Zeitschrift für die gesamte Staatswissen...

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

G. Hanssen, v. Helferich, Roscher, Dr. F. v. Hack
Prof. in Göttingen   Prof. in München   Prof. in Leipzig   in Stuttgart

herausgegeben

von

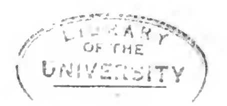
Prof. Dr. Fricker in Leipzig, Dr. Schäffle in Stuttgart

und

Prof. Dr. A. Wagner in Berlin.

Vierzigster Band.

Jahrgang 1884.



Tübingen, 1884.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Inhalt des vierzigsten Bandes.

Jahrgang 1884.

I. Abhandlungen.

II. Miscellen.

III. Die Gesetzgebung des Jahres 1883.

I. Internationale Verträge und Verkehrsvereinbarungen.

II. Inneres öffentliches Recht.

(Specificirte Inhaltsübersicht siehe auf S. 811.)

IV. Literatur.

A. Zeitschriften.

Seite

B. Bücher.

V. Eingesendete Schriften.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

G. Hanssen, v. Helferich, Roscher, Dr. F. v. Hack

Prof. in Göttingen, Prof. in München, Prof. in Leipzig, in Stuttgart

herausgegeben

von

Prof. Dr. Fricker in Leipzig, Dr. Schäffle in Stuttgart

und

Prof. Dr. A. Wagner in Berlin.

Vierzigster Jahrgang.

Erstes Heft.

Tübingen, 1884.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.



I. Abhandlungen.

Die Vertheilung der öffentlichen Armenlast.

Von Professor Dr. **L. Jolly.**

Es scheint ziemliche Einigkeit darüber zu bestehen, dass die Unzufriedenheit, welche gegenwärtig in weiten Kreisen über die Vertheilung der öffentlichen Armenlast herrscht, einestheils auf Fehler des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zurückzuführen ist, anderntheils und namentlich auf die während der letzten zehn Jahre durch die Stockungen in den bedeutendsten Wirthschaftszweigen bewirkte Steigerung der Armuth, durch welche die Härten des geltenden Gesetzes häufiger und empfindlicher zum Bewusstsein gebracht worden sind [1]). Wenn wir hoffen dürften, dass wir jetzt in eine Periode grossen wirthschaftlichen Aufschwungs eingetreten

1) In der Sitzung der württembergischen Kammer der Abg. vom 19. April 1883 hat der Minister des Innern mitgetheilt, dass in Württemberg auch umfassenden statistischen Erhebungen der Armenaufwand vom Jahre 1870/71 bis zum Jahr 1879/80 um 40 % und auf den Kopf der Bevölkerung um 28,4 % gestiegen sei. Wie viel davon auf die Wirkung des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu rechnen sei, könne dahingestellt bleiben; viel eher erscheine die Steigerung der Armenlast als eine Wirkung besondrer Verhältnisse, insbesondre in industriellen Bezirken; in Landbau treibenden Bezirken sei die Last mehrfach zurückgegangen.

sind, so würden die Anwendungsfälle des genannten Reichsgesetzes seltener werden, und wir würden vielleicht auf seine Revision verzichten können. Aber es ist eher anzunehmen, dass die wirthschaftlichen Schwierigkeiten der letzten Jahre sich nur allmählig vermindern werden und dass daher eine Verbesserung des Reichsgesetzes unvermeidlich wird. Zu der noch sehr bestrittenen Frage, wie in diesem Falle die Aufgabe zu lösen ist, wollen die folgenden Zeilen einen Beitrag liefern.

Wenn sie sich nicht auf Besprechung einzelner Punkte beschränken, sondern die Vertheilung der Armenlast principiell erörtern, so liegt dem nicht die Ansicht zu Grund, dass eventuell eine fundamentale Aenderung der Gesetzgebung nothwendig sei, sondern es war nur die Meinung massgebend, dass die Richtung und der Inhalt der vorzunehmenden Revision sich nur feststellen lässt, wenn die Principien ermittelt werden, von welchen bei der Vertheilung der Armenlast auszugehen ist.

Da dabei die Gründe präcisirt werden mussten, welche der Annahme des s. g. Heimathsystems entgegenstehen, kann der Aufsatz vielleicht auch etwas dazu beitragen, die in Süddeutschland immer noch weit verbreitete Missstimmung gegen die Grundgedanken des Reichsgesetzes abzukühlen und für deren Ausdehnung auf Bayern Propaganda zu machen.

Aehnliche Erwägungen wie die folgenden sind in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten angestellt worden, namentlich in zwei werthvollen Aufsätzen von Adickes in dieser Zeitschrift Bd. 37 S. 235 ff. und in Schmoller's Jahrbuch VI. Jahrg. hauptsächlich S. 629 ff. Von der Hinweisung auf diese Berührungen wurde in der Voraussetzung abgesehen, dass den meisten Lesern der folgenden Zeilen jene Schriften bekannt sind.

Zur unmittelbaren Uebung der öffentlichen Armenpflege eignet sich am besten die politische Gemeinde, in welcher sich der Bedürftige in dem Augenblick befindet, wo er Unterstützung in Anspruch nehmen muss. Die Qualification der Aufenthaltsgemeinde beruht darauf, dass ihre Organe vermöge des unmittelbaren Zusammenwohnens mit dem Bedürftigen

am besten das Vorhandensein und das Mass der Noth und die zweckmässigste Art der Unterstützung feststellen und die zu reichende Hülfe am raschesten gewähren können.

Dem steht allerdings gegenüber, dass die Zuweisung der öffentlichen Armenpflege an die Aufenthaltsgemeinde manchmal zu ungenügender Fürsorge für die Armen und ferner zu gewissen Verschiebungen der natürlichen Vertheilung der Bevölkerung führt, die dann wieder Verschiebungen der natürlichen Vertheilung der Armenlast zur Folge haben. Es beruht dies darauf, dass der thatsächlich unterstützenden Gemeinde ihr Aufwand und ihre Mühe nicht vollständig vergütet werden kann, wodurch namentlich kleine Gemeinden leicht dazu verführt werden, die Armen ungenügend oder unter der Bedingung sofortigen Wegzugs zu unterstützen und Personen, deren Verarmung zu befürchten ist, durch die Versagung von Wohnungs- oder Arbeitsgelegenheit oder durch Ertheilung von Geschenken, zum Wegzug zu veranlassen. Je kleiner eine Gemeinde ist, um so grösser und um so leichter zu berechnen ist ja der Steuerbetrag, welcher für jede Unterstützung jedem Gemeindeglied auferlegt werden muss, und um so stärker wird also für arme oder engherzige Gemeinden der Antrieb, sich der Unterstützung zu entziehen. Ferner wird die Ungleichheit der Armenpflege in grossen und freigebigen und in kleinen und engherzigen Gemeinden natürlich auch von den Bedürftigen wahrgenommen, wodurch dieselben in Versuchung gesetzt werden, wenn sie sich beim Herannahen von Noth in Gemeinden der letzteren Art befinden, in solche der ersteren Art überzusiedeln.

Diese Uebelstände können aber nicht hoch angeschlagen werden. Namentlich kann der Aufenthaltswechsel zum Zweck der Erlangung reichlicherer Unterstützung durch eine wohlhabendere Gemeinde nur selten vorkommen, da er voraussetzt, nicht nur dass der Eintritt von Bedürftigkeit vorausgesehen wird, was nur bei bestimmten Arten von Bedürftigkeit möglich ist, sondern auch, dass die Beziehungen zu dem Ort des augenblicklichen Aufenthalts so lose sind, wie diess nur ausnahmsweise der Fall ist.

Sodann kann der Neigung der kleinen Gemeinden, Einwohner, welche bedürftig sind oder Bedürftigkeit befürchten lassen, anderen Orten zuzuschieben, sowie der Neigung der Bedürftigen, zur Inanspruchnahme von Unterstützung nach leistungsfähigeren Gemeinden überzusiedeln, durch entsprechende Bestimmungen entgegengearbeitet werden. Vor Allem wird den Gemeinden unbedenklich das Recht eingeräumt werden können, Personen, welche innerhalb gewisser Frist (etwa 14 Tagen) nach Verlassung ihres gewöhnlichen Aufenthalts bei ihnen hülfsbedürftig werden, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt zurückzubringen. Doch würde dieses Recht natürlich nur soweit Bedeutung haben, als eine zugewanderte Person vorher einen gewöhnlichen Aufenthalt besessen hat; es müsste cessiren, wenn der Zustand eines Bedürftigen seinen Transport unthunlich macht, und es könnte immer nur nach Anerkennung des Vorhandenseins seiner gesetzlichen Voraussetzungen durch die Aufsichtsbehörde geübt werden.

Ferner kann der Aufenthaltsgemeinde ein Ersatzanspruch gegen jede Gemeinde eingeräumt werden, welcher sie nachweisen kann, dass dieselbe einen Armen, um sich seiner Unterstützung zu entziehen, durch Geschenke, Versprechungen oder andre Mittel veranlasst hat, anderswo sich niederzulassen oder zu bleiben [1]).

Endlich darf nicht übersehen werden, dass *jede* Regelung der Armenlast zu Verschiebungen der natürlichen Vertheilung der Bevölkerung führt. Denn man kann die Unterstützungspflicht der Gemeinden nur an eine Beziehung zwischen ihnen und den Einzelnen knüpfen, und diese Beziehungen werden nothwendig durch den Willen der Gemeinden mitgestaltet, der nun einmal über Selbstsucht nicht erhaben ist. Solange nach den früheren süddeutschen Gesetzgebungen die Unterstützungspflicht der Gemeinden an die Zugehörigkeit zu ihnen geknüpft war, bot ihnen die Entscheidung über Aufnahmsgesuche die Gelegenheit, ihren Vortheil auf Kosten andrer

1) Vgl. Art. 9 des unten abgedruckten belgischen Gesetzes und die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimathwesen zu § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Gemeinden und der Einzelnen zu suchen, und Jedermann weiss, wie ausgiebig sie diese Gelegenheit benützt haben. Hat die Regelung der Unterstützungspflicht eine Verschiebung der natürlichen Vertheilung der Bevölkerung und damit der Armenlast nothwendig im Gefolge, so ist eine Regelung, welche zu einer Kostenüberwälzung von armen Gemeinden auf leistungsfähige führt, jedenfalls noch die relativ beste.

Diese Bemerkungen widerlegen übrigens nur das eine der Bedenken, welche gegen die Zuweisung der thatsächlichen Armenpflege an die Aufenthaltsgemeinde vorgebracht wurden, nämlich dass hierdurch eine Verschiebung der natürlichen Vertheilung der Bevölkerung herbeigeführt werde. Die ausserdem erhobene Einwendung, dass die kleineren Gemeinden die Armen ungenügend unterstützen, ist unwiderlegt geblieben und ist auch nicht zu widerlegen. Dieser Uebelstand liesse sich nur durch Ausschliessung der kleineren Gemeinden von der Theilnahme an der Armenpflege beseitigen, und man hat denn auch öfter vorgeschlagen, die kleineren Gemeinden, etwa die mit weniger als 20000 Einwohnern, durch Kommunalverbände von solcher Grösse zu ersetzen. Da in grösseren Verbänden die einzelne Unterstützung die vorhandenen Mittel verhältnissmässig weniger belastet und folglich bereitwilliger gewährt wird, ferner eher Personen zu finden sind, welche die zur Handhabung der Armenpflege nöthige Befähigung und Hingebung besitzen, endlich Anstalten wie Krankenhäuser, Arbeitshäuser u. dgl. leichter herzustellen sind, würde die Einrichtung der Armenpflege offenbar zum grössten Vortheil gereichen.

Sie ist aber schwerlich durchführbar und zwar zunächst desshalb, weil Kommunalverbände von der angegebenen Grösse in Deutschland fast nirgends vorhanden sind und also erst geschaffen werden müssten. Dabei ist nun aber klar, dass an freiwillige Bildung nur ausnahmsweise gedacht werden kann, da die leistungsfähigeren Gemeinden, welche den Verbänden nur wenige Arme zubrächten, aber den Löwenantheil an Steuern aufbringen müssten, überall den Beitritt verweigern würden [1].

---

1) In Württemberg setzen sich die Gemeinden zum Theil aus

Es müsste also i. d. R. zur Bildung im Wege des Gesetzes geschritten werden. Diese ist aber noch weniger thunlich. Man kann wohl Gemeinden zu Verbänden vereinigen, wenn es sich um Verfolgung einer Mehrzahl von Zwecken handelt, von welchen die einen dem einen Theil, die andern den übrigen zu gut kommen, und man kann ebenso Pflichten, deren Erfüllung nur einzelnen Gemeinden Vortheil bringt, bestehenden Verbänden übertragen, deren Theile so fest zusammengewachsen sind, dass sie nicht mehr mit einander rechnen. Aber die gesetzliche Verbindung von Gemeinden lediglich damit die einen den andern Lasten abnehmen, wäre eine Massregel von so verletzender Härte, wie sie der Staat nur in der äussersten Noth ergreifen darf.

Ferner stehen aber auch da, wo geeignete Verbände vorhanden sind oder zu Stand gebracht werden könnten, der Einrichtung Bedenken entgegen. Einmal ist in einem Verband, der nicht auf dem unmittelbaren Zusammenwohnen beruht, die Personal- und Lokalkenntniss der Armenpflegeorgane geringer als in den Ortsgemeinden. Sodann muss der Zweifel angeregt werden, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland eine so bedeutende Erweiterung der Armenpflege räthlich ist, wie sie durch eine das ganze flache Land treffende Reorganisation zweifellos herbeigeführt würde. In Deutschland besteht so starke Neigung zu übermässiger Vermehrung der Bevölkerung, dass es nicht angezeigt ist, dieselbe durch eine bedeutende Erweiterung der Wohlthätigkeit noch zu befördern. Es klingt freilich hart, wenn von der Verbesserung der Fürsorge für die Armen abgerathen wird. Aber wenn die durch Erweiterung der Armenpflege der Unterhaltung kranker, siecher

---

Theilgemeinden zusammen. Wo dies der Fall ist, ist im Allgemeinen die Theilgemeinde Ortsarmenverband. Doch ist es gesetzlich für zulässig erklärt, dass sich mehrere Theilgemeinden zu einem Gesammtortsarmenverband vereinigen und eine Ministerialinstruktion vom 30. Mai 1873 hat die Behörden angewiesen, auf solche Vereinigungen hinzuwirken. In der Sitzung der Kammer der Standesherrn vom 1. Juni 1883 hat aber der Minister des Innern erklärt, dass Vereinigungen von Theilgemeinden so gut wie gar nicht zu Stand gekommen seien.

oder arbeitsloser Angehöriger enthobenen Personen das frei gewordene Einkommen nicht zur Erhöhung ihrer Lebenshaltung, sondern zum dürftigsten Unterhalt neuer Menschen verwenden, bewirkt die Verbesserung der Armenpflege gar keine Verringerung, sondern im Gegentheil eine Steigerung der Noth. —

Wenn auch aus praktischen Gründen der Gemeinde, in welcher die Noth hervortritt, die unmittelbare Uebung der Armenpflege zugewiesen werden muss, so hat dieselbe doch keine natürliche Pflicht zur Tragung der durch die Unterstützung entstehenden Kosten. Denn der Aufenthalt in einem Ort zur Zeit der Entstehung von Bedürftigkeit begründet kein näheres Verhältniss zu ihm. Daher muss jener Gemeinde ihr Aufwand durch einen Verband, der eine natürliche Unterstützungspflicht hat, ersetzt werden.

Eine natürliche Unterstützungspflicht hat vor Allem die Heimathgemeinde des Bedürftigen, worunter die Gemeinde verstanden wird, mit deren Angehörigen er in einem Verhältniss gegenseitiger Hingebung steht, das durch längeren Aufenthalt begründet und durch längere Abwesenheit wieder aufgehoben wird. Der Trieb des Menschen, seinen Mitmenschen zu nützen, gelangt denen gegenüber zu stärkerer Entwicklung, mit welchen er in nähere Beziehungen getreten ist, so dass eine besondere Neigung und Pflicht, sich gegenseitig zu helfen, jeweils für diejenigen besteht, welche einige Zeit zusammen gelebt haben, während nach Lösung bestandener Beziehungen allmälig wieder Entfremdung eintritt, die die besondre Neigung und Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung wieder aufhebt. Doch kommt nicht nur die Dauer der Beziehungen sondern auch ihre Art und Menge in Betracht, so dass intensivere Beziehungen von kurzer Dauer die gleiche Verpflichtung begründen wie oberflächliche von längerer Dauer, und dass nach einem langen und intensiven Zusammenleben eine längere Entfernung nöthig ist, um die entstandene Unterstützungspflicht wieder aufzuheben, als wenn die Berührung nur kurz und äusserlich war. Die Gemeinden sind der Inbegriff der Zusammenwohnenden. Wo die Einwohner nicht als solche Ge-

meindeglieder sind, kommen ihnen doch die wichtigeren Mitgliederpflichten und ein Theil der Mitgliederrechte zu (Steuerzahlung und Benützung gemeindlicher Anstalten), so dass auch in diesem Falle die Gemeinden als Vertreter der Einwohner angesehen werden können. Daher haben die Gemeinden die Pflicht, die Personen, welche sich längere Zeit bei ihnen aufgehalten haben, zu unterstützen, und werden ihrer Pflicht wieder ledig, wenn eine Person wieder längere Zeit abwesend gewesen ist. Die Unterstützungspflicht entsteht rascher, wenn der Aufenthalt z. B. mit Grundeigenthum oder mit dem Wahlrecht in der Gemeinde verbunden ist, oder wenn in die Zeit des Aufenthalts wichtige Ereignisse fallen, und langsamer, wenn diese Fälle nicht zu treffen; sie erlischt endlich rascher, wenn der Aufenthalt kurz und inhaltsleer, als wenn das Gegentheil der Fall gewesen ist. Die Gesetzgebung kann aber dieser Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit nicht folgen, sondern muss sich darauf beschränken, eine Durchschnittsdauer des Aufenthalts und eine ebensolche der Abwesenheit festzustellen, welche die Unterstützungspflicht einer Gemeinde bedingen. Nach dem Gesagten werden jedenfalls beide Fristen gleich zu bemessen sein. Feste Anhaltspunkte für ihre Höhe zu bezeichnen ist aber nicht möglich. Wenn gefordert wird, dass sie nicht auf weniger als fünf Jahre festgestellt werden, so ist dies eine aus persönlicher Erfahrung abgeleitete subjektive Meinung, der aber die öffentliche Meinung in grossem Umfang beizustimmen scheint.

Statt die Unterstützungspflicht der Heimathgemeinde aus dem Begriff des Heimathverhältnisses als eines Verhältnisses gegenseitiger Hingebung abzuleiten, begründet man sie häufig damit, dass die Heimath von ihren Angehörigen Vortheile beziehe, namentlich Steuern und Dienstleistungen. Bei dieser Argumentation nimmt man statt des gegenseitigen Verhältnisses die Pflichten zum Ausgangspunkt, die es für die eine Seite gewöhnlich erzeugt und denen naturgemäss Pflichten der anderen Seite korrespondiren, und kommt nur zur Begründung der Unterstützungspflicht gegen diejenigen Armen, welche gegen die Gemeinde Pflichten erfüllt haben. Leitet

man dagegen, wie es gleichfalls vorkommt, die Unterstützungspflicht daraus her, dass die Bedürftigkeit der Armen durch ungenügende präventive Thätigkeit der Heimath herbeigeführt werde, so sieht man die Unterstützungspflicht der Heimath als eine Entschädigungspflicht an, welche aus einer allgemeinen gemeindlichen Fürsorgepflicht folgt, die ihrerseits nur in dem erwähnten gegenseitigen Hingebungsverhältniss zwischen der Heimath und dem Beheimatheten ihren Grund haben kann; man gelangt aber auf diesem Weg zur Begründung der Unterstützungspflicht nur für diejenigen Bedürftigkeitsfälle, deren Abwendung in der Macht der Gemeinde lag.

Aus demselben Grund wie die Heimath*gemeinde* sind auch die *grösseren* heimathlichen *Verbände* unterstützungspflichtig — der Heimathkreis, die Heimathprovinz, der Heimathstaat.

Endlich liegt eine natürliche Unterstützungspflicht jedem höchsten politischen Verein gegen jeden Bedürftigen ob, der sich auf seinem Gebiete befindet. Sie trifft ihn, soweit die Unterstützungspflicht der heimathlichen Verbände sich aus irgendwelchen Gründen nicht geltend machen lässt, aus dem Grunde, weil die Unterstützung der Bedürftigen eine allgemeine Menschenpflicht ist, und weil die höchsten politischen Vereine auf ihrem Gebiete alle Aufgaben zu lösen haben, welche die Einzelnen und die engeren Vereine der Einzelnen nicht zu lösen vermögen. Höchster politischer Verein in Deutschland ist das Reich, und somit ist in Deutschland in letzter Linie das Reich unterstützungspflichtig.

Das Reich ist jedoch vermöge seiner Grösse und der ihm in Folge dessen obliegenden wichtigeren Aufgaben wenig befähigt, sich mit dem Unterstützungswesen zu befassen. Es kann dieser Angelegenheit nicht die Aufmerksamkeit widmen, welche sie erfordert, und welche kleinere Verbände aufzubieten vermögen. Es muss daher die Uebung seiner Pflicht den Einzelstaaten übertragen und zwar jedem Staat die Fürsorge für die Fälle, welche sich auf seinem Gebiet ergeben, weil jeder Staat für diese Fälle am besten zu sorgen im Stande ist. Doch rechtfertigt die Unfähigkeit des Reiches zur Handhabung

des Unterstützungswesens offenbar nur die Delegation der formellen Seite desselben, nicht auch eine Verschiebung der materiellen Last, und das Reich muss daher, wenn es zur Delegation schreitet, die Staaten soweit entschädigen als sie durch die Delegation in einem ihre Leistungspflicht gegen das Reich überschreitenden Mass belastet werden.

Die Leistungspflicht der Einzelstaaten gegen das Reich ist aber z. Z. nur nach ihrer Einwohnerzahl bestimmt, d. h. nach einem Massstab von solcher Rohheit, dass es sich nicht verlohnt, auf seiner Unterlage eine Ausgleichung der Armenlasten vorzunehmen. Die Vertheilung würde dadurch wahrscheinlich nicht gerechter, sondern weniger gerecht werden. Will man unter diesen Umständen auf die Ausgleichung nicht ganz verzichten, so kann sie jedenfalls nur in der Art stattfinden, dass der Reichsregierung überlassen wird, den idealen Massstab der Vertheilung der Reichslasten, die Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten, so weit als möglich festzustellen und danach die Ausgleichung der von den Einzelstaaten statt des Reichs getragenen Armenlast vorzunehmen.

Der Grund, welcher die Ersetzung des Reichs durch die Einzelstaaten rechtfertigt, rechtfertigt ebenso die Ersetzung des Grossstaats Preussen durch seine Provinzen, aber wieder nur bezüglich der formellen Seite der Sache, nicht auch eine Verschiebung der materiellen Last. Wenn sich der preussische Staat durch seine Provinzen vertreten lässt, muss er sie also soweit entschädigen als sie durch ihre Delegation in einem ihre Leistungspflicht gegen den Staat übersteigenden Mass belastet werden.

Die Darlegung, dass es der natürlichen Billigkeit entspricht, dass das Reich und Preussen die von ihnen delegirten Einzelstaaten und bezw. Provinzen entschädigen, beweist jedoch noch nicht, dass dem Reich und Preussen eine gesetzliche Entschädigungspflicht aufzulegen ist, sondern hierzu ist noch weiter die Feststellung erforderlich, dass die durch die Delegation herbeigeführten Unbilligkeiten von erheblichem Umfang sind; denn der Staat kann nicht alle, sondern nur die gröberen Ungleichheiten ausgleichen.

In dieser Beziehung kommt nun zunächst in Betracht, dass vermöge des Ueberwiegens der Wanderungen von Osten nach Westen die grössere Zahl der Unterstützungsfälle Heimathloser in den westlichen Staaten und Provinzen anfallen muss, dass aber eben diese Staaten und Provinzen vermöge ihrer höheren wirthschaftlichen Entwicklung die stärkere Steuerpflicht haben, und dass also bis zu einem gewissen Grad schon eine natürliche Ausgleichung stattfindet. Im gleichen Sinne ist zu berücksichtigen, dass die Armenausgaben in Staatsetats immer nur eine untergeordnete Rolle spielen, und dass daher andre als bedeutende Entschädigungsgelder ohne Werth sind. Dagegen spricht für die Gewährung von Ausgleichungen die hernach näher zu begründende Thatsache, dass den das Reich vertretenden Staaten und Provinzen ein sehr erheblicher Theil der Armenlast auferlegt werden muss.

Der Grund, welcher für die Ersetzung des Reichs durch die Einzelstaaten und Preussens durch seine Provinzen angeführt werden konnte, lässt sich für eine Ersetzung der übrigen Einzelstaaten durch ihre engeren Verbände nicht geltend machen. Denn die Thatsache, dass das Königreich Sachsen dermalen als Landarmenverband fungirt, beweist die Fähigkeit der übrigen der Armengesetzgebung des Reichs unterliegenden Staaten zur Uebernahme solcher Funktionen und also die Ueberflüssigkeit einer Delegation kleinerer Verbände, wozu noch kommt, dass die durch die Delegation bedingte ungerechte Verschiebung der materiellen Last höchstens zum Theil ausgleichbar ist. Freilich erwächst für die Staaten, welche bisher engere Verbände zu Landarmenverbänden gemacht hatten, wenn sie diese Funktion selbst übernehmen sollen, die Nothwendigkeit, sich neue Einnahmequellen zu eröffnen. Dies kann aber im Wesentlichen dadurch geschehen, dass der Betrag von Zuschlägen zu den Staatssteuern, welcher bisher für die Landarmenverbände erhoben wurde, ferner für den Staat erhoben wird. Denn die Staaten sollen ja nicht eine neue bisher nicht vorhandene, sondern nur eben die Last auf sich nehmen, welche den kleineren Verbänden abgenommen wird.

Für die Tragung der Unterstützungskosten kommen hier-

nach im Allgemeinen in Betracht die Heimathgemeinde, die grösseren Heimathverbände und der Aufenthaltsstaat und bezw. die Aufenthaltsprovinz. Aufenthaltsstaat und bezw. -Provinz werden ferner unter der Bezeichnung Landarmenverband des Aufenthalts zusammengefasst.

Zwischen diesen Verbänden sind die Unterstützungskosten in der Art zu vertheilen, dass jedenfalls unter den Heimathverbänden die Heimathgemeinde vor den grösseren in Anspruch zu nehmen ist, oder m. a. W.: wer in einer Gemeinde eine Heimath hat, muss auf deren Kosten und nicht auf Kosten des Kreises, der Provinz oder des Staats, wo er beheimathet ist, unterhalten werden.

Es lässt sich hierfür zunächst geltend machen, dass die allgemeine Pflicht, Bedürftige zu unterstützen, um so stärker ist, je näher die Beziehungen zu dem Bedürftigen sind, und dass das Verhältniss zur Gemeinde ein im Allgemeinen sich häufiger bethätigendes und daher innigeres ist, als das zu den grösseren Verbänden. Sodann sind die Gemeinden in höherem Mass als die grösseren Verbände befähigt, der Verarmung ihrer Einwohner vorbeugend entgegenzutreten und werden, wenn und soweit sie die Unterstützungspflicht haben, von dieser Fähigkeit eifrigeren Gebrauch machen. Endlich war die Heimathgemeinde von jeher in erster Linie unterstützungspflichtig und sieht daher die Theilnahme an der Armenpflege als selbstverständlich an.

Aber es hat nicht Jedermann eine Heimathgemeinde. Wer von vagabundirenden Eltern abstammt, oder wer nach Aufgabe des Wohnsitzes in einer Gemeinde immer nur kurze Zeit im selben Ort bleibt, hat in keiner Gemeinde eine Heimath. Er kann aber offenbar einen Heimathkreis, oder eine Heimathprovinz, oder einen Heimathstaat, oder auch diese drei Beziehungen zugleich haben, und es fragt sich nun, wem die Unterstützungskosten der nicht in einer Gemeinde, aber in irgend einem grösseren Verband beheimatheten Personen aufzulegen sind.

Die Antwort lautet dahin, dass von der Inanspruchnahme der grösseren Heimathverbände abzusehen und die Unter-

stützung der fraglichen Personen ganz ebenso wie derjenigen, welche weder in einer Gemeinde noch in einem grösseren Verband eine Heimath haben (oder für welche sich die Heimathgemeinde nicht ermitteln lässt) dem Reich zuzuweisen ist, das vorhin als in letzter Linie unterstützungspflichtig ermittelt wurde, und bezw. dem zur Vertretung des Reichs berufenen Landarmenverband, in welchem sich der Bedürftige befindet. Es empfiehlt sich dies desshalb, weil die Feststellung des Heimathkreises, Staats u. s. w. eines Bedürftigen grosse Schwierigkeiten bietet, die den Behörden um so weniger bereitet werden dürfen, als ja immer zunächst über das Vorhandensein einer Heimath*gemeinde* Ermittlungen angestellt werden müssen, welche häufig gleichfalls nichts weniger als einfach sind. Die Staatsangehörigkeit wird dem geltenden Recht gemäss in der Regel durch Vererbung erworben, was ihre Feststellung von Generation zu Generation schwerer machen muss. Die Kreis- und Provinzialangehörigkeit könnte man z. B. durch längeren Aufenthalt entstehen und durch längere Abwesenheit verloren gehen lassen, würde aber hierdurch ihre Feststellung durch Ermittlungen über die Aufenthaltsverhältnisse während langer Zeiträume bedingen, die viele Arbeit verursachen und doch oft zu keinem Ergebniss führen würden. Wollte man der Einfachheit wegen die Angehörigkeit aus der Geburt in einem Kreis oder einer Provinz ableiten, oder z. B. nach dem Wohnsitz zur Zeit der Eheschliessung bestimmen, oder wollte man mit den Motiven zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz fingiren, dass der Verband, in welchem sich Jemand beim Eintritt von Bedürftigkeit befindet, ihn schon längere Zeit beherberge und also eine Art Heimathverband für ihn sei, so wären das Willkürlichkeiten, die nur scheinbar zu einer gerechten Vertheilung der Armenlast führen würden.

Freilich sind die Heimathsverhältnisse eines Bedürftigen in vielen Fällen auf den ersten Blick zu übersehen, und wenn dies zutrifft, wird es als Ungerechtigkeit empfunden, wenn statt des Heimathstaats oder -kreises ein fremder Verband die Unterstützungslast tragen muss. Aber die andern Fälle sind

eben die häufigeren oder doch zu häufig, um eine Heranziehung der grösseren Heimathverbände als ausführbar erscheinen zu lassen.

Wie die Unterstützung der nur in einem Kreis, einer Provinz oder einem Staat, nicht auch in einer Gemeinde beheimatheten Personen nicht dem Heimathsverband, sondern an Stelle des Reichs dem Landarmenverband zuzuweisen ist, in welchem die Noth hervortritt, so ist auch ein Theil der Unterstützungskosten für Personen, welche in einer Gemeinde eine Heimath haben, nicht dieser, sondern gleichfalls dem das Reich vertretenden Landarmenverband des Aufenthalts zur Last zu legen. Es empfiehlt sich dies bei denjenigen Armen, welche bedürftig werden, nachdem sie die Heimath seit einer bestimmten kurzen Frist verlassen haben.

Der Grund für die Ueberweisung auch dieser Kosten an den Landarmenverband, in welchem die Noth hervortritt, ist ausser einer weiter unten zu erörternden Erwägung derselbe, welcher für die gleiche Ueberweisung der Kosten für Personen, welche nur in einem grösseren Verband beheimathet sind, angeführt wurde. Wie oben bemerkt wurde, kann angenommen werden, dass das Heimathsverhältniss durchschnittlich durch fünfjährigen Aufenthalt begründet und durch ebenso lange Abwesenheit aufgehoben wird. Wenn die zunächst verpflegende Gemeinde die Kosten für die Unterstützung der Personen, welche eine Heimath in diesem Sinn haben, von dieser zu verlangen hätte, müsste sie also in jedem Unterstützungsfall ermitteln, ob der Bedürftige sich vor längstens nahezu fünf Jahren fünf Jahre lang in einer Gemeinde aufgehalten hat. Diese Ermittlung ist ausserordentlich schwierig. Sie macht u. U. die Feststellung der Aufenthaltsverhältnisse des Unterstützten während eines fast zehnjährigen Zeitraums erforderlich, wobei als Hauptanhaltspunkt die Aussagen des Unterstützten dienen müssen, der sich jener Thatsachen i. d. R. nicht genau erinnern, manchmal auch dieselben absichtlich falsch darstellen wird [1]).

1) Einen beachtenswerthen Versuch, die Ermittlung des früheren

Eine Verringerung dieser Schwierigkeit durch Ermässigung der Erwerbsfrist ist unthunlich. Denn es würden dadurch Gemeinden, die thatsächlich nicht Heimath sind, zur Heimath erklärt und also ohne rechtfertigenden Grund belastet. Ausserdem steht die schon erwähnte Neigung der kleinen Gemeinden im Weg, Personen, welche Bedürftigkeit befürchten lassen, durch Verweigerung von Arbeit oder Wohnung zum Wegzug zu nöthigen. Dieselben werden offenbar zu um so häufigerer Anwendung dieser Massregel angeregt, je niedriger die Dauer des Aufenthalts bemessen wird, der zum Erwerb der Heimath führt.

Dagegen kann man die Schwierigkeit der Heimathsermittlung ohne Bedenken dadurch verringern, dass man die Abwesenheit, welche zum Verlust der Heimath führt, niedriger fixirt und hierdurch den Zeitraum, für welchen die Aufenthaltsverhältnisse zu ermitteln sind, abkürzt. Wenn dadurch die Gemeinden eines Theils ihrer natürlichen Unterstützungspflicht entledigt werden, so geschieht dies doch nicht auf Kosten eines Nichtverpflichteten, denn das durch den Aufenthaltsverband vertretene Reich hat die natürliche Pflicht, die von seinen engeren Verbänden aus irgendwelchen Gründen nicht erfüllbaren Pflichten zu übernehmen.

Man könnte hieraus als die richtige Bestimmung die ableiten, dass das Heimathrecht durch jede Abwesenheit vom Heimathort untergeht und also der Heimath die Kosten der Unterstützung ihrer Angehörigen nur zufallen, wenn dieselben

---

Aufenthalts durch die Organisation des Meldewesens zu erleichtern, macht neuerdings eine badische Verordnung vom 8. Mai 1883 (Ges.- und Verordnungs-Bl. S. 125). Danach hat jeder in eine Gemeinde Einziehende über 14 Jahren unter Vorlegung des Abmeldescheins seines bisherigen Aufenthaltsorts und der sonst in seinem Besitz befindlichen Ausweise der Polizei ausser dem Namen u. s. w. den Wohn- oder Aufenthaltsort während der letzten zwei Jahre anzugeben; wenn die Angaben zu Bedenken Anlass geben, hat die Behörde sofort durch Nachfragen bei den Behörden des früheren Aufenthalts- oder des Geburtsorts die persönlichen Verhältnisse festzustellen; für gewisse Personenklassen kann einzelnen Gemeinden eine einfachere Einrichtung des Meldewesens gestattet werden.

auf ihrem Gebiet bedürftig geworden sind. Die Heimathsermittlungen wären die denkbar einfachsten, wenn die Gemeinde die einen in ihren Mauern bedürftig Gewordenen unterstützt hat, nur zu untersuchen hätte, ob sie selbst Heimath ist, und sowie diese Frage verneinend entschieden ist, den Landarmenverband, dem sie angehört, in Anspruch nehmen dürfte [1]).

Von einer so einfachen Ordnung der Sache muss aber Umgang genommen werden, weil wieder die kleinen Gemeinden im Weg stehen. Dieselben würden dadurch allzu stark in Versuchung gesetzt, gegen Angehörige, welche Bedürftigkeit befürchten lassen, die schon erwähnten Verdrängungsmittel in Bewegung zu setzen. Solche Chikanen sind nur dadurch auszuschliessen, dass die Dauer der Abwesenheit, durch welche die Heimath verloren wird, länger bemessen wird als die Zeit, für welche Bedürftigkeit vorausgesehen werden kann. Da Bedürftigkeitsgefahr in der Regel nicht länger als ein Jahr mit solcher Bestimmtheit vorausgesehen werden kann, dass man sich zur Abwehr veranlasst fühlt, wird es sich also empfehlen die Dauer der Abwesenheit, durch welche die Heimath verloren geht, auf ein Jahr festzusetzen.

Eine weitere Erwägung könnte eine noch längere Bemessung der Verlustfrist als wünschenswerth erscheinen lassen. Wenn die Verlustfrist kurz ist, kann die Heimathgemeinde unter Umständen dadurch einen Gewinn erzielen, dass sie einen abwesenden Angehörigen, welcher bedürftig wird, so lange heimlich unterstützt, bis das Heimathrecht verloren ist. Dieser Kunstgriff ist um so weniger anwendbar, je länger der Zeitraum bemessen ist, dessen Verlauf zum Verlust der Heimath führt, und es kann also die Frage aufgeworfen werden, ob nicht zum Zweck der Ausschliessung jenes Kunstgriffs die Verlustfrist so lang als irgend möglich bemessen werden muss. Die Frage wird verneint werden dürfen, da man in dieser Beziehung nur mit einer sehr reichlichen Bemessung der Verlustfrist etwas ausrichten könnte, und da ferner die in Rede stehende Gesetzum-

---

1) So im Wesentlichen Adickes in dieser Zeitschrift Bd. 37 S. 795—799.

gehung so grob ist und daher so selten vorkommen wird, dass sie gegenüber den gewichtigen Gründen, welche für kurze Bemessung der Verlustfrist sprechen, keine Berücksichtigung beanspruchen kann. Ueberdies kann eine weitere Sicherung gegen den bezeichneten Kunstgriff noch durch die Bestimmung erreicht werden, dass, wenn eine Gemeinde eine Person, um sie des Heimathrechts verlustig zu machen, durch Geschenke, Versprechungen oder andere Mittel veranlasst hat, sich anderswo niederzulassen oder zu bleiben, von der zuständigen Behörde verfügt werden kann, dass die durch die bezeichneten Mittel herbeigeführte Abwesenheit nicht in Betracht kommt [1]).

Wie die Verkürzung der dermalen geltenden Verlustfrist, so würde auch die empfohlene Verlängerung der Erwerbsfrist einen praktischen Vortheil haben, indem sie nämlich die Möglichkeit schüfe, das Alter, von welchem an die Heimath selbständig erworben und verloren wird, herunterzusetzen, ohne die Interessen der Städte zu verletzen. Die vielen jungen Leute, welche fortwährend von den Landgemeinden in die Städte strömen, sind dermalen frühestens vom vollendeten 26. Lebensjahr an von den Städten zu unterstützen. Dieser Zustand würde bei Normirung der Erwerbsfrist auf fünf Jahre festgehalten, wenn das entscheidende Alter vom 24. auf das 21. Lebensjahr heruntergesetzt würde. Dass die Erniedrigung des entscheidenden Alters und zwar noch weit unter das Volljährigkeitsalter herunter, innerlich berechtigt ist, kann bei der Thatsache, dass in den für die Armenpflege in Betracht kommenden Klassen die wirthschaftliche Selbständigkeit regelmässig schon lange vor der Volljährigkeit erreicht wird, nicht zweifelhaft sein. Ein Heruntergehen unter das Volljährigkeitsalter wäre aber insofern unzweckmässig, als dadurch die rechtlich wichtigen Altersstufen ohne zwingenden Grund eine Vermehrung erführen. —

Die Verbände, welche der Aufenthaltsgemeinde die Kosten der unmittelbaren Pflege zu ersetzen haben — der Landarmenverband, in welchem die Noth hervortritt, oder die Heimath

1) Vgl. Art. 9 des unten abgedruckten belgischen Gesetzes.

— sind unter Umständen fähig, statt derselben die Fortsetzung der unmittelbaren Pflege zu übernehmen, d. h. sie können unter Umständen die Fortsetzung der thatsächlichen Pflege ebenso billig und ebenso vollkommen wie die Aufenthaltsgemeinde leisten.

Die Landarmenverbände besitzen diese Fähigkeit, sowie es sich um Personen handelt, welche in Anstalten zu verpflegen oder gegen Kostgeld bei fremden Familien unterzubringen sind. Denn während sie zur häuslichen Armenpflege unfähig sind, können sie die Unterbringung gegen Kostgeld ebenso gut besorgen wie die Gemeinden und sind denselben bezüglich der Anstaltspflege sogar überlegen. Die letzteren Verpflegungsarten empfehlen sich regelmässig bei Waisen, Geisteskranken, Taubstummen und Blinden, da Kinder niemals, die Angehörigen der drei anderen Kategorien nur ganz ausnahmsweise zu selbständiger durch Unterstützungen zu erleichternder Wirthschaftsführung fähig sind. Weitere Klassen können dagegen nicht hierher gezogen werden, namentlich nicht die Siechen und die Kranken: die Siechen nicht, weil der Begriff ein sehr unbestimmter ist und viele Personen umfasst, welche sich mit geringen Unterstützungen selbst zu erhalten vermögen; die Kranken nicht, weil für diejenigen unter ihnen, welche sich bei ihren Familien befinden, gleichfalls mit blossen Unterstützungen gesorgt werden kann. Die Ueberweisung dieser beiden Klassen von Armen an die Landarmenverbände hätte also die Folge, dass Personen, welche sich zur billigeren häuslichen Armenpflege eignen, der theureren Anstaltspflege anheimfallen.

Gegen die Ueberweisung der bezeichneten Armen an die Landarmenverbände kann eingewendet werden, dass die letzteren wenig befähigt sind, die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung festzustellen. Dieses Bedenken wird zwar verringert durch die Thatsache, dass Kinder immer, Geisteskranke, Taubstumme und Blinde regelmässig arbeitsunfähig sind, so dass also immer eine starke Vermuthung für ihre Bedürftigkeit spricht. Ganz beseitigen kann diese Thatsache das erhobene Bedenken aber nicht. Denn die fraglichen Personen

können ja Vermögen besitzen, sei es von Anfang an, sei es durch späteren Erwerb, oder sie können zu anderen Personen in Beziehung stehen, welche sogleich oder später verpflichtet oder bereit sind sie zu unterhalten. Die Landarmenverbände sind fast ausser Stand, solche Thatsachen zu ermitteln, und gerathen daher, wenn die Ermittlung nicht von anderer Seite vorgenommen wird, in die Gefahr, Personen zu unterstützen, welche nicht bedürftig sind. Die Ermittlungen lassen sich aber Stellvertretern übertragen und zwar den Gemeinden, welche zunächst die unmittelbare Pflege der Bedürftigen zu besorgen haben. Durch welches Mittel diese Gemeinden zur Anstellung der Prüfung bewogen werden können, wird später erörtert werden.

Während der Landarmenverband nur in gewissen Fällen die Fähigkeit besitzt, die Fortsetzung der thatsächlichen Armenpflege zu übernehmen, ist die Heimathgemeinde hierzu in allen Fällen fähig. Denn sie kann nicht nur Anstaltspflege, sondern ebenso gut wie die Aufenthaltsgemeinde häusliche Armenpflege üben und kann ferner ebensogut wie diese fortwährend das Vorhandensein der Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung kontroliren.

Soweit der zur Tragung der Unterstützungskosten verpflichtete Verband die Fähigkeit zur Fortsetzung der thatsächlichen Armenpflege besitzt, muss er hierzu verpflichtet, oder muss wenigstens der Aufenthaltsgemeinde das Recht eingeräumt werden, die Uebernahme des bisher von ihr verpflegten Armen durch den verpflichteten Verband zu verlangen. Die Heranziehung der Aufenthaltsgemeinde zur Uebung der Armenpflege rechtfertigt sich ja nur durch ihre besondere Befähigung hierzu und dieser Grund trifft in den Fällen, in welchen der zur Kostentragung verpflichtete Verband die Befähigung in gleichem Mass besitzt, nicht zu.

Das Ueberweisungsrecht der Aufenthaltsgemeinde muss jedoch ausgeschlossen werden bei Personen, welche durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bedürftig sind. Wenn diese Personen nach einem anderen Ort verbracht werden, werden sie aus dem Arbeitsverhältniss, in welchem sie sich befinden

und das durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit im Allgemeinen nicht gelöst wird, herausgerissen und genöthigt, nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit ein neues Unterkommen zu suchen und zwar an dem Verpflegungsort, der hierzu im Zweifel weniger Gelegenheit bietet als der letzte Aufenthaltsort. Auch stehen bei grösserer Entlegenheit des Orts, an welchen die Ueberweisung stattzufinden hat, die Transportkosten leicht ausser Verhältniss zu dem durch die Ueberführung zu erreichenden Vortheil.

Das Ergebniss, dass dem zur Tragung der Armenlast verpflichteten Verband in gewissem Umfang die Fortsetzung der unmittelbaren Armenpflege übertragen werden muss, nöthigt noch einmal auf die Vertheilung der Armenlast zwischen Heimathgemeinde und Landarmenverband zurückzukommen. Es wurde oben empfohlen, nicht nur die Personen, welche eine natürliche Heimath in einer Gemeinde nicht haben, sondern auch einen Theil der Personen, welche eine solche besitzen, dem Landarmenverband zur Last zu legen, indem die Bestimmung befürwortet wurde, dass die gesetzliche Heimath durch einjährige Abwesenheit verloren geht. Auf diesen Vorschlag fällt ein neues Licht, nachdem sich herausgestellt hat, dass der zur Tragung der Kosten der Armenpflege verpflichtete Verband unter gewissen Voraussetzungen auch die Fortsetzung der unmittelbaren Pflege zu übernehmen hat. Vermöge dieser Thatsache führt die empfohlene Bestimmung dazu, dass unter Umständen die Fortsetzung der unmittelbaren Pflege statt von der natürlichen Heimath gehandhabt zu werden, dem Landarmenverband zufällt oder der Aufenthaltsgemeinde verbleibt. Es muss untersucht werden, ob dies zweckmässig ist.

In Süddeutschland ist in weiten Kreisen die Meinung verbreitet, dass selbst für die Personen ohne natürliche Heimath eine gesetzliche Heimath bestimmt und daher der Verlust des Heimathrechts nicht an längere Abwesenheit, sondern nur an die Erwerbung einer neuen Heimath geknüpft werden sollte. Man macht hierfür geltend, dass die Heimath einerseits dem Bedürftigen ein wärmeres Interesse entgegenbringt, als ein andrer Verband und sich daher mehr bemüht, der

Entstehung von Noth entgegenzuarbeiten und ausgebrochener Noth mit der zweckmässigsten Unterstützung abzuhelfen, und dass andrerseits der Bedürftige wegen des Werths, den er auf die Achtung seiner Heimathgenossen legt, gegen die Heimath bescheidener auftritt als gegen einen ihm fremderen Verband.

Dass auch für Personen ohne natürliche Heimath eine gesetzliche Heimath zu bestimmen sei, wird durch diese Gründe offenbar nicht bewiesen. Denn die der heimathlichen Armenpflege nachgerühmten Vorzüge beruhen darauf, dass die Heimath innere Beziehungen zu dem Bedürftigen hat, und solche Beziehungen besitzt der Arme nur zur natürlichen Heimath. Wenn eine andere Gemeinde zur Heimath gemacht wird, wird sie vom Bedürftigen zweifellos mit derselben Rücksichtslosigkeit in Anspruch genommen wie ein Landarmenverband und leistet dem Armen nur genau das, was sie leisten *muss*, und was der Landarmenverband oder eine beliebige ihn vertretende Gemeinde auch leistet. Ueberdies enthält die Bestimmung, dass eine einmal begründete Heimath nur durch den Erwerb einer neuen Heimath verloren wird, eine grobe Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden. Denn eine Gemeinde hört auf Heimath zu sein, wenn sie seit längerer Zeit verlassen ist, und hat nun keine weitere natürliche Pflicht gegen ihren früheren Angehörigen als jede dritte Gemeinde. Die fragliche Bestimmung war gerecht, solange die Menschen in der Gemeinde, in welche sie das Schicksal einmal gesetzt hatte, in der Regel bis zu ihrem Tode verblieben. Seit die Entwicklung der Eisenbahnen diesen Zustand beseitigt und eine grosse Zahl von Menschen *thatsächlich* heimathlos gemacht hat, ist es baare Willkür, wenn dennoch Jedermann eine *gesetzliche* Heimath gegeben wird.

Aber wenn die angeführten Erwägungen nicht im Stande sind, die Begründung einer gesetzlichen Heimath für Personen ohne natürliche Heimath zu rechtfertigen, so scheinen sie doch allerdings dagegen zu sprechen, dass Personen, welche eine natürliche Heimath haben, der gesetzlichen beraubt werden. Diese Bestimmung scheint den Erfolg zu haben,

dass die bezeichneten Personen statt der theilnehmenden Armenpflege, die ihnen sonst wenigstens dann zu Theil geworden wäre, wenn ihre Ueberführung von der Aufenthaltsgemeinde nach der Heimath stattgefunden hätte, nur eine auf die Forderungen des Gesetzes sich beschränkende Armenpflege erhalten, und dass an die Stelle der Bescheidenheit, die Viele unter ihnen der Heimath gegenüber hätten walten lassen, rücksichtslose Begehrlichkeit tritt.

Diese Bedenken lassen sich aber zunächst erheblich reduciren. Einmal können der Unbescheidenheit der Armen die Aufenthaltsgemeinden die gebührende Energie entgegensetzen, und sie werden dies thun, wenn sie, wie gleich erörtert werden wird, in entsprechender Weise an den Unterstützungskosten betheiligt werden. Was sodann die bessere Qualität der Pflege der Heimath betrifft, so kann von einem Verlust in dieser Beziehung nur bei den für längere Dauer Bedürftigen die Rede sein, da nur bei diesen die Ueberführung in die Heimath möglich wäre. Gerade bei den dauernd Bedürftigen kommen aber die Vortheile, welche die heimathliche Pflege im Allgemeinen hat, in vielen Fällen gar nicht in Betracht. Denn bei der ganzen Klasse der vollständig Arbeitsunfähigen kann nur der Lebensunterhalt gewährt werden, dagegen von präventiver Armenpflege keine Rede sein. Nur bei den beschränkt Arbeitsfähigen und bei den Kindern liegt die Sache anders, indem es bei deren Pflege allerdings wichtig ist, dass die Fürsorge sich zugleich auf ihre Zukunft richtet.

Es fragt sich also nur, ob auf die angeregte theilweise Ersetzung der natürlichen Heimath durch die Aufenthaltsgemeinde deshalb verzichtet werden muss, weil dadurch für beschränkt arbeitsfähige Personen und für Kinder gewisse Nachtheile herbeigeführt werden. Diese Frage kann verneint werden und zwar zunächt desshalb, weil die genannten Klassen von Armen nur einen kleinen Bruchtheil der sämmtlichen Bedürftigen ausmachen, und ferner, weil die mögliche Ueberlegenheit der heimathlichen Armenpflege vermöge der Engherzigkeit vieler Gemeinden sehr häufig thatsächlich nicht zutrifft. Bei den durch beschränkte Arbeitsfähigkeit

Bedürftigen kommt noch der dritte Grund hinzu, dass sie es bis zu einem gewissen Grad in der Hand haben, sich statt der Pflege einer beliebigen Gemeinde die ihrer natürlichen Heimath zu verschaffen, indem sie dieselbe jederzeit und also auch, wenn sie Bedürftigkeit herannahen fühlen, zur Aufenthaltsgemeinde machen können.

Denn das nach der dermalen geltenden Gesetzgebung einer solchen Aufenthaltswahl entgegenstehende Hinderniss würde nach den gemachten Vorschlägen für die bezeichnete Klasse von Bedürftigen nicht mehr bestehen. Nach dem Reichsgesetz hat allerdings derjenige, welcher zwei Jahre von der natürlichen Heimath abwesend war und diese Zeit an einem und demselben Ort zugebracht hat, nicht nur den Unterstützungsanspruch gegen die natürliche Heimath verwirkt, sondern er darf sich im Falle dauernder Bedürftigkeit auch nicht mehr in der Heimath aufhalten und von derselben die unmittelbare Pflege gewähren lassen; er wird nach der Gemeinde verbracht, in der er sich zwei Jahre aufgehalten hat und die der Gesetzgeber desshalb als seine Heimath ansieht, so wenig sie es in Wahrheit ist. Diese Ignorirung der natürlichen Heimath, die gegenwärtig zu vielen Härten führt, wird aber von den entwickelten Bestimmungen bezüglich der durch beschränkte Arbeitsfähigkeit Bedürftigen vermieden. Nach denselben tritt an die Stelle eines aufgehobenen Heimathverhältnisses ein anderes nur, wenn ein solches in Wahrheit (durch mindestens fünfjährigen Aufenthalt) begründet worden ist, während andernfalls die Unterstützungslast auf den Landarmenverband übergeht, und zwar nur die Unterstützungslast, nicht auch die unmittelbare Pflege, indem für diese der Landarmenverband nur bei Geisteskranken, Taubstummen, Blinden und Kindern als befähigt bezeichnet wurde. Die durch beschränkte Arbeitsfähigkeit Bedürftigen können daher nach dem Verlust der gesetzlichen Heimath an jedem beliebigen Ort und also auch an dem der natürlichen Heimath die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, ohne befürchten zu müssen, anderswohin verwiesen zu werden; sie unterscheiden sich von ihren gesetzlich noch im Besitz der natürlichen

Heimath befindlichen Schicksalsgenossen nur dadurch, dass sie im Fall des Ausbruchs der Noth an einem fremden Ort nicht in die Heimath überführt werden können. —

Es muss nun noch einmal der früher aufgestellte Satz ins Auge gefasst werden, dass die Aufenthaltsgemeinde für den Aufwand, welchen ihr die von ihr zu übernehmende unmittelbare Armenpflege verursacht, vom Landarmenverband, welchem sie angehört, oder von der Heimath Ersatz erhalten muss. Wenn dieser Ersatz in vollem Umfang geleistet werden muss, entsteht ein Uebelstand bedenklichster Art. Die Aufenthaltsgemeinde wird in diesem Fall, wenn sie um Unterstützung angesprochen wird, allzu bereitwillig das Vorhandensein von Noth anerkennen und die Unterstützungen zu reich bemessen. Denn aus fremdem Beutel ist gut Geld bezahlen, und je reicher die Aufenthaltsgemeinde die Armen unterstützt, um so billiger können dieselben deren Angehörigen ihre Arbeitskraft vermiethen.

Die Gefahr wird nach dem geltenden Recht durch eine Bestimmung beschränkt, welche sich nicht rechtfertigen lässt. Nach der Auslegung, welche das Bundesamt für das Heimathwesen dem Reichsgesetz gegeben hat, erhält die Aufenthaltsgemeinde von dem Landarmenverband, in welchem die Noth hervorgetreten ist, Ersatz nicht schon dann, wenn ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln war, sondern nur, wenn sie das Nichtvorhandensein eines Unterstützungswohnsitzes nachweisen kann, so dass es der Regel nach zunächst ungewiss ist, ob sie überhaupt für ihren Aufwand Ersatz erhält. Hierdurch wird natürlich in sehr wirksamer Weise dafür gesorgt, dass die Gemeinden die Armenpflege sparsam üben. Aber es wird auch vom reinen Zufall abhängig gemacht, ob die Leistung eines von der Billigkeit geforderten Ersatzes stattfindet oder nicht.

Man muss sich daher nach anderen Mitteln zur Sicherung einer sparsamen Handhabung der Armenpflege durch die Aufenthaltsgemeinde umsehen, wobei folgende in's Aug fallen.

Vor Allem kann in den Fällen, in welchen der Aufenthaltsgemeinde das Recht eingeräumt werden kann, die Ueber-

nahme eines Bedürftigen von dem zur Tragung der Kosten verpflichteten Verband zu verlangen, zugleich diesem Verband das Recht gewährt werden, die Ueberführung seinerseits zu fordern. Es wird hierdurch die Aufenthaltsgemeinde in denjenigen der fraglichen Fälle, in welchen sie die Fortsetzung der unmittelbaren Pflege lieber selbst besorgt, zur Berücksichtigung der Interessen des zur Tragung der Kosten verpflichteten Verbands angetrieben, da ihr eben sonst die Pflege abgenommen wird.

Die Wirksamkeit dieses Mittels ist aber offenbar eine ganz beschränkte, da es nicht nur für die Armenpflege bis zur Ueberführungsmöglichkeit, sondern namentlich auch für die Pflege aller vorübergehend Bedürftigen ohne Bedeutung ist.

Als weiteres Mittel kommt die Tarifirung der Leistungen der Aufenthaltgemeinde in Betracht. Man kann den Betrag bestimmen, welcher im Falle der Verpflegung in einer Anstalt für den Tag zu vergüten ist, eine Taxe für die Unterbringung von Kindern, Geisteskranken u. s. w. bei Pflegeeltern festsetzen, vielleicht auch vorschreiben, was für die Gewährung von Nachtquartier und von ärztlicher Behandlung zu vergüten ist.

Aber auch dieses Mittel ist von geringem Werth. Vor Allem steuert ein dem wirklichen Aufwand entsprechender Tarif nur der Gewährung zu reichlicher Unterstützungen, nicht auf der zu grossen Bereitwilligkeit in der Anerkennung von Bedürftigkeit. Sodann giebt es Leistungen, welche sich nicht tarifiren lassen, wie die Gewährung von Nahrungsmitteln, Kleidung oder Wohnung. Endlich sind die Preisverhältnisse der Gemeinden sehr verschieden, und jede Abweichung der Taxen vom wirklichen Aufwand führt zu Uebelständen: wenn die Sätze zu hoch sind, kommen die Gemeinden in die Versuchung, Unterstützungen, welche unter diese fallen, in Fällen zu gewähren, in welchen niedriger tarifirte oder untarifirte Unterstützungen am Platze gewesen wären; wenn sie zu nieder sind, empfiehlt es sich umgekehrt die tarifirten Leistungen durch nichttarifirte zu ersetzen.

Neben diesen beiden unvollkommenen Mitteln zur Verhütung verschwenderischer Armenpflege durch die Aufenthalts-

gemeinde kommt aber endlich noch eines in Betracht, das bisher in Deutschland nur lokal Anwendung gefunden hat, das aber in grossem Massstab seit einigen Jahren in Belgien adoptirt ist und zwar durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 14. März 1876. Da dieses Gesetz auch sonst interessant und in Deutschland wenig bekannt ist, wird es (nach dem Kommentar von A. de Navé 2. éd. Anvers 1877) als Anhang abgedruckt. Es ist an die Stelle eines Gesetzes von 1845 getreten, von dem es sich vorzugsweise durch die Aufnahme der zur Nachahmung empfohlenen Bestimmung unterscheidet.

Das Gesetz bestimmt, dass der Unterstützungswohnsitz durch fünfjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben wird, und dass nach fünfjähriger Abwesenheit ohne gleichzeitigen Erwerb eines andern Unterstützungswohnsitzes der bisherige Unterstützungswohnsitz zwar zur unmittelbaren Pflege des Bedürftigen verpflichtet bleibt, dass aber die Unterstützungslast auf die Gesammtheit der Gemeinden der Provinz des Unterstützungswohnsitzes in der Weise übergeht, dass dieselbe dem Unterstützungswohnsitz drei Viertel seines Aufwandes vergüten muss (Art. 5, 6, 10). Ferner sind die Art. 16, 17, 33 und 34 zu erwähnen, nach welchen der Aufenthaltsort die erste Hülfe auf Kosten des Unterstützungswohnsitzes oder der Gesammtheit der Gemeinden der Provinz zu gewähren hat, aber immer die Ueberführung an den Unterstützungswohnsitz verlangen kann, wenn nicht der Zustand des Bedürftigen im Wege steht.

Diese Bestimmungen unterscheiden sich von den oben empfohlenen, nach welchen die unmittelbare Armenpflege principiell Sache der Aufenthaltsgemeinde sein soll, insofern sie die unmittelbare Armenpflege dem Unterstützungswohnsitz auflegen, der nur durch die Erwerbung eines anderen Unterstützungswohnsitzes verloren werden kann. Es wird Jedem im Voraus die Gemeinde bezeichnet, in welcher er im Falle der Noth unterstützt werden muss, was in Süddeutschland für so wesentlich gehalten wird und auch in der That den Vortheil hat, dass die Gefahr der Abschiebung von Bedürftigen reducirt

wird. Aber dieser Vortheil wird durch eine weitgehende Beschränkung der Aufenthaltsfreiheit erkauft; der Satz, dass wegen jeder Bedürftigkeit, also z. B. auch wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder augenblicklicher Arbeitslosigkeit, Verbringung nach dem Unterstützungswohnsitz stattfinden kann, ist so bedenklich, dass das Gesetz als Ganzes nicht empfohlen werden kann. Indem es aber der Gemeinde, welche ohne natürliche Unterstützungspflicht statt eines andern Verbands die unmittelbare Armenpflege leistet, eine Quote der Unterstützungskosten aufbürdet, zeigt es ein vortreffliches Mittel zur Sicherung der Sparsamkeit der unterstützenden Gemeinde.

Man kann gegen die Nachahmung der Bestimmung allerdings einwenden, dass sie der Aufenthaltsgemeinde eine Last auflegt, zu deren Tragung sie keine natürliche Pflicht hat. Aber abgesehen davon, dass eine natürliche Pflicht daraus gefolgert werden kann, dass in keiner andern Weise eine ebenso vollkommene Ordnung der öffentlichen Armenpflege zu erreichen ist, kann auch darauf hingewiesen werden, dass schon die geltende deutsche Gesetzgebung der Aufenthaltsgemeinde Opfer auferlegt, welche den nach dem gemachten Vorschlag ihr erwachsenden nicht nachstehen werden. Denn gegenwärtig hat die Aufenthaltsgemeinde die ganzen Unterstützungskosten zu übernehmen, wenn nicht festzustellen ist, ob der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat oder wo er ihn hat, und wenn Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehilfen oder Lehrlinge durch Krankheit hülfsbedürftig werden; die Aufenthaltsgemeinde hat ferner im Falle der Unterstützung in einer Anstalt die allgemeinen Verwaltungskosten zu tragen.

Bezüglich der Höhe der unersetzt zu lassenden Quote braucht natürlich das belgische Beispiel nicht befolgt zu werden. Sie wird vielmehr unbedenklich mindestens auf ein Fünftel ermässigt werden können, da auch in diesem Fall die Gemeinden stark genug an sparsamer Handhabung der Armenpflege interessirt erscheinen. Sie niedriger zu bemessen als in Belgien geschehen, ist insoferne angezeigt, als die Gemeinde, welche in Belgien die Quote zu tragen hat, jedenfalls eine

stärkere natürliche Pflicht zur Betheiligung an den Unterstützungskosten hat, als die in Deutschland zu belastende Aufenthaltsgemeinde.

Gleichzeitig würde es sich empfehlen, für kleine Unterstützungsbeträge den Anspruch auf Ersatz ganz aufzuheben, da deren Vergütung nicht nur unverhältnissmässige Mühe machen, sondern auch eine Erhöhung der Armenkosten herbeiführen würde. Gegenwärtig werden kleine Unterstützungen nur in den dringendsten Fällen gegeben, da die Aufenthaltsgemeinde nicht daran denken kann, wegen einer geringen Unterstützung sich die Arbeit aufzuladen, welche dermalen mit der Ermittlung des ersatzpflichtigen Verbands verbunden ist; sie giebt diese Unterstützungen nicht als Vorschuss aus fremden, sondern als Geschenk aus eigenen Mitteln. Wenn aber die Ermittlung des ersatzpflichtigen Verbandes in der Weise erleichtert wird, wie es die oben entwickelten Bestimmungen zur Folge haben müssen, so ist die Aufenthaltsgemeinde immer sicher, zum Ersatz ihrer Auslagen zu gelangen, und wird daher freigebiger unterstützen. Die hierdurch sich ergebende, keinem bestimmten Zweck dienende Erhöhung der Armenkosten muss vermieden werden. Der Betrag, für welchen der Ersatzanspruch ganz ausgeschlossen wird, könnte etwa auf 5 M. festgesetzt werden.

Die Beschränkung der Entschädigungspflicht auf vier Fünftel des wirklichen Aufwands muss natürlich cessiren und volle Entschädigung geleistet werden, soweit der zur Tragung der Armenlast verpflichtete Verband berechtigt ist, die Ueberführung des Bedürftigen in seine eigene Pflege zu verlangen und bezw. von dem Augenblick an, wo die Ueberführung stattfinden konnte. Denn von diesem Augenblick an steht jenem Verband schon ein ausreichendes Mittel zu Gebot, um sich gegen Verschwendung zu sichern, und ferner würde, wenn auch jetzt noch nur vier Fünftel des Aufwands zu ersetzen wären, die Aufenthaltsgemeinde angetrieben, die Ueberführung stets und also auch dann zu verlangen, wenn sie wegen der Höhe der Transportkosten oder aus anderen Gründen unzweckmässig ist. Der ersatzpflichtige Verband wird dagegen durch

die Pflicht, im Falle der Möglichkeit der Ueberführung eines Bedürftigen volle Entschädigung zu zahlen, nicht veranlasst, die Ueberführung auch dann zu verlangen, wenn sie nicht zweckmässig ist, da er ja im Falle der Ueberführung die ganzen Unterstützungskosten gleichfalls aufbringen muss.

Die Betheiligung der Aufenthaltsgemeinde an den Unterstützungskosten ist auch das früher erwähnte Mittel, um im Falle der Uebernahme heimathloser Bedürftiger durch den Landarmenverband zu erreichen, dass die Nothwendigkeit der Unterstützung fortwährend in verlässiger Weise kontrollirt wird. Oder deutlicher: für diejenigen Kategorien heimathloser Bedürftiger, welche aus der unmittelbaren Pflege der Aufenthaltsgemeinde in die des Landarmenverbands übergeführt werden können (Geisteskranke, Blinde, Taubstumme und Kinder) soll aus dem angegebenen Grund, auch nachdem diese Ueberführung stattgefunden hat, ein Fünftel der Kosten der bisherigen Aufenthaltsgemeinde zur Last bleiben und also dem Landarmenverband von derselben ersetzt werden. Die stärkste Garantie gegen Missbrauch der öffentlichen Armenpflege wird natürlich erreicht, wenn die Betheiligung der Gemeinde an den Kosten eine dauernde ist. Da aber auf die Ermittlung von Vermögen eines Unterstützten oder von unterstützungsbereiten oder pflichtigen dritten Personen in späterer Zeit nur ausnahmsweise gerechnet werden kann, reicht es hin, wenn die Aufenthaltsgemeinde während einer gewissen Zeit, etwa während vier Jahren, an den Unterstützungskosten betheiligt wird.

Freilich sind die Beziehungen eines Bedürftigen zu der Aufenthaltsgemeinde oft so schwach, dass auch für diese die Ermittlung der die Bedürftigkeit bedingenden Momente schwierig ist. Die Aufenthaltsgemeinde ist dieser Aufgabe jedenfalls im Allgemeinen weniger gewachsen als eine Heimath, wodurch ein neues, und zwar kein günstiges Licht auf den Vorschlag geworfen wird, durch niedrige Bemessung der zum Verlust des Heimathrechts führenden Abwesenheit Personen, welche in Wahrheit noch eine Heimath haben, gesetzlich heimathlos zu machen. Aber jedenfalls ist ein Unter-

stützungsfall für eine Gemeinde immer von viel grösserer Wichtigkeit und finanzieller Bedeutung als für einen Staat oder eine Provinz und erfüllt daher die Organe des ersteren mit entsprechend grösserem Untersuchungseifer, und ferner wird auch wenigstens in der grösseren Zahl der Fälle auf lebhaftere Beziehungen eines Bedürftigen zu der Gemeinde, in welcher er bedürftig wird, gerechnet werden können. —

Die Vertheilung der öffentlichen Armenlast hat ausser der technischen Befähigung und der natürlichen Pflicht der für die öffentliche Armenpflege in Betracht kommenden Korporationen auch deren finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die geltende Gesetzgebung hat diesen Gesichtspunkt notorisch zu wenig beachtet, und es muss daher schliesslich noch die Frage aufgeworfen werden, ob die gemachten Vorschläge ihm besser Rechnung tragen, und welche Modifikationen derselben sich etwa zu noch vollkommenerer Erreichung dieses Ziels empfehlen.

Der erste Theil der Frage kann bejaht werden. Die entwickelten Bestimmungen beschränken die dermalen bestehende Ueberbürdung vieler Gemeinden, indem sie einen Theil der jetzt von den Gemeinden zu tragenden Lasten auf die Landarmenverbände übertragen. Sie entlasten die Gemeinden auf Kosten der Landarmenverbände vor Allem durch die Verlängerung der Frist, welche zum Erwerb und durch die Verkürzung der Frist, welche zum Verlust des Unterstützungswohnsitzes führt, sodann durch die Beseitigung der Bestimmung des § 29 des Reichsgesetzes, wonach Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehülfen und Lehrlinge unter Umständen der Aufenthaltsgemeinde endgültig zur Last fallen, und endlich durch die Anerkennung eines Ersatzanspruchs der Aufenthaltsgemeinde gegen den Landarmenverband nicht nur wenn der Bedürftige einen Unterstützungswohnsitz nicht hat, sondern auch wenn derselbe nicht zu ermitteln ist. Allerdings steht diesen Erleichterungen der Gemeinden eine Mehrbelastung derselben durch die Bestimmung gegenüber, dass die Landarmen theils dauernd, theils während mindestens vier Jahren zu einem Fünftel von der Aufenthaltsgemeinde zu unterhalten

sind. Aber diese Last ist jedenfalls von geringerer Bedeutung als jene Erleichterungen.

Der Ueberbürdung einzelner Gemeinden wird aber durch die besprochene Ermässigung der den Gemeinden überhaupt obliegenden Pflichten schwerlich ausreichend gesteuert, und es muss daher auf die Frage eingegangen werden, welche weiteren Mittel zur Erreichung dieses Ziels in Bewegung gesetzt werden können.

Der Zweck wird am vollkommensten zu erreichen sein, wenn die Fürsorge für solche Bedürftige, welche besonders hohe Kosten verursachen, von den Gemeinden auf grössere Verbände übertragen wird. Es trifft dies zunächst zu bei den Geisteskranken, Taubstummen und Blinden, da Taubstummheit und Blindheit regelmässig, Geisteskrankheit häufig lebenslänglich dauert, letzternfalls auch meist die Verpflegung in kostspieligen Anstalten nöthig ist. Ausserdem können die Waisen hierher gezogen werden, die wenigstens bei frühzeitigem Eintritt der Bedürftigkeit die Armenpflege schwer belasten und zugleich durch ihre Zahl sehr in's Gewicht fallen. Dagegen ist die Ausdehnung der Massregel auf Sieche bedenklich, da die Dehnbarkeit des Begriffs des Siechen die Gemeinden stark in Versuchung führen würde, Personen den grösseren Verbänden zu überweisen, deren Unterstützung nicht nothwendig ist. Ebensowenig werden die Kranken in Betracht kommen, da sie eine Gemeinde nur dann in finanzielle Verlegenheit bringen können, wenn ein bei ihr beheimatheter Kranker längere Zeit auswärts verpflegt wurde, dieser Fall aber durch die niedrige Fixirung der Frist, welche zum Verlust des Heimathrechts führt, sehr selten gemacht wird. Ueberdiess werden die Kranken jetzt auch durch das Krankenversicherungsgesetz in grossem Umfang der Armenpflege entzogen.

Es ist also zunächst die Unterstützung der Geisteskranken, Taubstummen, Blinden und Waisen statt der Heimath einem grösseren Verband zu übertragen. Die Gerechtigkeit erfordert, einen Verband heranzuziehen, welchem die Heimath des Bedürftigen und damit er selbst angehört. Wenn statt dessen

der entsprechende Verband in Anspruch genommen würde, in welchem die Noth hervortritt, so würde allerdings die Nothwendigkeit, die Heimath zu ermitteln, umgangen. Hierauf kann aber bei der Erleichterung, welche die Heimathsermittlung erfahren soll, kein Gewicht gelegt werden.

Da die in Betracht kommenden Kategorieen von Armen sich sämmtlich zur Anstaltspflege eignen, kann den Kommunalverbänden zugleich das Recht eingeräumt werden, die unmittelbare Pflege der Armen zu übernehmen, und dieses Recht muss ihnen auch zugestanden werden, da nur hierdurch die Nothwendigkeit umgangen werden kann, ihnen ein Einwirkungsrecht auf die Handhabung der gemeindlichen Armenpflege zu gewähren. Eine solche Abhängigkeit wäre den Gemeinden offenbar so wenig erwünscht, dass die Uebertragung der Kosten für Arme, welche grössere Verbände nicht unmittelbar verpflegen können, kaum in Frage kommen kann.

Es wurde schon früher erwähnt, dass die grösseren Verbände wenig befähigt sind, die Nothwendigkeit der Unterstützung einer für bedürftig ausgegebenen Person zu kontrolliren, und dass der Umstand, dass Geisteskranke, Blinde, Taubstumme und Kinder als solche regelmässig arbeitsunfähig sind, ihre Bedürftigkeit nur wahrscheinlich, aber nicht gewiss macht. Die grösseren Verbände müssen daher in geeigneter Weise gegen ungerechtfertigte Inanspruchnahme geschützt werden, und hierzu dient am besten wieder die Bestimmung, dass der Verband nach der Uebernahme eines Bedürftigen einen Theil der Kosten wenigstens noch während einer gewissen Zeit von der unterstützungspflichtigen Gemeinde ersetzt erhält, also wieder etwa wie oben während vier Jahren ein Fünftel. Wollte man den grösseren Verbänden auch die Siechen überweisen, so müsste wegen der in diesem Fall viel grösseren Gefahr der Uebervortheilung der Verbände die die Heimath treffende Kostenquote entsprechend höher fixirt werden.

Statt der Heimath während der angegebenen Frist den bezeichneten Theil der Kosten aufzubürden, können ihr auch während einer kürzeren Frist die ganzen Kosten belassen werden, da hierdurch eine ebenso starke Belastung derselben

und also die gleiche Sicherheit zu erlangen ist, dass sie nicht auf Kosten des grösseren Verbandes Wohlthaten erweist.

Soweit auch die Uebernahme der genannten vier Klassen von Armen nicht ausreicht, um die Gemeinden vor Ueberbürdung zu schützen, bleiben als letztes Abhülfemittel nur freiwillige Zuschüsse der grösseren Verbände an die Gemeinden übrig. Die Verbände können bei Annahme dieses Princips die Grundsätze für die Vertheilung der Subventionen formuliren, aber die Regeln können nur die Bedeutung eines Programms haben, nicht auch Rechte für die Gemeinden begründen. Denn wenn z. B. den Gemeinden, deren Armenaufwand einen gewissen Procentsatz ihrer Staatssteuer übersteigt, für das Plus Ersatz versprochen werden wollte, so würde bei hoher Fixirung des Procentsatzes überhaupt nichts erreicht, bei niedriger Normirung aber die Gefahr begründet, dass die Gemeinden, sowie die Ueberschreitung der Gränze eingetreten oder wahrscheinlich geworden ist, verschwenderisch wirthschaften würden [1]. Freilich haben sich die Landarmenverbände zur Gewährung von Zuschüssen an bedrängte Gemeinden nur selten entschlossen. Vielleicht liesse sich aber ein Druck auf sie dadurch ausüben, dass sie gesetzlich verpflichtet werden, einen Kredit zur Gewährung von Beihülfen in ihren Etat einzustellen, der entweder nach freiem Ermessen zu bestimmen wäre, oder einen bestimmten Procentsatz des durchschnittlichen Armenaufwands der Gesammtheit der Gemeinden ausmachen müsste.

1) Die angedeutete Bestimmung steht allerdings in Baden für die Landarmenverbände dem Staat gegenüber in Geltung (Ges. v. 2. März 1880). Aber was sich Landarmenverbänden gegenüber bewährt, ist darum noch nicht auf Gemeinden anwendbar. Auch hat sich in der Sitzung der württembergischen Kammer der Standesherrn vom 1. Juni 1883 der Minister des Innern zwar damit einverstanden erklärt, dass der Staatsregierung Mittel zur Unterstützung überbürdeter Landarmenverbände zur Verfügung gestellt werden, Normativbestimmungen über zu gewährende Beihülfen aber verworfen.

Anhang.

Das belgische Gesetz vom 14. März 1876 über den Unterstützungswohnsitz.

1. Die Gemeinde, wo eine Person geboren ist, ist ihr Unterstützungswohnsitz.

2. Eine Person, die auf dem Gebiet einer Gemeinde von einer Person geboren ist, die dort nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, hat ihren Unterstützungswohnsitz, nach Massgabe der Unterscheidung in Art. 11 in der Gemeinde, in welcher ihr Vater oder ihre Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Wenn der Vater oder die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb Belgiens hatten, oder wenn ihr gewöhnlicher Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, ist der Geburtsort des Bedürftigen sein Unterstützungswohnsitz.

3. Findlinge von unbekannten Eltern, verlassene Kinder, Waisen, Geisteskranke und Taubstumme, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, haben ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, auf deren Gebiet sie gefunden wurden.

Von den Kosten ihrer Unterstützung werden jedoch drei Viertheile vom Staat und von der Provinz, welcher die Gemeinde angehört, zu gleichen Theilen getragen.

Wenn der Unterstützungswohnsitz ermittelt wird, kann von ihm Ersatz für die letzten fünf Jahre vor der Anzeige, welche innerhalb der in Art. 26 und 27 bezeichneten Frist zu machen ist, gefordert werden. Die gegen die Gemeinde eingetretene Verjährung kann gegen die Provinz und den Staat nicht geltend gemacht werden.

4. Ausländer und Personen, welche von Belgiern im Ausland geboren werden, erwerben den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie sich während der im folgenden Art. festgestellten Frist aufgehalten haben.

Solange sie keinen Unterstützungswohnsitz erworben haben, fallen die Kosten ihrer Unterstützung dem Staat zur Last.

5. An die Stelle der ursprünglich unterstützungspflichtigen Gemeinde tritt als Unterstützungswohnsitz die Gemeinde, in welcher der Bedürftige sich fünf Jahre lang ununterbrochen aufgehalten hat, wobei vorübergehende Abwesenheit nicht in Betracht kommt.

6. Wenn der Bedürftige, abgesehen von vorübergehender Anwesenheit, länger als fünf Jahre ununterbrochen freiwillig von der Gemeinde seines Unterstützungswohnsitzes abwesend gewesen ist, fallen drei Viertel der Kosten seiner Unterstützung der gemeinschaftlichen Kasse zur Last, welche nach Art. 10 zu bilden ist.

Diese Beitragsleistung hört auf, wenn sich der Bedürftige wieder fünf Jahre lang unter Erfüllung der Bedingungen, an welche der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes geknüpft ist, in der Gemeinde aufgehalten hat.

7. Als vorübergehend wird die Abwesenheit und die Anwesenheit betrachtet, deren Gesammtbetrag die Dauer eines Jahres nicht überschreitet.

8. Bei der Berechnung des Aufenthalts in einer Gemeinde und der Abwesenheit von derselben bleibt ausser Betracht der Aufenthalt der Unterofficiere und Soldaten im aktiven Dienst, der Gefangenen, der Personen, welche sich freiwillig oder gezwungen in einer Wohlthätigkeitsanstalt oder in einem Spital befinden, oder welche in ihrer Wohnung aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Die Zeit der Anwesenheit und Abwesenheit, welche vor und nach der Zeit verläuft, die nach der vorstehenden Bestimmung ausser Betracht bleibt, wird bei der Berechnung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten fünfjährigen Frist zusammen gezählt.

9. Wenn festgestellt wird, dass eine Gemeindeverwaltung, um sich der Unterstützung ihrer Armen zu entziehen oder um eine Person zu verhindern, den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde zu erwerben, dieselben direkt oder indirekt durch Geschenke, Versprechungen oder andre Mittel veranlasst hat, anderswo sich niederzulassen oder den Aufenthalt fortzusetzen, hat die zuständige Behörde nach Massgabe der Umstände zu beschliessen, dass trotz des Aufenthaltswechsels der bisherige Aufenthalt als fortdauernd anzusehen ist.

10. Die in Art. 6 erwähnte gemeinschaftliche Kasse wird in jeder Provinz aus Beiträgen sämmtlicher Gemeinden gebildet. Die Höhe der Beiträge der Gemeinden wird nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl vom Provinzial-Ausschuss vorbehaltlich des Rekurses an den König festgestellt.

Der für jede Gemeinde festgesetzte Antheil ist in dem nach Anhörung der Wohlthätigkeitsverwaltungen vom Gemeinderath festzusetzenden Verhältniss von den Hospitälern und den Wohlthätigkeitsbureaus aufzubringen, soweit deren Mittel reichen.

11. Eheliche und legitimirte Kinder haben während der Minderjährigkeit den Unterstützungswohnsitz des Vaters oder der Mutter und im Falle deren Todes ihren letzten Unterstützungswohnsitz.

Uneheliche Kinder folgen, selbst wenn sie anerkannt sind, während der Minderjährigkeit der Mutter.

Wenn der Vater oder die Mutter zur Zeit ihres Todes noch minderjährig waren, hat das Kind von dem Zeitpunkt an, wo sie volljährig geworden wären, den Unterstützungswohnsitz, den sie von diesem Zeitpunkt an gehabt hätten.

12. Wenn ein Minderjähriger aus der väterlichen Gewalt entlassen oder volljährig wird, bestimmt sich sein Unterstützungswohnsitz nach Art. 1 und 2. Wenn jedoch seine Eltern während seiner Minderjährigkeit fünf Jahre lang ununterbrochen unter Erfüllung der Voraussetzungen, welche den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes bedingen, in einer Gemeinde gewohnt haben, behält er diesen Unterstützungswohnsitz bis er selbständig einen Unterstützungswohnsitz erworben hat. Doch findet die Bestimmung des Art. 6 Anwendung, wenn dessen Voraussetzungen bei den Eltern zutreffen.

13. Die Ehefrau theilt den Unterstützungswohnsitz des Ehemanns.

14. Die Witwe und die geschiedene oder getrennte Ehefrau behalten den Unterstützungswohnsitz, welchen der Ehemann hatte.

Wenn im Augenblick des Todes, der Scheidung oder der Trennung die Ehe noch kein Jahr gedauert hatte, erwerben sie den Unterstützungswohnsitz wieder, den sie vorher hatten.

15. Bei der Berechnung der Frist für den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes eines aus der väterlichen Gewalt entlassenen oder volljährig gewordenen Minderjährigen wird der der Entlassung oder Volljährigkeit vorausgegangene Aufenthalt seiner Eltern in Rechnung gezogen.

Ebenso wird bei einer Witwe und bei einer geschiedenen oder getrennten Ehefrau der dem Tode oder der Scheidung oder Trennung vorausgegangene Aufenthalt des Ehemanns in Rechnung gezogen.

Wenn der Ehemann das Land verlassen hat oder sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird während seiner Abwesenheit der Aufenthalt der Frau für die Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes in Rechnung gezogen.

16. Jeder Bedürftige ist, wenn nöthig, vorläufig von der Gemeinde zu unterstützen, in welcher er sich aufhält.

17. Wenn die Gemeinde, welche vorläufig unterstützt hat, nicht der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen ist, kann sie Erstattung der Kosten vom Unterstützungswohnsitz verlangen, vorbehaltlich des Rückgriffs des letzteren auf die gemeinschaftliche Kasse, die Provinz oder den Staat.

18. Zu den zu erstattenden Kosten gehören die nothwendigen Reise- und Transportkosten. Wenn Kosten dieser Art für die Rückkehr von Bedürftigen entstehen, welche aus Bettlerdepots oder Zwangserziehungshäusern entlassen worden sind, so fallen dieselben diesen Anstalten zur Last.

19. Die den Gemeinden zur Last fallenden Kosten für die Unterstützung der Findlinge, verlassenen Kinder und Waisen, für den Unterhalt der Geisteskranken, Taubstummen, Blinden und der in Bettler-

depots und Zwangserziehungshäuser aufgenommenen Armen, sowie alle sonstigen Kosten der öffentlichen Armenpflege sind von den Hospitälern und Wohlthätigkeitsbureaus aufzubringen, wozu die Gemeinden bei Unzulänglichkeit der Mittel die nöthigen Zuschüsse zu gewähren haben.

20. Die Erstattung von Unterstützungskosten kann nicht unter dem Vorwand verweigert werden, dass der Unterstützte nicht bedürftig gewesen sei. Doch kann die Gemeinde, welche die Kosten erstattet hat, von den Personen, welchen die Alimentationspflicht des Unterstützten obliegt, Ersatz verlangen.

Den gleichen Ersatzanspruch kann der Gouverneur oder der Justizminister erheben, wenn die Kosten der gemeinschaftlichen Kasse, der Provinz oder dem Staat zur Last fallen.

21. Kosten, welche für die Verpflegung verwundeter Dienstboten, Arbeiter oder Lehrlinge entstanden sind, welche während ihrer Arbeit und aus Anlass derselben verwundet worden sind, sind nicht zu erstatten.

22. Die Kosten der Beerdigung der Armen, welche in Armenhäusern, Krankenhäusern, Irrenanstalten, Bettlerdepots oder Gefängnissen gestorben sind, gehören zu den Generalkosten dieser Anstalten.

23. Die Kosten, welche für Leichen entstehen, die vom Meer ausgeworfen werden, sind vom Staat zu erstatten, vorbehaltlich dessen etwaiger Ersatzansprüche.

24. Die Kosten, welche durch die Verpflegung syphilitischer Prostituirter veranlasst werden, fallen der Gemeinde zur Last, in welcher diese Personen ihr Gewerbe treiben.

25. Die Kosten für die Unterstützung der in Art. 2 Abs. 2 erwähnten Armen, der Geisteskranken, der Blinden und der Taubstummen sind, abgesehen von den in Art. 3 erwähnten Fällen zu drei Viertheilen von der gemeinschaftlichen Kasse zu übernehmen.

Diese Beitragsleistung wird aber nicht mit der in Art. 6 vorgeschriebenen verbunden.

26. Die Gemeinde, welche vorläufige Unterstützung gewährt, hat hiervon der Gemeinde, welche der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen ist oder dafür gehalten wird, innerhalb 14 Tagen direkt Mittheilung zu machen.

27. Wenn nicht festzustellen ist, welche von zwei oder mehreren Gemeinden der Unterstützungswohnsitz ist, so ist die Mittheilung innerhalb derselben Frist allen diesen Gemeinden zu machen.

Wenn trotz der Bemühungen der unterstützenden Gemeinde der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen nicht sogleich zu ermitteln

ist, so läuft die 14tägige Frist erst von dem Tage, an welchem der Unterstützungswohnsitz bekannt geworden ist, oder auf Grund der erhaltenen Nachrichten ermittelt werden kann.

28. Wenn die Mittheilung nicht innerhalb eines Monats beantwortet wird, ist dem Gouverneur der Provinz Anzeige zu erstatten, welcher je nach den Umständen gemäss Art. 88 des Gemeindegesetzes zu verfahren hat.

29. Bei armen Geisteskranken liegt die Mittheilungspflicht der Gemeinde ob, welche die Unterbringung anordnet. Diese Gemeinde haftet für die Kosten bis der Unterstützungswohnsitz festgestellt oder anerkannt ist.

30. Wenn ein Ausländer oder eine von Belgiern im Ausland geborene Person, die in Belgien keinen Unterstützungswohnsitz haben, vorläufig unterstützt worden sind, ist die Mittheilung dem Justizminister zu machen.

31. Wenn die Gemeinde die Mittheilung nicht in der vorher bestimmten Art und Frist macht, verliert sie den Anspruch auf Ersatz der Kosten, die sie vor den der Absendung der Mittheilung vorausgehenden 14 Tagen aufgewendet hat.

Wenn ein Ersatzanspruch an die gemeinschaftliche Kasse erhoben werden will, hat der Unterstützungswohnsitz bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Mittheilung den Gouverneur der Provinz davon zu benachrichtigen.

Wenn diese Frist versäumt wird, hat die gemeinschaftliche Kasse den ihr nach Art. 10 obliegenden Ersatz erst vom 14. Tag vor Absendung dieser Nachricht an zu leisten.

32. Wenn eine Gemeinde Unterstützungskosten ersetzt hat, ohne dazu verpflichtet zu sein, kann sie dieselben innerhalb der in Art. 26 und 27 bezeichneten Frist von der verpflichteten Verwaltung zurückfordern.

33. Der vorläufig unterstützte Arme wird in die Gemeinde seines Unterstützungswohnsitzes übergeführt, wenn diese darauf anträgt.

Wenn Arme aus der gemeinschaftlichen Kasse unterstützt werden, kann der Provinzialausschuss, vorbehaltlich des Rekurses der Betheiligten an den König, ihre Ueberführung in die von ihm zu bezeichnende Anstalt verlangen.

34. Die Ueberführung kann verschoben werden, wenn der Zustand des Bedürftigen es erfordert.

Die vom Unterstützungswohnsitz geforderte Ueberführung kann unterbleiben, wenn der Arme in eine Anstalt aufgenommen worden ist oder verbracht werden muss, wie sie am Unterstützungswohnsitz nicht besteht.

35. Die Regierung ist ermächtigt, über die Uebernahme von Ausländern mit fremden Regierungen Verträge zu schliessen.

Soweit keine Verträge im Weg stehen, können ausländische Arme auf Verlangen der sie unterstützenden Verwaltung an dem von ihnen zu wählenden Ort über die Gränze geschafft werden.

36. Streitigkeiten wegen des Unterstützungswohnsitzes werden entschieden:

1. zwischen Wohlthätigkeitsanstalten oder zwischen Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten derselben Provinz vom Provinzialausschuss vorbehaltlich des Rekurses an den König;

2. zwischen Gemeinden oder Wohlthätigkeitsanstalten verschiedener Provinzen durch den König nach Anhörung der Provinzialausschüsse der Provinzen, welchen die betheiligten Gemeinden oder Anstalten angehören;

3. durch den König, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, bei welchen der Staat betheiligt ist.

Der Rekurs an den König ist bei Meidung des Ausschlusses binnen 30 Tagen nach Zustellung der angegriffenen Entscheidung anzumelden.

Beschwerden für die gemeinschaftliche Kasse werden vom Gouverneur erhoben.

37. Die Untersuchungen werden gegebenen Falls auf dem Verwaltungsweg oder von dem Friedensrichter geführt, den die mit dem Streit befasste Behörde bezeichnet.

Für die Kosten der Untersuchung gelten die Bestimmungen über die Hauptkosten.

38. Die vorläufigen Unterstützungen werden auf Grund eines Ausgabenverzeichnisses erstattet. Die Festsetzung der Kosten kann innerhalb zwei Monaten nach Vorlage des Verzeichnisses verlangt werden; bezüglich der Zuständigkeit gelten die in Art. 36 getroffenen Bestimmungen.

39. Wenn nicht innerhalb drei Monaten nach Vorlage des Verzeichnisses oder innerhalb eines Monats nach der Kostenfestsetzung gezahlt wird, sind für die geforderte oder festgesetzte Summe jährlich 5% Zinsen zu bezahlen, ausgenommen wenn der verpflichteten Gemeinde oder Anstalt vom Gläubiger oder von dem demselben vorgesetzten Provinzialausschuss Zahlungsaufschub gewährt wird.

40. Der Tarif für den Unterhalt der in Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommenen Armen wird vom Provinzialausschuss festgestellt und vom König genehmigt.

41. Stiftungsbestimmungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

42. Entschädigungs-, Garantie-, Entlastungs-, Wiederaufnahms- und andere ähnliche Verträge sind nichtig.

43. Die Gesetze vom 18. Februar 1845, den Unterstützungswohnsitz betreffend, und vom 30. Juni 1834, die Kosten der Unterhaltung der Findlinge und der verlassenen Kinder betreffend, sind aufgehoben.

44. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1877 in Kraft.

45. Auf Arme, welche auf Grund des ihnen nach dem Gesetz von 1845 zukommenden Unterstützungswohnsitzes in eine Wohlthätigkeits-Anstalt aufgenommen sind, findet Art. 34 Abs. 2 Anwendung.

Adam Smith und die Mercantilisten.

Von **William Cunningham**
M. A. Eantab.

Es giebt wenige Leute, denen es gegeben ist, bedeutende Fortschritte in der wissenschaftlichen Behandlung eines Gegenstandes zu machen und zugleich eine Revolution in den Ansichten praktischer Männer zu bewirken. Die wahre Grösse von Adam Smith tritt hervor, wenn wir uns ins Gedächtniss rufen, wie erfolgreich er nach beiden Richtungen hin gewesen ist.

Ungeachtet der ausserordentlichen Veränderungen, die seit seiner Zeit in die Zustände des Handels und der Industrie eingeführt worden sind, ist es doch beinahe ganz unnöthig, die Lehren, die er erklärt hat, zu modificiren und das »Wealth of Nations« hält noch seinen Platz als ein klassisches Lehrbuch. Wir dürfen uns nicht wundern über den Enthusiasmus, welchen das Erscheinen seines Buches unter seinen Zeitgenossen hervorrief. »Sehr wenige Thatsachen und Beobachtungen, schlecht und unzusammenhängend erklärt, war alles, was wir über jenen wichtigen Gegenstand wussten, als ein Werk erschien, das wie ein colossaler Lichtstrahl jeden Theil eines so verwickelten Systems enthüllte und entdeckte...... so gross und so weitreichend ist das Werk, dass man kaum ein Handelsphenomen finden würde, das es nicht in der klarsten und genügendsten Weise erklärt und in ein System fasst [1])«.

---

1) Playfair: Commercial Atlas 1778 (Vorwort).

Der praktische Einfluss, welchen seine Lehren beinahe sogleich ausübten, war eben so merkwürdig. In wenigen Jahren hatten die Lehren, die er aufgestellt hatte, völlig festen Fuss gefasst, dieselben wurden als leitende Grundsätze der Gesetzgebung in einem solchen Masse anerkannt, dass dieser Erfolg nicht nur erstaunend, sondern auch erfreulich auf den Schriftsteller gewirkt haben muss. Er sagt in seinem Werke, dass: »gänzliche Handelsfreiheit in Grossbrittanien hergestellt zu erwarten, ebenso grosser Unsinn sein würde, als die Erwartung der Gründung einer Oceana oder einer Utopia« [1]. So wenig war er sich bewusst, dass er in jenem Augenblick der zur Gewohnheit gewordenen Staatseinmischung den Todesstoss gab. Auch ist es unnöthig zu sagen, in wie hohem Grade der nachmalige Gang der Dinge seinen Behauptungen Recht gegeben hat. »Unter dem einleuchtenden und einfachen System natürlicher Freiheit« hat sich wenigstens der englische Handel ausgedehnt. Die englische Industrie hat sich mit einer solchen Schnelligkeit entwickelt, dass kein System einer wohlwollenden Staatseinmischung ihresgleichen aufzuweisen hat. Landwirthschaftliche Verbesserungen haben jene Resultate, welche die Physiokraten zu erreichen hofften, indem sie der Landwirthschaft systematischen Antrieb gaben, bei weitem übertroffen. Das Mercantilsystem erscheint durch die Logik der Thatsachen so vollkommen widerlegt, dass ein dauerndes Interesse an das vierte Buch des »Wealth of Nations«, welcher es in so siegreichen Weise angreift, sich knüpft.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen braucht man, wenn ein System anfechtbar und der Angriff auf dasselbe durchaus wirksam ist, nicht mehr viel darüber zu sagen. Vom Standpunkte des praktischen Politikers oder von dem des Handelsmannes braucht man kein weiteres Argument über das Mercantilsystem. Fragen über die Ehrlichkeit des Angriffs oder wie weit jeder einzelne Punkt bewiesen, oder ob die missbilligten Ansichten genau dargestellt wurden, sind vergleichweise von weniger Bedeutung.

---

1) Wealth of Nations II. S. 264.

Auch war Adam Smith keineswegs genöthigt, in der Weise, in welcher er seinen Angriff machte, allzu skrupulös zu sein. Nach seiner Ueberzeugung stand er vor einem Handelssystem, das ganz unbezwingbar schien, das einen schädlichen Einfluss auf die Wohlfahrt und die politische Macht seines Landes ausübte, von der öffentlichen Meinung der Zeit jedoch unterstützt war. Jene öffentliche Meinung, die er zu ändern strebte, war gewiss mehr oder weniger verwirrt und sie nahm ökonomische Ansichten, die man längst widerlegt hatte, an [1]. Der Professor in Glasgow, der mit der Meinung der Kaufleute jener Stadt vertraut war [2], hatte Recht, als er das System so stark wie möglich angriff, und indem er dieses that, war er nicht veranlasst, zwischen den Formen, in welchen die mercantilistische Theorie von sorgfältigen Schriftstellern ausgelegt wurde, und jenen, in welchen sie das populäre Bewusstsein in Besitz nahm, zu unterscheiden. Hätte er sein Werk zu sorgfältig verfeinert, so hätte er vielleicht jene Stärke verloren, die ihm in der öffentlichen Meinung so grosse Wirksamkeit verchaffte, und die zu einem Resultate führte, über welches wir uns alle freuen können.

Allein ebendesshalb, weil es Adam Smith gelang, einen so grossen Einfluss auf die öffentliche Meinung zu gewinnen, hat man jetzt Ursache, zu fragen, ob seine so wirksame Beweisführung ganz wahrheitgemäss war, insoweit es die Schriften seiner Vorgänger und nicht blos die Meinungen seiner Zeitgenossen betrifft. Des grossen Ruhmes seines Werkes wegen

---

1) Die Irrthümer der Bullionisten müssen bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts eine sehr grosse Stärke gehabt haben, ungeachtet aller Bestrebungen von Mun und Anderer; Dudley North greift dieselben in seinem »Discourse of Trade« an, und die »Lex mercatoria« von Malyn, welche die klarste Kritik dieser Ansichten war, wurde in 1686 wieder gedruckt. Vielleicht waren die Meinungen der Kaufleute von Glasgow beeinflusst durch das ungewöhnliche Sortiment neuer Auflagen von Mun, Roberts, Law, Berkeley u. s. w., welche Foulis druckte.

2) Mac Culloch's Treatises: S. 520. Ein interessante Erzählung des Verkehrs von Adam Smith mit praktischen Männern ist in der Autobiographie von Dr. Alexander Carlyle zu finden.

bleibt die Vorstellung, welche Adam Smith von dem Mercantilismus entworfen hat, diejenige, welche die nachkommenden Schriftsteller ohne Frage angenommen haben; in jedem Handbuch und Lehrbuch ist der Irrthum, den er den Mercantilisten vorwarf, lächerlich gemacht. Dieses Verhalten ist nur der natürliche Ausfluss der Klage, auf welche Adam Smith seinen Angriff gründete. Nach seiner Meinung waren auch diejenigen, welche von der Abgeschmacktheit der populären Idee, dass der Reichthum eines Landes aus Gold und Silber bestehe, überzeugt waren, doch sehr oft geneigt, ihre eigenen Grundsätze zu vergessen und im Laufe ihrer Argumente diese Idee als gewiss und für unwidersprechlich feststehend zu halten. Einige der besten englischen Schriftsteller über Handelssachen fangen mit der Beobachtung an, dass der Reichthum eines Landes nicht bloss aus Gold und Silber besteht, sondern aus seinen Grundstücken, Häusern und aus den konsumirbaren Gütern jeder Art; im Laufe ihrer Argumente aber fallen Häuser, Länder und Verzehrungsgegenstände aus ihrem Gedächtniss heraus und die Beweisführung überlässt sich der Voraussetzung, dass der Reichthum nur aus Gold und Silber bestehe, und dass es der Endzweck nationaler Industrie und des Handels sei, diese Metalle zu vermehren.

Diess wirft man der Mehrzahl, wenn nicht allen Schriftstellern über Handelssachen während des Jahrhunderts vor Smith, auf jeden Fall allen denjenigen vor, die sich wegen der Handelsbilanzen bekümmert äusserten. Indessen ist diese Anschuldigung zu schwer gegen so erfahrene Specialisten wie Child und Gee, oder Wood und Davenant. Auch wird sie beinahe lächerlich, wenn man sie gegen Schriftsteller führt, so ruhmvoll als Locke, Defoe und Berkeley. Des Ruhmes dieser grossen englischen Schriftsteller wegen ist es gewiss der Mühe werth, zu fragen, ob jene ganz allgemeine Behauptung wirklich gerechtfertigt ist. Diess ist keine blos literarische Frage; sie hat zugleich eine Wichtigkeit für unsere politische Geschichte; denn wenn die Ansicht von Adam Smith [1])

---

1) Wealth of Nations II. S. 211. 268. 427.

über die Handelsgesetzgebung von drei Vierteln des 18. Jahrh. richtig ist, so müssen wir voraussetzen, dass eine Generation von englischen Staatsmännern nach der anderen und ein Parlament nach dem anderen so unwissend und so verderbt war, durch eine handvoll Fabrikanten und Kaufleute sich mit Erfolg beeinflussen zu lassen. Ich anerkenne es nicht, dass der Scharfsinn und die Gerechtigkeit unserer Politiker so niedrig gewesen sein kann. Wenn das Mercantilsystem wirklich auf einer Vermischung der Begriffe »Reichthum« und »Geld« beruhte, so waren die Handelsliteratur und die Handelsgesetzgebung des 18ten Jahrh. ein höchst sonderbarer Anachronismus. Locke, Barton und andere hatten die Natur des Geldes mit grossem Scharfsinn erörtert und es ist schwer zu glauben, dass ein Missverständniss, welches man so schneidend auseinandergesetzt hatte, so zäh sich habe behaupten lassen und die Köpfe denkender Leute, der Studenten und der praktischen Gesetzgeber beherrschen können. Sohin scheint es mir der Mühe werth zu sein, die Gerechtigkeit sowie die Wirksamkeit von Adam Smith's Kritik des Mercantilsystems näher zu betrachten.

Die Durchlesung der hauptsächlichen englischen Schriftsteller vor seiner Zeit überzeugt mich von drei Dingen:

erstens, dass die Schriftsteller der mercantilistischen Schule in keinen Irrthum über die Natur des Reichthums verfallen sind, sondern sogar einige nützliche Unterscheidungen in ihrer Terminologie machten, die von Adam Smith vernachlässigt wurden;

zweitens, dass ihr System (seine Unausführbarkeit ausgenommen) eher als einseitig denn als irrthümlich verdammt werden kann, und

drittens, dass es Adam Smith nicht gelang, den gröbsten Mangel ihrer Nationalökonomik in seiner eigenen Behandlung des »Wealth of Nations« zu vermeiden.

Diese Ansichten werden sich am klarsten durch eine kurze Beschreibung der Doctrinen der mercantilistischen Schule, wie man dieselben in der Gesetzgebung und in den Handelsschriften besonders des 18ten Jahrh. findet, begründen lassen.

Selbst der Name, den man der erwähnten Schule gegeben hat, zeigt, was der Hauptgrund ihrer Lehre wirklich war. Die Physiokraten betrachteten die Landwirthschaft als die wahre Quelle des Reichthums, indem sie Industrie und Handel vernachlässigten. In gleicher Weise betrachteten die Mercantilisten den Handel als die Quelle des Reichthums im breitesten Sinne des Worts. Adam Smith selbst äussert sich über diesen Kernpunkt des Mercantilismus ganz klar: »das Hauptziel jenes (mercantilischen) Systems ist es, eine grosse Nation eher durch Verkehr und Fabriken als durch die Verbesserung und den Anbau des Bodens, eher durch die Industrie der Städte als die des Landes reich zu machen [1].« Auch liegt offen zu Tage, wesshalb man es für nöthig hielt, mit dieser Ansicht System und Schule zu machen: weil man Handel und Industrie als die politische Grösse des Landes unterstützend betrachtete, wurde der Versuch, dieselben in weisester Art zu organisiren, so stark ausgeführt. Es gab gewisse politische Erwägungen, die allen Handelsgesetzen zu Grunde lagen. So lange als der Lauf der Zeit diese politischen Voraussetzungen nicht hinfällig machte, war das Mercantilsystem sicher gegründet. Nur weil zur Zeit Smiths die politischen Unterlagen des Mercantilismus weggefallen waren, konnte Adam Smith das Gebäude so vollkommen umstürzen.

So lange grosse Lehnlords, unvollkommen von der Krone beherrscht, in irgend einem Lande existirten, war das erste Erforderniss europäischer Machtstellung, jene Hülfsquellen, die schon im Lande existirten, zu verstärken. Unter den Tudors hatte sich bereits die einleuchtende Ueberzeugung festgestellt, das Wachsthum der Wohlfahrt des Volkes sei eine der Bedingungen erhöhter Machtstellung Englands in Europa. Den nationalen Reichthum im breitesten Sinne des Worts sah man als die Grundlage auch der nationalen Macht an. Darum ward die Beförderung des nationalen Reichthums ein Hauptziel der Politik, sie galt als das Mittel, die Macht der Nation in der Welt zu befestigen. Nun ist die Macht

---

1) Wealth of Nations II S. 490.

keine absolute Grösse, sie richtet sich nach ihrem Verhältniss zur Macht anderer Länder; unsere Flotte ist jetzt stark, nicht weil sie grösser oder besser bewaffnet ist, als vor zehn Jahren, sondern weil sie grösser und besser bewaffnet ist, als die anderer uns möglicherweise feindlicher Nationen. Unserer politischen Sicherheit wegen war es nothwendig, dass keine andere Nation uns an Macht überwiegen sollte; und wenn die Macht vom Reichthum abhängig ist, so war es höchst wichtig, andere uns nicht im Wettlauf nach Reichthum überholen zu lassen. Von diesem Standpunkte war es weniger nothwendig, dass unser Reichthum sich möglichst bald vermehre, als dass unser Reichthum und daher unsere Macht hinter dem Reichthum und der Macht anderer Länder nicht zurückbleiben sollte. Diesen Zweck konnte man ebenso gut durch Massregeln erreichen, die den Reichthum und die Macht Anderer herabdrückten, als durch Massregeln, welche die unserige vermehrten. Die politische Eifersucht veranlasste die eifersüchtige Handelsgesetzgebung, über welche Adam Smith klagt.

Von ihrem Standpunkte hatten die Mercantilisten die Wahrheit der Klagen, welche man gegen die die Colonien betreffenden Massregeln führte, zugegeben, und doch haben sie für dieselben als einen räthlichen Theil der Mittel auswärtiger Politik gestritten. »Der ausschliessliche Verkehr der Colonien giebt den Ländern, die denselben besitzen, einen offenbaren Vortheil über andere Länder. Diesen Vortheil aber wird man vielleicht eher für einen verhältnissmässigen, denn als für einen absoluten ansehen, weil er dem Lande, das denselben geniesst, eine Superiorität verschafft« [1]).

Das Mercantilsystem war nicht auf die Vermehrung des blossen Reichthums der Nation gerichtet, sondern auf eine Vermehrung des nationalen Reichthums in der Richtung, die Macht Englands eine Superiorität im Verhältniss zu anderen Nationen erringen oder behaupten zu lassen. Die Verbindung der Theorien über Reichthum mit den gewöhnlichen Ansichten

1) Wealth of Nations II. S. 442.

über politische Macht, ist, insoweit sie die früheren Mercantilisten betrifft, von E. von Heyking[1]) deutlich demonstrirt. Dasselbe Gefühl liegt auch den Argumenten der Schriftsteller des 18. Jahrhunderts zu Grunde.

Einige Beispiele mögen interessant sein: »Es freut mich sehr zu hören, dass seit der glücklichen Thronbesteigung des Königs Georg sich der Verkehr der Nation über alle Erwartung verbessert hat, und dass grosse Reichthümer mit guter Aussicht auf weitere Vermehrung zu uns fliessen; was geeignet ist, die moralische Gewissheit über die Sicherheit unserer Religion und unserer Freiheiten, den alten Ruhm der Nation und Europa's Gleichgewicht zu erhalten[2])«. Sir Joshua Gee, den Hume in seinem Aufsatz über das Gleichgewicht des Verkehrs besonders angriff, schrieb: »Viele andere Fürsten sehen, dass der Weg, sich angesehener zu machen, darin besteht, Fabriken zu etabliren, für welche die verschiedenen Reiche das Material liefern. Auf dieser Basis wird die Macht und Stärke jener Reiche, die jetzt anfangen eine so grosse Figur in Europa zu spielen, begründet. Wie weit der englische Handel durch die Konsumtion der Fabrikate jener Länder darauf hingewirkt hat, ist einer Untersuchung werth[3])«. King in seinem Vorwort zum »British Merchant« behauptet: »es ist gewiss, dass alle Länder mehr oder weniger gefährlich sind, je nachdem ihr Handel ab- oder zunimmt .... man kann es durch Beispiele, die eben so alt wie die Welt sind, beweisen, dass Nationen im Verhältniss zu ihrem Handel mächtig gewesen sind[4])«. Sein Gegner Defoe wurde jedenfalls über diesen Punkt mit ihm einig. »Wo die Nationen reicher werden, da werden sie verhältnissmässig mächtiger. Auf diese Weise wird der Verkehr die Basis des Reichthums und der Reichthum die der Macht«[5]).

1) In seiner vortrefflichen Geschichte der Handelsbilanz-Theorie.

2) Thoughts on trade and public spirit (1716) S. 201.

3) Trade & Navigation of Great Britain considered. 2. Auflage (1767) — Vorwort S. XX.

4) British Merchant (1721) Vorwort S. XXIX.

5) Plan of the English Commerce (1728) S. 52.

Lindsay, der in mancher Hinsicht tiefer als alle andern Mercantilisten sah, wurde mit ihm einig, indem er den Reichthum und die Macht mit einander identificirte [1]). Postlethwayt ist noch entschiedener: »Wenn das Streben der Nation ihren Handel und ihre Schifffahrt zu vermehren, auf das Gedeihen anstatt auf den Ruin anderer Staaten gerichtet wäre, so könnte ich mich über den guten Erfolg freuen und mich bestreben, denselben eher zu vergrössern als zu verhindern. Der Fall ist aber anders: die Staaten nehmen die Vortheile ihres Verkehrs und ihrer Navigation zum Vorwande, um das Menschengeschlecht zu Sklaven zu machen« [2]). Bei allen diesen Schriften findet man dieselbe Vermuthung, dass es das Hauptziel der Handelspolitik ist, nicht so sehr den Reichthum der Nation zu vermehren, als in ihm die Mittel zu geben, um sich mächtig in Beziehung auf andere Nationen zu machen [3]). Das ganze wird von politischer Eifersucht beherrscht, über welche Postlethwayt sich übrigens ein wenig zu schämen schien.

Ausser diesem Hauptziel in Beziehung auf fremde Nationen gab es Betrachtungen innerer Politik, die an der Bildung eines Systems der Förderung der Industrie und des Handels einen grossen Antheil hatten.

Die wahre Entschuldigung für die Einmischung der Regierung lag in dem angeführten Glauben, dass es viele Fälle gebe, wo man Handel treiben könne, der dem einzelnen Kaufmann einträglich, aber der Nation, im Ganzen betrachtet, oder wenigstens irgend einer grossen Klasse der Einwohner schädlich sei [4]). Die Freiheit der englischen Verfassung gab weniger Gelegenheit, Gewalt über die Beschäftigung der Bürger zu üben, als es in Frankreich der Fall war, und die Organisation der Hülfsquellen des Landes wurde hier niemals so vollkommen durchgeführt, als es Colbert auf der anderen Seite des Kanals

1) Interest of Scotland considered (1733) S. 61.

2) Britain's Commercial System (1757) II. S. 315.

3) Wood Survey. S. 12.

4) z. B. Postlethwayt — Principles II. S. 368.

that [1]). Die Nothwendigkeit, den einträglichen, aber der Nation schädlichen Gebrauch des Kapitals zu controliren, oder besser gesagt: den patriotisch gesinnten Gebrauch des Kapitals einträglich zu machen, und auf diese Weise eine künstliche Harmonie zwischen den Interessen des Einzelnen und denen der Nation herzustellen, dahin wurde durchaus getrachtet, das bildete den zweiten politischen Zweck, von welchem die Arbeit des Mercantilsystems getragen war [2]).

Diess zeigte sich am deutlichsten in den Versuchen, die englischen Bürger, die die Colonien bewohnten, zu zwingen, ihr Kapital in einer solchen Weise zu verwenden, um die Wohlfahrt des Vaterlandes zu erhöhen.

Indem die Merkantilisten in politisch bedeutenden Gesichtspunkten die Aufmerksamkeit der Nation auf die Bedeutung des Nationalreichthums hinzulenken versuchten, hielten sie die verschiedenen Arten und Weisen, auf welchen Handel einem Lande Vortheil bringe, auseinander. Man darf nicht vergessen, dass der Vortheil nicht das Hauptziel ihrer Politik war, dass jeder handelspolitische Gedanke, welcher eine directe Vermehrung der Macht brachte, sich ihnen stark empfahl, auch bevor irgend eine Frage über den Vortheil sich erhob.

Für England als ein Inselreich wurde die Vermehrung der Schifffahrt, die als Vorschule für die Flotte diente, ein wichtiges Mittel, um unsere Küste vor einem feindlichen Einfall zu schützen, sowie uns in irgend einem Angriffe auf unsere Nachbarn Hülfe zu leisten. Der Seehandel, welchem, wie Adam Smith beklagt, wahrscheinlich ein zu grosser Theil des Kapitals zugewendet wurde, und die Fischerei, für welche man grosse Prämien ohne Vortheil gab, wurden nicht so sehr, weil sie Quellen des Gewinns wurden, bevorzugt, sondern als Beschäftigungen, welche den Schutz des Reichs unterstützten [3]).

---

1) Held: Carey's Socialwissenschaft S. 14—25.

2) Wood. Survey. S. 17.

3) Dieses wird von Adam Smith in seiner Kritik durchaus übergangen. Die beständige Angst um die Vermehrung der Schiffsleute zeigt sich deutlich in den Gesetzen; 7 und 8 Wm. III c. 21; 2 und 3 Anne c. 6; 4 Anne c. 19; 12 Anne St. II. c. 2 besagt: »Da nun der

Wenn wir den Vortheil, welchen die Nation durch Handel gewann, näher betrachten, so kommt die Vermehrung des Schatzes zuerst in Betracht. Gold und Silber sind wie andere nützliche Sachen, die schwer zu bekommen sind, Gegenstände, welche den Reichthum bilden, und die Vermehrung von Gold und Silber ist ebenso wahrhaftig eine Vermehrung des Reichthums wie eine Vermehrung von irgend einer anderen Sache, die man gern besitzt. Für Locke[1]), Postlethwayt[2]) und Andere waren Gold und Silber bloss vertragsmässiger oder eingebildeter Reichthum, verglichen mit dem natürlichen Reichthum, den man zur Nahrung oder Kleidung brauchen kann; doch waren sie eine wichtige Form des Reichthums, weil sie das Land in Beziehung auf andere Staaten angesehener machten. In einer solchen Doctrin liegt keine Verwirrung über die wahrhaftige Natur des Reichthums, und noch viel weniger ein Trieb, Schätze oder Bullion als die einzige Form des Reichthums zu betrachten[3]).

Bis Ende des 16. Jahrhunderts war das Creditsystem so wenig entwickelt, dass baares Geld, besonders bei plötzlichem Bedürftigkeitsfall, für die Regierung eine Nothwendigkeit war, und für diesen politischen Zweck ward es wünschens-

---

Stockfischfang ..... grosse Beschäftigung für die Navigation des Reiches giebt und eine grosse Anzahl tapferer und fleissiger Schiffsleute für den Schutz des Reiches und die Verbesserung des Handels erzieht, u. s. w.« Vergl. auch Thoughts on Trade S. 36: »Ohne Verkehr keine Navigation, und ohne Navigation keine Schiffsleute, und ohne Schiffsleute keine Flotte, und ohne Flotte kein Schutz, und ohne Schutz keine Sicherheit.« Lindsay. Interest. S. 189: »Keine Nation kann eine Flotte haben, wo es keinen grossen Verkehr giebt, um Schiffsleute ohne öffentliche Kosten, wenn sie nicht öffentlich beschäftigt sind, zu erziehen und zu beschäftigen.« Auch Postlethwayt. Principle II Aufsatz XXVI.

1) Considerations of lowering the interest of money. Werke IV S. 22.

2) Principles II. S. 368.

3) Diess tritt auch in der Terminologie hervor. Schätze (Treasure), und manchmal Münzen oder Gold- und Silbergeräthe, sind die Ausdrücke, welche man für Bullion (Baargeld) gebraucht. Reichthümer dagegen schliessen allerlei andere nützliche Sachen ein.

werth, Schätze zu erwerben. Wo Bergwerke keine möglichen Hülfsquellen waren, war der Handel das einzige Mittel, wodurch ein Land die Edelmetalle gewinnen konnte, und der erste, der eine besondere Aufmerksamkeit auf diese Thatsache lenkte, war Mun, indem er ein Buch schrieb: »Englands Schätze im ausländischen Handel«, welches Werk Adam Smith beurtheilt, als wenn sein Titel »Englands Reichthum« oder »Englands Reichthümer im ausländischen Handel« lautete. Es ist wahr, Smith versucht auch zu zeigen, dass Schätze von Bullion keine specielle Bedeutung für politische Zwecke haben [1]). Gegen diesen allgemeinen Satz sprach jedoch Englands Erfahrung von beinahe tausend Jahren, und es lässt sich sogar bezweifeln, ob nicht ein grosser Vorrath Bullion einem Lande am Anfang eines Feldzuges noch heut zu Tage ein Vortheil ist. Jedenfalls scheinen die Deutschen dieser Ansicht zu sein. In dieser Beziehung aber bildete die Gründung der englischen Bank einen Wendepunkt in unseren nationalen Finanzen, und obgleich das Sammeln eines Schatzes jetzt von zweifelhafter Nützlichkeit ist oder diess zur Zeit von Adam Smith war, so war selbiger dennoch vor der Gründung jener Anstalt eine absolute Nothwendigkeit. Die Mercantilisten hatten gewiss Recht, vor 1696 das Sammeln eines Schatzes zu empfehlen. Die Gegner der Aufnahme einer grossen nationalen Schuld irrten vielleicht darin, dass sie die Aufrechterhaltung eines Schatzes zu empfehlen fortfuhren; ihr Irrthum aber lag nicht in ihren Grundsätzen, sondern in ihrer Unfähigkeit, die Gesundheit des neuen Finanzsystems zu verstehen. Es kann aber sein, dass die gewöhnliche Meinung von der Möglichkeit vollkommen überzeugt war, die Regierung des Landes ohne einen Schatz fortzuführen, denn die Schriftsteller des 18. Jahr-

1) Eben diejenigen Kriege, auf welche die Mercantilisten deuteten, um zu zeigen, wie gross die Bilanz war, die wir in unserem gewöhnlichen Handel (mit Portugal, Holland u. s. w.) hatten, wurden von Smith citirt, zu beweisen, dass jeder Krieg ohne Bullion fortgesetzt werden kann.

hunderts sprechen sehr wenig davon [1]), und der Ausdruck fällt aus den Vorreden der Gesetze weg. Wie vormals wurde der Handel durch 10 und 11 Wm. III. c. 25 geregelt, die Unterhaltung eines Schatzes aber wurde nicht länger als Handelszweck empfohlen.

Aber auch im 18. Jahrhundert hatte man andere Ursachen, einen vermehrten Zufluss von Bullion zu verlangen. Trotz dem schnellen Aufblühen des inneren Handels und der Industrie existirte ein Mangel an Münzen, um die Waaren genügend in Umlauf zu bringen. Das Zeugniss über diesen Punkt ist sehr stark. Der British Merchant erzählt, dass in Exeter sehr wenige Goldmünzen ausser denen von Portugal zu sehen waren [2]). Eine noch häufigere Klage aber war der Mangel von Silber- und Kupfermünzen. Für grössere Zahlungen waren Schatzkammerscheine und Banknoten eine grosss Hülfe, es gab aber keine solche Aushülfe für kleinere Zahlungen. Die Vorreden vieler Gesetze geben [3]) von der allgemeinen Schwierigkeit Zeugniss, und wenigstens eine davon beweist entscheidend, dass diese Gesetze gegen das Fortschaffen der Münze aus dem Lande keinem Verlangen entsprangen, Bullionschätze zu sammeln, sondern dem Verlangen, das Umlaufsmittel in einem befriedigenden Zustande zu erhalten [4]). »Und da nun mehrere wichtige und vortheilhafte Geschäfte ohne baares Geld oder Bullion nicht bequemlich fortgesetzt werden können, und da man aus Erfahrung weiss, dass die-

---

1) Adam Smith ging mehr als ein Jahrhundert zurück, um einen Schriftsteller, den er über diesen Punkt des Schatzes reden lassen konnte, zu finden. Mun's Buch ist aber in 1755 von Foulis wieder abgedruckt worden und vielleicht hatten ihn die Kaufleute von Glasgow in demjenigen Sinne, in welchem Smith ihnen widerspricht, missverstanden.

2) British Merchant. II. S. 24.

3) Besonders vor der Münzveränderung bezeugen die Gesetze gegen den Tauschhandel (Truck) die Existenz dieser Schwierigkeit.

4) Hervorragend ist in dieser Beziehung das Gesetz 7 und 8 W. III c. 13, welches die Einführung von Gold und Silber temporär verhinderte, wegen der Schwierigkeiten, welche eine vergrösserte Münzung von Guineen veranlasste.

selben meistens nach solchen Orten gehen, welche die vollkommene Freiheit, dieselben auszuführen, geben, und um die laufende Münze dieses Reiches am besten zu behalten und zu vermehren ..... so sei verfügt, dass die Ausfuhr jeder Art fremden Bullions in Gold oder Silber ohne Entrichtung an Zoll oder Steuer für dieselben gesetzlich ist, jedes Gesetzes, Statuts oder Gebrauches ungeachtet.« (1663, 15 Car. II. c. 7. § 12.)

Es ist nicht nöthig, vorauszusetzen, dass die Mercantilisten die Masse des Umlaufsmittels an und für sich allein vergrössern wollten. Sie waren mit der Wirkung hoher Preise, den Ausfuhrhandel, den sie als so wichtig betrachteten, zu hindern, sehr wohl bekannt. Wenn man aber eine solche Lage einem Finanzstreich [1]) zuschreiben konnte, oder wenn sie durch eine zu grosse Ausdehnung von Papiercrediten [2]) veranlasst schien, so war sie gewiss zu bedauern. Für den Ausfuhrhandel wurde zwar die durch die Masse Bullion verursachte Höhe der Preise ein Hinderniss; in diesem Falle jedoch wurden die schlimmen Folgen für die innere Industrie theilweise durch den Antrieb [3]), der auf dem einheimischen Markte stattfand, verhindert.

Sorge über die Erhaltung der Münze hatte länger gedauert, als die Schatzpolitik. Lange aber vor der Zeit von Adam Smith hatte sie bei praktischen Leuten aufgehört, ein Bedenken zu sein. Dieselben fuhren fort, ihre Aufmerksamkeit dem Gleichgewichte des Handels zu widmen, und betrachteten eine günstige Bilanz als eine höchst wichtige Sache. Die Ursache davon aber war nicht ihr Verlangen, Schätze gesammelt zu sehen, oder die Mittel zu besitzen, um immer grössere Massen des Umlaufsmittels ausgeben zu können.

Die späteren Mercantilisten, die einen beständigen Zufluss der Edelmetalle verlangten, betrachteten den Handel zumeist dessbalb als wichtig, weil er ihnen das einzige Mittel schien, um die Industrie des Landes zu stimuliren. Die productive

1) Law, Money et Trade.

2) Postlethwayt. Brit. Int. I. S. 54.

3) Walker, Money S. 85.

Kraft des Landes wurde durch die geringe Ausdehnung des inneren Marktes begrenzt. Der Handel dehnte den Markt für unsere Waaren aus und zeigte uns einen Absatz für unsere überflüssigen Producte und Fabrikate. Er ersetzte das Handelskapital der Fabrikanten und gab den Armen Beschäftigung.

Dass Handel diese Wirkung hat, ist gewiss. Die einheimische Konsumtion für die Erzeugnisse des englischen Bodens — ihres Korns und ihrer Wolle — war am Anfang des 18. Jahrhunderts weit grösser, als die ausländische Konsumtion [1]; aber indem man Verbindungen mit anderen Ländern anknüpfte, wurde es möglich, die überflüssigen Producte, welche für die Bedürfnisse des einheimischen Marktes nicht gebraucht wurden, zu verkaufen. Den Antrieb des Fortschrittes sahen die Mercantilisten von der Zunahme der auswärtigen Nachfrage ausgehen. Durch sie wurde der Ackerbau befördert, die Gutsbesitzer erhielten höhere Pachten, die Armen Beschäftigung. Darauf ward von den Mercantilisten hingedeutet; sie waren bemüht, zu beweisen, dass die Handels- und die Landesinteressen in der That gleichbedeutend seien, und suchten auf diese Weise der Unterstützung der Landbesitzer für die Gesetze, welche den Handel begünstigten, sich zu versichern.

Diese Doctrin lief mit derjenigen der Physiokraten vollkommen parallel. Während die Physiokratie die Industrie und den Handel als blosse Functionen des Wechsels der Formen des Reichthums ansahen, und nicht als Functionen seiner Totalvermehrung, die nur durch die Wirkung der Naturkräfte zu erfolgen schien, so behaupteten die Mercantilisten, dass die Industrie eines Landes keineswegs vom Inneren her befördert werden könne, dass die wirkliche Ursache alles Fortschreitens — nicht der Erhaltung einer gegenwärtigen günstigen Lage — von Aussen komme. Diese Ansicht ist von Defoe schroff ausgedrückt: »Wir sollen mit allen Nationen, die unsere Fabrikate kaufen wollen, Handel treiben. Keine Handels-

1) The British Merchant (I. S. 167) schätzt den inneren Handel auf zwanzig Mal so gross als den ausländischen.

nation verbietet die Ausfuhr ihrer eigenen Fabrikate, da der Reichthum jeglichen Landes aus dem Produkt der Arbeit des Volkes und dem Produkte des Landes besteht, so dass der Reichthum nur durch so viel dieses Products und jener Arbeit, als man im Auslande verkaufen kann, vermehrt wird. Nichts was zu Hause konsumirt wird, ergiebt für den nationalen Reichthum einen Zuwachs. Was entweder von Nahrungsmitteln oder von Kleidungsstücken, die in unserem Lande und durch unsere Arbeit erzeugt und auch bei uns allein gebraucht wird, darf von uns als Nation unser Reichthum genannt werden; aber es vermehrt sich um keinen einzigen Heller, wenn wir es nur zu Hause brauchen. Diese Stadt oder Grafschaft kann reicher als die andere werden, je nachdem das Product grösser wird, oder das Volk mehr beschäftigt wird. Dieses aber wird alles von einander erworben und der öffentliche Vorrath bleibt immer derselbe. Jede Vermehrung des öffentlichen Vorraths muss durch Sendungen eines Theils dieses Nahrungsmittels oder dieses Fabrikats ins Ausland erfolgen. Auf diese Weise allein kann man den öffentlichen Vorrath vermehren und ausdehnen, weshalb es unser unbestreitbares Interesse ist, soviel unseres Products und Fabrikates, als über unsere nothwendige Konsumtion hinaus geht, ins Ausland zu schicken [1])«.

Was man vor allen Dingen bei dieser Behauptung vergisst, ist die Thatsache, dass Industrie und Handel auf einander zurückwirken und daher kann man gar nicht sagen, dass in jedem Falle ein ausgedehnterer Handel einer vergrösserten Industrie vorausgeht. Der Unternehmungsgeist kann das eine oder das andere Rad in schnellere Bewegung setzen. Der Vermehrung der Industrie können neue Handelsgelegenheiten sich bieten, und indem er die Productionsbedingungen verbessert, schafft ein unternehmender Mann eine Nachfrage. Wenn aber auch die Ansicht der Mercantilisten ungenügend und einseitig war, so war sie doch jedenfalls plausibel; daraus zog man mehrere Erfolge, besonders unter dem Einfluss der

1) Mercator or Commerce Retriered (1713).

verschiedenen politischen Eifersüchteleien, worauf bereits hingewiesen worden ist.

Es war natürlich ganz klar, wenn wir Handel mit anderen Leuten treiben wollten, so mussten auch diese Handel mit uns treiben, da wir nicht kaufen können, wenn wir nicht verkaufen. Diese einfache Wahrheit war den Mercantilisten bekannt [1]), und blieb nicht den Schreibern von Lehrbüchern im 19ten Jahrhundert zu entdecken übrig. Indem wir jenen Handel treiben, so befördern wir die Industrie des Landes, mit welchem wir handeln, und sie befördert die unserige; insoweit wir ihren Ueberfluss konsumiren, so ermuthigen wir ihre Fabrikation und geben ihren Armen Beschäftigung, während sie für uns das Gleiche thun. Auf diese Weise sind wir durch den Verkehr alle beide in einer günstigeren Lage. Vom politischen Standpunkt aber betrifft die Frage den verhältnissmässigen Fortschritt jeder Nation; wir wünschen nicht jede Nation in einer vortheilhaften Lage zu sehen, sondern dass unser Land von keinem anderen Lande an Wohlfahrt und daher an Macht übertroffen werde.

Es ist wichtig, dass der Antrieb, den wir von unserem Handelsverkehr mit irgend einem Volke erhalten, eben so gross sei, wie der Antrieb, den wir ihnen geben, sonst werden sie uns übertreffen. Wie aber kann man diesen Impuls messen? Einfach genug. Wenn sie uns eben so viel verkaufen als wir von ihnen kaufen, und nicht mehr, so wird der Verkehr im eigentlichen Gleichgewichte stehen und jeder von uns den gleichen Vortheil haben. Wenn aber sie uns mehr, als wir ihnen verkaufen, dann muss unsere Nachfrage einer grösseren Anzahl ihrer Armen, (als ihre Nachfrage unsere Armen beschäftigt), Beschäftigung geben; sie gewinnen mehr von uns als wir von ihnen gewinnen; sie »übervortheilen uns« oder sie überwiegen uns im Handel. Der Nachweis des relativen Antriebes, den jedes Land dem anderen giebt, war in der Frage zu finden, welches Land mehr exportirt als es ein-

1) Postlethwayt. Brit. Int. I. S. 71.

führt, oder anders gesagt, welches die Handelsbilanz zu seinen Gunsten hat.

Einige Auszüge werden vielleicht diese Ansicht in ein helleres Licht setzen: »Auf diese Weise setzt der Handel alle die Räder der Verbesserung in Bewegung; denn vom Entstehen des Geschäfts bis auf heute scheint es, dass die Wohlfahrt einer Nation mit der Unterstützung oder dem Verfall des Handels steigt oder fällt. Sowie der Handel gelingt, so vermehren sich auch die Fabrikate, und wie die Nachfrage grösser oder kleiner wird, so die erzeugte Quantität, und so auch der Lohn der Armen, der Preis der Nahrungsmittel und die Pacht und der Werth des Landes steigen oder fallen wie vorher bewiesen [1])«.

Wo Länder mit einander einen Vertrag schlossen, da war das Augenmerk der contrahirenden Theile darauf gerichtet, dass der Impuls, welchen jeder Theil dem anderen gab, verhältnissmässig sich vertheilte: »Es ist das Hauptziel der Verträge, so nahe als möglich eine Handelsgleichheit zu stiften. Eine absolute Handelsgleichheit zwischen zwei Ländern setzt eine Gleichheit des Werthes und der Anzahl der nothwendig beschäftigten Leuten voraus. Es ist kaum möglich, dass so ein Ding wirklich existiren kann, daher rechnet man gewöhnlich nur die Gleichheit des Werthes ein [2])«.

Auch dieses unvollkommene Maass der Gleichheit wurde nicht immer von den Stiftern der Handelsverträge erreicht, und die eine Nation drohte über die andere ein Uebergewicht mit der Waarenausfuhr zu gewinnen, ein Handelszustand, der durch die günstige oder ungünstige Natur der Bilanz entdeckt wurde: »dass jenes Land, welches uns weniger Fabrikate verkauft, als es von uns kauft, zur Beschäftigung und zur Nahrung des Volkes und zum Producte des Landes den ganzen Werth der Bilanz beiträgt — davon kann man überzeugt sein. Jeder besondere Handel trägt eben so viel zur Nahrung

1) Plan of English Commerce I S. 19. — Vergl. auch Wood's Survey S. 84. Postlethwayt. Brit. Int. I S. 181.

2) Postlethwayt. Brit. Com. Int. II S. 38. Vergl. auch Brit. Merch. II S. 189.

unseres Volkes und zur Verbesserung unseres Landes bei, als der Werthüberschuss der verkauften über die gekauften Fabrikate beträgt. Wir erlauben die Güter und Waaren von Holland, Deutschland, Portugal und Italien bei uns einzuführen und zu konsumiren, und das ist gut, dass wir es thun, da wir einen viel grösseren Werth unseres eigenen Products ausführen als wir aus anderen Ländern einführen, so dass der Konsum jener Länder viel grössere Summen den Pächtern unseres Landes und der Arbeit unseres Volkes, als die unserige ihnen, bezahlt. Dagegen aber schliessen wir die Güter und Waaren von Frankreich soviel wie möglich aus, weil unsere Konsumtion derselben die der unserigen verhindern, und einen grossen Theil der zwei und vierzig Millionen, die sie (die einheimische Konsumtion) den Pächtern unserer Länder und der Arbeit unseres Volkes jetzt bezahlt, vermindern würde [1])«.

Ich habe diesen Punkt besonders betont, da er derjenige ist, welchem die englischen politischen Oekonomisten im Anfang des 18. Jahrh. die höchste Wichtigkeit beilegten. Sie bekümmerten sich um das Gleichgewicht des Handels nicht des Baargelds wegen, sondern der verstärkten Industrie wegen. Von diesem Standpunkt wird das System mit sich selbst einig. Die Beförderung der Einfuhr von rohen Materien und die Bestimmung des Kornpreises waren darauf berechnet, die Industrie noch weiter zu begünstigen. Dieses und nicht das Sammeln des Baargeldes bildete die Basis des ganzen Systems.

Wie weit dieses der Fall war, wird sich deutlicher zeigen, wenn wir die Principien, über welche die beiden Parteien in einer der Streitfragen der Regierung von William III stritten, näher betrachten. Man hatte gegen die ostindische Gesellschaft 1695 eine Anklage erhoben, dass die Einfuhr der indischen Fabrikate die Beschäftigung des englischen Arbeiters hindere, die Gesellschaft aber wurde der Regierung gefällig, weil sie der letzteren Geld lieh, so dass die englischen Fabrikanten eine grosse Einfuhr aus Bengalen durch die wetteifernden ostindischen Gesellschaften eine Zeitlang ertragen

1) British Merchant I, 22.

mussten. Dieses war »die grosse Ursache des Untergangs des Handels von Canterbury, der in drei Jahren um mehr als sieben Achtel vermindert worden ist, auch nöthigte er die Seidenweber von London meistentheils, ihren Handel zu unterlassen und mit den Wollfabrikanten um Beschäftigung zu wetteifern« [1]). So überzeugt war auch das Parlament vom Uebel dieses Zustandes, dass es den mächtigen Gesellschaften in 1701 gesetzlich verbot, Güter einzuführen. Die Anwälte der Gesellschaft waren gezwungen, zu beweisen, dass ihr Handel die Beschäftigung der Armen befördere. Sie schlugen eine andere Politik für diesen Zweck vor. Man sagte, dass ein Verkehr, in welchem Indien uns durch wohlfeileren Verkauf gleichsam aus dem Felde schlagen konnte, kein für uns günstiger Verkehr sei, sondern dass es für die Nation vortheilhafter sei, die Arbeit und das Kapital nach anderer Richtung hin zu verwenden. Man gab zu, dass einige englische Fabriken gezwungen sein würden, zu schliessen, man dachte aber, dass die Arbeit anderen Beschäftigungen zugewendet werde, und da man die Güter dann wohlfeiler verkaufen könne, eine grössere Nachfrage entstehen würde. »Der ostindische Verkehr, indem er den Absatz vermehrt, wird auch die englische Fabrikation vermehren«, während die Industrie, die wir fortdauernd unterhalten, um so besser organisirt sein könnte und das Produkt davon vermehrt werden könnte, so dass, auch wenn der Geldlohn vermindert werden würde, die Lage des Arbeiters eine bessere werden müsste.

Die ganze Streitfrage dreht sich nicht darum, die Konsumirenden in bester Weise zu befriedigen, sondern Beschäftigung für die Arbeiter der Nation zu finden. Von den zwei Arten Politik wird es genügen zu sagen, dass die eine sich dem Politiker des 19ten Jahrh. empfiehlt, da wir uns auf die Uebertragung des Kapitals mit verhältnissmässig kleinem Verlust und auf die Uebertragung der Arbeit zu neuen Beschäf-

---

1) A true relation of the rise and progress of the East India Company in Somers' Tracts Nr. 10. S. 650.

2) Some considerations on the East India Trade (1701). Für die Gesellschaft für politische Oekonomie wieder abgedruckt.

tigungsweisen, obgleich solcher Uebergang oftmals viele Leiden verursacht, verlassen können. Im 18ten Jahrhundert aber hatten die Bedingungen, die Mr. Bagehot [1]) aufstellt, unter den Ursachen, die das Uebertragen des Kapitals veranlassten, kaum eine Existenz. Die fortdauernde Wirkung des Act of Settlement und die Regulirungen der Gilden und Corporationen machten das Uebertragen der Arbeit weit schwieriger als es heut zu Tage ist. Unter diesen Umständen war die praktische Politik diejenige, welche die Einführung und Unterstützung von Beschäftigungen so vollkommen als möglich begünstigt und neben der Nachfrage des einheimischen Marktes so viel fremde Märkte gewinnt, als man zu gleichen, wenn nicht zu uns vortheilhafteren Bedingungen des Handels überreden konnte. Man konnte zu Gunsten dieses Versuchs in jener Zeit weit mehr anführen, als unter den veränderten Bedingungen heut zu Tage zu Gunsten der Protection gesagt werden kann.

Das wahre Ziel des Mercantilsystems des 18ten Jahrhunderts war, den Handel auf eine solche Weise zu lenken, um die Industrie des Landes so viel als möglich zu vermehren. Das Problem, Beschäftigung für die Armen zu finden, war eines, welches die Erfindungskraft englischer Gesetzgeber wenigstens von der Zeit der Tudors angestrengt hatte. Die Furcht vor schlechter Arbeit [2]) war zu stark, um die vollkommene Auflösung des Gildsystems auf einmal zu erlauben. Solche Rücksichten, nicht die Absicht, mehr Baargeld zu bekommen, trieben die Gesetzgeber zur Mercantilpolitik. Die Tendenz ihrer Argumentation ist nicht von einer gewissen Einseitigkeit frei, sie ging aber nicht davon aus, dass aller Reichthum aus Gold und Silber besteht. Solchen Irrthum enthalten ihre Doctrinen nicht, ihre praktischen Vorschläge sind aus ihrer ausgesprochenen Wechselwirkung zwischen Handel und Industrie leicht zu begreifen.

Noch in anderer Hinsicht fanden die Mercantilisten den

1) Economic Studies B. I.

2) z. B. Ziegelfabriken 12 Geo. I. c. 25. Farbekunst 13 Geo. I c. 24. Goldschmiede 12 Geo II c. 26.

Handel eines Landes bereichernd. Der Handel vermehre — sagten sie — die Bequemlichkeiten des Lebens, indem er Produkte, die bei unserem Klima und auf unserem Boden nicht producirt werden, zu geniessen Gelegenheit gebe. Wenn dabei der Luxus zugleich die Konsumtion heimischer Produkte verliess, so schien es, als ob wir die fremde Industrie auf Unkosten der unserigen bevorzugten. Eine solche unpatriotische Befriedigung des Geschmacks wurde streng getadelt [1]). Wo aber das Gleichgewicht hergestellt war, da konnten wir die fremde Einfuhr mit einem guten Gewissen geniessen. Noch besser war es für uns, wenn das Gleichgewicht sich zu unseren Gunsten neigte. Damals galt es nicht nur klug, von jenen, die noch mehr von uns gekauft hatten, zu kaufen, es schien auch möglich, sogar unter leichteren Bedingungen von ihnen zu kaufen. »Insoweit der Wechselcours über pari steht, so viel wohlfeiler kann man alle ausgeführten Güter verkaufen, und so viel theurer als vormals muss man alle eingeführten Güter kaufen [2])«. Mr. Goschen drückt dieselbe Idee so aus: »Ein Zustand des Wechselcourses, der die Einführung von Gold und Silber in irgend ein Land begünstigt, steht den Einführenden und Konsumirenden jenes Landes zu Gunsten, dem Ausfuhrhandel aber verursacht er extra Kosten« [3]).

Es ist nicht unmöglich, dass man von dieser Seite die Phrase: »günstiger Zustand des Wechselkurses« hergeleitet hat. Jedenfalls haben die Mercantilisten, indem sie vor Allem den Handel als einen Sporn für die nationale Produktion betrachteten, doch nicht zugleich seinen wohlthätigen Einfluss auf die Konsumirenden geleugnet.

So war das Mercantilsystem. Als ökonomisches System war es für seine Zeit wenigen Einwendungen ausgesetzt. Aber seine praktischen Voraussetzungen dauerten nicht fort. Eine dieser Voraussetzungen, der Glaube an fast übermenschliche Weisheit der Regierung und des Parlaments in colonial- und handelspolitischen Dingen, gieng mehr und mehr verloren. Man

---

1) Wood Survey S. 226.

2) Law. Money et Trade. S. 42.

3) Foreign Exchanges S. 96.

traute keinem System mehr, das einen Gesetzgeber erheischte, der wirklich so weise sein musste, als der erste James zu sein glaubte. Nur unter einer solchen Regierung konnte die kleinliche Regulirung, die in den Staaten des Continents möglich und für ein effectives Durchführen der Mercantilprincipien nöthig war, versucht werden. Ehedem hatte das Parlament den ernsten Versuch gemacht, die Colonialgeschäfte so zu regeln, dass der Reichthum und die Macht Englands dadurch vermehrt wurden. Die gespannter werdenden Beziehungen zwischen dem Vaterlande und den Kolonien machten dieses immer schwerer. Als nun mit dem Untergang der französischen Herrschaft in Canada die Neuengländer alles persönliche Interesse verloren, die Macht Englands zu unterstützen, so fasste die Doctrin von der Ungerechtigkeit, die Kolonisten an der besten Ausnützung ihrer eigenen Hülfsquellen zu verhindern, schnell festen Fuss, besonders als die Kolonisten unerwarteten Erfolg hatten. Das geltende Handelssystem Englands hatte nach Adam Smith's Meinung zu einer ungerechten Entwickelung des Kolonialhandels geführt, und als dieser auf einmal unterging, wurde der ganze Versuch, den Gang des Handels zu regeln, entmuthigt. Die Zeit konnte nicht günstiger sein für die öffentliche Vertretung der Doctrin Adam Smith's, dass die Handelsregulation wirklich schädlich sei, dass sie die Leitung des Geschäfts hindere, dass die Nachfrage der Konsumirenden zu Hause und im Auslande, wenn sie nicht befördert und controlirt werde, den besten Leitstern für die vortheilhafteste Richtung der nationalen Industrie bilde. Anstatt zu verlangen, den Kaufmann auf eine solche Weise controliren zu lassen, dass er seinen privaten Vortheil nicht aus einem Verkehr ziehe, der der Nation Verlust bringt, stellte er den kühnen Satz auf, dass das Eigeninteresse eines Jeden mit der Wohlfahrt der Nation im Ganzen in Harmonie stehe. Es ist die Behauptung, dass der Genuss der Einzelnen — Konsumtion — und nicht die Vergrösserung des nationalen Kapitals — Production — der wahre Zweck sei, welchen die Wirthschaftspolitik zu befördern habe. Auf diese Weise gelangte Adam Smith zu

seiner Theorie nicht so sehr durch eine wirkliche Entdeckung, als durch die Hinfälligkeit der politischen Voraussetzungen, auf welchen die Doctrinen beruht hatten, die er besiegte. Wenn die eine politische Voraussetzung des Mercantilismus durch die Logik der Thatsachen beseitigt war, so stand die andere im Widerspruch zu der Aufklärung, auf welche die zweite Hälfte des 18. Jahrh. so stolz war. Der Mercantilismus war ungemein national und eben so eifrig, Nebenbuhler niederzudrücken, als den Nationalreichthum zu vergrössern. Der einfache Kosmopolitismus aber, welcher nun anfing, Mode zu werden, liess der Herrschaft nationaler Eifersucht keinen Raum und kümmerte sich nicht um das internationale Machtverhältniss. Das Volk reicher zu machen und nicht unsere Macht in Beziehung auf die Macht Anderer zu verstärken, ist der Endzweck, den die politische Oekonomie von Adam Smith meistentheils vor Augen hat. Unser Reichthum würde sich am schnellsten vermehren, wenn diejenigen, mit denen wir Handel trieben, ebenfalls reich würden, und vom Standpunkte des Gelingens des Handels ward es ganz klar, dass wir reicher werden und eine bessere Nachfrage für unsere Güter haben würden, wenn unsere Nachbarn mehr Kaufkraft erlangen würden. Da Adam Smith den Reichthum und nicht die grössere Macht der Nation als den Endzweck ansieht, so nimmt er einen Standpunkt ein, von welchem aus er die anderen Voraussetzungen der Mercantilisten ablehnen und ihre Eifersucht gegen die Wohlfahrt anderer Nationen lächerlich machen konnte.

Das grosse Verdienst von Adam Smith liegt darin, dass er die Phänomene der Industrie und des Handels von einem Standpunkt erforschte, der vollkommen neu (aber einseitig wirthschaftlich!) war, und sowohl durch die Bedürfnisse als durch die Kultur seiner Periode für die Zeitgenossen ungemeine Zugkraft hatte. Dieses war es, welches ihm seine Oberherrschaft sowohl als Lehrers der Studenten als auch als Führers der Staatsmänner gab. Auch scheint seine Grösse nicht im geringsten vermindert, wenn wir einen kleinen Theil des Tadels beseitigten, den er auf die scharfsinnigen Schriftsteller häufte, deren Ruhm er in Schatten gestellt hat.

Die Verknüpfung der Arrondirung mit der Ent- und Bewässerung.

Von **Friedr. Wilhelm Toussaint**
in Strassburg i/Elsass.

Die Consolidation des Grundbesitzes, ein Postulat der Freiheit und Wirthschaftlichkeit der Bodennutzung, darf nicht einseitig nur mit Rücksicht auf Fläche und Bonität eines Grundstückes, sondern muss gleichzeitig mit Rücksicht auf die vorliegenden Terrain- und Wasserverhältnisse ausgeführt werden, wenn sie den Besitzern der Feldfluren einen nachhaltigen Nutzen gewähren soll.

Die Beantwortung der Frage ist jedoch nicht leicht, wie die beiden grossen Culturmassregeln, nämlich die Zusammenlegung und die Ent- und Bewässerung des Grundbesitzes, miteinander auf rationelle Weise sich so verbinden lassen, dass beide sich gegenseitig unterstützen. Denn die finanziellen, die juristischen, die culturtechnischen und die ökonomischen Schwierigkeiten, mit welchen selbst einfache Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zu kämpfen haben, sind oft so gross, dass die Mehrzahl derselben meist im Entstehen scheitern oder nicht rationell durchgeführt werden.

Die finanziellen Schwierigkeiten sind es in erster Linie, welche bisher am meisten die Ausführung derartiger Meliorationen gehemmt und oft unmöglich gemacht haben. Eine auf ein gutes Gesetz gestützte Zusammenlegung giebt nun ein sehr einfaches im Herzogthum Nassau vielfach mit Erfolg angewendetes Mittel an die Hand, Gelder aufzubringen, nämlich die Ausscheidung sogenannter Massengrund-

stücke zum Zwecke des Verkaufs. Können in dieser Weise direct Geldmittel für solche Unternehmungen geschafft werden, so liegt ein weiterer finanzieller Vortheil der Verbindung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen mit der Zusammenlegung in der Ersparung sehr bedeutender Auslagen für den Ankauf des hierzu erforderlichen Grund und Bodens.

Diese Manipulationen hängen zusammen mit der Beseitigung juristischer Schwierigkeiten. Denn um den erforderlichen Grund und Boden für die neuen Anlagen zu gewinnen, müssen mit jedem einzelnen Besitzer weitläufige Verhandlungen gepflogen werden; selbst in den einfachsten Fällen ist oft ein Expropriationsverfahren nicht zu vermeiden. Bei Verbindung einer Ent- und Bewässerung mit der Zusammenlegung können die für die Anlagen erforderlichen Grundstücke vor der neuen Vertheilung aus der Gesammtheit ohne jede weitere Verhandlung und Entschädigung ausgeschieden und durch proportionalen Abzug von sämmtlichen Besitzen entnommen werden.

Die Verknüpfung von Arrondirung und Wasserregulirung dient auch der Bewältigung culturtechnischer Schwierigkeiten. Hier handelt es sich im Wesentlichen darum durch die Construktion des Graben- und Wegenetzes von vorne herein nicht nur die einzelnen Culturarten (Wiese, Acker und Forstland) mit Rücksicht auf die Configuration des Terrains und vorliegenden Boden- und Wasserverhältnisse möglichst zu trennen und die Eigenthumsgrenzen damit zu verbinden, sondern es sollen auch die Grundlagen zur Ausführung genossenschaftlicher Drainagen und Wiesenbauten damit gegeben sein. Bei der Projectirung derartiger Anlagen kann der Culturtechniker auf vorhandene Eigenthumsgrenzen keine Rücksicht nehmen, sondern er hat es hier mit der ungetheilten ganzen Fläche zu thun und nur darüber nachzudenken: wie der höchste Reinertrag auf der Gesammtfläche durch eine angemessene Ent- oder Bewässerung zu erzielen sei. Die Eigenthumsgrenzen können also rationeller Weise erst gelegt werden, wenn der Culturtechniker mit seinem Meliorationsplan fertig ist. Der Jurist, bezüglich der Geo-

meter kommen also in diesem Falle hinter dem Culturtechniker und, nicht wie es bei Ausführung der kleineren Anlagen etc. gewöhnlich der Fall ist, der Techniker hinter dem Juristen. Würde man die Ausführung genossenschaftlicher Ent- und Bewässerungsanlagen erst nach der Zusammenlegung oder in einer Gemarkung ausführen, wo die Besitzstücke noch im Gemenge liegen, so durchschneiden die Wasseranlagen die Grundstücke derartig, dass jeder einzelne Besitzer kleinere Trennstücke an der gegenüberliegenden Seite des Baches oder Grabens erhält, zu welchen ihnen oft jeder Zugang fehlt; der ganze Vortheil, den die Wasseranlagen bringen, geht dann oft durch die herbeigeführte Zerstückelung der Grundstücke verloren. Wie ganz anders stellt sich diese Melioration bei der sofortigen Verbindung mit der Zusammenlegung heraus. Hier wird, so bald die Linien der Feldwege und Wasseranlagen feststehen, jedem Besitzer sein neuer Besitz derartig angewiesen, dass die Wassergräben zugleich die Eigenthumsgrenzen bilden und dass jede Parzelle mit Rücksicht auf die neuen Anlagen am besten, sei es allein oder als Antheil einer Genossenschaft bewirthschaftet werden kann. Durch die Zusammenlegung allein gelangen also auch die Wasseranlagen erst zu ihrer vollen ökonomischen Verwerthung, während sie ohne dieselbe nur einen sehr bedingten Werth haben.

In Nassau, dem Musterlande für landwirthschaftliches Meliorationswesen, kommen daher Be- und Entwässerungsanlagen ohne gleichzeitige Zusammenlegung des Grund und Bodens fast niemals zur Ausführung. Ebenso werden in Preussen und Sachsen in neuerer Zeit die Grundlagen zur Ausführung von Ent- und Bewässerungen sofort mit der neuen Planlage verbunden.

Es dürfte daher zweckmässig erscheinen in allen neueren Gesetzentwürfen, welche sich auf eine Verbesserung der Feldlagen beziehen, einige Paragraphen beizufügen, in welchen diese zeitgemässen ökonomischen Grundsätze von vorne herein klar ausgesprochen sind, und der ausführenden Landes-Commission gleichzeitig ein gewisser Spielraum bei Aufstellung der Vollzugsverordnung und für concrete Fälle gewahrt bleibt.

Diese Grundsätze lassen sich auf Grund praktischer Erfahrung wie folgt zusammenfassen:

1) Bei der Feststellung von neuen Feldlagen, sind alle Dispositionen, welche sich auf die neue Planlage beziehen derartig zu treffen, dass in wirthschaftlicher Beziehung der grösst möglichste Nutzen für die Interessenten dadurch gesichert erscheint. Auch sind wegen der Unterhaltung der damit verbundenen Ent- oder Bewässerungsanlagen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2) Zum Zweck einer verbesserten Feldlage können die über die betheiligten Grundstücke führenden Wirthschaftswege, in so weit es für die bequemere Bearbeitung und Erhöhung des Ertrages des Grundbesitzes nöthig erscheint, verlegt, aufgehoben und neue Wege angelegt werden. Dasselbe gilt in Betreff der Herstellung oder Verlegung von Gräben, Wasserläufen, Brücken und anderen zur Bewirthschaftung des Grundbesitzes dienenden Einrichtungen und Anstalten.

3) Diejenige Fläche, welche für Wege und für andere zur Bewirthschaftung der gesammten oder einzelner Grundstücke erforderlichen Einrichtungen der neuen Feldlage nothwendig wird, ist von der Masse der in der Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke wegzunehmen, wohingegen die Fläche der einzuziehenden Wege und anderer Einrichtungen wieder zur Masse fällt. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuss, so ist derselbe in Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft unter sämmtliche Theilhaber nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem sie an der Masse theilnehmen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist nach demselben Verhältnisse von sämmtlichen Interessenten durch Verminderung der Abfindung zu tragen.

4) Die Regulirung der Feldlagen erstreckt sich auch auf die Herstelluug besserer Feldmarksgrenzen und auf die Einziehung der in den benachbarten Feldmarken liegenden Enklaven, wenn dieselben in unwirthschaftlicher Weise in die umzulegende Gemarkung hereinspringen.

5) Bei Feststellung des Graben- und Wegenetzes sind auch die Bonitätsverhältnisse und wirthschaftlichen Beziehungen,

sowie auch die Configuration des Terrains in den benachbarten Gemarkungen zu berücksichtigen; auch hat die leitende Landes-Commission zu bestimmen, bis zu welcher Grenze die Regulirung der Wasseradern ohne Berücksichtigung der Gemarkungsgrenze in Ausführung zu bringen ist.

6) In jeder Gemeinde ist ein der Anzahl der angesessenen Bewohner entsprechendes Stück Gemeindeland, nöthigenfalls gegen eine entsprechende Entschädigung aus der Gemeindekasse, aus der Masse auszuscheiden und, in guter Bonität und in möglichster Nähe des Ortes abzustecken, dessen Minimal-Flächeninhalt, sowie auch die Feststellung des zulässigen Minimal-Flächenmasses für Acker- und Wiesenparzellen, von der Landes-Commission endgültig bestimmt wird.

7) Die Anträge auf die Anlage grösserer Hofwirthschaften sind von Seiten der Geschäfts-Commission möglichst zu berücksichtigen und von der Landes-Commission zu unterstützen, weil sie nicht nur für die allgemeine Hebung der Landwirthschaft, sondern auch für die Repräsentation der politischen Gemeinde eine nicht hoch genug zu würdigende Bedeutung haben.

8) Ist die wissenschaftliche und technische Vorbildung der hierzu nöthigen Landeskultur-Ingenieure schon von langer Hand vorzubereiten [1]).

---

1) Ist z. B. der culturtechnische Lehrstuhl an einer landwirthschaftlichen Academie auch genügend für die landwirthschaftlich-technische Vorbildung der Consolidations-Geometer, so ist derselbe entschieden nicht ausreichend für die technische und volkswirthschaftliche Durchbildung der Ingenieure, welche durch Regulirung der Wasserläufe zunächst das Fundament zu so wichtigen Meliorationen zu legen haben, von welchen oft auf Jahrhunderte hinaus die Ausführung der Wasserwirthschaft abhängig ist. Im Heft 2 meiner Schrift über »die landwirthschaftliche Wasserfrage, Prag 1878«, habe ich mich bereits eingehend über diesen Gegenstand ausgesprochen. Die culturtechnische Vorbildung der Hydrotechniker ist zweckmässig mit dem Studium auf der polytechnischen Hochschule zu verbinden, wie dieses thatsächlich bereits am Polytechnikum in München geschieht. Der dortige Studienplan für spätere Meliorations-Baumeister oder Landes-

9) Ohne Majorisirungszwang ist nicht viel Erfolg für combinirte oder einfache Landeskulturregulirungen zu erwarten.

---

kultur-Ingenieure lautet nach einer mir vom Prof. Dr. Wollny gemachten Mittheilung wie folgt:

Vorbedingung. Maturitäts-Zeugniss eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder einer Gewerbeschule.	Winter-Semester. Vorträge. Stunden wöchentlich	Winter-Semester. Uebungen. Stunden wöchentlich	Sommer-Semester. Vorträge. Stunden wöchentlich	Sommer-Semester. Uebungen. Stunden wöchentlich
Erstes Jahr.				
Algebraische Analysis	3	—	3	—
Trigonometrie	3	—	—	—
Experimentalphysik	6	—	4	—
Allgemeine Experimentalchemie	6	—	—	—
Elementare Mechanik	3	—	3	—
Allgemeine Botanik	5	—	—	—
Linearzeichnen	1	6	1	6
Zweites Jahr.				
Praktische Geometrie (Feldmessen)	5	4	1	8
Geognosie	5	—	—	—
Erd- und Strassenbaukunde	—	—	4	—
Agrikulturchemie	3	—	—	—
Urbarmachung und Entwässerung	—	—	3	—
Wiesenbau	—	—	2	—
Situations- u. topographisches Zeichnen	—	6	—	6
Bauconstructionslehre	3	6	3	6
Specieller Pflanzenbau	2	—	2	—
Drittes Jahr.				
Wasserbaukunde	3	6	3	8
Entwerfen von Erd- und Strassenbauten	—	8	—	—
Allgemeine Maschinenlehre	3	—	4	—
Veranschlagen von Ingenieurbauten	—	—	2	4
Bayerisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	3	—	—	—

(Das Studium ist also im Ganzen dreijährig.)

Es ist einleuchtend, dass, wenn ein derartig vorgebildeter Ingenieur noch 4–6 Jahre als Assistent in eine Organisation des praktischen Meliorationswesens eintritt, wie sie z. B. in Elsass-Lothringen durchgeführt ist, er alie Aussicht hat, auch ein guter Landeskultur-Ingenieur

Für die vorurtheilslose und gerechte Durchführung der ganzen Flurregulirung empfiehlt sich ein besonderes, über locale Beschränktheit erhabenes volksthümliches Organ der Landeskulturpolizei, eine Kreiscommission, nach dem Vorgang der Gesetzgebung des Kantons Aargau.

Die bisherige Landeskulturgesetzgebung, auch die in gewisser Hinsicht erfolgreiche, ist leider noch immer nicht zur methodischen Verknüpfung der Arrondirung und der Wasserregulirung vorgedrungen.

Den ältesten Gesetzen liegen die obigen Gesichtspunkte z. Th. ganz ferne. Von den späteren Gesetzen haben einige wegen der Beschlussfassungsweise zu fruchtbarer Anwendung überhaupt nicht gelangen können, so namentlich das bayerische Gesetz. Aber auch Gesetze, wie dasjenige Badens, welchem ein hoher Kulturwerth nicht abzusprechen ist, lassen noch erheblich zu wünschen übrig.

Werfen wir auf die bisherige Gesetzgebung einen kurzen, glossirenden Ueberblick!

Nach dem durch das Gesetz vom 13. März 1867 in Preussen eingeführten System ist dis einfache Majorität entweder des Flächeninhaltes des zu arrondirenden Besitzes, oder der Kopfzahl der Besitzer, und in neuester Zeit auch die Reinertrags-Majorität des Grundsteuer-Katasters entscheidend für die Ausführung einer Separation (Gemeinheitstheilung mit gleichzeitiger Zusammenlegung des Grundbesitzes) in der Gemeinde. Es handelt sich jedoch hier im Wesentlichen nur erst um eine specielle Scheidung des Besitzes zwischen den ehemals feudalen Rittergütern und den in vielen Parzellen zerstreuten Besitzungen der frei gewordenen Bauern, womit, bei gleichzeitiger Arrondirung des Besitzes die Anlage neuer Wege und Gräben in möglichst zweckmässiger Weise verbunden worden ist. Die Aufhebung des Weidezwanges, sowie die Ablösung der Holz- und Streuge-

zu werden, welcher bei seinen Meliorationsplänen nicht nur die Interessen der Industrie und Landwirthschaft wahrnehmen wird, sondern auch ein richtiges Verständniss zur Beurtheilung der Arbeiten unserer speciell landwirthschaftlichen Culturtechniker haben wird. —

rechtigkeiten (Servituten) gingen damit Hand in Hand. Auf die Boden-, Terrain- und Wasserverhältnisse wurde kaum reflectirt. Auch auf die Erhaltung des Waldes als Gemeindeeigenthum, sowie auf Sicherstellung eines Stückes Gemeindeland in möglichster Nähe des Dorfes zur parzellenweisen Verpachtung oder unentgeldlichen Benützung für jede ansässige Familie, (also auch der zugezogenen Arbeiterfamilien) wurde zu wenig Rücksicht genommen. Der Schwerpunkt des preussischen Systems der Arrondirung liegt in der straffen Organisation der technischen Durchführung des betreffenden Gesetzes durch Specialtechniker und Concentration aller Geschäfte bei der dafür eingesetzten General-Commission.

Diesem von thatsächlichem Erfolge gelohnten preussischen Culturgesetze stellen wir das in Bayern geltende Arrondirungs-Gesetz vom 10. November 1861 als ein Beispiel gegenüber, welches beweist, dass, trotz des besten Willens der Gesetzgeber, doch oft recht grosse Irrthümer begangen werden, wenn der allgemeine Cultursinn der grossen Masse eines Volkes zu optimistisch beurtheilt wird. Nach diesem Gesetz kann die Ausführung einer Arrondirung nur dann stattfinden, wenn die Majorität von $^4/_5$ der Fläche, $^4/_5$ der Kopfzahl und $^4/_5$ der zu zahlenden Steuern in der Gemeinde dabei berücksichtigt werden. Nur in dieser Bestimmung ist die Ursache zu suchen, dass seit Einführung dieses Gesetzes bis zum Schlusse des Jahres 1870 nur 34 371 Tagewerke (= 12 700 Hectaren), also noch nicht ganz 2 □Meilen arrondirt wurden, und selbst diese Arrondirungen sind grösstentheils nicht dem genannten Gesetze, sondern zufälligen Vereinbarungen zu danken und fallen zum Theil schon in eine frühere Periode vor 1860. Die technische Ausführung bleibt dabei ganz den betreffenden Besitzern überlassen. In der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, welche am 7. und 8. Oktober 1878 in München abgehalten wurde, sprach sich der Referent Hofrath Dr. Simmerl unter Anderem wie folgt über diesen Gegenstand aus: »Noch mehr drängt sich die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit (der Arrondirung der Verf.) dann auf, wenn es als unbestreitbare Thesis gilt,

dass das Gesetz vom 10. November 1861 ein todtgebornes Kind sei, ein todtgebornes Kind darum, weil durch dieses Gesetz nach den Bestimmungen desselben irgend eine Arrondirung überhaupt nicht zu Stande gekommen ist, weil, wie ich sogar behaupten zu können glaube, seit diesem Gesetz die freiwilligen Arrondirungen selbst einen Rückschritt gemacht haben. Wenn nun schon im Jahre 1861 die k. Staatsregierung die Nothwendigkeit eines Arrondirungsgesetzes gefühlt hat, so ist es wirklich im höchsten Grad zu bedauern, dass wir seit 17 Jahren auf demselben Fleck stehen geblieben sind, dass wir seit 17 Jahren die Vortheile eines Arrondirungesetzes entbehren, die andere Länder längst geniessen«. Dem stimmte der Vertreter der Staatsregierung, Ministerialrath v. Wolfanger in anderen Worten zu und die Majorität der Generalversammlung erhob folgende Thesen in Form einer Resolution zum Beschluss: 1) die Arrondirung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes ist ein dringendes volkswirthschaftliches Bedürfniss. 2) Welchem durch das Arrondirungsgesetz vom 10. November 1861 weder abgeholfen wurde noch werden kann. 3) Ein neues, an die längst bewährten Gesetze anderer deutscher Staaten sich anschliessendes Gesetz ist dringend geboten. 4) Dessen Ausführung eigenen Organen anheimzugeben. 5) die Ausführung durch tax- und stempelfreie Behandlung aller administrativen, Gerichts- und notariellen Verhandlungen, sowie mindestens theilweise Uebernahme der Kosten auf öffentlichen Fonds zu fördern. 6) Bei Einzelarrondirungen, dieselben mögen durch Kauf oder Tausch zu Stande kommen, haben Taxen und Stempel wegzufallen, wenn auch nur einer der Vertragsschliessenden arrondirt.

Aus diesen Thesen geht hervor, dass die Vertreter der landwirthschaftlichen Intelligenz in Bayern sehr genau von den Vortheilen und über die Grundzüge eines Arrondirungsgesetzes unterrichtet sind, aber die bezüglichen Debatten und die Erfolglosigkeit des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 haben auch ergeben, dass nur dort eine grössere Freiheit der Interessenten in der Ausführung dar Zusammenlegung ihrer Grundstücke gestattet werden kann, wo die allgemeine Bildung und

der Gemeinsinn des Volkes bereits eine derartige Höhe erreicht haben, dass auch die Gemeinde als solche bei der Regulirung ihrer Angelegenheit niemals es vergisst, den Interessen der angrenzenden Gemeinden und des Kreises welchem sie politisch angehören, gebührende Rechnung zu tragen. Die technische, wirthschaftliche und gesetzliche Durchführung einer guten Consolidation (Zusammenlegung des Grundbesitzes mit Rücksicht auf Boden-, Terrain- und Wasserverhältnisse) hängt nicht selten mit Ablösungen alter Gerechtigkeiten, mit Gemeinheitstheilungen, Anlage von Wegen und mit Regulirungen von Bächen zusammen, welche letztere oft mehrere Gemeindefluren mit nur geringem Gefälle durchziehen, so dass zunächst eine Gradlegung und Profilirung der Flussläufe als Basis für weitere Verbesserungen nothwendig wird. Ein gewisser officieller Einfluss mit Zwangsbestimmungen auf die Ausführung derartiger Meliorationen ist daher als unbedingt nothwendig anzunehmen, wenn das schwierige Werk gelingen soll. Dass dieser Zwang einen tiefen Eingriff in die freie Eigenthumsbestimmung vieler Staatsbürger enthält, liegt klar auf der Hand, aber er ist auch nothwendig, um die Mauer zu durchbrechen, welche beschränktes Wissen oder angeerbte Vorurtheile dem intelligenteren Theile des Volkes auf der Bahn des Fortschrittes in den Weg zu legen trachten,

War das preussische System der Zusammenlegung von Grundstücken im Wesentlichen mehr auf die Theilung der Besitzesfläche zwischen Ritter- und Bauerngüter berechnet, so trägt dahingegen das bereits seit Jahrzehnten in dem ehemaligen Herzogthum Nassau angewendete System schon mehr den Character einer Consoldation des kleinern Besitzes in dem angedeuteten Sinne in sich. Nach diesem System werden zunächst die Gräben und Feldwege mit Rücksicht auf Ent- und Bewässerung des Bodens regulirt, damit die Besitzer der zwischen denselben liegenden Gewannungen ihre darin zerstreut liegenden Parzellen zusammenlegen und zwar so, dass dieselben später auch zur gemeinschaftlichen Melioration ihrer Grundstücke als Genossenschafter zusammentreten können. — Es werden hienach einzelne Feldabschnitte

vermessen, bonitirt und die Gräben und Wege, wenn möglich selbst mit Rücksicht auf die Communikation angrenzender Feldmarken, nach der Terrainlage projectirt, so dass die Besitzer zum grösseren Theile ihre ehemaligen zerstreuten Grundstücke in einer um ca. 50% verringerten Parzellenzahl, meist in der früheren Bonität und Sonnenlage nicht nur rechtwinklig arrondirt und vermarkt, sondern auch theilweise ihre bisherigen Besitzstücke wiedererhalten. Es beschränkt sich dieses Verfahren gewissermassen nur auf eine verbesserte Regulirung des alten Grundbesitzes, wobei die weiteren Bodenverbesserungen auch späteren Genossenschaftsbildungen überlassen bleiben können.

In diesem Arrondirungssystem liegt ganz unzweifelhaft neben einer guten volkswirthschaftlichen Idee zugleich die grösste unter diesen Umständen überhaupt mögliche wirthschaftliche Freiheit und Gerechtigkeit, weil in demselben neben der Bonität des Bodens, dem Masse der Fläche und der ehemaligen Terrainlage (d. i. die Lage der Felder gegen die Sonne) auf die Regulirung der Feuchtigkeitsverhältnisse der Felder, das traditionelle Wirthschaftssystem der Bevölkerung und das Genossenschaftswesen gleichzeitig berücksichtigt werden können. Es ist dasjenige System, welches auch für die linksrheinischen Gebiete am ehesten in Anwendung zu bringen ist. — Durch die Einführung des preussischen Gesetzes vom 13. Mai 1867 ist dieses Verfahren in der Provinz Hessen-Nassau noch vielfach verbessert worden [1]).

1) Zum eingehenderen Studium empfiehlt sich »die bessere Eintheilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke von C. Schenk. Wiesbaden 1867« und »Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke in der preussischen Rheinprovinz, von Wilhelmy, Berlin 1856.« — Der Ausführung von Arrondirungen steht in den linksrheinischen Staaten namentlich der daselbst geltende Code Napoleon entgegen, die dortigen Richter können sich nicht dem Gedanken vertraut machen, dass eine auf eine bestimmte Scholle eingetragene Hypothek dieselbe Sicherheit gewährt, wenn das Werthobject auf ein gleichwerthiges Grundstück übertragen wird, welches an einem anderen Orte liegt. Nur in der Grafschaft Neuwied, welche dem Justiz-Amte zu Ehrenbreitstein unterstellt ist, hat sie bereits Boden gefasst und es ist Aussicht

Ein aus dem preussischen und nassauischen Gesetz combinirtes System der Arrondirung, wendet man unter dem Na-

vorhanden, dass die Zusammenlegung des Grundbesitzes nun auch in den angrenzenden Kreisen weitere Freunde gewinnen wird. Zur Beseitigung der Hypothekenschwierigkeit ist der § 6 des betreffenden Gesetzes vom 5. April 1869 interessant, welcher wie folgt lautet: »Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen. Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritt eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesammtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.«

Die Arrondirungen im Kreise Neuwied sind auf Grund eines speciellen Gesetzes vom 5. April 1869 in Ausführung gebracht worden und sind einer in Nro. 346 der Coblenzer Zeitung pro 1878 veröffentlichter Notiz zufolge bis jetzt ziemlich gute Resultate erzielt worden. Diese Mittheilung wird mir von der Bürgermeisterei in Puderbach, einer der Ortschaften, welche arrondirt haben, bestätigt, der nachfolgende Inhalt derselben hat daher ein doppeltes Interesse für alle linksrheinischen Gemeinden, welche sich bisher noch nicht zu einer Zusammenlegung ihres zerstückelten Grundbesitzes entschliessen konnten. Derselbe lautet:

Bald nach Erlass des Gesetzes vom 5. April 1869 wurde mit dem Consolidationsverfahren in der Gemeinde Puderbach begonnen. Das Verfahren machte aber anfangs in der hiesigen Gegend nur langsame Fortschritte. Es erklärt sich dies theils aus dem Umstande, dass die Behörden sich selbst erst in das neue Gesetz einleben und sich erfahrene Vermessungs-Beamte und Boniteure aus Westfalen verschreiben mussten, theils auch daraus, dass die Ausführung des Gesetzes nach einigen Jahren aus den Händen der Regierung in jene der General-Commission überging. Nachdem aber endlich die Bonitirung der Grundstücke beendigt und die Eigenthümer in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen worden, traten die Vortheile der Consolidation sehr bald zu Tage. Durch die Zusammenlegung wurde eine Menge Arbeitskräfte erübrigt, welche nunmehr auf Verbesserungen an Aeckern und Wiesen verwendet werden konnten. Die Wiesen konnten nach einem einheitlichern Systeme bewässert werden und ergaben grössere Erträge. Die Aecker wurden durch Anlage von Wegen von der Fessel der Drei- oder Vierfelderwirthschaft befreit und lieferten bei geringerer

men Feldbereinigung im Grossherzogthum Baden an. Es werden hierbei die Vorzüge des einen oder des anderen der genannten Systeme, nach Lage des Orts und mit Rücksicht auf den Geist der Landbevölkerung, mit Hülfe der daselbst angestellten Cultur-Ingenieure verwerthet. Die Geometer haben dabei die Verpflichtung, die Grenzen, Flächen, Wege, Gräben etc., überhaupt den Grundbesitz richtig aufzunehmen und mit Bezeichnung der einzelnen Culturarten (Acker, Wiese, Wald etc.) zu kartiren, während die Culturingenieure, welche gleichzeitig die officiellen Vertreter der Landeskulturbehörde sind, nach dem Nivellement und mit Zuziehung einer land-

---

Arbeit reichlichere Ernten; durch Vermessung und Aussteinung sämmtliche Grundstücke wurde allen Grenzstreitigkeiten vorgebeugt und dadurch kostspielige und ärgerliche Processe vermieden; mit einem Wort, es war eine Aera angebahnt, welche dem Bauer bei ausdauerndem Fleiss und vernünftiger Sparsamkeit die sichere Aussicht eröffnete, aus den Händen der Wucherer befreit zu werden. Die Kosten stellten sich pro Morgen auf 3 M. Entschädigung an den Staat und auf 4—5 M. für Nebenkosten als Wege, Brücken, Grenzsteine, Bewässerungsgräben etc. Der erstere Betrag wurde in mehrjährigen Raten von der Steuercasse erhoben, der letztere Betrag vom Rhein. Meliorationsfonds vorgeschossen. Dieser Vorschuss war die drei ersten Jahre zinsfrei; von da ab wurden 3 % Zinsen gezahlt und das Capital in 30 Jahren getilgt. Nachdem solchergestalt das Gespenst von der Unerschwinglichkeit der Kosten gebannt war, folgte zunächst mit der Consolidation die Gemeinde Raubach, und in der neueren Zeit auch mehrere Gemeinden der Bürgermeisterei Dierdorf. Im Puderbacher Bezirk erhielt die Sache im Laufe dieses Sommers und Herbstes erneute Anregung. Vor Kurzem fand unter dem Vorsitze des Bürgermeisters eine Versammlung der Grundbesitzer der Gemeinden Daufenbach und Muscheid statt, in welcher die Consolidation beschlossen wurde. Anträge anderer Gemeinden stehen in Aussicht. Die königl. Staatsregierung, welche für die Consolidation erhebliche Opfer bringt, hat die Zahl der Ausführungs-Commissare zu Neuwied bereits von 1 auf 2 erhöht. Schon ist eine grössere Zahl von Boniteuren im Kreise Neuwied für das Geschäft gewonnen. Das Verfahren wird jetzt in jeder Gemeinde in 2 bis längstens 3 Jahren zu Ende geführt. Darum auf! Ihr Bauern des Westerwaldes, consolidirt! Setzt Eure engherzigen Bedenklichkeiten bei Seite! Ihr könnt Alle nur gewinnen! Wer weiss, wie lange die Staatsregierung noch Lust hat, den grössten Theil der Kosten für Euch zu tragen! Später kann's theurer werden.

wirthschaftlichen Orts-Commission das neue Graben- und Wegenetz projectiren und somit eine richtige Regulirung der Feuchtigkeitsverhältnisse als Basis für eine bessere Arrondirung des oft sehr zerstückelten Grundbesitzes nach dem Gesetz vom 5, Mai 1856 anbahnen.

Ueber die Zweckmässigkeit dieses Gesetzes ist man im Grossherzogthum Baden selbst nicht überall gleicher Ansicht [1]).

Auf Grund der Kritik Dritter und selbst gemachter Beobachtungen möchte ich dem besagten badische Gesetze und der dazu gehörigen Vollzugsverordnung einen bedeutenden Culturwerth — zwar namentlich für süddeutsche Verhältnisse — nicht absprechen. Ich will daher versuchen, eine eingehende Erläuterung desselben mit kritischen Randbemerkungen hier folgen zu lassen, welche gleichzeitig als Disposition zur Ausarbeitung eines derartigen Gesetzes betrachtet werden können [2]).

Zu Art. 1 des Gesetzes, welcher die Arrondirung von der Zustimmung der Besitzer von zwei Drittel der zusammenzulegenden Fläche abhängig macht, ist zu bemerken, dass man in Baden ziemlich allgemein die einfache Majorität der Fläche und der Zahl der dabei betheiligten Besitzer für zweckmässiger hält. Die Majorität der auf die Grundstücke fallenden Steuerobjecte dürfte neben der Genehmigung zur Ausführung von Seiten der Staatsbehörde zu berücksichtigen und

---

1) Vgl. die instructive Schrift »Die Feldbereinigungsfrage in Württemberg« von W. Martin. Stuttgart 1876. Der H. Verfasser ist landwirthschaftlicher Wanderlehrer in Baden und zugleich Vorsitzender einer Vollzugs-Commission daselbst und stützt sich nur auf die bei concreten Fällen gemachten Beobachtungen und somit auf praktische Erfahrungen.

2) Unter Feldbereinigung versteht man in Baden thatsächlich eine Reinigung der Felder oder einer ganzen Gemarkung von culturwidrigen Missbräuchen. Trotzdem erscheint mir dieses Wort nicht gut gewählt, sondern ich würde Feldregulirung oder Flur-Regulirung für zweckmässiger finden. Auch dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob der im Canton Aargau in der Schweiz in Folge allgemeiner Volksabstimmung zum praktischen Ausdruck gelangte Gedanke eines Flurgesetzes nicht der beste ist? —

vielleicht wie folgt zu fassen sein: »die Verbesserung der Feldlagen gilt als beschlossen, wenn: a. mehr als die Hälfte der betheiligten Grundbesitzer sich dafür erklärt; b. über die Hälfte des Steuerkapitals auf diese Mehrheit fällt und c. die Staatsbehörde die Genehmigung zur Ausführung ertheilt. Hierzu wären der § 33 des Flurgesetzes im Canton Aargau und § 2 des hessischen Gesetzes vom 18. August 1871, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen beizuziehen.

Art. 2. Befreite Grundstücke: den im Gesetz bereits bezeichneten Stücken dürften die Hopfenanlagen von grösserem Umfang beizufügen sein. Ferner Grundstücke deren zu Tage tretende Quellen zur Speisung einer Trinkwasserleitung dienen, bezüglich mit derselben verbunden sind und darum nur als Wiese oder Buschland bewirthschaftet werden können. Endlich sei empfohlen: gemeinschaftliche Flachsrösten, Bleichplätze und Wasserstücke auszuscheiden, wenn sich keine besser geeigneten Anlagen dafür finden lassen. (Vrgl. § 4 des Grossh. hessischen Gesetzes.) Als Baumstücke sind nur solche Grundstücke zu betrachten, welche ganz mit Obstbäumen angepflanzt sind. Bezüglich dieses Punktes sind in Baden viele Differenzen und Reclamationen entstanden, so dass hier eine ganz correcte Fassung im Gesetz nothwendig ist.

Art. 3. Ausnahmsweise Beiziehung befreiter Grundstücke: Dieser Artikel ist sehr wichtig. Er bezieht sich auf Abtretung von Theilen gesetzlich befreiter Grundstücke zu Gräben und Wegen. In diesem Falle müssen die betreffenden Besitzer mit Geld entschädigt werden.

Art. 4. Freilassung einzelner Grundstücke: Dieser Abschnitt bezieht sich auf einzelne Grundstücke, welche im Zusammenhange mit Gehöften liegen, oder auf Waldwiesen und vereinzelte Wasserstücke.

Es dürfte sich empfehlen, einen Artikel einzuschieben, welcher dem § 5 des Flurgesetzes im Canton Aargau entspricht. Es handelt sich dabei um die Wahl einer permanenten Landeskultur-Commission für jeden einzelnen Kreis. Dieselbe kann aus den Mitgliedern des Kreis-

tages gewählt werden und muss die Berechtigung zur Stellung von Anträgen bei der Staatsregierung haben, welche sich auf die Verbesserung der Flurverhältnisse eines ganzen Kreises oder einzelner Gemarkungen beziehen. Dieselben sind auch nützlich, wo es sich um die Nutzbarmachung von versumpften oder abgeholzten Gemeindeländereien handelt. Diese Commissionen werden eine heilsame Controle für alle diejenigen Gemeinden sein, deren Vorstände wenig Energie zeigen und oft die alleinige Ursache sind, dass der Wohlstand ganzer Districte darunter leidet, und zwar namentlich dann, wenn auch die Constituirung einer Genossenschaft zur Regulirung der Wasserverhältnisse davon abhängig ist. Es bezieht sich diese Initiative vornehmlich auf § 17 des Flurgesetzes im Canton Aargau.

Art. 5. Einleitung des Verfahrens etc. Der Antrag zur Einleitung einer Feldregulirung muss nach obigem Gesetze auch von Seiten der Kreis-Flur-Commission gestellt werden können, was oft nöthig ist, zur Vermeidung von Differenzen in der betreffenden Gemeinde. Ebenso erscheint es nothwendig, dass mindestens 2 Mitglieder dieser Commission dem leitenden Verwaltungsbeamten bei der Abstimmung, ausser dem Cult-Ingenieur zur Seite stehen, um im Interesse der Sache sprechen zu können. Der Mangel einer solchen Vermittelung wird im Grossh. Baden mehrfach empfunden, wo thatsächlich im ersten Termine nur der Amtmann und der Kulturingenieur den Nutzen der projectirten landwirthschaftlichen Unternehmung den Interessenten gegenüber zu vermitteln haben, oft nicht ausreichend ist, um die speciell landwirthschaftlichen Bedenken der Interessenten zu beseitigen.

Art. 6. Abstimmung. Dieser Art. ist einer der wichtigsten und darum sehr correct und zweckmässig zu construiren. Wer eine Einwendung zu machen hat, der soll sie auch selbst, d. h. mit seiner Person vertreten; auch ist zu erwarten, dass noch Mancher eine bessere Meinung von der Sache bekommt, wenn ihm dieselbe von verschiedenen Seiten beleuchtet und erörtert wird. Eine schriftliche Erklärung sollte höchstens auf die Zustimmung zur Ausführung gestattet

werden. In der Vollzugsverordnung wird zu bestimmen sein, dass nach der Verwerfung eines Antrages auf Zusammenlegung sofort noch ein Antrag auf Verlegung der Besitzstücke im Anschluss an das Graben- und Wegenetz zur Abstimmung gebracht wird. Die Zurücknahme einer für die Ausführung des Unternehmens abgegebenen und durch Unterschrift beglaubigten Stimme ist nicht statthaft.

Art. 7. Vollzugsbehörde. Von der richtigen Zusammenstellung der Vollzugsbehörde hängt der reelle Ausgang der ganzen Unternehmung ab. Ein juristisch und landwirthschaftlich gebildeter Commissarius, wie man sie in Preussen hat, ist entschieden besser, als die uns etwas zweifelhaft erscheinende Concentration dieser Functionen auf den Cultur-Ingenieur. Einmal fehlt letzteren die juridische Bildung und zum Andern würde von der Individualität der einzelnen leitenden Techniker doch gar zu viel abhängen. Die Leitung dieser Geschäfte durch einen Verwaltungsbeamten, welcher den Cultur-Ingenieur und den Consolidationsgeometer zur Seite hat, würde sicher zu besseren Resultaten führen; auch besitzt derselbe in seinem Kreise entschieden diejenige Autorität, ohne welche die dabei in Beziehung stehenden Verhandlungen nicht zum Austrag gebracht werden können.

Der Cultur-Ingenieur und der Geometer sind einander coordinirt und zwar insoferne, als ersterer die Regulirung der Gräben, Wege und Wasseradern zu projectiren, und letzterer hiernach den Plan über die Vertheilung des Grundbesitzes nach der Bonität zu entwerfen hat. Beiden stehen die Mitglieder der Kreis-Flur-Commission als Boniteure zur Seite. — Diese Arbeiten werden von Seiten der General-Commission geprüft. Die Interessenten haben nur 2—3 Vertrauensmänner zu wählen, welche der Vollzugs-Commission zur Seite stehen.

Art. 8. Aufgaben der Vollzugs-Commission. Dieser Artikel zeigt gerade, wie nothwendig die Wahl einer absolut unparteiischen Vollzugs-Commission ist. Es zeigt sich dieses auch in allen Verhandlungen. Die nur von den Interessenten gewählten Mitglieder sind augenscheinlich von vielen Vorurtheilen beeinflusst und haben wohl alle auch persönliche

Rücksichten zu nehmen. Die Selbstverwaltung ist in speciell landwirthschaftlichen Dingen, namentlich wo ein tüchtiger Gemeindevorstand an der Spitze steht, wohl zuzulassen, wenn es sich aber um juridische, technische und volkswirthschaftliche Fragen handelt, dann ist sicherlich eine ausübende unparteiische Fachcommission entschieden zweckmässiger, als eine gewählte Gemeinde-Commission.

Art. 9. Rücksichten beim Güterumtausch. Den meisten Feldbereinigungsgesetzen fehlt eine bestimmte politische, technische und volkswirthsaftliche Grundlage, nach welcher die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke auszuführen ist. Es hängt dieses im wesentlichen auch von den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vollzugs-Kommission ab. Diese Grundzüge einer rationellen Zusammenlegung des Grundbesitzes würden folgende sein müssen: 1. Die Projectirung des Graben- und Wegenetzes ist mit Berücksichtigung der angrenzenden Feldmarken und der Wasserverhältnisse der zugehörigen Flussgebiete in Ausführung zu bringen. 2. Die Reservirung eines Stück Gemeindelandes in unmittelbarer Nähe des Dorfes behufs Abgaben von Nutzungs- oder Pachtparzellen im Umfang von 10 Aren an sämmtliche ansässige Familien des Dorfes. 3. Die kleinsten Besitzstücke in der Nähe des Dorfes zu legen und den grössten Besitz möglichst in einer Fläche zusammen zu legen, um auch einen oder einige grössere Bauernhöfe im Orte zu haben, deren Besitzer die politische Vertretung der Gemeindeinteressen übernehmen [1]. 4. Feststellung der Minimalgrösse einer Acker- und Wiesenparcelle auf 5 bis 10 Are. 5. In ebenen Lagen die Parcellen mehr in Quadratform zu legen, um den Acker in Quadrat oder mit Anwendung der Ruchadlo auch quer pflügen zu können. 6. Die Wasserverhältnisse so zu reguliren, dass weitere genossenschaftliche Meliorationsarbeiten zur Ent- und Bewässerung der Felder sich leicht einleiten und ausführen lassen. 7. Die

---

1) Conf. Friedr. List über Ackerverfassung, Auswanderung und Zwergwirthschaft. Von Prof. Häusser. List's Schriften. Stuttgart 1856.

Regulirung der Hausgärten von der Zusammenlegung nicht auszuschliessen, wie dieses z. B. in Baden der Fall ist. 8. Die Einrichtung von gemeinschaftlichen Baumschulen, Flachsrösten, Bleichplänen und Fohlengärten (wo Pferdezucht getrieben wird), Hütplätzen bald von vorne herein mit dem Planentwurfe zu verbinden. 9. Ist fliessendes Wasser vorhanden, dasselbe auch durch Anlage von Weihern und Teichen, behufs Förderung der Fischzucht, möglichst zu verwerthen. 10. Feststellung einer Reduction der vorhandenen Parcellenzahl auf höchstens 25 Procent. Die ausgeführten badischen Feldbereinigungen zeigen eben, dass man, wie der Art. 9 dieses vorschreibt, nur den gegenwärtigen Werth des Grundbesitzes als Massstab für das Geschäft der Zusammenlegung betrachtet und die Hebung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde als solcher meist unberücksichtigt liess. —

Art. 10. Entschädigung in Geld. Die specielle Angabe der Entschädigung für abgetretene oder übernommene Obstbäume scheint nach Fassung des Artikels nicht nöthig zu sein; ebenso dürfte durch die Bonitirung bei bereits ausgeführten Meliorationen der erhöhte Werth des Grundstückes sich bestimmen lassen. Dessgleichen die Entschädigung für angebaute Feldfrüchte u. s. w.

Art. 11—15. Ist von technischer Seite nichts zu bemerken. Hierzu dürften die §§ 38 bis 41 des Flurgesetzes im Canton Aargau in Erwägung zu ziehen sein.

Art. 16. Erbdienstbarkeiten. Es erscheint zweckmässig eine directe Bestimmung in das Gesetz einzuschalten, wonach mit Ausnahme des Gesetzes über Feldregulirung, bezüglich des § 1, der Flurzwang und die Gemeinde-Weide aufhört, oder letztere nur durch den einstimmigen Beschluss der Gemeinde beibehalten werden darf. — Es gehört diese Bemerkung nicht streng zu den »Erbdienstbarkeiten«, aber ich wollte hier nur daran erinnern, weil in Baden die Gemeindeweide schon früher durch ein specielles Gesetz aufgehoben worden ist.

Art. 17. Weggerechtigkeiten. Ist nichts zu be-

merken, weil speciellere Angaben, wie z. B. § 53 des Flurgesetzes vom Canton Aargau, in die Vollzugsverordnung gehören.

Art. 18. Obereigenthum, Niessbrauch, Pacht. Hierzu scheint der § 42 des Flurgesetzes in Aargau besser formulirt. Zur Sicherstellung der Interessen des Pächters und Verpächters, sind entschieden noch ganz specielle Bestimmungen zu treffen, weil nicht übersehen werden darf, dass mit den Pacht-Jahren die Rentabilität des Bodens und der gesammten Besitzung in den Händen eines tüchtigen Pächters zunimmt, und der letztere die für die Feldregulirung vom Verpächter gezahlten Unkosten durch erhöhte Pacht zu amortisiren hat.

Art. 19—22 betreffen die Theilnahme Dritter am Verfahren, die Bestätigung des Vollzugs- und Eigenthumsübergangs, die Einträge im Grund- und Pfandbuche und die Tax- und Sportelfreiheit, welche zu einer allgemeinen Anmerkung keine Veranlassung geben.

Art. 23. Die Kosten. Ueber die Kostenvertheilung bei einer Feldregulirung sind die Anschauungen sehr verschieden, dieselben dürften jedoch darin zusammen laufen, dass es nützlich erscheint, wenn von Seiten der Verwaltung bald von vorne herein die Ausführung der Unternehmung gegen eine pro Hectar vorher bestimmte Kostensumme übernommen wird. Die in Baden gemachten Erfahrungen geben hierzu ziemlich sichere Anhaltspunkte. Die Kosten wechseln daselbst in ebenem und coupirtem Terrain zwischen 20 und 40 Mark pro Hectar, wobei die Kosten für die erste Aufnahme und Kartirung des Terrains, die Gräben- und Wegeanlagen, die Bonitirung und Zutheilung inbegriffen sind. Nach § 49 des Flurgesetzes in Aargau, übernimmt der Staat von vorne herein 25% der Kosten.

Das beste Mittel, um die Feldregulirung mehr und mehr einzuführen, ist jedoch die Aufstellung einer bestimmten Taxe, welche mit Bezug auf Flachland oder Hügelland verschieden, aber auch gleich sein kann.

Art. 24. Dieser Artikel zeigt, dass je dem Gesetze bestimmte culturtechnische Grundzüge nothwendig sind, nach welchen die Arrondirungen in der Ebene und im Hügelland ausgeführt werden müssen. Man muss den gewählten Commissionen eine von höheren Gesichtspunkten geleitete Directive geben, weil nicht zu verlangen, das der das Geschäft leitende Tech-

niker dieselbe unter allen Umständen von selbst finden müsse. In den Gebirgsdistricten ist für gewöhnlich wenig zu machen, namentlich wo complicirte Terrainslagen vorliegen, es wird sich daselbst immer nur um einzelne Verlegungen von Gräben und Wegen handeln.

Ueberall wo es sich aber um die Regulirung der gesammten, oder auch nur eines Theiles einer Gemarkung handelt, da sollten folgende Grundsätze als massgebende Factoren bei Planlagen in Erwägung gezogen werden: 1) die wirthschaftlichen Beziehungen der vorliegenden Terrainlage in den Grenzen der betreffenden Gemarkung zu den angrenzenden Feldmarken, namentlich in Bezug der Anlage von Feldwegen, Gräben und allgemeiner Regulirung der Feuchtigkeitsverhältnisse. 2) Die speciellere Eintheilung des Geländes in Culturzonen mit Rücksicht auf vorliegende Boden-, Terrain- und Wasserverhältnisse. 3) Die Bonität des Bodens mit Berücksichtigung des Untergrundes und des mittleren Grundwasserstandes in den Flussniederungen. 4) Die möglichste Erleichterung zur Bildung auch kleinerer Genossenschaften zur Ausführung von Ent- und Bewässerungen, sowie zur gemeinsamen Bearbeitung der Felder mit Hülfe von Maschinen. 4) Die Anlage befruchtender Teiche und Wäldchen, insofern die Bodenverhältnisse und Terrainlagen dieses theils zur Unterhaltung der Feuchtigkeitsverhältnisse, theils zur Abhaltung kalter Winde, Hegung von nützlichen Vögeln etc. räthlich erscheinen lassen.

Art. 25. Wiederholung der Zusammenlegung oder Verlegung. Dieser Artikel sollte nur dann Aufnahme in ein derartiges Gesetz finden, wenn die Bestimmung in demselben Aufnahme gefunden, dass die Zahl der Parzellen durch die Zusammenlegung auf mindestens 50 % reducirt werden muss, oder man soll die Verlegung und Zusammenlegung in den gesetzlich bestimmten Grenzen eines guten Graben- und Wegenetzes ganz der gemeinsamen Vereinbarung der Interessenten überlassen.

Man ersieht schon aus dem vorstehenden Ueberblick über die bestehende Gesetzgebung und deren Lücken, dass zur Ausführung mustergültiger Arrondirungen noch Vieles zu thun übrig ist.

Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts.

Von Dr. **C. Neuburg**, München.

Wenn es auch allmählich gelungen ist, das Dunkel, welches über dem Ursprung und dem Wesen der mittelalterlichen gewerblichen Korporationen, der Zünfte oder Innungen, schwebte, zu lichten und festzustellen, dass es meist nur unter schweren Kämpfen möglich wurde, der gewerblichen Arbeit eine feste und freie Organisation zu verschaffen, so ist man doch kaum dahin gekommen, über die letzterer widerstrebenden Elemente und die Ursachen, welche sie zu ihrem Widerstande bewogen, zu völliger Klarheit zu gelangen. Freilich kennen wir zahlreiche Verbote von weltlichen und geistlichen Grossen, von patricischen Stadträthen u. s. w.; sehen auch, dass eine Aufhebung einzelner oder aller schon bestehenden Zünfte als Strafe wegen bewiesener Unbotmässigkeit vorkommt oder denselben wenigstens ihre Rechte entzogen werden. Allein weniger dürfte es wohl bekannt sein, dass auch schon vorhandene gewerbliche Korporationen einer derartigen Organisation einen heftigen Widerstand entgegengesetzt haben. Denn wenn auch ähnliche Fälle nicht ganz selten vorkommen, so handelt es sich doch regelmässig nicht um die Existenz etwaiger neuer Zünfte, sondern um die Erweiterung der Rechte bereits bestehender, durch die Privilegien der Opponenten, besonders auch ihre politischen Rechte bedroht wurden.

Dass aber auch ohne solche besondere Gründe eine heftige

Opposition stattfand, beweist uns eine Anzahl wohl wenig bekannter Urkunden des Goslarer Stadtarchivs, welche die Entstehung der dortigen Gilden betreffen und um so mehr Beachtung verdienen als sie verhältnissmässig alten Datums sind.

Am 22. April 1290 ertheilte Rudolf von Habsburg zu Erfurt der Stadt Goslar ein Privileg, in dem er die Errichtung der früher von ihm verbotenen Innungen gestattet, und welches wir als die rechtliche Grundlage für die dortigen Zünfte ansehen müssen [1]).

Es bildet allem Anschein nach diese Urkunde nur den Abschluss einer längeren Periode des Kampfes: denn nicht nur wird in derselben ausgesprochen, dass Rudolf selbst ein früheres Verbot, über dessen Umfang leider nichts bekannt ist, da die betreffenden Urkunden nicht mehr vorhanden sind, jetzt aufhebe, sondern wir finden in einem älteren Privileg [2]), welches der Stadt von Friedrich II. im Juli 1219 verliehen wurde, eine Bestimmung, welche eine Aufhebung der Innungen enthält, sie lautet: »Praeterea datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, ... «. Es scheint also fast das ganze Jahrhundert hindurch ein Kampf um die Existenz dieser Gilden geführt zu sein und zwar mit wechselndem Erfolg, denn der Umstand, dass von Rudolf von Habs-

1) Das Original ist noch heute in dem Goslarer Archiv vorhanden und trägt Nr. 30 der städtischen Urkunden. Die Urkunde Nr. 32 desselben ist eine Beglaubigung des Privilegs durch Herzog Albrecht von Sachsen vom 12. Juni 1290, der in der vorerwähnten Urkunde als erster Zeuge genannt ist. Ausser diesen Originalen sind dort noch verschiedene Abschriften vorhanden, unter anderen ist eine solche mit derjenigen einer später zu erwähnenden Urkunde einem Statut der Schuster und Gerber aus dem 16. Jahrhundert vorgesetzt, ein Beweis dafür, dass man schon in alter Zeit dies Privileg gewissermassen als die Grundlage des dortigen Zunftrechtes betrachtete. Abgedruckt ist das Privileg in Heineccii Antiquitates Goslarienses, Frankfurt a./M. 1707, Lib. III pag. 305 und auszugsweise in Moser, Reichsstädtisches Handbuch, Tübingen 1732, Bd. I, pag. 798.

2) Abgedruckt in O. Göschen, Die Goslarischen Statuten, Berlin 1840, pag. 111; ferner bei Heineccius, l. c. Lib. II p. 218, und bei Moser, l. c. pag. 794.

burg zunächst ein neues Verbot erlassen wurde, beweisst wohl genügend, dass jenes erste Verbot sich auf die Dauer nicht als wirksam erwiesen hatte und dass die vorübergehend unterdrückten Gilden von neuem Versuche zu ihrer Organisation gemacht hatten [1]), die dann endlich durch das Privileg von 1290 und die an dasselbe anknüpfenden Vorgänge von dauerndem Erfolg gekrönt wurden.

Allein es ist weniger diese sich ja vielfach wiederholende Thatsache an und für sich, welche unsere Aufmerksamkeit erregen kann, als die besonderen Vorgänge, die mit ihr verknüpft waren.

In dem Privileg Rudolf's heisst es: »Cum itaque ad fervidam aliquorum instanciam credentes proficere, quod nunc cernimus officere, quasdam fraternitates in oppido nostro Goslariensi extinxerimus et annulaverimus, quae Inninge vel Gelden vulgariter appellantur, modo saniori potiti consilio considerantes quod dicte fraternitates oppido nostro Goslariensi nec non civibus ejusdem ad earum usus proficiunt et fructificant et earum destructio indicti nostri oppidi vergit non modicum prejudicium et gravamen. Et volentes paucorum commodis utilitatem publicam anteferre, dictas fraternitates et earum usus ad statum pristinum et eandem consuetudinem auctoritate regia, ut sicut consueverunt ante nostram revocationem stent, durent et permaneant, resuscitamus ac ad firmitatem rei perpetuae restauramus, contra hanc nostram restitutionem dictarum fraternitatum nulla indulgentia seu privilegiis quibuscunque concessis ullatenus valituris«.

Es geht also aus diesem Wortlaut mit völliger Klarheit hervor, dass der Kaiser nicht aus eigener Initiative zur Aufhebung der bereits vorhandenen Gilden geschritten ist, dass

1) Dass nach dem ersten Verbot sich dennoch Innungen gebildet hatten, geht nicht nur aus dem Wortlaut von Rudolf's Privileg klar hervor, sondern ebenso spricht es Albrecht v. Sachsen im Eingang seiner erwähnten Beglaubigung mit folgenden Worten aus: » . . . . Rudolfum regem romanorum, quasdam fraternitates que vulgariter enynge vel gelden appellantur in civitate Goslariensi per aliquod tempus abolitas et suppressas in statum pristinum resuscitasse et innovasse . . . . «.

weiter dieselbe nicht im Interesse der öffentlichen Ordnung erfolgt war, sondern dass er durch die Vorstellungen bestimmter einzelner Individuen dazu veranlasst war. Es können aber diese Personen nicht ausserhalb der Stadt gesucht werden, da Auswärtige ein Interesse an einem derartigen Verbot kaum haben konnten und weiter Goslar niemals in einem Abhängigkeitsverhältniss zu geistlichen oder weltlichen Grossen gestanden hatte, wenn man vom Kaiser selbst absieht. Es ergiebt sich also, dass nur Bewohner der Stadt es sein konnten, welche den König zu seinem früheren Verbot veranlasst hatten, und in der That waren Elemente genügend in derselben vorhanden, die ein wirkliches oder vermeintliches Interesse daran hatten, das Emporkommen des eigentlichen Handwerkerstandes zu verhindern, obwohl oder vielleicht gerade, weil sie Vertreter bestimmter gewerblicher und industrieller Interessen waren.

Wir müssen zunächst noch erwähnen, dass das Verbot Friedrichs II. von 1219 durchaus kein absolutes war, denn zunächst erfährt dasselbe eine Einschränkung dadurch, dass es in Fortsetzung der angeführten Stelle heisst: » . . . nisi solum monetariorum ea de causa ut caveant de falsis monetis«. Es ist nun an und für sich nicht affallend, dass die Münzer gegenüber den sonstigen Gewerbetreibenden eine privilegirte Stellung einnehmen, wenn sie auch meist wegen ihrer verhältnissmässig geringen Zahl keine eigentliche korporative Organisation erhalten haben, sondern wohl mehr eine Art Beamtenstellung eingenommen haben. Schon aus diesem Grunde scheint es auffallend, dass sie allein gerade sich eines Vorzuges in Bezug auf ihre Organisation erfreuen sollen, zumal eines solchen, der ihrer sonstigen Lage wenig entspricht.

Bei einer näheren Betrachtung der Verhältnisse wird man indessen diese Thatsache leicht erklärlich finden. Goslar war abweichend von den meisten blühenden Städten des früheren Mittelalters weder eine lebhafte Handelsstadt, seine Lage in einem Winkel des Gebirgsrandes und der Mangel jeglicher natürlichen Verkehrsstrasse hinderte dies, noch erfreute es sich, wohl ebenfalls durch den erwähnten Umstand benachtheiligt, einer besonders günstigen allgemeinen gewerblichen Entwickelung.

Es war nur ein specieller Produktionszweig, der Bergbau und der damit verbundene Hüttenbetrieb, dem die Stadt, abgesehen von den häufigen Hoflagern der Kaiser und Könige, ihr Aufblühen und ihre Bedeutung verdankte. Dieser Bergbau war nun in allgemein wirthschaftlicher Beziehung damals um so wichtiger, als ja die übrigen Gruben Norddeutschlands wohl fast alle erst in einer späteren Zeit ausgebeutet wurden.

Demnach lag es wohl auf der Hand, dass in dem einzigen Orte, wo damals weit und breit Bergbau und speciell auch Silberbergbau getrieben wurde, die Münzer eine besonders bedeutungsvolle und privilegirte Stellung erhielten. Nur eines könnte auffallen, dass sie scheinbar allein sich eines solchen Vorzuges erfreuten und die jedenfalls viel zahlreicheren Berg- und Hüttenleute denselben nicht genossen; wenigstens erwähnt das Privileg an verschiedenen Stellen die silvani — Waldleute — unter denen wenigstens unzweifelhaft die Hüttenleute einbegriffen sind [1]), und verleiht resp. bestätigt ihnen einige Rechte, ohne dass von einer Organisation oder innungsähnlichen Verfassung derselben die Rede wäre.

Indessen können wir trotz dieses Umstandes wohl an-

---

1) Ob die montani (Bergleute) und silvani eine einzige Korporation gebildet haben, scheint einigermassen zweifelhaft, das Vorhandensein besonderer Berg- resp. Forstgerichte scheint nicht darauf hinzudeuten; doch werden sie vielfach in den später zu erwähnenden Urkunden gemeinsam genannt, und was noch wichtiger ist, zwei derselben, Nr. 37 und 45, wo beide gemeinsam als vertragsschliessender Theil auftreten, ist lediglich das Siegel der montani angehängt. Die silvani bilden also gewissermassen eine Einheit mit ihnen, was ja auch sehr wohl erklärlich scheint, wenn man berücksichtigt, dass die Thätigkeit der Waldleute sie in die engste Verbindung mit dem Bergbau brachte; spätere Urkunden und Rechte erwähnen als zu ihnen gehörig neben den Hüttenleuten vor allem noch die Köhler, wenn wir von den etwaigen Eigenthümern und Forstbeamten absehen wollen. Auch ist wohl an eine regelmässige Forstnutzung, abgesehen von derjenigen für Berg- und Hüttenwerke, zu jener Zeit und bei dem grossen Waldreichthum der Gegend nicht zu denken. Bei dieser engen Zusammengehörigkeit ist es, entsprechend der ungenauen Ausdrucksweise mittelalterlicher Urkunden nicht undenkbar, dass zuweilen lediglich die eine Bezeichnung für beide Gruppen angewandt ist.

nehmen, dass eine solche Organisation vorhanden war, da das Nichterwähnen derselben wohl nicht als vollgültiger Beweis angesehen werden kann, es vielmehr sehr wohl denkbar ist, dass wegen der besonderen Zusammensetzung dieser Körperschaft, dieselbe als nicht gleichartig mit den verbotenen Zünften angesehen wurde, ein Moment, welches übrigens auch betreffs der Münzer in Betracht kommt und auf das wir später zurückkommen werden. Wir müssen eben berücksichtigen, dass neben den Berg- und Hüttenarbeitern doch auch die Gruben- und Hüttenherren hier in Betracht kommen, welche unzweifelhaft nicht allein, so weit die Stadt in Betracht kommt, deren angesehenste Bevölkerungsklasse gebildet haben, und dass neben etwaigen Goslarer Bürgern noch zahlreiche Grosse und geistliche Stiftungen Gruben, Grubentheile oder Hütten besassen, ja wir können sogar annehmen, dass wenigstens in der älteren Zeit diese Besitzer ausschliesslich die betreffenden Korporationen gebildet haben und es rechtfertigt schon dieser Umstand genügend die Annahme, dass dieselben nicht als gleichartig mit den Zünften angesehen wurden. Allein wenn wir für das Jahr 1219 die Existenz einer solchen Organisation nur annehmen können, resp. nur voraussetzen können, dieselbe sei durch das kaiserliche Verbot nicht getroffen, so wissen wir sicher, dass das ursprüngliche Verbot Rudolfs von Habsburg nicht gegen die montani et silvani — die Berg- und Waldleute, gerichtet war, denn wenn ja auch in der bereits erwähnten Urkunde dieselben durchaus nicht erwähnt werden, so sehen wir doch aus einer Reihe von anderen Urkunden, dass sie durchaus von dem kaiserlichen Verbote nicht berührt wurden, ja wir haben sogar Grund anzunehmen, dass gerade auf ihre Veranlassung dieses Verbot erfolgte und weiter können wir ermitteln, dass sie auch zu ihrer feindlichen Stellung gegenüber den Gewerbetreibenden nicht nur durch Angriffe auf ihre herrschende Stellung in der Stadt veranlasst sind, sondern dass es sich wenigstens theilweise auch um einen materiellen Interessenkampf gehandelt hat.

Es werden diese Verhältnisse und ihre Lösung dargelegt durch eine Anzahl von Urkunden, welche die Durchführung

der königlichen betreffen. Die wichtigste derselben ist jedenfalls diejenige, welche die von Graf Otto von Anhalt als »judex a serenissimo domino Rudolfo Romanorum rege per terram Saxoniae constitutus« getroffene Entscheidung enthält [1]). Sie ist datirt vom 15. August 1290 und lautet die zunächst in Betracht kommende Stelle: ». . . . . notum esse volumus et constare, quod discordiam in civitate Goslaria, quae inter mercatores et alias fraternitates, que vulgariter gelden nuncupantur ex parte una et inter Montanos et Silvanos ex parte altera vertebatur, sedavimus et que in hunc modum sunt concordati«.

Wir können dieser Einleitung mit Sicherheit entnehmen, dass es eben die Berg- und Waldleute waren, welche den König veranlasst hatten, das frühere Verbot der Innungen auszusprechen, diese Annahme wird noch weiter dadurch unterstützt, dass nicht nur von dem Rath und den mercatores im Namen der Innungen, sondern auch von den Wald- und Bergleuten unter dem 15. August 1290 gleichlautende Urkunden [2]) über den von Otto von Anhalt veranlassten Vertrag ausgestellt sind.

Es wird nun jedenfalls nicht ohne Bedeutung sein, die Gründe zu erfahren, welche die Bergleute bewogen haben, in dieser Weise gegen die Innungen vorzugehen, denn wir können wohl auf Grund der obenerwähnten Urkunde der Kaufleute annehmen, dass es sich nicht eine Neugründung derselben, sondern um Bestätigung zeitweilig aufgehobener handelt, wofür entschieden der Umstand spricht, dass die Innungen sofort gewissermassen als organisirte Mächte in die Verhandlung eintreten und vor allem, dass die Mercatores, die im Namen der gesammten 7 Innungen den Vertrag schliessen, im Besitz eines Korporationssiegels sind, welches sie der von

1) Urkunde Nr. 35 d. G. St.-Archivs; ausser dem Original sind noch verschiedene nur unwesentlich abweichende Abschriften vorhanden, unter anderem vor dem erwähnten Schusterstatut; ferner ist der Inhalt als Transsumpt in verschiedenen Urkunden aufgenommen.

2) Urkunden Nr. 40, Nr. 39 und Nr. 37; von Nr. 40 sind auch verschiedene alte Abschriften und Uebersetzungen vorhanden.

ihnen ausgestellten Urkunde anhängen, wobei freilich immerhin auch denkbar wäre, dass die Innungen sich in der Zeit zwischen dem Erlass der königlichen Urkunde vom 22. April und dem 15. August constituirt hätten.

Zunächst können wir wohl ziemlich entschieden behaupten, dass es nicht politische Gründe waren, welche die Feindschaft der Bergleute gegen die Zünfte veranlasst hatten. Denn wenn wir auch annehmen müssen, dass erstere einen zahlreichen und wichtigen resp. einflussreichen Theil der städtischen Bevölkerung ausmachten, so konnte ihr numerisches Verhältniss doch um so weniger ins Gewicht fallen, als die eigentlichen Bergarbeiter doch wohl fast ausnahmslos den ärmsten Klassen der Bevölkerung angehörten und von den Hüttenarbeitern müssen wir des weitern annehmen, dass sie zum grösseren Theile gar nicht in der Stadt ansässig waren, da die Hütten weithin im Walde zerstreut lagen. Anders liegt ja die Sache mit den Gruben- und Hüttenherren. Diese gehörten unzweifelhaft den angesehensten und reichsten Familien der Stadt an, allein wir können zu dieser Zeit mit Sicherheit annehmen, dass ein nicht kleiner Theil der Gruben und Hütten in fremden Händen war, nicht nur der umwohnende kleinere Adel, sondern Grafen, Fürsten, Klöster und Stifter hatten Antheil an denselben, also Elemente, die an den städtischen Angelegenheiten nur indirect interessirt waren und denen jedenfalls die Stadt nicht gern einen Einfluss auf ihre inneren Verhältnisse gestattete. Ueberhaupt scheint es ziemlich sicher festzustehen, dass die montani et silvani in dieser Zeit nicht als Korporation in die städtische Verfassung eingefügt waren, ja es ist wohl mehr als zweifelhaft, ob dies jemals der Fall war. Wenn wir in dieser Beziehung auch auf das Bestehen eigener Berg- und Forstgerichte, die von der Stadt zu dieser Zeit jedenfalls nicht abhingen, kein allzu hervorragendes Gewicht legen wollen, so dürfte doch jedenfalls in Betracht zu ziehen sein, dass diese Gerichte überwiegend gar nicht innerhalb der Stadt abgehalten wurden. Von den drei echten Forstdingen hielt man freilich das eine »vor des Rikes Pelentze to Gosler« wie dies durch ein Statut aus dem Jahre 1271 ebensowohl wie durch

das am Ende des 14. Jahrhunderts niedergeschriebene Bergrecht bezeugt wird, die anderen beiden dagegen wurden theils vor dem Thore der Stadt, theils in grösserer Entfernung zu Zellerfeld abgehalten. Auch das sogenannte lutteke Berggericht wurde selbst noch zu einer Zeit, wo dasselbe bereits in den Händen der Stadt war, vor dem Berge bei der Zehntkammer abgehalten, also an einem Orte, der wie das erwähnte Bergrecht bezeugt, ausserhalb des eigentlichen Stadtgebietes lag, unzweifelhaft können wir also annehmen, dass auch in früherer Zeit dieses Gericht dort abgehalten war, ferner hatte das Berggericht, abgesehen von seiner materiell begrenzten Kompetenz, auch einen bestimmten räumlich beschränkten Gerichtssprengel, der sich nicht auf die Stadt oder Theile derselben ausdehnte.

Wenn wir nun schon aus diesem lockeren Verhältniss, in dem die Corporation der Sylvani et Montani zu der Stadt stand, schliessen können, dass es sich nicht um einen Kampf wegen der Herrschaft in derselben gehandelt hat, so wird diese Ansicht wohl noch weiter begründet durch die bereits erwähnte Rathsurkunde über die Schlichtung des Streites. Im Eingang derselben sind die Namen der 18 consules Goslariæ civitatis aufgeführt. Vier von diesen Namen Johannes ledergherere, Wedigo carnifex, Bernhardus carnifex und Symon pistor bezeichnen nun ihre Träger wohl deutlich genug als Handwerker und weiter wohl auch als Innungsangehörige. Es ist hierdurch zur Genüge bewiesen, dass die Innungen oder wenigstens der Handwerkerstand in politischer Beziehung nicht unterdrückt war, sondern an dem Stadtregimente Antheil hatte.

Es wäre nun freilich an und für sich nicht ausgeschlossen, dass diese Vertretung erst die Errungenschaft einer kurz vorher erfolgten Umwälzung der Stadtverfassung gewesen wäre, die den bisher unterdrückten Handwerkern einen Antheil am Stadtregimente, sowie eine Organisation gegeben hätte und deren Resultat lediglich durch König Rudolf bestätigt wäre. Allein eine solche Annahme scheint uns entschieden durch den Inhalt des Schiedsspruches Otto's von Anhalt ausgeschlossen, denn unzweifelhaft können wir annehmen, dass eine so tief-

greifende Veränderung, wenn sie wirklich stattgefunden hätte, auch in demselben oder in den anderen auf die Schlichtung bezüglichen Urkunden ihren Ausdruck gefunden hätte, da sie ja auch nicht, wie die Konstituirung von Innungen, einfach als ein Resultat des königlichen Privilegs betrachtet werden kann.

Allein der Inhalt aller dieser Urkunden beschränkt sich lediglich auf Bestimmungen über den Eintritt in die Innungen resp. das zu zahlende Eintrittsgeld und die Art der Vertheilung desselben. Es heisst hierüber: »Si aliquis consorcium et amicitiam mercatorum sibi comparare voluerit, eorundem mercatorum nichilominus consensu et uelle accedente favorabili dare debet octo marcas puri argenti, quarum unam consulibus civitatis presentabit et aliae septem marcae dandae sunt in collegium mercatorum«. Für die Krämer, Bäcker, Fleischer und Schuster ist das Eintrittsgeld auf 3 Mark festgestellt, wovon eine halbe dem Rathe, der Rest der betreffenden Innung zufällt, bei den Kürschnern und Schneidern endlich ist dasselbe auf 1½ Mark bemessen, wovon der Rath wiederum eine halbe erhält.

Es ist also der silvani et montani und etwaiger Ansprüche derselben in keiner Weise Erwähnung gethan, obwohl die Bestimmung, dass eine Aufnahme in die Innungen, und was damit weiter in engem Zusammenhange steht, die Ausübung eines Gewerbes, an die Zustimmung der Innungsgenossen geknüpft ist, wie wir später sehen werden, ihre scharfe gegen dieselben gekehrte Spitze hatte. Man kann freilich die betreffenden Bestimmungen als solche bezeichnen, die auch in das politische Gebiet übergreifen, indem sie den Innungen ein Recht verleihen, welches von grosser Bedeutung für sie war, wir meinen, dass die Aufnahme neuer Mitglieder lediglich an die Zustimmung der Innungen selbst gebunden war, und wenn wir weiter in dem Verhältniss des Rathsantheiles an den Eintrittsgeldern einen Ausdruck des Abhängigkeitszustandes gegenüber dem Rathe sehen wollen, so können wir diesen als nicht sehr weitgehend, besonders bei den Gewandschneidern, ansehen. Es mag gleich hier bemerkt werden, dass indessen den Innun-

gen diese Rechte selbst nach der erfolgten Entscheidung nicht ganz unbestritten geblieben zu sein scheinen, wie dies durch ein freilich undatirtes, aber wohl wenig später fallendes Gutachten einiger Halberstädter Geistlichen [1]) bewiesen wird, in welchen ausdrücklich festgestellt wird, dass nach Inhalt des durch Otto von Anhalt abgeschlossenen Vergleichs und sonstiger Normen die Innungen nicht zur Aufnahme von Mitgliedern gegen ihren Willen genöthigt werden könnten.

Auch hier ist freilich eben so wenig wie in den früheren Urkunden ersichtlich, wer und wie man die Innungen zu beeinträchtigen und zu unterdrücken versuchte, allein man könnte aus denselben fast schliessen, dass unsere frühere Behauptung, es wäre dies durch die silvani und montani geschehen, eine grundlose sei, da ja abgesehen von der Eingangsformel dieselben in dem Schiedsspruch Otto's gar nicht erwähnt werden. Es liegt vielmehr doch die Vermuthung nahe, dass die alte Opposition der Bergleute sich gegen die Existenz der Innungen überhaupt gerichtet hatte und diese gewissermassen schon durch den Entscheid des Königs beseitigt war und wir demnach in dem Spruche Otto's von Anhalt weniger eine Schlichtung der früheren Streitigkeiten, als vielmehr die Festsetzung einiger Grundzüge der neuen resp. neu konsolidirten Innungsverfassung zu sehen hätten, denn auf Grund unserer früheren Ausführungen über die Stellung der Bergleute zur Stadt und ihrem Regiment können wir wohl nicht annehmen, dass deren Korporation den Anspruch erhoben hatte, einen Einfluss auf den Eintritt in die Innungen zu üben, etwa in der Weise, dass Neuaufnahmen nur mit ihrer Zustimmung erfolgen dürften, oder ihrerseits einen Antheil an den Eintrittsgeldern zu erhalten.

Wir kommen dann freilich scheinbar zu dem auffallenden Resultate, dass den Goslarer Innungen ihre Verfassungsrechte in einer Form ertheilt wurden, die den Glauben erwecken muss, als ob die Bergleute dieselben ihnen streitig gemacht hätten, während dies nicht der Fall und andererseits

1) Urkunde Nr. 47 d. St.-A.

auch die Bergleute eine Urkunde ausstellten über Dinge, die sie eigentlich gar nichts angingen.

In Wirklichkeit ist indessen die Sachlage viel einfacher. Nach den angeführten Thatsachen steht wohl fest, dass die Bergleute diejenigen waren, welche das Verbot König Rudolfs gegen die Innungen veranlasst hatten, ihre Feindschaft richtete sich indessen weniger gegen die specielle politische Stellung derselben, als aus sonstigen Gründen gegen ihre Existenz überhaupt und war derselben jedenfalls ihre Basis schon durch die königliche Urkunde vom 22. April entzogen, durch die der Streit zwischen Bergleuten und Innungen jedenfalls, da es sich schliesslich um die Existenz der letzteren überhaupt gehandelt hatte, beendigt war. Trotzdem kann es nicht auffallend sein, wenn Otto von Anhalt, der beauftragt war, an Ort und Stelle die Verhältnisse zu regeln, in seiner Urkunde noch von der Beilegung des Streites spricht, war doch die Ertheilung der einzelnen Rechte, die er den Innungen verleiht, durch diese Beilegung veranlasst, obwohl sie zuletzt gar nicht den Gegenstand des Streites gebildet hatten. In diesem Zusammenhange kann es auch weiter nicht auffallen, wenn die Bergleute in einer Urkunde ihrerseits eine besondere Anerkennung aussprechen, hatten sie doch noch vor Kurzem die Berechtigung der Innungen überhaupt in Frage gestellt und bildeten sie doch, wenn sie auch keine Korporation im Rahmen der Stadtverfassung waren, sicher in ihrer Mehrzahl einen wichtigen und einflussreichen Theil der Stadtbevölkerung und war es jedenfalls nicht grundlos, wenn man seitens der Korporation, trotz ihrer Verhältnisse, eine besondere Anerkennung für nöthig hielt, um dadurch die in der Stadt wohnenden Mitglieder zu binden.

Wir können also wohl als feststehend annehmen, dass eigentlich politische Gründe nicht die Veranlassung des feindlichen Vorgehens der Bergleute waren, freilich fällt damit auch diejenige Annahme in sich zusammen, welche die wahrscheinlichste Erklärung unserer Behauptung zu bieten scheint, dass jenes ältere königliche Verbot durch die Bergleute hervorgerufen sei. Allein wenn die direkt auf die Beilegung des

Streites bezüglichen Urkunden uns keine Auskunft über die Entstehung desselben geben, so finden wir in einer anderen nur wenig späteren eine Bestimmung, welche uns auf den richtigen Weg leiten wird.

Vom 14. September 1290 [1]) ist nämlich eine Urkunde datirt, deren Eingangsworte bereits geeignet sind, unsere Aufmerksamkeit auf sie zu lenken, sie lauten: »Nos consules, silvani atque montani, ac fraternitates, quae gelden vocantur Goslariae civitatis ..... notum esse volumus et constare«. Es wirken also hier die 3 Faktoren Rath, Bergleute und Gilden beim Erlass von gesetzlichen Bestimmungen mit, von denen der eine, eben die Bergleute, nach unserer Ausführung gar kein Glied der Stadtverfassung gebildet hat; wir werden also wohl nicht fehlgreifen, wenn wir in dieser Urkunde wiederum einen Vertrag sehen, der zur Schlichtung noch weiterer Streitpunkte zwischen unseren Parteien geschlossen ist.

Es ist nun freilich nicht direkt für alle der verschiedenen darin enthaltenen Punkte nachzuweisen, dass es sich hier um streitige Rechte gehandelt hat, ja bei einzelnen scheint eine solche Annahme direkt ausgeschlossen, während bei anderen dieselbe durchaus zutreffend ist. Zunächst wären einige Punkte hervorzuheben, die wohl nur wegen der wahrscheinlich erfolgten Neuordnung der städtischen Verhältnisse besondere Erwähnung resp. Anerkennung gefunden haben [2]). Es sind

1) Urkunden Nr. 45 und Nr. 46 d. Goslarer St.-A., beide haben gleichen Inhalt.

2) Der Vertrag enthält eine Anzahl von Bestimmungen über die Ordnung des Gerichtswesens, und ist es daher wohl erklärlich, dass die von den allgemein gültigen Verhältnissen abweichenden Privilegien der montani et silvani hervorgehoben sind. Indessen kann es doch als möglich bezeichnet werden, dass auch bezüglich dieses placitum ein Versuch gemacht ist, dasselbe in die Hand der Stadt zu bringen. Dagegen spricht indessen hauptsächlich, dass, trotz der unzweifelhaften Erschütterung des kaiserlichen Ansehens, der Kaiser doch noch wesentlichen Einfluss gerade in Goslar und besonders auch auf die Verhältnisse des Bergwesens hatte; z. B. werden noch in späterer Zeit an die kaiserlichen Vögte zu zählende Berg- und Hüttenabgaben erwähnt, in unserer Urkunde selbst wird neben der Gerichtsbarkeit des Stadtvogtes die

dies den Gerichtsstand betreffende Privilegien, unter denen besondere Hervorhebung verdient, dass die Berg- und Waldleute ein eigenes, von den sonstigen städtischen verschiedenes Gericht haben, »debent inter se discutare saepe dictum placitum imperiale et ordinarium«. Hierdurch wird wohl noch besonders unsere frühere Behauptung, dass die Bergleute eine eximirte Stellung in der Stadt eingenommen hätten, bestätigt. Von Wichtigkeit ist ferner, dass die silvani et montani zu ihren operariis videlicet huttelude ac magistris carbonariis — eigentliche Bergarbeiter werden auffallender Weise nicht genannt — in einen Gegensatz gestellt werden, übrigens geniessen auch letztere die Vorrechte ihrer Arbeitgeber, von denen die Rede ist.

Wichtiger indessen, als diese Punkte scheint uns eine Bestimmung über den Gewandschnitt, welcher besagt, dass jeder Wald- oder Bergmann libere et quiete ab sculteti captatione in seinem Hause für den Gebrauch seiner Familie und seiner Dienstleute 3 bis 4 Tücher ausschneiden darf, wobei jedoch ein Verkauf durchaus ausgeschlossen ist. Hiermit wird jedenfalls ein Gegenstand berührt, der zu einer Interessenkollision nicht nur Veranlassung geben konnte, ja sogar unzweifelhaft nach dem Wortlaut der fraglichen Urkunde bereits gegeben hatte. Dieselbe konnte in zweifacher Richtung erfolgt sein, einerseits konnten die montani ihr Recht des Gewandschnittes für eigenen Gebrauch missbraucht haben, sie konnten eben auch den ihnen verbotenen Verkauf von Tüchern ausgeübt haben.

Sicher hat diese Annahme einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich, denn unzweifelhaft würde ein Verkaufsverbot nicht in unseren Vertrag aufgenommen sein, wenn nicht Zuwiderhandlungen vorgekommen wären, und es ist wohl kaum dagegen einzuwenden, dass in demselben lediglich

---

des kaiserlichen Vogtes hervorgehoben, und ist ein Angriff auf dieses placitum imperiale wenig wahrscheinlich. Wir werden indessen später sehen, dass auf anderen Gebieten des Berggerichtswesens es in der That nicht bei dem Wunsche, sie in städtische Hände zu bringen, geblieben zu sein scheint.

eine den Kaufleuten (Gewandschneidern) gemachte Konzession zu suchen sei, die ihnen gewissermassen als Abfindung für weitergehende ihrerseits erhobene Ansprüche zugestanden wurde.

Solche Ansprüche sind nun aber andererseits ebenfalls von ihnen erhoben worden und zwar in der Richtung, dass sie ein alleiniges Recht auf den Gewandschnitt geltend machten, wir können dies vor allem daraus schliessen, dass ein vermuthlich älteres, freilich nicht datirtes Privilegium König Rudolfs [1]) vorhanden ist, indem das eine Zeit lang aufgehobene ausschliessliche Recht der Kaufleute (mercatores) zum Wandschnitt wiederhergestellt und in dem ferner bestimmt wird, dass Kontravenienten dem Stadtvogt drei Mark Silbers und ebensoviel dem Rath als Strafe zahlen sollen.

Wir haben hiermit also wohl das eigentliche Objekt des Kampfes gefunden, denn es ist wohl nicht als zweifelhaft zu betrachten, dass wir in dieser Urkunde ein Privileg zu suchen haben, welches den Kaufleuten vor der zeitweiligen Aufhebung der Innungen ertheilt wurde. Es liegt auch weiter die Vermuthung nahe, dass ein Missbrauch, wenigstens in den Augen der Kaufleute, die einen Anspruch auf ausschliessliche Uebung des Gewandschnitts erhoben, den die Bergleute mit dem ihm zustehenden Rechte des Gewandausschnittes für ihre Angehörigen getrieben haben, die Veranlassung war, weshalb sich die Kaufleute um ein derartiges Privileg bemühten, das ihnen wohl freilich zunächst nicht den gewünschten Vortheil

---

1) Der Ordner des Stadtarchivs vermuthet, dass die Urkunde im Jahre 1275 oder 1290 ausgestellt sei; wenn wir uns für das frühere Jahr entscheiden, so geschieht dies vor allem, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass im Jahre 1290, also kurz nach oder vor dem früher erwähnten Vertrage, der den Bergleuten ein beschränktes Recht des Gewandausschnittes gibt, den Kaufleuten ein solches ausschliessliches Recht vom Könige verliehen ist, wenigstens wäre in ihrem Verzicht darauf dann eine Nachgiebigkeit zu sehen, die durch keine entsprechende Gegenleistung erklärt wird, oder andernfalls würde darin eine Erneuerung des Kampfes liegen, die gleichfalls nicht anzunehmen ist, nachdem soeben erst ein Streit, der die Existenz der Innungen gefährdet hatte, durch Vergleich beendet war.

gebracht hat, indem sie den Zorn der mächtigen und einflussreichen silvani et montani dadurch erregten, die nun ihrerseits ein Verbot der bereits bestehenden Innungen beim König durchsetzten.

Eine solche Annahme scheint auf den ersten Blick freilich einigermassen gewagt, da ja eine derartige Massregel auch völlig Unbetheiligte traf, allein wenn man in Erwägung zieht, dass die mercatores in allen angeführten Urkunden als Wortführer der gesammten Innungen auftreten, dass sie Urkunden in ihrer aller Namen ausstellen, dass sie weiter ihre Siegel als Beglaubigung wiederum als Vertreter der Innungen unter solche hängen, ist es doch mehr als wahrscheinlich, dass in dem Streit, der sich an die Verleihung des zuletzt besprochenen Privilegs knüpfte, die übrigen Innungen auf der Seite ihrer Genossen standen und also eine Massregel gegen die Kaufleute, wenn der Zweck wirklich erreicht werden sollte, auch alle Innungen mittreffen musste.

Natürlich war es nun aber, dass, nachdem die Innungen in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt waren, das ursprüngliche Streitobjekt wiederum in den Vordergrund trat und auch hier eine Lösung gesucht wurde, die eben in dem Vertrage vom 14. September 1290 enthalten ist. Es ist das Resultat ja den Kaufleuten insofern günstig, als jedenfalls einem etwaigen Tuchhandel der Bergleute ein Ende gemacht wurde, ein Vortheil, der freilich nur dadurch erreicht wurde, dass sie auf ihr ausschliessliches Recht des Wandschnittes verzichteten, indem sie den Bergleuten denselben zur Deckung ihres Hausbedarfes gestatten mussten, zugleich wird uns durch diese Thatsachen es erst möglich, die volle Bedeutung der von Otto von Anhalt getroffenen Entscheidung zu erkennen, da wir jetzt in dem Rechte, dass die Mitgliedschaft der Innungen nur unter Zustimmung der Mitglieder erworben werden kann, eine Massregel sehen müssen, welche speciell gegen die montani et silvani gerichtet war, die unzweifelhaft den Versuch gemacht haben werden, sich die Ausübung des Wandschnittes dadurch zu wahren, dass sie nominell die Mitgliedschaft der Gewandschneiderinnung zu erwerben suchten, vielleicht ist auch die

Festsetzung eines verhältnissmässig hohen Eintrittgeldes aus der Absicht hervorgegangen, dadurch einen Eintritt solcher zu verhüten, die das Gewerbe nicht berufsmässig betreiben wollten.

Wir haben also in der Bestimmung: »Insuper cuilibet silvano aut montano in propriis domibus tres aut quatuor pannos ab sculteti captatione, quod vare dicitur, est licitum . . . . incidere libere et quiete . . . . « eigentlich erst die wirkliche Beilegung des Streites zu sehen, der jedenfalls die Existenz der Goslarer Innungen stark gefährdet hat. Zugleich aber können wir aus der freilich sehr fragmentarischen Kunde, welche uns über den ganzen Streit überliefert ist, wohl entnehmen, dass häufig es nicht höhere Interessen waren, Fragen, welche die politische Unabhängigkeit oder Macht betrafen, die die Entwickelung der Innungen gefährdeten, sondern dass auch sehr materielle Fragen dabei ins Spiel kamen, dass das Recht auf ausschliesslichen Gewerbebetrieb, welches sie beanspruchten, sehr häufig ihnen bittere Feindschaft erwarb und ihnen, wenn sie gegen die Interessen mächtiger Faktoren vorgingen, oft ernste Gefahren brachte.

Im vorliegenden Falle können wir freilich nicht genau entscheiden, wer ursprünglich der angreifende Theil gewesen ist, allein wahrscheinlich ist es immerhin, dass das Privileg, welches die Kaufleute von König Rudolf zunächst erlangten, von ihnen erstrebt war, um dem alten Gewohnheitsrechte der Bergleute, welches vielleicht auch missbräuchlich zu einem Tuchhandel ausgedehnt war, ein Ende zu machen. Sie mochten vielleicht bei diesem Versuch um so eher auf einen Erfolg rechnen, als es sich dabei um einen Gegner handelte, der, wenn auch eng mit der Stadt verknüpft, doch nicht eigentlich innerhalb derselben stand. Ja es ist denkbar, dass sie bei einem Vorgehen gegen die silvani et montani auf die Sympathie und Hülfe der gesammten Stadt und auch des Rathes hoffen mochten, da es nicht unmöglich ist, dass in jene Zeit, wo die königliche Macht bereits stark in Verfall gerathen war, die ersten Anfänge der städtischen Politik fallen, die durch Jahrhunderte hindurch befolgt ist und schliesslich auch

auf kurze Zeit ihr Ziel erreichte, und deren Absicht es war, das Bergwerk, auf dem ja hauptsächlich die ganze Bedeutung der Stadt basirte, nun auch, da es den Händen seiner alten Herren, der Kaiser, zu entgleiten drohte oder schon entglitten war, in die Hände der Stadtgemeinde zu bringen. Möglich wäre es immerhin, dass schon damals solche Versuche gemacht wurden und es könnte sogar die besondere Anerkennung des placitum der Waldleute in dem Vertrage darauf hindeuten, dass auch seine Berechtigung in Frage gestellt war; direkter fast scheint eine andere Bestimmung darauf hinzudeuten, nämlich dass ein judicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, wie früher ehe die Bürger dasselbe an sich gezogen und usurpirt hätten. Unter diesem judicium trans aquam werden wir aber das Berggericht (Zehntgericht) zu verstehen haben, welches mit dem oben erwähnten placitum nicht identisch ist [1]); denn noch in späterer Zeit wurde die Gränze des Berggerichtsgebiets theilweise durch einen Bach gebildet und jedenfalls lag dieses Gebiet für den grössten Theil der Stadt trans aquam.

Es scheint also immerhin der Streit auf beiden Seiten mit grosser Energie geführt zu sein und dabei war der Erfolg nicht immer auf Seite der montani gewesen, jedenfalls ist auch eine Frage mit berührt, die erst circa 60 Jahre später ihre Lösung in einem der Stadt günstigen Sinne finden sollte, die aber für ihr Wohlergehen unendlich wichtiger war als das ausschliessliche Recht des Wandschnittes der Kaufleute oder selbst das Vorhandensein von Innungen. Es hatte aber

---

1) Wir haben wohl Grund, in dem judicium das früher schon erwähnte Zehntgericht zu sehen; mit demselben war im Jahre 1235 Herzog Otto (puer) von Braunschweig und Lüneburg durch Kaiser Friedrich II. zugleich mit dem Zehnten selbst belehnt worden; seine Nachkommen behielten beides indessen nicht lange, sondern verkauften Gericht und Zehnten an die Familie derer von Gowische, von denen beide dann später an die Stadt kamen. Es scheint, als ob schon in dieser Zeit von Seiten der Stadt resp. der Innungen Versuche gemacht wären, sich gewaltsam in den Besitz dieses Gerichts zu setzen, wodurch freilich dann die silvani et montani völlig in deren Abhängigkeit gelangt wären.

auch schon die damalige Schlichtung unseres Streites insofern eine Bedeutung für diese spätere Aufgabe, als dadurch, dass die Innungen nun fest und dauernd konstituirt waren, der Einfluss, der zur Zeit noch vielfach mit fremden Interessen engverknüpften montani und silvani in den Hintergrund gedrängt wurde und so auch hierdurch der späteren städtischen Politik vorgearbeitet wurde.

Mögen also in dem Verlauf des Streites auch wichtigere Fragen berührt sein, so steht doch fest, dass derselbe begonnen ist, um eine Angelegenheit von höchst untergeordneter Bedeutung, die lediglich die kleinlichsten materiellen Interessen betraf, und wir können es wohl mit Recht als auffallend bezeichnen, dass Seitens einer Innung bereits zu einer Zeit, wo ihre gesammte Existenz doch jedenfalls noch eine höchst prekäre war, wie der Verlauf des ganzen Streites beweist, es wagte, wegen eines solchen Gegenstandes gegen eine mächtige Korporation vorzugehen, man könnte hierin, besonders wenn man in Betracht ziehen will, dass hierbei möglicherweise politische Kombinationen mit in Berechnung gezogen sind, den Ausfluss einer im höchsten Grade egoistischen und ausschliessenden Gewerbepolitik sehen, der gegenüber der Widerstand der montani im freiheitlichen Sinne nur zu berechtigt war, allein wir müssen berücksichtigen, dass sich der Anspruch der Kaufleute gegen gleichfalls ausschliessliche Rechte Behauptende richtet und dass er jedenfalls einen Fortschritt bedeutete, da nur auf diesem Boden eine wirkliche Ordnung der gewerblichen Verhältnisse möglich war. Beachtenswerth bleibt es aber immerhin, dass hier fast gleichzeitig mit dem Entstehen der Zünfte auch der Anspruch auf ausschliessliches Recht des Gewerbebetriebes erhoben wird und trotz mancher Schwierigkeiten auch im wesentlichen durchgesetzt wird.

Wenn wir also die Streitigkeit zwischen den Gilden und Bergleuten bis zum Ende verfolgt haben, so wird vielleicht auffallen, dass wir keine Gelegenheit gefunden haben, der einzigen Innung, welche 1219 ausdrücklich von dem Verbote Friedrich II. ausgenommen, nämlich der Münzer wiederum Erwähnung zu thun. In der That spielen sie auch, soweit

sich aus den erhaltenen Urkunden ermitteln lässt, in unserem Streite durchaus keine Rolle, ja man könnte fast zweifeln, ob sie überhaupt noch, wenigstens als Korporation, vorhanden waren, wenn wir hierüber nicht sowohl aus der Zeit Rudolfs [1]), als auch aus noch weit späterer sichere Nachrichten hätten.

Es lässt sich aber diese auffallende Thatsache, dass die sicher älteste Innung der Stadt, denn als solche müssen wir die Münzer jedenfalls auf Grund des Privilegs von 1219 bezeichnen, bei Vorgängen, die für die Entwicklung des Innungswesens von solcher Bedeutung waren gar nicht in Betracht kam, sehr einfach dadurch erklären, dass sie allem Anschein nach gar keine eigentliche freie Innung gebildet haben. Für König Friedrich II Zeit steht dies fest, denn ein zwischen den Jahren 1222—25 den Münzern von seinem Sohne König Heinrich ertheiltes Privileg [2]) besagt es deutlich genug. In demselben wird den Münzern das ausschliessliche Recht des Geldprägens und Geldwechsels für die Stadt verliehen, ferner geschieht eines magister monetariorum Erwähnung sowie eines Aufnahmerechts, allein dagegen wird ihnen folgende Verpflichtung auferlegt: »Habet autem dominus rex sive imperator in monetarios Goslarienses hoc jus, ut, si quando in predicta civitate curia celebratur, tenentur idem monetarii centum marcas de regio argento sine questu monetare«. Wir können hieraus wohl entnehmen, dass die von Kaiser Friedrich gestattete Innung die alte Form der hofrechtlichen Organisation hatte, also mit den freien Innungen nur den Namen theilte. Nun ist freilich diese hofrechtliche Last in dem Privileg aus Rudolfs Zeit verschwunden, wenn auch die Vorrechte, etwa bis auf die Bestimmung, dass die silvani Silber aus ihren eigenen Gruben schmelzen dürfen, dieselben geblieben sind, ja sich sogar in soweit vermehrt haben, als Strafgelder, die für einige Vergehen erhoben wurden, der Corporation der Münzer zufielen. Wenn wir demnach auch die Beseitigung des hofrechtlichen Charakters für

1) Urkunde Nr. 18 d. St.-A.; bei derselben fehlt die Datirung, dabei ist ihr kein Siegel angehängt und kein Namen in ihr enthalten. Der Schrift nach zu urtheilen soll sie Rudolfs Zeit angehören.

2) Urk. Nr. 5 d. St.-A.

diese Zeit annehmen können, so ist trotzdem anzunehmen, dass die Münzer doch gewissermassen nur königliche Beamte waren, die mit der Ausübung des königlichen Münzregals betraut waren, und dürfen wir, wenn auch die Korporation der Zeit entsprechend eine innungsähnliche Verfassung erhalten hatte, dennoch in ihr keine eigentliche Innung suchen. Es mag noch bemerkt sein, dass ihr auch in späterer Zeit, wenigstens das ganze 14te Jahrhundert hindurch, trotz ihrer Bezeichnung als »monter gilde« und trotzdem ihre äussere Verfassung vielfach derjenigen der andern Zünfte geglichen zu haben scheint, in politischer Beziehung nicht die gleichen Rechte wie jenen zugestanden haben.

Es mag dies genügen, um zu zeigen, wie eine Theilnahme der Münzergilde an jenem Kampfe um die Existenz der Innungen kaum möglich war, und sie überhaupt, trotz ihrer verhältnissmässig grossen Bedeutung für die Stadt, nicht berufen waren, eine hervorragende Rolle in derselben zu spielen, da sie gerade wegen der besonderen Bedeutung ihres Gewerbes es nicht zu einer selbständigen Stellung bringen konnten.

Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes.

Von **A. Schäffle.**

Dritter Artikel.

VI. Schaffung beweglicher Deckungsmittel und beweglicher Bedarfe.

Im geraden Gegensatz zu den im letzten Abschnitt aphoristisch berührten Bestrebungen — steife, widerspenstige, kleine ausserordentliche Bedarfe und Deckungen zu beseitigen — steht die Schaffung kräftiger beweglicher Deckungen unelastischen Bedarfsschwankungen und die Einführung kräftiger beweglicher Bedarfe unelastischen Einnahmeschwankungen gegenüber.

Ein höchst bewegliches ausserordentliches Deckungsmittel einem uneliminirbaren ausserordentlichen Nothbedarf gegenüber ist die Emission von Papiergeld. Die Papiergeldemission als äusserste ausserordentliche Kriegsdeckung behandeln wir jedoch in einem der folgenden Abschnitte besonders.

Ueber die Sicherstellung eines zweiten beweglichen Deckungsmittels, nämlich der ausserordentlichen Hülfsdeckung des Kredites, können wir hier kaum reden, ohne trivial zu werden. Die Bedingungen des Staatskredites sind bekannt. Kräftige Schuldentilgung in guten Zeiten, wie wir sie verlangen (s. Abschn. IX), und direkte Anwendung der Steuerdeckung als der Normaldeckung, soweit es politisch und volkswirthschaftlich nur immer zulässig ist, sind Grundlagen der Verfügung über diese ausserordentliche Hülfsdeckung in einem Masse, welches in nicht überkritischen Zeiten grössten Bedarfen ohne politische und ohne volkswirthschaftliche Gefährdung gerecht wird; damit ersezt man die laufende Eigendeckung unter Einschiebung verfügbarer Hülfsdeckungen durch kleinere,

also leichter erschwingliche Zins- und Tilgungs-Eigendeckungen künftiger Jahre. Mittelst der verzinslichen, bezw. verzinslichen und tilgbaren Schuld wird eine Theilung der Eigendeckung bewerkstelligt. Für die Elasticität des Finanzgleichgewichtes längerer Perioden eine Hauptsache!

Unter den ausserordentlichen Eigendeckungen steht als beweglichste, so zu sagen schlagfertigste, bereiteste die Schazhaltung obenan. Wir werden auch sie in anderem Zusammenhang besonders würdigen. Die Schazdeckung sammt den »Aktivresten« mittlerer und guter Zeiten sind Vorausdeckungen für unbewegliche (unaufschiebliche) grosse ausserordentliche Nothbedarfe. Bemessen nach dem ganzen muthmasslichen Nothbedarf, z. B. nach dem höchsten Mobilisirungs- oder Einlösungsbedarf, stellen sie die beweglichste aller Deckungen dar.

Zu den sehr beweglichen Eigendeckungsmitteln gehören ferner gewisse, aber auch nur gewisse ausserordentliche Steuereinhebungen. Es sind dies ein- oder mehrjährige Zuschläge

zu allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern in den höheren Lagen der betreffenden Steuerkraft,

zu den indirecten und directen Steuern auf entbehrliche Verbrauchs- u. Gebrauchsgegenstände (Zucker, Spirituosen, Colonialwaaren),

zu den auf den Grossverkehr und auf die Grossvermögensübergänge gelegten steuerhaften »Gebühren.«

Die Zuschläge zu den allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern sind als bewegliche Gleichgewichts-Regulatoren längst in der Wissenschaft begründet. Den wohlhabenderen Schichten auferlegt, in ihren höheren Procentsätzen für ausserordentliche Bedarfe der Bilanzirung reservirt, aus den umzubildenden alten »Ertragssteuern« in Personalsteuern verwandelt [1]), und nie über 5—6% gesteigert, sind sie weder politisch noch volkswirthschaftlich bedenklich.

Diese Zuschläge können übrigens in aussergewöhnlich kritischen Zeiten selbst oft nur schwer bewerkstelligt werden;

---

1) S. m. »Steuerpolitik« S. 216—354.

sie werden also zwar stets »Kriegssteuern« für nachträgliche Eigendeckung (Tilgung) des Kriegsbedarfes im Frieden, doch nicht immer Steuern im Kriege sein können. Vorzüglich eignen sie sich für die Bestreitung kleinerer und mittlerer ausserordentlicher Investirungs- und Deficitsbedarfe des Friedens und für ausserordentliche Tilgung solcher Schulden, welche für Bedarfe kritischer Zeiten und für nicht rentable oder nicht voll rentirende staatswirthschaftliche Anlagen (Eisenbahnschuld) contrahirt worden sind. Ihr Vorzug ist es, ohne Störung fast augenblicklich erniedrigt und erhöht werden zu können.

Das letztere gilt nicht ebenso vollkommen von den Zuschlägen zu den genannten Verzehrungssteuern und zu den näher bezeichneten Gebühren, namentlich wenn erstere lange vor erfolgtem Absatz vorschussweise zu entrichten sind und wenn letztere in kritischer Zeit erhöht werden sollen. Dagegen sind sie ganz geeignet, durch eine längere Zeit von Jahren als ausserordentliche Deckungsmittel für Ersätze zerstörter Vermögensstämme, für Deficits von zweifelhafter Dauer, für kräftige ausserordentliche Tilgungen fundirter und für Heimzahlung schwebender Schulden zu dienen. Für Frankreich haben diese Zuschläge im Jahrzehnt 1870—1879 gewaltige ausserordentliche Einnahmen gebracht.

Immer sezt die Beweglichkeit aller dieser Zuschläge voraus, dass alle übrigen Steuern und Gebühren zu einer solchen Höhe der Entwickelung gebracht seien, dass sie in mittleren Jahren allen ordentlichen und den weniger starken ausserordentlichen Bedarfen — einschliesslich der Bedarfe für Verzinsung der Schulden — mehr als gewachsen seien. Nur wenn in Folge dessen die allgemeine Einkommenssteuer wenige Procente für die Regel nicht übersteigt, wenn die gleichwerthigen Verbrauchs- und Gebührensteuern nicht schon in Durchschnittszeiten übermässig geschraubt sind, lassen sich diese beweglichen Steuerschrauben mit Erfolg dazu verwenden, die ausserordentliche Kreditdeckung für viele ausserordentlichen Bedarfe und für mässige Deficite ganz zu vermeiden, unvermeidliche Schulden und Zubussen zu tilgen. Hier tritt die Bedeutung, welche ein gut regulirtes System ebenso directer

wie indirecter Steuern für die Macht des Staates im Kriege wie im Frieden hat, in helles Licht. Mit Rücksicht auf die an anderem Ort gegebenen Ausführungen können wir uns jedoch auf vorstehende Bemerkungen beschränken [1]).

Eine vierte Methode zur Gewinnung beweglicher ausserordentlicher Mittel für Deckung unbeweglicher ausserordentlicher Bedarfe, sowie für Tilgung der Schulden, ist die Zerlegung gewisser Einnahmen in einen ordentlichen Minimalertrag (Normalertrag) und in einen schwankenden ausserordentlichen Mehreingang, welcher gesetzlich bestimmten ausserordentlichen Bedarfen für ausserordentliche Investirungen und Tilgungen zugewiesen wird. Dieser Kunstgriff der Finanztechnik könnte mit grossem Erfolg für die Ordnung im Staatshaushalt, für kräftige ausserordentliche Tilgungen, für Verlegung grösserer ausserordentlicher Investitionen in günstige Finanzperioden, mehr als bisher geschah, zur Geltung gebracht werden. Und zwar sowohl bezüglich gewisser Verzehrungssteuern und Steuergebühren, als mit Rücksicht auf die schwankenden Erträge der Domänen und Verkehrsanstalten. Indem man den Mindestertrag nicht allzuschlechter Jahre periodisch fixirt und als ordentliche Einnahme behandelt, wird von diesen schwankenden Einnahmen der in guten Jahren steigende Mehrertrag den eben für diese Zeit zu empfehlenden ausserordentlichen Investirungen und Tilgungen gesichert. In organischer Weise wird so das Gleichgewicht zwischen verschieblichen ausserordentlichen Bedarfen mit finanztechnisch hergestellten ausserordentlichen Deckungsmitteln herbeigeführt.

In Deutschland verursachen neuestens namentlich die Rückgänge der Domanialerträge und die Nichtrentabilität der Eisenbahnanlagen erhebliche Ausfälle, welchen die Erhöhungen der ordentlichen Einnahmen nicht rasch nachfolgen können. Das Einfachste, diese Verlegenheiten wegzuschaffen, wäre freilich der Verkauf der Domänen und der Staatsbahnen; dieses Recept verordnet auch mancher Doctor Eisenbart.

1) Vgl. über Ausbildung einer regulativen a. E. St. meine »Steuerpolitik« S. 351 f.

Man kann jedoch dieser Schwankungen auch formell Herr werden, ohne die gewaltigen politischen und volkswirthschaftlichen Interessen am Fortbestand des Domanialvermögens und des Staatsbahnsystems [1]) preisgeben zu müssen. Man hat einfach den Betrag des jetzigen Deficits der Eisenbahnschuld dem ordentlichen Bedarf zuzuschlagen, einen Minimalertrag des Domaniums als Anhaltspunkt der Finanzpolitik für die Höhe der Steuerentwickelung anzunehmen und alle wirklichen Ueberschüsse der Eisenbahn- und Domanial-Erträge über diese Normalminima hinaus theils den ausserordentlichen Investirungen, theils kräftigen Schuldentilgungen zuzuwenden. Die Regulirung des Ertrages der ordentlichen Steuern auf Grundlage dieser Normalerträge ist ganz in der Ordnung; denn die letzteren sind allein ein nahezu sicherer Eingang. Die Ueberschüsse aber werden, da sie nur mit steigender Prosperität und für die Dauer der letzteren eingehen, in vollständig zutreffender Weise (S. 646 ff.) der ausserordentlichen Investirung und der ausserordentlichen Schuldtilgung zugewendet. Ein ganz erfolgreicher Weg der finanztechnischen Bekämpfung einiger Hauptursachen des Deficits, sowie der Versuchungen zu einer verwerflichen Anwendung der ausserordentlichen Finanzdeckungen!

Der so eben erörterte Kunstgriff ist nur die besondere Anwendung eines allgemeineren Grundsatzes, ausserordentliche Deckungsmittel zu schaffen. Nach diesem Grundsatz ist das System ordentlicher Eigeneinkünfte so zu entwickeln, dass es neben dem ordentlichen Bedarf wenigstens für mässigere und verschiebliche ausserordentliche Bedarfe, sowie für kleinere Ausfälle in den ordentlichen Einnahmen Deckungen und Reserven in mittleren und guten Jahren ergiebt. Es ist das System der Ueberschüsse oder Aktivreste, welches jedoch nach den im nächsten Abschnitt näher entwickelten Grundsätzen vorsichtig umgrenzt sein muss, wenn es nicht überwiegende Nachtheile anderer Art erzeugen soll. An sich ist mässige Ueberschusswirthschaft in besseren Jahren ein ganz normales Mittel der Ausgleichung und namentlich der

1) Vgl. Wagner, F.W. § 231 ff.

Vereinfachung des Deckungswesens in Bilanzirung verschiedenartiger Finanzperioden.

Auch die Einfügung beweglicher ausserordentlicher Bedarfe unbeherrschbaren Einnahmegrössen gegenüber dient der geordneten Deckung des Staatsbedarfes und gehört zur Gesammtökonomie des finanziellen Gleichgewichtes. Solche bewegliche und verschiebliche ausserordentliche Bedarfe schafft, wie wir gezeigt haben, die ganze fortschreitende Entwickelung des Staatslebens (S. 656 ff.). Ein besonders wichtiger Fall ist die neuerliche Zurückführung der Schuldentilgung auf die ausserordentliche freiwillige Tilgung. Die Tilgung ergiebt den beweglichsten aller ausserordentlichen Finanzbedarfe, wenn sie als kräftige ausserordentliche Tilgung in tilgungsfähigen Perioden aus den hiefür schon näher bezeichneten besonders qualificirten ausserordentlichen Deckungsmitteln ausgestaltet wird. Diess erheischt eine besondere Betrachtung (Abschn. IX.).

Eine in der Gesammtwirkung sehr belangreiche Beweglichkeit des ausserordentlichen Bedarfes wird durch alle Verästelungen des Staatsbedarfes hindurch mittelbar erreicht. Es geschieht dadurch, dass die ausserordentlichen Verwaltungsbedarfe für Investirungen, welche eine naturale Vorausdeckung im grossen Massstab umschliessen, in günstigen Perioden auch wirklich reichlichst, nur nicht verschwenderisch, vollzogen werden. Hiemit und mit der Verschiebung, Theilung und Reduction anderer ausserordentlicher Bedarfe in ungünstigen Finanzperioden lässt sich eine höchst vortheilhafte und wirksame Herstellung von Gleichgewichten erzielen.

In den vorstehenden Erörterungen des gegenwärtigen Abschnitts haben wir vorwiegend nur jene beweglicheren, meist ausserordentlichen Deckungen und Bedarfe im Auge gehabt, welche der ausserordentlichen Eigendeckung und dem ausserordentlichen Eigenbedarfe des Staates angehören. Zur Ergänzung muss zweierlei hinzugefügt werden.

Einmal, dass zur Bilanzirung auch die Unterlassung und Einschränkung (bezw. Vermehrung) ausserordentlicher Hülfsbedarfe verwendet werden kann. Diess geschieht, indem der

Staat mit Unterstützungen, Subventionen, Beiträgen, Vorschüssen in mageren Jahren weniger freigebig ist, als in günstigen Finanzperioden. Indessen ist der Hülfsbedarf nicht sehr beweglich. Gerade in ungünstigen Jahren erlangt er oft eine ausserordentliche und dennoch unabweisbare Höhe. Von diesem Ausgleichungsmittel ist daher im Ganzen nur ein untergeordneter Erfolg zu erwarten.

Die zweite ergänzende Bemerkung gilt der Thatsache, dass auch bei grösster Bemühung um bewegliche ausserordentliche Bedarfe und Deckungsmittel die Unbeweglichkeit gewisser ordentlicher und ausserordentlicher Bedarfe und Deckungsquellen, namentlich der grossen und der reichlichen, viel zu beträchtlich bleibt, um eine Ausgleichung durch blosse Regulirung der beweglicheren Eigendeckungen und Eigenbedarfe als möglich erscheinen zu lassen. Da sind die ausserordentlichen Bedarfe für Krieg, für Retablissements, für Schadenausbesserungen und für den Bau von Verkehrsanstalten. Dazu kommen die gewaltigen ordentlichen Bedarfe für Besoldungen, die fast stabil sind, während die ebenfalls unbeherrschbaren Einnahmequellen, z. B. die Domanial- u. Eisenbahnerträge, auf Jahre scharf und plötzlich abfallen. Zu schweigen von den in kritischen Perioden unumgänglichen Steuernachlässen und Steuerrückständen.

Nicht blos ausserordentliche Bedarfe, sondern auch Deficits der ordentlichen Dienste, bezw. grosse Krisen im ordentlichen Einnahme- und Ausgabedienst, spotten vielfach der vollen Ausgleichung durch die eben in Krisen oft selbst unmöglichen und immer nur in mässiger Grösse zulässigen ausserordentlichen Deckungen aus eigenen Einkünften und durch die entsprechenden Ermässigungen der ausserordentlichen Bedarfe. Ausserordentliche Stammdeckungen und ausserordentliche Hülfsdeckungen werden daher nie ganz aufhören, eine Deckungsnothwendigkeit zu sein. Die finanzielle Deckungslehre hat daher die sämmtlichen ausserordentlichen Deckungen einzeln und in ihrem wechselseitigen Verhältnisse mit aller Sorgfalt zu beachten.

VII. Die spezifische Funktion der einzelnen Arten ausserordentlicher Deckungsmittel im Gesammtsystem der Deckung.

Der Erfolg aller übrigen Massnahmen, welche im Interesse der möglichst stätigen Bilanzirung aller Bedarfe und Deckungen ergriffen werden, wird nicht zu erreichen sein, wenn die einzelnen ausserordentlichen Deckungen nicht sämmtlich in ihre finanzwirthschaftlich naturgemässe Function und in das richtige wechselseitige Vertretungsverhältniss eingesetzt und wenn sie hiebei nicht entsprechend mit jenen Bedarfen abgepaart werden, als deren Deckung sie das Maximum politisch und wirthschaftlich zweckmässiger Bilanzirung ergeben. Die folgenden aphoristischen Betrachtungen sollen diesen wichtigen Punkt des Deckungswesens wenigstens andeuten.

Fassen wir dabei die Präventivdeckungen zuerst ins Auge.

Die Erscheinung der »Aktivreste« ist an sich nicht abnorm. Politisch betrachtet macht ihre Einstellung für ausserordentliche Bedarfe wenig Schwierigkeiten, volkswirthschaftlich wirkt ihre Verausgabung eher belebend als störend. Ihre Function ist hiemit gegeben. Sie sind für dringende und für verschobene ausserordentliche Bedarfe, sowohl für ausserordentliche Schuldentilgungen als für ausserordentliche Investirungen, auch für allmälige Schatzansammlungen und Fondsbildungen, zu verwenden.

Und zwar insolange, als nicht entschieden ist, dass sie in mittleren und schlechten Jahren nicht verschwinden. Erst wenn sie aus Steuerregulirungen stammen, bei deren mittlerem Ertrag für mittleren Bedarf noch starke Aktivreste resultiren, darf und muss an eine Ermässigung der Steuerlast gedacht werden. Eine verfrühte Steuerentlastung mit bald nachfolgender Wiedererhöhung der Steuern ist volkswirthschaftlich eine doppelte tiefgreifende Störung und politisch gefährlicher als der Widerstand gegen verfrühte Steuerermässigung. Die Regulirung der Steuern ist so einzurichten, dass in besonders günstigen Zeitläufen kräftige, in mittelguten Jahren mässige Ueberschüsse der ordentlichen Steuern sich

ergeben, welche zu mässigen ausserordentlichen Schuldentilgungen, zur Nachholung aufgeschobener ausserordentlicher Bedarfe und zur ordentlichen Mehrung der staatlichen Anlagewerthe im Interesse der Sicherung der Zukunft zu verwenden sind. Diess hilft wesentlich dazu, für den Lauf längerer Perioden das Gleichgewicht im Staatshaushalt politisch und wirthschaftlich leicht aufrecht zu erhalten.

Dagegen wäre es politisch und wirthschaftlich gleich bedenklich, in mittleren oder gar in besonders schlechten Zeiten eine starke Ueberschusswirthschaft durchzuführen. Als permanente Erscheinung sind starke Aktivreste eine abnorme Thatsache. Sie vermehren in Krisen auf gefährliche Weise den Widerstand der Steuerkräfte, sie erschweren die Lage der Steuerträger, sie verführen zu permanenter Vollziehung auch weniger nützlicher, ja verschwenderischer Ausgaben. Die aus den Aktivresten angeschafften Güter werden auch nur den vorhandenen Güterschätzen der Gegenwart entnommen; die Aktivreste bleiben daher nicht ohne Einfluss auf die Preisbildung, sie beeinflussen die Richtung des Konsums der Gegenwart und der Production der Zukunft.

Die übrigen ausserordentlichen Präventiv-Deckungen, als da sind Schatzvorräthe, Einstellung der laufenden früher erübrigten Rückempfänge, der Erlöse aus Veräusserungen von früher angeschafften Werthpapieren und Staatsgütern —, die entbehrlich gewordenen Kassendotationen — haben zwar auch die gemeinsame Wirkung, aus den vorhandenen Gütervorräthen der Nation die zur Vollziehung des Staatszweckes erforderlichen Güter anzuschaffen, letztere also der laufenden Privatconsumtion, sei es für Erwerbsanlagen, sei es für andere Zwecke, zu entziehen. Im Uebrigen ist die Wirkung dieser verschiedenen Activdeckungen keineswegs eine gleichartige, ob man sie unter einander, oder ob man sie mit anderen, z. B. mit ordentlichen und ausserordentlichen Steuer-Deckungen vergleicht, ob man die Rückwirkung auf die Staats- oder jene auf die übrige Volkswirthschaft in Rechnung zieht.

Der Zugriff auf die Schatzgelder ist durch deren Be-

stimmung gegeben. Bei Eintritt der ungewissen Eventualität, für welche sie »Bereitschaft der Thaler« darstellen, des Krieges, des Ansturmes der Inhaber einlösbarer Staatsnoten u. dgl., sind sie zu verwenden. Ihre Verausgabung wirkt volkswirthschaftlich belebend und ermuthigend. In grossen Krisen, wo die Kredit-Deckung versagt und der Widerstand der Steuerkräfte in's Ungemessene wächst, machen sie den Staat schlagfähig und zahlungsfähig, während sie die Erstarrung der Volkswirthschaft hemmen. Reservirt aus ausserordentlichen Einnahmen der Vergangenheit oder ratenweise angesammelt aus kleineren Dotationen binnen einer kürzeren Reihe vergangener Jahre sind sie politisch und wirthschaftlich unbedenklich. Für die Gegenwart ist die Schwierigkeit der Aufbringung überwunden.

Der Zinsverlust während des Bereitliegens ist wenigstens kein zureichender Grund, um den Kriegs-Schatz zu verbieten, wenn dieser auf den Bedarf für die Zeit unmittelbar vor und nach Ausbruch des Krieges beschränkt wird [1]). Keine andere Deckung ist für diesen Bedarf zuverlässig, keine für den Kriegsfall politisch und volkswirthschaftlich so eminent wohlthätig. Der Kriegsschatz ist, wie jede andere Präventivvorkehrung, die todt liegt und keinen Zins trägt, z. B. Arsenalvorräthe, Festungen u. s. w., völlig gerechtfertigt. Der deutsche Kriegsschatz von 120 Mill. M. — nicht zu viel für künftighin wohl 6 Mill. M. täglichen Mobilisirungsbedarfes — giebt 4—5 Mill. M. jährlichen Zinsverlust. Wie viel kostet im Kriegsfall ein Anlehen? wie viel das Hereintragen des Krieges ins Inland durch einen schlagfähigeren Feind? wie viel die Ueberemission von Papiergeld?

Bei der heutigen Abhängigkeit der Entscheidung von der Schlagfähigkeit der ersten Wochen und Monate sollten alle Staaten, welche häufiger vom Krieg bedroht sind, den Kriegsschatz einführen, und zwar den baaren, von Kriegskursen nicht zu schmälernden Kriegsschatz, wenn auch ein Anlehen bald nach dem letzten Krieg dafür aufgenommen

---

1) Vortrefflich begründet von Wagner, F.-W. § 63.

werden müsste. Unmittelbar vor dem Krieg, ebenso während des Krieges versagt der Kredit. Ein »Kriegsanlehen vor dem Krieg« (!) hindert die günstigste Regelung des Ausbruchtermins durch die Diplomatie.

Scheinbar ist es ein für den Staatsmann reizender Gedanke, alle Ausgaben aus Schatzgeldern decken zu können. Allein wenn er diesem Gedanken nachhienge, so würde er sofort wahrnehmen, dass er selbst, um der Zukunft dieselbe Behaglichkeit der Deckung zu verschaffen, die ihm die Vergangenheit hinterlassen hat, entweder die Aktivbestände unangetastet und unfruchtbar liegen lassen oder den Kampf gegen widerwillige Steuerkräfte unter erschwerten Umständen dennoch durchführen müsste. Unter erschwerten Umständen, weil der lebenden Generation die »Belastung« für ihren laufenden Bedarf viel leichter begreiflich gemacht werden kann, als die anticipative Herstellung und Aufbewahrung der Geldmittel für den Bedarf der Zukunft. Die fraglichen ausserordentlichen Deckungsweisen würden, in grossem Massstab und plötzlich vorgenommen, grosse dauernde Schwächungen des Geldumlaufes oder bei Ansammlung aus Steuern starke Contractionen im Consum der Steuerträger, also neben der Erschwerung der politischen Lage für den Staatsmann eine Erschwerung der volkswirthschaftlichen Lage der Steuerträger, und zwar um der Zukunft willen, herbeiführen. Man wird daher aus politischen und aus volkswirthschaftlichen Gründen die fragliche Deckungsweise nur für solche Bedarfe der Zukunft anwenden dürfen, welche in Zeiten der Noth durch den Kredit und durch die Steuern entweder überhaupt nicht oder nur unter ausserordentlichen Gefahren und mit ausserordentlichen wirthschaftlichen Nachtheilen (unerschwinglichem Zinsfuss, Zwangsangriff der Vermögensstämme der Steuerträger, Erbitterung der letzteren, Entwerthung der Valuta u. s w.) Bedeckung finden würden.

Eine andere Deckung, die Einstellung der Rückempfänge, hat mit dem Angriff der Schatzgelder das gemein, dass sie früher eingegangene Werthe zusetzt, dass sie auf keinen bedenklichen Widerstand der Steuerkräfte der Gegen-

wart stösst und volkswirthschaftlich für die Gegenwart nicht störend wirkt. Allein diess gilt nur so ferne, als die Empfänge aus dem Hülfsdienst des Staates naturgemäss hervorgiengen. Wollte man aus dieser Deckung eine finanzielle Einnahme machen, wollte man Vorschüsse geben, nur damit in Zukunft ein grosser Theil des Staatsbedarfes ohne Schuldenmachen und ohne Steuererhöhung gedeckt sei, so hätte ja doch jede Gegenwart grosse, ganz unnöthige und ausserordentlich schwer durchzusetzende, wirthschaftlich störende Anlehen und Zwangsbeitreibungen zu machen.

Als hülfsdienstlich entstandene Aktiven haben die Rückempfänge im Gegensatz zu den Schatzgeldern keine vorher bestimmte Verwendung. Sie werden daher naturgemäss für verschobene ausserordentliche Bedarfe verwendet, wenn sie geringfügiger sind, — dagegen für ausserordentliche Schuldentilgungen und für grosse Investirungen, wenn sie beträchtlicher sind. In letzterer Weise sollten namentlich die Millionen »refundirter« Vorschüsse, welche Privatbahnen gemacht wurden, verwendet werden.

Wie die laufenden Rückempfänge sind einziehbare Kassendotationen zu beurtheilen und zu behandeln.

Mehrfach anders verhält sich schon die Deckung durch Erlöse aus veräusserten Werthpapieren und Staatsgütern, wobei übrigens die aus der regelmässigen Ausmusterung ausgenützter Betriebs- und Anlagewerthe hervorgehenden, regelmässig wiederkehrenden Erlöse als thatsächlich ordentliche Verwaltungsdeckungen füglich ausser Frage bleiben.

Die Erlöse aus ausserordentlichen Güterveräusserungen sind finanzwirthschaftlich als Umsatz einer naturalen Vordeckung der Vergangenheit in finanzielle Gelddeckung der Gegenwart anzusehen. Diese Umsetzung erfolgt jedoch für die Regel in Zeiten der Noth, also zu Nothpreisen und Kriegskursen, unter schweren eigenen Verlusten des Staates und unter Druck auf den Werth von Vermögensstämmen der Bürger. Die finanzielle Staatsgüterveräusserung ist daher nur als eine äusserste Massregel zulässig, dann, wenn der

Kredit versagt und nur für noch grössere Uebel, wie ungeregeltes Papiergeld oder Zwangsanlehen, die Wahl freisteht. Gar Erwerbungen von Aktiven blos zu dem Zweck der Veräusserung in späterer Periode würden eine politisch und volkswirthschaftlich erschwerte Deckungsarbeit sein, ähnlich wie eine ausgedehnte Schatzbildung, nur mit der weiter erschwerenden Eigenthümlichkeit, dass dieser Schatz nicht flüssig, sondern erst zu veräussern, also in Nothfällen, für die er Vorsorge treffen soll, entweder nicht oder nur mit grossem Verlust anzubringen ist; finanzpolitisch wären also Staatsgütererwerbungen lediglich auf Vorrath zur Veräusserung eine Absurdität.

Im Uebrigen verhalten sich die staatswirthschaftlich entstehenden Aktiven verschieden, je nachdem sie in Werthpapieren (Aktien, Obligationen u. dgl.) oder in staats- und finanzwirthschaftlichen Anstaltswerthen (Domanial-Gütern, Dienstgebäuden u. s. w.) bestehen.

Forderungen sind schon in guter und mittelguter Zeit regelmässig für ausserordentliche Schuldentilgungen oder ausserordentliche Investirungen zu verwerthen. In ganz schlechter Zeit dürfen sie zur Deckung des Deficits veräussert werden, aber nur wenn der Veräusserungsverlust geringer ist, als die Beschwerung durch ungünstige Anleihebedingungen.

Die Veräusserung von Anstaltswerthen ist nur als ein Akt der Finanznoth zu rechtfertigen. Diese Art Stammdeckung erleichtert zwar die Politik (im Vergleich mit ausserordentlicher Steuerdeckung) bei gefährlichem Widerstand der Steuerkräfte. Volks- und staatswirthschaftlich wirkt sie jedoch schädlich durch Entwerthung der Grundstücke auch für die Steuerträger. Der ordentliche Bedarf wird dauernd vermehrt, indem z. B. Gebäudemiethen an Stelle der Nutzung eigener Dienstgebäude treten oder fundirt gewesene Ausgaben forthin Steuerdeckung heischen. Die ordentlichen Steuereinnahmen müssen erhöht werden, indem der Domanialertrag entfällt. Die ganze staatswirthschaftliche Lage wie die privatwirthschaftliche Lage aller Steuerträger wird für die Zukunft meist mehr erschwert werden, als die Lage der Käufer der Anlage-

werthe und die Lage der Pächter und der Rechtsnachfolger jener Käufer verbessert wird. Die Finanzpolitik erleichtert sich ihre Aufgabe nur für einen Augenblick um den Preis dauernd erschwerten Kampfes gegen die der Mehrbelastung widerstrebenden Steuerkräfte. Das Mittel wird also aus finanzpolitischen Gründen, namentlich in Monarchien, nur in Zeiten ausserordentlicher Verlegenheiten angewendet werden dürfen. Auch hier gelangt die sowohl politische als volkswirthschaftliche Beleuchtung des Gegenstandes zu den Wegen und Einschränkungen, welche eine solide Praxis eingehalten hat.

Zu demselben Ergebniss gelangen wir durchgehends, wenn wir die ausserhalb des eigenen Vermögens des Staates erhobenen ausserordentlichen Deckungen, die freiwilligen und die zwangsweisen, ins Auge fassen.

Wenden wir uns zuerst den ausserordentlichen Zwangsbeitreibungen unentgeltlicher Art zu. Da sind ausserordentliche Steuerzuschläge, welche thatsächlich nur vorübergehend sind, also weder eine ordentliche Steuererhöhung ausmachen, noch eine Ertragssteigerung der ordentlichen Steuerquellen darstellen, ferner die Staatsnotenemission, dann Zwangsbeitreibungen im Kriege, Confiscationen, Säcularisationen, eigenmächtiger Zugriff auf Depositen ohne Zustimmung der Deponenten (Cautionsleger, Vormünder, Spareinleger u. s. w.).

Ausserordentliche Steuerzuschläge zu den beweglichen Steuern sind bereits gerechtfertigt. In der bezeichneten Begrenzung und wenn sie nicht erst im Bedarfsfall eintreten, sondern als Normalregulatoren ins Leben und Bewusstsein des Volkes schon eingedrungen sind, sind sie sowohl politisch als volkswirthschaftlich sehr zweckmässig, allerdings, wie ebenfalls schon nachgewiesen ist, nur in ihrer specifischen Function der Durchführung ausserordentlicher Deckungen (Tilgungen) und nur für mässigere Mehrbedarfe. Dagegen sind ausserordentliche Zuschläge zu den unbeweglichen Steuern auf kleine Einkommen und Vermögen, sowie auf nothwendige Verzehrungsgegenstände eben in den kritischen Zeiten, da sie in Frage kommen, politisch und volkswirthschaftlich sehr ge-

fährlich. Soweit solche unvermeidlich sind, werden sie besser Fonden, Stiftungen und Korporationen auferlegt. Der Widerstand ist hier geringer und nicht so allgemein, die Belasteten haben wohl noch immer Kredit, um die ausserordentliche Steuerlast aufzubringen, so dass die ausserordentlichen Contributionen nur Surrogirungen fehlenden Staatskredites durch den Kredit der Korporationen bilden.

Den ausserordentlichen Steuerzuschlägen in einer für letztere bedenklichen Weise verwandt sind die Confiscationen und Säcularisationen, soweit sie als Nothmittel der Finanz in Frage kommen. Sie sind noch verwerflicher desshalb, weil sie dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuern geradezu ins Gesicht schlagen. Diess wird nicht dadurch schon gut gemacht, dass sie nur wenige oder einzelne Wirthschaften stören bezw. vernichten und den Widerstand des Volkes in gefährlicher Zeit weniger steigern. Als Finanzmassregeln civilisirter Staaten können sie noch weniger in Betracht kommen denn der Staatsbankerott.

Eine Massregel äusserster Noth, aber bei vorsorglicher Gebrauchsbeschränkung nicht nothwendig eine Schädigung, ist die Emission uneinlösbaren Papiergeldes.

Völlig gefahrlos wird der Gebrauch dieses Deckungsmittels nie sein. Der sorglos leichtfertige Gebrauch bringt sogar nothwendig verheerenden Schaden. Ist also diese Deckung nur immer zu vermeiden, so ist sie auch zu unterlassen. Ihre Gefahren können nur aufgewogen werden durch die Rücksichten der absoluten Staatsnoth.

Geld dieser Art darf nicht ausgegeben werden für den ordentlichen Bedarf gewöhnlicher Zeiten, nicht für ausserordentliche Investirungen der Art, wie im zweiten Theil des Göthe'schen Faust, nicht für ausserordentliche Friedensbauten, nicht für ausserordentliche Schuldentilgungen, sondern nur bei politischer Bedrängniss, in welcher Kredit zu erschwinglichen Bedingungen versagt, wo Staatsgüterveräusserungen (Stammdeckungen) ohne extremen Verlust nicht möglich oder schon erschöpft sind, wo die ausserordentliche Steuererhöhung politisch und volkswirthschaftlich eine noch grössere Gefahr

aus den schon dargelegten Gründen darstellen oder wo selbige nicht annähernd die absolut erforderlichen Summen liefern würde. Unter diesen Voraussezungen — Krieg — ist die Papiergeldemission, nach vorheriger vorsichtiger Ordnung im Finanzstaatsrecht, unter den weiterhin ausgeführten Vorsichtsmassregeln anzuwenden (s. Abschn. X).

Die eigenmächtige Verwerthung von Cautionen und anderen »Depositen zur Verwahrung« ist als eine irrationelle Zubussewirthschaft bereits zurückgewiesen. Dessgleichen die Aufsaugung anderer belastender Verwaltungseingänge, namentlich der Spareinlagen (vgl. Abschn. IV).

Den laufenden Zwangsbeitreibungen im Inland stehen gegenüber die Kontributionen, Kriegsentschädigungen, Requisitionen, welche über die Unterthanen des besiegten Feindes verhängt werden. Die politische Rücksicht auf den Widerstand der Steuerkräfte des besiegten Staates kommt für den Sieger nicht so in Betracht, wie es bei den ausserordentlichen Steuerbeitreibungen im Inlande zutrifft. Politisch bedenklich sind nur die Uebertreibungen dieser Zwangsbeisteuern. Als übertrieben erscheinen sie, wenn sie über die Anforderungen des Heeresunterhaltes, über den Ersaz der auch für den Sieger zerstörten Werthe und über die Mittel zu erhöhter Sicherung gegen Revanche hinausgehen. Contributionen in Preussen sind dem napoleonischen Staate verhängnissvoll geworden. Solche Uebertreibungen zu vermeiden, empfiehlt sich für das siegreiche Volk selbst auch volkswirthschaftlich und im Interesse der Volksmoral. Der allzu reiche Milliardensegen der Kriegsentschädigungen ist ein in beiderlei Hinsicht zweifelhafter Gewinn. Die Verwendung der Kriegsentschädigungen für die bereits erwähnten Retablissements- und Tilgungs-Bedarfe ist so einleuchtend, dass sie keiner weiteren Begründung bedarf; selbst diese ausserordentliche Verwaltungsdeckung hat eine specifische Function für das ganze System des Deckungswesens.

Auch die auf Ersatz stattfindenden Zwangsbeitreibungen, unter welchem Namen sie auftreten, wie »Zwangsanlehen«, »Steueranticipationen«, die »Requisitionen« und Kriegs-

Kontributionen gegen Empfangsschein sind ausserordentliche Deckungen der äussersten Nothlage. Sie stehen den ausserordentlichen Zwangsbeitreibungen ohne Wiederersatz sehr nahe und ist wohl auch das Ersatzversprechen meist nur die täuschende Verzuckerung einer wirklichen Steuerpille. Politisch und volkswirthschaftlich ist auch die Zwangsbeitreibung auf Ersatz gefährlich und schädlich. Grösseren ausserordentlichen Bedarfen ist sie weit weniger gewachsen als die Papiergeldemission, welche hiefür vorzuziehen ist. Allein immerhin ist dieser direct »erzwungene Kredit« in der Noth besser als gar kein Kredit, und durch Ausschreibung dieser Vorschussnahmen auf politische Korporationen wird die Gehässigkeit der allgemeinen und directen Zwangsbeitreibung vermieden, dem Staat in seiner Krise die Stütze der Steuerkraft und des Kredites der Selbstverwaltungskörper verschafft.

Sämmtlichen Arten ausserordentlicher Deckung durch die genannten Zwangsbeitreibungen und Zwangsentlastungen bei den Unterthanen ist ausserordentliche Deckung durch freiwillige Güterabtretungen und Stundungen Seitens der ausserstaatlichen Wirthschaften des In- und Auslandes weit vorzuziehen. Immer vorausgesezt, dass die ordentliche Steuereinnahme (Eigendeckung) überhaupt nicht zureicht und vorläufig nicht gesteigert werden kann, oder dass dieselbe Mangels voller Gewissheit über die Dauer der Einnahmeausfälle und Ausgabesteigerungen vorläufig nicht gesteigert werden soll. Unter diesen freiwilligen Güterabtretungen an den Staat (s. das Schema Abth. II) nimmt der Eingang aus Darlehen, die Kreditdeckung, weitaus die erste Stelle ein.

Subsidien des Auslandes und freie Beiträge aus dem Inlande liefern Unbedeutendes, auch sind die nicht belastenden Hülfseingänge regelmässig Seitens der Geber bestimmten Bedarfen im Voraus fest zugewiesen, so dass wir sie hier nicht ausführlich zu erörtern brauchen. Allerdings giebt es eine politisch angenehmere Deckung als jene durch freie Beiträge und Stiftungen der Bürger nicht. Desshalb wird man auch diese Beiträge nicht zur Erleichterung ordentlicher Steuern, sondern zur Deckung der gegen Steuerdeckung undurchbring-

lichsten ausserordentlichen, in der Regel der ausserordentlichen Investirungs- und Unterstützungs-Bedarfe, bestimmen. Darauf weist meist die Widmung der Geber selbst hin.

Die Heranziehung der Mittel ausserstaatlicher Wirthschaften zur Hülfsdeckung gegen Zins oder Zins und Tilgung im Wege des freien Vertrages durch Kredit erleichtert für den Augenblick die politische Lage des Staatsmannes. Die Kapitalisten ihr Geld freiwillig bringen zu lassen, statt den Steuerpflichtigen es abzuringen, ist geradezu verführerisch. Man macht Niemand unzufrieden und kann sich selbst neue Schöpfungen zu gemeinem Nutzen erlauben, die eine Zeit lang die allgemeine Anerkennung finden. Aber man darf auch rein politisch, wie wir bereits andeuteten, die Kehrseite der Medaille nicht übersehen. Sofort und bei steigender Anhäufung der Schulden immer mehr wird die Lage des Staatsmannes eine dauernd und steigend schwierigere; denn Verzinsung und Tilgung heischen immer mehr Steigerungen der ordentlichen Steuern. Einen je grösseren Betrag der ordentlichen Einnahmen die Staatsschuld verschlingt, desto schwieriger wird es, die ordentlichen und ausserordentlichen Aufgaben der Zukunft zu lösen. Zuletzt geräth man an den Rand des Bankerottes, d. h. zu »negativer Deckung« der schlimmsten Art. Die späteren Steuerzahler fragen in ihrem Widerstande gar nichts danach, ob sie nicht dadurch, dass man ihre Vorfahren schonte, wirthschaftlich in eine bessere Lage gekommen und steuerkräftiger geworden sind. Auch nicht danach, ob die früheren Anleheuseingänge etwa zu dauernd nuzbaren Anlagen geführt haben, welche über die Gegenwart Segen verbreiten; das wirkt eine nur sehr geringe Sänftigung des Belastungswiderstandes. Gerade auf allgemein politischem Standpunkte tritt, wie wir in Abschn. III zeigten, die Verwerflichkeit des endlosen und schlaffen Schuldenmachens hervor. Der Staatsmann, welcher vor der Belastung einer wirklich steuerfähigen Gegenwart sei es mit ausserordentlichen, sei es mit ordentlichen Deckungen zurückweicht, während diese Belastung politisch ungefährlich und volkswirthschaftlich erträglich ist, versündigt sich an der Zukunft seines

Volkes. Dadurch, dass er es unterlässt, kurzfristige und Seitens des Gläubigers kündbare Kredite in leichtfertiger Weise in einem baldige Verlegenheiten erzeugenden Ausmasse aufzunehmen, wird er seiner Pflicht noch nicht gerecht. Jeder ausserordentliche wie ordentliche Bedarf, für welchen ohne Gefahr Steuerdeckung volkswirthschaftlich unbedenklich durchsezbar ist, soll durch Steuerdeckung bestritten werden. Andernfalls wird die ganze materielle Leistungsfähigkeit des Staates, seine finanzielle Kriegsbereitschaft, wie seine friedliche Schaffenskraft schwer und steigend gefährdet. Das Normale ist, dass die Gegenwart keine für den Staat lösbare Aufgabe den Enkeln zuschiebe. Dies bedeutet ordentliche Steuerdeckung als Norm.

Die Kreditdeckung ist verglichen mit der Steuerdeckung für die Finanzpolitik stets ein Umweg. Man lässt erst die Darleiher in Hülfsdeckung die Lasten des Augenblickes übernehmen, um hernach zum Entgelt an die letzteren dennoch die Steuerträger für stärker wachsende Eigendeckungen nachhaltig zu belasten. Kreditdeckung muss daher immer als die Ausnahmsmassregel angesehen, und als verschobene Steuerdeckung muss sie ehestens beseitigt, d. h. ausserordentlich getilgt werden.

Der Kreditgebrauch ist sonach zwar zulässig. Er ist ausserordentlichen Zwangsbeitreibungen und Stammdeckungen, geschweige Papiergeldemissionen vorzuziehen, so lange er nicht zu erträglichen Bedingungen versagt. Er ist aber thunlichst zu beschränken und zwar was den langfristigen Kredit betrifft, auf die Deckung grosser, dabei plötzlicher und vorübergehender ausserordentlicher Bedarfe und grosser Deficits, und was den kurzfristigen Kredit angeht, auf das Ausmass der Ausgleichung vorübergehender Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben. Ein absoluter Vorzug der Kreditdeckung oder eine absolute Verwerflichkeit derselben ist gerade volkwirthschaftlich und politisch nicht zu begründen.

Politisch und volkswirthschaftlich ist entgegen die kräftige, jedoch nur ausserordentliche Tilgung der Schulden, wie der Wiederersatz der Zubussen, ein unbedingtes Postulat der Politik und der Volkswirthschaft (Abschn. IX). Da in der

Staatswirthschaft der meisten Grossstaaten die Schuld überwiegend die Folge der nicht »productiven« Verwendungen ist, so ist dem Staat weit mehr als einem privaten Geschäftsmann Tilgung und Amortisirung zur Pflicht zu machen. Und zwar in ausserordentlichen Tilgungen aus ausserordentlichen Verwaltungs- und Finanzeingängen (s. u.), da ausserordentliche Hülfsdeckungen wirksam nur durch ausserordentliche Eigendeckungen (Aktivreste, Kriegsentschädigungen, ausserordentliche Zuschläge zu den beweglichen Steuern, übernormale Erwerbseinkünfte) bilanzirt werden können. Die Staatsschulden werden auch dann nicht ganz aufhören, auf sieben fette Jahre werden immer wieder sieben magere folgen; denn die ordentliche Steuererhöhung kann nie Jahr um Jahr dem gesteigerten, geschweige dem gesteigerten ausserordentlichen Bedarf sich annähernd genau anschmiegen. Aber dennoch ist die Kreditdeckung bei obiger Begrenzung wirklich auf die Function einer aufgeschobenen Deckung aus den ordentlichen und ausserordentlichen Eigendeckungen grösserer Gesammtperioden eingeschränkt. Das aber ist das Normale. Im Laufe einer längeren Periode sollen die ordentlichen Deckungsmittel zusammen mit den ausserordentlichen Verwaltungseingängen und mit den nicht belastenden Hülfsdeckungen (Abschn. IV) den ganzen ordentlichen und ausserordentlichen Bedarf dieser Periode decken. Nicht Jahr um Jahr, sondern nur im Durchgang durch die ausserordentlichen Hülfsdeckungen, kann jener finanzwirthschaftliche Grundsatz der Zureichenheit und Beweglichkeit der ordentlichen Steuerdeckung verwirklicht werden, aber so soll er auch wirklich erfüllt werden.

Nicht blos der Kredit, auch alle übrigen ausserordentlichen Deckungen — mit Ausnahme der ausserordentlichen Verwaltungs- und der nicht belastenden Hülfs-Deckungen (Schenkungen) — stehen zur ordentlichen Eigendeckung im Verhältniss der Auflösung politisch und volkswirthschaftlich unerschwinglicher laufender Deckungen in Raten von Nach- und Vordeckungen aus ordentlichen Eigeneinkünften. So die ausserordentliche Stammdeckung, welche Stammwerthe flüssig macht, um sie aus or-

dentlichen Eigendeckungen der Zukunft zu ersetzen. So die Papiergeldemission, welche durch eine der Tilgung zu unterwerfende fundirte Schuld baldigst ersetzt werden soll. So die Steueranticipation. So das Zwangsanlehen. So die Activreste und Schatzlegungen aus ordentlichen Eigendeckungen der Vergangenheit!

Die ausserordentlichen Verwaltungseingänge, welche der finanzwirthschaftlichen Bestimmung sich entziehen, können allerdings nicht willkürlich zu einer Vermittlungsfunction ausschliessender ordentlicher Eigendeckung gemacht werden. Aber auch sie sind möglichst zu einem organischen Glied des Deckungswesens zu gestalten. Unbeweglich, wie sie sind, kommen ihnen die beweglichsten ausserordentlichen Bedarfe für neue Schazlegungen, für Ersätze der Zubussen, für ausserordentliche Investirungen, für Schadensersätze, endlich für Schuldtilgungen, in der Richtung auf rasche, stätige und nachhaltige Bilanzirung entgegen.

Die nicht belastenden Hülfsdeckungen (Beiträge der Privaten und Selbstverwaltungskörper) sind ebenfalls mehr oder weniger unbewegliche Deckungen; denn die Freigebigkeit Dritter lässt sich wenigstens mittelbar durch den Staat nicht bestimmen. Ebendesshalb sind aber solche Beiträge durch völlig bewegliche ausserordentliche Bedarfe zu bilanziren, wofür in der Regel schon die Geber sorgen. Sie gehen in ausserordentlichen Leistungen der Armenpflege, in örtlichen Weg-, Schul- u. dgl. Bauten auf.

Schliesslich ist zu bemerken, dass die verschiedenen ausserordentlichen Deckungsmittel untereinander selbst in bestimmten Vertretungsverhältnissen stehen:

Die ausserordentlichen Stammdeckungen (Zubussen) sind nur am Platze, wenn der Kredit versagt. Stellt er sich wieder ein, so mag auch der Ersaz aus Kreditdeckungen stattfinden; in Oesterreich nimmt der Staat so eben die vor einer Generation zugesetzten Eisenbahnen mittelst Kredites wieder an sich.

Die Schazlegung hat die Bestimmung, jene stärksten ausserordentlichen Bedarfe vorauszudecken, welche zu einer Zeit eintreten, da der Kredit als ausserordentliche Hülfsdeckung

den Dienst versagt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, den Kredit vorher anzuwenden, ehe der Nothbedarf eintritt, d. h. die unerlässlichen Schazlegungen dürfen aus fundirten Anlehen aufgebracht werden und diese sollen der Tilgung aus der allmäligen ordentlichen Eigendeckung zugeführt werden. Politisch und volkswirthschaftlich kann dieses unter den oben schon erörterten Voraussetzungen vollständig begründet sein.

Dessgleichen werden wir unten die Ueberführung der Papiergelddeckung in Eigendeckung durch tilgbare fundirte Schulden desshalb wohl begründet finden, weil die Papiergelddeckung eine ausserordentliche Massregel der Noth für die kurze Zeit ist, da der Kredit den Dienst versagt. Stellt sich dieser wieder ein, so ist an Stelle der ausserordentlichen Zwangsdeckung die ausserordentliche Hülfsdeckung des Kredites zu sezen, welche dann aus Eigeneinkünften allmälig zur ordentlichen Eigendeckung gelangt.

Das Vorstehende zeigt den innigen Zusammenhang aller ordentlichen und ausserordentlichen Deckungen untereinander, und ihre »organische« Einheit dem organischen Zusammenhang aller Theile des Gesammtbedarfes einer längeren Periode gegenüber. Die solide Praxis, mit welcher wir fast überall zusammen getroffen sind, hat ohne volle Uebersicht über diesen Zusammenhang und über die specifischen Abpaarungsverhältnisse zwischen Deckungs- und Bedarfsarten, die richtigen Wege annähernd gefunden. Hier kommen diese Wege zum inneren Verständniss. Auch unsere Vorschläge über die Ordnung der Verwaltungsschuld, über Schazlegungen, über ausserordentliche Tilgungen und über Papiergelddeckung haben keinen anderen Zweck, als auf denselben Wegen, welche die solide Praxis ohne wissenschaftliche Durchschauung der Gesammtökonomie des Deckungswesens bereits gefunden hat, den weiteren Fortschritt suchen zu helfen.

VIII. Der Kredit und der „productive" Bedarf.

Im Vorigen haben wir unterlassen, die Kreditdeckung als spezifische Deckung blos der productiven ausserordentlichen Bedarfe zu betrachten. Jetzt ist nachzuweisen, dass auch für

diese Bedarfe einer »Ewigkeit«, d. h. Uutilgbarkeit der Schulden aus belastenden Hülfsdeckungen, nicht stattgegeben werden darf. Angesichts der Thatsache, dass die Praxis dieser Untilgbarkeit thatsächlich sich hingegeben hat, und dass derselben die Theorie nicht unbedingt ablehnend gegenüber steht, haben wir diesen Gegenstand einer besonderen Würdigung zu unterziehen.

Dass die für dauernd nuzbare Finanzwirthschafts- und Staatswirthschafts-Anlagen, für »Kapital«- und »Nuzkapital«-Bildung, verwendeten Deckungen unbedenklich durch — tilgbaren — Kredit beschafft werden dürfen, wenn sie an sich einen die Nachdeckungslast überschreitenden Nuzen versprechen, stellen wir ebenso wenig in Abrede, als dass für diese Schulden, deren Gesammtumfang auch bei formell einheitlicher Rente sehr wohl ersichtlich bleiben kann, einer weniger kräftigen Tilgung bedürfen, als die übrigen Finanzschulden. Auf unserem Standpunkt sind sie volkswirthschaftlich positiv nüzlich, wie die Anlehen eines Privaten, der mit fremdem Kapital über die Kreditbelastung hinaus zahlungsfähig wird. Auch ist der Widerstand der Steuerkräfte gegen die Belastung mit mässigen Tilgungen politisch hier nicht sehr bedenklich.

Der »Productivkredit« hat der Masse der übrigen staatlichen Kreditdeckungen gegenüber etwas Besonderes an sich. Die lezteren oder die von Wagner s.g. »eigentlichen« ausserordentlichen Deckungen stellen überwiegend einen »Consumtivkredit« dar. Der letztere überwiegt zwar glücklicher Weise im deutschen Staatswesen nicht, wohl aber ist dem so im Schuldenwesen der übrigen Grossstaaten. Vom öffentlichen Kredit des Staates wird man sagen dürfen, dass er besonders zum Consumtivkredit, zur Verwendung für nicht direkt productive Anlagen, neigt. So weit diess der Fall ist, muss er einer kräftigen ausserordentlichen Tilgung um so mehr unterworfen werden, als ihm zwei gleich bedenkliche Gefahren ankleben, nämlich die Neigung der Kapitalisten zu masslosem Entgegenkommen auf Grund der durch die Steuergewalt vermittelten legalen Bürgschaft aller steuerzahlenden Privatwirthschaften für den geldbedürftigen Staat, und die Neigung der

Steuerzahler der Gegenwart zur Kreditdeckung. So lange die Saite des Kredites noch nicht überspannt ist, fliessen dem Staat die Leihkapitale lieber als jeder anderen Gattung von Schuldnern zu und wohnt eben desshalb auch die Gefahr der Steigerung unnüzen Rentnerlebens dem starken Gebrauch des Staatskredites ganz besonders inne. Alles diess darf dann aber auch nicht abhalten, diejenigen Anlehen, welche nachhaltig nüzlichen, namentlich den Ertrag gebenden Anlagen zugewendet werden, unbedenklicher einzugehen und langsamer zu tilgen.

Weiter jedoch können wir den fraglichen Theorien uns nicht anschliessen.

Wir anerkennen einerseits nicht, dass nur s.g. »productive« und »reproductive« Schulden zulässig seien. Wir bestreiten andererseits, dass die »productiven«, geschweige »reproductiven« Ausgaben nicht auch durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden dürfen, fordern vielmehr möglichst diese Deckung. Endlich verlangen wir, dass der Staat gleich jedem soliden Privatwirthschafter aus reichen Eingängen ausserordentlich tilge und zwar alle Schulden ohne Ausnahme. Nur die fortlaufende ordentliche Tilgung und die ausserordentliche Tilgung in gleichem Procentsatz, ohne Rücksicht auf die Art der stattgehabten Verwendung, ist abzuweisen.

Nach den fraglichen Theorien sollen ausserordentliche Kreditdeckung jene Bedarfe erhalten oder doch erhalten dürfen, deren Vollzug »nachhaltig nüzliche« Wirkungen über die Verausgabungsperiode hinaus hinterlässt. Das Interesse dieser Unterscheidung ist — wenn dabei nur nicht das gewaltige Gewicht der ausservolkswirthschaftlichen Bestimmungsgründe für die Wahl der Deckungsweise (s. Abschn. III) nebenbei in die Ecke gestellt wird — im Grunde ein nationalökomomisch tief wissenschaftliches und verdient alle Anerkennung, hat sich auch unleugbare Verdienste um die Vertiefung der »Theorie der Deckung des Finanzbedarfes« erworben. Glücklicher Weise findet dieses Interesse auch bei der oben festgehaltenen Auffassung ganz von selbst ebenso volle als ungezwungene Berücksichtigung, ohne dass dabei Lücken einer-

seits, gewisse Trübungen und Vagheiten andererseits in den Kauf genommen werden müssten.

Die auf nuzbare Nachwirkung begründete Bedeckbarkeit durch Kredit ist in einer engeren, vorsichtigen und begriffsklaren und in einer weiteren, vagen Formulirung aufgetreten. Nach der einen wären ausserordentlich bedeckbar jene ausserordentlichen Bedarfe, welche im Finanz- oder im Staatswirthschafts-Dienste zur Bildung nachhaltig nuzbarer Vermögensbestände (Erwerbskapitale — »Nuzkapitale«) hinführen. Im anderen vageren Sinn würde jegliche — auch die ganz unbemessbare nüzliche Nachwirkung überhaupt, die mittelbare »Reproductivität« wie die »Production« materieller Güter, die »Immaterialkapitalbildung«, welche aus staatswirthschaftlicher Consumtion entsteht, genügen, um den Bedarf als ausserordentlichen, mittelst Kredites bedeckbaren Posten zu behandeln. Auch fliessen diese beiden Formulirungen gelegentlich wie Irrlichter unbestimmt ineinander über.

Im einseitigen Hinblick auf die finanz- und volkswirthschaftlich statthafte Art der Deckung der Bedarfe hätte erstere Auffassung als ohne Kredithülfe zu deckende ausserordentliche Bedarfe nur jene festzuhalten, deren Vorausgabung keine »Quellen dauernder Nuzung« für die bürgerliche Gesellschaft anhäuft. Umgekehrt wären mittelst Kredites bedeckbare ausserordentliche Bedarfe jene, bei welchen Anstalten von nachhaltiger Benüzbarkeit, werbendes Aktivkapital und Hermann-sches »Nuzkapital, »staatswirthschaftliches Kapital«, entstehen. Für jene wäre Deckung aus den ordentlichen Einnahmen unbedingt zu verlangen, für diese ausserordentliche Deckung (durch Kredit) mehr oder weniger zu fordern oder auch zu gestatten.

Wir geben nun gerne zu, dass die Berücksichtigung des Unterschiedes staatlicher Verbrauchs- und staatlicher Gebrauchsgüter an und für sich von grosser Bedeutung für die Frage der Bedeckung der Staatsbedarfe ist. Dieses Moment ist massgebend für eine hauptsächliche Untereintheilung der ausserordentlichen — allerdings einigermassen auch der ordentlichen — Bedarfe in zwei Abtheilungen, in Betriebsbedarf,

wozu meist der ordentliche Personalbedarf gehört, und in Anlagebedarf. Die Betonung dieses Momentes hat für unsere Bestimmung auch etwas verwandtschaftlich Anmuthendes; denn die Ausgaben für die jährlich im Dienste ganz aufgebrauchten Entlohnungen und Anschaffungen müssen eben auch jährlich wiederkehren, also in unsrem Sinne zu ordentlichen sich gestalten, während die zur Anschaffung nachhaltiger Gebrauchsgüter zu verausgabenden Bedarfe wenigstens individuell, d. h. nach den einzelnen Beamten und Amtsstellen, einen alle Jahre gleichmässig wiederkehrenden Bedarf nicht darstellen, da sie einen für kürzere oder längere Zeit ausreichenden Vorrath an Nuzugen zu Stande bringen. Auch ist es richtig, dass die Bedarfe für dauernd nuzbare Anlagen weit eher — ohne die zu erörternden Schattenseiten zu zeigen — durch das ausserordentliche Deckungsmittel des Kredites versorgt werden dürfen, als jene Geldbedarfe, deren Anschaffungen im Dienst der Verausgabungsperiode aufgehen. Endlich wäre gar Nichts dagegen einzuwenden, den Unterschied von staatswirthschaftlichen Verbrauchs- und Gebrauchsgütern, wenn man leztere nur nicht unter die der Consumtion fremde Kategorie des »Kapitals« bringt, auch in seiner Erscheinung innerhalb des Vollzuges staatswirthschaftlicher Bedarfe nachdrücklich zu betonen.

Trotz alledem können wir uns nicht entschliessen, unsere den Thatsachen des Lebens theoretisch wie praktisch näher stehende Begriffsauffassung mit der obigen zu vertauschen. Einmal kommt das, was die fragliche Unterscheidung besonders betont, auch bei unserer Begriffsbestimmung zu voller Geltung: die verbrauchlichen Bedarfe der ständigen Beamten sind, wie wir gezeigt, nothwendige Bestandtheile des ordentlichen Staatsbedarfes. Sodann findet der Unterschied der in finanz- und in staatswirthschaftlicher Hinsicht »reproductiven« und der in beiden Beziehungen nicht productiven Bedarfe innerhalb unserer Bestimmung vollkommen und mit innerer Nothwendigkeit Platz, namentlich, was die Folgerungen für die statthafte Art der Bedeckung und die langsamere Tilgung betrifft. Nichts nöthigt uns daher, uns der schlechthinigen

Abpaarung der ausserordentlich deckbaren mit den productiv verausgabten ausserordentlichen Bedarfen anzuschliessen. Wohl aber ist eine ganze Reihe von Erwägungen geeignet, diess nicht zu thun.

Schon die Thatsache steht entgegen, dass gewisse nuzbare Verwendungen generell ordentlich wiederkehren, da alljährlich ein Theil derselben zur vollen Abnuzung kommt, z. B. der Durchschnittsbedarf für Reparaturen, Abnüzungen, Beschädigungsersätze u. s. w. Sodann widerspricht es der finanzgeschichtlichen Erfahrung auch der solidesten Staaten, dass die ausserordentliche Finanzdeckung nur für »productive« Anlagen in Anwendung gebracht werden dürfe, gegenüber dem ganz unabweisbaren Bedürfnisse der staatlichen Existenz, welches selbst für Kriege und Schadensreparaturen ordentliche Steuerdeckung oft gar nicht wählen darf. Und ebenso widerspricht es jener Erfahrung, zu behaupten, dass »produktive« Anlagen nicht ordentliche Deckung finden dürfen. Sie sollen der Natur der Sache nach bei günstiger Lage des Staates möglichst ordentliche Deckung finden!

In ungleich höherem Grade bedenklich ist die zweite, der ersten innerlich verwandte, nur viel mehr in Unbestimmtheit und Verzerrungen hineingerathende Auffassung, welche ebenfalls von der Erlaubtheit der Kreditdeckung aus, jedoch auf Grund einer vagen »mittelbaren Reproduktivität«, einer angeblichen »Production« von »Immaterialkapital« von »Productions- und Steuerkraft«, ihre Ausbildung gefunden hat. Danach wären ordentliche Bedarfe jene, deren Verausgabung angeblich ihren Nutzen im Verausgabungsjahr erschöpft, z. B. (?) der gewöhnliche Besoldungsaufwand. Ausserordentliche Bedarfe wären dagegen jene, deren Wirkung »über das Ausgabejahr hinüberreicht«, und welche durch Kredit desshalb sollen bedeckt werden dürfen, weil sie »Immaterialkapital« »produciren« und so mittelbar die »Productions- und Steuerkraft« auf längere Zeit oder auf immer entsprechend steigern, selbstverständlich weiter alle jene, welche privatwirthschaftlich oder staatswirthschaftlich nuzbare Anlagen (»Investitionen«) bestreiten sollen oder bestritten haben. Wir gestehen, dass wir diesem Gedankengang nicht

auf die Länge eines Zolles zu folgen vermögen, obwohl er sogar in der praktischen Finanzpolitik — man denke an den parlamentarischen Wind mit den »Investitionen« ungarischer Finanzpolitiker — die Geister gefangen genommen hat. Selbst für Wagner, der in der Verwerthung verwandter Gedanken schliesslich immer umsichtige Einschränkungen vollzogen hat und die zweckmässige Begrenzung findet, ist diese Auffassung nicht fruchtbar geworden. Bei Denjenigen aber, welche jede Staatsausgabe ewiges Immaterialkapital und ewige Steigerung der Productions- und Steuerkraft »produciren« lassen, musste die Abpaarung der ausserordentlichen Deckung mit den reproductiven ausserordentlichen Bedarfen geradezu verhängnissvoll werden und die »ewige« Schuld beschönigen.

Erstlich kehren alle jene Einwendungen, welche schon der — nationalökonomisch immerhin noch scharf und klar denkbaren — Gleichstellung des ausserordentlich deckbaren ausserordentlichen Bedarfes mit dem finanz- und staatswirthschaftlich nachhaltig nüzlichen Staatsbedarf entgegengehalten werden mussten, analog und in verstärktem Maasse auch gegen die Identificirung mit dem ein angebliches »Immaterialkapital« »producirenden« oder mit dem die Steuerkraft mittelbar stärkenden Staatsbedarf wieder. Ist ja auch für die »Erzeugung« von »Rechtssicherheit«, »Ordnung«, »Bildung« und anderen dergleichen schönen »Immaterialkapitalien« ein alljährlich wiederkehrender verbrauchlicher Aufwand zu machen und verursachen doch auch solche Bedarfe, aus deren Vollzug Vermehrung der immateriellen Güter nicht hervorgeht, z. B. Erzielung von Kriege gebärenden Siegen, umgekehrt ausserordentlichen Bedarf, dessen Kreditdeckung unter Umständen als zulässig, ja als allein gerechtfertigt erscheint. Und wäre doch auch hier zu verlangen, dass selbst die wirklich nachhaltig wirkenden, sogar jene die materielle Productions- und die Steuerkraft steigernden Ausgaben, soweit es volkswirthschaftlich möglich ist, durch ordentliche Deckungsmittel bestritten werden.

Zu diesen analog sich wiederholenden Einwendungen gesellen sich aber verschiedene weitere Gründe von Gewicht.

Einerseits ist es irrig, über die Bedarfe, deren Verausgabung jährlich sich wiederholt, zu sagen, sie stiften dauernden Nuzen nicht. Der allergrösste Theil des belangreichsten ordentlichen Bedarfes, der Besoldungsbedarf zum materiellen Unterhalt der ständigen Staatsdiener, erstreckt bei irgend erfolgreicher Durchführung der Dienstzweige seine Wirkungen durchgehends mehr oder weniger weit über die Ausgabeperiode hinaus. Zur Rechtssicherheit und Wohlfahrt einer oft weithinausliegenden Zukunft kann ein einziges oberstinstanzliches Civilurtheil, eine dem Volksgedächtniss sich einprägende Hinrichtung, die Depesche eines weitblickenden auswärtigen Ministers beitragen. Die immateriellen Gemeingüter sind das Product der ganzen Vergangenheit und der *nicht blos staatlichen* Volksentwicklung aller Vorzeiten. Ebenso arbeiten alle Dienstzweige in jedem laufenden Verwaltungsjahre für eine unbestimmbar ferne Zukunft. Das liegt in der Natur der Volks- und Staatsgemeinschaft, wird aber gründlich verdunkelt, wenn man mittelst Rückfalles in die individualistische Theorie der Steuern als laufender Dienstvergeltungen den laufenden ordentlichen Staatswirthschafts- bezw. Finanzdienst als eine Production, bezw. Vergeltung solcher immaterieller Gemeingüter ansieht, welche angeblich nur zum Genuss der laufenden Periode dienen. Gerade auf dem Standpunkt jener nationalökonomischen Betrachtung, welche die privatwirthschaftlich-tauschwirthschaftliche Auffassung des Staatslebens mit so vollkommenem Recht und Erfolg beseitigt hat, kann es nicht genug betont werden, dass die Bestimmung und auch die regelmässige Wirkung aller an sich anzuerkennenden normalen Staatsbedarfe, der ausserordentlichen wie der ordentlichen, darin besteht, für untheilbar einheitliche Interessen der Gegenwart und der Zukunft des Nationallebens — nach der ganzen Mannigfaltigkeit seiner gleichzeitigen und aufeinanderfolgender Functionen — verausgabt zu werden. Es giebt gar keinen normalen Bedarf, welcher mittelbar nicht auch der Zukunft nüzlich sein könnte, ebenso kaum *einen* Bedarf, welcher nur der Zukunft nüzen würde; selbst der baare Kriegschaz ist eben als »Kriegsbereitschaft der Thaler«

(Wagner) neben derjenigen der Soldaten, vom grössten Werth für die nationale Sicherheit der Gegenwart, für die Abschreckung von Angriffskriegen.

Auf der andern Seite übertreibt man von der fraglichen Anschauung aus sehr leicht den materiellen oder immateriellen Nuzen, welcher aus dem Vollzug der ausserordentlichen Bedarfe hervorgehen soll, sowohl was die Grösse als was die Dauer betrifft. Einzelne ausserordentliche wie ordentliche ganz normale Ausgaben, z. B. für Reparaturen, Verlustersätze, Retablissements, bringen die Anlagewerthe und die »immateriellen Kapitale« der »Sicherheit« etc. auf keinen höheren Stand. Dies gilt selbst vom siegreichsten Krieg, welcher Güter zerstört und nicht blos nicht nothwendig »erhöhte Steuer- und Productionskraft« oder auch nur nachhaltige Sicherheit, vielmehr erhöhte Ausgaben und Furcht vor stets neuen Kriegen, erhöhte Unsicherheit, erzeugt. Und doch wird Niemand anstehen, den Kriegsbedarf ohne Rücksicht auf glücklichen oder unglücklichen Ausgang als ausserordentlichen Staatsbedarf zu behandeln und ihn ganz oder in weitem Ausmass entweder durch Entschädigungen Seitens des Besiegten oder durch Anlehen oder durch Papiergeldemissionen oder Kriegszuschläge zu den Steuern, also durch ausserordentliche Einnahmen, zu decken.

Dazu kommt eine dritte Erwägung. Selbst jene Quellen dauernder erwerbs- oder doch staatswirthschaftlicher Nuzung, welche durch Vollziehung der ausserordentlichen Bedarfe entstehen, wie Dienstgebäude, Strassen, neue Bewaffnung, Eisenbahnen sind in Beziehung auf die Grösse des Nutzens und das Tempo der Abnuzung nicht messbar und vorhersehbar. Eine einzige neue Erfindung — von der verfehlten ersten Anlage abgesehen — kann jede Art von Anlagewerthen bis zum Ausmusterungs- und Abnuzungswerth herab vernichten. Sobald Zeiten des Rückganges, der Zurückdrängung oder des Verfalles eintreten, kann der ausserordentliche wie der ordentliche Bedarf absolut und relativ wachsen, während die ganze Lage des Volkes, seine wirthschaftliche und ausserwirthschaftliche Kraft zugleich, reissend herabgeht. Es lässt sich also

für gar keine Art, sei es ordentlicher sei es ausserordentlicher Bedarfe, eine Deckung durch ewige (niemals zu tilgende) Schulden, es lässt sich für keinen auch nur Deckung durch Anlehen von einer dem Mass und Tempo der Nuzwirkungen genau entsprechender Tilgung begründen. Keine Verausgabung erzeugt »genau ihre eigenen wirthschaftlichen Bedingungen immer selbst wieder«.

Dazu kommt ein vierter Gesichtspunkt. Auch wenn alle oder wenigstens gewisse ausserordentliche Bedarfe für dauernd nutzbare Anstalten aufgehen würden und wenn der Nuzen dieser Anstalten genau berechenbar wäre, so geht daraus noch lange nicht hervor, dass derlei ausserordentliche Bedarfe stets besser durch Kredit statt durch Steuereingänge zu decken wären. Vielmehr ist Mehrung der staatswirthschaftlichen Nuzquellen auch aus ordentlichen Einnahmen günstiger Zeiten ein Ziel, worauf jeder vorsorgende Staatsmann angestrengt hinarbeiten wird. Er wird sich davon nur insoweit zurückschrecken lassen, als der eigentliche Gesichtspunkt, möglichste Förderung, bezw. mindeste Gefährdung zugleich der Gegenwart und Zukunft, die Kreditdeckung mehr empfiehlt als die Steuerdeckung. Alle mit der Wohlfahrt verträgliche Anhäufung wirklich nüzlicher Anlagewerthe für die Zukunft ist Pflicht der Gegenwart und Gebot der nationalen Selbsterhaltung. Selbst Grundstücke und Eisenbahnen können so erworben werden müssen, damit man durch niedrige Verkehrstarife der Concurrenz fremder Volkswirthschaften, welchen Privatbahnen heimfallen, gewachsen bleibe.

Kein Volk — auch das fällt schwer ins Gewicht — geht einem endlosen und ununterbrochenen Fortschritt entgegen. Rückfälle und Verdrängungen durch fortschreitendere Völker treten ein. Von einer »ewigen« Nachwirkung, demgemäss von der Zulässigkeit faktisch »ewiger« Schulden, kann daher nicht die Rede sein. Die Ansicht, dass jede Staatsausgabe ewiges Immaterialkapital anhäufe, ewig nachwirke, begünstigt in gefährlicher Weise einen gewissen Optimismus der thatsächlichen Unterlassung der Schuldentilgung und verführt dazu, dass man es unterlässt, an Stelle der bisherigen falschen

und nicht mehr zeitgemässen Tilgungssysteme andere richtigere und zeitgemässere Garantien möglichster Tilgung aller Staatsschulden (s. Abschn. IX) aufzusuchen.

Die Vorschwebung eines Immaterialkapitals und einer im wirthschaftlichen Sinn gedachten »Production von Gütern«, wo unmittelbare Wirkungen der Production gar nicht nachzuweisen und die mittelbaren schlechterdings unbemessbar sind, erscheint nicht tauglich, eine befriedigende Theorie der Deckung des Finanzbedarfes zu begründen. Sie ist eben von Hause aus eine unzulässige Vermischung volkswirthschaftlicher und nicht volkswirthschaftlicher Begriffe, eine Trübung der Vorstellungen von Thatsachen der Vertheilung und der Konsumtion durch Vorstellungen von Thatsachen und Mitteln der privatwirthschaftlichen Production [1]. Die »Immaterialkapitale« und die staatswirthschafttiche »Production von immateriellen Gemeingütern« sind Verrenkungen der Vertheilungs- und Consumtions- durch Productionsbegriffe und ziehen den Begriff der Wirthschaft in über- und ausserwirthschaftliche Gebiete hinein. Sie erweisen sich auch hier durchaus als böse Geister, die auf »dürrer Haide« herumführen [2].

IX. Die Organisation der ausserordentlichen Tilgung.

Der ausserordentlichen Tilgung sind wir wiederholt als einem integrirenden Elemente der finanziellen Gleichgewichtserhaltung begegnet. Wir haben sie nunmehr näher als die grundsäzlich normale Art der Schuldentilgung nachzuweisen. Mit diesem Postulat kommt auch für den Staat einfach die Regel zu begründeter Geltung, welche von jeder soliden Privatwirthschaft befolgt wird, stets die sieben fetten Jahre auch zur ausserordentlichen Schuldentilgung und zur Amortisation zu verwenden, niemals aber fundirte Kredite durch vielleicht beschwerlichere unfundirte neue Schuldaufnahmen zu ersezen.

Nach der Auffassung, welche hier begründet worden ist, ist die Ausschliessung der Kündigung Seitens der Gläubiger

1) S. mein »Bau und Leben« III, S. 252 f.

2) Vrgl. mein »Bau und Leben des soc. Körp.«, III, 258 f.

der fundirten Schuld und die Ausschliessung fortlaufender Tilgung eine unbedingte Forderung, aber nicht minder begründet ist das Postulat ausserordentlicher Tilgung, welche das Recht jederzeitiger Kündigung von Seite des Staates als Schuldners voraussetzt. Die Unkündbarkeit von der Seite des Gläubigers her ist die unumgängliche Folgerung aus dem Grundsatz, dass die Kreditdeckung eine Function der Ausgleichung der Jahr in Jahr, Periode in Periode jedoch unvorhersehbar schwankenden ordentlichen Steuerdeckungen sei. Ist dies richtig, so ist es theoretisch ebenso widersprechend, wie es bekanntlich praktisch verlustbringend war, wenn irgend eine Schuld nach der Willkür des Gläubigers oder auf fixe Termine nach Vertrag fällig wird, oder wenn auch nur jede Art von Schulden Jahr um Jahr in fortlaufenden gleichen oder gar Jahr um Jahr in ungleichen jedoch vorausbestimmten Raten gedeckt wird, gleichviel ob man die Tilgungsmittel neuen Kreditdeckungen vielleicht zu ungünstigeren Bedingungen entnehmen muss oder ob man sie ausserordentlichen Aktivbeständen und den Ueberschüssen der ordentlichen Steuern entnehmen kann. Die Kündigung des Gläubigers, die fest vorausbestimmte Fälligkeit, die tilgungsplanmässig fortlaufende Tilgung stören und vernichten allesammt jene Function der Ausgleichung der Jahresschwankungen in der normalen Deckung aus ordentlichen Eingängen; denn sie schaffen auch für Jahre grosser Deficite und ausserordentlicher Verwaltungsbedarfe meist ordentliche Tilgungsbedarfe. Seiner ganzen Natur nach ist der Tilgungsbedarf als willkührlich bestimmbarer, beweglichster ausserordentlicher Bedarf zu behandeln. Durch die oben erwähnten Gestaltungen aber war er früher theils zu einem unwillkührlichen ausserordentlichen, theils zu einem ordentlichen Bedarf gemacht. Wird derselbe ein beweglicher nur nach Belieben des Staates wiederkehrender Bedarf, so ist damit willkürliche Kündigung des Gläubigers, welche regelmässig erfolgt, wenn die Tilgung zu pausiren hätte, — ist ferner vorausbestimmte Fälligkeit auf Termine, deren Tilgungsfähigkeit gar nicht vorauszusehen ist, — ist endlich fortlaufende Tilgung gleichviel ob nach dem

früheren englischen sinking-fund-System oder nach dem System der jährlichen Procentualdotation oder nach dem System der Lotterieanlehen, — völlig unvereinbar.

Wir können uns daher mit der neuerlichen Verlassung der Tilgung als jährlich und gleichmässig wiederkehrender Einrichtung im Ganzen nur einverstanden erklären.

Freilich die Motivirungen dieser Wendung möchten wir nicht durchgehends verantworten. Man muss die Ausserordentlichkeit der Tilgungsbedarfe als normale Abpaarung unbeweglicher Einnahmequellen durch höchst bewegliche ausserordentliche Bedarfe innerlich verstehen und die Consequenz sorgfältiger positiver Ausbildung ausserordentlicher Deckungsmittel für die Tilgung mit aller Entschiedenheit ziehen.

Dass man in der Praxis einzelne im Lauf befindliche fortlaufende Tilgungen zu Ende kommen lasse — namentlich solang unserem Postulat kräftiger ausserordentlicher Tilgung nicht genügt ist, — wird eingeräumt werden können, und selbstverständlich ist die im VI. Abschnitt als zulässig erkannte Zuweisung der überminimalen Erträge der Eisenbahnen, der Forste und Domainen an die Schuldentilgung, da ja die Zuweisung selbst als veränderliche ausserordentliche Deckung regulirt gedacht wurde.

Ganz besonders richtet sich die hier vertretene Anschauung gegen die Lotterieanlehen. Diese bringen, wenn sie für den Staat vortheilhaft sein sollen, gegen Ende der planmässigen Tilgungszeit ausserordentlichen aber vorausbestimmten und nicht verschiebbaren Tilgungsbedarf. Sie schaffen letzteren für eine möglicher Weise sehr tilgungsunfähige Finanzepoche. Der moralische Gesichtspunkt allein wäre noch nicht völlig entscheidend gegen Lotterieanlehen, zumal in einer Epoche der volkswirthschaftlichen Entwickelung, gegen deren tägliches habituelles Börsen- und Speculations-Hazardspiel die Staatsanlehens-Lotterie Kinderspiel ist [1]).

Ebenso bestimmt ergiebt sich aus dem Bisherigen die Forderung **kräftiger** ausserordentlicher Tilgungen in **gün-**

---

1) Vrgl. m. »Steuerpolitik« S. 547.

stigen Finanzepochen. Die ordentlichen Steuern müssen so regulirt werden, dass sie schon für Mitteljahre einige, für günstige Jahre reichliche Tilgungsmittel ergeben, auch wenn eine Tilgung aus anderen ausserordentlichen Deckungen nicht stattfindet. Das entspricht der Anwendung des Kredites als einer Function der Peräquation der jährlichen ordentlichen Eigendeckungen in der Richtung auf ordentliche Deckung aller — durch ausserordentliche Verwaltungsdeckungen und durch nicht belastende Hülfsdeckungen (Abschn. II) — nicht gedeckten ordentlichen und ausserordentlichen Bedarfe einer längeren Periode. Dasselbe entspricht aber auch dem unbedingten Gebot staatlicher Selbsterhaltung, da nachgewiesenermassen der Staatsmann für keine Art von Staatskonsum, nicht einmal für den auf Herstellung werbender Staatsgüter verwendeten, auf eine »ewige« oder gleichmässige Fortwirkung in Form entsprechend gesteigerter Erwerbs- und Steuereinkünfte zählen kann (S. 132 ff.). Freihaltung der Finanzen und der Steuerträger der Zukunft vom Druck der Schuldknechtschaft, Amortisirung auch der Erwerbs- und Nuz-Kapitale, ist für den Staat ebenso sehr Gebot der Selbsterhaltung und der Fortentwickelung wie für den Privaten.

Demgemäss ist für uns in keiner Weise und in keinem Ausmasse mit thatsächlicher Ewigkeit irgend einer, geschweige jeder fundirten Schuld, ob diese formell in Renten- oder in Kapitalversprechen bestehe, ob sie productiver oder nichtproductiver Verwendung entstamme, ein Kompromiss möglich. Nicht blos die Deficitsschulden, auch nicht blos die Kriegsschulden und die Schulden für militärische oder für civile Schadensausbesserungen und Verlust-Ersätze, auch die Schulden für Verkehrsanstalten müssen getilgt werden. Das Einzige, was wir einräumen konnten, war diess, dass die Schulden für productive Anlagen und staatswirthschaftliche »Nuzkapitale« weniger energisch getilgt werden können. Dagegen kann es kaum zweifelhaft sein, dass für die Verzinsung »productiver« Schulden in der Lage, in welcher die deutschen Staaten der Gegenwart sich befinden, Schulden nicht gemacht werden dürfen, dass für permanente Ausfälle in der Selbstverzinsung

der Eisenbahnschuld wie in den Holzerlösen umsichtig eingeführte Steuererhöhungen aufzukommen haben. In dieser Hinsicht erscheinen uns die gegenwärtigen Bemühungen deutscher Regierungen, so unpopulär sie sind, als Erfüllung einer offen daliegenden staatsmännischen Pflicht.

Auch W a g n e r fordert richtig »Tilgungen im grösseren Masse freiwillig«, also offenbar kräftige Tilgung in ausserordentlich tilgungsfähiger Zeit.

Nur darf diese Freiwilligkeit keine schlechthin ungebundene sein, sie darf nicht in die Freiheit des Nichtmehrheimbezahlens ausarten. Eine solche Entartung der Freiheit ist genau so gefahrenreich im öffentlichen Kreditwesen, wie sie im privaten Kreditwesen als verhängnissvoll sich zu erweisen pflegt. Dieselbe hat hier wie dort dieselben Folgen gehabt, nämlich die stets steigende Ausbeutung der Schuldner (hier der Steuerträger) und die collective Ohnmacht derselben, die Schwächung der Staatsaktion. Der »Freiheit« des öffentlichen Kredites muss eine positive Organisation zu Theil werden, ähnlich wie der Freiheit des Privatkredites, welche ohne positive Organisation gute Früchte nicht tragen kann [1]).

Die neuere Praxis ist im Punkte der »freiwilligen« ausserordentlichen Tilgung leider recht mangelhaft und unbefriedigend. Die »Freiwilligkeit« kommt auf die Unterlassung aller Tilgung hinaus. Bliebe diess der Erfolg der Freiwilligkeit, dann war die gesezliche oder vertragsmässige ordentliche Tilgung doch weit vorzuziehen. Sie enthielt immerhin eine k r ä f t i g e

---

1) Im Zusammenhang mit meinen Ausführungen über die positive Organisation der corporativen Arbeiterversicherung war auch ich schon im Herbst 1881 zu der positivformulirten Ueberzeugung gelangt, dass der richtige agrarpolitische Mittelweg — zwischen uneingeschränkter Wucherfreiheit und der bekannten Reaction auf die alte Gebundenheit und Krediterschwerung — in der ö f f e n t l i c h r e c h t l i c h e n (spec. korporativen) O r g a n i s a t i o n d e s l a n d w. K r e d i t e s l i e g e. Seitdem habe ich diess in meiner »Incorporation des Hypothekarkredites« näher ausgeführt. Wo für die korporative Kreditverwaltung der Bauernstand zu träg oder zu verkommen ist, nehme ich särkere staatlich-kommunale Ingerenz dabei natürlich gerne an (vrgl. »Inc.« S. 9). Die diessfälligen betreffenden ersten Einwendungen treffen den Kern meines Vorschlages nicht. Sch.

Nöthigung zur Tilgung. Eine möglichst ebenso kräftige Nöthigung zur ausserordentlichen Tilgung in tilgungsfähigen Perioden muss gesichert werden. Mit der reinen »Freiwilligkeit« kommt man auch im parlamentarisch regierten Staate nicht sehr weit, da es immer populärer ist, Steuern zu ermässigen oder wenigstens nicht zu erhöhen, als die Wähler für die Schuldentilgung länger und höher zu belasten. Auch kommt das parlamentarisch gut vertretene Bank- und Leihkapital der Kreditdeckung viel zu sehr und viel zu lange Zeit verführerisch entgegen, da dasselbe mit Grund hofft, bis zur Zeit der endlichen Schuldbedrängnisse und Bankerotte die Schuldtitel anderen Leuten aufgehalst zu haben. Der Staatsmann, welcher bestimmte *staatsrechtliche Verpflichtungen für die ausserordentliche Schuldentilgung geltend zu machen* vermag, führt die Tilgung, bezw. die entsprechenden Steuererhöhungen oder Steueraufrechterhaltungen viel leichter durch.

Nahe läge es daher, wenigstens nicht ganz mit der fortlaufenden Schuldentilgung zu brechen. Wir haben diessfalls schon eine Andeutung gegeben (S. 140). Allein ein rationelles Kompromiss ist das nicht und weit kann man darin nicht gehen, ohne Alles, was theoretisch und praktisch gegen starke *ordentliche* Tilgungsbedarfe eingewendet worden ist, gegen sich zu bekommen. Die Hauptsache ist, die normaler Weise überwiegend ausserordentliche Schuldentilgung auch rechtlich soweit zwingend zu machen, dass für die Regel anständige Tilgungen in mittleren und recht kräftige Tilgungen in besonders günstigen Perioden vorgenommen werden. Dieser rechtliche Zwang wäre durch Verkettung mit dem Interesse der finanzpolitisch einflussreichen Bevölkerungsschichten so viel als möglich zu verstärken!

Privatrechtlicher Zwang lässt sich nun, wenn das vertragsmässige Kündigungsrecht der Gläubiger und die fortlaufende Tilgung nach vertragsmässig bindendem Tilgungsplan aufzugeben ist, nicht erreichen. Zwang muss daher ins öffentliche Recht verlegt werden. Kann er hier angebracht werden? Ich wage wenn auch nur schüchtern und vorbehältlich der

Annahme jedes besseren Vorschlages, diese Frage zu bejahen. Es kann verfassungsrechtlich ausgesprochen werden.

erstens: dass alle ausserordentlichen Verwaltungs-Einkünfte nur entweder zur Deckung ausserordentlicher Bedarfe (sei es für Retablissements, sei es für Investirungen), oder zur ausserordentlichen Tilgung erst der schwebenden, dann der fundirten Schuld, verwendet werden dürfen;

zweitens: dass insolange, als der Betrag der fundirten Schuld mehr als x, y, z Mark pro Kopf der Bevölkerung beträgt, die Sätze der Einkommens- und Vermögenssteuern (einschliesslich einer kräftig entwickelten Erbsteuer) nicht unter x', y', z' Procent, und gewisse bewegliche Verzehrungssteuern- und Steuergebühren-Zuschläge ebensolange nicht unter bestimmte Normalsätze herabgesetzt werden dürfen;

drittens: dass nur bestimmte Normalsätze und Normalerträge gewisser beweglicher Erträge, so z. B. der Domanialerträge und der Verkehrsanstalten-Reinerträge, einer anderen Verwendung als derjenigen für grosse ausserordentliche Investirungen oder für ausserordentliche Schuldentilgungen zugewendet werden dürfen;

viertens: dass nur eine qualificirte Majorität ($^2/_3$, $^3/_4$) der Vertretungskörper auf Antrag der Regierung von diesen finanzstaatsrechtlichen Verfassungsgrundsätzen abgehen könne.

Diese Bestimmungen würden bewirken, dass die einflussreichsten Volksschichten, welchen viele Kriegshetzer, die staatausbeutenden Lokalinteressenten und Luxusliebhaber, anzugehören pflegen, für die Vermeidung vermeidlicher Kriege und überflüssiger Investirungen und Luxusausgaben, für die Unterlassung verfrühter Steuernachlässe, für die Entwickelung des Steuereinganges auf die bereits bezeichnete normale Höhe u n m i t t e l b a r i n t e r e s s i r t wären. Diese Klassen würden wohl etwas karger werden in gewöhnlicher Zeit, aber mit dem Erfolge verdoppelten und verdreifachten Kredites in Krisen.

Es handelt sich — wir wiederholen es — nicht so sehr darum, ausserordentliche Zuschläge nur für Kriegszeit, sondern nachhaltigere Auflagen im Frieden für die ganze Dauer starker Schuldbelastungen, woher letztere immer stammen, zur Geltung

zu bringen. Ausserordentliche Steuerhöhungen in kritischer Zeit haben stets das gegen sich, was gegen sie weiter oben bemerkt ist. Sie sind entbehrlich, wenn es eine normale verfassungsmässige Einrichtung ist, dass im Frieden die beweglichsten und z. Th. zugleich empfundensten Steuern erst nach Erreichung starker Tilgungen ermässigt werden.

Hat ein Staat eine Generation lang so gewirthschaftet, so wird er ohne ausserordentliche Kriegssteuern stärkeren Kredit erreichen und behaupten, als wenn er erst im Kriege zu ausserordentlichen Massregeln und besonderen Versprechungen schreitet.

Selbstverständlich sezt diese Einrichtung voraus, dass die weniger beweglichen Steuern sammt den Normalerträgen der anderen ordentlichen Einnahmequellen auf eine Ertragshöhe entwickelt werden, bei welcher die obigen Tilgungssteuersätze — so möchten wir sie lieber heissen als »Kriegs-Extrasteuern« — nicht unerträglich sind.

Die rechtzeitige Organisation der ausserordentlichen Tilgung ist ein durchführbares Bedürfniss des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten; ohne die Hintergedanken weiterer Mediatisirung kann sie verwirklicht werden [1]). In der grossartigsten Weise ist die grösste und lebensfähigste Republik, die amerikanische Union, der ausserordentlichen Tilgung ihrer Kriegsschuld gerecht geworden und wird sie dieser Aufgabe fortwährend gerecht. Dieses Gemeinwesen bekundet einen gesunden Instinkt, wenn es die »Demokratisirung« »ewiger Rente« nicht aufkommen lässt. Eine tüchtige Nation bedarf dieser Demokratisirung, durch welche eine grosse »ewige« Schuld allein untergebracht werden kann, durchaus nicht. Der »Zusammenhalt« des Staates und die »innere Ruhe«, die übrigens im demokratisirten Frankreich am meisten gestört wird, sind viel zu theuer erkauft durch die Hemmung der staatlichen Actionsfähigkeit, durch das Uebel der allgemeinen Schuldknechtschaft der Steuerträger, welche immer eine die Gläubigerzahl weit überwiegende Masse schwacher

1) S. m. »Steuerpolitik« S. 559 ff.

und bedrückter Existenzen darstellen, durch das Uebel des allzustarken Staatsrentnerthums, vollends durch das Uebel des endlichen Bankerottes, in welchem die »Ewigkeit« der Schuld ein jähes Ende nimmt mit Schrecken.

Alle Bemühungen um socialpolitische Reformen sind nothwendig erfolglos, wenn der Staat nicht dafür sorgt, dass die Deckung seiner finanziellen Bedürfnisse zu einer Quelle nachtheiliger Vertheilung des Volksvermögens und dauernder Zinsknechtschaft aller Steuerträger nicht werden könne. Die ausserordentliche aber kräftige Tilgung und der Vorbehalt der Papiergeldemission für die Fälle akutester Finanznoth haben nicht blos ein hohes Interesse staatlicher Macht und finanzieller Ordnung, sondern auch ein Interesse sozialpolitischen Schuzes gegen Finanzwucher und Geldherrschaft.

Wir behandeln hier die schwebende Schuld — mit Ausnahme der aus Papiergelddeckungen hervorgegangenen — nicht besonders. Den trefflichen Ausführungen des Lehrbuches von Wagner wüssten wir hier gar nichts Wesentliches beizufügen. Für uns genügt die eine Bemerkung, dass die zwei Grundforderungen — schwebende Schulden nur im Mass der ordentlichen Bedeckbarkeit (durch den Dienst der Folgejahre) aufzunehmen und sie im Falle des Misserfolges hierin alsbald in fundirte Schuld zu verwandeln — lediglich specielle Anwendungen der hier vertretenen obersten Deckungsgrundsätze darstellen. Die Verwandlung in fundirte Schuld ersezt eine höchst steife Deckung, nämlich die für eine bestimmt terminirte Abzahlung, in einen völlig beweglichen ausserordentlichen Bedarf.

X. Die Organisation der Papiergelddeckung.

Schon im ersten Artikel (Abschn. II) wurde kurz auf die Eigenthümlichkeit der Papiergelddeckung hingewiesen. Sie ist eine Deckung, die nahe an Hülfsdeckung heranreicht. Sie ist aber weder Steuer- noch Kreditdeckung.

Papiergelddeckung ist die beweglichste ausserordentliche Deckung für den steifsten aller ausserordentlichen Bedarfe, nämlich für den die Mobilmachungskosten übersteigenden Theil

des Kriegsbedarfes. Sie ist aber auch gefährlicher als die freie ausserordentliche Hülfsdeckung aus Kredit. Auch gefährlicher als der ausserordentlicke Zuschlag zu den beweglichen Steuern.

Daraus geht die Forderung hervor, die Papiergelddeckung des Staatsbedarfes nur für die Zeit des versagenden Kredits und im Ausmasse des Abganges ungefährlicherer anderer ausserordentlicher Deckungen anzuwenden, also gegen baldigste Ueberführung in tilgbare fundirte Schuld nach dem Krieg.

Die Papiergelddeckung ist übrigens nicht die alleinige Deckung des Kriegsbedarfes.

Die Deckung des Kriegsbedarfes erfolgt in grossem Ausmasse schon durch die Anschaffung der Kriegsmittel während des Friedens. Gewaltige Werthe werden durch Friedensausgaben der Kriegsverwaltung an Waffen, Vorräthen, Festungen u. s. w. angeschafft mit der schon früher hervorgehobenen günstigen Wirkung.

Zu dieser — man könnte sagen — naturalen Präventivdeckung kommt die finanzwirthschaftliche Präventivdeckung, das Geld des Kriegsschazes. Dieser Schaz könnte die Papiergeldausgabe ganz überflüssig machen, wenn er sich zu Milliarden anhäufen und verausgaben liesse. Das würde aber, wie schon gezeigt ist, grössere Uebel schaffen, als die Emission von Papiergeld sie schafft. Der Zinsverlust wäre dabei wirklich enorm. Noch viel bedenklicher wäre dann die Umwälzung in allen Preisen, welche erst durch rasche Verausgabung dann durch rasche Wiederherstellung solcher Schazsummen herbeigeführt würde. Die baare Präventivdeckung ist daher auf den eigentlichen Mobilisirungsbedarf zu beschränken. So wirkt sie unermesslich günstig. Sie macht den Staat im entscheidendsten Augenblick finanziell schlagfertig, und emancipirt ihn von dem guten Willen der Geldmächte. Die Verausgabung ermässigt die allgemeine Erstarrung der Geschäfte. Die verfügbaren Vorräthe der Geldmarktes verbleiben den eben jetzt so bedrängten Privatwirthschaften. Geld ist flüssig, während augenblicklich die Kreditdeckung und die Steuerdeckung zugleich versagen.

Der Mobilisirungsbedarf ist vorhersehbar, genau zu berechnen und auch dann zu verausgaben, wenn der Fortgang des Krieges in Feindesland gespielt und aus Feindesgütern bestritten wird. Der Kriegsschaz wird daher nicht durch die Papiergeldemission, diese aber im glücklichen Krieg durch den Kriegsschaz entbehrlich gemacht. Letzterer wirkt aber auch noch auf die später etwa nöthige Emission von Papiergeld zurück. Er ermässigt durch den Aufschub der Emission einen erheblichen Theil der nachtheiligen Wirkung der Emission; denn die ärgste Panik und Geldnoth herrscht im Anfang. Der Werthsturz der Papiervaluta wird jedenfalls verspätet, aber wohl auch ermässigt werden, wenn erst bei unglücklichem Ausgang oder unentschiedenem Fortgang des Krieges zur Papiergeldpresse gegriffen wird. Insofern steht die Art der Wirkung der Papiergeldemission in engster Wechselwirkung mit der Existenz des Kriegsschazes.

Anlehen, wenn zu erschwinglichen Bedingungen erhältlich, sind der Emission von Papiergeld vorzuziehen. Aber diese Voraussetzung trifft in der Regel ebensowenig zu, als die politische und volkswirthschaftliche Möglichkeit grosser ausserordentlicher Stammdeckungen oder ebensolcher ausserordentlicher Zwangsbeitreibungen im Inland. Nur für kurze Zeit und für relativ kleine Summen wird durch diese ausserordentlichen Deckungsweisen Rath geschafft werden können.

Die Contribuirung der feindlichen Unterthanen durch Naturalbeitreibung und durch Quartier gegen Anweisungen auf den feindlichen Staat ist nur im Falle entschiedenen Sieges, welcher den Krieg im Feindesland verlaufen lässt, in zureichender Weise durchzuführen. Dieses Mittel, obwohl nur in der schon bezeichneten Begrenzung zulässig und empfehlenswerth, enthebt also nicht für jeden Krieg der Nöthigung zur Papiergeldausgabe.

Die letztere ist sonach als selbstständiges Glied in der Gesammtökonomie der Deckung ausserordentlichen Kriegsbedarfes anzusehen. Es bleibt im äussersten Falle, wenn die Präventivdeckung nicht zureicht und auch die Kredit- wie die Steuerdeckung versagt, nur die Emission uneinlösbaren Papier-

geldes als das nun relativ doch geringste unter mehreren grossen Uebeln übrig.

Ist diess richtig, dann ist von dieser finanziellen Waffe auch so Gebrauch zu machen, dass sie dem Staate die grösste Kraft und der Volkswirthschaft so wenig und so kurz als möglich Schaden bringe. Und damit dieses Beides erreicht werde, genügt es wieder nicht, blos fromme Wünsche und theoretische Rathschläge zu ertheilen. Man muss positive Gewähren und Sicherungen durch wirksame und rechtzeitige Zwangsvorschriften und Massregeln zu gewinnen suchen, gerade wie diess hinsichtlich der ausserordentlichen Schuldentilgung nachgewiesen worden ist.

Die volkswirthschaftlich und politisch nachtheilige Wirkung des uneinlösbaren Papiergeldes äussert sich nun wie bekannt theils in der Entwerthung gegen Metall, d. h. im Disagio der Staatsnoten, theils in der Schwächung der Kaufkraft des Papiergeldes für die Waarenausgebote auf inländischen Märkten. Jene Wirkung kann sehr rasch, diese nur ziemlich langsam zum Durchbruch kommen. Die Ursache der Entwerthung gegen Metallgeld liegt weit weniger in der Grösse der Emission, als in dem einreissenden Misstrauen [1]).

Sind diese Sätze wirklich richtig, so müssen die sichernden Institutionen gesucht werden:

in den Mitteln möglichster Einengung des vermeidlichen Metallzahlungsbedarfes nach dem Auslande und der möglichst reichen Metallversorgung des unvermeidlichen betreffenden Bedarfes;

in den Mitteln der Beschränkung des Zwangsnoten-Umlaufes auf die kürzeste Zeit;

in den Mitteln der Raumschaffung oder Raumbereithaltung für grössere Papiergeldmassen innerhalb der Circulationsbedürfnisse des Verkehres für den Fall des Krieges;

endlich in den Mitteln der Festigung des Vertrauens

---

1) Die Begründung dieser Sätze ist vorzüglich gegeben in den Arbeiten A. Wagner's. Wir stimmen derselben durchgehends bei.

zu dem Staate durch die Tilgungspraxis des Friedens und durch staatsrechtliche Garantieen.

Die metallische Zahlung in das Ausland, welches keine fremde Papierwährung an Zahlung sich aufdrängen lässt, ist in einem gewissen Umfang unvermeidlich; den Privaten kann und soll der Verkehr mit dem Ausland nicht verboten werden; auch der Staat und grosse Unternehmungen müssen gelegentlich Metallanleihen aufnehmen und solche sogar im Ausland domiciliren. Indessen wird der Zahlungsbedarf des Handels bei Ausbruch und auf die Dauer eines Krieges kaum je so gross sein, um nicht aus den Vorräthen der Banken an Baar- und Rimessenwerthen vollauf gedeckt werden zu können.

Immerhin hat auch der Staat für sich und für die von ihm beaufsichtigten Institute möglichst darauf zu halten, dass Anlehen nur in seiner eigenen Währung aufgenommen werden. Bei nur mässig grösseren Opfern wird es immer gut sein, hiemit den Verlegenheiten kritischer Zukunftsperioden vorzubeugen.

Namentlich sollten Anlehen in fremder Valuta nominell möglichst nahe zu demjenigen Zinsfuss emittirt werden, zu welchem der Staat wirklich Kredit erhält, damit später beim Sinken des Zinsfusses und bei Besserung des Staatskredites die Anlehen nicht blos auf niedrigeren Zinsfuss, sondern auch auf heimische Valuta umgewandelt werden können. Für das reichsrathsländische Oesterreich ist die Möglichkeit einer erheblichen Besserung des Staatskredites nicht ausgeschlossen, indem in allen Parteien ernste Bestrebungen auf dauernde Wiederherstellung des Finanzgleichgewichtes vertreten sind. Dieser Staat braucht nicht darauf zu verzichten, die Zinsenlast durch Konvertirung reell zu vermindern, und die gelungenen jüngsten Papieranlehen zeigen, dass auch die Umwandlung älterer Schulden auf heimische Valuta nicht ausgeschlossen wäre. Unter solchen Umständen wäre die Fortsetzung einer so unglückseligen Massregel, wie die Vermehrung der neu geschaffenen 4% Goldrente, wahrhaft zu bedauern. Auch im Interesse der finanziellen Kriegsbereitschaft ist die Vermeidung und möglichste Wiederbeseitigung der Anlehen in frem-

der Valuta, mit fremdem Domicil und zu nur nominell niedrigem Zinsfuss, fest im Auge zu behalten. Was für letzteren spricht, hat eine sehr untergeordnete Bedeutung. Selbst ein verfassungsrechtliches Verbot niedriger Nominalisirung des Zinsfusses wäre vielleicht begründet und würde die Finanzminister gegen die Wünsche der hohen Finanz erfolgreich stärken.

Die Vermeidung des Disagio ist nicht bloss von der Baarhaltung der Banken und von der Art der Contrahirung der Friedensanlehen, sondern auch von der Bereitschaft erheblicher Baarschätze abhängig. Was die Bankpolitik dem Privaten in dem Bank-Baarvorrath sichert, kann die Finanz für den staatlichen Metallbedarf einigermassen sicherstellen. Hier kommt wieder der Kriegsschaz in Betracht, welchen gerade die Länder mit Papiervaluta in Baar halten sollten. Günstig wirkt auch die sonst begründete Ansammlung von Baarmitteln in anderen Verwaltungszweigen.

Wichtig ist ferner die Verdrängung der Banknoten aus dem Friedens-Kleinverkehr, damit die im Frieden hier circulirende Masse von Metallgeld im Kriegsfall durch Emission kleinerer Papiergeld-, bezw. Banknoten-Appoints für den Metallzahlungsbedarf ins Ausland mobilisirt werden könne.

Unter obigen Kautelen ist auch in einem schweren Krieg ein erhebliches und dauerndes Disagio kaum zu befürchten. Frankreich hat in dem und nach dem Krieg von 1870/71 selbst ohne Kriegsschaz das Diagio trotz Zwangskurs der Banknoten so gut wie verhütet.

Die Erwägung des ersten Zielpunktes hat so schon zu den zwei weiteren Gesichtspunkten — zur möglichst späten Ausgabe, bezw. möglichst frühen Wiederbeseitigung des Zwangspapiergeldes sowie zur Raumhaltung für dasselbe im Verkehr — uns hingeführt. In Absicht auf diese Zwecke empfiehlt sich das verfassungsrechtliche Verbot der Ausgabe von Staatspapiergeld und von kleinen Banknotenappoints im Frieden — bis auf ein Minimum, welches das Staatspapiergeld zu einer dem Publikum schon eingewöhnten Einrichtung macht und so die Vermehrung im Kriege erleichtert. Eine der wenigen schwachen Seiten der finanziellen Kriegsbereitschaft

Deutschlands ist es, dass für den Frieden zu viel Papiergeld ausgegeben ist, indem mehr als ein Drittel fast immer an der Reichsbank hängen bleibt [1]).

Die Verspätung auch der Kriegsemission wird wieder durch den Kriegsschaz für den Mobilisirungsbedarf wesentlich gefördert. Ausserdem wäre jedoch baldigste Wiedereinziehung verfassungsrechtlich voraus auszusprechen. Noth bricht freilich auch Verfassungsrecht. Es ist aber doch nicht gleichgültig, ob die Einlösung erst in der Zeit der Noth versprochen oder ob der Papiergeldinhaber einen verfassungsrechtlich im Frieden ausgesprochenen Anspruch auf baldige Baareinlösung hat. Die letztere wird als verfassungsmässige Institution zuerst viel mehr Vertrauen erwecken und dann viel energischere Vertretung finden. Um Versprechungen ins Blaue hinein handelt es sich dabei nicht; wenn nur im Frieden die schon erörterte ausserordentliche Tilgung stattgefunden hat — auch sie erweist sich hier als Stütze der Sicherheit vor den Uebeln dauernder Valutaentwerthung —, so wird nach Wiedereintritt des Friedens stets das Vertrauen sich einfinden, welches vorhanden sein muss, um mit Erfolg aus den Metalleingängen der zur Fundirung der Papiergeldschuld zu contrahirenden Anleihen die normale Metallvaluta dem Lande wiederzugeben.

Die betreffenden Fundirungsanlehen dürfen sehr wohl successiv vorgenommen werden, wenn stossweise Bewegungen der Volkswirthschaft von der plözlichen Aufbringung bedeutender Metallanlehen zu besorgen sind. Mindestens diese ratenweise Tilgung muss einem Staate gelingen, welcher im Frieden reichlich tilgt.

Man erkläre also das Staatspapiergeld offen in der Verfassung als die im äussersten Kriegsnothfall zulässige ausserordentliche Deckung, damit das Volk die Anwendung dieser Waffe nicht als eine schlechthin unordentliche Massregel mit Panik aufnehme. Man begrenze sie aber auch förmlich und feierlich durch das Verbot der Ueberemission im Frieden und

1) S. Wagner, F.W.

durch das verfassungsrechtliche Gebot der Tilgung binnen höchstens 5 (8?) Jahren nach Wiedereintritt des Friedens und nach Beendigung von Bürgerkriegen.

Alle genannten Massregeln zusammen werden das Pari des Papiergeldes wenn nicht völlig aufrechterhalten so doch nur zu geringen und kurzdauernden Erschütterungen gelangen lassen. Zu diesem Vortheil gesellt sich die Vermeidung auch der Schwankungen in der Kaufkraft des Papiergeldes. Indem das in Krisen ausserordentlich gesuchte Metallgeld aus dem Verkehr zurücktritt, ist für das Eindringen der kleinen Papiergeldappoints Raum geschaffen. Die Emissionen sind sogar geeignet, vorübergehende Preisstürze, wie sie aus jedem Zustand der Geldknappheit hervorgehen, zu verhüten. Sie werden dann volkswirthschaftlich nicht nur nicht schädlich sondern wohlthätig wirken, wie Gift in kleinen Dosen einmal gegeben wirkt. Indem sodann die Papiervaluta nach dem Krieg rasch wieder beseitigt wird, und zwar in dem Masse, als von innen und aussen Geld den Fundirungsanlehen zuströmt, wird auch die Entwerthung für die Zeit nach dem Kriege beseitigt. Geldwerth- und Preisschwankungen verheerender Art wird vorgebeugt, der Metallcirculation ihr früherer Verkehrsspielraum wieder zugewiesen.

Wenn es nicht möglich ist, in jedem Kriege die Massregel der Ausgabe uneinlösbaren Papiergeldes zu vermeiden — und diess ist der Fall — so ist es doppelt und dreifach Pflicht, dass diese so ausserordentliche Massregel wenigstens nicht eine unordentliche und Unordnung schaffende Aktion werden könne. Nach dem Obigen kann sie wirklich so begrenzt und gekürzt werden, um jede tiefere Schädigung durch die bei unordentlicher Anwendung unvermeidlichen Folgen des Disagio, der Handelsstörungen, der Preisstörungen, der verdeckten Vermögens- und Einkommensconfiscationen gegen Rentner und Besoldete, den endlichen Bankerott durch die schmähliche Devalvation, kurz die Verwandlung der Volkswirthschaft in eine grosse Lotterie zu verhüten. Dann muss man aber das Volk nicht blind, sondern sehend, unterrichtet und ruhig der ausserordentlichen Massregel entgegengehen lassen. Die vorge-



schlagenen Massnahmen sind m. E. hiezu geeignet. Jede weitere und bessere Garantie, welche gefunden werden mag, ist erwünscht. Das Beste muss zwar die politische Moralität des Volkes und seiner Staatsmänner leisten, wie sie sich in der Finanzpraxis des Friedens äussert. Allein das öffentliche Recht kann hier wie überall diese Moral stützen. Die absolute Ungebundenheit in Beziehung auf Zeitpunkt, Zeitdauer, Art und Tilgung der Emission von Papiergeld ist ähnlich, wie die schlechthinige Freiwilligkeit der ausserordentlichen Tilgungen »ewiger« Rente, ein höchst gefährlicher Freiheitszustand für konstitutionelle wie für absolute Staaten. Bindet man die Selbstverwaltungskörper in Hinsicht auf das Schuldenmachen, so ist es nur desto mehr nöthig, dass souveräne Gewalten wenigstens durch das öffentliche Recht auf die erforderlichen Selbstbeschränkungen und Sicherungseinrichtungen hingewiesen werden.

II. Miscellen.

—e. Handelspolizei und Bankerottjustiz in China. Ueber diesen Gegenstand macht ein Consularbericht der Austria (XI. S. 608) folgende interessante Mittheilungen: »Obwohl die Chinesen kein eigenes Handelsgesetz haben, so sind doch im Strafgesetze der Ta-tsing und späteren Dynastien, sowie in den zahlreichen Gesetzessammlungen einzelner Provinzen strenge und umfassende Vorschriften über Handelsangelegenheiten enthalten. Der gemischte Gerichtshof (mixed court) in Shanghai hat durch die Entscheidungen vieler Präcedenzfälle ebenfalls dazu beigetragen, gewisse Rechtsanschauungen zum Gesetze zu erheben, allein dem Volke sind dieselben nicht bekannt und dessen Ansichten fussen noch auf den uralten Traditionen. Nach den alten chinesischen Schriftstellern ist der Handel, welcher die Grenzen des nothwendigen Erwerbes zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse überschreitet, unmoralisch, auf die Länge der Zeit dem Volke schädlich, da er zur Bereicherung Einzelner auf Kosten der Mehrzahl dient, und die ärmere Classe des Volkes doch die Hauptmasse des Staates bildet. Das chinesische Gesetz anerkennt daher keine andere Richtung des Handels, als die Vermittlung zwischen Producenten und Consumenten, und im Gegensatze zu dem Bestreben in anderen Ländern, den Handel zu heben und zu erleichtern, gilt in China als Princip politischer Staatsweisheit, den Handel soviel als möglich einzuschränken und ihn unter Aufsicht der Regierung zu stellen. So ist z. B. bestimmt, dass der Verkehr zwischen Händlern und Producenten durch vom Staate ernannte Makler zu vermitteln sei, wobei keine Controle über die Quantitäten, sondern nur über die Preise geübt wird, um Uebervortheilungen oder künstliche Monopole zu verhüten. Das Gesetz bestraft unreelle Händler mit 80 Bambusschlägen und behandelt sie bei grösserem Gewinn gleich gemeinen Dieben. Es ist selbstverständlich, dsss durch solche drakonische Bestimmungen der chinesische Händler nur zu oft der Willkür der Regierungsbeamten ausgesetzt wäre, und deshalb bilden die chinesischen Kaufleute »Gilden« (Zünfte), welche einen genügenden Schutz gegen derartige Ausschreitungen der Beamten gewähren. Die chinesischen Gilden sind vom Staate anerkannte Körperschaften

mit gesetzlich genehmigten Statuten, den allgemeinen chinesischen Handelsgesetzen entsprechend, und haben den Zweck, für die chinesische Regierung eine Controle, für die Kaufleute einen möglichst einträglichen, durch das Gesetz nicht anfechtbaren Handel zu schaffen Der Vorsteher solcher Gilden hat als officieller Richter in Handelsstreitfällen zu entscheiden, den augenblicklichen Marktwerth der Waaren zu bestimmen, Garantieen für die Mitglieder der Gilde zu leisten, aber auch Schuldige der Regierung zur Bestrafung auszuliefern. Die Mitglieder einer Gilde sind durch strenge Satzungen an einander gebunden, Verstösse gegen dieselben werden hart bestraft und führen meist zum Ruin des Schuldigen. Jede Gilde hat ihr eigenes Haus mit einer Versammlungshalle, einem Theater und mehreren Gastzimmern für den eventuellen Besuch von Regierungsbeamten. Das Executivcomité mit dem Präsidenten an der Spitze wird jährlich durch Ballotage neu gewählt, demselben ist ein Secretär für die officiellen schriftlichen Arbeiten, ein Cassier, welcher die Beiträge der Mitglieder einzuheben, Vorschüsse auszuzahlen und Garantiegelder zu verwalten hat, ein Leiter des Engros-, ein Leiter des Detailgeschäftes beigegeben, ferner ein Priester und mehrere untergeordnete Diener. Die Gilde versammelt sich von Zeit zu Zeit, um die Marktpreise mit ihrem Makler zu besprechen, oder besondere Angelegenheiten zu leiten, wobei noch zu erwähnen ist, dass die strengen Gesetze gegen Uebervortheilungen für das Geschäft mit Ausländern keine Wirksamkeit haben. Im Gegentheil sind besonders Thee- und Seidengilden gegen jede eigenmächtige Concurrenz gerichtet, und die fremden Firmen ganz auf die Qualität, Quantität und Preise angewiesen, welche während der Saison täglich von der Gilde bestimmt werden. Aus Vorstehendem ist die Macht dieser Gilden und der Unterschied derselben gegen ähnliche Associationen in Europa ersichtlich. Während in Europa durch die Macht des vereinigten Capitals oder gleiches Zusammenwirken Mehrerer die Concurrenz bekämpft, und eine selbstsüchtige Gegnerschaft gegen die anderen Mitglieder einer gleichen Handels- oder Industrieclasse ausgeübt wird, ist die Gilde die zusammenwirkende Gesellschaft aller Handelsleute einer Kategorie, welche, die Interessen des Volkes und des Staates berücksichtigend, das Verhältniss des Consumenten zum Producenten, des Capitals zur Arbeit in jedem Handelszweige zu reguliren und zu überwachen hat. Gesellschaftsverträge und Theilhaberschaft in Geschäften sind den Chinesen seit uralter Zeit bekannt und vielleicht nirgends so ausgebildet als gerade in China. Hier ist das Capital und der Grundbesitz sehr getheilt, hervorragend grosse Grundbesitzer gibt es nur wenige, da die chinesischen Grund- und Besitztitel immer ziemlich anfechtbar und im Gesetze schlecht definirt sind, grosser Besitz den gefährlichen Neid hoher Regierungsbeamten weckt, und bei geeigneten Gelegenheiten von diesen zu willkürlichen Staatscontri-

butionen ausgebeutet wird. Im Uebrigen sind grössere Vermögen meist in Regierungsunternehmungen, Regierungsmonopolen und Zollverwaltungen, sowie in Banken, Leihhäusern und anderen Handels- und Industriezweigen angelegt, wo sie auch bessere Verzinsung tragen. Eine merkwürdige Erscheinung bei dem ausgebreiteten und uralten Handelswesen Chinas ist, dass eigentliche Sparkassen für minderbemittelte Leute bis jetzt noch nicht bestehen. Da ferner Gold- und Silbermünzen im Innern des Landes wenig circuliren und hauptsächlich der »Cash« (eine schlecht legirte Kupfermünze) zu Zahlungen verwendet wird, so kann von einem Aufbewahern oder Vergraben von Schätzen umsoweniger die Rede sein, als solch ein Gebrauch dem Charakter der Chinesen bei ihrem ausgebildeten Erwerbstrieb vollkommen widerspricht. Das Bestreben, zu verdienen und zu erwerben, welches schon von Kindern in oft ganz ergötzlicher Weise manifestirt wird, bestimmt auch die ärmeren Leute, ihre geringen Geldmittel durch Verleihung auf Zinsen zu vermehren, was meist in der Weise geschieht, dass Männer und Frauen, Diener, Beamte, Bauern, Taglöhner, Handwerker, Künstler etc., überhaupt Personen in irgend einer Lebensstellung, sich als stille Theilnehmer bei Geschäften (meist Verkaufsläden) betheiligen und sich dadurch ausser einem festen Zinse auch Anspruch auf eine Dividende vom Gewinn erwerben. Dabei wird hauptsächlich darauf gesehen, dass ein Mitglied aus der Familie, Verwandtschaft oder derselben Heimatsgemeinde als Theilhaber oder Bediensteter in der Firma angestellt ist, damit dieser über den Gang des Geschäftes, den voraussichtlichen Gewinn etc. berichte, damit aber auch in Fällen betrügerischen Gebarens, oder bei einer Insolvenz, rechtzeitig Schutzmassregeln gegen etwaige Verluste ergriffen werden können. Das chinesische Gesetz erkennt als verantwortliche Geschäftsinhaber nur jene Theilnehmer, welche ohne eine feste Bezahlung die Geschäfte leiten, während die stillen Theilnehmer, die nur mit einem gewissen Betrage daran betheiligt sind und in die Leitung des Geschäftes nicht eingreifen, vor dem Gesetze keine weiteren Verbindlichkeiten über den Betrag ihrer Einzahlungen eingehen. Die Verantwortlichkeit des wirklichen Theilnehmers an einem Geschäfte dagegen erstreckt sich nicht nur auf sein ganzes Vermögen und auf seine Person, sondern auch auf seinen Vater, Bruder, Onkel und entferntere Verwandte im gleichen Masse, so dass im Falle eines Bankerotts nicht nur er allein, sondern seine Familie, seine Verwandtschaft und oft auch die Gemeinde seines Geburtsortes die ganze Strenge des Gesetzes zu erleiden haben. Es erhellt daraus, dass die Stellung eines Theilhabers in einem chinesischen Geschäfte sowohl für ihn selbst, als für seine Angehörigen eine höchst ernste und verantwortliche bleibt. Europäische Gesetze, welche unter gewissen Umständen dem insolventen Schuldner einen Schutz angedeihen lassen, oder nach Herausgabe seines ganzen Vermögens denselben un-

angefochten lassen , oder ihn sogar vor künftiger Zahlung in besseren Verhältnissen befreien, sind daher nach chinesischen Begriffen und Traditionen ganz unfassbar und werden geradezu — und vielleicht nicht ganz mit Unrecht — als demoralisirend für Chinesen bezeichnet. Das chinesische Gesetz unterscheidet keine unverschuldete oder leichtsinnige Crida; die einzige Milde, die es dem Schuldner gewährt, ist, dass der Gläubiger das Gesetz nicht selbst in die Hand nehmen und willkürlich den Schuldner oder seine Familie verfolgen darf. Diesbezügliche Ueberschreitungen von Seite der Creditoren werden mit 80 Bambushieben bestraft, so lange nur der Schuldbetrag eingetrieben wurde; willkürliche Pfändung der Kinder und Frauen erhöht die Strafe auf 100 Hiebe; deren Schändung bestraft das Gesetz mit dem Tode des Erdrosselns. Dass dieser einzige Schutz, welcher dem Schuldner vom Gesetze gewährt wird, nicht durch milde Rücksicht begründet ist, folgt aus der gerichtlichen Procedur, die das Gesetz gegen den Schuldner einschlägt. Bei eingeklagten Schulden von 5—50 Taels erhält der Schuldner 10 Hiebe und monatlich 10 Hiebe mehr, bis die Zahl von 60 als Maximum per Monat erreicht ist. Bei Schulden von 50—100 Taels 20 Hiebe mit monatlicher Erhöhung von 10 Hieben bis auf 60. Bei Schulden über 100 Taels 30 Hiebe mit monatlicher Erhöhung bis auf 60 Hiebe. Bei grösseren Schuldbeträgen erfolgen ausser Schlägen noch furchtbare Gefängnissstrafen und Landesverweisung in unwirthbare Gegenden des Nordens. Im Falle der Schuldner entweicht, sind seine Familienangehörigen oder Verwandten denselben Strafen unterworfen. So grausam dieses Gesetz auch ist, welches monatlich die Strafe des säumigen Schuldners bis zur vollständigen Schuldtilgung erhöht und ihn nie von seinen Verpflichtungen gegen die Gläubiger enthebt, es hat wenigstens den heilsamen Einfluss, dass es im Innern Chinas die Speculationswuth und das fraudulente Gebaren unterdrückt, Bankerotte und die Anwendung des harten Gesetzes nur höchst selten vorkommen, dass diese Anwendung eigentlich nur da vorkommt, wo die Hoffnung auf Bezahlung ganz schwindet und die Gläubiger einen Racheact gegen den Schuldner ausüben wollen. Wenn man nun im Gegensatze zu jenen strengen Gesetzen der Chinesen die milden englischen Colonialgesetze vergleicht, die hier auch auf Chinesen Anwendung finden, so kann man sich gar nicht wundern, dass viele chinesische Kaufleute bei dem Mangel jeglichen Ehrgefühles im Bankerott ein bequemes und strafloses Mittel finden, sich ihrer durch Leichtsinn und Spielwuth entstandenen Verbindlichkeiten zu entledigen, speciell wenn nur Fremde dabei in Mitleidenschaft gezogen werden. Nun kommt noch hinzu, dass das englische Gesetz die Verantwortlichkeit der Theilnehmer an einem Geschäfte insoweit begrenzt, dass Commanditeure nur für den Betrag ihres Einlagecapitals haftbar sind, wenn durch öffentliche Bekanntgabe (Zeitungen oder Circulare)

eine diesbezügliche rechtzeitige Veröffentlichung gemacht wurde. Die Chinesen in Hongkong dagegen unterlassen nicht nur wohlweislich jede Bekanntgabe, sondern verheimlichen absichtlich die Namen der einzelnen Associés. Ein bezahlter »Strohmann« — ein Biedensteter — wird als Chef der Firma den Europäern vorgestellt, und dieser hat dann im Falle eines Bankerotts die Firma vor Gericht zu repräsentiren, während die wirklichen Theilhaber selbst als Gläubiger gegen die Masse ihres eigenen falliten Geschäftes auftreten. Ausserdem haben die Europäer im Verkehr mit chinesischen Firmen hier meist mit den sogenannten »Macheens« — eine Verstümmelung des englischen Wortes »Merchant« — zu thun, die zwar als Makler die Geschäfte zwischen Fremden und Chinesen vermitteln, auf deren Namen und gegen deren Zahlungsanweisung aber meist die Geschäfte abgeschlossen werden. Bedenkt man noch den trägen Gang einer Abwicklung eines Bankerotts bei dem englischen Gericht, wo überdies chinesische Bücher zu prüfen sind, ferner die Leichtigkeit, mit welcher noch etwa vorhandene Waaren nach Canton und dem Festlande verschleppt werden können, so ist es wohl erklärlich, dass der hiesige Fremde in den meisten Fällen chinesischer Insolvenzen den ungünstigsten Vergleich einer gerichtlichen Verfolgung vorzieht. Dies ist der Grund, dass chinesisches Geschäft in dieser Colonie augenblicklich so darniederliegt, dass kaufmännische Redlichkeit und reelle Handlungsweise bei den Chinesen immer mehr in Verfall geräth und dem Spiel und waghalsiger Speculation von amtswegen Vorschub geleistet wird. Die englische Colonialregierung wird sich schliesslich doch durch Abänderung des Fallitengesetzes und zumal durch amtliche Registrirung der Namen chinesischer Associés bemüssigt sehen, in der bestehenden Misswirthschaft Abhilfe zu schaffen, wie denn auch die hiesige Handelskammer bereits öfter diesbezügliche Proteste und Vorschläge unterbreitet hat.«

—e. **Der Sueztransit** — findet im österr. Kons.-Bericht aus Kairo für 1882 (Austria 1883, H. 6. S. 540 f.) eine interessante Beleuchtung. Am Aufschwunge desselben hat nach dieser Darstellung einen hervorragenden Antheil die allgemeine Zunahme des Dampftransportbetriebes. »Während im Jahre 1873 56 289 Segelschiffe mit 14 523 630 Tonnen in den statistischen Ausweisen der Weltseeschifffahrt angegeben waren, zeigen dieselben im Jahre 1882 nur mehr 48 487 Schiffe mit 13 739 920 Tonnen. Die Anzahl der Schiffe hat sich daher binnen 9 Jahren um mehr als 8000 mit 1 Million Tonnen verringert. Während dieses Zeitraumes hat die Dampferflotte unseres Erdballes in der entgegengesetzten Richtung eine riesige Veränderung gezeigt. Im Jahre 1879 erreichte die Gesammtziffer 5365 Dampfer mit 5 226 888 Brutto- und 3 471 079 Netto-Tonnengehalt, dem entgegen finden wir im Jahre 1882 7301 Dampfer mit 8 404 932 Brutto- und 5 479 441 Netto-Tonnengehalt.

Während daher die Segelschiffe eine Verminderung von 8000 Schiffen mit 1 000 000 Tonnen erlitten haben, sehen wir bei den Dampfern eine Vermehrung von 2000 Schiffen mit beinahe 3 000 000 Tonnen, was beiläufig nach der Möglichkeit der Verwerthung 9 000 000 Tonnen an Segelfahrzeugen gleichkommt. Die directe Ursache dieses Verschwindens der Segelfahrzeuge und Aufschwunges der Dampfer ist die Erfindung der »Compound engines«, welche den Kohlenverbrauch um 50 Procent herabsetzten. Dies ermöglicht nun trotz der sehr grossen Canalgebühr dem Schiffsrheder, auch ohne staatliche Subvention günstige Reiseresultate zu erzielen. Man ersieht hieraus, wie diese Erfindung den Canalgründern und Actionären zu Gute gekommen ist; denn dieselben rechneten beim Baue des Canals auf den Transit der Segelschiffe und erst später sah man ein, dass in Folge der ungünstigen Windverhältnisse im Rothen Meere die Segelschiffe beinahe gar nichts an Zeit gewinnen, wenn dieselben, anstatt das Cap der guten Hoffnung zu passiren, den Canal transitiren, und in Wirklichkeit reducirt sich auch der Transit der Segelschiffe auf ein gar nicht in Betracht kommendes Minimum. — Von den 3198 Schiffen, die den Canal im Jahre 1882 transitirten, die einen Netto-Tonnengehalt von 5 075 000 und einen Brutto-Tonnengehalt von 7 122 125 Tonnen in runden Ziffern repräsentiren, entfallen auf die englische Flagge 2565 Schiffe mit 5 800 000 Brutto-Tonnengehalt; der Rest, d. h. 635 mit 1 325 000 Brutto-Tonnengehalt, vertheilt sich unter 17 verschiedene Nationen, wovon 165 französische, 109 deutsche, 103 holländische, 67 österreichisch-ungarische, 61 italienische, 32 spanische, 20 norwegische, 21 ägyptische, 18 russische, 13 belgische, 10 ottomanische, 4 chinesische, 4 griechische, 2 dänische, 2 portugiesische, 1 siamesisches und 1 zanzibarisches Schiff. Die Schiffe, welche den Canal im Jahre 1882 transitirten, vertheilen sich in 2361 Kauffahrteidampfer, 506 Postdampfer, 129 durch die englische Regierung für die Expedition nach Aegypten gemiethete Dampfer, 56 Avisos, 42 Militärtransporte, 22 Kanonenboote, 12 Corvetten, 10 Panzerschiffe, 8 Kreuzer, 2 Segelschooner, 1 Fregatte und 39 Remorqueure. — Fünf Sechstel des indischen Handels, zwei Drittel des Handels von Ceylon, der auf der Landenge von Malacca situirten Colonien und der Philippinen, endlich beinahe der ganze Handel Chinas und Japans, welcher allein 25 Mill. Pfund Sterling beträgt, nehmen die Route durch den Suezcanal. Der Handel Australiens mit dem Mutterlande beträgt 55 Mill. Pfund Sterling (1375 Mill. Francs), wovon 7 Mill. Pfund Sterling an Waaren und 5 Mill. Pfund Sterling in Gold, das heisst beinahe ein Viertel, durch den Canal gehen. Die aufgezählten Ziffern zeigen uns, dass 12 Jahre nach der Eröffnung des Canals derselbe $63^{41}/_{000}$ pCt. des englischen Handels mit Asien und Oceanien an sich gerissen hat. Diese Proportion ist nur nach dem Werthe richtig, welcher eine unvollkommene Basis ist, wenn man die Statistik von mari-

timen Transitstrassen aufstellen will, denn der Werth eines Artikels wechselt fortwährend nach den Marktverhältnissen, während das Gewicht und die Ausdehnung immer dieselben bleiben; sie kann jedoch relativer Weise uns auf die Bestimmung der nöthigen Einheit, welche die Tonne ist, führen. Vor der Eröffnung des Suezcanals, als die werthvollen Producte und Lebensmittel, wie Seide, Indigo, Thee, Gewürze etc., mit Dampfern nach Europa kamen, nachdem dieselben auf die ägyptischen Eisenbahnen überladen worden, berechnete man den Mittelwerth einer Tonne orientalischer Handelsartikel auf 1000 Francs. Zu dieser Zeit fuhren die Dampfer nur mit vollkommenen Ladungen, welche nach stattgehabter Schätzung die obigen Werthe gaben. Seitdem nun der Suezcanal dem Verkehre übergeben ist, ist in diesem Sinne eine ebenso enorme Veränderung eingetreten, wie in der Schifffahrt selbst. Nach und nach haben die Artikel, welche viel Raum einnehmen und einen sehr geringen Werth haben, die Segelschiffe mit den Dampfern vertauscht, welche jetzt ebensogut die Jute z. B., deren Werth 250 Francs per Tonne nicht übersteigt, wie die Seide, wo die Tonne beiläufig 800 000 Francs Werth ist, transportiren; noch mehr die Dampfer, welche Clienten des Canals sind, transitiren, gleichviel ob sie volle oder beinahe gar keine Ladung haben. Unter diesen Verhältnissen ist es wohl selbstverständlich, dass die Handelstonne gegenwärtig nicht denselben Werth hat, den sie vor 30—40 Jahren hatte. Mit Hülfe von Ziffern, die durch die Handelskammer von Liverpool und durch officielle Statistiken erhoben wurden, kann man ein moderneres, folglich der Wirklichkeit näher kommendes Verhältniss zwischen dem Werthe der Mercantiltonne orientalischer Producte einerseits und der wahrscheinlichen Vergrösserung des Canaltrafics anderseits aufstellen. Nach den Berechnungen der Liverpooler Handelskammer hat der Handelsverkehr zwischen dem äussersten Orient und England via Suezcanal im Jahre 1881 2 600 000 000 Francs betragen. Im selben Jahre hat die Gesammtsumme der von einem Meere in das andere überführten Nettotonnen 4 150 000 Tonnen erreicht. Dies bringt den Mittelwerth der Tonne auf 637 Francs. Aus den officiellen statistischen Angaben ist zu ersehen, dass der commercielle Verkehr um das Cap der guten Hoffnung in rein nach England bestimmten oder von dort kommenden Producten 1 500 000 000 Francs beträgt. Um nun diese Summe in Tonnen zu berechnen, darf man nicht vergessen, dass die um das Cap gehenden Artikel im Allgemeinen einen weitaus geringeren Werth besitzen, als diejenigen, welche den Suezcanal passiren, man kann daher nicht denselben Massstab für beide anwenden. Die Basis von 400 Francs per Tonne giebt ziemlich genau diesen Mittelwerth. Hieraus ersieht man, dass der durch den Canal noch nicht absorbirte maritime Verkehr Englands mit dem äussersten Orient 3 750 000 Tonnen beträgt. Schliesslich ersieht man

hieraus, dass die grosse Strasse des Orients, welche sich binnen 12 Jahren einen Verkehr von 4 150 000 Nettotonnen zu verschaffen gewusst hat, zur Stunde noch 3 750 000 Nettotonnen nur vom englischen Handel allein vor sich hat, die sie ohne Zweifel nach und nach an sich ziehen wird. Es ist zu bemerken, dass diese beiden Ziffern, die zusammen die Summe von 7 900 000 Nettotonnen geben, nur den englischen und einen Theil des zwischen dem übrigen Europa, sowie der nordamerikanischen Westküste — die alle zusammen nur die Hälfte des englischen Handels allein repräsentiren — und dem äussersten Orient, Australien und Ostafrika bestehenden Handelsverkehres angeben. Die Gesammtziffer des Handelsverkehrs des Orients mit dem Ponent, welcher am Ende vollständig durch den Suezcanal passiren wird, beträgt zum mindesten gegenwärtig schon 12 000 000 Tonnen. Ausserdem muss man aber für die Zukunft den jährlichen beiläufig 5 pCt. zählenden ordentlichen Zuwachs des Handelsverkehrs, sowie auch die mögliche, ausserordentliche, durch die fieberhafte Thätigkeit der Europäer in Asien, Afrika und Australien hervorgerufene Vergrösserung des Handels in Betracht ziehen. Wenn man alle diese Erscheinungen beobachtet, so kommt man zu dem Schlusse, dass die Gesammtziffer des durch den Canal gehenden Handels binnen 10 Jahren 24 Mill. Tonnen erreichen wird. Wenn man das Tableau der Canalbewegung im Jahre 1882 mit demjenigen des Jahres 1881 vergleicht, so sieht man, dass England, trotzdem sich dessen Schiffsverkehr um ein Bedeutendes gehoben hat, im Jahre 1882 einen geringeren Percentsatz im Gesammttransit hat als im Vorjahre; es ist nämlich von 82 auf 80 pCt. herabgesunken. Dieses ist der ganz ausserordentlichen Vermehrung der französischen, deutschen und holländischen Linien zuzuschreiben. Frankreich ist von 4 pCt. des Gesammttransits auf 5 pCt. gestiegen und der Transit deutscher Schiffe ist von 59 000 Nettotonnen auf 127 000 gekommen; Holland ist um 4000 Tonnen gestiegen, Spanien und Russland jedoch bedeutend gefallen. Auch die österreichisch-ungarische Flagge hat einen Fortschritt von 12 000 Tonnen zu verzeichnen und wird voraussichtlich dieser Fortschritt in Folge der Construction neuer grosser, für die Reisen nach Indien und China bestimmten Dampfer im Lloydarsenale zu Triest, sowie der angekündigten Vermehrung der Reisen durch den Canal fortdauern. Wie man von allen Seiten hört, erfreuen sich die österreichisch-ungarischen Lloyddampfer überall, wo sie erscheinen, des grössten Vertrauens seitens der Handelshäuser, was auch aus dem ersichtlich ist, dass sämmtliche mit vollen Ladungen von ihren transatlantischen Reisen zurückkehren. Eines ist jedoch zu bemerken, dass, während die Messageries und Peninsular-Dampfer immer alle Cabinen vergeben haben, auf dem österreichisch-ungarischen Lloyd fast gar keine Passagiere zu finden sind. Dies ist einzig und allein der zu geringen Fahrgeschwindigkeit zuzu-

schreiben, und würden unsere Schiffe, wenn deren Fahrgeschwindigkeit nur um eine Meile erhöht würde, auch in dieser Hinsicht den obigen Gesellschaften eine erfolgreiche Concurrenz machen. — Wenn man von dem Handel Port-Saïd's sprechen will, so findet man, dass er sich eigentlich nur auf einen Artikel, die Kohle, beschränkt, denn der Verkehr in anderen Artikeln ist so gering, dass er gar nicht in die Waagschale fällt. Die statistischen Angaben über den Kohlenhandel Port-Saïd's im verflossenen Jahre zeigen allerdings, dass derselbe einen Rückgang erlitten hat. Den 506 000 consumirten Tonnen des Jahres 1881 gegenüber finden wir im Jahre 1881 nur einen Consum von 458 000 Tonnen. Ein Arbeiterstrike veranlasste diesen Rückgang. Ob zwar die Kohlenarbeiter hier besser gezahlt werden, als in den meisten Häfen des Mittelmeeres, 1 Francs pr. Tonne für das Einladen und 75 Cent. für das Ausladen, stellten sie ihre Arbeit ein, weil sie behaupteten mit diesem Lohne nicht ihr Auskommen finden zu können. Dieselben wurden nämlich von ihren Scheichs (Chefs d'équipe) dermassen ausgebeutet, dass ihnen kaum 60% ihres schwer verdienten Lohnes in die Hände kamen. Als nach der Schlacht von Tel-el-Kebir die an ihre Arbeit zurückgekehrten Arbeiter wieder anfingen, grössere Lohnforderungen zu stellen, welche sich während der Monate September und October dermassen steigerten, dass die Kohlenfirmen nicht dabei hätten bestehen können, antworteten dieselben am 20. October mit einer Arbeitsverweigerung (Lock out) ihrerseits und wollten die Arbeiter durch die Noth, welche durch den Arbeitsverlust in ihrer Mitte unbedingt eintreten musste, zwingen, die Kohlenarbeit auf dem Status quo ante weiterzuführen. Dieser Lock out dauerte bis ungefähr 20. November, um welche Zeit durch gegenseitige Concessionen die regelmässige Arbeit wieder aufgenommen wurde. Trotz allen diesen Uebelständen ist der Kohlenhandel in Port-Saïd ein Geschäft, welches österreichisch-ungarischen Kaufleuten sehr anzurathen ist, da besonders bei dem immer grösser werdenden Transit dabei sichere, gute Geschäfte gemacht werden können. Port-Saïd, mit seiner äusserst günstigen geographischen Lage, mit seinem guten, gegen jedwedes Unwetter geschützten Hafen, ist berufen, in der Geschichte der Zukunft eine wichtige Rolle zu spielen. Die Ursache, weshalb Port-Saïd nicht schon gegenwärtig das Centrum des ägyptischen Handels ist, liegt hauptsächlich darin, dass es weder einen Süsswasserkanal, noch eine Eisenbahn besitzt; es ist jedoch mit Zuversicht zu gewärtigen, dass beides binnen kurzem geschehen werde, und dann dürfte man wohl Port-Saïd mit einer bisher nur den amerikanischen Städten eigenen Rapidität anwachsen, und seinen Platz unter den bedeutendsten Handelsstädten unseres Erdballs einnehmen sehen«.

— Aus dem »Deutsch. H.Arch.« (1883, S. 337) setzen wir zur Vervollständigung des Obigen Folgendes bei: »Das englische Handelsamt

hat dem Parlament eine Denkschrift vorgelegt, in welcher an der Hand statistischer Aufstellungen erörtert wird, welche Bedeutung der Suezkanal bisher für den Englischen Handel im Allgemeinen und welche er insbesondere mit den Länderndes Ostens gewonnen hat. Diese Denkschrift ist nicht optimistisch gehalten. Die natürliche Tendenz des Kanals sei — führt sie aus — einen direkten Verkehr des Ostens mit den Mittelmeerländern auf Kosten des Englischen Entrepothandels zu schaffen. Verfolgt man den Verkehr in einigen Hauptartikeln des Orients, Seide, Baumwolle, Thee und Kaffee, so zeigt sich, dass seit Eröffnung des Suezkanals die Ausfuhr derselben nach dem Kontinent sich vermindert oder doch nicht in dem Verhältniss sich vermehrt hat, in welchem der Handel mit den betreffenden Ländern im Allgemeinen gewachsen ist; und gerade bei dem ausschliesslich dem Orient angehörigen Artikel Seide zeigt sich die Abnahme am stärksten. Die Ausfuhr derselben aus dem Vereinigten Königreich nach Frankreich ist von 2 767 861 Pfd. Sterl. in 1869 auf 665 114 Pfd. Sterl. in 1881 gefallen. Gleichzeitig ergiebt der Handel der Mittelmeerländer Oesterreich, Italien und Frankreich mit dem Orient steigende Ziffern. Nach der Statistik der Chinesischen Seezollbehörde betrug die Einfuhr nach China:

	von Grossbritannien	vom Kontinent Europas
1869 . . .	7 138 673 Pfd. Sterl.	185 097 Pfd. Sterl.,
1881 . . .	6 824 732 » »	711 089 » »

die Ausfuhr aus China

	nach Grossbritannien	nach dem Kontinent Europas
1869 . . .	9 165 660 Pfd. Sterl.	870 316 Pfd. Sterl.,
1881 . . .	6 535 071 » »	2 819 230 » »

Eine ähnliche Entwickelung lassen die Indischen Handelsausweise für den Verkehr mit den genannten Ländern erkennen. Ein- und Ausfuhr Indiens zusammen betrugen:

	im Gesammtverkehr	davon fielen auf das Vereinigte Königreich	oder Prozent
1868 . .	86 538 376	57 374 745	66,3
1881 . .	124 840 116	72 300 146	57,91

Auch auf die Interessen der Englischen Rhederei und des Englischen Kapitals hat nach Ansicht der Denkschrift die Erleichterung der Kommunikation durch den Kanal nicht lediglich wohlthätig eingewirkt. Der Schiffsverkehr von jährlich 3½ Millionen Tonnen, welcher britischerseits durch den Kanal geht, kann bei einer durchschnittlichen Reisedauer von 2 Monaten mit einer Dampferflotte von rund 600 000 Tons beschafft werden. Ohne den Kanal würde die Reise um ein Viertel länger sein, also auch 125 000 Tonnen mehr beanspruchen, welche, die Tonne zu 30 Pfd. Sterl. gerechnet, ein Kapital von 4 Millionen Pfd. Sterl. repräsentiren. Aehnlich liegt es mit dem für den

Waarenverkehr erforderlichen Kapital. Angenommen, dass von den 90 Millionen Pfd. Sterl. des durch den Kanal gehenden Handels zwischen Europa und dem Orient permanent ein Sechstel im Transit begriffen ist und dass ohne den Kanal dieser Betrag ein Viertheil betragen würde, so ergiebt sich, dass in diesem Handel in Folge des Kanals 7½ Millionen Englischen Kapitals weniger Verwendung finden. Gegen den Gewinn, welchen England an den 10 bis 12 pCt. seines Handels, welche durch den Kanal gehen, unzweifelhaft macht, kommen demnach der Schaden an seinem Entrepothandel und die verminderte Nachfrage nach Schiffen und Kapital in Anrechnung. Auch die allgemeine Anregung, welche der Kanal dem Handel gegeben hat, ist nach der Denkschrift für England nicht hoch anzuschlagen. Nach der gewöhnlichen Berechnung wird an der Versicherung etwa 1 p.Ct. gespart, die Frachten aber haben sich nicht erheblich verringert. Die Differenz kann daher einen wesentlichen Stimulus für den Handel nicht darbieten. Es handelt sich hierbei nur um das Englische Interesse; dass der Kanal im Allgemeinen ein materiell nützliches Unternehmen ist, wird nicht bestritten.

—e. **Zum gegenwärtigen Stand des Lebensversicherungswesens in verschiedenen Staaten.** In Heft III und IV der »Ztschr. des K. pr. statist. B.« liefert Karl Brämer durch eine neue treffliche Arbeit über Versicherungswesen eine Uebersicht über den Stand des Lebensversicherungswesens. Diese Uebersicht lehnt sich an eine eingehende kritisch-statistische Darstellung des englischen Lebensversicherungswesens an und beschäftigt sich: 1) mit Grossbritannien. Die Nachweisung Brämer's hält auseinander die Versicherungssumme, die Einnahmen und die Ausgaben. a) Die Versicherungssumme ward im Berichtsjahre 1871 (also für Ende 1870 bezw. einen späteren, selten früheren Tag) auf 331,3 und 1880 auf 420 Millionen Pfund Sterling berechnet, damals bei 110 und zuletzt bei 107 Gesellschaften. — b) Die Einnahmen erreichten im Rechnungsjahre 1860 bei 113 Versicherungsgesellschaften 10 367 903, im folgenden Jahre nach dem Zutritt sieben älterer Anstalten zur Berichterstattung (mit 299 890 £ Einnahme, 2 891 850 £ Vermögen und 6 538 720 £ Versicherungssumme) bei wieder 113 Gesellschaften 10 547 984, im Jahre 1869/70 bei 68 unter 81 berichtenden Gesellschaften 12 672 743; 1870 waren sie 8 332 984 £ bei 65 Gesellschaften. Ueber die Gebarung der Einnahmen in den letzten Jahren giebt nachstehende Tabelle Auskunft:

Berichts-jahr	berichtende Gesell-schaften	Gesammt-einkommen £	davon Prämien £	Procent der Versicherungs-summe	Einzahlung auf Renten £
1871 . . .	110	14 456 261	9 936 880	3,00	258 534
1872 . . .	118	15 001 631	10 291 023	2,99	273 378
1873 . . .	120	15 535 581	10 538 317	2,99	275 086

Berichtsjahr	berichtende Gesellschaften	Gesammteinkommen £	davon Prämien £	Procent der Versicherungssumme	Einzahlung auf Renten £
1874 . . .	120	15 819 053	10 845 266	2,99	211 559
1875 . . .	114	16 604 649	11 208 661	3,00	277 862
1876 . . .	108	16 978 115	11 651 276	3,01	273 269
1877 . . .	109	17 610 655	12 077 426	3,05	427 985
1878 . . .	107	18 048 355	12 461 818	3,08	382 253
1879 . . .	108	18 961 018	13 036 932	3,14	490 808
1880 . . .	107	19 354 054	13 174 848	3,14	484 085.

Ununterbrochen stiegen die Prämienzahlungen, aus denen rund zwei Drittel aller Einnahmen bestehen. Der zeitwichtigste Einnahmezweig, die Zinsen aus Anlagewerthen, ist mit letzteren gleichmässig gestiegen und erreicht in keinem Jahre 4 Procent der Fonds. c) Die Ausgaben waren:

Berichtsjahr	Gesammtausgaben	davon auf Versicherungscapital	Rückkauf von Polizen	Leibrenten	Commissionsgebühren
1871 .	£ 11 815 363	8 340 501	622 457	409 770	.
1872 .	» 11 791 580	8 186 760	495 538	436 054	504 557
1873 .	» 12 125 292	8 459 913	498 568	446 083	531 685
1874 .	» 12 410 036	8 746 301	458 375	451 492	572 243
1875 .	» 12 888 188	9 033 944	450 310	434 908	570 038
1876 .	» 13 600 491	9 560 034	526 906	417 550	601 759
1877 .	» 13 756 862	9 522 107	582 943	427 192	688 788
1878 .	» 14 184 486	9 599 374	549 414	435 776	728 286
1879 .	» 14 830 359	10 183 020	613 340	454 736	960 030
1880 .	» 16 064 460	11 149 730	720 406	455 654	1 030 446.

Bei Weitem der Hauptposten sind wegen des grossentheils hohen Alters der Gesellschaften die Schäden und fälligen Anwartschaften. Ungleichmässiger ist der auf Rückkauf von Policen verwendete Betrag, immer jedoch so hoch, dass er Bedauern über die Menge nicht zum Ziele kommender Versicherungen erweckt. Rentenversicherung wird von britischen Gesellschaften in einem um Vieles geringeren Umfange, als Capitalversicherung betrieben. Provisionen und Verwaltungskosten zusammen nehmen jetzt über ein Sechstel, früher einen geringeren Antheil, der Prämien- und Renteneinzahlungen in Anspruch. Besonders vermehrt haben sich in den letzten Jahren die Provisionen der Agenten, wofür 1872—77 durchschnittlich 578 177 £ bezahlt wurden, während die Verwaltungskosten 1 130 065 £ erforderten; 1878–80 war die durchschnittliche Ausgabe für jene 906 254 und für diese 1 373 006 £. d) Die Vermögensanlage der britischen Gesellschaften erhellt aus folgender Uebersicht, welche eine Nöthigung zur Abwendung von der Anlage in Regierungssicherheiten und die Zunahme der Anlage in anderweitigen in- und ausländischen Werthen bekundet:

Vermögensanlage der britischen Lebensversich.-Gesellschaften.

Arten der Vermögensanlage.	Bei britischen Lebensversicherungs-Gesellschaften vorhandene Activen nach den Bilanzen aus			
	1871 bei 108 Gesellschaften: £	1879 bei 108 Gesellschaften: £	1880 bei 107 Gesellschaften: £	1880: Procent der verzinslichen
1	2	3	4	5
Hypotheken im Vereinigten Königreiche . .	48 472 628	64 216 599	66 671 264	46,67
Hypotheken ausserhalb d. Verein. Königreichs .	726 313	957 307	1 117 510	0,78
Darlehen auf eigene Polizen	5 120 800	6 377 289	6 738 840	4,72
Britische Regierungssicherheiten	8 476 112	5 409 695	5 233 688	3,66
Indische u. Colonialsicherheiten	4 012 155	6 467 464	6 388 285	4,47
Ausländische Regierungssicherheiten . . .	1 264 669	4 548 005	4 210 685	2,95
Eisenbahn- und andere Obligationen . . .	11 299 301	12 561 493	11 802 675	8,26
Eisenbahn- u. andere Actien	2 924 201	6 308 349	6 173 132	4,32
Haus- u. ländliche Grundstücke	5 499 064	5 210 971	5 331 250	3,73
Erbzinse, Communalanleihen u. dergl.	9 511 755	19 245 056	20 760 735	14,53
Polizenantheile, Renten	2 937 140 (Polizenantheile, Renten und Anwartschaften zusammen)	1 091 376	1 352 701	0,95
Anwartschaften (*reversions*)		1 410 985	1 379 234	0,97
Vorschüsse auf persönliche Bürgschaft	1 579 615	1 943 083	1 812 716	1,27
Depositen [1]	1 003 444	1 381 929	1 515 586	1,06
Andere Vorschüsse und Anlagen	[2] 1 004 915	2 542 558	2 365 195	1,66
Summe: verzinslich	*103 832 112*	*139 672 159*	*142 853 496*	*100*
Ausstände bei Agenten	1 870 233	2 055 646	2 040 593	.
Ausstehende Prämien	1 312 272 (Ausstehende Prämien und Unbehobene und Stückzinsen zusammen)	1 165 455	1 208 872	.
Unbehobene und Stück-Zinsen		1 248 231	1 318 219	.
Handkasse und in Banken	2 495 086	1 535 451	1 844 084	.
Andere Guthaben . .	396 098	122 766	165 306	.
Summe: unverzinslich	*6 073 689*	*6 127 649*	*6 577 074*	4,60
Bruttosumme .	**109 905 801**	**145 790 808**	**149 430 570**	**104,60**
Davon eingeräumte Ansprüche, unbehobene Dividenden und andere ausstehende Verpflichtungen	3 427 055	5 773 779	5 616 777	3,93
Bleibt Nettoanlage	**106 476 746**	**140 026 029**	**143 813 793**	**100,67**

1) 1871: Rimessen, Ausleihungen auf kurze Zeit u. s. w.

2) Ankauf von Gesellschaftsantheilen 423 895, half-credit-Prämien und Rückversicherungen 581 020.

— Gelegentlich der von englischen Gesellschaften benutzten Tafeln erwähnt Brämer, dass die Lebensversicherungs-Gesellschaften deutscher Zunge sich zum Theil dreier englischer Tafeln (Price, Morgan, Equitable) bedienen oder doch bedient haben, dass ausserdem bei ihnen Deparcieux' aus französischen Tontinen abgeleitete Sterblichkeitstafel eine Rolle spielt, aber auch eigene deutsche Erfahrungen ausgenutzt und praktisch verwendet werden. Zu letzteren Tafeln gehören vornemlich: die Brune'sche nach Todesfällen bei der Preussischen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt von 1776 bis 1832, später bis 1845 ausgedehnt; die von Fischer-Darmstadt bis 1852 fortgesetzte und ausgeglichene laut Erfahrungen bei derselben Anstalt; Heym's Tafel nach sächsischen Volkszählungen und Todtenregistern von 1838—51; die Tafel der Gothaer Anstalt; zuletzt die unbedingt preiswürdigste von Zillmer, gestützt auf 830 000 Beobachtungsfälle in 23 deutschen Gesellschaften, 1868 begonnen und 1883 zum ersten Male in die Praxis übergegangen. — 2) Das Deutsche Reich: Am Schlusse des Jahres 1881 waren bei 38 deutschen Gesellschaften [1]) versichert: 2 239 152 536 ℳ Lebensversicherungen im engeren Sinne (auf 631 062 Polizen), 22 994 787 ℳ Begräbnissgeld, 130 244 441 ℳ Aussteuern und 2 399 889 ℳ Renten. — 3) In der österreichisch-ungarischen Monarchie waren zu Ende 1881 11 Anstalten auf Gegenseitigkeit und 12 auf Actien neben einigen Versorgungskassen u. dgl., über welche ein Bericht fehlt, für Lebensversicherung thätig. Von den bei ihnen eingereichten Versicherungsanträgen blieben im Jahre 1880 nur 5½ Proc. und 1881 3¾ Proc. unerledigt, ein Beweiss schneller Geschäftsführung; die genehmigten Anträge verhielten sich zu den abgelehnten wie 7 bezw. 8¾ zu 1, welches hohe Verhältniss vermuthlich durch Stornirungen auf ein geringeres Maass zurückgeführt sein wird. Durch Ablauf des Vertrages ging nur der vierte Theil der im letzten Jahre ausgeschiedenen Polizen ab, und gerade Versicherungen auf grössere Beträge erloschen vorzeitig stärker. Zu Ende 1881 waren bei den gegenseitigen Anstalten 161 000 Personen mit 126½ Millionen Gulden, bei den Actiengesellschaften 142 500 Personen mit 232½ Millionen fl. Capital versichert, und der reine Zuwachs während des einen Jahres wird auf 18 500 Verträge und 29¾ Millionen fl. geschätzt. Gegen- und Zeichnerversicherungen, wie Tontinen- und Renteneinkäufe sind hierin nicht gerechnet. Der Werth einer Polize auf Capital stellt sich bei der Todesfall-Versicherung, deren Personenbestand um 4,52 Proc. und deren Versicherungssumme um 6,92 Proc. wuchs, zu 1166 fl. und bei der über drei Viertel aller Capitalversicherungen umfassenden einfachen Todesfall-Versicherung insbesondere, soweit Angaben vorliegen, zu 1448 fl. — Bei 18 Gesellschaften betrugen

1) Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen, 1883, herausgegeben von J. Neumann.

die wirklichen Einnahmen — möglichst nach Abscheidung für die in Oesterreich sehr beliebten Tontinen — 16 168 851 fl., und es verhalten sich die Prämien zu den Polizegebühren = 1,466 : 98,534, beide vereinigt zu den Erträgnissen und Gewinnsten an Capital = 78,2 : 21,8, der Gewinn an Cursen und Valuten zu den Zinsen = 9,52 : 90,48. Auf Schaden- und Prämienreserve konnten zusammen 4 916 636 fl. mehr als im Vorjahre zurückgestellt werden. Die eigentlichen Versicherungsausgaben vertheilen sich auf Rückversicherung mit 4,80 Proc., auf Wiedererwerb von Polizen mit 5,12 Proc., auf fällige Capital- und Rentenzahlungen mit 47,08 Proc., auf Prämien-Rückersatz mit 2,17 Proc., auf Vermehrung der Schadenreserve mit 3,75 Proc. und auf Erhöhung der Prämienreserve mit 37,08 Proc. Im Verhältniss zu Prämien- und Polizegebühren betragen die Ausgaben für Rückversicherung 4,73 Proc. und die fälligen Zahlungen 46,37 Procent. — Die Verwaltungskosten erreichen 2 857 872 fl. oder (einschliesslich 1,99 Proc. für fiscalische Abgaben) 17,68 Proc. der wirlichen Einnahmen und verhalten sich zu den eigentlichen Versicherungsausgaben = 19,18 :80,82. Von den Prämien und Polizegebühren absorbiren die Honorare der Aerzte 1,06 Proc., von den Prämien allein die Provisionen 8,66 Proc., und die Abschlussprovisionen verhalten sich zu den Incassokosten = 71⅟₉:28⁸/₉ Als Gewinn blieben 1 267 394 fl. übrig, wovon jedoch 187 545 fl. zu Abschreibungen verbraucht wurden; den Rest erhielten in verschiedenen Formen die Actionäre und die mit Gewinnantheil Versicherten. Nach Abzug von 3,607 % blieben am Jahresschlusse 82 994 826 fl. Prämienreserve zu eigenen Lasten der 18 eigentlichen Lebensversicherungs-Anstalten, über welche in dieser Beziehung berichtet wird. Dazu tragen die unter verschiedenen Namen auftretenden Tontinen 35 und die Rentenfonds 5½ Proc. bei; jedoch darf nicht vergessen werden, dass die theilweise sehr ausgedehnten reinen Rentenanstalten hier gänzlich fehlen. Soweit Specialausweise gegeben sind, verhalten sich die Prämienreserven für Todesfall-Versicherung zu denen für Erlebensversicherung = 68,28 :31,72. Als fernere Passiven werden nachgewiesen: Prämienüberträge (ausser den bereits in der Reserve gebuchten) 625 984, Schadenreserve 1 128 409, Reserve für später fällige Zahlungen 245 024, Gewinnreserve der Versicherten 1 785 761 fl. Davon kommen in Abrechnung: Guthaben an andere Versicherungsanstalten 524 870, Vorschüsse auf Polizen 6 809 149, angekaufte Polizen, gestundete Prämien u. s. w. 22 865 934 fl., so dass die eigentliche Schuld aus dem Betriebe der Lebensversicherung sich auf 56 530 053 fl. ermässigt. Weil mehrere Gesellschaften zugleich Elementarversicherungen betreiben, ist eine ganz reine Darstellung der Passiven der Lebensversicherungs-Anstalten nicht möglich. Unter diesem Vorbehalte drucken wir die der letztgenannten Zahl hinzutretenden Passiven aus der bezüglichen Uebersicht unserer Quelle (Ehrenzweig. Vers.-Jahrbuch) ab; es sind:

baares Gründungskapital 12 033 200, Reservefonds 4 557 653, Cursdifferenzen-Reserve 1 005 878, sonstige Reserven 726 074, Cautionen und Pensionsfonds 452 963, reine Elementar-Versicherungsfonds 3 535 777, Gewinnsaldo 1 301 389, Organisationskosten und vorausbezahlte Provisionen 710 063 fl. Wenn die bei den Elementarzweigen nachgewiesenen Activen in Abzug gebracht sind, bucht die Ehrenzweig'sche Tabelle ein Vermögen der reinen Lebensversicherungs-Anstalten von 75 620 852 fl. in folgender Vertheilung:

Grundstücke	26,18	Proc.	Contocorrent	0,94	Proc.
Hypotheken	14,52	»	Ausstände bei Vertretern	1,90	»
Werthpapiere	44,76	»	Zinsforderungen	0,41	»
Lombard	2,92	»	Kassenvorrath	1,20	»
Wechsel	0,50	»	Inventar	0,38	»
Depositen	6,29	»			

Es sei hierzu bemerkt, dass nach einer unzweifelhaft richtigen Auffassung, wie oben angedeutet, die Vorschüsse auf Polizen als eine Schuldverminderung und nicht als eine Vermögensanlage behandelt sind. — 4) Drei russische Lebensversicherungs-Gesellschaften, von denen zwei auch Elementarversicherung betreiben, haben 5 900 000 Rbl. eingezahltes Actienkapital und 122 377 Rbl. Capital-Reservefonds; eine vierte begann ihre Thätigkeit erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1881 und hat noch keinen Abschluss veröffentlicht. Es bestehen 13 000 Versicherungen auf 45¼ Millionen Rbl. Capital und 48 349 Rbl. Renten, 3700 Recrutenversicherungen mit 30 000 Rbl. Rente und 2398 Kinderkasse-Versicherungen mit 4 853 590 Rbl. bezeichnetem Capital. Die gesammte Prämieneinnahme während des Jahres 1881 belief sich auf 1 424 137 Rbl., die Prämienreserve auf 5 242 771 Rbl., nachdem 668 576 Rbl. Capital und 33 945 Rbl. Rente ausbezahlt waren. — 5) Vier schwedische Gesellschaften versicherten im Jahre 1881 neu 15⅗ Millionen Kronen und hatten am Ende des Jahres einen Bestand von 15 000 Personen und 99 321 812 Kr. Bei 3 199 549 Kr. Prämieneinnahme betrugen ihre Verwaltungskosten 447 550 Kr., der Ueberschuss 481 028 Kr. und der vertheilte Bonus 61 379 Kr. — Die einzige Gesellschaft Norwegens übernahm in demselben Jahre an Capital 2 197 652 Kronen und an Rente 11 624 Kr., vereinnahmte 643 048 Kr., gewann 53 273 Kr. und behielt über 9½ Millionen Versicherungssumme in Bestand. — In Dänemark betrug der Bruttozugang bei Hafnia 2 616 810, der Versicherungsbestand 15 249 795 und der Reingewinn 70 115 Kronen. Biskuben hat 6000 Kinder mit 930 000 Kr. Vermögen in ihrer Abtheilung für Kinderversorgung und in der Altersversorgung 942 000 Kr. Einlagecapital. — 6) In den Niederlanden betrieben 1880/81 nicht weniger als 18 Gesellschaften, aber mit nur 1 268 875 fl. Baarcapital, die Lebens- und Militärversicherung, 3 mit 1½ Millionen zugleich Feuer- und Lebensversicherung. Kosmos besass Ende 1881 bei 16 370 000 ℳ Ver-

sicherungssumme 2 060 000 ℳ Prämienreserve und machte 69 687 ℳ Gewinn. Nationale in Rotterdam besass 2 650 000 fl. Prämienreserve für 12 340 000 fl. Versicherungssumme. Egen Hulg hatte 1 029 890 fl., Nederland am Schlusse des Vorjahres 7 884 922 fl. Versicherungsbestand; bei letzterer Gesellschaft betrug damals die Prämienreserve 1 014 336 fl., und das Vermögen der Associationen 2 917 154fl. — 7) Von den beiden grösseren belgischen Gesellschaften begann die nur im Inlande arbeitende das Geschäftsjahr 1881 mit 7 475 524 Francs Reserven und übernahm neu 8⅓ Millionen. Royale Belge hatte zu Ende des Jahres 5 371 549 Fr. in Reserve bei einem Versicherungsbestande von 5627 Polizen und 20½ Millionen Fr. Capital auf den Todesfall, 233 Polizen und 1½ Millionen Fr. auf den Erlebensfall und 337 Rentenversicherungen mit 41 784Fr jährlicher Rente und 1⅖ Millionen Fr. Capital. — 8) In der Schweiz vergrösserte 1881 die Schweizerische Rentenanstalt ihren Stock auf 12 686 Polizen und 69 503 350 Franken Versicherungssumme, vereinnahmte 3 151 737 Fr., verausgabte 2 277 252 Fr. und gewann als Ueberschuss 370 862 Fr. Die Schweizerische Sterbe- und Alterskasse verzeichnet 1010 Ablebensversicherungen über 1 083 128 Fr. und 69 Rentenversicherungen über 20 525 Fr., die Actiengesellschaft in Basel 59 720 000 ℳ Capital und 100 634 ℳ Rente bei 9 476 271 ℳ Prämienreserve, die Genfer 4466 Polizen über 35 380 000 Fr. Capital und 122 697 Fr. Rente; Suisse ist noch unbedeutender und eine katholische Actiengesellschaft hat ihre Auflösung beschlossen. — 9) Das gezeichnete Actiencapital der drei italienischen Gesellschaften beläuft sich auf 36 450 000 Lire, zu welcher Summe der Betrieb jedoch in keinem richtigen Verhältnisse steht. Fondiaria Vita hatte zu Ende 1881 einen Versicherungsstock von 12⅖ Millionen an Capital, 42 097 Lire Rente und vereinnahmte an Nettoprämie 709 822 Lire. Reale übernahm aus dem Vorjahre 35 507 894 Lire Capital- und 191 586 Lire Rentenversicherung, dazu neu 632 Polizen über 5 440 000 Lire Capital und 31 über 27 311 Lire Rente gegen 229 447 Lire Prämien, wodurch der Polizenbestand auf 5981 stieg. Compania di Milano vereinnahmte an Prämien 1 445 976 und an Zinsen 126 310 Lire. — 10) Von den 23 zu Ende des Jahres 1881 in Frankreich vorhandenen Lebensversicherungs-Gesellschaften haben 21 im Laufe desselben 556 424 463 Fr. Capital neu versichert, einen bis dahin niemals erreichten Betrag, um den jedoch wegen überaus grosser Abgänge bei Weitem nicht der Versicherungsbestand sich vermehrte. Denn bei 16 Gesellschaften schloss das Vorjahr mit 2 182 926 162 Fr., bei jenen 21 das Jahr 1881 mit 2 486 836 150 Fr. versicherter Capitalien, so dass der Zuwachs 13,92 Proc. des vorjährigen Bestandes erreichte, woran die neuen Gesellschaften mit einem Fünftel betheiligt waren. Die Prämien beliefen sich auf 88 848 000 Fr. oder 3⅘Proc. des durchschnittlichen Bestandes, und sie vermehrten sich gegen das Vorjahr nur um 7,96 Proc., bedeutend weniger

als der Bestand, was auf drei Ursachen beruhen kann: entweder sind besonders zahlreich jüngere Leute beigetreten, oder die starke Concurrenz hat einen merklichen Druck auf die Tarifsätze hervorgerufen, oder es sind eine Menge fälliger Prämien als gestundet nicht zur Anschreibung gelangt. Die Einlagen für Rentenversicherung verminderten sich von 38 395 452 Fr. auf 34 458 898 Fr., der Bestand aber nahm zu: bei den aufgeschobenen Renten u. dgl. um 11,45 Proc. auf 2 482 775 Fr. und bei den unmittelbar beginnenden Renten um 6,49 Proc. auf 27 769 934 Francs. Die Reserven vermehrten sich um 8 Proc. auf 631 091 206 Fr., das sind 25,87 Proc. des Versicherungsbestandes an Capital gegen 26,77 Proc. am Schlusse des Vorjahres, welche verhältnissmässige Abnahme nur durch bedeutenden Abgang an älteren und ebensolchen Zugang an neuen Versicherungen zu erklären ist. Uebrigens macht unsere Quelle dazu die Bemerkung, die Prämienreserve sei die Achillesferse der französischen Lebensversicherung, und nur glücklicher Börsenagiotage sei es zu verdanken, wenn aus wiederholter Maskirung enormer Manco's keine Katastrophen entsprungen wären; angesichts dieser Vergangenheit empfehle sich eine wirksamere Controle des Staates. Hohe Unkosten, verfehlte Anlage des Rentengeschäftes, Uebertreibung des Bonus der Versicherten und die vielen Stornirungen abgeschlossener Versicherungen werden von dem unbeeinflussten Assecuranz-Jahrbuche den meisten französischen Gesellschaften zum Vorwurf gemacht. — 11) Die Vereinigten Staaten sind mit einer reichlichen Zahl von Versicherungsgesellschaften ausgestattet. Hunderte von kleinen Cooperativverbänden mit sehr verschiedenen Statuten ungerechnet, sind 53 Gesellschaften gesetzlich anerkannt und stehen unter staatlicher Aufsicht. Während des Jahres 1881 nahmen dieselben 60 444 996 Doll. Prämien ein und zahlten an die Polizeninhaber für Todes- und Erlebensfälle, Zurückkauf von Polizen und Dividende 58 388 283 Doll. Am Ende des Jahres bestanden bei ihnen 732 704 Polizen über 1 649 484 954 Doll. in Kraft, und es betrugen ihre Activen 468 541 789 Dollars.

—e. **Postsparkassenkonvention zwischen Frankreich und Belgien.** Der amtliche Bericht über das erste Verwaltungsjahr der französischen Postsparkasse, welcher sehr günstige Ergebnisse zu berichten hat, giebt auch Kenntniss von einer Vereinbarung zwischen Frankreich und Belgien, wonach die Einleger kostenfrei ihre Rechnung von der Postsparkasse des einen auf jene des andern Landes übertragen lassen und die in einem Land gemachten Einlagen bei der Postsparkasse des anderen Landes erheben können. (Bull. de St. 1883, Juli p. 22.)

—e. **Agrarverhältnisse in Palästina.** Hierüber berichtet das »D. H.-A.« (1883 S. 419 f.) nach dem Konsularbericht aus Jerusalem für 1883 Folgendes: »Das zum Ackerbau benutzte Land ist mit Ausnahme der im Eigenthum der todten Hand oder Privater befindlichen grösseren Güter durchweg Kronland, welches gegen Zahlung des Zehnten den Bewohnern der angrenzenden Dörfer als bäuerliches Lehen überlassen worden ist. Eine reale Theilung der zugewiesenen Ländereien findet nicht statt, dieselben stehen vielmehr im ideellen Mitbesitze der Gesammtbevölkerung des Dorfes, deren einzelnen Gliedern zur Saatzeit nach der Zahl der zur Bestellung angemeldeten Pflüge bestimmt abgegrenzte Parzellen durch das Loos zugetheilt werden. Das Recht der Benutzung kann jeder Berechtigte für seine Lebensdauer an eine dritte Person übertragen; ausgeschlossen ist die Veräusserung und die über den Rahmen der althergebrachten Vererbung hinausgreifende letztwillige Verfügung. In die Rechte des Mitbesitzers tritt nach erfolgtem Ableben des letzteren dessen Descendenz, in deren Ermangelung die Geschwister nebst Nachkommen, in weiterer Reihenfolge der Vater, die Oheime und die Vettern von väterlicher Seite. Eine Vererbung an ferner stehende Verwandte ist unzulässig; der erledigte ideelle Theil des Lehens fällt rechtlich zur weiteren Vergebung an den Staat zurück, der jedoch zu Gunsten der übrigen Mitbesitzer gewohnheitsmässig dieses Recht nicht ausübt. — Je nach der schwereren oder leichteren Beschaffenheit werden die Felder mit Winterkorn oder Sommergetreide bebaut, und zwar erfolgt die gleiche Bestellung in jedem Jahre, ohne dem Boden als Brache Zeit zur Erholung zu geben. Die Bestellung der Wintersaat — Weizen, Gerste, Linsen und Bohnen — beginnt nach den zur Erweichung des ausgedörrten Bodens erforderlichen ersten Regengüssen, welche gegen Ende November einzutreten pflegen, die Bestellung der Sommersaat — Hirse, Sesam, Tabak und Baumwolle — nach der um Mitte April vollendeten Einbringung der Winterfrucht. Zur Bearbeitung des Bodens dient der von Ochsen, selten von Kamelen oder Eseln gezogene altarabische Pflug, welcher das Erdreich bis zu einer Tiefe von kaum 12 Centimetern aufreisst. In die gezogenen Furchen wird die Wintersaat mit der Hand gestreut, die Sommersaat körnerweise eingelegt, der Boden umgepflügt und die Saat bis zur Reife ganz sich selbst überlassen. Eine mehr rationelle Bewirthschaftung mittelst moderner landwirthschaftlicher Instrumente und Maschinen findet sich auf einzelnen Privatgütern, insbesondere auf der eine halbe Stunde von Jaffa belegenen Deutschen Kolonie Sarona. Die letztere (neben der im Jahre 1870 von der Alliance Israélite ins Leben gerufenen, gegenwärtig 58 Zöglinge mosaischer Religion zu Landwirthen und Gärtnern ausbildenden Ackerbauschule Mikveh Israel und der im Jahre 1882 von Russischen Einwanderern

angelegten Kolonie Rischon le Zion) die einzige ackerbautreibende Kolonie Palästina's, ist im Jahre 1871 von Mitgliedern der Württembergischen Religionsgesellschaft des Tempels in bescheidenen Anfängen gegründet worden; sie zählt zur Zeit 46 Familien mit einer Gesammtzahl von 215 Seelen. Die im Eigenthum der Kolonisten stehende Bodenfläche beläuft sich auf 308 Hektar, wovon 246 Hektar Ackerland, 46 Hektar Weinberge, 16 Hektar Strassen, Baustellen und Gärten im Durchschnittswerthe von 600 Franken für das Hektar Ackerland und 900 Franken für das Hektar Weinberge. An Wohngebäuden sind 34, an Nebengebäuden 22, im Schätzungswerthe von 300 000 Franken vorhanden. Das herrschende System ist die Zweifelderwirthschaft. Abweichend von der Arabischen Sitte, welche zum Mähen des Getreides die Sichel verwendet und das Korn durch Ochsen austreten lässt, geschieht das Schneiden der Frucht mit der Sense, beziehungsweise in gleicher Art wie das Dreschen, mittelst Maschinen.«

—e. **Betheiligung der Chinesen an der Aktienspekulation.** Hierüber berichtet für 1882 das D. Konsulat (D. H. A. 1883, S. 408): »Was der Geschäftsperiode für Shanghai eine ganz besondere Signatur verliehen hat, ist die zum erstenmale aufgetretene rege Betheiligung Chinesischen Kapitals an Aktiengesellschaften. Während die Chinesen früher ausländische Unternehmungen dieser Art mit grösstem Misstrauen betrachteten und schwer zu bewegen waren, Antheil daran zu nehmen, war es jetzt nur nöthig, einen Prospekt zu veröffentlichen, um sogleich Zeichnungen, mehr als gefordert, zu erhalten. Kupfer-, Kohlen-, Gold- und Silberbergwerke in China, Fabriken für Papier, Glas, Baumwolle verdanken dieser Tendenz ihre Entstehung; selbst fernliegende Unternehmungen, wie die Ausbeutung von Produkten in Perak und Nord-Borneo, Gruben in Selangor und Colorado, haben ihre Ausrüstung zum Theil hier erhalten. Viele Millionen Taels sind darin versenkt worden, oft nicht ohne Aussicht auf Bestand und Nutzen, öfters nur um der in dem Nationalcharakter liegenden Spielwuth, die sich nun einmal auf diesen Gegenstand kaprizirt hatte, zu fröhnen, wovon z. B. die Aktienkurse einer zur Versorgung Shanghais mit elektrischem Licht gegründeten Gesellschaft, beredtes Zeugniss abgelegt haben. Als Chinesisch-Neujahr herannahte, folgten natürlich zahlreiche Fallimente, und von 76 hier bestehenden Chinesischen Privatbanken sollen nach jenem Tage der allgemeinen Rechnungsablage nur 41 im Stande gewesen sein, ihre Geschäfte wieder aufzunehmen. Der grössere Theil der gemachten Unternehmungen beruhte auf einer Vereinigung zwischen Ausländern und Chinesen, worin die ersteren entweder mit Kapital oder auch nur als Organisatoren, Leiter, Agenten betheiligt waren. Es wäre nicht unmöglich gewesen, die sich aus solcher Vereinigung ergebenden Rechtsverhältnisse gesetzlich zu regeln und durch

Aufsichtsmaassregeln der Benachtheiligung und Ausbeutung Unerfahrener einigermassen vorzubeugen. Da die Chinesen zur Begründung einer Grossindustrie des Beistandes der Ausländer nicht entbehren können, so würde das Zusammenwirken beider, in solcher Weise geordnet, wahrscheinlich segensreiche Folgen für die Entwicklung des Landes gehabt haben. Allein in China denkt und verfährt man anders. Nachdem man anfangs dem Treiben ruhig zugeschaut hatte, wurde um das Ende des Jahres gegen industrielle Unternehmungen, an denen Ausländer betheiligt waren, ein wahrer Feldzug von Verboten und Proklamationen eröffnet, die, in der Abneigung gegen alle fremdländischen Neuerungen wurzelnd, die Beeinträchtigung der kleinen Hausindustrie durch grössere Fabrikanlagen zum Vorwand nahmen. Wenn diese Taktik fortgesetzt werden und erfolgreich sein sollte, so dürften von jener neuen Bewegung in der Chinesischen Kapitalwelt nur die bereits eingetretenen traurigen Wirkungen übrig bleiben, während die Impulse für die Eröffnung der reichen wirthschaftlichen Hülfsquellen des Landes, die bei richtiger Leitung daraus zu entnehmen gewesen wären, verloren gehen werden«. — Derselbe Konsularbericht gibt Mittheilung von ebenso schnödem als grossartigem Gewichtsbetrug im Theehandel durch wahrhaft schändliche »Usancen« der Europäer.

—e. **Das Wachsthum der Ver. Staaten-Industrie** erhellt aus dem letzten officiellen Census (1880 incl.).

	1850	1860	1870	1880
Anzahl der Fabriken . .	123 025	140 433	252 148	253 852
Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter .	957 059	1 311 246	2 053 996	2 738 895
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grösse der dazu verwandten Kapitalien .	2 133 980 000	5 639 420 000	8 472 840 000	11 160 900 000
Löhne während d. betr. Jahres	947 020 000	1 515 520 000	3 102 340 000	3 791 820 000
Materialwerth, der verbraucht wurde . .	2 220 500 000	4 126 420 000	9 953 700 000	13 587 300 000
Werth der Fabrikate . .	4 076 420 000	7 543 440 000	16 929 300 000	21 478 320 000

(Die Werthangaben für 1870 wären für die genaue Vergleichung um 25% des damaligen Disagios wegen abzumindern.) Die Zahl der Etablissements hat im letzten Jahrzehnt nach Obigem kaum zugenommen, um so mehr die Grösse einzelner Etablissements. Die Grösse der mechanischen und die menschliche Arbeitskraft, die 1870, bezw. 1880 in der amerikanischen Industrie Anwendung fanden, erhellt aus folgenden Ziffern:

Industrien.	1870			1880			Procentsatz der Zunahme in der Gesammtkraft im Jahre 1880.
	Ges.-Dampf u. Wasserkraft.	Gesammtzahl der Arbeiter.	Gesammtkraft der verwend. Hände.	Ges.-Dampf- u. Wasserkraft.	Gesammtzahl der Arbeiter.	Gesammtkraft der verwend. Hände.	
Baumwollenwaaren	275 504	185 672	1,49	146 040	135 519	1,08	88,65
Mehl- und Graupenprodukte . .	771 201	58 472	13,20	576 686	58 448	9,87	33,73
Eisen und Stahl .	397 247	140 978	2,82	170 675	77 555	2,20	132,75
Holz, gesägtes .	821 929	147 956	5,56	641 665	149 997	4,28	28,09
Papier	123 912	24 422	5,67	53 218	17 910	2,97	132,84
Seiden- und Seidenwaaren . . .	8 810	31 337	0,28	1 911	6 699	0,29	301,02
Wollenwaaren .	106 507	86 504	1,23	85 101	77 870	1,09	25,15
Wollen-Garnwaaren	16 437	18 803	0,87	8 016	12 920	0,62	105,05
	Pferdekräfte.		Pferdekräfte	Pferdekräfte.		Pferdekräfte.	

—e. **Thatsächliches zur amerikanischen Concurrenz in Bodenprodukten.** — Nachdem eine Wendung in den Ernteverhältnissen zwischen Europa und Amerika mit 1881/82 eingetreten ist, ist es von besonderem Interesse, die von den Hauptstapelplätzen der amerikanischen Bodenproduktenausfuhr gemeldeten Thatsachen kennen zu lernen. Reich an interessanten Mittheilungen dieser Art ist der im »D. H.-Arch.« (1883, S. 281 ff.) abgedruckte deutsche Konsularbericht aus Chicago. Diesem Berichte entnehmen wir das Folgende: »Die überseeische Getreideausfuhr aus den Vereinigten Staaten während des Berichtjahres belief sich nach den Berechnungen des Bureau of Statistics in Washington auf folgende Beträge, von welchen diejenigen von Weizen- und Maismehl zu 4½ und beziehungsweise 4 Bushels pro Fass auf Bushels zurückgeführt sind:

	1882	gegen	1881	
		Exportwerth		Exportwerth
	Bushels	Dollars	Bushels	Dollars
Weizen . .	108 563 804	123 241 061	118 203 990	137 949 241
Weizenmehl .	33 407 703	45 327 900	30 222 063	39 644 386
Mais . . .	15 389 658	11 634 747	72 483 401	43 853 282
Maismehl . .	954 176	912 309	1 616 540	1 243 236
Roggen . .	1 420 640	1 181 512	985 007	1 045 978
Gerste . . .	305 563	221 839	223 004	146 347
Hafer . . .	281 690	163 336	519 885	242 302
im Ganzen .	160 323 234	182 682 734	224 253 890	223 124 772

Hiernach ergiebt sich für das Berichtjahr eine durch die Ernteausfälle des Vorjahres, wie durch die masslose Spekulation herbeigeführte Verminderung der Verschiffungen von

				Dollars
Getreide überhaupt	um Bushels	63 930 656	im Werthe von	41 442 098
und insbesondere				
von Weizen . . .	» »	9 640 186	» » »	14 708 180
» Mais	» »	57 093 743	» » »	32 218 535
» Maismehl . .	» »	662 364	» » »	330 927
und Hafer	» »	238 195	» » »	79 026

Dagegen erscheint eine Zunahme der Verschiffungen von

				Dollars
Weizenmehl	um Bushels	3 185 640	im Werthe von	5 683 514
Roggen	» »	435 633	» » »	135 564
und Gerste	» »	82 559	» » »	79 492

Die bemerkenswerthe Zunahme, welche in der Ausfuhr von Weizenmehl trotz des Ernteausfalles im Vorjahre und der spekulativen Preissteigerungen erfolgte, legt ein weiteres Zeugniss für die Rührigkeit und Thatkraft ab, mit welcher die Mühlenindustrie in den Ver-

einigten Staaten, insbesondere diejenige in dem Nordwesten, wo gegenwärtig fast überall ein verbessertes Walzensystem eingeführt ist und die für dasselbe geeigneten härteren, die feinsten Qualitäten von Mehl liefernden Weizenarten gezogen werden, den Wettbewerb mit der Mühlenindustrie in England und auf dem Kontinent auf Grund der wirthschaftlichen Vortheile der industriellen Verarbeitung der Roherzeugnisse an Ort und Stelle im Produktionsgebiete selbst, wie der grossen Ersparniss an Transportkosten durch Versendung des kondensirten Industrie-Produktes, mit einem Erfolge fortsetzt, welcher das allmälige Aufhören der Ausfuhr von Weizen der gedachten Arten in absehbarer Zukunft erwarten lässt.

In Provisionen (Fleisch, Speck, Schmalz u. s. w.) sind die direkten Verschiffungen von Chicago nach Europa während des Berichtjahres um mehr als 50 pCt. gegen das Vorjahr zurückgegangen und bestanden meist aus solchen, die von den hier im Verpackungsgeschäft ansässigen Englischen Firmen an ihre Geschäftstheilhaber in England bewirkt wurden. Die Preisbewegung gestaltete sich gegen die beiden Vorjahre wie folgt:

		niedrigster Dollars	höchster Dollars	Durchschnittspreis Dollars
Speck	1882	15,95	24,75	19,32½
	1881	12,23½	20,00	16,48
	1880	9,25	19,00	13,24½
Schmalz	1882	10,00	13,10	11,48
	1881	8,37½	13,00	10,91
	1880	6,27½	8,77½	7,44
Schweinefleisch	1882	8,50	15,25	11,08½
	1881	6,50	10,55	8,44
	1880	5,85	8,50	6.83

— Für die überseeische Ausfuhr von lebendem Rindvieh wie von frischem Rindfleisch werden nur gemästete Stiere verwandt. Die verschiedenen Ursachen, welche im Bericht- und Vorjahre den Export von Provisionen in Rückgang treten liessen, insbesondere die hohen Marktpreise von Mais, beeinflussten in gleicher Weise den Absatz von Rindvieh und frischem Fleisch im Auslande. Die Ausfuhr, welche in

den Jahren	Rinder	Frisches Rindfleisch
1876 .	31 593 Stück	33 381 508 Pfund
1877 .	50 001 »	49 210 990 »
1878 .	80 040 »	54 046 771 »
1879 .	135 720 »	54 025 832 »
1880 .	154 813 »	65 000 000 »
1881 .	148 860 »	95 000 000 »

betrug, bezifferte sich bis zum Dezember des Berichtjahres auf 44 504 503 Pfund Rindfleisch (gegen 92 170 676 Pfund für den gleichen Zeitraum des Vorjahres) und erfuhr einen entsprechenden Abfall bezüglich der Verschiffungen von lebendem Vieh. Die aussergewöhnlich starke Zunahme der Zufuhr von Schafen nach dem hiesigen Markte, welche diejenige des Vorjahres um 135 703 Stück und die Zufuhr des Jahres 1880 nahezu um 100 pCt. überstieg, findet ihre Erklärung theils in der raschen Entwickelung der Schafzucht in Kansas, Nebraska, Colorado, Wyoming. Montana, New-Mexiko und Texas, theils in der gedrückten Lage des Wollmarktes, welche den Absatz für den Zweck des Fleischkonsums — zumal bei den hohen Preisen für Rind- und Schweinefleisch — für gewinnbringender erscheinen liessen. Die Qualität des Fleisches der in den genannten Staaten und Territorien gezüchteten Schafe ist jedoch immer noch eine sehr geringe; die dem hiesigen Markt zugeführten Thiere giengen nur langsam zu 2,50 bis 3 Dollars pro 100 Pfund ab, während Schafe besserer Qualität, welche indessen nur in beschränkter Zahl in den Markt gelangten, 4,25 bis 4,50 Dollars, die besten bis zu 5 Dollars brachten.

Die Ursachen der verminderten Produktion von Schweinen, sowie des Rückganges der Zufuhr nach Chicago (um 641 120 bezw. 1 225 631 Stück im Vergleiche mit den beiden Vorjahren) sind bereits erwähnt worden. Die hohen Maispreise beschränkten die Mästung, so dass die dem Markt zugeführten Thiere zum grössten Theile von leichtem Gewicht waren. Die Preise schwankten bis gegen Ende August zwischen 5,85 und 7 Dollars und 7,90 und 9,30 Dollars und giengen danach allmälig bis auf 5,65 bis 6,15 Dollars für leichte Schweine und 5,75 bis 6,65 Dollars für Mastschweine im Dezember zurück.

Die Erkenntniss der aus der industriellen Verarbeitung von Roherzeugnissen im Produktionsgebiet derselben erwachsenden Vortheile, welchen die Mühlenindustrie in den Weizenstaaten des Westens ihren ausserordentlichen Aufschwung verdankt, hat in gleicher Weise sehr frühe in den Maisstaaten die Industrie des Schlachtens der Schweine und deren Fertigstellung und Verpackung für den Konsum, sowie in lohnender Verbindung damit die mannigfaltigen Industrien ins Leben gerufen, welche die Abfälle der geschlachteten Thiere in konsumtionsfähige Artikel umwandeln. Die weitere Erwägung der verhältnissmässig schweren Verluste, welche aus dem Bahntransport von lebendem Vieh aus dem Produktionsgebiet in die weit entfernten Konsumtionsgebiete des In- und Auslandes durch Abnahme an Gewicht, sowie durch Krankheiten und Verstümmelungen der Thiere in Folge mangelhafter Verpflegung und Beaufsichtigung erwachsen, — die ausserordentliche Vermehrung der hiesigen Marktzufuhr an Steppenvieh (range cattle) während der letzten drei Jahre, welches noch immer im Westen wie im Osten den Hauptbestandtheil des Fleischkonsums liefert, sowie die

hier schon vorhandenen ausgedehnten industriellen Anlagen für das Schlachten und Verpacken auch von Rindvieh und die Verwerthung der Abfälle, endlich der Erfolg der überseeischen Verschiffungen von frischem Rindfleisch — hatten seit dem Jahre 1880 einige der grössten Verpackungsfirmen der Stadt bewogen. Versuche mit der Versendung geschlachteter Stiere, und zwar der besseren Qualitäten von Range Cattle, in zu Kühlräumen eingerichteten Eisenbahnfrachtwagen (Refrigerator Cars) nach verschiedenen Plätzen in den Neuengland-Staaten zu machen, Versuche, deren Erfolg im November des Berichtjahres in dem schnellen Absatz starker Versendungen auch nach andern Märkten des Ostens, namentlich auch nach New-York, gipfelte und jene mit grossem Kapital arbeitenden Firmen veranlasst hat, nunmehr die Verschiffung von frischem Rindfleisch nach den Hauptstädten des Ostens auf breiter und dauernder Grundlage in grösstem Massstabe zu betreiben. Zu dem Ende haben die Firmen eine dem wachsenden Absatz entsprechende Anzahl eigener Eisenbahn-Kühlwagen nach den erprobtesten Mustern bauen lassen, sowie in jenen Hauptplätzen grosse Magazine mit Kühlräumen zur Aufnahme und etwaigen durch Marktkonjunkturen bedingten weiteren Aufbewahrung der Sendungen errichtet. Andererseits hat der grosse Erfolg, mit welchem jene Firmen im Markte von New-York in Wettbewerb traten, in allen betheiligten Kreisen des Landes das lebhafteste Interesse wachgerufen und alsbald die Aufmerksamkeit des Kapitals in diese Richtung gelenkt. Schon haben in Miles City, dem Hauptviehmarkt von Montana, und in Sherman, demjenigen in Wyoming, Kapitalisten Aktiengesellschaften gebildet, um geschlachtetes Steppenvieh in Kühlwagen nach dem Osten überzuführen. Eine reiche Firma im Verpackungsgeschäft von St. Louis ist dem Beispiel der hiesigen Firmen gefolgt, und endlich stehen mehrere westliche Transportgesellschaften, wie die hier organisirte Texas Continental Transportation Comp. in Unterhandlungen mit den Besitzern der grossen Zuchtmeiereien (Ranges) im fernen Westen und Südwesten, um die direkte Ueberführung des wohlfeilen Steppenviehs in Form von frischem Fleisch nach dem Konsumtionsgebiete des Ostens anzubahnen. Das hauptsächlichte, dieser neuen Wandlung entgegenstehende Hinderniss wird aus dem Umstand erwachsen, dass die Eisenbahngesellschaften ihre Frachtsätze mit Rücksicht weniger auf die Kosten des Transportes als auf den Werth der Fracht ansetzen. Ob Unternehmungen der Art im fernen Westen von Erfolg sein werden, ist besonders darum für geraume Zeit hin fraglich, weil dort die Vorbedingungen für eine gewinnreiche industrielle Verwerthung der Abfälle noch nicht vorhanden sind.

Besonders bemerkenswerth ist die starke Zunahme des Holzhandels der Stadt, welche im Berichtjahre nach Schätzungen für eigene Bau- und industrielle Zwecke gegen 6000 Millionen Fuss Brettermass verbrauchte. Die in nicht ferner Zeit bevorstehende Erschöpfung des

Nadelholzbestandes in den nordöstlichen und nordwestlichen Staaten hat namentlich seit Veröffentlichung der diesfälligen Censusermittelungen, welche die Folgen der bisherigen Raubwirthschaft klarstellten, die Ausbeutung des noch reichen Holzbestandes in den alten südlichen Staaten als eine besonders gewinnreiche Kapitalanlage erscheinen lassen. Die Errichtung von Sägemühlen in diesen Staaten — in Missisippi insbesondere durch Grosshändler von Chicago — nimmt einen lebhaften Fortgang. Das Verhältniss, in welchem die Abholzung in den südlichen Staaten im Jahre 1880 erfolgte, sowie der ungefähre Nadelholzbestand am Schlusse desselben, erhellt aus den folgenden Ziffern des Census:

	Holzbestand.	Gefällt.
	Fuss Brettermass.	
Alabama . . .	21 192 000 000	245 436 000
Arkansas . . .	41 415 000 000	129 781 000
Florida	6 615 000 000	208 054 000
Georgia	16 778 000 000	272 473 000
Louisiana . . .	48 213 000 000	84 591 000
Mississippi . . .	28 970 000 000	115 775 000
Nordcarolina . .	5 229 000 000	108 411 000
Südcarolina . .	2 316 000 000	124 492 000
Texas	67 505 500 000	274 440 000
Im Ganzen .	236 233 500 000	1 563 453 000

Obwohl die feinsten Qualitäten von Butter, welche die Molkereien des Nordwestens und namentlich der östlichen Staaten liefern, den in England und auf dem Kontinent produzirten nicht nachstehen, und die Nachahmungen der besten und in England beliebtesten Arten von Käse das dortige Produkt an Güte nahezu erreichen, so bleibt immer noch — wenn auch in stetig abnehmendem Masse — die quantitative Hervorbringung der besten Qualitäten hinter derjenigen der geringen und mittleren Sorten in ähnlichem Verhältniss und aus denselben Gründen zurück, aus welchen der einheimische Konsum von Rindfleisch noch zum grösseren Theil auf das Fleisch von Steppenvieh und der gewöhnlichen »Natives« beschränkt ist. Für Meiereizwecke sind die Heerden auf den »Western Plains« nicht geeignet, während die Veredelung der Natives noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Allein im Hinblick auf den wachsenden Bedarf der sich im Berichtjahre auf gegen 54 Millionen beziffernden, an Zahl und Wohlstand beständig zunehmenden Bevölkerung finden sich die zahlreichen landwirthschaftlichen Genossenschaften und Viehzüchter des Ostens und Westens zu fortgesetzten thatkräftigen Anstrengungen angespornt, welche nicht nur darauf abzielen, durch Kreuzung mit edlem Zuchtvieh aus Europa die Leistungsfähigkeit der einheimischen Rasse für die verschiedenen Zwecke der Fleisch-, Butter- und Käse-Produktion, wie durch zunehmende Einfuhr von Rassenvieh (namentlich Shorthorns für Fleisch und Hol-

steiner für Butter) dem Veredelungsgeschäft allen Vorschub zu leisten, sondern auch durch sorgfältigste Anwendung der erprobtesten Methoden der Fütterung, wie der industriellen Herstellung der aus den Thieren gewonnenen Erzeugnisse die Qualität dieser Erzeugnisse zu erhöhen. Unter sonstigen Versuchen, die Leistungsfähigkeit der für den Zweck der Fleisch- und Molkerei-Produktion gezüchteten Thiere möglichst zu steigern, nehmen seit drei Jahren und noch immer diejenigen das lebhafte Interesse der landwirthschaftlichen Kreise im Osten und Westen in Anspruch, welche der Erfolg der Fütterung mit in sogenannten Silos oder möglichst luftdicht verschlossenen, wasserdicht ausgemauerten Gruben als Grünfutter präservirten, zur Zeit der Körnerbildung abgeschnittenen Maishalmen im Vergleich mit den Ergebnissen der Fütterung mit trockenem Winterfutter zum Gegenstand haben. Namentlich hat man auf vielen Molkereifarmen in den östlichen Staaten Silos gebaut, deren zweckentsprechende Verwerthung übrigens nur bei einer ziemlich kostspieligen Anlage möglich erscheint. Die bisherigen Ergebnisse der Versuche sprechen für eine Erhöhung der Qualität wie Quantität des Milchertrages von Kühen im Winter, vorausgesetzt, dass die Futterrationen etwa zur Hälfte aus trockenem Winterfutter bestehen. Die von Auguste Goffart zu Sologne in Frankreich seit dem Jahre 1850 mit »Ensilage« von Mais angestellten Versuche wurden von dem Genannten zu einem System ausgebildet; die erfolgreichste Methode für dessen Anwendung beansprucht der Amerikaner C. W. Wills, Farmer in New-Jersey. — Die vorjährige Kartoffelernte hatte durch die lang andauernde Sommerdürre in den Atlantischen Staaten einen Ausfall um gegen 70 Millionen Bushels erlitten. Die Preise stiegen in Folge dessen zu einer ungewöhnlichen Höhe (im Durchschnitt 90 Cents pro Bushel im Dezember 1881 gegen den niedrigsten Dezember-Durchschnittspreis der vorhergehenden 11 Jahre von 38,9 Cents im Jahre 1875 und den Durchschnittspreis desselben Zeitraumes von 56 Cents), so dass eine Einfuhr von 8 789 800 Bushels aus Grossbritannien und Deutschland im Werthe von 5 Millionen Dollars erfolgte, welche ein Achtel des Ausfalles deckte. Der Umsatz im hiesigen Markte bestand in den ersten vier Monaten des Berichtjahres fast ganz aus importirten Kartoffeln, der Rest aus Zufuhren von Wisconsin und Kanada. Die Preise verharrten auf 1 bis 1,15 Dollar bis gegen Ende Juni, zu welcher Zeit neue Kartoffeln aus Missouri und Tennessee eintrafen, welche bis zum August mit 2 bis 3 Dollars pro Bushel bezahlt wurden. In Folge des guten Ausfalls der Ernte in den östlichen Staaten stellten sich danach die Preise auf 75 Cents im August, 35 Cents im September, 50 Cents im November und 60 bis 65 Cents am Schluss des Jahres.

Der Schiffahrt brachte das Berichtjahr wenig Gewinn. Nie zuvor waren die Frachten für Getreide so niedrig und gedrückt. Der Transport von Chicago nach Buffalo stellte sich im Durchschnitt pro

Bushel Weizen auf 2,7 Cents und Mais auf 2,4 Cents, gegen die im Vergleich mit früheren Jahren schon sehr geringen Raten des Vorjahres von 3,2 Cents für Weizen und 2,7 Cents für Mais. Der Rückgang der Frachtsätze hatte seinen Grund theils in den in Folge der durch die Spekulation gehemmten überseeischen Ausfuhr fortwährend schwach bleibenden, nur im August und gegen Ende Oktober lebhafter werdenden Verschiffungen nach dem Osten, theils in dem seit dem Jahre 1880 zunehmenden Getreidetransport auf der Wasserstrasse des Mississippi von St. Louis nach New-Orleans. Im Wettbewerb um Getreidefrachten wurden die Segelschiffe bald genöthigt, den Dampfschiffen zu weichen und sich auf den verhältnissmässig noch einigermassen lohnenden Transport von Holz, Steinkohle und Erz zu beschränken. Auch die Sätze für Durchfrachten von Getreide aus Chicago nach Liverpool erlitten durch die Abnahme der überseeischen Ausfuhr im Verlaufe des Jahres eine Abminderung. Die Raten pro 100 Pfund betrugen im Januar $22^1/_2$ bis $20^1/_2$ Cents, Februar 30 bis $32^1/_2$ Cents, März 31 Cents, April 18 bis 19 Cents, Mai 18 Cents, Juni 18 bis 21 Cents, Juli 21 bis 23 Cents, August 31 bis 36 Cents, September 31 bis 33 Cents, Oktober 32 bis 34 Cents, November 38 bis $53^1/_4$ Cents und Dezember $53^1/_4$ bis $56^3/_4$ Cents. Die Frachten der Bahnlinien für den Transport von Getreide von hier nach New-York wurden in den veröffentlichten Tarifen im Anfang des Januar notirt mit 15 Cents pro 100 Pfund, vom 23. desselben Monats ab mit 20 Cents und nach dem 13. März mit 25 Cents bis zum 1. Dezember, an welchem Tage die Rate auf 30 Cents erhöht wurde. Die im November ausbrechende, bis in den Dezember hinein dauernde Konkurrenzfehde der Northwestern-, der St. Paul- und der St. Paul- und Omaha-Eisenbahngesellschaften drückte die Getreidefrachten vom oberen Mississippi nach Chicago auf $7^1/_2$ Cents pro 100 Pfund herab. In früheren Berichten ist des regulirenden Einflusses gedacht worden, welchen die Wasserstrassen auf die Differentialraten nicht allein der parallel laufenden Eisenbahnlinien, sondern auch der mit den letzteren im Wettbewerb stehenden Bahnen mit der Wirkung ausüben, jene Raten für Massengüter und insbesondere für die Farmprodukte des Westens mehr und mehr zu verringern und damit die erfolgreiche Konkurrenz dieser Produkte im Weltmarkte zu sichern. Die berührte Rückwirkung der Konkurrenz des Mississippi auf die Raten des Transportes über die Binnenseen veranschaulicht, wie die für den überseeischen Export so wichtigen Wasserstrassen sich zugleich gegenseitig in einem Wettbewerb reguliren, welcher der wohlfeileren den stärkeren Transportverkehr zuwendet. Die Einsicht dieser Thatsache mit Rücksicht auf die Konkurrenz des Mississipi wie der Kanadischen Kanäle hat zur Folge gehabt, dass im Nov. des Berichtsjahres der Staat New-York die Eriekanalzölle aufgehoben, dass danach die Handelskammer von Montreal alsbald eine die Abschaffung der Kanadischen Kanalzölle beantragende

Petition an die Kanadische Regierung mit Aussicht auf Erfolg gerichtet, endlich dass auch der Staat Illinois der Bundesregierung den Illinois- und Michigankanal zu vollem Eigenthum unter der Bedingung der Erweiterung und Vertiefung auf Kosten der Regierung angeboten hat. Dieses Angebot ist dem Kongress mit dem Zugeständniss einer fünfjährigen Frist unterbreitet worden, innerhalb welcher die Annahme erfolgen kann. Was den Transport auf dem Eriekanal betrifft, so wird von Sachverständigen berechnet, dass, während die Schifffahrt offen ist, von Buffalo und Oswego im Durchschnitt täglich 50 bis 60 Kanalbote mit einer gesammten Tragfähigkeit abgehen, welche derjenigen von 50 bis 60 Bahnfrachtzügen von 24 Bahnwagen gleichkommt. Auf dem Mississippi wurden im Vorjahre von St. Louis nach New-Orleans 16 679 511 Bushels Getreide gegen nur 12 054 007 Bushels per Bahn befördert. Die Verschiffungen im Berichtjahre beliefen sich bis zum 1. November auf 11 021 664 Bushels gegen etwas über 14 Millionen Bushel per Bahn. Die betreffende Transportgesellschaft in St. Louis hat noch nicht die früher beabsichtigten Schritte gethan, um in eigenen Seeschiffen das nach New-Orleans verschiffte Getreide von dort nach England zu befördern. Dagegen hat die Englische Anchor Linie Steamship Company die Errichtung einer regelmässigen Dampferlinie zwischen New-Orleans und Europa bereits in Angriff genommen. Die Dampfer sollen die Amerikanischen für den Englischen Markt bestimmten Exportartikel nach Glasgow, Hull, Liverpool oder Bristol, von dort neue Ladung nach mittelländischen Häfen überführen, in diesen Häfen als Rückfracht nach New-Orleans Oel, Früchte, Wein und sonstige eines Absatzes in den Vereinigten Staaten sichere Landesprodukte einnehmen und auf diesem Wege dem aus dem Mangel an genügender Rückfracht entspringenden Hinderniss begegnen, welches bisher einem lohnenden direkten und regelmässigen Verkehr von Dampfern zwischen dem letztgenannten Hafen und England im Wege stand«.

—e. **Internationale Waarenbörse in Leipzig.** Eine neue Einrichtung, welche in der Herbstmesse (1882?) zum ersten Male in der bescheidenen Form eines Versuches auftrat, ist die im sog. Krystallpalast durch die Energie und den Unternehmungsgeist seines dermaligen Besitzers mit Unterstützung von hervorragenden Firmen ins Leben gerufene »internationale Waarenbörse«. Dass die Messen in ihrer jetzigen Gestalt den Anforderungen, welche Verkäufer wie Käufer an dieselben stellen, durchaus nicht mehr entsprechen, ist ebenso allgemein anerkannt, als dass eine zeitgemässe Umgestaltung, soweit der Engros-Handel in Betracht kommt, am ehesten noch in der geplanten grossartigen Musterausstellung durchgeführt werden könnte. Die gegenwärtigen Musterlager sind derart versteckt untereinander, dass es dem

mit dem Orte nicht ganz Vertrauten sehr schwer fallen muss, das für ihn passende Geschäft zu finden; anderntheils erscheinen die Locale meist von einer so jammervollen Beschaffenheit, dass sie zu einer guten Repräsentation durchaus nicht beitragen. Das ehrwürdige Alter dieser Localitäten und ihre Messgeschichte sind gewiss nicht die Motive, welche sie unumgänglich nöthig machen, und eine gewisse Kostspieligkeit derselben convenirt dem Verkäufer auch nicht; im Gegentheil haben viele auswärtige Häuser ihre Musterlager aufgegeben, weil ihnen die Spesen im Verhältniss zum Geschäft zu hoch waren, ein vermehrtes Geschäft aber sich nicht erzielen liess, da dieselben zumeist nach Lage ihrer Locale und der versteckten Aufstellung der Muster neue Kunden nicht heranzogen. Sowohl den deutschen Exporteuren als vor allen Dingen den ausländischen Importeuren muss es zugleich in hohem Grade eine Erleichterung gewähren, binnen kurzer Zeit über die Neuheiten der deutschen Industrie, sowie umgekehrt über die Preise sich zu orientiren und ihre Bestellungen, wenn dieselben auch nur Mustersendungen beträfen zu machen. Für sie würde eine solche Börse oft genug Veranlassung sein, ihre Beziehungen auszudehnen, da sie unzweifelhaft manche Artikel sehen und versuchen werden, welche ihnen früher nicht angeboten wurden. Zugleich würde eine solche wohlorganisirte, zweimal jährlich wiederkehrende Musterausstellung der wichtigsten Erzeugnisse der europäischen Industrie unstreitig eine grosse Bedeutung für den internationalen Handel haben. Europa ist noch immer das Centrum des Welthandels und die hauptsächlichste Thätigkeit desselben dürfte innerhalb der elliptischen Linie von Liverpool über Hamburg nach Wien und von da über Paris sich bewegen. In der Mitte dieser Ellipse aber liegt Leipzig, welches somit nicht allein durch seine Messtradition, sondern auch durch seine geographische Lage zu einer internationalen Waarenbörse prädestinirt erscheint. Alle Vortheile, welche aus der Institution für den inneren deutschen Handel abzuleiten sind, können auch für den internationalen gelten. Denn hier vergrössert sich das Productions- und Absatzgebiet und stellt einen vermehrten Verkehr in Aussicht. Was die in der Waarenbörse vereinigten Branchen betrifft, so sollen, so weit thunlich, alle auf der Messe vertretenen Industrien wenigstens in ihren wichtigsten Artikeln oder Specialitäten herangezogen werden. Ausser den Muster-Ausstellungshallen soll die internationale Waarenbörse enthalten: die Präsenzliste aller anwesenden Kaufleute und Fabrikanten nach officiellen Erhebungen; ein Informationsbureau; ein Wohnungsnachweisungsbureau; ein Correspondenzzimmer; ein Auskunftsbureau; Post- und Telegraphenstation, Telephonverbindung; Directionszimmer mit Rechtsconsulenten; Lesezimmer, Säle und Promenadenräume für gesellschaftliche Conversation, Restaurationssäle u. s. w. Momentan befindet sich das Unternehmen allerdings noch in einem embryonischen Zustand, allein

es ist jedenfalls in hohem Grade zeitgemäss und entwicklungsfähig, und da ausserdem auch die officiellen Kreise, Handelskammer und Stadtvertretung, dem Project sympathisch gegenüberstehen, so glaubten wir dasselbe umsoweniger unbeachtet lassen zu sollen, als es sich die Förderung und um Neubelebung des Handels zum Ziele setzt. (Austria, 35. Jahrg. VI H.)

—e. **Zur Waldverwüstung in Russland** — berichtet das d. Konsulat in Moskau (vgl. D. H.-Arch. 1883 S. 220) Folgendes: »Der Volkswohlstand leidet durch die namentlich in den letzten beiden Jahrzehnten betriebene W a l d v e r w ü s t u n g. In den 21 mittleren und östlichen Gouvernements, die den Konsularbezirk Moskau bilden, und ein Areal bedecken, welches etwa dreimal so gross ist, als das des Deutschen Reiches, soll sich nur ein einziger Gutsbesitzer befinden, der durch Deutsche Förster rationelle Waldwirthschaft treibt. Die meisten dieser Gouvernements sind schon in Folge des Raubbaues als waldarm zu bezeichnen. Nur die Gouvernements Perm, Kostroma, besonders aber Wjatka und Ufa besitzen noch grössere Waldungen, doch ist hier an den Flüssen und in der Nähe der Verkehrsstrassen bereits Alles abgeholzt. Im Gouvernement Wladimir, wo gleichfalls noch bedeutende Waldungen vorhanden sind, konsumiren die Fabriken enorme Quantitäten Brennholz; eine einzige Fabrik verbraucht beispielsweise täglich 120 Faden Holz. In der Regel wird das abgeholzte Terrain noch drei Jahre hindurch von den Bauern bestellt; im vierten Jahre trägt es noch Hafer; dann bleibt es unbebaut liegen und bringt nur noch Strauchwerk hervor. Der Verkauf von Kronwaldungen nimmt von Jahr zu Jahr zu; der Erlös daraus ist von wenig über 8 Millionen Rubel im Jahre 1876 auf fast 10 Millionen im Jahre 1878 und auf beinahe 13 Millionen Rubel im Jahre 1880 gestiegen. Nächst den Fabriken verbrauchen die Eisenbahnen kolossale Mengen Brennholz; man schätzt ihren Verbrauch auf 169 Millionen Kubikfuss jährlich. Fabriken, in deren Nähe Waldungen nicht mehr existiren, die keinen Torfstich besitzen und nicht an Eisenbahnen oder an schiffbaren Flüssen belegen sind, befinden sich bereits in übler Lage. In Moskau, der grössten Fabrikstadt des Reiches, macht sich für die industriellen Etablissements der Holzmangel schon fühlbar. Die Versuche, welche man mit Kohle der benachbarten Gouvernements Rjasan, Tula und Kaluga angestellt hat, haben bisher zu einem befriedigenden Ergebniss nicht geführt. Man giebt der Englischen Steinkohle den Vorzug. Dieselbe stellt sich während der Schiffahrtsperiode loko Moskau wohlfeiler, als die Kohle des Donezbassins. Der fortgesetzte Waldraubbau beeinflusst natürlich auch die klimatischen Verhältnisse; man sucht namentlich in der fortschreitenden Walddevastation die Ursache des niedrigen Wasserstandes der Flüsse, besonders der Wolga, der Hauptverkehrs-

ader Russlands. Die Oka, ein Nebenfluss der Wolga, kann jetzt im Sommer stellenweise zu Fusse durchwatet werden. Bei dem stets zunehmenden Mangel an Brennmaterial in den mittleren Gouvernements Russlands hat man bereits die Frage erörtert, ob es nicht zweckmässig sei, die dort befindlichen Fabriken in das kohlenreiche Donezgebiet zu verlegen. Der Akademiker Helmersen hat das letztere bereits als »das Belgien Russlands der Zukunft« bezeichnet.«

—e. **Scheideanstalten in China.** Der Jahresbericht des dtsch. Kons. in Shangai für 1882 (i. H. C. 1883 S. 391) berichtet: »In Schwefelsäure wurde früher von Deutschland aus ein bedeutendes Geschäft gemacht und auch im Anfang, so lange nicht das Erzeugniss der Japanischen Münze in Csaka konkurrirte, grosse Profite erzielt. Neuerdings hat sich die Einfuhr vermindert und wird bei der eigenthümlichen Verwendung des Artikels wahrscheinlich allmählig ganz aufhören. Letztere besteht nämlich fast ausschliesslich in der Ausscheidung des in den Sycees, d. i. den schuhförmigen, etwa 50 Taels wiegenden Silberklumpen, die für grössere Baarzahlungen das Tauschmittel bilden, enthaltenen Goldes. Nach einem zollamtlichen Bericht aus Chinkiang, wo fünf Etablissements für diesen Zweck bestehen, wird das Silber zunächst geschmolzen und in Wasser gegossen, um es, in kleine Körner zertheilt, der Wirkung der Säure besser auszusetzen, welche in irdenen Pfannen auf zahlreichen kleinen Holzkolenfeuern erhitzt wird. Auf dem Siedepunkt angekommen, wird das Silber hineingeworfen, worauf sich das Gold sogleich in Form eines groben braunen Pulvers abscheidet. Die Menge desselben soll durchschnittlich 3/5 bis 1/2 pCt. des Silbers ausmachen. Man befreit das Silber von den Spuren des Prozesses durch Reinigung in kochendem Wasser, in dem sich Kupferplatten befinden. Es erhält sodann einen Zusatz von ebensoviel Kupferspänen, als ihm Gold entzogen ist, und beginnt, in die frühere Form eingeschmolzen und mit einem Stempel versehen, von Neuem seinen Lauf als Tauschmittel von unverändertem Werthe. Für die Erlaubniss zur Vornahme der Ausscheidung berechnen die Eigenthümer des Silbers 1/2 Tael pro Tag und Schuh. Ein hiesiger Deutscher soll Mittel und Wege gefunden haben, das beschriebene, mit grossem Verbrauch von Schwefelsäure verbundene Verfahren durch einen sparsameren Prozess zu ersetzen, und hat daraufhin eine Ausscheidungsanstalt in Schanghai, sowie in Tschifu gegründet. Die letztere ist im vorigen Sommer durch den dortigen Taoti in Befürchtung einer Verschlechterung der Münzverhältnisse, sowie aus sanitären Bedenken geschlossen worden. Allein auch abgesehen von diesem Einschreiten der Chinesischen Regierung müsste, da die Prozedur schon seit Jahren betrieben wird, der verfügbare Bestand von altem goldhaltigen Silber

bald aufgezehrt sein, daher die Einfuhr von Schwefelsäure in dem früheren Masse wohl nicht wieder aufleben wird«.

—e. **Opiumeinfuhr und Opiumvergiftung in China.** — Nach dem gehaltreichen Jahresbericht des deutschen Konsulates für 1882 aus Shanghai wurden an Opium eingeführt: Malva 26 231 Pikuls, Patna 10 562 Pikuls, Benares 7335 Pikuls, Persisches 1115 Pikuls, zus. 45 243 Pikuls gegen 1881 54 898 Pikuls. Die Abgabe für die von Bombay zur See ausgeführte Waare ist von 700 auf 675 bezw. 650 Rupien, je nachdem diese in Ajmere oder anderswo abgewogen ist, herabgesezt worden. Die schon Jahre lang dauernden Verhandlungen zwischen dem Britischen Vertreter in Peking und der Chinesischen Regierung über die Opiumzölle sind noch nicht zum Abschluss gelangt. Letztere wünscht eine Erhöhung des vertragsmässig bei der Einführung von Ostindischem Opium in China zu entrichtenden, jezt 30 Taels pro Pikul betragenden Zolls um mindestens 60 Taels, wogegen die Inlandsabgaben dann wegfallen würden. England hat sich im Interesse der Ostindischen Finanzen dazu noch nicht entschliessen können. Andere Vorschläge zur Lösung der »Opiumfrage«, z. B. die Errichtung eines Syndikats in Hongkong zum Ankauf und Weiterbetrieb der gesammten Einfuhr, ferner allmählige Verminderung und schliessliche Aufhebung derselben unter Entschädigung der Ostindischen Staatskasse seitens China u. dergl. m. haben auch zu nichts geführt. Unsere Kenntnisse bezüglich des Opiums sind durch den im Berichtjahre von dem Englischen Konsul in Itschang erstatteten Bericht, welcher interessante, auf eigener Anschauung beruhende Aufschlüsse über Anbau und Verbrauch im Innern Chinas enthält, bereichert worden. Nach darin gegebenen Schäzungen beträgt die Produktion in der Provinz Szechuen 177 000 Pikuls, wovon 54 000 dort verbraucht werden, wo bis zu 60 pCt. der männlichen Bevölkerung und Tausende von Frauen Opium rauchen. Die Provinz Kweichow produzirt 35 000 Pikuls, Yünnan 10 000, Hupei 2000; die südwestlichen Provinzen zusammen genommen somit 224 000 Pikuls, was den Ertrag einer Bodenfläche von über einer Million Englischen Acres ausmachen würde. Der Preis eines Pikul ist 176 bis 224 Taels, der durchschnittliche Gesammtwerth der Produktion daher rund 45 Millionen Taels. Die Provinzialabgaben davon betragen in Szechuen nicht unter 1½ Millionen Taels und dürften sich im Ganzen, bei dem herrschenden Satze von 30 bis 40 Taels Lekin pro Pikul, auf rund 8 Millionen Taels stellen. Im Uebrigen tritt der Verfasser der Annahme von den verheerenden Wirkungen des Opiumgenusses mit Entschiedenheit entgegen und stellt mehreremale der immensen Konsumtion in Szechuen die ausserordentliche Prosperität der Bewohner dieser Provinz emphatisch gegenüber, beinahe als wenn er zwischen den beiden einen Kausalzusammenhang vermuthete. Solche Aeusserungen, deren

subjective Wahrhaftigkeit nicht in Zweifel gezogen werden soll, finden sich nicht selten in amtlichen Englischen Berichten. Da sie nachher im Parlament und bei anderen Gelegenheiten häufig zitirt werden, um den Bestrebungen der Anti-Opium-Society in England entgegenzuwirken, so ist es nicht überflüssig, zu konstatiren, dass diesseitiger Ansicht zufolge der allgemeine Opiumgenuss das grösste Hemmniss des wirthschaftlichen Fortschritts bildet, und dass die Beseitigung der Opiumeinfuhr, weil sie Vorbedingung ist für die Möglichkeit, den inländischen Anbau zu verhindern, die wichtigste wirthschaftliche Frage in China ausmacht. In einer kürzlich dem Thron eingereichten Denkschrift Chang-Chihtungs, eines der ausgezeichnetsten Staatsmänner Chinas und Gouverneurs der Provinz Schansi, heisst es mit Bezug auf diesen nördlichen Landestheil, der Opiumanbau sei eine Hauptursache der grossen Hungersnoth von 1877 gewesen, indem er durch seinen Wasserverbrauch den Boden weithin für den Getreideanbau untauglich mache. In Folge des Opiumrauchens, dem etwa 60 pCt. der Land- und 80 pCt. der Stadtbevölkerung, selbst Frauen und Mädchen, ergeben sind, sei Jedermann abgemagert und entkräftet, der ganze Haushalt in den Familien erhebe sich spät, alle seien träge, verdrossen, energielos, die Beamten untüchtig, die Arbeiter unthätig und die Dürftigen noch ärmer, die Siechen noch schwächer geworden. In welcher Nothlage, ruft er aus, wird Schansi sich binnen 10 Jahren befinden! Von den Zuständen in der nicht weit von hier belegenen Stadt Soochow entwirft ein Augenzeuge in einem hiesigen Tagesblatte folgende Schilderung: »»Man sagt mir, vor 30 oder 40 Jahren waren glückliche Tage in Soochow; damals gab es drei oder vier Opiumraucher in dieser grossen Stadt, jetzt sind es deren 120 000, oder vier Fünftel der erwachsenen männlichen Bevölkerung. Davon rauchen etwa 5 pCt. nur ½ Mace (10 Mace = 1⅓ Unze Avoirdupois), 25 pCt., soweit ich nach täglichen Erkundigungen urtheilen kann, 1 Mace jeden Tag, 40 bis 50 pCt. 2 Mace, was in dieser Stadt der Durchschnitt ist, und der Rest bis zu 10 und 20 Mace täglich. Ein Mace kostet 5 oder 6 Piaster-Cents. Mässige Raucher konsumiren für 1½ bis 2 Piaster im Monat, viele für 50 Cents täglich; der Criminalrichter, dessen Pfeife fünf Augen hat, raucht für 1 Piaster jeden Tag. Nach verschiedenen Kalkulationsmethoden gehen in Sochow wenigstens 2½ Millionen Piaster oder ein volles Drittel aller dort verdienten Löhne und Gehalte in Opium auf. Die geringen Klassen geben zwei Drittel ihres Verdienstes dafür hin, und ihre Familien darben vom Rest. Tausende von Ehefrauen werden zur Prostitution getrieben, aber die Empfindungen des Rauchers sind durch die Narkose so abgestumpft, dass es ihm einerlei ist, wenn es auch unter seinen Augen geschieht. Seine Kinder gehen in Lumpen und erhalten einen halben Topf Reis statt zwei oder drei Töpfe. Zahlreiche junge Leute, die ich als respectabel gekannt habe,

sind jetzt Bettler. Die Diebe sind sämmtlich Opiumraucher. Kurz die Früchte des Opiums sind Elend, Laster und Verbrechen.«« — Solche Zeugnisse für die wirthschaftlichen Folgen des Opiumgenusses liessen sich leicht häufen. Ausserdem kann jeder, der in China lebt und nicht seine Augen verschliessen will, in seiner nächsten Umgebung, im eigenen Haushalt ohne Mühe Belege dafür sammeln.«

—e. **Zunahme der Ausländer in Frankreich.** Zu Beginn des Jahres 1881 lebten im Deutschen Reich auf 1 qkm durchschnittlich 84 Menschen (im preussischen Staat 78, in Bayern 70, in Sachsen 198, in Württemberg 101), in Frankreich hingegen nur 71 Menschen. Seit dem Beginne des Jahres 1876 hatte die Bevölkerung des deutschen Reichs um 2 510 819 Personen oder durchschnittlich jährlich 1,14 Proc., die französische Bevölkerung nur um 499 502 Personen oder durchschnittlich jährlich 0,26 Proc. zugenommen, und ebenso niedrig ist in Frankreich der durchschnittliche jährliche Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle gewesen.

In dem Jahrzehnte 1821—30 betrug die jährliche Volkszunahme im Deutschen Reiche 1,16 und in Frankreich 0,69 Proc., wobei für beide Staaten die auf dem jetzigen Staatsgebiete lebende Bevölkerung zu Grunde gelegt ist. Die jährliche Volkszunahme Frankreichs stellte sich:

von 1821	bis 1830	auf 0,69	Proc.		von 1861	bis 1870	auf 0,06	Proc.
» 1831	» 1840	» 0,50	»		» 1871	» 1875	» 0,62	»
» 1841	» 1850	» 0,46	»		» 1876	» 1881	» 0,26	»
» 1851	» 1860	» 0,25	»					

Die Zunahme der französischen Bevölkerung entspricht dem Ueberschusse der Geburten über die Sterbefälle, welcher durch das Ergebniss der Wanderungen nicht gestört wird; denn alljährlich ziehen ungefähr 400 000 Franzosen aus Frankreich fort und ebenso viele Ausländer nach Frankreich hinein. Die bei der Volkszählung erhobenen Nachrichten über die Staatsangehörigkeit der ortsanwesenden Bevölkerung liefern hierfür den Beweis.

Zu Anfang des Jahres 1881 lebten nämlich in Frankreich 1 001 110 Ausländer, in Deutschland dagegen trotz seiner um nahezu 8 Millionen grösseren Bevölkerung nur 275 858 Reichs-Ausländer, von denen 98 958 auf Preussen, 56 265 auf Bayern, 37 038 auf Sachsen und 11 276 auf Württemberg entfielen.

Unter je 1000 Personen befanden sich mithin in Frankreich 26,7, im Deutschen Reiche 6,1 (in Preussen 3,8, in Bayern 10,6, in Sachsen 12,5 und in Württemberg 5,7) Angehörige fremder Staaten. Weitaus die Mehrzahl dieser Personen ist in Frankreich männlichen Geschlechtes, und man darf annehmen, dass beinahe 5 Proc. der gesammten männlichen Bevölkerung Frankreichs Ausländer sind.

Erst seit dem Beginne des zweiten Kaiserreiches ist die Zahl der

in Frankreich lebenden Angehörigen fremder Stuaten eine so ausserordentlich hohe geworden; denn dieselbe betrug im Jahre 1851 378 563 (= 10,6 vom Tausend), 1861 497 091 (= 13,3 vom Tausend), 1866 bereits 625 425 (= 16,7 vom Tausend), 1872, obgleich viele der aus Frankreich während des Krieges vertriebenen Deutschen nicht zurückgekehrt waren, 740 000 (= 20,3 vom Tausend) und 1876 801 754 (= 21,7 vom Tausend).

In den zwischen den beiden letzten Volkszählungen liegenden fünf Jahren hat sich demnach die Zahl der in Frankreich lebenden Ausländer um rund 200 000 Köpfe vermehrt, und eben so viele Franzosen müssen während desselben Zeitraumes ausgewandert sein, da die Volkszunahme nicht mehr betragen hat, als die natürliche Volksvermehrung durch Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle.

Die starke Einwanderung von Ausländern nach Frankreich wird zum Theil durch die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung, durch die Höhe der Löhne und die grosse Menge der ohne Rücksicht auf die Finanzlage unternommenen öffentlichen Arbeiten erklärlich, zumal die benachbarten Länder, mit Ausnahme Spaniens, durchweg sehr viel dichter bevölkert sind und alljährlich einen sehr viel grösseren Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle besitzen als Frankreich. Dazu kommt allerdings, dass die französischen Arbeiter im Laufe der letzten Zeit zu bequem und wählerisch geworden sind, um sich an körperlich anstrengenden Arbeiten noch so zahlreich wie sonst zu betheiligen. Die Eisenbahn- und Kanalbauten werden grössentheils durch englische, belgische, deutsche und italiensche Arbeiter ausgeführt, und namentlich Belgier und Italiener suchen in grosser Menge in Frankreich Arbeit. Nur ein verhältnissmässig sehr geringer Theil der in Frankreich lebenden Ausländer lässt sich naturalisiren und erwirbt dadurch das französische Staatsbürgerrecht; auch pflegen nur wenige der in Frankreich geborenen Kinder ausländischer Eltern Franzosen zu werden, so sehr die französische Gesetzgebung einen solchen Uebergang erleichtert.

Die meisten Ausländer leben in Paris, wo sie 7 Proc. der Bevölkerung ausmachen, sowie in den Departements Bouches-du-Rhône (13 Proc.), Alpes-maritimes (17 Pooc.), Var (8 Proc.) und den Pyrenäen (4 bis 5 Proc.), und im Norddepartement mit 17 Proc. an Fremden besteht ungefähr der siebente Theil der Bevölkerung aus Belgiern. Die Zahl der in Frankreich lebenden Deutschen ist nicht genau bekannt; vor dem letzten Kriege wurde ihrer 106 606, im Jahre 1876 jedoch nur 66 525 gezählt. (Ztschr. des K. pr. stat. B. 1882, S. 344.)

—e. **Zur Statistik des Deutschen Actienwesens.** v. d. Borght, R., Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaft (Jena, G. Fischer, 1883), S. 328. — Auf Grund reichhaltigen und umsichtig verwertheten statistischen Materials vertritt von der Borght

seine n. u. Dafürhalten richtige Ansicht, dass die Frage der Berechtigung der Actiengesellschaft für die Gesezgebung nur durch empirische Auseinanderhaltung der verschiedenen Anwendungsgebiete der Actien-Gesellschaften in jedem Lande sich exact lösen lasse. Bei statistischer Durchführung dieser Unterscheidung erkennt man die nüzliche und die schädliche Anwendung, die Gefahren und die Cautelen des Missbrauches dieser Geschäftsform Das Hauptergebniss, zu welchem der Verfasser auf Grund der erfahrungsmässigen Dividenden- und Verlustziffern gelangt, bestätigt im Ganzen die ältere deductiv gewonnene Einsicht. Es ist das folgende: »Nach den Auseinandersetzungen des ersten Theils müssen wir die Nothwendigkeit grossen Anlage- und Betriebskapitales als eins der Momente betrachten, durch die das Gebiet der Actiengesellschaften bedingt wird. Unter allen Gruppen der Industriegesellschaften fanden wir nur drei, resp. vier, bei denen ein hohes Kapitalbedürfniss zu constatiren war, nämlich Bergwerke, Verkehrsgewerbe, Gasanstalten und in gewisser Beziehung auch Spinnereien u. ähnl.; bei den meisten übrigen hat es den Anschein, als ob sie mit zu hohen Kapitalien auftreten, besonders bei den Baugesellschaften, die überhaupt immer da anzutreffen sind, wo von Mängeln die Rede ist. Als anderes Hauptmoment für die Beurtheilung der Anwendbarkeit von Actiengesellschaften fanden wir, dass sie auf allen Gebieten mit starkem Conjuncturenwechsel und gewaltiger Privatconcurrenz von vornherein geringe Aussicht auf Erfolg haben und nur in den Branchen, wo die Conjuncturen und die Concurrenz weniger einflussreich sind, bestehen können; ganz unabhängig von Conjuncturen, absolut sicher vor Concurrenz ist, das haben wir gesehen, kein einziger Unternehmungszweig, am wenigsten haben die Gas- und demnächst die Verkehrsgesellschaften in dieser Hinsicht zu fürchten; die Bergwerke sind schon mannichfachen Wechselfällen unterworfen, weil sie in engem Zusammenhang mit der Lage der gesammten Industrie stehen, und zwar gilt dies von den Kohlenbergwerken in noch höherem Grade als von den Eisenwerken, was sich in den Rentabilitätszittern, 5,74 % für die ersteren und 6,38 % für die letzteren, deutlich documentirt. Die Gummiindustrie auf Actien erfreut sich einer günstigen Rentabilität besonders deshalb, weil dieser ganze Industriezweig noch in der Entwickelung begriffen ist und noch keine starke Concurrenz hat erzeugen können; die Textilindustrie dagegen hat nicht nur viel schwankendere Conjuncturen, sondern auch ein viel stärkeres Mitwerben der Privatindustrie auszuhalten. Noch viel mehr trifft beides bei den übrigen Zweigen zu, Papier- und Zuckerfabriken sowie Brauereien nicht ausgeschlossen. Hiernach würden sich als berechtigte Gebiete der Actiengesellschaften nur folgende ergeben: Gas- und Verkehrsanstalten, Bergwerke, zur Zeit noch Gummi- und allenfalls Textilindustrie«. — Die Zahlen auf

welche diese Urtheile gestützt sind, finden sich auf S. 215 übersichtlich, wie folgt, zusammengestellt:

Procentantheil der Gruppen von Actiengesellschaften:	an der Zahl der Gesellschaften	am Actienkapital	an den Anleihen	am Reservefond	am Reingewinn	am Verlust	an den Dividenden (Hauptsumme)
	% ca.	% ca.	% ca.	% ca.	% ca.	% ca.	% ca.
I. Berg- und Hüttenwerke	28,6	48,6	26,7	58,6	41,4	14,3	42,6
(Metallverarbeitung)	0,9	0,1	0,2	0,2	0,1	—	0,1
II. Industrie der Steine und Erden . .	2,6	1,2	1,2	0,2	1,0	—	0,6
III. Maschinen, Werkzeuge etc. . . .	13,7	11,6	11,7	7,6	6,6	9,8	7,3
IV. Gas- und Wasser	3,8	3,8	1,7	4,8	6,4	0,8	9,0
V. Chemische Industrie	3,4	2,0	1,0	0,3	4,3	0,8	3,6
(Heiz- und Leuchtstoffe)	0,9	0,6	0,1	1,0	0,3	—	1,4
VI. Textilindustrie .	6,8	4,8	5,0	6,9	2,1	3,1	4,5
VII. Papierindustrie .	1,7	0,9	1,0	0,3	1,2	—	1,2
VIII. Gummiindustrie .	1,7	0,5	0,4	0,6	0,4	—	0,8
IX. Holz- und Schnitzstoffe	0,4	0,3	0,2	—	—	2,3	—
(Künstl. Betriebe für gewerbl. Zwecke)	—	—	—	—	—	—	—
X. Nahrungs- und Genussmittel, diverse	1,7	0,6	0,6	1,2	0,2	—	0,7
XI. Zuckerfabriken .	1,3	1,1	0,9	0,3	1,0	—	1,8
XII. Brauereien . .	8,1	4,9	8,3	3,0	4,5	2,0	5,1
XIII. Brennereien . .	0,4	0,1	0,1	0,1	0,2	—	0,1
XIV. Tabaksfabriken .	0,4	0,2	—	—	—	—	—
XV. Bäder	0,9	0,4	0,9	0,1	0,3	0,1	0,3
XVI. Baugesellschaften	10,3	16,6	26,2	2,6	1,2	55,8	1,6
(Handelsgewerbe)	1,3	1,1	0,3	1,1	1,1	—	1,4
XVII. Verkehrsgewerbe	8,1	7,1	8,3	10,6	26,6	0,1	16,5
(Diverse) . . .	3,0	2,5	4,2	0,5	1,1	10,9	1,4

Die gruppenweise Bewegung der Dividenden während des letzten Jahrzehnts erhellt aus folgender Uebersicht (S. 213):

Name der Gruppe	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
I. Bergwerks- und Hüttengesellschaften	10,38	13,31	10,40	5,60	2,42	1,76	1,86	1,81	3.08	3,27
a. Kohlenwerke	10,87	16,40	20,59	11,43	3,95	1,78	1,57	1,66	1,90	3,71
b. Eisenwerke	10,73	13,81	6,14	3,13	2,13	2,24	1,92	1,82	3,60	3,17
(Metallverarbeitung)	—	9,43	2,50	1,70	0	0	0	0,50	1	2,25
II. Industrie der Steine und Erden	—	7,88	3,38	0,56	0,55	0,75	1,37	1,37	2,18	2,07
III. Maschinen, Werkzeuge, Apparate	6,27	8,78	4,29	3,21	2,15	1,31	1,02	1,84	2,20	3,32
IV. (reine) Gasgesellschaften	10,31	12,10	6,83	6,50	6,47	6,31	6,58	7,83	8,07	8,07
V. Chemische Industrie	8,0	7,97	3,01	1	0,92	1,21	2,63	3,75	4,65	5,72
VI. Textilindustrie	7,67	6,25	3,54	1,83	1,73	0,92	0,79	1,06	3,06	4,04
VII. Papierindustrie	8,85	9,64	5,77	3,21	2,95	2,50	1,48	2,04	1,94	7,92
VIII. Gummiindustrie	—	8	8	7,40	8,20	6,25	6,75	6,75	6,88	8,25
IX. Holzindustrie (A.-G. für Holzarbeit Simon)	10,50	12,50	7	5	0	0	0	0	0	0
X. Mühlengesellschaften	—	5	6,125	9,50	6,83	8,50	7,25	3,75	7	9
XI. Zuckerfabriken	—	4,75	4.35	2	2,40	4,33	4,83	5,17	3,67	7
XII. Brauereien	8,03	6,99	4,91	2,87	3,49	3,32	2,38	3,13	3,76	4,04
XIII. Brennereien	—	—	8,28	4,33	1,66	1,66	2,50	3	3	3
XIV. Tabaksfabriken	—	6,50	3,75	1,375	1,375	1,75	3,50	6	6	4,50
XV. Bäder	—	—	4,38	1,56	1,92	1,92	1,92	2,42	2,50	3
XVI. Baugesellschaften	—	8,48	2,24	1,89	1	0,65	0,55	0,62	0,71	0,59
(Handelsgewerbe)	—	8,17	7,30	6,33	5,30	4,50	4	5,67	6	5,83
XVII. Verkehrsgewerbe	8,87	9,00	6,62	3,94	2,84	3,11	4,11	5,87	6,28	7,35
(spec. Pferdebahn, Omnibus und Dampfschiffgesellschaften	8,87	9,00	8,18	4,87	3,91	4,21	5,09	6,83	7,32	8,54
(Diverse)	—	10,70	4,48	4,43	4	3,71	3,26	3	3,05	2,52

Das allerdings nur annähernd vollständige Bild der absoluten Ausdehnung des Actienwesens in Deutschland ergiebt sich aus folgender Uebersicht der Bilanzen von 1880:

Art der Gesellschaften	Zahl der Gesellschft.	Aktienkapital	Anleihen (Pfandbriefe u. Obligationen)	Reservefond	Reingewinn	Verlust	Dividende
		M	M	M	M	M	M
Industriegesellschaften	234	794 588 355	207 422 448	45 901 593	48 462 777	38 623 245	30 275 142
Versicherungsgesellschaften	53	313 450 227	—	27 452 899	14 545 988	9 520 391	9 971 414
Banken	98	1 130 004 057	972 086 881	78 582 899	87 815 466	2 172 195	69 676 369
Summa excl. Eisenbahnen	385	2 238 042 639	1 179 509 329	151 937 391	150 824 231	50 315 831	109 922 925
Eisenbahnen, preuss.	33	1 282 163 900	1 851 411 261	13 772 274	69 959 404	—	31 912 240
Eisenbahnen, sonstige deutsche	22	263 547 236	249 269 950	4 860 644 [1]	22 352 860	41 070	8 152 850
Summa d. Eisenbahnen	55	1 545 711 136	2 100 681 211	18 632 918	92 312 264	41 070	40 065 090
Summa incl. Eisenbahnen	440	3 783 753 775	3 280 190 540	170 570 309	243 136 495	50 356 901	149 988 015

1) Vorhin haben wir den Reservefond nicht angeführt, da bei 6 Bahnen jede Angabe fehlte; die obige Zahl ist daher ohne Bedeutung und nur der Vollständigkeit halber eingestellt.

III. Literatur.

A. Zeitschriften.

1) Jahrbuch für Gesezgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich von *G. Schmoller.* VII. J. 3. Heft. I. Grössere Aufsätze. Die christlich-soziale Bewegung in England. Von *Lujo Brentano.* Die Entwicklung der ostpreussischen Landwirthschaft während der letzten 25 Jahre (1856–1881). Von *Th. Frhr. von der Goltz.* Die österreichische Gewerbenovelle von 1883. Von *Emil Sax.* Russische Zollpolitik. Von *Wilhelm Stieda.* Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften. Von *Gustav Schmoller.* Die Heranziehung der Beamten und Offiziere zu den Gemeindesteuern. Von Oberbürgermeister *Brüning.*

2) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von *Hildebrand* und *Conrad*, Neue Folge. VII. Bd. 1 u. 2. H. Abhandlungen: *Gerstfeld, Ph.,* Beiträge z. Statistik d. Fin. in Preussen. *James,* Dr. *E. J.*, Das Studium der Staatswiss. in Amerika. II. Literatur. Ueber *Schanz, Georg*, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters v. *Dietrich Schäfer.* III. Nationalökonomische Gesetzgebung. *Elster, L.*, Die neuen preussischen Beamtengesetze.

3) Zeitschrift des K. Preuss. Stat. Bureaus von *E. Blenck.* 1882. Heft III. IV (Juli bis Dezember). Die britischen Lebensversicherungsgesellschaften. Von *K. Brämer.* (vgl. oben unter Miscellen). — Ueber die gesundheitlichen Verhältnisse ländlicher Bevölkerung. Von Dr. *F. Falk.* — Die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle im preussischen Staate während des Jahres 1881. Von A. Frhrn. *v. Fircks.* — Die preussischen Sparkassen im Jahre 1881. Von Dr. *Konrad Bötzow.* — Die Brände im preussischen Staate während des Jahres 1881. — Religionsbekenntniss, Alter und Familienstand der Bevölkerung Preussens nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 Mit drei Kartogrammen und zwei Diagrammen. — Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1883 im preussischen Staate. — Bücheranzeigen. — Statistische

Correspondenz. — Besondere Beilagen: Stand und Bewegung der Bevölkerung in den landräthlichen Kreisen bezw. Oberamts-Bezirken und selbständigen Städten des preussischen Staates während des Jahres 1881. — Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktorten der preussischen Monarchie während des Kalenderjahres 1882 bezw. des Erntejahres 1881/82. Auf Grund der Marktberichte von 165 preussischen Marktorten bearbeitet vom Königlichen statistischen Bureau. — Ergebnisse der von den landwirthschaftlichen Vereinen im Oktober 1882 kreisweise bewirkten Ermittelung des Ernteertrages der wichtigsten feldmässig angebauten Früchte im Jahre 1882, verglichen mit den endgiltigen Ergebnissen der in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken vorgenommenen Ermittelung des Ernteertrages von 1881 und den Schätzungszahlen einer Mittelernte. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zusammengestellt vom Königlichen statistischen Bureau.

4) Archiv für Eisenbahnwesen, 1883, H. 1 (herausg. v. Min. d. i. A., Berlin, Heymann): Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre von *Gustav Cohn*. — Die Eisenbahnen in Elsass-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahn. — Die Eisenbahnen in Brasilien. — Notizen. — Rechtsprechung und Gesetzgebung. — Bücherschau.

5) Deutsches Handelsarchiv 1883, Monatshefte des 2. Quartals (vgl. Miscellen).

6) Journal of the Statistical Society of London. Vol. XLVI, 1, March 1883: Statistics of Agricultural Production, by P. G. Craigie. — The Parliamentary Representation of the Metropolitan, Agricultural, Manufacturing Divisions of the U. Kingdom, by A. Ellis. — Financial und Commercial History of 1882. — Notes on the statistics of Wine Production in France. — Decay of Population in France. — Australasian Statistics. — The Fires in London during 1882 and the Fire Brigade. — etc.

7) The London National Review (W. H. Allen u. Co.), No. 3: May 1883: Liberty and Socialism, by (the Earl of) Pembroke. — Life and work in the Church of Scotland, by J. H. Rankin. — The Municipality, of London, by M. E. Harkness. — The incidence and administration of Local Taxes, by A. Pell. — etc. No. 4 June 1883: What is a Whig? by E. Percy. — England and France in Indo-China. — The Radicalism of the Market-Place, by W. H. Mallock. — National Unity, by R. Moffatt. — English Tenant Right, by C. S. Read. — etc.

The Nineteenth Century, edited by J. Knowles, No. 75, May 1883: Detective Police, by Laing Meason. — Shall we retain the Marines? by General Schomberg. — The past and future of Cambridge University, by G. W. Hemming. — Social Reform, by S. Smith. — etc. — No. 76, June 1883: Why send more Irish to

America? by Goldw. Smith. — A protest against Whiggery, by G. W. E. Russell. — The Fortress Prison of St. Petersburg, by (Prince) Krapotkine. — Falling Trade and Factory Legislation, by A. W. Finlayson. — The Dwellings of the Poor, by G. Howell. — The Improvement of the »Campagna Romana«, by (Count) Conestabile.

8) Contemporary Review, Januar bis Juli 1883: Jan.: The Americans. By Herbert Spencer. University Elections. By Edward A. Freemann, D.C.L. Hamlet: A New Reading. By Franklin Leifchild. Panislamism and the Caliphate. The Bollandists. By the Rev. G. T. Stokes. England, France and Madagascar. By the Rev. James Sibree. The Religious Future of the World. I. By W. S. Lilly. Syrian Colonization. By the Rev. W. Wright, D.D. The Conservative Dilemma. By Henry Dunckley. — Febr.: Contemporary Life and Thought in France. By Gabriel Monod. Gambetta. By A. German. The Art of Rossetti. By Harry Quilter. The Religious Future of the World. II. By W. S. Lilly. The »Silver Streak« and the Channel Tunnel. By Professor Boyd Dawkins. The Prospect of Reform. By Arthur Arnold, M.P. Ancient International Law. By Professor Brougham Leech A Russian Prison. By Henry Lansdell, D.D. Canonical Obedience. By the Rev. Edwin Hatch. Democratic Toryism. By Arthur B. Forwood. — March: County Government. By the Rt. Hon. Sir R. A. Cross, G.C.B., M.P. Léon Gambetta: A Positivist Discourse. By Frederic Harrison. Discharged Prisoners: How to Aid Them. By C. E. Howard Vincent, Director of Criminal Investigations. Miss Burney's Own Story. By Mary Elizabeth Christie. The Highland Crofters. By John Rae. Local Self-Government in India: The New Departure. By Sir Richard Temple, Bart. G.C.S.I. Siena. By Samuel James Capper. The Limits of Science. By the Rev. George Edmundson. Land Tenure and Taxation in Egypt. By Henry C. Kay. The Enchanted Lake: An Episode from the Mahábhárata. By Edwin Arnold, C.S.I. The Municipal Organization of Paris. By Yves Guyot, Member of the Municipal Council of Paris. — April: The English Military Power, and the Egyptian Campaign of 1882. By A German-Field-Officer. M. Gambetta: Positivism and Christianity. By R. W. Dale, M.A. The Anti-Vivisectionist Agitation: 1. By Dr. E. De Cyon. 2 By R. H. Hutton. The Gospel According to Rembrandt. By Richard Heath. Conseils de Prud'hommes. By W. H. S. Aubrey. The Manchester Ship Canal. By Major-General Hamley. The Progress of Socialism. By Emile de Laveleye. Irish Murder-Societies. By Richard Pigott. Contemporary Life and Thought: Italian Politics. By Professor Villary. — May: Mrs Carlyle. By Mrs. Oliphant. The Business of the House of Commons. By the Right Ho. W. E. Baxter, M.P. The Oxford Movement of 1883. By William Palmer. Radiation.

By Professor Tyndall. Cairo: The Old in the New. I. By Dr. Georg Ebers. Responsibilities of Unbelief. By Vernon Lee. Fiji. By the Hon Sir Arthur H. Gordon, G.C.M.G. John Richard Green. By the Rev. H. R. Haweis, M.A. Fenianism. By F. H. O'Donnell, M.P. — Juni: The Congo Neutralized. By Emile de Laveleye. Agnostic Morality. By Frances Power Cobbe. Native Indian Judges: Mr. Ilbert's Bill. By the Right Hon. Sir Arthur Hobhouse, K.C.S.I. The Philosophy of the Beautiful. By Professor John Stuart Blackie. Nature and Thought. By G. J. Romanes, F.R.S. Cairo: The Old in the New. II. By Dr. Georg Ebers. De Mortuis. By C. F. Gordon Cumming. Wanted, an Elisha. By H. D. Traill, D.C.L. Two Aspects of Shakspeare's Art. By T. Hall Caine. Insanity, Suicide and Civilization. By M. G. Mulhall. The New Egyptian Constitution. By Sheldon Amos. — July: Luther. I. By James Anthony Froude. Withoud God no Commonwealth. By Cardinal Manning. Idealistic Legislation in India. By Lewis Pugh Pugh, M.P. Count Rumford. By Professor Tyndall, F.R.S. The Four chief Apostles. I. By Professor Godet. Two Poems. By Lewis Morris. The Ethics of Biography. By Mrs. Oliphant. Social Wreckage. By Ellice Hopkins. Contemporary Life and Thought in France. By Gabriel Monod. Centemporary Records. I. Oriental History. By Professor Sayce. II. Fiction. By Julia Wedgwood. III. Social Philosophy. By John Rae. IV. Physical Science. By R. A. Proctor. Literary Notices: »Across Chryse«: France and Tongking. By R. S. Gundry. Letter to the Editor. By St. George Mivart.

B. Bücher.

Dr. Lorenz v. Stein: Das Bildungswesen. Erster Theil: Das System und die Geschichte des Bildungswesens der alten Welt. 2. Aufl. Stuttgart (Cotta) 1883. XIX und 455 S. Nachdem im vorigen Jahre der dritte Theil des grossen Werkes »Die Verwaltungslehre« von Lorenz v. Stein: »Das Gesundheitswesen« in zweiter Auflage erschienen ist [1]), ist demselben vor Kurzem die zweite Auflage der ersten Abtheilung des »Bildungswesen« nachgefolgt. Der Verfasser theilte bekanntlich, wenigstens früher, die gesammte innere Verwaltung in vier Hauptgebiete: 1) das persönliche Leben (das Bevölkerungswesen, das Gesundheitswesen und das Polizeirecht enthaltend); 2) das geistige Leben 3) das wirthschaftliche Leben; 4) das gesellschaftliche Leben. Das zweite Hauptgebiet hat er in der ersten Ausgabe wieder in zwei Theilen behandelt, dem fünften Theile des Gesammtwerkes, welcher die Darstellung des Elementar- und Berufungsbildungswesens, und dem sechsten Theile, welcher die Darstellung der allgemeinen Bildung und der Presse enthält. Von diesem fünften Theile liegt nun in dem in der Ueberschrift genannten Werke eine theilweise Neubearbeitung vor, welche

1) Vgl. die Besprechung in Bd. XXXVIII. S. 728 ff.

sich insbesondere im historischen Theile als ein durchaus neues Werk darstellt. Der Inhalt dieser ersten Abtheilung des fünften Theiles ist, wie schon der Titel sagt, das System des Bildungswesens (S. 11—147) und dann die Geschichte des Bildungswesens der alten Welt (S. 147 bis 455). — Der das System des Bildungswesens enthaltende Abschnitt schliesst sich im Allgemeinen an die Behandlung des Gegenstandes in der ersten Auflage und an die betreffende Darstellung im Handbuche der Verwaltungslehre S. 212—263 an, wenn auch mit vielen Aenderungen und Zusätzen. Eine durchaus neue Behandlung hat jedoch, wie bereits angedeutet, die Geschichte des Bildungswesens erfahren, welche auch den Verfasser zwang, den ersten gegen die frühere Ausgabe sehr beträchtlich vermehrten Stoff zu theilen. Im systematischen Theile des Buches ist zuerst die Bildung, ihr Begriff und ihr Wesen besprochen, indem dabei vom geistigen Gute und seinem Erwerbe ausgegangen ist, dann die Begriffe Sitte und Gesittung, beide im Zusammenhange mit dem Begriffe der Gesellschaft nach der bekannten Auffassung des Verfassers erörtert. Nach diesen einleitenden Erörterungen wird in einem zweiten Kapitel (»Das Bildungswesen als Wissenschaft«) auf S. 28 bis 118) das System des Bildungswesens, wie es sich der Natur der Dinge entsprechend von der Volksschule bis zu der technischen und sonstigen Hochschulen und zur Universität entwickelt hat, im Einzelnen zur Darstellung gebracht. Ein drittes Kapitel (»Das Bildungswesen in Staatswissenschaft und Verwaltung«) behandelt endlich auf S. 118—147 die Grundzüge des staatlichen Rechts des Unterrichtswesens, die Stellung desselben im System der gesammten Verwaltung des Staats, die staatliche Oberaufsicht und Bildungspolizei, die staatliche Verwaltung des Bildungswesens u. s. w. — Wie es von Stein nicht anders zu erwarten ist, ist auch dieser systematische Theil des Buches geistreich und an vielen Stellen anregend geschrieben. Andererseits wird aber der Genuss der Lektüre dadurch etwas beeinträchtigt, dass die dialektische Zerlegung der grundlegenden Begriffe vielfach zu weit getrieben ist und die an manchen Stellen zu Tage tretende Häufung von Definitionen von zum Theil ganz nebensächlichen Begriffen die Darstellung schwerfällig macht und eher Verdunkelung als Klarstellung des Inhaltes hervorzurufen geeignet ist. Der weitaus bedeutendere Theil des Buches ist der geschichtliche Abschnitt (S. 147—455). Der Verfasser hat hier den Versuch gemacht, die von ihm auf Seite 253 seines Handbuches der Verwaltungslehre beklagte Lücke in Bezug auf die Geschichte des Bildungswesens auszufüllen, indem er zunächst einen Abriss des Bildungswesens des Orients, soweit dessen Völker und Verhältnisse für uns von Interesse und hinreichend klar gestellt sind, dann der Griechen und der Römer gegeben und demselben in dem Abschnitte »Der Untergang der Alten Welt und die orientalische Kirche« als Uebergang zur Darstellung des germanischen Bildungswesens eine kurze Darlegung der

Entwickelung des Bildungswesens im römischen Reiche seit dem Auftreten des Christenthums, insbesondere seit dem Eintreten desselben in das öffentliche und staatliche Leben bis ins 4. Jahrhundert beigefügt hat. Während begreiflicher Weise das Bildungswesen des Orients (der Indier, Egypter und Juden) ziemlich kurz behandelt ist, ist das hellenische und römische Bildungswesen so eingehend besprochen, als es innerhalb des Rahmens einer Verwaltungslehre überhaupt thunlich war. Ebenso ist auch im letzten Abschnitte die Entwickelung des Bildungswesens seit dem Auftreten der christlichen Religion, die Bedeutung dieser Religion im Allgemeinen und speciell des christlichen Dogma's für das Bildungswesen, die Stellung der verschiedenen Kirchenväter zur Wissenschaft und zum Unterricht u. s. w. ausführlich erörtert. Dass trotzdem eine ins Einzelne gehende Geschichte des Bildungs- und Unterrichtswesens der angegebenen Zeiten und Völker nicht gegeben ist und auch vom Verfasser nicht beabsichtigt sein konnte, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung. Nur um eine in grossen Zügen gegebene Darstellung der Entwickelung des Bildungswesens in dem fraglichen Zeitraume konnte es sich handeln. Innerhalb dieses Rahmens darf aber die Darstellung geradezu als eine hervorragende Leistung bezeichnet werden. Der Verfasser hat es namentlich verstanden, das Bildungswesen der verschiedenen zeitlich auf einander folgenden Völker als die Phasen einer einheitlichen organischen Entwickelung zu behandeln und stets auf den innigen Zusammenhang mit den staatlichen, religiösen und wirthschaftlichen Zuständen der betreffenden Zeit und des betreffenden Volkes hinzuweisen. Dass dabei im Einzelnen manche willkürliche Konstruction und manche Unrichtigkeit mit untergelaufen ist, ist richtig, aber der Werth des Ganzen ist hiedurch nicht beeinträchtigt, und sicherlich wird Jeder, mag er Jurist, Staatsmann oder Schulmann sein, eine Fülle von Anregungen aus dem Buche schöpfen und dasselbe mit dem Wunsche aus der Hand legen, dass der zweite Theil, welcher die Geschichte des Bildungswesens bei den germanischen Völkern behandeln wird, nicht zu lange auf sich warten lasse.

Breslau, Ende Februar 1883. Stengel.

Dr. Josef Oczapowski: Die Polizeigelehrten des vorigen Jahrhunderts und die moderne Verwaltungslehre. Warschau 1882. III, 259. Verlag der Bibliothek der Rechtswissenschaften (in polnischer Sprache). Verfasser giebt in diesem vorläufig ersten Theile einer Geschichte der Verwaltungslehre das Bild des s. g. Polizeistaates des vergangenen Jahrhunderts nebst einer eingehenden Darstellung und Beurtheilung der namhaftesten »Polizisten«: De la Marre, Wolf, Justi, Sonnenfels, Pfeiffer, Rössig, Jung, Heumann, Fischer und von Berg. —

In der Einleitung werden, unter Anknüpfung an C. v. Stein's System, das Untersuchungsgebiet und die »Kategorieen« der inneren

Verwaltung besprochen, an der Hand von Laferrière und anderer Exegeten des französischen Verwaltungsrechtes das Unbestimmte und Zwitterhafte der »Police administrative« sowohl als die Versuche der Polizeistrafrechtcodificirung in den Deutschen Ländern nachgewiesen und für die Sicherheitspolizei — welche in bezeichnender Weise die neueren Verwaltungstheoretiker Inama-Sternegg sowohl als Gumplowicz übergehen — der ihr in einem Systeme der Verwaltungslehre gebührende Platz betont und klargestellt. —

Kapitel I bespricht die »wissenschaftlichen und socialen Strebungen und Postulate« der Denker und Schriftsteller des XVIII. Jahrhunderts, nämlich die 3 Postulate: politischer Freiheit, gesellschaftlicher Gleichheit und des gesellschaftlichen Fortschrittes, welche dem Drucke einer geistigen allumspannenden Atmosphäre vergleichbar, das Denken und Streben der Männer beeinflussten, so dass sich auch die anderswoher ihre wissenschaftlichen Ueberzeugungen schöpfenden Polizisten, die Gönner des aufgeklärten Despotismus, diesem Einflusse nicht ganz entziehen konnten. — Im Kapitel II wird der »Polizeistaat«, dessen Elemente und Machtfactoren, die Ergebnisse und Folgerungen für das politische und sociale Leben der deutschen damaligen Gross- und Kleinstaaten umfassend geschildert. Als Schlussergebniss dieser möglichst ins Einzelne durchgeführten Analyse führt der Verfasser das Scheitern der Beglückungsversuche der eudämonistischen durch die Polizeitheorethiker aufgeklärten Staatsverwaltungen im Anschluss an die bezüglichen Forschungen Funk's (T. Z. 1864—65). — Kapitel III beschäftigt sich mit Chr. Wolf und dem VIII. Buche dessen Jus naturae ac gentium, welches als Ausgangspunct der Polizeitheorien und deren principieller Zweitheilung in die Sicherheits- und Wohlfahrtspflege und Polizei bezeichnet wird. — Kapitel IV sucht nachzuweisen, wie die im XVII. Jahrhundert hinlänglich erstarkte centralisirende Macht der französischen Könige, nach dem sie sämmtliche Verwaltungssachen des »Inneren« der Obhut der von ihr geschaffenen Sicherheitspolizeiorgane unterstellt und selbige mit bezüglichen Ingerenzrechten ausgestattet hatte, es solchen Männern wie De la Marre nahelegte und sie in den Stand setzte, die »innere« Verwaltung als Ganzes vom sicherheitspolizeilichen Gesichtspuncte aus zu überblicken. Das unvollendete Werk des französischen Polizeigelehrten und zugleich praktischen Beamten der Polizei wird dargestellt und geprüft. — Kapitel V behandelt in 3 Absätzen auf 60 Druckseiten das Leben und die Schriften H. G. v. Justi's, sowohl dessen »Staatswirthschaft« (1755) die weit entfernt, ein »erstes System der Volks- und Staatswirthschaft« (Kautz) zu sein, vielmehr als mixtum compositum der Cameraldisciplinen jener Zeit eine allerdings erste »Cameralencyklopädie« genannt wird, — als die wenig bekannte und unverdientermaassen verschollene »polit. Metaphysik«, das Buch

»Natur und Wesen der Staaten« 1759, eine Staatsphysiologie und »Allgemeine Staatslehre«, wie sie nur das deductive und zugleich eudämonistische Zeitalter aufweisen konnte. Sodann wird J.'s polizeiwissenschaftliches magnum opus, »die Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten« (1760), ausführlich dargestellt und mit der modernen Theorie verglichen. Verf. betrachtet Justi als den Mitbegründer der inneren Verwaltungstheorie neben de la Marre und Sonnenfels, vermag jedoch die Ansicht des warsch. Professors Okolski (Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1880 fg.) nicht zu theilen, wonach J. auch als Begründer der Verwaltungsrechtswissenschaft angesehen wird. — Kapitel VI ist Sonnenfels gewidmet und bringt dessen Anschauungen sowohl der »Grundsätze der Polizei« (1777) als des unvollendeten Bruchstückes »Handbuch der inneren Staatsverwaltung« (1798) zur Darstellung und Analyse. — Das VII. Kapitel trägt die Ueberschrift: »Polizisten minorum gentium«. Der Verfasser glaubte damit Schriftsteller zusammenfassen zu dürfen, welchen Schäffle — mit Bezug auf Rössig und Jung — bereits 1861 in seiner Inauguralrede (5. D. V. J.) ein ähnlich lautendes Epitheton anhängte. Pfeiffer aber, der »Durchschnittscameralist« Roscher's (G. d. d. N.), darf sich nach Verfassers Meinung mit Fug den obenangeführten Polizisten anreihen. Diese Schüler Justi's und Sonnenfels's suchten ausserdem sich jenen 3 socialwissenschaftlichen Postulaten insoferne anzunähern (und zwar trotz des beschränkten Gesichtskreises der Fürsprecher des »väterlichen« aufgeklärten Absolutismus), als nach des Verfassers Meinung an ihren Schriften der Hauch vorrevolutionärer Atmosphäre (1779, 1786, 1788) merk- und nachweisbar ist. Verf. sucht namentlich Pfeiffer gerechter zu beurtheilen, als es unter Anderen weil. R. v. Mohl gethan hat, der in den werthvollen aber oft zu kurzen Notizen seiner polizeitheoretischen Vorgänger Pfeiffer zu hoch und zu niedrig schätzt. Rössig wird als eingefleischte »Mittelmässigkeit«, der trotzdem in der Systematik des Stoffes den Modernen in Manchen vorgearbeitet hat, Jung als psychologisches Curiosum und harmloser Autodidakt mit manchen nichtüblen nationalökonomischen Anwandlungen geschildert. — Das letzte VIII. Kapitel ist betitelt: Das Polizeirecht des XVIII. Jahrhunderts. Nach der Auseinandersetzung, dass von einem förmlichen Systeme des Verwaltungs-Rechtes im vorigen absolutistischen Jahrhundert keine Rede sein könne, weil das Object desselben, die »Polizei«, ein vager Collectivbegriff verschiedener Einrichtungen, die Subjecte dieser Rechtssphäre aber gegenüber der Polizei recht- und machtlos waren, zumal von einer wahren Verwaltungsjustiz keine Rede sein konnte — bespricht der Verfasser die Schriften nachfolgender dreier Männer sowohl der theoretischen Polizei als der Jurisprudenz: den Altorfer Prof. Heumann (»Initia juris politiae germanorum«), den Lehrbegriff der Polizei- und Cameralrechte Fischer's, des sonst verdienst-

vollen Geschichtschreibers des deutschen Handels, und das umfangreiche Handbuch von Berg's. Verfasser sucht an Fischer die Incongruenz der von Dithmar herübergenommenen seichten cameralistischen Halbbildung mit der einseitigen juristischen Wissenschaft des Staats- und Lehnrechtslehrers klarzustellen, der tief in mittelalterlicher Lebens- und Staatsauffassung steckte, und beklagt das Misslingen seines Systemes, das so reich an Einzelheiten eines Begriffes und Planes entbehrt. Berg's Auffassung der Polizei führe trotz mancher Schwächen des Ausgangspunktes näher zur modernen Auffassung der Verwaltung hin, als angenommen wird. Uebrigens gehöre nur das Sicherheitspolizeirecht sowohl chronologisch als principiell in das XVIII. Jahrhundert, die späteren Bde und namentlich die (1804) Zusätze zum Systeme seien von Kant'schen und Rechtsanschauungen des neunzehnten Jahrhunderts durchweht. Berg, der dem Zwange in der Wohlfahrtspolizei, bezw. in der inneren Verwaltungslehre abhold ist, postulire übrigens ein Verwaltungs-Recht als besondere selbständige Wissenschaft neben dem überkommenen Staatsrechte seiner Zeit. Sollten es die Umstände erlauben, so behält sich Verfasser vor, künftighin bei einer Geschichte der Polizeitheorie des laufenden Jahrhunderts an Berg wiederanzuknüpfen und auch die Geschicke des von Rechtsstaatanschauungen durchdrungenen franz. Droit admin. in die Darstellung aufzunehmen.

Emele, S. Die sociale Frage, die Socialdemokratie und die sogenannten Kathedersocialisten in Deutschland. Versuch einer Kritik derselben. Sigmaringen 1883. 8°. S. S. VIII. Dieser Versuch, die Kathedersocialisten theoretisch zu vernichten ist wohl als entschieden missglückt zu betrachten. Theils in poetischer Form, theils mehr prosaisch, sucht Emele dieselben als unklare Schwärmer hinzustellen, welche rettungslos dem Abgrunde der Socialdemokratie zueilten. Seine Beweisgründe entnimmt Emele dabei vorzugsweise Contzen, Roscher, Mehring und polemisirt mit deren und seinen eigenen Gedanken gegen Lasalle und Marx als Socialdemokraten, Wagner, Schönberg, Schäffle als Häupter der Kathedersocialisten. Trotzdem ist Emele kein Gegner der von der Regierung geplanten Socialreform. Aber nur soweit es die hohe Staatsregierung erlaubt und gutheisst, alles, was darüber hinausgeht, ist gräulicher Communismus, sind freiheits- und kulturfeindliche Forderungen. In wahrhaft naiver Weise nimmt Emele den Smithianismus gegen den Vorwurf der Immoralität in Schutz und fordert die Beseitigung des ethischen Principes in der Nationalökonomie, weil — die Geistlichen für den Unterricht in der Moral gründlicher unterrichtet und besser qualificirt seien als die sog. Kathedersocialisten und man ihnen dies Gebiet daher zum Wohl und Segen der ganzen Menschheit allein überlassen müsse. Es ist unmöglich und würde sich nicht der Mühe lohnen, den Wust von Irrthum, Halbwahrheit und Un-

klarheit im Einzelnen zu widerlegen und berichtigen. Wenn man das grosse Publikum vor dem Ankauf solcher Bücher warnt und dem Fachgenossen versichert, dass er nichts Neues, Brauchbares in demselben finden kann, so hat man sich m. E. hinreichend, ja schon zu viel mit derartigen Machwerken abgegeben. St. z. P.

Popper, M. Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygiene. Zwanzig Vorlesungen, gehalten am deutschen Polytechnikum in Prag. Verlag von Ferdinand Enke 1882. 8° S. S. 396. In anschaulicher, leicht verständlicher Weise hat es Popper verstanden, die so schwierige und da nicht nur für den Arzt und Verwaltungsbeamten, sondern, wie er mit Recht hervorhebt, auch für den Techniker, den Fabrikherrn so ungemein wichtige Frage der öffentlichen Gesundheitspflege jedem gebildeten Laien soweit klar zu legen, wie das eben ohne detaillirte chemische und medicinische Kenntnisse überhaupt möglich ist. Verfasser bespricht zunächst die allgemeinen gesundheitsschädlichen Faktoren, den eingeathmeten Staub, schädliche Gase und Dämpfe, Temperaturwechsel und zu hohen Feuchtigkeitsgrad der Luft, die ungesunde Körperhaltung der Arbeiter, die Ueberanstrengung einzelner Körpertheile, die mannigfachen Verletzungen im Beruf, die Ueberarbeitung Erwachsener sowohl wie Frauen und Kinder. Popper zeigt hiebei in einleuchtender Weise die Ursachen der Gesundheitsschädlichkeit, giebt an, ob sich dieselbe überhaupt beseitigen lasse und bespricht dann die einzelnen möglichen Mittel, die gegenwärtige Stellung des Staates und seine bisherige Thätigkeit auf diesem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Allen Gegnern eines Normalarbeitstages, eines Verbotes oder wenigstens einer Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, einer Ausdehnung des Fabrikinspektorates, Erweiterung der bisherigen Arbeiterschutzvorschriften, sei die Lektüre dieser sachlichen, vorurtheilsfreien Vorträge Popper's bestens empfohlen. Popper bespricht ferner den schädlichen Einfluss vieler Fabriken auf die Nachbarschaft, die Luftverderbniss durch Rauch und Industriegase, die Verunreinigung der Flüsse durch Industrieabgänge u. s. w. In der zweiten Hälfte seiner Vorlesungen geht Popper dann eingehender auf die einzelnen Produktionszweige ein und zeigt die besonderen Krankheiten, welchen die Arbeiter bei längerer Beschäftigung in der betreffenden Industrie ausgesetzt sind, sowie die Vorkehrungen, welche dagegen zu treffen sind. Wenn man sieht, welch grosser Procentsatz der Arbeiter unrettbar trotz aller Schutzvorrichtungen der treuen Erfüllung ihres Berufes erliegt und unter z. Th. entsetzlichen Leiden erliegt, dann kann man sich eines Grauens über unsere heutige Industrie nicht erwehren. Wohl wird sich bei passenden Schutzvorrichtungen, bei grösserer Sorgfalt und Vorsicht der Arbeiter vieles bessern lassen, aber wer kann von einem überangestreng-

ten, abgearbeiteten Menschen grosse Aufmerksamkeit erwarten, wer wird nicht zugeben, dass die dauernde Beschäftigung den Arbeiter zuletzt immer gegen die Gefahr abstumpfen wird? Jedenfalls aber ist es Pflicht des Staates wie des Einzelnen, alles zu thun, was das Leben der Arbeiter verlängern, ihre Gesundheit schützen, ihre Leiden mildern und ihre materielle Lage bessern kann. Wer bei den Schilderungen der Arbeiterkrankheiten noch immer an das Universalheilmittel der freien Konkurrenz glaubt, der mag um seines Optimismus zu beneiden, ein idealer Schwärmer sein, praktisches Verständniss für die Leiden der Gegenwart hat er sicher nicht. Gerade hier ist ein Gebiet, wo die Wohlthätigkeit, das Wohlwollen für seine Mitmenschen, ein reiches, lohnendes Feld der Thätigkeit findet, wo aber die Freiwilligkeit, der gute Wille des Einzelnen, niemals ausreichen wird, sondern gerade das Eingreifen des Staates am Platz ist. Was nützen alle sonstigen socialreformatorischen Pläne, was alle politischen Rechte, wenn die grösste Anzahl unserer Arbeiter dauernd zu einem frühzeitigen Tode und qualvollen Leiden verurtheilt bleibt. Gerade hier muss eine durchgreifende Reform eintreten, wenn anders der Glaube an die Aufrichtigkeit von Socialreformen den Arbeitern bewahrt bleiben oder geschaffen werden soll. St. z. P.

Lunge, G. Das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz und dessen Wiederaufhebung. Zürich. Verlag von Cäsar Schmidt. 1883. 8°. S. S. 68. In erschöpfender und überzeugender Weise schildert Verf. die Gefahren, welche der Gesundheit der bei der Fabrikation der gewöhnlichen Phosphorzündhölzchen beschäftigten Arbeiter drohen. Als Mitglied der betreffenden eidgenössischen Kommissionen bei allen diesbezüglichen Verhandlungen zugegen und mit allen erforderlichen Enqueteergebnissen vertraut, weist er eingehend nach, wie übereilt die Aufhebung des kaum erlassenen Gesetzes gewesen, und wie nothwendig seine Wiedereinführung sei. Dabei hat seine Arbeit nicht nur Werth für die Schweiz, sondern für alle Länder, in denen diese Frage Gegenstand der Gesetzgebung ist, bezw. werden wird. Gegenüber dem Zustande unserer Gesetzgebung hinsichtlich der Fabrikation von Phosphorzündhölzchen ist es doppelt erforderlich, dass die Mitglieder des Reichstages sich gründlich über diese Frage orientiren, damit wir nicht in Deutschland den Fehler der Schweizer wiederholen. Eine weite Verbreitung der Lunge'schen Schrift ist daher nur zu wünschen. St. z. P.

Schäfer, W., Dr. Der gewerbliche Kredit. Vom privatökonomischen Standpunkte für Techniker und angehende Industrielle dargestellt. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter'sche Verlagshandlung; 1882. Die Aufgabe, die Hauptlehren des Kredits in einer für Techniker und In-

dustrielle verständlichen Form zusammenzufassen, ist in der vorliegenden Schrift mit grossem Geschick gelöst. Nach einer allgemeinen Erörterung über das Wesen des Kredites folgen seine Eintheilungen, dann die einzelnen Formen, in die sich die Kreditgewährung kleidet, wobei auf die technische und ökonomische Seite des Bankwesens die gebührende Rücksicht genommen wird. Ueberall ist die Darstellung klar und präcis und legt Zeugniss dafür ab, dass der Verf. ein gründlicher Kenner der wissenschaftlichen Literatur des Kreditwesens ist. Die kleine Schrift mag daher bestens empfohlen werden. In einem Anhange wird dann noch ein Vortrag zum Abdruck gebracht, in welchem der Verf. seine Ansichten über das wirthschaftliche Studium auf technischen Hochschulen ausspricht. Es plaidirt dafür, dasselbe umfassender zu gestalten und bezeichnet die praktische Nationalökonomie oder, wie man besser sagen würde, die Oekonomik der einzelnen Produktionszweige als diejenige Disciplin, welche hauptsächlich auf technischen Hochschulen gepflegt werden sollte. In der Abgrenzung dieses Gebietes von den übrigen Theilen der Nationalökonomie wird man ihm dabei im grossen Ganzen nur zustimmen können. Ref. wenigstens ist es immer als ein Mangel erschienen, dass in unseren Lehrbüchern die Volkswirthschaftspolitik mit der Oekonomik der einzelnen Produktionszweige ungeschieden durcheinander geworfen wird. Nur darin scheint Sch. zu irren, dass er die Fragestellung in der abgegrenzten Disziplin zu privatökonomisch auf den Vortheil des einzelnen Unternehmers zuspitzt. Die Lehrsätze, welche die Oekonomik der einzelnen Produktionszweige aufstellt, sind ebenso gut allgemein gültig für die Volkswirthschaft, wie die der anderen Theile der Nationalökonomie. Von ihnen abzuweichen kann sehr häufig im egoistischen Interesse des einzelnen Unternehmers liegen, der dann aber sicher durch den persönlich erlangten Vortheil die Gesammtheit schädigt. Es wäre daher wünschenswerth, wenn mit dem unpassenden Namen der »Privatökonomik» auch die privatökonomische Anschauung der neuen Disziplin über Bord geworfen würde. R. Frg.

Pantaleoni, Maffeo. Teoria della Traslazione dei tributi. Roma. 1882. 8°. S. S. 343. Verf. behandelt in diesem Werke die Lehre von der Steuerüberwälzung mit anerkennenswerther Gründlichkeit und mit eingehender Berücksichtigung aller früherer, speciell der deutschen Arbeiten von Schäffle, Wagner, Held, Stein, Hack u. a. Er giebt zunächst eine erschöpfende Definition von dem, was er unter Steuerabwälzung verstanden wissen will. Seine Polemik gegen Schäffle und Wagner läuft dabei auf ein Missverständniss von deren Ansichten hinaus. Er geht dann eingehend auf die Ursachen der Steuerabwälzung über und bespricht die verschiedenen Verhältnisse, bei denen sie eintreten kann. Zum Schluss sucht er dann nachzuweisen, dass und wesshalb überall

eine Steuerabwälzung eintreten könne. Niemand wird die fleissige und scharfsinnige Arbeit des Verfassers ohne Interesse lesen und wird man seinen Deduktionen im Grossen und Ganzen beistimmen können. Den deutschen Lesern werden viele seiner Resultate freilich schon durch die Arbeiten von Kaizl, Falk und Schanz bekannt sein, so dass für Deutschland das Buch durch diese Arbeiten, die mit berücksichtigt sind, z. Th. schon veraltet ist. St. z. P.

Oelrichs. Die Domänen-Verwaltung des Preussischen Staates. Zum praktischen Gebrauch für Verwaltungsbeamte und Domänenpächter. Mit einer Nachweisung von sämmtlichen Domänen, Vorwerken des Preussischen Staates und deren Pachtverhältnissen vom 15. Oktober 1882. Breslau. Verlag von J. U. Kern 1883. 8°. S. S. 300. Verfasser will mit dem vorliegenden Buche dem in der Domänen-Verwaltung beschäftigten Beamten die Uebersicht über die herrschenden Grundsätze und gültigen Bestimmungen erleichtern. Er füllt dadurch eine empfindliche Lücke in der Literatur aus, denn während es vor allem in der Finanz- und Polizei-Verwaltung, aber auch in anderen Verwaltungszweigen brauchbare Handbücher giebt, fehlte es für die Domänial-Verwaltung an einem derartigen Nachschlagebuch. Nach einem kurzen historischen Ueberblick über die Entstehung und Entwicklung der Domänen, der allmäligen Ausbildung der Domanial-Verwaltungsbehördenorganisation, setzt Verfasser die Hauptpunkte auseinander, auf die bei der Verpachtung von Domänengütern vor allem zu achten ist, bespricht dann die anderweitigen Benutzungsarten der Domänen, sowie die bei ihrer Veräusserung in Betracht kommenden Fragen und geht schliesslich nach einer Erörterung des Hypothekenwesens auf Domänen auf die mannigfachen Verpflichtungen der Domanialbesitzer ein, wie die zur Unterhaltung und dem Bau von Wegen, die Lasten der Armenpflege, Kirchen-, Schul-Abgaben, Gemeindelasten u. a. Auf wissenschaftliche Neuheit machen seine Ausführungen natürlich keinen Anspruch. Oelrichs verfolgt nur einen praktischen Zweck, er will ein brauchbares Handbuch liefern, und dieser Zweck ist ihm u. E. durchaus gelungen. Sein Buch ist klar und leicht verständlich geschrieben, ein Sachregister ermöglicht eine schnelle Orientirung und die chronologische Zusammenstellung aller einschlägigen Gesetze und Ministerialreskripte weiteres eingehenderes Studium. Die praktische Brauchbarkeit des Buches wird noch erhöht durch eine grosse Anzahl von Anlagen, wie z. B. vollständige Schemate für die verschiedensten in der Praxis vorkommenden Verträge, durch Abdruck der wichtigsten und gebräuchlichsten Reskripte u. a., sowie durch die Angabe von sämmtlichen Domänen-Vorwerken des Preussischen Staates, ihrer Pachtverhältnisse, Namen des Pächters, Lage und Flächeninhalt des Grundstückes, durch ein Verzeichniss der laufenden Pachtperioden, des Betrages der jährlichen Pachtzinsen u. a. St. z. P.

Bolles, Alb. S. Financial History of the United States. New-York. 1883, 2. Bd., den Zeitraum von 1787—1860 umfassend. Besonders interessant durch die Darstellung der ersten Organisation der amerikanischen Bundesfinanzen und durch den Nachweis des Zusammenhanges zwischen Schuzzollbestrebungen einerseits und Staatsverschwendung Schuldentilgung und Steueraufhebung andererseits. Die finanziellen Lobredner der demokratischen Republik können daraus lernen, dass der Parteigeist und das Klasseninteresse mehr Staatsgelder jährlich zu vergeuden wissen, als das ganze deutsche Militärbudget ausmacht. K.

Schulhof, Theodor, Dr. Bericht über den die Patentreform betreffenden Antrag des Dr. Adolf Löwe, dem VI österreichischen Advokatentage erstattet. Wien. Druck und Verlag von Carl Fromme. 1882. Die kleine jedenfalls für Oesterreich recht bemerkenswerthe Schrift enthält den Antrag des Dr. Löwe, den diesen noch etwas ergänzenden Antrag des Referenten nebst eingehender Begründung und die an letzteren Antrag sich fast völlig anschliessende Resolution des Advokatentages vom 26. September 1882. In lichtvoller Darstellung giebt der Vortragende Aufschluss über den zeitigen Stand des Patentwesens in Oesterreich und die dringende Reformbedürftigkeit des Verfahrens für welches er mit geringen Modifikationen die Annahme des deutschen Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 empfiehlt. Da der Referent nur in wenigen unten zu erörternden Punkten vom deutschen Gesetze abweicht, so bietet die Schrift wenig für das deutsche Patentrecht practisch Werthvolles, doch ist es von Interesse, die formelle Seite des österreichischen Patentrechts kennen zu lernen. Ausgehend von der Idee eines besonderen Gewerberechts ist nämlich die patentertheilende Behörde in Oesterreich lediglich ein registerführendes Amt und kennt man dort weder die Vorprüfung durch die Behörde auf die Neuheit der Erfindung noch das Aufgebots-, noch das deutsche gemischte Verfahren, so dass es ein wirksames Mittel gegen Scheinpatente kaum giebt, indem die Behörde das Patent ertheilen muss, wenn ihr auch seine Nicht-Neuheit vollkommen bekannt ist. Der Verfasser plaidirt mit überzeugenden Gründen für das deutsche Verfahren vor einer besonderen Patentbehörde, welche die Anmeldung erst selbst einer Prüfung auf ihre Neuheit hin unterzieht und es dann den Interessenten durch ein Aufgebot möglich macht, Einspruch zu erheben, ehe das Patent ertheilt wird. Dieser Behörde, für deren Zusammensetzung die deutschen Grundsätze adoptirt werden, soll das Nichtigkeitsverfahren unterstellt werden, während für das Strafverfahren die ordentlichen Strafgerichte und für Schadensforderungen die Handelsgerichte zuständig sein sollen. Gestattet die Kürze des Raumes nicht im Einzelnen auf die Vorschläge einzugehen, so seien hier doch noch kurz die beabsichtigten Abweichungen vom deutschen Gesetz erwähnt. Der

Autor bricht eine Lanze für den »Lizenzzwang« d. h. die dem Patentbesitzer »unter gewissen Voraussetzungen« aufzuerlegende Pflicht, Anderen gegen angemessene Vergütung die Mitausübung seiner Erfindung zu gestatten. Ein Anklang hieran findet sich im § 5 Abs. 2 des deutschen Gesetzes, wonach die Wirkung des Patentes insoweit nicht eintritt, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers im Interesse des öffentlichen Wohles bunutzt werden soll. Ueber seinen hierüber weit hinaus gehenden Vorschlag, der von vornherein nicht absolut zu verwerfen ist, liesse sich jedoch erst bei näherer Präzisirung der »gewissen Voraussetzungen« diskutiren. Sodann wünscht der Verfasser nicht nur den wissentlichen Patentbruch, wie im § 34 l. c., sondern auch den grobfahrlässigen zur vollen Genugthuung verpflichtet zu sehen und schliesslich überweist er in Städten mit Handelsgerichten die Civilfälle an diese; zwei Vorschläge, die wohl auch bei uns sich der Erwägung unterziehen liessen. Ueber Schadensforderungen auf Grund des Patentgesetzes entscheidet nach § 39 das Gericht, in letzter Instanz das Reichs-Oberhandelsgericht, jetzt das Reichsgericht. Der § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der die Competenz der Kammern für Handelssachen regelt, enthält die Patentsachen nicht. Da er aber sub. 3 c die verwandten Rechtsverhältnisse aus den Marken-, Muster- und Modellenschutz aufweist, so dürfte auch eine Ueberweisung der Patentsachen nicht ungerechtfertigt erscheinen. A. S—son.

Steinbach, Dr. Die Stellung der Versicherung im Privatrechte. Wien (Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Univ.-Buchhandlg.)

Fulda. Das Verbrecherthum. 3 Vorträge (1. Ursache, Zunahme und Bekämpfung. 2. Die Vagabundenfrage 3. Die Deportationsfrage. Anhang). 8°. 80 SS. Heidelberg 1883

Die Gewerkschaft und ihre Entwicklung unter dem Allg. Berggesetz für die preuss. Staaten vom 24. Juni 1865 von Rob. Esser II in Köln. Berlin 1883 (J. Guttentag). Eine vortreffliche juristisch-nationalökonomische Darlegung des Wesens der Gewerkschaft im Gegensatz zur Aktiengesellschaft. Sch.

Meyer, R. Heimstätten- und andere Wirthschaftsgesetze d. Verein. Staaten v. N.-Amerika, v. Kanada, Russland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England. Berlin (Bohr).

Hanson. A. The Revenue Acts of 1880 and 1881, so far as they relate to the new Death Duties on Personal Estate. London, Stevens & Haynes, 1883. 8.

Gross, Gustav. Die Staatssubventionen für Privatbahnen. Wien 1882. Alfred Hölder IV, 186 S. Der Verfasser stellte sich die Auf-

gabe, der Lehre von den Eisenbahnsubventionen, die bisher nirgends ausführlicher behandelt ist, die Stelle im System der Wissenschaft einzuräumen, die ihr gebührt. Er hat durch seine Arbeit thatsächlich eine vorhandene Lücke ausgefüllt. Wenn man auch seinen Conklusionen nicht durchweg beistimmen mag, so wird man seinem Fleiss, sowie seinem kritischen Talent in der Beurtheilung der principiellen Punkte und in der Verwerthung des ihm zugänglichen Materials die verdiente Anerkennung zu Theil werden lassen müssen. In einem einleitenden Abschnitt werden zunächst die wirthschaftliche und politische Bedeutung der Eisenbahnen, sowie die Hauptpunkte der Eisenbahnpolitik kurz skizzirt. Ref. muss bekennen, dass er diesen Abschnitt dem Verf. gern geschenkt hätte, da eine Bekanntschaft mit seinem Inhalt bei jedem Leser einer solchen Spezialschrift vorausgesetzt werden darf. In einem ersten Kapitel fasst dann die Begründung der Subventionen, welche aus dem allgemeinen wirthschaftlichen und politischen Nutzen auch der im privatwirthschaftlichen Sinne nicht rentablen Bahnen deducirt wird. Das zweite Kapitel bringt dann die verschiedenen Methoden der Subvention, die ihrem Werthe nach geprüft werden. Am günstigsten wird die Landschenkung beurtheilt in solchen Staaten, die Besitz an nicht angebauten Ländereien haben. Am unzweckmässigsten erachtet der Verf. die Hingabe fest pauschalirter Summen à fonds perdu, da erfahrungsmässig dieselben dem Staate die stärksten Lasten auferlegen und doch meistens zur Erzielung des gewünschten Zweckes sich unzureichend erweisen. Das dritte Kapitel behandelt die Ertragsgarantie. Zunächst wird das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Eisenbahn, das durch die Ertragsgarantie geschaffen wird, juristisch erörtert und im Gegensatz zu den populären Anschauungen als »das bedingte Versprechen zur Gewährung eines Darlehns gegen ebenfalls bedingte Rückzahlung« erklärt. In ihrem ökonomischen Werthe wird dann die Ertragsgarantie weit über die übrigen Subventionsmethoden gestellt und in ihr das rationellste Mittel der staatlichen Unterstützung des Eisenbahnbau's gefunden. Weiter wird dann gezeigt, wie die Rohertragsgarantie unzweckmässig ist und nur der Reinertrag rationeller Weise vom Staate garantirt werden darf. Bei der Reinertragsgarantie verdient wieder die Methode, ein gewisses Erträgniss des nachträglich festgestellten Anlagekapitales zu garantiren, den Vorzug vor der Pauschalirung desselben oder vor der im Voraus stattfindenden Fixirung der Ertragssumme. Im vierten und letzten Kapitel endlich wird die negative Subvention besprochen. Der Verf. versteht darunter die Befreiung der Eisenbahnen von gewissen Lasten an den Staat, namentlich also von Steuern. Er erklärte eine solche Befreiung gerechtfertigt bei der Einkommensbesteuerung garantirter Bahnen, da ein gewisser Widerspruch darin liege, auf der einen Seite den Aktionären einen Zuschuss aus Staatsmitteln zu gewähren, der

ihnen auf der andern Seite in der Form der Steuer wieder abgenommen wird. R. F-g.

Vadalà-Papale, La Sociologia, la Filosophia della Storia, la filosofia del Diritto, Catavia Stericora 1883. Eine Vorlesung, welche der Verfasser an der Universität Catania beim Antritt seines rechtsphilosophischen Lehrauftrages gehalten hat. Dieser Vortrag spricht sich in voller Kenntniss der neueren socialwissenschaftlichen Literatur klar über die Stellung der Geschichts- und der Rechtsphilosophie innerhalb des Gesammtgebietes der Soc.-W. aus. Sch.

Schmälder, R. Zur Wiedereinführung der Schuldhaft, Köln, J. Mellinghaus, 1883, 40 S. Eine rechtsgeschichtlich und rechtspolitisch instructive Schrift. Die Forderung des Hrn. Verfassers geht auf Wiederherstellung der persönlichen Schuldhaft als eines principalen Executionsmittels, allerdings in einer Formulirung, bei welcher nur der zahlungsfähige aber zahlungsunwillige und die Zahlungsfähigkeit versteckende Schuldner getroffen werden soll. Die Erfüllung dieser Forderung liege schon im Interesse erfolgreicher Execution, noch mehr werde sie der Wiederherstellung der geschäftlichen Moral dienen. Die Einwendung, dass persönliche Schuldhaft dem Arbeiterstande und den Verwandten des Schuldners gefährlich sei, lässt der Verfasser nicht gelten. Den Arbeiter-Schuldner fasse der Gläubiger nicht durch Schuldhaft, während deren er den ersteren alimentiren muss. Wolle man den Arbeiter sichern, so helfe man ihm durch Arrestfreiheit des nothwendigen Mobiliars. Schon das bestehende Strafrecht biete Handhaben moralischen Zwanges gegen die Verwandten eines unmoralischen Schuldners; die persönliche Schuldhaft werde Erpressungen des Gläubigers gegen die Angehörigen nicht wesentlich erleichtern. Die Schrift enthält die Grundlinien einer neuen Ausgestaltung des wiederherzustellenden Institutes der persönlichen Schuldhaft. Sch.

Kuntze, H. E. Prologomena zur Geschichte Roms: Oraculum, Auspicium, Templum, Regnum, nebst vier Plänen. Leipzig, Hinrichs 1882. Für die Socialwissenschaft u. A. auch durch die Mittheilungen und Erörterungen bezüglich des Wohn- und Niederlassungswesens beachtenswerth. S. 222.

Laudé, P. Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten in seiner jezigen Gestalt, mit Anmerkungen. Berlin, C. Heyman, 1882.

Münz, W. Die Grundlagen der Kant'schen Erkenntnisstheorie, Breslau, W. Köbner, 1882, 78 S. Eine Darstellung von vorzüglicher Klarheit. Sch.

Die Zolltarife des In- und Auslandes. Nach den amtlich publizirten Gesetzen. Berlin (Mittler & Sohn).

Féraud-Giraud, L. J. D. Code des transports de marchandises et de voyageurs par chemins de fer, ou manuel pratique de législation, d'administration, de doctrine et de jurisprudence concernant les transports par les voies ferrées. 3 volumes (I et II: transports de marchandises; III: transports de voyageurs.) Par., Pedone-Lauriel, 1883. 8. 430, 323 et 388 pag.

Lucas, F. Les chemins de fer de l'Italie, leur histoire, leur exploitation et leurs tarifs. Ouvrage publié par ordre de M. le ministre des travaux publics. Par., impr. nation. 1883. 8. 194 pag.

Lahaye, E. De l'unification des tarifs de chemins de fer, leur égalité pour tous. Par., Dentu, 1883. 8. 40 pag.

Lavollée, C. Les chemins de fer et le budget. Par., impr. Quantin, 1883. 8. 32 pag.

La Réforme, des tarifs de chemins de fer. Les propositions des compagnies de Lyon et de l'Est. Par., impr. Kugelmann, 1883. 8. 86 pag.

Situation des réseaux téléphoniques, publiée par la Compagnie internationale des téléphones. Par., P. Dupont, 1883. 4-obl. 53 pag.

IV. Eingesendete Schriften.

Albert, Prof., Dr. Joseph, Lehrbuch der Forstverwaltung. (XVI und 597 S.) München, M. Rieger'sche Univ.Bd. M. 12.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österr.ungar. Monarchie im J. 1881. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission, 42. Jahrg. 1—4 Abth. Wien, Gerold's Sohn. Inhalt: 1. Bericht über die Erhebung der Handelswerthe und Hauptergebnisse der Waaren-Ein- und Ausfuhr f. 1880 in Vergleichung mit den Vorjahren. M. 5. — 2. Waaren-Einfuhr in das allg. österr.-ungar. Zollgebiet. M. 3.20. — 3. Waarenausfuhr aus dem allg. österr.-ungar. Zollgebiet. M 2. — 4. Waaren-Durchfuhr in d. allg. österr.-ung. Zollgebiet. M. 2.80.

Bähr, Otto, Dr. Urtheile des Reichsgerichts m. Besprechungen. gr. 8°. (IX, 248 S.) München, Oldenbourg. M. 5.

Berg, van de de, Handel von Java. Batavia, Kolff & Co.

Beschütz, Dr. S., das Unfallgesetz. Berlin. Vorschläge zur Aenderung der jetzigen Gesetzgebung. Puttkammer & Mühlbr. (46 S.) M. 1.

Besobrasof, Études sur l'économie nationale de la Russie I, St. Petersburg, Eggers & Co.

Birkmeyer, Dr. Karl, Rechtsfälle aus der Praxis d. Reichscivilprocesses mit wissenschaftl. Ausarbeitungen. Wismar, (171 S.), Hinstorff. M. 2.40.

Bochenek, Prof. Dr. Mieczyslaw, podatek gruntowy i system podatków od intrat. Krakau, Friedlein.

Bosse, H. A. v., über Gemeindebesteuerung. Vortrag, geh. in der ökonom. Gesellschaft am 17. Nov. 1882 zu Dresden. Schönfeld. 30 Pf.

Brückner, Landrath, M., Handbuch d. deutschen Reichsgesetze 1867—1883, zweites und drittes (Schluss)-Heft. Erlangen, Palm und Enke. Preis für Heft 1—3 M. 4.80.

Bücher, Dr. Karl, Arbeiterfrage im Kaufmannstande. Berlin, Habel, 8°. (39 S.) M. 1.

Centralblatt, österreichisches, f. d. juristische Praxis. Unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker hrsg. v. Dr. Leo Geller. 1. Jahrg. 1883. 12 Hefte. pr. 8°. Wien, Perles. M. 13.

Dahn, Prof. an d. Univ. Königsberg, Dr. Felix, eine Lanze für Rumänien. Eine völkerrechtliche und geschichtliche Betrachtung. gr. 8°. (123 S.) Leipzig, Breitkopf & Härtel. M. 2 40.

Danckelmann, Ob.Fortsm.Dir. Dr. Bernh., die deutschen Nutzholzzölle. Eine Waldschutzschrift. Lex. 8°. XI. 124 S. Berlin, Springer. M. 4.

Dernburg, o. Prof. an der Univ. Berlin, Dr. Heinrich, Entwicklung und Begriff des juristischen Besitzes des römischen Rechts. Festschrift zum 50jährigen Stiftungsfest der Universität Zürich. (VIII. 70 S.) Halle, Buchh. des Waisenhauses. M. 1.20.

Ehrenberg, die Fondsspeculation und die Gesetzgebung. Berlin, Springer.

Elvers, Landr. Dr. Rud., zur Vagabondenfrage, 12 Thesen u. e. Entwurf zu e. Reichsgesetz. Gutachten, erstattet auf Veranstaltg. d. Centralausschusses d. deutschen Vereins f. Armenpflege und Wohlthätigkeit. gr. 8°. Berlin, Kortkampf. M. — 80.

Emele, Ob.-Amtm. S., die sociale Frage, die Socialdemokratie u. d. sogen. Kathedersocialisten i. Deutschland. Versuch e. Kritik derselben. gr. 8°. Sigmaringen, Tappen. M. 2. 50. Siehe auch vorstehende Literatur. Vgl. o. Literatur.

Entscheidungen d. deutschen Gerichte zum Reichsgerichtskostengesetz. Wismar, Hinstorff.

Felix, Ludwig, der Einfluss der Natur auf die Entwicklung des Eigenthums. gr. 8°. (308 S.). Leipzig, Duncker & Humblot. M. 7.

Ferraris, Charles, F., les projets de legislation sociale en Italie. Rapport spécialement à la prévoyance. Mémoire adressé au congrès socentifique international des institutions de prévoyance. Rom 1883. hoch 4° (29 S.).

Fränkel, Dr. Heinr., die tägl. Arbeitszeit in Industrie u. Land-

wirthschaft m. besond. Bezugnahme auf deutsche Verhältnisse. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 1. 60.

Freudenstein, Dr. Gust., Resumé u. Rechtsbelehrung im Schwurgerichtsverfahren i. Frankreich, England u. Deutschland, e. Beitrag z. vergl. Strafprocesslehre. gr. 8°. Minden, Bruns. M. 1. 50.

Fuchs, Pfarrer, Georg Friedr., der Alkoholismus und seine Bekämpfung (69 S.). Heilbronn, Gebr. Henninger. M. 1. 20.

Fulda, Landger.-R. a. D., Karl, das Verbrecherthum. 3 Vorträge: 1. Ursachen, Zunahme u. Bekämpfung, 2. die Vagabundenfrage, 3. die Deportationsfrage. — Anhang (80 S.) Heidelberg. Winter. M. 1. 60. Siehe auch vorstehende Literatur.

Fulda, die Reform der Geschworenengerichte. Heilbronn, Henninger.

Gneist, R., das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen. Dritte nach deutscher Systematik umgestaltete Auflage. I Band. Allgemeiner Theil. Berlin, Springer. M. 9.

Haftpflicht, Unfallversicherung und Normalarbeitstag v. Flesch. München, Pollner.

Handbuch, statistisches der k. Hptst. Prag f. 1881. Verl. d. statist. Commission Prag.

Handelsarchiv, deutsches. Zeitschrift für Handel und Gewerbe, herausg. v. Reichsamt des Innern. Jahrg. 1883. September. 4°. Berlin, Mittler & Sohn.

Hansen, Handelskammersekr., P. Chr., die Wohnungsverhältnisse in den grösseren Städten. Heidelberg, Winter. 60 Pf.

Heffter, Prof. A. G., le droit international de l'Europe. Traduit par Jules Bergson, 4. éd. française, augmentée et annotée par Prof. F. Heinr. Geffcken. gr. 8° (XV. 576 S.). Berlin H. W. Müller. M. 13.

Jahrbuch, statistisches f. d. deutsche Reich. 4. Jahrg. 1883. Berl., Puttkammer und Mühlbrecht 1883. (VII. 198 S. m. 3 chromolith. Karten). M. 2. 40.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer. Stuttgart. 1882.

V. Jahressitzung der Generalversammlung der österr.-ungar. Bank 3. Febr. 1883. Wien, Selbstverlag.

Jastrow, Dr. J., Pufendorfs Lehre von der Monstrosität d. Reichsverfassung. Ein Beitrag zur Gesch. d. deutschen Einheit. gr. 8°. Berlin, Mayer & Müller. M. 1. 60.

Jónás, Prof., Johs., Studien u. Vorschläge auf d. Gebiete d. Lebensversicherungsgeschäfts. gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2.

Kaufmann, Prof. Dr. Rich. v., die Reform der Handels- u. Gewerbekammern. Ein zweiter Beitrag zur Frage der Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in Deutschland. gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1. 40.

Keussler, Johs. v., zur Geschichte u. Kritik d. bäuerl. Gemeindebesitzes in Russland II. 1. Hälfte. St. Petersburg, Ricker. (I u. II. 1. M. 10.)

Kleinwächter, Reg.-R., Prof. Dr. Frdr., die Kartelle. Ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirthschaft. gr. 8°. Innsbruck, Wagner. M. 5. 20.

Knoop, Dr. Hans, der Mehrwerth. 8° (30 S.) Bremen, Valett & Co. M. 1.

Kolb, George, Schutz d. nationalen Arbeit. gr. 8°. Bayreuth, Giessel. M. — 10 Pf.

Krökel, Dr. Karl, Gesetz, betr. die Erhebung v. Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. Auf Grundlage d. Materialien und der erläut. amtl. Verfüg. kommentatorisch bearb. u. m. ausführl. Inhaltsverzeichniss, Quellennachweis und Sachregister hrsg. gr. 8° (LI, 351 S.) Berlin, Siemenroth. M. 7. —

Kuntze, Prof. Dr., Johs. Emil, Prolegomena zur Geschichte Rom's· Oraculum, Auspicium. Templum. Regnum. Nebst 4 Plänen. gr. 8°. Leipzig, Hinrichs. M. 5. — Siehe auch vorstehende Literatur.

Kuntzemüller, Gym.-Lehr. Dr. Otto, d. Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck staatsrechtliche u. wirthschaftspolitische Anschauungen. Nach seinen Parlamentsreden u. andern öffentl. Kundgebungen dargestellt. gr. 8°. Berlin, Kortkampf. M. 3.

Landé, Paul, das allgem. Landrecht f. d. preuss. Staaten in seiner jetzigen Gestalt. Ausg. m. Anmerkg. gr. 8°. Berlin, Heymann's Verlag. M. 10. Siehe auch vorstehende Literatur.

Lilienfeld, Paul v., Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft 5. Theil: A. u. d. T.: die Religion, betrachtet vom Standpuncte der real-genet. Socialwissenschaft oder Versuch e. natürl. Theologie. gr. 8°. Hamburg, Behre. M. 10. — Genaue Anzeige wird nachfolgen.

Lindner, Reg.-R., die Pensions-Institute für die Beamten und deren Wittwen u. Waisen bei den 6 grossen Eisenbahn-Gesellschaften u. bei der Staats-Eisenbahn-Verwaltung in Frankreich. Nebst e. Anhang, enth. die derzeit in Kraft stehenden Pensions-Kassen-Reglements und statistischen Nachweisungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. (VII u. 120 S.) M. 2. —

Lunge, Prof. Dr. G., das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz u. dessen Wiederaufhebung. gr. 8°. Zürich, Schmidt. M. 1. 20. Siehe auch vorstehende Literatur.

Martello, la monetta e gli errori che corrono. intorno ad essa. Florenz, Monniso.

Meili, Adv. Privatdoc. Dr., Fr., der Zivil- und Straf-Process d. Kantons Zürich u. d. Bundes. Ein Commentar auf Grundlage der Praxis. 1. Bd. 8°. Breslau, Köbner. M. 6. —

Meltzing, Landg.-Sekr. C., der deutsche Strafprocess an Rechts-

fällen nach gerichtl. Akten veranschaulicht. Mit Anführg. d. Gesetzesstellen u. erläut. Bemerkgen. 8°. M. 4.

Münz, Dr. Wilh., Die Grundlagen der Kant'schen Erkenntnisstheorie. Eine Einführg. in d. Kritik d. reinen Vernunft. gr. 8°. Breslau, Köbner. M. 1. 60. Siehe auch vorstehende Literatur.

Nordhoff, J. B., der vormalige Weinbau in Norddeutschland 2 Ausg. m. Nachträgen u. Zusätzen. (VII 58 S.) Münster, Coppenrath. 70 Pf.

Oelrichs, Ob.-Reg.-R. H., die Domänen-Verwaltung d. preuss. Staates. Zum prakt. Gebrauch für Verwaltungsbeamte u. Domänenpächter. Mit e. Nachweisung von sämmtl. Domänen-Vorwerken d. preuss. Staats u. deren Pachtverhältnissen am 15. Oct. 1882. Breslau, Kern. M. 7. — Vgl. oben Literatur.

Popper, Doc. Dr. M., Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygiene. 20 Vorlesungen, gehalten am d. Polytechn. in Prag. gr. 8°. Stuttgart, Enke. M. 8. — Vgl. oben Literatur.

Rassegna, di Diritto commerciale italiano e straniero. Raccolta internazionale di dottrina, giurisprudenza e legislazione commerciale comparata dedicata all institut de droit international nel suo 8° congresso in Torino. anno I. Giugno 1883. Quaderno III°. gr. 8°. Turin, Löscher.

Recht, das, der Wiedergewonnenen, gr. 8°. Berlin, Walther & Apolant. M. 2.

1) Kann einer im deutschen Reiche erscheinenden Zeitung der Eintritt u. d. Verbreitung in Elsass-Lothringen nach dort geltendem Recht versagt werden? — 2) Der s.g. Dictaturparagraph. — 3) Die Immunität. — 4) Annomalien. — 5) Vorbedingungen der Gleichstellung. — 6) Das Recht des Reichslandes.

Rekowski, F. v., die wirthschaftlichen und socialen Zustände auf Sicilien in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, e. kurzer Beitrag zum Verständnisse der auf der Insel Heute obwalt. Verhältnisse. gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 80 Pf.

Résumé statistique pour le Royaume des Pays-Bas 1850/81. Haag, Niehoff.

Richter, Prof., G. in Tharand, der Stand der Holzzollbewegung. Vortrag, geh. in der ökonom. Gesellschaft in Dresden 1883. (8°. 27 S.)

Rittner, Strafanstaltsdir., C. H., zur Pathologie d. modernen Strafvollzuges. Zwei Abhdlgn. Hagen, Risel & Co. 60 Pf.

Rönne, App.-Ger.-Vice-Präs., Dr., Ludwig v.†, das Staatsrecht d. preussischen Monarchie. 4. verm. u. verb. Aufl. in 5 Bänden. Leipzig, Brockhaus.

13. Lieferung, Bogen 28—37 u. Titelbogen d. dritten Bandes. M. 2.
14. Lieferung, Bogen 1—9 des vierten Bandes. M. 2.

Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte I/II. Würzburg, Stuber.

Sassen, Armand, mémoire sur la caisse, d'épargne postale des Pays-Bas. (Nederlandsche Rijkspostspaarbank) Amsterdam, Faddegen & Co.

Schalk, Geschichte des österr. Münzwesens im XV Jahrhundert Wien, Verlag der Finanzverwaltung Wiens Ende des XIV. Jahrh Vereins für Landeskunde.

Schiff, Paul, zur Gewinnbetheiligungsfrage. Eine Untersuchung. gr. 8°. Berlin, Walther & Apolant. 75 Pf.

Statistik d. Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Monat Februar 1883.

Steilberg, Reg.R., A. F., das System der direkten Steuern, Beiträge zur preuss. Steuerreform. gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2.

Stein, Dr., Lorenz v., die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet: das Bildungswesen. Erster Theil. Das System und die Geschichte des Bildungswesens der alten Welt. Zweite Aufl. Ganz neu bearbeitet (XIX u. 455 S.) Stuttg., Cotta. M. 8.

Stein, Dr., Lorenz v., das Gesundheitswesen. 1. Hauptgebiet, 2. Theil der inneren Verwaltungslehre, 2. Aufl. Gänzlich neu bearb. und bis auf die neueste Zeit verfolgt. Anh.: Das kaiserlich deutsche Gesundheitsamt. (Nach zuverläss. Quellen.) (XV, 456 S.) Stuttgart. Cotta.

Stellung, die, des Staates zur Prostitution u. ihrem Gefolge. Von e. prakt. Juristen. 8°. Helwing, Hannover. 60 Pf.

Sterblichkeits-Tafeln, deutsche, aus den Erfahrungen von 23 Lebensversicherungs-Gesellschaften, veröffentlicht im Auftrage des Collegiums für Lebensversicherungs-Wissenschaft zu Berlin. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. (LXXI u. 804 S.) M. 30.

Thünen, Johann Heinrich v., ein Forscherleben. Zweite Aufl. Mit dem Portrait von Thünens nach einem Gemälde von Ternitz. Rostock, Hinstorff. gr. 8°. M. 6.

Uebersichten, tabellarische des Hamburgischen Handels im Jahre 1882, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. gr. 4°.

Umpfenbach, Prof. Dr. Karl, die Altersversorgung und der Staatssocialismus. gr. 8° (41 S.). Stuttgart, Enke.

Wirth, Mor., Bismarck, Wagner, Rodbertus, drei deutsche Meister Betrachtungen über ihr Wirken und die Zukunft ihrer Werke. Mit einem Beitrage: Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung. Ein Wort gegen Kolonien. Von Max Schippel. gr. 8°. (VI. 395 S.) Leipzig, Mutze. M. 8.

Wödtke, Reg.-R. E. v., das Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. Mit Einleitung und Erläuterung. Berlin, Guttentag.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

G. Hanssen, v. Helferich, Roscher, Dr. F. v. Hack

Prof. in Göttingen — Prof. in München — Prof. in Leipzig — in Stuttgart

herausgegeben

von

Prof. Dr. Fricker in Leipzig, Dr. Schäffle in Stuttgart

und

Prof. Dr. A. Wagner in Berlin.

Vierzigster Jahrgang.

Zweites Heft.

Tübingen, 1884.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

I. Abhandlungen.

Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaus (Mezzadria) in Italien.

Von Dr. **H. Dietzel** in Berlin.

I.

Der Verfasser dieser Abhandlung über Wesen und Bedeutung des Theilbaus im heutigen Italien möchte durchaus nicht wünschen, dass seine Darstellung jemals für unsere deutschen Verhältnisse einen practischen Werth erhalte. So wenig er geneigt ist, in die in der deutschen Litteratur wohl ziemlich allgemein herrschende Verurtheilung des Theilbaus [1])

1) In der in allem, was die Schattenseiten des Theilbaus betrifft, sehr sorgfältigen Schrift Bertagnolli's (La colonia parziaria. Studio di C. Bertagnolli. Roma 1877) finden wir eine Zusammenstellung, wonach Justi, Sparre, Schmitthenner, Roscher, Schäffle, v. d. Goltz, Emminghaus (in Rentzsch, Hdwb. der V.W.L.) u. s. w. dem Theilbau feindlich gegenüberstehen. Der einzige Anhänger der mezzadria ist nach ihm Hamm, (Wesen und Ziele der Landwirthschaft S. 342 ff.). Von Diesem sagt er aber: »er schwächt ihre Schatten ab, übertreibt ihre Vorzüge und prophezeit ihr eine glänzende Zukunft; aber er spricht nicht von der mezzadria, wie sie augenblicklich in der Wirklichkeit ist, . . . sondern von einem ganz neuen System, nach welchem der Eigenthümer alles Betriebs-Kapital zuschiesst, und sich die Oberleitung reservirt, der Bauer dagegen nur die Arbeitskraft aufwendet und dafür mit der Hälfte des Produkts bezahlt wird«. Wir sind nicht im Stande gewesen, das Buch von Hamm einzusehen und zu beurtheilen, ob der Tadel der Parteilichkeit gegen ihn zutrifft, fürchten aber, dass B.'s Schrift selbst in weit höherem Grade an derselben leidet. In der That besteht der Theilbau in der Wirklichkeit Italiens sehr häufig

einzustimmen, wird er doch zu zeigen versuchen, dass die Ursachen der in Italien so allgemeinen Verbreitung dieses Systems [d. h. soweit sie in den socialen Bedingungen (Praeponderanz der Stadt über das Land, Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums u. s. w.), nicht in den klimatischen und geologischen, sowie den aus diesen letzteren sich ergebenden agrartechnischen Bedingungen des Landes zu finden sind], in einer fehlerhaften, jedenfalls für Deutschland nicht wünschenswerthen Gestaltung des socialen Organismus liegen, dass aber, da diese Ursachen nun einmal bestehen und so tief mit der geschichtlichen Entwicklung und der psychologischen Sonderanlage des italienischen Volks verknüpft sind, als Wirkung derselben und als Versuch, sich mit ihnen abzufinden, aufgefasst, der Theilbau das bestmögliche Contractsystem ist, um der Entstehung einer »socialen Frage« — wie sie sich aus jenen Ursachen nothwendig entwickeln müsste — vorzubeugen, beziehentlich da, wo sie sich bereits aufdrängt, dieselbe zu lösen. Die Kluft zwischen dem städtischen Landeigenthümer und dem ländlichen Arbeiter auszufüllen, giebt es kein besseres Mittel als den Theilbau, der beide Klassen, wenngleich nicht in steter Harmonie, so doch in stetem Contact miteinander hält.

Es existirt bereits in Italien eine so ausserordentlich umfangreiche Litteratur über diesen »classischen« Agrarcontrakt, dass der Verfasser seine Rechtfertigung für eine nochmalige Behandlung des Themas nicht allein darin finden darf, dass jene Litteratur wegen des geringen practischen Interesses, welches die deutsche Nationalökonomie an der Lösung dieser für Italien und — nach dem Berichte der durch die »société des

---

unter den von B. als Phantasmen declarirten Bedingungen, dass der Eigenthümer alles Betriebskapital giebt etc. Die Clausel der Oberleitung ist eine ganz selbstverständliche. Wir werden zum Schluss dieses ersten Theils unserer Abhandlung sehen, wie die legislative Gestaltung und noch mehr die juridische Interpretation der Bestimmungen des Gesezgebers mit jener Ansicht Hamm's, die wir auch vertreten, vollkommen harmonirt.

agriculteurs en France« neuerdings angestellten Enquête [1]) — auch für Frankreich brennenden Frage empfindet, in Deutschland naturgemäss zum grossen Theil unbeachtet und unbekannt bleiben musste, sondern er schöpft dieselbe aus folgenden Umständen:

Erstens ist neuerdings die Frage von Bertagnolli in der in Anm. 1 citirten Schrift in so einseitig absprechender Weise gegen das Theilbausystem entschieden worden, dass deren Beweisführungen, welche mit einer Fülle von Gelehrsamkeit und Fleiss, wenngleich nicht immer mit der nothwendigen Objectivität und Kritik des Materials, zusammengeschmiedet sind, zu einer Neuprüfung reizen, besonders da ihren Resultaten durch wenigstens theilweise Aufnahme in das bedeutendste Werk der deutschen agrarpolitischen Litteratur [2]) eine so ausserordentliche Verbreitung geworden ist.

Anderntheils aber ist in der italienischen Agrar-Enquête, die zwar noch nicht beendet, aber gerade für die Theile Italiens, welche die Gegensäze der Pacht und des Theilbausystems am schärfsten bieten — für die Lombardei und Toscana —, vollständig publicirt vorliegt, ebenso wie in den umfangreichen Veröffentlichungen des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie und den Arbeiten des unter Bodio's trefflicher Leitung stehenden statistischen Bureaus eine Menge von Material gesammelt, welches eine genauere Kenntniss der Mezzadria ermöglicht, als sie Bertagnolli zu Gebote stand.

Am wichtigsten für uns sind die Berichte der Agrarenquête gewesen. Mag man über die Zeitgemässheit und den zu erwartenden practischen Nutzen derselben urtheilen, wie man will, mag man über einzelne Punkte der Organisation (z. B. die Anwendung des schriftlichen Berichts anstatt der mündlichen Zeugnisse in diesem ersten Stadium) sehr streiten können — und das Urtheil der Wissenschaft [3]) und der Presse

1) Tourdonnet, traité pratique de métayage. Paris 1882. S. XI.

2) Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaus p. 199—209 citirt ihn sehr häufig.

3) Gegen die Enquête s. Ferraris, C. F. Saggi di economia

ist durchaus nicht in allen Punkten mit diesem grossartigen Unternehmen einverstanden — so bietet sie im Allgemeinen und besonders für unsern Zweck ein objectives Bild. Jeder Schriftsteller, ob er pro oder contra Theilbau schreibt, wird stets geneigt sein, diejenigen Thatsachen in helleres Licht zu stellen, welche seine Ansicht befürworten, die aber, welche ihm entgegengehalten werden könnten, zu verhüllen. Gewiss hat nun auch jeder der Commissare der Enquête seine vorgefasste Meinung vom Werth des Theilbausystems, jedoch ist die Form der Enquête, durch die Nothwendigkeit, sich an einen bestimmten ziemlich detaillirten Fragebogen zu binden, die Nothwendigkeit, den Complex der agricolen Verhältnisse darzustellen, anstatt bei einer Monographie nur diejenigen beizuziehen, welche nach dem Dafürhalten des Autors die wesentlichen sind, wohl geeignet, der socialpolitischen Kritik dieses Systems eine objective Grundlage zu geben, auf der sie sich ein selbständiges Urtheil zu bilden im Stande ist.

Betreffs des Umfangs unserer Untersuchung bemerken wir noch Folgendes. Wir fassen nur diejenigen Contracte in's Auge, welche als freie Verträge auf Zeit zwischen Privatcontrahenten geschlossen werden. Wir betrachten den Theilbau nur im privatwirthschaftlichen System der freien Concurrenz als ein Glied des Kampfes, der zwischen den Eigenthümern von Grund und Boden und den Arbeitern, welche dessen produktive Kräfte nutzbar machen, um die Vertheilung des Ertrags der agricolen Production geführt wird. Die Beurtheilung der Abgabe einer Naturalquote des Rohertrags als öffentlichrechtliche Steuerform an Staat, communale Körperschaften oder Kirche bleibt ebenso dem Bereiche unserer Abhandlung fern, als die etwa aus socialpolitischen Rücksichten erfolgende Beibehaltung oder Neuschaffung von Theilbauverhältnissen auf staatlichem oder korporativem Grundeigenthum, wie sie wohl hie und da, im Gegen-

---

politica. Torino 1880. p. 120. Eine Polemik zwischen dem L'economista (1878. p. 98) und Jacini, dem Präsidenten der Enquête; s. dessen Replik im Economista 1878. p. 133.

satz zur Erbpacht mit festem Kanon, zur Gründung von Bauernstellen in Italien zum Vorschlag gebracht ist.

Der Theilbauvertrag, über dessen Wesen und Bedeutung wir allein Klarheit gewinnen wollen, bestimmt sich demnach folgendermassen [1]:

Ein Vertrag, mittels dessen der Eigenthümer (oder ein durch einen andern Rechtstitel befugtes Rechtssubject) eine Familie ländlicher Arbeiter verpflichtet zur Verrichtung der — für die Dauer des Contracts — nothwendigen, regelmässigen Cultivationsarbeiten auf einem ein wirthschaftliches Ganzes bildenden Grundstück, derselben aber als Lohn dieser Arbeit eine bestimmte Quote des Roh-Ertrages verspricht.

Die Berechtigung der in dieser Definition enthaltenen petitio principii, mittels welcher wir denselben als einen besonders qualificirten Lohn-Contract im Gegensatz zu der verbreiteten Auffassung als Pacht-Contract bestimmen, soll der erste Theil unserer Abhandlung erweisen.

I. Die Verbreitung des Theilbau-Systems in Italien im Verhältniss zur Selbstbewirthschaftung und zum Pacht-System.

Ehe wir das Wesen des Theilbaus untersuchen und auf Grund seiner Erkenntniss eine Beurtheilung desselben unternehmen, werfen wir einen flüchtigen Blick auf seine ziffernmässig darstellbare Wichtigkeit in der Agrarwirthschaft Italiens.

---

1) Wir fügen hier hinzu die beiden Definitionen, welche uns als die besten erschienen sind: Sulle disposizioni legislative interno alla mezzadria, reclami e proposte del comizio agrario di Ravenna p. 9: Un contratto col quale da una parte il proprietario d'un fondo vuol provedere agli ordinari lavori occorrenti all'annua coltivazione del medesimo, dall'altra una famiglia di lavoratori agricoli . . . si obliga per un anno etc. — Larousse, Dictionnaire universel du 19me siècle Art. métayer.: Le métayer est celui qui se charge de la culture d'un domaine sous la condition de garder une partie de la récolte comme prix de son travail, et de rendre au propriétaire l'autre partie qui représente la rente du terrain.

Aus 2 Momenten würde sich dieselbe ergeben: der Zahl der im Theilbau beschäftigten Personen und der von ihm beherrschten Oberfläche. Wir werden das zu Gebote stehende Material anführen, aber zu dem Schluss gelangen, dass auf Grundlage desselben vorläufig sichere Angaben nicht gemacht werden können. Gleichwohl halten wir diese Betrachtung, da bei vergleichender Agrarstatistik diese Zahlen benutzt zu werden pflegen, für nützlich, falsche Deductionen zu verhüten.

Von der italienischen Gesammtbevölkerung von 26 801 154 (nach dem Censimento von 1871, auf welches wir hier zurückgreifen, da dasjenige von 1881 noch nicht vollständig vor uns liegt) waren als »Selbstthätige« beschäftigt:

in Ackerbau und Viehzucht		8 565 547
Forstwirthschaft	86 272	
Jagd und Fischerei	48 568	173 018
Bergbau- u. Hüttenwerke	38 178	
I. in der Rohstoff-Production		8 738 565
Industrie		3 287 188
Handel		199 901
Transport		271 052
II. in der Rohstoff-Verarbeitung und im Umsatz der Producte		3 758 565
Gesammtzahl der an Erwerb und Umsatz der materiellen Producte betheiligten selbstthätigen Personen (Kl. I u. II):		12 496 706

Vergleichen wir nun die Zahl der in Ackerbau und Viehzucht beschäftigten Personen (8 565 547) mit derjenigen der in der Industrie beschäftigten (3 287 188), so ergibt sich, dass auf 100 Personen im Ackerbau nur ca. 38 Personen in der Industrie kommen.

Weiter greift hier folgende Erwägung ein, welche die Bedeutung dieses Uebergewichts noch erhöht: unter den ca. 8,56 Mill. agricoler Bevölkerung finden wir 1 293 006 Personen unter 15 Jahren als Selbstthätige aufgezählt, d. h. beinahe 1/6, unter der industriellen nur 316 260 (von 3 287 188)

also noch nicht $^{1}/_{10}$. Viel eher nun können wir annehmen, dass die Zahl der in der Industrie gezählten jugendlichen Personen die wirkliche Höhe derselben repräsentirt, da sich die industrielle Beschäftigung ziemlich präcise erkennen und definiren lässt, als dass, trotzdem der Procentsatz der in der Statistik aufgeführten jugendlichen selbstthätigen Personen agricoler Bevölkerung hier schon viel höher ist, diese vollständig in die Zählerlisten aufgenommen seien. Dass unter der Rubrik »mezzadri« nicht einmal die Personen über 15 Jahren vollständig aufgenommen sein können, ergiebt sich nach p. 231 seq. Die Arbeit der Kinder — ebenso auch aber der Personen höhern Alters, die sich an der Produktion thätig und nützlich betheiligen, wird durch die Arbeitstheilung innerhalb der Bauernfamilie verwerthet in einem Grade, wie ihn die Industrie nie erreichen kann, ohne dass — wahrscheinlich! — diese Personen in die Zählerlisten der agricolen Bevölkerung auch nur annähernd eingesetzt sind. So würde sich u. E. diese Zahl der Selbstthätigen noch um ein Erhebliches vermehren, die Bedeutung des Ackerbaus für Italien gegenüber der Industrie noch erhöhen.

Wie viel Personen im Ganzen nun auf das Einkommen dieser Selbstthätigen angewiesen, an der agricolen Production interessirt sind, lässt sich mittels des vorliegenden statistischen Materials nicht angeben. Der berühmte italienische Nationalökonom und Statistiker L. Bodio hat die Zahl derselben auf ca. $14^{1}/_{2}$ Mill. berechnet, d. h. bei einer Gesammtbevölkerung von etwa $26^{4}/_{5}$ Mill. leben fast 55% von Ackerbau. Man wird diese Zahlen immer sich in's Gedächtniss zurückrufen müssen, wenn es sich um agrarpolitische Erwägungen handelt. Darum haben wir gemeint, sie hier kurz anführen zu dürfen.

Innerhalb dieser selbstthätigen agricolen Bevölkerung

M. Block (Journal des économistes, 1883, April-Heft) wundert sich über die geringe Zahl von nur gegen 30% Ackerbau-Bevölkerung. Es sind dies aber nur »Selbstthätige«. Im Gegentheil hat von den Ländern, welche eine Berufsstatistik vorgenommen haben, nur Oesterreich-Ungarn einen höheren Procentsatz dieser »Selbstthätigen« in der Rohstoffproduction.

treten nun die einzelnen bäuerlichen Klassen mit folgenden Ziffern auf:

	1871.	1861.	pro 100 der Einw.-Zahl 1871.	1861.
I. Bäuerliche Eigenthümer	1 532 795	1 264 753	5,72	5,81
II. Theilbauern	1 503 476	1 248 286	5,69	5,73
III. Pächter	614 249	313 019	2,29	1,43
IV. Tagelöhner	3 280 391	2 695 977	12,24	12,38
V. Colonen	1 297 761	319 457	4,84	1,47
VI. Bauern [1])		1 422 432		6,53
	8 228 672	7 263 924	30,78	33,35

Einer Zusammenstellung von Bodio (in dem Annali di statistica 1877, p. 73) entnehmen wir folgende Tabelle:

Länder.	Zahlungs-Jahr.	Bevölkerung.	In der Rohstoff-Production Beschäftigte.	%	Industrie.	%	Handel und Transport.	%
Italien	1871	22 801 154	8 738 565	32,60	3 287 188	12,27	470 953	1,76
England und Wales	1871	22 712 266	2 163 165	9,52	5 070 062	22,23	999 432	4,40
Frankreich	1872	36 102 921	6 144 707	17,04	3 647 724	10,11	1 551 164	4,29
Preussen	1871	24 639 851	2 853 874	11,58	3 040 897	12,35	693 946	2,82
cisl. Oesterr.	1869	20 394 980	7 610 737	37,32	2 273 316	11,15	397 644	1,95
Ungarn	1869—70	15 509 455	5 064 753	32,66	646 964	4,17	133 582	0,86
Belgien	1866	4 827 833	873 834	18,11	945 825	19,59	70 805	1,46
Schweiz	1870	2 669 147	552 647	20,70	489 059	18,33	91 230	3,42
Ver. Staaten v. Amerika	1870	38 558 371	6 101 684	15,81	2 528 208	6,56	1 191 238	3,09

1) Ueber Klasse V und VI s. unten p. 227 Anm. 1.

Da sowohl die Gesammt-Ergebnisse, als auch die einzelnen Klassen, wenn das Wachsen der Bevölkerung und die zwischen 1861 und 1871 erfolgte Vergrösserung des Königreichs durch Venetien und den Rest des Kirchenstaats beachtet wird, in beiden Zählungen nur unbedeutend differiren, so werden wir im Allgemeinen berechtigt sein, mit diesen Ziffern zu rechnen. Auffallend erscheint das Wachsen der Pächterzahl von 313 019 auf 614 249. Da man geneigt sein könnte, hieraus eine Tendenz der Zunahme des Pachtsystems zu folgern, müssen wir auf diesen Punkt etwas näher eingehen.

Zunächst ist zu beachten, dass die Kriterien für diese Rubrik im Censimento von 1871 nicht dieselben sind wie in demjenigen von 1861.

Während nemlich 1871 unter Kl. III aufgeführt sind: »agricoltori affittaiuoli, pigionanti e logaiuoli«, ist dieselbe 1861 nur »agricoltori affittaiuoli« überschrieben. Die pigionanti und logaiuoli (d. h. ländliche Arbeiter, welche ein Haus mit Gärtchen, meist von dem Herrn des Guts, auf dem sie den grössten Theil ihrer Arbeitskraft verwenden, gepachtet haben und sich dafür verpflichten, wenn der Herr es anordnet, für ihn zu arbeiten) aber waren im Censim. v. 1861 (nach S. XI der Einl.) unter der Rubrik »coloni« aufgezählt [1]), welche von der Klasse der »contadini« getrennt war, jetzt aber sind beide Klassen, die noch viele andere Elemente umfassen, in eins verschmolzen, dagegen die pigionanti und logaiuoli ausgesondert und unter die Rubrik »Pächter« gebracht.

---

1) S. Censimento v. 1861 Bd. III, p. XI »in molte parti d'Italia il colono è a pigione cosi dire sul fondo etc. Die Klasse der contadini umfasste (1861) alle diejenigen Elemente, über deren Verhältniss zum Eigenthümer man keine bestimmte Nachricht erhielt, ferner die, welche sich ebenso wohl unter den Begriff der Pacht als den der Mezzadria hätten einreihen lassen »z. B. die kleinbäuerlichen Eigenthümer, welche ihre Wirthschaft vervollständigen durch Zupachtung einer Parcelle oder ihr Einkommen erhöhen durch Tagelohn. Die Klasse der coloni bilden, ausser den oben erwähnten »pigionanti« alle diejenigen, in deren Contracte sich »Elemente des Theilbau-Vertrages, der Pacht. oft auch des gewöhnlichen Arbeitslohn-Vertrags . . . einmischen«. s. Censim. v. 1861. Bd. III, p. XI.

Da zugleich 1871 aus der Klasse der coloni diejenigen, welche nicht mezzadri im strengen Sinne waren, d. h. nicht die Hälfte aller Producte empfingen, sondern »a terzeria o ad altro genere di colonia parziaria« contrahirt hatten, unter Kl. II der mezzadri (1861 unter Kl. V s. Anm.) erscheinen, so ist auch die Zahl dieser Rubrik bedeutend gestiegen.

Weiterhin muss man aber beachten, dass dadurch, dass 1871 Latium und Venetien einbegriffen sind, gerade die Provinzen hinzutraten, welche eine besonders starke Pächterzahl stellen:

1871:	Latium	3 234
	Venetien	138 370 [1])
	zusammen also um	141 604

die Pächteranzahl vermehren, um deren Betrag vermindert sich also die Zunahme zwischen 1861 und 1871 und beläuft sich somit nur auf 159 616. Die immerhin noch sehr starke Differenz scheint nun daher zu kommen, dass man in Piemont, Ligurien und der Lombardei die sehr zahlreichen Bauernfamilien, welche einen Theil des Grundstücks in Pacht, den andern in Theilbau genommen haben (contratto misto, s. u.) unter die Zahl der Pächter, früher unter die der mezzadri eingereiht hat (betr. die Districte vom frühern Venetien s. Anm.). Es zählten nemlich an Pächtern

	1861.	1871.	Differenz.	
Piemont / Ligurien	24 730	58 753	+ 34 023	138 152
Lombardei	52 539	156 668	+ 104 129	

Eine Umwandlung der Wirthschaftsform, wie sie sich für die Lombardei aus diesen Zahlen ergeben würde, ist bei den Verhältnissen dieser Provinz, welche eine intensive Grosscultur fordert und deren Mehrausbreitung gerade in den Berichten

1) Die Pächterzahl einiger Districte der Provinz Venetien (Gonzaga, Mantova, Ostiglia, Revere und Sermide), in denen nach Bericht der comizi agrari (s. Relazione intorno alle condizioni dell' agricoltura nel quinquennio 1870–1874, Bd. III, p. 18) das Pachtsystem völlig dominirt, wäre ebenfalls noch abzurechnen, ist aber nicht auszusondern, da sie jetzt zur Lombardei gehören und hier die Pächterzahl gesteigert haben.

der Präfecten über diesen Zeitraum bezeugt ist — während das enorme Wachsen der Pächterzahl ja eine Zersplitterung bedeuten würde — unmöglich anzunehmen. In den beiden andern Provinzen [1]) Piemont und Ligurien ergiebt sich aus den Berichten, dass die Tendenz sich weit eher der Selbstbewirthschaftung als dem Pacht- oder Theilbausystem günstig zeigt.

In der That erklärt sich also diese starke Zunahme der Pächterzahl, wie Bodio (a. a. O. p. 55), ohne näher auf den Punkt einzugehen, annimmt, ziemlich einfach theils durch die Aenderung der Kriterien für die beiden Rubriken (1861 und 1871), theils durch die starke Verbreitung von gemischten Contracten, deren Subjecte sich ebensowohl als Pächter, als als Theilbauern bezeichnen können, und durch Hinzutritt der neuen Provinzen.

Wir gehen nun über zu einer genauern Betrachtung des Censimento v. 1871. Wir ordnen die bäuerlichen Klassen nach ihrer Rangstufe in der agrarischen »Hierarchie«.

Agricoltori.

I.	Possidenti [2])	1 532 795	= ca.	18,5 %	der »Selbstthätigen« im Ackerbau.
II.	Censitari, enfiteuti e livellari	3 507	= »	0,04%	
III.	Fattori, castaldi, agenti di beni	23 033	= »	0,3 %	
IV.	Affitaiuoli, pigionanti, logaiuoli	614 249	= »	7,4 %	
V.	Mezzadri, a terzeria o ad altro genere di colonia parziaria	1 503 476	= »	18,2 %	
VI.	Bifolchi e cavallanti	43 165	= »	0,5 %	
VII.	Salariati, a vitto, spesati, bracciauti, giornalieri, opranti, garzoni e famigli	3 280 291	= »	40 %	
VIII.	Contadini, coloni, risai e vignaiuoli	1 254 596	= »	15 %	
	Totale	8 255 212 [3])	(d. i. die Gesammtheit der »Selbstthätigen« im Ackerbau i. e. S.)		

Pastorizia ed allevamento del bestiame	256 792
Orticoltura e giardinaggio, apicoltura	53 543
Totale	8 565 547

1) Wir gebrauchen den Ausdruck »Provinz« immer für die grössten Verwaltungskörper des Staates, welche die officielle Sprache Italiens

Nach dieser Tabelle könnte es scheinen, als ob die Bezeichnung des Theilbaus als »classischer« Agrarcontract Italiens unberechtigt sei. Es existiren nach derselben mehr ländliche Grundeigenthümer als Theilbauern. Die Zahl der Pächter ist zwar um etwas mehr als die Hälfte kleiner, aber diejenige der ländlichen Lohnarbeiter zusammen mit der Klasse der contadini u. s. w. überragt die der Theilbauern um das Dreifache. Immerhin jedoch bildet die Mezzadria für ziemlich $^1/_5$ der selbstthätigen agricolen Bevölkerung die Form ihrer rechtlichen Beziehung zum Grundstück. Die Verbreitung dieses Contracts über die verschiedenen Provinzen des Reiches ist jedoch eine sehr ungleichmässige. Aus der folgenden Tabelle ergiebt sich, dass derselbe in Toscana, Umbrien und den Marken unbedingt dominirt, in der Emilia mit dem Lohnvertrage

	Eigenthümer pro 100 der Einwohnerzahl	Mezzadri pro Hundert der pop. agric.	Pächter pro Hundert der pop. agric.	Ländl. Lohnarbeiter pro 100 der pop. agric.
Piemont	14,89	4,19	3,14	32,27
Ligurien	10,30	15,51	8,68	24,03
Lombardei	5,72	17,39	13,01	29,27
Venetien	5,77	9,51	15,84	37,92
Emilia	5,08	36,25	3,89	31,22
Umbrien	6,59	41,76	0,61	27,86
Marken	5,26	63,55	0,64	16,06
Toscana	4,80	52,11	2,09	20,65
Latium	4,16	9,97	1,22	45,60
Neapol.Provinzen	3,48	4,84	8,19	54,11
Sicilien	2,05	4,90	3,47	46,45
Sardinien	4,87	7,29	2,72	37,26

»compartimenti« nennt. Die ital. »provincia« entspricht etwa unserm Bezirk, das »circondario« dem Kreis.

2) Wir ziehen es hier vor, anstatt der Uebersetzung die italienischen Termini beizubehalten, da wir entweder hier umschreiben oder erklären müssten, was die Statistik unübersichtlich, oder, wenn wir uns mit der allgemeinsten deutschen Bezeichnung der Klasse begnügten, sie unrichtig machen würde. Bes. bei Kl. IV und VII!

3) Die scheinbare Differenz zwischen dieser Gesammtzahl und der oben im Vergleich mit dem Censimento von 1861 angegebenen 8 228 672 stammt daher, dass die Klassen II und III in diesem nicht specialisirt waren und daher bei der Nebeneinanderstellung Bodio's wegblieben.

balancirt. Am wenigsten verbreitet ist er in Piemont, wo der Procentsatz der bäuerlichen Eigenthümer am stärksten ist. In der Lombardei, Ligurien, Sardinien überwiegt er, wenigstens numerisch, noch das Pachtsystem; das Umgekehrte findet statt in Venetien und den Neapolitanischen Provinzen. In Sicilien hält er ziemlich das Gleichgewicht mit dem Pacht-Vertrage.

Hat man aber in der Klasse der mezzadri alle selbstthätigen Mitglieder der Theilbauernfamilien aufgezählt oder hat man nur die Personen gezählt, welche den Contract mit dem Patron als Vertreter einer Familiengesammtheit eingiengen? Auf den ersten Blick scheint das erste der Fall zu sein. Die Statistik ergiebt folgende Zusammensetzung der Klasse der Theilbauern:

jugendliche Personen unter 15 Jahren	männliche	142 129
	weibliche	101 282
ohne Unterschied des Alters	männliche	955 435
	weibliche	548 041
	Total	1 503 476

Dass die Zahl der Frauen bedeutend geringer ist, als die der Männer, kann nicht auffallen, da im Allgemeinen man vermeidet, zwei Familien auf einem Theilbau-Gut zu behalten. Nun aber ergiebt die nähere Betrachtung der statistischen Daten, aus denen sich diese Totalsumme zusammensetzt, dass man nach durchaus verschiedenen Kriterien verfahren ist, beziehentlich dass sich die den Theilbauernfamilien angehörigen Personen nach sehr verschiedener Auffassung eingezeichnet haben müssen.

In einigen sicilianischen Provinzen sind fast nur erwachsene Männer als mezzadri aufgeführt.

Mezzadri.

Bezirk.	männl. (unter 15 Jahren)	weibl. (unter 15 Jahren)	männl. (Total-Summe)	weibl. (Total-Summe)
Trapani	—	—	1599	—
Caltanisetta	86	—	4110	10
Siracusa	42	4	1323	40
Girgenti	137	—	1747	—

Im Bezirk von Cagliari (Sardinien) nur 222 männliche Personen unter 15 Jahren, Totalsumme: 4595 Männer jeden Alters. Im Bezirk Neapel überhaupt nur 16 Männer über 15 Jahren. Lässt sich dies Fehlen der jugendlichen und weiblichen Personen in den südlichen Provinzen auch damit erklären, dass dort die Frauen wegen der Agglomeration der agricolen Bevölkerung in Städten und der daraus folgenden, oft sehr grossen Entfernung der Arbeiter vom Grundstück viel weniger am Ackerbau theilnehmen als in den nördlichen Theilen Italiens, so ist doch auch in diesen letztern eine grosse Unregelmässigkeit in der Zusammensetzung der Totalsumme der Mezzadri-Bevölkerung zu constatiren. So z. B.

Bezirk.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	unter 15 Jahren.		Total-Summe.	
Cremona	32	8	1363	124
Pavia	76	55	1155	30
Piacenza	270	197	5934	2392

Die Bedeutung der Mezzadria wäre aber nur dann zu würdigen möglich, wenn alle Mitglieder der Theilbauernfamilien unter dieser Rubrik zusammengefasst wären. So hat man aber geschwankt zwischen der Aufzählung der Familienhäupter allein, wobei man dann die übrigen unter die Kl. VIII (agricoltori contadini, campagnoli, cascinari, olmari, risai, coloni e vignaiuoli) eingezeichnet haben muss, und der Zusammenfassung aller arbeitsfähigen Mitglieder unter dem Begriff des »mezzadro«. Wie viel erwerbstüchtige Personen im Ganzen am System der Mezzadria betheiligt sind, lässt sich daher auch nicht annähernd bestimmen. Wir haben nur die stärksten Differenzen aufgezeigt, welche beweisen, dass jene $1^1/_2$ Millionen Theilbauern nur ein Minimum darstellen.

Dazu kommen aber noch folgende Erwägungen: es ist bei der Natur des Theilbau-Vertrags kaum zu erwarten, dass Personen, welche andern Klassen beizuzählen wären, unter diese Rubrik eingestellt sind, dagegen mit grosser Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, dass Mitglieder dieser Klasse unter andere Rubriken gebracht sind.

So in erster Linie jene Art von »Antheilswirthen«, wel-

che, wie oben erwähnt, für gewisse Culturen einen Theilbau-Vertrag, für andere einen Pacht-Vertrag haben. Ferner aber wird in dem Theil der Neapolitanischen Provinzen, dessen Verhältnisse wir bis jetzt allein überschauen können [1]), der Ausdruck »mezzadro« sehr selten, dagegen ganz allgemein die Bezeichnung »colono« für derartige Verhältnisse gebraucht (s. Inch. agr. III, Heft I. 167. 168. Heft 2. 405. 178.). Diese Contracte entsprechen auch nicht dem Begriffe der mezzeria voll und ganz. Die Colonen sind oft nur zur Neugewinnung von cultivirtem Terrain, auf die Dauer von 5—10 Jahren verpflichtet, die colonia parziaria bildet nicht die regelmässige Bewirthschaftungsform des Grundstücks (Inch. agr. III, Heft 2. p. 31). Eine ganz regelmässige, jedoch nicht dauernde, sondern periodisch wiederkehrende Abart des Theilbaus findet sich im Bezirk von Lucania, Provinz Neapel, mittels welcher eine früher als Weide benutzte Fläche während der Dauer von 5 Jahren mit Cerealien bebaut wird und während dieser Zeit der »colono« eine Quote (1/4 bis 1/5) des Products als Lohn erhält (Inch. agr., a. a. O.). Nach Ablauf des Contracts bleibt das Grundstück 5—20 Jahre Weide, dann beginnt wieder jene Art von Theilbau-Vertrag u. sofort. Alle derartigen Verhältnisse sind keine »mezzadrie« im eigentlichen Sinne des Wortes und es ist zu vermuthen, dass die unter diesen Bedingungen stehenden ländlichen Arbeiter wenigstens theilweise unter die Rubrik der »coloni« aufgenommen sind.

Ferner wird die Zahl der mezzadri in Sicilien nur auf 26 491, die der giornalieri etc. (Kl. VII) auf 251 142 angegeben. Nun bildet aber die Bewirthschaftung durch metatieri (d. h. in der Stadt lebende Landarbeiter, welche für die Bearbeitung eines mit Cerealien bestellten Feldes mit einer Quote des Products (1/2, 1/3, und vielen Nebenverträgen) bezahlt werden) im Binnenland Siciliens, dessen Latifundien in viele kleine Parzellen an diese ausgetheilt werden, die typische Form des Agrarcontracts, welche den daneben noch bestehen-

1) Es ist von allen südlichen Provinzen nur der Bericht der Enquête über die Districte von Neapel, Benevent, Caserta, Avellino, Salerno veröffentlicht.

den »terratico« (Naturalpacht) allmählig verdrängt. Zweifellos sind diese Verträge keine »mezzadrie« aber unter den Begriff der »colonia parziaria«, welche die Kl. V zu umfassen bestimmt war, fallen sie doch. Eine Schätzung ihrer Anzahl ist allerdings vorläufig unmöglich, jedoch so viel lässt sich wohl mit Sicherheit behaupten, dass dieselbe die Zahl der 26000 mezzadri weit übersteigt. Sie bilden einen ziemlich bedeutenden Theil jener 251 142 als Tagelöhner Aufgeführten.

Mag also hienach jene Ziffer von 1½ Millionen auch alle Mezzadri (im eigentlichen Sinne) enthalten, so ist doch die Bedeutung, welche das Grundprincip der Abgabe einer Quote des Roh-Ertrags im agricolen Organismus Italiens einnimmt, damit noch bei weitem nicht ersichtlich. Dieselbe wird sich für uns erst aus der Betrachtung der Agrarcontracte ergeben, die wir im 2. Kapitel versuchen.

Halten wir daran fest, dass wir in jener 1½ Million nicht die Gesammtzahl der italienischen Theilbauern, sondern nur die Gesammtzahl der mezzadri und derjenigen coloni parziari haben, deren Contract wenigstens die Hauptmerkmale der mezzadria enthält, so ändert sich bereits die Bedeutung der Ziffern. Wichtiger noch wäre es, die Fläche des im Theilbau bewirthschafteten Areals zu kennen, was aber leider nach den uns zu Gebote stehenden Daten unmöglich ist. Hätten wir die Gewissheit, dass in jener Gesammtziffer nur die Capi di famiglia oder im umgekehrten Fall alle Familienmitglieder begriffen sind, so würde sich ein Schluss ziehen lassen, da die Oberfläche, welche ein erwachsener Arbeiter durchschnittlich in der Hügel-Zone (die von dem Theilbau beherrscht wird und deren Signatur die coltura mista, die Mischung von Baumculturen und Bodenfrüchten auf demselben Feld, bildet) bebaut, sich auf 1½ Hectar stellen dürfte. Man könnte dann die Zahl der Arbeiter mit dieser Oberflächen-Einheit multipliciren und erhielte einen wenigstens ungefähr richtigen Begriff von der Bedeutung dieses Systems. Da dies nicht möglich ist [1]), wollen wir nur darauf hinweisen, dass die Grundstücke, welche in Theilbau gegeben werden, zwar selten von bester Bodenqualität,

1) cf. oben S. 232.

aber zum weitaus grössten Theil mittlerer Bodengüte sind. Durchschnittlich die Hälfte, wohl nie unter $^1/_3$, oft aber auch $^2/_3$ (Weinberge in Piemont, Lombardei), ja sogar $^4/_5$ (Agrumen-Gärten in Sicilien) des Roh-Ertrages werfen sie dem Besitzer als Grundrente ab. Dagegen genügt das »mikroscopische«, meist in die Berge zurückgedrängte Eigenthum der bäuerlichen Proletarier, welche die grösste Anzahl unter jenen $1^1/_2$ Mill. »agricoltori proprietari e possidenti« bilden, kaum den Lebensunterhalt der eigenen Familie für einige Monate zu gewinnen. Die Zerstücklung des Besitzes hat hier ausserordentliche Dimensionen erreicht. Die temporäre Auswanderung allein hält noch diese »Eigenthums«-Verhältnisse aufrecht.

Verglichen mit der Fläche, welche von bäuerlichen Eigenthümern selbst bebaut wird, ist daher die durch das Theilbausystem bewirthschaftete auf jeden Fall bei weitem grösser.

Aus der Zahl der Pächter auf den räumlichen Umfang des Pachtsystems zu schliessen, ist unmöglich, weil diese Klasse zu heterogene Elemente umschliesst. Die pigionanti und logaiuoli haben nur wenige Are in Pacht, der bäuerliche Pächter der neapolitanischen Provinzen durchschnittlich 4—5 Hectare, der kapitalkräftige Landwirth der Po-Ebene fast nie unter 40, gewöhnlich 80—100 Hectare, der Speculant in den toscanischen und römischen Maremmen, dem sicilianischen Binnenlande tausende.

Betreffs der grossen Anzahl der in Kl. VII und VIII zusammengefassten ländlichen Arbeiter, welche dazu veranlassen könnte, eine starke Ausdehnung des Grossgüter-Systems mit ländlichen Tagelöhnern anzunehmen, haben wir bereits oben die Vermuthung aufgestellt, dass die Klasse der contadini, coloni etc. (Kl. VIII) noch manche theilbauartige Verhältnisse mitenthalten möchte[1]), daneben aber ist noch zu berücksichtigen, dass ein starker Procentsatz der Kl. VII durch »operai avventizi« gebildet wird — d. h. Arbeiter, welche zu einzelnen Dienstleistungen herangezogen, zwar mit einer gewissen Re-

1) cf. Zanardelli, in dem Referat betr. die »riforma della legge elettorale politica«, Vol. I. p. 99.

gelmässigkeit, aber doch immer nur auf kurze Zeit Beschäftigung finden. Die Klasse VII der agricoltori salariati, a vitto etc. umfasst nemlich sowohl die ständigen, auf ein Jahr verpflichteten, theils mit festen Geld- oder Natural-Quanten, theils mit Ertrags-Quoten bezahlten Landtagelöhner (salariati, a vitto, famigli, garzoni) als auch die braccianti (von denen nur ein Theil durch Gewährung einer Parcelle in Pacht oder Quotallohn an eine bestimmte Gutswirthschaft gebunden ist), die opranti und die giornalieri, welche wöchentlich oder auch täglich den Arbeitgeber wechseln, bald in der Landwirthschaft, bald bei den Strassenbauten, Transport u. s. w. Beschäftigung finden. Nur durch eine Trennung der operai fissi und avventizii wäre es möglich, über den Umfang des Grossbetriebs mit Landtagelöhnern Klarheit zu gewinnen.

Wir unterlassen deshalb selbst eine oberflächliche Schätzung der räumlichen Ausdehnung der Wirthschaftsformen des Selbstbetriebs, des Theilbaus und der Pacht, und haben hier nur die Momente angegeben, die man zu berücksichtigen hat, wenn man versuchen wollte, aus der oben gegebenen Tabelle Schlüsse zu ziehen auf die verhältnissmässige Bedeutung dieser Systeme.

II. Der Theilbau als Glied des Quotallohnsystems.

Wir haben den Theilbau bis jetzt in Gegensatz zu den andern agricolen Bewirthschaftungsformen gestellt, aber bereits oben (S. 223) darauf in unserer Definition hingedeutet, dass wir ihn nicht als Pacht-Contract, sondern als Lohn-Form aufgefasst wissen wollen. Ferner verwiesen wir schon auf jene Contracte, die sowohl Momente der Pacht als des Theilbaus gemischt enthalten, dann (s. oben) auf den Quotallohn der salariati etc. und der braccianti.

Wir wollen nun zeigen, eine wie weite Verbreitung dasjenige Princip, welches man als das den Theilbau von der Pacht unterscheidende Moment hervorhebt: der Antheil [oder nach der bezüglich des Theilbaues wenigstens herrschenden Ansicht die Abgabe] einer Quote des Roh-Ertrags, in Italien an Stelle des festen Lohns (des »salario nudo e crudo«, wie

ihn der Berichterstatter der Inch. agr. VI, H. 4. p. 851 nennt) gefunden hat, wie es in Norditalien, besonders in der classischen Agrarwirthschaft der Lombardei, in allen dauernden Verhältnissen zwischen Herrn und Arbeitern durchgedrungen ist. Man darf diese Verträge nicht ausser Acht lassen, wenn man die Möglichkeit, vom Theilbau zu andern Wirthschaftsformen überzugehen, untersucht. Man darf den Theilbau nicht als eine einsame Säule der Naturalwirthschaft und der Rohertragstheilung vergangener Zeiten auffassen, sondern ein Urtheil über ihn ist nur zu fällen, die hitzig geführte Controverse, ob er der psychologischen Sonderanlage, dem »genio nazionale« des italienischen Volkes entstamme oder nicht, ist nur zu lösen, wenn man ihn betrachtet im Rahmen des Princips der »compartecipazione al prodotto«: der Betheiligung des ländlichen Arbeiters am Gewinn und Risico der Gutswirthschaft, sei es des Total-Products, sei es einer einzelnen Productionsgattung, sei es eines bestimmten Feldes oder des Ergebnisses einer bestimmten Arbeitsleistung.

Mit Recht sieht die dem Theilbau günstige Mehrheit der italienischen Nationalökonomen und Juristen in ihm ein Mittel, die sociale Frage zu lösen, erkennt in ihm die Verwirklichung einer Interessen-Verkettung von Besitz und Arbeit, die in der Industrie bis jetzt noch vergeblich zu erreichen gesucht wird. Das System des Theilbaus hat einen Januskopf, als Pacht aufgefasst scheint es primären Zuständen der Agricultur entsprungen, mit den Grundsätzen der privatwirthschaftlichen Theorie unverträglich, ein »assurdo economico«, wie es Bertagnolli nennt. Als Lohnform betrachtet, erfüllt es das socialpolitische Ideal der Zukunft — in wie weit, werden wir später sehen.

Während in England und Deutschland und überwiegend auch in Frankreich — ausser eben in dem métayage selbst — das Princip des festen Geldlohns oder der Naturallöhnung mit einem Geldzuschuss für ländliche ebenso wie für die industriellen Arbeiter als das regelmässige System, der Quotallohn und speciell die Naturalquote am Rohertrag als sehr seltene Ausnahme erscheint, ist das Lohnsystem der italieni-

schen Landwirthschaft nach allen Seiten hin von ihm durchzogen, in manchen Gegenden und für manche Arbeitskategorieen absolut von ihm beherrscht. Seine schärfste Ausprägung erhält es in der Mezzeria, dem Theilbau i. e. Sinne.

Von den nur transitorischen Verhältnissen entsprungenen Quotallohn-Contracten [1]) ausgehend, werden wir das Princip verfolgen bis in diese seine stärkste Consequenz, aber zugleich seine bedrängteste Position.

Bevor wir zu den eigentlichen Quotal l o h n - Contracten übergehen, lassen sich auch Beispiele der Anwendung des Quotal-Princips in Pacht-Verträgen anführen, in welche ein accessorisches pactum das Moment der Societät einschiebt. Es kommt z. B. in der Lombardei und Venetien in Pacht-Contracten die Clausel vor, dass der Ertrag der Waldungen, der Verkaufspreis des Brennholzes zu 1/2, bez. 1/3 dem Eigenthümer abgeliefert werden muss [2]).

In Calabrien wird eine Art von Verträgen erwähnt, derart, dass der Pächter oder besser Unternehmer das Feld bereits besäet übernimmt; im Besitz des wesentlichsten Betriebskapitals, des Arbeitsviehs, hofft er einen Complex von Arbeiten mit Erfolg auszuführen und ohne dauernde Beziehung zum Grundstück zu wollen, überträgt er sein mobiles Kapital von einem Feld auf's andere, wo sich gerade eine vortheilhaftere Gewinnchance zeigt. Der Ertrag wird nun so getheilt, dass der Eigenthümer zuerst 1/4 der Saatkosten zurücknimmt und dann von dem Rest die Hälfte erhält [3]). In der Romagna ist ein Contract (giovatico) verbreitet, in welchem der Eigenthümer einer Anzahl von Vieh dies einem Bauern zum

1) Wir bitten, uns diesen neuen, aber wohl durchaus verständlichen Ausdruck zu gestatten. Da wir in Deutschland die Sache nicht oder nur in der geringsten Ausdehnung besitzen, so hat sich auch keine technische Bezeichnung dafür bilden können.

2) J a c i n i, op. cit. S. 480. Inch. agr. V, H. 2. p. 67.

3) P a l m a, Della mezzadria. S. 8. Der Contract wird »terra e semente« genannt. P. kategorisirt ihn m. E. irrig als affitto a mezzadria, während die Angabe: »passano abitualmente da un campo all' altro« (S. 9) zeigt, dass er weder Pächter noch Theilbauer ist, sondern speculirender Unternehmer.

Wirthschaftsbetriebe überlässt, der die Anschaffungskosten nicht tragen will oder kann. Dieser hat das Recht, die Arbeit und den Dünger zu verwenden, wie er will. Dafür giebt er eine contractlich bedungene Quote des Zuwachses (oft allerdings auch diesen vollständig) als Miethe an den Eigenthümer zurück [1]).

Eine Verbindung von Pacht und Quotal-Princip, das sich hier im Gegensatz zu der oben aus der Lombardei nur für eine bestimmte Gattung von Producten berichteten Quotaltheilung auf das Haupterträgniss erstreckt, erfahren wir aus dem Bezirk von Gaeta (Provinz von Neapel). Neben fixer Geld- oder Naturalpacht wird hier häufig ein jährlich wechselnder Quotalpacht-Contract eingegangen, der aber von der Pacht nur noch die rechtliche Form erborgt hat, im Grunde der Sache bereits Quotallohn ist. Es wird nemlich — betonders auf Grundstücken juristischer Personen — jährlich Anfangs November eine Schätzung des Werthes und der Quantität des Ertrags an Oel, welchen die auf dem Grundstück befindlichen Oelbäume liefern werden, durch Sachverständige vorgenommen: Von diesem zukünftigen Product verpflichtet sich der Bauer nun eine bestimmte Quote als Pachtpreis zu zahlen [2]).

Betrachten wir nun die eigentlichen Quotallohn-Contracte.

A. Meliorations-Contracte.

Soll ein Stück Land der Cultur gewonnen werden, eine Wiese oder Weide, auf der Jahre lang Cerealien nicht gebaut sind, in die Rotation einbezogen, oder eine Parcelle zur Wein-, Oliven- oder Obstcultur vorbereitet werden, so ist der Quotallohn die regelmässige Contractform. Hier ist die Vernünftigkeit des Vertrags leicht ersichtlich und wird wohl auch kaum Gegner finden. Es ist fast unmöglich, dass der Bauer das Risico eines festen Pachtzinses trage für ein Feld, dessen Güte er gar nicht bestimmen kann, es ist nothwendig, dass der Eigenthümer sich die volle Aufsicht und Leitung erhalte;

1) Inch. agr. II, Heft 1. S. 226.

2) Relazione intorno alle condizioni dell' agricoltura III, p. 54.

zugleich aber wünscht er den Colonen zu eigner Initiative anzuspornen.

Je nach der Schwierigkeit der Arbeit aber, bezüglich je nachdem es der Localgebrauch verlangt, nimmt man noch ein weiteres psychologisches Reizmittel zu Hilfe, man gewährt dem Bauer einen Antheil an dem durch seine Arbeit erzielten Mehrwerth des Boden- oder Betriebskapitals (Vieh), der deshalb bei der mezzeria nicht stipulirt wird, weil hier, wenigstens in normalen Verhältnissen, der Bauer dauernd auf demselben Grundstücke bleibt, deshalb nur an der Grundr e n t e, dem jährlich neu von ihm geschaffenen Ertrag des Bodenkapitals, nicht aber an dem Werth des Grundkapitals selbst interessirt wird. Hier aber handelt es sich um transitorische Beziehungen, die wohl 5—10, auch 12 Jahre [1]) dauern und durch Umwandlung des Meliorations-Contractes zu einem eigentlichen Theilbau-Verhältniss werden können; aber bei Eingehung des ersteren ist diese feste Beziehung des Colon zu dem Grundstück vorläufig noch nicht beabsichsigt. Betrachten wir einige dieser Verträge.

Auf den Nordabhängen des toscanischen Apeninns wird der Quotallohn, in der Form des Erwerbs des Eigenthums-Rechtes an einer Quote des cultivirten Bodens, zum Zweck der Neuanlage von Weinbergen verwandt. Der Eigenthümer giebt und empfängt in den ersten 8—9 Jahren keinen Theil des Products. Der Bauer trägt alle Kosten und macht sich aus dem Product bezahlt. Am Schluss des Contracts erhält er die Hälfte des cultivirten Terrains als Eigenthum, die andere Hälfte bewirthschaftet er häufig als mezzadro oder auch als gewöhnlicher Lohnarbeiter weiter. Uebrigens kommt es auch vor, dass der Eigenthümer nur während der ersten 5 Jahre nichts empfängt, dann während des Restes der Zeit $^1/_3$ des Products für sich nimmt, im zehnten Jahre die Real-Theilung des Eigenthums stattfindet [2]).

In Calabrien treffen wir dasselbe Princip etwas modificirt wieder. Hier wird ein in schlechtem Zustande befindlicher

1) Inch. agr. VII, S. 369.
2) Inch. agr. III, 161.

Weinberg bei Beginn des Meliorationscontractes von Sachverständigen abgeschätzt. Der Colon trägt alle Betriebskosten, nur die Hälfte des Schwefels schiesst der Herr zu. Nach 4 Jahren wird das Grundstück wiederum bewerthet. Von dem in der Zwischenzeit erzielten Mehrwerth erhält der Bauer die Hälfte [1]). Während der Dauer findet Quotallöhnung statt, ausser für Oliven und Blätter des Maulbeerbaumes, welche der Eigenthümer ohne Abzug empfängt.

In Sicilien finden sich diese »contratti a miglioria«, wie sie hier technisch bezeichnet werden, ebenfalls für Weinberge, dann aber auch für Oliven-, Mandeln-, Feigen-Culturen, seltener für Agrumengärten [2]).

Um sich die Bebauung eines Terrains zu sichern, das sonst uncultivirt bleiben würde, wendet man besonders in der Emilia den Quotallohn für die Mais-Felder an, welche eine so sorgfältige Pflege des Bodens erfordern, und in dieser Form der einfachen »compartecipazione al prodotto« ohne Betheiligung am Real-Eigenthum oder am Kapitalwerth des Bodens ist das Princip in allen Theilen Italiens verbreitet.

Das Gemeinsame aller dieser bis jetzt betrachteten Contracte ist das Moment der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Grundstücks und des Bauern von dem Wirthschaftsbetrieb des Eigenthümers. Die allgemeine Verbreitung des Princips kann hier nicht auffallen. Es sind meist entlegene, sterile oder deteriorirte Grundstücke. Da die unmittelbare Aufsicht des Herrn, der Zwang zur Arbeit fehlt, so sucht man sich gegen Indolenz des Bauern zu sichern durch Erweckung des eigenen Interesses desselben. Diese Contracte sind ihrem Zwecke nach transitorischer Natur, an der dauernden Productivkraft des Bodens ist dem Colonen nichts gelegen. Die-

---

1) Nach Relaz. Vol. III, p. 55 erhält der Bauer nur 1/3 oder 1/4. In Vasto (Abruzzen) jedoch 3/4 des Mehrwerthes, s. Palma, a. a. O p. 20.

2) s. Sonnino, i contadini in Sicilia p. 124. 233. 157. 168. Eine Rückerstattung der Meliorationskosten findet entweder gar nicht, oder nur zu 10—15% derselben statt. S. 158. Ausnahmsweise volle Rückerstattung: S. 170.

ser Mangel wird gehoben, die in Aussicht gestellte Werthquote reizt zu Kapitalverwendungen. Das Quotal-Princip als Pionier der Cultur erfüllt seinen Zweck vortrefflich.

B. Der Quotallohn der Gutstagelöhner.

Wir fassen jetzt diejenigen Contracte in's Auge, welche das Quotalprincip beherrscht, ohne dass scheinbar die Nothwendigkeit vorläge, dasselbe anwenden zu müssen. Die mit den dauernd oder wenigstens für eine Culturperiode auf einem Gute angesiedelten Bauernfamilien geschlossenen Quotallohn-Contracte zeigen uns am deutlichsten, wie sehr in der That man den Reiz zu eigener Initiative für die ländlichen Arbeiter als nothwendig, oder wenigstens als sehr nützlich betrachtet. Trotzdem dieselben unter directer Aufsicht und Leitung des selbstwirthschaftenden Eigenthümers oder Pächters arbeiten, partecipiren sie ebenfalls am Roh-Ertrage einer einzelnen oder mehrerer Productions-Arten mit bestimmten Quoten.

Es lassen sich hier zwei verschiedene Zwecke unterscheiden, um derentwillen man zum Quotallohn greift. Entweder soll vermittels desselben die dem Gutshofe nothwendige Arbeiter-Quantität oder die bei gewissen Culturen beziehentlich landwirthschaftlichen Industrieen besonders wesentliche Arbeits-Qualität gesichert werden.

Der erstgenannte Zweck wird hauptsächlich auf Gütern hervortreten, welche im Wesentlichen sich auf den Cerealien-Bau beschränken. Die aussergewöhnlich grosse Arbeiterzahl, welche hier zur Erntezeit nöthig wird, sichert sich der Gutsherr dadurch, dass er an Bauernfamilien ein Häuschen und ein Stück Feld ausgiebt, auf dem sie gewöhnlich Mais zu bauen verpflichtet sind und von dessen Ertrag $^1/_5$ oder $^1/_6$ erhalten. Dafür ist der Herr berechtigt, entweder während des ganzen Jahres oder auch nur zu näher bestimmten Arbeitsleistungen die Bauernfamilie zu vorher festgesetztem, meist unter dem marktüblichen stehenden Lohn zur Arbeit auf seinem Grundstück heranzuziehen [1]). Der Contract umfasst

1) Der Contract bez. die Familie, mit der er geschlossen wird, heisst boaria (gebräuchlich in der Emilia), oder famiglia da spesa (Venetien, Theile der Lombardei). In den bewässerten Theilen der Lom-

gewöhnlich nur die zu der regelmässigen Feldarbeit absolut nothwendigen Glieder der Familie. Die übrigen sind unbehindert, sich Taglöhner-Arbeit ausserhalb des Guts zu suchen; jedoch ist nicht selten auch ausbedungen, dass alle Familienmitglieder auf Verlangen des Herrn arbeiten müssen [1]).

Durch die Aussicht auf die Ernte-Quote, oft auch durch Antheile am Ertrage der Milchwirthschaft, des Aufziehens einiger Schweine, der in den Hütten der ländlichen Arbeiter getriebenen Seidenraupen-Zucht [2]) erreicht der Herr seinen Zweck, eine Quantität von Arbeit zu jeder Zeit disponibel zu haben, jedoch nur die wirklich geleistete bezahlen zu müssen und besonders zur Erntezeit über eine grosse Arbeiterzahl verfügen zu können, ohne den in dieser Zeit aussergewöhnlich hohen Lohn aufzuwenden.

Im Vergleich zu der boaria a salario fisso wird in der Emilia, deren Verhältnisse hauptsächlich hier in Betracht kommen, die boaria mit Quotallohn ausdrücklich als die häufigere genannt [3]).

Der Gesichtspunkt der Arbeits-Qualität tritt am besten hervor auf den grossen Pachtungen der Lombardei. Selbstverständlich lässt sich in der Praxis die Trennung beider Zwecke nicht so scharf erkennen als in der Theorie, sondern gewöhnlich wird der Gutsherr durch den Quotallohn beide im Auge haben und erreichen. Jedoch dient diese Scheidung, wie wir meinen, dazu, das Wesentliche bei der gedrängten Kürze, die wir anstreben, klarer hervortreten zu lassen.

Die Landwirthschaft der niedern Lombardei basirt auf

---

bardei kommen die oben erwähnten Contracte, die nur einzelne Arbeitsleistungen betreffen, besonders zur Anwendung für die Zeit der Heu-Ernte, s. Inch. agr. VI, 943.

1) Für die Emilia: Inch. agr. II, H. 1. p. 225. Rel. etc. III, 37.

2) s. u. S. 245.

3) Inch. agr. II, 225. 353. 520. In der Bergzone der Lombardei und im Mantuanischen wird der Zweck, sich die genügende Arbeiter-Quantität zu sichern, hervorgehoben: Inch. agr. VI, 339. 851. Ein sehr ausführlicher Vertrag dieser Art aus der niedern Lombardei VI, 547. Für Venetien, wo häufig, aber auch zu diesem Zweck, kleine Parcellen (chiusure, cesure) in Pacht gegeben werden, deren Betrag abgearbeitet wird, s. Vol. V, H. 1. 264 (Verona). 607 (Vicenza).

einer grossartigen Ausnutzung der Wiesen-Erträge, der daraus ermöglichten zahlreichen Vieh-Bestände in Verbindung mit Milch-, Käse-, Butter-Fabrikation. Die Cerealiencultur tritt zurück. Daraus resultirt, dass das ganze Jahr hindurch ein Stamm festangestellter Arbeiter dem Grundstück angehören muss, deren Arbeitsleistungen sich viel gleichmässiger auf die verschiedenen Jahreszeiten vertheilen, als diejenigen der Landtagelöhner der Emilia, deren Agrarwirthschaft auf der Korn-, Mais- und Hanf-Cultur beruht.

Der Stalldienst stellt aber ausserordentliche Anforderungen an die Arbeitsqualität. Er bedingt, wo die Viehzucht in bedeutendem Maasse getrieben wird, eine weitgehende Arbeitstheilung. Da aber die Glieder dieses Organismus derartig ineinander greifen, dass eine Aussonderung des Antheils, den der Einzelne am Gelingen des Gesammtproducts der Gutswirthschaft hat, unmöglich ist und deshalb der Quotallohn für diese der Viehwirthschaft dienenden Verrichtungen keine Stätte finden kann, so versichert man sich doch der Sorgfalt und des Interesses dieser Arbeiter auf andere Weise. Die meisten der fest angestellten Arbeiter der Lombardei sind Familienhäupter, oder, gehören sie keiner Familie an, so treten sie doch für die Zeit der Dauer ihres Contracts in eine Familie ein. Diesen nun ist ganz allgemein das sog. »Hacken-Recht« (diritto di zappa) gewährt, d. h. es erhält jede Bauernfamilie des Landguts einen Antheil am Roh-Ertrag einer ihr zur Bewirthschaftung zugetheilten mit Korn, Reis, Mais oder Flachs bestellten Fläche. Von den Arbeitern mit jährlichen Contracten sind nur die ledigen ohne Quotal-Recht, treten jedoch, wie bereits oben erwähnt, fast immer in eine Familie ein und partecipiren durch Arbeit auf dem derselben zugewiesenen Feld ebenfalls an der Quote. Der Factor (fattore) und der Wiesen-Aufseher (camparo d'acqua, welcher die Bewässerung überwacht) sind gewöhnlich mit festem Gehalt angestellt [1]).

---

1) Jacini, a. a. O. S. 487. Ausnahmsweise erhält der Factor eine Quote vom Ertrag des Mais- und des Flachsbaus in Verolanuova s. Inch. agr. VI, 731. Allgemeiner üblich in Borgotaro (Emilia), was

Wo das diritto di zappa nicht so allgemein ist, wie im Bezirk von Mantua, findet eine Betheiligung an irgend einer Roh-Ertrags-Quote doch immer statt. So partecipiren die Landtagelöhner in der Gegend von Viadana am Hanfbau und der Geflügelzucht. Auch erscheint hier das Recht einer Quote der Aehrenlese, ebenso wie in allen übrigen Theilen der Lombardei allgemein verbreitet [1]).

Die Höhe der Quote wechselt ausserordentlich, am regelmässigsten lässt sich dieselbe noch vom Mais auf 1/8 angeben. Die Quote des Reis stellt sich meist auf 1/4, jedoch auch 1/5, 1/6 wird erwähnt [2]). Beim Flachs schwankt dieselbe zwischen 1/3 und 1/6. Zu dieser Quotallöhnung in Feldfrüchten tritt aber noch ein anderer werthvoller, in kurzer Zeit gewonnener, aber sehr mühsame Aufsicht heischender Neben-Erwerb: die Seidenraupenzucht, die in den Hütten der Colonen getrieben wird. Die Kosten des Samens werden getheilt, die der Maulbeerblätter, die zum Futter der Raupe dienen, trägt der Herr. Die Cocons werden, so viel wir wissen, überall zur Hälfte getheilt.

Ausgeschlossen ist der Quotallohn am Ertrag von Wald und Wiese. Die Bewirthschaftung des ersteren behält in Pacht-Verträgen sich der Eigenthümer häufig vor. Die Menge und Qualität des Heus ist weitaus mehr von der rationellen Bewässerung und klimatischen Einflüssen, als von der menschlichen Arbeit abhängig [3]). Da die Bauernfamilien kein ei-

---

sich wohl daraus erklärt, dass hier der Factor eine viel wichtigere Rolle spielt, als auf den grossen Pachtgütern der Lombardei, welche das Auge des Pächters überwacht, dem Factor nur die Beaufsichtigung der Details überlassend, welche ihm selbst zu zeitraubend ist. In der Emilia ist er das alter ego des Eigenthümers.

1) Inch. agr. VI. 151. 849. Betreffs desselben Rechts auf den Reisfeldern, das seltener ist, p. 552.

2) Wenn die Arbeiter auch die mondatura (Jäten) des Reis übernehmen, die gewöhnlich aber durch fremde Accordtaglöhner erfolgt, auch 1/3, s. Inch. agr. VI, 357. Gegend von Lodi.

3) s. Jacini, a. a. O. p. 486. Ausnahmsweise findet eine Quotallöhnung mit 1/3 oder 1/4 des Verkaufspreises des Holzes statt. Inch. agr. VI, 363, mit 1/8 des Heus VI, 859.

genes Vieh besitzen, würden sie auch kaum an der Partecipation grosses Interesse hegen. Auch da, wo die mezzadria herrscht, wie in der hohen Lombardei, werden meist die Wiesen in Pacht gegeben.

Greift also auch das Quotal-Princip in dem Lohnsystem der niederen Lombardei nicht für alle Culturen und nicht für alle Arbeiterklassen ein, so kann man doch sagen, dass es da, wo es vernünftigerweise angewendet werden kann, die Regel bildet.

In der Provinz Venetien finden wir das Quotal-Princip in gleicher Weise. Die »obbligati« (auf ein Jahr gebundene Gutstagelöhner) des Bezirks von Treviso[1]) partecipiren am Mais, diejenigen des Bezirks von Padua empfangen »sehr selten« einen festen Geldlohn[2]). Die Quote beträgt gewöhnlich $^1/_3$, am niedrigsten in Mirano: $^1/_5$. Den Arbeitern in Polesella (Bezirk von Rorigo)[3]) wird $^1/_3$ des Hanfes gewährt. Im Bericht über diesen Bezirk heisst es ganz allgemein, dass sie $^3/_{10}$ des Products empfangen. In Legnago[4]) (Bezirk von Verona) erhalten nur die gewöhnlichen Tagelöhner einen festen Lohn, während alle dauernd auf dem Gut lebenden Bauernfamilien am Roh-Ertrag mit einer Quote betheiligt sind.

Die ausführlichen Monographieen, welche über die Bezirke von Verona und Vicenza veröffentlicht sind, zeigen, dass das Quotalprincip hier mindestens eben so ausgedehnte Anwendung findet, als in der Lombardei. Zu bemerken ist hier noch, dass, während in der Lombardei der Quotallohn der Factoren (s. o.) die Ausnahme bildet, in den genannten Bezirken der hier »gastaldo« genannte Aufseher, der den Herrn im Detail der Wirthschaftsführung vertritt, r e g e l m ä s s i g mit einer Quote interessirt ist[5]). Ferner erhält der risaio,

1) Inch. agr. IV, Heft 1. p. 20.

2) eod., p. 23.

3) eod. p. 29. cf. Relaz. etc., III, 24.

4) Rel. III, 22.

5) Inch. agr. V, H. 1, p. 266. Ueber diesen oder auch mehreren gastaldi steht häufig da, wo der Herr nicht die ganze Zeit auf dem Gute lebt, noch ein eigentlicher »fattore«, der auch zuweilen cointeressirt ist, eod. 265 (Verona). cf. eod. 599 (Vicenza).

dem der Reis-Bau unterstellt ist, in Verona und Vicenza stets eine Quote des gesammten Reis-Products (2—4%) [1]), dagegen scheint in der Lombardei nur in der Gegend von Crema für den camparo delle risaie der Quotallohn üblich zu sein. Im District von Asiago werden die Reis-Arbeiter mit 1% des Ertrags interessirt.

Ferner treffen wir hier, abweichend von den Verhältnissen der Lombardei, wo die Quote des Weizens nur an der Nachlese üblich ist, eine Betheiligung am Gesammt-Product desselben, die in der Gegend von Lonigo (Bezirk von Vicenza) 1/11—1/12, von Asiago ca. 1/10 beträgt [2]).

Auch der Käser (casaro) erhält hier eine Quote [3]).

Wir brauchen nicht näher in die Details einzugehen, um nachzuweisen, wie weit auch in dieser Provinz das Quotalprincip verbreitet ist [4]).

---

1) eod. p. 265. 601. V, H. 2. 304.

2) Inch. agr. V, 1. p. 605. 2. p. 304.

3) Inch. agr. V, 1, p. 266 (Bezirk von Verona).

4) Der Grund dafür, dass sich in Italien das System der Quote des Roh-Ertrags in so ausserordentlicher Verbreitung erhält, dagegen, wie es uns scheint, dasjenige der Tantiemen-Betheiligung an dem über ein bestimmtes Minimum sich erhebenden Rein-Ertrag der Gutswirthschaft, wie es Thünen (Isol. Staat, II, 1. S. 277) versucht und mit bestem Erfolge durchgeführt hat, keinen Eingang gefunden hat und auch nicht finden wird, liegt darin, dass das letztere nur dann seinen Zweck erfüllen kann, wenn der Tagelöhner in einem dauernden Verhältniss zum Gut und zum Gutsherrn steht. Nun aber bilden die Gutswirthschaften, die vom Eigenthümer selbst oder durch Pächter mit langjährigen Verträgen bewirthschaftet werden, eine so verschwindende Minorität in Italien, dass auch diese dem allgemeinen Gebrauch zu folgen für zweckmässig erachten. Die Pächter aber, welche nicht einmal in der Mehrzahl der Fälle auf 9—12 Jahre contrahirt haben, sondern sehr häufig, bes. in den südlichen Provinzen nur auf 3—6, sogar nur 1 Jahr, finden ihr Interesse besser gefördert, wenn sie einen möglichst niedrigen festen Lohn und Natural-Lieferungen stipuliren und die Arbeitsenergie durch Antheil am Rohertrage einer bestimmten Parcelle anspornen, als wenn sie den Arbeitern, denen sie ja doch keine dauernde Existenz auf dem Gute mit eventuellem Erwerb eines kleinen Grundeigenthums garantiren können, mit sichern höheren Löhnen anstellten und ihnen daneben nur die, psychologisch betrachtet, viel

Da die Berichte über die grossen Gutswirthschaften Piemonts — die Verhältnisse der Emilia haben wir bereits erwähnt — noch fehlen [1]), ebenso wie über die südlichen Provinzen des Festlandes [2]), so wenden wir uns jetzt zur Betrachtung des Quotallohns für die Cultur selbstständiger Parcellen, deren wichtigste Gattung wir in den metaterie Siciliens finden.

C. Der Quotallohn für die Parcellen-Cultur.

Der wesentliche Unterschied des jetzt zu schildernden Quotallohncontracts von den unter B. betrachteten Vertragsformen liegt darin, dass derselbe die Cultur eines Feldes zum Inhalt hat, welches zu einem grösseren Gutsganzen gehört, ohne dass der Bebauer desselben in irgend einer Beziehung zu diesem Ganzen stände. Gemeinsam mit den Verträgen unter B. (im Gegensatz zu den oben unter A. besprochenen Meliorations-Contracten) ist ihm das Moment, dass er die regelmässige Bewirthschaftungsform für die Parcelle bildet, während die Meliorations-Contracte nur die Vorstufe für eine andere sein sollen.

In den südlichen Provinzen des Continents bildet für Cerealiencultur Geld- oder Naturalienpacht die Regel. In Sicilien dagegen weicht dieselbe immer mehr dem schon jetzt prävalirenden System des Quotallohnes, mit dem gebräuchlichsten Ausdruck als metateria bezeichnet [3]).

---

schwächer anreizende Aussicht auf eine Tantieme am Total-Rein-Ertrag gewährten, die ja auch ein Vertrauen auf die Ehrlichkeit des Arbeitgebers voraussetzt, wie es nach der Schilderung der persönlichen Qualitäten der Pächter, die uns die Enquête giebt, leider nur zu den Ausnahmen gehören dürfte.

1) Die Abhandlung wurde bereits im Mai vor. Jahrs fertiggestellt.

2) Die Marken, Umbrien, Toscana sind die unbestrittene Domäne der mezzadria, der letzten Consequenz des Quotallohns. In der römischen Campagna fehlen Gutswirthschaften mit ständigen Arbeitern. In den südlichen Provinzen herrscht die kleinbäuerliche Pacht vor. Die Notizen der Relazione genügen noch nicht, die Verhältnisse zu überschauen. Die Monographie über die der Provinz Neapel angehörigen Districte von Sora und Lucania zeigt aber auch hier die Quotallöhnung stärker verbreitet, als man nach den bisherigen Schilderungen annehmen konnte.

3) Sonnino Sidney, i contadini in Sicilia. p. 31. 38. 48.

Der metatiere ist ein in der Stadt lebender, bäuerlicher Arbeiter, der von einem Landeigenthümer, gewöhnlicher aber vom Pächter-Unternehmer eine Parcelle von 40 Are—1 Hectar Umfang zur Korn-Cultur erhält, wenn er nur über die Muskelkraft seiner Arme als einziges Betriebskapital verfügt; besitzt er ein oder zwei Maulthiere, so giebt man ihm wohl 4 bis 8 Hectare. Die Parcelle gehört zu einem der Latifundien, welche das Binnenland Siciliens einnehmen. Dauern schon die Pacht-Contracte hier im Allgemeinen nur 3—6, selten 9 Jahre, so wechselt der metatière gedrückt und getrieben von der Concurrenz jährlich das Feld und den Herrn. Er verpflichtet sich die Parcelle zu bebauen und die Ernte in die Scheuer des Herrn abzuliefern. Am Schluss des Agrar-Jahres werden die Erträge zwischen dem Herrn und dem metatiere nach dem stipulirten Modus getheilt. Die Höhe der Quote, die letzterer erhält, ist verschieden.

Wenn der Herr nemlich die Saat vorschiesst, ohne sie am Schluss des Jahres vom Product abzuziehen, so lässt er dem metatière nur ¼ desselben. Häufiger ist es jedoch, dass zur Hälfte (metà) getheilt wird. Dann aber muss der metatiere von seiner Quote noch abgeben:

1. Die vorgeschossene Saatmenge und zwar mit 25% (selten nur 12½%) Zuschlag.
2. Ein Quantum von 1⅗—3 Hectoliter pro Hectar (terriggiuolo oder antiparte genannt) also einen Natural-Zins im Werth von ca. Lire 30—60.
3. Das sog. diritto di guardia, betragend durchschnittlich 10 Liter Korn pro Hectar, das zuweilen auch von jedem metatiere des Latifundium ohne Rücksicht auf die verschiedene grössere oder geringere Ausdehnung der von ihnen cultivirten Parcellen erhoben wird [1]).

Diese Form der Bewirthschaftung des Grossgrundbesitzes wird nur sehr selten ersetzt durch den Selbstbetrieb des Pächters mit festbezahlten Tagelöhnern. Nur in der Nähe von Syracus ist dieselbe weniger ungewöhnlich.

1) Ausser diesen gebräuchlichsten Lasten werden von Sonnino, a. a. O. p. 43 noch verschiedene andere aufgeführt, die wir hier übergehen.

In der Ebene von Catania und in einigen Gegenden des Bezirks von Syracus finden wir das Quotalprincip in Anwendung sogar für Felder, welche bereits besäet sind und auf denen sich schon die ersten Keime der jungen Saat zeigen. Es sind das meist Contracte zweiter Hand; ein metatière, welcher das zur Bearbeitung nothwendige Vieh besitzt, hat das Feld besäet und giebt es mit Zustimmung des gabellotto (Pächter) einem Tagelöhner, welcher sich zur Ernte-Arbeit und Einbringung in die Scheuer verpflichtet. Die Quote dieses »retrometatière« besteht in ¼ der Ernte, nachdem der metatière die Saatmenge mit 25% Zuschlag vorher vom Gesammt-Erträgniss für sich in Abzug gebracht hat.

Von dem wirthschaftlichen Ganzen, dem die Parcelle des metatière angehört, ist dieser nur insofern abhängig, als die für das Gut eingehaltene Rotation bestimmt, ob und wie lange er dasselbe Feld — möglicherweise mehrere Jahre hindurch — bebauen kann. Das ist seine einzige Beziehung zum Latifundium. Ist seine Arbeit auf der Parcelle gethan, so hat er auch keinen Anspruch mehr auf Nahrungsmittel-Vorschüsse seitens des Pächters [1]). Er muss in der Zeit, welche nicht durch die Bebauung seines Feldes ausgefüllt ist, in der Stadt als Tagelöhner seinen Unterhalt suchen. Eine Verpflichtung zu vorher bestimmtem Lohn für das Gut, dem seine Parcelle angehört, zu arbeiten, besteht nicht.

Aehnliche Verträge, wie wir sie eben für Cerealiencultur erwähnt haben, kommen im ganzen Süden Italiens vereinzelt auch für Weinberge, Oelbaum-Pflanzungen, Obstgärten vor. Doch ist in der Regel der Eigenthümer darauf bedacht, dieselben, wenn irgend möglich, selbst zu bewirthschaften [2]).

Sind dagegen diese Weinberge etc. nicht losgetrennte Parcellen sondern bilden sie einen Theil eines Landgutes, auf dem auch Cerealiencultur getrieben wird, so gelangt der Quotallohn ausserordentlich häufig zur Anwendung als eigent-

1) Wo dieser Anspruch während der Arbeitszeit besteht, ist er durchaus precär, und die Pächter versuchen auch immer mehr sich von ihm loszumachen. Sonnino, p. 89.

2) Sonnino, a. a. O. p. 29. 76. 166.

liche mezzadria oder als colonia mista ad affitto di grano (Ebene von Pistoia in Toscana), allgemeiner als »contratto misto« bezeichnet. Betrachten wir zunächst diesen.

D. Der »contratto misto«.

Das Object des Vertrags ist ein »podere autonomo«, ein wirthschaftlich selbständiges Grundstück, auf dem Cerealien- oder Wiesenbau mit Baumculturen gemischt sind. Die Regel ist, dass letztere in Antheilswirthschaft, erstere in Pacht (meist Naturalien-Pacht) gegeben werden. Der Zweck, welchen der Eigenthümer mit diesem Contract erreichen will, besteht in der Sicherung einer festen Rente, der Abwälzung des Risico für den einen Theil des Gesammtproducts des Grundstücks, während er für die Culturen, welche eine besondere Sorgfalt der Behandlung erheischen, den Colonen am Ertrag interessirt. Je unbedeutender letztere sind, desto mehr nähert sich das Verhältniss einem reinen Pacht-Contract, im umgekehrten Falle dem Theilbau.

So ist es nur eine — fehlerhafte — Form des Theilbau-Vertrags, wenn — was besonders da vorkommt, wo die »case rurali« fehlen, die Bauernhäuser nicht auf dem Grundstück sondern im benachbarten Dorfe oder Städtchen liegen — der Herr nur für die Nutzung des Hauses einen festen Geldzins verlangt [1]), während die Erträge des Grundstückes sämmtlich naturaliter getheilt werden. Der Vertrag bleibt dagegen reiner Pachtvertrag, wenngleich verabredet ist, dass der Verpächter die Ernte der Blätter des Maulbeerbaumes ganz oder zum Theil dem Pächter zu überlassen verpflichtet ist, wenn dieser sie zur Seidenraupenzucht brauchen will, deren Ertrag dann zwischen beiden getheilt wird. Momente des Pacht- und des Theilbau-Vertrages sind aber oft derart gemischt, dass es fast unmöglich ist, zu entscheiden, welcher Kategorie ein Vertrag zuzuzählen sei. Jeder Theilbauer hat einige fixe Abgaben zu leisten, ebenso wie fast jeder der kleinbäuerlichen Pächter für irgend eine Culturart am Risico betheiligt ist.

1) Sehr häufig in der Provinz Venetien s. Rel. III, 26. 29. 216. Betr. der Lombardei s. Bericht der società agraria di Lombardia von 1870 in der Rel. III, S. 19 seq.

Während das Wesen des eigentlichen contratto misto darin besteht, dass gewisse Culturen in Pacht, andere in Theilbau gegeben sind, so findet sich ein Mieth-Contract auch derart, dass für dasselbe Feld und dieselbe Culturart beide Systeme gemischt sind. Im Mantuanischen, bei Viadana [1]) wird stipulirt, dass der Cerealien-Ertrag getheilt, aber pro Hectar der mit Getreide bestellten Fläche ein fester Zins von 12—16 Lire gezahlt werden soll [2]). Ebenso in den Mezzeria-Verträgen der Lombardei und der Emilia, als Beitrag für die Grundlasten motivirt, eine Geldleistung des Colonen von 7—12 L. für jeden Hectar der Gesammtfläche des Grundstücks [3]). Oft dienen die sog. »onoranze«, fixe Natural- oder Geldleistungen, die sich in jedem Theilbau-Vertrage finden, nur dazu, den thatsächlichen Uebergang in das Pacht-Verhältniss zu verschleiern. So erreichen dieselben in der Umgegend von Bologna [4]) die Höhe von 15—30 Lire pro Hectar und streifen damit ihren ursprünglichen Character von Geschenken, welche zu Festtagen (Ostern, Weihnachten) dem Herrn freiwillig überbracht wurden, dann aber gewohnheitsrechtlich sich fixirten und schliesslich in die schriftlichen Contracte Eingang fanden, völlig ab.

Was nun den eigentlichen »contratto misto« besrifft, so sind in Piemont gewöhnlich die Wiesen in Pacht gegeben, während das Ackerland, die Weinberge und Obstgärten »a mezzadria« cultivirt wird. Ist der Colon Eigenthümer des gesammten Viehs, das sich auf dem Gut befindet, so ist der Pachtpreis höher, als wenn der Verpächter Miteigenthümer ist, da er ja in diesem Fall am Ertrag der Wiesen direct partecipirt.

In den übrigen Provinzen des Festlandes, wo diese Ver-

---

1) Rel. etc. II. 18.

2) Man könnte auch die metateria unter diesem Gesichtspuct betrachten, jedoch bleibt der wesentliche Unterschied, dass diese sich auf eine Parcelle, die hier besprochenen Verträge auf wirkliche Bauerngüter beziehen.

3) Bericht der società agraria di Lombardia v. 1870. Rel. III. 10. 35.

4) Rel. III, 38.

träge üblich sind, wird regelmässig das Ackerland verpachtet (meist für Naturalien-Mengen), alle übrigen Producte getheilt, besonders die der Weinberge, Oelbaum-Pflanzungen und Obstgärten [1]). Gerade diese letzteren Culturen aber, welche auf dem italienischen Continent die Basis der mezzeria bilden, sind in Sicilien (s. o.) von ihr ausgeschlossen. Hier herrscht für die Cerealiencultur die metateria, für die Producte des »soprassuolo« (d. h. alle baumartigen Culturen, den Weinbau inbegriffen) zieht man die Selbstbewirthschaftung vor [2]).

Immerhin finden sich jedoch Beispiele des Contratto misto auch hier. So hat ein bekannter sicilianischer Agronom, Baron Turrisi, auf einem seiner grossen Güter Colonenfamilien angesiedelt, welche für die terra nuda (d. h. dasjenige Terrain, welches nicht von Baumpflanzungen durchzogen wird) und ebenfalls für das unter den Bäumen noch für Cerealien oder Wurzelgewächse frei bleibende Terrain eine mässige Geldpacht bezahlen, dagegen an der Weincultur mit der Hälfte des Mostes, an der der Oliven mit 1/3 des Oels u. s. w. betheiligt sind [3]).

E. Der Quotallohn des Antheilswirthes (mezzadro).

Ebenso wie der »contratto misto« wird die mezzadria eingegangen für ein wirthschaftlich selbstständiges, ein landwirthschaftliches Ganzes bildendes Bauerngut. Aber während im ersten Falle der Bauer für gewisse Culturen das volle Risico trägt und soweit auch vom Verpächter vollständig unabhängig zu sein pflegt, für die übrigen das Risico theilt und soweit unter Aufsicht des Herrn steht, findet in der mezzadria grundsätzlich für alle Productarten die Gewinn- und Risicotheilung statt; dafür steht aber der Bauer unter Leitung des Herrn, soweit dieser sie geben kann und will. Die all-

1) Der Ertrag der Waldung und der Maulbeerbäume wird häufig dem Herrn abgeliefert ohne Quotenrecht des Theilbauern.

2) Sonnino a. a. O. 80. 103.

3) Sonnino a. a. O. S. 127.

gemeine Directive ertheilt der Eigenthümer, das Detail der Wirthschaftsführung liegt dem mezzadro ob.

Wir haben so den Theilbau eingereiht unter die Lohn-Contracte, in deren Zusammenhang er unseres Erachtens allein beurtheilt werden dürfte. Stellt man ihm immer die Pacht entgegen, d. h. die Pacht mit intelligenten, kapitalbesitzenden Pächtern, so nimmt man vornherein einen falschen Standpunct, von dem aus man weder die ökonomische und sociale Function des Theilbau-Systems zu erkennen, noch dessen Vorzüge und Nachtheile gegenüber andern Contractformen richtig zu würdigen im Stande ist. Eine flüchtige Uebersicht der Agrar-Verträge, deren Signatur ebenfalls das Quotalprincip bildet, musste vorgehen, um zu zeigen, wie tiefe Wurzeln dies Princip des Gewinn- und Risico-Antheils im agricolen Lohnsystem Italiens geschlagen hat, wie man gerade in der lombardischen Landwirthschaft, die den übrigen Theilen Italiens als leider vorläufig noch unerreichbares Ideal vorschwebt, ganz allgemein diese »compartecipazione al padotto« gewährt.

Ist der Theilbau-Vertrag oder richtiger die mezzadria — denn alle bisher besprochenen Verhältnisse lassen sich als Theilbau-Verträge qualificiren — ein Pacht- oder Lohn-Vertrag?

Die wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes ist gerade über diesen wichtigen Punct der Kategorisirung zu leicht hinweggegangen und hat sich nur an das Moment der Abgabe eines Theils des Roh-Ertrags geklammert, welches den Theilbau als Pacht zu qualificiren schien und ihn deshalb als Theilpacht bezeichnet. Man hat ferner, ohne die unendlichen Modalitäten dieses Contracts im Auge zu behalten, sich begnügt — wenigstens die Mehrzahl seiner Gegner trifft dieser Vorwurf — die festen Geld- oder Natural-Quanten des Pächters zu vergleichen allein mit einer ebenso fest bestimmten Quote, welche der mezzadro an Stelle jener leiste, während gerade diejenigen Verpflichtungen, welche dieser ausser der Abgabe der Quote zu übernehmen pflegt (Arbeitsleistungen, bestimmte Meliorationen u. s. w.) oft den wesentlichsten Inhalt des Vertrages ausmachen.

Haben diese Ursachen eine falsche Kategorisirung veranlasst, so ist die oft zu einseitig ungünstige Beurtheilung zum Theil wenigstens darauf zurückzuführen, dass man einerseits die socialen Bedingungen, unter denen der Theilbau ein nothwendiges Glied des Agrarcontract-Systems bildet, nicht genügend beachtete (Bedeutungslosigkeit des bäuerlichen Mittelstandes, Concentrirung des ländlichen Grundeigenthums in den Händen der städtischen Aristokratie und des Bürgerthums), andererseits die agrartechnische Basis desselben, die besondere Bodenbeschaffenheit und Lage der Grundstücke, die man in »mezzadria« zu geben pflegt, zu sehr in den Hintergrund schob.

Wollen wir nun zuerst versuchen, die Berechtigung unserer Kategorisirung desselben zu beweisen, so müssen wir doch vorher, nachdem wir bis jetzt den Theilbau als homogenes Glied neben andere Arbeitscontracte gestellt haben, seine Unterschiede von diesen hervorheben. Die Momente, welche zusammentreffen müssen, um einen Vertrag als Theilbau i. e. S. zu characterisiren, sind kurz diese:

a) ein selbstständiges, ein landwirthschaftliches Ganzes bildendes Bauerngut,
b) eine Bauernfamilie, welche sich verpflichtet, dasselbe zu bebauen gegen Gewährung eines Roh-Ertragsantheils an allen Haupt-Productionsarten,
c) die Grösse des Guts muss derart sein, dass sie die volle Arbeitskraft aller Familienglieder erfordert, in normalen Verhältnissen weder fremde Arbeit nothwendig, noch Arbeitskraft der Familie überschüssig wird.
d) Für das Gut bildet der Theilbau die regelmässige Bewirthschaftungsform.
e) Principiell steht dem Grundherrn die Berechtigung zu, den Wirthschaftsplan zu bestimmen und jeden Augenblick leitend und beaufsichtigend einzugreifen.

Danach unterscheidet sich der Theilbau im engern Sinne von den übrigen Quotallohncontracten im Einzelnen folgendermassen:

Der Meliorations-Contract ist transitorischer Natur, er

bildet nicht die regelmässige, durch Lage, Bodenbeschaffenheit und Cultur bedingte Bewirthschaftungsform des Grundstücks. Während die Familie der mezzadri, welche ihren Pflichten völlig nachkommt, zwar keine rechtliche — die Contracte werden meist nur für ein Jahr geschlossen — aber factische Gewissheit hat, auf demselben Grundstück dauernd bleiben zu können, ist die nur zu Meliorationszwecken angenommene Arbeitsfamilie in einer precären Stellung; das auf der langjährigen Interessen-Verkettung zwischen dem Herrn und dem Bauern erwachsene Verhältniss, in dem die wichtigste sociale Function des Theilbau-Systems liegt, kann hier nicht entstehen.

Die Tagelöhnerfamilien Nord-Italiens unterscheiden sich wiederum in andern wesentlichen Puncten trotz ihrer »compartecipazione al prodotto« von den wirklichen Theilbauern. Das Grundstück, von dessen Ertrag sie die Quote empfangen, ist kein wirthschaftlich selbstständiges Ganzes, sondern bildet nur einen kleinen, abhängigen Bruchtheil eines grossen landwirthschaftlichen Betriebs. Sie sind nicht »Antheilswirthe«, sondern Tagelöhner, die fast niemals mit dem Grundstück verwachsen, zu dem Herrn in nähere Beziehung treten. Bleibt auch oft die Familie einige Jahre in derselben Stellung, so ist doch ihr Interesse am Quotallohn, nicht wie das des Theilbauern das ausschliessliche, ja nicht einmal das in erster Linie bestimmende Motiv ihrer Thätigkeit; die »parte fluttuante«, die Gewinn- oder Ertragsquote, ist dem Werth nach selten mehr als $^1/_4$ des gesammten Lohns. Während ferner die Verpflichtung der Theilbauern, die gesammte Arbeitskraft allein auf das eigene Grundstück zu verwenden, eine wesentliche Vertrags-Clausel zu bilden pflegt, sind hier die Familienmitglieder, die von dem Quotalrecht allein ihren Unterhalt nicht gewinnen können, gezwungen, ausserhalb des Guts Arbeit zu suchen.

Ebenso wie der mezzadro ist dagegen der metatière der Cerealien-Zone Siciliens vollständig und ausschliesslich an seinem Quotalrecht interessirt. Das Gesammtproduct zu erhöhen, ist sein einziger Gedanke, sein einziger Gewinn. Er

hat keinen andern Lohn als diesen vom Herrn zu erwarten. Ebenso wie der mezzadro ist er der Bebauer eines Grundstücks, welches — so lange wenigstens als sein Contract und seine Arbeit dauert — ein selbstständiges Ganzes bildet. Was den metatière aber ebenso wesentlich wie die Tagelöhnerfamilie mit dem diritto di zappa vom mezzadro unterscheidet, ist der Umstand, dass auch seine Arbeitskraft von dem Grundstück, das er bebaut, nicht vollständig absorbirt wird, nur während ca. 7 Monaten des Jahres dauert seine Arbeit für dasselbe. Während dieser Zeit fesseln ihn die harten Vertragsbedingungen mit eisernen Klammern, dann löst sich jedes Verhältniss zum Grundstück.

Doch sehen wir ab von diesen rein ökonomischen Unterschieden, so besteht noch eine wichtige Differenz ethischer Natur zwischen der metateria und der mezzadria, die uns hier zum ersten Mal entgegentritt. Es fehlt in der ersteren das Moment der Arbeits*familie*. Auf die Bedeutung desselben werden wir später zurückkommen.

Was den letzten der in obiger Uebersicht aufgeführten Contracte, den sog. *contratto misto* anbetrifft, so sind in ihm zwei durchaus verschiedene Wirthschaftssysteme, Pacht und Theilbau, in eines verschmolzen, ohne dass aber die rechtliche oder wirthschaftliche Natur eines oder des andern dadurch wesentlich afficirt würde. Die erste Sorge des Bauern aber ist hier den festen Pachtzins aufzubringen, das Interesse an den Culturen, für welche er mezzadro ist, tritt zurück.

Sind nun diese Unterschiede der mezzadria von den übrigen Quotallohncontracten so wesentlich, dass es falsch ist, denselben in eine Linie mit diesen zu stellen? Ist er nicht vielleicht doch eine Art Pacht-Vertrag?

Die Gestaltung, die der Gesetzgeber der mezzadria verleiht, giebt vielleicht hierüber besser Aufschluss als die so oft vom Parteistandpunkt bedingte Ansicht der zahlreichen Kritiker dieses Systems.

III. Die legislative Gestaltung des Mezzadria-Vertrages.

Nun hat gerade der codice civile italiano (v. 25. Juni 1865) die mezzadria ausdrücklich als Pacht erklärt. Die allgemeinen Normen der locazione di cose, und die speciellen Bestimmungen für die locazione di fondi rustici finden auf die mezzadria Anwendung. Eine Beziehung derselben zur locazione d'opere ist nirgends zu erkennen; dieselbe wird vielmehr in einem selbstständigen Kapitel, das demjenigen über die mezzadria vorhergeht, erledigt. Damit scheint die Frage im Bereich italienischer Jurisprudenz endgiltig entschieden. Betrachten wir jedoch die Unterschiede, welche der Gesetzgeber trotz der Zusammenfassung der mezzadria mit der Pacht (der locazione di fondi rustici) zwischen beiden stabilirt, so werden wir sehen, dass es gerade die wichtigsten, über den Character des Vertrags entscheidenden Puncte sind, in denen sie differiren. Der cod. civ. hat die Controverse nur verschleiert, nicht gelöst.

Bereits die classische Jurisprudenz hat sich, wenn auch nicht gerade eingehend, mit der Frage beschäftigt. Gaius [1]) half sich mit dem bekannten »quasi« und sieht in dem Verhältniss eine »quasi societas«. Im Mittelalter finden wir ihn dann von Baldus und Anderen als Innominat-Contract betrachtet, wogegen Bartolus, Stricchius und Cujacius ihn als Societät auffassen. Die Ansicht, dass derselbe ein reiner Pachtvertrag sei, scheint zuerst von dem bekannten Commentator des code civile, Duvergier, aufgestellt zu sein.

Die grosse Mehrzahl der Interpretatoren sieht in der mezzadria eine Mischung von Pacht und Societät, das Element des Lohn-Vertrags wird gänzlich vernachlässigt [2]).

---

1) L. 25 Dig. locati 19, 2. Apparet autem de eo nos colonum dicere qui ad pecuniam numeratam conduxit: alioquin partiarius colonus, quasi societatis jure, et lucrum et damnum cum domino fundi partitur.

2) Ausführlich behandeln die Geschichte der Controverse: Pacifici-Manzoni, Della locazione. Ercolani, Della locazione e conduzione dei fondi rustici, p. 128. seq.

Trotz der grossen Bedeutung, welche das System des métayage zu Anfang des Jahrhunderts noch in Frankreich hatte, streift der code civile Napoléons den Theilbau nur ziemlich oberflächlich. Einen festen juristischen Character erhält er nicht. Dagegen hat ihm der italienische codice civile entsprechend der eminenten Wichtigkeit der colonia parziaria für die Landwirthschaft Italiens eine ausführliche Behandlung gegönnt. Seine Stellung im Gesetzbuch hat er merkwürdigerweise nicht bei der locazione delle cose gefunden, wie es bei der Anwendung der Regeln derselben auf ihn (s. o.) natürlich gewesen wäre, sondern er folgt auf die locazione delle opere (Lohn-Vertrag). An das Kapitel über die mezzadria reiht sich dann die locazione a soccida o soccio (der contractus soccidae), der einen ganz natürlichen Uebergang zur Societät bildet. Wir legen dieser Anordnung keine tiefere Bedeutung bei, aber er ist zu bezeichnend für das Wesen der mezzadria, als dass wir ihn nicht anführen sollten: sie steht nicht zwischen Pacht und Societät, sondern zwischen Lohn-Vertrag und Societät. Der cod. civ. definirt im Art. 1569 die locazione delle cose folgendermassen:

> La locazione delle cose è un contratto col quale una delle parti contraenti si obliga di far g o d e r e (das uti-frui licere der Pandectensprache) l'altra di una cosa per un determinato tempo e mediante un determinato prezzo che questa si obbliga di pagarle.

Für die locazione delle case findet sich dann ebensowenig eine Definition als für die locazione di beni rustici. Für beide giebt der Gesetzgeber nur einige »regole particolari« (Art. 1603—1613, Art. 1614—1626).

Dagegen hält er es für zweckmässig, den Theilbau-Vertrag mit einer Definition zu versehen, welche allerdings nicht die gewöhnliche Form der Definitionen der Contracte hat und dadurch die Verwirrung hervorruft. Die Aufzählung der essentiellen Berechtigungen und Verpflichtungen fehlt hier. Er sagt:

> Colui che c o l t i v a u n f o n d o col patto di dividerne i frutti col locatore si chiama mezzaiolo, mezzadro, massaro

o colono, ed il contratto che ne resulta si chiama mezzadria, masseria o colonia.

Sono communi a tale contratto le regole stabilite in genere per la locazione di cose ed in particolare per i fondi rustici, con le modificazioni seguenti etc.

Wir meinen, dass es ein characteristischer Zufall war, dass man in der juristischen Definition dieses Contracts von der für die bilateralen Verträge typischen Formel[1]: è un contratto col quale una delle porte contraenti si obliga .... (eingegangene Verpflichtung der einen, erworbene Berechtigung der andern) .... mediante ... (erworbene Berechtigung der erstern, eingegangene Verpflichtung der zweiten) abgewichen ist und an Stelle von Rechten und Verpflichtungen die den Inhalt des Contracts (seinen wirthschaftlichen Zweck) bildende Thätigkeit die Definition eröffnet. Trotz der legislativen Zusammenfassung von Pacht und Theilbau besteht zwischen beiden ein fundamentaler Unterschied — rechtlich und wirthschaftlich —, welcher sich folgendermassen präcisiren lässt:

Im Pacht-Vertrag erwirbt der eine Contrahent das Recht, ein ländliches Grundstück zu benutzen (uti frui — godere una cosa), der andere das Recht, für diese gewährte Benutzung einen bestimmten Preis zu empfangen.

Im Theilbau-Vertrag erwirbt der eine Contrahent das Recht, die Arbeit des andern sowie der von ihm vertretenen Arbeitsfamilie für die Cultur eines bestimmten Grundstücks in Anspruch zu nehmen, der andere das Recht, für diese Arbeit einen bestimmten Theil des Rohertrags als Preis derselben zu empfangen[2].

Es müsste und könnte — nach den weiter zu betrachtenden Modificationen des Gesetzes für diesen Vertrag im Gegensatz zu der locazione dei fondi rustici propriamente detta — die Definition der Mezzeria als eine besondere Stellung einnehmende locazione delle opere lauten: La mezz. è

1) So definirt der Art. 1570 auch die locazione delle opere, è un contratto per cui una della parti si obliga a fare por l'altra una cosa mediante la pattuita mercede.

2) s. unsere Definition S. 6.

un contratto per cui una famiglia di coltivatori (der eine Contrahent) si obbliga di coltivare un fondo (s. Def. der loc. delle opere: di far per l'altra una cosa) mediante una compartecipazione (die »mercede pattuita«) al prodotto lordo del fondo.

Wir meinen, dass die Modificationen, welche das Gesetz für den Theilbau bestimmt, unsere Ansicht rechtfertigen.

Dass das principale Moment des Pacht-Vertrages in der Berechtigung zur Benützung, dasjenige des Theilbau-Vertrages in der Verpflichtung zur Bearbeitung liegt, erhellt aus Folgendem:

1. Das Recht der Verafterpachtung des Grundstücks. Nach Art. 1573 des cod. civ. hat der Pächter das Recht der Verafterpachtung, wenn ihm dasselbe nicht ausdrücklich entzogen ist.

> »Es kann ihm gänzlich oder nur theilweise entzogen werden, aber das Verbot hat keine rechtliche Wirkung ohne eine specielle Verabredung« [1]).

Dagegen ist nach Art. 1649 dem Theilbauern dies Recht nicht gewährt. Es muss ihm »ausdrücklich im Contract dasselbe eingeräumt sein«, wenn es vom Richter anerkannt werden soll [2]). Im Contraventionsfall hat der Grundeigenthümer (bez. der zur Afterpacht und zur Einsetzung von Theilbauern berechtigte Pächter) das Recht, dem Theilbauern die weitere Thätigkeit auf dem Grundstück zu entziehen und die Benützung desselben für sich zu beanspruchen (riprendere il godimento della cosa data a masseria).

2. Der Uebergang des Rechts an dem Grundstück auf die Erben. Nach Art. 1596 erlischt weder durch den Tod des Verpächters noch durch denjenigen des Pächters der

1) Il divieto non ha luogo senza un patto speciale. Art. 1573 des cod. civ.

2) Ercolani a. a. O. S. 140 motivirt diese Bestimmung mit dem bekannten Satz des Römischen Rechtes: Socius mihi esse non potest, quem ego socium esse nolui. L. 19 D. Pro socio. Meiner Ansicht nach lässt er sich ebenso zwingend aus den Bestimmungen über die locatio operarum ableiten.

Pachtvertrag. Dagegen löst der Tod des Theilbauern, nach Art. 1653, den Contract zu Ende des Agrarjahres. Nur wenn der Tod innerhalb der letzten 4 Monate desselben erfolgt ist, steht den Söhnen und andern Erbberechtigten, wenn sie mit ihm eine Hausgemeinschaft gebildet haben, die Fortsetzung des Contracts für ein weiteres Jahr zu. Fehlen derartig qualificirte Erben, so tritt die Wittwe in das Recht ein.

Wenn innerhalb jenes Jahresrestes oder des folgenden Jahres Wittwe oder Erben nicht nach den »norme d'un buon padre di famiglia« wirthschaften, so kann der Eigenthümer, bez. Pächter, das Gut auf eigene Kosten bebauen lassen und kann diese Kosten von der Quote, auf welche die Erben bei eigener Bearbeitung des Grundstücks ein Recht hätten, abziehen. Uebersteigt seine Ausgabe die sich ergebende Erntequote, so kann er den Rest einklagen.

3. Noch schärfer aber tritt die wahre Natur des Theilbaus hervor im Art. 1652.

> »Auch ausserhalb der gewohnheitsrechtlich feststehenden Kündigungsfrist kann die Aufhebung des Theilbauvertrages gefordert werden, wenn hinreichende Gründe dazu vorliegen. So z. v. wenn der Eigenthümer (bez. Pächter) oder der Theilbauer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder eine chronische Krankheit den Theilbauer zur Cultur unfähig macht, und in andern ähnlichen Fällen.
>
> Die Bewerthung dieser Gründe ist dem freien Ermessen des Richters überlassen« [1]).

4. Die formalen Bedingungen der Endigung des Contracts. Nach Art. 1591 endigt das Pacht-Verhältniss (d. h. wenn eine bestimmte Zeit verabredet ist, wogegen das Gesetzbuch auch Bestimmungen für eine Pacht auf unbestimmte Dauer enthält) mit dem Ablauf der stipulirten Dauer dessel-

---

1) Art. 1652 . . . qualora vi siano giusti motivi, come in caso che il locatore od il massaro manchino ai loco impegni, o che una malattia abituale renda inabile il massaro alla coltivazione, ed in altri simili casi . . .

ben ohne Weiteres (Art. 1591: di diritto). Eine Kündigung ist unnöthig.

Dagegen betrachtet das Gesetz den Theilbau-Vertrag »in istato di permanenza« [1]), giebt ihm den Charakter eines seinem Wesen nach auf ein dauerndes Verhältniss zwischen Bauer und Grundstück berechneten Contractes, indem es hier, trotzdem der Vertrag fast immer nur auf die Dauer eines Jahres geschlossen wird, für stillschweigende Fortsetzung präsumirt und zur Endigung eine ausdrückliche Kündigung verlangt. »La mezzadria non cessa mai di diritto« [2]).

Ziehen wir die Consequenz der angeführten Unterschiede, welche das Gesetz zwischen Pacht und Theilbau stabilirt, so ergiebt sich, dass der Gesetzgeber demselben thatsächlich den Character eines Lohnvertrages verleiht.

Der den Art. 1573 und 1596, bez. Art. 1649, 1652 und 1653 zu Grunde liegende legislatorische Gedanke lässt sich wohl dahin präcisiren:

---

1) Rabbeno a. a. O. p. 87.

2) Chianchi a. a. O. S. 11 legt dieser Bestimmung einen zu hohen Werth bei. Er meint »der Ackerbau sei, wie die Geschichte zeige, glücklich und blühend nur dann, wenn die rechtlichen Institute, welche die Beziehungen zwischen Grundeigenthümer und Bauern ordnen, gut definirte, feste und dauernde Verhältnisse zu schaffen« bezwecken und erreichen. Die obige Bestimmung hält er hiefür geeignet. Abgesehen davon, dass dieselbe nur eine formale Erschwerung der Auflösung des Contracts, hingegen absolut keine Garantie für eine längere Dauer des Verhältnisses zwischen Eigenthümer und Bauer erzielt, ist die Motivirung deshalb verfehlt, weil gerade die Bestimmungen, welche er zur Begründung anzieht, wohl für die Pacht, aber nicht für den Theilbau gelten. Er will nemlich die Auffassung desselben als Pacht für eine volkswirthschaftliche Nothwendigheit erklären, im Gegensatz zu der entgegengesetzten Ansicht, die ihn als societas auffasst. Er fragt: wie kann man jene festen und dauernden Verhältnisse mit der Auffassung des Theilbaus als societas erreichen, deren Dauer immer ungewiss ist, welche gelöst werden kann »a tempo rotto per la morte o pel dissenso di un solo dei soci«? Aber nach dem oben angezogenen Art. 1596 endigt gerade der Tod des Theilbauern den Contract, derjenige des Pächters nicht, und ebenfalls genügt stets der Dissens sowohl des Herrn als des Bauern, denselben zu lösen, nur muss dieser Dissens, um rechtlich wirksam zu sein, unter gewissen Bedingungen erfolgen.

Der Pacht-Vertrag ist ein Vertrag, mittels dessen sich der Verpächter seines Rechtes an einem Grundstück gänzlich oder theilweise begiebt und dafür das Recht auf eine Gegenleistung, die Pachtsumme, erwirbt. Die Person des Pächters tritt in den Hintergrund, die Garantieen für die Erfüllung seiner Verpflichtung liegen in letzter Linie in seinem Kapital, nicht in seiner persönlichen Befähigung. Darum darf er sein Recht übertragen zu Lebzeiten, darum geht sein Recht auf seine Erben über, gleichviel ob dieselben an seiner Hausgemeinschaft oder an seiner Wirthschaftsführung betheiligt gewesen sind oder nicht.

Die Beschränkungen, welche ihm das Gesetzbuch auferlegt, erscheinen nur berechnet, die Substanz des Grundstückswerths gegen eine deteriorirende Wirthschaftsführung des Pächters zu schützen. Er erhält keine Vorschriften, wie er wirthschaften soll, sondern nur Verbote, dass er so oder so nicht wirthschaften darf. Innerhalb des ihm durch diese gelassenen Spielraums ist er völlig frei.

Mag der Eigenthümer auch noch so vorsichtig eine Menge von Clauseln zusammenhäufen, um sich gegen eine schlechte Benutzung seines Grundstücks durch den Pächter zu sichern, so muss er ihn doch während des Betriebs mit positiven Vorschriften verschonen — wenn eben der Pächter juristisch und volkswirthschaftlich auf die Qualification als solcher Anspruch machen soll.

Rechtlich tritt an die Stelle des Eigenthümers und dessen Rechts auf Benutzung des Bodens und seiner tauschwertherzeugenden Kraft im Pachtvertrag ein Rechtssubject ein, welches für die Dauer des Vertrags jenes Nutzungsrecht des Eigenthümers ausschliesst. Wirthschaftlich tritt an die Stelle der Direction des Eigenthümers diejenige eines nach eigenen Grundsätzen die Wirthschaft leitenden, bezüglich, wenn er verafterpachtet, das Risico übernehmenden Landwirths oder Kapitalisten »ohne dass wenigstens unter normalen Verhältnissen sich der Eigenthümer in den Wirthschaftsbetrieb einmischen kann«[1]). Das ist gerade Zweck und Wesen des

1) Rabbeno, il contratto di mezzadria.

Pacht-Vertrags, den das Gesetzbuch durchaus richtig zum Ausdruck bringt.

Es muss nach der Intention des Gesetzgebers, der ja hier ebenso wie für die mezzadria allerdingsnur jus dispositivum fixirt, der Verpächter die Garantie für die Pachtpreiszahlung (Hinterlegung einer Caution, Vorausbezahlung des Pachtzinses etc.) und die Wirthschaftsführung festsetzen, ohne dabei auf die Person des Pächters grosses Gewicht legen zu können. Dieser kann ja jedem Dritten sein Recht abtreten, sein Recht vererbt vielleicht an Personen, zu denen der Verpächter niemals in Beziehung gestanden hat. Der Pächter braucht das Gut niemals gesehen zu haben und er verletzt den Vertrag nicht, wenn nur der Pachtpreis gezahlt, wenn nur die etwaigen Cautelen betr. die Wirthschaftsführung beobachtet werden. Nach den gesetzlichen Normen kann — und ist auch leider allzu oft in Wirklichkeit — der Pächter ein städtischer Kapitalist sein, der eine Pachtung übernimmt, wie er ein Wuchergeschäft eingeht.

Er kann das Grundstück nur zu dem Zweck gepachtet haben, um Ausgrabungen darauf vorzunehmen. Zahlt er den Pachtpreis und beobachtet er die Bestimmungen, welche ihm der Contract im Uebrigen auferlegt, so erfüllt er seine Verpflichtung vollständig. Er hat ein Recht auf Benutzung, keine Pflicht zur Bewirthschaftung[1]), sondern nur zur Pachtpreiszahlung, bez. zur Erfüllung der Neben-Verträge.

Umgekehrt hat der Theilbauer eine Pflicht zur Wirthschaftsführung in eigener Person. Im Theilbauvertrag verspricht er, als wesentliche, erste Verpflichtung, die Bebauung des Grundstücks; er hat kein Recht zur Benutzung, sondern nur ein Recht, vom Erträgniss seiner Arbeit

1) Selbstverständlich können ihm positive Verpflichtungen auferlegt werden, wie ihm auch verboten werden kann, das Grundstück weiter zu verpachten. Je mehr aber diese Bestimmungen die freie Verfügung des Pächters beengen, desto mehr gewinnt er thatsächlich die Stellung eines Inspectors auf einem grössern, die eines Arbeiters auf einem kleinen Gute.

auf dem Grundstück eine bestimmte Quote als Lohn dieser Arbeit zu empfangen. Diese Quote ist die Gegenleistung des Grundherrn an den Bauern, der Pachtzins ist die Gegenleistung des Pächters an den Grundherrn.

Jenes Recht des Pächters zur Benutzung erzeugt als Verpflichtung die der Pachtpreiszahlung; die beschränkenden Nebenverträge, welche sich auf die Art der Benutzung beziehen, sind secundär.

Dieses Recht der Quote ist erzeugt von der Verpflichtung des Bauern, das Grundstück in einer ganz bestimmten Art zu bebauen. Die sich auf diese Art der Bebauung, die natürlich die Benutzung einschliesst, beziehenden Verträge sind hier das Essentiale des Vertrags. Das Recht zur Benutzung des Grundstücks hat der Theilbauer in Consequenz seiner Verpflichtung, dasselbe in einer festbestimmten Art zu benutzen.

Darum tritt hier die Person des Theilbauern in den Vordergrund, die Garantieen für die Erfüllung seiner Verpflichtung liegen in erster Linie in seinen persönlichen — physischen, intellectuellen, moralischen — Qualitäten. Darum darf er seine Verpflichtung nicht abtreten, darf sein Recht zu Lebzeiten ebensowenig übertragen wie auf den Todesfall. Darum hebt die Unmöglichkeit, seiner Verpflichtung nachzukommen, die chronische Krankheit, den Vertrag auf.

Nichts ist aber wohl besser geeignet, den wahren Character des Verhältnisses aufzuklären, als die Bestimmung des Gesetzes im Art. 1653, welche falls der Tod des Theilbauern innerhalb der letzten 4 Monate des Agrarjahres eingetreten ist, den Söhnen und andern Erbberechtigten die Fortsetzung des Contracts für ein weiteres Jahr zugesteht, wenn sie mit ihm eine Hausgemeinschaft gebildet haben.

Wäre der Theilbauern-Vertrag ein Pacht-Vertrag, so müsste der nächste Erbe, der »in universum jus defuncti succedit«, das Recht der Benutzung erhalten. Nach dieser Bestimmung aber ist es sehr leicht möglich, dass der einzige Sohn ausgeschlossen wird, so z. B. in dem Falle, dass die Arbeiterfamilie besteht aus Mann und Frau, Bruder des Mannes,

ferner einem Enkel der erstern, während der Vater dieses, der einzige Sohn der erstern, in der Fabrik arbeitet. Dass dieser das Recht der Benutzung nicht erwirbt, ist eine vollkommen richtige Consequenz, wenn das Wesen des Vertrags in der Pflicht zur Bebauung liegt. An dieser hat er nicht theilgenommen, darum fehlt ihm jenes Recht, den Vertrag noch ein Jahr fortzusetzen. Jene aber haben mit dem Familienhaupt, das sie im Vertragsabschluss vertrat, eine Solidarverpflichtung übernommen, die Früchte des Jahres sind ebenso das Product ihrer Arbeit, als derjenigen des Verstorbenen.

Ueberall ist hier die Verpflichtung der Grund der Berechtigung, bei der Pacht ist umgekehrt die Berechtigung der Grund der Verpflichtung.

So weit die Normen des Gesetzgebers. Die Lücken, welche seine Definition (s. o.) offen lässt, füllt aber die juridische Interpretation aus. Sie stempelt die mezzadria völlig zum Arbeitsvertrage um.

Dass die Verpflichtung zur Cultivation des Grundstücks, die Arbeitsleistung, das wesentliche Moment des Colonen-Vertrags bildet, wird von allen italienischen Juristen, welche den Theilbau nach den Bestimmungen des Codice civile zum Object einer Spezialuntersuchung gemacht haben, ausnahmslos zugestanden, trotzdem sie alle ebenso ausnahmslos meinen, dass das Gesetzbuch die Frage endgiltig dahin entschieden habe, dass der Theilbau Pachtvertrag [1]) sei.

So sagt Rabbeno [2]), dass »die erste Verpflichtung des Colonen ist die Bearbeitung des Grundstücks, welche zu geschehen hat »direttamente per se stesso (den Theilbauern selbst) e colla sua famiglia«. Ferner ganz richtig bemerkt er, dass zweitens die übernommenen Arbeitsverpflichtungen und eventuell die zu leistenden fixen Abgaben »den concreten Inhalt des Vertrages ausmachen« — man könnte besser sagen, dass ohne dieselben ein Theilbau-Vertrag nicht geschlossen werden

1) Dass sich Momente des Gesellschafts- und des Lohn-Vertrages einmischen, gestehen sie zu.

2) Rabbeno a. a. O. p. 76.



kann, dass sie eine conditio sine qua non desselben bilden. Drittens aber als »noch wichtiger« nennt er die »retribuzione«, welche die Quote bildet, und deducirt, dass diese Lohnform, wenn sie einmal ausgemacht ist, den Colon verhindert, »di pretendere l'equivalente invece del raccolto in natura«, den Herrn »di sostituire la mercede[1]) al mezzadro con altro equivalente agli stessi prodotti in natura«.

Alle hier gewählten termini zeigen, dass ganz natürlich die Auffassung als Lohn sich aufdrängt.

Noch schärfer präcisirt Chianchi[2]), dass der Theilbauer das Grundstück empfängt, »al preciso oggetto di coltivarlo« und dass »la coltura diligente e attiva è la obbligazione principale del colono, e che da questa derivano a questa si riferiscono tutte le singole obbligazioni che egli ha in questo proposito«.

Ist diese Arbeitsverpflichtung nun das wesentliche Moment der Verpflichtung des Colonen, da sich an dieselbe das Recht auf die Gegenleistung in Gestalt einer Quote des Arbeits-Ertrags anknüpft, so ist die erste Verpflichtung, die dem Herrn aus dem Vertrag entspringt: »a garantire al colono il pacifico godimento del fondo«. Aber dies »godimento«, dies uti frui licere, wird in einem ganzen andern Umfang und zu ganz anderem Zweck gewährt als bei der Pacht, nemlich »per tale obbligazione il locatore deve lasciare ... libero il colono nell' esatto adempimento dei suoi doveri«. Die Formel könnte nicht anders lauten, wenn es sich z. B. um Stücklohn-Verhältnisse handelte, bei denen ebenso wie beim Quotallohn der Betrag des Lohns sich erst ergiebt nach geliefertem Product. Hindert der Fabrikherr, ohne im Ver-

1) Auch Chianchi, S. 5 a. a. O. nennt die Quote eine »mercede«, welche der Herr dem Colon »schulde«.

2) Chianchi, a. a. O. 159. 162. Derselbe findet übrigens ein »Moment« der locazione d'opera in der mezzeria wegen dieser Verpflichtung. Es ist dies einer der Unterschiede von der societas S. 10. Aber doch wohl ebenso von der Pacht? — Rabbeno a. a. O. spricht nur bei Gelegenheit des § über das Verbot der Verafterpachtung davon, dass dies »come avviene nelle locazioni d'opere« eine Consequenz der Berücksichtigung der persönlichen Qualitäten des Colonen sei.

trag vorgesehenen Grund, den Stücklöhner, die Quantitat oder Qualität soweit zu steigern, als diesem möglich ist, so wird er ebenso ersatzpflichtig als der Grundherr, welcher etwa im Laufe des Jahres eine gewisse Cultur aufzugeben befiehlt. Das Recht dazu hat der Fabrikherr wie der Grundeigner; aber durchkreuzen sie die Arbeitsbedingungen, so erlischt insoweit die Pflicht des Arbeiters, wenngleich ihm das Recht auf vollen Lohn bleibt.

Wir lassen vollkommen dahingestellt, ob die Bestimmungen des Cod. civ. über die Mezzeria eine derartige Auslegung rechtfertigen. Für uns ist es nur wesentlich, dass trotz der Auslegung des Theilbaus als Pachtvertrag die Jurisprudenz sich gezwungen sieht, zu den Paragraphen des Gesetzbuchs Bestimmungen hinzu zu interpretiren, welche ihn zum Arbeitslohnvertrag machen. Es zeigt uns diese »communis doctorum opinio«, dass die Natur der Sache mächtiger ist als der juristische Begriff.

Das Gesetzbuch enthält, wenngleich alle von uns oben besprochenen Unterschiede der mezzadria von der Pacht, welche der Gesetzgeber feststellt, sich nur aus dieser Auffassung erklären lassen, in der That keine Bestimmung, welche die Arbeit des Colon als das wesentlichste Moment des Vertrags, speciell der Verpflichtung dieses Contrahenten, hinstellte. Dass nach Art. 1650 der Theilbauer Heu, Stroh und Dünger nicht verkaufen, noch für andere ohne Consens des locator Fuhren machen darf, lässt sich durchaus wohl als Clausel eines Pachtvertrages denken. Die Verpflichtungen der Art. 1658. 1659, gewisse Neupflanzungen und Erdarbeiten, ferner auch zu gewissen Zwecken Transporte vorzunehmen, lassen sich sehr wohl als Bestimmungen auffassen, welche die Substanz des Grundstücks zu erhalten oder zu verbessern geeignet sind und wie sie in jedem Pachtvertrag vorkommen. Ebenso ist die vom Colonen, im Art. 1660, vor der Cerealien- und der Weinernte geforderte Anzeige an den locator zu erklären aus der Absicht, dem locator die Garantie der richtigen Ablieferung der als Pachtzins aufgefassten Quote zu bieten.

Mag man aber aus dem Complex dieser Bestimmungen die

Formulirung der Juristen, dass die Cultivations-Pflicht die erste und wesentlichste des Theilbauern sei, ableiten zu können meinen, so erscheint uns absolut unbeweislich und unbegründet die weitere Deduction — ebenso allgemein wie jene — dass der locator dem Colonen rathen und befehlen könne »Alles das was er im gemeinsamen Interesse für geboten erachtet« [1]). Da die Früchte der Bearbeitung des Grundstücks von beiden gemeinsam genossen würden und der Eigenthümer durchschnittlich gebildeter und erfahrener sei als der Colon, so sei der erstere berechtigt »anzuordnen alle ihm für beide Theile vortheilhaft erscheinenden Arbeiten und Neuerungen«.

Der Eigenthümer habe auch ohne specielle Clausel das Recht sich in den Betrieb einzumischen und unmittelbar einzugreifen, sei es um die Arbeiten zu leiten und zu überwachen, sei es »um nothwendige Veränderungen vorzunehmen [2]), sei es um den Bauern neue Arbeiten aufzuerlegen (imporre), wenn diese nur nicht das gewöhnliche Maass der Culturarbeit überschreiten, noch gegen bestimmte Vertragsclauseln verstossen«.

Ist nun die fleissige Arbeit des Colonen wesentlichste rechtliche Verpflichtung, ist die allgemeine Directive, ebenso wie jedes Eingreifen im Einzelfall in jene Arbeit des Theilbauern ein unbestrittenes Recht des Eigenthümers — was

1) Chianchi, a. a. O.

2) Dagegen bestimmt Art. 1579, dass der Verpächter nicht das Recht habe, die »forma della cosa locata« zu verändern. Nun sind aber die allgemeinen Bestimmungen über Pacht-Verträge nach Art. 1647 Abs. 2 massgebend für die Theilbau-Verträge, ein jenem Art. 1579 derogirender § findet sich nicht, folglich hat nach Absicht des Gesetzgebers der Eigenthümer des Theilbau-Gutes dies Recht nicht. Die citirte Stelle kann sich aber kaum auf etwas anderes beziehen, wenigstens ist die gewählte Ausdrucksweise »per portarvi (in den Betrieb) le modificazioni necessarie« weit genug, um sowohl eine Veränderung der Sache selbst, als eine Veränderung allein in der Wirthschaftsführung zu gestatten. Uebrigens gehen beide ja oft in einander über, die Bestimmung eines früher der Cerealien-Cultur bestimmten Feldes zur Weide ist sicher ebenso eine Veränderung der Form der cosa locata als eine vielleicht »nothwendige Modification« des Betriebs.

bleibt dann diesem Verhältniss noch von einem Pachtvertrage? Als einziges Moment nur die eigentliche »Abgabe« (in der That aber Empfangnahme) einer Product-Quote, welche aber jährlich wechselt, also nicht pretium certum ist, wie es wenigstens der römische Pachtbegriff verlangt!

Fassen wir diese Quote als Lohn auf, so sind alle Bestimmungen des Gesetzbuchs und jene Interpretationen der Juristen einheitlich und zweckmässig, als Pachtsumme aufgefasst, ist das Gesetzbuch in sich disharmonisch, die Interpretationen gezwungen.

Der Stand der Controverse ist also nach unsern Erörterungen folgender: das Gesetzbuch will die allgemeinen Bestimmungen über die Pacht auf die mezzadria angewendet wissen, weicht aber von diesen in dem Abschnitt über den Theilbau in den wesentlichsten Puncten ab. Wo ausdrückliche Willensäusserungen des Gesetzgebers fehlen, supplirt die Jurisprudenz derart, dass ihre Auslegungen nur in dem Fall berechtigt erscheinen können, dass sie der Theilbau als Lohnvertrag auffasst.

Die Product-Quote als pretium bez. merces widerspricht sowohl dem römischen Pacht- als dem Dienstmiethe-Begriff, da für beide ein »certum« verlangt wird. Die Hilfsmittel, den Vertrag nun deshalb contractus sui generis, bez. Innominat-Contract, bez. »quasi societas« zu nennen, bringen uns für die wirthschaftliche Kategorisirung desselben, für welche wir durch die juristische Characterisirung nur Gesichtspunkte und Beweismaterial gewinnen wollen, keinen Schritt weiter.

Nun ist aber für den Lohn-Vertrag jenes Postulat des pretium certum längst weggefallen. Es fällt Niemanden ein, z. B. den Commis oder den Verwalter eines Vermögens, der mit festem Lohn oder Honorar und daneben mit einem Tantiemen-Antheil angestellt ist, deshalb mit dem Character des socius [1]) zu belegen. Ferner möchten wir fragen, ob wohl dem salariato fisso der Lombardei, dem boaro Venetiens und Emiliens, kurz allen den ländlichen Arbeitern Jtaliens, welche, wie oben ausgeführt, mit einem Antheil am Roh-Ertrag be-

1) cf. Chianchi, a. a. O. S. 10.

theiligt sind, wegen dieser merces incerta die Eigenschaft von Arbeitern abgesprochen wird in Bezug auf die Culturen, an deren Ernte-Quoten sie partecipiren?

Der Mezzadria-Vertrag ist aber nichts weiter als die äusserste Consequenz des Quotalprincips, das alle Contractformen mit ländlichen Arbeitern, soweit sie dauernd und mit Zuhilfenahme der Arbeitskräfte der Familie angestellt sind, durchdringt. Die Grenze zwischen der eigentlichen Mezzadria und den andern Quotallohnverhältnissen ist nur in abstracto nach wirthschaftlichen Kriterien möglich, in concreto verwischen sich die Linien oft bis zur Unkenntlichkeit [1]). Zur rechtlichen Abgrenzung genügt die Definition des Art. 1647 nicht. Eine Declaration dessen, was das Gesetz unter »fondo« versteht [2]), fehlt. Nun ist aber die boaria mista in der Emilia (s. c.) ein reiner Arbeitslohn-Vertrag. Das Familienhaupt ist hier »soggetto e in tutto dipendente dal padrone o chi per esso« [3]). Er bebaut unzweifelhaft ein »fondo« und zwar mit dem Partecipations-Recht, das oft auf die Maisernte beschränkt, oft aber auch auf manche andere Productionen ausgedehnt ist. Ist dieser nun nach der Absicht des Gesetzgebers ein mezzadro?

Bei den salariati fissi der Lombardei und Venetiens wird man geneigt sein, sich dafür zu entscheiden, dass das Quotalrecht nur ein accessorium des Lohnvertrags sei. Man wird auch bei der eben erwähnten boaria mista dies annehmen.

Man würde den Verhältnissen unnöthigerweise Zwang anthun, wenn man annähme, dass diese mehr oder minder selbstständigen Gutsarbeiter für das Feld, welches sie »col patto di dividere i frutti col locatore« bebauen, unter den Normen der Mezzadria in ihren andern rechtlichen Beziehungen zum Herrn unter denen der locazione delle opere stehen. Meint man aber in allen diesen Quotallohnverträgen das Partecipationsrecht als pactum accessorium, welches mit den üb-

---

1) s. z. B. Inch. agr. II, p. 222, betreffend das Ineinanderübergehen der mezzeria imperfetta und boaria mista.

2) »Colui che coltiva un fondo col patto di dividere i frutti col locatore, si chiama mezzadro.

3) Inch. agr. II. 225.

rigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages ein einheitliches Ganzes bildend den Character desselben als Lohnvertrag nicht alterirt, auffassen zu können — warum nicht auch bei der eigentlichen mezzadria? Nach der Interpretation der Juristen steht der mezzadro ebenso wie der gewöhnliche Arbeiter unter Aufsicht und Leitung des Herrn. In den mezzadria-Verträgen, die wir einsehen konnten, bildet die Clausel, dass der mezzadro den Ordres des Herrn oder Factors unbedingt Folge leisten müsse, einen ganz regelmässigen Bestandtheil. Dass der Herr hier häufig die Aufsicht vernachlässigt, kann nicht entgegengehalten werden, das ist seine Schuld; de jure kann er das Recht ausüben. Wie bei den übrigen Quotalverträgen der Herr die Arbeitsenergie durch theilweise Betheiligung des Bauern am Risico und Gewinn anspornen will, so thut er es hier durch Betheiligung am Gesammtertrag. Das Interesse des Bauern wird hier nur in stärkerem Maasse geweckt, der Character des Vertrags als Lohn-Vertrag [1]) durch diesen quantitativen Unterschied nicht alterirt.

Bei der Fülle von der locazione delle opere ähnlichen Momenten, welche wir im Gesetz und in der juridischen Interpredation des Theilbaus aufgedeckt haben, scheint uns eher, als dass wir den Beweis noch weiter führen sollten, unsere

1) Die Controverse, ob wegen dieser Theilung der Früchte der Theilbauvertrag vielleicht als societas aufzufassen sei, lassen wir hier ausser Acht. Das Gesetzbuch enthält keine Bestimmung, welche diese Ansicht stützen könnte, während es deren manche enthält, welche die mezzadria als Arbeitsvertrag kennzeichnet. Die Jurisprudenz lehnt diese Auffassung eben so ab, als die von uns vertretene; s. Chianchi, a. a. O. p. 9, der die entscheidenden Momente dagegen gut zusammengestellt hat. Für die volkswirthschaftliche Beurtheilung ist aber diese leicht zur Phrase werdende Bezeichnung als »associazione« als Interessenharmonie gefährlich. Sie giebt dem Contracte eine künstliche ideale Färbung, die das Licht der Wirklichkeit nicht verträgt. Sie verleitet dazu, an dies System Anforderungen zu stellen, die es der Natur des Contrahenten nach nicht erfüllen kann. Die Harmonie der Interessen besteht nicht, wohl aber eine Verkettung derselben und nur in dem steten Contact, welcher dies System zwischen den Klassen bewirkt, welche am weitesten von einander entfernt sind auf der socialen Stufenleiter, liegt seine Bedeutung.

Frage berechtigt: was bleibt der mezzadria eigentlich vom Pacht-Vertrage?

Ist nun nach unserer Ansicht der Theilbau Arbeitslohnform, so wollen wir doch nicht unterlassen hervorzuheben, worin seine Eigenart liegt im Vergleich zu allen übrigen Lohnverhältnissen sowohl, als zu den andern Bewirthschaftungsformen von Landgütern mit Ausnahme des Selbstbetriebes. Wir finden sie in der seinem Wesen inhärenten Stabilität, in dem dauernden Band, welches dies System um Grundherrn, Bauern und Landgut schlingt. Es ist dies eine formale Seite des Theilbaus, welche wir erst erledigen wollen, bevor wir zur Beurtheilung desselben übergehen. Wir verknüpfen diese Betrachtung mit der eben behandelten legislativen Gestaltung.

IV. Die Stabilität des Theilbau-Systems.

1. Der Theilbau-Vertrag und das Theilbau-Grundstück. Gegensatz zur Pacht. — Wir haben oben eine Bestimmung des Gesetzes erwähnt, nach welcher der Theilbau [1]) niemals durch blossen Ablauf der Zeitdauer endet, für welche er eingegangen ist. Es bedarf, um das Verhältniss zwischen den Contrahenten aufzulösen, der ausdrücklichen Kündigung seitens eines derselben.

Juristisch hat diese Bestimmung als unterschiedliches Moment des Theilbaus vom Pacht-Vertrag betrachtet, wenig oder kein Interesse. Sie enthält eine formale Erschwerung, welche der Gesetzgeber ebenso gut in seine dispositiven Bestimmungen des Pacht-Vertrages hätte aufnehmen können, vielleicht gerade bei der Unzahl kleiner und kleinster Pachtgüter, wie sie im ganzen Süden Italiens existiren, aus socialpolitischen Gründen hätte aufnehmen sollen. Das juristische Wesen des Vertrags wäre dadurch nicht im mindesten alterirt worden.

Möchten wir auch die practische Bedeutung dieser Be-

1) Art. 1651. La colonia — non cessa mai di diritto; ma il locatore deve dare o il colono prendere licenza entro il tempo fissato dalla consuetudine.

stimmung[1]) durchaus nicht übertreiben, so ist sie doch ausserordentlich wichtig und instructiv zur Erkenntniss des eigenartigen Wesens des Theilbaus.

»Das Gesetz . . . betrachtet den Theilbau-Vertrag als einen permanenten Zustand« (in istato di permanenza), sagt Rabbeno[2]). Es nimmt den realen Verhältnissen entsprechend an, dass dieselbe Theilbauernfamilie Jahre, oft Generationen auf demselben Grundstück bleibt, und sucht diese Tendenz zur Fortdauer des Contracts durch jene rechtliche Norm, die auch in allen Theilbau-Verträgen, die wir einsehen konnten, beobachtet ist, zu stärken. Bei einer gewissen Gattung von Mezzadria-Contracten, nemlich bei jenen oben erwähnten transitorischen Bonifications-Contracten, kann und wird sie natürlich für diesen Zweck nicht hinreichen. Anders liegt die Sache bei der grossen Mehrzahl der Theilbau-Verhältnisse. Wir wollen zu zeigen versuchen, dass hier der Theilbau zwar nicht als permanentes Verhältniss zwischen zwei bestimmten Contrahenten[3]), beziehentlich deren Rechtsnachfolgern, wohl aber als permanente Bewirthschaftungsform für das Grundstück sich ergiebt, während die Pacht ihrem Wesen nach eine transitorische Bewirthschaftungsform ist.

Sehen wir einmal hier vorläufig ab von den Culturen, welche den Quotallohn anstatt des Pachtvertrages bedingen, so ist der Grund für die nothwendige Permanenz dieser Contractform, wo sie einmal besteht, zu suchen in der Grösse und Ertragsfähigkeit der Theilbau-Grundstücke.

Es handelt sich um Grundstücke, welche im Umfange normaliter zwischen 5—15 Hectaren schwanken, um Grundstücke, welche durch die Arbeitskraft einer einzigen Familie bewirthschaftet werden und deren Ertrag hinreicht, dieser den Lebensunterhalt zu verschaffen, daneben aber dem Grundherrn eine Rente zu sichern. Diese Rente nun dürfte sich durch-

1) cf. p. 263 Anm.

2) Rabbeno, a. a. O. S. 87.

3) Dies folgt nicht aus dem Begriff des Theilbau-Grundstückes, sondern aus dem der Arbeitsfamilie s. u.

schnittlich auf ca. 120 Lire [1]) pro Hectar Acker- und Gartenlandes belaufen (wobei übrigens zu beachten ist, dass in der Regel, je kleiner das Grundstück ist, desto intensiver die Bewirthschaftung und desto höher die Grundrente sich stellt, bei den grössten Theilbau-Wirthschaften aber 120 Lire viel zu hoch gegriffen ist), also auf 600—1800 Lire von einem Theilbau-Grundstück. Die Consequenz ist folgende:

Diese Rente bildet einen beträchtlichen Zuschuss zu der Wirthschaft des Eigenthümers, wenn derselbe in der Stadt lebend, ein Handwerk oder kaufmännisches Geschäft treibt oder dem Staatsdienst, wissenschaftlichen Berufen etc. angehört. Besitzt derselbe Eigenthümer mehrere Theilbau-Güter, so kann die Summe der Grundrenten ein sehr bedeutendes Einkommen für ihn bilden, er kann als Rentier von diesen Erträgen leben. Aber niemals kann er — wenigstens wenn er nicht von der socialen Stufe, auf der er steht, heruntersinken, nicht alle Annehmlichkeiten des Stadtlebens einbüssen will, den Theilbau aufgeben und das Gut selbst bewirthschaften. Die Rente ist nicht hoch genug, dass sie ihn verleiten könnte, irgend einen bürgerlichen Erwerbszweig, der auf jeden Fall mehr abwirft, gänzlich zu verlassen und seine Zeit, die jetzt nur durch die Oberaufsicht des Betriebs (welchen er leider allzuhäufig vernachlässigt), eventuell durch den commerciellen Vertrieb der Producte in Anspruch genommen ist, gänzlich dem Landbau zuzuwenden. Zuerst würde er genöthigt sein, die casa colonica nach seinen städtischen Bedürfnissen einzurichten, womöglich ein neues Haus zu bauen. Fienge er an, mit seiner eigenen Familie Landwirthschaft zu treiben, so würde er wahrscheinlich in der ersten Zeit theueres Lehrgeld im neuen Beruf bezahlen müssen. Der Fall kann eigentlich gar nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden.

Ganz anders beim Pacht-Vertrag. Hier ist, abgesehen von Pachtgütern, welche juristischen Personen gehören, der

1) s. hiezu die Berechnungen Mazzini's (Inch. agr. III, 1. S. 285 seq.). Die Netto-Rente der 14 Theilbaugrundstücke, welche hier betrachtet werden, schwankt zwischen 2481 und 595 Lire.

Contract durchaus nicht die nothwendige Bewirthschaftungsform des Grundstücks. Da wo der Pächter das ist, was er der Volkswirthschaft sein soll: ein über eigene hinreichende Betriebskapitalien gebietender, auf der Höhe des landwirthschaftlichen Könnens seiner Zeit stehender Landwirth, bildet weder für den Pächter selbst noch für den Landeigenthümer diese Contractart die normale Bewirthschaftungsform des Landguts.

Pächter und Eigenthümer gehören oft derselben socialen Klasse an, geben einander weder an Bildung noch an Kapital viel nach. Nur besteht der Regel nach das Vermögen des Pächters in mobilem Kapital, das des Verpächters in Grundeigenthum. Wer über beides gebietet und beides zu verwerthen versteht, wird nur im Ausnahmefall verpachten oder pachten. Der Pächter aber, dem das Grundeigenthum fehlt, strebt danach, aus seiner abhängigen Stellung herauszutreten sein Kapilal und seine Intelligenz auf eigenem Boden zu verwerthen, der Eigenthümer danach, sich beides zu bilden und selbst oder durch seine Söhne das Gut in die Hand zu nehmen, um selbst den jetzt dem Pächter zufallenden Gewinn zu erlangen. Wird der Eigenthümer Landwirth, so verliert er zwar die Genüsse der Stadt, aber seine sociale Stellung wird nicht herabgedrückt. Er tauscht für die Abhängigkeit des Berufes die freie Stellung des Landwirths ein. Darum wird nur da, wo der Eigenthümer reich genug ist, auf die vortheilhaftere Form des Selbstbetriebes zu verzichten, für denselben die Verpachtung die regelmässige Bewirthschaftungsform sein und ist es ja in der That vielerwärts. Dagegen wird der P ä c h t e r, ausser bei ungewöhnlich günstigen Pachtcontracten, seine jetzige Stellung nur als die Vorstufe zur Erringung einer selbstständigen Wirthschaft betrachten.

Es liegt im Wesen dieser Bewirthschaftungsform, dass sie nur auf Zeit, nur für bestimmte Zwecke adoptirt wird. Nach Ablauf jedes Pacht-Vertrags tritt die Frage an beide Contrahenten heran, ob es nicht zweckmässiger ist, aus diesem Verhältniss herauszutreten. Beiden Contrahenten ist es häufig vortheilhaft, fast immer möglich mit Ablauf der Pachtzeit

das Grundstück, bez. den Pächter oder die Bewirthschaftungsform zu wechseln. Darum erscheint bei diesem seinem Wesen nach transitorischen Verhältniss die Bestimmung des Gesetzgebers, dass ohne vorherige Kündigung mit Ablauf der stipulirten Dauer der Pacht-Vertrag gelöst wird, der wirthschaftlichen Natur des Contracts ebenso entsprechend, wie die Bestimmung, dass der Theilbau stets einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

Weil für den Eigenthümer die Selbstbewirthschaftung ebenso unzweckmässig sein würde, als es für den Theilbauern unmöglich ist, so viel eigenes Kapital zu bilden, um ein Gut zu kaufen, beziehentlich das Risico einer Pacht-Vertrages zu übernehmen, ohne bei schlechten Ernten in Gefahr zu kommen, all sein mühsam gespartes Vermögen aufs Spiel zu setzen, liegt hier die Dauer des Verhältnisses in der wirthschaftlichen Natur desselben begründet.

Die privatwirthschaftlichen Vortheile aber, die er bietet, können nur dann zur vollen Existenz gelangen, ebenso aber seine volkswirthschaftliche Funktion nur dann erfüllt werden, wenn beide Contrahenten in einem dauernden persönlichen Verhältniss zu einander stehen, wie der Contract selbst die nothwendige und permanente Bewirthschaftungsform des Grundstücks ist. Auch darum schützt der Gesetzgeber, im Interesse beider Parteien, den Vertrag durch die Nothwendigkeit der Kündigung gegen einen voreiligen, vielleicht chicanösen Bruch, der gerade hier deshalb zu befürchten steht, weil der regelmässige Ablaufstermin des Vertrages, der 11. November, der Mais- und Wein-Ernte naheliegend, sehr leicht zu Streitigkeiten und unbedachten Lösungen führen könnte.

2. Die Arbeiterfamilie und das Theilbau-Grundstück. Gegensatz zum gewöhnlichen Arbeitslohn-Vertrag. — Die Bestimmung des § 1653, dass nach dem Tode des Familienhauptes nur diejenigen Söhne oder andere Erbberechtigte das Recht der Fortsetzung des Vertrags für ein Jahr (s. o.) haben, welche mit dem Erblasser eine Hausgemeinschaft gebildet haben (se con lui coabitavano), führt uns zum zweiten wesentlichen Moment der Stabilität.

Wir haben die mezzeria einen Arbeitslohn-Vertrag genannt, haben die Quote als Lohn, im Gegensatz zur Auffassung derselben als Pachtzins, erklärt.

Das Theilbau-Verhältniss aber unterscheidet sich von den Arbeitslohn-Verträgen, welchen man in theoretischer und practischer Behandlung nationalökonomischer Probleme hauptsächlich die Aufmerksamkeit zuzuwenden pflegt, von denjenigen der industriellen und von denen der ländlichen Lohnarbeiter in wesentlichen Puncten.

Während diese Verträge regelmässig mit Einzelnen geschlossen werden, welche für bestimmte Arbeitsleistungen mit bestimmtem Lohn abgefunden werden, wird der Theilbauvertrag geschlossen mit dem Vertreter einer wirthschaftlichen Gesammtheit, welche für eine Gesammtheit von Arbeitsleistungen verpflichtet wird, deren Quantität und Qualität abhängig ist von Verhältnissen, welche der Eigenthümer bei Stipulation des Vertrags nicht zu übersehen im Stande ist.

Der Schwerpunct des Verhältnisses liegt in dem organischen Zusammenmirken dieser Gesammtheit von Personen, welche mit dem Arbeitgeber nur indirect, mit dem Familienhaupt direct in Beziehung stehen. Das Familienhaupt ist abhängig nach oben, leitend im Kreise der Familie.

Damit tritt dasselbe aus der Sphäre der gewöhnlichen Arbeiter heraus, der cappoccia oder reggitore ist selbstständiger Leiter eines landwirthschaftlichen Betriebs allerdings kleinster Ausdehnung.

Dass aber nun diese Mehrheit von ihm abhängiger Personen nicht durch das Selbstinteresse getrieben zu einer Erwerbsgemeinschaft zusammengetreten ist, welche sich mit Wegfall oder Aenderung der Erwerbsbedingungen auflösen kann, sondern, dass diese Personen das engste ethische Band umschliesst; dass sie gezwungen sind, bei einander auszuharren, auch nach Lösung des Verhältnisses zum Arbeitgeber, verleiht dem Theilbauern-Verhältniss jenen eigenartigen Character, den die Einen als seine Stärke preisen, die andern als seine Schwäche schmähen.

Wir wollen nur die Consequenzen für das Moment der Stabilität hervorheben, welche sich hieraus ergeben.

Zuerst, dass die Concurrenz in dieses Verhältniss nicht mit derselben Macht störend eingreift, wie in andern Lohnverhältnissen.

Während auf dem Markte die Menge und Intensität des Arbeitsangebots, verglichen mit der Menge und Intensität der Arbeitsnachfrage die Höhe des Lohns der einzelnen Arbeitsleistung und der Arbeitsarten bestimmt, wird dadurch, dass hier nicht Individuen, sondern Wirthschafts-Ganze (die entlassenen und neue Arbeit suchenden Bauernfamilien) concurriren, zuerst die Zahl der Concurrenten verengt.

Ferner braucht der Grundherr für sein Landgut eine ziemlich genau zu bestimmende Arbeitsmenge, die entlassene und arbeitsuchende Colonenfamilie wiederum kann ebenfalls nur ein Grundstück von ganz bestimmter Grösse mit Vortheil bebauen. Jedoch ist es noch immer leichter für sie, Familienmitglieder abzustossen [1]), wenn sie sonst kein passendes Grundstück finden kann, wie sie auch fremde Arbeitskräfte heranzuziehen im Stande ist, als für den Herrn die Möglichkeit vorliegt, das Grundstück zu verkleinern oder zu vergrössern. Dadurch wird im Concurrenzkampf die Machtstellung des Arbeitgebers im Vergleich zu der der Arbeitnehmer, der Colonenfamilien, geschwächt und gerade der Theil des Volks, dem die Möglichkeit, durch Coalition auf die Lohnhöhe zu wirken, fast gänzlich verschlossen ist, gewinnt einen mächtigen Schutz.

So verliert durch das Moment der A r b e i t s f a m i l i e der Concurrenzhampf an Schärfe. Weiter aber — und dieser Punct ist für unsere jetzige Betrachtung der entscheidende — liegt in diesem Moment die wirkende Ursache, dass dieser Kampf überhaupt nicht zum Ausbruch gelangt. Der Grundeigenthümer, auf dessen Gut eine Theilbauernfamilie bereits längere Zeit hindurch gewirthschaftet hat, ist in der Lage, die Arbeitskraft und die Ehrlichkeit derselben genau zu ken-

1) Der Vorgang findet sich ja zur Zeit der Verheirathung der Hauskinder ganz regelmässig; ebenso zieht sie zur Zeit des Militärdienstes eines Sohnes neue Mitglieder zu.

nen. Er kann mit dieser Familie auf eine unter normalen Verhältnissen verhältnissmässig sichere Rente für sich rechnen. Aber er ist kaum im Stande zu sagen, in wie weit die Höhe derselben von der Fruchtbarkeit des Bodens und der physischen Arbeitskraft der einzelnen Familienglieder, in wie weit sie von der leitenden Thätigkeit des capoccia abhängt. Entlässt er nun diese, so fehlen ihm bei Beurtheilung der wirthschaftlichen Tüchtigkeit einer neuen Colonenfamilie, welche ihm ihre Arbeit anbietet, über die Fähigkeit des wichtigsten Gliedes derselben die Anhaltepunkte. Er kann nur die Menge der physischen Kraft schätzen, welche er anwirbt, aber über die Qualitäten des Colonen als Wirthschaftsleiter, über seinen Einfluss auf die andern Familienglieder, über das organische Zusammenwirken ihrer Kräfte vermag er sich selbst dann keine klare Vorstellung zu bilden, wenn er sie auf einem andern Grundstück in ihrem Wirthschaftsbetrieb kennen gelernt hat. Jedenfalls kostet ihm die Uebergangszeit, während welcher er die neue Colonenfamilie zu beaufsichtigen und zu leiten gezwungen ist, Unbequemlichkeit und Aerger.

Diese Umstände wirken zusammen, den Arbeitgeber von einer vorschnellen Entlassung einer Colonenfamilie zurückzuhalten. Der Theilbau-Vertrag erzielt ein dauerndes Verhältniss zwischen Eigenthümer und Arbeitsfamilie.

Eine weitere, der Stabilität günstige Consequenz des Moments der Arbeitsfamilie ist aber die Erschwerung der Kapitalbildung innerhalb der Colonenfamilie und in Folge dessen die Schwierigkeit zur Selbstständigkeit oder zur Uebernahme eines grösseren Pachtguts zu gelangen. Der Zusammenhang ist leicht einzusehen.

Die Bezahlung der Arbeitsfamilie erfolgt durch Ueberlassung einer jährlich wechselnden, unsicheren Naturalienmenge, welche zum grössten Theil zum Lebensunterhalt verwendet, nur zum kleinsten Theil durch Verkauf verwerthet wird [1]).

1) Da wo Wein- oder Olivencultur [also die commerciellen Producte] den Haupt-Ertrag des Grundstücks liefert, wird vielfach die dem Colonen zufallende Quote nach vorher bestimmten, etwas unter dem Marktüblichen stehenden Preise vom Eigenthümer erworben.

Es ist nun sehr leicht begreiflich, dass die aussergewöhnlich hohen Erträge, welche einen Theil der erhaltenen Ernte-quote zu verkaufen gestatten, eher dazu verwendet werden, neue Werkzeuge zu kaufen, ein Stück Vieh zu erwerben, eine kleine Summe als künftige Mitgift zurückzulegen, als dass dieselben Credit-Instituten anvertraut werden, mit deren Organisation der Bauer unbekannt, denen gegenüber er oft misstrauisch ist [1]). Lieber noch giebt er sie dem Patron aufzubewahren, der sie häufig auch als Deckung für gewährte Vorschüsse in schlechten Jahren zu beanspruchen hat.

Ist die den persönlichen Lebensunterhalt übersteigende Naturalienmenge aber nur unbedeutend, so liegt es nahe dass die Familie dafür sich für einige Zeit etwas bessere Tage gönnt.

Die Unsicherheit der Quote, welche vorzüglich wirkt auf die Energie und Intensität der Jahres-Arbeit, ist schädlich, insofern als sie die wirthschaftliche Vorsorge für die Zukunft lähmt, die Kapitalbilduug erschwert. Dazu tritt aber noch ein anderer Umstand: die Zusammensetzung der Arbeitsfamilie aus Mitgliedern verschiedener Familien, welche aber durch Verwandtschaft verbunden sind. Für wen soll eigentlich hier gespart werden? Wie gross sind die Antheile, welche jedes Mitglied am gemeinsamen Lohn-Ertrag zu beanspruchen hat? Die Frage lässt sich noch entscheiden für die »garzoni«, welche als Fremde nur zu bestimmten Zwecken (etwa um den Sohn, der Soldat ist, zu ersetzen) und auf kürzere Zeit in die Familie eintreten. Sie empfangen den Lebensunterhalt im Kreise derselben, wohnen in der casa colonica, erhalten einen geringen Geldlohn und können deshalb keinen Antheil an der Quote beanspruchen. Aber welche intricaten Rechtsfragen würden sich entwickeln, wenn man die Antheile der Spar-Kapitalien, welche die verschiedenen Familien angehörigen ständigen Glieder der Arbeitsgemeinschaft,

---

1) Eher noch verwendet er die Ueberschüsse zu oft etwas wucherischen Geschäften mit benachbarten Bauern, deren Verhältnisse ihm genau bekannt sind.

2) J. a. Vol. III, 480.

bei deren Lösung zu beanspruchen haben, bestimmen sollte [1])! Fehlen schon oft die schriftlichen Verträge zwischen Eigenthümer und Theilbauer, so haben wir einen Vertrag über die rechtliche Auseinandersetzung, welche bei Lösung der Arbeitsfamilie betreffs etwaigen Gesellschaftskapitals, das aus Ueberschüssen des Quotallohnes über den Lebensunterhalt gebildet wäre, stattzufinden hätte, überhaupt nicht entdecken können. Der Fall ist eben zu unpractisch; das Problem liegt leider darin, wie die Theilbauernfamilie vor Schulden an den Patron oder Dritte zu sichern, nicht wie ihre Sparsummen zu vertheilen seien.

Dass aber nicht allein der Theilbauer, welcher den Contract schliesst, beziehentlich dessen Erben ein Recht auf etwaige Sparkapitalien haben, sondern sämmtliche zur Zeit des Contractschlusses zur Arbeitsfamilie gehörigen Mitglieder, gleichviel in wie nahem Verwandtschaftsverhältniss oder ob sie überhaupt in einem solchen zu ihm stehen, ergiebt sich aus der im Gesetzbuch allerdings fehlenden, in den Contracten aber desto häufigeren Bestimmung, dass alle vom Colonen übernommenen Verpflichtungen als von sämmtlichen Familienmitgliedern übernommen gelten [2]). Sind aber dieselben gleichmässig verpflichtet, so müssen sie, wenn keine ausdrückliche Bestimmung sich findet, welche dem widerspräche, auch gleichmässig berechtigt sein, damit aber sich die Sparkapitalien in einer Hand wiederum verringern und die Chancen auf Erringung einer selbstständigen Stellung sich mindern.

In der That hören wir auch, dass Generationen, ja Jahrhunderte lang eine Colonenfamilie auf demselben Grundstück ausgeharrt hat. Es geht ein durchaus conservativer Zug durch das Theilbausystem. Herr und Bauer werden durch den Vertrag allmählig aneinandergekettet und das Grundstück wird fast zum Miteigenthum des Colonen.

1) Es sind vielleicht diese Verhältnisse, welche den Anlass gegeben haben zu der Bestimmung, dass bei Streitigkeiten der Bauern untereinander die gerichtliche Klage verboten ist. Der Patron regelt sie; s. z. B. Inch. agr. III, p. 465.

2) Inch. agr. III, 676. 684.

Haben wir so aus dem Wesen des Theilbau-Contract dies Moment der Stabilität abgeleitet und in diesem den wesentlichsten Unterschied von allen andern Bewirthschaftungsformen (natürlich den Selbstbetrieb ausgeschlossen) gefunden, so ist damit zur Kritik des Systems noch kein Beitrag geliefert. Das Moment der Dauer ist ein rein formales.

Im nächsten Abschnitt wollen wir an eine Beurtheilung herantreten. —

Vierunddreissig Jahre praktischer Kranken- und Invalidenversicherung im Elsass.

Von **Fr. W. Toussaint** in Strassburg.

Thatsachen reden! Diesen Satz vermögen wir glücklicher Weise auch für die in Einführung begriffene Hülfskassengesetzgebung zu bewahrheiten.

Während Einigen schon die Krankenkassengesetzgebung zu viel ist, halten noch weit Mehrere den Fortschritt zur Altersversicherung auf industriellem Gebiete für unmöglich. Wir sind durch die Güte eines Fabrikherrn in den Stand gesetzt, einen praktischen Versuch vollständiger, auch die Alters-, Unfall- und Krankenversicherung umschliessender Hülfskassenorganisation, welcher durch ein ganzes Menschenalter die Probe gehalten hat, mitzutheilen. Was nur durch den Zwang der Gesetzgebung und durch ihn nur stückweise allgemein werden kann, hat unser Gewährsmann in seiner Fabrik in Einem grossen Wurfe trotz der Concurrenz anderer Baumwollspinnereien zu verwirklichen verstanden. Da es keinem Zweifel unterliegt, dass das, was in einer Fabrik durch 34 Jahre hindurch ein in seltener Weise harmonisches Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmern bewirkt hat, überall — selbst ausserhalb der Industrie auf Gutsherrschaften — durchgeführt werden kann, so werden unsere Mittheilungen wohl ein allgemeineres Interesse erregen.

Im Breuschthal, einem der schönsten Thäler der Vogesen, liegt das industriereiche Dorf Rothau, welches in zwei Stunden von Strassburg per Eisenbahn zu erreichen ist. Dieses Fabrikdorf liegt am Eingange des Steinthales, in welchem

der Pfarrer Oberlin 59 Jahre lang seine im edelsten Sinne civilisatorische Thätigkeit ausübte. In Rothau, welches noch jenseits der französischen Sprachgrenze im Bezirk Unterelsass liegt, besitzt die Firma G. Steinheil, Diterlen u. Comp. eine grössere Baumwoll-Spinnerei mit Weberei und Färberei und beschäftigt ungefähr 800 Arbeiter.

Herr Steinheil war gerade der Mann, für sein Geschäft die sociale Frage zu lösen. In einem Vortrage sagt er: »Ohne ein gegenseitig freundschaftliches und ehrerbietiges Verhältniss, welches allein der Geist der christlichen Kirche zu schaffen und zu unterhalten vermag, sind auch die vortrefflichsten Wohlfahrtseinrichtungen nicht hinreichend, um die Kluft auszufüllen, welche so vielfach die Arbeitgeber von ihren Arbeitern trennt. Es sollen diese Einrichtungen keine Versicherungsprämien gegen die sociale Feuersbrunst sein, sondern kräftige Mittel, durch welche die rettende Liebe ihr Werk vollbringt. Wir leben nicht im heidnischen Indien, wo die höheren Klassen sich nicht beflecken mögen im Umgang mit dem verachteten Paria', sondern wir wohnen in christlichen Ländern. Wir und unsere Arbeiter sind Kinder desselben Vaters im Himmel, Erlöste desselben Heilandes und berufen zum gemeinsamen Besitz desselben himmlischen Erbes. Da sollen wir uns nicht, wie das leider so oft geschieht, von unsern armen oft ungebildeten Arbeitern fernhalten, sondern wir sollen sie besuchen in ihren Krankheiten und Antheil nehmen an ihren Freuden und an ihrem Leid. Wissen und erfahren sollen sie, dass sie an uns Freunde haben, welchen sie mit Vertrauen nahen dürfen, und welche alle Zeit gern bereit sind, ihnen nützlich zu sein. Jede Fabrik soll einen Stamm bilden, eine grosse Familie, deren Haupt sich alle Zeit mit dem Wohl seiner Untergebenen befassen und ihnen Gerechtigkeit und Treue erweisen soll. Und die Arbeiter sollen ihrerseits dem Fabrikherrn vertrauen und ihn ehren. Die Arbeiter vollbringen ein mühevolles Tagewerk, aber sie verstehen wohl, dass wenn die Thätigkeit des Fabrikanten auch keine schwere Handarbeit ist, dieselbe dennoch eine sehr mühevolle ist. Der Arbeiter begreift die Nothwen-

digkeit einer oberen Geschäftsleitung und es ist ihm nicht anstössig, dass sein Herr ein schöneres Haus bewohnt und feinere Kleider trägt. Was aber den armen Arbeiter zu erbittern geeignet ist, das ist der Anblick jener reichen Müssiggänger, deren herzloser Egoismus den armen Lazarus hilflos verschmachten lässt, blos um in ihren verderblichen Genüssen zu schwelgen und mit einem masslosen Luxus zu prangen. — Ich weiss, dass jedes Erzeugniss der Industrie einerseits dem Kapital und andererseits der Arbeit entstammt. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass der Schöpfer die Menschheit getheilt habe in Kapitalisten, die jeder Arbeit enthoben sind, und in Arbeiter, welche jedes Kapital entbehren müssen. Gott will, dass jeder Kapitalist zugleich ein Arbeiter sei, der zum allgemeinen Wohl nicht nur durch die Anlage seines Kapitals beiträgt, sondern auch durch fleissige Verwerthung seiner Kenntnisse und seiner Kräfte.« Dieser Auszug aus dem interessanten Vortrage dürfte genügen, um dem Leser einen Einblick in den ethischen und wirthschaftlichen Geist zu gewähren, welcher den gesammten Geschäftsbetrieb dieser Fabrik durchdringt. Es bedarf hier offenbar nur noch einer sehr geringen Mithülfe von Seiten des Staates, um die Lebenslage der Arbeiter, mit Rücksicht auf ihre geistige Befähigung, so sicher zu stellen, als sie dieses überhaupt zu beanspruchen haben.

Wir geben zuerst eine Uebersicht der Einnahme uud Ausgabe der gegenseitigen Hülfs-Gesellschaft der Arbeiter des Hauses »Steinheil, Diterlen u. Comp.« in Rothau seit 1849 bis incl. 1882.

	Jahrgang 1882. Fr.	ct.	Summa in 34 Jahren. Fr.	ct.	Mittel der Einnahme pro Jahr. Fr.	ct.
I. Einnahmen.						
1 Eintrittsgelder u. Beiträge	6309	90	142391	76	4188	—
2 Strafgelder	255	85	12213	69	359	23
3 Regelmässige Beiträge der Firma	3250	—	76316	80	2244	61
4 Ausserordentliche Gaben des Hauses	—	—	16102	85	473	61
5 Zinsen der Kapitalien .	2152	45	51462	33	1337	13
Gesammt-Einnahmen	11968	20	298487	43	8602	58
II. Ausgaben.					Mittel der Ausgabe.	
1 Beiträge für die Kranken	1871	10	73041	89	2148	30
2 Pensionen f. inv. Arbeiter	4762	80	100540	24	2956	48
3 Aussteuer für Mädchen .	116	—	5311	70	156	22
4 Beiträge z. d. Begräbnissen	100	—	6228	—	183	18
5 Arzt und Apotheker . .	2842	30	64923	70	1909	52
Gesammt-Ausgaben	9692	20	250045	53	7353	70
Differenz der Einnahmen und Ausgaben . . .	2276	—	48441	90	1298	88
Wie oben I.	11968	20	298487	43	8602	58

Die Wittwenkasse.

	Fr.	ct.	Fr.	ct.	Fr.	ct.
I. Einnahmen.					Mittel der Einnahme.	
1 Beiträge der Firma . .	780	—	10080	—	630	—
2 Beiträge der Arbeiter .	809	60	13156	30	822	27
3 Zinsen-Beträge	150	—	922	10	57	63
Gesammt-Einnahme	1739	60	24158	40	1509	90
II. Ausgaben.					Mittel der Ausgabe.	
1 Unterstützungsbeiträge .	1811	—	21207	—	1325	44
Ueberschuss d. Einnahmen	—	—	2951	40	184	46
» » Ausgaben	71	40	—	—	—	—
Balance	1739	60	24158	40	1509	90

Der vorstehende Auszug ist den Geschäftsbüchern entnommen.

Ausserdem giebt uns Herr Steinheil noch folgende statistische Daten:

1) *Die Anzahl der Mitglieder* beider Abtheilungen betrug im Maximum (1868) 584, im Minimum (1873 wegen Auswanderung nach Frankreich) 467, im Durchschnitt: 536 Personen.

In diesen Zahlen sind die 80 bis 120 Arbeiter, welche alle 14 Tage 10 Centimes (= 8 Pfennige) für Arzt und Medizin entrichten, *nicht* inbegriffen. Dieselben sind (nach § 7 der Statuten) nicht Mitglieder der Gesellschaft und haben deshalb auch keinen Antheil an den Geldunterstützungen in Krankheitsfällen, bei Invalidität und Sterbefall. Aber die durch ihre kleinen Beiträge erzielten Summen sind in vorstehender Uebersicht in Einnahme gestellt, und was sie die Gesellschaft für Arzt und Medizin kosten, figurirt in der Ausgabe.

2) *Die Krankheitstage.* (Die drei ersten Tage der Krankheit (nach § 18) sowie auch die Sonntage werden nicht bezahlt, sie sind demnach in folgenden Zahlen nicht inbegriffen.) Dieselben betrugen:

Im Maxim. 1871 = 8014 Tage für 541 Theilhaber = 14,81 pro Tag
» Minim. 1881 = 2868 » » 542 » = 5,29 » »
durchschn. 34 J. = 4497 » » 536 » = 8,39 » »

3) *Die Invalidenpensionstage.* (Die nicht bezahlten Sonntage sind in den folgenden Zahlen nicht inbegriffen.)

Dieselben betrugen:

Im Maxim. 1878 = 8682 Tage, 543 Theilhaber und 16 pro Tag
» Minim. 1849 = — » 536 » (erstes Jahr)
durchschn. in 34 J. 6011 » 536 » » 11,21 pro Tag.

4) *Sterbefälle.* Dieselben betrugen:

Im Maximum 1852 = 15 bei 582 Theilhabern = 2,58%.
» Minimum 1876 = 2 » 502 » = 0,40 »
durchschn. in 34 J. = 7,41 » 536 » = 1,38 »

5) *Wittwen.* Die jährliche mittlere Hilfeleistung beträgt 60 Franken. Wenn also vorstehend die Gesammtausgabe der Wittwenkasse in 16 Jahren sich mit 960 Franken berechnet, so ergiebt das eine Durchschnittszahl von 22 seither unterstützten Wittwen.

Eine nähere Prüfung der vorstehenden Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe der Geldbeträge ergiebt folgende Daten:

Eine Arbeiter-Hülfsgesellschaft mit durchschnittlich 536 Mitgliedern hat in Verbindung mit den Vertretern der Firma in 34 Jahren ein Kapital von 298 487,47 Franken gespart, zu dessen Ansammlung beigetragen haben:

1. Die Arbeiter.	
a) durch regelmässige Beiträge	47,6%
b) durch Strafgelder	4,1 »
2. Die Firma:	
a) durch regelmässige Beiträge	25,5 »
b) durch Geschenke	5,6 »
3. Durch Kapitalzinsen	17,2 »
	100%.

Die Arbeiter haben also während der 34 Jahre des Bestehens der Gesellschaft im Ganzen 51,7% und die Firma 31,1% zur Sammlung des obigen Kapitals beigetragen.

Die Ausgaben berechnen sich während dieser Zeit auf 250 045,53 Franken. Dieselben vertheilen sich in Prozenten wie folgt:

1. Geldunterstützung für Kranke	29,2%
2. Pensionen für invalide Arbeiter	40,2 »
3. Aussteuer für die Mädchen	2,2 »
4. Beiträge für Begräbnisse	2,5 »
5. Kosten für Arzt und Apotheker	25,9 »
	100,0%

Diese Nachweisung ergiebt, dass der Schwerpunkt der in Geld geleisteten Hülfe für die Arbeiter thatsächlich in der Invalidenpension liegt. Letztere tritt in Rothau bei eingetretener totaler oder theilweiser Invalidität ein, welche nach Art. 15 der Statuten bestimmt wird.

Gegenwärtig beträgt die volle Pension pro Tag 64 Pfennige, d. i. 3,84 Mark pro Woche. Von 1884 ab wird dieselbe 80 Pfennige pro Tag und 4,80 Mark pro Woche betragen. —

Diese Mittheilungen des H. Steinheil machen auf Einen

Punkt nicht besonders aufmerksam, nämlich auf die Opferwilligkeit der Firma. Die letztere steuerte in 34 Jahren für die Kranken- und Invalidenversicherung mehr als fünfzig Prozent der Gesammteinnahmen aus Eintrittsgeldern und Arbeiterbeiträgen, für die Wittwen nahezu so viel wie die Arbeiter.

Der Leser wird gewiss wünschen, auch über die Verfassung, welche der universellen Hülfskasse in Rothau ihren Erfolg sicherte, nähere Aufschlüsse zu erlangen. Wir sind in die Lage gesetzt, solche Aufschlüsse sammt Erläuterungen zu geben.

Das Statut begründet — hierin ein Vorgang für die »Fabrikkassen« des deutschen Gesetzes vom 15. Juni 1883 — den Beitrittszwang auf den Arbeitsvertrag: »Alle Werkführer und Arbeiter sind dadurch, dass sie in den Werkstätten dieses Hauses arbeiten, Mitglieder dieser Gesellschaft«.

Das Statut bestimmt, dass für die Regel nur gesunde Arbeiter aufgenommen werden.

> »Um der Hülfskasse keine drückenden Lasten zu bereiten, wird das Haus so viel wie möglich vermeiden, neue Arbeiter von krankhafter oder fehlerhafter Körperbeschaffenheit in Arbeit zu nehmen. Im Falle der Zulassung derartiger Arbeiter wird die Firma das Gutachten von Aerzten einholen«.

An sich ist diese Bestimmung, so lange nicht allgemeiner Versicherungszwang mit Kartellirung besteht, wie ihn nur ein Reichsgesetz schaffen kann, unentbehrlich. Gleichwohl ist in der Praxis die vorstehende Bestimmung modificirt worden. Das Haus wollte und konnte allen Arbeitern von schwächlicher Beschaffenheit, oder solchen, welche das in § 2 vorgeschriebene Alter von 40 Jahren bereits überschritten hatten, den Eintritt in die Arbeit nicht verweigern. Aber diese Arbeiter sind nicht Mitglieder der Gesellschaft. In der Folgezeit haben sie indess stets die ärztliche Hilfe erhalten, wofür ihnen ein Beitrag von 5 Centimes (4 Pfennige) pro 14 Tage in Anrechnung gebracht wurde. Dieser Beitrag ist später auf 10 Centimes (8 Pfennige) erhöht worden.

Der Paragraph 2 des Statuts lautet:

»Kein Arbeiter von mehr als 40 Jahren kann als Mitglied der Hülfs-Gesellschaft aufgenommen werden.

»In Anbetracht der Unvereinbarkeit, welche zwischen der Fabrikarbeit und den Gatten- und Mutterpflichten besteht, können keine verheiratheten Frauen als Mitglieder der Gesellschaft Aufnahme finden; jedes Mädchen verliert sofort die Eigenschaft als Mitglied der Gesellschaft, wenn es sich verheirathet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Wittwen, in Anbetracht, dass es für sie oft nothwendig ist in Arbeit zu treten.«

In Rothau hört die Familienmutter gewöhnlich auf, Fabrikarbeiterin zu sein. Ausnahmen: wenn die Leute sehr arm sind. In solchen Lokalitäten, wo die Arbeit von Familienmüttern nicht beschränkt werden kann, ist es nothwendig, besondere Massregeln für die Wöchnerinnen zu treffen. Wir bemerken, dass diess im Oberelsass mit sehr guten Erfolgen von einzelnen Fabrikanten geschehen ist. Ob der deutsche Reichstag nicht zu weit gieng, als er für alle organisirten Kassen ein Wochengeld für 3 Wochen beschloss (Gesetz vom 15. Juni 1883, § 20, Z. 2), wird die Erfahrung zeigen.

Mit Paragraph 3 beginnen die Bestimmungen über die Verwaltung der Gesellschaft. Er lautet:

»Die Gesellschaft wird durch ein folgendermassen zusammengesetztes Comité verwaltet:

Die 3 Chefs des Hauses,
- 3 von den Arbeitern der Spinnereien gewählte Mitglieder,
- 3 von den Arbeitern der Weberei gewählte Mitglieder und
- 2 von den Arbeitern der Färberei gewählte Mitglieder.

Die 8 von den Arbeitern gewählten Mitglieder werden durch geheime Wahl mit absoluter Majorität durch die männlichen erwachsenen Mitglieder der Gesellschaft gewählt in der Woche, welche der Generalversammlung vorangeht. Dieselben sind wieder wählbar.«

Diese Zusammensetzung des Comités aus einem festen und einem durch jährliche Wahl erneuerten Element hat die glücklichsten Resultate ergeben.

Die §§ 4 und 5 betreffen die Konstituirung und die Geschäftsordnung des Ausschusses:

»Das Comité wählt in geheimer Wahl einen Präsidenten, einen Schriftführer und einen Kassirer. Die 8 übrigen Mitglieder sind Beisitzer. Die Mitglieder des Comités besuchen die Kranken und notiren deren Namen. Der Präsident leitet und überwacht das Ganze. Der Schriftführer führt das Protocoll in den Sitzungen des Comités und in der Generalversammlung. Der Kassirer empfängt und bezahlt Gelder und stellt jedes Mal seine Kasse fest. Jedes Protocoll muss durch die bei der Sitzung anwesenden Glieder des Comités unterzeichnet werden.« — § 5. »Das Comité versammelt sich nicht regelmässig, sondern nur auf Einladung des Präsidenten, wenn bestimmte Entscheidungen zu treffen sind.«

§ 6. »Die Kasse hat zwei Schlüssel, von welchen der eine dem Kassirer und der zweite einem andern Mitgliede des Comités anvertraut ist. Die Anlegung der disponiblen Fonds wird gemäss den Beschlüssen des Comités gemacht.«

»Der Ueberschuss der Einkünfte, welcher im Durchschnitt pro Jahr 1612,60 Franken beträgt, hat bewirkt, dass unsere Gesellschaft am Ende des 33. Jahres ihrer Existenz ein Kapital von 49 188,70 Franken besass. Und je nachdem diese Ersparnisse sich gestalteten, wurden sie als Hypotheken den Arbeitern geliehen, welche Häuser kaufen oder bauen wollten, und wir fahren fort, auf diese Weise die disponiblen Gelder anzulegen. Seit der Gründung der Gesellschaft hat dieselbe 109 Darlehen für diesen Zweck geleistet, von welchen 51 vollständig bezahlt sind, 30 werden es bald sein und 28 sind noch geschuldet.« Wenn in den Städten sich die Industrie befleissigt, Arbeiterhäuser zu erbauen, welche den Arbeitern erlauben, Wohnungen zu miethen oder zu erwerben, welche allen Ansprüchen des Familienlebens genügen, so bauen sich auf dem Lande die Arbeiter gern selbst ihre Häuser und

die Freunde und Verwandten reichen hierzu gern hülfreiche Hand, um entweder die Grabarbeiten zu machen, oder die erforderlichen Steine heranzuschaffen. Ausser dieser Hülfe muss der Arbeiter aber noch ein kleines Kapital haben, dessen Darleihung eine der besten Verwendungen der Hülfsgesellschaft für ihre disponiblen Fonds ausmacht. Die hypothekarische Eintragung sichert ihr eine genügende Garantie und die Schuldner zahlen gern den Zins von 5 Prozent.

Man kann nicht genug auf diese Art und Weise der Verwendung der disponiblen Fonds aufmerksam machen und diese Anschauung wird von allen denjenigen verstanden werden, welche wissen, wie viel der Besitz der kleinsten Hütte das Familienleben begünstigt und welch ein Unterschied besteht, sowohl in sittlicher als in materieller Hinsicht zwischen dem Arbeiter, welcher einen eigenen Besitz hat, gegenüber dem Proletarier, welcher ohne einen eigenen Herd aus der Hand in den Mund lebt. —

Einkünfte der Gesellschaft:

§ 7. »Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen:

1. aus einer Eintrittsgebühr von:

für Arbeiter unter 30 Jahren Nichts.

»	»	von	30—31	Jahren	2	Franken.
»	»	»	31—32	»	4	»
»	»	»	32—33	»	6	»
»	»	»	33—34	»	8	»
»	»	»	34—35	»	10	»
»	»	»	35—36	»	12	»
»	»	»	36—37	»	14	»
»	»	»	37—38	»	16	»
»	»	»	38—39	»	18	»
»	»	»	39—40	»	20	»

2. aus den an jedem Zahltage zu machenden regelmässigen Beiträgen, welche für je 14 Tage für die I. Abtheilung, bestehend aus den Männern vom 18. Lebensjahre ab, auf 60 Centimes (48 Pf.) sich beläuft; für die II. Abtheilung, welche aus Knaben unter 18 Jahren, Mädchen und Wittwen besteht, beträgt sie 30 Centimes (= 24 Pfennige);

und sinkt auf 10 Centimes (= 8 Pfennige) für alle diejenigen Arbeiter, welche nicht Mitglieder der Hülfsgesellschaft sind und nur Arznei und ärztliche Hülfe erhalten.«

Diese Beiträge, bei Gründung der Gesellschaft auf 40 und 20 Centimes bestimmt und später auf 50 und 25 und 5 Centimes erhöht, haben erst am Ende des Jahres 1879 ihre gegenwärtige Höhe mit 60 und 30 und 10 Centimes erreicht.

Hiezu bemerken wir, dass in einer anderen Fabrik eine andere Methode befolgt wird, indem man den Beitrag jedes Arbeiters im genauen Verhältniss seines Lohns berechnet und ihm, wenn er krank wird, eine seinem Lohn gleichkommende Geldhülfe auszahlt. Dieser Modus verschafft jedem Theilhaber eine Summe, die dem Lohn gleichkommt, dessen ihn die Krankheit beraubt, aber in der Praxis stösst man dabei auf ziemliche Schwierigkeiten. Die gleichförmigen Beiträge und Hülfeleistungen vereinfachen das ganze Geschäft und erleichtern die Controle. Es ist rathsam, eine Unterstützung zu bestimmen, welche geringer als der Lohnsatz ist, weil Diejenigen, welche durch ihr Gewissen nicht vor der Simulation einer Krankheit zurückschrecken, davon durch eigenes Interesse abgehalten werden. Das deutsche Reichsgesetz vom 15. Juni (§ 64, Z. 1) hat mit Recht den Percentualbeitrag nur zugelassen und zwar nur für Fabrikkassen und Baukrankenkassen und die Mindestsätze der Krankengelder auf die Hälfte des ortsüblichen Lohnsatzes normirt.

3. »den Beiträgen der Firma, wie sie in § 8 angeführt sind, und

4. den Zinsen der angelegten Kapitalien.«

Der § 8 legt der Firma statutenmässig einen fixen Beitrag auf. Er lautet:

»Das Haus (die Firma) legt alle 14 Tage 125 Franken (= 100 Mark) in die Kasse, sowie alle Geldstrafen für Abwesenheit und sonstige Uebertretungen der Fabrikordnung, während die Geldstrafen für schlechte Arbeit nicht in die Hülfskasse gelegt werden.«

Die jährlichen Beiträge des Hauses, im Anfang auf 1300 Franken festgesetzt, wurden am Ende des Jahres 1852 auf

2002 Franken, vom Jahr 1876 auf 2860 Franken und von 1879 ab auf 3380 Franken (= 2704 Mark) festgesetzt. Der Hauptzweck dieser successiven Vermehrungen war, die zu zahlende Alterspension an die ausgeschiedenen Arbeiter in einem erhöhteren Masse gewähren zu können. Ohne die Beiträge der Arbeiter beträchtlich zu erhöhen, ist es für eine gegenseitige Hülfsgesellschaft unmöglich, den Invaliden der Industrie auch Alterspensionen zu sichern. Hierzu sind nach dem französischen Freihülfskassen-System die regelmässigen Zuschüsse von Ehrenmitgliedern erforderlich, welche bei der hier in Rede stehenden Gesellschaft die Fabrikherrn sind. Um diese Pensionen zu ermöglichen, sollte der regelmässige Zuschuss des Arbeitgebers nicht unter der Hälfte der Gesammtsumme der Beiträge der Arbeiter sein.

Ausser den Jahrgängen mit regelmässigem Gewinn und denjenigen, welche einen Verlust ergeben, hat die Industrie zuweilen das Glück eines Inventars, welches einen ausserordentlichen Gewinn nachweist. In diesem Falle ist es gerecht, auch der Gesellschaft eine ausserordentliche Gabe zu gewähren, wodurch für die Arbeiter eine collective Betheiligung an dem Gewinn erwächst, welcher mit ihrer Hülfe realisirt worden ist. Besonders ist in dem Augenblicke der Gründung einer derartigen Gesellschaft eine Schenkung des Arbeitgebers ausser seinen regelmässigen Beiträgen am Platze, weil dadurch von Anfang an die Invalidenpensionen ermöglicht werden.

Eigenthümlich ist der § 9, welcher lautet:

»Obgleich die Beiträge der Arbeiter und die Zuschüsse der Firma in dieselbe Kasse gelegt werden, so steht doch fest, dass die ersteren zunächst dazu bestimmt sind, den Kranken die ärztliche Hülfe und die Geldunterstützungen zu gewähren, während die letzteren vorwiegend die Bestimmung haben, die fälligen Alterspensionen zu zahlen.«

Wenn diese Bestimmung der Beiträge der Arbeiter und der Zuschüsse der Arbeitgeber nicht in dieser Weise präcisirt wären, könnte ein Arbeiter, welcher aus der Fabrik fortgeschickt oder von der Gesellschaft ausgeschlossen wird, Ansprüche auf das Pensionsrecht erheben, welches er sich

durch seine Beiträge gesichert habe. Um diese Schwierigkeit zu vermeiden, hat man die obige Bestimmung getroffen und die in § 11 Nr. 2 bezeichneten Massregeln für die Arbeiter angenommen, welche die Fabrik verlassend ihr theilweises oder vollständiges Recht wahren wollen. Mit allgemeiner Einführung der Invalidenversicherung könnte diese Schutzbestimmung fallen.

§ 10. »Da das Haus keine Verpflichtungen im Namen seiner Nachfolger übernehmen kann, wenn es geschehen sollte, dass diese sich weigerten, der Gesellschaft regelmässige Zuschüsse zu bewilligen, so wird es die Aufgabe der Generalversammlung sein zu entscheiden, ob es nöthig ist die Beiträge zu erhöhen, oder die Geldunterstützungen für die Kranken zu vermindern, damit die Alterspensionen gemäss der eingegangenen Verpflichtungen bezahlt werden können.«

Dieser Paragraph zeigt uns klar und deutlich die schwache Seite, welche das sonst so vortreffliche Institut — ohne seine Schuld — in sich trägt. Ein Verkauf oder ein Fallissement des Geschäftshauses, oft nur der Tod des seitherigen Führers, stellt die ganze Unterstützung der Arbeiter in Frage. Allein nur Mangels gesetzlicher Bestimmungen über allgemeine Durchführung der Invalidenversicherung sind Bestimmungen, wie die der §§ 9 und 10 erforderlich.

Nach § 11 »muss jeder Arbeiter, welcher die Fabrik verlässt, beim Austritt aus der Arbeit erklären, ob er Mitglied der Gesellschaft zu verbleiben wünscht; in diesem Fall hat derselbe regelmässig seine Beiträge zu bezahlen. Bleibt derselbe 14 Tage im Rückstand, so verliert derselbe seine Rechte; jedoch kann er im Voraus bezahlen. In Anbetracht dessen, was in § 9 über die besondere Bestimmung der Beiträge der Arbeiter und der Zuschüsse des Hauses gesagt wurde, und mit Rücksicht darauf, dass es nicht gerecht sein würde, den Arbeiter, welcher das Haus verlässt, die Vortheile der Alterspension in demselben Masse geniessen zu lassen, wie denjenigen Arbeiter, welcher in der Fabrik verbleibt, muss ein solcher seine Beiträge ver-

doppeln, wenn er sein Recht auf die Pension wahren will. Im Fall er diese Bedingung nicht erfüllt, hat er nur die Unterstützung bei zeitweiligen Krankheiten zu beanspruchen. Derjenige Arbeiter jedoch, welcher nach dem Rathe des Arztes die Fabrik zeitweise verlässt, wird nicht als aus dem Hause ausgetreten betrachtet, wenn er auch auf dem Felde oder im Walde arbeitet.«

Bei gesetzlich allgemeiner Invalidenversicherung könnte sicherlich die fakultative Fortsetzung der Mitgliedschaft zum einfachen oder wenig erhöhten Normalbeitragssatz wenigstens insolange stattfinden, als der ausgetretene Arbeiter erwerblos bleibt und innerhalb desselben Kassendistriktes sich aufhält.

Nach § 12 hat, »wenn ein Arbeiter aus der Fabrik fortgeschickt wird, das Comité provisorisch und in letzter Instanz die Generalversammlung zu entscheiden, ob derselbe von der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll. Weder Abwesenheit, noch Krankheit, noch Altersschwäche kann ein Mitglied von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge entbinden.«

Der § 13 normirt die Kassenleistungen. Er lautet:

»Das kranke Mitglied erhält:

1. die ärztliche Pflege,
2. die Arzneien, welche vorgeschrieben werden,
3. eine Geldunterstützung während der Dauer der Krankheit und zwar: pro Tag 80 Cent. (= 64 Pf.) für die I. Abtheilung und 35 Cent. (= 28 Pfg.) für die II. Abtheilung (siehe § 7).«

Bis zum Jahre 1876 erhielt die II. Abtheilung pro Tag 40 Cent. Aber da die Unterstützungen für Arzt und Medizin für beide Abtheilungen dieselben sind, hat man, um das Gleichgewicht wieder herzustellen, die Geldunterstützung für die II. Abtheilung ein wenig erniedrigt. Es ist unnöthig, den kranken Arbeitern in Rothau grosse Unterstützungen zu bezahlen, da gewöhnlich mehrere Familienglieder in der Fabrik beschäftigt sind und auch die Privatwohlthätigkeit in dringenden Fällen hier zu Hülfe kommt. Die Fabrik beschäftigt

auch die Kranken, welche nicht bettlägerig sind, mit leichteren Arbeiten.

Weiter bestimmt § 14 über die Invalidenunterstützung:

»Dasjenige Mitglied, welches durch Zufall oder Altersschwäche unfähig wird, sich fernerhin einer einträglichen Arbeit zu unterziehen, und dessen Arbeitsunfähigkeit durch ein Zeugniss des Arztes bestätigt wird, bleibt nach wie vor im unentgeldlichen Genusse der Pflege des Arztes und der erforderlichen Medikamente. Ausserdem wird eine tägliche Pension von 80 Cent. (= 64 Pfennige) den Mitgliedern der I. und 40 Cent. (32 Pfennige) den Mitgliedern der II. Abtheilung gezahlt.«

Bis zum Jahre 1876 waren diese Pensionen auf 60 und 30 Cent. festgesetzt. Jetzt betragen sie 80 und 40 Cent., und da die Einnahmen seit 1878 sich sehr vermehrt haben, werden die Pensionen vom Jahre 1884 an auf 100 und 50 Cent. (= 80 und 40 Pfennigen) pro Tag erhöht werden. In Anbetracht der Thatsache, dass die den Kranken und Pensionären gewährten Geldunterstützungen den Lohn ersetzen, werden dieselben auch nur für die 6 Wochentage ausgezahlt. — Eine gegenseitige Hülfsgesellschaft, welche Alterspensionen zahlt, kann diese nur erhöhen, wenn die Zinsen der angelegten Kapitalien anfangen in einem grösseren Masse zu wachsen und die Mittel der Gesellschaft sich vermehren. Daher ist es wichtig, diese Pensionen im Anfang niedriger zu bestimmen, als sie in der Folge erreicht werden können.

§ 15 bestimmt:

»Mit Rücksicht darauf, dass Arbeiter, welche unfähig werden, die Arbeit in der Fabrik fortzusetzen, an freier Luft oder in ihrem Hause mit einer mehr oder weniger lohnenden Arbeit sich beschäftigen können, bewilligt in solchen Fällen das Comité einen Bruchtheil der Invalidenpension. Wird später die Unfähigkeit zur Ausführung einer lohnenden Arbeit eine völlige, so wird die ganze Pension bezahlt. Die Wittwe eines Mitgliedes der Gesellschaft, welches durch einen Unfall getödtet worden ist,

erhält, so lange ihre Wittwenschaft dauert, eine Pension von 60 Centimes (= 48 Pfennige) pro Tag.«

Die Befähigung, kleinere Pensionen zu gewähren, so lange die Arbeitsunfähigkeit keine völlige ist, hat vortreffliche Resultate ergeben. Dank dieser Hülfe, kann der bejahrte oder schwach gewordene Arbeiter die Fabrikarbeit gegen andere, leichtere Arbeit vertauschen. In der Werkstatt bleibend wurde er ein immer schwächerer Arbeiter, der eine mittelmässige Arbeit lieferte und den Rest seiner Kräfte rasch verbrauchte.

Ausgestattet mit einer Pension, welche in demselben Mass wie seine Altersschwäche zunimmt, geniesst er ein friedliches Alter. Dadurch dass er seiner Familie nicht zur Last wird, ist auch seine Würde als Familienvater besser gesichert als im entgegengesetzten Falle.

Nach § 16 wird »einem Mädchen, wenn es sich verheirathet, als Aussteuer eine Summe von je zwei Franken per Jahr ihrer Mitgliedschaft ausgezahlt.«

Eine Geldbewilligung derselben Art für junge Männer, welche zum Militär gingen, ist abgeschafft worden.

Nach § 17 wird »beim Todesfall eines Mitglieds seiner Familie eine Unterstützung zu den Kosten des Begräbnisses, für die I. Abtheilung 30 und für die II. Abtheilung 20 Franken, bezahlt. — Vier Mitglieder des Comités, mit schwarzen Schärpen bekleidet, begleiten den Trauerzug.«

§ 18. »Die Geldhülfe wird den Mitgliedern erst vom dritten Tage ihrer Krankheit an bewilligt. Wenn ein Reconvalescent nach einigen Tagen Arbeit von neuem krank wird, so wird der Abzug der drei ersten Tage für diese zweite Krankheit nicht wieder stattfinden, weil sie nur die Fortsetzung der ersten Krankheit ist.«

§ 19. »Die neuen Mitglieder haben erst Anspruch auf Geldhülfe vom zweiten Monat ihres Eintritts an. Am Ende von 6 Monaten einer Krankheit wird die tägliche Geldhülfe auf $^{5}/_{8}$ der bisher gezahlten Unterstützung reducirt. — Wenn zwischen zwei Krankheiten eines Mitgliedes nicht mindestens ein Monat ununterbrochener Arbeit liegt, so erstreckt sich die Berechnung der 6 Monate behufs der

Reduction der Pension auf $^5/_8$ auch auf die erste Krankheit.«

§ 20. »Jedes Mitglied muss, sobald es erkrankt ist, ein Mitglied des Comités davon in Kenntniss setzen. Dasselbe wird einen Attest, mit dem Stempel der Gesellschaft versehen, ausstellen, gegen welches die Geldhülfe von dem Kassirer durch die Vermittlung der Beisitzer des Comités ausgezahlt wird.«

§ 21. »Krankheiten, welche durch schlechte Aufführung oder Schlägereien hervorgerufen werden, haben kein Anrecht auf irgend welche Hülfe.«

Von den Aerzten.

§ 22. »Ein oder zwei von dem Comité bezeichnete Aerzte werden für den Krankendienst den Mitgliedern der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.«

§ 23. »Die Aerzte haben ihre Consultationen entweder in ihrer Wohnung oder in einem Lokale und zu gewissen Stunden gemäss einer Vereinbarung mit dem Comité.«

§ 24. »Die Anordnungen des Arztes werden auf Zettel geschrieben, welche den Stempel der Gesellschaft tragen.«

§ 25. »Der Arzt ist verpflichtet, sich sofort zu dem Kranken zu begeben, wenn er gerufen wird, und denselben so oft zu besuchen, als der Zustand desselben dieses verlangt.«

§ 26. »Wenn nach dem Urtheile des Arztes der Genesende seine Arbeit wieder aufnehmen kann, so hat der Arzt das Comité hiervon in Kenntniss zu setzen.«

§ 27. »Die vom Arzte gegebenen Verordnungen können stets nur auf den gegebenen Fall Anwendung finden.«

§ 28. »Wenn ein Arzt mit Sicherheit constatirt, dass ein Patient die Krankheit simulirt, so hat das betrügerische Mitglied keinerlei Anspruch auf Hülfe.«

§ 29. »Die Aerzte sind verpflichtet, der Generalversammlung über den Gesundheitszustand in der Gesellschaft Rechenschaft zu geben und Massregeln vorzuschlagen, welche sie im Interesse der Gesellschaft und zur Erleichterung der Kranken nützlich finden.«

Eine dieser Massnahmen ist die Einrichtung von Bädern, welche an allen Orten leicht einzurichten sind, wo es Dampfmaschinen giebt.

Von den Apotheken.

§ 30. »Das Comité ist ermächtigt, einen Vorrath der gewöhnlich gebrauchten Arzneien zur Verfügung der Aerzte bereit zu halten. Ausserdem wird dasselbe mit einem Apotheker über die Lieferung von Arzneien ein Abkommen treffen, welche sich nicht in der kleinen Apotheke der Gesellschaft befinden.«

§ 31. »Der Apotheker liefert die verschriebenen Arzneien nur auf Vorzeigung einer gestempelten ärztlichen Verordnung. Der Arzt hat darüber zu wachen, dass kein Betrug begangen wird. Wenn es der Arzt nicht anders bestimmt, können auf das Recept die Arzneien stets nur einmal verabfolgt werden.«

§ 32. »Der Apotheker übergiebt alle 6 Monate dem Kassirer die Rechnung über seine gelieferten Arzneien, welchen er die ärztlichen Verordnungen als Beläge beifügt. Die Rechnung muss den Vor- und Zunamen sowie die Wohnung des Kranken aufweisen; ebenso das Datum der Lieferung der Medikamente.«

§ 33. »So viel wie möglich haben die Kranken die Gefässe und Fläschchen zur Aufnahme der Medikamente zu liefern oder vorläufig zu bezahlen«.

Ueber die Versammlungen ist im Statut bestimmt:

§ 34. »Die Generalversammlung findet alljährlich einmal statt, an welcher jedoch nur die Mitglieder der I. Abtheilung theilnehmen.«

Die Generalversammlung ist das jährliche Fest aller Mitglieder der Gesellschaft. In dieser zahlreichen Vereinigung können die Geschäftsinhaber als Ehrenmitglieder, sowie auch die Arbeiter frei und offen über alles sprechen, was die Interessen der Gesellschaft berührt. Hygienische Rathschläge, die Sparkassenfrage, Mitwirkung zum gemeinschaftlichen Ankauf von Lebensmitteln, Volksbibliothek, Fortbildungsunter-

richt etc., alle diese Fragen werden in der Generalversammlung zu Rothau besprochen. Es gibt kein Fest ohne ein Festmahl. Das am Abend der Generalversammlung stattfindende Banket ist einfach und herzlich. Die willkommenen Gäste des Präsidenten sind die austretenden und die neugewählten Comitémitglieder und die Aerzte der Gesellschaft.«

§ 35. »Der Präsident legt der Generalversammlung einen klaren und ausführlichen Rechenschaftsbericht vor über Ein- und Ausgaben, sowie über den allgemeinen Stand der Gesellschaft in dem letzten Jahre.«

Diese jährlichen, in den Archiven aufzubewahrenden Berichte umfassen Alles dasjenige, was die Interessen der Gesellschaft berührt hat.

§ 36. »Die in den Statuten nicht vorgesehenen und von dem Comité provisorisch getroffenen Massnahmen werden bei den Generalversammlungen endgiltig berathen und angenommen.«

§ 37. »Alle Vorschläge, welche sich auf eine Veränderung der Statuten beziehen, können nur mit Beistimmung von $^2/_3$ der gegenwärtigen Mitglieder von der Generalversammlung angenommen werden.«

§ 38. »Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in der Generalversammlung vorgeschlagen und erörtert werden. In diesem Falle muss die Berufung der Mitglieder mit ganz besonderer Sorgfalt geschehen und mit specieller Bezeichnung der wichtigen Frage, welche auf der Tagesordnung steht.

Wenn eine die Auflösung der Gesellschaft betreffende Berathung durch die Majorität beschlossen wird, so macht eine Commission von 6 Mitgliedern einen hierauf bezüglichen Bericht und beruft eine neue ausserordentliche Generalversammlung. Zur endgültigen Entscheidung sind dann $^2/_3$ der Stimmen von den anwesenden Mitgliedern der Versammlung erforderlich.«

§ 39. »Wenn die Auflösung beschlossen ist, müssen die vorhandenen Fonds zur Abtragung der Pensionen verwendet werden und nur in dem Falle, dass ein Ueberschuss

vorhanden wäre, kann derselbe zur Hülfe der Kranken benützt werden.«

§ 40. »Die Versammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft ausspricht, ist verpflichtet, alle nöthigen Massnahmen zu treffen, damit die Verwaltung der in der Kasse befindlichen Fonds und die Vertheilung der Unterstützungen erfolge mit allen denjenigen Garantieen von Intelligenz, von Ehrlichkeit und von Gerechtigkeit, welche zu fordern man berechtigt ist. —

Die Unterstützung der Wittwen betreffend hat die Generalversammlung vom 20. Januar 1867 beschlossen:

»Dass jeder Arbeiter einen Beitrag von 5 Centimes per 2 Wochen (Fr. 1. 30 pro Jahr) zu entrichten hat. Diesen Beiträgen fügt die Firma eine ausserordentliche Gabe von Fr. 1000 bei und einen jährlichen Beitrag von 520 Fr.. der von 1882 an auf Fr. 780. erhöht wurde. Dem Comité fällt die Sorge der Vertheilung dieser Gaben unter die Wittwen je nach Bedürfniss und Lage der Sache zu. Es ist darauf zu achten, dass diese Unterstützungen nie die hiefür bestimmten Summen überschreiten.«

Das specielle Reglement der Wittwenkasse schliesst diejenigen aus, deren Männer nicht Arbeiter des Hauses oder Pensionäre der Kasse bis zu ihrem Hinscheiden geblieben sind. Sie lässt die höchste Unterstützung für Wittwen gelten, die mehrere Kinder haben, welche noch nichts verdienen können; diese Unterstützung hört auf, sobald die Wittwe keine kleinen Kinder mehr zu versorgen hat, und fängt wieder an, wenn diese Wittwen alt und schwach werden. Diese Unterstützung schwankt zwischen 2—8 Franken per Monat.

Die Erschwinglichkeit einer vollständigen Versicherung gegen wirthschaftliche Noth nicht blos aus Krankheit, sondern auch aus jeder Art von Erwerbsunfähigkeit ist durch die Statistik der Rothauer Hülfskasse erwiesen.

Das Vorbild der Steinheil'schen Fabrik legt aber erfreuliches Zeugniss ab über einen zweiten Punkt. Es spricht für die organische Verbindung aller Versicherungs-

zweige unter Prinzipalbelastung der engsten Verbände.

Hr. Steinheil selbst sagt in einer Zuschrift mit einiger Besorgniss: »Will die Reichsregierung neben derjenigen Organisation, durch welche die Unfallversicherung und die Krankenversicherung realisirt wird, später noch andere Anstalten gründen, welche die Invalidenversicherung durchführen? Das wäre eine colossale Complikation. Sollen hingegen später die Krankenkassen auch die Invalidenversicherung tragen, dann ist es absolut nothwendig, dass von vorne herein[1]) das Gesetz über Krankenversicherung auch die Invalidenpensionen ins Auge fasse. Wird nicht gleich von Anfang diese wichtigste Leistung und schwerste Last der gegenseitigen Versicherung berücksichtigt, so werden die Schwierigkeiten unüberwindlich sein, wenn später diese Aufgabe gelöst werden soll. — Das projectirte (jetzt erlassene) Gesetz über Krankenversicherung verbietet den Krankenkassen die Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung. Will man uns zwingen, unsere nun seit 34 Jahren bestehende und prosperirende Société de secours mutuels in zwei verschiedene Gesellschaften abzutheilen, oder wird man uns so fortbestehen lassen?« —

Den elsässischen Fabrikbesitzern hat der § 79 im Entwurf des Krankenkassengesetzes eine nicht ganz ungerechtfertigte Besorgniss wegen Zerreissung und Zerklüftung bestehender Kassen eingeflösst. Es handelte sich darin um die Reorganisation der bestehenden Kassen. Die Reorganisationsbestimmungen haben im jetzt verabschiedeten Krankenkassengesetze durch die §§ 85 und 86 eine Fassung erhalten, welche die thatsächliche Aufrechterhaltung der organischen Verbindung zwischen Kranken- und Unfallversicherung nicht ausschliessen. Dennoch werden die bestehenden Gebilde letzterer Art eine besonders umsichtige und zarte Behandlung erheischen. Die soeben erwähnten Bestimmungen werden — man darf dies nicht verschweigen — von allen denjenigen Fabrikbesitzern

1) Dasselbe ist in der Literatur nachdrücklichst betont von Schäffle in der Schrift: »Der korporative Hülfskassenzwang«.

im Elsass mit Misstrauen betrachtet, welche bereits derartige Kassen eingerichtet haben. Um dieses Misstrauen der Fabrikherrn und der Vorstände bereits bestehender Fabrikkassen über die Ausführung des Krankenkassengesetzes zu beseitigen, dürfte die Einsetzung von Fach-Commissionen sich empfehlen, welche für jeden politischen Kreisverband aus Verwaltungsbeamten und den gewählten Mitgliedern derartiger Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungs-Krankenkassen bestehen und zu welchen als berathende Organe auch ausserordentliche Mitglieder zugezogen werden können. Diese Kreis-Fachcommissionen für Arbeiter-Versicherungen werden in der Lage sein, jedem das Seine zu geben, d. h. ziemlich genau bestimmen können, in welcher Weise die Beiträge der Mitglieder und die Höhe der zu beziehenden Pensionen festgestellt, überhaupt die gesammte Organisation des socialen und wirthschaftlichen Betriebes Hand in Hand mit den höheren Verwaltungsbehörden zu leiten und zu überwachen ist.

Die staatliche Sicherstellung der Versicherungsinstitutionen überhaupt ist das Eine, was noth thut, aber ebenso nothwendig ist die lebendige Theilnahme der Arbeitgeber. Nur durch den directen Einfluss einer höheren humanen Bildung können Menschen überhaupt gebessert, d. h. auf den rechten Weg gebracht werden. — Der Arbeitsgeber ist und bleibt dem Arbeiter das personificirte Beispiel seines Lebens, er ist ihm als Mensch das Ideal, von welchem er lernen und zu welchem er mit Liebe und Achtung emporblicken soll; er ist ihm also nicht nur Brodherr, sondern der moralische Massstab, nach welchem er in der Hauptsache alle seine Handlungen ausführt. Die Stellung eines jeden Arbeitsgebers und Arbeitsleiters ist nicht nur eine sehr schwierige, sondern sie ist auch eine sehr verantwortliche und in Anbetracht einer mehr sittlichen Hebung des gesammten Arbeiterstandes von ganz ausserordentlicher Bedeutung für die Gesammtinteressen jedes Staatsverbandes.

Hat die volle Erkenntniss dieser Wahrheit erst in den Kreisen der gebildeten Klassen der Gesellschaft weiteren Eingang gefun-

den und sieht man daselbst das vornehmste Gesetz unserer Kirche, die Nächstenliebe, nach allen Richtungen hin, also nicht nur nach rechts und links, sondern auch nach oben und unten hin praktisch bethätigen, dann dürfen wir erwarten, dass die reichsgesetzliche Verallgemeinerung der Arbeiter-Hülfsgenossenschaften viel socialen Frieden bringen wird.

So lange aber der bei weitem grössere Theil der menschlichen Gesellschaft, welche den gebildeten Kreisen angehört, sich noch in dem grossen Irrthum befindet, zu glauben, dass ihre Pflichten gegen ihre Mitmenschen einfach mit der Erledigung ihrer Amtsgeschäfte und der Pflege ihrer Selbstinteressen erfüllt sind, ist an gründliche Besserung der bestehenden socialen Zustände nicht zu denken. Es handelt sich hier thatsächlich auch um eine Reformation der Gesellschaft in den höheren Kreisen.

Die Fabrikherren in Rothau haben diess schon vor 34 Jahren begriffen. Wie klar sie sich ihrer socialethischen Aufgabe bewusst sind, bewiesen auch die folgenden Aeusserungen des Herrn G. Steinheil in der Schrift »Kapital und Arbeit«, welche im Jahre 1880 in Basel erschienen ist: »Noch viel directere Pflichten, als der Staat, hat der Fabrikant gegen seine Arbeiter zu erfüllen, und von diesen zunächst will ich hier reden. Da stelle ich die Frage voran: Was ist ein Fabrikant? »»Ein Fabrikant ist ein Mensch, der seine Waaren möglichst wohlfeil producirt, dieselben möglichst theuer verkauft und so recht viel Geld verdient.«« So verstehen es die Meisten, aber Andere sagen: »»Ein Fabrikant soll sein ein treuer und kluger Knecht, den der Herr gesetzt hat über sein Gesinde, dass er ihnen zur rechten Zeit Speise gebe.«« Ein Fabrikant, der allein nach Geldgewinn trachtet, für den seine Arbeiter nichts Anderes sind als eine Ergänzung der durch sie überwachten Maschinen, und die Arbeitskräfte eine möglichst wohlfeil gekaufte Waare, ein solcher Fabrikant mag vielleicht ein Millionär werden, aber wahrlich! die ihm von Gott gestellte Aufgabe hat er nicht erfüllt. Eben, weil diese Aufgabe vielfach vernachlässigt wurde, ist auch die Strafe nicht ausge-

blieben, und diese Strafe ist jener atheistische, revolutionäre Socialismus, welcher drohend sein Haupt erhebt mitten in unserer so hochgestiegenen Civilisation, und den stolzen Bau bis in seine Fundamente erschüttert.«

Von der glücklichen Verwerthung und allgemeinsten Belebung solcher Gesinnungen wird der Erfolg der socialpolitischen Action des deutschen Reiches wesentlich abhängen. Die ordnende Hand einer intelligenten Verwaltung ist bei Verallgemeinerung des Versicherungszwanges unentbehrlich; das wird auch den Arbeitgebern bald klar sein. Die lebendige Selbstthätigkeit der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist aber mindestens ebenso nothwendig; sie soll nicht unnöthig beengt werden. Möge es gelingen, die Hülfskassen weiter so auszubilden, dass beiderlei Einflüsse sich wechselseitig unterstützen. Dann wird selbt im Reichslande die Scheu vor dem »Bureaukratismus« verschwinden.

Art. 31 der Schweizerischen Bundesverfassung, betreffend die Freiheit des Handels und der Gewerbe.

Von **Gustav Cohn.**

Zweiter Artikel[1]).

I.

In der That haben die Missstände auf einem eigenthümlichen Gebiete des Wirthschaftslebens während der letzten Jahre den politischen Körperschaften des Bundes bereits Anlass geboten, die Revision des Art. 31 ins Auge zu fassen.

Es ist das Gebiet der Schankwirthschaften, welche der alltägliche und der amtliche Sprachgebrauch des Landes schlechtweg als »Wirthschaften« bezeichnet.

Am 23. December 1881 erhielt der Bundesrath durch Beschluss des Nationalraths den Auftrag, »zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Verständigung mit den Kantonsregierungen Massregeln zu ergreifen seien, um dem sich steigernden übermässigen Genuss von Alkohol zu steuern, und darüber Bericht und Anträge vorzulegen.«

In der Sommersession des Jahres 1882 ertheilte der Nationalrath im Anschluss an diesen Auftrag dem Bundesrath den weiteren Auftrag: die Frage zu untersuchen und zu Handen des Nationalrathes zu begutachten, »ob nicht entweder durch eine authentische Interpretation des Art. 31 der Bundesverfassung, oder, wenn nöthig, durch eine Er-

1) Der erste Artikel befindet sich im Jahrgang 1883 dieser Zeitschrift S. 593—632.

gänzung desselben, den kantonalen Behörden der endgültige Entscheid über die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes und den Kleinhandel mit Branntwein zuzugestehen sei [1]).«

Am 5. Juli 1882 erging in Folge davon ein Kreisschreiben des Eidgenöss. Departements des Innern an verschiedene gemeinnützige Vereine und Gesellschaften der Schweiz, betreffend Massregeln gegen den übermässigen Genuss von Alkohol [2]).

Wenn in jener — durch mannigfaltige Petitionen unterstützten — Anregung des Nationalrathes blos die eine, allerdings bedenklichste Richtung des Schankgewerbes ins Auge gefasst worden war, welche (wie im Grossen in den einzelnen Theilen des Deutschen Reiches, so im Kleinen in den einzelnen Kantonen der Schweiz) in sehr verschiedenem Maasse verbreitet ist und namentlich in den weinbauenden Gegenden herkömmlich zurücktritt; wenn also, bei den nicht geringen Missbräuchen in dem Genusse anderer geistiger Getränke, der Gegenstand der Untersuchung vielleicht zu eng gefasst worden ist: so hat in anderer Hinsicht das Rundschreiben des Bundesrathes das Thema auf einen allgemeineren Boden gestellt und diesem Sinne entsprechend zuvörderst fünfzehn gemeinnützige Gesellschaften des Landes zur Mitwirkung aufgefordert, indem es auf die Gesammtheit der Massregeln hindeutete, welche bisher zur Bekämpfung des Uebels angewendet oder empfohlen worden sind. So neben der Vertheurung des Branntweins durch hohe Besteuerung und Einschränkung der Gelegenheit zum Trinken durch Reduction der Anzahl von Schankwirthschaften, namentlich den Erlass von Strafbestimmungen gegen solche, welche durch Trunkenheit öffentliches Aergerniss geben und die Pflichten gegen ihre Familie nicht erfüllen; Gründung von Heilanstalten für Trunksüchtige; Herbeiführung einer rationellen Volksernährung; Verbesserung der Wohnungen; unentgeltliche Eröffnung von Räumen,

---

1) Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahr 1882. Bundesblatt v. 7. April 1883, S. 46.

2) Bundesblatt v. 15. Juli 1882, S. 478–483.

welche einen angenehmen und nützlichen Gebrauch der freien Zeit ermöglichen; zweckmässige Verwendung der Sonn- und Feiertage, und dergleichen Mehreres.

Ist diese umfassendere Grundlage für die begonnene Untersuchung anerkennenswerth und zweckdienlich gewesen, so ist doch, gemäss dem Postulate des Nationalrathes aus der Sommersession des Jahres 1882, die Gesetzgebung in ihrem Zusammenhange mit dem Art. 31 der Bundesverfassung als ein Hauptziel der Reform festgehalten worden. Ein neuerdings ergangenes Rundschreiben des Bundesrathes, welches sich an sämmtliche Kantonsregierungen wendet, vom 21. Juli 1883 [1]), wünscht »die Gesetze und Verordnungen betreffend die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes und den sonstigen Kleinhandel mit gebrannten Getränken«, ausserdem die Bestimmungen über Besteuerung und Einschränkung der Branntweinfabrikation, sowie statistische Angaben über Produktion und Verbrauch von Branntwein nebst den übrigen zum Gegenstande gehörigen Mittheilungen in Erfahrung zu bringen [2]).

II.

Es ist nun sehr charakteristisch, dass bis zur Stunde die vorhandenen Gesetze und Verordnungen der Kantone betreffend die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes, sei es dass sie Reste älterer Gesetzgebungen, sei es dass sie neuerdings erlassen worden waren, an dem Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit des Art. 31 der Bundesverfassung bis zu einem weitgehenden Punkte einen wachsamen Feind gehabt haben, welcher ihre Wirksamkeit theilweise hemmte. Unmittelbar in die neueste Reformbewegung hinein ist noch während der letzten Tage eine Entscheidung des Bundesrathes und der Bundesversammlung ergangen, welche dies bestätigt.

Aus der Judikatur der Bundesbehörden mögen hier folgende Entscheidungen Platz finden [3]).

---

1) Bundesblatt v. 28. Juli 1883, S. 375.

2) Gleichzeitig ein analoges Rundschreiben an die diplomatischen Vertreter im Auslande behufs Ermittelung der fremden Zustände und Gesetze. Bundesblatt S. 378.

3) Die überwiegende Zahl der Beschwerden wegen Art. 31 betref-

Zunächst solche Entscheidungen, welche die bundesverfassungsmässigen Schranken der Gewerbefreiheit anerkennen.

Die Beschwerde eines Berners, welchem ein Wirthschaftspatent verweigert worden ist, weil seine Frau keinen guten Leumund besitze, wird abgewiesen, weil die Vorschrift in § 4 des bernischen Gesetzes über das Wirthschaftswesen, dass nicht nur der Bewerber um ein Wirthschaftspatent, sondern dass auch dessen Familienangehörige in unbescholtenem Rufe stehen müssen, nicht im Widerspruche sei mit dem in Art. 31 der Bundesverfassung enthaltenen Grundsatze der Gewerbefreiheit, »da sie einen rein polizeilichen Charakter habe« und lediglich eine Garantie für untadelhafte Führung der Wirthschaft bezwecke (27. December 1879) [1]).

Die Vorschrift in Art. 8 der Polizeiverordnung des Kantons Appenzell-Ausserrhoden vom 20. Januar 1879, wonach die Betreibung einer Wirthschaft mit der Bekleidung einer Polizeidienerstelle unvereinbar sein soll, widerspricht (nach der Entscheidung des Bundesrathes vom 4. April 1879) ebensowenig dem Grundsatze der Gewerbefreiheit als die im gleichen Artikel enthaltene Bestimmung, dass an Polizeidiener keine Jagdpatente ertheilt werden dürfen: denn hiemit werde nicht das Gewerbewesen geordnet, sondern lediglich die Qualifikation der Polizeidiener, und über letztere stehe dem Bundesrathe keine Kontrole zu, das Polizeiwesen sei vielmehr ausschliesslich Sache der Kantone. Analog die Entscheidung vom 9. Juni 1882 zu Gunsten des züricherischen Gesetzes, welches das Amt eines Richters mit Führung einer Schankwirthschaft unvereinbar erklärt und durch Beschluss der Züricher Regierung vom 31. Dec. 1881 geltend gemacht worden war [2]).

Eine Entscheidung vom 3. October 1879 stellt fest, dass die Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletzt ist, wenn ein

---

fen das Wirthschaftsgewerbe: im Jahr 1882 von überhaupt 31 allein 14. Geschäftsbericht für 1882. Bundesblatt v. 1883 II, 865.

1) Bericht des Bundesraths über seine Geschäftsführung im Jahr 1879: Justiz- und Polizeidepartement. Bundesblatt v. 1880 II, 611.

2) Geschäftsbericht für 1882. Bundesblatt v. 1883, II, 866.

Kanton die Bewilligung zum Betriebe einer Wirthschaft an die Bedingung knüpft, dass die betreffende Liegenschaft in polizeilicher und sanitarischer Beziehung entsprechend beschaffen sei: denn in Art. 31 der Bundesverfassung seien Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerben ausdrücklich vorbehalten. Gleichlautend eine Entscheidung vom 6. Januar 1880 und eine fernere vom 14. März 1882 [1]).

Ein Basler Schankwirth führt Beschwerde über einen Beschluss der Regierung von Basel-Stadt: ihm ist durch denselben die Erlaubniss zur Herstellung einer Bierwirthschaft während der Dauer des eidgenössischen Schützenfestes auf seinem in unmittelbarer Nähe des Festplatzes gelegenen Grund und Boden verweigert worden, weil bereits durch frühere Verfügungen die Erstellung von provisorischen Wirthschaftsbauten untersagt sei. Der Bundesrath wies die Beschwerde als unbegründet ab (24. Juni 1879), da eine Verletzung der Gewerbefreiheit nicht vorliege: denn die Konzession des Wirthschaftsrechts auf dem Festplatze liege unzweifelhaft in der Kompetenz der Kantonsregierung; das Festkomité aber habe für Uebernahme der Wirthschaft eine offene Bewerbung eröffnet und dann einen Festwirth gemäss der Konzession bestimmt, während der Ausschluss anderer Wirthschaften einen selbstverständlichen Bestandtheil der dem Festkomité ertheilten Konzession bildete [2]).

Die Beschwerde eines Apothekers von Yverdon über das Verbot, Spirituosen in der Apotheke zu verkaufen, wird als unbegründet abgewiesen, in folgendem Zusammenhange [3]). Art. 3 des Gesetzes des Kantons Waadt über die Apotheken vom 21. Januar 1851 lautet: »In den Apotheken dürfen nur

1) Geschäftsbericht für das Jahr 1880. Bundesblatt 1881, II, 686. Geschäftsbericht für 1882. Bundesblatt 1883, II, 867. Hier noch eine weitere Entscheidung ähnlichen Charakters, vom 2. Juni 1882, erwähnt.

2) Die hier angeführten Entscheidungen aus dem Jahr 1879 vgl. im genannten Geschäftsbericht für 1879 S. 611—613.

3) Bundesrathsbeschluss v. 30. April 1880. Schweiz. Bundesblatt v. 1880, III, 475.

solche Gegenstände verkauft werden, welche in der Arzneikunst Verwendung finden, sowie chemische Erzeugnisse und Präparate. Jeder anderweitige Handel in denselben ist untersagt.« Gestützt auf diese Bestimmung fasste der Staatsrath des Kantons Waadt am 24. Februar 1880 den Beschluss, dass Wein, Bier, Weingeist aus der Liste der Stoffe zu streichen seien, welche die Apotheker gemäss Art. 1 des Gesetzes von 1851 ohne ärztliches Recept verkaufen dürfen, und dass in Zukunft den Apothekern kein Patent zum Verkauf alkoholischer Getränke mehr ertheilt werden solle. Gegen diesen Staatsrathsbeschluss erhob ein Apotheker von Yverdon Beschwerde beim Bundesrathe, weil der Grundsatz der Gewerbefreiheit dadurch verletzt sei. Der Staatsrath von Waadt rechtfertigte sich dagegen, indem er behauptete: sein Beschluss bezwecke eine wirksame polizeiliche Beaufsichtigung der Apotheken; solche sei aber durch Art. 31 vorbehalten; man könne insbesondere nicht zulassen, dass Lokale, die öfters auch von Frauen und Kindern besucht werden, in Schenklokale verwandelt würden. Letzteren Erwägungen schloss sich der Bundesrath an, und auf Recurs des abgewiesenen Apothekers an die Bundesversammlung auch diese letztere [1]).

Nach den hier angeführten Entscheiden sind bestimmend gewesen für die Anerkennung der von den Kantonen geforderten Schranken der Gewerbefreiheit im Schankgewerbe: theils die persönliche Unbescholtenheit des Schankwirths und seiner Familie, theils die sachliche Qualifikation des Schanklokales, theils mancherlei andere Momente, welche sich unter die Kategorie »polizeilicher« oder »sanitarischer« Massregeln bringen lassen (wie besonders bei dem Beschlusse des waadtländischen Staatsrathes über die Apotheken); theils endlich solche Schranken, welche nicht das Schankgewerbe sondern andere Berufsarten treffen wollten (wie die Amtsqualifikation für Polizisten und Richter).

Dagegen hat der Bundesrath — und damit wenden wir uns jetzt zu den abweisenden Entscheidungen desselben —

1) Bundesblatt von 1881, I, 48.

consequent in der Verweigerung von Wirthschaftspatenten wegen schon ausreichender Zahl der am Orte vorhandenen Schankwirthschaften, eine Verletzung des Art. 31 erkannt. So durch einen Beschluss vom 25. Juli 1879 gegen die Regierung des Kantons Aargau [1]; so durch drei Beschlüsse im darauf folgenden Jahr (7. Mai, 6. August, 10. August 1880) [2]. Namentlich hat im Jahr 1883 ein dahin gehörender Fall, durch welchen Regierung und Gesetzgebung des Kanton St. Gallen betroffen werden, die Bundeskörperschaften beschäftigt [3].

Die Kantonalbank von Appenzell-Ausserrhoden kam als Faustpfandbesitzerin eines Hypothekenbriefes, der auf der Liegenschaft eines Schenkwirths zu Wyl (St. Gallen) haftete, bei dem Konkurse des letzteren in die Lage, das Grundstück zu übernehmen. Nicht nur durch den letzten Besitzer, sondern bereits seit dem März 1832 wurde ununterbrochen durch alle früheren Besitzer in dem dazu gehörigen Hause »polizeilich klaglos und immer solid« eine Schankwirthschaft betrieben. Die Kantonalbank sah sich eine Zeit lang vergebens nach einem Käufer um; darauf verpachtete sie die Liegenschaft an einen Mann, welcher in demselben Dorfe seit vier Jahren eine andere Schankwirthschaft, ebenfalls untadelhaft, geführt hatte.

Wenige Tage, ehe der Konkurs ausgebrochen, hatte nun der Kanton St. Gallen ein neues Gesetz über die Betreibung von Wirthschaften erlassen (5. Juli 1881). Dasselbe bestimmt namentlich (Art. 4, Absatz 2): »Wenn bei zu starker Vermehrung der an einem Orte bestehenden Wirthschaften ernstliche Besorgnisse für das öffentliche Interesse begründet sind, so ist der Regierungsrath berechtigt, die Ertheilung neuer Wirthschaftspatente bis auf Weiteres einzustellen.« Ferner schreibt das Gesetz (Art. 31) vor, dass bei Ausbruch des Kon-

1) Geschäftsbericht für 1879. Bundesblatt v. 1880, II, 611.

2) Geschäftsbericht für 1880. Bundesblatt v. 1881, II, 686.

3) Bundesrathsbeschluss betreffend den Rekurs der Kantonalbank von Appenzell A.-Rh. u. s. w. wegen Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit durch Wirthschaftspatentverweigerung, vom 16. Januar 1883. Bundesblatt I, 219—224.

kurses das bisherige Patent sofort an die Behörde zurückgegeben werden muss.

Als sich der Pächter der fraglichen Schankwirthschaft (im September 1882) bei dem Gemeinderath, bez. dem Regierungsrath um Ertheilung eines Wirthschaftspatentes bewarb, verweigerte der Regierungsrath dasselbe, »in Erwägung, dass durch Regierungsrathsbeschluss vom 30. November 1881 die Ertheilung neuer Wirthschaftspatente in der Gemeinde Wyl gemäss Art. 4 Absatz 2 des Wirthschaftsgesetzes eingestellt worden.« Auch gegenüber einer Vorstellung der Kantonalbank von Appenzell beharrte er bei dieser Schlussnahme.

Beide, die eignende Bank wie der Pächter des Grundstücks, wendeten sich jetzt an den Bundesrath (19. October 1882) mit der Beschwerde über Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung. Neben thatsächlichen Darlegungen, welche selbst auf dem Boden des St. Gallischen Gesetzes die Ungerechtigkeit der Patentverweigerung nachweisen sollten, wurde hervorgehoben, dass Art. 4 dieses Gesetzes den Grundsatz der Gewerbefreiheit geradezu aufhebe. Durch Anwendung desselben werden die bereits im Besitze eines Wirthschaftspatentes befindlichen Personen gegenüber neuen Bewerbern bevorrechtet; im Vergleiche zu den Bewohnern anderer Kantone, welche eine solche Wirthschaftsgesetzgebung nicht haben, erscheinen die St. Galler als minderberechtigte Schweizerbürger. Wenn dem St. Gallischen Regierungsrathe das Recht zustehe, auf Grundlage des Bevölkerungsverhältnisses die Zahl der Wirthschaften zu normiren, so sei nicht abzusehen, warum der Regierungsrath nicht auch die anderen Gewerbe (Bäcker, Sattler, Schuhmacher u. s. w.) in gleicher Weise numerisch beschränken dürfte. Auf diesem Wege gelange man in die Zeiten des mittelalterlichen Zunftwesens zurück. Sehr unrichtig sei das öffentliche Interesse als leitendes Motiv in den Vordergrund geschoben worden. Durch die Verminderung der Wirthschaften werde keineswegs eine Verminderung der Zahl der Konsumenten und des konsumirten Quantums erreicht, sondern ganz sicher nur das Eine: die Verminderung der Konkurrenz. Die Erreichung dieses Zweckes liege aber

der Bundesverfassung ferne: im Gegentheil wolle dieselbe, wie aus der Botschaft des Bundesrathes vom 17. Juni 1870 betreffend Revision der Bundesverfassung klar und bestimmt hervorgehe, allen Ungleichheiten und Abnormitäten im Gebiete des Handels und Verkehrs durch Anerkennung des gemeinschweizerischen Grundrechtes der freien Arbeit und des freien Verkehrs ein Ende machen.

Gegenüber diesem Rekurse rechtfertigt der Regierungsrath von St. Gallen sein Vorgehen also.

Der bestrittene Art. 4 des am 17. Mai 1881 erlassenen und am 5. Juli 1881 in Kraft getretenen St. Gallischen Wirthschaftsgesetzes sei der Absicht entsprungen, den erschreckenden Verheerungen des Alkoholismus entgegenzuwirken und deshalb der verderblichen Ueberhandnahme der Wirthschaften in gewissen Ortschaften zu wehren. Vermehrte Gelegenheit zum Genusse geistiger Getränke vermehre naturgemäss den Konsum derselben und gefährde dadurch in erhöhtem Maasse das öffentliche Wohl. Diese Besorgniss sei gerade gegenüber der Gemeinde Wyl begründet, in welcher nach dem Berichte des Gemeinderathes vom November 1881 (bei einer Bevölkerungszahl von 2947 Einwohnern) auf je 61 Seelen eine Wirthschaft komme! Durch die Anwendung der angefochtenen Bestimmung werde Rekurrent nicht anders behandelt, als wie jeder im Kanton St. Gallen niedergelassene Kantons- oder Schweizerbürger unter gleichen Voraussetzungen ebenfalls behandelt werden würde. Das Privatinteresse aber müsse vor dem in Gefahr stehenden öffentlichen Interesse zurückweichen. Eine Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung liege nicht vor. Denn die Bundesverfassung garantire keine schrankenlose Gewerbefreiheit und die wichtigste Schranke bilde auch auf diesem Gebiete das öffentliche Wohl. Die Entscheidung des Regierungsrathes sei eine von der Bundesverfassung zugelassene, von der Rücksicht auf das öffentliche Wohl diktirte und auf gesetzlicher Grundlage beruhende Verfügung über die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes.

So die Rechtfertigung des Regierungsrathes von St. Gallen. Der Beschluss des Bundesrathes vom 16. Januar 1883 ist

ihren Ausführungen nicht beigetreten, hat vielmehr die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 31 für begründet erklärt. Denn — so führt der Bundesrath aus — seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 haben die Bundesbehörden den Grundsatz aufgestellt und in konsequenter Praxis festgehalten, dass die Bewilligung zur Errichtung von Wirthschaften nicht von dem Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses abhängig gemacht werden dürfe. Die Verweigerung eines Wirthschaftspatentes aus dem alleinigen Grunde, dass sich in einer Ortschaft schon Wirthschaften in genügender Zahl vorfinden, wurde in allen Fällen als eine unzulässige Beeinträchtigung des durch Art. 31 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatzes der Gewerbefreiheit erklärt, angesichts dessen die Beschränkung der Wirthschaften auf eine Normalzahl nicht mehr haltbar sei. Diese Rechtsanschauung und die darauf gebaute Praxis des Bundesrathes seien durch die jährlichen Geschäftsberichte zur Kenntniss der Bundesversammlung gebracht und von dieser stillschweigend gebilligt worden. Dabei erkennt der Bundesrath an, dass es eine Pflicht der Staatsbehörden ist, den Gefahren und verderblichen Wirkungen des Alkoholismus mit den der Staatsgewalt zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten: auch hätten neuerlich die eidgenössischen Räthe durch Annahme von Postulaten betreffend Bekämpfung des Alkoholismus und Beschränkung des Wirthschaftswesens ihre Geneigtheit zu derartigen Massregeln kundgethan. Es stehe jedoch dem Bundesrathe nicht zu, um dessentwillen von einer langjährigen und konstanten bundesrechtlichen Praxis abzugehen; es müsse vielmehr die bisherige Rechtsnorm für ihn so lange massgebend bleiben, als dieselbe nicht durch einen gegentheiligen Bundesbeschluss (der Bundesversammlung) aufgehoben ist.

Daher wird der bestrittene Artikel des St. Gallischen Gesetzes als dem Art. 31 der Bundesverfassung widersprechend ausser Kraft gesetzt und die darauf gestützte Beschlussnahme des Regierungsrathes gegen die Rekurrenten aufgehoben.

Mit dieser Entscheidung des Bundesrathes nicht zufrieden, wendete sich der Regierungsrath von St. Gallen an die über

dem Bundesrathe stehende Instanz, an die Bundesversammlung. Nach mancherlei Meinungsverschiedenheiten innerhalb derselben, welche gemäss unsern vorausgegangenen Betrachtungen zu erwarten waren, hat diesesmal — anders als bei dem Rekurse wegen der Kontrole über das Brotgewicht — die Mehrheit der Bundesversammlung sich dem Entscheide des Bundesrathes am 7. Juli 1883 angeschlossen [1]). Hiebei fällt aber ins Gewicht — und damit kommen wir auf das Eingangs Gesagte zurück — dass eben aus der Mitte der Bundesversammlung die Anregung zur Revision des Art. 31 der Bundesverfassung ganz im Sinne des Gesetzes von St. Gallen hervorgegangen ist und die Zustimmung der Bundesversammlung zu dem Beschlusse des Bundesrathes wesentlich die juristische Correctheit festhalten will, vermöge deren zuerst jene Verfassungs-Revision erforderlich erachtet wird, bevor ein anderer Entscheid möglich sei.

Diese Revisionsarbeit wird, nach Herbeischaffung des gewünschten Materials durch die Bundesbehörde, muthmasslich im Jahre 1884 die Bundesversammlung beschäftigen, und gerade angesichts dieses bevorstehenden Anlasses wird es für die entscheidenden Instanzen am Platze sein, sich Rechenschaft darüber zu geben, inwieweit der fragliche »Grundsatz der Freiheit des Handels und der Gewerbe« überhaupt einen angemessenen Platz in der Bundesverfassung habe.

Natürlich ist es nicht blos eine einschränkende Massregel von der Art, wie die im St. Gallischen Gesetze von 1881 versuchte, welche unter den Mitteln zur Vorkehrung gegen die überhandnehmende Trunksucht als diejenige sich abhebt, welche den Grundsatz des Art. 31 der Bundesverfassung verletzt. Ein ähnliches Schicksal hat der andersartige Art. 21 des Wirthschaftsgesetzes des Kantons Unterwalden — Ob dem Wald vom 22. Januar 1876 erfahren durch Beschluss des Bundesrathes vom 8. Juli 1879 [2]).

1) Bundesbeschluss über den Rekurs u. s. w. betreffend Wirthschaftspatentverweigerung. Bundesblatt v. 1883, III, 346.

2) Geschäftsbericht des Bundesrathes für 1879. Bundesblatt 1880, II, 613.

Anlass gab eine Beschwerde von mehreren Gläubigern am Konkurse eines Gastwirths in Sacheln (Unterwalden), deren Ansprüche durch Kantonsgericht und Kantonsrath von der Masse weggewiesen worden waren, weil sie aus Lieferung von Branntwein hervorgegangen, während Art. 21 des Wirthschaftsgesetzes bestimmt: »Bezüglich aller Forderungen für Branntwein und andere gebrannte Wasser wird kein Rechtsschutz gewährt.« Die höchsten Instanzen des Kantons haben diesem Paragraphen die Interpretation gegeben, dass bezüglich aller Forderungen für Branntwein kein Rechtsschutz gewährt werde, d. h. dass auch Forderungen aus dem Grosshandel unter diese Vorschrift fallen. Der Bundesrath sah sich um so mehr veranlasst, diese Vorschrift, als im Widerspruche stehend mit Art. 31 der Bundesverfassung, aufzuheben.

III.

Haben wir, unabhängig von dem bevorstehenden Anlasse, die Revisionsbedürftigkeit des Art. 31 früher bereits erörtert und zwar vielmehr im theoretischen Sinne als im Hinblick auf diesen positiven Zweck: so bleibt in jenem theoretischen Sinne vielleicht noch ein allgemeineres Wort zu sagen über das Wesen derartiger »Grundsätze« oder »Grundrechte« der Staatsverfassungen.

Neuerdings hat in einer vortrefflichen, mit ihren allgemeineren Betrachtungen auch den Nationalökonomen nahe berührenden Abhandlung Otto Gierke gelegentlich für die »Grundrechte« eine Lanze gebrochen [1]). Der einzelne Staatsbürger empfängt in den Grundrechten, sagt Gierke, einen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass ihn sein Staat in bestimmten Beziehungen als freies Individuum und nicht als Glied behandle: die Grundrechte enthalten eine konkrete und positivrechtliche Ausgestaltung des grossen Gedankens, dass der Mensch nicht im Bürger aufgeht, dass der Staatsverband nur einen Theil der Persönlichkeit absorbirt, dass es ein auch für die höchste Allgemeinheit unantastbares Reich der Indi-

1) »Laband's Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft« in Schmoller's Jahrbuch 1883, S. 1133 ff.

vidualfreiheit giebt ... Das Grundrecht steckt in dem mit der Mitgliedschaft im Staate gleichzeitig gesetzten Rechte, vom Staate die Anerkennung des fraglichen Kreises von Handlungen als eines nichtstaatlichen Gebietes individueller Bethätigung und folgeweise die Unterlassung störender Eingriffe in diese dem gemeinheitlichen Nexus entzogene Freiheitssphäre zu fordern ... Es hängt lediglich von der geschichtlichen Entwicklung und dem praktischen Bedürfnisse ab, ob und wie das Eine Grundrecht auf Achtung des Lebensgebietes der Einzelpersönlichkeit durch den Staat in einzelne besonders begrenzte und garantirte Grundrechte zerlegt und ausgestaltet wird.

So Gierke.

Es lassen sich wohl mehrere Bedenken gegen seine Auffassung geltend machen — wobei ohnehin von den eigentlich juristischen Controversen der angeführten Abhandlung ganz abgesehen wird.

Zunächst mag die Frage erlaubt sein, woher der Begriff der »Grundrechte« die Sphäre der individuellen Freiheit allein umfassen soll, und wie diese Einschränkung des Begriffes mit seiner Geschichte zu vereinigen sei? Der Ursprung der »Grundrechte« liegt ja ohne Zweifel in jenen »Declarationen« der französischen Revolution, deren erste schon, nämlich diejenige, welche die Verfassung vom 3. September 1791 einleitet, sich durch die »Erklärung der Rechte des Menschen und Staatsbürgers« einführt [1]).

Der erste Artikel dieser »Erklärung« fordert die Freiheit, und Gleichheit an Rechten; der zweite Artikel die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und den Widerstand gegen Unterdrückung; der dritte besagt: das Princip jeder Souveränetät ruht in der Nation; keine Körperschaft, kein Individuum darf eine Autorität geltend machen, welche nicht ausdrücklich von dort her abgeleitet ist; der vierte Artikel: die Freiheit besteht darin, dass man thun kann, was einem Andern nicht schadet, woher die Ausübung der natürlichen

1) Tripier, Constitutions françaises p. 8 ff.

Rechte jedes Menschen nur diejenigen Grenzen hat, welche den andern Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss derselben Rechte sichern, Grenzen, die durch das Gesetz festgestellt werden müssen; Artikel fünf: das Gesetz darf nur die der Gesellschaft schädlichen Handlungen verbieten u. s. w.; Artikel sechs: das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens, alle Bürger haben das Recht, an dessen Bildung theilzunehmen; Artikel sieben: Niemand darf angeklagt, festgenommen oder gefangen gehalten werden ausser in den Fällen und in den Formen, welche das Gesetz bestimmt; Artikel 8 und 9 gehören zu Art. 7; der zehnte Artikel lautet: Niemand darf wegen seiner Meinungen, selbst der religiösen, beunruhigt werden, vorausgesetzt dass deren Kundgebung nicht die öffentliche Ordnung störe, wie solche durch das Gesetz festgestellt ist; und Artikel eilf fährt fort: die freie Mittheilung der Gedanken und Ansichten ist eines der kostbarsten Menschenrechte: jeder Bürger kann daher frei reden, schreiben, drucken, unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Dann sagt Artikel zwölf: die Bürgschaft für die Menschenrechte macht eine bewaffnete Macht nöthig; dieselbe besteht daher zum Besten aller und nicht blos derjenigen, welchen sie anvertraut ist. Artikel 13: zum Unterhalt der bewaffneten Macht und zu den Kosten der Staatsverwaltung ist eine gemeinsame Beisteuer unentbehrlich; sie soll gleich auf alle Bürger vertheilt werden, nach dem Maasse ihrer Fähigkeiten. Artikel 14 und 15 handeln von der Bewilligung und Controle der Steuern, von der Verantwortlichkeit der Beamten; Artikel 16 spricht jedem Gemeinwesen, in welchem die Menschenrechte nicht verbürgt sind, den Besitz einer »Constitution« ab; endlich der (letzte) Artikel 17 sichert das Eigenthum als heilig und unverletzlich, vorbehältlich der öffentlichen Bedürfnisse, welche durch gesetzmässige Expropriation zu befriedigen sind.

Der erste Titel der Verfassung von 1791 wiederholt die Grundsätze der voraufgenden »Erklärung« und führt sie zum Theil näher aus. Mitten drinnen aber finden sich Be-

standtheile, welche Neues hinzubringen. So heisst es: ein allgemeines Etablissememt zu öffentlicher Unterstützung soll organisirt werden, um die verlassenen Kinder zu erziehen, die armen Kranken zu pflegen und den arbeitsfähigen Armen Arbeit zu schaffen, sofern sie dieselbe nicht selbst haben finden können. Desgleichen soll ein öffentlicher Unterricht eingerichtet werden, welcher allen Bürgern gemeinsam und in den elementaren Partien unentgeltlich ist. Und wirklich sind diese beiden Grundsätze in die Erklärung der Menschenrechte aufgenommen, welche die Verfassung vom 24. Juni 1793 einleiten (Art. 21. 22).

Mehreres scheint mir aus diesem Urbilde aller »Grundrechte« der Folgezeit hervorzugehen.

Vor allem aber, dass sehr wesentliche Bestandtheile derselben nicht dazu bestimmt sind, die von Gierke behauptete Grenzlinie zwischen Mensch und Staat zu ziehen, nicht dazu, dem privaten Menschen gegenüber dem Staate eine ungestörte Zuflucht zu gewähren, sondern vielmehr dazu, das öffentliche Recht des neuen Staatswesens in seinen neuen Grundgedanken festzustellen. Der Wille der Volksgesammtheit als Quelle alles Rechts, die Controle der Staatsverwaltung, die Steuerpflicht u. dgl. m. sind Dinge, welche hierher und nicht dorthin gehören.

Ein Zweites dann — und dieses führt näher zu unserem eigentlichen Gegenstande zurück — ist der durchgehende Zug, vermöge dessen bei den individuellen Rechten jedesmal die gesetzlichen Schranken der Freiheit betont werden, dass also nicht nur das Problem der Grenzziehung zwischen Einzelfreiheit und Einzelfreiheit im Auge behalten wird, sondern dass namentlich die gesetzliche Form dieser Schranken hervorgehoben wird und der Eindruck nahe liegt, im Gegensatze zur Vergangenheit wolle man nicht sowohl die Schranken der Freiheit als die Willkür dieser Schranken hinwegräumen.

Drittens endlich finden wir Bestandtheile in der Erklärung der Menschenrechte, nach deren Inhalte das Individuum, weit entfernt, den Staat von sich abzuwehren, umgekehrt dem

Staat hülferufend in die Arme sinkt mit seinem ganz und gar nicht individualistischen Rechte auf Arbeit, Almosen, unentgeltlichen Unterricht.

Wenn dieser Nachweis an dem entscheidenden Typus einer Erklärung der »Grundrechte« in ihrer ursprünglichen Gestalt ein nicht geringes Zeugniss wider die Einengung des Begriffes der Grundrechte bei Gierke liefert: so könnte man um der ferneren Discussion willen diese Frage der Terminologie bei Seite lassen und Gierke's engere Bedeutung acceptiren. Man wird zu diesem Behuf mit ihm ausscheiden diejenigen Grundrechte, welche entweder die staatsbürgerliche Theilnahme der Mitglieder der Staatsgesellschaft oder die Ansprüche dieser Mitglieder an den Staat auf Unterstützung sicherstellen.

Wie steht es alsdann mit den übrig bleibenden Rechten, welche dafür sorgen sollen, »dass der Mensch nicht im Bürger aufgeht, dass der Staatsverband nur einen Theil der Persönlichkeit absorbirt?«

Es dürfte hier darauf hingedeutet werden, dass mancherlei Bestandtheile der individuellen Freiheit und gerade solche, welche unter den Grundrechten eine hervorragende Rolle spielen, durchaus nicht in die »dem gemeinheitlichen Nexus entzogene Freiheitssphäre« um dessentwillen schon hineingehören, weil sie individuelle Freiheiten sind. Der neuzeitige Kampf für die Freiheit der Presse, der Vereine, der Versammlungen, ja auch für die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, ist nach jenem historischen Zusammenhange und nach dem sachlichen Inhalte seiner Richtungen, ganz in erster Reihe ein Kampf für die politische Theilnahme der Bürger am Staate gewesen. Es hat sich dabei nicht um die Sicherung der individuellen Freiheitssphäre gehandelt, gleichsam um die Abhaltung der zudringlichen Eingriffe des Staates in die Ruhesize des Menschen als Menschen: sondern umgekehrt, man wollte das Eindringen des neuen Staatsbürgerthums in den Staat, den Einfluss des bisherigen Privatmenschen und jetzigen Staatsmenschen auf Verfassung, Gesetzgebung, Verwal-

tung des Staates, durch solche Freiheiten sicherstellen, befördern, befestigen.

Von diesem Gesichtspunkte abgesehen, wird man dann freilich einräumen müssen: es giebt ein Gebiet individueller Freiheit, welches sich — bei dem modernen Menschen im Gegensatz zum antiken Menschen, wie man traditionell versichert — im Sinne von Gierke scheu zurückzieht vor der rauhen Hand des Staates: ein Gebiet, welches die Heiligkeit der Familie, die Unabhängigkeit der Forschung, die Freiheit religiöser Uebung umschliesst. Aber eben hier ist es doch, wo das Problematische der Grenzziehung für jede Einzelfreiheit, welches den ersten Verfassungen der französischen Revolution bereits einleuchtete, nach langen Erfahrungen sich aufgedrängt hat: da man sich überzeugte, dass mit jenen grossen Worten von der »freien Kirche im freien Staate« oder von der »Unverletzlichkeit der Person und des Hauses«, nichts mehr gethan ist als dass man etwa schön gefärbte Initialen gemalt hat zu dem Texte, welcher in einer umständlichen Detailgesetzgebung sich erst abmüht, die Schwierigkeiten zu lösen, welche durch solche Grundrechte mit blendendem Scheine verhüllt werden. Um von dem heiklen und vollends verwickelten Problem zwischen Staat und Kirche zu schweigen, — was ist bei den modernen Bürgschaften für die Unverletzlichkeit der Person und die Heiligkeit des Hauses Anderes in Frage als die höher entwickelte Technik der Rechtspflege, vermöge deren die unvermeidlichen Verletzungen der persönlichen Unantastbarkeit und der häuslichen Freiheit auf dasjenige Maass eingeschränkt werden, welches im Interesse der Gesammtheit erforderlich ist. Es soll Person und Haus geschont werden, soweit es das Recht gestattet; es sollen beide verletzt werden, soweit es das Recht erfordert. Das Unrecht, welches die täppische Faust der Willkür, im Widerspruche zu der vernünftigen Nothwendigkeit der Rechtspflege, begangen hat oder noch begeht, soll aufgehoben werden. Die Schwierigkeit wird immer die sein, dass zu weitgehende Vorsicht in der Antastung der Person und des Hauses die Wahrnehmung des Rechts ebenso gefährdet, wie auf der andern Seite das

Zuviel, welches nicht vor solcher Antastung zurückschreckte. Es handelt sich also um die Grenze[1]).

Doch der Nationalökonom hat gute Gründe, seinem eigentlichen Gebiete sich zuzuwenden. Und wie steht es nun, im Lichte des hier Vorgetragenen, mit der wirthschaftlichen Freiheit?

IV.

Hier muss ich nun bekennen, dass für das Gebiet des wirthschaftlichen Lebens mir eine derartige Trennung von Mensch und Bürger, wie sie Gierke fordert, überhaupt nicht verständlich ist. Welches sollen die Grundrechte auf wirthschaftlichem Gebiete sein, die im angegebenen Sinne dem Menschen als Menschen zukommen, abwehrend die Eingriffe des Staates?

Wie von einem Rechte des einzelnen Menschen auf Freiheit der Forschung, auf Unantastbarkeit des Familienlebens u. dgl., könnte man wol von einem Rechte auf Freiheit der Sorge für den Lebensunterhalt reden. Aber während bei jenen individuellen Rechten nur die nothwendigen Schranken aller individuellen Freiheit die Schwierigkeit ausmachen, schlägt dieses ökonomische Grundrecht aus dem individualistischen sofort in das socialistische über, wenn der Anblick der Mühsal und der theilweisen Fruchtlosigkeit, die bei der Sorge der einzelnen Menschen für ihren Lebensunterhalt hervortreten, den wahrhaften Freund der Menschenrechte dahin treibt, ein Recht auf Unterstützung, ein Recht auf Arbeit gegenüber dem Staate geltend zu machen, also theils die gänzliche Nutzlosigkeit der individuellen Freiheit, theils doch die relative Bedrängniss anzuerkennen, welche der »freie« Arbeitsmarkt des privatwirthschaftlichen Verkehrs für gewisse Schichten der Bevölkerung übrig lässt. Mit dem Augenblicke, wo ein sol-

1) Unbeschränkt, sagt Knies, kann der Staatsangehörige sein in Allem, was wie seine Gedanken, sein Glaube, seine Ueberzeugung von Wahr und Unwahr u. s. w. in seinem Innern unergreifbar für das Recht bleibt; was in die Aussenwelt hinaustritt, kann nicht als seiner Natur nach unbeschränkt gefordert werden (Geld und Credit I, S. 88).

ches Grundrecht des Einzelnen, sei es nun mit der Deutlichkeit der ersten französischen Verfassungen, sei es mittelbar und im Zusammenhange der Spezialgesetzgebung, sich hülflos an die stärkere Gemeinschaft des Staatswesens anklammert, — mit diesem Augenblick ist auch die unvermeidliche Frage gegeben: wie lässt sich das Grundrecht auf ökonomischen Unterhalt aller Mitglieder des Gemeinwesens zunächst überhaupt verwirklichen? dann — wenn es sich zeigen sollte, dass ein solches Grundrecht in seinem absoluten Anspruch undurchführbar ist — wie lässt sich für eine möglichst grosse Zahl von Menschen ein möglichst ausreichender Unterhalt beschaffen? wie lässt sich eine bestmögliche Organisation finden, welche dieses nicht nur im specifisch ökonomischen Sinne leistet, sondern auch mit Wahrung aller Rücksichten, die aus den höheren Culturansprüchen des Zeitalters folgen?

Von diesem Standpunkte aus ist mit dem Menschenrecht oder dem Grundrecht auf Freiheit der Niederlassung, der Wanderung, der Verehelichung, der verschiedenen Arten erwerbender Arbeit, sehr wenig gesagt. Denn ganz abgesehen von den selbstverständlichen Schranken dieser Freiheiten, die aus dem Wesen alles gesitteten Zusammenlebens folgen — es ist nicht eine Frage der Grundrechte, sondern eine Frage der Organisation, eine technische Frage so zu sagen, auf deren Lösung es ankommt und die um so unbefangener im Dienste sachlicher Zweckmässigkeit gelöst werden will, je mehr man das hier in der That zu Grunde liegende Grund- und Menschenrecht auf Lebensunterhalt zur Wahrheit werden lassen will.

Die Erfahrungen, welche unser Jahrhundert mit den verschiedenen Arten der wirthschaftlichen Freiheit bereits gemacht hat, sind wol ausgedehnt und gründlich genug, um den praktischen Beweis für diese theoretische Anschauung zu liefern, den praktischen Beweis im positiven wie im negativen Sinne. Soweit die Herstellung der wirthschaftlichen Freiheit ihrem wahren Zweck gedient hat, ist sie ebenso sehr blos ein Ausfluss jener Zweckmässigkeit gewesen, wie sie andererseits um derselben Zweckmässigkeit willen da nicht ein-

zuführen oder, wenn eingeführt, wieder zu beseitigen war, wo sie ihren Zweck nicht erfüllte. In dem einen Falle handelte es sich aber ebenso wenig um die Gewährung eines Grundrechtes, wie in dem andern Falle um die Vorenthaltung eines Grundrechtes.

Doch selbst dann, wenn das Recht auf Unterstützung der Einzelnen durch die Staatsgemeinschaft nicht bestünde, wenn es nach der Natur der Dinge überflüssig und selbst verwerflich wäre, wenn also jenes bedeutsame Moment dahin fiele, vermöge dessen das individuelle Grundrecht sich der Gemeinschaft in die Arme wirft: so wäre immer noch der Boden nicht bereitet für jene Grundrechte der wirthschaftlichen Freiheit. Hierüber haben sich naiv, aber indirekt desto schlagender die Verfassungen der französischen Revolution geäussert und die wechselnden Gesetzgebungen derselben haben den Commentar dazu geliefert. Was ist das für ein seichter Gemeinplatz, dass »Jeder die Freiheit haben soll, alles zu thun, was dem andern nicht schadet« (Art. 4. 5 der Erklärung der Menschenrechte vom Jahre 1791 [1]) und was können alle Declarationen über die wirthschaftliche Freiheit mehr leisten als jene Grundrechte der individuellen Freiheit überhaupt? Sie eröffnen, unter dem Scheine axiomatischer Zuversicht, eine lange Reihe durch und durch problematischer Reformarbeiten, welchen mit solchen Schlagworten die Lösung der Aufgabe um gar nichts erleichtert wird.

V.

So steht die Sache, wenn im Ernste von Grundrechten oder Menschenrechten des Individuums geredet werden will, welche unabhängig von der Verwickelung der besondern Umstände des Wirthschaftslebens eine allgemeine Geltung in Anspruch nehmen.

Etwas anderes ist es, wenn ein bescheidenerer Massstab angelegt wird, wenn auf die Allgemeingültigkeit solcher Grundsätze verzichtet, wenn an die Stelle der »Grundrechte« das-

1) Vgl. oben S. 321 und früher in der Zeitschrift 1883, S. 595.

jenige gesetzt wird, was im Grunde der wirkliche Inhalt solcher Verfassungsgrundsätze gewesen ist. Wenn man einfach sich damit begnügt, zu fordern, dass jedes Zeitalter für seine eigenthümlichen Aufgaben gleichsam ein Arbeitsprogramm in Form von Verfassungsartikeln feierlich auszusprechen habe: dann wird man in der That einräumen müssen, dies sei ja freilich berechtigt und vernünftig. Man mag heute, zumal wenn man inmitten des gelobten Landes der modernen Freiheitsrechte lebt, oft genug Anlass haben, über all die Fülle der Herrlichkeit sein »ohe, jam satis« zu rufen. Aber es hiesse doch ebenso sehr das relative Recht der Geschichte verkennen, wenn man diesen Freiheitsrechten nicht zugestände, dass sie der tief berechtigte Gegenschlag wider die voraufgegangene Uebertreibung des Zwangs gewesen sind.

Nicht ein Grundrecht, wohl aber die Verkündigung einer wichtigen Reformaufgabe des Zeitalters war es, wenn der lebhafte Drang zur Theilnahme am öffentlichen Wesen, welcher ein neues Staatsrecht schuf, auch die bisherigen Controllen und Fesseln der Druckerpresse sprengte und die »Pressfreiheit« forderte. Nicht ein Grundrecht, aber ein unabwendbares Ergebniss des neuen Verkehrslebens war es, wenn man den unerträglich gewordenen Schranken der Ortsveränderung die »Freizügigkeit« entgegenstellte. Die ganze neue Wirthschaftsgesetzgebung, sofern sie die individuelle Freiheit zum Losungswort gegen die überkommenen Zustände erhoben, ist nichts anderes: sie ist der Versuch, theils die Uebertreibung und Entartung der überlieferten Controlen, theils die Unbrauchbarkeit der alten Einrichtungen für das neue Erwerbsleben durch das radicale Gegenmittel der freien Bewegung zu beseitigen. Natürlich konnte es nicht ausbleiben, dass man den Werth dessen übertrieb, was man nicht hatte, und dasjenige unterschätzte, was man besass. Dennoch — trotz aller Selbsttäuschungen und Uebertreibungen im Einzelnen — war die Richtung der Reform im Ganzen berechtigt.

Stich halten konnten aber die Paragraphen dieses Arbeitsprogramms, niedergelegt in den neuen Staatsverfassungen, nur insoweit, als sie entweder von vornherein die nothwendigen

Schranken aller individuellen Freiheit vorbehielten, wie es wirklich gleich die ersten Verfassungen der Revolution thaten: doch dann um den Preis einer unerlaubten Verschwommenheit dieser Paragraphen, aus welcher nur so viel mit Klarheit hervorgieng, dass offenbar gesagt war, die allgemeine Tendenz der ferneren Gesetzgebung solle sich in der Richtung der individuellen Freiheit bewegen. Oder, wenn sie sachgemäss und correct gefasst sein sollten, sie mussten schlecht und recht sich in die Form der Negation der einzelnen überlebten Institutionen kleiden, mussten sagen: die Zünfte, die Preistaxen, die Wuchergesetze u. s. w. in ihrem dermaligen Bestande sollen beseitigt werden.

Wenn man sich freilich vergegenwärtigt, dass erst die speciellen Gesetze die neue Reform ins Leben führen konnten, dass also mit den voraufgeschickten Verfassungsparagraphen nichts weiter gethan war, als der gute Vorsatz ausgesprochen: so wird man nicht übermässigen Werth darauf zu legen vermögen.

Eigenthümliche Bedeutung erhalten aber diese Paragraphen in der Verfassung eines neuen Bundesstaates. Denn sie sind dazu bestimmt, im Gegensatze nicht zu der bisherigen Gesetzgebung des gleichen Gemeinwesens, sondern zu der Gesetzgebung seiner föderalen Theile, deren Souveränetät jetzt beschränkt wird, gewisse Grundsätze oder vielmehr Tendenzen für die Gesetzgebung aufzustellen. Sie thun dabei auf einmal ein Doppeltes: sie ergreifen eine neue Competenz zur Gesetzgebung für den Bundesstaat, welche von der Souveränetät der Einzelstaaten abgetreten wird; und sie äussern für die einzelnen Sphären der neuen Bundesgesetzgebung gewisse Forderungen über den Inhalt dieser Reformen, die das in den Einzelstaaten Bestehende negiren. Hiedurch entsteht eine Lücke, welche erst dann geschlossen wird, wenn die neue Bundesgesetzgebung erlassen und an die Stelle der alten Particulargesetzgebungen getreten ist. Unterbleibt diese neue Gesetzgebung aus irgend welchem Grunde (etwa weil von vornherein dieselbe als vor der Hand unerreichbar erkannt worden ist aus Gründen centrifugaler Natur, oder weil im Laufe der

Zeit die centripetalen Bestrebungen, welche bei Erlass der neuen Bundesverfassung obenauf waren, dem Bleigewicht herkömmlicher Gegenwirkungen haben weichen müssen) — unterbleibt diese Gesetzgebung: so stehen jene »Grundsätze« unausgefüllt da, das Memento gegen die particularen Gesetze, welche verpflichtet werden, sich nach ihnen umzugestalten. Und bei diesem Anlasse ist es, wo sich die Unklarheit sogenannter Grundrechte, die sich nicht damit begnügen, in eine deutliche und praktische Form sich zu kleiden, aufs Handgreiflichste rächt. Es entsteht ein nach Ort und Zeit innerhalb desselben Gemeinwesens hin und her schwankender Rechtszustand, welcher das gerade Gegentheil von der vermeintlichen Dauer und Festigkeit eines Grundrechtes ist.

VI.

Dieser Art ist der Fall, welchen wir am Art. 31 der Schweizerischen Bundesverfassung kennen gelernt haben. Es ist der verhängnissvolle Fall, wo der in diesem Artikel gewährleistete »Grundsatz« der Gewerbefreiheit dadurch, dass er sich gegen die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Kantone wendet, eine positivrechtliche Bedeutung erhält, welche ihm anderswo abgeht, und wo gleichzeitig eben durch diese Bedeutung der gewährleistete Grundsatz genöthigt wird, an der Probe der Wirklichkeit seinen wahren Charakter zu bekennen. Dieser wahre Charakter besteht in der Zweifelhaftigkeit des Inhalts, der erst durch eine specielle Gesetzgebung die allem Rechte geziemende Deutlichkeit und Bestimmtheit erlangen kann, der aber unter den obwaltenden Verhältnissen der bundesstaatlichen Entwicklung auf diese Sicherstellung verzichten muss. Umgekehrt aber springt die Gefahr hervor, dass mit der Erkenntniss von der Unhaltbarheit oder Schädlichkeit dieses »Grundsatzes« der Bundesverfassung das unzweifelhaft Gute und für die Dauer Erwünschte, nämlich die Einheit des Volkswirthschaftsrechts im Bundesgebiete, welches in diesen Verfassungsgrundsatz hinein verquickt ist, durch eine Revision wieder verloren gehe.

Ich sagte früher schon: von seiner positiven Seite an-

gesehen ist der Artikel 31 die Erklärung der Einheit der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung innerhalb der Grenzen des Schweizerischen Bundesstaates; aber einer zunächst unvollendeten, im Keime ruhenden Einheit, welche blos mittelbar, durch Aufstellung eines einheitlichen Grundsatzes für diesen Theil der Gesetzgebung, nicht unmittelbar durch eine ausführende Gewerbegesetzgebung bisher festgestellt werden konnte. Findet man jetzt, der Artikel der Bundesverfassung, welcher diese Einheit ausspricht, sei den Anforderungen des Lebens gegenüber nicht aufrecht zu erhalten, man dürfe aber zur Stunde ebensowenig, oder vielleicht noch weniger als vor einem Jahrzehnt, die Fortentwicklung der einheitlichen Volkswirthschaftsgesetzgebung durch den Bundesstaat nach den durchschnittsmässigen Neigungen der kantonalen Bevölkerungen erwarten: so ist der beste Inhalt jenes »Grundsatzes« mit ihm selber gefährdet, nämlich die mühsam errungene Stufe der volkswirthschaftlichen Einheit.

So hat man denn in der That bereits darüber verhandelt, ob nicht — angesichts der Ueberhandnahme der Schankwirthschaften und der Unbrauchbarkeit oder Hinderlichkeit des fraglichen »Grundsatzes« der Bundesverfassung gegenüber den dafür bestimmten kantonalen Gesetzgebungen — der Art. 31 dahin zu ergänzen sei, dass hinsichtlich des Schankgewerbes die Kantone ihre volle Souveränetät vom Bunde zurückempfangen.

Es wäre eine ähnliche Wendung der Schweizerischen Bundesgesetzgebung, wie wir sie vor einigen Jahren auf dem Gebiete des Strafrechtes erlebt haben. Statt des einheitlichen Strafrechtes, welches den vorwaltenden Ueberzeugungen des Volkes nicht abzugewinnen war, hatte ein kleines Stück desselben, die Entscheidung über die Anwendung der Todesstrafe im abweisenden Sinne, in der Bundesverfassung vom Jahre 1874 Platz gefunden: schon wenige Jahre später erhob sich eine rückläufige Bewegung gegen die Abschaffung der Todesstrafe in den Kantonen, und die Folge war, dass nun mit der Beseitigung dieses Paragraphen zugleich das mühsam errungene Stück Einheit des Strafrechts wieder verloren ging.

Wer nun aber gleich mir der Ansicht ist, dass die Fortentwicklung des Bundesstaates in der Richtung, welche ihm das Leben gegeben hat, nämlich in der Richtung der Einheit, eine historische Nothwendigkeit sei, die aus den Nothwendigkeiten des modernen Lebens sich mit der Gewalt eines Naturgesetzes ergiebt: der kann in solchen Wendungen nur unerwünschte Rückschläge sehen, welche womöglich zu vermeiden, und, wenn sie unvermeidlich, doch zu bedauern sind.

Wir glauben, dass der Rückschritt von der Etappe des Artikel 31, welcher bereits ins Auge gefasst worden, nicht zu den unvermeidlichen Rückschritten gehöre. Der Umstand dass der Bundesrath der Eidgenossenschaft die oben erwähnte Enquête über die Alkoholfrage in der Schweiz veranstaltet hat, darf vielmehr als Ausgangspunkt für einen Fortschritt gemeinsamer Ordnung des Gewerbelebens betrachtet werden, in der Weise, dass die Schankgesetzgebung nicht dem Belieben particularer Mannigfaltigkeit zurückgegeben werde, sondern als Gegenstand einheitlicher Gesetzgebung für den Bundesstaat ergriffen werde. Das läge in der Folgerichtigkeit von vorbereitenden Untersuchungen, welche die Mittel herbeischaffen sollen, um den besorgnisserregenden Missbrauch des Alkoholgenusses einzuschränken. Denn überzeugten sich die Behörden des Bundes, dass eine Massregel im Sinne jenes St. Gallischen Gesetzes, welches die Zulassung von Schankwirthschaften erschwert, zu diesen Mitteln gehört: so wäre es eine dürftige Consequenz, jetzt das Belieben der Kantone darüber entscheiden zu lassen, ob ein derartiges Gesetz je für den kantonalen Bereich, hier so, dort so, gelten soll oder nicht; statt von Bundeswegen das als zweckmässig Erkannte nun auch für den Bund einheitlich herzustellen.

Mit einem solchen Gesetze wäre die Tendenz bezeichnet, in welcher sich die Reform des Artikel 31 nach meiner Ueberzeugung bewegen sollte. Dieselbe wäre also das gerade Gegentheil einer bundesfeindlichen Revision, welche bereits sehr vernehmlich den Art. 31 zu ihrem Tummelplatze ausersehen hat.

Indem ich aber die Tendenz der Reform hiemit angedeutet, erinnere ich an die Schwierigkeiten, welche sich an

eine alsbaldige Umgestaltung des Art. 31 im Sinne fortschreitender Einheit zur Bundesgewerbegesetzgebung knüpfen. Jeder Schritt muss hier ängstlich dem Willen der Volksmehrheit sich anbequemen, und es ist vergebens, ein lebhafteres Tempo einzuschlagen als dieser souveräne Wille erlaubt.

VII.

In meinem ersten Artikel über das vorliegende Thema hatte ich die Erörterung bis zum Nachweise der Unhaltbarkeit des fraglichen Verfassungsparagraphen und des darin enthaltenen »Grundsatzes« geführt. Es geschah unmittelbar nach dem Drucke jenes ersten Artikels und noch bevor derselbe in dieser Zeitschrift an die Oeffentlichkeit getreten war, dass innerhalb der competenten Behörden eine einzelne praktische Frage zu dem gleichen Gedankengange den Anstoss gab. Wie nun diese Weiterentwicklung des Gegenstandes in dem gegenwärtigen zweiten Artikel näher berührt worden ist, so mag es vorbehalten bleiben, späterhin die alsdann etwa erfolgenden Vorgänge, die bei den entscheidenden Instanzen sich ergeben, im Sinne des Voraufgegangenen zu erörtern.

Es ist neuerdings in einem Aktenstücke des Bundesrathes ausgesprochen, was der negative Theil unseres Gedankenganges nachzuweisen suchte. »Wir glauben nicht, sagt der Bundesrath, dass es für den Bund eine leichte Sache sein werde, die allgemeinen Grundsätze zu formuliren, welchen die Kantone ihre . . Gesetzgebung anzupassen haben; es wäre denn, dass man sich auf die Aussprache *solcher Sätze beschränkte*, wie wir sie jetzt *bei Rekursentscheiden* anwenden, die aber gerade *ihrer Unbestimmtheit wegen die allgemeine Unzufriedenheit mit der bestehenden Rekurspraxis hervorgerufen* haben.«

Diese Worte finden sich in der Botschaft an die Bundesversammlung betreffend die kantonalen Hausirpatentgebühren für schweizerische Handlungsreisende (9. November 1883), welche durch den Auftrag der Bundesversammlung vom 23. Juni 1882, die solche »*allgemeine Grundsätze*« wünschte, veranlasst worden ist. Während der Bundesrath das Dilemma,

welches durch die internationale Steuerfreiheit der fremden Handlungsreisenden gegenüber den schweizerischen geschaffen worden ist (vgl. meine früheren Darlegungen in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1883 S. 622), durch Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die schweizerischen Handlungsreisenden beseitigen will, bleibt für einen Fortschritt auf dem Gebiete der im Uebrigen fortbestehenden kantonalen Hausirpatentgesetze (»es ist in der That kein innerer Grund vorhanden für die unendliche Verschiedenheit der kantonalen Tarifbestimmungen«) nichts anderes als ein positives einheitliches Bundesgesetz übrig, für welches die Bundesverfassung die Competenz noch nicht enthält, aber zu erringen suchen muss.

Unterdessen ist auch eine andere Bestätigung des früher von mir Ausgeführten (Jahrg. 1883 S. 629) erfolgt. Das in meinem ersten Artikel erwähnte neue Gesetz des Canton Zürich betreffend die Gewerbe der Effektensensale und Börsenagenten, in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1883 mit einer Majorität von 34 656 Stimmen gegen 10 934 angenommen, ist bereits durch den Effektenbörsenverein zum Gegenstande eines Rekurses bei den Bundesbehörden auf Grund des Art. 31 der Bundesverfassung gemacht worden: und wir haben jetzt die üblichen Discussionen bei den Instanzen des Bundes auch darüber zu erwarten.

Das gleichfalls unterdessen (am 27. Mai 1883) und zwar mit noch grösserer Majorität (45 104 gegen 5739 Stimmen) vom Volke angenommene »Gesetz betreffend den Wucher« ist bisher noch nicht zum Gegenstande eines Rekurses gemacht worden, weil bei dem Mangel einer analogen Organisation, etwa eines Börsenvereins der Wucherer, solch eine Berufung wol erst aus Anlass eines gerichtlichen Urtheils über einen bestimmten Fall zu erwarten ist.

Hottingen-Zürich, 22. December 1883.

Denkschrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafschaft Hoya.

Von Dr. **Georg Heinrich Pertz.**
(Mitgetheilt durch Dr. Herrmann Müller in Marburg.)

Aus dem Nachlasse des am 7. Oktober 1876 in München verstorbenen Geheimen Regierungs-Rathes und Oberbibliothekars der Königlichen Bibliothek in Berlin, Dr. Georg Heinrich Pertz, des Verfassers der nachstehenden Denkschrift, ist mir dieselbe mit der Bedingung demnächstiger Veröffentlichung übergeben worden. Ich erfülle gern und in der Hoffnung, dass die Schrift das Interesse der Publicisten und Historiker beanspruchen darf, diese Bedingung. Da die Denkschrift undatirt, auch der Bezeigung der Veranlassung zu ihrer Abfassung mit keinem Worte gedacht ist, so lässt sich über die Zeit, zu welcher sie geschrieben wurde, mit Sicherheit jetzt nichts mehr feststellen. Möglich, dass ihre Entstehung noch in das Jahr 1832, in welchem der Verfasser Mitglied der allgemeinen Ständeversammlung in Hannover wurde, zurückreicht, möglich auch, dass sie erst, nachdem ihr Concipient den Hannöverschen Staatsdienst, in welchem er als Bibliothekar, Archivar, Historiograph des Königlichen Hauses und Genealogist des Welfen-Ordens angestellt war und die Stadt Hannover bereits verlassen hatte, um in Preussische Dienste überzutreten, also nach 1842, auf Wunsch und Begehr der Interessenten, ausgearbeitet wurde.

Warme Liebe und besonderes Interesse für die Heimath, genaueste Kenntniss der Hannöverschen Verhältnisse und regste Theilnahme für die Verfassungszustände seines Vaterlandes

mochten Pertz als den geeignetsten Mann erscheinen lassen, dem die Abfassung einer solchen Denkschrift, welche eine vorzügliche Kenntniss der Geschichte und des Staatsrechts voraussetzt, zu übertragen sei.

Marburg in Hessen, 15. Juli 1883.

Dr. Herrmann Müller.

I. Die ältesten staatsrechtlichen Verhältnisse.

In der Mitte des 8. Jahrhunderts unmittelbar vor der durch Karl den Grossen ausgeführten Vereinigung des Landes zwischen Rhein und Elbe mit dem übrigen Deutschland gab es in Sachsen, somit auch in denjenigen Theilen desselben, in welchen die grossen Landesversammlungen gehalten wurden, der späteren Grafschaft Hoya, ausser den politisch nicht berechtigten Knechten, drei Stände, Adel, Freie und Liten, — welche im Besitz des Grundeigenthums bei verschiedener persönlicher Geltung, doch gleichmässig an den allgemeinen Landtagen Theil nahmen.

Die Einrichtungen Karls des Grossen änderten dieses Verhältniss insofern, als die bisherigen drei Stände einen neuen, ihnen vorgesetzten, die Geistlichkeit, mit Landeigenthum, Knechten und der Uebernahme des Zehnten ausstatten, den Ortsgeistlichen die Freiheit von Gemeindelasten gewähren mussten, das fränkische Kriegs- und Regierungswesen anzunehmen hatten, indem zugleich der Stand der Liten gegen die übrigen bedeutend zurücktrat, so dass seine politische Geltung sehr bald ganz verloren ging. Zum Behuf der Regierung ward ein kriegerischer Beamtenstand eingeführt (an dessen Spitze in jeder Landschaft der Graf stand) und zu ihrem Schutze in Burgen wie auf dem Lande Besatzungen vertheilt und aus den dazu angewiesenen Lehngütern erhalten. Die Verpflichtung zum Kriegsdienste beruhete sowohl bei dem freien Eigenthümer als bei dem Vasallen auf einem bestimmten Masse an Grundeigenthum; von drei oder vier Hufen musste zu Fusse gedient, von 12 Hufen der Rossdienst geleistet wer-

den, ein geringerer Besitz von Grundeigenthum oder berechtigtem Eigenthum verpflichtete zur Kriegssteuer.

Diese Einrichtungen haben sich bekanntlich mit einigen Veränderungen sehr lange erhalten, sie sind die Grundlage der Verfassung geblieben, aber im Laufe des Mittelalters dahin ausgebildet und verändert worden, dass im Beginn des 16. Jahrhunderts, sowie im übrigen Deutschland der ehemalige Stand des Adels als Fürstenstand erscheint, in jeder Landschaft aber die Prälaten die unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden geistlichen Körperschaften, den ersten Stand, die grossen zu Rossdienst verpflichteten Grundbesitzer, freie sowohl als Lehnsleute, den Adel und Ritterstand und die im Laufe des Mittelalters entstandenen und im Hoya'schen sonst ausschliesslich von einer freien Bevölkerung bewohnten und vertheidigten Städte und Flecken den dritten Stand ausmachten; neben ihnen hatten sich die freien Besitzer des kleinen freien Land-Eigenthums in einigen Landschaften zahlreich und mit politischer Bedeutung, in andern in geringer Anzahl erhalten. Die Besitzer des unfreien Landeigenthums, die in verschiedenen Verhältnissen lebenden Hintersassen des Fürsten, der Prälaten, des Adels und der Städte, genossen so wenig politische Rechte als die nur mit beweglichem Eigenthum versehenen Freien und die Knechte.

II. Die landschaftlichen Verhältnisse unter den Grafen von Hoya.

Aus den gegen die Zeit des Aussterbens der Grafen von Hoya geführten Unterhandlungen und abgeschlossenen Verträgen ergiebt sich, was damals zu dem Bestande der zu den Grafschaften Hoya und Bruchhausen gehörigen Amtsbezirke gezählt ward.

Graf Otto von Hoya versprach am 11. Mai 1580 verzeichnen zu lassen: 1. was zu jedem Amte gehöre, es seien Klöster, Städte, Flecken, Dörfer, Vorwerke, adeliche Rittersitze und andere freie und unfreie Güter, Höfe, Zehnten, Meyer,

Köten, Gericht, Dienste, Holzungen u. s. w. Desgleichen wer an Prälaten vom Adel, Städten, Bürgern, Dörfern, Bauern und andern Privatpersonen in jedem Amte begütert; 2. die adelichen Ritterdienste, adeliche Bürger- und Bauer-Lehnwaare. Und am 12. Octbr. 1581 in einem Vertrage mit den Braunschweigschen Canzler und Räthen: 1. aus jedem Amt ein Verzeichniss, wie viel freie und leibeigene Leute, und wer die an Meiern, Kötern, Brink- und Beisitzern bei Namen seien, auch welche auf freien und unfreien Gütern sitzen, wobei zugleich ausgemacht wird, dass leibeigene Leute, so auf unfreien Gütern sesshaftig, ohne der Lehnsfürsten Herzoge Julius und Erich Specialconsens nicht freizugeben oder loskaufen zu lassen; ausgenommen jedoch, wenn solche Leibeigene sich auf freie Güter setzen wollen, so kann wie bisher die Los- und Freischreibung gegen ein ziemliches Freigeld wie hergebracht geschehen, und dagegen weder von den Lehnsfürsten noch Vasallen etwas Neues begehrt oder verhängt werden«.

Hieraus erhellet, dass sich unter den kleineren Landbesitzern, den Meiern, Kötern, Brinksitzern sowohl freie als leibeigene befanden, dass sie theils freies theils unfreies Gut bebauten, dass freies Gut nur von Freien besessen werden und ein Leibeigener dazu nicht ohne Freikauf gelangen konnte. Die Frage, ob diese freien Leute an der Landesvertretung einen Antheil gehabt haben, muss für das 16te Jahrhundert verneint werden. Es hat sich aus dieser Zeit nur eine Spur erhalten, dass sie bis dahin sich ungefähr in derselben Lage wie die Freien im Fürstenthum Lüneburg befanden, mit denen in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts wegen Uebernahme eines Antheils an den Landessteuern jedesmal erst unterhandelt werden musste, bis sich im Laufe des 16. Jahrhunderts zuerst ein gewisses Herkommen zu zahlen für sie bildete, welches im 17. zu ihrer regelmässigen Besteuerung durch die Landstände führte. Jene Spur hat sich in dem Landtagsabschiede vom Montag nach Martini 1540 erhalten, durch welchen die Hoya'sche Landschaft es übernahm, 200,000 Goldgulden landesherrlicher Schulden auf die Graf-

schaft »und ihre armen Leute« zu legen, mit der Bestimmung, dass solche auf die einzelnen Aemter, Bauer- und Dorfschaften und Leute vertheilt und von selbigen getragen werden sollten; die Landschaft fand jedoch dabei nöthig, sich dahin zu verwahren »Bei Krieg, vollem Unvermögen, oder wenn die armen Leute ihrer Armuth halber solches nicht ertragen könnten oder sich sonst dagegen auflehnen würden und dazu nicht zu bewegen wären, wolle die Landschaft nicht weiter verpflichtet sein«. Liegt in dieser Wendung ein Zeugniss dafür, dass die armen Leute, d. h. die kleinen, und wenn sie ein Widerspruchsrecht hatten, freien Grundbesitzer, nicht eigentlich von der Landschaft ohne Weiteres beschatzt werden konnten, sondern wie im Fürstenthum Lüneburg zu derselben Zeit darum angegangen und zu Uebernahme der Steuer bewogen werden mussten, so vervielfältigten sich doch seitdem die Bedürfnisse und Schatzungen so sehr, dass die Freien so gut als die Unfreien, welche auf den Landtagen keine Vertreter hatten, ohne Weiteres regelmässig beschatzt wurden. Noch im Laufe des Jahrhunderts bildete sich daher die Ansicht aus und gewann geschichtliches Ansehen, welche in dem Recesse vom 11. Mai 1580 das ganze Land als von der Landschaft vertreten darstellt. Denn, wenn im Jahre 1527 bei der dem Landesfürsten zu leistenden Erbhuldigung der Grafschaft, allein die Prälaten, Ritterschaft und Städte handelnd auftreten, ohne der übrigen Unterthanen zu erwähnen, so wird dagegen im Jahre 1580 ausdrücklich festgesetzt, »dass Prälaten, Ritterschaft und Räthe der Städte und Flecken für sich, ihre Erben und alle ihre Nachkommen dazu von wegen aller und jeglicher gemeiner Einwohner und Angehörigen der Grafschaft Hoya und Bruchhausen die Erbhuldigung leisten sollen«, und dieser Ansicht ist in der Folgezeit die Herrschaft verblieben.

Es wird also behauptet werden dürfen, dass, wenn auch die kleinen Freien, d. h. die freien Besitzer des freien, jedoch durch Ritterpferde nicht vermannten Grundeigenthums, sowohl ihre persönliche Freiheit, als die Freiheit ihres Eigenthums

im 16. Jahrhundert unverletzt erhalten haben, sie doch die volle politische Freiheit, vermöge welcher sie keine Steuern ohne eigene, sei es gemeinschaftlich mit den übrigen Ständen, sei es gesondert von ihnen erklärte, Zustimmung zu übernehmen brauchten, noch während der Herrschaft der Grafen von Hoya verloren hatten; diese politischen Rechte wurden ausschliessend von der Landschaft ausgeübt.

Die Landschaft, oder wie sie auch heisst »die gemeine Landschaft«, »die gemeinen Stände«, bestand aus den drei Ständen 1. der Prälaten, 2. des Adels und der Ritterschaft, nebst den Gefreiten, 3. der Städte und Flecken.

1. Die Prälaten. Dem Range nach der erste Stand, waren sie doch schon im ersten Drittheil des 16. Jahrhunderts an Bedeutung hinter den beiden andern zurückgeblieben, und die Störungen, welchen die Stifter in Folge der Reformation ausgesetzt wurden, bewirkten insbesondere in der Art ihrer Vertretung auf den Landtagen die Veränderung, dass nicht die Prälaten selbst, sondern an ihrer Statt die Bevollmächtigten »Verwalter« der Klöster erschienen, an den Verhandlungen theilnahmen und zunächst nach den landesherrlichen Kommissarien und vor dem Adel und den Städten die Landtagsabschiede unterschrieben. Jedoch war es auch bei der geringen Zahl der Prälaturen nicht ungewöhnlich, dass irgend eines Hindernisses wegen, z. B. wenn der Vermögensstand eines Stifts sehr zerrüttet war, gar kein Deputirter des ersten Standes zugegen war. In solchen Fällen wurden die Stifter, sofern es erforderlich war, z. B. wenn sie zu einem Anschlage beitragen sollten, von den Beschlüssen benachrichtigt und über ihren Beitrag mit ihnen gehandelt. Die Hauptbestandtheile der Landschaft bildeten jedoch die beiden übrigen Stände, Adel und Ritterschaft und Städte und Flecken, und daher drückt die Gesammtbenennung der Landschaft »gemeine Landschaft, beide von Adel und andere« und die gewöhnlichste »Ritter- und Landschaft« nur diese beiden Hauptbestandtheile aus, während doch die Prälaten dem Begriffe nach mit eingeschlossen sein sollen; sie werden dann unter der »Ritterschaft« mit gedacht, wie auch ihre staatsrechtlichen

Verhältnisse mit denen der Ritterschaft fast ganz zusammenfielen. Dieser Bestand der Hoya'schen Landschaft aus zwei Hauptheilen ist die letzten drei Jahrhunderte hindurch, insbesondere in der Zusammensetzung der landschaftlichen Ausschüsse leicht ersichtlich.

2. Adel und Ritterschaft. Adel und Ritterschaft, auch die Adeliche Ritterschaft, die adeliche ritterliche Landschaft, die erbgesessene Ritterschaft, der Ritterschaftliche Adel, die Landsassen, auch allein der Adel, die Ritterschaft heisst der Stand der zu Rossdienst verbundenen freien Grundeigenthümer und Vasallen. Seine Bestandtheile sind der Adel und die Ritterschaft, zu denen dann noch im Laufe des 16. Jahrhunderts »die Gefreyten« hinzukamen.

a) Der Adel. So wie edel, odal, uodil in anderen deutschen Mundarten das Erbe, das ererbte freie Grundeigenthum praedium avitum bezeichnet, so umfasst der landschaftliche Begriff des »Adels« alle diejenigen, welche im Besitz des grösseren, d. h. zu Rossdienst verbundenen freien Grundeigenthums sind. Das Erbe und der Rossdienst gewähren und bedingen den Adel, daher heisst es auch in dem Landtagsabschiede von 1546: »Die Beerveden«, »die Beerveden von der Ritterschaft«, in der Information wegen der Huldigung im Jahre 1583 »die Erben«. »So woll C. v. H. als auch die Erben in der oberen Grafschaft habenden Erb- und zu etlichen Jahren verschriebenen Pfandgüter die gemeine Huldigung« u. s. w., im Jahre 1602 »die Erbeixen«, Erbexen, 16 u. s. w. sämmtliche Erbeixen des Amts S. schicken ihren Rossdienst, auch die Landsassen im engsten Sinne des Worts und die Landhaben von Adel, die adelichen Landsassen.

Dass vom freien Erbe der Rossdienst geleistet werden musste, geht aus einem Schreiben vom u. s. w. hervor; es bemerken darin die R. v. H. u. s. w., dass sie keine Vasallen sind, sondern wollen mit den bereits abgeschickten Reisigen nur ihrer freien Erbgüter Schutz damit suchen.«

Der Rossdienst war an das Gut gebunden und erforderte ein gewisses Mass des Besitzes, früher ohne Zweifel das von

Karl dem Grossen bestimmte von 12 Hufen; wie weit dieses noch im 16. Jahrhundert der Fall war, ist aus den vorhandenen Nachrichten nicht mit Sicherheit zu erkennen, vielmehr scheint schon damals das Eigenthum eines von Alters her zum Rossdienst verpflichteten adelichen Sitzes eines freien Hofes, ohne genaue Untersuchung, ob es auch noch jederzeit den Rossdienst zu tragen vermochte, den landschaftlichen Adel mit seiner Pflicht und seinem Recht bedingt zu haben; wobei jedoch der Grundsatz, dass die Vermögenheit der Güter das Maass der Rossdienste entscheiden müsse, wenigstens in Beziehung auf die Lehngüter ausdrücklich anerkannt, also auch wohl bei den adelichen Gütern nicht ganz in Vergessenheit gekommen war.

Der Uebergang eines adelichen Guts aus einer Hand in die andere war an keine besonderen Bedingungen geknüpft; es sind weder Reichs- noch Landesgesetze darüber vorhanden, und von einem Herkommen eben so wenig eine Spur als von einer gesetzlichen Verfügung, welche die in dieser Hinsicht noch jetzt bestehende Freiheit, vermittelst Widerrufs eines älteren Gesetzes erst veranlasst hätte, vielmehr muss diese Freiheit zu allen Zeiten bestanden haben, wie es denn auch im 17. Jahrhundert von der Regierung und dem Adel selbst anerkannt ward, dass adeliche Güter schon seit lange im Besitz nicht adelicher Personen befindlich waren. Eine Bedingung, welche sich von selbst verstand, war die Uebernahme des von dem Erbe zu leistenden Rossdienstes, übrigens findet sich weder, dass der Erwerber schon vorher zu dem Hoyaschen Adel, oder zu den Hoyaschen Freien als Landesunterthanen, noch dass er zu irgend einem besonderen Stande gehören musste. Vielmehr haben sich schon aus dem 16. und 17. Jahrhundert Beweise genug erhalten, dass Hoyasches adeliches Gut von Nicht-Adelichen Personen im heutigen Sinne des Worts sowohl besessen, als auch verkauft wurde und seinen Besitzern oder Erwerbern die Rechte und Pflichten des Hoyaschen Adels gewährte.

Der Adel scheint den Bemerkungen zufolge, welche in der Matrikel von 1702 über die Allodial- und Lehns-Eigen-

schaft der Rittergüter beigefügt sind, ein bedeutendes Verhältniss der Güter besessen zu haben, indem in der Niedergrafschaft 21 Erbgüter, 13 Lehngüter, 5, bei denen Erbe und Lehn verbunden vorkommen und die übrigen meistens freie Häuser, nicht bestimmt sind; in der Obergrafschaft sind 31 alte Erbgüter und freie Höfe und nur 3 Lehen und 3 bei denen Lehn und Erbe verbunden ist.

b. Die Ritterschaft. Das Lehenswesen war in der Grafschaft Hoya von Alters her, wahrscheinlich auch schon seit der Vereinigung Sachsens mit dem fränkischen Reiche und der Erbauung von festen Burgen zur Vertheidigung des Landes auf dieselbe Weise wie im übrigen Deutschland eingerichtet. Ein gewisser zu der Grafschaft gehöriger Grundbesitz war an einzelne Aemter und Burgen geknüpft und gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienste an Vasallen als Lehen übertragen. Es gab in der Grafschaft sowohl gewöhnliche Lehen als Burglehen (letztere z. B. in Nienburg, Barenburg), es musste von ihnen ein bestimmter Dienst und die Lehnwaare geleistet werden. Die Lehen waren theils Adeliche, theils Bürger-, theils Bauer-Lehen. Adeliche Lehen waren solche, von denen der Rossdienst geleistet werden musste; sie wurden vom Landesherrn im 16. Jahrhundert sowohl Personen adelichen als nicht adelichen Standes verliehen; die Vasallen traten bis ins 16. Jahrhundert hin nicht selten als Knappen und Ritter in den Ritter-Orden, daher hiess ihr Dienst der Ritterdienst und Ritterschaft der Inbegriff der adelichen Vasallen, ohne Beziehung auf den persönlichen Stand.

Das Maass der Ritterdienste ward ohne Zweifel von Alters her und auch noch im 16. Jahrhundert nach dem Ertrage des Lehngutes bestimmt. Im Stolzenauer Vertrage vom 12. Oct. 1581 ward in dieser Hinsicht geäussert »der Ritterdienst und die Lehenswaare von Adel-, Bürger- und Bauerlehnen haben von Alters her keine gewissen Maasse und Anzahl, sondern die Ritterdienste, jedesmal nach Gestalt und Gelegenheit der Zeit, Noth und Gefahr auch Vermögenheit tragender Lehengüter mit ein, zwei, drei oder mehr Pferden sich in Bereitschaft zu setzen, gewärtig sein und aufwarten müssen«.

Derselbe Recess bezeugt übrigens, dass das Lehnswesen im Laufe des 16. Jahrhunderts in grossen Verfall gekommen war, »im Jahre 1527 seien noch in die 400 Vasallen gewesen, jetzt (1581) nur 41 und zu welchen Aemtern sie gehörten, nicht bewusst; Lehnsregister seien nicht gehalten, die Güter während Graf Jobsten Verjagung verkommen, es sei daher ein Lehns-Gericht zu halten und die nicht Muthenden coram paribus curiae super privatione mit Recht furfassen«.

In Berücksichtigung der Ritterdienste war das Lehngut gleich dem Erbe völlig frei von den gewöhnlichen Schatzungen, wie Graf Jobst v. Hoya in einem Briefe v. J. 1538, Montag nach Cantate Johann Hacken mit zwei Plätzen in Nienburg begnadet, die von Alters her mit aller Freiheit versehen sind, und ihm (dem Grafen) durch der Rommoln Aussterben heimgefallen; dieselben sollen in ihrer vollen Freiheit gelassen werden, auch sonst mit keinerlei Schatzung oder Auflagen beschwert! Ausgenommen von der Abgabenfreiheit waren jedoch Adel und Ritterschaft gesetzlich bei Reichs- und Kreissteuern, Fräuleinsteuer, Landesnoth, z. B. einer Niederlage des Landesherrn, unvermeidlichen Kriegen und solchen Landeslasten, welche von ihnen für sich mit bewilligt waren.

Die Vererbung der Lehngüter geschah vom Vater auf den nächsten männlichen Leibes-Lehnserben, ohne Berücksichtigung des Standes der Mutter, welche jedoch in kirchlicher Ehe mit dem Vater gelebt haben musste. Auf dem Lehnstage des Jahrs 1562 suchten zwei aus einer adelichen Familie darum nach, »dass sie erlich und daher mit belehnt werden möchten«. Ein Jahrhundert später im Jahre 1651 fanden es die von Adel in der Grafschaft Hoya erforderlich, Herzog Christian Ludwig um eine Verordnung anzugehen, »dass nach dem Beispiel von Calenberg solche Kinder, welche ein Edelmann mit seiner Dienstmagd erzeugt und durch nachfolgende Ehe sich für legitimirt halten, nicht successionsfähig in die Lehngüter sein sollen«, worauf der Herzog erwiderte, »solches könne nicht so kurzweg decidirt werden, sondern müsse vor alle Landstände gebracht werden«, und mit dieser Erklärung schliessen die darüber vorhandenen

Akten, so dass damit die Angelegenheit beruhen geblieben zu sein scheint.

Beide Bestandtheile des zweiten Standes, der Adel und die Ritterschaft, durch den Besitz des grösseren Landeigenthums, wenn auch unter verschiedenem Recht als Erbe und Lehn, durch das daraus hervorgehende Ansehen, die gemeinschaftliche Pflicht des Rossdienstes, dasselbe Verhältniss des Bodens und der Person in Beziehung auf Steuerpflicht, einander gleich, theilten auch dieselben Rechte in der Landschaft; sie bildeten den Städten und Flecken gegenüber eine gleichartige Körperschaft, und die Beziehung der freien Grundbesitzer, wie die der Vasallen, Adel und Ritterschaft, ward von beiden Bestandtheilen mehr und mehr gemeinschaftlich und im gemeinen Leben ohne strenge Unterscheidung gebraucht. Ein näherer Anlass hiezu scheint in der Aufstellung der Landesmatrikeln, der Mutterrollen über die freien mit Rossdienst ermannten Güter gelegen zu haben. Das Bedürfniss ihrer Anlegung entstand mit der häufigen Wiederkehr der Reichs- und Kreissteuern, bei denen vermöge der Reichsabschiede keiner übersehen werden sollte, »er sei Pape oder Knape, Frei oder Unfrei, Exempt oder Unexempt, dass es nicht allein über die Armuth gehe, sondern ein jeder, von Adel oder Unadel nach seinem Vermögen sich mit angreife.« Da die befreieten Stände, Prälaten, Adel und Städte nicht für gut fanden, sich gleich dem übrigen Lande dem herkömmlichen Viehschatze zu unterwerfen, sondern es vorzogen, eine nach dem Werthe ihres Eigenthums bemessene Anlage unter sich zu vertheilen, so wurden in diesen Anschlägen zuerst die Richter, sodann die Besitzer der Erb- und Lehngüter, zuletzt die Städte und Flecken aufgeführt; die erste bis auf unsere Zeit gekommene Matrikel ist vom Jahre 1595.

Ueber eine, nach dem persönlichen Stande des Erben oder Vasallen etwa verschiedene Landtagsfähigkeit desselben, finden sich gar keine Bestimmungen; es kann daher nicht bezweifelt werden, dass in der Grafschaft Hoya, gerade wie im Fürstenthum Calenberg der rechtmässige Besitz eines adelichen oder Ritterguts den Eintritt in die adeliche und Ritter-

curie und damit sowohl die active als passive Wahlfähigkeit zu Ausschüssen, Commissionen und sonstigen landschaftlichen Geschäften gewährte. Bei der grossen Unvollständigkeit der Nachrichten, welche über die älteren Landtage auf uns gekommen sind, lassen sich doch folgende Beispiele vom Besitz adelicher und ritterlicher Güter durch Personen, welche ohne persönlichen Adel waren und ihre Theilnahme an den Rechten der adelichen und Ritter-Curie nachweisen.

Ihre Zahl könnte vielleicht noch bedeutend vermehrt werden, wenn, wie es in einzelnen Fällen erweislich ist, die Veränderung eines Familien-Namens vermittelst des Wörtchens »von« auf spätern Erwerb des persönlichen Adels schliessen liesse, manche zur Hoya'schen Ritterschaft gehörigen Geschlechter bedienen sich jenes Wörtchens seit den letzten 100—150 Jahren, welchen es früher nicht gegeben wird, und es dürfte schwer sein, in jedem dieser Fälle den Beweis des früheren Adels zu führen, da sogar der Bericht des grössern Ausschusses der Hoya'schen Landschaft die Erfordernisse des Hoya'schen Adels, ob nämlich das Geschlecht allein, oder auch die Lebensweise geadelt habe, dahin gestellt sein lässt. Vielmehr scheint es in dem natürlichen Laufe der Dinge zu liegen, dass, wenn ein Geschlecht seit unvordenklicher Zeit, vielleicht ein Jahrhundert lang oder mehr, im ununterbrochenen Besitz eines adelichen Erbes, und mithin im Besitz des daran geknüpften landschaftlichen Adels gewesen war, selbiges im gemeinen Leben ohne strenge Unterscheidung seines Ursprungs zu den adelichen Geschlechtern gerechnet ward.

c) Die Gefreyten. Ausser den drei Ständen, welche von Alters her gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Räthen die landschaftlichen Geschäfte, insbesondere das Schatzwesen wahrnahmen und keinen Auflagen als den von ihnen selbst bewilligten unterlagen, bestand bereits unter der Regierung der Grafen von Hoya die Classe der Gefreiten. Es waren nämlich von jeher die Landessteuern, insbesondere der Viehschatz, nicht allen und jeden Personen, welche ausserhalb der landschaftlichen Corporation standen, ohne Unterschied auferlegt worden, sondern es fanden Ausnahmen davon statt,

welche theils auf alten gesetzlichen Bestimmungen, theils auf dem in den Verhältnissen gegründeten Herkommen, theils auf ausdrücklichen, mittelst landesherrlicher Privilegien erworbenen Ausnahmen beruheten. Durch gesetzliche Bestimmung waren seit dem 9. Jahrhundert die Geistlichen abgabenfrei, im Hoya'schen ausser den Prälaten, die Prediger, Schulmeister und Küster; durch ihre Stellung unmittelbar unter dem Landesherrn und ausser dem Bereich der Landstände waren die Pfandinhaber und Verwalter der herrschaftlichen Aemter, die Drosten und Amtmänner aus einem ähnlichen Grunde und wegen ihrer Mühwaltung bei Beschreibung und Eintreibung der Abgaben, die Vögte und Untervögte, aus Gründen, welche nicht bis ganz ins Einzelne klar vorliegen, die Hirten, Schäfer, Leibzüchter, Mäckler, Knechte, Jungen und Mägde von der gewöhnlichen Beschatzung ausgenommen. Zu diesen Befreiungen ganzer Classen, kamen Befreiungen einzelner Personen für ihre schatzpflichtigen Güter, welche von den Grafen von Hoya (im Einverständnisse, oder wenigstens nicht unter Widerspruch der Landstände) entweder auf eine gewisse Zeit, z. B. die Lebensdauer des Begnadeten, oder auch für seine Erben und Nachfolger im Besitz des bis dahin pflichtigen Grundeigenthums ertheilt wurden. Dass solche ausdrückliche Befreiungen stattfanden, erhellt aus den Worten des Landtagsabschiedes vom Montag nach Martini 1546, wonach von der bewilligten Steuer »niemand anders uhtbescheden de Rittermelige Adel und diejenigen mit breflichen Urkunden ihre Friheit beschinen in Kraft aller vorigen Avescheide gefriet werden soll«; und ein einzelnes Beispiel einer solchen Begnadung hat sich in Johannes Bischofs von Osnabrück, Grafen zu Hoya Verfügung vom 17. Januar 1562 erhalten, wodurch er begnadet und befreiet für sich und seine Erben »den Erbaren unsern lieben Getreuen Johann Varenhorst d. h. mit dem Schatz und allen andern Kornzinsen und Renthen, so er bis dahero von wegen seines, der Varenhorster unterhabenden Haus und Güther jährlich uf unser Haus Stolzenau zu geben und zu verrichten, schuldig gewesen, oder künftig schuldig werden möchte«.

Ueber die gesetzliche Form, unter welcher die Gefreyten erforderlichenfalls zu den Landeslasten steuern mussten, hat sich aus der Zeit der Gräflich Hoya'schen Regierung nur eine ungenügende Andeutung erhalten. Dieser Stand ward, wie es scheint durch seine angesehensten Mitglieder, die Inhaber und Verwalter der landesherrlichen Schlösser und Häuser, (Aemter) die »Beschlossten und Behauseten«, die Drosten und Amtmänner in der Landschaft vertreten; wenigstens führt das oben erwähnte Verzeichniss der Ritter- und Landschaft der Niedergrafschaft von 1583—1585 unter den auswärtigen und deshalb bisher zu den Landtagen nicht berufenen »das Haus Sycke« und das »Haus Freudenbergk« auf und auf den ersten nach dem Aussterben der Grafen von Hoya gehaltenen Landtag der Obergrafschaft wurden deren sämmtliche Drosten und Amtmänner mit verschrieben; wie denn auch schon im Stolzenauer Abschiede vom 12. October 1581 hinsichtlich der Huldigung in der Obergrafschaft bestimmt war, dass selbige von den Verwaltern der Klöster statt der Prälaten und dann durch die von der Ritterschaft, Behauseten oder Beschlossten, auch Bürgermeister und Räthe in den Flecken geleistet, auch künftig auf den Häusern keine neuen Drosten, Haupt- und Amtleute, desgleichen Vögte in den Aemtern und Gerichten vor Ableistung der Erbhuldigung angesetzt werden sollen. Statt der Worte Behausete und Beschlosste bedient sich Herzog Julius in seinem Reverse der Ausdrücke »Drosten und Beamte der Häuser«; und in der Huldigungs-Acte werden sie namentlich aufgeführt: Prälaten.... Ritterschaft.... die Behauseten: v. Saldern Drost zu Ehrenburg, von Weihe, Drost zu Bahrenburg, v. Full, Drost zu Diepenau, von Münchhausen, Drost zu Steyerberg, Klencke, Drost zu Siedenberg, Heinr. Wakemann, Amtmann, Jürgen Varenhorst, Vogett, Jesaias Preusse, Burgvogt zu Stolzenau, Joh. Koch, Amtmann und H. v. Weihe, Burgvogt zu Sycke-Flecken.

Es erhellet hieraus die Stelle, welche ihnen neben der Ritterschaft und vor den Städten eingeräumt ward; und zwar

in der Art, dass bei gemeinschaftlichen Handlungen der Ritterschaft und der Drosten und Beamten, die Pfandinhaber ganzer Aemter, denen bis zur Wiedereinlösung Rechte zustanden, welche sie an Bedeutung für das Land und Einfluss über die Besitzer einzelner Lehen oder Erbgüter erhoben, zunächst vor, die Beamten hingegen zunächst nach dem Adel und der Ritterschaft genannt zu werden pflegen.

3. Städte und Flecken. Beide im Gegensatze zu der Ritterschaft die Landschaft genannt, bildeten den dritten Stand, und theilten als solcher die Rechte der beiden ersten in der Landschaft. Die Bürgermeister und Räthe, oder auch jene allein erschienen in den ständischen Versammlungen, nahmen an der Huldigung Theil, beriethen und beschlossen über die geforderten und zu verwilligenden Steuern, unterschrieben die landschaftlichen Recesse und sonstigen Urkunden, und wählten in der Regel mit zu der für Beschreibung, Erhebung und Verwaltung der Landessteuern von Zeit zu Zeit bestellten Commission der Schatzverordneten. Solche landschaftliche Commissarien finden sich vom Jahre 1531 an, 1535, 1537, 1546, 1575, 1580 und so fort ohne Unterbrechung. Dass die active und passive Wahlberechtigung dazu an irgend eine besondere Bedingung ausser dem gehören zu demjenigen Stande, welcher wählte, geknüpft gewesen sei, ist so wenig dem Zweck der Wahlen angemessen, als irgend erweislich.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

Das Wahlrecht der Staatsdiener.

Von Prof. Dr. **Franz v. Juraschek** in Innsbruck.

Oft schon war das Wahlrecht der Staatsdiener Gegenstand wissenschaftlicher Forschung, und es ist daher nicht leicht, demselben neue Seiten abzugewinnen. Gleichwohl ist der Streit darüber nicht beigelegt; denn auf der einen Seite wird noch immer verlangt, dass die Staatsdiener nach dem Willen der Regierung wählen, auf der anderen, dass ihnen und allen vom Staate abhängigen Personen jedes Wahlrecht entzogen werde. Da ist es denn doch von Interesse, die Untersuchung darüber fortzuführen, ob die Staatsdiener ein Wahlrecht für die Volksvertretung — denn nur davon sprechen wir [1]) — besitzen sollen, und wenn ja, unter welchen Cautelen es ihnen zukommen kann.

---

1) Anm. der Redaktion. Der geehrte H. Verfasser sieht also auch mit Recht von der Frage ab, wie die Wahlberechtigung der Staatsdiener für den Fall zu regeln sei, als die Wahlberechtigung sonst — d. h. ausserhalb des Kreises der Staatsdiener — ohne die erforderliche Rücksicht auf die für diese Abhandlung massgebenden Grundsätze der Schaffung des tüchtigsten Vertretungsorgans eingeräumt ist. Der H. Verfasser geht von dem Satze aus, dass die Wahlberechtigung nach dem Zwecke der »Bildung (bezw. Thätigkeit) eines Organs, welches den Einfluss der Unterthanen auf bestimmte Staatsgeschäfte zu vermitteln hat«, bemessen werden müsse. Selbstverständlich werden für Jene, welche in der Volksvertretung eines bestimmten historisch gegebenen Staatswesens nicht bloss das Organ der Vermittlung des Einflusses der Unterthanen auf bestimmte Staatsgeschäfte erblicken, die aus obigem Satz so consequent wie umsichtig abgeleiteten Entscheidungen da und dort nur eingeschränkte Annahme finden. Schäffle.



Dass das Wahlrecht kein allgemeines Menschenrecht, kein dem Individuum als solchem zustehendes Recht, sondern ein vom Staate abgeleitetes und für Staatsinteressen geschaffenes Recht ist, darüber besteht heutzutage kein Zweifel, hiemit gestehen wir jedoch, dass nicht jedermann ein Wahlrecht zu haben braucht, und dass die Zuerkennung desselben sich nach den Interessen richten wird, für welche es geschaffen ist. Der Wähler wie der Gewählte soll aber mitwirken an der Bildung bezw. Thätigkeit eines Organes, welches den Einfluss der Unterthanen auf bestimmte Staatsgeschäfte zu vermitteln hat [1]). Seiner Aufgabe halber soll dieses Organ ein getreuer Auszug sein aus der Gesammtheit des Volkes, d. h. alle Kräfte, die diese Gesammtheit bewegen, alle Elemente, die in ihr leben, sollen in ihm in demselben Masse vertreten sein, wie im Volke. Das und nichts Anderes ist doch der Grundgedanke derer, welche das allgemeine Stimmrecht als Panacee anpreisen und jeden Census verwerfen, wie derer, welche eine Stände- oder Interessen-Vertretung hochpreisen, und noch mehr derer, welche eine Vertretung der Minoritäten verlangen. Wenn wir aber jeden Volksbestandtheil in der ihm eigenthümlichen Bedeutung vertreten wissen wollen, so kann die Classe der Staatsdiener kaum ausgeschlossen werden. Erinnern wir uns, dass es die Fürsten und ihre Diener waren, welche im 17. und 18. Jahrhundert den modernen Staat Europa's aus den Trümmern der Lehensverfassung ausgegraben, welche das Mitwirken des Staates an der Volkswirthschaft begründet haben und welche noch jetzt den Staat grossentheils auf

1) Wir brauchen hier eine möglichst allgemeine Erklärung, weil es sich darum handelt, das Wahlrecht für jede Volksvertretung zu untersuchen, und schliessen uns daher an R. Mohl an, welcher sagt (Staatsr., Völkerr. u. Politik, Bd. I, S. 9), »dass die Repräsentation oder Vertretung im staatlichen Sinne diejenige Einrichtung ist, vermöge welcher der einem Theile oder der Gesammtheit der Unterthanen zustehende Einfluss auf Staatsgeschäfte durch eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Betheiligten in ihrem Namen und verpflichtend für sie besorgt wird.« Derselbe sagt ferner (ebend. S. 12): »Die Aufgabe einer Repräsentation ist Ausübung von Einfluss auf bestimmte Staatsgeschäfte zur Wahrung gewisser Rechte oder Interessen.«

ihren Schultern tragen; besinnen wir uns, welche Summe von Intelligenz, Arbeitskraft, Fleiss und Geschäftskunde, welche bedeutenden Traditionen von Ehrenhaftigkeit und Rechtssinn der Beamtenstand im Volke repräsentirt: und es wird uns nicht einfallen, eine im Volksorganismus so hervorragende, verdienstvolle Classe von der Theilnahme an der Volksvertretung wie etwa in Amerika [1]) ganz auszuschliessen, wenn auch behauptet wird, dass ihre Interessen durch die Regierung gewahrt werden können [2]). Damit ist nun freilich nur im Allgemeinen eine Vertretung zugestanden; es ist jedoch nicht gesagt, ob diese durch das aktive Wahlrecht allein stattfinden soll, ob bei dem Zweikammersystem etwa nur das Oberhaus die Vertretung vermitteln könne, ob allen Staatsdienern eine Vertretung gebühre u. s. w. Um darüber ein Urtheil zu finden, müssen wir wiederum die Aufgaben der Volksvertretung betrachten. Wir sagten, dass sie ein Organ sei zur Vermittlung des den Unterthanen zustehenden Einflusses auf gewisse Staatsgeschäfte. Zu diesem Zwecke muss jedoch die Vertretung möglichst selbständig, frei und unabhängig gestellt sein und nicht bloss wirklich gestellt s e i n, sondern auch im Auge des Volkes es zu sein scheinen, denn nur wenn dieses Institut das volle Vertrauen des Volkes besitzt, kann es jene ausgleichende, versöhnende Wirksamkeit entfalten, welche von ihm verlangt wird. Freilich hat die Unabhängigkeit auch dem Volke gegenüber, noch mehr aber der Regierung und dem höchsten Willensfaktor gegenüber stattzufinden, denn zwar nicht im Gegensatze, aber in der freien Coordi-

1) Nach der Verfassung der nordamerikanischen Union (Art. I. sect. 1, 2 und 6 § 2) ist jeder von der Volksvertretung ausgeschlossen, der ein öffentliches, vom Bunde abhängiges Amt bekleidet. — Aehnliches bestimmt Art. 28 der französischen Verfassung v. 1848.

2) R. Mohl (a. a. O. I, 436) ist im Zweifel, ob in dem nach seinem Projekt zu bildenden Vertretungsorganismus die Staatsdiener berücksichtigt werden sollen. »Weder die Wichtigkeit, noch die Dauer des Interesses«, sagt er, »kann in Zweifel gezogen werden, und organisirt sind die Staatsdiener bestimmter als mancher andere gesellschaftliche Kreis. Ein Zweifel besteht nur insoferne, als man das Interesse schon durch die Regierung von selbst genügsam gewahrt erachten mag.« —

nation aller Willensfaktoren scheint die grösste Gewähr für eine zweckmässige Bildung des Staatswillens zu liegen. Kann hingegen die Vertretung den zugestandenen Einfluss der Unterthanen nicht frei zur Geltung bringen, unterliegt sie der Bestimmung durch fremdartige, andere Elemente als die, welche das Volk bewegen, vermag sie nur gleich dem römischen Cäsarensenate oder dem ständischen Postulatenlandtage den Regierungsforderungen wahllos zuzustimmen — dann ist sie nur ein Hemmnis im Staatsorganismus, eine zweifellose Gefahr für die Volksmoral, wie jegliches Ding, dessen Sein dem Schein widerspricht.

Darnach also wird die beste Wahlordnung diejenige sein, nach welcher jeder Wähler die Urtheilsfähigkeit und die volle Willensfreiheit besitzt, den tüchtigsten Mann als Volksvertreter zu bezeichnen, und die beste Volksvertretung wird diejenige sein, in welcher alle Mitglieder gleich fähig und gleich mächtig sind, den dem Volke zugestandenen Einfluss frei und voll zur Geltung zu bringen. Damit spitzt sich die Frage dahin zu, ob Staatsdiener solche Wähler resp. Vertreter sein können und ob eine Vertretung, in der sich verhältnissmässig viele Staatsdiener befinden, dieser Aufgabe gerecht werden kann.

Darüber besteht nämlich kein Zweifel, dass die Staatsdiener, sofern sie das Wahlrecht besitzen, in grosser Zahl selbst wählen und in die Kammern treten werden. Die Anreizung dazu, spez. zur Uebernahme eines Mandates ist ja nicht gering. Auf diesem Wege macht der Staatsdiener seinen Namen bekannt, er vermag sich ausserordentliche Verdienste um die Regierung zu erwerben; er bringt dadurch in das Einerlei seines Dienstes eine angenehme Abwechslung und die Regierung selbst wird häufig zur Ausübung des Rechtes drängen. So geschah es, dass in der französischen Repräsentantenversammlung unter Karl X. zwei Fünftheile, unter Louis Philipp ein Drittheil der Mitglieder besoldete Beamte waren [1]) und

---

1) 1827 befanden sich nämlich unter den 430 Abgeordneten 175 besoldete und 162 unbesoldete Beamte, 1837 hingegen unter 459 Abgeordneten 169 besoldete Beamte. Im Hinblick auf diese Zahlen ist

dass im preussischen Abgeordnetenhause von 1855 70 Landräthe sassen. So waren in Hannover nach der ständischen Verfassung von 1819 die Städte in der 2. Kammer wegen der Diätenlosigkeit der Abgeordneten hauptsächlich durch Staatsbeamte der Hauptstadt vertreten, und als 1833 die Verfassung zu Gunsten eines ausgedehnten Wahlrechtes der Landbevölkerung revidirt wurde, kamen in die 2. Kammer wieder in grosser Zahl die Staatsdiener aus den Provinzen, so dass Stüve für jene Zeit von einem Staatsdienerregiment sprechen kann. Aehnlich war es in den fünfziger Jahren in Chili. Hier besteht nämlich das allgemeine Stimmrecht und es wählen auch die Nationalgarden, welche der Präsident ernennt, sodann die Arbeiter auf den Pflanzungen, deren Besitzer mit der Regierung regelmässig im besten Einvernehmen leben. Da nun diese Wählergruppen die Majorität der Wähler ausmachen, so wurde lange Jahre nach der Regierungsparole gewählt und es gab während der Zeit gar keine Opposition in der Vertretung. Alle diese und viele andere Vertretungen in ähnlichen Verhältnissen stehen nicht im besten Andenken bei dem Volke, welches instinktiv fühlte, dass sie nicht Fleisch von seinem Fleische seien und daher seine Interessen nicht zu wahren verstünden. Aber auch der Regierung und dem Staate vermochten sie nicht jene gesunde Kraft und Stärke zu verleihen, welche durch die von ihnen vermittelte Theilnahme des Volkes an den Staatsgeschäften erlangt werden soll. Mit Recht sagt daher R. Mohl, dass durch die vielen Staatsdiener in den Volksvertretungen der Nutzen der letzteren ganz verloren gehe und dass durch diese Mitgliedschaft die Gleichgültigkeit des deutschen Volkes gegen die Thätigkeit seiner Vertretungen mitverursacht wurde, ja dass daran der Constitutionalismus des Continentes zu scheitern vermöchte [1]).

---

es gewiss begreiflich, wenn die Verfassung der französischen Republik vom 4. November 1848 im Art. 28 anordnete: »Jedes besoldete Staatsamt ist unverträglich mit dem Mandate eines Volksvertreters«, und wenn hievon nur wenige Ausnahmen zugelassen wurden.

1) Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II. Bd. S. 23: Durch die Aufnahme vieler Staatsdiener »wird die Ständeversammlung mit Werk-

Forschen wir nun nach den Gründen dieser Erscheinung, dieses Urtheils, so können wir sie nicht in dem allgemeinen Wesen des Staatsdienstes finden, unter welchem wir jede öffentliche Leistung verstehen, die über besonderen Auftrag seitens der Staatsgewalt zur Besorgung übernommen wird [1]). Zwar tritt der Träger des Staatsdienstes durch die Dienstübernahme zur Regierung in ein Gehorsams-, Treue- und Abhängigkeitsverhältniss, aber dasselbe ist doch sehr verschieden abgestuft und lässt sich unter Umständen mit den Pflichten eines Wählers und Volks-Vertreters vereinen. Es ist richtig, dass die Gehorsamspflicht des Staatsdieners weit hinausgeht über das Mass des gewöhnlichen staatsbürgerlichen Gehorsams. Was der Vorgesetzte innerhalb seiner Competenz und in gehöriger Form befiehlt, muss der Untergebene vollziehen, und selbst wenn die Competenz streitig ist, entscheidet für den Untergebenen der Vorgesetzte. Gleichwohl erstreckt sich die Gehorsamspflicht nur auf die Amtsgeschäfte und es kann ohne einen rechtswidrigen Uebergriff kein Gehorsam verlangt werden vom Wähler oder Volksvertreter als solchem.

Auch ausser dem Amte bleibt jedoch der Staatsdiener abhängig von seinen Vorgesetzten, insbesondere in den

---

zeugen jeglicher Regierungspolitik angefüllt und geht der ganze Nutzen der Volksvertretung für jede Regierung verloren.« Ebend. Bd. I S. 346: »Es ist mehr als wahrscheinlich, dass ein bedeutender Theil der Unzufriedenheit mit dem ständischen Wirken in Deutschland weggefallen wäre, wenn man in diesem Punkte englische und nicht französische Vorbilder genommen hätte«, d. h. gewisse Staatsbeamte als nicht wählbar erklärt hätte. Vgl. auch ebend. Bd. I S. 409, wo er das Misslingen der constitutionellen Einrichtungen am Continent (Mohl schrieb dies 1858) davon ableitet, dass in den Kammern entweder unbedingte Tadler der Regierung, nämlich Advokaten oder sonst missgelaunte Studirte, oder knechtische Anhänger der Regierung, nämlich abhängige Beamten oder Amtscandidaten aller Art, sich befinden.

1) »Staatsdiener ist, wer den bestimmten Beruf von dem Landesherrn oder einem anderen durch ihn dazu Berechtigten empfangen hat, für einen der sog. Staatszwecke thätig zu sein.« Erk. des preuss. Obertribunals v. 25. März 1859. Vgl. die Artikel »Amt«, »Staatsdiener« von Pözl in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch Bd. I, S. 205, Bd. 9, S. 609.

unteren Rangstufen. Er vermag sich nur langsam und unter beständiger Zustimmung und fortwährender Unterstützung seitens seiner Vorgesetzten in eine bessere Lage zu erheben, ja seine ganze Existenz hängt häufig und seine behagliche Existenz immer von dem Wohlwollen jener ab, so dass es kaum eine grössere Abhängigkeit als im Staatsdienst geben kann.

In manchen Staaten wurde nun das Wahlrecht jenen Personen entzogen, welche zu anderen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältniss stehen, wie den Dienstboten, Lehrjungen, Arbeitnehmern übhpt. u. s. w., und consequenter Weise verlangt man, dass den von der Regierung abhängigen Staatsdienern gleichfalls das Wahlrecht abgenommen werde. Abgesehen davon, dass jedoch in jenen Fällen das persönliche Moment und die Schrankenlosigkeit der Herrschaft ganz besonders hervortritt, ist jene private Abhängigkeit überall ziemlich dieselbe, während die Abhängigkeit des Staatsdieners sehr ungleich ist und in vielen Fällen auf ein Minimum reduzirt erscheint. Gleichmässig eigen ist allen Staatsdienern eben nur die Treuverpflichtung gegenüber dem Staatsganzen, auch da abgesehen davon, dass ihr im Militärdienst noch ein besonderes persönliches Moment verschärfend innewohnt.

Die T r e u e p f l i c h t ist umfassender als die Gehorsamspflicht. Letztere fordert nur den Vollzug der Gesetze, Verordnungen, persönlichen Aufträge, die Treueverpflichtung aber verlangt, dass der Staatsdiener aus eigenem Antrieb und ohne Auftrag die Interessen seines Amtes und Staates jederzeit wahre; jene ergreift den Staatsdiener nur in seiner Amtswirksamkeit, diese fordert seine Hingabe auch ausser demselben immer und überall, so dass, wie P ö z l sagt, nur derjenige der Treuverpflichtung nachkommen kann, »welcher mit den Grundprincipien der geltenden Staatsverfassung übereinstimmt, oder doch, wenn er in seinem Innern anderer Meinung ist, sich derselben unterordnet und demgemäss in seinem Amte handelt [1].« Als Treubruch ist es daher anzusehen, wenn

1) Art. »Staatsdiener« in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch Bd. IX, S. 693. Vgl. auch Kaltenborn, Einleitung in das constitutionelle Staatsrecht. Leipzig 1863. S. 101. —

ein Staatsdiener sich in was immer für einer Eigenschaft im Widerspruch mit den Grundlagen des Staates bethätigt, wenn er z. B. an einer Opposition Antheil nimmt, welche ohne Rücksicht auf das Staatsbedürfniss und Staatswohl damit umgeht, die bestehende Regierung um jeden Preis zu stürzen, oder wenn er in der Monarchie republikanische Bestrebungen, in der Republik monarchistische fördert. Solchen Treubruch kann und darf keine Regierung ruhig hinnehmen, da sie sonst an innerem Zwiespalt zu Grunde gehen müsste, und sie darf ihn auch nicht in der ausseramtlichen Thätigkeit ihrer Diener dulden, denn selbst die ausseramtliche Bethätigung dieser Treulosigkeit — aber nicht die blosse Gesinnung — stört die Harmonie der Verwaltung und das Vertrauen in dieselbe. Republikanische und monarchische Staatsmänner haben diese Anschauung gleich energisch vertreten. So sagt Washington: »Nie werde ich mit Wissen und Willen einen Beamten bestellen, dessen politische Maximen mit den allgemeinen Ansichten der Regierung im Widerspruch stehen, denn das wäre meines Erachtens politischer Selbstmord« [1]). Und ähnlich bemerkt Freiherr von Stein: »der Frechheit und Verwilderung in der Stimmung des grössten Theiles der öffentlichen Beamten wird nicht anders entgegengewirkt werden können als durch strenge Massregeln ...... gegen jene Menschen, so sich bemühen schädliche Meinungen zu verbreiten oder die Beschlüsse der Regierung zu untergraben« [2]).

Kann man aber wegen dieser Seite der Treuverpflichtung sämmtlichen Staatsdienern das Wahlrecht nehmen? Gewiss nicht. Einmal befindet sich in ganz ähnlicher Verpflichtung jeder Staatsbürger, da die Opposition um jeden Preis, die Unterstützung republikanischer Bestrebungen in der Monarchie und monarchischer in der Republik hart an Revolution grenzt, und sodann ist es gewiss kein Nachtheil für die Sicherheit und den Bestand des Staates, wenn durch das Wahlrecht der Staatsdiener in der Volksvertretung jene Elemente geschwächt werden, welche solchen faktiösen Tendenzen huldigen.

---

1) Washington's Leben v. Guizot, Vorrede I, c. 23.

2) Stein's Leben von Pertz, II. Bd. S. 501.

Dagegen reicht die Treuverpflichtung nicht so weit, dass es als eine Verletzung derselben angesehen werden müsste, wenn der Staatsdiener, abgesehen von den politischen Staatsgrundlagen eine andere politische Ueberzeugung besitzt als die Regierung und dieselbe ausseramtlich zur Geltung bringt, wenn er einer Partei, eventuell der Opposition angehört, sofern er nur sein Amt unparteiisch verwaltet und dessen Ansehen nicht schädigt. Wie Bluntschli sagt, muss der Beamte zwar immer unparteiisch, jedoch nicht parteilos sein [1]).

Der bekannte Erlass des deutschen Kaisers vom 4. Januar 1882, welcher für alle Staatsbeamte eine Direktive hinsichtlich der Wahlagitation gibt [2]), steht mit diesen Grundsätzen inso-

---

1) Bluntschli's Lehre vom modernen Staat III. Bd. Politik S. 503 ff.

2) Derselbe lautet wie folgt:

»Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preussens nach eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben; die Regierungsacte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlass der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsacte des Königs, aus dessen Entschliessung sie hervorgehen, der seine Willensmeinung durch sie verfassungsmässig ausdrückt.

Es ist desshalb nicht zulässig und führt zur Verdunklung der verfassungsmässigen Rechte des Königs, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen Ministern und nicht vom Könige selbst ausginge.

Die Verfassung Preussens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preussen.

Es ist desshalb mein Wille, dass sowohl in Preussen wie in den gesetzgebenden Körpern des Reiches über mein und meiner Nachfolger verfassungsmässiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preussen jederzeit bestandene, durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit der verantwortlichen Gegenzeichnung meinen Regierungsacten die Natur selbstständiger königlicher Entschliessungen benommen hätte.

Es ist die Aufgabe meiner Minister, meine verfassungsmässigen

fern offen im Widerspruch, als er von den Staatsdienern die Enthaltung von Wahlagitationen fordert, welche gegen die Regierung gerichtet sind, obschon er dabei die eigene Wahlfreiheit der Beamten nicht antastet. Wenn er dagegen unter Aufrechthaltung dieser Freiheit von gewissen Beamten die Unterstützung der Regierungspolitik bei den Wahlen fordert, so widerspricht er hiemit obigen Grundsätzen nicht, bildet aber, wie wir gleich sehen werden, ein neues Beweisstück dafür, dass jenen Beamten das Wahlrecht nicht gewährt werden kann.

Hiemit haben wir wohl deutlich genug nachgewiesen, dass aus dem allgemeinen Gehorsams-, Treu- und Abhängigkeits-Verhältnisse der Staatsdiener kein einschneidender Grundsatz über die Zuerkennung des Wahlrechtes abgeleitet werden kann, und es wird nöthig, dass wir uns zur Untersuchung der einzelnen, wenn auch grösseren Gruppen der Staatsdiener wenden.

Nach unserer Auffassung gehören zu den Staatsdienern auch die Officiere, die Militärbeamten und Parteien, kurz alle Personen im Militärdienst, welche nicht blos der Wehrpflicht Genüge leisten. Die meisten Verfassungen haben diesen, sowie den zur Ableistung der Wehrpflicht einberufenen Personen das aktive und passive Wahlrecht ganz entzogen oder doch für jene Zeit aberkannt, da sie im aktiven Dienste oder

---

Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunklung zu vertreten; ein Gleiches erwarte ich von allen Beamten, welche mir den Amtseid geleistet haben.

Es liegt mir fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen; aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung meiner Regierungsacte betraut sind und desshalb ihres Dienstes nach dem Disciplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Dienst-Eid beschworene Pflicht auf die Vertretung der Politik meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde ich mit Dank anerkennen und von allen Beamten erwarten, dass sie sich im Hinblicke auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.«

bei der Fahne stehen [1]). Nur wenige Verfassungen machen hiervon eine Ausnahme, so das Wahlgesetz von 1849 für Deutschland [2]), die Wahlordnungen mehrerer Einzelstaaten der amerikanischen Union [3]) u. s. w. Schon aus mehr äusserlichen Verhältnissen bringt das aktive und noch mehr das passive Wahlrecht dieser Personen viele Unzukömmlichkeiten mit sich. Das ihnen ständig zukommende Recht des Waffentragens bedroht bei nur einigermassen erregten Wahlkämpfen Leib und Leben der Wähler und dürfte immer zu einer Einschüchterung der gegnerischen Wähler führen, weshalb in England die Truppen während der Wahlen früher ausser den Wahlorten campiren mussten und noch jetzt in den Kasernen zurückgehalten werden [4]). Der unbedingte Gehorsam der Untergebenen, die ausgedehnte Strafgewalt der Vorgesetzten und das freie Verfügungsrecht der Regierung über die Truppen würde den Befehlshabern und der Regierung einen ganz ausserordentlichen Einfluss auf die Wahlen sichern. Es wäre kaum zu verhindern, dass ein Regimentskommandant seine oppositionell gesinnten Officiere und Soldaten von der Stimmabgabe, eventuell durch Kasernarrest abhalten oder umgekehrt zur Wahl eines bestimmten Kandidaten zwingen würde, wie

1) So sind in Oesterreich die Officiere und Militärparteien mit Officierstitel im aktiven Dienste, die dienenden Soldaten und einberufenen Reservemänner, in Deutschland die Officiere und Soldaten, solange sie bei der Fahne stehen, vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. So haben kein passives Wahlrecht in England die Armeebeamten, in Italien nach der Verfassung von 1860, in Frankreich nach jener von 1848 fast alle Militärs, in Spanien nach der revidirten Verfassung von 1845 alle Militärs in ihren Stationsbezirken, in Luxemburg die Officiere unter dem Rang eines Hauptmannes u. s. w.

2) Das provisorische Wahlgesetz von 1849 für die deutschen Bundesstaaten gewährte das aktive Wahlrecht auch den im Dienste befindlichen Soldaten.

3) So z. B. Maine, Louisiana.

4) Eduard I. verbietet die Beeinflussung der Wahlen durch persönliche Eingriffe und Waffengewalt. Georg II. ordnet an, dass die Soldaten während der Wahl sich aus dem Wahlorte entfernen. Königin Victoria befiehlt, dass sie zur Zeit der Wahl in den Kasernen consignirt werden. —

letzteres lange Zeit in Preussen practizirt wurde. Die Regierung wiederum könnte zur Zeit der Wahlen in einen oppositionellen Wahlort eine Anzahl Truppen dislociren, gross genug, um die heimischen Wähler sämmtlich zu majorisiren. Aehnliches geschah ja in Brasilien, wo bei allgemeinem Stimmrecht auch die Miliztruppen wählen, jedoch nur solange sie nicht wirkliche Dienste bei der Fahne leisten. Zur Zeit der Wahlen wurden nun regelmässig die oppositionell gesinnten Milizen zu länger dauernden, anstrengenden Uebungsmärschen einberufen, so dass die Stimmen der Opposition nahezu decimirt waren und nicht blos für die laufenden, sondern auch für die nächsten Wahlen, da man regierungsfreundlich wählte, um nicht zu den lästigen Uebungen herangezogen zu werden. Diese Einwände gegen das Wahlrecht des Militärs liessen sich zwar durch besondere Verfassungsbestimmungen beseitigen, wie solche in mehreren Staaten angenommen sind [1]), aber aufrecht werden immer bleiben die Gründe, welche aus dem Wesen des Armeekörpers hervorgehen.

Die Brauchbarkeit und Schlagfertigkeit der Armee und der zugehörigen Körper verlangt, dass ihre Mitglieder eines Sinnes sind und dass sie ein einheitliches Ganze bilde, welches ausschliesslich mit Rücksicht auf die Kriegstüchtigkeit von einem einzigen Willen geleitet werde. Die Zuerkennung des Wahlrechtes würde, falls die Freiheit der Ausübung gestattet werden könnte, diese Einheit nothwendiger Weise zerstören,

---

1) So verordnet die Verfassung von Maine von 1819 Art. II, § 1, dass »Personen im Militär-, See- oder Marinedienst der vereinigten Staaten oder des Heimatsstaates, wenn sie in irgend einer Garnison und Barake oder einem Militärplatze, einer Stadt oder einem Pflanzorte stationirt sind, nicht angesehen werden, als hätten sie dadurch einen Wohnort in dem Sinne erhalten oder errichtet«, dass ihnen daselbst das Wahlrecht zukäme.

Ferner bestimmt Art. II § 3 »Kein Wähler soll in den Wahltagen der Milizpflichtigkeit unterworfen sein, ausgenommen in Zeiten des Krieges und der öffentlichen Gefahr«. Analoge Bestimmungen haben hinsichtlich der Einberufung von Landwehr- und Reservemännern zu den Fahnen auch einige deutsche Verfassungen älterer und neuerer Zeit. —

es müssten sich persönliche Gegnerschaften und politische Parteiungen ergeben, welche die Ausbildung der Armee im Frieden, wie die energische Entfaltung ihrer vollen Kraft im Kriege unbedingt hemmen würden. Aber die volle Wahlfreiheit kann überhaupt nicht bestehen neben dem unbedingten Gehorsam der Untergebenen und der ausgedehnten Treuverpflichtung gegen die Person des höchsten Kriegsherrn, welche für die Armeeglieder unabweisbar verlangt werden muss. Die militärische Treu- und Gehorsamspflicht ist eben so höchst persönlicher Natur, dass schon die Aufnahme des Verfassungseides in den Fahneneid Bedenken erregt und dass es wenigstens als Verletzung der Treupflicht erscheint, wenn ein Militär in was immer für einer Eigenschaft sich im Gegensatze zu dem ausgesprochenen Willen seines obersten Kriegsherrn bethätigt. Da andererseits auch die Regierung nach constitutionellem Staatsrechte nur den Willen des Monarchen zur Geltung bringt, oder selbst der höchste Kriegsherr ist, so könnte ein Militär nur nach dem Sinne der Regierung wählen und das Volk vertreten, er müsste statt ein freier, ein vollkommen abhängiger Wähler und Volksvertreter sein. Das aktive Wahlrecht dem Militär gewähren hiesse also mit hunderttausend Stimmen für jede Regierung wählen lassen und das passive Wahlrecht zugestehen hiesse jeder Regierung das Recht geben, sich selbst die Gesetze vorschreiben, sich selbst controliren zu lassen.

Es ergibt sich hieraus, dass den vorbezeichneten Personen das aktive und passive Wahlrecht entzogen werden muss und dass auch keine Ausnahme gestattet werden kann, wie eine solche in Oesterreich zu Gunsten derjenigen Militärs besteht, welche sich im Besitze eines zur Wahl in der Gruppe des Grossgrundbesitzes berechtigenden Gutes befinden. Offenbar hat man in diesem Falle das aktive Wahlrecht zugestanden, weil es nicht persönlich ausgeübt zu werden braucht und weil vielleicht anschliessend an die englische Sitte nur das persönliche Erscheinen bei den Wahlen für das Militär als unzukömmlich aufgefasst wurde. Es ist aber, wie wir gezeigt haben, nicht dies, sondern die militärische Treupflicht der

entscheidende Grund für die Entziehung des Wahlrechtes und für letztere ist es ganz einerlei, ob die Handlung persönlich oder durch einen Vertreter vorgenommen wird, weshalb auch der Militär als Grossgrundbesitzer kein Wahlrecht haben soll, umsoweniger als dasselbe bei der kleinen Zahl Berechtigter besonders Ausschlag gebend ist. Während der Zeit, da der fragliche Grund sich im Besitze eines Militärs befindet, würde das daran geknüpfte Wahlrecht ruhen müssen.

Die pensionirten, quittirten, überhaupt nicht aktiven Officiere und Militärpersonen, wie die beurlaubten Reserve- und Landwehrmänner stehen schon ausser dem engeren Militärverbande und es ist jedenfalls bei ihnen die Gefahr ausgeschlossen, dass mit den Wahlagitationen und den politischen Parteikämpfen in der Volksvertretung der einheitliche Armeeorganismus gesprengt werde, so dass ihnen das aktive und passive Wahlrecht ganz wohl zugestanden werden kann, wie dies auch in den meisten Verfassungen geschehen ist [1]). Freilich besteht für die pensionirten und mit Charakter quittirten Personen noch immer die Treuverpflichtung, so dass sie, trotzdem wenige Mittel vorhanden sind, die Verpflichtung zur Geltung zu bringen, doch nicht als völlig freie Volksvertreter erscheinen [2]).

Der Einwand, dass mit der Ausschliessung auch dieser Militärpersonen alle Elemente aus der Volksvertretung entfernt würden, welche Verständniss und Gefühl für die Armee besitzen, ist gegenwärtig gewiss nicht zulässig, da mit der allgemeinen Wehrpflicht das Verständniss für die Armeebedürfnisse überaus weit, auch in nicht militärische Kreise, verbreitet wurde und der Sinn und das Gefühl für die Armee im

---

1) In Oesterreich haben die Militärparteien ohne Officierstitel, sowie die pensionirten und die nicht activen Officiere und Militärpersonen sogar ein bevorzugtes aktives Wahlrecht. Dasselbe galt von den höheren pensionirten Militärs in Neapel, Toskana und Spanien nach der revidirten Verfassung von 1845. —

2) Wir erinnern hier nur an den unglücklichen österreichischen Feldherrn von Benedek, welcher bloss in seinem Testament es wagte, sich vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen. —

ganzen Volke rege ist. Ausserdem kann und soll bei dem Zweikammersystem die Regierung in das Oberhaus eine Anzahl höherer Militärs berufen, deren Wort dann um so mehr Gehör finden wird.

Wenden wir uns nun zum Civilstaatsdienst, so haben wir zunächst zu unterscheiden zwischen dem Diener und dem Beamten. Zu den Beamten zählen wir alle jene Staatsdiener, welche die ihnen aufgetragenen, öffentlichen Funktionen mit freier Selbstbestimmung auszuüben berufen sind, indem sie sich als Träger eines Amtes darstellen, d. h. eines Organes mit einer selbständigen, nach allen Seiten hin festabgegrenzten Thätigkeitssphäre. Die übrigen Staatsdiener sind Diener im engeren Wortsinn. Unläugbar ist bei ihnen das vorhin besprochene Gehorsams- und Abhängigkeits-Verhältniss so scharf ausgebildet, dass man sie kaum für unbeeinflusste Wähler und noch weniger für solche Volksvertreter wird halten können. Das passive Wahlrecht wird man ihnen also nie, das aktive nur bei Einführung des allgemeinen Stimmrechtes zugestehen können, da in diesem Falle allein soviele Wähler vorhanden sind, dass ihre Stimmen nicht schwer in die Wagschale fallen, und da dann noch viele andere Personen wählen werden, denen man aus dem gleichen Grunde der Abhängigkeit das Stimmrecht entziehen müsste. Bei einem beschränkten Wahlrecht treten diese Momente nicht ein und es ist daher ganz zweckentsprechend, wenn man dann wie z. B. in der österreichischen Verfassung nur den Staatsbeamten, nicht den Staatsdienern überhaupt ein bevorzugtes Wahlrecht zugesteht.

Bei den Beamten selbst müssen wir ferner unterscheiden zwischen jenen, welchen die Ausübung von Hoheitsrechten, also ein Amt mit obrigkeitlicher Gewalt, ein imperium, anvertraut ist und den übrigen Beamten. Bluntschli nennt die letzteren Pfleger, da denselben die Pflege eines Volksinteresses im staatlichen Auftrage zukommt. Bei diesen Beamten, man rechnet zu ihnen: die Wirthschaftsbeamten, das Sanitäts- und Baupersonal, die Professoren, Lehrer u. s. w., tritt weniger die Staatsgewalt, als die Fürsorge des Staates

für das Volkswohl in den Vordergrund. Sie sind daher gegenüber dem Wahlrecht in einer ganz anderen Stellung als die obrigkeitlichen Beamten. Gleich denselben, in gewisser Beziehung oft in höherem Grade sind ihnen die Bedürfnisse des Volkes, die Wünsche ihrer Pfleglinge bekannt, kennen sie die Tauglichkeit und Tragweite der Gesetze und Verordnungen, steht ihnen eine bedeutende Bildung, ein geschulter Fleiss, ein eindringliches Verständniss für den Staatsorganismus zu Gebote — während andererseits ihre Stellung weit unabhängiger ist und sie vor allem in ihrem Amte seitab stehen von dem politischen Getriebe im Staate. Die Regeln, nach welchen die Staatswälder aufzuforsten sind, die Prinzipien, welche im Interesse der sanitären Zustände des Volkes zur Geltung gebracht werden müssen, nach welchen Strassen, Bahnen und Wasserbauten auszuführen sind, die Wahrheiten der Wissenschaften u. s. w. werden stets dieselben bleiben, ob nun die Regierung liberal, conservativ, clerical oder reactionär ist und jede Regierung wird, wenn sie ihren und des Volkes Vortheil recht versteht, sich wohl hüten, jene Beamten in ihrer Thätigkeit zu beeinflussen, um eine unheilvolle Verquickung ihres Systems mit derartigen Pflegesachen zu bewirken. Darnach sind aber diese Beamten nicht blos befähigt, sondern geradezu berufen, in die Volksvertretung zu wählen und gewählt zu werden. Auf Seite der Regierung oder auf Seite der Opposition zu wählen oder zu stimmen, das verschlägt bei ihnen nichts; ihre Treuverpflichtung gegen ihr Amt verlangt nicht, dass sie für die Regierung eintreten, da eben das Amt ausser Zusammenhang steht mit dieser politischen Handlung; und mit ihren Vorgesetzten können sie eben darum, falls nur zweckmässige Disziplinargesetze bestehen, kaum in Collision gerathen. Mohl [1]) sagt freilich auch von den Professoren, dass, wenngleich sie unabhängig sind und ihnen die Ungunst der Regierung positiv wenig zu schaden vermag, doch die Gunst derselben ihnen viel nützen kann, und dass sie deshalb auch

1) Rob. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II. Bd. S. 25. —

keine ganz freien Vertreter wären — aber von wem könnte man dergleichen nicht sagen?

Unserer Meinung nach gebührt also diesen Beamten das aktive und passive Wahlrecht und man muss es als einen glücklichen Gedanken ansehen, dass in Oesterreich, Ungarn, Spanien, Norwegen, s. Z. auch in Neapel, Toskana und Hannover diesen Personen oder doch wenigstens einzelnen Gruppen derselben, wie den Professoren und Lehrern ein bevorzugtes aktives und damit auch ein bevorzugtes passives Wahlrecht einräumte. Ja, man kann es, was freilich nicht ganz hieher gehört, nur bedauern, dass die österreichischen Gemeindewahlordnungen, auf welchen das Wahlrecht für die Landtage und den Reichsrath beruht, nicht sämmtlich allen Lehrern und spez. den Unterlehrern ein Wahlrecht zufolge persönlicher Eigenschaft zuerkannt haben, da damit das Ansehen derselben besonders am Lande wesentlich gehoben würde und das aktive Wahlrecht tüchtige Vertreter gefunden hätte.

Ganz anders stellt sich das Verhältniss bei den obrigkeitlichen Beamten dar. Diese haben die Hoheitsrechte des Staates auszuüben und allen Vorzügen, welche sie im Interesse ihrer Wahlfähigkeit und Wählbarkeit anführen können, steht in fast unüberwindlicher Grösse das eine Moment gegenüber, dass sie die Gewalt des Staates über die Unterthanen geltend zu machen haben. Offenbar ist es ein Widerspruch, dass dieselbe Person, welche im Amte die Hoheitsrechte der Regierungsgewalt ausübt, ausser dem Amte eine Macht bilden helfen oder für eine Macht thätig sein soll, welche eben jene Gewalt zu corrigiren und zu controliren hat. Es ist schwer mit anderen Kleidern einen anderen Menschen anzuziehen, noch schwerer aber, die Einflüsse, welche sich in der Amtssphäre berechtigter Weise geltend machen, von Uebergriffen über diese Sphäre hinaus abzuhalten. Nur ausnahmsweise, wenn die Amtssphäre allseitig abgeschlossen ist durch feste, unantastbare Schranken, wenn die Amtsthätigkeit selbst sich nach Normen richtet, die über jede Wandelbarkeit der Regierung hinausgehoben sind, und wenn die Stellung der Amtsträger durch solche Normen nach allen Seiten hin gesichert

ist: dann ist eine derartige Combination möglich und ungefährlich. In solcher Lage befinden sich zufolge anderer, hier nicht näher zu erwähnender Verhältnisse jedoch nur die richterlichen Beamten und sie allein können ein Wahlrecht besitzen.

Ob ein Richter auf Seite dieser oder jener Partei steht, soferne nur die Partei ehrenhaft ist, ob er für oder gegen die Regierung stimmt, das berührt oder schädigt sein Ansehen, seine Stellung in keiner Weise; denn über ihm, wie über den Parteien und über der Regierung steht das Gesetz, welches allein er anwenden und durchführen muss. Die Treue gegen sein Amt verlangt nur, dass er immer und überall den Willen des Gesetzes zur Geltung bringe und damit braucht er als Wähler oder Gewählter nicht in Widerspruch zu gerathen. Selbst wenn er gegen ein Gesetz plaidirte, das er anwendet, befindet er sich in keiner anderen Lage als die Volksvertretung, wenn sie über Verfassungsänderungen beräth. Was ihm aber die Regierung durch Verordnungen zu thun aufträgt, fordert keinen absoluten Gehorsam, sondern ist vorher von ihm selbst erst zu prüfen auf die Giltigkeit und Zulässigkeit nach der Uebereinstimmung mit dem Gesetzesrecht. Das Gesetz auch ist es, welches ihm die volle Freiheit nach seiner Rechtsüberzeugung zu amtiren und die volle Unantastbarkeit seiner Amtsstellung sichert. Wenn aber der Richter schon in seiner amtlichen Lage eine solche Freiheit und Unabhängigkeit besitzt, so wird er dieselbe um so leichter ausser dem Amte als Wähler oder Gewählter behaupten können.

Während also das Treue-, Gehorsams- und Abhängigkeitsverhältniss der Richter mit den Aufgaben eines Wählers und Abgeordneten nicht collidirt, macht sie ihre Bildung, ihre Kenntniss der Justizverwaltung besonders geeignet, an der Volksvertretung theilzunehmen, oder doch für dieselbe geeignete Männer zu bezeichnen. Regelmässig besitzen daher die richterlichen Beamten auch in Wirklichkeit das aktive und passive Wahlrecht. Einige Staaten, wie z. B. Oesterreich [1],

1) Desgl. in Norwegen, in Spanien nach der Verfassung von 1845 und seinerzeit in Neapel und Toskana.

gewähren ihnen sogar ein vorzüglicheres aktives Wahlrecht, und andere, welche den Beamten das passive Wahlrecht entziehen, machen zu Gunsten der richterlichen Beamten davon eine Ausnahme [1]). Wenn hie und da aber die Richter kein Wahlrecht besitzen, so lässt sich dies aus ganz besonderen Gründen erklären. So ist z. B. in England den besoldeten Richtern wohl hauptsächlich deshalb das Wahlrecht abgenommen, weil man nicht geneigt ist, für dieselben kostspielige Stellvertreter zu berufen [2]). Die Friedensrichter als Träger eines Ehrenamtes sind dagegen sehr wohl wählbar und stellen auch in der That ein sehr starkes Mitgliedercontingent in das englische Unterhaus. Es ist also nicht die Eigenschaft des Richters, wegen welcher jenen das Wahlrecht aberkannt wurde. Wenn anderwärts den Richtern das passive Wahlrecht für den eigenen Gerichtssprengel entzogen wurde, so lässt sich dies leicht damit rechtfertigen, dass dem Richter sowie anderen öffentlich wirkenden Männern die Absicht der Menschen, sich seiner Wohlmeinung zu versichern, Wahlstimmen verschaffen könnte, die er sonst nicht erlangt hätte, und dass man dies, sowie eine parteiische Handhabung der Justiz verhindern wollte [3]). Uns scheint dies fast zu weit zu gehen zumal auch anderen Personen z. B. den grossen Fabrikherrn aus demselben Grunde das passive Wahlrecht in gewissen Bezirken entzogen werden müsste, aber immerhin wird man auch mit dieser Einschränkung zugestehen müssen, dass die richterlichen Beamten, sofern man ihnen die nach modernen Grund-

---

1) So in der französischen Verfassung von 1848 und in den Verfassungen mehrerer Einzelstaaten der amerikanischen Union. Auch den Richtern entzieht das passive Wahlrecht die Verfassung der amerikanischen Union von 1789, jene Frankreichs von 1791 und Italiens von 1860.

2) Vgl. Fischel, die Verfassung Englands S. 401.

3) Selbstverständlich kann nur den Richtern erster Instanz und höchstens jenen zweiter Instanz das passive Wahlrecht im eigenen Sprengel entzogen werden, jedenfalls aber nicht den Richtern höchster Instanz, da diese dann im ganzen Staat nicht wählbar wären, trotzdem gerade sie den Parteien am fernsten stehen und ihre Unabhängigkeit womöglich die grösste ist. —

sätzen für die unparteiische Rechtspflege als nothwendig erkannte selbständige Stellung gewährt hat, gleichfähig sind für die Volksvertretung zu wählen und gewählt zu werden.

Bei den nicht richterlichen, obrigkeitlichen Beamten, zu welchen wir neben den in Oesterreich sog. politischen Beamten die Steuerbeamten und Staatsanwälte rechnen, tritt der vorhin angedeutete Widerspruch scharf hervor; denn obwohl auch ihr Amtsorganismus gesetzlich fixirt ist, so haben sie doch in ihrer Amtsthätigkeit sich streng nach den Verordnungen und Aufträgen der jeweilig bestehenden Regierung zu richten und ist ihre persönliche Stellung durch die Disziplinargewalt der Vorgesetzten weit abhängiger. Welch einen Widerspruch enthält es z. B., wenn ein Staatsanwalt im Regierungsauftrag einen Zeitungsartikel presspolizeilich verfolgt und zur Verurtheilung bringt, welchen er selbst unter dem Schutze der Abgeordneten-Immunität etwa bei seinen Reden in der Volksvertretung die schärfsten Angriffe auf die Regierung entlehnt; oder wenn ein politischer Beamter als Vorsitzender einer Schulbehörde derselben die Zustimmung zu einem Schulgesetze abringt, welches er in seiner Wahlrede aufs Heftigste bekämpfte, oder wenn ein Bezirkshauptmann in einer Wahlkommission die Wahl eines Regierungscandidaten fördert, gegen welchen er selbst stimmt, u. s. w. Derartige Widersprüche in ihrem Innern kann keine Regierung, welche einigermassen Anspruch macht auf Festigkeit und Dauer gestatten, das haben Washington, Stein u. a. deutlich genug ausgesprochen. Sie braucht sie aber auch nicht zu dulden, denn die Treuverpflichtung des Beamten verlangt, dass er die Interessen seines Amtes auch ausser demselben wahre, und falls nun diese Interessen die Durchführung politischer Gedanken und besonderer Regierungsmassregeln betreffen, muss er in was immer für einer Eigenschaft stets und überall für diese politischen Prinzipien, diese Regierungsmassregeln eintreten. Ganz consequent gilt es nach der preussischen Dienstpragmatik als ein Dienstvergehen, wenn der Staatsdiener sich durch sein Verhalten auch nur ausser dem Amte des Vertrauens unwür-

dig zeigt, welches sein Beruf erfordert [1]), und früher erschien es sogar als Verletzung der Treupflicht, wenn der Beamte in feindseliger Weise gegen die Regierung Partei nimmt [2]). Der bekannte, vorhin citirte, vom Fürsten v. Bismarck gezeichnete Wahlerlass [3]) verlangt deshalb nichts Rechtswidriges mit der Forderung, dass die Regierungsbeamten die Politik der Regierung auch bei den Wahlen vertreten, es ist nur nicht richtig, wenn behauptet wird, dass diese Beamten ein freies, unabhängiges Wahlrecht besitzen, denn wenn der wahlberechtigte Beamte überhaupt bei den Wahlen für die Regierungspolitik wirken soll, muss er dies in erster Linie mit seiner Stimmabgabe thun; dies verlangt ja auch die Treue gegen sein Amt. Auf diese Weise aber ist der Verwaltungsbeamte kein freier Wähler oder Volksvertreter, wie wir dies als für die Volksvertretung unbedingt nothwendig ansehen.

Es fällt uns hiebei nicht ein, der Regierung jede Einflussnahme auf die Wahlen absprechen zu wollen; denn warum sollte gerade sie nicht das Recht besitzen, welches die Kirche und jede gutorganisirte Partei im vollsten Maasse ausübt. Warum sollte gerade die Regierung thatenlos und mit verschränkten Armen zusehen, wie das Volk mit allen möglichen Mitteln für die verschiedensten Parteizwecke bearbeitet wird, und selbst von Parteien, deren Endzweck die Zerstörung der Grundlagen des modernen Staates, der bestehenden Gesellschaft ist, wie von den Communisten und Internationalen? Eine Regierung, die auch in solchen Fällen es unterliesse zu handeln, käme sicherlich ihren Aufgaben und Pflichten schlecht nach und das wollen wir gewiss nicht. Was wir aber verlangen, das ist, dass die Regierung sich bei den Wahlagitationen nicht solcher Mittel bediene, die ihr nur in der Eigenschaft als Regierung zu Gebote stehen. Sie mag ermahnen, belehren, versprechen, wie sie will, aber sie darf dabei nie ihre Hoheitsrechte, die Staatsgewalt ins Spiel bringen. Thut sie dies, dann kämpft sie mit ungleich stärkeren Waffen und sie

1) Vgl. das Gesetz vom 21. Juli 1852.
2) Nach der nunmehr aufgehobenen Verordnung vom 11. Juli 1849.
3) Siehe S. 130 Anm. 2.

fälscht sich selbst das Mittel, welches ihr Kraft und Stärke verleihen soll.

Freilich wird es kaum angehen, ein für allemal die Grenze zu ziehen, wo die Regierung noch berechtigter Weise Einfluss nimmt auf die Wahlen und wo nicht. Immerhin wird aber eine aufrichtige und ehrliche Wahlprüfungscommission der Volksvertretung im Stande sein, alle Wahlfälschungen aufzudecken, nur jene Eine nicht, welche darin gelegen ist, dass ein Verwaltungsbeamter im eigenen Amtsbezirk candidirt oder doch wenigstens in der Wahlcommission sich befindet. Dies ist eben in den meisten Fällen formell ganz gesetzlich und doch wirft hier die Regierung die ganze Wucht ihrer Hoheitsrechte in die Wagschale zu Gunsten ihres Candidaten. Es ist ja nicht wahr, dass sich die Wähler von der Wahl des Regierungsbeamten durch die Aussicht auf eine minder gute Vertretung der Volksinteressen werden abhalten lassen, denn jedem von ihnen steht fast immer das eigene Interesse höher als das allgemeine und von der Gunst des zu wählenden Beamten erwartet sich jeder von ihnen allerlei kleine und grössere Vortheile, von seiner Ungunst fürchtet er einen, wenn auch ungewissen Nachtheil in dieser oder jener Sache. Die Einsicht der Wähler, auf welche Bluntschli grosse Stücke hält [1]), bietet da also durchaus kein Correktiv und es ist die nächste und geringste Forderung, welche sich daraus ergibt, die, dass die Verwaltungsbeamten im eigenen Amtsgebiete nicht wählbar sein dürfen.

Damit ist nun wohl das Wahlrecht der Nichtbeamten einigermassen vor Regierungseinflüssen geschützt, aber es bleibt der übermächtige Einfluss der Regierung auf die Voten der Volksvertretung, wenn Beamte dennoch gewählt werden, und es bleibt die unzukömmliche Stellung der Verwaltungsbeamten als Wähler und Vertreter. Wir haben gesagt, dass die Aufgabe der Volksvertretung unabhängige Wähler und Vertreter verlange, dass aber die Verwaltungsbeamten solche Wähler

1) Art. Wahlrecht und Wählbarkeit in Bluntschli und Braters Staatslexikon Bd. XI S. 143. — Vgl. aber Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. II, S. 23 ff. —

resp. Vertreter nicht sein können, woraus unmittelbar folgt, dass die letzteren das Wahlrecht nicht besitzen sollen. Kommt es ihnen dennoch zu, so steigert sich unbedingt der Einfluss der Regierung auf die Zusammensetzung und Thätigkeit der Volksvertretung in bedenklicher Weise, und das Ansehen beider Theile wird dadurch gleich sehr geschädigt. Durch den Besitz des Wahlrechtes wird der Verwaltungsbeamte, welcher eine andere politische Anschauung hat, als die leitenden Regierungsmänner, vor die Zwangslage gestellt, entweder gegen seine eigene Ueberzeugung und gemäss seiner Treuepflicht zu stimmen oder die Amtstreue zu verletzen und das Märtyrerthum der politischen Ueberzeugung auf sich zu nehmen. Das Volk wiederum wird jeden Beamten, der aus was immer für einem Grund auf Seite der Regierung steht, als einen erkauften Zeugen ansehen, dessen Stimme keinen Werth hat und es wird bereit sein, jeden Beamten, welcher der Regierung opponirt, auch wenn er vielleicht eine minder achtbare Persönlichkeit ist, mit der Aureole des Märtyrerthums für das Volkswohl zu schmücken. Solche unlautere Verhältnisse vergiften jedoch den Sinn des Volkes und schädigen die Volksmoral, sowie die dauernden Grundlagen des Staates. Es bleibt somit nichts übrig, als jenen Beamten, welche im Amte politische oder überhaupt wechselnde Verwaltungsmassregeln zu vertreten haben, entweder regelmässig wie die sog. politischen Beamten oder zeitweilig wie die Staatsanwälte, schon wegen der möglichen Collision zwischen den politischen Anschauungen derselben Person in und ausser dem Amte; überhaupt allen nicht richterlichen, obrigkeitlichen Beamten wegen des sonst der Regierung zustehenden grossen Einflusses auf die Volksvertretung [1]) das aktive und passive Wahlrecht zu entziehen. Es

---

1) Einen drastischen Beleg für den Einfluss, welchen Steuerbeamte in Wahlangelegenheiten haben können, bietet Württemberg. Hier sind die Oberamtspfleger, welche, obschon sie Gemeindebeamte sind, die Steuern einzubringen haben, sodann die Verwaltungsaktuare, welche Gehülfen der Gemeindevorsteher sind, und die letztgenannten selbst, auch im eigenen Amtsgebiete wählbar. Der Wunsch eines dieser Beamten, gewählt zu sein, sagt Mohl (Staatsr., Völkerr. u. Politik B. I,

gibt eben nur zweierlei, entweder gestattet die Regierung ihren Beamten volle Freiheit in Betreff der Wahl und der Thätigkeit als Abgeordnete und dann wird die Einheit und das Ansehen der Regierung geschädigt durch jedes Wort, welches ein Beamter gegen sie richtet — oder sie lässt diese Freiheit nicht zu und dann ist die Wahl und die Vertretung wenigstens in den Augen des Volkes gefälscht um jedes Votum, jedes Wort eines Beamten. Da aber die Regierung niemals jene Freiheit wird gewähren können, sondern vielmehr, wie auch die Erfahrung lehrt, einen möglichst grossen Einfluss auf die Wahlen nöthigenfalls auch auf diesem Wege zu gewinnen sucht [1], so hat man blos zu wählen zwischen dem Ausschluss der nicht richterlichen, obrigkeitlichen Beamten vom Wahlrechte oder der Duldung jenes übermächtigen Einflusses der Regierung.

Einen Ausweg gäbe es allerdings, wenn man nämlich alle Verwaltungsämter mit gleich gesinnten Parteimännern besetzte und mit jedem Umschwung in den leitenden Regierungskreisen einen Wechsel in der Besetzung eintreten liesse. Aber das hiesse doch das Kind mit dem Bade ausschütten, denn hiedurch würde zwar die Harmonie zwischen der Verwaltung und der herrschenden Partei hergestellt, aber die Güte und Stärke der Verwaltung wäre unwiederbringlich zerstört. Offenbar liegt nämlich dieselbe darin, dass die Verwaltung eine gewisse Gleichmässigkeit und Beständigkeit behauptet, und dass das Amt ein Lebensberuf ist, für welchen sich das Individuum durch längere Studien vorbereitet, das Eine wie das Andere ist bei jenem Wechsel unmöglich. Auch in England ist man daher vor diesem äussersten Schritt zurückgeschreckt und lässt bei einer Aenderung in der Parteiherrschaft nur in den höchsten leitenden Aemtern einen Wechsel eintreten, während die eigentlichen Verwaltungsorgane die-

---

S. 345), galt den Inwohnern des Sprengels als Befehl, gegen welchen auch die Autorität des staatlichen Bezirksbeamten nichts ausrichten konnte. In Folge davon sind die genannten Personen in der württembergischen Kammer stets zahlreich vertreten gewesen.

1) Vgl. hiezu Mohl a. a. O. Bd. I, S. 53 ff. —

selben bleiben, obschon jede Partei die freiwerdenden Stellen mit ihren Anhängern besetzt. England hat daher auch keine schlechte staatliche Verwaltung, während dies von jenen Staaten, welche der vorhin angeführten Theorie durchweg Folge leisteten, nicht behauptet werden kann [1]).

Auch daran ist ja doch nicht zu denken, dass der Regierungseinfluss beseitigt werden könnte, indem man die Stellung der Verwaltungsbeamten mit gewissen Cautelen umgibt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn diese Beamten entweder wie die Fürstendiener des 15. und 16. Jahrhunderts einen Rechtsanspruch auf ihr Amt, auf ihre Bezüge erhielten, oder doch wenigstens eine den Richtern analoge Stellung erlangten. Keines von beiden ist aber heutzutage möglich. Es ist ja unläugbar, dass der nicht richterliche Beamte denselben Anspruch hat auf Schutz vor Willkür und Massregelung wie der richterliche, aber bei jenem treffen doch nicht alle Gründe zu, welche die unabhängige Stellung des Richters zulassen und fordern. Massgebend hiebei ist einerseits, dass der richterliche Beruf die ausschliessliche Unterordnung unter das Gesetz verlangt und gestattet, andererseits dass in der Verwaltung eine stramme einheitliche Organisation, eine gleichmässige von einem Willen geleitete Geschäftsführung nothwendig ist. Es geht vor allem bei den Verwaltungsbeamten nicht an, dass die Regierung ruhig zusieht, wie jene Bestrebungen fördern, welche sich gegen die Regierung richten. Die Regierung muss ihrer eigenen Werkzeuge sicher sein, sie muss in ihnen hilfreiche Beistände und bereitwillige Diener, nicht aber Gegner und unwillige Knechte finden. Jede Regie-

1) Derselben Meinung ist Gerber, welcher in seinen Grundzügen eines deutschen Staatsrechtes (3. Aufl. S. 117 § 36 Note 5) sagt: »Wollen wir unseren bisherigen deutschen Staatsdienst mit allen seinen Vorzügen als rechtlich gesicherten Lebensberuf festhalten, so werden wir auf die Forderung der Zulassung einer solchen Doppelrolle« (dass ein Beamter auch Volksvertreter sein könne) verzichten müssen. . . . . Andernfalls scheint es mir unvermeidlich, dass unser deutsches Institut allmählich durch das Prinzip der englischen Parteiwirthschaft verdrängt wird.« — A. M. Rönne, Staatsr. der preuss. Monarchie II. Bd. 1. Abth. S. 426. —

rung wird und muss sich daher das Recht vorbehalten, einen Verwaltungsbeamten aus Dienstinteressen seiner Stelle zu entsetzen oder sonst wie in eine Lage zu bringen, in welcher er die Zwecke und Interessen der Regierung nicht zu durchkreuzen und zu schädigen vermag [1]). In allen deutschen Staaten, aber auch in Italien und Frankreich ist dieser Grundgedanke der Dienstpragmatik aufrecht erhalten. In England wiederum sind die höchsten Aemter ganz in den Händen der jeweilig herrschenden Partei. Es sind dies jene 60 Stellen, welche der Premierminister jeweilig mit seinen Parteianhängern besetzt und von denen die politische Leitung des Staates abhängt. Die Träger der unteren Aemter stehen aber grossentheils schon durch die Entziehung des passiven Wahlrechtes ausser dem eigentlichen Parteigetriebe.

Auch darin finden wir kein zweckmässiges Auskunftsmittel, dass die allenfalls gewählten Beamten während der Zeit ihrer Mitgliedschaft ausser Aktivität zu treten haben, wie dies die Verfassung Frankreichs von 1848 und nach ihr einige andere Verfassungen anordnen. Gewiss beseitigt dieser Vorgang einige Schäden, indem der Beamte wenigstens zur Zeit seiner Thätigkeit den Regierungseinflüssen nicht unmittelbar ausgesetzt ist, aber wird die Aussicht in die Zukunft nicht ähnlich wirken? Kein Vertreter ist sicher, dass er wieder gewählt wird, oder dass er nicht durch Umstände, z. B. Vermögensverhältnisse gezwungen werden könnte, auf die Wiederwahl zu verzichten und in solchem Falle träte er doch wieder unter die Zuchtruthe der Regierung, welche ihn dann um so härter treffen könnte.

Es bleibt daher wohl nichts anderes übrig, als die Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechtes, wodurch beide Theile, die Volksvertretung wie die Regierung nur gewinnen können. Jene wird ein getreuerer Ausdruck der Volksstimmung sein und eine grössere Gewähr bieten für die Geltendmachung des Einflusses der Unterthanen auf die Staatsgeschäfte [2]);

1) Vgl. hiezu Kaltenborn, Einltg. in d. constitutionelle Staatsrecht. Leipzig 1863. S. 102.

2) Mohl a. a. O. Bd. II, S. 23 verlangt nur, dass das passive Wahl-

diese wird offen, wie jede andere Partei für ihre Candidaten wirken können und wird nicht gezwungen sein, bald den Ehrgeiz ihrer untergeordneten Beamten stets neu zu befriedigen, und sie mit höheren Aemtern zu versehen, für welche sie doch nicht taugen, bald die Missachtung der Bevölkerung auf sich zu nehmen, welche ihre untauglichen, aber für sie gewonnenen Diener auf sich laden, ohne dabei je sicher zu sein, dass sich ihre Werkzeuge nicht doch weiter an eine besser zahlende Partei verkaufen. Jedenfalls würde in solchem Falle der Einfluss der Regierung auf die Vertretung nicht grösser werden, aber er wäre achtungsvoller und damit intensiver.

Berechtigt ist der eine Einwand, dass durch die Ausschliessung der nicht richterlichen Beamten der Volksvertretung eine grosse Anzahl vorzüglicher Mitglieder entzogen würde, indem sie Kenner der Staatsgeschäfte und Volksbedürfnisse, sowie routinirte und fleissige Arbeiter sind; aber es ist doch fraglich, ob nicht all das weit überwogen wird durch die Nachtheile, welche sich aus der Theilnahme der Beamten an der Volksvertretung ergeben, nämlich die schlechtere Controle der Verwaltung, die Vernachlässigung der Amtsgeschäfte, die Lockerung der Disziplin und die Schwächung der Centralgewalt, endlich die Verringerung des Ansehens der Volksvertretung. Dies scheint denn doch der Fall zu sein und man wird daher um so eher für die Ausschliessung der Verwaltungsbeamten plaidiren können, als dieselbe nur die aktiven, nicht auch die pensionirten und quittirten Beamten trifft, welche, wenn sie selbst in einem gewissen Treuverhältniss stehen, doch nicht mehr in jener Abhängigkeit sich befinden und jedenfalls durch ihre Opposition nicht die Einheit und Harmonie des Verwaltungsorganismus stören.

Ausserdem besitzen die meisten Staaten in dem Oberhaus oder in der ersten Kammer der Volksvertretung ein Institut, in welchem eine Anzahl höherer Verwaltungsbeamter recht wohl

---

recht den Beamten in ihrem Amtsbezirk entzogen werde und hofft schon davon das Beste. »Diese Beschränkung«, sagt er, »würde eine grössere Sicherstellung für die Wirksamkeit der Vertretung haben, als viele andere weit bedeutender und kecker scheinende Bestimmungen.«

Platz finden mag, denn diese Kammer hat weniger das Volk als den herrschenden Theil in demselben zu vertreten. Wir gehen hiebei natürlich nicht soweit wie A. Winter [1]), welcher das Oberhaus durchaus mit Staatsdienern besetzen will, aber wir fänden es zweckmässiger, wenn in dasselbe statt ausschliesslich Mitglieder der höheren Stände und diese meist nur über Berufung seitens des Monarchen, auch höhere Staatsbeamte, die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe, die Chefs der Provinzverwaltungen etc. zufolge ihrer Würde eintreten würden; denn damit gewänne das Oberhaus ebenso sehr an innerer Kraft und Tüchtigkeit, wie an Selbständigkeit nach aussen [2]).

In der Praxis wurde übrigens das aktive Wahlrecht den Verwaltungsbeamten selten entzogen [3]), hauptsächlich wohl deshalb, weil in der Mehrzahl der Grossstaaten das allgemeine Stimmrecht eingeführt ist und dabei ihre Stimmen minder ins Gewicht fallen. Nur wenige Staaten aber, so z. B. Oesterreich und Spanien in der Verfassung von 1845, gewähren ihnen zufolge ihrer persönlichen Eigenschaft ein vorzügliches aktives Wahlrecht. Dagegen entziehen ihnen zahlreiche Staaten, darunter England, Frankreich, Italien, die amerikanische Union [4])

1) A. Winter, die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft. Göttingen 1852.

2) R. Mohl a. a. O. Bd. I, S. 451 ist einer ähnlichen Meinung.

3) Die Verfassung Neapels von 1848 Art. 58 entzog das aktive Wahlrecht den Intendanten, deren Generalsekretären und den Unterintendanten im aktiven Dienste.

4) Nicht wählbar sind in England: die Steuerbeamten, die Beamten des Schatzes, der Finanzen und der Armee, in Frankreich 1791 die Verwaltungsbeamten, 1848 die besoldeten Beamten, jedoch mit der Einschränkung, dass der Gewählte die Wahl hatte zwischen seinem Amte und dem Volksmandate und dass gewisse höhere Beamte durch die Annahme des Mandates nur ausser Aktivität traten, 1852 die Minister; in Italien 1860 alle königl. Beamte und Angestellte mit Ausnahme der Minister und einiger höherer Beamten; in der amerikanischen Union: sämmtliche Bundesbeamte; in den Einzelstaaten der Union meistens alle besoldeten Beamten der Union wie des betreffenden Einzelstaates; in Spanien 1812 die Minister und Staatsräthe, 1845 die Verwaltungsbeamten in dem Bezirke, welcher sich unter ihrer Autorität befindet; in den Niederlanden 1848 ge-

das passive Wahlrecht bald ganz, bald unter gewissen Einschränkungen [1]).

Eine andere Frage ist es, ob mit den politischen Beamten auch die Minister das Wahlrecht verlieren sollen. Consequenter Weise müssen wir dies bejahen. Ob sie das aktive Wahlrecht haben oder nicht, darauf kömmt es nicht an, da ihre Stimmen kaum einen Ausschlag geben werden, sondern ob sie wählbar sein sollen, das ist die Frage.

Man wird uns zunächst die Einrichtung Englands entgegenhalten, wo jeder Minister Mitglied des Hauses der Lords oder der Gemeinen sein muss und wo der Volksvertreter, wenn er Minister wird, sich einer Wiederwahl unterziehen muss, so dass gewissermassen die Wähler den Akt der Krone sanktioniren. Aber in England besitzen gerade diese Formen des Parlamentarismus einen ganz anderen Inhalt als am Continent [2]). Dort sind die Minister die Führer der Partei, das Gesammtministerium ist ein Parteiausschuss und wenn de jure die Krone auch nach Gutdünken die Minister wählen kann, so ist es doch unerhört, dass von dem Rechte Gebrauch gemacht und etwa ein Ministerium von Beamten oder der Mino-

---

wisse höhere Beamte; in der Schweiz die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und die von letzterem gewählten eidgenössischen Beamten u. s. w.

1) In der Regierungsvorlage der Norddeutschen Bundesverfassung war die Ausschliessung der im Dienste eines Bundesstaates stehenden Beamten vom passiven Wahlrecht beantragt. Der Reichstag lehnte diesen Antrag jedoch ab, weil er nicht zu glauben vermochte, dass die Einzelregierungen durch diese Beamten einen gefährlichen Einfluss gewinnen könnten auf die Beschlüsse des Reichstages und weil er bei seinen grossen organisatorischen Arbeiten nicht leicht der Mitwirkung gerade dieser Personen entbehren konnte, zumal er als einkammerige Volksvertretung besteht und der Mangel von Diäten die Zahl der Candidaten für ein Mandat ohnedies sehr beschränkt. Uebrigens deckt sich dieser Antrag nicht ganz mit der im Text erörterten Frage, da ja nicht die Ausschliessung der Bundesbeamten beantragt war. —

2) Sehr scharf hat diesen Unterschied Rob. Mohl gezeichnet in seinen Aufsätzen im Staatsr., Völkerr. u. Politik I. Bd. S. 33 ff.: »Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems« u. S. 393 ff.: »Von der parlamentarischen Regierung.« —

rität bestellt würde. Am Continent und spez. in Oesterreich ist dagegen das Berufungsrecht der Krone auch faktisch in keiner Weise beschränkt und wird stets mit souveräner Freiheit gehandhabt. Hier sind die Minister keine Parteimänner mehr, hier sind sie in erster Linie Verwaltungsbeamte und hier ist ihre Gesammtheit nicht ein Parteiausschuss, sondern ein Kronrath, der wohl Fühlung mit der Majorität der Volksvertretung haben soll, der aber kein Theil derselben ist. In England regiert eben die Partei der Majorität mit und durch den König, am Continent regiert der Monarch durch und mit der Majorität der Volksvertretung. Das ist der Unterschied und darum ist in England der Wähler, welcher einen Minister wählt, im Parlament vertreten, am Continent nicht. Dort wählt er die Partei, hier den Monarchen, für welchen aber ohnedies jeder stimmt, der zur Monarchie hält.

Gewiss sollen die Minister zur Herstellung der Einheit im Staatsorganismus der Parlamentsmajorität angehören, aber in dieser Richtung ist das parlamentarische System am Continent nicht verwirklicht und selbst wo die Minister aus der Parlamentsmajorität hervorgehen, findet doch, wie R. Mohl sagt, eine grundsätzliche und thatsächliche Gegenüberstellung der Regierung und der Volksvertretung statt. »Keineswegs vereinigt sich in den Ministern der Wille des Staatsoberhauptes mit der gesetzlichen durch die Volksvertreter ausgedrückten, vorwiegenden Meinung des Landes, wie dies im englischen Parlament der Fall ist, sondern beide stehen einander als verschiedene, von einander ganz unabhängige Gewalten, um nicht zu sagen als natürliche Gegner gegenüber [1])«. Daher sind die Minister, gleich den Verwaltungsbeamten für die Volksvertretung ein fremdartiges Element, welches den vorhin geschilderten Einfluss in um so höherem Grade haben wird, als die Stellung und die Begabung der Minister eine weit emporragende ist. Es mag unentschieden bleiben, welches System das zweckmässigere, richtigere ist, das englische oder das, welches über Frankreich, wo auch jetzt zufolge der theoreti-

1) Mohl a. a. O. I. Bd. S. 50. —

schen Grundsätze ähnliche Verhältnisse bestehen, nach dem Continent gekommen ist. Thatsächlich findet diese Gegenüberstellung statt und daraus ergibt sich die Forderung, dass den Ministern die Wählbarkeit entzogen werde.

Glaubt man vielleicht durch die Bestimmung, dass jeder Minister Mitglied der Vertretung sein müsse, die Berufung eines Mannes zu verhindern, den das Volk verabscheut, so wäre dies wohl ein grosser Irrthum. Wiederum ist hier zwischen England und dem Continent ein grosser Unterschied; dort muss der Ministerkandidat, abgesehen von den Lords von vornherein ein Erwählter des Volkes sein und er muss nachträglich im eigenen Wahlkreis wiedergewählt werden, hier kennt man regelmässig keine solche Wiederwahl und derjenige Minister, welcher noch nicht Abgeordneter ist, kann sich in irgend einem Wahlkreis von irgend welcher Wählergruppe wählen lassen, um so der Form des Gesetzes zu genügen und als parlamentarischer Minister gelten zu können. Und da dürfte es in einem Grossstaate doch kaum vorkommen, dass kein Wahlkreis den fraglichen Minister wählen würde, womit aber die Nutzlosigkeit jener Cautel sich von selbst ergibt. Ausserdem besitzt der Monarch regelmässig auch das Recht den Unbeliebten ins Oberhaus zu berufen.

Oder meint man etwa, die Minister würden durch den Ausschluss von der Wählbarkeit die Verbindung mit der Volksvertretung verlieren? Gewiss wäre es wenig staatsmännisch, wenn die Vertretung die Minister vollkommen exkludirte, und ähnliches dekretirte wie in Frankreich Napoleon III., welcher nicht nur die Mitgliedschaft im gesetzgebenden Körper, sondern auch den Zutritt zu demselben den Ministern mit Ausnahme des Staatsministers entzog. Aber das ist ja gar nicht die Consequenz jener Massregel, aus dem Verlust der Wählbarkeit folgt für die Minister nicht der Ausschluss aus der Volksvertretung [1]), denn ebenso wie die Minister, welche Mitglieder des Herrenhauses sind, im Abgeordnetenhause erscheinen,

1) A. M. Mohl, Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten Amerikas. Stuttgart, Cotta 1824. S. 151 Anm. 1, jedoch ohne triftigen Grund.

sprechen und mitberathen können, wie in den preussischen Provinzialvertretungen der Landeshauptmann blos eine berathende Stimme hat, ebenso könnten und müssten die nicht wählbaren Minister das Recht haben in der Volksvertretung zu erscheinen und mitzuberathen. Eine beschliessende Stimme könnten sie natürlich nicht haben. In gleicher Weise wäre die Fühlung mit der Partei, auf welche sich die Minister stützen, herzustellen, was umsoweniger Schwierigkeiten unterliegt, als auch gegenwärtig die Minister keinem Parteiverbande angehören und doch in den Clubs erscheinen und mitberathen können.

Ueberdies schädigt die Wählbarkeit der Minister in einem gewissen Sinne das Ansehen der Volksvertretung und bringt die Minister selbst in widrige Zwangslagen. Nicht wie in England bedarf das kontinentale Ministerium zur Regierungsfähigkeit eine grosse Majorität im Parlament, es genügen dazu oft wenige Stimmen, und da kommt es nun leicht vor, dass die Minister bei Regierungsvorlagen mit ihren Stimmen den Ausschlag geben [1]). Enthalten sie sich da der Abstimmung und die Vorlage fällt, so haben sie ihr eigenes Geschöpf verleugnet; stimmen sie mit und wird die Vorlage angenommen, so haben sie sich dieselbe selbst bewilligt und den Willen der Volksvertretung gewissermassen gefälscht, da doch die Majorität derer, welche das Volk allein und nicht auch die Regierung vertreten, gegen die Vorlage war. Ist es nun moralisch die Minister solchen Versuchungen auszusetzen und ist es nicht begreiflich, dass denselben auch tüchtige Männer unterliegen und um so eher, je schwieriger der Fall ist. Aber gerade dadurch wird die Bedeutung der Parlamentsvoten abgeschwächt und das Ansehen der Regierung geschädigt, ohne dass man die Minister anklagen kann, da die Verfassung eine wenigstens ebenso grosse Schuld trägt an diesen problematischen Zuständen, wie sie selbst.

Auch das schädigt das Ansehen des Hauses, dass die

1) In Oesterreich wurde jüngst ein Schulgesetz mit 3 Stimmen Majorität angenommen, für welches 5 Minister gestimmt hatten. —

Minister als Volksvertreter der Disziplinargewalt des Hauspräsidenten unterstehen, dass aber unter Umständen von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden kann. Desgleichen scheint es nicht passend, dass die Minister einen direkten Einfluss auf die Zusammensetzung der Ausschüsse des Hauses haben können, ja unter Umständen ausüben müssen. Wenn z. B. im Oesterreichischen Abgeordnetenhause zwei Minister Vertreter für Vorarlberg wären, könnte die Regierung die Vertretung dieses Landes in der Delegation ernennen u. drgl. m.

Weil also die politischen Beamten überhaupt kein Wahlrecht haben sollen und weil auf dem Continent die Regierung sich in einem gewissen Gegensatz zur Volksvertretung befindet, während in England zwischen beiden volle Einheit besteht, ist die Wählbarkeit den Ministern und allen an ihrer Stelle fungirenden Personen für die Dauer der Aktivität zu entziehen und sollen Volksvertreter, welche zu Ministern oder Stellvertretern derselben ernannt werden, ihr Mandat verlieren, ohne dass während ihrer Aktivität eine Neuwahl sie ins Haus berufen könnte.

Eine Consequenz dieser Bestimmung wäre es, dass Minister in Aktivität nicht Mitglieder des Oberhauses werden können und, falls ein solches Mitglied Minister wurde, die Mitgliedschaft desselben ruhte.

In Wirklichkeit sind übrigens die Minister von der Wählbarkeit ausgeschlossen in der amerikanischen Union, in Luxemburg, in Sachsen nach der Verfassung von 1831, in mehreren kleinen Staaten Deutschlands [1]), ebenso in Frankreich nach der Verfassung von 1852 und in Spanien nach jener von 1812 [2]). In Preussen, Oesterreich, s. Zeit in Hannover, sowie in mehreren anderen deutschen Staaten müssen die Minister

1) So Anhalt-Dessau nach der Verf. v. 1848 § 71, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen u. s. w.

2) Die Bestimmung der deutschen Reichsverfassung von 1849, dass die Reichsminister nicht Mitglieder des Staatenhauses sein können (§ 123), gehört nicht hieher, da hier doch andere Gründe die Inkompatibilität bewirkten und das Staatenhaus auch keine Volksvertretung war. —

übrigens nicht Mitglieder der Kammern sein. Merkwürdiger Weise hatte nach der Verfassung von 1840 in Hannover der König das Recht, für die Kammer 2 Mitglieder zu ernennen, welche Minister sein mussten und (§ 107) die Mitgliedschaft mit dem Portefeuille verloren.

In der Praxis hat man öfter nach einem anderen Eintheilungsgrund als dem hier eingehaltenen das Wahlrecht der Beamten zugestanden und ausgeschlossen. So hat man zwischen besoldeten und unbesoldeten Amtsträgern unterschieden und nur den letzteren das Wahlrecht gewährt. Dies ist der Fall in den meisten Einzelstaaten der nordamerikanischen Union, in Frankreich nach der Verfassung von 1848, in gewissem Sinne auch in England, wo gewisse besoldete Beamte, die Richter etc. keine Wählbarkeit besitzen, sodann in Norwegen, wo das Prinzip auch auf die Hofbediensteten und Pensionisten des Hofes Anwendung findet. Unserer Anschauung nach ist dieses Prinzip nicht durchschlagend. Gewiss sollen die Träger eines Ehrenamtes das Wahlrecht besitzen, denn sie befinden sich meist in einer höheren Stellung und sind im Collisionsfalle gewiss nicht durch materielle Interessen gehindert, ihre Stelle niederzulegen. Dagegen scheint es nicht passend, allen besoldeten Staatsdienern das Wahlrecht zu entziehen, da, wie gezeigt, auch besoldete Beamte sich in einer freien, unabhängigen Stellung befinden und die Gewährung eines Gehaltes keineswegs die Staatsdiener ihrer Regierung willenlos in die Hände geben muss. Wollte man ferner das Prinzip consequent durchführen, so müsste dasselbe weit über den Beamtenkreis hinausgreifen und viele andere Personen treffen, welche von der Regierung materielle Vortheile zu erwarten haben, so z. B. gewisse Fabrikanten, Lieferanten u. s. w., welch letzteren übrigens ohnedies in einigen Staaten die Wählbarkeit entzogen ist [1]).

Eigentlich nicht hieher gehört die Frage, ob Volksvertreter zu einem besoldeten resp. höher besoldeten Amte be-

---

1) Vgl. den Entwurf eines Inkompatibilitätsgesetzes für Oesterreich unter S. 157 Note 2.

rufen werden können. Eine allzustrenge Ansicht würde da dem Staate nicht nur die Freiheit in der Wahl seiner Diener bedenklich einschränken, sondern ihm auch eine grosse Zahl tüchtiger Kräfte fernhalten. Wir können daher nicht unbedingt dem § 28 der Verfassung Frankreichs von 1848 beistimmen, wornach kein Mitglied der Nationalversammlung zu einem besoldeten Amte, dessen Inhaber durch die ausübende Gewalt nach Belieben gewählt werden, ernannt oder befördert werden konnte. Gleichwohl scheint auch eine volle Freiheit des Ernennungsrechtes sehr gefährlich, indem auf diesem Wege das Streberthum grossgezogen werden kann, insbesondere dann, wenn die Regierung eigene Aemter für die zu belohnenden schaffen dürfte, wodurch überdies der Staat zwecklos belastet werden könnte. Unbedingt sollte daher der Satz der Verfassung Maine's von 1819 Art. IV. § 10 [1]) allgemein angewendet werden, wornach »kein Senator oder Repräsentant während der Zeit, für welche er gewählt worden, in irgend einem anderen bürgerlichen und besoldeten Amt, falls dasselbe nicht durch Volkswahl besetzt wird, im Staate angestellt werden soll, wenn dies erst errichtet wurde, oder wenn während jenes Zeitraumes die Einkünfte desselben vergrössert wurden«. Jedenfalls muss ferner der Grundsatz Aufnahme finden, dass Abgeordnete, welche ein Staatsamt annehmen, oder im Staatsdienst befördert werden, ganz abgesehen davon, ob sie dann die Wählbarkeit verlieren oder nicht, mit der Amtsannahme resp. Beförderung das Mandat verlieren und nur bei einer Neuwahl, falls sie nun noch wählbar sind, gewählt werden können. In der Mehrzahl der konstitutionellen Staaten besteht dieser Grundsatz. In Oesterreich ist dies jedoch nicht der Fall und es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn er durch das in Vorbereitung befindliche Incompatibilitätsgesetz Eingang fände.

Die Unterscheidung zwischen höheren und niederen Staatsdienern und der Ausschluss der letzteren von der Wählbarkeit wiederum hat nur in der Art Sinn, dass in Folge

1) Aehnlich lautet in der Verfassung von Lousiana von 1812 Art. II § 21. —

dessen die eigentlichen Diener nicht wählbar sind, wie dies bereits ausgeführt wurde. Dagegen ist die Abgrenzung nach der Gehaltshöhe, der Steuerleistung u. s. w. [1]) gewiss nicht stichhältig, es wäre denn, dass die Gehaltshöhe den inneren Unterschied zwischen Diener und Beamten fixirte.

Rückhaltslos anzuerkennen ist dagegen die Unzulässigkeit der Wählbarkeit von Staatsbeamten in einem Wahlbezirk, welcher in irgend einer Weise unter ihrer obrigkeitlichen Autorität steht, wie dies z. B. die Verfassung Frankreichs von 1848, Spaniens von 1845 und mehrerer Staaten Deutschlands anordnet [2]). In diese Bestimmung fällt in gewissem

---

1) In Luxemburg sind z. B. die Militärs unter dem Range eines Hauptmannes nicht wählbar.

2) Aehnliche Bestimmungen enthält der Entwurf eines Inkompatibilitätsgesetzes, welcher 1878 dem österreichischen Abgeordnetenhause vorgelegt wurde und neuestens (1883) vom Wahlreformausschuss in Berathung gezogen ist. Derselbe lautet wie folgt:

Gesetz, durch welches Zusatzbestimmungen zur Reichsraths-Wahlordnung festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Lieferanten oder Uebernehmer öffentlicher Arbeiten, welche in dauernder Geschäftsverbindung mit dem Staate stehen, sind von der Wählbarkeit für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes ausgeschlossen.

§ 2. Die Vorsteher der landesfürstlichen politischen Landesbehörden und deren Stellvertreter können in dem betreffenden Verwaltungsgebiete, die bei den landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden angestellten Beamten können im Wahlbezirke der Stadt- und Landgemeinden, welche ganz oder theilweise zum Bezirke der betreffenden Behörde gehören, als Abgeordnete des Reichsrathes nicht gewählt werden.

§ 3. Die Priester aller Culte, die bei der Seelsorge beschäftigt sind, sind von der Wählbarkeit für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in jenen Wahlbezirken ausgeschlossen, zu denen ihr Seelsorgebezirk ganz oder theilweise gehört.

§ 4. Wenn ein Reichsraths-Abgeordneter: a) Inhaber, Concessionär, Verwaltungsrath, Liquidator, administrativer Leiter oder Vorstandsmitglied einer Erwerbsunternehmung wird, welche vom Staate eine dauernde Subvention oder Ertrags-Garantie geniesst, oder deren Bestand auf dauernder Geschäftsverbindung mit dem Staate beruht;

Sinne auch der Paragraph 91 der niederländischen Verfassung von 1848, wonach der Beamte, welcher bei einer Wahlverhandlung den Vorsitz hat, in demselben Wahlbezirk nicht wählbar ist.

Ueberblicken wir nun die eben gegebene Darstellung, so ist das aktive und passive Wahlrecht zu entziehen: allen aktiv dienenden Officieren und Militärpersonen (ebenso wie den zum aktiven Dienst einberufenen Soldaten, Reserve- und Landwehrmännern), den nicht richterlichen, obrigkeitlichen Beamten, spez. den sog. politischen Beamten mit Einschluss der Minister und endlich allen eigentlichen Dienern. Besteht das allgemeine Stimmrecht, so werden diese Personen ausser den Militärs wohl nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen werden können. Dagegen muss die Wählbarkeit immer und zwar so ausgeschlossen sein, dass der fragliche Beamte oder Diener nur dann gewählt werden könnte, wenn er vor der Wahl seine Stelle niederlegte, er also nicht die Wahl zwischen Dienst und Mandat besässe, sondern nur zwischen dem Dienst und der Möglichkeit gewählt zu werden.

Belassen sollte man dagegen das aktive und passive Wahlrecht allen pensionirten, überhaupt nicht aktiven Staatsdienern und von den aktiven den richterlichen Beamten und den sog. Pflegebeamten. Nicht wählbar jedoch dürften die Richter sein im eigenen Gerichtssprengel, abgesehen von jenen Richtern, deren Amtsgebiet den ganzen Staat umfasst.

Ist das passive Wahlrecht der Staatsdiener in dieser Weise eingeschränkt, dann bedarf es, um das Zustandekommen

---

b) wenn derselbe ein mit Besoldung verbundenes Staatsamt annimmt, oder soferne er schon im Staatsdienste stand, ein mit höherem Range verbundenes Staatsamt erhält, so erlischt hiedurch sein Mandat; es kann jedoch ein solches Mitglied des Abgeordnetenhauses wieder gewählt werden.

§ 5. In den im § 4, sub a) und b) erwähnten Fällen ist die Neuwahl sofort einzuleiten.

§ 6. In streitigen Fällen kommt die Entscheidung über die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes dem Abgeordnetenhause zu.

§ 7. Der Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

eines Beamtenparlamentes zu verhindern, gewiss nicht einer Bestimmung, wie sie die italienische Verfassung von 1860 enthält und wornach höchstens ein Fünftheil der Deputirtenstellen mit Beamten besetzt sein darf. Es wird aber auf diese Weise der Beamtenstand auch nicht ganz von der Vertretung ausgeschlossen, selbst abgesehen davon, dass er dieselbe durch seine Koryphäen in der ersten Kammer findet, in welche übrigens, wie schon bemerkt, gewisse höhere Beamte zufolge ihres Amtes einzutreten berechtigt sein sollten.

Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern, unter welchen Bedingungen denjenigen Beamten, welchen überhaupt ein Wahlrecht zukommen soll, dies gewährt werden kann, bezw. welche Cautelen die Uebelstände des Wahlrechtes der Staatsdiener zu lindern vermöchten.

Vor allem wird die Ausübung des aktiven Wahlrechtes geheim erfolgen müssen [1]), also mittelst verschlossener Stimmzettel, welche nicht unterschrieben und nicht gleich bei der Uebergabe verlesen werden, sondern in eine Urne zu werfen und erst nach Schluss der Abstimmung zu verlesen sind.

Mehrfacher Cautelen bedarf die Sicherung der Ausübung des Mandates. In erster Linie muss den Staatsdienern der Eintritt und der Verbleib in der Volksvertretung, welcher ja auch mit ihrer Aufenthaltspflicht in Collision gerathen kann, jedenfalls aber dem Anspruch des Staates auf die ganze Thätigkeit des Beamten widerspricht, gesichert werden. Nicht immer ist dies geschehen und mehr als einmal entbrannte darüber zwischen Regierung und Volksvertretung heftiger Streit. In Deutschland speziell hat man zwar von jeher die Staatsbeamten als wahlfähig erklärt, aber ihr Eintritt in die Ständeversammlung wurde direkt abhängig gemacht von der Zustimmung der vorgesetzten Behörde. So heisst es im Art. 23 der Schlussprotokolle der Wiener Ministerialkonferenzen ausdrücklich: »Man wird den Grundsatz festhalten, dass Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in die ständischen Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.« Dementsprechend

1) Vgl. R. Mohl, Deutsches Reichsstaatsrecht S. 372 ff.

enthielten mehrere Verfassungen deutscher Staaten die Bestimmung, dass der Staatsbeamte zur Wahlannahme die Zustimmung seines Vorgesetzten nöthig hatte, so in Sachsen-Weimar und Kurhessen, oder dass er um einen Urlaub einzukommen hatte, welcher ihm auch verweigert werden konnte, wie z. B. in Württemberg. Die Regierung erhielt durch jede dieser Bestimmungen das Recht zu einer Art Superrevision der Wahlen, von welchem Rechte nur zu oft ein übermässiger Gebrauch gemacht wurde, so z. B. in Württemberg, wo hauptsächlich in Folge der Verweigerung des Urlaubes für liberale Staatsdiener die zweite Kammer in den 20ger und 30ger Jahren nur eine verschwindend kleine Opposition sah. Andererseits hatte man in Baden, obschon die Verfassung über den fraglichen Punkt schwieg, eben daraus gefolgert, dass sich dies Recht der Regierung von selbst verstehe und dass die Aberkennung desselben das monarchische Staatsprinzip verletze. In der Folge hat man sich auch nicht darauf beschränkt, die Nothwendigkeit der Bitte um Urlaub für den Fall zu behaupten, da dies Dienstrücksichten rechtfertigten, sondern sie ganz allgemein ausgesprochen, so dass wie in Hannover und Hessen-Darmstadt auch pensionirte Beamte um den Urlaub einzukommen hatten. H. A. Zachariä schreibt daher um die Mitte der 50ger Jahre [1]: ganz offenbar wird hier, dass »die Tendenz, die dem herrschende Systeme lästige oder missliebige Person von der Ständeversammlung auszuschliessen, die allein massgebende ist.«

Erst durch die neueren Verfassungen wurde der langwierige Streit geschlichtet, indem sie bestimmten, der Urlaub könne den Staatsbeamten gar nicht verweigert werden [2] oder nur bedingungsweise aus besonderen, dem Landtag mitzutheilenden und von demselben zu genehmigenden Gründen [3]. Zutreffender ist die in den neuesten Verfassungen übliche Be-

1) Art. Landtag in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch Bd. VI S. 295.

2) So in der Verfassung Baierns von 1819, in der von Schweden von 1866 § 4 und in der österr. octroyirten Verfassung von 1849 § 47.

3) So in der Verfassung von Oldenburg von 1849 § 137.

stimmung, wornach der Staatsbeamte weder zum Eintritt noch zum Verbleib in der Volksvertretung die Zustimmung der Vorgesetzten oder einen Urlaub bedarf und wornach er blos seinen Abgang vom Dienstort und seinen Eintritt in die Vertretung anzeigt, damit die in dienstlicher Beziehung eventuell nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können. In einzelnen Staaten suchte man übrigens die Beamten dadurch vom Eintritt in die Kammern abzuhalten, dass man sie verpflichtete, die Kosten der amtlichen Vertretung zu tragen [1]. Andere Verfassungen [2] enthalten eben mit Rücksicht darauf die ausdrückliche Bestimmung, dass die Vertretungskosten der Staat zu tragen habe.

Da der Staat, wenn er seinen Staatsdienern die Wählbarkeit zugesteht, ihnen auch die volle Freiheit und Unabhängigkeit zusichern muss, so ist es wohl selbstverständlich, dass nicht bloss das Recht der Zustimmung zur Mandatsannahme, der Urlaubsertheilung resp. Verweigerung entfallen muss, sondern auch dass der Staat die Kosten der amtlichen Stellvertretung zu tragen hat, widrigenfalls er viel würdevoller handelt, wenn er wie in England und anderwärts wegen der Kosten der Stellvertretung den besoldeten Beamten die Wählbarkeit entzieht.

Damit, dass die Staatsbeamten ohne eigenen Nachtheil mit voller Freiheit in die Volksvertretung eintreten und in ihr verweilen können; damit ist selbstverständlich die Freiheit ihrer Meinungsäusserung, ihrer Stimmgebung nicht gesichert. Zwar dürfen auch sie wegen der Stimmabgabe gar nicht und wegen der im Berufe gethanen Aeusserungen höchstens vor dem Hause, welchem sie angehören zur Rechenschaft, gezogen werden, aber gleichwohl schwebt über den Staatsdienern die Disziplinargewalt und das Beförderungsrecht der Vorgesetzten. Bei den pensionirten Staatsdienern entfällt letzteres ganz und

1) So in der Verfassung für Hannover von 1840 § 98 und in dem preussischen Entwurf einer deutschen Reichsverfassung von 1849 Wahlgesetz § 7 u. s. f.

2) So die Verfassung für Mecklenburg von 1849 § 76, Anhalt-Dessau von 1848 § 44 etc.

ist die erstere meist auf ein ungefährliches Minimum reducirt. Bei den Richtern wiederum sind beide regelmässig schon wegen des Berufes mit solchen Cautelen umgeben, dass auch ihre Thätigkeit als Volksvertreter gesichert scheint. Dagegen sind die übrigen Civilbeamten, besonders die politischen Beamten und die Militärs in einer sehr prekären Lage. In vielen Staaten hat nämlich die Regierung noch immer das Recht, ihre Beamten nach Gutdünken und mit souveräner Willkür zu versetzen, ihre pekuniäre Lage zu verschlechtern, sie zu suspensiren, pensioniren oder gar des Dienstes ganz zu entlassen, ohne dass die Beamten Gelegenheit haben, sich zu vertheidigen, ihre Interessen zu wahren, ja oft ohne dass sie die Motive der Massregelung erfahren. Ein solcher Zustand lässt natürlich keine freie unabhängige Vertretung des Volkes durch Staatsbeamte zu, aber er widerspricht auch den wesentlichen Erfordernissen eines guten Beamtenorganismus und sollte im eigenen Interesse des Staates nicht geduldet werden. Nur wer glauben kann, dass willenlose Knechte besser und brauchbarer sind als freie, selbstbewusste Arbeiter, vermag für derartige Zustände einzutreten [1]). Wir geben gerne zu und haben öfter Gelegenheit gehabt, die Nothwendigkeit hievon zu erweisen, dass die Regierung das Recht besitzen muss, aus politischen Gründen gegen ihre Beamten im Disciplinarwege vorzugehen [2]), dass sie ein freies Ernen-

1) Mohl (Literatur der Staatswissenschaften III. Bd. S. 234) führt noch andere Gründe für die Erhaltung des Mangels einer Staatsdienstpragmatik an, die aber wenigstens ebenso verwerflich sind. Er sagt: »Unzweifelhaft ist denn auch der Wunsch, diese — Unbeschränktheit des Handelns und die daraus hervorgehende Art von Einfluss und Bequemlichkeit zu behaupten, der wahre Grund der Gesetzgebung; und zwar will nicht etwa bloss persönlichen Begünstigungs- und Herrschergelüsten dadurch Spielraum gewährt werden, sondern es besteht auch die ernstliche Ueberzeugung, dass ohne eine vertheidigungslose Abhängigkeit der Beamten die Staatsgewalt nicht Gehorsam genug finden und nicht stark genug dem Volke gegenüber sein würde«.

2) Man erinnere sich an die Entlassung von ausserordentlich verdienstvollen Beamten wegen politischer Verhältnisse, wie z. B. die des Freiherrn von Stein in Preussen.

nungsrecht besitzen muss und dass die Beamten nicht wie im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland einen förmlichen privatrechtlichen Anspruch auf das Verbleiben im Amte und auf Beförderung haben können; aber damit gibt man noch lange nicht jenes äusserste Extrem zu. Es muss das Beförderungsrecht wie die Disciplinargewalt gesetzlich fixirt sein und es müssen dabei gewisse Grundsätze eingehalten werden, die sich einerseits mit der Freiheit der Exekutive und der strammen Organisation der Verwaltung, andererseits mit einem seiner Würde bewussten und in seiner Amtssphäre selbständigen Beamtenthum vereinigen lassen. Zu diesen Grundsätzen zählen wir vor allem folgende: Die Bestellung eines Instanzenzuges, die Errichtung eines höchsten Disziplinargerichtshofes [1]), der wenigstens einige Richter als Mitglieder zählt und in allen Fällen entscheidet, wo es sich um eine unfreiwillige, mit Verschlimmerung der pekuniären Ansprüche oder der Amtsstellung verbundene Versetzung, um eine Pensionirung wider Willen oder um eine Dienstesentlassung handelt; der Ausschluss jeder Disziplinarbestrafung ohne Motivangabe, die Zulassung einer ausreichenden Vertheidigung des Angeklagten und die Einführung eines mit allen Cautelen gesicherten Disziplinarprozesses. Die Competenz der einzelnen Instanzen, besonders jener, wo eine einzelne Person die Disziplinargewalt ausübt, sollte nach Mass und Umfang im Gesetz bestimmt sein und die Instanzen müssten gleichfalls in der Art bestellt werden, dass nicht vielleicht betheiligte oder durch persönliches Interesse beeinflusste Beamte die Disziplinargewalt ausüben. Verfassungsmässig sollte wenigstens das Prinzip sanktionirt sein, z. B. in der Form wie die Verfassung für Kurhessen von 1831 im § 56 es gethan. »Ohne Urtheil und Recht«, heisst es da, »darf kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmässiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche das Staats-

1) Nach der Verfassung von 1840 § 153, 158 besass selbst Hannover einen Staatsrath, welcher sein Gutachten abgab hinsichtlich der Entlassung von nicht richterlichen Staatsbeamten.

dienstgesetz enthält [1]).« Selbstverständlich liegt das Schwergewicht auf dem Inhalt dieses Dienstgesetzes, aber immerhin hat ein solcher Verfassungssatz auch als Anweisung an den Gesetzgeber eine nicht zu läugnende Bedeutung.

In Oesterreich fehlt mit einem solchen Verfassungssatz auch das Dienstgesetz, obschon gerade hier die Sicherstellung der Beamten dringend nöthig ist, da nicht immer das Beispiel Englands nachgeahmt wird, wo allen Parteien gleichmässig eigen ist der Respekt vor der Verwaltungsorganisation, so dass mit dem Wechsel der Parteien kein Wechsel der eigentlichen Verwaltungsbeamten und in den Tendenzen der Verwaltung eintritt und man mit Recht sagen kann, dass die Verwaltung das eherne Postament sei, auf welches man ein beliebiges Ministerium stellen kann, ohne den Gang der Verwaltung zu erschüttern [2]). Um so dringender stellt sich deshalb die Forderung ein, das in Oesterreich unbeschränkte Wahlrecht der Civilstaatsdiener in der vorhin angegebenen Weise abzuändern, wozu keine grosse Staatsaktion, sondern nur ein Inkompatibilitätsgesetz nöthig wäre. Dasselbe könnte zwar nicht alle Wünsche befriedigen, z. B. nicht das aktive Wahlrecht abändern, aber es vermöchte doch die Hauptschwächen zu beseitigen, wenn es die Unvereinbarkeit des Abgeordneten-Mandates mit der Stelle eines obrigkeitlichen, nicht richterlichen Beamten, oder doch eines sog. politischen Beamten ausspräche. Es ist daher zu bedauern, dass der in Berathung gezogene Gesetzentwurf (s. S. 157 Note 2) den Beamten der Bezirkshauptmannschaften und den Leitern der Landesregierung die Wählbarkeit nur in jenen Wahlbezirken entzieht, welche ganz oder theilweise in ihren Amtsbezirken liegen. Selbstverständlich bleibt auch neben einem derartigen Inkompatibilitätsgesetz noch immer die Forderung auf Schaffung eines Staatsdienstgesetzes aufrecht.

---

1) Aehnlich lautet in der Verfassung für Schleswig-Holstein von 1848 der Art. 122, in jener für Oldenburg von 1849 der § 125. —

2) Vgl. Fischel, Verfassung Englands S. 142.

Die Scheidung der Functionen im Staatsleben und der Bundesstaat.

Von **Emil Rümelin** (Münster i./W.).

Wir haben bereits an anderer Stelle [1]) nachzuweisen versucht, dass wir bei der Formulirung des Bundesstaatsbegriffs, unter strenger Abscheidung gegen den Staatenbund einerseits und den Einheitsstaat andererseits, die Souveränetät und die normative Regelung der Rechte derselben der Gesammtheit der verbündeten Staaten, die endgiltige Ausübung der Hoheitsrechte d. h. die positive unmittelbare Durchführung der staatlichen Aufgaben zum Zwecke der Gesammterhaltung den Particularstaaten unter der Aufsicht des Ganzen zuweisen müssen.

Wir giengen bei dieser Formulirung von der Voraussetzung aus, dass wir den Bundesstaat nicht als ein Uebergangsstadium zum Einheitsstaat anzusehen haben, sondern als eine dauernde Institution, welche nur, wie jede andere, einer höheren staatlichen Entwicklung entgegengeht. Wer in dem Bundesstaat nur ein Kind des Augenblicks sieht, kann unbedingt den Theorien derjenigen Staatsrechtstheoretiker zustimmen, welche die in den factischen Verfassungsgebilden zu Tage tretende Theilung der Souveränetät oder die theilweise durchgeführte vollständige Expropriation der Particularstaaten zum Wesen des Bundesstaatsbegriffs erheben. Derjenige aber, der in dem

---

1) cfr. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen, 1883. S. 202 ff.

Bundesstaate den Fortschritt zusammenfassender Organisation über den Staat hinaus erblickt, muss nach einem festen Grunde suchen, auf dem dieses lebensfähige, höhere organische Gebilde sich aufbaut. Dass aber in der bundesstaatlichen Gestaltung eine reale Lösung des Problems der Weiterentwicklung zu höherer staatlicher Organisation liegt, kann nur von solchen Theoretikern bestritten werden, welche es fertig gebracht haben, mit dem Staate einen starren absoluten Persönlichkeitsbegriff zu verbinden, oder von solchen, welche jede weitergehende staatliche Gestaltung von dem engen und einseitigen Gesichtspuncte der Herstellung des Nationalstaates aus auffassen. Da aber dem Nationalstaatsbegriff nothwendig die Abstammung oder die Sprache zu Grunde gelegt werden muss, so wird diese Theorie am treffendsten durch die Geschichte selbst widerlegt, welche zeigt, dass eine bundesstaatliche Gestaltung keineswegs nur innerhalb einer und derselben Nation zu Tage tritt. Treffend bemerkt daher Fricker in der geistvollen Arbeit über das Problem des Völkerrechts [1]: »Stamm, Race etc. haben offenbar dasselbe Recht, wie die Nation. Wer das Nationalitätsprincip geltend macht, der muss überhaupt das Recht der Menschheitsgliederung nach den natürlichen Abtheilungen anerkennen. Da nun die ganze Menschheit nach diesem Gesichtspunct geordnet werden kann und da diese Ordnung eben gerade in der Erhebung vom kleinen zum grösseren Kreis und so fort bis zur Einheit der ganzen Menschheit stattfindet, so gelangen wir gerade von diesem Princip aus zu einer Auflösung des starren Nationalstaats, zum Gedanken der Durchorganisirung der Menschheit von unten bis oben im Sinne der Zusammenfassung relativer Totalitäten zu einer höheren Einheit von Stufe zu Stufe. Dieser Gedanke schliesst dann aber jenen absoluten Staatsbegriff, der nach Innen den Staat zur Alles verschlingenden, nach Aussen zur völlig selbstsüchtigen feindlichen Persönlichkeit macht, aus«. Wir können dieser Ausführung nur Wort für Wort zustimmen.

---

1) cfr. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1872. S. 354.

Wir müssen aber, wenn wir hienach den Bundesstaat nicht als ein Uebergangsstadium anzusehen vermögen, weitergehend uns fragen, ob ein fester Grund, auf dem die neue Gestaltung sich aufbauen kann, thatsächlich vorhanden ist. Diese Frage gestaltet sich für uns dahin, ob dasjenige, was wir als Wesen des Bundesstaats erkannt haben, auch die Dauer und Lebensfähigkeit der Institution garantirt.

Wir haben die getrennte Zuscheidung der normativen Gewalt einerseits und der endgiltig ausführenden andererseits an die beiden selbständigen Factoren Gesammtstaat und Particularstaat als Wesen des Bundesstaats bezeichnet. Wir müssen deshalb vor Allem nach dem allgemeinen Grunde suchen, der eine solche Scheidung im staatlichen Leben thatsächlich nothwendig macht.

Jeden socialen Körper sehen wir, wie jeden individuellen, in einer doppelten Wechselwirkung mit der Aussenwelt stehen [1]). Diese doppelte Wechselwirkung findet ihre Ausgangspuncte einerseits in der Beobachtung, welche die einzelnen Erscheinungen der Aussenwelt sinnlich in den Geist überführt, andererseits in der Uebersetzung des Willens in die That d. h. in der Executiv-Initiative. Da uns nun in den staatlichen Normen keine schöpferischen Acte entgegentreten, vielmehr alles, was gesetzlich normirt werden soll, in den einzelnen Lebenserscheinungen selbst erst gefunden werden muss, so erblicken wir eben in der staatlichen Beobachtung bereits den ersten Act der normativen Thätigkeit und erkennen, dass überhaupt zwischen den obgenannten Ausgangspuncten einerseits die normative, andererseits die executive Thätigkeit liegt.

Während deshalb die erstere an der Hand der Beobachtung von aussen nach innen geht und bis zur normativen Gestaltung des Willens vordringt, geht die Executive von innen nach aussen d. h. sie übersetzt die Norm, indem sie dieselbe den individuellen Lebensgestaltungen anpasst, in die sociale That. Da aber beide Thätigkeiten genöthigt

---

1) cfr. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers. Bd. I S. 467 ff.

sind, von entgegengesetzten Puncten auszugehen, um ihre Wechselwirkungen mit der Aussenwelt zu erzielen, so zeigen sie sich auch schon von Hause aus als grundverschieden.

Jede derselben bedarf eines ganz eigenartigen Durchführungsapparates — die normative Thätigkeit eines vorwiegend rein psychischen, die executive aber eines den individuellen Lebensgestaltungen selbst sich anpassenden vielseitigen Apparats von mehr äusserlichen psychophysischen Mitteln.

Während ferner die normative Gewalt die Tendenz zeigt, für ihre Thätigkeit eine immer weitere Operationsbasis zu gewinnen, geht die Executive mit ihrer individualisirenden Tendenz in immer engere Kreise. Mit steigender staatlicher Entwicklung suchen deshalb beide Functionen sich integrirend herauszugestalten und an besondere ihrem innersten Wesen entsprechende Organisationen sich anzugliedern bezw., soweit solche nicht vorhanden sind, selbst dieselben ans Licht zu rufen.

Wie sich dies schon im einfachen modernen Staate entwicklungsgemäss vollzieht, mögen unsere folgenden Ausführungen in Kürze darlegen.

Die Centralgewalt jedes einfachen Staates sieht sich in erster Linie genöthigt, ihren Beruf in dem Finden und Normiren des Gleichartigen zu suchen. Das Letztere bildet aber nur eine und die kleinere Seite des vielgestaltigen Gesammtlebens. Das Gleichartige tritt uns überall in einer Reihe besonderer und eigenartiger Gestaltungen entgegen. Nicht in der Vernichtung, sondern in der Verbindung und socialen Anpassung dieses Eigenartigen liegt aber der eigentliche Beruf des Staats. Richtig sagt Lorenz von Stein [1]: »Der Zweifel, das Besondere in sich ertragen und zur Harmonie bringen zu können, ist stets eine Furcht vor dem Nichtgenügen der eigenen Lebenskraft«. Bei dem rein centralistisch gestalteten Staate tritt diese Furcht sehr bald zu Tage. Der Grund hiefür liegt in der unnatürlichen Cumulation wesentlich verschiedener Functionen — der normativen Regelung des Ge-

1) cfr. Handbuch der Verwaltungslehre. 1876. S. 34.

meinsamen einerseits und der executiven Anpassung der gemeinsamen Regeln an das Besondere andererseits — bei einem und demselben Subject. Indem die Centralgewalt sich hier mit nicht zu bewältigenden staatlichen Aufgaben belastet, muss sie sich sehr bald schon in der Lage sehen, denselben nicht mehr gerecht werden zu können. Das Bewusstsein des Nichtgenügens eigener Lebenskraft macht sich um so mehr fühlbar, als die vielseitigen executiven Functionen, welche die Centralgewalt des centralisirten Staates an sich zieht, die Thätigkeit der Letzteren so in Anspruch nimmt, dass eine lebenskräftige Weiterentwicklung der normativen Thätigkeit unmöglich erscheint. Andererseits verlieren auch die unteren Instanzen die für die Executive nöthige lebendige Stosskraft nach aussen, indem die centralisirende höchste Gewalt ihre Thätigkeit immer mehr zu einer rein mechanischen herabdrückt.

Wenn nicht eine allgemeine Stagnation Platz greifen soll, sieht sich infolge dessen die staatliche Centralgewalt ganz von selbst darauf angewiesen, die Thätigkeit ihrer unteren Instanzen zu beleben und denselben zu dem Behufe eine grössere Selbständigkeit einzuräumen. Die Tendenz, dass die Centralgewalt sich immer mehr darauf zu beschränken habe, die Leiterin der Gesammtwillens und das den Letzteren in die Executive überführende Organ zu sein, macht sich geltend und findet in der ein dem Rahmen der bureaukratischen Verwaltung selbst sich vollziehenden Decentralisation ihre erste äussere Gestaltung.

Da aber die büreaukratische Organisation auch in ihren executiven Instanzen keine den besonderen Verhältnissen selbst entnommene lebendige Kraft in sich birgt, sich vielmehr ausschliesslich als eine über den Einzelinteressen stehende Vertreterin des Gemeinsamen präsentirt, so erweist sie sich bald als eine unvollkommene Trägerin des Berufs, die allgemeinen Normen den concreten Verhältnissen des Lebens executiv anzupassen. Der Staat sieht sich deshalb genöthigt, den besonderen Verhältnissen eine aus ihnen selbst hervorgewachsene organisatorische Gestaltung zu geben und diese einzugliedern

in das Gesammtleben, indem er das Problem, das Einzelinteresse dem Gesammtinteresse dienstbar zu machen, real zu lösen sucht. In der territorial und korporativ gegliederten Selbstverwaltung erblicken wir einen dahin gehenden practischen Versuch des einfachen Staats.

Wir müssen denselben — allerdings im Gegensatz zu dem unter den heutigen Staatsrechtslehrern zur Herrschaft gelangten Selbstverwaltungsbegriff — ausschliesslich im Lichte unserer Zeit betrachten, wenn wir ihn in seiner Bedeutung und Tragweite würdigen wollen. Die Immunitätsherren des Mittelalters, die zu Landesherren gewordenen Fürsten und Grafen des alten Reichs, sowie die mit Gerichtsbarkeit und localer Polizeigewalt ausgestatteten Grundherrn sind, sowenig wie die deutschen Städte und freien Landgemeinden im Mittelalter, zu der heutigen durch die Bethätigung der Decentralisationstendenz des modernen Staats entstandenen Selbstverwaltung in Beziehung zu setzen. Alle Versuche, den Selbstverwaltungsbegriff mit Organisationen längst vergangener Zeiten in Verbindung bringen zu wollen, haben nur zur Verdunklung desselben geführt. Die Selbstverwaltung ist, wie die bureaukratische Decentralisation, in erster Linie eine nothwendige Negation des centralisirten Staates mit seiner unnatürlichen Cumulation wesentlich verschiedener Functionen bei einem Subject. Sie geht aber weiter, als die bureaukratische Decentralisation, indem sie die bisher von besonderen Organen des geschlossenen Staats vollzogenen Functionen der executiven Anpassung gemeinsamer Normen an die besonderen Verhältnisse auf ihre natürliche Basis zurückzuverlegen strebt und aus den besonderen Lebensgestaltungen selbst hervorgegangene Organisationen an das Licht ruft.

In der von Gneist in seinen zahlreichen Schriften über das englische Verwaltungsrecht [1]) befürworteten Wiedereinführung und weiteren Ausbildung des Ehrenamts (als »des archimedischen Puncts des Rechtsstaats«) vermögen wir dem Ausge-

---

1) cfr. besonders Selfgovernment, Communalverfassung, 3. Aufl. S. 882 ff. und der Rechtsstaat. Berlin 1872. S. 161 ff.

führten zufolge in Uebereinstimmung mit Schäffle [1]) keine Selbstverwaltungs- sondern nur eine Staatsobrigkeitsbestellung zu erblicken. Gneist selbst setzt dieselbe auch ausdrücklich wiederholt in den Gegensatz zur »Ministerverwaltung« d. h. der Verwaltung durch besoldete Berufspersonen.

In jedem geschlossenen Staate, der sich auf dem Wege der Selbstverwaltung decentralisirt gestaltet hat, sehen wir — dem Ausgeführten zufolge — eine Scheidung der normativen und der rein executiven Gewalt an zwei Subjecte, die staatliche Centralgewalt einerseits und die Selbstverwaltungskörper andererseits auf mehr oder weniger Gebieten durchgeführt. Soweit die Selbstverwaltung an rein historisch gegebene Corporationen sich angliedert, nimmt sie einfach das Gegebene als vorhanden an, formt dasselbe in ihrem Sinne um und benützt es zu eigenen Zwecken.

Das englische selfgovernment weist gegenüber diesen Sätzen einen scheinbaren Widerspruch nach, indem in ihm die sog. Selbstverwaltungskörper sich als solche rein historisch herausgestalten. Wir müssen aber ausdrücklich hervorheben, dass das englische Selfgovernment sich nicht als eine Selbstverwaltung im heutigen Sinne des Wortes characterisirt. Das Selfgovernment ist schon seit dem Mittelalter eine rein ständisch gegliederte Organisation, welche in dem Parlamente gipfelt. Die einzelnen Verwaltungskörper — im Mittelalter besonders die Städte durch ihre bevorzugte Repräsentation im House of Commons — finden ihre Vertretung im Parlament. Im Unterschiede von der heutigen Selbstverwaltung ist ihnen ferner schon von Anfang an nicht nur die Justiz ausgeliefert, sondern auch eine weit gehende Autonomie (Selbstgesetzgebungsrecht) eingeräumt worden. Das Selfgovernment ragt — kurz gesagt — als ein rein romantischer, ständisch gegliederter staatlicher Aufbau in unsere moderne Zeit herein. Es ist desshalb nicht zu verwundern, wenn selbst Gneist [2]) zugesteht, dass überall, wo man dieses

1) Bau und Leben des soc. Körpers. Bd. 4 S. 388.

2) cfr. Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbst-

Selfgovernment weiter zu bilden und zu verjüngen glaubte, die Versuche sich als verfehlt erwiesen. Durch alle neueren Reformgesetze in England geht desshalb ein Zug der Centralisation, welchen Gneist beklagt, weil er den Gemeindesinn (the parochial mind) allmählich vernichte. Es würde uns zu weit führen, wenn wir das englische selfgovernment in seiner eigenartigen Gestaltung und in seinem wesentlichen Gegensatze zu der aus der Decentralisationstendenz des modernen Staates entsprungenen Selbstverwaltung erschöpfend darstellen wollten. Die Wahrscheinlichkeit liegt vor, dass England in seiner centralistischen Entwicklung noch weiter fortschreiten wird, aus der sich dann eine die executiven Functionen des centralisirten Staates übernehmende Selbstverwaltung herausgestalten kann.

Kehren wir deshalb nach dieser kurzen Abschweifung zur Betrachtung der Selbstverwaltung im Allgemeinen zurück. Ein historisches Recht der Verwaltungskörper auf die Selbstverwaltung wird Seitens des einfachen Staats nicht anerkannt, weil in einer solchen Anerkennung schon das Zugeständniss einer weitergehenden Selbständigkeit der Verwaltung läge, welche — wie wir später des Näheren sehen werden — der einfach geschlossene Staat seinem Wesen nach nicht gewähren kann. Obgleich wir die Ausdehnung des Selbstverwaltungsbegriffs auf die bundesstaatliche Verwaltung auf das Entschiedenste bestreiten, müssen wir deshalb Laband zustimmen, wenn er sagt [1]: »Der Begriff der Selbstverwaltung findet überall da Anwendung, wo eine obere Gewalt die ihr zustehenden Hoheitsrechte nicht unmittelbar mittelst eines eigenen zu ihrer ausschliesslichen Disposition stehenden Apparats durchführt, sondern sich darauf beschränkt, die Normen für die Ausübung dieser Hoheitsrechte aufzustellen und ihre Durchführung zu beaufsichtigen, während die Durchführung selbst niederen untergeordneten politischen Körpern übertragen oder überlassen ist.

---

verwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen. Berlin 1869. Seite 29.

1) cfr. Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I S. 104.

Dieses Uebertragen der Executivgewalt an Selbstverwaltungsorgane hat aber bereits eine Scheidung — keine Trennung — der Executive von der normativen Gewalt der staatlichen Centralinstanz zur Voraussetzung. Wir müssen deshalb vor Allem nach der Grenzscheide dieser beiden Gewalten — wie sie schon im Organismus des einfachen Staates zu Tage tritt — forschen.

Jede normative Thätigkeit tritt ins Leben, indem eine sociale Einheit eine äusserlich bindende Willensnorm schafft. Dieser Prozess vollzieht sich beim Staate, wie bei jeder geschlossenen socialen Gestaltung. Tritt »eine bestimmte gesellschaftsgiltige und gesellschaftsbewussteFormulirung derNorm«[1]) im Staate hinzu, so gestaltet sich die Norm zum Gesetze. Das Gesetz entspringt im absoluten Staate ausschliesslich dem Willen des Staatsoberhaupts. Das letztere trifft darin auch diejenigen Bestimmungen, welche die allgemeine Directive für die Executive geben. Im repräsentativen Staate aber nimmt die organisirte Gesammtheit der Staatsbürger an der staatlichen Willensbildung Theil. Die für die Ueberleitung der Willensnorm in die Executive zu treffenden allgemeinen Bestimmungen lösen sich deshalb vom Gesetze ab. Die sog. Verordnung — in der wir den specifiischen Ausdruck der Anpassung der allgemeinen Normen an die Executivgewalten sehen — gewinnt eine selbständige Gestaltung, ohne sich ihres allgemein normativen Characters zu entkleiden.

Indem wir so die Verordnung strenge gegen das Gesetz einerseits und die Verfügung andererseits, in welch letzterer wir schon den ersten selbständigen Act der Executive d. h. der Thätigkeit der Anpassung an concrete Verhältnisse erblicken, abscheiden, verkennen wir durchaus nicht, dass die staatliche Centralgewalt — d. h. die Regierung — auch in der Verordnung positive Bestimmungen treffen kann. Die Anpassung der gesetzlichen Normen an die Executivgewalten bedingt sogar den Erlass sehr zahlreicher diesbezüglicher positiver Bestimmungen. Das Recht und die Pflicht der Regie-

1) cfr. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers Bd. I S. 661.

rung hiezu entspringt einerseits logisch aus der Nothwendigkeit der Ueberleitung des normativ fixirten Willens der Centralgewalt an die Executive, andererseits lässt sich die Regierung — wie es in den heutigen Verfassungsgebilden häufig geschieht — ausdrücklich schon in den Gesetzen selbst die Competenz zum Erlasse solcher ergänzender Bestimmungen zusprechen.

Diese Bestimmungen haben sich jedoch — wie wir schon angedeutet — durchaus in dem Rahmen der allgemeinen Norm zu bewegen. Es ist nicht Sache der Centralgewalt — d. h. der Regierung — die Anpassung der allgemeinen Normen an concrete Verhältnisse durchzuführen. Sie muss das Recht, diesbezügliche Bestimmungen zu treffen, einer weiteren Gewalt d. h. der Executive, — welche mehr oder weniger eine den concreten Lebensverhältnissen entsprechende organisatorische Gestaltung angenommen hat — überlassen. Die Verfügung als erster Act der Executive tritt hier an Stelle der Verordnung.

Infolge der fehlenden Abgrenzung der Verordnungsgewalt nach unten kam man auch in der Staatslehre noch zu keiner klaren Formulirung der Letzteren. Am Bequemsten macht es sich Robert von Mohl [1]), wenn er sagt: »Blosse Verordnungen oder Verfügungen sind Befehle, welche zwar auch von der Staatsgewalt im Ganzen oder von einem ausdrücklich dazu ermächtigten Organe derselben erlassen werden und welchen ebenfalls von den Betheiligten Gehorsam zu leisten ist, welche aber doch nur weitere Ausbildungen der höheren Gattungen von Gesetzen enthalten oder unbedeutende Angelegenheiten ordnen«. Lorenz von Stein, welcher in seinen theoretischen Hauptwerken zuerst die Lehre von der Verwaltung mit gleichem Rechte neben die der Verfassung stellt, spricht keiner Epoche eine höhere Bedeutung für das Staatsleben zu, als derjenigen der Loslösung der Vollziehung von der Gesetzgebung, die in der That erst ein wahres Staatsrecht möglich mache [2]). Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass Stein zwischen Vollziehung und Verwaltung ganz wesentlich unter-

1) cfr. Encyclopädie der Staatswissenschaften S. 176.
2) cfr. Handbuch der Verwaltungslehre. Stuttgart 1876. S. 21.

scheidet. Die lebendige Erfüllung des Staatsbegriffs in Land und Volk, Wirthschaft und Gesellschaft als »Gegenstand und Inhalt der Gesetzgebung und Vollziehung« bilden für ihn die Verwaltung. Die vollziehende Gewalt sieht er — im Gegensatz zur gesetzgebenden — in demjenigen Gebiete des Staatslebens, in welchem dasselbe nicht mehr »der Welt der Dinge an sich, sondern der Welt der Thatsachen gegenüber steht«. Indem er aber die Regierung mit ihrem selbständigen Willen als Organ der vollziehenden Gewalt ansieht, verkennt er den allgemein normativen Character, welchen die Verordnung ebenso wie das Gesetz hat und gelangt nur zu einer rein äusserlichen Unterscheidung der Verordnung und der Verfügung. Ja er stempelt sogar die letztere zu einer einfachen Unterart der ersteren, wenn er sagt, »dass die Verordnungsgewalt von den Ministern selbst ausgeübt die eigentliche Verordnung heisst, während wir alle Verordnungen, die von dem Behördensystem ausgehen, als Verfügungen bezeichnen.« Schäffle — auf dessen Zergliederung der socialen Organe und Functionen in seinem sociologischen Hauptwerke wir in unseren weiteren Ausführungen wiederholt Bezug nehmen werden — verlegt die Thätigkeit der Regierung ebenfalls in beide Sphären (in die normative und executive). Er sieht in der Regierung einerseits ein »wesentliches leitendes Glied der reinen Bildung des Collectivwillens«, andererseits »die ausschliessliche Spitze der Execution« desselben [1]). Es kann deshalb nicht auffallen, wenn er in dem speciellen Theile seiner Lehre vom Staat der Verordnungsgewalt »die momentane Feststellung nach wechselnden und concreten Verhältnissen« zuschreibt [2]). Wir vermögen dieser Ansicht Schäffle's nicht beizustimmen, weil — abgesehen von den oben angeführten Gründen, welche eine functionelle Scheidung der Organe nothwendig erscheinen lassen — auch die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie im Staatsleben zu Tage treten, derselben widersprechen.

Die Regierung des einfachen Staats setzt sich zusammen aus dem Staatsoberhaupt und dem Gesammtministerium. Diese

---

1) cfr. Bau und Leben des socialen Körpers. Bd. I S. 476.

2) cfr. ebendaselbst Bd. IV S. 367.

Factoren treten aber, sobald der Staat eine decentralistische Gestaltung angenommen hat, mit ihrer Thätigkeit nur ganz vereinzelt aus dem Rahmen der allgemeinen Norm heraus. Im Allgemeinen beschränken sie sich darauf, auf dem Wege der Verordnung die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher sich die executive Thätigkeit zu bewegen hat, wenn sie sich nicht mit dem im Gesetze ausgedrückten staatlichen Willen in Widerspruch setzen will. Erst die der Regierung unterstellten Fachministerien fungiren als leitende Executivorgane, indem sie die von der Centralgewalt geschaffenen allgemeinen Normen, in executive Normen d. h. in solche, welche sich den concreten Lebenserscheinungen anpassen, übersetzen.

Wie diese Beschränkung der Regierung auf die Feststellung allgemeiner Normen in dem auf dem Wege der Selbstverwaltung decentralisirten Staate immer mehr zu Tage tritt, bis sie in der bundesstaatlichen Verfassung integrirende Gestaltung erlangt, werden wir in unseren weiteren Ausführungen eingehender darzulegen versuchen. Hier genügt es zu constatiren, dass uns in dem wesentlichen Unterschiede von Verordnung und Verfügung auch die Grenzscheide der normativen und executiven Gewalten klar entgegentritt. Mit der Verfügung d. h. mit der Uebersetzung der allgemeinen Norm in die executive setzt deshalb auch die Selbstverwaltung ihre Thätigkeit ein. Die Functionen der letzteren, als der organisatorischen Neugestaltung der Executive, heben sich hier deutlich von den Functionen der Centralgewalt oder der Regierung ab. Das eigentliche Wesen der Regierung tritt in den Vordergrund, wie es Napoleon I. gegen seinen Finanzminister Mollien so trefflich in folgenden Worten characterisirte: »Le gouvernement est au centre des sociétés comme le soleil; les diverses institutions doivent parcourir autour de lui leur orbite, sans s'en écarter jamais. Il faut donc, que le gouvernement règle les combinaisons de chacune d'elles de manière, qu'elles concourent toutes au maintien de l'harmonie générale [1])«. Indem wir die Selbstverwaltung somit nur als eine Organisation der reinen Executive anzusehen vermögen, ist es für uns selbstverständlich, dass sie niemals in die all-

gemein normative Thätigkeit der Centralgewalt eingreifen darf. Sie kann nur Normen für die besonderen Lebensgestaltungen, deren Vertreterin sie ist, schaffen. Diese Specialnormen tragen desshalb, vom Standpuncte des Gesammtstaats aus betrachtet, den Character von Verfügungen an sich, welche sich mit den allgemein staatlichen Normen, den Gesetzen und Verordnungen niemals in Widerspruch setzen dürfen.

Andererseits legt jedoch die Function der Executive den Selbstverwaltungskörpern das Recht und die Pflicht auf, nach Lage der von ihnen zu berücksichtigenden concreten Verhältnisse nicht nur die allgemein staatlichen Normen zu ergänzen, sondern auch (in die Sphäre der letzteren nicht übergreifende) selbständige Normen zu geben. Wir finden dies im Wesen der Executive, in der wir nicht eine mechanische Ausführungsgewalt, sondern den lebendigsten Organismus der Wiederindividualisirung des den individuellen Lebenserscheinungen selbst dereinst entnommenen und normirten Gemeinsamen erkennen, schon von Hause aus begründet. Keine Executive kann voll ins Leben treten, der dieses Recht verweigert oder geschmälert wird. Auch ein Staat, der die Organisation der Selbstverwaltung in sich aufgenommen hat, decentralisirt sich nur rein äusserlich, wenn er seinen Selbstverwaltungkörpern dieses Recht nicht zugesteht. Seinem Wesen nach ist er nach wie vor durchaus centralistisch und seine Executive bleibt ein mehr oder weniger mechanischer Ausführungsapparat. Es greift daher auch jeder Staat, der für einen ihm unterstellten Selbstverwaltungskörper Specialgesetze macht, in die Rechtsphäre des letzteren, in die Executive ein.

Wir sind uns voll bewusst, dass wir mit dieser Ansicht allein stehen, und dass uns auch zahlreiche gesetzgeberische Acte von decentralisirten einfachen Staaten entgegengehalten werden können, welche dem Gesagten widersprechen. Alle diese Acte entspringen aber lediglich aus der Furcht jedes geschlossenen Staats, das Besondere in sich zur berechtigten

1) In wesentlicher Uebereinstimmung hiemit entwickelt der geistvolle französiche Socialist Proudhon in seinem Buche »du principe fédératif« (Bd. VIII der oeuvr. compl.) das Princip der »fédération progressive«, im Staate.

Geltung kommen zu lassen. Wir müssen an unserer Ansicht schon deshalb festhalten, weil sie in dem Begriffe des Rechts ihre feste Begründung findet. Jede Lebensäusserung eines socialen Körpers oder Individuums gehört nur insoweit dem von einer höher stehenden socialen Zusammenfassung zu normirenden Rechte an, als sie ihren Grund im Zwecke eines Dritten findet. Interessen der socialen Selbsterhaltung aber, welche nur eine sociale Seite für einen einzelnen Selbstverwaltungskörper zeigen, fallen ausschliesslich in den Zweckbereich des letzteren und können infolge dessen auch nur von diesem normativ geregelt werden.

Dass die Selbstverwaltungskörper nur von dem Staate übertragene Functionen ausüben, verkennen wir deshalb durchaus nicht. Gerade mit dem Rechte der Executive überträgt aber der Staat an die Selbstverwaltungskörper auch das Recht, Normen für ihre concreten Verhältnisse zu schaffen. Diese Normen nehmen allerdings für den betreffenden Verwaltungskörper den Character von Gesetzen an, welche unter Umständen wieder von einem dem Letzteren unterstellten Verwaltungskörper zu executiren sind. Vom Standpunkte des gesammten Staates aus betrachtet sind aber diese Normen lediglich Ausflüsse der den Selbstverwaltungskörpern zustehenden Verfügungsgewalt.

Eben deshalb setzen wir uns auch mit unseren früheren Ausführungen, in denen wir die allgemein normative Gewalt im Staate auf sämmtlichen Hoheitsgebieten der Centralgewalt zugewiesen haben, durchaus nicht in Widerspruch. Wir erkennen damit nur an, dass jede sociale Zusammenfassung ihre eigene Rechtssphäre hat, die sich aus der ihr zustehenden socialen Function ergiebt. Die Aufgaben, welche die letztere jedem socialen Körper zuweist, hat derselbe nach unserer Auffassung auch voll und ganz zu erfüllen, und damit kommen wir zu dem wesentlichen Unterschiede des von uns formulirten Normirungsrechts nicht souveräner öffentlicher Korporationen von der mittelalterlichen, grossentheils noch in unsere Zeit übernommenen Autonomie.

Der Begriff der Autonomie ist mit demjenigen der Selbst-

verwaltung häufig zusammengeworfen worden. Man hat darunter, wie heutzutage vielfach auch unter der Selbstverwaltung, die natürliche Freiheit des Menschen, seine Rechtsverhältnisse durch Willensacte zu ordnen, verstanden [1]). Im staatlichen Leben muss aber im Gegensatz zur Selbstverwaltung unter der Autonomie stets eine gesetzgebende Gewalt verstanden werden und zwar nicht diejenige des souveränen Staats, sondern eine von dem letzteren an eine untergeordnete öffentliche Korporation überlassene oder übertragene. Daraus erklärt sich schon die ebenfalls übliche deutsche Bezeichnung: Selbstgesetzgebung. Richtig sagt Laband: »Selbstgesetzgebung kann man nur demjenigen Gemeinwesen als besondere Eigenschaft zuschreiben, dem die Gesetze auch von einer über ihm stehenden Gewalt gegeben werden könnten«.

Mit der Autonomie vollzieht sich somit keine functionelle Scheidung im staatlichen Leben, sondern die Centralgewalt des Staats macht mit ihr den Versuch, die allgemein normative Gewalt zu trennen, indem sie sich selbst einen Theil vorbehält, einen anderen Theil aber auf bestimmten Hoheitsgebieten an unterstellte Corporationen überträgt. Sie verzichtet einfach darauf, bestimmte Lebensverhältnisse, welche eine allgemeine sociale Seite für sie ergeben, normativ zu regeln und erfüllt infolge dessen den ihr functionell zukommenden Beruf nur theilweise. Dies ist die herrschende Signatur des mittelalterlichen Staatslebens gewesen.

Die rohe mechanische Zerreissung der einzelnen staatlichen Functionen musste sich aber nothwendig selbst wieder negiren, weil in ihr eine Negation des organischen Zusammenhangs des staatlichen Gesammtlebens lag. Sie bewirkte einerseits in den blühendsten Zeiten des Mittelalters eine solche Schwächung der centralen Staats- und Reichsgewalt, dass die letztere zu einem wesenlosen Schattenbild herabsank, andererseits hatte sie nothwendig beim Ausgange des Mittelalters und in der neuen Zeit die centralistische staatliche Entwicklung zur Folge. Das von uns formulirte Normirungsrecht der modernen Selbstverwaltungskörper kennzeichnet sich demzufolge als etwas

1) cfr. von Gerber Ges. Jurist. Abh. I S. 36.

von der Autonomie oder Selbstgesetzgebung Grundverschiedenes. Während der autonome Verwaltungskörper dem Gesammtstaate zustehende normative Functionen verrichtet, übt der moderne Verwaltungskörper nur eine aus der ihm functionell zukommenden Executive resultirende normative Thätigkeit aus.

Wir sehen daher durchgehend, dass schon im einfachen auf dem Wege der Selbstverwaltung decentralisirten Staate die Scheidung der allgemein normativen und der executiven Functionen in den zwei grossen staatlichen Organisationen der Centralgewalt einerseits und der Selbstverwaltungskörper andererseits zum Ausdrucke gelangt. Immerhin konnte sich dieselbe aber nicht rein vollziehen, weil in jedem socialen Gebilde eine solche Scheidung eine untrennbare Verbindung der die Functionen übernehmenden Organe zur Voraussetzung hat. Da die Functionen selbst, wie wir gesehen haben, in einer lebendigen Wechselwirkung und inneren Verbindung stehen, so ergiebt sich diese Anforderung an ihre Organe von selbst. Gerade dieser Verbindung der Selbstverwaltungskörper mit der Centralgewalt fehlt aber in jedem geschlossenen einfachen Staate der organische Ausdruck. Die Selbstverwaltungskörper standen, ehe ihnen die Function der Executive übertragen wurde, den allgemein staatlichen Aufgaben nicht nur fremd gegenüber, sondern sie waren sogar gewöhnt worden, den bureaukratisch centralisirenden Staat als ihren natürlichen Feind ansehen zu müssen, welcher die Rechte ihrer Individualität mehr oder weniger für sich in Anspruch nahm. Infolge dessen hatte die ihnen verbliebene Individualität einen immer ausgeprägteren und gegen das allgemein staatliche Interesse sich abschliessenden Character angenommen. Das Kennzeichen jeder unnatürlichen Centralisation, dass sie das Gegentheil dessen erreicht, was sie bezweckt, d. h. dass sie trennt statt verbindet, trat auch hier zu Tage. Es kann deshalb nicht auffallen, dass auch die heutigen Selbstverwaltungskörper noch die Tendenz zeigen, dem individuellen Interesse vor dem allgemeinen Geltung zu verschaffen und sich mit der normativen Centralgewalt in Widerspruch zu setzen, sobald das Interesse der letzteren sich mit ihren individuellen Interessen nicht deckt,

Ebenso erklärt es sich von selbst, dass die Centralgewalt, wenn ihrem Willen entgegengehandelt wird, ihre Function überschreitet und direct verfügend in die Thätigkeit der Selbstverwaltung eingreift. Auf denselben Grund ist endlich auch noch die Thatsache zurückzuführen, dass der Selbstverwaltung bis heute nur eine sehr beschränkte Ausdehnung gegeben wurde. Wir sehen in unseren heutigen geschlossenen Staatswesen die bureaukratischen Executivorgane in buntem Gemisch mit denjenigen der Selbstverwaltungskörper fungiren. Nur wenige Hoheitsrechte sind der Executive der Selbstverwaltungskörper ganz ausgeliefert. Vor Allem ist die Justiz durchweg in den Händen der rein staatlichen Executivgewalt verblieben, weil die Geltendmachung rein individueller Interessen auf diesem Gebiete die grösste Gefahr für die Aufrechthaltung des Rechtes mit sich bringen würde.

Um die Selbstverwaltungskörper zu lebensfähigen Organen der gesammten staatlichen Executive machen zu können, erscheint deshalb die Herstellung einer organischen Verbindung derselben mit der staatlichen Centralgewalt unbedingt erforderlich. Eine solche Verbindung ist aber nur dadurch zu erreichen, dass man das individuelle Interesse bei der normativen Feststellung des Gesammtinteresses selbst zum organischen Ausdruck gelangen lässt, d. h. dass man die Organe der Einzelinteressen collectiv eingliedert in den das Gesammtinteresse normirenden Organismus. Ergiebt sich ja doch das Gesammtinteresse selbst thatsächlich auch ausschliesslich aus den Einzelinteressen.

Eine solche collective Eingliederung der Selbstverwaltungskörper in die staatliche Centralgewalt ist jedoch im Rahmen des einfachen Staats schlechthin undurchführbar. Sobald die Selbstverwaltungskörper activ an der normativen Gewalt participiren, entkleiden sie sich ihres Characters. Die geschlossene Centralgewalt des einfachen Staats wird zu einer collectiven, der Staat selbst zu einem Bundesstaat.

Der einfache Staat sieht sich deshalb, ohne sich selbst zu vernichten, nicht in der Lage, die nothwendige innere Verbindung der Executivorgane mit der normirenden Centralge-

walt herzustellen und die Scheidung der Functionen in vollkommenerer Gestaltung durchführen zu können. Er muss diese Aufgabe einer höheren staatlichen Organisation überlassen — dem Bundesstaat. So sehen wir, dass die Scheidung der Functionen, die — wie wir im Folgenden des Näheren darlegen werden — im Bundesstaate klar zu Tage tritt, sich integrirend an die im natürlichen Substrate — dem einfachen Staate — schon vorhandenen Kräfte und Gestaltungen anreiht.

Dass die factischen Verfassungsgebilde, welche die herrschende Theorie Bundesstaaten nennt, — die sich aber thatsächlich nur theilweise als solche qualifiziren — sich rein historisch aus vorher geschlossenen souveränen Staaten herausgestaltet haben, verkennen wir deshalb durchaus nicht. Wir sehen aber, dass die eigentlich bundesstaatliche Seite in denselben, welche wir in der auf dem Gebiete der wichtigsten staatlichen Hoheitsrechte durchgeführten Scheidung der normativen und der executiven Gewalten erblicken, sich immer mehr herausgestaltet und zur Herrschaft gelangt [1]).

Es ist kein Zufall, dass die factischen grossen Staatenverbindungen diese Entwicklung nehmen. Der Gang der Letzteren characterisirt sich vielmehr weitergehend nur als eine praktische Consequenz des grossen socialen Gesetzes der Sonderung, Theilung und Vereinigung der Arbeit. Dass diese Consequenzen zuerst in den Staatenverbindungen gezogen wurden, erklärt sich einfach daraus, dass die Entwicklung hier freie Bahn fand, während der einfach geschlossene Staat sich naturgemäss dagegen sträubt, einer Organisation entgegenzugehen, welche zu seiner Auflösung führt. Nichtsdestoweniger wird aber auch der geschlossene Staat sich genöthigt sehen, seine Selbstverwaltungskörper allmählich an der staatlichen Willensbildung participiren zu lassen, wenn er sie irgendwie zu brauchbaren Executoren des Gesammtwillens machen will. Damit wird aber der einfache Staat unabänderlich auf die Bahn der bundesstaatlichen Entwicklung geworfen.

In der Einführung der letzteren in das gesammte öffentliche

1) cfr. bezüglich des Deutschen Reichs meine Abhandlung in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft Tübingen 1883 S. 202 u. ff.

Leben sehen wir daher ein wesentliches zu realer Lösung drängendes Problem der Zukunft. Ein Blick auf die Staatsbildung genügt, um zu sehen, dass uns in derselben in der That ein Process der Zusammenfassung »relativer Totalitäten zu einer höheren Einheit von Stufe zu Stufe« entgegentritt. Nur eine niedere Kultur sah den Beruf des Allgemeinen in der Vernichtung des Besonderen. Obgleich der Einigungstrieb der Menschheit immer weitere Kreise zieht, so sehen wir doch die Besonderheiten sich erhalten und sich eingliedern in ein höheres Allgemeines. Diese Eingliederung vollzieht sich zwar im Anfang nur formal auf dem Wege der Subordination und Coordination, und auf dem Wege einer territorialen und rein sachlichen Arbeitstheilung zwischen den öffentlichen Corporationen. Allmählich aber bricht sich eine Gliederung Bahn, welche eine Scheidung und Vertheilung der Aufgaben an die höheren bezw. niederen Corporationen nach der psychischen Seite der Hauptfunctionen zeigt. Heute sehen wir es — wenn auch in höchst unvollkommener Weise — im Staatsleben schon durchgeführt, dass eine öffentliche Corporation als Executivkörper der nächst höheren Corporation fungirt und andererseits der nächst niederen die Normen für ihre executive Thätigkeit giebt. Die nothwendige collective Eingliederung der Executivkörper in die normative Gewalt der nächst höheren Corporation ist aber bis jetzt nur in den sog. Bundesstaaten theilweise vollzogen. Erst mit der durchgehenden Einführung dieses lebendigen Bindeglieds sehen wir jedoch die Kette von ineinandergreifenden Organen, welche vom Individuum bis zur höchsten souveränen staatlichen Gestaltung geht, als ein festgeschlossenes Ganzes vor uns. Diese Eingliederung wird sich nicht ohne Kampf vollziehen. Sie verlangt von den einzelnen öffentlichen mehr oder weniger individualistisch gestalteten Corporationen das Opfer manches liebgewordenen Rechts. Viele durch die Gewohnheit geheiligte Institutionen werden hinweggefegt werden, um neuen eigenartigen Organisationen Platz zu machen. Aber die Entwicklung wird ihren Weg gehen trotz aller entgegenstehender äusserer Hindernisse.

(Schluss im nächsten Heft.)

II. Miscellen.

Die neueste badische Agrarenquête.

Eine agrarpolitische Publikation von grösstem Werth liegt vor in den soeben (Dez. 1883) ausgegebenen »Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Grossherzogthum Baden, veranstaltet durch das Grossh. Ministerium des Innern« (4 Bde.). Man kann der Grossh. Regierung für die Enquête selbst und für die Raschheit der Veröffentlichung nicht warm genug danken.

Das Werk übt an 37 Gemeinden, welche für alle Bodenarten, klimatischen Lagen, Kulturzonen und Betriebsweisen typisch sind, die eindringendste Untersuchung. Es bietet dadurch weit mehr, als eine das ganze Land umfassende Erhebung bieten könnte; denn eine allgemeine Erhebung hätte so tief nicht gehen können. Es bietet aber auch mehr, als individuelle Gutachten leisten können; denn diesen steht die Befugniss amtlicher Ermittelungen nicht zur Seite. So ist die vorliegende Arbeit einzig in ihrer Art und verbreitet über die wichtigste und meistumstrittene Tagesfrage der Socialpolitik eine Fülle von Licht.

Wenigstens für die Beurtheilung der landwirthschaftlichen Zustände ganz Südwestdeutschlands ist die badische Erhebung von massgebender Bedeutung. Baden ist ein Land mit überwiegendem Kleinbesitz. Die »gemischten Betriebe« (Grundbesitz von Gewerbetreibenden und Taglöhnern) in der Grösse von 0 bis 10 Morgen (0 bis 3,6 ha) — 160 581 an der Zahl — machen 72 % aller landw. Betriebe aus und umfassen 28,5 % der Gesammtfläche; die kleinbäuerlichen Betriebe (10 bis 20 M. = 3,6 bis 7,2 ha), 38 900 an der Zahl, machen 17,5 % aller Betriebe aus und umfassen 24,3 % der Gesammtfläche; die mittelbäuerlichen Betriebe mit 20 bis 50 Morgen (7,2 bis 18 ha) sind 18 346, 8,3% der Gesammtzahl und 24,3 % der Gesammtfläche; der grossbäuerlichen Betriebe mit 50 bis 100 Morg. (18 bis 36 ha) sind es nur 3721 oder 1,6 % der Gesammtzahl und 11,3 % der gesammten Bodenfläche; Betriebe mit 100 bis 500 M. (36 bis 180 ha) giebt es nur 1177 oder 0,5 % der Gesammtzahl und 8,4 % der Gesammtfläche; Güter mit 500 Morgen und mehr giebt es nur 21, d. h. 0,01 %

der Gesammtzahl und 0,6 % der Bodenfläche. Der gemischte und der bäuerliche Betrieb umfassen also nahebei 90 % aller Besitzungen, und ebenso 90 % der Gesammtfläche. Das Grossherzogthum ist demnach für Südwestdeutschland typisch, was die Besitzvertheilung betrifft. Dasselbe gilt hinsichtlich der Betriebsweisen, da Baden in den 37 Erhebungsgemeinden alle wesentlichen Typen der fränkischen, der hessischen, der pfälzischen und der altwürttembergischen Betriebsweisen umschliesst. Die badische Enquête ist daher eine äusserst werthvolle Ergänzung der übrigen Erhebungen neuester Zeit, welche wir anderen Regierungen, namentlich derjenigen Preussens, verdanken. In drei Bänden werden die Einzelnberichte über die 37 Typen mitgetheilt. Ein vierter resumirender Band stellt die Ergebnisse übersichtlich und erklärend zusammen.

Um den Werth der mitgetheilten Erhebungen zu verstehen, darf man es sich nicht verdriessen lassen, die allgemeine Charakteristik der 37 typischen Objekte sich zu vergegenwärtigen. Folgende tabellarische Uebersicht giebt diese Charakteristik:

1. Gemeinde Königsbach. Typisch für einen grundherrlichen Ort des nördlichen Hügellandes mit günstigen Bodenverhältnissen; Körnerbau und etwas Handelsgewächsbau, sowie Milchwirthschaft bei stark parzellirtem Besitz und ausgedehntem Parzellenpacht.

Gesammtlage: »zwar im Allgemeinen nicht befriedigend, aber viel besser als erwartet wurde.« Hauptursache der nicht ganz befriedigenden Lage: »die unergiebigen Ernten der letzten 10 Jahre, unwirthschaftlicher Liegenschaftskauf zu hohen Preisen, ungesunde Höhe der Pachtzinse.«

2. Gem. Dittwar. Typisch für einen fruchtbautreibenden Ort des nördlichsten Hügellandes (Taubergrund) mit etwas Rebbau, sehr schlechten Bodenverhältnissen, ganz ungenügendem Wiesenbesitz, kleiner Gemarkung, starker Parzellirung und Besitzzersplitterung und Mangel an Nebenverdienst.

Gesammtlage: »nicht günstig«, alle anderen Gemeinden des Amtsbezirks Tauberbischofsheim in günstigeren Verhältnissen. Hauptursache: Aermlichkeit des Bodens, schlechter Ertrag der Weinberge.

3. Gem. Schönfeld. Typisch für einen fruchtbautreibenden Ort des nördlichsten Hügellandes (Gau) mit nicht ganz günstigen Bodenverhältnissen und thatsächlichem Flurzwang; herkömmlicherweise Uebergabe der Güter in ungetheiltem Zustand. (Anerbenrecht.)

Gesammtlage: »im Allgemeinen unbedenklich«, doch sind »Haushaltungen vorhanden, die durch hohe Gutsübernahmen, hohe Leibgedinge, Arbeitsunfähigkeit einzelner Familienmitglieder, sowie durch unwirthschaftliche Liegenschaftserwerbungen in bedrängten Verhältnissen sind, zumal wiederholter Hagelschlag, Brand- u. Frost-

schäden, schlechte Ernten und niedere Getreidepreise ihre nachtheiligen Einflüsse geltend machen und Steuern und Umlagen nahezu 10 % des Reinertrags betragen.«

4. Gem. Werbach. Typisch für eine fruchtbautreibende Gemeinde des Taubergrunds mit Rebbau in guten Bodenverhältnissen.

Gesammtlage: »keine günstige« — Mobiliarverschuldung »nicht gering«; bei den kleineren Betrieben »viele Haushaltungsschulden«. Hauptursache: die geringen Herbsterträgnisse seit 1868. Die Lage wird nicht günstiger werden, »so lange nicht die Natur durch bessere Ernten aller Art, insbesondere an Wein in erster Linie mithilft.«

5. Gem. Sindolsheim. Typisch für eine rein fruchtbautreibende Gemeinde des nördlichsten Hügellandes (Bauland) mit nicht ganz günstigen Bodenverhältnissen. Sehr starke Parzellirung.

Gesammtlage: relativ »gut«; doch »lassen ungünstige Ernten und die auswärtige Konkurrenz zu keiner freudigen Stimmung kommen«.

6. Gem. Altheim. Typisch für einen fruchtbautreibenden Ort des nördlichsten Hügellandes (Bauland) mit nicht ganz günstigen Bodenverhältnissen.

Gesammtlage: im Hinblick auf die gleichzeitig erhebliche Mobiliarverschuldung »bedenklich«. Hauptursache: Verschwendungssucht und unordentliche Wirthschaft, daneben schlechte Ernten, unwirthschaftlicher Ankauf von Grundstücken zu hohen Preisen, die Typhusepidemie im Jahre 1874.

7. Gem. Unterscheidenthal. Typisch für einen Odenwaldort (Viehzucht und Fruchtbau) mit schlechten Boden- und Klimaverhältnissen.

Gesammtlage: »nicht ungünstig«.

8. Gem. Sandhausen. Typisch für einen Handelsgewächsort der Pfalz mit kleiner Gemarkung, ziemlich guten Bodenverhältnissen, thatsächlichem Flurzwang auf einigen Gemarkungstheilen; weitgehende Besitzzersplitterung, ausgedehnter Parzellenpacht.

Gesammtlage: »gibt zu keinerlei Bedenken Anlass«. Zunahme des Wohlstandes seit 25 Jahren. Hauptursache des dermaligen Schuldenstandes: unwirthschaftlicher Ankauf und Pacht von Grundstücken zu hohen Preisen, rasche Aufeinanderfolge unbefriedigender Ernten.

9. Gem. Richen. Typisch für eine Gemeinde des nördlichen Hügellandes (Kraichgau) mit guten Bodenverhältnissen, vorwiegendem Körnerbau (wenig Handelsgewächsbau) und thatsächlichem Flurzwang.

Gesammtlage: »günstig«. Grosses Kapitalvermögen der Landwirthe.

10. Gem. Sulzfeld. Typisch für einen grundherrlichen Ort des nördlichen Hügellandes (Kraichgau) mit günstigem Körner-, Handelsgewächs- und Rebbau; stark parzellirter Besitz; ungünstige Besitzvertheilung; ausgedehnter Parzellenpacht.

Gesammtlage: »ungünstig«, aber nicht so schlimm, als vermuthet wurde. Hauptursache: »eine Reihe schlechter Ernten verbunden mit Fehlherbsten, sodann Liegenschaftskäufe zu hohen Preisen, Vieh- und Pferdehändel, unordentlicher Lebenswandel·

11. Gem. Neulussheim. Typisch für eine Gemeinde der Pfalz mit schlechten Böden, kleiner Gemarkung, starker Parzellirung, ungünstiger Besitzvertheilung, ausgedehntem Parzellenpacht.

Gesammtlage: »keine befriedigende«. Hauptursache: die äusseren ungünstigen Verhältnisse, daneben »unwirthschaftlicher Ankauf von Grundstücken zu hohen Preisen, zu frühe Gründung von Familien, eine Reihe mittelmässiger und schlechter Ernten.«

12. Gem. Hemsbach. Typisch für einen Handelsgewächsort der Pfalz mit guten Bodenverhältnissen, weitgehender Besitzzerstückelung, ausgedehnter Parzellenpacht und starkem Almendgenuss.

Gesammtlage: »keine ganz befriedigende, aber verbesserungsfähige«. Hauptursachen der nicht ganz befriedigenden Lage: schlechte oder ungenügende Ernten seit 10 Jahren, relativ niedere Tabakpreise, unwirthschaftlicher Liegenschaftskauf zu hohen Preisen, zu hohe Pachtzinse, ungenügende Getreidepreise, Wachsen des Aufwands für persönliche und öffentliche Zwecke.

13. Gem. Huttenheim. Typisch für einen Handelsgewächsort der unteren Rheinebene mit guten Bodenverhältnissen, starker Besitzzerstückelung und ausgedehntem Almendgenuss.

Gesammtlage: »zu keinen Bedenken Anlass gebend«. Hauptursache der nicht ganz befriedigenden Lage: eine Reihe mittelmässiger Ernten und insbesondere die Ueberschwemmungen der Jahre 1876 und 1882.

14. Gem. Mingolsheim. Typisch für einen Ort der unteren Rheinebene mit ausgesprochenem Handelsgewächsbau —, mit ziemlich günstigen Bodenverhältnissen, sehr kleiner Gemarkung, starker Besitzzersplitterung und ausgedehntem Parzellenpacht; Gelegenheit zu Nebenverdienst.

Gesammtlage: »im Allgemeinen zufriedenstellend«. Hauptursache dafür, dass Lage nicht mehr so günstig wie vor etwa 10 Jahren: schlechte oder unergiebige Ernten seit 1874, unwirthschaftlicher Liegenschaftskauf zu enorm hohen Preisen, ungesunde Höhe der Pachtzinsen, ungünstige Preisverhältnisse.

15. Gem. Ellmendingen. Typisch für eine Gemeinde des nörd-

lichen Hügellandes mit guten Bodenverhältnissen und vorwiegendem Körnerbau, etwas Rebbau, thatsächlicher Flurzwang, starke Parzellirung.

Gesammtlage: »günstig«. »Selbst die schlechten Ernten der letzten Jahre haben keinen nachtheiligen Einfluss auf die Wohlstandsverhältnisse auszuüben vermocht.«

16. Gem. Eutingen. Typisch für einen fruchtbautreibenden Ort des nördlichen Hügellandes mit ungünstigen Bodenverhältnissen und Gelegenheit zu Nebenverdienst in den Pforzheimer Fabriken.

Gesammtlage: »unbedenklich, wenn allerdings auch nicht günstig«. Hauptursache der nicht ganz befriedigenden Lage: »die ungünstigen Zeitverhältnisse« (Rückgang der Fruchtpreise, geringe Ernten, Abnahme des Verdienstes in den Fabriken, Zunahme der Abgaben).

17. Gem. Michelbach. Typisch für eine Waldgemeinde Mittelbadens mit schlechten Bodenverhältnissen, kleiner Gemarkung, etwas Rebbau und weitgehender Grundstücksparzellirung bei ungünstiger Besitzvertheilung; Gelegenheit zu Nebenverdienst in Steinbrüchen.

Gesammtlage: »nicht ungünstig«. Hauptursache der nicht ganz befriedigenden Lage: die äusseren ungünstigen Verhältnisse des Bodens und Klimas.

18. Gem. Neusatz. Typisch für eine Rebgemeinde der Bühler Gegend mit im Allgemeinen wenig günstigem Boden, kleiner Gemarkung, starker Parzellirung und ungünstiger Besitzvertheilung.

Gesammtlage: »keine zufriedenstellende, aber auch keine Besorgniss erregende«. Hauptursache der unbefriedigenden Lage: die schlechten Herbste seit 8 Jahren; theilweise auch die hohe Belastung des Grund und Bodens mit Abgaben.

19. Gem. Zell-Weiherbach. Typisch für einen ausgesprochenen Rebort der Ortenau mit kleiner Gemarkung, sehr parzellirtem Besitz, ausgedehntem Parzellenpacht.

Gesammtlage: »keine vollauf befriedigende«, aber »erheblich viel besser, als gemuthmasst wurde, und zu keinerlei ernsten Befürchtungen Anlass gebend«. Hauptursache der nicht ganz befriedigenden Lage: »die sieben aufeinanderfolgenden mehr oder weniger sogenannten Fehljahre, daneben unwirthschaftlicher Liegenschaftskauf zu hohen Preisen, ungesunde Höhe der Pachtzinsen, zeitweise ungünstiger Absatz des Weines.

20. Gem. Oberwolfach. Typisch für einen Schwarzwaldort ohne Hausindustrie; Viehzucht und Holzwirthschaft; Hofgüterrecht.

Gesammtlage: »nicht ganz günstig«. Hauptursache der nicht ganz befriedigenden Lage: eine Anzahl schlechter Ernten, Fort-

dauer des Weidgangs und hohe Gutsübernahmen mit beschwerenden Leibgedingslasten.

21. Gem. Ichenheim. Typisch für einen Ort der mittleren Rheinebene mit ausgeprägtem Handelsgewächsbau (Ried).

Gesammtlage: »günstig«; sehr bedeutende Sparkasseneinlagen; steht im Amtsbezirk Lahr in seiner guten Gesammtlage nicht vereinzelt da.

22. Gem. Steig. Typisch für eine Schwarzwaldgemeinde ohne Hausindustrie; Viehzucht und Waldwirthschaft; Hofgüterrecht.

Gesammtlage: »befriedigend«. Bedeutendes Kapitalvermögen der Landwirthe, das dem Schuldenstand gleichkommt; auch Schulden, weil meist aus Gleichstellungsgeldern herrührend, nicht drückend. Bevölkerung empfindet nicht das Bedürfniss nach besonderen gesetzlichen Massnahmen im Interesse der Landwirthschaft.

23. Gem. Bischoffingen. Typisch für einen Rebort des Kaiserstuhls in günstigen Bodenverhältnissen.

Gesammtlage: »nicht ungünstig«; auch haben sich die Verhältnisse trotz der ungünstigen Herbste nicht besonders verschlimmert«. Hauptursache der nicht ganz befriedigenden Lage: die geringen Herbste seit 5 Jahren, daneben Ankauf von Gelände zu theueren Preisen.

24. Gem. Wasenweiler. Ebenso.

Gesammtlage: »nicht ganz so ungünstig, als man hätte annehmen können«. Hauptursache der unbefriedigenden Lage: die Missherbste der letzten Jahre, die den Wohlstand der Gemeinde stärker zurückgebracht haben, als in irgend einer Gemeinde des Kaiserstuhls; daneben zu hohe Liegenschafts- und Pachtpreise, erschwerter landwirthschaftlicher Betrieb in Folge bergiger und entfernter Lage der Felder, zu grosser Luxus in früheren Jahren.

25. Gem. Efringen. Typisch für einen ausgesprochenen Rebort des oberen Rheinthals (Markgräflerland) mit guten Bodenverhältnissen.

Gesammtlage: »gibt zu keinem besonderen Bedenken Anlass«. Hauptursache der nicht ganz befriedigenden Lage: »der Ausfall der Weinernten in den letzten 4 Jahren«; weiterhin: die Zunahme der öffentlichen Lasten, die Steigerung des Luxus, die dreijährige Militärdienstzeit und die hohen Gerichtssporteln.

26. Gem. Maulburg. Typisch für einen fruchtbautreibenden Ort des Wiesenthals mit Milchwirthschaft und Gelegenheit zu Nebenverdienst in Fabriken; ziemlich gute Bodenverhältnisse, starke Parzellirung.

Gesammtlage: »nicht schlecht«. Hauptursache der nicht ganz befriedigenden Lage: die ungünstigen Ernten des letzten Jahrzehnts und die geringe Rentabilität des landwirthschaftlichen Betriebs; weiterhin: Steigerung der Lebensbedürfnisse auf dem Land, Zunahme

der öffentlichen Lasten, Vertheuerung der Rechtspflege, Dauer der Militärdienstzeit; übrigens vielfach auch der fehlerhafte Betrieb der Landwirthschaft selbst.

27. Gem. Griessen. Typisch für einen fruchtbautreibenden Ort des südlichen Rheinthals (Klettgau) in guten Bodenverhältnissen mit etwas Rebbau bei starker Grundstücksparzellirung.

Gesammtlage: »nicht befriedigend«. Hauptursache: »rasche Aufeinanderfolge schlechter Ernten« und die »allgemeine Umgestaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse«, bedingt durch »die Verkehrsverhältnisse und die Konkurrenz des Auslandes«.

28. Gem. Görwihl. Typisch für eine Waldgemeinde des südlichen Schwarzwalds mit schlechten Bodenverhältnissen, geringem Privatwaldbesitz und nicht hinreichender Gelegenheit zu Nebenverdienst; Uebergabe der Güter in ungetheiltem Zustand. (Anerbenrecht.)

Gesammtlage: »ungünstig«. Hauptursache: Ungunst des Bodens und Klimas bei mangelndem Waldbesitz und nicht ausreichendem Nebenverdienst.

29. Gem. Wittenschwand. Typisch für eine Waldgemeinde des südlichen Schwarzwaldes mit schlechten Bodenverhältnissen und rauhem Klima; wenig Privatwaldbesitz; Uebergabe der Güter in ungetheiltem Zustand.

Gesammtlage: »ungünstig«. Hauptursache: Ungunst des Bodens und Klimas bei mangelndem Nebenverdienst und unzureichendem Waldbesitz.

30. Gem. Neukirch. Typisch für eine Schwarzwaldgemeinde mit ausgeprägter Hausindustrie (Uhrenindustrie); Hofgüterrecht.

Gesammtlage: »unbefriedigend«. Hauptursache: Rückgang der Uhrenindustrie.

31. Gem. Unadingen. Typisch für einen fruchtbautreibenden Ort der an den Schwarzwald östlich sich anlehnenden Hochebene (Baar) mit guten Bodenverhältnissen und thatsächlichem Flurzwang.

Gesammtlage: »keine günstige, aber auch keine gefährdete«. Güterpreise haben immer ihren festen Stand bis heute behauptet, keine Ortsarmen, Kredit unerschüttert, keine Zwangsverkäufe, beständiges Steigen der Sparkasseneinlagen, starkes Selbstvertrauen der Landwirthe, die weit davon entfernt sind, ihre Lage für eine schlimme zu halten. Hauptursache der nicht befriedigenden Lage: Liegenschaftskäufe zu enorm hohen Preisen und Art der Erbtheilung.

32. Gem. Rielasingen. Typisch für einen fruchtbautreibenden Ort des südlichen Hügellandes (Höhgau) mit etwas Rebbau; reichlich Gelegenheit zu Nebenverdienst in der Fabrik Arlen; starke Parzellirung und Mangel an Feldwegen.

Gesammtlage: »erfreulich«.

33. Gem. Watterdingen. Typisch für einen fruchtbautreiben-

den Ort des südlichen Hügellandes (Höhgau) mit nicht günstigen Bodenverhältnissen.

Gesammtlage: »sehr unbefriedigend«, doch in den letzten Jahren keine weitere Verschlimmerung wahrnehmbar; »Besserung indess nur von Hilfe des Staats zu erwarten.« Hauptursache der unbefriedigenden Lage: Massloser Güterhandel; daneben wachsende Absatzschwierigkeiten für Körnerfrüchte wegen allmählichen Verlustes des früheren Hauptabsatzgebietes (Schweiz).

34. Gem. Wasser. Typisch für einen fruchtbautreibenden Ort des südlichen Hügellandes; bedeutende Viehzucht; Uebergabe der Güter in ungetheiltem Zustand.

Gesammtlage: »unbedenklich«, »bei besseren Ernten kann es nicht fehlen, den in den letzten Jahren durch unwirthschaftliche Güterkäufe gehäuften Schuldenstand zu mindern.«

35. Gem. Worndorf. Typisch für einen fruchtbautreibenden Ort des südlichen Hügellandes mit schlechten Bodenverhältnissen und rauhem Klima; Uebergabe der Güter in ungetheiltem Zustand.

Gesammtlage: »bedenklich«. Lage in Folge der Ungunst des Bodens und Klimas von jeher eine missliche. Hauptursache der Verschlimmerung: der gewerbsmässige Güterhandel der sechziger und siebenziger Jahre. Das Vorhandensein einer Nothlage, die ausserordentliche Massregeln nöthig macht, wird nicht anerkannt.

36. Gem. Mainwangen. Typisch für einen fruchtbautreibenden Ost des südlichen Hügellandes mit guten Bodenverhältnissen; Uebergabe der Güter in ungetheiltem Zustand.

Gesammtlage: »bedenklich«; Vermögenslage früher gut, jetzt so ungünstig, »dass Hilfe von aussen, namentlich des Staats, mitwirken muss, wenn eine bessere Lage geschaffen werden soll«. Hauptursache: der ungesunde Güterhandel der sechziger und siebenziger Jahre bei massloser Kreditgewährung; unvernünftiges Bürgschaftsgeben; Grossmannssucht.

37. Gem. Immenstaad. Typisch für einen Rebort des Bodensees mit kleiner Gemarkung, wenig guten Bodenverhältnissen, starker Parzellirung und weitgehender Besitzzersplitterung.

Gesammtlage: »unbefriedigend«. Hauptursache: die ganz schlechten Weinernten der letzten 8 Jahre und Uebervortheilung im Handel.

Aus der genauen Untersuchung dieser Typen gewinnt die Enquête folgendes Hauptergebniss (»Ergebnisse der Erheb.« S. 117 ff.): »Ungeachtet der starken Einkommensverluste, welche rasch aufeinanderfolgende Jahre theils ganz schlechter, theils unbefriedigender Ernten der landwirthschaftlichen Bevölkerung zufügten, hat die Verschuldung derselben in dem grössten Theil des Landes nicht den vielfach

besorgten Umfang erreicht; ja man muss nach den Erhebungen annehmen, dass in allen Landestheilen und in allen Wirthschaftszonen auch heute noch nicht wenige Gemeinden vorhanden sind, in denen die Verschuldung nur eine ganz geringe, die Kapitalansammlung dagegen eine beträchtliche ist. Es zählen hierher in erster Reihe die durch besondere Gunst des Bodens und Klimas ausgezeichneten Handelsgewächsorte; es thun aber die Erhebungen dar, dass selbst in solchen Gemeinden, die nach Lage, Boden und Klima ihre Haupteinnahmequelle vorwiegend in Körnerbau und Viehzucht suchen, der Wohlstand früherer Zeit behauptet, oder doch eine nennenswerthe Verschuldung ferngehalten zu werden vermag. Befriedigende Verhältnisse darf man ferner auch bei denjenigen Gemeinden voraussetzen, in denen der landwirthschaftlichen Bevölkerung reichliche Gelegenheit zu Nebenverdienst gegeben ist; dass solche Nebenverdienstquellen selbst eine weitgehende Kargheit der äusseren Natur unter Umständen aufzuwiegen vermögen, beweist die Gemeinde Michelbach. In hohem Grad überraschend darf das Ergebniss der Erhebungen hinsichtlich der Rebgemeinden erachtet werden; selbst in der nach dem Bericht unter allen Kaiserstuhlorten in schlimmster Lage befindlichen Gemeinde Wasenweiler hat sich eine Durchschnittsbelastung des Grundbesitzes der verschuldeten Einwohner von nur 48 % des Steuerkapitalwerths der Liegenschaften ergeben, während 42,66 % des Gesammtbesitzes von jeder Immobiliarverschuldung sich frei gehalten hat und die Mobiliarverschuldung sich ebenfalls innerhalb mässiger Grenzen bewegt. Die Lage der anderen Rebgemeinden ist durchweg eine weit günstigere; nur die, nicht blos von Fehlherbsten, sondern in besonderem Mass auch vom Wucher heimgesuchte Bodensee-Rebgemeinde Immenstaad macht eine Ausnahme. In bedauernswerther Lage sehen wir nur diejenigen, von Natur aus stiefmütterlich behandelten Gemeinden, in denen der Grund und Boden allein der im Lauf der Zeit über den Nahrungsspielraum' hinausgewachsenen Bevölkerung einen ausreichenden Unterhalt nicht mehr zu gewähren vermag, andere Verdienstquellen aber bisher nicht oder doch nur in unzureichendem Mass auffindbar waren. In der Mitte zwischen diesen und den über hinreichend grosse Gemarkungen verfügenden Gemeinden stehen jene, in welchen zwar die äusseren Bedingungen des Bodens und Klimas günstige oder doch wenigstens nicht ganz ungünstige sind, in denen aber wegen der geringen Ausdehnung des der bäuerlichen Bevölkerung eigenthümlich zur Verfügung stehenden Areals unvortheilhafte, durch das Ueberwiegen der Kleinbetriebe sich charakterisirende Besitzverhältnisse herausgestaltet haben, in deren Gefolge ein jederzeit heftiges Drängen nach käuflichem oder pachtweisem Erwerb frei werdender Grundstücke sich einstellt, das in übermäs-

sig hohen Kauf- oder Pachtpreisen in die äussere Erscheinung tritt und mittelbar und unmittelbar schuldensteigernd wirkt; auch in solchen Orten erweist sich Gelegenheit zu Nebenverdienst für die untersten Besitzgruppen in hohem Grad als werthvoll. Eine besondere Stellung nehmen die Schwarzwald- und Odenwaldgemeinden ein; wo gesunde Besitzverhältnisse sich erhalten haben und wo insbesondere die Gutsübernahmen mit verständiger Beachtung der wirklichen Ertragsfähigkeit der Güter erfolgen, ist die Lage eine zufriedenstellende, zumal wenn Waldbesitz vorhanden und eine schonliche Behandlung desselben stattgefunden hat; andernfalls und wo jene wirthschaftliche Vorsicht bei Gutsübernahmen nicht beachtet wird, kann die Verschuldung eine recht drückende werden. Aehnliches gilt von den im Norden und Süden Badens gelegenen Gemeinden, in denen herkömmlicherweise die Güter in ungetheiltem Zustand an einen Erben übergeben zu werden pflegen; diese für die Konservirung einer guten Besitzvertheilung an sich werthvolle Uebung kann bei zu hoher Bemessung der Uebergabspreise, wie sie weniger im Norden als im Süden des Landes vorzukommen scheint, den ökonomischen Wohlstand der Betheiligten unter Umständen schwer gefährden. In ganz ausnahmsweisen Verhältnissen befinden sich drei dem Kreis Konstanz zugehörige Gemeinden: Watterdingen, Worndorf und Mainwangen, nicht blos weil die durchschnittliche Verschuldung der rein landwirthschaftlichen Bevölkerung in diesen Gemeinden einen sehr erheblichen Prozentsatz erreicht (41,64; 78,09 %; 103,89 % des Besitzes) und ziemlich alle landwirthschaftlichen Betriebe erfasst, sondern und viel mehr wegen der besonderen Ursachen, die zu dieser, in Worndorf und Mainwangen geradezu exorbitanten Höhe der Verschuldung Anlass gegeben haben: nämlich Güterhandel leichtfertigster Art bei massloser Inanspruchnahme und Gewährung des Kredits. Diese Gemeinden und die Bodenseerebgemeinde Immenstaad sind es denn auch allein, in denen die Lage als eine bedenkliche und als eine solche bezeichnet wird, welche »ohne Beihilfe von Aussen, insbesondere von Seiten des Staats«, einer Besserung nicht entgegengeführt werden könne. In allen anderen Erhebungsgemeinden — etwa die mehrfach erwähnten armen Gemeinden des südlichen Schwarzwaldes ausgenommen — sind »bedenkliche« Zustände dieser Art nicht hervorgetreten. Vielmehr kann, was in dem Königsbacher Bericht unter dem Eindruck des Ergebnisses der Erhebungen in diesem Ort als Ansicht der Kommission niedergelegt wurde, dass »wenn auch die Lage keine befriedigende sei, sie doch als erheblich viel besser sich darstellte, als man gemuthmasst, und dass jedenfalls die schlimmen Zeitverhältnisse keines-

wegs **gleichmässig ungünstig** auf die einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe eingewirkt haben —, eine Anschauung, welcher ziemlich gleichlautend eine Reihe anderer Berichte Ausdruck geben — als anwendbar für die meisten Gemeinden angesehen werden. Und ebenso dürfte für die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Gemeinden gelten, was zur Karakterisirung der Lage der Gemeinde Hemsbach Seite 28 dieses Berichts bemerkt wird: dass nämlich »diejenigen bäuerlichen Betriebe, deren Inhaber ihre Ausgaben unter allen Umständen den Einnahmen anzupassen suchten, geordnete finanzielle Verhältnisse besitzen, dass aber alle übrigen mehr oder weniger zurückgegangen sind.« Dass eine so hohe und so allgemeine Verschuldung, wie sie einige Gemeinden des Kreises Konstanz aufweisen, in unabwendbaren Verhältnissen nicht begründet lag, vielmehr wesentlich der eigenen Schuld der Betheiligten zuzuschreiben ist, darf nach den Erhebungen wohl als unbestritten bezeichnet werden. Kann man sonach das Gesammtergebniss der Erhebungen insofern als ein erfreuliches bezeichnen, als die von vielen Seiten für alle Theile des Landes befürchtete Ueberschuldung der Landgemeinden nicht, wohl aber in einer Reihe Bezirke, insbesondere innerhalb der mittel- und grossbäuerlichen Betriebe eine bemerkenswerthe geringe Verschuldung nachzuweisen war, deren unbedenklicher Karakter in der verschwindend kleinen Anzahl vorgekommener Zwangsvollstreckungen deutlich zum Ausdruck kommt, so ist doch die Gesammtlage der überwiegenden Mehrzahl der Erhebungsgemeinden weit entfernt, eine durchweg befriedigende zu sein. Diese unbefriedigende Lage steht aber nicht bloss mit der raschen Aufeinanderfolge schlechter Ernten, sondern mit tiefer wirkenden Ursachen im Zusammenhang, deren Folgen in einer sehr fühlbaren Abnahme der Rentabilität des landwirthschaftlichen Betriebs zu Tage treten. In Folge der unaufhaltsamen Zunahme der Bedürfnisse des privaten und öffentlichen Lebens sind die auf dem landwirthschaftlichen Betriebe lastenden Ausgaben erheblich gewachsen, während die Preise der Erzeugnisse in Folge der Umgestaltung unserer Verkehrsverhältnisse nicht in demselben Masse gestiegen, zum Theil, wie bei Getreide, gefallen sind und die eine Ausgleichung vielleicht ermöglichende Steigerung der Roherträgnisse eine vielfach angestrebte, aber in den meisten Gemeinden noch zu lösende Aufgabe ist. Die sich bei dieser Sachlage ergebenden Einnahmeausfälle gestalten sich in den einzelnen Landestheilen, je nach dem Wirthschaftscharakter, mehr oder weniger drückend, machen sich aber namentlich in den vorwiegend Fruchtbau treibenden Distrikten mit besonderer Schärfe geltend. Unzweifelhaft ist in Folge dieses Einnahmerückgangs die

wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirthe gegen früher wesentlich geschwächt und die Möglichkeit des ökonomischen Fortschreitens namhaft erschwert worden; technische Verbesserungen des Betriebs — das erfolgreichste Mittel, das in's Schwanken gekommene Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, — müssen, auch wenn sie alles Verständniss finden, wegen der Schwierigkeit der Aufbringung der Mittel vielfach unterbleiben. Diese, in Zeiten schlechter Ernten doppelt schmerzlich empfundenen, aber auch bei regelmässigem Verlauf der Dinge durch einen früher nicht gekannten Geldmangel gekennzeichneten Verhältnisse sind es, die auch in Gemeinden, in denen eine ganz unerhebliche Verschuldung besteht, wie in Sindolsheim, »die Bevölkerung zu keiner freudigen Stimmung gelangen lassen«. Zudem steht schlechte Rentabilität und Verschuldung in einem gewissen Zusammenhang; schlechte Rentabilität kann die Verschuldung unmittelbar veranlassen, jedenfalls bildet sie ein Hinderniss, in der wünschenswerthen kurzen Zeit sich derselben zu entledigen. Unter diesen Umständen erklärt es sich, dass die in den Erhebungsberichten niedergelegten »Verbesserungsvorschläge« wesentlich einerseits an die Thatsache der gesunkenen Rentabilität des Grundbesitzes, anderseits an diejenige der Minderung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der Landwirthe anknüpfen, wie die spätere Uebersicht zeigt, in welcher diese Vorschläge übersichtlich und nach gewissen Kategorien geordnet zusammengefasst sind.

Die vorstehende Uebersicht über das Hauptergebniss der Enquête gründet sich auf eine ganze Reihe gehaltvoller Specialuntersuchungen und Einzelnachweisungen. Diesen Ausführungen haben wir folgende Thatsachen zu entnehmen:

1) Die Haushalts- oder Verbrauchs-Statistik, welche einen der werthvollsten Bestandtheile des Werkes ausmacht, ergiebt, dass die Bevölkerung im Ganzen einfach und sparsam lebt. Die Wirthschaften der bestsituirten Gemeinden sind keineswegs auch durchgehends die meist verzehrenden, nicht einmal in Fleisch und Spirituosen. Eine umgekehrte Proportion zwischen Fleisch- und Milchverbrauch, dessgleichen zwischen Fleisch- und Kartoffel-Konsum lässt sich nicht allgemein nachweisen. Der Consum pro Kopf erweist eine erhebliche Elasticität von Ort zu Ort und erscheint nur in einer Anzahl schlechtest situirter Gemeinden gegen die Untergrenze herabgedrückt. Die Elasticität erklärt die Widerstandsfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt in nicht geringem Masse; ohne Contractilität des Bedarfes wären die Schwankungen des Einkommens kaum zu ertragen. Die von den *laudatores temporis acti* behauptete starke Genusssucht lässt sich im Allgemeinen nicht erweisen.

2) Wirthschaftsüberschuss und Verschuldungsgrenze. Die hierüber mit zureichender Genauigkeit gepflogenen Erhebungen, deren Ziffern von der Annahme einer 4 % Verzinsung und 2 % Tilgung, zus. einer 6 % Belastung, ausgehen, bieten reiches Interesse dar. Der mittlere jährliche Baarüberschuss pro Hectar wechselt zwischen 154 und 2 Mark, die zulässige Belastung des Anwesens mit Schulden in Procenten des Steuerkapitalwerthes der Anwesen zwischen 100 und 7 Procent. »Bei den Gross- und Mittelbauern, deren Besitz in den getreidebautreibenden Bezirken etwa bei 7–10 ha, in den Handelsgewächs- und Rebbauorten bei 4—5 ha, in den Odenwald- und Schwarzwaldorten je nach dem Umfang, in welchem Waldbesitz vorhanden ist, bei 20—30 ha beginnt, ist das Ergebniss der Berechnungen kein ungünstiges, da überall da, wo nicht eine sehr starke Familienzahl an den Erträgnissen des Guts zehrt, wie dies in Schönfeld, Altheim, Unterscheidenthal der Fall ist, auch in den vorwiegend auf Körnerbau angewiesenen Gegenden solche Ueberschüsse erzielt werden, die eine Belastung des Guts von 40—70 %, im Mittel von 55 % des Steuerkapitalwerths, immer in der Voraussetzung einer 6 %igen annuitätenweisen Abtragung, als unbedenklich erscheinen lassen. Es trifft dies selbst für die Rebgemeinde Neusatz zu und auch der Mittelbauer in der Rebgemeinde Bischoffingen würde bei Reduktion des Familienpersonals auf das durch die Grösse des Anwesens bedingte Mass (zur Zeit muss das Gütchen von 5 ha 8 Personen ernähren), wobei er an Kost 300 M. ersparte (Bischoffingen S. 57), den jetzigen allerdings mässigen Ueberschuss um 550 M. erhöhen können, in welchem Fall die Verschuldungsgrenze von 7 % auf 82 % stiege Weniger günstig gestaltet sich dagegen das Verhältniss bei der kleinbäuerlichen Bevölkerung, d. h. innerhalb jener Betriebe, die in den getreidebautreibenden Gegenden in die Besitzgruppe von 4–7 ha, in den Handelsgewächs- und Reborten in die Gruppe von 2—4 ha fallen, sowie für jene Wirthschafter auf dem Schwarzwald, die bei einem Besitz unter 30 ha nicht über erhebliches Waldareal verfügen. Bei diesen Kleinbauern liegt die mittlere Grenze der Verschuldungsfähigkeit — mit Ausnahme einiger Handelsgewächsorte wie Sandhausen, Neulussheim, Mingolsheim, Huttenheim — durchweg tiefer, als für die Mittel- und Grossbauern ermittelt wurde, z. B. für Königsbach bei 29 %, für Dittwar (sehr schlechte Bodenverhältnisse) bei 12 %, für Sulzfeld bei 35 %, für Hemsbach bei 25 %, für Ichenheim bei 29 %, für Oberwolfach bei 8 %, für Steig bei 23 %, für Rielasingen bei 20 %, für Mainwangen bei 24 % und bei einigen Kleinwirthen: in Michelbach, Neusatz, Oberwolfach, Wasenweiler, Worndorf haben sich Ueberschüsse zur Verzinsung und Tilgung von Schulden gar nicht ergeben, was allerdings zumeist mit der starken Familienzahl (in Neu-

satz auf ein Gütchen von 1,93 ha 7, in Worndorf (sehr geringe Böden) auf ein solches von 5,92 ha 8 Köpfe) im Zusammenhang stehen wird. Für die Anwesen der genannten Grösse dürfte bei mittlerer Familienzahl die Verschuldungsgrenze, namentlich in den rein körnerbautreibenden Bezirken, über 30 % des Steueranschlags nicht hinausgehen, wenn volle Sicherheit regelmässiger Verzinsung und Schuldabtragung bestehen soll. (Vergleiche hiewegen auch die Bemerkung in dem Sindolsheimer Bericht Seite 16.) Die vorstehenden Zahlennachweise haben somit die seither schon viel verbreitete Ansicht bestätigt, dass diejenigen Inhaber bäuerlicher Anwesen, welche auf der Grenze (in der Mitte) zwischen den Taglöhner- (Gewerbe-) Gütlern und den Mittelbauern stehen (man pflegt die hierher gehörigen Landwirthe in den Dorfgemeinden als den »Mittelstand« zu bezeichnen), insofern häufig in einer schwierigeren Lage als die oberen und unteren Besitzgruppen sich befinden, als sie zwar bei mässiger Verschuldung ganz gut zu bestehen vermögen, bei einer gewissen nicht sehr hoch liegenden Grenze der Verschuldung aber, wegen der Unmöglichkeit, einem regelmässigen Nebenverdienst (im Taglohn etc.) nachzugehen und dadurch das Einnahmekonto zu erhöhen, nur schwer und erst dann ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen vermögen, wenn die Kinder erwachsen und versorgt sind und die kleinen Anwesen daher in minderem Mass durch den Familienaufwand belastet erscheinen. Im Gegensatz zu denselben sind gerade die Taglöhner- (Gewerbe-) Gütler, sofern die Nebenverdienstquelle nur einigermassen regelmässig fliesst, häufig in wesentlich günstigerer Lage als jene Zugehörigen des »Mittelstandes«, weil, wie das die Berechnungen in einer Anzahl von Fällen nachgewiesen haben, der Nebenverdienst dasjenige Mass baarer Einnahmen häufig verschafft, das nöthig ist, um selbst eine hohe Verschuldung rückzuzahlen; daher die vielfach zu beobachtende Thatsache, dass, wo jene Voraussetzungen vorliegen, von Taglöhnern etc. allmählich ein kleinbäuerliches Anwesen lastenfrei gemacht wird. Aus den Berechnungen ergibt sich daher auch, wie gerade jene auf den untersten Stufen der selbständigen bäuerlichen Bevölkerung stehenden Landwirthe den allermeisten Anlass haben, ihren Kredit nur in mässigem Umfang in Anspruch zu nehmen und bei ihren Liegenschaftserwerbungen das Mass ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit doppelt streng zu prüfen.«

3) Die wirkliche Verschuldung — bleibt im Allgemeinen hinter der äussersten Grenze der wirthschaftlichen Verschuldungsmöglichkeit (Z. 2) zurück, und zwar erheblich beim Grossbauernstand. Bei den Kleinbauern wird diese Grenze mehr oder weniger überschritten. Ein grosser Theil des Besitzes ist überhaupt unbelastet. Das Nähere ergiebt sich aus nachfolgenden Mittheilungen und Uebersichten, zu deren Verständniss nur das Eine den »Ergebnissen« gegenüber

zu bemerken ist, dass der Steuerkapitalswerth der Grundstücke, in dessen Procentsätzen die Verschuldung angegeben ist, zwar hinter dem wirklichen Verkehrswerth vielfach und erheblich zurückbleibt, während der Ertragswerth eher geringer geworden sein dürfte, dass es daher fraglich ist, ob die Verschuldung in Wirklichkeit nicht lästiger ist, als die Ziffern ausdrücken.

a) Schuldenfreier Besitz. Die Enquête hat ergeben, dass in Gemeinden aller Wirthschaftszonen ein erheblicher Bruchtheil der landwirthschaftlichen Bevölkerung bis heute von jeder Immobiliarverschuldung sich frei gehalten hat, z. B. in den 14 Erhebungsgemeinden 34—71 % aller Besitzer und 40—71 % des gesammten Besitzes; in weiteren 10 Gemeinden 33—48 % aller Besitzer und 25—39 % des gesammten Besitzes; nur in einem Drittheil der Erhebungsgemeinden tritt der ganz unbelastete Besitz zurück, es zählen dahin übrigens eine Anzahl solcher, die sich im Allgemeinen in durchaus geordneten und befriedigenden Verhältnissen befinden, wie Rielasingen, Efringen, Wasser, Schönfeld, Unterscheidenthal. Gleich ungünstig nach Art der Grösse der Belatung und nach dem Umfang des unbelasteten Besitzes sind nur der Pfalzort Neulussheim und die wiederholt aufgeführten Schwarzwaldgemeinden Wittenschwand, Görwihl, die Bodenseerebgemeinde Immenstaad und die drei Kornbaugemeinden des südlichen Hügellandes: Mainwangen, Watterdingen und Worndorf. Der günstige Eindruck, den der Umfang des unbelasteten Besitzes in einer immerhin erheblichen Anzahl (14—18) Erhebungsgemeinden macht, unter welchen sich auch solche befinden, die man als durchweg hoch verschuldet ansah, wie Bischoffingen, Zell-Weiherbach, Michelbach, Wasenweiler, Königsbach, wird noch dadurch verstärkt, dass nach den Erhebungsberichten in einer Anzahl dieser Orte auch das in Werthpapieren angelegte Vermögen der Landwirthe nicht unbeträchtlich ist, wie in Ichenheim, Oberwolfach, Bischoffingen, Richen, sowie dass die Mobiliar- (Personal-) Verschuldung in diesen obenanstehenden 14—18 Gemeinden entweder einen ganz geringen oder doch im Verhältniss zum Mobiliarvermögen unerheblichen oder mindestens unbedenklichen Umfang hat; eine Ausnahme machen nur Altheim und die Schwarzwaldgemeinde Neukirch [Altheim Seite 13, Neukirch Seite 22] und die namhafte Mobiliarverschuldung in diesen Gemeinden ist es denn auch, welche die Gesammtlage derselben in einem weniger günstigen Licht erscheinen lässt.

b) Verschuldung nach Besitzgruppen. Die vorstehenden Ziffern geben nur über den Durchschnittsprocentsatz Aufschluss, mit welchem die rein landwirthschaftliche Bevölkerung der

Erhebungsgemeinden belastet erscheint, nicht aber darüber, wie sich die Belastung *innerhalb der einzelnen Besitzgruppen* gestaltet. Die in dem Enquêteprogramm getroffene Anordnung, dass bei der Verarbeitung des Erhebungsmaterials über die Immobiliarverschuldung auch eine Darstellung der Belastung der *einzelnen Besitzgruppen* (kleinste, mittlere, grössere Betriebe) zu erfolgen habe, hat sich als besonders werthvoll erwiesen, weil, wie auf Grund dieser Ausscheidung zu ersehen war, das Endergebniss für eine Reihe von Gemeinden weniger unbefriedigend sich gestaltete, als man nach dem *Durchschnitts*prozentsatz der Belastung an sich hätte annehmen sollen. Fast überall — es machen im Allgemeinen nur die Gemeinden, in denen die Güter *ungetheilt* übergeben werden (*Anerbenrecht*) und die mehrfach erwähnten meistverschuldeten Gemeinden des Kreises *Konstanz* (südliches Hügelland) eine Ausnahme (vergleiche übrigens auch *Sulzfeld* Seite 25) hat sich nämlich ergeben, dass *prozentual am höchsten* die *untersten* Besitzgruppen (Taglöhnergütler) belastet sind, dass dagegen innerhalb der *eigentlich bäuerlichen Bevölkerung* die prozentuale Belastung *sehr viel geringer* ist, überhaupt mit der Grösse des Besitzes, zum Theil *sehr rasch*, *abnimmt* und in den obersten Gruppen (grossbäuerlicher Besitz) *oftmals nahezu verschwindet*, wie ein auch nur flüchtiger Blick auf die den Einzelberichten beigegebenen Schuldnachweise (Anlage I. a., beziehungsweise II. a.) deutlich zeigt. Es beträgt z. B.

	In der Besitzgruppe.	Die Prozentbel. d. Besitz.		In der Besitzgruppe	Die Prozentbel. d. Besitz.
für	ha	%	für	ha	%
Königsbach	2—5	48,21	Sindolsheim	0,0—0,25	72,51
	5—10	21,13		2—5	35,84
	10—20	0,67		5—10	22,95
Dittwar	0,0—0,25	180,65		10—20	9,50
	1—2	73,07		20—50	9,05
	2—5	45,73		50—100	0,36
	5—10	25,34	Sandhausen	0,0—0,25	25,10
	10—20	3,02		1—2	15,76
Werbach	0,0—0,25	98,14		2—5	12,67
	1—2	35,88		5—10	0,09
	2—5	25,21	Wasenweiler	0,05—0,25	165,61
	5—10	14,07		1—2	61,97
	10—20	0,16		2—5	44,52
				5—10	14,04

Dies gilt selbst für einzelne der verschuldetsten Gemeinden:

	In der Besitzgruppe.		Die Procentbelastung des Besitzes.
Watterdingen	ha	0,0—0,25	195,39 %
	»	1— 1	60,77 »
	»	2— 5	70,18 »
	»	•5— 10	**48,67** »
	»	**10— 20**	**29,31** »
	»	20— 50	**15,72** »

wogegen, wie erwähnt, in den Gemeinden mit Anerbenrecht die Linie der prozentualen Verschuldung meist in umgekehrter Weise verläuft, doch manchmal auch hier so, dass die oberste Besitzgruppe wieder schwächer belastet erscheint:

für	In der Besitzgruppe. ha	Die Prozentbel. d. Besitz. %	für	In der Besitzgruppe. ha	Die Prozentbel. d. Besitz. %
Unadingen	1— 2	0,84	Neukirch	5— 10	56,00
	2— 5	11,75		10— 20	303,94
	5— 10	**29,24**		(nur 2 Fälle)	
	10— 20	**50,78**		**20— 50**	**55,93**
	20— 50	**4,19**		**50—100**	**52,77**
				100—200	**76,13**

Auch die in den meisten Gemeinden auf den ersten Anblick äusserst starke Belastung der untersten Besitzgruppen (Taglöhnergütler) stellt sich bei näherer Prüfung der Schuldnachweise sehr häufig desshalb minder bedenklich dar, weil es sich häufig nur um eine ganz geringe Zahl Fälle, dabei meist um Liegenschaftskauf-Schulden (Kauf kleinster Parzellen) handelt, und weil die ökonomische Lage des hier in Rede stehenden Theils der bäuerlichen Bevölkerung (der Taglöhnergütler) dadurch, dass sie Besitzer einiger, wenn auch zum grossen Theil noch unbezahlter Grundstücksparzellen geworden sind, gegenüber der früheren Lage, wo sie mit einer Kaufschuld nicht belastet, aber auch keinen Liegenschaftsbesitz hatten, in der Regel nicht schlimmer, in vielen Fällen sogar, wenn es nämlich an einer anderen Gelegenheit zur Verwerthung der Arbeitskraft fehlt, eine bessere geworden sein wird (!) Beispielsweise sei angeführt, dass in der ärmlichen Gemeinde Dittwar zwar die unterste Besitzgruppe mit 180,65 % belastet erscheint, dass es sich aber überhaupt nur um 2 Fälle und um einen Schuldbetrag von im Ganzen 168 M. für Kauf handelt; die Gruppe 1—2 ha ist noch mit 73,03 % belastet, es sind in dieser Besitzgruppe aber von im Ganzen 24 Taglöhnern nur die Hälfte mit 13 an der 10 740 M. betragenden Schuldsumme betheiligt, die ebenfalls meist aus Kauf herrührt (Seite 13 des Berichts für Dittwar unten). In Werbach beträgt die prozentuale Belastung der untersten Besitzgruppe 98,24 %, die Schuld-

summe im Ganzen beläuft sich aber nur auf 4878 M. und vertheilt sich auf 19 Fälle, während in derselben Gruppe 39 Fälle **ganz unbelastet** sind. Die Gruppe 1—2 ha erscheint noch mit 35,80 % belastet, es sind aber unter 29 Fällen nur 17 an der Schuldsumme mit im Ganzen 14 530 M. betheiligt und auch diese ist wiederum vorwiegend auf **Parzellenkäufe** zurückzuführen; wie denn der Bericht erläuternd bemerkt (Seite 23), die Zahlen liessen deutlich erkennen, wie besonders »die **Unbemittelten** nach liegendem Besitz streben und auf (gewöhnlich) 3 Zieler in der Hoffnung kaufen, dass es ihnen mit der Zeit gelingen werde, diese zu bezahlen« *(sic!)*.

d) **Die specielle Verschuldung der Kleinbauern** ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Gemeinde.	Besitz-gruppe.	Procentsatz d. Bel. d. Liegensch. Bes.	Unversch. i. Proc. d. Ges. zahl.
Eutingen	5—10	3,34	60
	(2—5)	(22,07)	(37)
Hemsbach!	2—5	9,89	87
	(1—2)	(27,28)	(39)
Ellmendingen	2—5	10,84	55
Ichenheim	2—5	13,94	63
Werbach	5—10	14,07	16
	(2—5)	(25,21)	
Michelbach	2—5	18,39	56
Zell-Weiherb.	2—5	18,63	50
Efringen	2—5	18,64	18
Richen	2—5	19,53	53
	(5—10)	(6,20)	
Maulburg	5—10	21,01	66
Rielasingen	5—10	22,33	—
Sindolsheim	5—10	22,95	35
Bischoffingen	2–5	24,19	30
Mingolsheim	2—5	24,20	46
Dittwar	5—10	25,34	14
Griessen	5—10	26,11	12
Sulzfeld	2—5	26,52	15
	(5—10)	(14,05)	
Sandhausen	2—5	28,16	27
Unadingen	5—10	35,37	14
Altheim	5—10	39,39	9
Unterscheidenthal	10—20	40,63	—
	(5—10)	(46,40)	

Gemeinde.	Besitz-gruppe.	Procentsatz d. Bel. d. Liegensch. Bes.	Unversch. i. Proc. d. Ges. zahl.
Neulussheim	2—5	41,46	23
Schönfeld	5—10	42,56	—
Görwihl	10—20	42,82	14
Wasenweiler	2—5	44,52	37
Königsbach	2—5	48,21	14
	(5—10)	(21,13)	
Watterdingen	5—10	48,67	—
Neusatz	2—5	50,94	32
Huttenheim	2—5	55,52	84
(unter 26 nur 4 verschuldet, 22 **unverschuldet**.)			
Neukirch	20—50	55,93	16
(im Ganzen nur 6 Fälle.)			
	Steuer-Besitz.		
Oberwolfach	5000-1000 M.	67,29	33
	(v. 10—20000)	(53,24)	(50)
Wasser	5—10	74,88	—
Wittenschw.	10—20	82,31	—
Worndorf	5—10	83,99	12
(unter 6 Fällen einer unbelastet.)			
Steig	10—20	87,13	29
	(20-50)	(64,36)	
Immenstaad	2—5	20,30	9
	(5—10)	(65,67)	
(unter 38 Fällen **einer** unbelastet.)			
Mainwangen	5—10	109,11	—

Aus dieser Uebersicht ist zu entnehmen, dass in der **Hälfte** aller

Erhebungsgemeinden, welche — mit Ausnahme des Schwarzwaldes und Odenwaldes — allen Wirthschaftsgebieten angehören (selbst die drei Rebgemeinden Zell-Weiherbach, Efringen, Bischoffingen fallen darunter), auch die kleinbäuerliche Bevölkerung nur mässig mit Immobiliarschulden belastet ist und zwar selbst in Gemeinden, die, wie Dittwar, Sindolsheim, Eutingen, Michelbach, im Allgemeinen ungünstige Bodenverhältnisse aufweisen. Zu der zweiten Hälfte, die erheblich höher belastet erscheint, gehören alle Schwarzwald- und Odenwaldgemeinden und alle Gemeinden überhaupt, in denen die Güter ungetheilt übergeben werden; ferner 3 Reborte, 3 Handelsgewächsorte, eine Gemeinde des nördlichen und die meisten Erhebungsgemeinden des südlichen Hügellandes. In einem der Handelsgewächsorte (Huttenheim) nehmen übrigens an der Verschuldung von im Ganzen 26 Besitzern der betreffenden Gruppe überhaupt nur 4 Theil; auch in Oberwolfach und selbst in den Reborten Wasenweiler und Neusatz ist das Verhältniss der Unverschuldeten zu den Verschuldeten nicht unbefriedigend; auch mögen in einzelnen der Gemeinden einige besonders stark Verschuldete den Durchschnittsprozentsatz der betreffenden Besitzgruppe nachtheilig verschoben haben. Anderseits ist zu beachten, dass für eine Anzahl der Gemeinden der zweiten Hälfte auch ein hoher Stand der Mobiliarverschuldung angenommen wird, insbesondere für Unadingen, Altheim, Neulussheim. Da das Gleiche auch für einige der in der ersten Hälfte stehenden Gemeinden gilt — Werbach, Efringen, Dittwar, Sulzfeld, in geringerem Grad noch für Zell-Weiherbach —, so sind es also 23 unter den 37 Erhebungsgemeinden, in welchen die Gesammtverschuldung eines mehr oder minder grossen Theils der kleinbäuerlichen Bevölkerung einen Betrag erreicht, der die als zulässig bezeichnete Verschuldungsgrenze übersteigt. Von diesen 23 Gemeinden gehören 5 dem Schwarzwald, 2 dem Odenwald, 8 den Gebieten des vorwiegenden Körnerbaus (darunter 5 dem südlichen Hügelland), 3 demjenigen des Handelsgewächsbaus an; 6 sind Rebgemeinden; in 10 der Gemeinden werden die Güter entweder nach bestehendem Recht oder nach Herkommen ungetheilt übergeben.« Diese Ueberschuldung wäre noch schlimmer, wenn der Ertragswerth hinter dem Steuerkapitalwerth erheblich zurückbliebe. »Von einem allgemeinen Schwanken der wirthschaftlichen Existenz des ganzen Bauernstandes kann trotzdem, wenn man alle Daten a—d zusammennimmt, nicht die Rede sein« (doch wohl aber von einem chronischen Druck auf die Arbeitskraft Vieler!). Die Zwangsverkäufe, welche den völligen Zusammenbruch anzeigen, haben sich in absolut und relativ engen Grenzen gehalten.

e) Uebersichtliche Darstellung der Hauptur-

sachen der Verschuldung. Im Mittel aller 37 Gemeinden entfallen auf Schulden aus Kauf (Grundstücks- und Hauskauf) 44,77 %, aus Erbtheilung 28,07 %, aus Hausbau 5,07 % und aus »sonstigen Ursachen« 22,09 %. Danach wären 78 % auf Inanspruchnahme des sogenannten Besitzkredits und 22 % auf Veranlassungen zurückzuführen, die mit dem Besitzerwerb nichts zu thun haben. In Wirklichkeit verhält es sich indess anders. In die Kolonne »aus sonstigen Ursachen« wurden seitens der mit dem Ausziehen der Unterpfandsbücher Betrauten alle diejenigen Schuldsummen eingetragen, über deren Entstehungsgrund Zuverlässiges sich Nichts erheben liess; es erscheinen also besonders die Darlehen, die kontrahirt wurden, um alte, durch Liegenschaftserwerb in früherer Zeit entstandene Schulden zu tilgen, oder um im Fall momentaner Geldklemme sich der Zahlung der laufenden Zieler zu entledigen, vielfach unter dieser Rubrik. Bereits oben ist auf das Verhältniss aufmerksam gemacht worden. Für Wasenweiler, wo 75 % aller Schulden unter der Rubrik »Sonstige Ursachen« laufen, nimmt der Bericht an, dass mindestens die Hälfte auf Liegenschaftskäufe zurückzuführen sei (Seite 19); ebenso für Bischoffingen (Seite 23). Würde ein ähnliches Verhältniss auch für die anderen Gemeinden angenommen werden, so entfielen auf die Inanspruchnahme des Besitzkredits rund 90 %, auf die Schuldaufnahme »zu anderen Zwecken« rund 10 % der Gesammtschüldenlast. In letzterer Beziehung kommen vor Allem Darlehensaufnahmen für Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebs (Vieh-, Futterkäufe etc.), sodann solche für ausserordentlich eintretende Bedürfnisse (Aussteuern, Sterbfallkosten, Prozesskosten), aber auch für laufende Wirthschafts- und Haushaltsbedürfnisse in Betracht, letzteres namentlich bei Eintritt elementarer Ereignisse oder völligen Missernten, in Folge deren es den Wirthschaftern an Baarmitteln zur regelmässigen Fortführung des Haushalts und zur glatten Abtragung der laufenden Verbindlichkeiten (Steuern etc.) fehlt. In den meisten dieser Fälle gehören die Schulden dem Gebiet des Mobiliarkredits an und wenn sie gleichwohl gegen hypothekarische Sicherheit eingegangen wurden, so deutet dies wohl darauf hin, dass die Persönlichkeit der betreffenden Schuldner nicht mehr als hinreichende Sicherheit erachtet wurde. Daher der erhebliche Prozentsatz der hierher zählenden Einträge in den Rebgemeinden (Werbach, Neusatz, Zell-Weiherbach, Wasenweiler, Immenstaad), in denen eben die unmittelbar aufeinander folgenden Fehljahre 1876/82 selbstredend eine starke Erschütterung des Personalkredits der Rebwirthe im Gefolge haben mussten.

4) Abnahme der Rentabilität. Aus den Haushaltsrechnungen ist nicht zu entnehmen, ob in den Baarüberschüssen, die eine Wirthschaft zu erzielen vermag, neben dem Arbeitsverdienst

des Wirthschafters und der mitarbeitenden Familienangehörigen auch eine Verzinsung der in dem Betrieb steckenden Kapitalien (Grund- und Betriebskapitalien) mitenthalten ist. Um hierüber Klarheit zu verbreiten, wurden ausreichend zuverlässige Rentabilitätsberechnungen angestellt. Ganz allgemein hat sich hiebei ergeben, dass, selbst wenn der Arbeitsverdienst der Familienangehörigen sehr nieder angesetzt wird, die Verzinsung der in dem landwirthschaftlichen Gewerbe steckenden Kapitalien zur Zeit nur eine mässige, und dass in einer Anzahl Betriebe eine Rente überhaupt nicht zu erzielen ist. Da die Renteneinnahmen in Beziehung zum Steuerkapitalwerth der Güter gesetzt wurden, so würde sich überall da, wo dieser hinter den Kaufwerthen zurückbleibt, die thatsächliche Rente noch niederer gestalten. Eine unmittelbare Vergleichung der einzelnen Rechnungsergebnisse mit einander ist insofern nicht gut möglich, weil hinsichtlich der Ansätze der Wirthschaftergehalte oft nennenswerthe Differenzen sich vorfinden (z. B. sehr niedrige Ansätze bei den Gemeinden Wasser und Worndorf), und auch in der Behandlung der Abschreibungen am Inventarwerth nicht volle Gleichmässigkeit zu erzielen war. Aus einzelnen der Berechnungen für Schönfeld, Altheim, Sandhausen, Zell-Weiherbach, Oberwolfach, Wasser, Worndorf etc. etc., welche Gemeinden den verschiedensten Kulturgebieten angehören, ist immerhin zu entnehmen, dass bei normaler Bewirthschaftungsweise eine Gesammtrente (Grund- und Betriebskapitalrente) von 2,5—3 % erzielt zu werden vermag. In einem einzigen Fall (Worndorf O.-Z. 35) wurde sogar eine Rente von 5,1 % ermittelt, was auf Rechnung der ungewöhnlichen Arbeitsenergie des Wirthschafters zu setzen ist, der das 15,57 ha grosse Gut mit einem Sohn — unter Zuhilfenahme einer Taglohnaushilfe im Sommer — allein umtreibt und daher auf den Hektar nur einen Arbeitsaufwand von 88 M. hat. In denjenigen Fällen, in denen eine ungewöhnlich niedrige Rente beziehungsweise gar keine erzielt wurde, liegt nun gerade die Ursache vielfach in der thatsächlichen Uebersetztheit der Güter mit Arbeitskräften. Folgende Tabelle möge dies an einigen Beispielen klar stellen:

Ordnungszahl der Tabelle.	Gemeinde.		Wirthschafter.	Arbeitsaufwand auf den ha.	Grundrente.
1	Königsbach		Grossbauer	M. 203	0,77
2	Dittwar	Körnerbau u. Viehzucht.	Kleinbauer	» 165	1,2
			Grossbauer	» 223	Defizit.
3.	Schönfeld		Grossbauer	» 96	3,18
4.	Werbach		Grossbauer	» 143	Defizit.
6.	Altheim		Grossbauer	» 99	1,63
13.	Huttenheim	Handelsgewächsorte.	Kleinbauer	» 352	Defizit.
14.	Mingolsheim		Grossbauer	» 312	Defizit.
			Kleinbauer	» 279	2,5
21.	Ichenheim		Grossbauer	» 231	2,6

Ungünstige Verhältnisse des Bodens und Klimas, Missverhältniss zwischen Grund- und Gebäudekapital, technische, ökonomische und kommerzielle Betriebsmängel, namentlich aber Ueberzahlung der Güter in den Uebernahms-, Pacht- und Kaufschillingen werden als Ursachen der sinkenden Rentabilität angegeben.

5) Der Getreidezoll. Die Untersuchung, inwieferne durch Erhöhung des Getreidezolls der Absatzpreis und hiemit die Rentabilität gesteigert werden könne, hat für Baden ein hochinteressantes Ergebniss überwiegend negativen Inhalts geliefert. Das geldliche Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung an erhöhten Getreide- und Mehl-Zöllen ist durch folgende Tabelle ersichtlich gemacht, wonach eine Verdoppelung der jetzigen Zölle bedeuten würde:

O.-Z. der Tabelle.		für eine Wirthschaft von	nur eine Mehreinnahme von	bei einer Gesammtbaareinnahme von
	A. Im nördlichen Hügelland, und zwar			
2.	in Dittwar	ha 10,52	M. 17	M. 888
3.	» Schönfeld	» 11,70	» 57	» 1 884
4.	» Werbach	» 8,47	» 17	» 638
5.	» Sindolsheim	» 16,11	» 60	» 1 519
6.	» Altheim	» 11,65	» 26	» 815
	B. Im südlichen Hügelland, und zwar:			
27.	» Griessen	» 9,80	» 13	» 1 519
31.	» Unadingen	» 11,89	» 27	» 1 363
32.	» Rielasingen sogar f. eine Grosswirthsch.	» 24,82	» 51	» 3 292
33.	» Watterdingen	» 8,42	» 30	» 1 112
	ebenda f. e. Grosswirthsch. v.	» 17,87	» 53	» 2 448
35.	» Worndorf	» 15,57	» 32	» 1 603
36.	» Mainwangen	» 7,21	» 22	» 1 007
	ebenda f. e. Grosswirthsch. v.	» 17,25	» 58	» 2 521

Man sieht, dass in den rauheren Theilen des südlichen Hügellandes eine Verdoppelung der Getreidezölle im Vergleich zu den Gesammtbaareinnahmen einen nennenswerthen Einfluss auf den Wirthschaftsertrag noch nicht einmal bei einem Besitz von 20 ha (54 Morgen) auszuüben vermochte. Im Odenwald, wo bei den herrschenden Klima- und Bodenverhältnissen noch geringere Erträgnisse erzielt werden, ist ein solcher Einfluss selbst bei einem um das Doppelte grösseren Besitz noch ein unbedeutender, indem in Unterscheidenthal (Ordn.-Zahl 7 der Tabelle) in einer Wirthschaft von 42,24 ha (rund 110 Morgen) die Mehreinnahme nur 46 M. betragen würde bei einer Gesammtbaareinnahme von 2 517 M.

Nimmt man im Durchschnitt des ganzen Landes etwa 15 ha (rund 40 Morgen) als die Untergrenze für jenen Besitz an, bei wel-

chem eine Verdoppelung der Getreidezölle allmählich auf die finanzielle Gestaltung der Wirthschaften eine Einwirkung auszuüben beginnt, so würden, vorausgesetzt, dass überhaupt das ganze Land an der Zollerhöhung interessirt wäre, unter 222 746 landwirthschaftlichen Betrieben nur 7 333, d. h. 3,31 % aller landwirthschaftlichen Haushaltungen, welche 27,4 % des Gesammtareals bewirthschaften, bei der Frage betheiligt erscheinen. Scheidet man von der vorstehend ermittelten Zahl von rund 7 300 Betrieben die in die Schwarzwaldbezirke fallenden Betriebe, welche auf rund 2 000 sich belaufen, aus, so verbleiben noch 5 300 oder 2,4 % aller landwirthschaftlichen Haushaltungen, die etwa 22 % der Gesammtfläche des Landes bewirthschaften. Wollte man endlich auch noch die in der Rheinebene und dem angrenzenden Hügelland gelegenen Wirthschaften, bei welchen des vorwiegend getriebenen Handelsgewächs- und Rebbaues halber der Getreidebau eine untergeordnetere Stelle im Rahmen der Wirthschaft einnimmt, ausscheiden, so würde sich die berechnete Zahl der an der Erhöhung der Getreidezölle interessirten Betriebe um einen weiteren Bruchtheil mindern, und es dürften alsdann mehr als 2 % der landwirthschaftlichen Betriebe des Grossherzogthums nicht vorhanden sein, welche ein nennenswerthes Interesse an einer Verdoppelung der Getreidezölle haben.

Um einen belangreichen Einfluss auf die finanzielle Lage eines erheblichen Theils der landwirthschaftlichen Bevölkerung auszuüben, müssten die Getreidezölle, wie ein Blick in die Tabelle und auf die in den mittleren und kleineren bäuerlichen Betrieben zum Verkauf gelangenden Getreidemengen zeigt, mindestens 3—5 M. auf den Zentner betragen, d. h. gegen jetzt versechs-, beziehungsweise verzehnfacht, also in einer Höhe normirt werden, unter welcher — ganz abgesehen von der Rückwirkung einer solchen Massnahme auf die anderen Berufsstände — ein erheblicher Bruchtheil der landwirthschaftlichen Bevölkerung selbst, nämlich alle Landwirthe des Schwarzwalds und alle jene Kleinwirthe, die vermöge der geringen Ausdehnung ihres Betriebs Mehl und Brod zukaufen müssen, in empfindlicher Weise zu leiden hätten. Erreichen doch schon die Geldbeträge, welche diese Kleinwirthe für Brod und Mehl aufzuwenden haben, keineswegs unerhebliche Summen, z. B. bei einem Taglöhnergütchen in Unterscheidenthal (O.-Z. 7 der Tabelle) 179 M., bei einem solchen in Werbach (O.-Z. 4) 100 M., in Neulussheim (O.-Z. 11) 216 M.; sie steigen aber zu ganz bedeutenden Ausgabsposten bei den Hofbauern des Schwarzwalds an, wie die Tabelle unter O.-Z. 20 (Oberwolfach) und 30 (Neukirch) zeigt, wonach einzelnen derselben für Brod- und Mehlzukauf Ausgaben von 1 427 M.; 753; 600; 530 M. erwachsen, und sie sind jedenfalls in den Reborten ebenfalls beträchtlich (vergleiche Zell-Weiherbach Seite 4, Efringen Seite 11).«

6) Das durch die Enquête gewonnene Material bot unter Benützung der Erntestatistik gleichzeitig Anhaltspunkte zur Beantwortung der sehr interessanten Frage, ob und inwieweit das im Grossherzogthum geerntete Gesammtquantum an Getreide für den Bedarf der Gesammtbevölkerung ausreichend sich erweist. Die aufgestellte Berechnung (Anlage Va) zeigt nun, dass mit Ausnahme des Kreises Konstanz kein einziger Kreis des Landes den Bedarf an Getreide zu produziren in der Lage ist und dass, um diesem Bedarf zu genügen, alljährlich im Ganzen rund 2 600 000 Ztr. Getreide in das Land eingeführt werden müssen. Da bei den Berechnungen der Bedarf der Brauereien an Gerste nicht in Rücksicht gezogen wurde, der sich auf 900 000 bis 1 000 000 Ztr. im Jahr beläuft, da ferner in dem der Berechnung zu Grunde gelegten Jahr 1878 die Fruchternte »über Durchschnitt« stand, so wird die zur Deckung des Getreidedefizits nöthige mittlere Importmenge die angegebene Ziffer noch erheblich übersteigen. Die starken Bezüge an Getreide von Auswärts sind daher — entgegen einer namentlich in ländlichen Kreisen vielverbreiteten Meinung — nicht blos durch Handelsspekulationen, sondern, und wohl zu einem ganz vorwiegenden Mass, durch das Nahrungsbedürfniss der Bevölkerung selbst veranlasst.

7) Wirkung der Missernten und Fehlherbste. Während in längerem Mittel der Durchschnittswerth einer Ernte in Baden auf 234 Millionen Mark angenommen wird, sank derselbe im Jahre 1876 auf 193 Millionen Mark, im Jahre 1877 auf 209 Millionen Mark herab; im Mittel der letzten 4 Jahre (1879—82) stellte er sich zwar etwas besser, blieb aber doch hinter dem Durchschnitt erheblich zurück. Die Werthe, die in Folge dessen den Landwirthen verloren gingen — direkt, indem sie weniger verkaufen konnten, indirekt, indem sie mehr zukaufen mussten und mit ihren Schuldigkeiten im Rückstand blieben —, sind geradezu enorme. Am meisten litten die Rebορte, welche von 1877 bis 1882, also 6 Jahre hintereinander zum Theil völlige Fehlherbste zu verzeichnen hatten. Wird der für die Jahre 1865/82 ermittelte Durchschnittswerth der Weinernte zu rund 14 800 000 Mark angenommen, so gingen durchschnittlich der Rebbevölkerung in den Jahren 1873/82 jährlich über 6 Millionen Mark und im Ganzen 36 Millionen Mark verloren.

8) Ausbeutender Zwischenhandel. Hierüber wird in den Ergebnissen (S. 17 f. und S. 49 ff.) Nachstehendes bemerkt: »Nach den Erhebungen muss man annehmen, dass in sehr vielen Gemeinden der Ein- und Verkauf des Viehs durch Vermittlung gewerbsmässiger, vielfach unreeller Händler erfolgt, und dass diese geschäftlichen Beziehungen häufig zu einer groben Uebervortheilung und selbst Bewucherung der Landwirthe führen; häufig ist der Viehhandel nur der Vorwand, um solche Beziehungen anzuknüpfen und eine geldliche Ver-

bindlichkeit herbeizuführen, welche — anfänglich klein — durch geschickte Benutzung gewisser Momente rasch sich steigert und den Landwirth nach kurzer Zeit in die völlige Abhängigkeit des Händlers bringt. Dann beginnen jene raffinirten Manipulationen der Viehverstellungsverträge, wie sie in den Berichten über Königsbach Seite 6/7, Sulzfeld Seite 4, Bischoffingen Seite 7 so drastisch geschildert sind und deren Vorkommen in einer leider keineswegs kleinen Anzahl von Erhebungsgemeinden konstatirt wird. Seit mit Erlassung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1881 über den Wucher die unreellen Geldverleiher vorsichtiger werden mussten, haben sie sich, wie es scheint, in einigen Gegenden mit um so grösserer Energie auf den Viehhandel geworfen, um unter der harmloseren Firma dieses Geschäftsbetriebs ihre unlauteren Praktiken fortzusetzen. (Vergleiche Neulussheim Seite 6 und 16, Sandhausen Seite 14.) Auch wo der durch Händler vermittelte Vieheinkauf an sich in normaler Weise sich abwickelt, knüpft sich an diese Art der Ergänzung des Viehstandes doch immer der Nachtheil, dass von einer zielbewussten, nach einheitlichen Züchtungsgrundsätzen sich regelnden Viehhaltung keine Rede sein kann, vielmehr in den Ställen solcher Landwirthe in der Regel ein buntes Gemisch aller möglichen Thierschläge vertreten ist, wodurch die Bestrebungen auf Verbesserung der heimischen Schläge natürlich fort und fort lahm gelegt werden. Alle jene Berichte, die über Fälle des Viehwuchers berichten, sprechen sich auch über diese Seite der Sache aus. Endlich kommt dazu, dass ein durch herumziehende Händler im grossen Styl betriebener Viehhandel wegen der leichten Verschleppung von Thierseuchen auch veterinärpolizeilich den grössten Bedenken begegnet, zumal nicht wenige Händler gewissenlos genug sind, ihr Geschäft auch dann noch fortzusetzen, wenn bereits die Erkrankung ihres Handelsviehs eingetreten ist. Die verschärften Massregeln, welche anlässlich des Umsichgreifens der Maul- und Klauenseuche das Ministerium des Innern durch die Verordnung vom 19. Mai 1881 (Ges.-Bl. 1881 S. 156) erlassen hat und die durch die Vorschrift der Lösung eines Gesundheitszeugnisses eine bessere Kontrole des Handelsviehs bezwecken, dabei aber die Ausübung des Geschäfts selbst erschweren, haben sichtlich gute Wirkungen geäussert und jene Bezirke, in denen in Folge hohen Standes der Viehzucht die Verseuchung des Viehstandes doppelt schwer empfunden wird (südliches Hügelland!), bringen desshalb auch dieser Massregel volles Verständniss entgegen. Leider ist man in einem Theil des nördlichen Hügellandes seit Alters her dermassen an eine Bedienung durch die Viehhändler gewöhnt, dass die Bevölkerung bisher eine Beschränkung des Gewerbebetriebs derselben eher als eine Belästigung, denn als einen Gewinn erachtete. Die Einführung einer grösseren Anzahl Viehmärkte und die Gewöhnung der Landwirthe an die Ergänzung des Viehstandes im Weg der Nachzucht statt des

Handels, wird allmählich auch hier eine Wendung zum Besseren herbeiführen, wie dies z. B. für Neusatz (S. 3) ausdrücklich bestätigt ist. Dass sie mit allem Ernst anzustreben ist, dürfte daraus zu entnehmen sein, dass die wenig befriedigende Lage einzelner Gemeinden mit dem Vorkommen der an die Viehhändel sich anschliessenden wucherlichen Geschäfte in unmittelbarem Zusammenhang steht, wie anderseits auf die vergleichsweise günstigen Verhältnisse anderer, im übrigen unter ähnlichen Verhältnissen wirthschaftenden Gemeinden das völlige Fehlen eines wucherischen Viehhandels von sichtlichem Einfluss zu sein scheint, wie in Mingolsheim, Ellmendingen, Neusatz, Michelbach, Zell-Weiherbach, Efringen, Maulburg.

In dem Vorkommen von Darleihensgeschäften wucherischen Karakters wird in den meisten Berichten eine Abnahme gegen früher konstatirt und letztere ausser auf die Wirksamkeit bestehender Kreditinstitute auch auf Rechnung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 gesetzt. Auch die Bestimmung des Einführungsgesetzes zu den Justizgesetzen, wornach Vollstreckungsbefehle kein richterliches Unterpfand mehr begründen, soll günstig gewirkt haben (Mingolsheim S. 14). In einer Anzahl Erhebungsgemeinden hat dagegen der Darlehenswucher in früherer Zeit in den Vermögensverhältnissen offenbar grosse Verheerungen angerichtet und ist bemüht, auch jetzt noch, trotz des Bestehens des genannten Gesetzes, seine Thätigkeit fortzusetzen. Es genügt, auf die Berichte über Altheim Seite 8, Sulzfeld S. 13/14, Bischoffingen Seite 6/7, 15/16, Wasenweiler Seite 12/13 und Immenstaad S. 10/11, 29 zu verweisen. Man vermeidet jetzt seitens der betreffenden Geldleute die Ausbedingung eines hohen Zinsfusses, lässt wohl auch in den Pfandbüchern den Zins heruntersetzen (Bischoffingen Seite 16), hält sich aber in anderer Weise schadlos, sei es durch Schuldscheinausstellungen über höhere Summen, als in Wirklichkeit gegeben wurden, sei es durch die Bedingung der Entgegennahme von häufig ganz entbehrlichen Artikeln der verschiedensten Art und geringer Qualität zu hohen Preisen (Bischoffingen a. a. O. und Altheim Seite 8). Die Verfalltermine werden dabei meist in einer für den Schuldner möglichst ungeschickten Weise gelegt und für den Fall der nicht rechtzeitigen Bezahlung Abschlagszahlungen naturaler Beschaffenheit (Getreide, Obst, Wein, Jungvieh) entweder sofort erhoben, oder ausbedungen (Sulzfeld Seite 14). Ueberhaupt wird darauf geachtet, das Schuldverhältniss durch Verquickung des Darlehensgeschäftes mit Kauf- und Verkaufsgeschäften aller Art allmählig zu einem recht verworrenen, für den Schuldner undurchsichtigen zu gestalten; die völlige Heimzahlung der Schuld wird meist zu hintertreiben gesucht, um in schlechten Jahren Liegenschaftsvollstreckung erwirken und die Felder des Schuldners zu billigem Preis erstehen zu können, die man in besseren Jahren anderen Schuldnern

wieder aufdrängt (Wasenweiler Seite 13). Schuldverhältnisse dieser Art werden oft Jahre lang fortgesetzt, entziehen sich übrigens vielfach bis zum endlichen Zusammenbruch der öffentlichen Kenntniss, indem falscher Stolz, Scham, auch der Wunsch, mit dem Gläubiger sich nicht zu überwerfen, den Mund des bedrängten Schuldners verschliessen (Sulzfeld Seite 14). — Wie die Berichte ersehen lassen, sind es, mit Ausnahme der letzterwähnten Gemeinde und Altheims, vorwiegend auf den Rebbau angewiesene Gemeinden, in denen der Wucher in besonders ausgedehntem Masse um sich gegriffen hat, wobei übrigens nicht bloss der Darlehenswucher, sondern auch der Vieh- und Güterwucher eine Rolle spielt; vielfach sucht sich der erstere unter den letzterwähnten Geschäftsformen zu verbergen. Dieses hauptsächliche Vorkommen des Wuchers in den Reborten hängt mit der Einseitigkeit der Produktion in diesen Gemeinden und der dadurch bedingten Unsicherheit der Einkommensverhältnisse auf das Innigste zusammen (vgl. Seite 13 der Enquête-»Ergebnisse«), wenn er auch keineswegs deren nöthige Folge zu sein braucht, wie die Rebgemeinden Zell Weiherbach und Efringen beweisen, in denen wucherliche Geschäfte im Allgemeinen zu den Seltenheiten zählen (Seite 13 und beziehungsweise 9 dieser Berichte); die Karakterlage der Bevölkerung, namentlich eine gewisse naive Vertrauensseligkeit, der freilich meist eine bittere Enttäuschung folgt, dürfte daher bei dieser Frage ebenfalls mitspielen. Leider gewinnt man nicht den Eindruck aus den Erhebungsberichten, dass da, wo sich einmal unsolide Kreditverhältnisse eingenistet haben, eine rasche Besserung zu erwarten wäre, da eben gerade die am meisten bedrängten Schuldner am wenigsten geneigt sind, aus der Heimlichkeit, welche die Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger umgibt, herauszutreten, und jene Opferwilligkeit der gutsituirten Ortseinwohner, welche für ein etwa auf genossenschaftlicher Grundlage organisirtes Vergehen nothwendig wäre, sehr häufig zu vermissen ist. So sind in Sulzfeld die Bemühungen, eine örtliche Darlehenskasse ins Leben zu rufen, bis jetzt »an dem gänzlichen Mangel an Gemeinsinn« gescheitert (Sulzfeld Seite 14). Der Wasenweiler Bericht bezweifelt überhaupt, ob von der Errichtung einer örtlichen Darlehenskasse ein Erfolg zu erzielen sein werde und empfiehlt diejenige einer genossenschaftlichen Betriebskasse, in welcher sich die Theilnehmer zur Ansammlung von Stammantheilen verpflichten, um diesen in schlechten Jahren die benöthigten Darlehen entnehmen zu können (Zwangssparkasse Seite 14). Auch in der Errichtung einer auf dem Grundsatz der Annuitätentilgung beruhenden Landeskreditkasse, von der man annimmt, dass sie zu einer thatsächlichen Monopolisirung des Hypothekarkredits führen werde, wird in dem Wasenweiler wie in dem Immenstaader Bericht (Seite 32) eine kräftige Schranke dem Wucher gegenüber er-

blickt. In Zell-Weiherbach scheint die gute Gepflogenheit, die Einnahmen reicher Herbste nicht ausschliesslich in Grund und Boden anzulegen, sondern als Reserve für Zeiten des Bedarfs aufzusparen, schon seit längerer Zeit heimisch zu sein (Seite 22 des Berichts) und hat an der leidlichen Lage, in welcher sich diese Rebgemeinde, trotz anhaltend ungenügender Herbste, befindet, offenbar einen nicht unerheblichen Antheil. Wenn, wie die Berichte mehrfach betonen, die wucherliche Ausbeutung in der Regel bei dem Viehhandel beginnt, indem die durch denselben geschaffenen Geldverbindlichkeiten zu weiteren Erpressungen benutzt werden, so werden alle Veranstaltungen, welche dazu dienen, den durch gewerbsmässige Händler betriebenen Viehhandel möglichst einzuschränken, indirekt auch zu einer Waffe gegen den Wucher selbst sich verwerthen lassen. Aehnlich werden die von einzelnen Erhebungsberichten zur Erschwerung des gewerbsmässigen rein spekulativen Liegenschaftsumsatzes empfohlenen Massregeln auch gegen den zu wucherlichen Zwecken betriebenen Güterschacher, der sich dadurch karakterisirt, dass die von den Schuldnern im Vollstreckungswege, meist im Klumpenkauf, erworbenen Anwesen oder Grundstücke anderen Schuldnern zu hohen Preisen aufgenöthigt werden, um dann das Spiel von Neuem zu beginnen, sich nützlich erweisen. Dass endlich die Gemeindeorgane selbst viel zu thun vermögen, um das Eindringen wucherlicher Elemente fernzuhalten, wird in einer Reihe Berichte ebenfalls hervorgehoben.«

9) Spekulativer Güterhandel im Kreise Konstanz. Wie die Erhebungen darthun, hat der erwerbsmässige Güterhandel (Einkauf zum Zweck des Wiederverkaufs) an einzelnen Orten bedauerliche Verheerungen in den Vermögensverhältnissen zur Folge gehabt; für Worndorf und Mainwangen wird die jetzige schlimme Lage ganz vorwiegend auf jene Güterhändel zurückgeführt. In Worndorf »benützten Güterspekulanten die missliche Lage einer Anzahl Landwirthe und die niederen Güterpreise der fünfziger Jahre, um eine Menge Liegenschaften zusammenzukaufen, brachten dann diese Güter, auf die aufwärtsgehende Bewegung der siebenziger Jahre rechnend, in Parzellen auf den Markt, wobei eine fieberhafte Kauflust sich der Landwirthe bemächtigte und die Preise unverständig in die Höhe getrieben wurden; nicht weniger als 150 Morgen, fast ein Drittel des ganzen Privatbesitzes, wurden damals umgesetzt, und geht man bis in die fünfziger Jahre zurück, so werden in der Gemeinde nicht 10 Landwirthe sein, die in dieser Zeit ihren Liegenschaftsbesitz nicht total gewechselt hätten« (Worndorf Seite 16). Noch viel stärker war der spekulative Güterumsatz in Mainwangen, für welchen Ort der Erhebungskommissär den Total-

umsatz in den 10 Jahren 1873/82 zu 183,74 ha, d. h. zu 85 % der landwirthschaftlichen Fläche und zu 110,5 des Grund- und Häusersteuerkapitals des Privatbesitzes ermittelt hat; hieran partizipiren allerdings auch eine grosse Anzahl Zwangsvollstreckungen (seit 1873: 270 mit einem Pfandwerth der in Vollstreckung gekommenen Liegenschaften von 165 363 M.), die übrigens ihrerseits mit jenen Güterhändeln in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Mainwangen Seite 26 ff.). Dass in Worndorf sowohl wie in Mainwangen einflussreiche Bürger, statt dem Unwesen des Güterschachers sich zu widersetzen, sich zu Agenten der Güterspekulanten hergaben, oder gar den Handel selbst betrieben, ist doppelt bedauerlich (Mainwangen Seite 9). Wenn in diesen beiden Gemeinden der spekulative Güterhandel lediglich in der Begehrlichkeit und der ungemessenen Nachfrage einer Anzahl Landwirthe seine Nahrung fand, so hat er in einer Anzahl Rebgemeinden den durch schlechte Herbste verursachten zeitweisen ökonomischen Rückgang und Geldmangel auszubeuten verstanden, und eben desshalb einen mehr wucherartigen Karakter angenommen. Die Berichte über Immenstaad (Seite 10 ff., 29), Bischoffingen (Seite 7, 11), Wasenweiler (Seite 8, 13) geben hierüber näheren Aufschluss. Ein beliebtes Verfahren Seitens der Güterhändler ist es, in schlechten Jahren Felder (namentlich Reben) um niedere Preise an sich zu bringen, um es in besseren Jahren den Landwirthen, mit denen sie aus anderweiten Ursachen, namentlich aus Viehhändeln bereits in Geschäftsbeziehungen stehen, zu hohen Preisen wieder aufzudrängen. Von dem Erhebungskommissär für Bischoffingen wird dabei (Seite 16) darauf aufmerksam gemacht, dass bei dem sogenannten Klumpenaufgebot bei Liegenschaftsvollstreckungen, weil die Landwirthe nicht mitzubieten vermögen, den Güterhändlern die Liegenschaften in der Regel sehr billig zufallen, und dass desshalb eine Abstellung der Klumpenkäufe bei Vollstreckungen indirekt auch eine Erschwerung der Geschäftsthätigkeit der Güterspekulanten bedeute (Seite 16). Eine noch wirksamere Abhilfe gegen diese Art des Güterwuchers glaubt der in Rede stehende Erhebungskommissär nur von einer entsprechenden Organisation des Kredits erwarten zu dürfen (Wasenweiler Seite 14), ein Punkt, auf welchen in Abschnitt VII. der »Erheb.« näher eingegangen ist. In den Rebgemeinden Efringen und Zell-Weiherbach sind Güterhändel wucherischen Karakters erfreulicherweise nicht beobachtet worden.

10) Technische und ökonomische Betriebsmängel. Als solche werden angegeben: mangelnder Ackerfutterbau, Pferdehaltung an Stelle von Rindviehzugkräften, geringe Rücksicht auf die Qualität des Saatgutes, Unterlassung der Ueberführung schlechten Rente-, Weid-, Acker- und Reblandes in Forstkultur und einiges An-

dere. Mangel an zureichendem Betriebskapital wird vielfach als Ursachen der Unterlassung des Fortschrittes bezeichnet. —

Die »Ergebnisse« gestatten nicht blos einen Einblick in — und ein Urtheil über die Ursachen vorhandener Calamitäten, sie stellen auch die Vorschläge, welche in der Enquête zum Zweck der Ueberwindung der Missstände aufgetaucht sind, in folgender Uebersicht zusammen:

A. Vorschläge, welche in dem Grundsatz der Selbsthilfe wurzeln:

I. Auf dem Gebiet der Technik des Betriebs und zwar: 1. Durchführung von Feldbereinigungen und Feldweganlagen (12); — 2. Einführung eines rationelleren Feldersystems (5); — 3. Ausdehnung und Verbesserung des Futterbaus (16); — 4. bessere und sparsamere Behandlung der Düngerstoffe, stärkere Verwendung künstlicher Düngemittel (11); — 5. Verbesserung der Wiesen und Weiden (5), Aufgabe oder Beschränkung des Weidgangs (5); — 6. Aufforstung von Reutbergen, Oedungen, geringem Acker- und Weideland (8); — 7. Verbesserung in der Technik des Rebbaus (3), Umwandlung schlechten Reblandes in Acker- und Futterfelder (3); — 8. Ausdehnung des Handelsgewächsbaus (5), Verbesserungen in Bau und Behandlung des Tabaks (4), Ausdehnung des Gemüsebaus, der Beerobstkultur und Gartensämereien (4); 9. Ausdehnung und bessere Pflege desObstbaus (23); 10. Einführung der Weidenkultur (3); — 11. rationellere Handhabung der Rindviehzucht (22), insbesondere stärkere Nachzucht statt Erwerb im Handel (6), Zukauf von Kraftfuttermitteln (3), Verbesserung des Molkereiwesens (11); — 12. Ausdehnung und rationellerer Betrieb der Schweinezucht (6); 13. Benützung der Samen-, Futtermittel- und Düngerkontrole (3).

II. Auf dem Gebiet der Oekonomie des Betriebs und zwar: 14. Einführung einer einfachen Buchführung (5); 15. Bessere Ausnützung der Arbeitskräfte, Reduktion überflüssigen Personals (9), Ersatz der Pferde als Gespannthiere durch Ochsen oder Kühe (6); — 16. Ansammlung eines jederzeit flüssigen Betriebskapitals (12); 17. Bethätigung grösserer Vorsicht beim Ankauf und beim Pachten von Liegenschaften sowie bei Gutsübernahmen (12); — 18. Sparsamkeit im Haushaltsverbrauch (5); — 19. Billigste Beschaffung der Bedarfsartikel im genossenschaftlichen Weg durch Gründung landwirthschaftlicher Konsumvereine, nicht blos zum Einkauf, sondern auch zur Vermittlung des Verkaufs landwirthschaftlicher Erzeugnisse, dadurch Einschränkung des Zwischenhandels; Gründung von Viehleihkassen; — 20. Errichtung von örtlichen Darlehenskassenvereinen zum Zweck der Befriedigung des Personalkredits (6).

III. Sonstige Vorschläge: 21. Stärkerer Abzug der Bevölkerung, Uebergang zu anderen Gewerben (7); 22. Erwerbung besserer allgemeiner und fachlicher Bildung, stärkere Betheiligung am landwirthschaftlichen Vereinsleben (5).

B. Vorschläge, welche in dem Grundsatz der **Staatshilfe** wurzeln und zwar:

I. Im Gebiet des Zollwesens: 23. Erhöhung der Schutzzölle auf Getreide oder einzelne Getreidearten (9); Erhöhung des Eingangszolls für Tabak (Erhebungsgemeinde 1).

II. Im Gebiet des Eisenbahnwesens: 24. Beseitigung der Differentialtarife der Eisenbahnen (2), Ermässigung der Eisenbahntarife für landwirthschaftliche Produkte und für Dünger (1).

III. Im Gebiet des Steuerwesens: 25. Erleichterung der Steuerlast im Allgemeinen (16); Steuererleichterungen im Einzelnen und zwar: Revision der Grundsteuereinschätzung (6), Steuerfreiheit landwirthschaftlicher Hilfsgebäude (8), Gestattung des Abzugs der Schulden vom Steuerkapitalwerth (10) und zwar: durch Einführung einer Einkommensteuer (1), Aufhebung oder Herabsetzung der Liegenschaftsaccise, gänzliche oder theilweise Ueberweisung derselben an die Gemeinden (9), Steuerfreiheit für selbst fabrizirten Haustrunk (1), Abänderung der Weinsteuerordnung im Sinne differentieller Behandlung der geringeren Weine, Entlastung der Gemeinden durch Uebernahme einzelner Lasten auf die Staatskasse (5); — 26. Beseitigung bestehender Steuerfreiheiten (1).

IV. Im Gebiet der Justizpflege und einzelner Vorschriften des Zivilrechts: 27. Herabsetzung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren (4), Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz namentlich im Gebiet des Betreibungswesens (3); — 28. Erschwerung des leichtfertigen Güterkaufs durch Einführung einer Reuefrist oder grösserer Umständlichkeit des Verfahrens, z. B. persönliches Erscheinen der Parteien vor dem Pfandgericht (4); — 29. Erlassung strengerer Normen betreffs der Abschätzung der Liegenschaften durch die Gewähr- und Pfandgerichte (1); — 30. Verbot des Ausbietens der Grundstücke in Klumpen bei Zwangsvollstreckungen (4); — 31. Regelung des Erbrechts bei Gutsübernahmen im Sinne der Fernhaltung einer Benachtheiligung des übernehmenden Erben (4); — 32. Gesetzliche Gewährung eines für den Gläubiger unangreifbaren Minimalbesitzes, Heimstätte (2); — 33. Einführung kürzerer Fristen für Verjährung der Kaufschillingsreste (1).

V. Im Gebiet des Verwaltungsrechts: 34. Errichtung einer auf dem Grundsatz billiger Zinsgewährung und annuitätenweiser Tilgung beruhenden Landeskreditkasse für die Zwecke des Immobiliarkredits (20); — 35. Ausdehnung der bestehenden Zwangsviehversicherung auf die Lungen- und Perlsucht der Rinder (1); — 36. Einführung einer Landeshagelversicherung (3); — 37. Erschwerung der Erwerbung des Bürgerrechts (1).

VI. Sonstige Vorschläge: 38. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Schaffung guter Absatzwege (3); — 39. Einführung von

Hausindustrien (8); — 40. Errichtung von Haushaltungsschulen für Bauerntöchter (1); — 41. Gewährung von Erleichterungen in der steuerlichen Kontrole des Tabaks (1); — 42. Ausdehnung des staatlichen und Vereinsprämiirungswesens auf das Gebiet des Rebbaues (1).

Hiemit ist das Ergebniss der Enquête in seinen Umrissen und wichtigsten Einzelnheiten dargestellt.

Dieses Ergebniss ist im Ganzen wohl ein erfreuliches, soferne es abermals jede Schwarzseherei Lügen straft, welche auf eine retrograde Agrarpolitik hinarbeitet. Es liefert andererseits kein Wasser auf die Mühle des Optimismus, welcher in dieser besten der volkswirthschaftlichen Welten aus dem thatlosen Gehenlassen die Sphärenharmonie ertönen hört. Ebensowenig spricht es für den Pessimismus, welcher auf den Kampf mit dem »Unabänderlichen« voraus verzichtet. Die Enquête führt in allen Theilen eine äusserst beredte Sprache über die Hauptursache und unversiegliche Quelle der Missstände und über die positiven Mittel der Abhülfe, wenn sie auch den Beweis erbringt, dass selbst im »Zwergwirthschafts-Winkel« Deutschlands die Dinge keineswegs so unheilbar liegen, um die richtigen Mittel als unanwendbar erscheinen zu lassen.

Nicht einmal die an einigen Stellen der »Ergebnisse« durchbrechende Anschauung, dass eigentlich wenig zu machen sei, weil das Wetter (Missernten), die Kargheit des Bodens, die Kleinheit der Markungen, die Einseitigkeit der Production, die Schollenkleberei und der Landhunger der Bevölkerung als mehr oder weniger unabänderliche Ursachen vorhandener Missstände sich herausstellen, hält wie uns scheint einer tieferen Betrachtung Stand. Umgekehrt beweisen diese Umstände, welche den Niedergang besonders begünstigen, nur diess, dass ihnen da, wo sie obwalten, positiv mit besonderer Energie entgegengewirkt werden muss.

Das centrale Uebel ist auch nach der badischen Enquête ganz klar dieses: schon in den günstigen Jahren wird von vielen Wirthschaften bei Käufen, Gutsübernahmen und Pachtungen der Verkehrswerth nicht nach dem mittleren Ertragswerth bemessen; mit Hülfe schrankenloser Ueberschuldungen finden Uebernahms- (Anerbschafts-), Kauf- und Pacht-Ueberzahlungen statt, welche bewirken, dass ehestens bei ungünstigen Ernte- und Absatz-Conjuncturen, sowie bei Nothfällen, für Befriedigung des Nothkredites und für ausdauernde Anstalts- oder Selbstversicherung keine Grundlage mehr vorhanden ist; dass dem Betriebskredit und damit dem Betriebsfortschritt durch den Besitzkredit der Raum voraus verstellt ist; dass die überschüssigen Arbeitskräfte in der Hoffnung auf Besitzverschuldung an der Scholle kleben bleiben und nicht rechtzeitig abgestossen werden. Die centrale Gegenwirkung gegen dieses centrale Uebel kann nur darin bestehen, dass der productive Kredit und der Nothkredit durch positive Ausgestaltung einerseits, durch Einengung

des die Ueberzahlungen begünstigenden Besitzkredites andererseits eine öffentlichrechtliche, jedes gesunde Kreditbedürfniss unbedingt sicherstellende Organisation finden, sei es in körperschaftlichen, sei es in kommunalen oder in staatlichen Kredit- und Versicherungsanstalten. Das Nähere über eine dem entsprechende Gestaltung des Kredit- und Pachtwesens habe ich an anderem Orte dargelegt [1]. Wenn ich eine Bestärkung meiner diessfälligen Ansichten nöthig gehabt hätte, die badische Enquête hätte sie mir auf jedem Blatte geliefert.

Alle übrigen Massregeln der Enquêtevorschläge mögen im Einzelnen vortrefflich wirken. Ohne eine öffentlichrechtliche Gestaltung des Kredit- und Pachtrechtes, welche dem Nothkredit und Betriebskredit neben dem Grunderwerbungskredit — durch Zurückhaltung des letzteren und der Pachtschillinge innerhalb der Grenzen eines Theils des Ertragswerthes — den entsprechenden Spielraum sichert, wird man nicht zur Festigung des kleinbäuerlichen und gemischten Besitzes, nicht zum erforderlichen Betriebsfortschritt, nicht zur Besiegung des Schlendrians, nicht zur rechtzeitigen Abstossung der überschüssigen Arbeitskräfte, nicht zur Endigung des periodischen Wechsels zwischen Ueberzahlung und Nothverkauf, nicht zur Abschneidung eines thatsächlich wucherischen Güterschachers, nicht zu wohlfeilem und wucherfreiem Real- und Personalkredit gelangen.

Es möge gestattet sein, diess den Diagnosen der »Erhebungen« gegenüber wenigstens aphoristisch nachzuweisen, wobei ich den Leser bitte, den Sinn der aphoristischen Bemerkungen, woferne er dafür Interesse hat, aus meiner »Inkorporation des Hypothekarkredites« selbst näher zu interpretiren.

Wir stimmen den »Ergebnissen« darin bei, dass als Hauptursache der theilweise vorhandenen wirthschaftlichen Bedrängniss eine Reihenfolge schlechter Ernten und Elementarschädigungen unzweifelhaft hervortritt. Nur ist daraus nicht eine thatlose Resignation, vielmehr diess abzuleiten, dass der Stand der Landwirthe eben gegen die Stösse der mageren Jahre und der Elementarschäden widerstandsfähig zu machen ist. Diess ist erreichbar: erstens durch möglichst wohlfeilen Kredit mit nöthigenfalls stundbarer Verzinsung und Ratentilgung, zweitens durch öffentlichrechtlich veranstaltete Versicherung oder durch Selbstversicherung gegen Hagel-, Vieh- und Ueberschwemmungsschaden. Beides aber ist dadurch bedingt, dass der Grundbesitzer nicht schon in Besitzüberschuldung (aus freihändigem Gutskauf, Erbausgleichung) von dem Eintritt einer Reihe magerer Jahre überrascht werden könne. Inwieferne diess durch öffentlichrechtliche Organisation des landwirthschaftlichen Kredites im Einzelnen sichergestellt werden kann, hat Referent am angef. Orte nachgewiesen.

---

1) Die Incorporation des Hypothekarkredites (Tübingen, Laupp 1883).

Als zweite hauptsächliche Ursache theilweiser Bedrängniss des kleinbäuerlichen Besitzes tritt uns die Ueberzahlung der Grundstücke und ihrer Nutzungen bei Gutsübernahmen, Kauf und Pacht aus allen Blättern der Enquête entgegen. Fast alle Einzelnberichte stimmen darin überein. Das Abspringen der Liegenschafts-Kaufschillinge und der Pachtschillinge vom Ertragswerthe während der guten Jahre ist das periodisch immer wieder sich erneuernde Uebel, ein Uebel, welches auch die Widerstandsunfähigkeit der Wirthschaften gegen Missjahre, Elementarschäden und Entwickelungskrisen (Auslandconcurrenz), sowie die Unfähigkeit, intensiv (kapitalreich) zu wirthschaften, Fortschritte zu machen und der Conjunctur sich anzupassen, wesentlich herbeiführt. Diese, schon von Rodbertus gründlich erkannte, eigentliche Quelle des Uebels zu verstopfen, ist also die Grundaufgabe der Agrarpolitik auch nach Ausweis der badischen Enquête. Wie das geschehen könnte, ist der Hauptgegenstand der Erörterungen, welche Referent in der schon erwähnten »Incorporation« gepflogen hat.

Wie wenig das »Anerbenrecht« an sich diesem Uebel steuern kann, zeigt recht anschaulich gerade die badische Enquête, indem die Gemeinden des gesetzlich oder gewohnheitsmässig ungetheilten Gutsüberganges auf Einen Erben besonders überschuldet erscheinen, und zwar nicht trotz, sondern wegen dse Anerbenrechtes! Diess desshalb, weil bei den badischen Anerbschaften Gutsübernahme über statt unter dem Ertragswerth nicht ausgeschlossen ist. Das Anerbenrecht kann nur dann nützlich wirken, wenn das Gut zu »billigem« Anschlag den Anerben zufällt, wie in den Höferechtsprovinzen Norddeutschlands, d. h. wenn der Uebergangs- hinter dem Verkehrswerth zurückbleibt. Das Anerbenrecht ist aber, wie Referent a. a. O. gezeigt hat, nicht unbedingt nothwendig, um die Uebergabswerthe in der Nähe des Ertragswerthes zu erhalten, und einstimmig sind die Berichte auch der badischen Enquête darüber, dass die Aufhebung der gleichen Erbtheilung in den Gegenden, wo letztere bestehe, einfach undurchsetzbar sein würde. Andererseits beweist die Enquête auch Nichts gegen das Anerbenrecht an sich, sondern nur gegen überschuldende Gutsübernahmen bei Anerbenrecht. Die immer wiederkehrende Betonung des Satzes, dass das Anerbenrecht in ursächlicher Beziehung zu den landwirthschaftlichen Bedrängnissen stehe, trifft nicht das Anerbenrecht, sondern den überschuldenden Charakter des badischen Anerbenrechtes, die Erbüberzahlung, gegen welche rechtlich ganz sichere Vorkehrung getroffen werden kann.

Die badische Enquête liefert auf das Reichlichste neues Material für die Erkenntniss, dass die Preise der Grundstücke durchaus nicht durch den — nach Abrechnung verhältnissmässiger Wirthschafter-Eigenlöhne — sich ergebenden Reinertrag bestimmt werden. Verkehrswerth und Reinertragswerth fallen nicht zusammen, weder bei auf-

steigender, noch bei abwärtsgehender Bewegung. Daraus entspringt selbst bei höchst intelligenter Landwirthschaft die Agrarnoth, die Ausbeutung und theilweise Vernichtung des productiven Bauernstandes in ewig neuem Turnus einmal durch Ueberzahlung und Ueberschuldung, dann durch ruinöse Subhastationspreise. Daher muss auch die Bemühung der Agrarpolitik sich darauf koncentriren, jenen Reinertragswerth, welcher aus dem durchschnittlichen Gutsertrag nach anständiger Vergütung der Arbeit sich berechnet, zum Angelpunkt des Güterverkehrs-, Pacht- und Erb-Rechtes zu machen. Die unbeschränkte Zulassung der Ueberzahlungs- und der Schleuderpreise ohne Rücksicht auf den natürlichen (Reinertrags-) Werth ist die Quelle des Uebels. Unmittelbar — etwa durch civilrichterliche Ermässigungen oder Erhöhungen wegen *cessio enormis* — lässt sich der natürliche Werth dem Ueberzahlungs- und Verschleuderungs-Verkehrswerth gegenüber vielleicht zur Geltung bringen; Gladstone hat für den Pachtverkehr diesen Weg in der irischen Landakte nicht verschmäht. Gewiss aber lässt sich eine grosse Wirkung in derselben Richtung auf mittelbare Weise erzielen, u. A. durch die von mir am a. O. vorgeschlagene Gestaltung des Grundkredit- und Besitzübertragungs-Rechtes. Andernfalls werden die stets sich erneuernden agrarischen Missstände dem revolutionären Drang nach »Naturalisirung des Bodens« immer mehr Vorschub leisten (H. George, Collectivismus).

Auch im Agrarerbrecht ist auf dasselbe Ziel loszusteuern. Der Gutsübergang an den »Anerben« zum natürlichen Bodenwerth, d. h. zu dem Werth, bei welchem der Uebernehmende bestehen kann, ist der normale Werth, wogegen der Ueberzahlungs- oder Verschleuderungs-Verkehrswerth der abnorme Uebergabswerth ist. Die Testamentsfreiheit und das »Anerbenrecht« sind daher, wenn sie nach dem Massstab der Ueberlassung zum natürlichen Grundwerth ausgestellt werden, normale Rechtssatzungen, keine Mittel singulärer Bevorzugung, also auch rechtspolitisch natürliche gemeinrechtliche, nicht singuläre und privilegienhafte Institutionen. Die Zugrundelegung extremer Verkehrswerthe weit über oder unter dem Ertragswerthe ist vielmehr auch beim Erbgang das, was aller Gerechtigkeit Hohn spricht. Sowohl beim gemeinrechtlichen Erbgang als beim Anerbenrechte ist zur Zeit eine solche Zugrundelegung möglich, ja die Regel. In Baden konnten demnach genau diejenigen Uebelstände, welche durch das Anerbenrecht bekämpft werden wollen und anderswo aus der gemeinrechtlichen Erbtheilung hervorgehen, aus dem Anerbenrecht selbst sich entwickeln. Nicht ein bestimmtes Erbrechtsystem, sondern die Geltung des natürlichen Grundwerthes bei jedem historisch begründeten Erbrechte ist die Hauptsache. Wo diese Geltung gesichert ist, wie nach unserer Ansicht mittelst der a. a. O. von mir vorge-

schlagenen Institutionen, bleibt Grund und Boden auch am leichtesten bei derselben Familie, und ist Nichts so grundlos, als die Meinung. womit die »N. Pr. Z.« gegen meine »Inkorporation« das Gruseln der Altkonservativen erregen zu sollen geglaubt hat, dass die korporative Beeinflussung des Hypothekarkredites und des agrarischen Besitzwechsels die ewige »Rotation« des Grundbesitzes bedeute. Gerade das Gegentheil wäre, verglichen mit den in Baden aus gemeinem Erbrecht und aus Anerbenrecht entspringenden Ueberschuldungen und Besitzwechseln, der Fall.

Besonders labil erscheint nach der Enquête der landwirthschaftliche Wohlstand dort, wo die Production eine einseitige Richtung auf einzelne, durch ganze Reihen von Jahren missrathende Objekte angenommen hat, und wo Gelegenheit zu Nebenverdienst nicht gegeben ist, wo die Gemarkung klein und wo der Boden schlecht ist. Daraus ergiebt sich jedoch, soweit die Gewerbepolitik nicht helfen kann, für die Agrarpolitik selbst nur das Eine: darauf Bedacht zu nehmen, dass die Bevölkerung gegen Missjahre widerstandsfähig bleibe, dass sie an die Orte ausserlandwirthschaftlichen Erwerbes rechtzeitig abgeleitet werde, dass sie in der Heimath Nebenverdienst aufsuche, dass ihr die »Schollenkleberei« erschwert und unmöglich gemacht werde. Diess Alles zusammen bewirken die Ausschliessung unproductiver »Besitzüberschuldung« und die Sicherstellung des »Nothkredites«, wie diess der Referent in der »Incorporation des Hypothekarkredites« nachzuweisen bemüht ist. Eben in Orten mit den erwähnten Verhältnissen ist es nothwendig, die Ueberzahlung des Bodens mittelbar zu erschweren und hiedurch die Bevölkerung rechtzeitig zu abweichender Erwerbsanpassung zu vermögen.

Das Festhalten am technischen und ökonomischen Schlendrian hat nur theilweise üble Lagen herbeigeführt. Indessen wird auch dieser Schlendrian durch Nichts so wirksam bekämpft, als dadurch, dass für den productiven Landwirthschaftsbetrieb freier Raum geschaffen und erhalten, m. a. W., dass ausreichendes Betriebskapital gesichert und jede entbehrliche Arbeitskraft, welche den Hof beschwert, zu anderer Arbeit gedrängt wird. Diess Alles bewirkt mittelbar die Beschränkung der unproductiven Kaufs- und Pachtüberschuldung im Wege der »Incorporation des Hypothekarkredites«, wie Referent a. a. O. näher nachgewiesen hat. Mit Hülfe reichen Betriebskapitals, wohlfeilen Kredites, grösserer Arbeitersparung lässt sich auch die Concurrenz der extensiv wirthschaftenden Colonialländer ohne weitere Steigerung der Getreide- und Mehlzölle bestehen.

Geklagt wird über die »Schollenkleberei« und die Uebersetzung mit Arbeitskräften. Nichts ist natürlicher, so lange jeder durch schrankenlose Ueberschuldung zu selbstständigem Gutsbesitz zu gelangen

hoffen darf und das Kapital zum Ersatz theurer Menschenkraft durch die Besitzerwerbung vorweggenommen ist.

Geklagt wird ferner über die Nachtheile der Gemengelage und Parcellirung, über ungenügenden Ackerfutterbau, über Unterlassung der Umwandlung schlechter Aecker, Reutfelder, Rebberge und Weiden in Wald. Am a. O. ist gezeigt, wie der Mangel an Betriebskapital, in Folge von Besitzüberschuldung, die Heilung der technischen und ökonomischen Betriebsgebrechen hindert und wie die Kreditorganisation als Stützpunkt auch der Besitzabrundung und als Damm der extremen Parcellirung zu wirken vermag.

In der übelsten Lage befinden sich einige Seekreisgemeinden in Folge des Wuchers, der mit dem Vieh beginnt, und in Folge der speculativen Zwangsverkäufe in Klumpen (en gros) zu Schleuderpreisen auf späteren Wiederabsatz in Parcellen zu Schwindelpreisen (spekulativer Güterhandel im Kreise Konstanz). Referent hat am a. O. gezeigt, wie gerade diesem Unwesen durch öffentlichrechtliche Gestaltung des Hypothekarkredites und des Pachtwesens begegnet werden kann. Ebendaselbst ist nachgewiesen, wie sicher, allgemein und wohlfeil der bäuerliche Personal- und Betriebskredit an den Hypothekarkredit — unter Austreibung des Kredit-, Kauf- und Verkaufswuchers aus dem letzten und verborgensten Winkel — angelehnt werden kann. Uebrigens verhalten wir uns gegen die Vorschläge in der Enquête, betr. den Klumpenverkauf, die Erschwerung des leichtfertigen Güterverkehrs durch Steuerfristen u. dgl., nicht ablehnend.

Liederlichkeit und Luxus haben als Ursachen wirthschaftlicher Bedrängniss nur in sehr geringem Umfang nachgewiesen werden können. Wo sie sich finden, sind sie mehr Folge- und Begleiterscheinungen des Niederganges. Es versteht sich von selbst, dass die Einschränkung des Nothkredites auf wirkliche Nothlagen, wie sie vom Referenten in der »Incorporation« vorgeschlagen ist, auch dem Lumpenkredit direct und indirect steuern würde.

Die Beschränkung des Kredites auf einen Theil des Ertragswerthes, d. h. jenes Ziel, auf welches als agrarpolitischen Brennpunkt alle durch die badische Enquête eröffneten Erfahrungseinsichten hinweisen, braucht nicht für jede Klasse von Grundbesitzern die gleiche zu sein. Die Verschuldung darf, wie die Enquête zeigt, für Taglöhner und Kleingütler mit Nebenverdienst weiter gehen, als für reine und eigentliche Bauern. Diese Lehre kann jedoch innerhalb der öffentlichrechtlichen Organisation des Hypothekarkredites nach örtlichen und sogar nach persönlichen Verhältnissen alle Berücksichtigung finden, wie Referent gerne anerkennt. Massloses Ueberschuldungsrecht ist dagegen auch für die Kleingütler und Taglöhner weder wünschenswerth, noch — da es Ueberzahlung begünstigt — vortheilhaft. Die Besitzüberschuldung der Kleingütler wird in den Ergebnissen doch wohl zu

optimistisch beurtheilt. Die erhobenen Thatsachen beweisen nur, dass die Kleingütler die Zinsen aus sonstigem Arbeitslohn erschwingen, d. h. dass die Zinsbelastung sogar über den Gutsertrag hinausgreift. Begünstigung dieser extremen Aufsaugung des Arbeitsertrages durch eine den Landerwerb begünstigende singuläre Gestaltung des Kreditrechtes folgt daraus mit Nichten!

Nach alledem scheint das Ergebniss der badischen Enquête zwar gegen jede retrograde Agrarpolitik, aber nicht für das Laissez faire zu sprechen. Referent fühlt sich in den von ihm am a. a. O. begründeten Ueberzeugungen durch die bisher unübertroffenen Erhebungen der badischen Regierung nur bestärkt, ganz besonders auch in der Ansicht, dass die Ueberschuldung noch keineswegs so weit gediehen ist, um unheilbar zu sein. Schäffle.

Die englischen Gewerkvereins-Hülfskassen (trade Unions) 1876—1881. Für diese namentlich in den Jahren 1877—1879 höchst kritische, schliesslich aber glücklich überstandene Periode in der Geschichte der grossen englischen Hülfskassengenossenschaften giebt George Howell in der *Contemporary Review* (Sept. 1883) eine sehr lichtvolle, durch keine doctrinäre Voreingenommenheit gestörte Darstellung. Er verfolgt sieben typische, streng berufsgenossenschaftliche Vereine — Verein der Engineers, Eisengiesser, Kesselschmiede und Schiffsbauer, Dampfmaschinenbauer, schottischen Eisengiesser, Verein der Zimmerleute und Tischler, Verein der Schneider — durch die ganze Periode und durch alle Zweige des Hülfskassendienstes. Die Daten über dasjenige, was diese freien berufsgenossenschaftlichen Hülfskassen wirklich geleistet haben, haben die grösste Bedeutung für das, was in Deutschland gesetzliche Hülfskassen viel allgemeiner werden leisten können, wenn man letztere berufsgenossenschaftlich und selbstverwaltungsmässig zu organisiren verstehen wird. Die Daten sind ein Seitenstück zu den Daten, welche oben in der Abhandlung: »34 Jahre praktischer Invaliden- und Krankenversicherung« mitgetheilt sind. — Die sieben Hülfskassenvereine hatten im J. 1882 1542 Zweigvereine von 19 (schottische Giesser) bis 420 (Engineers) und 131 130 Mitglieder — zwischen 4591 (Dampfmaschinenbauern) und 48388 (Engineers). Die Kassen sind also grosse nationale Vereine mit Localabtheilungen, so wie auch gesetzliche Kassen leistungsfähiger Art allein geschaffen werden können. — In den kritischen Jahren war die Zahl erheblich geringer gewesen. Dennoch bewältigten die sieben Kassen das Deficit der fünf Jahre im Betrag von beinahe $2^1/_2$ Mill. M. (199 592 L. 2 sh. 2 d), theils durch Rückgriff auf die Ersparungen der früheren Jahre, theils durch weise Benützung der Befugniss, ausserordentliche Wochen-

beiträge von 1 bis 1¾ Shilling auf eine kleine Anzahl von Wochen neben dem ordentlichen Wochenbeitrag von 1 Shilling zu erheben. — Die erwähnten Hülfskassen haben den Hülfskassendienst bereits in seinem vollen Umfang organisirt. Die Vorstellung ist eine irrige, wenn man meint, das meiste Geld gehe in Strikeunterstützungsgeldern *(Suspension benefits)*, auch *»contingent benefits«* oder *»grants for our own and other trades«*, d. h. im Kampf für die Löhne, Arbeitszeiten und Gewerkschafts-Gebräuche auf. Dafür wurden in fünf Jahren 1876 bis 1880 nur 158 361 L. St. verwendet, während für den eigentlichen Hülfskassendienst in derselben Periode 1 393 466 L. St., d. h. 8- bis 9-mal mehr ausgegeben wurde. Der Strike-Dienst der Arbeitervereine, der sich gesetzlich nicht erzwingen lässt, ist somit selbst in England der untergeordnete und darf der gesetzlich allgemeinen Hülfskassen-organisation ebenso wenig den Weg verlegen, als er, wenn er neben dem übrigen Hülfskassendienst in Gestalt freier Kassen beliebt wird, ausgeschlossen werden soll und darf. — Der eigentliche Hülfskassendienst, d. h. der Dienst für andere als Kampfzwecke (10 bis 15 Sh. Unterstützung per Woche an die Streikenden), zerfällt weiter in zwei Theile: in die obligaten (oder ordentlichen) Leistungen (*»according to rule«)* und in freie (ausserordentliche) Unterstützungen nach besonderer individueller Bedürftigkeit (*»benevolent grants«*) der Mitglieder, ihrer Wittwen und Waisen. — Die letzteren freien Unterstützungen machen nur einen geringen Betrag der gesammten Kassenleistungen aus, im J. 1881 4005 L. gegen 216 000 L., 1876 bis 1880 nur 36 000 L. gegen 1 357 000 L. St., was für die Anfügung der freien genossenschaftlichen Fürsorge an die allgemeine Mindestversorgung (vergl. meinen »korp. Hülfskassenzwang«, 2. Ausgabe) ein bedeutsamer Fingerzeig ist. — Die obligaten ordentlichen Unterstützungen zerfallen weiter in zwei Haupttheile, in Beihülfen für die Erwerblosen (*out of work*) und in die Beihülfen für Erwerbsunfähige. Die Unterstützung der Erwerbsunfähigen ist theils Krankenversicherung (*sick pay*) und Leichenkassendienst (*funeral allowances*), theils Alters- und Unfallversicherung. — Aus den Ziffern der sieben englischen Kassen erhellt die überwiegende Bedeutung der Erwerblosen-Unterstützung überhaupt, namentlich in kritischer Zeit. In den Jahren 1876 bis 1880 verschlang diese Unterstützung (*donation benefit* oder *out of work* etc.) 807 459 L. St. gegen 586 007 L. St. für Kranken-, Leichen-, Alters- und Unfallversicherung und freie Unterstützung zusammen. In den nicht kritischen Jahren wird diess allerdings etwas anders. Im J. 1881 verschlang das *out of work* 90 404 L. St. unter 220 095 L. St., im J. 1882 nur 62 566 L. gegen 68 345 L. für Kranken-, 38 198 L. für Alters-, 6168 L. St. für Unfalls- und 5675 L. St. für Streikversicherung. Immerhin erhellt die ungeheure Wichtigkeit der Erwerblosen - Unterstützung und die Noth-

wendigkeit ihrer Organisation besonders für kritische Zeiten. Die Gesammtausgabe für Erwerblosen-Unterstützung stieg 1878 auf 161 461, im J. 1879 sogar auf 291 583 L. St. für die sieben Gewerkvereine bei 8 bis 10 Sh. Wochenunterstützung. Die Erwerblosen-Unterstützung erscheint als der springende Punkt der Entlastung von Industriegemeinden im Armenbudget. Ihrer Organisation muss auch bei Kassenzwang nachgestrebt werden, wenigstens soweit, dass eine Minimalversicherung zwangsweise allgemein auferlegt wird. Dabei wird auseinanderzuhalten sein die laufende Erwerblosen-Unterstützung, die vielleicht am besten als Zweig der nichtobligaten (freien) Kassenleistungen in gewöhnlichen Jahren behandelt wird, und die Krisen-Unterstützung, welche ausserordentliche Vor-Ansammlungen nöthig hat und bei allgemeinem Kassenzwang abgesondert durchzuführen wäre (Anfänge einer solchen Organisation hat Referent im »Entwurf eines vollständigen Hülfskassen-Reichsgesetzes«, 2. Ausgabe des »korp. Hülfskassenzwanges«, gesetzgeberisch zu formuliren versucht). — Die Hauptreichung an Erwerblose ist nicht mehr Reiseunterstützung, die meist eine Vergeudung für den ganzen Stand ist, sobald eine Stockung allgemein wird, sondern Ortsunterstützung (*home donation*). Die Summe von 807 000 L. St. überhaupt für gegenseitige Erwerbslosigkeitshülfe, aufgebracht von 120 974 Arbeitern in fünf kritischen Jahren, ist eine wahrhaft grossartige Leistung und deutet auf noch gewaltigere Ziele bei Hülfskassenzwang. — Die Unterstützung im Fall der Erwerbsunfähigkeit beträgt bei den verschiedenen Gewerkvereinen 9 bis 12, durchschnittlich 10 Shill. per Woche Krankenunterstützung. Das Wochengeld an Altersinvaliden findet sich mit 2½ bis 11 Sh., durchschnittlich 7½ Shilling, fixirt. Das Leichengeld beträgt 7 bis 12 L. St. für Männer, meist 5 L. St. für Frauen. Die Bewilligungen an Unfallsinvaliden (»*accident bonuses*«), welche nur erfolgen, wenn der Verunglückte dauernd für seinen ordentlichen Erwerb (*trade*) unfähig wird, welche aber auch bei Uebergang in anderen Erwerb gereicht werden, betragen 100 L. St., bei den Eisengiessern 150 L. St. Die freien Unterstützungen an Einzelne (*benevolent grants*) dürfen 6 L. St. nicht übersteigen. Die vergleichsweise materielle Bedeutung dieser verschiedenartigen Unterstützungen der Erwerbsunfähigen geht aus folgenden Ziffern hervor. Es wurde verausgabt für

	1881		1876—1880	
Krankenversicherung (*sickpay* incl. vorübergehende Unfälle)	66 626	L. St.	313 566	L. St.
Altersversicherung (*superannuation*)	34 227	» »	118 196	» »
Leichenversicherung (*funeral allowances*)	18 622	» »	89 810	» »
Unfallsversicherung (*accident bonuses*)	6 209	» »	28 305	» »
Freie Unterstützung (*benevolent grants*)	4 005	» »	36 196	» »
Dagegen Erwerblosenunterstützung	90 405	» »	1 393 466	» »
Strikeversicherung (1882)	5 675	» »	158 061	» »

Die Unfallversicherung mag bei den Gewerkvereinen noch zu wenig entwickelt sein, so zeigt sich doch, wie relativ untergeordnet sie nach den Erfahrungen des dem praktischen Bedürfniss nachgehenden englischen Hülfskassenwesens, verglichen den übrigen Zweigen des Hülfskassendienstes für Erwerbsunfähige, sich erweist. Ein Fingerzeig, in Deutschland und in Oesterreich durch die Priorität der Unfallversicherung den anderen Aufgaben wenigstens den Weg nicht zu erschweren. — Die Krankenhülfe steigt in kritischen Jahren. Im Jahre 1856 stieg sie auf 57 781 L. St. und erreichte i. J. 1879 68 471 L. St. Immerhin ist die Schwankung nicht so gross, dass ihr ein mässiger Reservefond nicht gewachsen wäre. — Niemand wird läugnen, dass die Leistungen dieses freien Kassenwesens imposant sind. Es wird sich daraus nur nicht der Schluss ableiten lassen, dass der allgemeine Kassenzwang und die Zwangskassen überflüssig oder untauglich seien. Der ganze Dienst der englischen Gewerkvereins-Hülfskassen, die Streikversicherung ausgenommen, lässt sich auf berufsgenossenschaftlicher Basis und mit staatlich controlirter Selbstverwaltung auch gesetzlich verallgemeinern. Er wird dann noch Grösseres leisten. Ein vollständiges Organisationsbild in gesetzgeberischer Form giebt der »korpor. Hülfskassenzwang« des Referenten (2. Ausg.). Schäffle.

Die Bruderladen in der steierischen Eisenindustrie. — Angesichts der Aufgabe, das Arbeiterversicherungswesen zu organisiren, ist jede aus der Erfahrung geschöpfte Mittheilung über das Hülfskassenwesen erwünscht. Reich an solchen Mittheilungen ist eine schöne Arbeit von Dr. Franz Sprung in der österr. stat. Mon.Schr. (1883, Aprilheft) über die Hülfskassen der steierischen Bergwerks- und Hüttenindustrie, die sog. Bruderladen. Wir entnehmen daraus folgende für die Gesetzgebung beachtenswerthe Daten: — 1. Aufnahmebedingungen. Alter von weniger als 40 Jahren, Freiheit von Krankheit. Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Aufnahme mit dem Eintritte in das Dienstverhältniss und der Arbeiter unterwirft sich gleichzeitig stillschweigend den Statuten der Bruderlade. Wichtig für die Rechte und Pflichten der Arbeiter gegenüber der Bruderlade ist deren Scheidung in ständige und zeitliche (ordentliche und ausserordentliche) Bruderladmitglieder, welche Scheidung vom Dienstverhältnisse herüber genommen ist (vgl. die deutschen Knappschaftskassen); es werden unter ständigen oder stabilen Arbeitern jene verstanden, welche beim Werke dauernde Beschäftigung finden, unter zeitlichen Arbeitern dagegen jene, welche nur, um dem zeitweiligen Bedarfe zu genügen, aufgenommen werden. Die Bruderladen legen auf diese Unterscheidung (wenn dieselbe überhaupt in's einzelne Statut aufge-

nommen ist) insoferne Gewicht, als sowohl Rechte wie Pflichten der zeitlichen Mitglieder gegenüber der Bruderlade beschränktere sind, als jene der ständigen Mitglieder, und zwar ist diese Beschränkung nach den verschiedenen Statuten eine verschiedene. Viele Bruderladen schliessen die zeitlichen Arbeiter vom Beitritte ganz aus; andere wieder dehnen nur den Zwang zum Beitritte auf diese Arbeiter nicht aus; wieder andere Statuten, und zwar sind dies die neueren, welche die Pensions- von der Krankencasse getrennt führen, verpflichten den zeitlichen Arbeiter nur zum Beitritte zur Krankencasse, schliessen denselben aber von der Pensionscasse aus; ferner finden sich Statuten von Bruderladen, welche den zeitlichen Arbeitern selbst die nämlichen Rechte (Krankenunterstützung und Pension) gewähren, wie den ständigen, nicht aber haben Wittwen und Waisen derselben irgend welchen Anspruch. Es gibt übrigens auch Bruderladen, welche die besprochene Scheidung der Mitglieder in ständige und zeitliche nicht kennen. Weiber und Kinder sind niemals selbstständige Mitglieder der Bruderladen, sondern deren Beziehung zu letzteren ist nur eine mittelbare durch die Person des Familienhauptes. — 2. Beginn und Dauer der Mitgliedschaft. Für das ständige (ordentliche) Mitglied endet die Mitgliedschaft stets nur, wenn dasselbe freiwillig ausscheidet, oder wegen eines Vergehens gegen die Dienstordnung aus dem Dienste entlassen wird; erfolgt aber die Entlassung ohne Verschulden des Betreffenden, z. B. wegen dessen Einberufung zum Militärdienst oder wegen Arbeitsmangel, so bleiben demselben meistens die Rechte gegen die Bruderlade gewahrt, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass er nach Wegfall der Ursache seiner Entlassung wieder in das Dienstverhältniss zurückkehrt und unter der weiteren Voraussetzung, dass er bei seiner Entlassung von der Bruderlade keinerlei Abfertigung erhielt. Das Verhältniss des betreffenden Arbeiters zur Bruderlade während der Dauer seiner Abwesenheit ist dahin geregelt, dass der Arbeiter mit der Entlassung aus dem Dienste aufhört, Mitglied der Bruderlade zu sein und dass ihm beim Wiedereintritte die frühere Dienstzeit angerechnet wird, so dass sich also seine Mitgliedschaft bei der Bruderlade, sowie überhaupt sein Dienstverhältniss als ununterbrochen darstellt. Bei Bruderladen, welche die Pensionscasse getrennt von der Krankencasse führen, stehen mit Bezug auf letztere ständige und zeitliche Mitglieder einander gleich, indem für die Einen sowohl wie für die Anderen die Mitgliedschaft an der Krankencasse mit der auf was immer für eine Art stattfindenden Lösung des Arbeits- oder Dienstvertrages ohne Vorbehalt aufhört. — 3. Einkünfte der Bruderladen. Die Einkünfte der Bruderladen bestehen vor Allem in den Einzahlungen der Mitglieder und den Beiträgen der Werksinhaber. Das monatliche »Bruderladengeld« der Arbeiter wird entweder in Percenten oder nach Kategorien des Lohnes bemessen; bei denjenigen

Bruderladen, welche Pensionscasse und Krankencasse getrennt führen, wird natürlich auch der Beitrag für beide Versicherungszwecke getrennt eingehoben. Die erste Art der Bemessung des Bruderladgeldes, nämlich nach Percenten des Lohnes, ist die häufigere. Die Höhe des Bruderladgeldes beträgt in der Regel drei oder vier Percent (auch wenn dieselbe nach Lohnkategorien bestimmt wird, durchschnittlich so viel), und zwar für Pensions- und Krankencasse zusammen, wozu dann die sehr ungleiche Leistung der Werksinhaber an Geld und Naturalien kommt. Neben den regelmässigen monatlichen Einzahlungen fordern viele Bruderladstatuten noch gewisse, nur ein für allemal zu entrichtende, Beiträge. Es sind dies Eintrittsgelder; Einkaufsgelder für Frau und Kinder, um diese der Wohlthaten der Bruderlade theilhaftig zu machen; ferner Heiratstaxen und Standestaxen. Die Eintrittsgelder beziehen sich in der Regel auf die eigene Person des Arbeiters, sind also, wenn überhaupt, von Jedem zu entrichten und dann häufig ebenfalls nach der Höhe des Lohnes bemessen. Nach einigen Statuten aber stellt das Eintrittsgeld das Einkaufsgeld für die Familienglieder dar und ist dann auch nur von den Verehelichten zu entrichten; in diesem Falle ist dasselbe für alle im gleichen Betrage festgesetzt und wird für die Frau und für jedes der Kinder besonders entrichtet; für letztere ist aber der Betrag überhaupt nur zu erlegen, so lange sie das 14. Jahr noch nicht erreicht haben. Die Heiratstaxen sind Beträge, welche Arbeiter gelegentlich ihrer Verehelichung an die Bruderlade gewissermassen als Gebühr zu entrichten haben. Enthoben sind von diesen Heiratstaxen stets Witwer oder solche, die eine im Pensionsgenusse stehende Witwe heiraten. Auch diese Heiratstaxen sind für alle in der gleichen Höhe bemessen und betragen, gleichwie die von Verehelichten unter dem Titel »Eintrittsgeld« zu erlegenden Heiratstaxen, in der Regel 3 bis 5 Gulden. Die für das einzelne Kind zu leistende Einzahlung ist gewöhnlich mit 1 Gulden festgesetzt. Dass alle diese Taxen bei Weitem nicht hinreichen, die höheren Ansprüche Verheirateter an die Bruderlade zu decken, bedarf kaum der Erwähnung. — Die Standestaxen sind Beträge, welche die Arbeiter nach den Statuten mancher Bruderladen bei Vorrückungen in eine höhere Lohnkategorie zu entrichten haben. Auch diese sind entweder für Jeden in der gleichen Höhe festgesetzt oder stehen im Verhältnisse zur Lohnerhöhung, d. h. der Betreffende hat einen Percentantheil der jährlichen Lohnerhöhung an die Bruderladcasse zu zahlen. — Alle diese einmalig zu leistenden Beiträge kommen, wenn überhaupt, in sehr verschiedenem Umfange vor, d. h. entweder finden sich alle die aufgeführten Arten, oder nur die eine oder die andere. Am häufigsten kommt das Eintrittsgeld vor, das Jeder bei der Aufnahme zu entrichten hat. — Die Beiträge der Werksinhaber sind zwar regelmässige und die Art, woraus sie bestehen sowohl, als

auch deren Höhe in den Statuten bestimmt; allein dieselben werden in letzteren stets als vollkommen freiwillig geleistete und zugesicherte bezeichnet. Dieselben bestehen theils in nach Zeitabschnitten bestimmten Einzahlungen, theils in der Uebernahme gewisser Verpflichtungen der Bruderladen (gegenüber ihren Mitgliedern) von Seiten der Gewerkschaft, theils auch in Sachleistungen bestimmter Art an die Bruderladen. Die Höhe der nach Zeitabschnitten bestimmten Einzahlungen ist in der Regel von vorneherein genau festgesetzt, und zwar in der Weise, dass in diesem Falle der Werksinhaber jährlich einen gewissen Percentsatz der Mitgliederbeiträge einzahlt, oder es wird, was dasselbe ist, auch der Beitrag des Werksinhabers in Percenten des Lohnguldens bemessen; ist die Höhe der Einzahlungen des Arbeitsgebers auf die genannte oder eine ähnliche Art nicht schon in den Statuten der betreffenden Bruderlade bestimmt, so besteht dessen Beitrag zum Bruderladzwecke überhaupt in einem jährlichen Zuschusse, der dann gewöhnlich die Deckung des etwaigen Deficits zu erfüllen bestimmt ist — was gewiss die liberalste Bestimmung ist. Die zweite obengenannte Art des Beitrages der Werksinhaber besteht darin, dass letztere die Zahlung der sogenannten Krankengelder oder Krankenschichten an die erkrankten Bruderladmitglieder und die Beistellung der Aerzte übernehmen. Die Sachleistungen endlich, in denen die Beiträge der Arbeitgeber an die Bruderlade fast immer zum Theile, sehr oft wohl auch ausschliesslich bestehen, beziehen sich ebenfalls auf die von den Bruderladen zu leistende Krankenunterstützung. Die Werksinhaber errichten nämlich in der Regel auf ihre Kosten ein Spital, rüsten dasselbe mit dem Erforderlichen aus und bestreiten überdies häufig auch noch die mit dem Betriebe des Spitales zusammenhängenden Auslagen (Beheizung, Beleuchtung der Räumlichkeiten u. ä.). — 4. Die Krankenunterstützung besteht in unentgeltlicher ärztlicher Behandlung, unentgeltlichem Bezug der Arzneimittel, Verpflegung im Spitale, endlich Zahlung eines Krankengeldes. Das letztere wird nur ausbezahlt, wenn der Bezug des Arbeitslohnes mit dem Eintritte der Krankheit eingestellt wird. Ebenso haben im Pensionsgenusse stehende Bruderladmitglieder, welche der Unterstützung in gleicher Weise theilhaftig sind, wie active, auf ein Krankengeld keinen Anspruch, da der Bezug der Pension natürlich durch die Krankheit nicht unterbrochen wird. Die Höhe des Krankengeldes richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohnes und wird durchschnittlich mit 25 bis 50 Percente des letzteren bemessen. Dieselbe ist eine willkürliche und auch bei einer und derselben Bruderlade nicht immer gleichbleibend, sondern vom Stande der finanziellen Verhältnisse abhängig gemacht. Was die von der Bruderlade geleistete Unterstützung in Krankheitsfällen überhaupt anlangt, so ist die Dauer derselben in der Regel eine beschränkte und haben die Statuten hierüber im Wesentlichen fol-

gende Bestimmungen: Wegen im Dienste erlittener Verwundungen und Beschädigungen bleibt durchwegs jedes Mitglied der Bruderlade bis zur vollkommenen Heilung im Bezuge der Krankenunterstützung. In allen anderen Krankheitsfällen ist die Dauer der Pflege und Unterstützung eine beschränkte und zwar entweder für jeden Erkrankten in gleichem Maasse oder verschieden, je nach Dauer der Mitgliedschaft des Betreffenden. Drei oder auch vier Monate sind nun in der Regel als die höchste Dauer, bis zu welcher die Krankenunterstützung gewährt wird, festgesetzt; bei längerer Dauer der Krankheit aber steht dem Bruderladausschusse nach Abgabe des ärztlichen Gutachtens die Entscheidung darüber zu, ob im einzelnen Falle die Unterstützungsdauer auszudehnen sei oder nicht. Nach Ablauf dieser ausnahmsweise verlängerten Unterstützungszeit sowohl, als auch überhaupt nach Ablauf der gewöhnlichen, tritt, soferne sonst dafür die Bedingungen erfüllt sind, die Uebernahme des betreffenden Mitgliedes in den Pensionsstand oder die »Abfertigung« desselben ein. Den Frauen und Kindern der Bruderladmitglieder stehen in Bezug auf Krankenunterstützung einige der Rechte im selben Maasse wie dem Familienhaupte zu (Spitalspflege und Krankengeld entfallen) und auch für die gleiche Zeitdauer. Die im Pensionsgenusse Stehenden und deren Angehörige haben meistens nur auf freie Behandlung und Arzneien Anspruch. Der Anspruch auf Krankenunterstützung geht unter gewissen Voraussetzungen verloren; so namentlich, wenn sich der Erkrankte die Krankheit ausser Dienst durch eigenes Verschulden zugezogen hat; ferner wenn der Erkrankte durch Nichtbefolgung der ärztlichen Vorschriften einen Rückfall herbeigeführt hat. Stirbt ein Arbeiter, so werden die Beerdigungskosten stets von den Bruderladen getragen, ohne dass das Mitglied dafür eine besondere Einzahlung zu leisten hätte. Die Statuten bestimmen für diesen Zweck entweder einen angemessenen Betrag oder die Bruderlade bestreitet die Kosten für die ortsüblich einfachste Beerdigung. Dort, wo die Pensionscasse von der Krankencasse getrennt ist, fallen die Beerdigungskosten dieser zur Last. — 5. Altersversorgung. Für die Altersversorgung ist die Scheidung in ständige (ordentliche) und zeitliche (ausserordentliche) Mitglieder natürlich von tiefgehender Bedeutung, indem eine Pension von den Bruderladen nur ersteren gewährt wird, während letztere darauf in der Regel keinen Anspruch haben. An und für sich wird nun den ständigen Mitgliedern der Bruderladen der Anspruch auf Altersversorgung durch Eintritt der Erwerbsunfähigkeit wegen Alters und unverschuldeter Krankheit, und wegen im Dienste durch einen unverschuldeten Unglücksfall zugezogener Arbeitsuntauglichkeit begründet (die Unfallversicherung besonders auszuscheiden, scheint nirgends ein Bedürfniss gewesen zu sein, ihre Bedeutung tritt selbst im Berg- werks- und Hüttenbetrieb hinter der Altersversicherung weit zurück).

Ist ein Unglücksfall die Ursache der Erwerbsunfähigkeit, so ist der Anspruch auf Versorgung sofort und ohne Abhängigkeit von der Erfüllung anderweitiger Bedingungen begründet, während bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Folge hohen Alters oder unverschuldeter Krankheit der Anspruch auf Versorgung erst nach Ablauf einer sogenannten Carenzzeit, die in der Regel mit fünf, höchstens zehn Jahren bemessen ist, eintritt. Die Höhe der Pensionssumme wird nach der Dienstzeit und dem Lohne bemessen, und zwar kommt als Dienstzeit nur allein die beim betreffenden Werke ununterbrochen verbrachte in Rechnung, ausgenommen jene Fälle, in denen unter gewissen Voraussetzungen auch die vor der etwaigen Unterbrechung des Dienstes verbrachte Dienstzeit eingerechnet wird; der Lohn kommt für die Pensionsberechnung in der Weise in Betracht, dass der zuletzt bezogene als Grundlage für die Bemessung gilt (daher auch in manchen Sta. tuten »Grundlohn« genannt). Die Art selbst, wie die Pensionssumme bemessen wird, ist aber eine verschiedene. Entweder werden Lohnkategorien (wie für die Bestimmung des Bruderladgeldes und die Bemessung des Krankengeldes) aufgestellt, für welche dann mit Rücksicht auf die Dienstzeit, welche ebenfalls in Abschnitten z. B. von fünf zu fünf Jahren in Rechnung kommt, die Pensionseinheit in festen Ziffern bestimmt wird; oder es sind nur mit Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre »Pensionsclassen« aufgestellt, für deren jede dann ein gewisser Bruchtheil des Grundlohnes als Pensionssumme festgesetzt ist; oder es ist einfach die Pensionssumme für jene geringste Dienstzeit, welche einen Anspruch auf Versorgung begründet, in Percenten des Lohnes ausgedrückt und die Art, wie die Steigerung derselben im Hinblicke auf die Zunahme der Dienstzeit zu erfolgen hat, angegeben [1]). — Ein wesentlicher Unterschied liegt nur zwischen der erstgenannten und letztgenannten der drei Bemessungsarten. Die erstgenannte Art das Ausmaass der Pension zu bestimmen, ist die häufiger angewandte. Es wird dabei der Lohn derjenigen Kategorie, in welcher der betreffende Arbeiter zuletzt gestanden hat, als »Grundlohn« angenommen und, wie schon früher angedeutet, durch Combination mit der Dienstzeit des betreffenden Arbeiters die Höhe der Pension bestimmt. Zum besseren Verständnisse des Gesagten möge die folgende kleine Tabelle, die einem Bruderladstatute entnommen ist, dienen:

1) Es findet sich auch, dass nicht der jeweilige Lohn die Kategorie bestimmt, in die der einzelne Arbeiter gehört, sondern dass der monatliche Durchschnittsverdienst, welcher sich aus dem gesammten Verdienste während der der Pensionirung zu Grunde liegenden Dienstzeit berechnet, die Kategorie bestimmt, nach welcher die Pensionirung eines Mitgliedes zu erfolgen hat.

Lohnkategorien	Monatlich zu zahlendes Bruderladgeld: das kleine (Kreuzer)	Monatlich zu zahlendes Bruderladgeld: das grosse (Kreuzer)	Krankengeld (Kreuzer)	Provision bei einer Dienstzeit von 10 Jahren (Kreuzer täglich)	15	20	25	30	35	40
I. Mitglieder im Monatlohne über 35 fl.	90	150	80	30	38	45	53	60	68	75
II. Mitglieder im Monatlohne bis 35 fl.	81	135	60	25	31	37	44	50	56	62
III. Mitglieder im täglichen Verdienst von 1 fl. und darüber	81	135	60	20	25	30	35	40	45	50
IV. 90—99 kr.	72	120	55	18	23	27	32	36	41	45
V. 80—89 kr.	63	105	50	16	20	24	28	32	36	40
VI. 70—79 kr.	54	90	45	14	18	21	25	28	32	35
VII. 60—69 kr.	45	75	40	12	15	18	21	24	27	30
VIII. 50—59 kr.	36	60	30	10	13	15	18	20	23	25
IX. unter 50 kr.	27	45	20	8	11	13	16	18	21	23

Bei der drittgenannten Art, die Pensionssumme zu berechnen, wird, wie schon erwähnt, für jene geringste Dienstzeit, die einen Anspruch auf Versorgung begründet, die Höhe der Pension mit einem Percentsatze des »Grundlohnes« festgesetzt und das Maass der Steigerung gegenüber höherer Dienstzeit bestimmt. So setzen z. B. die Statuten der Bruderlade der Leobner Eisenwerke für Arbeiter mit zehnjähriger Dienstzeit (Beginn der Pensionsfähigkeit) die Pensionssumme auf 25 Percente des Grundlohnes an, für jedes weitere Dienstjahr wird 1 Percent des Letzteren zugeschlagen; dabei ist der in den letzten fünf Jahren des Dienstes bezogene monatliche Durchschnittslohn in Rechnung zu ziehen. Angenommen nun, es trete ein Arbeiter, der mit dem 20. Jahre in den Dienst und damit in den Verband einer bestimmten Bruderlade aufgenommen wurde, und dessen für die Pensionirung massgebender Lohn 45 Gulden monatlich betrug, nach 30 Dienstjahren in den Ruhestand, so würde die ihm von der Bruderlade auszuzahlende Jahresrente nach der obigen Tabelle 216 Gulden, nach der letztgenannten Bemessungsart 242 Gulden, das sind in dem einen Falle 40, in dem anderen nahezu 45 Percente seines Lohnes, betragen. — Besondere Erwähnung verdient noch in gewisser Beziehung das aus dem Jahre 1839 stammende Statut der Vordernberger Bruderlade. Nach demselben erfolgt nämlich die Auszahlung der Pension theilweise in Naturalien, theilweise in Geld, und zwar ist der Naturalbetrag der Pension für jeden Arbeiter ohne Rücksicht auf dessen Lohn und Dienstzeit der gleiche, nur der Geldbetrag ist verschieden mit Bezug auf die Dienstzeit und den Lohn. Der Naturalbetrag der Pension besteht in

einer bestimmten Menge für den Haushalt des Arbeiters wichtiger Lebensmittel. Der Werth dieser Einrichtung ist für den Arbeiter ein unleugbar hoher und liegt natürlich darin, dass Letzterem damit die Schwankungen der Lebensmittelpreise nicht fühlbar werden. Erfolgt aber die Uebernahme eines Arbeiters in den Pensionsstand wegen durch einen Unglücksfall herbeigeführter Erwerbsunfähigkeit, so wird, wie ebenfalls früher schon erwähnt wurde, damit der Verunglückte seinen Anspruch auf Versorgung geltend machen kann, nicht wie unter gewöhnlichen Umständen erst der Ablauf einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren verlangt, sondern die Versorgung tritt allsogleich ein. Der Vorgang ist gewöhnlich der, dass dem Verunglückten die statutenmässig mindeste Pension gewährt wird, oder mit anderen Worten der Betreffende so behandelt wird, als ob er zur Zeit des Eintrittes seiner Erwerbsunfähigkeit gerade jene Anzahl von Dienstjahren hinter sich hätte, welche erforderlich ist, um die Pensionsfähigkeit zu begründen. Nach manchen Statuten können ausserdem dem Verunglückten noch eine Anzahl von Dienstjahren angerechnet werden. — Wohnungen werden statutenmässig von den Bruderladen den dauernd erwerbsunfähig gewordenen Arbeitern nicht gewährt, allein es ist nach manchen Statuten die Anlage des Bruderladvermögens in Grundstücken möglich, zu dem Zwecke, dass auf denselben dann Wohnhäuser für die arbeitsunfähigen Arbeiter erbaut werden. So ist z. B. die Bruderlade der Leobner Eisenwerke, welche allerdings über ein nicht unbedeutendes Vermögen verfügt, Eigenthümerin von Grundstücken, die theilweise bestimmt sind, ein Pachterträgniss zu liefern, theilweise aber als Baugrund für Pensionistenwohnungen dienen. — Ist ein Mitglied einer Bruderlade zur Uebernahme in den Pensionsstand zwar geeignet, ohne jedoch vollständig erwerbsunfähig zu sein, so dass es z. B. im Stande ist, eine leichtere Arbeit, als seine bisherige war, zu verrichten, so muss dasselbe diese Arbeit annehmen, bei sonstigem Verluste aller Pensionsansprüche; ebenso wie ein schon im Pensionsbezuge stehender Arbeiter bei etwaiger Behebung seiner Erwerbsunfähigkeit wieder in die Arbeit eintreten muss, ebenfalls bei sonstigem Verluste des Pensionsanspruches. Der Arbeiter tritt in beiden Fällen der Bruderlade gegenüber in das gewöhnliche Mitgliederverhältniss; wird er dann endgiltig arbeitsunfähig, so wird ihm die ganze Dienstzeit gerechnet und die Pension darnach, beziehungsweise auf Grund des höheren oder niederen Lohnes, je nachdem das Eine oder das Andere für ihn günstiger, bemessen. Der Werth dieser beiden Anordnungen ist in die Augen leuchtend, es soll und kann auch damit einer Ausbeutung und einem Missbrauche der Wohlthaten der Bruderladen von Seiten der Arbeiterschaft und dem Entstehen eines Pensionistenthums vorgebeugt werden. Der Pensionsanspruch geht endlich immer verloren bei freiwilligem Dienstesaustritte, ferner wenn der Arbeiter die

Arbeitsunfähigkeit durch einen selbst verschuldeten Unglücksfall herbeigeführt oder die Krankheit, deren Folge Arbeitsunfähigkeit ist, selbst hervorgerufen hat. Die Beurtheilung des Verschuldens ist dabei in allen Fällen von Seiten der Bruderladverwaltung äusserst liberal und werden nur die frappantesten Verschulden mit dem Rechtsverluste belegt, alle Beschädigungen durch blosse Unvorsichtigkeit vom Verschulden ausgeschlossen. Aehnliche Liberalität waltet auch bei ausser dem Dienste zugezogener Beschädigung und Invalidität. Der Pensionsanspruch geht weiters verloren, wenn ein Mitglied bei wiedererlangter Erwerbsfähigkeit sich weigert, in den Dienst zu treten. Ausserdem geht der Pensionsanspruch auch noch verloren bei Verurtheilung des Bruderladmitgliedes wegen strafbarer Handlungen von Seiten der Behörde — endlich auch wegen falscher Angaben zum Schaden der Bruderlade. — 6. Abfertigungen. Abfertigungen sind der einmalige Bezug einer grösseren oder geringeren Summe aus der Bruderladcasse, so dass ein wie immer gearteter Anspruch gegenüber der Bruderlade nicht mehr erhoben werden kann. Solche Abfertigungen werden, wenn überhaupt, so nur hinsichtlich der Pensionsansprüche, nicht auch hinsichtlich der Ansprüche gegen die Bruderladen als Krankencassen gewährt. Meistens hat eine Abfertigung nur dann zu erfolgen, wenn statutenmässig die Pensionirung des betreffenden Arbeiters nicht zulässig ist, wenn z. B. die Carenzzeit noch nicht ganz verflossen oder das eigene Verschulden halb constatirt ist — so dass also die Abfertigungssumme als eine rein freiwillige Gabe von Seiten der Bruderladverwaltung anzusehen ist und als die beste Form zur billigen Ausgleichung allfälliger Härten und zweifelhafter Ansprüche sich darstellt. Nach vielen Statuten wird auch jenen Arbeitern, die ohne eigenes Verschulden, z. B. wegen Arbeitseinstellung, entlassen werden, eine Abfertigung gewährt unter der Voraussetzung, dass der Betreffende auf das statutenmässig gewährte Recht im Falle des Wiedereintrittes in den bisherigen Dienst die schon zurückgelegte Dienstzeit einrechnen zu dürfen, verzichtet. Ein besonderer Fall, wo eine Abfertigung gewährt wird und zwar statt der gebührenden jährlichen Rente, ist in den mehrerwähnten Statuten der Bruderlade der Leobener Eisenwerke ausdrücklich vorgesehen und besteht darin, dass arbeitsunfähig gewordenen Mitgliedern, welche ein leichteres Gewerbe, z. B. einen Kramladen auf eigene Rechnung betreiben wollen, durch die Abfertigungssumme — natürlich unter vollem Verzichte auf weiteren Pensionsanspruch — der nöthige Betriebsfond verschafft wird. Die Höhe der Abfertigungssumme richtet sich wohl in der Regel nach dem Lohne des abzufertigenden Mitgliedes in der Weise, dass sie in Percenten des jährlichen Lohnes bemessen oder einer Quote jener Pensionssumme, welche dem betreffenden Arbeiter seinem Lohne nach statutenmässig zukommen würde, gleichgesetzt wird, oder sie kommt

im günstigsten Falle dem Betrage der einjährigen Pension gleich. Ueber die Höhe der Abfertigungssummen wird übrigens meistens in jedem einzelnen Falle von den Bruderladausschüssen bestimmt, wobei dieselben häufig mit zu grosser Liberalität vorgehen, und nicht immer in erster Linie die finanziellen Verhältnisse der betreffenden Bruderlade in Betracht gezogen werden, wie es sein sollte. — 7. Witwen- und Waisenversorgung. Voraussetzung der ersteren ist es, dass die Ehe entweder schon beim Dienstesantritte des Verstorbenen geschlossen, vor oder doch während dessen activer Dienstzeit und vor Erreichung eines bestimmten Alters, gewöhnlich des 50. Lebensjahres, mit Bewilligung der Bruderladverwaltung eingegangen worden ist; ferner, dass der verstorbene Ehegatte zur Zeit des Todes selbst schon pensionirt oder doch pensionsfähig war. Oefters findet sich auch eine Reihe von Jahren als geringste Dauer des ehelichen Verhältnisses angegeben, damit dasselbe für die Witwe einen Anspruch gegen die Bruderlade begründe; endlich hat ausserdem nach einigen Statuten die Witwe eines Bruderlademitgliedes überhaupt, alle die genannten allgemeinen Bedingungen als erfüllt vorausgesetzt, nur dann einen Anspruch auf Versorgung, wenn sie erwerbsunfähig ist. Die Höhe der Witwenpension wird in der Regel mit einem Drittel oder der Hälfte der Pension des Gatten bemessen. Verehelicht sich die Witwe mit einem Bruderladmitgliede, so wird die Provision sistirt, tritt aber wieder in Kraft, wenn sie zum zweitenmale Witwe wird. Gibt auch die zweite Ehe der Betreffenden der Bruderlade gegenüber einen Anspruch auf Pension, so wird ihr die höhere Pension gewährt. Bei Verehelichung der Witwen mit einem Fremden geht deren Pensionsanspruch meist ganz verloren, aber auch in diesem Falle wird er bei einzelnen Bruderladen nur sistirt. Verloren geht der Anspruch jenen Witwen, die zur Zeit des Todes ihres Gatten durch ihr eigenes Verschulden gerichtlich geschieden waren, sowie jenen, die einen unsittlichen Lebenswandel führen; im letzteren Falle kann auch der schon gewährte Pensionsbezug eingestellt werden. Witwen solcher Bruderladmitglieder, die zur Zeit ihres Todes nicht pensionsfähig waren, wohl aber eine Abfertigung erhalten hätten, erhalten in der Regel die Hälfte, oder überhaupt einen Theil des dem Gatten gewährten Betrages als Unterstützung. Waisen von Bruderladmitgliedern erhalten, wenn sie einer giltigen Ehe entstammen oder legitimirt sind, Unterstützungen in der Form von Erziehungsbeiträgen in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, vorausgesetzt, dass der Vater entweder schon eine Pension bezog oder doch zur Zeit seines Todes pensionsfähig war. Die Höhe der Erziehungsbeiträge ist entweder einem Theile der Pension des Vaters gleich oder es sind ohne Rücksicht auf diese letztere bestimmte Beträge festgesetzt, und zwar richtet sich sowohl im einen, als im anderen Falle die Grösse der Unterstützung für jede Waise darnach, ob dieselbe nur vaterlos oder

vater- und mutterlos ist. Die Waisenversorgung, beziehungsweise die Erziehungsbeiträge, werden stets auch gewährt, wenn die Witwe aus persönlichen Gründen ihres statutenmässigen Anspruches verlustig geworden ist. — 8. Ausserordentliche Unterstützungen. Ausser den bisher angeführten Bezügen und Genüssen aus der Bruderladcasse, auf welche alle der Anspruch durch die Einzahlungen des Arbeiters begründet wird, können stets auch über diese statutenmässigen Ansprüche hinaus, in besonderen Fällen ausserordentliche Unterstützungen gewährt werden, worüber der Bruderladverwaltung die Entscheidung zusteht. Diese ausserordentlichen Unterstützungen treten vor Allem dort ein, wo die gewöhnlichen statutenmässigen überhaupt nicht ausreichen, oder durch das Zusammenwirken ungünstiger Umstände sehr gering ausfallen. Daneben kommen aber ausserordentliche Leistungen der Bruderladen vor, die nicht den Charakter von Ergänzungen der statutenmässigen Unterstützungen haben, sondern die vollkommen selbstständige, im engsten Sinne »ausserordentliche« Leistungen sind. Zur ersten der ausserordentlichen Leistungen der Bruderladen sind zu rechnen vor Allem die Hilfe in Krankheitsfällen (Pflege über die gewöhnliche Dauer hinaus), ferner die Unterstützungen, die in besonders rücksichtswürdigen Fällen den einzelnen Bruderladmitgliedern selbst oder deren Angehörigen in der Form von Gnadengaben gewährt werden. Zur zweiten Art sind zu zählen Belohnungen, die nach manchen Statuten für hervorragende Verdienste um die Bruderlade verliehen werden können und die Verleihung verzinslicher Darlehen an Mitglieder der Bruderladen. Alle diese ausserordentlichen Leistungen der Bruderladen erfolgen aber, wie schon erwähnt, nur allein auf einen Beschluss der Bruderladverwaltungen hin und selbstverständlich nur nach Maassgabe des Vermögensstandes der Bruderladen. — 9. Verwaltung der Bruderladen. Die Bruderladen stehen durchaus unter Selbstverwaltung der Arbeiter, die aus ihrer Mitte einen Ausschuss wählen, an dessen Spitze meistens ein Vorstand in der Person eines von dem Werksbesitzer ernannten Beamten des betreffenden Eisenwerkes gestellt ist. — Referent beschränkt sich auf seinen »Entwurf eines vollständigen Hülfskassen-Reichsgesetzes« zu verweisen, in welchem nahezu alle im obigen Erfahrungsmaterial enthaltenen organisatorischen Winke mittelst Deduktion aus dem Wesen der corporativen Hülfskasse zur Geltung gekommen sind. Die englischen Gewerkvereinskassen, die Knappschaftskassen, die Bruderladen, die Fabrikkasse in Rothenau zeigen der Hülfskassengesetzgebung den Weg in merkwürdiger Uebereinstimmung. Schäffle.

Die Wirkungen der Differentialzölle in Oesterreich — werden in der »stat. Monatsschr.« (Nov. 1883) durch Pizzald analysirt. Der Zolltarif vom 25. Mai 1882 statuirte bekanntlich für die Einfuhr

einiger Colonialwaaren, wenn dieselbe zur See, d. h. über österreichisch-ungarische Häfen, stattfindet, Zollnachlässe, was als ein Novum in der österr.-ungar. Zollgesetzgebung zu betrachten war. Am 1. Juni 1882 traten diese Zollnachlässe in Kraft, mit 37 gegen 40 fl. für rohen Kaffee, 90 gegen 100 fl. für Thee u. s. w. Die Wirkung war eine drastische. Der Import von rohem Kaffee über die Seegrenze hat binnen Jahresfrist um 48%, von Thee um 33%, von Gewürzen um 43,95% zugenommen. Kaffee und Gewürze gehen jetzt überwiegend über die Seehäfen ein. Der Zollkasse entgiengen dadurch 598 111 fl. binnen Jahresfrist! Eine sehr kostspielige Bevorzugung, wenn man bedenkt, dass die bewirkte Hebung des Imports in den Seehäfen im Vergleiche zu der über See eingeführten Gesammtwaarenmenge des Jahres 1881 dem Gewichte nach doch nur circa 1,4 Percente beträgt. Diess ist jedenfalls vom Standpunkte der Schifffahrt und Verfrachtung gering im Vergleiche zu den mit den Differenzialzöllen gebrachten Opfern der Staatsfinanzen. »Noch weniger wird bei dem hohen Werthe dieser Waaren der Zollnachlass dem Consumenten zu Gute kommen. Er ist vielmehr eine Prämie für fremde Schiffe, da die in Rede stehenden Colonialien zum überwiegendsten Theile unter fremder Flagge in unseren Häfen einlaufen.« Sch.

—e **Schulaufwand in Preussen.** Im neuesten Heft der »Ztschr. des K. pr. stat. Bureau« (1883, H. 1 u. 2) findet sich eine Volksschulstatistik des preuss. Staates von Petersilie, welche Angesichts der beabsichtigten Dotation des Gemeindeschulwesens besonderes Interesse darbietet. Hienach schwankt per 1882 die Zahl der öffentlichen Volksschulen auf je 100 Quadrat.Kilom. zwischen 207,8 Berlin und 6,3 Münster, während das Mittel für den ganzen Staat 9,4 beträgt, und per 100 000 Einw. zwischen 11,2 Berlin (Stadtkreis) und 199,8 Lüneburg bei einem Mittel für den ganzen Staat von 121,1. Das Stelleneinkommen (ausser freier Wohnung und Feuerung) beträgt 63 Mill. M., wovon 20,58% durch Schulgeld, 12,02% durch Einkünfte von Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, 55,26% (= 34,8 Mill. M.) durch gemeindliche, gutsherrliche und patronatliche Leistungen, 12,14% oder 7,6 Mill. M. aus Staatsmitteln gedeckt werden. Der durch Schulgeld gedeckte Theil der Ausgaben schwankt im Einzelnen zwischen 25,62% in den Städten und 16,80% auf dem Lande, zwischen 35,12% in Sachsen und 3,03% in Hohenzollern, — der durch gemeindliche und dergleichen Leistungen gedeckte Theil zwischen 65,67% in Städten und 46,39% auf dem Lande, zwischen 91,30 im Stadtkreis Berlin und 32,20% in der Pr. Sachsen. Das durchschnittliche Gesammteinkommen einer Stelle beträgt im Staat 1060 M., in den Städten 1410, auf dem Lande 875 M. Der Gesammtaufwand für eine vollbeschäftigte Lehrkraft beträgt im Staat 1122, in den Städten 1441, auf dem Lande 955 M., schwankt

aber zwischen 2063 im Stadtkreis Berlin und 860 in Hohenzollern. Diese Ziffern verschieben sich nur wenig durch Ausscheidung einzelner mit auf Mittelschulen entfallenden gemischten Aufwendungen. Seit 1821 sind die Bezüge (excl. freie Wohnung und Heizung) annähernd um das Dreieinhalbfache gestiegen. Die sachlichen Aufwendungen für die öffentlichen Volksschulen betrugen im ganzen Staat 29,4 Mill. M., in den Städten 12,1, auf dem Lande 17,3 Mill. M. Die Schulbauausgaben betrugen 1881 19,6 Mill. M., wovon 1,25 M. aus Staatsmitteln. Die Steigerung des Personal- und des Realaufwandes gehört überwiegend der neueren und neuesten Zeit an. — Die Gesammtkosten der Volksschule, 94,8 Mill. M. oder 3,56 M. pro Kopf, sind gleich 63% des Ertrages der directen Staatssteuern und gleich 131% des Ertrages der Personalsteuern. Zur Zeit verursacht jedes Kind in der Volksschule einen öffentlichen Aufwand von 24 Mark. Erst 30 M. pro Kind würden genügen, überall und für alle Kinder normale Schulverhältnisse zu schaffen. Der Schulaufwand wird weiter wachsen.

III. Literatur.

A. Zeitschriften.

Deutsches Handels-Archiv, herausgegeben im Reichsamt des Innern (Jahrg. 1883, Sept., Okt., Nov. u. Dez. 1883).

Austria, Archiv für Gesetzgebung und Statistik auf den Gebieten der Gewerbe, des Handels und der Schiffahrt. XXXV. Jahrgang. (VIII., IX. u. X. Heft.)

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, h. von *J. Conrad*, neue Folge Bd. VII., Heft 3 bis 6: Heft 3: Abhandlungen: *Thorwart, F.*, Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland v. 1851—1880. Litteratur. *Gengler, Heinrich Gottfried*, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer. Besprochen von *O. Gierke*. *v. Gramich,* Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. Besprochen von *O. Gierke*. *Menger, Karl*, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere. Besprochen v. *E. Leser*. — Heft 4 und 5: Abhandlungen. *Eheberg, K. Th.*, Strassburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. *Sartorius von Waltershausen, A.*, Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika (Fortsetzung). *Paasche*, Das Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vor dem Reichstage. Litteratur. *Pierstorff, Julius,* Frauenfrage. — Heft 6: Abhandlungen. *Inama-Sternegg, Karl Th. von,* Zur Kritik der Moralstatistik. Nationalökonomische Gesetzgebung. *Klostermann*, S., engl. Patent-, Muster- u. Markenschutzgesetz v. 25. Aug. 1883. *Bücher, K.*, Das russische Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen v. 1. Juni 1882.

Contemporary Review, Sept. bis Nov. 1883: September: The Work of trade Unions. By George Howell. Poachers and Poaching. By James Purves. Last Words on Mr. Ilbert's Bill. By Arthur Hobhouse, K.C.S.I. The early history of the family. By Andrew Lang. Colours and cloths of the middle ages. By Mrs. Haweis. Young Serbia — 1883. By Edward Jenkins. — October: The Progress of Labour. By Frederic Harrison. The rise and fall of Amsterdam. By Richard Heath. Why have the Yeomanry perished? By John Rae. The Bengal Tenancy Bill. By J. Dacosta,

By Florence Nightingale. Some social characteristics of Australia. By Archibald Forbes. — November: Canadian home Rule. By the Marquis of Lorne. The copts as a political factor. By Sheldon Amos. The New Birth of Christian Philosophy. By the Rev. Dr. William Barry. The Southern States since the war. By E. D. Godkin. Robert Browning. By the Hon. Roden Noel. Hereditary conscience. By J. Allanson Picton. Our mercantile marine. By Sir Edward J. Reed, M.P. The future prospects of Madagascar. By the Rev. G. A. Shaw. The Leeds Conference. By Dr. R. W. Dale.

Statistische Monatsschrift, Januar bis November 1883: Abhandlungen: Die Alpenwirthschaft in Deutsch-Tirol. Von *Karl Theodor v. Inama-Sternegg* (S. 1 ff.). Die unehelichen Geburten in Oesterreich seit dem Jahre 1830. Von Prof. Dr. *Franz v. Juraschek*. (Mit einer Tafel.) (S. 57 ff.) Oettingen's Ausgleichstendenz. Von Professor *J. Platter* in Zürich (S. 83 ff.) Die Bruderlade in der steierischen Eisenindustrie. Von Dr. *Franz Sprung* (S. 157 ff.). Der Stand der Gewerbe in Wien. Von *J. Pizzald* (S. 209 ff.) Die Berechnung der Bevölkerung ausser den Zählungsjahren. Von Professor Dr. *Kleczynski* (S. 220 ff.). Die mittlere Bevölkerungsziffer in Oesterreich 1830–1881. Von Prof. Dr. *Franz von Juraschek* (S. 275 ff.). Die Statistik der Hypothekarschulden in Oesterreich. Von *Karl Theodor v. Inama-Sternegg* (S. 313 ff.). Zur Statistik der österreichischen Vorschussvereine. Von *Heinrich Ehrenberger* (S. 332 ff.). Die Familien-Fideicommisse in Oesterreich. Von *Karl Theodor von Inama-Sternegg* (S. 465 ff.). Die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Oesterreich. I. Von Dr. *Ernst Mischler* (S. 482 ff.).

B. Bücher.

Roscher, W., Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleisses. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studirende. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Stuttgart. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1882.

Es mag selten vorkommen, dass Werke von der vorwiegend historischen Gattung, wie sie W. Roscher in der volkswirthschaftlichen Literatur eingeführt hat, einem so nachhaltigen Beifall begegnen. Wir halten dies für ein Zeugniss der guten Sache, die er vertritt, und der unzweifelhaften Berechtigung des Zieles, dem er zustrebt. Möge man von diesem oder jenem Standpunkt Einwendungen gegen ihn oder sogar heftige Angriffe richten, der verehrte Mann wird hier als Historiker, der in der Welt einen Kampfplatz naturnothwendig streitender Interessen zu sehen gewohnt ist, unter den unausbleiblichen Symptomen des geschichtlichen Processes zu classificiren wissen. Mehr Bedeutung haben sie weder für seine Person noch für die wissenschaftliche Stellung, die er sich zu seinem Ruhm erobert hat.

In allen geistigen Bewegungen lösen sich dreierlei Betrachtungsweisen mit einander ab. Die eine erkennt in allem Werden die unaufhaltsame Kraft der Natur der Dinge, die andere meint es ihrem Denken und Wollen unterwerfen zu können, die dritte schliesst einen Compromiss zwischen den beiden. Das grosse Räthsel unseres Lebens, das Verhältniss von Nothwendigkeit und Freiheit, mit den verschiedenen Lösungen, die es gefunden, spiegelt sich auch in den Arbeiten unserer Nationalökonomie wieder. Wer Roscher's Schrift über den Thukydides gelesen, weiss, dass er im Grunde der erstgenannten Ansichtsweise huldigt; in seinen späteren fachmännischen Leistungen tritt zwar die letztere merklich genug hervor — und gerade sie giebt ihnen leicht einen unentschiedenen, dem Angriff ausgesetzten Charakter; aber wer zu sehen vermag, erblickt darin nur ein Zugeständniss an die Forderungen des Tages, zu dem auch der Beste von der Höhe seiner Principien aus genöthigt wird. Man würde dem grossen Verdienste, das ihm zu eigen gesprochen werden muss, geneigter werden, wenn man diesen zu wenig beobachteten Umstand in Rechnung zöge.

Inzwischen ist allerdings das wirthschaftliche Leben des Abendlandes in eine Krisis getreten, die den Freunden historischer Contemplation nicht günstig ist. Die Tendenzen, die zu einer völligen Umbildung drängen, treten in den Vordergrund und überholen naturgemäss die pro und contra einer mit den Erfahrungen aller Zeitalter gesättigten Theorie. Die Stellung, die Roscher zu ihnen genommen, lässt nirgends die Reife der Einsicht und die Gewissenhaftigkeit der Prüfung verkennen, die Jeder an ihm schätzen muss; aber der Entschiedenheit, die in solchen Zeitläufen gewünscht wird, bleibt sie fern. Es würde nicht schwer sein, an grossen Exempeln der Wissenschaft den Nachweis zu führen, dass die Vertreter des rein historischen Standpunkts immer solchem Schicksal unterliegen. In der Objectivität, die ihnen zur Natur geworden ist, kann eine beherzte Parteinahme für eine vorwaltende Richtung der Geschichte nicht aufkommen. Auch wollen sie gar nicht die Triebfedern der neuen Entwicklungen sein; sie sind zufrieden zu erkennen, zu begreifen. Ihr Urtheil lobt nicht und tadelt nicht, sondern dämpft die einseitigen Ansprüche und hebt den Blick aus den beengenden Räumen der Gegenwart auf die Höhen einer Vergangenheit und Zukunft umfassenden Ueberschau. Sie sehen dem Weltlauf aus einem verborgenen Punkte zu, von dem aus er nicht durch menschliche Ueberzeugungen, sondern durch das Schwergewicht der Verhältnisse bestimmt erscheint. Sie sind zu vertraut mit der Uebermacht des geschichtlichen Fatums, um der Ohnmacht individueller Denkweisen eine sonderliche Bedeutung einräumen zu können. Indem sie im All zu leben gelernt haben, wissen sie, dass der ewige Widerspruch zwischen Theorie und Praxis unter allen bestrittenen Präsumptionen der am meisten begründete ist.

Ein Kenner der Roscher'schen Schriften wird aus dieser Characteristik der Geistestemperatur, in der sie gereift sind, ihre Geltung im Grossen und Kleinen ableiten können. Oft ist ihnen das Compilatorische vorgeworfen worden. Wir wünschen den Wissenschaften Glück, die nach dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens solche Compilationen aufzuweisen vermögen. Wären sie auch nichts weiter als dieses, so besässen sie ein eminentes Verdienst: den bewunderungswürdigen Reichthum des Stoffes und die Fülle der gedanklichen Instrumentation auszubreiten, über den die junge Disciplin in so eng bemessener Zeitspanne Herr geworden ist. Aber man thut ihnen Unrecht mit solcher Prädicirung. Die eigenthümliche Weltanschauung, die ihnen zu Grunde liegt — es ist dieselbe, welche die Koryphäen der Geisteswissenschaften in Deutschland geleitet hat —, brachte es mit sich, dass sie wie ein wohl assortirtes Fachwerk der bisher gewonnenen Einsichten vor uns liegen. Wohl haben Männer der verwandten Richtung ihr Material künstlerischer zu meistern gewusst; aber sie sprachen und sprechen darum immer nur zu Wenigen. Der Ehrgeiz Roscher's ist es nicht gewesen, ihnen darin nachzueifern. Ihren rastlosen Fleiss, ihre prüfende Kritik hat er mit übernommen; er ist wie sie heimisch in den Weiten seiner Welt und hat auch deren Schlupfwinkel — in studiis nil parvum — noch mehr durchsucht wie sie: doch sein letztes Absehen ist gewesen, die neue Wissenschaft Jedermann zugänglich zu machen. Dass ein so grosser Gelehrter den Ertrag seiner Lebensarbeit in einem mehrbändigen Werk den Geschäftsmännern und Studirenden widmet, ist für deutsche Verhältnisse ein Unicum, das ihm selbst zur Ehre, unserer Zukunft zur Ermuthigung gereicht.

Wir wollen mit diesen Bemerkungen natürlich nicht die Vertheidigung alles dessen übernehmen, was der ehrwürdige Verf. in diesem Werke geurtheilt hat. Auch ist es kein geschlossener, durch ein lebendiges Princip beherrschter Organismus der Wissenschaft, den er in ihm zur Darstellung bringt: wohl aber ein Organismus des gesammten Wissenschaftsmaterials, der den Unkundigen mit Geschick auf die rechte Strasse führt, dem Kundigen selbst an seinem letzten Ziele noch immer kaum zu übersehende Data für weitere Erkenntnisse bieten wird. Es steht weder dieser noch jener Ueberzeugung feindlich oder auch nur hinderlich entgegen; aber es liefert die Thatsachen, unter deren Einfluss die Ueberzeugungen gebildet sind, und zugleich eine Kritik, die den Glauben an ihre alleinseligmachende Kraft heilsam schwächen kann. Den Verehrern fester Regeln für den Lauf der Dinge — es ist nicht zu leugnen, dass die Wissenschaft unseres Jahrhunderts überall nach solchen strebt — wird es minder willkommen sein, desto mehr den Andern, die das Leben in der Mannigfaltigkeit seiner Gestalten kennen lernen und auf Grund dieser Kenntniss sich abseits der autoritativen Theorien ihren eigenen Weg bahnen wollen. Wenn es den

Propheten der neuanbrechenden Zeit keine Dienste leisten kann, so wird es denjenigen zusagen, die von dem inneren Zusammenhang aller geschichtlichen Epochen überzeugt sind und unter den stürmischen Forderungen des Tages die alten Ueberlieferungen unserer gesellschaftlichen Cultur nicht ganz preisgeben mögen. Ob diese Recht behalten werden, wagen wir nicht zu entscheiden; aber das Recht und die Nothwendigkeit ihrer Ansichtsweise ist auf dem Boden der reinen Wissenschaft ebenso unzweifelhaft wie auf dem der volkswirthschaftlichen Politik. Dass es nicht immer anerkannt wird, ist ein Zeichen einer neuen Lebensformen zudrängenden Zeit, deren Repräsentanten nur in der Bekräftigung der von ihnen ergriffenen Ueberzeugungen ein Genüge zu finden vermögen.

Wir wünschen dem Herrn Verf. zugleich, dass ihm die Vollendung des grossen Werkes beschieden sein möge, dessen dritter Theil so eben zum dritten Male seinen ehrenvollen Weg durch die Welt begonnen hat. A. K.

Schöttle, Gustav. Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht. (Stuttgart, W. Kohlhammer, 1883.) 327 S. Jeder Leser wird die Arbeit Schöttle's mit besonderer Befriedigung aus der Hand legen. Das Buch giebt eine Fülle von Belehrung, und zwar weit über den Kreis hinaus, welchen der Titel andeutet. Werthvolle allgemein nationalökonomische und rechtspolitische Erörterungen finden sich in die administrativ-finanzielle Darstellung eingewoben. Klarheit, theoretisch und praktisch sicheres, wissenschaftlich wohlfundirtes Urtheil, schöne Einfachheit der Darstellung, Materialreichthum an historisch-statistisch-administrativen Notizen ohne jede den Leser belästigende Ueberladung vereinigen sich in der vorzüglichen Schrift, welcher ein weiter Leserkreis und in der Fachwissenschaft die verdiente Anerkennung hoffentlich nicht entgehen werden. Schäffle.

Das Untheilbarkeitsgesetz im württembergischen Fürstenhause nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Dr. jur. Albert Eugen Adam. (Inaugural-Dissertation.)

Die vorliegende Abhandlung [1]) hat gegründeten Anspruch auf eine Erwähnung in dieser Zeitschrift. Weit entfernt nur einem engeren, landesgeschichtlichen Interesse zu dienen, stellt sie sich dar als ein schätzbarer Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte — um so schätzbarer, da der Autor als Beamter des ständischen Archives in Stuttgart [2]) immer aus der Quelle schöpfen und mehrfach

1) Sie ist veröffentlicht im dritten Hefte des sechsten Jahrganges der „Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte", herausgeg. von dem K. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1883.

2) Ueber dessen Geschichte und Schätze hat er im fünften Bande der genannten württemb. Zeitschrift eingehend berichtet.

bisher noch nicht benütztes Material seinen sachkundigen Ausführungen zu Grunde legen konnte.

In einer allgemeinen Einleitung führt Dr. Adam mit Anlehnung an Schulze aus, wie im 12. und 13. Jahrhundert der auf privatrechtlichem Boden erwachsene Theilungsgrundsatz in den deutschen Fürstenhäusern zu ihrem eigenen wie der Unterthanen Schaden Eingang gefunden, sodann aber bessere Einsicht eine Gegenströmung hervorgerufen und endlich dem Grundsatze der Untheilbarkeit allgemeine Anerkennung verschafft hat.

Hierauf geht der Verf. auf die besonderen Verhältnisse Württembergs über und zeichnet, dem Faden der geschichtlichen Entwicklung folgend, in scharfen Zügen die einzelnen Phasen, welche hier der Untheilbarkeitsgedanke durchlaufen musste, bis er nach mancherlei Schwankungen in dem Testamente Karl Alexanders und dem fürstbrüderlichen Vergleiche von 1780 seinen endgiltigen Ausdruck fand. Im Ganzen hat ein glücklicher Stern über Württemberg gewaltet; durch verschiedene günstige Umstände, vor allem aber durch die staatsmännische Weisheit seiner Regenten ist es vor der Zerstückelung bewahrt worden, die vielen andern deutschen Staaten verderblich wurde. — Schon Eberhard der Erlauchte beugte mit richtiger Einsicht einer Theilung des Landes zwischen seinen Söhnen vor, wenn er auch, wie der Verf. treffend bemerkt (S. 164), der herrschenden Rechtsanschauung gegenüber von einer hausgesetzlichen Feststellung des Untheilbarkeitsgrundsatzes noch keinen Erfolg hoffen konnte. Ebenfalls nur die Bedeutung einer vorläufig verhütenden Massnahme hatte auch noch der Vertrag von 1352 zwischen Eberhard dem Greiner und seinem Bruder Ulrich IV. Aber schon 9 Jahre darauf, 5 Jahre nach dem Erlass der goldenen Bulle, kam unter Vermittlung des Kaisers das erste Untheilbarkeitsgesetz im württembergischen Fürstenhause, die »Nürnberger Richtung« zu Stande. Schon in diesem Vertrage wird, wie der Verf. hervorhebt, die Untheilbarkeit des Landes zweifellos für alle Zeiten ausgesprochen. Dies ist aber auch Reyscher's Meinung (Sammlung der württemb. Gesetze I. S. 44 f.). Die von Adam auf S. 166 angezogene Stelle (Reyscher a. a. O. S. 47) bezieht sich nicht, wie Adam annimmt, auf den Nürnberger Vertrag vom 3. Dez. 1361, sondern auf den Vergleich vom 18. Juni (nach Adam 1. Mai) 1362, in welchem Graf Ulrich IV. seinem Bruder Eberhard die Allein-Regierung überlässt. Nur von diesem Vertrage behauptet Reyscher, und gewiss mit Recht, dass er für die Nachkommen nicht bindend sein sollte.

Die nächsten Jahrzehnte gaben zu Theilungen keinen Anlass, darüber war, wie der Verf. meint, der Nürnberger Vertrag in Vergessenheit gerathen (?); und nun folgten die Söhne Eberhards des Greiners dem von andern deutschen Fürstenhäusern gegebenen verhängnissvollen Beispiele, indem sie durch die Theilungsverträge von 1441 und 1442

die Trennung der Uracher und der Neuffener (Stuttgarter) Landeshälften vollzogen. Aber durch die Erfahrung belehrt, suchte Ulrich V. eine erneute Theilung bei seinen Söhnen zu verhüten. Mit seines Neffen Eberhard III. Beistande führte er den Uracher Vertrag (1473) herbei, welcher nicht nur die drohende neue Theilung abwendete, sondern auch die Wiedervereinigung des Getrennten für den Fall, dass eine der beiden Linien im Mannsstamme ausstürbe, mit voller Bestimmtheit vorschrieb. Die wesentlichste Bedeutung dieses Vertrages erblickt der Verf. darin, dass derselbe die Einheit der Herrschaft als ein zu erstrebendes, wenn auch nicht unter allen Umständen erreichbares Ziel bestimmt und klar in den Vordergrund stellt.

Die praktische Durchführung dieses Grundsatzes brachte der berühmte Münsinger Vertrag, welcher die alsbaldige Wiedervereinigung der beiden Landeshälften verfügte und die ewige Untheilbarkeit des Landes sowie — wenn schon zunächst mit gewissen Modificationen — die Einheit der Regierungsgewalt festsetzte.

Eine ausführliche Erörterung widmet der Verf. der Frage, welche Erbfolgeordnung im Münsinger Vertrage beabsichtigt gewesen. Entgegen der zur Zeit herrschenden Ansicht behauptet A., es sei schon hier nicht ein Seniorat sondern die Primogenitur angeordnet. Er vertheidigt diese von Friedr. Cotta (Geschichte des Erstgeburtsrechts im Hause Württemberg) vor hundert Jahren vertretene Auffassung mit vielem Scharfsinn, gestützt theils auf allgemeine Erwägungen psychologisch-historischer Art, theils auf genaue logische Analyse der Vertragsurkunde selbst (S. 176—181). Kann auch der vom Verf. erbrachte Beweis nicht als ein wirklich »zwingender« (S. 178) gelten, so wird man doch zugeben, dass derselbe die Meinung, es sei in dem Vertrage mit klarem Bewusstsein für alle Zukunft die Senioratserbfolge eingesetzt worden, zum mindesten stark erschüttert.

Eingehend wird sodann geschildert, wie die Unzufriedenheit und Unbeständigkeit des jüngeren Eberhard zu neuen Verhandlungen und nach dem vergeblichen Schlichtungsversuche im Stuttgarter Vertrag von 1485 zur Einholung des kaiserlichen Schiedsspruches (Frankfurter Entscheid 1489) führte. Mit feinem Verständniss für die allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse wie für die persönlichen Beweggründe der handelnden Personen weiss uns der Verf. begreiflich zu machen, wie Graf Eberhard d. Ä., um das Land vor dem schlimmen Regimente seines Vetters zu bewahren, für gut fand, die Entscheidung des Streites in die Hand des Kaisers zu legen und sogar in eine Abweichung von dem mühsam zu Stande gebrachten Untheilbarkeitsgesetze zu willigen. Dr. A. bezieht sich hier auf zwei bisher unbekannte Rechtsgutachten aus jener Zeit, welche übereinstimmend, wegen der unzulässigen Beschränkung der Testirfreiheit, den Münsinger Vertrag hinsichtlich der Erbfolge für ungiltig erklären (S. 187), sowie auf ein unseres Wissens

ebenfalls noch nicht benutztes Verzeichniss der »Punkte, auf welche sich mit Eberhard d. J. zu vergleichen wäre« (S. 189). In der auf die Auslegung des Frankfurter Entscheids bezüglichen Bemerkung gegen Fricker (S. 188 f.) dürfte dem Verf. beizupflichten sein, da einer Umstossung der letztwilligen Verfügung Eberhards des Ä. im Falle der nach seinem Tode erfolgenden Geburt eines Sohnes des jüngeren Eberhard der Wortlaut der Urkunde entgegenstehen würde: »Ob aber graff Eberhard der Jung zu zitten graff Eberhartz des Eltern abgang dehainen elichen geborn, manlichen lybserben hett, so sol alßdann Graff Eberhartz des Eltern tayl lands . . . fallen und werden ainem von Wirtemberg elich geborn dem dan derselb graff Eberhart der Elter das vermacht . . . hette« etc. (Reyscher I. S. 508).

Es folgt nun der Bericht über die Wiederherstellung des Untheilbarkeitsgesetzes im Esslinger Vertrage (1492) und die kaiserliche Bestätigung desselben durch den Herzogsbrief (1495). Der Verfasser bekämpft hier die Ansicht, dass Mömpelgard und die übrigen burgundischen Herrschaften von der im Herzogsbrief für untheilbar erklärten Masse ausgeschlossen gewesen [1]), und er macht in der That für seine Auffassung gewichtige Gründe geltend. Ein Gegner könnte sich zwar auf die von Fricker (Geschichte der Verfassung Württembergs S. 62 u. 66 f.) erwähnte Anordnung des Herzogsbriefes berufen, welche bestimmt, dass die nachgebornen Herren von den regierenden Herzogen »mit andern Herrschaften vund guetern oder sunst werden versehen« (Reyscher II. S. 4); allein im Sinne des Verfassers wäre darauf zu erwidern, dass man bei dieser Bestimmung keineswegs die burgundischen Besitzungen, sondern nur künftige Heimfälle und neue Erwerbungen im Auge gehabt habe. Auch durch jenen Einwand würde also des Verfassers Ansicht nicht widerlegt, dass im Herzogsbriefe alles damals im Besitze der beiden Grafen Eberhard befindliche Land, gleichviel was sonst seine rechtliche Natur (ob es also zum neuerrichteten Herzogthume gehörte oder nicht), für untheilbar erklärt und nur die elsässischen Besitzungen des Grafen Heinrich von der Vereinigung ausgeschlossen worden seien.

Nun aber tritt, wie der Verf. ausführt, eine rückläufige Bewegung ein. Bei unvollständiger Kenntniss der Hausgesetze und unter dem Drucke der immer noch mächtigen privatrechtlichen Anschauungsweise konnte es geschehen, dass persönliche Rücksichten wieder die Oberhand gewannen und die so mühsam errungene Einheit des Landes und der Herrschaft aufs neue gefährdeten. Dies war schon der Fall bei den Vergleichen von 1547 und 1553 zwischen Herzog Christof und seinem Oheim Georg. Denn die Zuwendung der burgundischen Besitzungen an letzteren war eine, wenn auch unwissentliche Verletzung des Un-

1) Vgl. Nast, Historische Ausführungen über das Gesetz der Untheilbarkeit etc. 1789. S. 81 ff.

theilbarkeitsgesetzes — dieser Folgerung wird man sich nicht entziehen können, sobald man die von Adam vertretene Auffassung des Herzogsbriefes annimmt. Eine entgegengesetzte Tendenz hatte wieder der Landtagsabschied von 1557. Bei der Besprechung desselben ergänzt der Verf. Spittlers Angaben, indem er hervorhebt, dass durch diesen Beschluss nicht allein das alte Untheilbarkeitsgesetz bestätigt, sondern dasselbe auch auf die inzwischen erworbenen Landestheile ausgedehnt worden. Welche praktische Bedeutung diese Erneuerung des Untheilbarkeitsgesetzes in den politischen Wirren jener Zeit hatte, erläutert der Verf. unter Benutzung von Aktenstücken aus dem Stände-Archiv (S. 198).

In unleugbarem Widerspruch mit diesem Landtagsabschied stand, wie Dr. Adam überzeugend ausführt, der Theilungsplan, welchen Herzog Christof im J. 1566 dem Landtage vorlegte. Sehr bemerkenswerth sind hier (S. 200 ff.) die Ausführungen über die von Spittler nach seiner eigenen Versicherung (Werke XII. S. 181 Anm. 1) aus Verehrung für das Andenken des Herzogs absichtlich übergangenen Verhandlungen mit dem Landtage, der, weiter blickend als der Fürst und seine Räthe und zäh an den alten Gesetzen festhaltend, nur durch Einschüchterung und Drohung zum Nachgeben gebracht werden konnte. Glücklicherweise kam jedoch weder diese noch die in Herzog Christofs Testament vom Jahre 1568 angeordnete Theilung zur Ausführung, ja nach Herzog Ludwigs Tode (1593) wurden sogar die linksrheinischen Gebiete wieder mit dem Herzogthum vereinigt. Erst in dem fürstbrüderlichen Vergleiche von 1617 übten die Theilungsprojekte Christofs (1566 und 1568) und Ludwigs (1587) ihre praktische Wirkung. Ueber die Verhandlungen, welche diesem Vergleiche vorausgingen, giebt der Verf. interessante, den Bericht des Th. Lansius bei Sattler (Herzoge Bd. IX. S. 61 f.) ergänzende Aufschlüsse auf Grund der Akten des ständ. Archives. Neu ist hier (S. 205) die Bemerkung über den thatsächlichen Irrthum hinsichtlich Mömpelgards. Der von den fürstlichen Brüdern berufenen Kommission lag nämlich der Vertrag von Reichenweiher (1482) nicht vor, in welchem Graf Heinrich Mömpelgard mit den burgundischen Herrschaften an seinen Bruder Eberhard den Jüngeren abgetreten hatte (S. 175). So kam es, dass die Kommission ihre Meinung, es sei Mömpelgard als gesondert und abtrennbar anzusehen, auf die irrthümliche Behauptung stützte, dass diese Grafschaft zur Zeit der Erectio Ducatus nicht im Besitze Eberhards gewesen. Unerachtet der im fürstbrüderlichen Vergleiche vollzogenen Abtrennung sämmtlicher linksrheinischen Besitzungen sowie der 1612 und 1616 erworbenen Güter Weiltingen und Brenz, findet doch der Verf. mit Recht, dass dieser Vertrag den Testamenten Christofs und Ludwigs gegenüber einen Fortschritt des Gedankens staatlicher Einheit bezeichne. Treffend hebt er gegen Schulze das Verdienst hervor, welches sich hiebei die Landschaft um die Zusammenhaltung des Gebietes erworben (S. 209).

Solche Gesinnung bethätigte die Landschaft auch in ihrem Widerstande gegen die Forderungen der beiden nachgeborenen Söhne des Herzogs Johann Friedrich, welche in den Vergleichen von 1649 und 1652 ihre Erledigung fanden. Ebenfalls auf den Rath der Landschaft errichtete Herzog Eberhard III. zur Verhütung künftigen Erbstreites 1653 ein feierliches Testament, dessen wesentliche Bestimmungen sein zweites Testament v. J. 1664 wiederholte. Hier (S. 112 f.) berichtigt der Verf. einen Verstoss Reyschers, mit dem er jedoch sachlich einverstanden ist in der Annahme, dass nach der Absicht des Testators allerdings alles, was künftig der Kammer oder der Landschaft einverleibt werde, unveräusserlich sein sollte. Nichtsdestoweniger sei der Ueberschätzung des Testamentes gegenüber (vgl. Schulze, Hausgesetze III. S. 461) zu betonen, dass dasselbe die Ausstattung Nachgeborner mit Land und Leuten noch nicht schlechthin verboten habe, wenn schon solche seit Eberhard III. Tode thatsächlich nicht mehr vorgekommen.

Die Lücken, welche dieses Testament noch übrig gelassen, wurden ausgefüllt durch Karl Alexanders letztwillige Verfügungen v. J. 1737 und den fürstbrüderlichen Vergleich von 1780. Von nun an war es Staatsgrundgesetz, dass nicht nur Land und Leute, sondern auch alles Staatsgut (Kammergut und geistliches Gut) sowie das Hausgut der fürstlichen Familie untheilbar und jeder künftige Zuwachs zu einer dieser drei Massen untrennbar damit verbunden sei. Der Kurfürstenbrief von 1803, das Hausgesetz von 1808 und die Verfassungsurkunde von 1819 haben diese Grundsätze nur bestätigt und ihre Geltung verfassungsmässig gewährleistet.

Wir schliessen hiemit unseren leider nur unvollständigen Bericht. Der Verf. hat in klarer übersichtlicher Darstellung unter fleissiger Benützung der gedruckten und handschriftlichen Quellen seinen Gegenstand einsichtsvoll, selbständig und erschöpfend behandelt und dabei frühere Schriftsteller mehrfach ergänzt und berichtigt. Auch wo seine Ausführungen noch Zweifel zurücklassen, sind sie werthvoll und fördernd, indem sie neue, beachtenswerthe Gesichtspunkte für die Beurtheilung der erörterten Streitfragen hervorheben.

Dr. E. Philippi.

IV. Verzeichniss der eingesandten Schriften,

soweit solche noch keine Besprechung finden konnten. Auf die wichtigeren zurückzukommen, behält sich die Redaction vor.

Adler, Dr. Georg, Rodbertus der Begründer d. wissensch. Socialismus. Eine socialökonomische Studie. Leipzig 1883, Duncker u. Humblot. gr. 8°. (IX, 90 S.)

Albert, Prof. Dr. Jos., Lehrbuch der Forstverwaltung. München 1883, Rieger. gr. 8°. (XVI, 597 S.)

Atti del congresso internazionale de Beneficenza di Milano. Sessione del 1880. Milano.

Bein, Dr. Louis, Industrie d. sächsischen Voigtlandes. Wirthschaftsgeschichtl. Studie. I. Thl.: Die Musik-Instrumenten-Industrie. Leipzig, 1883. Duncker u. Humblot. gr. 8°. (VII, 99 S. M. 11 Tab.)

Bergmann, Eugen von: Zur Geschichte der Entwickelung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen. Als erster Band der Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts herausg. von Fr. J. Neumann. Tübingen 1883, Laupp. gr. 8. (362 S.)

Bochenek, Dr. Miecyslaw, Prof. der polit. Oekonomie an der Univ. Krakau: Podatek gruntowy, i system podatkow od intrat. Krakau 1883. gr. 8°. (X, 201 S.)

Brentano, Lujo, die christl. sociale Bewegung in England. 2. verb., durch e. Anhang vermehrte Ausgabe. Leipzig 1883, Duncker u. Humblot. gr. 8°. (VIII, 124 S.)

Brückner, Landr. M., Handbuch der deutschen Reichsgesetze, 1867—1883. 2. u. 3. (Schluss-) Heft. Erlangen 1883, Palm u. Enke. gr. 8°. (VIII, S. 177—463.)

Centralblatt für Rechtswissenschaft. Unter Mitwirkg. v. O.Land.G.R. Achilles, Prof. Afzelius, Bierling etc. hrsg. v. Doc. Dr. von Kirchenheim. III. Bd. 1. 2. Heft. (Oct. — Nov. 1883.) Stuttgart. Enke. gr. 8°.

Dahn, Prof. Dr. Fel., eine Lanze für Rumänien. Eine völkerrechtliche u. geschichtliche Betrachtung. Leipzig 1883, Breitkopf u. Härtel. gr. 8. (123 S.) M. 2. 40.

Dernburg, Prof. Dr. Heinr., Entwicklung u. Begriff d. juristischen Besitzes d. römischen Rechts. Festschrift zum 50jähr. Stiftungsfest der Universität Zürich. Halle 1883, Buchh. d. Waisenhauses. gr. 8. (VIII, 70 S.) M. 1. 20.

Dilthey, Prof. Dr. Wilhelm, Einleitung in die Geisteswissenschaften. Versuch e. Grundlegung f. das Studium der Gesellschaft u. d. Geschichte. Bd. I. Leipzig 1883, Duncker u. Humblot. gr. 8°. (XX, 519 S.)

Eisenbahnpolitik, d. englische der letzten 10 Jahre 1873/83. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Felix, Ludwig, der Einfluss der Natur auf die Entwicklung des Eigenthums. Leipzig 1883. Duncker u. Humblot. gr. 8°. (VII. 308 S.) M. 7. —.

Ferraris, les projets de législation sociale en Italie, specialement à la prévoyance. Rome 1883.

Fuchs, Pfr. Geo. Frdr., der Alkoholismus und seine Bekämpfung. Heilbronn 1883, Henninger. gr. 8°. (96 S.) M. 1. 20.

Geffcken, anc. ministre-résident Prof., Heinr., la question du Danube. Avec 2 cartes (chromolith.) gr. 8°. (IV, 63 S.) Berlin 1883, Müller. gr. 8°.

Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung v. Prof. Dr. Arntz, Aschehoug, Minist.R. Prof. Dr. Asser etc. hrsg. von Prof. Dr. H. Marquardsen in Erlangen. I. Band, 1. Halbband (380 S.): Allgemeines Staatsrecht von Prof. Dr. Karl Gareis in Giessen und Staat und Kirche von Prof. Dr. Paul Hinschius in Berlin. II. Band, 1. Halbband (308 S.): Das Staatsrecht des Deutschen Reichs von Prof. Dr. Paul Laband, Strassburg und das Staatsrecht der Reichslande Elsass-Lothringen v. Landg.Rath Leoni in Strassburg. Freib. i/Br. 1883, Mohr. Lex. 8°.

Handbuch, statistisches d. k. k. Hauptstadt Prag und der Vororte Wysehrad, Helesowic-Bubna, Karolinenthal, Smichow, K. Weinberge u. Zczkow f. d. J. 1881. Hrsg. v. d. stat. Commission unter Redaction d. Directors des städt. stat. Bureau's, Dr. Jos. Erben. Zweiter, specieller Theil. Neue Folge, erster Jahrg. Deutsche Ausgabe. M. e. Kartenbeilage, den Rayon der städt. statist. Commission darstellend. Prag 1883, Rziwnatz. gr. 8° (X, 183 S.)

Hildebrand, Dr. Rich., Prof. d. polit. Oekonomie in Graz, die Theorie des Geldes. Kritische Untersuchungen. Jena 1883, Fischer. gr. 8°. (V, 146 S.)

Hoffmann, L., Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des XIII. bis zum Beginn d. XIX. Jahrh. Leipzig 1883, Duncker u. Humblot. gr. 8°. (XIV, 220 S.)

Hue de Grais, Graf, Kön. Polizeipräsident in Stettin, Grundriss der Verfassung und Verwaltung in Preussen u. d. deutschen Reiche. Berlin 1884. Springer. kl. 8°. 104 S.

Jahrbuch f. d. amtl. Statistik d. preuss. Staates. Hrsg. v. k. statist. Bureau in Berlin. V. Jahrg. 1883. Berlin. Lex. 8°. (XXII, 730 u. 268 S.)

— Statistisches f. d. Jahr 1881. Heft 2. 7. 9. 10. Hrsg. v. d. k. k. statist. Centralcommission. Wien 1883. Gerold's Sohn in Comm. Lex. 8°. Inhalt: Heft 2, Landw. Production, Viehstand, Marktdurchschnittspreise, Seefischerei, Montan-Industrie (60 S.) 7. 1.: Staatshaushalt, Staatseinnahmen, Staatsschuld (92 S.) 9., Sparkassen.

— f. Bremische Statistik. 1882. 2. Heft. Bremen, G. v. Halem. gr. 8°. Inhalt: Zur allg. Statistik des Jahres 1880, 1881, 1882.

Italienische, amtliche Statistik: Annali di statistica. Serie III a. vol. 1—7. 1882/83. Ministero d'Agricoltura. gr. 8.
— Annali del credito e della previdenza, anno 1883. Roma.
— Statistica civile e commerciale, per l'anno 1880. Relazione A. S. M. del Ministro Guardasigili (G. Zanardelli) sull Administrazione della giustizia civile nel 1880 e negli anni precendenti 1883.
— giudiziaria degli affari penali per l'anno 1880 confrontata con quelli degli anni precend.
— della Emigrazione Italiana nel 1882.
— delle Cause di Morte. Morti avvenute, nei communi capoluoghi di provincia o di circondario. Anno 1882.
— dell' Istruzione, per l'anno scolastico 1880/1.
— Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XIX. 1880. Confronti internationali per gli anni 1865/80. Introduzione, 1882.
— — Anno XX. 1881.
— Censimento della popolazione del Regno d'Italia al 31. Dicembre 1881. vol. II: Popolazione classificata per età, sesso, stato civile e istruzione dementare.

Knoop, Dr. Hans, der Mehrwerth. Bremen 1883, Valett u. Co. gr. 8°. (30 S.)

Kohler, Dr. Jos., Prof. in Würzburg, gesammelte Abhandlungen aus dem gemeinen und französischen Civilrecht, entnommen den Annalen der badischen Gerichte, und der Zeitschrift für französisches Civilrecht. I. Abtheilung: civilistische Abhandlungen. Mannheim 1883, Bensheimer. 8°.

Kollmann, Prof. Dr., die geisteskranke Bevölkerung in Oldenburg nach Ergebnissen der Volkszählung 1880. Berlin 1883, G. Reimer.

Körösi, Joseph, Direktor des Kommunalstat. Bureau's: die Hauptstadt Budapest im Jahre 1881. Resultate der Volksbeschreibung und Volkszählung vom 1. Januar 1881. Drittes Heft. Uebersetzung aus dem Ungarischen. Berlin 1883, Puttkammer u. Mühlbrecht. 4°. 267 S.

Kraft, Gust., K. preussischer Forstmeister, Beiträge zur Lehre von den Durchforstungen, Schlagstellungen u. Lichtungshieben. M. e. Titelbilde u. 3 Abbildungen im Texte. Hannover 1848, Klindworths Verlag. gr. 8°. (147 S.) (M. 1. —.)

Lindner, Reg.R., die Pensions-Institute für die Beamten und deren Wittwen und Waisen bei den 6 grossen Eisenbahn-Gesellschaften und bei der Staats-Eisenbahnverwaltung in Frankreich. Nebst e. Anhang, enth. die derzeit in Kraft steh. Pensions-Kassen- etc., Reglements u. statist. Nachweisungen. Berlin 1883, Puttkammer u. Mühlbrecht. gr. 8°. (VII, 122 S.)

List, Friedr., das nationale System d. polit. Oekonomie, 7. Aufl. Mit e. histor. u. krit. Einleitung v. K. Th. Eheberg. Stuttgart 1883. Cotta'sche Buchh. gr. 8°. (XIV, 249 und XL, 352 S.)

Melle, Dr. W. von, die Entwicklung des öffentl. Armenwesens in Hamburg. M. e. Anhange, enthaltend die wichtigeren jetzt geltenden Bestimmungen üb. d. öffentl. Armenpflege in Hamburg. Hamburg 1883, Jowien.

Opitz, Rechtsanwalt, H. G., das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Bd. I. Leipzig 1884. Rossberg. 8°.

Rassegna di diritto commerciale italiano e straniero. Anno I., 1883. Quaderno III. IV. Turin, Löscher. 8°.

Richter, Prof. G., der Stand d. Holzzollbewegung. Vortrag, geh. in der Oekon. Gesellschaft im Königr. Sachsen, Dresden, am 4. Mai 1883. Dresden 1883, Schönfeld. gr. 8°. (27 S.)

Rönne, App.-Ger.-Vice-Präs. a. D., Dr. Ludw. von, das Staatsrecht d. preuss. Monarchie. 4. verm. u. verb. Aufl. Lf. 14/15. (IV. Bd. S. 1—288.) Leipzig 1883, Brockhaus. Lex. 8°.

Ross, W. Denman, ph. Dr., the early history of Land-Holding among the Germans. London 1883, Trübner u. Co. gr. 8°.

Sassen, Mémoire sur la caisse d'épargne postale des Pays-Bas. Amsterdam 1883, Faddegon & Co.

Schalk, Karl, Wiener Münzverhältnisse im ersten Viertel des 15. Jahrh. (Aus den »Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung« IV. Bd. 4. Heft besonders abgedruckt.)

Scheurl, Dr. Adolf von, zur Verfassungsfrage in der protest. Landeskirche Bayerns diesseits des Rheins. Freiburg 1883, Mohr. gr. 8°. (31 S.)

Schmitz-Berlin, ehemal. Bürgermeister, J., die Bürgermeisterei und Amtsverwaltung. Ein Handb. f. Stadt- u. Gemeindeverw., sowie Gemeinde-Aufsichts-Beamte. Lief. 1. u. 2. Neuwied 1883, Heuser's Verlag. gr. 8°. (192 S.)

Schumann, Dr. M., die Sexualproportion der Geborenen. Eine statist. Studie. Oldenburg 1883, Schulze. 8°. (60 S.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Jahrg. 1883. 1. Heft. (15 S.) Berlin 1883, Heymann's Verlag. Fol.

— österreichische, Bd. I. Heft 1—3. Bd. II. Heft 1. 2. oder Heft 1—5 der »Ergebnisse der Volkszählung und der der häusl. Nutzthiere« vom 31. Dez. 1880, bearb. v. d. k. k. Direction d. administr. Statistik. Wien 1882, Gerold's Sohn. Imp. 4°.

Inhalt: I. 1. Die Bevölkerung der im Reichstage vertretenen Königreiche u. Länder nach Aufenthalt und Zuständigkeit (V, 231 S.) 2. Dasselbe, nach Religion, Bildungsgrad, Umgangssprache und ihren Gebrechen (III, 121 S.). 3. Dasselbe, nach Beruf und Erwerb (III, 357 S.). II. 1. Dasselbe, nach Alter und Stand (III, 565 S.). 2. Ergebnisse der mit der

Volkszählung vom 31. Dez. 1880 verbundenen Zählung der häuslichen Nutzthiere (II, 79 S.).

Stein, Dr. Lorenz von: die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet: Das Bildungswesen. Zweiter Theil: Das Bildungswesen des Mittelalters. Scholastik, Universitäten, Humanismus. Zweite Aufl. Stuttg. 1883, Cotta. 8°. 541 S.

Sterblichkeitstafeln, deutsche, aus den Erfahrungen von 23 Lebensversicherungs-Gesellschaften, veröffentlicht im Auftrage des Collegiums f. Lebensversicherungs-Wissenschaft zu Berlin. Berlin 1883, Mittler u. Sohn. Lex. 8°. (LXXI, 804 S.)

Sulzer, Dr. A., der Eigenthumserwerb durch Specification. Zürich 1883, Orell, Füssli u. Co. (IX, 180 S.)

Uebersichten, tabellarische des Hamburgischen Handels im J. 1882. Zusammengest. v. dem handelsstat. Bureau. Hamburg 1883, Nolte. Imp. 4°. (VIII, 252 S.)

Vereinigte Staaten Nordamerika's: Amtliche Statistik. Washington 1883, Departement of the Interior:
Tenth census of the United States 1880. vol. I.: Population.
Compendium of the tenth census. 1880. part. I. II.
Report of the secretary of the Interior for the fiscal year ending Juni 30 1882. vol. I. II.

Verslag aan den koning betreffende den Dienst der Rijks-Postspaarbank 1882.

Vrolik, A. et N. G. Pierson, délégués des Pays-Bas à la conférence monétaire internationale de 1881: la situation monétaire des Pays-Bas en 1883. Amsterdam 1883, von Kampen u. Zoon. gr. 8°. (42 S.)

Waag, Karl, Landg.R. in Konstanz: der innere Zusammenhang und das äussere, unterscheidende Merkmal des Civil- u. des Strafrechts. Mannheim 1883, Benheimer. 8°. (76 S.)

Woedtke, Reg.R. E. v., das Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Herausg. m. Einleitung u. Erläutergn. Berlin 1883, Guttentag. gr. 8°. (XXVI, 233 S.) M. 5.

Wundt, Wilhelm, Logik. Eine Untersuchung der Principien der Erkenntniss u. der Methoden wissensch. Forschung. II. Bd. Methodenlehre. 1883.

Zuns, Dr. Julius, Einiges über Rodbertus. I. Das Rodbertus'sche Grundrentenproblem. II. Zur Kritik der Creditnoth. 1883. Berlin 1883, Puttkammer u. M. gr. 8°. (71 S.)

Druckfehlerberichtigung.

In Heft I. des 40. Jahrganges der Zeitschrift für die ges. Staatsw. pag. 41 Zeile 3 v. o. lies statt »Eantab.« Cantab., welches ist die Abkürzung von Cantabrigensis, adjective Form für Cambridge.

Literatur-Anzeiger

der

Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Soeben erschien:

Statistische Studien über die

Bewährung der Actiengesellschaften

von Dr. phil. R. van der Borght.

Preis: 8 Mark.

Die Theorie des Geldes.

Kritische Untersuchungen von

Dr. Richard Hildebrand,

Professor der politischen Oeconomie an der Universität Graz.

Preis: 3 Mark 20 Pf.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Das nationale System der politischen Oekonomie

von

Friedrich List.

Siebente Auflage

mit einer historischen und kritischen Einleitung von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg.

8°. (XXXVIII und) 249 und 352 Seiten. M. 10. —

Schon längst hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, die Schriften Friedrich List's, besonders aber das Nationale System der politischen Oekonomie in neuer Ausgabe dem Publikum vorzuführen. Ist doch seit Häusser's Biographie keine zusammenfassende und eingehende Würdigung dieses berühmten Mannes und seiner Bestrebungen versucht worden; und Häusser handelt eigentlich nur von List als Menschen und seinen Lebensschicksalen und läßt die Bedeutung List's für die Geschichte der Politik und der Nationalökonomie allzusehr außer Auge. In der vorliegenden 7. Auflage, die den ursprünglichen Text möglichst rein wiedergibt, hat es der Herausgeber, Prof. Dr. Eheberg in Erlangen, unternommen, in einer eigenen umfangreichen Einleitung die Bedeutung List's auf dem Gebiete der Nationalöko-

nomie zu würdigen. Die Einleitung geht über das Maß der gewöhnlichen Vorworte und Einleitungen weit hinaus, indem sie den Gegenstand möglichst zu vertiefen und List im Zusammenhang mit seiner Zeit zu beurtheilen sucht. Demnach behandelt die Einleitung im 1. Kapitel Deutschlands Gewerbe und Handel in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts, im 2. die wissenschaftliche Nationalökonomie und die Staatspraxis bis auf List, besonders in ihrer Stellung zu Fragen der Handelspolitik, zeigt im 3. Kapitel den Zusammenhang der List'schen Lehren mit seinen Lebensschicksalen, schildert im 4. die Entstehung des Nationalen Systems und seinen Inhalt und gibt im 5. eine Kritik der Grundlehren List's vor allem seiner Schutzzolltheorie. Der Herausgeber verhehlt zwar seine Sympathie für die Lehren dieses hochherzigen Patrioten nicht, versucht aber vor allem eine objective, dem heutigen Stande der Wissenschaft angemessene Würdigung derselben. Und so mag diese neue Ausgabe gerade in unserer Zeit, in der die bekannten Streitfragen der Handelspolitik ruhiger besprochen werden als noch vor einigen Jahren und doch noch ein allgemeines Interesse beanspruchen, allseitige Beachtung verdienen.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

G. Hanssen, v. Helferich, Roscher, Dr. F. v. Hack
Prof. in Göttingen — Prof. in München — Prof. in Leipzig — in Stuttgart

herausgegeben

von

Prof. Dr. Fricker in Leipzig, Dr. Schäffle in Stuttgart

und

Prof. Dr. A. Wagner in Berlin.

Vierzigster Jahrgang.

Drittes und viertes Heft.

Tübingen, 1884.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

I. Abhandlungen.

Eine rationelle Formel für das Mortalitätsgesetz mit ihren biologischen Consequenzen und ihrer Anwendung zur Herstellung von Absterbetafeln.

Von Dr. **H. Kaiser**, Medicinalrath zu Dieburg.

I. Entwicklung einer rationellen Formel für die Anzahl der Lebenden als Function des Alters.

Herr Professor Wittstein hat in seiner kürzlich in zweiter Auflage erschienenen Schrift »das mathematische Gesetz der menschlichen Sterblichkeit« eine Formel gegeben, welche die Bestimmung hat, das den Beobachtungsresultaten der Sterblichkeitstabellen zu Grunde liegende Gesetz analytisch auszudrücken [1]). So gut diese Formel aber auch ihrem Zwecke entspricht [2]), so ist sie doch ihrer Herleitung nach eine rein empirische und lassen sich aus ihr keine Folgerungen ableiten, die sich nicht auch unmittelbar aus den Beobachtungsresultaten ergeben.

In Nachstehendem glaube ich eine rationelle Formel auf eine sehr einfache Art zu entwickeln.

---

1) Diese Schrift musste mich um so mehr interessiren, als ich vor längerer Zeit (in Pflüger's Archiv für Physiologie Bd. XI) ein analoges Gesetz, »Das Wachsthumsgesetz«, analytisch auszudrücken versucht hatte.

2) Sie giebt die Sterbenswahrscheinlichkeit als Function des Alters.

Eine sehr grosse gleichaltrige Gesellschaft kann als ein von individuellen Verschiedenheiten unabhängiges Ganzes angesehen werden. Das Causalmoment, in Folge dessen dieser gleichsam ideale Menschenkörper allmälig abnimmt und zuletzt abstirbt, muss sich, in sofern es in inneren und gleichmässig fortwirkenden äusseren Ursachen besteht, durch einen zweiten Differentialquotienten so gut ausdrücken lassen, wie irgend eine beschleunigende resp. verzögernde Kraft in der Mechanik.

Bedeutet z die Anzahl der Gesellschaftsmitglieder vom Alter x, so drückt $\frac{dz}{dx}$ die Aenderung derselben während der Zeiteinheit, wofür hier immer ein Jahr genommen wird, aus — und $\frac{d^2z}{dx^2}$ repräsentirt das erwähnte Causalmoment, welches die Ursache ist, dass der Bestand der Gesellschaft nicht constant bleibt, sondern mit veränderlicher Geschwindigkeit abnimmt. Dasselbe muss mithin als eine Kraft angesehen werden. Der analytische Ausdruck dieser Kraft besteht aus zwei Gliedern, wovon das erste, der Abnahme entgegenwirkende, im directen Verhältniss zur Anzahl (z) der Mitglieder [1]) und das zweite, die Abnahme begünstigende, im directen Verhältniss zu der in der Altersklasse x herrschenden Abnahmegeschwindigkeit $\left(-\frac{dz}{dx}\right)$ steht. Hierdurch entsteht die Fundamentalgleichung:

$$\frac{d^2z}{dx^2} = c_1 z + 2c_2 \frac{dz}{dx}, \quad \ldots\ldots \quad (1.)$$

in welcher c_1 und c_2 [2]) unbestimmte Constanten vorstellen.

Durch Integration erhält man:

$$z = C_1 e^{(c_2 - \sqrt{c_2^2 + c_1})x} + C_2 e^{(c_2 + \sqrt{c_2^2 + c_1})}, \quad \ldots\ldots \quad (2.)$$

wo e die Basis des natürlichen Logarithmensystems und C_1 und C_2 die noch unbestimmten Constanten der Integration bedeuten.

---

1) i. e. ihrer gesammten Lebensenergie.

2) Die Ziffern 1 und 2 hinter c bedeuten keine Factoren, sondern s.g. indices, welche nur zur Unterscheidung der c dienen.

Wenn man

$$c_2 - \sqrt{c_2^2 + c_1} = \delta, \quad c_2 + \sqrt{c_2^2 + c_1} = \varepsilon \; \ldots \ldots (3.)$$

setzt, so wird die Gleichung (2.)

$$z = C_1 e^{\delta x} + C_2 e^{\varepsilon x}$$

und wenn man noch

$$e^{\delta} = \alpha, \quad e^{\varepsilon} = \beta \; \ldots \ldots (4.)$$

setzt, so erhält die Formel (2.) die Gestalt:

$$z = C_1 \alpha^x + C_2 \beta^x \; \ldots \ldots (5.)$$

Bezeichnet man die Sterbenswahrscheinlichkeit, d. i. die Wahrscheinlichkeit eines Mitglieds der im Alter x angekommenen Gesellschaft, im Laufe des Jahres zu sterben, mit w, so ist

$$\frac{dz}{zdx} = w, \quad \frac{d.}{dx}\left(\frac{dz}{zdx}\right) = \frac{dw}{dx} \; \ldots \ldots (6.)$$

und man kann die Gl. (1) so umformen, dass statt z, $\frac{dz}{dx}$ und $\frac{d^2z}{dx^2}$ nur noch w und $\frac{dw}{dx}$ darin vorkommen.

Statt der Gleichung (1) kann man nämlich auch schreiben

$$\frac{1}{z}\frac{d^2z}{dx^2} = c_1 + 2c_2\frac{dz}{zdx} \; \ldots (7.)$$

Die Ausführung der in der zweiten der Gleichungen (6.) angedeuteten Differentiirung ergiebt:

$$\frac{d.}{dx}\left(\frac{dz}{zdx}\right) = \frac{1}{z}\frac{d^2z}{dx^2} - \left(\frac{dz}{zdx}\right)^2,$$

woraus folgt

$$\frac{1}{z}\frac{d^2z}{dx^2} = \frac{dw}{dx} + w^2,$$

damit wird die Gleichung (7.)

$$c_1 + 2c_2 w = \frac{dw}{dx} + w^2, \; \ldots (8.)$$

oder, wenn man

$$\frac{dw}{dx} + w^2 = p \; \ldots \ldots (9.)$$

setzt:

$$c_1 + 2c_2 w = p \; \ldots \ldots (10.)$$

Aus dieser Gleichung sind nun vermittelst mehrerer, den aus Beobachtungsresultaten hergestellten Absterbetabellen zu entnehmenden Werthsystemen von w und $\frac{dw}{dx}$ unter Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate die Constanten c_1 und c_2 und damit die Werthe (3.) und (4.) von δ und ε, α und β abzuleiten. Alsdann sind noch die Constanten C_1 und C_2 der Gleichung (5.) zu bestimmen, zu welchem Zwecke man vermittelst beliebig vieler den zu Grunde gelegten Tabellen zu entnehmenden und in Gleichung (5.) einzusetzenden Werthsystemen von x und z eine entsprechende Anzahl von Gleichungen bildet und aus ihnen wiederum vermittelst der Methode der kleinsten Quadrate die Constanten C_1 und C_2 ableitet.

Damit ist die Aufgabe gelöst, indem durch die Gleichung (5.) z als Function von x gegeben ist.

Für denjenigen Werth von x, für welchen z = o wird, gibt die Gleichung (5.)

$$-\frac{C_1}{C_2} = \left(\frac{\beta}{\alpha}\right)^x ,$$

$$\log. C_1 - \log(-C_2) = x(\log\beta - \log\alpha) ,$$

$$x = \frac{\log C_1 - \log(-C_2)}{\log\beta - \log\alpha} \quad \ldots\ldots (11.)$$

II. Rechnungsbeispiele.

a) Absterbetabelle I (nach Brune) [1].

Sterblichkeit der Männer.							
Beobachtete Werthe.				Nach Formel (A) berechnete Werthe.			
Alter	Lebende	Gestorb.	Sterbe-Wahrsch.	Alter	Lebende	Gestorb.	Sterbe-Wahrsch.
21	9260	238	0,0256	21	9104	76	0,0083
22	9022	79	0,0087	22	9028	75	0,0083
23	8943	120	0,0136	23	8953	»	0,0083
24	8823	89	0,0101	24	8878	»	0,0084
25	8734	24	0,0027	25	8803	74	0,0084

1) Die in Tabelle 1 als beobachtet angeführten Lebenden und Gestorbenen sind nicht die unmittelbar beobachteten, sondern vielmehr in der Art, wie in Artikel VI. b. β angegeben, aus den Sterbenswahrscheinlichkeiten berechnet.

Sterblichkeit der Männer.

Beobachtete Werthe.				Nach Formel (Δ) berechn. Werthe.			
Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.	Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.
26	8710	68	0,0079	26	8729	74	0,0085
27	8642	54	0,0062	27	8655	»	0,0085
28	8588	43	0,0050	28	8581	»	0,0086
29	8545	82	0,0096	29	8506	»	0,0086
30	8463	55	0,0064	30	8432	»	0,0087
31	8408	54	0,0064	31	8358	»	0,0088
32	8354	76	0,0092	32	8284	75	0,0088
33	8278	71	0,0085	33	8209	»	0,0090
34	8207	77	0,0093	34	8134	»	0,0092
35	8130	74	0,0092	35	8058	76	0,0094
36	8056	76	0,0094	36	7982	»	0,0095
37	7980	88	0,0109	37	7906	77	0,0097
38	7892	85	0,0107	38	7829	78	0,0099
39	7807	87	0,0112	39	7751	79	0,0102
40	7720	97	0,0125	40	7672	80	0,0104
41	7623	86	0,0113	41	7592	82	0,0108
42	7537	91	0,0121	42	7510	83	0,0110
43	7446	108	0,0143	43	7427	85	0,0114
44	7338	112	0,0152	44	7342	86	0,0117
45	7226	107	0,0148	45	7256	89	0,0123
46	7119	113	0,0158	46	7167	92	0,0128
47	7006	123	0,0176	47	7075	95	0,0134
48	6883	116	0,0168	48	6980	96	0,0138
49	6767	122	0,0181	49	6884	100	0,0145
50	6645	124	0,0187	50	6784	107	0,0157
51	6521	116	0,0177	51	6677	109	0,0163
52	6405	139	0,0217	52	6568	114	0,0173
53	6266	138	0,0222	53	6454	121	0,0187
54	6128	152	0,0247	54	6333	126	0,0199
55	5976	156	0,0261	55	6207	133	0,0212
56	5820	162	0,0277	56	6074	140	0,0230
57	5658	166	0,0296	57	5934	150	0,0253
58	5492	162	0,0296	58	5784	157	0,0271
59	5330	188	0,0353	59	5627	169	0,0300
60	5142	175	0,0340	60	5458	180	0,0330

Sterblichkeit der Männer.							
Beobachtete Werthe.				Nach Formel (μ) berechn. Werthe [1].			
Alter	Lebende	Gestorb.	Sterbe-Wahrsch.	Alter	Lebende	Gestorb.	Sterbe-Wahrsch.
61	4967	202	0,0407	61	5278	193	0,0365
62	4765	196	0,0412	62	5085	207	0,0407
63	4569	215	0,0470	63	4878	223	0,0457
64	4354	224	0,0513	64	4655	239	0,0513
65	4130	213	0,0515	65	4416	260	0,0589
66	3917	228	0,0584	66	4156	301	0,0724
67	3689	259	0,0701	67	3855	320	0,0829
68	3430	228	0,0666	68	3535	321	0,0909
69	3202	199	0,0622	69	3214	311	0,0968
70	3003	225	0,0749	70	2903	294	0,1011
71	2778	270	0,0971	71	2609	272	0,1041
72	2508	251	0,1000	72	2337	249	0,1064
73	2257	246	0,1089	73	2088	226	0,1085
74	2011	222	0,1103	74	1862	206	0,1107
75	1789	169	0,0946	75	1656	188	0,1136
76	1620	204	0,1256	76	1468	172	0,1175
77	1416	155	0,1097	77	1296	159	0,1230
78	1261	136	0,1079	78	1137	145	0,1277
79	1125	192	0,1700	79	992	139	0,1404
80	933	140	0,1502	80	853	131	0,1532
81	793	136	0,1719	81	722	122	0,1693
82	657	169	0,2569	82	600	114	0,1892
83	488	104	0,2127	83	486	104	0,2134
84	384	62	0,1624	84	382	93	0,2424
85	322	68	0,2116	85	289	80	0,2763
86	254	84	0,3279	86	209	66	0,3170
87	170	45	0,2667	87	143	52	0,3617
88	125	21	0,1667	88	91	38	0,4138
89	104	27	0,2580	89	53	25	0,4731
90	77	0		90	28	15	0,5397
91	77	28		91	13	8	0,6142
92	49	0		92	5	3	0,6970
93	49	0		93	2	1	0,7887
94	49	49		94	1	1	0,8895
95	0			95	.	.	1,0000

1) (von $x = 67$ an).

Die den beliebig gewählten Werthen von x entsprechenden Werthe von w habe ich der unmittelbaren Beobachtungsreihe entnommen, ebenso auch die Werthe von $\frac{dw}{dx}$ der Gleichung (8.). Die Werthe von $\frac{dw}{dx}$, d. h. die Jahresdifferenzen der Sterbenswahrscheinlichkeiten, sind zwar sehr unregelmässig, aber dennoch brauchbar, weil dafür bei der langsamen Aenderung von w Mittelwerthe benutzt werden können.

Mit den Werthsystemen [1])

x	w	$\frac{dw}{dx}$	p
29	— 0,0096	— 0,00009	0
40	— 0,0125	— 0,00061	0,00045
50	— 0,0187	— 0,00121	0,00121

gibt die Gl. (10.), wenn man h für $2c_1$ schreibt, die drei Gleichungen

$$-c_1 + 0{,}0096\, h = 0$$
$$-c_1 + 0{,}0125\, h = 0{,}00045$$
$$-c_1 + 0{,}0187\, h = 0{,}00086,$$

aus denen man vermittelst der Methode der kleinsten Quadrate folgende zwei erhält:

$$3\, c_1 \quad + 0{,}0408\, h = 0{,}00131$$
$$-4{,}08\, c_1 + 0{,}0598\, h = 0{,}00217.$$

hieraus folgt

$$c_1 = 0{,}00079,\ h = 2c_2 = 0{,}09070,\ c_2 = 0{,}0453$$

mithin zufolge der Gleichungen (3.)

$$\delta = 0{,}0453 - 0{,}0533,\ \varepsilon = 0{,}0453 + 0{,}0533$$
$$\delta = -0{,}0080,\ \varepsilon = 0{,}0986$$

und damit erhält man

$$\log \alpha = 0{,}9925256-1,\ \log \beta = 0{,}0428214$$
$$\alpha = 0{,}99203,\ \beta = 1{,}1036$$

Bedeutet nun $N(\zeta)$ die einem Logarithmus ζ entsprechende Zahl [2]),

1) S. Tabelle I oder Wittstein a. a. O. S. 32 etc. Sp. 4.

2) Der Ausdruck der betreffenden Zahl in der Form als Function ihres Logarithmus ist gebraucht, weil man sie nicht aus den Logarithmentafeln aufzusuchen nöthig hat.

so giebt die Formel (5.) die folgenden sechs den aus den provisorischen Absterbetafeln beliebig genommenen Werthsystemen von x und z,

$x = 21$, $z = 9260$		$x = 50$, $z = 6645$	
» 30 » 8463		» 60 » 5142	
» 40 » 7720		» 70 » 3003,	

entsprechenden Bedingungsgleichungen:

$$N(0{,}927038-1)\,C_1 + N(0{,}899249)\,C_2 = N(3{,}966111)$$
$$N(0{,}895768-1)\,C_1 + N(1{,}284622)\,C_2 = N(3{,}927524)$$
$$N(0{,}861024-1)\,C_1 + N(1{,}712856)\,C_2 = N(3{,}887617)$$
$$N(0{,}826380-1)\,C_1 + N(2{,}141070)\,C_2 = N(3{,}822495)$$
$$N(0{,}791536-1)\,C_1 + N(2{,}569728)\,C_2 = N(3{,}711132)$$
$$N(0{,}756792-1)\,C_1 + N(2{,}997500)\,C_2 = N(3{,}477555).$$

Daraus ergeben sich vermittelst der Methode der kleinsten Quadrate zur Bestimmung von C_1 und C_2 die beiden Gleichungen

$$3{,}01948\,C_1 + 948{,}19\,C_2 = 29480$$
$$948{,}19\,C_1 + 1148368\,C_2 = 6447488,$$

aus denen folgt

$$C_1 = 10800,\quad C_2 = -3{,}30182$$
$$(\log C_1 = 4{,}033424,\ \log(-C_2) = 0{,}518753),$$

so dass nunmehr die Gleichung (5.) folgende specielle Gestalt erhält $z = 10800\,(0{,}99203)^x - 3{,}301\,(1{,}1036)^x \ldots (\Delta)$.

Nach Gl. (11.) wird $z = o$ für $x = 75, 92$. Die Gleichung (Δ) ist die gesuchte Formel und wurden mittelst derselben die in Tabelle I gegebenen Werthe von z, d. h. die Reihe der in den successiven Altersklassen Lebenden berechnet. Diese Reihe erlischt — nach der Formel (11.) — mit dem Ende des 76sten Lebensjahrs [1]).

1) Die hierauf bezügliche Bemerkung ist in Art. V enthalten.

Absterbetabelle II

nach der ersten Methode des Artikel VI.
auf Grund der Grossherz. Hessischen Landesstatistik [1]).

Sterblichkeit der Gesammtbevölkerung.

Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.	Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.
0	14280	2890	0,2024	32	7798	75	0,0096
1	11390	1101	0,0967	33	7723	»	0,0097
2	10289	384	0,0373	34	7648	76	0,0099
3	9905	237	0,0239	35	7572	»	0,0100
4	9668	191	0,0198	36	7496	78	0,0104
5	9477	98	0,0103	37	7418	»	0,0105
6	9379	92	0,0098	38	7340	79	0,0108
7	9287	72	0,0077	39	7261	81	0,0111
8	9215	52	0,0057	40	7180	81	0,0113
9	9163	44	0,0048	41	7099	»	0,0117
10	9119	39	0,0043	42	7016	85	0,0121
11	9080	35	0,0039	43	6931	»	0,0122
12	9045	32	0,0035	44	6846	86	0,0125
13	9013	26	0,0029	45	6760	91	0,0135
14	8987	28	0,0031	46	6669	»	0,0136
15	8959	30	0,0033	47	6578	94	0,0143
16	8929	50	0,0056	48	6484	96	0,0148
17	8879	67	0,0075	49	6388	97	0,0153
18	8812	71	0,0080	50	6291	101	0,0160
19	8741	»	0,0082	51	6190	104	0,0168
20	8670	71	0,0083	52	6086	108	0,0177
21	8599	72	0,0084	53	5978	110	0,0184
22	8527	»	0,0085	54	5868	115	0,0196
23	8455	»	0,0086	55	5753	117	0,0203
24	8383	73	0,0087	56	5636	125	0,0222
25	8311	»	0,0087	57	5511	126	0,0228
26	8238	»	0,0088	58	5385	131	0,0243
27	8165	»	0,0089	59	5254	138	0,0263
28	8092	»	0,0090	60	5116	142	0,0278
29	8019	»	0,0091	61	4974	149	0,0298
30	7946	74	0,0093	62	4825	156	0,0323
31	7872	»	0,0094	63	4669	158	0,0339

1) Von 0—20 unmittelbar nach der Statistik, von 21—66 nach Formel ($\varkappa$) und von 67 an nach Formel (ν) berechnet.

Sterblichkeit der Gesammtbevölkerung.

Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.	Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.
64	4511	173	0,0383	81	776	110	0,1414
65	4338	178	0,0410	82	666	102	0,1539
66	4160	187	0,0449	83	564	96	0,1703
67	3973	261	0,0658	84	468	89	0,1912
68	3712	305	0,0822	85	379	84	0,2212
69	3407	323	0,0947	86	295	74	0,2498
70	3084	320	0,1037	87	221	63	0,2867
71	2764	304	0,1100	88	158	51	0,3203
72	2460	281	0,1140	89	107	41	0,3832
73	2179	253	0,1163	90	66	29	0,4432
74	1926	227	0,1175	91	37	19	0,5115
75	1699	201	0,1181	92	18	11	0,5889
76	1498	178	0,1187	93	7	5	0,6759
77	1320	158	0,1198	94	2	1	0,7730
78	1162	142	0,1221	95	1	1	0,8809
79	1020	135	0,1261	96	0		1,0000
80	885	116	0,1324				

Zur Bestimmung von c_1 und c_2 wurden die drei Werthsysteme zu Grunde gelegt [1]).

x	w	$\frac{dw}{dx}$	p
30	— 0,00901	— 0,00014	— 0,00006
40	— 0,01135	— 0,00026	— 0,00013
50	— 0,01628	— 0,00073	— 0,00047

Die hiermit entstehenden drei Gleichungen

$$-c_1 + 0{,}00901\ h = 0{,}00006$$
$$-c_1 + 0{,}01134\ h = 0{,}00013$$
$$-c_1 + 0{,}01628\ h = 0{,}00073$$

reduciren sich vermittelst der Methode der kleinsten Quadrate auf folgende zwei:

$$3c_1 + 0{,}03664\ h = 0{,}00066$$
$$3{,}664c_1 + 0{,}0475\ h = 0{,}0009678.$$

1) S. Artikel VI.

Hiermit erhält man

$c_1 = 0{,}000497,\ h = 0{,}05867,\ c_2 = 0{,}0293,$
$\delta = 0{,}0293 - 0{,}0368,\ \varepsilon = 0{,}0293 + 0{,}0368$
$\delta = -0{,}0075\ ,\ \varepsilon = 0{,}0661.$

Demnach ist

$$z = C_1 e^{-0{,}0075\,x} + C_2 e^{0{,}0661\,x}$$

oder

$$z = C_1 \alpha^x + C_2 \beta^x,$$

wo

$\log \alpha = -0{,}0075 \,.\, 0{,}43429 = -0{,}0032572,\ \alpha = 0{,}9925,$
$\log \beta = 0{,}0661 \,.\, 0{,}43429 = 0{,}287069,\ \beta = 1{,}0683$

ist. Die fünf provisorischen Werthsysteme [1])

$x = 20,\ z = 8718$	$x = 50,\ z = 6328$
» $= 30,$ » $= 7987$	» $= 60,$ » $= 4904$
» $= 40,$ » $= 7222$	

geben die Gleichungen

$N(0{,}934856-1)C_1 + N(0{,}57414)C_2 = N(3{,}94032)$
$N(0{,}902284-1)C_1 + N(0{,}86121)C_2 = N(3{,}90238)$
$N(0{,}869712-1)C_1 + N(1{,}14828)C_2 = N(3{,}85867)$
$N(0{,}837140-1)C_1 + N(1{,}43534)C_2 = N(3{,}80127)$
$N(0{,}804568-1)C_1 + N(1{,}72241)C_2 = N(3{,}69055),$

woraus die Methode der kleinsten Quadrate folgende zwei liefert:

$$2{,}806\ C_1 + 71{,}83\ C_2 = 26706$$
$$71{,}83\ C_1 + 3792\ C_2 = 632559,$$

womit man findet

$$C_1 = 10189, \quad C_2 = -26{,}15$$

und mithin

$$z = 10189\ (0{,}9925)^x - 26{,}15\ (1{,}0683)^x \ldots (\varkappa.)$$

Nach Gl. (11.) wird $z = o$ für $x = 81{,}05$.

---

1) Ueber das Verfahren, dieselben zu gewinnen, s. Art. VI b. α.

Absterbetabelle III
nach der zweiten Methode des Artikel VI
auf Grund der Grossherz. Hessischen Landesstatistik [1]).

Sterblichkeit der Gesammtbevölkerung.

Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.	Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.
0	14688	3907	0,2660	28	8065	76	0,0094
1	10781	662	0,0614	29	7989	75	0,0095
2	10119	353	0,0349				
3	9766	201	0,0206	30	7914	76	0,0096
4	9565	154	0,0161	31	7838	»	0,0096
5	9411	113	0,0120	32	7763	76	0,0098
6	9298	83	0,0089	33	7687	77	0,0099
7	9215	77	0,0084	34	7610	76	0,0100
8	9138	50	0,0055	35	7534	77	0,0102
9	9088	44	0,0047	36	7457	78	0,0104
				37	7379	79	0,0106
10	9044	36	0,0040	38	7300	»	0,0108
11	9008	22	0,0035	39	7221	81	0,0112
12	8976	17	0,0030				
13	8959	23	0,0026	40	7140	82	0,0114
14	8936	24	0,0028	41	7058	83	0,0117
15	8912	29	0,0033	42	6975	85	0,0122
16	8883	38	0,0043	43	6890	87	0,0126
17	8845	51	0,0058	44	6803	88	0,0129
18	8794	57	0,0065	45	6715	92	0,0137
19	8737	62	0,0072	46	6623	94	0,0142
				47	6529	97	0,0148
20	8675	77	0,0089	48	6432	101	0,0157
21	8598	»	0,0089	49	6331	105	0,0166
22	8521	»	0,0090				
23	8445	»	0,0091	50	6226	108	0,0173
24	8368	76	0,0092	51	6118	114	0,0186
25	8292	»	0,0092	52	6004	119	0,0198
26	8216	»	0,0092	53	5885	126	0,0214
27	8141	75 [2])	0,0093	54	5759	139	0,0229

1) Von 0—19 unmittelbar nach der Statistik, von 20—66 nach Formel (λ) und von 67 an nach Formel (ϱ) berechnet.

2) Die Unregelmässigkeit in der Reihenfolge der Gestorbenen rührt nur daher, dass bei der Berechnung die Decimalbrüche weggelassen wurden.

Sterblichkeit der Gesammtbevölkerung.

Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.	Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.
55	5627	140	0,0249	76	956	128	0,1338
56	5487	148	0,0270	77	828	113	0,1366
57	5339	157	0,0294	78	715	101	0,1410
58	5182	168	0,0324	79	614	90	0,1473
59	5014	180	0,0359				
				80	524	82	0,1561
60	4834	192	0,0397	81	442	74	0,1678
61	4642	206	0,0444	82	368	67	0,1831
62	4436	222	0,0500	83	301	61	0,2017
63	4214	240	0,0570	84	240	54	0,2249
64	3974	259	0,0651	85	186	47	0,2528
65	3715	280	0,0753	86	139	40	0,2857
66	3435	313	0,0910	87	99	32	0,3244
67	3122	323	0,1033	88	67	25	0,3691
68	2799	315	0,1126	89	42	18	0,4213
69	2484	296	0,1192				
				90	24	11	0,4786
70	2188	271	0,1240	91	13	7	0,5383
71	1917	244	0,1271	92	6	3	0,6178
72	1673	215	0,1282	93	3	2	0,6997
73	1458	190	0,1301	94	2	1	0,7904
74	1268	166	0,1310	95	1	1	0,8905
75	1102	146	0,1321	96	0		1,0000

x	w	$\frac{dw}{dx}$	p
30	— 0,0098	— 0,00010	0.
40	— 0,0123	— 0,00035	0,00020
50	— 0,0166	— 0,00090	0,00062

$$-c_1 + 0{,}0098\,h = 0$$
$$-c_1 + 0{,}0123\,h = 0{,}00020$$
$$-c_1 + 0{,}0166\,h = 0{,}00062$$
$$3c_1 + 0{,}0387\,h = 0{,}00082$$
$$387c_1 + 5{,}23\quad h = 0{,}1275,$$
$$c_1 = 0{,}000903,\ h = 0{,}091446,\ c_2 = 0{,}045723$$
$$\log\alpha = -0{,}0037523,\quad \alpha = 0{,}99140$$
$$\log\beta = \quad 0{,}0434329,\quad \beta = 1{,}10518$$

$$\begin{array}{ll} x = 20,\ z = 8670 & x = 50,\ z = 6144 \\ » = 30,\ » = 7916 & » = 60,\ » = 4840\ ^{1)}. \\ » = 40,\ » = 7107 & \end{array}$$

$$N(0{,}924954-1)+N(0{,}868658)C_2=N(3{,}938019)$$
$$N(0{,}887431-1)+N(1{,}302987)C_2=N(3{,}898506)$$
$$N(0{,}849908-1)+N(1{,}737316)C_2=N(3{,}851686)$$
$$N(0{,}812385-1)+N(2{,}171645)C_2=N(3{,}788451)$$
$$N(0{,}774862-1)+N(2{,}605974)C_2=N(3{,}684845)$$
$$258{,}03C_1+39711C_2=2530390$$
$$397{,}11C_1+188395C_2=3476973,$$
$$C_1=10341,\ C_2=-3{,}2788$$

$$z = 10341(0{,}9914)^x - 3{,}2788(1{,}10518)^x \ldots (\lambda.)$$
$$z = 0 \text{ für } x = 74{,}15.$$

III. Die Sterblichkeit des Kindes- und Greisenalters.

Die nach Formel (5.) sich berechnenden Zahlen der Lebenden entsprechen für diese beiden Lebensepochen nicht der Wirklichkeit [2]). Dies erhellt zunächst für das Kindesalter deutlich aus der Vergleichung der hier folgenden Werthe mit den Werthen der Tabellen II und III.

Anfangswerthe der nach Formel (x) berechneten Reihen zu Tabelle II.

Alter	Lebende	Gestorb.	Sterbe-Wahrsch.	Alter	Lebende	Gestorb.	Sterbe-Wahrsch.
0	10163	78	0,0077	10	9402	74	0,0079
1	10085	»	0,0077	11	9328	»	0,0079
2	10007	77	0,0077	12	9254	»	0,0079
3	9980	»	0,0077	13	9180	73	0,0080
4	9854	76	0,0077	14	9107	»	0,0080
5	9778	»	0,0078	15	9035	»	0,0081
6	9702	»	0,0078	16	8962	»	0,0082
7	9626	75	0,0078	17	8889	»	0,0082
8	9551	»	0,0079	18	8816	»	0,0082
9	9476	»	0,0079	19	8744	72	0,0082

1) Ueber die Herleitung dieser Werthsysteme ist das Nöthige in Artikel VI b. β gesagt.

2) Die bezügliche Erklärung s. in Artikel IV.

Anfangswerthe der nach Formel (λ) berechneten Reihen zu Tabelle III.

Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.	Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.
0	10338	90	0,0087	10	9476	83	0,0087
1	10248	88	0,0087	11	9393	82	0,0087
2	10160	»	0,0087	12	9311	81	0,0087
3	10072	87	0,0087	13	9230	80	0,0087
4	9985	»	0,0087	14	9150	»	0,0088
5	9848	86	0,0087	15	9070	»	0,0088
6	9812	85	0,0087	16	8990	79	0,0088
7	9727	84	0,0087	17	8911	»	0,0089
8	9643	»	0,0087	18	8832	»	0,0089
9	9569	83	0,0087	19	8753	78	0,0090

Die Zahlen für die Kindersterblichkeit kann man aus der Statistik direct mit der gewünschten Genauigkeit erhalten, namentlich wenn die letztere in der Art, wie sie dermalen für das Grossherzogthum Hessen beliebt ist, fortgeführt wird und so mit der Zeit die Erlangung genauerer Mittelwerthe möglich ist.

Bei der bei Tabelle III angewandten Methode ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der (am 1. December gezählten) im Zählungsjahr geborenen Lebenden um $^1/_{11}$ zu klein ist und mithin mit $^{12}/_{11} = 1{,}0909$ multiplicirt werden muss, um die zu Anfang des folgenden Jahres vorhandenen Lebenden im Alter von 0—1 Jahr, aus der die Todten dieses Alters hervorgehen, zu erhalten [1]).

Die Aufstellung einer (empirischen) Formel für das Kindesalter erscheint mir von keinem erheblichen Werthe und bietet auch besondere Schwierigkeiten dar, wenn die Formel zugleich

1) Am 1. December 1867 wurden 21816 Lebende vom Geburtsjahre 1867 gezählt. Diese, mit 1,0909 multiplicirt, geben 23798 oder rund 23800, welche als zu Anfang d. J. 1868 vorhanden angenommen werden können. Im Laufe des Jahres 1868 und 1869 starben zusammen aus dem Geburtsjahre 1868 im Alter von 0—1 Jahr 6330, und man kann mithin sagen, dass von einer Gesellschaft von 23800 Lebenden 6330 Mitglieder im Alter von 0—1 J. gestorben sind und dass mithin die Sterbenswahrscheinlichkeit für dieses Alter 0,2660 war.

für die beiden ersten Kinderjahre und für die folgenden gut stimmen soll.

Anders verhält sich dies bei dem Greisenalter, wo einestheils die Seelenzahlen für die betreffenden Geburtsjahre nicht genau genug bekannt sind, und andererseits die jährlichen Sterbenswahrscheinlichkeiten, welche aus der directen Beobachtung hervorgehen, allzu unregelmässige Reihen darstellen. Die Formel (5) lässt sich hier nicht mehr gebrauchen, da nach den mit ihr berechneten Werthen die Gesellschaft schon im Beginn dieser Lebensperiode ausstirbt, wie aus nachstehenden Reihen zu ersehen ist.

Letzte Werthe der nach Formel ($\varkappa$) berechneten Reihen zu Tabelle II.

Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.	Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.
66	4160	187	0,0450	74	2368	282	0,1191
67	3973	197	0,0496	75	2086	278	0,1333
68	3776	207	0.0548	76	1788	314	0,1756
69	3569	215	0,0602	77	1474	333	0,2260
70	3354	227	0,0677	78	1141	352	0,3085
71	3127	239	0,0764	79	789	374	0,4744
72	2888	254	0,0879	80	415	395	0,9511
73	2634	266	0,1010	81	20		1,0000

Letzte Werthe der nach Formel (λ) berechneten Reihen zu Tabelle III.

Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.	Alter	Lebende	Ge-storb.	Sterbe-Wahrsch.
66	3435	304	0,0884	71	1623	466	0,2871
67	3131	324	0,1035	72	1157	510	0,4408
68	2801	359	0,1282	73	647	558	0,8623
69	2442	391	0,1601	74	89	.	.
70	2051	428	0,1086	75	.		

Unter diesen Umständen ist hier eine empirische Formel sehr erwünscht. Ich habe folgendes Verfahren dafür angewandt. Sind w und W (= 1 — w) die Sterbens- beziehungsweise Lebenswahrscheinlichkeiten und nimmt man an, dass es unter den vielgestaltigen Curven (12.) dritten Grads eine gibt,

welche den Verlauf der Lebenswahrscheinlichkeit gut genug repräsentirt, so kann man die Gleichung aufstellen:

$$W = C_1(X-x) + C_2(X-x)^2 + C_3(X-x)^3, \quad \ldots (12)$$

wo X die Altersklasse bedeutet, mit welcher die Gesellschaft ausstirbt, und C_1, C_2 und C_3 noch unbestimmte Constanten sind.

Hiernach kann man drei Gleichungen bilden, indem man zu drei passenden Werthen von x die entsprechenden Werthe von W nimmt. Das erste System von X und W wird der nach Formel (5) berechneten Reihe, da wo dieselbe noch giltig ist (in den folgenden Beispielen für x = 65, beziehungsweise = 66), entnommen. Zwischen diesem x und dem Aussterbealter X werden in ziemlich gleichen Zwischenräumen noch zwei Werthe von x angenommen und die entsprechenden Werthe von $W = 1 - w$ als Mittel aus elf Beobachtungswerthen von w (fünf dem provisorischen w vorhergehenden und fünf nachfolgenden) oder auch aus einer geringeren Anzahl von Beobachtungswerthen (auf analoge Art) gewonnen. Aus den gebildeten drei Gleichungen kann man die drei Unbekannten C_1, C_2, C_3 auf bekannte Weise, am übersichtlichsten mittelst der Determinanten, bestimmen.

Setzt man $X - x = \xi$, so geht die Gl. (12) über in

$$W = C_1\xi + C_2\xi^2 + C_3\xi^3,$$

für das Maximum und Minimum von W erhält man die Bedingungsgleichung

$$C_1 + 2C_2\xi + 3C_3\xi^2 = 0 \quad \ldots . (13.)$$

Diese liefert ein reelles Werthepaar von ξ, wenn

$$C_2^2 - 3C_1C_3 > 0$$

ist. In den gegebenen und nach der Gl. (12) weiter zu berechnenden Beispielen kommt dieser Fall nicht vor und ist das Radical des folgenden Ausdrucks (13a) immer imaginär, doch ist C_2^2 immer nur um ein Geringes kleiner als $3C_1C_3$.

Findet der in Rede stehende Fall wirklich statt, so entspricht in dem Ausdruck für die beiden Wurzeln der Gl. (13)

$$\xi = \frac{C_2 \mp \sqrt{C_2^2 - 3C_1C_3}}{3\,C_3} \quad \ldots . (13.\ a.)$$

das obere Zeichen einem Minimum, das untere einem Maximum



von W, d. h. bei dem ersteren Werthe von ξ hört die Lebenswahrscheinlichkeit W auf abzunehmen und wächst sogar wieder etwas; ist sie aber bei dem bezüglichen Maximalwerth angelangt, so sinkt sie mit beschleunigter Geschwindigkeit bis Null herab. Es lässt sich dies dahin interpretiren, dass, wenn durch irgend einen der Gesellschaft besonders feindlichen Umstand die Lebenswahrscheinlichkeit rascher als gewöhnlich gesunken ist, wieder für eine kurze Zeit ein Steigen derselben eintritt, um das zu rasche Aussterben zu verhindern. Es ist auch natürlich, dass die Lebenswahrscheinlichkeit in diesem Fall für die Uebrigen so lange steigen muss, bis sich der dem Alter entsprechende reguläre Zustand wieder hergestellt hat.

IV. Rechnungsbeispiele für das Greisenalter.

a) Tabelle I (nach Brune).

Der Werth w = 0,0589, welcher W = 0,9411 gibt, für x = 65, ist aus der Reihe der nach Formel (5) (resp. μ) berechneten genommen. Der Werth w = 0,1136, woraus W = 0,8864 folgt, für x = 75, ist das Mittel der elf beobachteten Werthe von w für x = 70 bis x = 80 incl. Endlich ist der Werth w = 0,2134 (W = 0,7866) das Mittel der sieben Werthe von x = 80 bis 86 incl.

In den so entstehenden drei speciellen Gleichungen nach der Formel (12) habe ich das Zehntausendfache der Werthe von W genommen und sodann alle Glieder mit 10 dividirt. X ist hier = 95.

Die mit Determinanten geführte Rechnung ist folgende:

$$x = 65,\ X-x = 30$$
$$» \quad 75 \quad » \quad 20$$
$$» \quad 83 \quad » \quad 12$$

$$3\,C_1 + 90\ 27\,C_2 + 00\,C_3 = 941{,}1$$
$$2\,C_1 + 40\,C_2 + 800\,C_3 = 886{,}4$$
$$1{,}2\,C_1 + 14{,}4\,C_2 + 172{,}8\,C_3 = 786{,}6.$$

$$D = \begin{vmatrix} 3 & 90 & 2700 \\ 2 & 40 & 800 \\ 1{,}2 & 14{,}4 & 172{,}8 \end{vmatrix} = -\ 10368$$

$$C_1D = \begin{vmatrix} 941{,}1 & 90 & 2700 \\ 886{,}4 & 40 & 800 \\ 786{,}6 & 14{,}4 & 172{,}8 \end{vmatrix} = -11976250$$

$$C_1 = 1155{,}12.$$

$$C_2D = \begin{vmatrix} 3 & 941{,}1 & 2700 \\ 2 & 886{,}4 & 800 \\ 1{,}2 & 786{,}6 & 172{,}8 \end{vmatrix} = 525589$$

$$C_2 = -50{,}693.$$

$$C_3D = \begin{vmatrix} 3 & 90 & 941{,}1 \\ 2 & 40 & 886{,}4 \\ 1{,}2 & 14{,}4 & 786{,}6 \end{vmatrix} = -7826{,}4$$

$$C_3 = 0{,}75486.$$

Hiernach wird die Gl. (12) in diesem Fall

$$W = 1155{,}12(95-x) - 50{,}693(95-x)^2 + 0{,}75486(95-x)^3 \,. (\mu)$$

Damit sind die nachfolgenden Werthe von 10000 W berechnet und aus diesen die Werthe von w der Tabelle I abgeleitet.

x	10000 W.	x	10000 W.	x	10000 W
66	9276	76	8825	86	6830
67	9171	77	8770	87	6383
68	9091	78	8723	88	5862
69	9032	79	8596	89	5269
70	8989	80	8468	90	4603
71	8959	81	8307	91	3858
72	8936	82	8108	92	3030
73	8915	83	7866	93	2113
74	8893	84	7576	94	1105
75	8864	85	7237	95	0

b) Tabelle II.

$X = 96.$

$x = 66, \; X-x = 30$

» 76 » 20

» 84 » 12.

$$3\,C_1 + 90\,C_2 + 2700\,C_3 = 955{,}1$$
$$2\,C_1 + 40\,C_2 + 800\,C_3 = 881{,}3$$
$$1{,}2C_1 + 14{,}4C_2 + 172{,}8C_3 = 808{,}8$$

$$D = \begin{vmatrix} 3 & 90 & 2700 \\ 2 & 40 & 800 \\ 1,2 & 14,4 & 172,8 \end{vmatrix} = -10368 \text{ (wie vorher).}$$

$$C_1 D = \begin{vmatrix} 955,1 & 90 & 2700 \\ 881,3 & 40 & 800 \\ 808,8 & 14,4 & 172,8 \end{vmatrix} = -12958935$$

$$C_1 = 1249,9$$

$$C_2 D = \begin{vmatrix} 3 & 955,1 & 2700 \\ 2 & 881,3 & 800 \\ 1,2 & 808,8 & 172,8 \end{vmatrix} = 614668$$

$$C_2 = -59,285.$$

$$C_3 D = \begin{vmatrix} 3 & 90 & 955,1 \\ 2 & 40 & 881,3 \\ 1,2 & 14,4 & 808,8 \end{vmatrix} = -975,8$$

$$C_3 = 0,94116.$$

Hiermit hat man

$$W = 1249,9(96-x) - 59,285(96-x)^2 + 0,94116(96-x)^3 \ldots (\nu.)$$

woraus sich die nachstehenden Werthe von 10000 W ergeben, welche die w der Tabelle II liefern.

x	10000 W	x	10000 W	x	10000 W
67	9342	77	8802	87	7133
68	9178	78	8779	88	6797
69	9053	79	8739	89	6168
70	8963	80	8676	90	5568
71	8900	81	8586	91	4885
72	8860	82	8461	92	4111
73	8837	83	8297	93	3241
74	8825	84	8088	94	2270
75	8819	85	7798	95	1191
76	8813	86	7512	96	0

c) Tabelle III.

$$X = 96$$

$x = 65,\ X - x = 31$

» 75 » 21

» 84 » 12

$$3,1\, C_1 + 96,1\, C_2 + 2979,1\, C_3 = 924,7$$
$$2,1\, C_1 + 44,1\, C_2 + 926,1\, C_3 = 867,9$$
$$1,2\, C_1 + 14,4\, C_2 + 172,8\, C_3 = 774,6$$

$$D = \begin{vmatrix} 3,1 & 96,1 & 2979,1 \\ 2,1 & 44,1 & 926,1 \\ 1,2 & 14,4 & 172,8 \end{vmatrix} = -13312,95$$

$$C_1D = \begin{vmatrix} 924,7 & 96,1 & 2979,1 \\ 867,9 & 44,1 & 926,1 \\ 774,6 & 14,4 & 172,8 \end{vmatrix} = -15263120,7$$

$$C_1 = 1146,5$$

$$C_2D = \begin{vmatrix} 3,1 & 924,7 & 2979,1 \\ 2,1 & 867,9 & 926,1 \\ 1,2 & 774,6 & 172,8 \end{vmatrix} = 675978,00$$

$$C_2 = 50,776$$

$$C_3D = \begin{vmatrix} 3,1 & 96,1 & 924,7 \\ 2,1 & 44,1 & 867,9 \\ 1,2 & 14,4 & 774,6 \end{vmatrix} = -10055,49$$

$C_3 = 0,7553$. Damit erhält man

$$W = 1146,5(96-x)-50,776(96-x)^2 + 0,7553(96-x)^3 \ldots (\varrho)$$

woraus sich die folgenden Werthe von W ergeben:

x	10000 W	x	10000 W	x	10000 W
66	9090	76	8662	86	7143
67	8967	77	8634	87	6756
68	8874	78	8590	88	6309
69	8808	79	8527	89	5797
70	8760	80	8439	90	5214
71	8729	81	8322	91	4617
72	8718	82	8169	92	3822
73	8699	83	7983	93	3003
74	8690	84	7751	94	2096
75	8679	85	7472	95	1093
				96	0

V. Bemerkungen zu den Ergebnissen der Formeln (5) und (12), sowie der daraus abgeleiteten Tabellen nebst wichtigen biologischen Folgerungen.

Die Ergebnisse der rationellen Formel (5) entsprechen nach dem Vorhergehenden nicht der thatsächlichen Sterblichkeit des Kindesalters (von 0 bis 15 Jahren) und ergeben ein zu frühes Aussterben der Gesellschaft. Diese Insufficienz der

Formel in calculatorischer Hinsicht scheint mir zweifellos auf zwei biologischen Lehrsätzen zu beruhen, von denen der erste besagt, dass im ersten Kindesalter besondere nachtheilige, im darauf folgenden aber günstige innere und äussere Einwirkungen statthaben.

Im ersten Lebensjahre ist nämlich die Sterbenswahrscheinlichkeit so gross, wie sie erst wieder im 88sten Lebensjahre wird, und im zweiten so gross, wie im 69sten; dagegen ist sie schon im fünften Jahre eine geringe und hat im dreizehnten ihren absolut kleinsten Werth.

Das die excessive Sterblichkeit in den ersten Jahren bedingende innere Moment scheint mir in angeborener Lebensschwäche, organischen Fehlern und constitutionellen Krankheiten, das äussere in der vielfach den Bedürfnissen des zarten Kindesalters nicht genügenden, ja sogar oft widersprechenden Pflege zu liegen. In letzterer Hinsicht ist es leider nur zu wahr, dass die unehelichen Kinder häufig absichtlich dem frühen Tode entgegengeführt werden [1]) und die Kinder des Proletariats sowie der Fabrikarbeiter, wenn auch nicht absichtlich, in Folge ungenügender und gesundheitswidriger Verpflegung nicht viel besser daran sind.

Die immer günstiger sich gestaltende Lebenswahrscheinlichkeit der Kinder vom fünften Jahre an beruht sehr wahrscheinlich einestheils darin, dass die schwächlicheren schon früher mit Tod abgegangen sind, und dass auch ihre Pflege eine verhältnissmässig bessere, dem Kräftezustand des Kindes entsprechendere ist, anderntheils aber auch in der in diesem Alter abundant sich entfaltenden Naturkraft, welche nicht nur das Wachsthum sondern auch die Erstarkung des Kindes bedingt.

Der zweite der oben erwähnten beiden biologischen Lehrsätze sagt aus, dass das Greisenalter vom 76sten Lebensjahre an als ein Ausnahmezustand anzusehen ist.

Nur die kräftigeren sowie die, wenn auch nicht gerade

1) Im Grossherzogthum Hessen besteht seit einigen Jahren ein wirksames Gesetz zur Verhütung dieses Missstands.

robusten, so doch mit einer harmonisch angelegten Constitution begabten, ihre Lebenskraft in keiner Hinsicht relativ übermässig angegriffen habenden Individuen werden dieses Alter erreichen. Wenn sie es darin aber sehr hoch bringen sollen, so müssen sich alle dafür günstigen Umstände vereinigen.

Die Gleichungen (13) und (13a) machen nach dem Vorhergehenden auf einen erwähnungswerthen Punkt aufmerksam, nämlich darauf, *dass für die Mitglieder einer gleichalterigen Gesellschaft, wenn diese im Allgemeinen durch irgend welche ungünstige Verhältnisse übermässige Einbusse erlitten, die Lebenswahrscheinlichkeit nach dem 72sten Lebensjahre wieder für einige Jahre zunimmt.* Daraus, dass in dieser Lebensepoche die Sterbenswahrscheinlichkeit langsamer zunimmt, kann man auch in physiologischer Hinsicht für den *Einzelnen* folgern, dass im Allgemeinen mit Ueberschreitung etwa des 72sten Lebensjahrs wieder für einige Jahre eine relativ günstigere Lebenswahrscheinlichkeit eintritt.

Was nun die aus den Absterbetabellen sich weiter ergebenden Einzelheiten anbetrifft, so ist folgendes zu bemerken:

1) Vom Geburtsjahre an nimmt die *Anzahl der jährlich Absterbenden* $\left(-\frac{dz}{dx}\right)$ ab und erreicht ihr Minimum im 13ten—14ten Lebensjahre. Von da an wächst sie bis zum 68sten—69sten Jahre, wo ihr Maximum stattfindet, um vom nächsten Jahre an wieder zu sinken und schliesslich mit dem Tode des Letztlebenden Null zu werden.

2) Die *Sterbenswahrscheinlichkeit* $\left(w = \frac{-dz}{zdx}\right)$ nimmt vom Geburtsjahre an gleichfalls ab, erreicht ihr Minimum im 13ten Lebensjahre und steigt dann fortwährend (wenn die Gl. 13a. keine reellen Werthe liefert) bis zum Aussterben der Gesellschaft.

3) Die *Curve der Lebenden* fällt von der Geburt an steil ab und ist eine kurze Strecke der Ordinatenaxe ziemlich parallel, geht dann im Alter von 18 bis zu 35 Jahren nahezu in eine Gerade über, welche die den Anfangs- und Endpunkt

der Curve verbindende Gerade in ziemlich spitzem Winkel schneidet, hat innerhalb dieser Strecke einen Wendepunkt, fällt dann wieder gegen die Abscissenaxe ziemlich steil ab und geht schliesslich mehr allmählig in die letztere über.

4) Von der, der Wirklichkeit entsprechenden, Curve der Lebenden zweigt sich die nach den Ergebnissen der Formel (5) construirte im Alter von 15—20, beziehungsweise 70—75 Jahren allmählig ab, so dass die letztere anfangs in weniger und gegen das Ende hin in mehr steiler Richtung abfällt als erstere.

VI. Ueber die Construction von Absterbetabellen.

a) Für abgesonderte Gesellschaften (Tab. I).

Für Tontinen, Lebensversicherungsgesellschaften, Wittwenkassen u. dgl. sind natürlich die aus den Acten der Gesellschaften selbst hergestellten Absterbetabellen die besten. Ihre Herstellung ist auch die einfachste, weil jede Altersklasse eine gleichalterige allmälig dem Aussterben entgegenrückende Gesellschaft bildet. Die nicht durch Tod sondern aus anderer Ursache Austretenden bieten (nebst den Eintretenden) zwar einige Schwierigkeit dar, diese kann jedoch, soweit dies der Zweck der Gesellschaft erheischt, durch die Hypothese, dass sich die während des Jahres Ausscheidenden und Sterbenden gleichmässig über das ganze Jahr vertheilen, unschwer beseitigt werden. Allgemeine Giltigkeit können die Tabellen solcher Gesellschaften nicht beanspruchen, weil sie »ausgesuchte« sind; nur für das Greisenalter, für welches die Daten der Statistik unsicherer werden [1]), haben sie meiner Meinung nach auch im Allgemeinen einen höheren Werth. Für diese Kategorie wird sich wohl der Vortheil der besser situirten Klassen, welcher in der Möglichkeit einer in jeder Hinsicht entsprechenden Gesundheitspflege und Krankheitsbekämpfung liegt, mit demjenigen einer robusteren, weniger durch Excesse geschwäch-

1) Bei den Volkszählungen kommen hier leichter Fehler bei der Angabe des Geburtsjahres vor, auch wird die Einwohnerzahl des betreffenden Staates in den weit zurückgelegenen Jahrgängen meist ungenau sein.

ten und gegen äussere Einflüsse mehr abgehärteten Constitution, welche der Bevölkerung im Allgemeinen vindicirt werden kann, so ziemlich compensiren.

b) Für die Gesellschaft im Allgemeinen nach den Daten der Statistik.

α. Erste Methode. (Tab. II)

Man notirt

1) aus der von der Statistik gelieferten Mortalitätstabelle des auf ein Zählungsjahr (n) folgenden Jahres (n + 1): die Anzahl der im Alter von 0—1, 1—2, 2—3, 3—4 etc. Gestorbenen oder besser an Stelle derselben die Mittel aus den Jahren (n), (n + 1), (n + 2) (wobei man natürlich Decimalbrüche erhält, die man in geeigneter Weise zu Ganzen abrundet),

2) aus den Volkszählungslisten: die in jedem Zählungsjahr vorhandene Bevölkerung, wobei man die erhaltene Zahlenreihe durch Interpolation ergänzt.

3) Wo eine Territorialveränderung stattgefunden, wird die gezählte Bevölkerung im Verhältniss der früheren zur jetzigen Quadratmeilenzahl erhöht oder erniedrigt d. h. auf das gegenwärtige Territorialmass reducirt.

4) Wo die zuverlässigen Volkszählungen aufhören, wird die Reihe der Bevölkerungsbeträge nach Procenten der mittleren Bevölkerungszunahme ergänzt.

5) Aus der so erhaltenen vollständigen Reihe der Einwohnerzahlen werden die Decimalbrüche abgeleitet, welche das Verhältniss der Bevölkerung des Jahres (n + 1) zu der der vorhergehenden Jahre (n), (n—1), (n—2), (n—3) etc. ausdrücken.

6) Mit diesen Verhältnisszahlen werden die Zahlen der Gestorbenen (sub pos. 1.) aus den zugehörigen Geburtsjahren (n), (n—1), (n—2), (n—3) etc. multiplicirt, um die Reihe der Gestorbenen zu erhalten, welche einer unverändert gebliebenen Bevölkerung entspricht z. B.

Geburtsjahr	Alter (Jahre)	Mittelzahlen der in den 3 Jahren 1867—69 incl. Gestorbenen.	Verhältniss der jetzigen gegen die vormalige Bevölkerung.	Bei unverändert gebliebener Bevölkerung Gestorbene	Auf ganze Zahlen abgerundete Gestorbene	Zahl der Lebenden
1774	94—95	0,66	2,049	1,35	1	1
1775	93—94	1,33	2,027	2,70	2	3
1776	92—93	1,33	2,005	2,67	3	6
1777	91—92	4,66	1,961	9,14	9	15
1778	90—91	9,00	1,939	17,45	17	32
1779	89—90	10,66	1,918	20,43	20	52
1780	88—89	15,33	1,897	29,08	29	81
1781	87—88	22,33	1,876	41,89	41	122

Bevor aber die Construction der Tabelle bis zur Reihe der Lebenden vorgeschritten ist, wird man die in den folgenden Jahrgängen sehr unregelmässig werdende Reihe der Gestorbenen regelmässiger zu gestalten suchen (etwa unter Vergleichung mit einer bereits gegebenen Tabelle, zu welchem Zweck man die gefundene Reihe mit einem geeigneten Factor multipliciren müsste). Die Regulirung der Reihenfolge darf jedoch immer nur so vorgenommen werden, dass die Mittel aus einer Anzahl von Werthen beider Reihen übereinstimmen.

Beispiel (Bruchstück der der Tabelle II zu Grunde liegenden Reihen).

Alter	Zahl der Gestorbenen	Geordnete Reihenfolge der Gestorbenen	Gestorbene bei unverändert gebliebener Bevölkerung	Zahl der Lebenden	Sterbe-Wahrscheinlichkeit.
39—40	50	60	81	7303	0,017091
38—39	58	60	80	7383	0,010834
37—38	57	59	79	7462	»
36—37	55,7	59	78	7540	»
35—36	59	59	77	7617	»
34—35	55,7	58	76	7693	»
33—34	61,3	58	75	7768	»
32—33	59	58	74	7842	»
31—32	60	57	73	7915	0,009223
30—31	68	57	72	7987	0,009015
	58,4	58,5			

(Mittelwerthe)

Bei dieser Art der Construction wird vorausgesetzt, dass bei einer stationären Bevölkerung sowohl die Anzahl der Ge-

burts- und Sterbefälle als die der Zu- und Wegzüge für je eine Altersklasse im grossen Ganzen dieselbe blieben. Der Hauptfehler dieser Voraussetzung besteht wohl darin, dass bei den Ab- und Zugängen die jüngeren und jüngsten Altersklassen (die Kinder werden bei den Auswanderungen mitgenommen) vorzugsweise betheiligt sind und dadurch der Bestand dieser zahlreichsten Altersklassen in nicht ganz unerheblicher Weise beeinflusst wird.

Den für alle Altersklassen in der Art des letzten Bruchstücks hergestellten Tabelle werden nun die für die Formel (8) nöthigen speciellen Systeme der Werthe w und $\frac{dw}{dx}$ entnommen. Zunächst wird die Reihe der z wie in vorstehendem Beispiele vermittelst der bereits regelmässiger gestalteten Reihe der Gestorbenen $\left(-\frac{dz}{dx}\right)$ construirt und die Reihe der w aus den Quotienten von z in $-\frac{dz}{dx}$ hergestellt. Für w genügen im Allgemeinen vier Decimalstellen, um aber die entsprechenden $\frac{dw}{dx}$, welche zur Ermittlung der Constanten c und c_1 der Gleichung (8) nöthig sind, ableiten zu können, müssen nicht blos ihre, sondern auch die Werthe von noch zwei, zur Erzielung von Mittelwerthen nöthigen, benachbarten, bis auf sechs Decimalstellen berechnet werden,

Mit Ergänzung des obigen Bruchstücks erhält man z. B.

x	w	$\frac{dw}{dx}$	Mittel
40	0,011356	0,000265	0,00026
39	0,011091	0,000257	
38	0,010834	.	
.	.	.	
31	0,009223	0,000208	0,00014
30	0,009015	0,000081	
29	0,008934		

Nachdem man vermittelst der gewählten drei Systeme der

w und $\frac{dw}{dx}$ die Werthe von c_1 und c_2 der Gl. (8.) bestimmt und sodann auch die Werthe von C_1 und C_2 der Gl. (5) ermittelt hat in der Art, wie in den Rechnungsbeispielen detaillirt ausgeführt ist, bietet die Berechnung der zur Construction der endgiltigen Tabellen nöthigen Werthe von z resp. w vermittelst der bezüglichen Formeln keine Schwierigkeit dar.

β. Zweite Methode. (Tab. III.)

(Es bedeutet wieder n das Jahr der Volkszählung.)

Man notirt

1) aus den Mortalitätslisten der Jahre (n) und (n + 1) die Summen [1])

s_0 der im Alter von 0—1 J. Gestorbenen des Geburtsjahrs (n)
s_1 » » » » 1—2 » » » » (n—1)
s_2 » » » » 2—3 » » » » (n—2)
s_3 » » » » 3—4 » » » » (n—3)
s_4 » » » » 4—5 » » » » (n—4)
etc.

2) aus den Volkszählungslisten die Zahlen der am 1sten December des Jahres (n) oder, was, mit Ausnahme der Altersklasse 0—1, die einer Ergänzung bedarf (S. Art. III), als gleichbedeutend angesehen wird, zu Anfang des Jahres (n + 1) gezählten Lebenden z der verschiedenen Altersklassen, nämlich

z_0 vom Alter 0—1 aus dem Geburtsjahr (n)
z_1 » » 1—2 » » » (n—1)
z_2 » » 2—3 » » » (n—2)
z_3 » » 3—4 » » » (n—3)
z_4 » » 4—5 » » » (n—4)
etc.

---

1) Die in einem bestimmten Alter in irgend einem Jahrgang Gestorbenen stammen nämlich aus zwei Geburtsjahren und ebenso kommen die in einem und demselben Alter Gestorbenen eines und desselben Geburtsjahres in den Mortalitätslisten zweier auf einander folgender Jahrgänge vertheilt vor.

Alsdann ist

$\frac{s_0}{z_0}$ die Sterbenswahrscheinlichkeit der Alterkl. 0—1

$\frac{s_1}{z_1}$ » » » » 1—2

$\frac{s_2}{z_2}$ » » » » 2—3

$\frac{s_3}{z_3}$ » » » » 3—4

$\frac{s_4}{z_4}$ » » » » 4—5

etc.

3) Aus den primitiven Reihen dieser Sterbenswahrscheinlichkeiten bildet man dann wieder eine mehr geordnete, jedoch immer so, dass die Mittel jeder Decade in beiden Reihen einander gleich sind.

4) Vermittelst dieser geordneten Reihenfolge der Sterbenswahrscheinlichkeiten construirt man dann von einem bestimmten Alter a (z. B. a = 20), für welches man eine beliebige Anzahl Lebender annimmt, ausgehend, mit Hülfe der Formeln

$$L_{a+1} = L_a\,(1-w_a)\ ,\ L_{a-1} = \frac{L_a}{1-w_{a-1}} \quad \ldots . (14.)$$

worin L_a , L_{a+1} die Lebenden vom Alter a, resp. a + 1, w_a w_{a-1} die Sterbenswahrscheinlichkeiten im Alter a, resp. a—1 bedeuten, eine provisorische Absterbetabelle. Aus dieser werden dann die Systeme x, w, $\frac{dw}{dx}$ und z zur Bestimmung von c_1 und c_2, C_1 und C_2 entnommen, letztere in die Gl. (5) eingesetzt und mittelst dieser, sowie mittelst der Gl. (12) die definitiven Werthe von z berechnet.

Zur Vergleichung setze ich die von dem K. Preuss. statist. Bureau veröffentlichte Absterbeordnung für beide Geschlechter [1]) nebst den (mit 0,007 multiplicirten) aus der Gr. hessi-

1) Aus Max Haushofer's Lehr- und Handbuch der Statistik. 2. Aufl. S. 194.

schen Landesstatistik gewonnenen Daten der Tabellen II und III hierher.

Alter	Preussen. Lebende	Hessen. (Nach d. ersten Methode.) Lebende	Hessen. (Nach d. zweiten Methode.) Lebende
1	796	797,37	754,67
3	707	693,55	669,55
5	672	663,39	658,77
10	639	638,33	633,15
20	608	606,90	607,25
30	563	566,22	554,98
40	507	502,60	499,80
50	438	440,37	435,82
60	341	358,12	338,38
70	296	219,94	153,16
80	62	63,84	36,68
90	6	4,76	1,68

Die angewandten beiden Methoden können keine ganz gleichen Resultate ergeben, weil sie auf verschiedenen Principien beruhen, namentlich wird die Differenz im Greisenalter hervortreten. Im vorliegenden Fall scheint das Resultat der zweiten Methode, welche ihrer Natur nach die genauesten Ergebnisse zu liefern verspricht, weniger zutreffend zu sein.

Es wäre sehr zu wünschen, dass bei den Volkszählungen das Lebensalter auf eine zuverlässigere Art eruirt werden könnte.

VII. Ueber die wahrscheinliche Lebensdauer einer Altersklasse.

Die «Lebenswahrscheinlichkeit» und die »wahrscheinliche Lebensdauer« einer Altersklasse sind bekanntlich sehr verschiedene Begriffe. Wenn von einer Altersklasse a, welche L_a Lebende zählt, T_a im Lauf des Jahres sterben, so ist die Wahrscheinlichkeit im Alter a zu sterben, die «Sterbenswahrscheinlichkeit«, für jedes Mitglied der Gesellschaft zu Anfang des Jahres $= \frac{T_a}{L_a}$ und die Wahrscheinlichkeit dieses Jahr zu überleben, die «Lebenswahrscheinlichkeit» =

$$1 - \frac{T_a}{L_a} = \frac{L_a - T_a}{L_a} = \frac{L_{a-1}}{L_a}$$

weil von den beiden allein möglichen Fällen, Lebenbleiben oder Sterben, einer nothwendig eintreten muss.

Die wahrscheinliche Lebensdauer n der Altersklasse a ist derjenige Zeitraum, in welchem die Sterbenswahrscheinlichkeit w_{a+n} der Lebenswahrscheinlichkeit W_{a+n} gleich, d. h. jede = $1/2$ wird. Untersucht man, wann dieser Zeitpunkt eintritt, so ist die Wahrscheinlickeit für ein Mitglied der a^{ten} Altersklasse im Alter a zu sterben $= w_a = 1 - W_a$,

Die zusammengesetzte Wahrscheinlichkeit desselben Mitglieds nicht im Alter a, sondern im Alter a + 1 zu sterben, ist =

$$w_{a+1}\, W_a = (1 - W_{a+1})\, W_a;$$

die Wahrscheinlichkeit, nicht im Alter a, auch nicht im Alter a + 1, sondern im Alter a + 2 zu sterben, ist =

$$w_{a+2}\, W_{a+1}\, W_a = (1 - W_{a+2})\, W_{a+1}\, W_a;$$

die Wahrscheinlichkeit, das Alter a, a + 1 und a + 2 zu überleben und im Alter a + 3 zu sterben, ist =

$$w_{a+3}\, W_{a+2}\, W_{a+1}\, W_a = (1 - W_{a+3})\, W_{a+2}\, W_{a+1}\, W_a$$

endlich ist die Wahrscheinlichkeit, im Alter a + n zu sterben und mithin die vorhergehenden Altersstufen a, a + 1, a + 2, . . . a + n — 1 zu überleben =

$$w_{a+n}\, W_{a+n-1}\, W_{a+n-2} \ldots W_{a+2}\, W_{a+1}\, W_a$$
$$= (1 - W_{a+n})\, W_{a+n-1} \ldots W_{a+1}\, W_a$$

Die Summe aller dieser Wahrscheinlichkeiten, d. i. die Wahrscheinlichkeit in irgend einer dieser Altersstufen a, a + 1, . . . a + n zu sterben, ist

$$\sum_{a+n} . w = 1 - W_a + (1 - W_{a+1})\, W_a + (1 - W_{a+2}) W_a\, W_{a+1}$$
$$+ \ldots + (1 - W_{a+n})\, W_a W_{a+1}\, W_{a+2} \ldots W_{a+n-1}.$$

Führt man die Rechnung aus, so ist

$$\sum_{a+1} . w = 1 - W_a W_{a+1}$$

$$\sum_{a+2} . w = 1 - W_a W_{a+1} W_{a+2},$$

$$\sum_{a+n} . w = 1 - W_a\, W_{a+1} \ldots W_{a+n-1}\, W_{a+n} \ldots \quad (15.)$$

Soll diese Summe = $\frac{1}{2}$ sein, so hat man

$$W_a\ W_{a+1}\ \ldots\ W_{a+n-1}\ W_{a+n} = \frac{1}{2}$$

und in der That ist das Product

$$W_a\ W_{a+1}\ \ldots\ W_{a+n-1}\ W_{a+n}$$

der Ausdruck für die Wahrscheinlichkeit, dass ein und dasselbe Gesellschaftsmitglied die Altersstufen a, a + 1, a + 2 ... a + n durchlebt.

Beide Wahrscheinlichkeiten, nämlich dass ein solches Mitglied die n auf einander folgenden Jahre durchlebt oder dass es in irgend einem derselben stirbt, geben zusammen 1, das Symbol der Gewissheit.

Man hat aber, wenn L_a wieder die Anzahl Lebender der Altersklasse a bedeutet,

$$W_a = \frac{L_{a+1}}{L_a}\ ,\ W_{a+1} = \frac{L_{a+2}}{L_{a+1}}\ ,\ W_{a+2} = \frac{L_{a+3}}{L_{a+2}}\ \text{etc.},$$

folglich

$$\begin{aligned} L_{a+1} &= L_a\ W_a\ , \\ L_{a+2} &= L_{a+1} W_{a+1} = L_a W_a W_{a+1}, \\ L_{a+3} &= L_{a+2} W_{a+2} = L_a W_a W_{a+1} W_{a+2}, \\ &\vdots \\ L_{a+n+1} &= L_a W_{a+} W_{a+1} W_{a+2}\ \ldots\ W_{a+n}. \end{aligned}$$

Hiernach ist

$$W_a W_{a+1} W_{a+2}\ \ldots\ W_{a+n} = \frac{L_{a+n+1}}{L_a}\ ;$$

folglich hat man auch nach Gl. (15.)

$$\underset{a+n}{\Sigma} \cdot w = 1 - \frac{L_{a+n+1}}{L_a}\ ,$$

als Ausdruck für die Wahrscheinlichkeit eines Mitglieds der Altersklasse a die n Jahre a, a + 1, ... a + n—1 zu überleben, oder, mit andern Worten, noch n (bis n + 1) Jahre am Leben zu bleiben.

Soll

$$\underset{a+n}{\Sigma} \cdot w = \frac{1}{2}$$

sein, so wird auch

$$\frac{L_{a+n+1}}{L_a} = \frac{1}{2} \text{ oder } L_{a+n+1} = \tfrac{1}{2} L_a$$

Mithin ist die Altersstufe, welche ein Mitglied der Altersklasse a zu erreichen hoffen darf, diejenige, in welcher die Anzahl L_a der Lebenden auf die Hälfte reducirt wird.

Dies ist auch a priori evident, denn ein Mitglied der Altersklasse a kann sich zu der Zeit, wo dieselbe auf die Hälfte reducirt ist, mit gleicher Wahrscheinlichkeit unter der abgestorbenen als unter der überlebenden Hälfte befinden [1]).

---

1) Berichtigung:
S. 487 Z. 20 v. o. }
» 490 » 1 u. 2 v. u. } Vor je das erste Glied (mit c_1) ist das Vorzeichen — zu setzen.
» 493 » 4 » 2 » » }

Arbeitskapital und Normalerwerb.

Von Dr. **Lothar Dargun** in Krakau.

I.

Der Mensch ist, nach der gewiss richtigen Ansicht der National-Oekonomen Zweck, daher auch Ursache aller wirthschaftlichen Thätigkeit, namentlich aller und jeder Production; die Befriedigung seiner Bedürfnisse ist einzige Aufgabe aller Arbeit, so dass die Arbeit, welche dieses Ziel sich nicht steckte oder nicht zu erreichen vermag, verschwendet und verloren ist. Der Mensch ist aber nicht bloss Zweck, sondern zugleich Mittel zu diesem Zweck, Mittel der eigenen Wirthschaft; er gehört somit, wenn wir den Ausdruck in dem weiten Sinn der Philosophie gebrauchen, zu den nützlichsten Dingen des gesellschaftlichen Wirthschaftslebens. Einerseits ist er Product dieses Lebens, andererseits Producent sonstiger nützlicher Dinge, die er mit Hilfe seiner physischen und geistigen Kräfte erzeugt, wobei er nicht selten eine dem Erfolg nach von Maschinenarbeit nicht verschiedene Thätigkeit entfaltet. Indem die Wirthschaft des Menschen Kräfte durch Befriedigung seiner Bedürfnisse entwickelt, erhält und vermehrt, schafft sie beständig ökonomischen Gebrauchswerth, also ein Product im Sinne der Volkswirthschaft, sofern alles, was der Mensch geschaffen und was wirthschaftlichen Werth besitzt, Product genannt werden darf. Der Umstand, dass die nämliche Arbeit, welche vor einem Jahrhundert Menschen verrichteten, heute zum grossen Theil durch Maschinen verrichtet wird, dass also jetzt Maschinen an Stelle von Menschen stehen und sie bei gewissen Arbeiten nahezu vollständig vertreten, beweist, wie

untergeordnet der mit jeder menschlichen Arbeit verbundene geistige Factor bei vielen mechanischen Arbeiten ist. Die Maschine besitzt freilich keine Intelligenz, aber in jeder ihrer Bewegungen äussert sich mittelbar die hohe und vorsorgende Intelligenz ihrer Erfinder und Erbauer. Ob aber eine gegebene Menge Korn von Maschinen ausgedroschen wird oder von Menschenhänden, ob ein Klumpen frisch erzeugten Roheisens durch Maschinenkraft zerstückt, in Körbe geladen, nach dem Magazin befördert wird, oder durch menschliche Kräfte, das kann weder die Natur dieser Arbeit, noch ihren wirthschaftlichen Werth, noch ihren physischen materiellen Charakter beeinflussen. Sicherlich wird ein grosser Theil der in den Fabriken und in der Landwirthschaft gegenwärtig noch von Menschen versehenen Leistungen in Zukunft mehr und mehr von Maschinen versehen werden. Die Menschen wird man nie ganz entbehren können, aber die Grenze zwischen Maschinen- und Menschenarbeit ist unendlich elastisch und wird kaum je aufhören sich zu Gunsten der Maschinenarbeit zu erweitern.

Darin liegt nichts für den Menschen Erniedrigendes. Es ist ja sicher, dass der Mensch so gut wie das Thier ein physisches, ein äusseren Einflüssen ausgesetztes und äussere Einflüsse übendes Geschöpf ist. Die Physiologie, die Anatomie, die organische Chemie und andere Naturwissenschaften haben den Menschen zum Gegenstand ihrer Forschungen gemacht und nachgewiesen, sein Bau und seine Lebensfunctionen seien mit denen der höheren Thiere im Wesentlichen identisch. Der Mensch nährt sich und vermehrt sich wie das Thier und seine physische Kraft ist in ökonomischer Beziehung von keiner andern physischen Kraft verschieden. Adam Smith, dem man gewiss nicht Mangel humanitärer Rücksichten vorwerfen wird, der ausdrücklich die ärmere Klasse der Gesellschaft, weil sie zahlreicher ist, als die wichtigere anerkennt [1]), wendet

1) 1. Buch 8 Kap.: Servants, laborers and workmen of different kinds, make up the far greater part of every great political society. But what improves the circumstances of the greater part can never be regarded as an inconveniency to the whole. No society can surely

dennoch den Ausdruck »wear and tear of a slave« und »wear and tear of a free servant« an, d. h. Abnützung eines Sklaven, Abnützung eines freien Arbeiters (Dieners) im selben Sinne, in welchem von der Abnützung einer Maschine oder eines Thieres durch Arbeit gesprochen wird.

Es ist klar, dass eine solche Anschauungsweise auf die Begriffe Kapital und Product und ihr wechselseitiges Verhältniss Einfluss üben muss. Die Definition des Kapitals ist allerdings nicht feststehend, wünscht man aber mit Knies [1]) »denjenigen Gegenstand zu finden, welcher die Interessen und Erörterungen beherrschte, die unter der Aufschrift des »Kapitals« zum Vorschein gekommen sind und auch fernerhin hervortreten werden, den Gegenstand, auf welchen hin die Männer der Wissenschaft (in ihren sachlichen Erörterungen) der Hauptsache nach strebten, indem sie (in ihren Begriffsbestimmungen) irrten, der uns die Irrungen und Ungewissheiten erklärt, weil wir einsehen, wie sie durch seine Natur selbst veranlasst sind, den Gegenstand, der, sollte man erwarten — in scharfen Conturen grossgestaltet vor uns treten muss, da er ja doch so weitgreifende Bedeutung für Leben und Wissenschaft hat«, so wird man unwillkürlich zur Erkenntniss gedrängt: Kapital (im Sinne der Volkswirthschaft) sei der Inbegriff der nicht freien Productionsmittel, im Sinne der Einzelwirthschaft dagegen die Gesammtheit derjenigen einer Person gehörenden Güter, welche derselben als Erwerbsmittel oder Einkommensquelle dienen. Wagners von Kleinwächter acceptirte Definition: »Kapital ist ein Vorrath wirthschaftlicher Güter, welche als Mittel zur Herstellung bez. Gewinnung neuer wirthschaftlicher Güter dienen« [2]), sowie die specielle Definition des Kapitals im »historisch rechtlichen Sinne« (Kapital — Kapitalbesitz — »ist derjenige Theil des Vermögensbesitzes einer Person, welcher derselben als Er-

---

be flourishing and happy, of which the far greater part of the members are poor and miserable ...

1) Das Geld S. 20.

2) Volkwirthschaftslehre 2. Aufl. S. 38, 39. Vgl. Kleinwächter in Schönbergs Handbuch I. 172 ff.

werbsmittel zur Erlangung eines Einkommens aus ihm (Rente, Zins) dienen kann, also zu diesem Zwecke von ihr besessen wird«) sind beide gleichmässig zu enge, die letztere, weil der Ausdruck »Vermögensbesitz« die menschlichen Eigenschaften vom Kapital vollkommen ausschliesst, die erstere ebenfalls, weil Wagner unter wirthschaftlichen Gütern nur äussere Güter begreift, überwiegende Gründe aber dafür sprechen, auch die menschliche Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit als Art des Kapitals, um mit Stein zu sprechen, als Personal-Kapital anzuerkennen. Knies findet zwar die betreffende Lehre befremdlich, bezeichnet sie als sonderbare Verirrung, Roscher nennt sie einen Rückschritt in der Analyse und sogar eine Verkehrtheit, obwohl er doch selbst in gewisser, allerdings beschränkter Beziehung daran Theil hat, aber weder Roschers noch Knies' noch Hermanns noch Schmollers Bedenken können als durchschlagend angenommen werden.

Ad. Smith nennt als Art des stehenden Kapitals (nach Knies' Uebersetzung) die erworbenen nützlichen Geschicklichkeiten aller Glieder der Gesellschaft. »Die Erwerbung solcher Talente«, sagt Smith, »kostet durch den Unterhalt des Erwerbenden immer einen wirklichen Aufwand, der ein in seiner Person fixirtes und so zu sagen realisirtes Kapital ist. Wie diese Talente einen Theil seines eigenen Vermögensbesitzes, so bilden sie auch einen Theil in dem Vermögensbesitz der Gesellschaft, welcher er angehört. Die verbesserte Fertigkeit eines Arbeiters lässt sich ebenso ansehen wie eine Maschine oder ein Handwerksgeräth, das die Arbeit erleichtert und abkürzt und welches, obwohl es eine gewisse Ausgabe nöthig macht, doch diese Kosten mit Gewinn zurückerstattet«. J. B. Say's bei Knies angeführte Darlegung stimmt im Wesentlichen mit der vorstehenden überein; selbst die einfache Auferziehung des Menschen durch die Familie schafft zum Vortheil desselben ein Kapital; die Erziehung setzt Entbehrungen und Ersparungen der Erziehenden voraus; der Auferzogene wird dadurch fähig einen Lohn zu erwerben, welcher das Einkommen des »Mensch« genannten Kapitals bildet.

Freilich nach Say gehört die Arbeit des Menschen zu-

gleich zum Kapital des Unternehmers, der sie »consumirt«[1]); hier soll sie offenbar Kapital sein als Productionsmittel, im ersten Fall dagegen als Quelle des Einkommens, beide Kennzeichen sind nicht widersprechend, sollten aber doch klar unterschieden werden.

Roscher nennt Kapital jedes Product, welches zu fernerer Production aufbewahrt wird[2]), zählt aber dazu auch unkörperliche Kapitalien darunter solche, »die mit der menschlichen Arbeitskraft ebenso untrennbar verbunden sind, wie die Bodenmeliorationen mit dem Grundstück, z. B. höhere Fertigkeit, welche sich ein Arbeiter durch wissenschaftliche Studien, das grössere Vertrauen, welches er durch lange Bewährung erworben hat.« Wenn aber dies richtig ist, muss nicht nur die höhere Fertigkeit, sondern überhaupt jede nicht von der Natur ohne Arbeit frei gegebene Fertigkeit zum unkörperlichen Kapital gehören, so wie nicht nur die grossen Bodenmeliorationen, sondern auch die kleinsten nach Roschers Lehre zum Kapital gezählt werden sollten. Aber selbst mit dieser Erweiterung bliebe die letztere anfechtbar, und ganz richtig bemerkt Knies, dass »doch Niemand die Grenzlinie zwischen der Arbeitskraft und der erworbenen Geschicklichkeit ziehen kann, wenn einmal darauf etwas ankäme«. Aussonderung des Naturfactors wäre nur dann gerechtfertigt, wenn derselbe vollkommen frei wäre, aber auch die physische Seite des Menschen ist zum guten Theil wirthschaftliches Product, und sofern die specielle Fertigkeit »zu fernerer Production aufbewahrt wird«, was der Fall sein muss, wenn sie unter Roschers Definition des Kapitals passen soll, so muss wohl auch die physische Arbeitskraft aus demselben Grund und im selben Sinn Kapital sein.

Es ist übrigens nicht bloss Roscher allein, dessen Definition thatsächlich auch die Arbeitskraft des Menschen mit umfasst; auch Bastiat's und Carey's Definitionen sind weit genug um es zu thun, ja selbst diejenige Mill's thut

1) Cours complet d'écon. polit. I c. X.
2) System I. § 42.

es, obwohl dieser Gelehrte principiell Natur und Arbeit vom Kapital unterscheidet. Von Hermann's Definition lässt sich dasselbe behaupten, denn auch die Arbeitskraft ist dauernde Grundlage einer Nutzung die Tauschwerth hat.

Zu den neueren Gelehrten, welche die Arbeitskraft zum Kapital zählen, gehört vor allem Stein. Dies gilt aber nur von der ersten Auflage seiner Volkswirthschaftslehre, wo das persönliche Kapital (Fähigkeiten und Kenntnisse) als eine der drei Grundformen des Kapitals anerkannt wird. In der zweiten Auflage ist diese Lehre bis zur Unkenntlichkeit verwischt. Die drei Hauptkapital-Kategorien der zweiten Auflage sind von denen der ersten verschieden. Personal-Kapital nennt Stein in der letzteren (S. 180) nur die menschliche Kraft, welche den wirthschaftlichen Werth des Schönen erzeugt. Allerdings erklärt er (146): »Das Einkommen ist der Ertrag, in welchem vermöge der Natur des aus Gütern, Arbeitskräften und Geld zugleich bestehenden Kapitals der Ertrag jedes dieser Factoren auf Geldwerth reducirt, als Eine Summe erscheint«... Die Gestehungskosten der Güter, Arbeits- und Werthproduction sind zusammengesetzt »und zwar so, dass der Antheil, den jeder dieser Productionsfactoren an den gesammten Gestehungskosten hat, wiederum nach der eigenen Natur der besonderen Kapitalsart berechnet werden muss.« Daher ist im Einkommen Rente, Erwerb und Zins zu unterscheiden. Eine klare und genaue Durchführung dieser wichtigen Theorie ist in Steins Werk nicht enthalten; selbst im Kapitel über gewerbliches Kapital und Erwerb wird dieselbe nicht berücksichtigt, Hinweisungen darauf finden sich wohl noch auf S. 404 in der Definition des Nichtbesitzes, die Terminologie aber wird nicht gleichmässig festgehalten. Auf S. 180 wird von »persönlichem Kapital« in anderem Sinne gesprochen als auf S. 404, häufig (vgl. namentlich S. 409) wird das Wort »Kapital« im Sinn von Sachkapital gebraucht, was gewiss nicht unzulässig wäre, aber ein erklärendes Wort des Autors voraussetzt.

Die Einwendungen Schmoller's und Knies' treffen daher die steinische Lehre nicht; dieselbe ist zu wenig durch-

gebildet, um von dieser Kritik getroffen zu werden. Die letztere behält jedoch trotzdem ihr Interesse im Hinblick auf die seit hundert Jahren immer wieder hervortretende Ansicht von der Kapitalsnatur der Arbeitskraft.

Schmoller[1]) fasst die Streitfrage wie folgt: »Sollen wir für einen Genusbegriff (Schmoller meint den Begriff: »Productive Kräfte« »Elemente oder Grundlagen der Production«), der zwei Species (d. i. Kapital und Arbeit) enthält, den allgemein gebräuchlichen Namen der einen Species für das Genus gebrauchen und dann bei der Species stets das lästige Epithet »im engeren Sinn« beisetzen oder durch Weglassung dieses den Begriff unklar und undeutlich machen? Dass man mit dem beschränkteren Kapitalsbegriff, der die Arbeitskraft nicht darunter begreift, dem allgemeinen Sprachgebrauch näher steht, gibt Stein selbst dadurch zu, dass er ihn trotz seiner weiteren Definition doch stets wieder so gebraucht.« Der Sprachgebrauch bildet ein Hauptargument Schmollers, man soll dem allgemeinen Sprachgebrauch möglichst nahe bleiben; diese schon von Storch für die Oekonomie aufgestellte wichtige Regel dürfe nicht verletzt werden.

Wäre diese Regel eine absolute, dann freilich würde eine Erörterung der Begriffe gewöhnlich Wortstreit sein; in Wahrheit steht aber die eminent logische Frage der Classification mit dem Sprachgebrauch in keinem nothwendigen Zusammenhang. Durch den letzteren soll man sich nicht irre machen lassen. In unserem Fall handelt es sich in erster Linie darum, ob die dem Kapital regelmässig zugeschriebenen wesentlichen Merkmale nicht auch in der Arbeit enthalten sind. Begründetes Abweichen vom Sprachgebrauch ist in den Wissenschaften an der Tagesordnung und wie in anderen Fällen so müssen wir auch hier bei den s. g. exacten, bei den Naturwissenschaften in die Schule gehen. Der Sprachgebrauch bezeichnet den Wallfisch als Fisch, die Zoologie theilt ihn nicht

1) Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprincipien der Steuerlehre. Tübinger Zeitschrift 1863. S. 24 ff.

unter die Fische ein, weil ihm die wesentlichen Merkmale derselben fehlen, während ihm die wesentlichen Merkmale einer andern Klasse anhaften. Hier trennt die Wissenschaft, was die Sprache unberechtigter Weise zusammengeworfen; aber auch andere dem unsern gleiche Fälle sind unschwer nachzuweisen. Der Sprachgebrauch bezeichnet beharrlich nur eine Gattung der Salze mit dem Namen Salz, die Mineralogie hat diesen Namen acceptirt, bezeichnet aber mit demselben eine ganze Ordnung, welche ausser dem Salz noch die Gattungen Natron, Salpeter, Salmiak, Alaun u. a. m. umfasst. Der Name des einen Genus ist also im Widerspruch mit dem Sprachgebrauch auf die ganze Ordnung ausgedehnt worden, weil die andern Genera mit dem ersteren wesentliche Eigenschaften gemeinsam haben. Trotzdem wird nicht bloss im Sprachgebrauch sondern auch in der Wissenschaft das Genus Salz nach wie vor Salz benannt, ohne dass Verwirrung daraus entstünde [1]). Selbst in der National-Oekonomie besteht ein analoger Fall. Der Name »Zins« dient sowohl zur Bezeichnung einer Ordnung und umfasst die Gattungen Geldzins, Miethzins, Pachtzins, als auch zur Bezeichnung der erstgenannten Gattung. In analoger Weise wird es gestattet sein Personalkapital und Sachkapital unter den Ordnungsnamen Kapital zusammenzufassen und dennoch für die Gattung Sachkapital den Namen Kapital schlechtweg zu gebrauchen, sowie für die erstgenannte Gattung die Namen Arbeitskraft, Arbeitsfähigkeit, Arbeit.

Es wird daraus, wenn man sich klar ist, dass beide Gattungen zur Ordnung Kapital gehören, und wenn man, wo immer ein Zweifel denkbar ist, die unterscheidenden Namen Personenkapital oder Arbeitskapital einerseits, Sachkapital andererseits gebraucht, weder Zweideutigkeit noch Unklarheit hervorgehen. Will man von der ganzen Ordnung sprechen, so möge man, um jedes Missverständniss auszuschliessen, den Plural »die Kapitale« gebrauchen. Soviel über Sprachgebrauch und Terminologie.

1) Ueber die beschränkte Bedeutung des Sprachgebrauchs vgl. bes. die interessante Abhandl. Fr. J. Neumanns Tübinger Zeitschr. XXV. 1869.

Die Unterschiede, die Schmoller zwischen Kapital und Arbeit constatiren will, erweisen sich bei näherem Eingehen nicht als stichhältig: Das Kapital, sagt er, ersetzt sich für die Einzelwirthschaft, die Arbeitskraft nur für die Nation. Ist das richtig? Ersetzt sich nicht vielmehr die Arbeitskraft im eminentesten Sinn gleichfalls für die Einzelwirthschaft, namentlich für die Wirthschaft des Arbeiters selbst? Ersetzt sich nicht das Kapital gleichfalls für die Nation?

Das Kapital, sagt Schmoller, gibt ein dauerndes, die Arbeitskraft ein zeitweiliges Einkommen. Auch darin ist thatsächlich ein wirklicher Unterschied nicht nachzuweisen; beide geben ein Einkommen nur, wenn sie beschäftigt sind; müssigliegendes Kapital gibt kein Einkommen, ebensowenig müssigliegende Arbeitskraft. So wie die Arbeitskraft mit der Zeit der Abnutzung, so unterliegt der Abnutzung der grösste Theil der Sachkapitale, an ihre Stelle muss dann ein Aequivalent treten, welches aus ihrem Ertrage entnommen sein muss, ebenso ist es mit der Arbeitskraft.

Auch die grössere oder geringere Dauerhaftigkeit bildet kein massgebendes Unterscheidungsmerkmal, denn innerhalb der Reihe der Sachkapitale selbst findet sich eine unübersehbare Stufenfolge verschiedener Grade von Dauerhaftigkeit. Man darf sagen: die Neuzeit ist bestrebt infolge factischer Gleichbehandlung von Arbeit und Kapital und nicht mit Hilfe, sondern trotz der gewöhnlichen strengen Scheidung dieser Productionsfactoren, das gerechte Maass des Arbeitserwerbes zu bestimmen.

Das Kapital, sagt Schmoller weiter, ist übertragbar, die Arbeitskraft nicht, seitdem die Sklaverei abgeschafft ist. Aber die Uebertragbarkeit ist kein nothwendiges Merkmal des Sachkapitals. Sollten dazu auch die Grundstücke gezählt werden, und dieser Nothwendigkeit wird man sich nicht entziehen können, so liegt die Zeit nicht ferne, in der dieselben untrennbar an gewisse Familien und Personen gebunden waren und der Veräusserung nicht unterliegen konnten. Die Erbordnungen des hohen Adels sind lebende Beispiele dafür. Abgesehen davon ist es aber unrichtig die Arbeitskraft als un-

übertragbar zu qualificiren. Auch die auf freiem Vertrag beruhende gegenwärtig gang und gäbe Vermiethung derselben, nicht bloss die Sklaverei, ist eine Form der Uebertragung der Arbeitskraft. Oder sollte man die auf einer Verpflichtung beruhende Arbeit für einen andern und in seinem Interesse nicht Uebertragung der Arbeitskraft nennen? Letztere wird dadurch nicht zum Eigenthum eines andern, aber auch das vermiethete Sachkapital wird nicht zum Eigenthum des producirenden Miethers. Die Uebertragbarkeit ist für das Kapital nicht mehr und nicht weniger kennzeichnend als für die Arbeit.

Schon Hermann (2. Aufl. S. 111) hatte die Unvertauschbarkeit der Arbeitskraft im Gegensatz zum Kapital hervorgehoben, nur das Kapital sei Vermögen, denn die Vertauschbarkeit sei für das Vermögen kennzeichnend. Es frägt sich, ob nicht vielmehr die für den Herrn eines Gutes (nach Hermann ist auch die Arbeitsleistung, daher wohl auch die Arbeitskraft ein Gut) viel wesentlichere Eigenschaft desselben entweder direct nutzbar zu sein oder Einkommen liefern zu können für die Vermögensqualität wesentlich ist. Freilich vom römischrechtlichen Eigenthum darf man dabei nicht ausgehen. Eigenthum ist ein Sachenrecht, der Mensch ist aber keine Sache, kein Mensch kann nach unserer Rechtsordnung ein Sachenrecht an einem andern, viel weniger noch an sich selbst haben. Deshalb bleibt es aber nicht weniger richtig dass jedermann mit seiner Arbeitskraft innerhalb der Schranken der Natur ebensofrei disponiren darf, wie der Eigenthümer mit seiner Sache. Und nur darauf kommt es in der Volkswirthschaft an; das Verhältniss des Eigenthümers zu seiner Sache und das des Arbeiters zu seiner Arbeitsfähigkeit sind Verhältnisse der Herrschaft, es wird erlaubt und den Rechtsbegriffen nicht widerstreitend sein, den Arbeiter Herrn des von ihm repräsentirten Personenkapitals, in diesem Sinn Kapitalisten zu nennen.

Kehren wir zu Schmollers Einwürfen zurück. Das Kapital, behauptet er, ist stets nur Mittel, die Arbeitskraft als menschliche Eigenschaft höchster Selbstzweck an sich. So

richtig es nun auch ist, dass der Mensch höchster und letzter Zweck der Wirthschaft ist, so liegt doch in jenem Satze ein Widerspruch. Der Mensch »isst und trinkt zwar nicht um zu produciren, sondern producirt um zu leben«, allein das Wort »Arbeitskraft« enthält in sich eine, über die Person des Arbeiters hinausgehende, seine Leistungen betreffende Zweckbeziehung. Wenn die Erhaltung der Arbeitskraft, der Kraft zum Arbeiten d. h. zum productiven Arbeiten ein Zweck der Wirthschaft ist, so ist hiemit gesagt, dass durch die Bedürfnissbefriedigung der Mensch in Stand gesetzt werden soll Mittel für spätere Bedürfnissbefriedigung zu schaffen. Nicht nur das Sachkapital, sondern auch der Mensch ist Mittel, der Mensch ist letzter Zweck, aber deshalb nicht weniger Mittel und über die erstere Eigenschaft darf die letztere nicht vergessen oder vernachlässigt werden. Ein Vater wird gewiss nicht fragen ob es einträglicher ist eine Summe auf Erziehung eines Sohnes zu verwenden oder auf Erbauung einer Maschine, weil eben der Mensch nicht Maschine sondern Mensch ist. Aber der Vater ist sich sehr wohl bewusst, dass er mit seinem Sohn einen Productionsfactor heranzieht und deshalb wird er überlegen, ob er den Sohn zum Handwerker, zum Gelehrten, zum Ingenieur erziehen soll und diese Frage wird nicht selten nach dem materiellen Ertrag der Arbeit — dem Aequivalent für den Kraftverbrauch und den Erziehungsaufwand — entschieden. Die National-Oekonomie muss, wie immer man sie definiren mag, ebensogut als die Einzelwirthschaft stets die bei der Production der Güter unmittelbar wirkenden materiellen und geistigen Kräfte in Betracht ziehen; ist die Wirkung menschlicher Kräfte derjenigen sachlicher Kräfte analog, wirken namentlich beide als Mittel des Menschen zur Erreichung der nämlichen Ziele in so inniger Verbindung zusammen, dass die Grösse ihres Antheils an der Bildung des Products nie genau bestimmbar ist, so müssen auch beide mit Rücksicht auf die Production nach den gleichen Gesichtspuncten beurtheilt, denselben Begriffen unterordnet werden.

Die Unterordnung der Begriffe Kapital und Arbeit unter einen gemeinsamen Begriff erinnert durchaus nicht »an

die unethische Lehre der Engländer, welche den Arbeiter als eine Maschine wie jede andere auffassen, im Gegentheil, sie steht mit solcher Gleichstellung in unlöslichem Widerspruch. Die Arbeitskraft ist allerdings Kapital, aber Kapital des Arbeiters nicht des Unternehmers. Erst hiemit ist die Stellung des Arbeiters in der Wirthschaft richtig erkannt und ein Massstab für Beurtheilung seiner Ansprüche gewonnen. Der Mensch war Arbeitswerkzeug, aber Arbeitswerkzeug anderer, auch in Zukunft wäre er Arbeitswerkzeug, aber sein eigenes.

In dieser Richtung haben allerdings selbst die bedeutendsten Nationalökonomen manches gesündigt. Es ist wahr die Kraft des Arbeiters wirkt bei der Production des Unternehmers mit, aber diese ist zugleich Production des Arbeiters, weil derselbe Herr seiner Kraft, Herr des Personenkapitals ist. Und ist Hermanns Lehre, das Einkommen des Arbeiters sei nicht abgeleitet sondern ursprünglich, richtig, so wird man nicht umhin können die Quelle desselben als Kapital und zwar als Kapital des Arbeiters selbst anzuerkennen. Die entgegengesetzte Lehre wäre allerdings »Erneuerung der Sklaverei« und aus diesem Grunde mit unserer Kultur nicht verträglich.

Obzwar nun der Mensch als Herr seiner selbst zur Maschine im entschiedensten Gegensatz steht, sind doch Erziehung des Menschen und Erbauung der Maschine aus dem gleichen Grund wirthschaftliche Thätigkeiten. Beide schaffen mit Aufwand von Kosten, Mühe und Zeit neue Güter, — Einkommensquellen, — Kapitalien. Die mit der Erziehung verbundenen Lasten werden daher von Mill [1]) mit Unrecht aus dem Kreis nationalökonomischer Forschung verbannt, denn sie bilden eine der vornehmsten materiellen Grundlagen aller Wirthschaft und stehen mit dem ganzen Organismus der Volkswirthschaft in innigstem Zusammenhang.

Man kann nicht nachdrücklich genug wiederholen, dass der Gegensatz zwischen Mensch und äusserem Gut keineswegs dadurch verwischt wird, dass man auch den ersteren als Gut

1) Principles B. IV. c. 7.

anerkennt, ebensowenig als der Gegensatz zwischen Mensch und Thier dadurch verwischt wird, dass Physiologie und Anatomie den Menschen als oberstes Glied in die Reihe der Thiere eingeordnet haben. Wie in der Physiologie und Anatomie, so muss auch in der Volkswirthschaftslehre die körperliche Qualität des Menschen, seine materielle Seite, obgleich sie mit der geistigen untrennbar verknüpft ist, zur Anerkennung gelangen, was durchaus nicht die volle, unbeschränkte Berücksichtigung seines ethischen Charakters hindert. Weil aber der Mensch und insoweit als er dieselben Eigenschaften entwickelt, die das Nutzthier zum Kapital machen, ist auch er als Kapital anzuerkennen.

Schäffles Ansicht, der Begriff Kapital drücke nur die productive Zweckbeziehung eines Productionsmittels aus, ist nach allem Vorhergegangenen vollkommen richtig. Wenn man gewisse Productionsfactoren, nämlich die freien Güter, Luft, Sonnenlicht, Klima, die natürlichen Bedingungen der Production, nicht unter den Kapitalbegriff einbezieht, so geschieht das, weil sie gegebene, unveränderliche Factoren ohne Zweckbeziehung sind. Der Mensch gebraucht sie zur Production, weil sie da sind, aber er hat sie nicht gemacht und kann sie nicht beseitigen. Er benützt sie; sie können ihm förderlich aber auch hinderlich sein, er rechnet mit ihnen, er beschränkt ihre Wirksamkeit, aber sie sind unabhängig von ihm vorhanden, er braucht sie in sein Ausgaben-Conto nicht aufzunehmen; soweit sie zur Production beitragen, produciren sie unentgeltlich, sie sind keines Menschen Sache, lassen Amortisation und Erneuerung nicht zu und bedürfen ihrer nicht. Die Gesammtheit der nicht freien, zur Production bestimmten Factoren ist Kapital, eine Fassung von der man sicher nicht behaupten darf, sie sei »leer und ohne Gehalt«, scheint doch selbst Schmollers Definition, eine gewisse Voraussetzung zugegeben, eben dahin zu führen. Ihm ist nämlich Kapital die objective Güterwelt in der productiven Zweckbeziehung. Wird nun erwiesen, der Mensch sei selbst ein materielles (objectives) Gut in productiver Zweckbeziehung, so muss man auch ihn Schmollers Kapitalbegriff unterordnen.

Nicht zum Kapital hingegen dürfen unserer Definition zufolge unkörperliche Dinge wie Friede, Recht, Nationalehre, öffentliche Sicherheit, der Staat selbst, sowie persönliche Tugenden und Charaktervorzüge gezählt werden, da sie allerdings die Güterproduction befördern, aber sie doch nicht zu ihrem Zweck haben.

Im übrigen muss betont werden, dass die Unterordnung der Arbeitskraft unter den Kapitalsbegriff von der obigen Definition desselben nicht abhängig ist, daher richtig sein kann auch falls die letztere falsch wäre. Auch das, was Knies [1]) dagegen einwendet, ist trotz der hohen Formvollendung, mit der es auftritt, nicht haltbar. »Das Forschungsgebiet der Nationalökonomie«, sagt Knies, »ist das wirthschaftliche Gemeinschaftsleben der Menschen, also einer jener Interessenbereiche und Thätigkeitskreise, die in ihrer Gesammtheit das ganze Leben der menschlichen Persönlichkeit darstellen. Die menschlichen Personen treten hier mit einem Bedürfen und Verlangen, mit einem Thun und Geniessen der Aussenwelt gegenüber, welche die Gegenstände umschliesst, die sie brauchen, sich dienstbar machen, verwenden wollen. Es ist deshalb ein unumgängliches Erforderniss, dass die Nationalökonomik vom ersten bis zum letzten Wort die »wirthschaftlichen Güter« als äussere Gegenstände von den menschlichen Persönlichkeiten abscheidet, die sich hier als »Producenten«, »Consumenten« u. s. w. zur Geltung bringen.«

»So muss es denn«, fährt Knies fort, »als ein elementares, absolutes Erforderniss für die gedeihliche Behandlung einer Lehre vom Kapital gelten, dass unter Kapital höchstenfalls alle wirthschaftlichen Güter oder die wirthschaftlichen Güter in irgend einer Beziehung, nicht aber menschliche Personen oder von ihnen untrennbare, die Persönlichkeit mit constituirende Fragmente des Leibes oder des Geistes verstanden werden könnten. Was immer zur Ueberschreitung dieser Trennungslinie hat geltend gemacht werden wollen,

1) Das Geld. S. 20.



muss sich bei näherer Betrachtung sofort als haltlos erweisen . . .«

Es ist aber unrichtig, dass die Menschen mit ihrem Erlangen und Thun der Aussenwelt gegenübertreten. Sie stehen vielmehr in dieser, wie in jeder anderen Beziehung mitten in der Aussenwelt, wirken mit ihr in untrennbarer Weise zusammen, ja vom Standpunkt der geistigen Thätigkeit sind der eigene Körper und dessen Bewegungen für den Menschen Aussenwelt; umsomehr gehören alle andern Menschen für jeden Menschen zur Aussenwelt. Nicht der Gegensatz zwischen Innenwelt und Aussenwelt kann also hier den Ausschlag geben, die ganze Bethätigung des Menschen gehört in die Aussenwelt und darf nicht willkürlich von dem Rest derselben geschieden werden. Die grossen wirthschaftlichen Kategorien aber haben die Gesammtheit der in der Aussenwelt wirkenden Kräfte, allerdings mit Beziehung auf ihre Fähigkeit menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, zu umfassen, folglich auch den Menschen selbst mit seinen Fähigkeiten und deren Wirksamkeit. Aus denselben methodischen Gründen, welche die Naturwissenschaften veranlasst haben, den Menschen ohne Rücksicht auf seine geistige und auch körperliche Ueberlegenheit als höchstes Wirbelthier einzuordnen, wird auch die Nationalökonomie ein Personen- oder Arbeitskapital neben dem bisher allein als Kapital behandelten Sachkapital anzuerkennen haben.

Allerdings haben vielleicht weder Smith noch Stein, noch die Canard, Colton und M'Culloch die richtigen Folgerungen aus der Kapitalsnatur des Menschen gezogen, die letzteren Forscher schon deshalb nicht, weil sie die Kraft desselben vom Sachkapital des Unternehmers nicht trennten und übersahen, dass der Arbeiter selbst Herr des Personalkapitals ist. Sicher ist soviel, dass die erörterten Einwände den Kernpunkt der Frage, die Qualificirung der Arbeitskraft als Kapital, nicht getroffen haben. Wir haben demnach vom Menschen selbst als Kapital zu sprechen, insoferne als jene Arbeitskraft eine ihm integrirende, von ihm nicht trennbare Eigenschaft ist.

II.

Lange schon bemüht sich die Wissenschaft ein Mittel zur Bestimmung des Antheils der Arbeit am Zustandekommen des Productes ausfindig zu machen. Man gab zu, Arbeit solle gerechtermassen im Verhältniss zu ihrer Leistung gelohnt werden, man verzweifelte aber daran, die Leistung der Arbeit auf befriedigende Weise zu messen. Erkennt man die Arbeitskraft als Art des Kapitals, so verändert sich die Gestalt der anzustrebenden Lösung: die Gleichberechtigung der beiden Kapitale vorausgesetzt, hat nun die Frage dahin zu lauten, wie gross jedes derselben ist. Das Verhältniss ihrer Grösse wird den gesuchten Massstab für die Betheiligung der Arbeiter am Producte abgeben.

Diese Untersuchung setzt allerdings voraus, dass die Arbeit nicht oder nicht blos Waare ist, resp. sein soll, dass die Höhe des Arbeitserwerbes nicht blos durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Ohnehin ist diese Theorie besonders durch Thornton erschüttert. Sie begeht den Fehler einen Vergleich zum Gesetz erheben zu wollen, während das Verhältniss des Arbeiters zu seiner Arbeit von dem des Veräusserers zu seiner Waare stets wesentlich verschieden bleibt. Auch kann nicht bezweifelt werden, das Verhältniss der Lohnhöhe zur Arbeitszeit und zum Product — und zum Lohn müssen auch die verschiedenen Versicherungen der Arbeiter geschlagen werden — sei weder in allen Erwerbszweigen, noch in allen Etablissements desselben Erwerbszweiges das gleiche. Es hängt hiebei — wie die bestehenden Gewinnbetheiligungen der Arbeiter, sowie die modernen Fabriksgesetze lehren, ebensoviel vom Willen des Unternehmers, als vom Stand des Geschäfts und dem Einfluss der Gesetzgebung ab. Und doch wäre die Festigkeit jenes Verhältnisses um so wünschenswerther als dadurch Rodbertus Ideal, das Steigen des Reallohns proportional zur steigenden nationalen Productivität vielleicht auf nicht socialistischem Wege ohne Schwierigkeiten und Erschütterungen verwirklicht werden könnte. Auch ist die Regelung der Frage für die grössere Hälfte der Bevölkerung viel

zu wichtig, als dass sie] von der Einsicht oder Kurzsichtigkeit, der Grossmuth oder Knauserei einzelner Personen abhängig gemacht werden könnte. Es mag ja ganz richtig sein, was Weigert hervorhebt [1]): »Der Unternehmerstand hat dem Wohlergehen der Arbeiter pecuniäre und geistige Opfer gebracht, den Bau von Arbeiterwohnungen, die Einrichtung von Kranken-, Invaliden- und Unterstützungskassen in die Hand genommen, für gesunde Beschaffenheit der Fabrikräume Sorge getragen« u. s. w. u. s. w. Allein es steckt ein unbeabsichtigtes Sofisma der Aequivocation in dem Satze. »Unternehmerstand« ist hier für einen Bruchtheil der Unternehmer, nicht etwa für alle zu setzen, die Nothwendigkeit der Fabrikgesetzgebung beweist, wie wenig jenes Lob in allgemeiner Anwendung verdient wäre, dasselbe beweisen die Anstrengungen des Fürsten Bismarck die Arbeiterversicherungen obligatorisch zu machen. Es ist gefährlich, die Lage eines Standes von dem Wohlwollen eines anderen abhängig zu machen, Herzensgüte im Geschäft ist ein Factor, mit dem sich nicht rechnen lässt, es bleibt daher immer wünschenswerth, ihn durch andere, mathematisch fassbare Factoren zu ersetzen.

Wenn die Arbeitskraft auch Kapital ist, so kann die Höhe des Arbeitsverdienstes nicht einzig und allein von den zwischen Unternehmer und Arbeiter getroffenen völlig freien Vertragsbestimmungen abhängen. Als Bedingung der fortgesetzten Production ist vielmehr an dem Rückersatz der Selbstkosten beider Kapitale, sowie an einem proportionellen Einkommen ihrer Herren aus jedem Kapital festzuhalten.

Der Herr des Sachkapitals erhält aus dem Jahresproduct, resp. dem Erlös desselben:

1) Eine Amortisationsquote für das stehende Kapital d. h. den durchschnittlichen Werthbetrag der jährlichen Abnützung desselben derart, dass es nach Ablauf einer gewissen Zeit gleichwerthig ersetzt werden kann, dass also mindestens die seinem Anschaffungspreis gleiche Summe zu diesem Zwecke gespart wird.

1) Schriften des Vereins für Socialpolitik VI. S. 20.

2) Ersatz der Kosten des umlaufenden Kapitals und der mit Erhaltung des ganzen Betriebs verbundenen sonstigen Auslagen z. B. für Reparatur u. dgl.

3) Eine Prämie für das Risico, worin auch die Gefahr zeitweiliger Geschäftsstockung begriffen ist.

4) Verzinsung des Kapitals nach dem gemeinen Zinsfuss.

5) Den Unternehmergewinn, welcher reines Einkommen des Unternehmers nach Ausscheidung sämmtlicher Lasten der Production unter 1—4 bildet.

Vergleichen wir damit die Bestandtheile des Arbeitseinkommens, welche Brentano Selbstkosten der Arbeit nennt.

1) Die Altersversicherung ist der Amortisation gleichzusetzen. Dem Arbeiter soll jährlich ein Aequivalent des verbrauchten, abgenützten Theiles seiner Kraft gegeben werden. Dasselbe wird erspart oder dient wenigstens zur Zahlung der Prämie an irgend eine Versicherungsgesellschaft und leistet dem Arbeiter den nämlichen Dienst, welchen dem Unternehmer die Amortisationsquote leistet. Das mit Hilfe der Amortisation erneuerte stehende Kapital garantirt dem Unternehmer die ununterbrochene Fortdauer seiner Einkünfte.

Der Arbeiter kann die durch das Alter geschwundenen Kräfte nicht erneuern, aber das materielle, in Geld bemessbare Aequivalent der Arbeitskraft wird an deren Stelle gesetzt und garantirt ihm nun gleichfalls die ununterbrochene Dauer der bisherigen Einkünfte. Dieses Kapital — resp. die entsprechende Versicherungsprämie — müssen nicht nur genügen die Begräbnisskosten zu sichern, sondern sollten auch regelmässig zur Bildung eines kleinen Erbtheils, resp. einer Lebensversicherung zu Gunsten der hinterbliebenen Familie des Arbeiters hinreichen. Man wende nicht etwa ein, die Arbeitskraft des Menschen ersetze sich Jahre hindurch vollkommen, er nütze sich Jahre hindurch gar nicht ab, auch die vorschriftsmässige Abschreibung bei Maschinen entspricht nicht der wirklichen jährlichen Abnützung, sondern dem durch die erfahrungsmässige (in Jahren berechnete) Dauer derartiger Maschinen dividirten Anschaffungspreis derselben. Am vollkommensten tritt hier die Analogie zwischen Arbeits- und Sach-

kapital dort ein, wo das letztere durch Nutzthiere repräsentirt ist.

2) Ersatz der zur Erhaltung der Kraft erforderlichen Sachgüter, ein Posten, der offenbar nicht identisch ist mit Existenzminimum, da dieses nicht genügt die volle, gesunde Kraft zu ersetzen. Auch der Fabrikant gebraucht nicht bloss das Minimum des umlaufenden Kapitals, das zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, sondern normaler Weise so viel, als ein rationeller, intensiver Betrieb erfordert.

Hierher gehört ausser Wohnung, Nahrung, Kleidung auch die den Reparaturkosten des Sachkapitals entsprechende Krankenverpflegung resp. Versicherung.

3) Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit entsprechend der Risicoprämie des Unternehmers. Arbeitslosigkeit ist das Risico des Arbeiters, ein Risico, welches gewiss von Weigert zu niedrig angeschlagen wird. Dasselbe muss durch den Ertrag der Arbeit aufgewogen werden, wenn nicht die oft wiederholten Vorwürfe der Socialisten von der zum Vortheil der Unternehmer, aber auf Gefahr und Kosten der Gesammtheit erhaltenen Reservearmee der Arbeit zur Wahrheit werden sollen. Ohne Ersatz der Kosten unter 1—3 kann ein Unternehmen durch längere Zeit bestehen; ohne Ersatz der Kosten unter 2 würde es sofortiger Vernichtung anheimfallen. Auch der Arbeiter kann, wie die Erfahrung lehrt, ohne Ersatz der Kosten unter 1 und 3 existiren, wenn auch sein Kapital in dieser Hinsicht nicht weniger ersatzbedürftig ist als das Sachkapital.

Die Erhaltung der Familie des Arbeiters gehört im Wesentlichen gleichfalls unter 2, da die Familie Existenzbedingung des Arbeitskapitals ist. Hier tritt jedoch, wie anerkannt werden muss, ein besonderer, dem Sachkapital fremder, wirthschaftlicher und zugleich ethischer Gesichtspunct in den Vordergrund: die Erhaltung und Erziehung der Kinder ist für die gesammte Gesellschaft unentbehrlich, zugleich ist sie vom Standpunct der letzteren, aus den von Smith und Mill entwickelten Gründen, eine productive Thätigkeit. Mindestens die Baarauslagen der Kindererziehung müssen dem Arbeiter

aus dem Ertrag der Production ersetzt werden. Die gewöhnliche Annahme, darin liege ein Ersatz der seinerzeit auf Erziehung und Ausbildung des Arbeiters selbst und seiner Frau aufgewandten Kosten, ist in Anbetracht der Volksvermehrung, in Anbetracht des Umstandes, dass ein Ehepaar durchschnittlich mehr als zwei Kinder hat, ferner in Anbetracht der wachsenden Anforderungen der Erziehung nicht stichhältig.

4) Lohn des Arbeiters analog dem Zinse des Sachkapitals umfasst auch das Arbeitseinkommen unter 1—3.

Der Unternehmer muss die Ausgaben unter 1—3 vom Geschäftsertrag derart bestreiten, dass sie nie zu seinem Einkommen gehören. Hingegen haben diese Ausgaben beim Arbeiter eine zwiefache Natur: sie sind einerseits Ersatz der Kosten der Production, andererseits aber auch Arbeitseinkommen, sie spielen eine doppelte Rolle, in letzterer (Einkommen) entsprechen sie vollkommen dem Zins: dem Sachkapitalsertrag ohne den Unternehmergewinn. Dieser doppelten Natur wegen müssen sie bei Parallelisirung mit dem Ertrag des Sachkapitals ohne error dupli zweimal angeführt werden. Die letztere verbleibt auch dann richtig, wenn man das Stück- oder Accordlohnsystem beibehält, denn dieses drückt ein Verhältniss zwischen Lohnhöhe und Kraftabnützung aus, lässt sich also in entsprechender Weise unter Nr. 2 subsumiren.

Das Arbeitseinkommen unter 1—4 muss aus dem Werth des Productes fliessen, da aber dieser Werth erst nach Ablauf des Productionsprocesses und durch Vermittlung des Handels disponibel wird, zu einem Zeitpunct, den der Arbeiter nicht ohne das Einkommen unter 2 abzuwarten vermag, pflegt ihm der Herr des Sachkapitals, der Unternehmer, den betreffenden Betrag vorzuschiessen, wofür er billiger Weise entsprechende Zinsen zu fordern hat. Diese Zinsen können niedrig sein, da der den Arbeitern geleistete Vorschuss zu den sichersten Kapitalanlagen gehört: das von Tag zu Tag anwachsende Arbeitsproduct bietet dem Unternehmer mehr als hinreichende Deckung und Sicherheit für die Rückerstattung des Vorschusses sammt Zinsen.

Was nun den für uns wesentlichsten Punkt 5 betrifft,

den Gewinn der Kapitale, so ist hervorzuheben, dass der Gewinnantheil des Sachkapitals schon durch die strikte Durchführung der Arbeiterversicherungen auf Grund von Berechnungen wie die Engel's oder Brentano's bedeutend sinken, in einigen Fällen vollkommen verschwinden würde. Die Frage, ob der Arbeiter oder der Unternehmer diese Versicherungen zu zahlen hätte, ist hier secundär, da sie ja doch schliesslich aus dem Erlös des gemeinsamen Productes bestritten werden müssen, welches wie eine Masse anzusehen wäre, aus welcher die Productionskosten beider Kapitale vor allem andern zu decken sind.

Die Berechnung des verbleibenden Gewinnantheils der Kapitale erfordert eine vergleichsweise Schätzung derselben, welche durch Reduction auf das gemeinsame Maass des Geldes ausführbar wird.

Hiefür stehen namentlich zwei Wege offen: ein directer auf Grund der, bereits von Adam Smith gelieferten Andeutungen und ein mittelbarer, wie ihn Weigert und andere betreten haben: Entweder man berechnet die Kosten der Erziehung eines Arbeiters und sieht ihre Summe als Ausdruck für den Werth der Arbeitskraft an (Kostenwerth Engel's), oder man summirt die Löhne einer Unternehmung und kapitalisirt die so erhaltene Summe nach dem Durchschnitt des herrschenden Zinsfusses. Aber auch die blosse Vergleichung der Summe der Löhne mit der Höhe des dem Unternehmer zuzurechnenden Kapitalzinses führt zum erwünschten Resultate. Der Werth der Arbeitskraft ist in der Regel höher, als der ihrer Entstehungskosten, denn nicht nur der Vermögens-, sondern auch der Naturfactor spielt bei ihrem Werden eine Rolle. Es verhält sich damit wie mit dem Sachkapital. Auch der Geldwerth des Sachkapitals kann nicht allein durch seine Erstehungskosten, sondern wird namentlich durch seine Rentabilität am richtigsten bemessen werden (Ertragswerth Engel's). Die völlige Gleichgestaltung des Arbeitslohns mit dem Zinse eines Kapitals hat allerdings gewisse, später zu erörternde, Schattenseiten, doch sind die Vortheile nicht gering anzuschlagen. Wird erstere acceptirt, so erhalten wir folgende

zwei Gleichungen: Es verhält sich der Lohn zum Arbeitskapital, wie sich der Zins zum Sachkapital verhält; und es verhält sich das Arbeitskapital zum Sachkapital, wie sich der Lohn (d. h. die Summe der Arbeitslöhne einer Unternehmung) zum Zinse des Sachkapitals verhält. Beide Sätze sind blos verschiedene Ausdrücke derselben Position. Theilt man den Reingewinn nach einem der gegebenen Massstäbe zwischen Arbeits- und Sachkapital, so steht der einzelne Arbeiter dem Unternehmer gegenüber nicht mehr isolirt, er ist nur einer der vielen, nicht nothwendig gleichen, Factoren des Arbeitsapitals. Die beiden Kapitale stehen factisch, wenn auch noch nicht rechtlich zu einander in ähnlichem Verhältniss, wie zwei Gesellschafter, deren einer zum gemeinsamen Unternehmen das Kapital, der andere die Arbeit beistellt, worauf der durch dieses Zusammenwirken erlangte Gewinnst auf die bezeichnete Weise getheilt wird. Dabei wären wohl einleitende Berechnungen, aber kein Vertrag mehr erforderlich, sobald der Grundsatz der Theilung öffentlich angenommen und sanctionirt wäre.

Bei der practischen Anwendung des ersteren Maassstabes, den wir den Smith'schen nennen wollen, dürfte die Schätzung des Kostenwerthes, sollte sie nicht Gegenstand endloser Kämpfe und Anfechtungen werden, gleichfalls weder den Arbeitern noch den Unternehmern überlassen sein, vielmehr müssten durch öffentliche Organe für ganze Klassen von Arbeitern (Industrien) Durchschnittssätze festgestellt werden, denen leicht erkennbare Merkmale der Klassificirung zu Grunde gelegt werden müssten. Immerhin würde diese Bestimmung langwierige Vorbereitungsstudien voraussetzen, um so mehr als die Statistik der grundlegenden Thatsachen nur zu sehr im Argen liegt [1]). Auch wäre aus dem bereits angeführten Grunde ein Zuniedrigschätzen des Arbeitskapitals nicht zu vermeiden, demgemäss auch der Gewinnantheil der Arbeit möglicherweise zu gering. Der Durchführung einer solchen Massregel aber wäre durch

1) Vgl. Engel, Der Werth des Menschen. Berlin 1883. S. 55, 66. Diese vorzügliche Schrift ist dem Verf. der gegenwärtigen Abhandlung unmittelbar vor deren Drucklegung zugekommen, konnte daher nicht eingehend berücksichtigt werden.

Engel's neuerschienene Arbeit über den »Kostenwerth« des Menschen trotzdem der mächtigste Vorschub geleistet. Die Resultate dieser Schrift erscheinen als derart sichergestellt, dass sie ohne weiteres zum Ausgangspunct practischer Reformen zu dienen geeignet sind, was natürlich die weiteren Arbeiten in derselben Richtung nicht überflüssig macht. Die Möglichkeit solche Reformen durchzuführen ist jedoch kaum zu bezweifeln und kann an practischen Beispielen nachgewiesen werden:

Eine Flachsspinnerei in Bielefeld repräsentirt ein Sachkapital von 500 000 Thalern, beschäftigt 700 Arbeiter und liefert — nach Abzug von 25 000 Thalern als Kapitalszins einen Reinertrag von 20 000 Thalern [1]). Acceptiren wir Engels in seiner älteren Schrift »Preis der Arbeit« berechneten niedrigsten Ansatz von 750 Thalern für den Erziehungsaufwand des Arbeiters als Kapitalswerth der einzelnen Arbeitskraft, so erhalten wir:

700×750×525000 Thaler als Werth des Arbeitskapitals. Der Gewinn wäre demnach zwischen Unternehmer und Arbeiter im Verhältniss von 500:525 = 20:21 zu vertheilen, wobei stets im Aug behalten werden muss, der obige Gewinnbetrag setze die vorherige Deckung der Arbeiterversicherungen voraus, welche der Amortisation entsprechen.

Engels ältere Schätzung der Arbeitskraft auf 750 Thl. bezieht sich auf Arbeiter ohne jede Fachbildung z. B. Taglöhner. Die Erziehungskosten der meisten Arbeiter der Industrie müssen höher angeschlagen werden, wobei die allmählige Steigerung aller an die Erziehung gestellten Ansprüche sowie die Verwendung einzelner überdurchschnittlich gebildeter Arbeiter mit in Betracht kommen. In der Praxis müsste natürlich die Schätzung des Arbeitskapitals genauer sein. Die Schätzung des Kostenwerths des Menschen in Engels »Werth des Menschen« ergiebt thatsächlich bedeutend höhere Ziffern: für den 15jährigen Mann niederer Bildung 3738.16, für den 20jährigen 6068.78, für den 25jährigen 9183.41 Mark. Acceptiren wir als mittleren Kostenwerth der Arbeiter eines

1) Böhmert, Die Gewinnbetheiligung I 116.

Unternehmers — jedenfalls zu niedrig — 6068.78 Mark, so ergiebt dies für unser Beispiel das Verhältniss von 700 × 6068.78 Mk. = 4.248.146 Mk. = 1.416049 Thlr.: 500000 Thlr., in welchem Verhältniss der Gewinn zu theilen wäre. Der Unternehmer erhielte demgemäss nur etwas über ¼ des Gesammtgewinnes.

Als weiteres Beispiel soll die Messingfabrik W. Borchert jun. in Berlin dienen, ein in jeder Beziehung musterhaftes Unternehmen [1]). Der Werth des gesammten darin investirten stehenden Kapitals mitsammt dem vorräthigen Material betrug im Jahr 1867 900000 Mark. Borchert überliess einen Theil des Reinertrags den Arbeitern derart, dass er sich als Lohn der eigenen Arbeit 9000 Mark jährlich vorbehielt und ausserdem vom Ertrag die auf andere Löhne und Gehalte verwandten Auslagen, sowie als Verzinsung und Risicoprämie zusammen 6% des genannten Kapitals in Abzug brachte. Den Rest des Ertrags theilt er als Productionsgewinn zu gleichen Theilen zwischen »Kapital und Arbeit« nach einer uns hier nicht weiter interessirenden Methode.

Nehmen wir auch hier den Smith'schen Durchschnittswerth des Arbeitskapitals mit 1000 Thlr. per Kopf an, so wäre das gesammte, durch die 130 Arbeiter repräsentirte Kapital gleich 130000 Thlr. = 390000 Mark. Folglich wäre der Reingewinn im Verhältniss von 900:390 = 30:13 zwischen Unternehmer und Arbeiter zu theilen. Da nun der durchschnittliche Jahresgewinn in den fünf Jahren von 1868—1872 28,398 [2]) Mk. betrug, ergiebt sich der Gewinnantheil des Arbeitskapitals aus der folgenden Proportion: die Summe der beiden Kapitale verhält sich zum Arbeitskapital, wie sich verhält der gesammte Gewinn zu X (dem Antheil des Arbeitskapitals): $30 + 13 : 13 = 28{,}398 : X.$ $X = \frac{13 \times 28{,}398}{43} = 8586.$

Der Gewinn des Unternehmers beliefe sich demnach auf 19,812 Mark, der jedes einzelnen der 130 Arbeiter im Durchschnitt auf 66 Mk. jährlich. Wie wenig exorbitant ein sol-

1) Das. I 244—268.

2) Der Theilbarkeit wegen setzen wir 28,398 für 28,397.

cher Vorschlag wäre, erhellt daraus, dass den Arbeitern thatsächlich ein höherer Betrag, nämlich 14,199 Mk. als Gewinnantheil ausgezahlt wurde. Nach Engels neuer Berechnung würde sich allerdings der Antheil der Arbeiter bedeutend höher belaufen und 17,000 Mark übersteigen. Die allgemeine Durchführung der Smith'schen Gewinnbetheiligung würde trotzdem die Unternehmungen, welche bereits Gewinnbetheiligung zulassen, nicht allzutief berühren und hätte den wesentlichen Vortheil, eine Sache von so vitaler Bedeutung nicht dem zweifelhaften guten Willen einzelner Interessenten zu überlassen.

Wenden wir uns zur zweiten Berechnungsmethode des Arbeitskapitals. Die darauf fussende Gewinnbetheiligung ist bereits von A. Bord, Klavierfabrikanten in Paris angewendet worden und verschafft den Arbeitern in der Regel einen grösseren Antheil am Gewinn als die smithsche Rechnung. Nach Bestreitung sämmtlicher anderer Productionskosten zog Bord 10% des Kapitalbetrags als Verzinsung desselben zu Gunsten des Unternehmers ab, der Rest wurde im Verhältniss der Höhe der ausgezahlten Löhne zur Höhe jener Procente zwischen Arbeiter und Unternehmer getheilt. Die Gewinnbetheiligung bei Borchert würde sich bei diesem System stellen wie folgt: Als Verzinsung des Kapitals von 900,000 Mk. wurden 6% davon d. i. 54,000 Mk. berechnet. Die Löhne der Arbeiter betrugen im Durchschnitt der 5 genannten Jahre 83,185.4 Mk. Der Reingewinn von 28,398 Mk. wäre also im Verhältniss zon 83,185 : 54,000 zu theilen, die Arbeiter erhielten fast um die Hälfte mehr als der Unternehmer. Diese Berechnungsart bringt gleichfalls mancherlei Nachtheile mit sich. Der Antheil des Unternehmers resp. des Arbeiters wird von einem von beiden Theilen nur in geringem Masse abhängigen Factor, dem augenblicklichen Zinsfuss, beeinflusst, ferner ist der Antheil des Arbeitskapitals hiebei mitunter unverhältnissmässig hoch, dem Unternehmer würde oft ein so geringer Gewinn zufallen, dass zahlreiche Unternehmungen sicherlich eingehen würden. Im Eisenwerk Kaiserslautern z. B. erreichte 1874 der gesammte Arbeitslohn 170,000 Mark, das gesammte Actienkapital 300,000 Mark; der Gewinn wäre also zwischen Arbeiter

und Unternehmer in einem für diese höchst ungünstigen Verhältniss zu vertheilen. Erst detaillirte Berechnungen und das Urtheil der Praktiker können den Bereich der Anwendung dieses Systems der Gewinnbetheiligung feststellen. Ein Hauptvortheil desselben ist es, dass man hiebei immer mit bekannten Grössen zu rechnen hat, Streitigkeiten also wenn die Lohnhöhe einmal fixirt ist, leichter vermieden oder geschlichtet werden könnten. Auch die Theilung des auf den einzelnen Arbeiter entfallenden Gewinnes im Verhältniss zur Höhe seines Arbeitsverdienstes wäre ausführbar und gerecht, da jeder Mann zur gesammten Höhe des Gewinnes genau im Verhältniss der Höhe seines eigenen Verdienstes beitrüge.

Die nächste Aufgabe der Theorie sollte es sein, die Mängel dieser Rechnungen zu eliminiren, vielleicht durch Ausscheidung der für die Alters-, Kranken-, Unfallsversicherung bestimmten Theile des Lohnes, was den Gesammtbetrag desselben stark vermindern würde, wie denn auch die Amortisationsquote des stehenden Kapitals vom Zins für dasselbe stets unterschieden wird. Jene Versicherungsbeträge sind nicht sowohl wirkliches Einkommen des Arbeiters (Reinertrag der Arbeit), als vielmehr Ersatz für die Abnützung seines Arbeitskapitals. Aber so lange nicht gesetzlich sanctionirte Ansätze für sämmtliche Versicherungen des Arbeiters bestehen, ist die Ausscheidung dieser Quoten aus dem Lohn nicht in allgemeingiltiger Weise durchzuführen. Die angeführten Fälle beanspruchen keinen grösseren Werth, als den erläuternder Beispiele, deren eines (das Verfahren Bords) die Feuerprobe der Praxis allerdings bereits überstanden hat, also nur die Verallgemeinerung bereits angewendeter Grundsätze anregt. Selbstverständlich müsste das Ausmass der Gewinnbetheiligung ebenso verschieden ausfallen, als die Resultate der über den Kosten- und Ertragswerth des Menschen angestellten Berechnungen. Die Grundidee obiger Beispiele aber: Sicherung eines Gewinnantheils für den Arbeiter, unabhängig von persönlicher Willkür, Feststellung des Werthes des Arbeitskapitals und Theilung des Gewinnes zwischen Arbeiter und Unternehmer im Verhältniss dieses Werthes zu dem des Sachkapi-

tals, wird durch die vorhandenen Schwierigkeiten und Zweifel nicht alterirt. Ein gemeinsames Eigenthum des Arbeiters und des Unternehmers am Sachkapital würde dadurch keinesfalls erforderlich. Das Vermögen des Unternehmers verbliebe nach wie vor völlig getrennt von dem der Arbeiter, die Disposition des Eigenthümers über sein Vermögen wäre nicht weniger frei als heutzutage. Aber andererseits wäre auch der Arbeiter als Kapitalist, als Herr des Arbeitskapitals anerkannt und genösse die damit verbundenen Vortheile.

Freilich das Sachkapital bliebe auch fernerhin in gewisser Beziehung bevorzugt: Es ist das stabile, compacte, einheitliche Element der Production, sein ist die Initiative und die entscheidende Stimme der Leitung. Das Arbeitskapital ist seiner Natur nach häufigen Veränderungen unterworfen und aus vielen kleineren Kapitalen zusammengesetzt. Der dem Unternehmer nach der Theilung verbleibende Reingewinn concentrirt sich in einer Hand und beträgt eine für den einzelnen oft sehr beträchtliche Summe, um so mehr als ja dem Unternehmer seine Arbeit als Theil des Arbeitskapitals gleichfalls vergütet wird. Dagegen ist der auf den einzelnen Arbeiter entfallende Gewinnantheil selbst im besten Fall in Folge der weitgehenden Zersplitterung minder bedeutend und gewinnt erst an Gewicht durch Association und Sparsamkeit. Der Unternehmer mag auch fernerhin die Arbeiter aufnehmen und entfernen, denn das ist von der Frage der Gewinnbetheiligung unabhängig, kann überdiess durch Assecuranz der Arbeiter z. B. in Form von Gewerkvereinen auch für Entlassene unschädlich gemacht werden — dem Unternehmer steht es aber auch zu Maschinen einzuführen und dadurch das Arbeitskapital zu vermindern, das Sachkapital und im selben Maass seinen Gewinnantheil zu steigern. Bei den Folgen dieser Eventualitäten wollen wir einen Augenblick verweilen.

III.

Ist die Arbeitskraft wirklich Kapital, so ist der mit ihrer Hilfe gewonnene Ertrag nicht eigentlich Lohn ihres Herren, wenn wir ihn auch der Gewohnheit gemäss fernerhin so nennen

mögen, sondern Erwerb, Verdienst desselben. Der Arbeiter würde dann bewussterweise nicht für den Unternehmer und in dessen Interesse, sondern für sich selbst und im eigenen Interesse arbeiten. Der Unternehmer würde den Arbeiter nicht mehr entlohnen, sondern ihm nur den ihm von rechtswegen zukommenden Antheil am Roh- und Reinertrage des Geschäftes auszahlen. In diesem Sinne könnte man eine derartige Reform Abschaffung des Arbeitslohnes nennen, der Fortgebrauch dieses Ausdruckes aber wäre unrichtig und nur eine Concession an den bestehenden Sprachgebrauch. Würden die Versicherungsquoten und ausserdem der Gewinnantheil gesetzlich regulirt, so wäre, trotz dem Schwanken des Begriffs Lebensnothdurft, Lebenshaltung doch die Höhe des Lohns nur mehr in geringem Maass abhängig von Angebot und Nachfrage, sie hienge vielmehr grossentheils von den mächtigen Factoren der Industrie und des Welthandels ab, welche den Unternehmergewinn beeinflussen. Der Arbeitslohn wäre demnach nicht immer und überall gleich hoch, er wäre so gut wie der Gewinn des Unternehmers vom grösseren oder geringeren Tauschwerth des Products abhängig, er würde steigen, wenn dieser Werth stiege, er müsste fallen, wenn der Werth des Productes fiele. Seine Minimalgrenze wäre durch die Lebensnothdurft und die Versicherungen gezogen, seine Maximalgrenze wäre ebenso dehnbar wie der Unternehmergewinn. Die Lebensnothdurft aber müsste zunächst zum Gegenstand theoretischer Untersuchung werden, die ja mit der Frage nach dem Kostenwerth des Menschen im innigsten Zusammenhang stände und falls die Untersuchung zu einem gedeihlichen Resultat führen sollte, was nicht zu bezweifeln ist, durch öffentliche, eventuell autonome Organe periodisch fixirt werden. Die statistischen Grundlagen solch einer Berechnung sind ja durchaus nicht fernliegend zu nennen.

Ein Geschäft, das die Lebensnothdurft der Arbeiter nicht erschwingen kann, muss aufhören, wie ein Geschäft, das den laufenden Ausgaben des Sachkapitals nicht gerecht wird. Normaler Weise müsste aber durch den Lohn nicht nur die Nothdurft des Lebens gedeckt, sondern, wie die Analogie des Sachkapi-

tals gelehrt hat, eine volle, ausreichende Reproduction der Arbeitskraft ermöglicht werden.

Die jetzigen Lohnformen würden sich nicht nothwendig ändern; selbst das Stücklohnsystem bliebe erhalten, es bietet nur ein Aequivalent für die intensivere Abnützung des Arbeitskapitals. Aus demselben Grund würde wie bisher die Höhe des Lohnes durch die grössere oder geringere Gefahr und Unannehmlichkeit einer Arbeit beeinflusst. Nur der Ueberschuss des Lohnes über das erwähnte Minimum würde den Einflüssen der Nachfrage und des Angebots unterliegen, könnte steigen, fallen oder verschwinden. Nachfrage und Angebot hätten aber eine andere Bedeutung als gegenwärtig, die Arbeiter einer Fabrik wären nicht eigentlich Arbeiter des Unternehmers, sie wären, obgleich er das Geschäft leitet, factisch vielmehr seine Gesellschafter, als ihm untergeordnet. Das Sachkapital sucht sich ein Arbeitskapital, das Arbeitskapital muss sich einem Sachkapital anschliessen. Der Vertrag beider könnte weder die Höhe der Versicherungen noch die des Gewinnantheils beeinflussen, weil beide gesetzlich fixirt wären, nur das Mehr des Lohnes ohne Rücksicht auf diese Beträge, über die Lebensnothdurft hinaus, wäre dem wechselnden Contract anheimgegeben. Hier verbliebe Raum für die von Brentano empfohlenen Gewerkvereine nach englischem Muster. Nur in diesem Sinn und mit diesen Beschränkungen könnten hier Angebot und Nachfrage wirken.

Freilich die Anwendung obiger Grundsätze ist auf jene Fälle beschränkt, wo das Sachkapital in einer Geldsume ausgedrückt — geschätzt werden kann, resp. das Produkt der Kapitale auf dieselbe Weise taxirbar ist. Zum Glück umfasst diese mit der fortschreitenden Analyse der Productionsfactoren stetig erweiterte Grenze jetzt schon die wichtigsten Fälle, welche der socialen Frage ihre unliebsame Färbung verliehen haben.

Ob die zum Gewinnantheil zugelassenen Arbeiter thätigen Antheil am Verkauf des Productes nehmen sollten oder nicht, ist eine Frage der Nützlichkeit. Der Unternehmer könnte wohl in Bezug auf ihren Antheil ihr Commissionär sein, was

um so empfehlenswerther wäre, als ja der Gewinn erst nach Verkauf des Products realisirbar ist, der Unternehmer aber an einem vortheilhaften Verkauf im selben Maass interessirt wäre wie die Arbeiter. Ein gewisser Einfluss, eine gewisse Controle durch die letzteren wäre jedoch nothwendige Folge ihres Rechtsverhältnisses zum Product, welches als Miteigenthum zu charakterisiren wäre.

Was die Vertheilung des Gewinnes angeht, wäre es angemessen, den Gesammtgewinn des Arbeitskapitals den Arbeitern ungetheilt zu überlassen; sie würden ihn nach dem Schätzungswerth ihrer Personalkapitale oder der Höhe ihrer Löhne unter sich vertheilen. Beide Massstäbe sind gerecht, denn der erste enthält eine Prämie für die höhere Bildung und bessere Erziehung des einzelnen, der zweite steht, was ja besonders erstrebenswerth ist, in genauer Proportion zur individuellen Arbeitsleistung, soweit diese Leistung in der Höhe des Lohnes Ausdruck findet. Auch mit der Arbeitszeit des einzelnen im Unternehmen müsste der Gewinnantheil in festes Verhältniss gebracht werden; der Arbeiter erhielte denselben pro rata temporis seiner Arbeit: Wäre er nach einer Woche bereits ausgetreten, so erhielte er $^1/_{52}$ des auf ihn nach den gegebenen Massstäben entfallenden Jahresgewinnstes, in einem Monat $^1/_{12}$, in 6 Monaten die Hälfte davon. Stürbe ein Arbeiter, so hätten seine Erben Anspruch auf den ihm zukommenden Antheil, da derselbe im Lauf der Production bereits erworben ist und am Schluss der Geschäftsperiode nur liquidirt wird. Der Antheil der Arbeiter wäre im Durchschnitt wenig bedeutend; es kann sich hier um 20, 30, 50, 100 Mark per Kopf und Jahr handeln, freilich auch um weitaus höhere Beträge — so namentlich dort, wo die Arbeitskraft den wichtigeren Theil der Productionskapitale ausmacht. Keinesfalls wäre ein solcher Gewinn gering anzuschlagen; er hätte mehrfache, wichtige Folgen: Bei genügender, normaler Höhe des Lohnes, könnte der Gewinn, wenn der Arbeiter ihn nicht ersparen wollte, zur Befriedigung von Bedürfnissen zweiter Ordnung: Bequemlichkeit, Verschönerung, Unterhaltung, Vervollkommnung im Allgemeinen dienen. Der entscheidende Erfolg

liesse sich alllerdings nur durch Vereinigung der Gewinne eines grösseren Arbeitskapitals zu gemeinsamem Zwecke erzielen: Gründung gemeinsamer Bibliotheken, Casinos u. s. w. Aber noch bedeutendere Unternehmungen würden dadurch ermöglicht: Den Arbeitern würde eine Quelle wirthschaftlicher Macht zugänglich werden, die ihnen bis jetzt verschlossen: Credit in grossem Massstab, auf dem sie fernerhin fussen könnten, um gewisse brennende Fragen z. B. die Wohnungsfrage einer allmähligen, aber befriedigenden Lösung zuzuführen. Credit könnten sie mit Leichtigkeit erlangen, da ihr Antheil am Product dem Creditirenden die vollste Sicherheit böte. Den Zielen dauernder Verbesserung ihrer Lage könnten — nebenbei gesagt — nicht nur die Antheile am Reingewinn sondern auch Theile der zur Altersversicherung und Krankenversicherung dienenden Quoten gewidmet werden, denn auch in der Herstellung gewisser, verbesserter Lebensbedingungen, namentlich einer gesünderen Wohnung, liegt eine Art von Alters- und Krankenversicherung.

Die Gewinnbetheiligung des Arbeitskapitals könnte wohl nur geringe Mittel ergeben, so lange die einzelnen Antheile gesondert verzehrt würden, aber viele Millionen jährlichen Zuschusses, sofern die Gesammtsumme dieser Antheile zu einheitlich organisirtem, planmässigem Fortschritt verwandt würde. Es liegt im eminenten Interesse des Staates, eine Ordnung in diesem Sinne herbeizuführen, weil die ins Rollen gerathene Wucht der socialen Fragen ihm selbst an Dasein und Entwicklung greift. Auch muss die täglich klarere Erkenntniss seiner hochethischen Aufgabe zu rastlos erneuten Versuchen gerechter Lösung drängen.

Ob durch eine Gewinnbetheiligung die Arbeiter zu besserem, fleissigerem, sorgfältigerem Werk veranlasst würden, muss nach den bisher gemachten Erfahrungen dahingestellt bleiben. Ihre Gleichgiltigkeit, ja Feindseligkeit gegen bisherige in gleicher Richtung vorgenommene Experimente ist überall einem tiefen Misstrauen gegen die Unternehmer zuzuschreiben, welches aus der Vergangenheit der grossen Industrie und mancherlei jetzt noch, mindestens local, ihr anhaf-

tenden Missbräuchen nur allzuleicht erklärbar ist. Dieses Misstrauen würde sicher verschwinden, sobald die Gewinnbetheiligung des Arbeitskapitals nicht länger der Willkür der Unternehmer anheimgegeben wäre, von denen der Arbeiter, oft mit grossem Unrecht, absolut nichts Gutes erwarten und bei scheinbarem Entgegenkommen auf gut Deutsch denken mochte: »Timeo Danaos et dona ferentes.« Jedes Element des socialen Friedens soll aber mit Eifer aufgegriffen werden, auch dann, wenn man es nur durch langwierige, mühevolle Vorarbeiten und im Kampf gegen zähe Vorurtheile der zunächst interessirten Klassen zu verwirklichen vermag.

Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich und deren Reform.

Eine finanzwissenschaftliche Studie
von Dr. **Franz X. Freiherrn von Myrbach,**
k. k. Steuerinspector und Privatdocent an der Universität Graz.

Erster Artikel.

Der wichtigere Theil der österreichischen Gebäudesteuer, die Hauszinssteuer, gehört unstreitig zu den interessantesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung aller Staaten und zwar nicht nur wegen ihres sowohl absolut als relativ enorm hohen Ertrags (vergleiche Tabellen I und II des Anhangs), sondern insbesondere auch deshalb, weil sie ihrem Wesen und ihrer Einrichtung nach den Typus einer eigentlichen Ertragsteuer bildet. Das Ergebniss einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung gerade dieser Steuergattung erscheint mir deshalb wesentlich genug, um der Veröffentlichung werth zu sein.

Die vorliegende Schrift berührt daher nicht nur den specifisch österreichischen Interessenkreis, sie soll nicht nur das Werden, den heutigen Stand, die noch mögliche Ausbildung und die Wirkungen einer bestimmten einzelnen Steuergattung darstellen, sondern sie soll auch einen Beitrag zur Lösung der grossen, gegenwärtig fast überall in vollen Fluss geratenen Frage nach der rationellsten Einrichtung des öffentlichen Abgabewesens überhaupt bilden.

Diese Frage ist bekanntlich noch lange nicht spruchreif,

selbst hinsichtlich der obersten Grundsätze einer guten Steuerpolitik herrschen noch Meinungsdifferenzen und insbesondere ist noch keine Einigung darüber erzielt worden, ob das Princip der Besteuerung nach dem persönlichen Einkommen oder das der Besteuerung nach dem Ertrage in der praktischen Anwendung den Vorzug verdiene. Die reinen Theoretiker haben sich allerdings fast durchgehends für das erstere Princip entschieden, die praktischen Finanzpolitiker und die ihnen nahestehenden Theoretiker verhalten sich dagegen der persönlichen Einkommensbesteuerung gegenüber zum Theil ganz ablehnend, zum Mindesten aber acceptiren sie dieselbe nur mit grosser Vorsicht und mit Einschränkungen. Der Grund ist naheliegend. Vom rein theoretischen Standpunkte verdient die Einkommensbesteuerung weitaus den Vorzug vor allen anderen Besteuerungsarten, dagegen bestehen gegen ihre allgemeine Durchführung praktische Bedenken gewichtiger Natur, die dem Theoretiker leicht entgehen oder von ihm wenigstens nicht in genügendem Maasse gewürdigt werden. Anderseits kennt und würdigt der Praktiker die grossen Vorteile der Ertragsbesteuerung, während man der heute herrschenden Theorie den Vorwurf nicht ersparen kann, dass sie im Grossen und Ganzen das innere Wesen dieser Besteuerungsart missversteht, indem sie mehrere der grossen Fehler, welche dieselbe in der praktischen Durchführung angenommen hat, als nothwendige Attribute der Ertragsbesteuerung an sich hinstellt. Die Ertragsbesteuerung wurde deshalb in der Wissenschaft gar nicht mehr der eingehenden Behandlung gewürdigt, die sie vielleicht doch noch verdient, insbesondere unterliess man es zumeist, die Vervollkommnung des Ertragsteuersystems aus den einheitlichen obersten Besteuerungsprincipien zu versuchen.

Die vorliegende Arbeit soll nun eine »alte Ertragsteuer« vorführen, welche fast gänzlich von jenen Fehlern frei ist, die man als charakteristische Merkmale der Ertragsteuern überhaupt anzusehen pflegt und soll an der Hand dieses Beispiels untersuchen, ob denn diese Fehler nicht überhaupt vermieden werden können und ob sich nicht etwa doch aus dem Grundsatze der Besteuerung nach dem Ertrag ein System construiren

liesse, das der theoretischen Richtigkeit der Personalbesteuerung nahe kommt, ohne die der letzteren anhaftenden Fehler zu besitzen. Nach den Resultaten dieser Untersuchung glaube ich diese Frage bejahen zu können.

Eine weitere Frage von immer zunehmender Bedeutung ist die der Gemeinde- und Provinzbesteuerung und ihres Zusammenhanges mit der Besteuerung des Staates. Auch diese Frage, mit der sich sowohl die Wissenschaft als auch die praktische Finanzpolitik gewiss noch viel zu beschäftigen haben wird, wurde in dieser Untersuchung soweit berücksichtigt, als sie mit dem Hauptgegenstande im Zusammenhange steht. Auch in dieser Hinsicht legte ich das Schwergewicht auf die principielle Seite der Sache.

Was endlich die historische Einleitung betrifft, so ist dieselbe verhältnissmässig etwas breit gerathen; dies möge damit entschuldigt werden, dass eine einigermassen erschöpfende Geschichte des österreichischen sowohl als überhaupt des deutschen Steuerwesens bisher nicht existirt [1]), dass daher Verweisungen auf bereits bekannte und festgestellte Thatsachen ausgeschlossen sind, dass vielmehr irrige Annahmen quellenmässig widerlegt werden mussten. Das mir zugängliche Material wurde dabei gewissenhaft benützt, ist aber leider keineswegs ein vollständiges, da es auf diesem Gebiete noch umfassender archivalischer Forschung bedarf.

---

1) Was bisher unter dem Namen einer Geschichte des deutschen oder österreichischen Steuerwesens von Lang, Hüllmann, Harl, Hauer u. A. gebracht wurde, kann den Anspruch auf erschöpfende und sachgemässe Behandlung nicht erheben. Erst in neuerer Zeit entstand eine Reihe von zum Theil trefflichen Monographien über diesen Gegenstand. Dahin muss trotz seines Umfanges auch das Werk D'Elvert's: »Zur österreichischen Finanzgeschichte«, Brünn 1881, gezählt werden. Es gibt sich selbst blos als einen Beitrag und ist hauptsächlich als eine sehr reiche und werthvolle Materialiensammlung für die Finanzgeschichte Böhmens, Mährens und Schlesiens zu betrachten.

Nachtrag. Die neueste einschlägige Arbeit: Hoffmann, Geschichte der directen Steuern in Baiern, Schmoller's Forschungen, N. 5, konnte hier nicht mehr berücksichtigt werden.

Historische Entwicklung der österreichischen Gebäudesteuer.

Einleitung.

Die verbreitetste Ansicht über die Entstehung der Häusersteuern geht dahin, dass sie sich aus den Grundsteuern entwickelt, von denselben losgelöst haben. Diese Ansicht, welcher meines Wissens bisher keine bewiesene andere entgegengestellt wurde [1], ist aber eine irrige; die Haussteuern haben sich ganz selbstständig entwickelt und ich glaube im Nachfolgenden den Beweis zu liefern, dass die Häusersteuern als reine Ertragsteuer auf deutschem Boden sogar älter sind, als die eigentlichen Grundsteuern [2].

Die Entwicklung der Häusersteuern hängt innig zusammen mit der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Objects, der menschlichen Wohnstätte, und diese wieder mit dem allgemeinen culturellen Zustande des Menschen, insbesondere mit dem Masse von Sicherheit, das dem Einzelnen für die Erhaltung

---

1) Blos Dr. Heinr. Maurer (Die moderne Besteuerung und die Besteuerungsreform, Heidelberg, 1870, S. 107) bezeichnet die Belastung des Hauseigentums mit festen Steuern in Europa als älter, als jene des Grundeigentums; er stützt sich dabei aber blos auf die im Mittelalter unter den Namen: Rauchgeld, Herdgeld u. dgl. vorkommende Abgabe, die, wie später gezeigt wird, mit einer Haussteuer durchaus nichts gemein hat, wegen ihrer Benennung aber fast immer Anlass zu Missverständnissen gegeben hat. Die eigentlichen Haussteuern datirt Maurer dagegen erst von der Einführung der jetzt giltigen diesfälligen Gesetze her, von älteren, nicht mehr bestehenden, ist ihm nur die alte englische Fenstersteuer bekannt. Die österreichische Gebäudebesteuerung besteht nach ihm erst seit 1817, wäre Anfangs eine allgemeine Hausklassensteuer gewesen, die erst »infolge ihrer grossen Mängel und Ungerechtigkeiten« für die grossen Städte aufgehoben und durch eine Hauszinssteuer ersetzt wurde. Aber auch dies ist unrichtig, die Klassensteuer von 1817 bis 1820 bestand für die grossen Städte gar nicht, ja wurde für dieselben gar nicht geplant.

2) Noch die neueste einschlägige Arbeit: A. Wagner, über die sog. directen Steuern, in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie, S. 216, behauptet, dass »die Gebäudesteuer ursprünglich gewöhnlich mit der Grundsteuer verbunden war«.

und den ungestörten Genuss seines Eigentums geboten wird. Dieses Mass von Sicherheit beeinflusst zwar den Werth aller Güter, bei keinem aber tritt dieser Einfluss so deutlich hervor, wie beim Wohnhause. Grund und Boden spotten der Zerstörung durch Menschenhand; Hausgeräthe, Vieh und alles sonstige bewegliche Eigentum konnte der Mensch im Falle dräuender Gefahr an einen sicheren Ort mit sich nehmen, nicht aber die Wohnung. Sie konnte der flüchtende Besitzer in der Regel nicht mitführen, sie musste der Wuth des Zerstörers preisgegeben bleiben und ein einziger Feuerbrand genügte, um sie vollständig zu vernichten.

Im Urzustande muss sich der Mensch deshalb mit natürlichen Höhlen, oder mit elenden Hütten aus Erde und Rohr zufriedenstellen, die er nach einer Zerstörung ohne Mühe neu aufrichten kann. Den Nomaden finden wir schon im Besitze eines Zeltes, eines bleibenden Eigentums. Die Ansässigmachung, die der Ackerbau mit sich bringt, erfordert auch feste Wohnstätten, zugleich aber erhalten die letzteren eine ganz verschiedene Beschaffenheit. Der Reiche und Mächtige umgibt seine Behausung mit Wall und Graben; jener, dem die Mittel nicht zu Gebote stehen um eine Burg zu errichten und zu vertheidigen, muss sich mit einer schlechten Hütte begnügen und mit dem Schutze, den ihm ein Mächtiger angedeihen lässt; darum siedelt er sich in nächster Nähe seines Schutzherrn an und unterzieht sich manigfachen Lasten, um diesen Schutz zu erkaufen und zu erhalten. Der Schutzherr nimmt die Abgaben seiner Hintersassen als sein alleiniges, ausschliessendes Recht in Anspruch und wenn er einer höheren Gewalt das Recht zuerkennt, Leistungen von seinen Hintersassen anzusprechen, so erachtet er dies von seiner Seite für eine freiwillige Gestattung. Für seine Person aber verweigert er Jedem die Leistung einer Abgabe, denn diese gilt in den Augen aller germanischen Völker bis in späte Jahrhunderte als ein Zeichen der Unfreiheit oder wenigstens der Unselbstständigkeit.

In den Sammelpunkten des Verkehrs, in den Ansiedlungen um die Residenzen der Herzoge und Bischöfe und um wich-

tige Klöster, entwickelte sich allmählig die Theilung der Arbeit. Die Bewohner dieser Ansiedlungen machten sich immer mehr von der Urproduction los, sie verlegten sich auf die verschiedenen Zweige der Manufactur und des Handels und wurden dadurch immer unabhängiger vom Boden. Die dadurch gänzlich veränderten Lebens- und Erwerbsverhältnisse, die Unabhängigkeit von der Scholle bringen es mit sich, dass die Manufacturisten und Händler auch die Abhängigkeit von ihren Schutzherren abschütteln wollen. In der Vereinigung finden sie die Kraft, um sich selbstständig vertheidigen zu können und die Mittel, um ihre Wohnstätten mit gemeinsamen Schutzmauern zu umgeben. Sie stellen sich überdies unter den unmittelbaren Schutz des Fürsten, Bischofs, oder gar des Königs selbst (Reichsstädte), die in ihnen ein werthvolles Gegengewicht gegen die Uebermacht der Grundherren sehen und ihre Verbindungen mit Freiheiten und Privilegien ausstatten, wogegen sich diese Verbindungen zur gemeinsamen Zahlung regelmässig wiederkehrender Schutzgelder verpflichten. So entstehen die Städte, so entsteht auch die erste eigentliche directe Steuer aus dem Schutzgelde der Städte.

Das Zusammenleben fast aller Manufacturisten in einem enge begrenzten Raume, ihr steter reger Verkehr untereinander, verursacht ein rasches Aufblühen ebenso der Gewerbe und des Handels, wie des Wohlstandes und der geistigen Entwicklung der städtischen Bürger. Sie gewinnen dadurch Macht nach aussen, eine selbstständige, kräftige Verwaltung und damit Sicherheit der Person und des Eigentums im Innern schon zu einer Zeit, wo ausserhalb ihrer Mauern noch vollständige Unterdrückung und Ausbeutung der Schwachen durch die Mächtigen, das Faust- und Fehderecht, Unsicherheit und Zerfahrenheit herrschen.

Während es am flachen Lande noch bis in späte Zeiten nur feste Burgen oder armselige, stets der Gefahr der Zerstörung ausgesetzte Hütten gab, entstand innerhalb der Stadtgemarkungen das eigentliche bürgerliche Wohnhaus. Alle diese Wohnstätten hatten aber noch keinen anderen Zweck, als

den, dem Besitzer als Mittel zur unmittelbaren Befriedigung seines Wohnbedürfnisses zu dienen, ihm Schutz gegen die Unbilden der Witterung und Schutz vor fremden Eingriffen zu gewähren; daneben dienten Scheunen, Tennen, Stallungen und Werkstätten dem Eigentümer als Werkzeuge des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs; jeder neu auftretende Einzelwirtschafter gründete für sich, für seine Familie und seine »Hausgenossen« ein neues Heim, falls er ein solches nicht ererbte. Kurz, es herrschte auf diesem Gebiete noch vollkommen die reine Naturalwirtschaft u. z. nicht nur am Lande, sondern auch in den Städten; denn gewiss hatte in einem solchen Gemeinwesen ursprünglich jeder selbstständige Hausvater ebenso seine eigene Wohn- und Betriebsstätte, wie er es ausserhalb derselben gewohnt war, und benützte dieselbe mit seinem Hauswesen allein [1]), wofür schon die gerade in bürgerlichen Kreisen verbreiteten Ausdrücke: Hauswesen, Hausstand u. dgl. sprechen.

Als aber die Bevölkerung der Städte anwuchs, musste innerhalb des durch Mauern engbegrenzten Stadtgebiets bald ein Mangel an dem Raum eintreten, der erforderlich war, um jedem Bürger die Errichtung eines eigenen kleinen Wohnhauses zu ermöglichen. Wie bei der Landwirtschaft der Mangel an geeignet situirten, noch occupirbaren Landstrichen von der extensiven zur intensiven Wirtschaft führt, so war es auch innerhalb der Städte hinsichtlich des Wohnraumes der Fall. Auf die extensive Raumbenützung musste die intensive folgen und damit auch der Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. In Folge des beschränkten Raumes innerhalb der Stadt gehen die Preise der Baugründe ausserordentlich in die Höhe, nebenbei vertheuern die gesteigerten Ansprüche an die Beschaffenheit der Wohnhäuser, dann sanitäre und Schönheitsrücksichten wesentlich die Erbauung derselben, es wird zur Herstellung eines Hauses ein beträchtlicher Vermögensaufwand erforderlich, während die Ansammlung von Vermögen mit dieser Erhöhung nicht gleichen Schritt hält

1) Wie es heute noch in England die überwiegende Sitte ist.

und ein grosser Theil der Zuzügler vermögenslos, auf den Arbeitsertrag der eigenen Hände angewiesen, in der Stadt eintrifft. Ein Theil der Städter ist nunmehr darauf angewiesen, im fremden Hause sich niederzulassen und jenen Hausbesitzern, die verfügbare Räume haben, für die Ueberlassung derselben zur Benützung ein Entgelt zu geben, es entsteht der Gebrauch von Miethwohnungen. Allmählig finden es auch wohlhabende Leute wirtschaftlicher, sich in fremden Häusern einzumiethen, als selbst Häuser zu erwerben, weil das erstere in einem grossen, mehrstöckigen Hause viel billiger zu stehen kommt, als das Alleinwohnen im eigenen Hause, wenn man die Verzinsung des zur Erbauung des letzteren erforderlichen Kapitals berechnet. Der letztere Umstand ist denn auch unter den heutigen Verhältnissen der massgebende dafür, dass es weitaus der grössere Theil der Bevölkerung der Städte vorzieht, in Miethe zu wohnen und diese Tendenz wird wesentlich gefördert durch die Erleichterung, welche das Wohnen in Miethe dem Individuum hinsichtlich seiner räumlichen Beweglichkeit, einem Hauptmoment im wirtschaftlichen Verkehr der Gegenwart, gewährt.

Der Nachfrage nach Wohnungen folgt überall deren Angebot. Den ersten Wohnungsuchenden wird durch die Zahl der vorhandenen überschüssigen Räumlichkeiten Genüge geleistet; wenn diese begeben sind, muss der Preis für Wohnungen steigen, eine Anzahl von minder gut situirten Hausbesitzern wird sich um des erzielbaren pecuniären Vortheils Willen bewogen finden, ihren eigenen Wohnungsaufwand einzuschränken, dadurch an Raum zu sparen, und einen Theil ihrer Häuser zur Vermiethung frei zu machen. Wenn auch auf diese Weise der Nachfrage nicht mehr entsprochen werden kann, folgen Erweiterungsbauten in die Breite, Höhe und Tiefe zum Zweck der Herstellung von Miethwohnungen, endlich der Bau ganzer Häuser, die ausschliesslich zur Aufnahme von Miethparteien bestimmt sind, der »Zinshäuser«. Immer mehr tritt die Tendenz zu Tage, im Hause ein Kapital fruchtbringend anzulegen und die Zahl der so verwendeten Kapitalien nimmt stetig zu. Endlich bemächtigt sich auch die Spe-

culation der Sache. Es werden Häuser nicht mehr zu dem Zwecke gebaut, um in ihnen ein behagliches Heim oder auch nur eine dauernde Kapitalanlage zu besitzen, sondern mit der Absicht, sie in kurzer Zeit mit einem Kapitalsgewinn an einen Zweiten zu verkaufen, der für sein Kapital Anlage sucht; diese Speculationsform hat im Laufe der letzten Dezennien derart um sich gegriffen, dass sie heute unsere grösseren Städte fast vollständig beherrscht. Die auf solche Art entstandenen Häuser entbehren jeder individuellen Beziehung zu der Person des Eigentümers, die Rücksicht auf persönliche Bedürfnisse ist bei dem Bauführer absolut nicht mehr vorhanden und tritt bei dem Erwerber des Hauses wenigstens sehr in den Hintergrund; der letztere bezieht eine Wohnung in seinem Hause, w e n n er es überhaupt thut, in derselben Weise und mit demselben Gefühle, mit dem er eine beliebige Miethwohnung beziehen würde und ist in der Regel stets bereit, wenn dies seinem materiellen Interesse besser entspricht, dieselbe gegen eine andere, gemiethete, zu vertauschen. In diesem Stadium kommt der Hausbesitz im Grossen und Ganzen nur als eine Frage des wirtschaftlichen Erwerbes in Betracht, er ist zu einem reinen »Geschäft« geworden, das nur zum Theil und nur zufällig auch gleichzeitig dem Unternehmer zur unmittelbaren Befriedigung eines Bedürfnisses das Mittel bietet, wie ja auch in der Regel jeder Industrielle, jeder Gewerbetreibende einen Theil seiner eigenen Producte selbst consumirt. Die Hausrente, d. i. die für Vermiethung des Hauses erzielte Einnahme, abzügig jenes Theils, der zur ungeschmälerten Erhaltung des Kapitals erforderlich ist, ist nun nichts anderes als ein wirtschaftlicher Einkommenszweig [1]).

---

1) Dass dieser Vorgang wirklich in der geschilderten Weise stattfand, beweist ein Vergleich der heutigen Städte des Westens mit denen der östlichen Länder. In den westlichen Ländern Europas stand die Wiege des Gewerbes, hier ging die Theilung der Beschäftigungen schon im frühen Mittelalter vor sich. Anders im Osten. Der Bedarf dieser Länder an Industrieproducten wurde bis in späte Zeiten (und wohl auch noch bis in die Gegenwart) theils durch eigene Arbeit der Ackerbauer, theils im Wege des Tausches mit den Erzeugnissen des Westens ge-

Diese Zustände konnten sich innerhalb der Städte, die verhältnissmässig bald die Segnungen einer geregelten, auf die Sicherheit der Bewohner und ihres Eigentums bedachten Verwaltung genossen, rasch entwickeln; am flachen Lande fehlen hiezu die Bedingungen bis zu der Zeit, da der Staat sich seiner culturellen Aufgabe bewusst wird, eine kräftige Verwaltung einführt und handhabt und so allgemeine volle Sicherheit schafft. Von da an zerfallen die Burgen in Trümmer, gewinnen auch die Markt- und Dorfbewohner die Mittel und die Lust zum Baue besserer und grösserer Wohnstätten und damit erst erhält das Haus auch am Lande eine Bedeutung, die ihm bis dahin fremd war. Allmählig führt die zunehmende Arbeitstheilung auch hier zur Einführung von Miethwohnungen, doch bilden die letzteren, wenigstens in Oesterreich und in den Ländern mit ähnlichen Culturverhältnissen, bis in die Gegenwart nur einen Bruchtheil; die Regel ist, dass der Landbewohner sein eigenes Haus allein bewohnt, dass es für ihn die Eigenschaft eines Nutzobjects behalten hat und dass er es als »ertraglos« ansieht.

Hand in Hand mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Hauses ging auch die Entwicklung der darauf gelegten Steuer. Von einer rationellen Besteuerung kann überhaupt erst nach dem Eintritt in die Geldwirtschaft die Rede sein. Daher erklärt es sich einfach, dass dort, wo der landwirtschaftliche Besitz überwog, der Uebergang von Natural- und solchen Geldabgaben, die auf privatrechtlichen Titeln beruhten, von Ablösungsbeträgen für Kriegsdienstleistungen, von abge-

---

deckt, ein eigentlich städtisches Leben kam daher in Russland, Polen, Rumänien, Ungarn, den Balkanländern mit wenigen Ausnahmen (den fürstlichen Residenzen) erst zu einer Zeit in Schwung, wo die Sicherheit des Lebens und Eigentums eine relativ grosse war. Es gibt deshalb im östlichen Europa wenige Städte, die befestigt waren, und so kommt es dass ein westländisches Auge in einer heutigen Stadt des Ostens mit ihrer weitläufigen, ausgedehnten Anlage, ihren fast durchgehends niedrigen und kleinen Häusern, die meist nur von einer Familie bewohnt sind, und höchstens im Mittelpunkt ein städtisches Aussehen haben, nichts anderes sieht, als ein grosses Dorf.

nöthigten »freiwilligen« Gaben, von Abgaben für Pflege der Gerichtsbarkeit [1]) u. s. w. zu eigentlichen landesfürstlichen Steuern, später und schwieriger vor sich ging, als in den Stätten des Gewerbfleisses und des Handels, in denen die Geldwirtschaft weitaus früher sich entwickelte als am flachen Lande. Die ersten wirklichen Steuern entstanden daher in den Städten und zwar wahrscheinlich aus deren Schutzgeldern.

Die ältesten directen Steuern, sie mögen sich auf welche Weise immer gebildet haben, waren gewiss keine Objectsteuern, sondern persönliche allgemeine Vermögensteuern und zwar sowohl die des Bauernstandes als die der städtischen Bevölkerung, während von Steuern der Grundherrn überhaupt erst viel später, jedenfalls nicht vor den Türkenkriegen, die Rede sein kann, bis zu welcher Zeit die Grundherrn sich auf die persönliche Leistung von Kriegsdiensten und ausnahmsweise freiwillige Beiträge in Geld beschränkten. Der Uebergang von den persönlichen Vermögensteuern zu Objectsteuern vollzog sich natürlich, allmählig und ohne Intervention eines Machtgebots des Staates und war schon wegen der den Personalsteuern insbesondere in minder entwickelten Culturstadien anhaftenden Unsicherheit geboten. Während bei diesem Umbildungsprocesse die persönliche Steuerpflicht der ackerbautreibenden Bevölkerung allmählig auf deren Hauptbesitz, den Grund und Boden übergehen musste, ist es naturgemäss, dass sich die Vermögensteuer der Stadt- und Marktbürger, deren wesentlichste und offenliegendste Güter ihre Häuser waren, zum grössten Theil zu einer Reallast von diesen umbildete.

---

1) Dass auch diese Gerichtsgefälle für einige Steuern den Ursprung bildeten, beweist Zeumer »deutsche Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert« in Schmoller's Forschungen, I, 2, S. 47 ff. Dafür spricht auch das im Archiv für österr. Geschichtsquellen Bd. XXII. S. 367 unter No. DCCCXI publicirte Regest aus dem Viktringer Copialbuch von 1224, wornach Herzog Bernhard von Kärnten dem Kloster Viktring die fünfzehn Denare von jeder zum Kloster gehörigen, und inner des herzoglichen Gerichtsbannes gelegenen Hube erlässt, welche jeder Klosterbauer dem Herzoge »ex iure iudicii« zahlen musste.

Auch dieser Prozess vollzog sich weitaus früher in den Städten als am Lande, was quellenmässig nachgewiesen werden soll [1]).

Als das städtische Haus allmählig die Eigenschaft eines werbenden Vermögens, einer Capitalsanlage annahm und damit einen ziffermässig feststehenden Ertrag lieferte, war die Bedingung gegeben, unter welcher sich aus einer reinen Vermögensteuer eine Ertragsteuer ausbilden konnte und auch diese Umwandlung erfolgte nachweislich zuerst in den Städten. Die neue Steuerform entwickelte sich hier ebenfalls auf natürliche Weise, ohne äusseren Zwang und in einer Weise, die ihr eine sehr lange Existenz sicherte. Anderseits wurden die erdenklichsten Experimente unternommen, um auch die Häuser mit ländlichem Charakter einer rationellen Besteuerung zu unterziehen, ohne dass dabei je ein befriedigendes Resultat erzielt wurde. Dadurch liefert unsere Steuergattung einen deutlichen Beleg dafür, dass eine Besteuerung nur dann rationell ist und Aussicht auf Bestand hat, wenn sie auf den Vorgängen des wirtschaftlichen Lebens basirt ist und sich der natürlichen wirtschaftlichen Entwicklung anschliesst, dass dagegen alle widernatürlichen und erzwungenen, dem Volksleben und Volksgeiste widerstrebenden Institutionen nicht nur Unheil stiften, sondern auch dem baldigen Untergange verfallen müssen.

Die Literatur hat, durch die höchst schwankende ältere Terminologie irregeführt, häufig den Fehler begangen, die ursprünglichen Haussteuern beim bäuerlichen Landbesitz zu suchen, wo es sich in Wahrheit nur um Grund-, Familien-

---

1) Auch der älteste Geschichtschreiber des deutschen Steuerwesens, Karl Heinrich Lang (Historische Entwicklung der teutschen Steuersysteme, 1793) behauptet S. 239, dass die Steuern von Grund und Boden bis in eine sehr späte Periode nur persönliche Vermögensteuern waren; er verlegt den Uebergang derselben in Objectsteuern sogar bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts (S. 244), gewiss aber mit Unrecht und hauptsächlich der consequenten Durchführung seines künstlich aufgebauten Systems zuliebe.

und Kopfsteuern handelte [1]. So hiess die landesfürstliche Abgabe des unterthänigen Bauernstandes in Nieder-Oesterreich und Kärnten im 16. Jahrhundert »Hausgulden«, wobei das Haus aber blos als Repräsentant der gesammten Ansässigkeit, für letztere den Namen hergab; so wurde im Jahre 1603 in Nieder-Oesterreich zur Unterhaltung des Kriegsvolkes ein sogenanntes »Aufbot-Geld« mit 3 f. von »jedem Haus« eingehoben [2], eine Abgabe, die nichts anderes war, als eine Familiensteuer; ebenso verhielt es sich mit den verschiedenen Rauch-, Herdsteuern, der Portensteuer in Ungarn u. dgl., die sämmtlich die ganze Ansässigkeit zum Object hatten. Dabei wurde von der Literatur regelmässig übersehen, dass gleichzeitig schon wahre Gebäudesteuern bestanden.

Auf die Schicksale der uns beschäftigenden Steuergattung musste natürlich auch die wichtige Triebfeder jeder Steuerbildung, der Krieg, von Einfluss sein, doch kann ich keineswegs den einseitigen Standpunkt K. H. Lang's billigen, der die Entwicklung der Steuerverfassungen einzig und allein aus der Wehrverfassung deduzirt. Allerdings gibt in den meisten Fällen die durch Kriege hervorgerufene Vermehrung des Staatsaufwandes den nächsten Anstoss zu Veränderungen im Steuersystem, wenn aber diese Umwandlungen bleibender Natur sein sollen, müssen die volkswirtschaftlichen Bedingungen dazu bereits gegeben sein. Dem entsprechend soll auch der Stoff, mit dem wir uns zu befassen haben, in Perioden gegliedert werden, die dem inneren, wesentlichen Entwicklungsgange unserer Steuergattung entsprechen.

Erste Periode.

Die Haussteuer als Vermögensteuer nach dem Schätzwerthe des Objects.

In den österreichischen Erbländern waren die Stadtsteuern (auch Schatzsteuern, Bürgersteuern, Burgsteuern

1) Auch Lorenz von Stein unterliegt diesem Irrtum; Finanzwissenschaft, S. 405; ebenso Beer, Staatshaushalt, S. 31.

2) Codex austriacus, I. S. 93.

genannt), ebenso wie im übrigen Deutschland Gesammtsteuern (exactiones communes), d. h. sie wurden nicht von den einzelnen Bürgern, sondern von der Stadt als solcher an den Landesfürsten geleistet und hatten sich frühzeitig zu, dem Betrage nach festen Abgaben ausgebildet [1]). Die Umlegung der Steuern auf die einzelnen Bürger war ausschliesslich Sache der Gemeinde selbst; der »Anschlag« (die »Repartition« nach dem jetzigen Ausdrucke) geschah entweder durch den Rath oder durch besonders dazu bestellte Organe der Bürgerschaft, gewöhnlich »Steuerpersonen« genannt. Zum Masstabe der Vertheilung diente in der Regel bei den besitzenden Bürgern deren gesammtes Vermögen, bei jenen, die nur von dem Ertrage ihrer Arbeit lebten (Handwerkern u. dgl.), deren Einkommen. Die Umlegung der Steuer auf die Einzelnen erfolgte entweder auf Grund ihrer eigenen Schätzung, die gewöhnlich zu beeiden war (daher auch die Benennung »Eidsteuer«) [2]), oder auf Grund des »gemainen Anschlags«, d. i. der vom Rathe oder den Steuerpersonen vorgenommenen Einschätzung.

---

1) Hierüber siehe die ausgezeichnete Arbeit von Karl Zeumer: Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert, in Schmoller's Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen. I. 2.

2) In Wien gab diese Form der Steuerumlegung a. 1374 zu einer Beschwerde des Raths Anlass, dass »wegen der jerlichen statsteuer zu Wien viele swerer und unredlicher aide gesworen wurden.« Der Rath stellte die Bitte an den Herzog, es möge ein »pillich weg« gefunden werden, dass solche Eide und Unrecht vermieden würde und dem Herzog doch jährlich seine »gewohnlich statsteur richticklich gevielle und geraicht würde.« Dies hatte zur Folge, dass über Mandat Herzog Albrechts III. vom 27. September 1374 die directe Umlegung der Stadtsteuer aufgehoben und sie eine Zeit lang durch einen Aufschlag auf Wein, Most und »Kauffmannschafft«, soferne diese eingeführten Waaren nicht aus besteuerten Städten kamen, aufgebracht wurde. (Weiss-Tomaschek, Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. LXXXVIII. S. 183).

Man sieht hieraus, wie alt in Oesterreich die Gewohnheit ist, unrichtig zu fatiren und wird einsehen, dass beim eingebürgerten Bestande dieser Gewohnheit jeder Versuch scheitern muss, eine auf Selbstbekenntnisse, die nicht strenge controllirbar sind, basirte Steuer in Oesterreich einzuführen.

In manchen Städten bestanden auch beide Methoden der Vermögenserhebung nebeneinander [1]).

Selbstverständlich wurden die Häuser der Bürger, als ein Hauptbestandtheil ihres Vermögens, ebenfalls der Schätzung unterzogen; bei der geringen Veränderlichkeit ihres Werthes und dem im Mittelalter auf allen Gebieten vorherrschenden Conservatismus musste es sich von selbst ergeben, dass der einmal angenommene Werth bei den jährlich wiederkehrenden Anschlägen unverändert beibehalten wurde. Da nun auch in dem Gesammtbetrage der Stadtsteuern selten Veränderungen eintraten, so konnte sich leicht für jedes einzelne Haus eine fixe Steuerleistung herausbilden. Damit war aber der Uebergang der persönlichen in eine Objectsteuer noch keineswegs vollzogen, sondern erst vorbereitet, denn als Titel, aus dem die Steuer gefordert wurde, galt in der Periode, die wir im Auge haben, nämlich im 12. und 13. Jahrhundert, immer nur die Stadtangehörigkeit des Besitzers; auch wurde das Gebäude noch nicht rein an sich, sondern in Verbindung mit dem darin betriebenen Gewerbe, der Einrichtung etc. in Betracht gezogen [2]).

Aber schon im Beginne des 14. Jahrhunderts finden wir urkundliche Beweise dafür, dass in diesem Verhältnisse eine wesentliche Veränderung eingetreten war, dass eine eigentliche Haussteuer sich gebildet hatte. Und wie nun einmal zwischen Steuern und Kämpfen ein inniger Connex besteht, so sehen wir auch hier einen Kampf den unmittelbaren Anlass zu dieser Neubildung geben.

Adel und Geistlichkeit, von jeder Geldabgabe an den

---

1) Wie z. B. in Enns, wo nur jene Bürger, welche über 50 ℔ Pfennige Vermögen hatten, sich selbst zu schätzen und darnach zu steuern hatten, während die übrigen dem Anschlag unterworfen waren. Dies führte im Jahre 1456 zu Zwistigkeiten, indem die Handwerker in dieser Hinsicht Gleichstellung mit den Reichen anstrebten, jedoch ohne Erfolg. (Archiv für öst. Gesch.-Quellen, Bd. XXVII, S. 119.)

2) Von Hofräumen und Hausgärten muss meines Erachtens überhaupt abgesehen werden, denn diese bilden doch wohl ein Zugehör zu dem Hause und wären daher correct immer mit demselben gleichartig zu behandeln.

Landesfürsten frei, glaubten diese in den Verhältnissen begründete Freiheit als ein allgemeines Vorrecht ansehen und auch den Städten gegenüber geltend machen zu können. Das Aufblühen der Städte führte allmählig immer häufiger Grundherren, Priester und geistliche Orden dahin und veranlasste sie zum Ankaufe städtischer Realitäten. Die neuen Besitzer weigerten sich, auf ihr angebliches Exemtions-Privilegium gestützt, jene Beiträge zu den Stadtsteuern zu leisten, welche bis dahin die früheren bürgerlichen Eigner der Realitäten entrichteten; da aber die Stadtsteuern in bestimmten, von der Leistung des Einzelnen unabhängigen Summen bestanden, so musste sich bei jeder solchen Steuerverweigerung die auf die übrigen Steuerträger entfallende Quote vergrössern. Es lag daher im vitalsten Interesse der Bürger, die Exemtionsansprüche des Adels und des Clerus nicht aufkommen zu lassen. Die Folge davon war ein durch Jahrhunderte andauernder, mit sehr wechselndem Erfolge geführter Streit, der aber zunächst bewirkte, dass der betroffene Theil, die Bürger, der auf den Hausbesitz fallenden Quote der Stadtsteuer den Charakter einer Reallast beilegten, indem sie den Grundsatz aufstellten, das Haus selbst, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, trage vermöge seiner Eigenschaft als städtisches Reale, als ein integrirender Theil der Stadt, die Verpflichtung zur Steuerleistung. Diese Umwandlung im Charakter der Steuer erfüllte wenigstens dann vorzüglich ihren Zweck als Mittel zur Abwehr von Befreiungsansprüchen, wenn die Macht der Bürger nicht mehr ausreichte, um von den innerhalb des Burgfriedens bereits ansässigen Standesherren Steuerbeiträge zu erzwingen, wenn sie sich daher darauf beschränken mussten, eine Vermehrung der eximirten Häuser durch neuen Erwerb von Seite der Standesherren nach Kräften zu hindern.

Bis zum 15. Jahrhundert fanden die Städte Anfangs energische, später lauere Unterstützung in diesen Bestrebungen gegen die höheren Stände bei den Landesfürsten, aber wie es scheint, selten mit dem gewünschten Erfolg, denn trotz der ernstesten Fassung der herzoglichen Gebote bedurfte es fortwährender Einschärfung der gegen die eigenmächtige Steuer-

entziehung der Standesherren gerichteten Gebote; dagegen waren die Herzoge sehr freigebig mit der Ertheilung von Special-Privilegien, durch welche geistliche und weltliche Herren, insbesondere aber Stifte und Klöster, von der Beitragsleistung zu den Lasten der Städte und Märkte ganz oder theilweise befreit wurden.

Derartiger Privilegien ist uns aus dem 14. Jahrhunderte eine grosse Zahl erhalten und sie geben uns die ersten unzweifelhaften urkundlichen Beweise dafür, dass mindestens schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts die Vertheilung der allgemeinen Vermögensteuer auf die einzelnen Objecte vor sich ging [1]). In allen ist ausdrücklich angeordnet, dass die Gemeinde »von dem Hause« des Eximirten keinerlei

1) Eine ältere, als die später angeführten Urkunden, lässt wenigstens den Schluss zu, dass schon im 13. Jahrhundert die Trennung des Immobilarbesitzes von dem übrigen Vermögen in Hinblick auf die Steuer bestanden hatte und dass schon Executionsansprüche der Stände bekämpft wurden. Es sind dies die Privilegien Rudolfs III. vom 24. Juni 1305 für die Städte Krems und Stein, in welchen denselben die gleichen Rechte verliehen werden, welche die Stadt Wien von den Königen Rudolf I. und Albrecht I. besessen. Im Artikel 54 derselben heisst es:

»Wir setzen auch und wellen vestichleich, daz dehain man oder vroue, die in den vorgenanten steten sitzent, ir gut, ez sein hauser oder ander gut, daz in der stat leit, dehainen chloster nicht engebe weder bei irm lentigem (lebendigen) leib oder nach ir tode, oder iz geschehe danne vor dem rat oder vor so erbern leuten, die die »genanten« da heizzent, die es fuer den rat bringen sulen, nuer also, daz daz chloster, dem daz gut gegeben wirt, daz haus oder den weingart verchauf einem purger iner jaresvrist, der mit der stat dien. Swa des nicht geschiecht,.... so sol der rat sich ziehen zu dem gut und sol ez anlegen ze nutze und ze eren der stat, davon das geschefte vert.«

Diese Verordnung kann nicht wohl einen anderen Zweck gehabt haben, als den, das Ueberhandnehmen der Klöster, die mit den Bürgern nicht »dienen« wollten, zu verhindern, vielmehr das gesammte bürgerliche Vermögen auch in der Hand der »mitleidenden« Bürger zu erhalten; sie wurde auch mit dem gleichen Wortlaute in die Handfeste Herzogs Albrecht II. vom 24. Juli 1340 für Wien aufgenommen. Diese Urkunden sind publicirt in Weiss-Tomaschek, Wiener Geschichtsquellen, I, unter Nr. XXV. (S. 83) und Nr. XXXVII (S. 111).

Steuern oder sonstige »vorderunge« nehmen solle, wenn dagegen jemand in dem befreiten Hause ein Gewerbe oder »kauffmanschaft« betreibe, solle er davon leiden, wie »ander unser purger«; es bestand also schon eine Sonderung des Immobilarvermögens von dem persönlichen Erwerbe mit Rücksicht auf die Steuer [1]).

Die älteste derartige mir bekannte Urkunde ist der von König Friedrich III. am 6. Mai 1316 dem Rath und der Stadt Marburg ertheilte Auftrag, sie solle von dem Kloster Rein »*de domo sua*, quem pro cultura vinearum suarum obtinent« »nullam sturam seu exaccionem« verlangen [2]).

Einer am 3. Juni 1327 ausgestellten Urkunde des deutschen Ordens-Comthurs zu Friesach in Kärnten entnehmen wir, dass die in dieser Stadt gelegenen Häuser, Hofstätten und Gärten des Ordens schon früher vom Erzbischof von Salzburg von allen Steuern befreit waren, wer aber im Eigen des Ordens »chaufmanschaft pfligt«, der sollte auch der Stadt dienen »mit stewrn und andern sachen« [3]). Ebenso war auch das in Pettau gelegene Haus der Klosterfrauen in Studenitz nach den Privilegien vom 29. Jänner 1327, vom 26. November 1329 und vom 6. September 1339 schon ehedem von aller Steuer und »Aufsetz« an den Erzbischof und die Bürger befreit [4]). Am 20. October 1331 befehlen die Herzoge Albrecht und

1) In einer Privilegienurkunde vom September 1252 ist die dem Cisterzienser-Kloster Rein für Graz und Neustadt ertheilte Befreiung ihrer dortigen Kellereien von jedem städtischen »tributum vel telonium, sive quod vulgo stevra dicitur« noch persönlich, ohne Bezeichnung eines bestimmten Objects, ertheilt. (Eine Abschrift dieser Urkunde enthält das steierm. Landesarchiv sub Nr. 675).

2) Im steierm. Landesarchiv, Nr. 1815. Eine Urkunde vom 12. Mai 1316 für dasselbe Kloster, die sich auf die Befreiung eines Hauses in Leoben bezieht, lässt es zweifelhaft, ob sich die Befreiung auch auf die Stadtsteuer oder nur auf die eigentlichen städt. Lasten bezieht, sie befiehlt, dass die Geistlichen in diesem Hause »dehain stewr geben sullen und geben, ez sei von zierken oder von andern sachen, daz die purger anget, des sollen sie von irem vorgenanten haus nicht geben (st. Landesarchiv Nr. 1815a).

3) Nr. 1960a des st. Archivs.

4) Nr. 1955a, 1988b und 2143a dess. Archivs.

Otto, dass das Haus der Chorherrn zu Sct. Stefan in der Schulerstrasse zu Wien »vrei sein soll von aller losung und mit der stat nicht dienen noch leiden sol mit chainen sachen, weder mit stewr, noch mit lehen, noch mit fürstengab« [1]).

Im Jahre 1332 verbietet Herzog Otto dem Rath und der Bürgerschaft von Marburg dem Stifte Rein »steuram seu exactionem aliquam tam *a domo* quam ab area« abzunehmen [2]) und im Jahre 1338 den Bürgern von Voitsberg das demselben Stifte gehörige Haus mit Steuer zu belegen »wan man nur einen czins da von geit und sy chain chaufmanschaft darinne nicht treibent«; der im Hause ansässige Wirth solle aber mit der Stadt leiden [3]); a. 1342 bestätigt H. Albrecht die Steuerfreiheit des in Graz gelegenen Hauses Chunrad's des Windischgretzer's, es soll auch ferner »an (ohne) stewr und losung« gelassen werden [4]). a. 1351 befreit H. Albrecht III. ein dem Karthäuserstift Gaming gehöriges Haus in Wien von allen Steuern, Losungen und Zöllen [5]) und im Jahre 1360 H. Rudolf IV. die Häuser, die das Kloster St. Florian in der Stadt Enns kaufen würde, von aller »Purgersteuer, Schatzsteuer, Ungelt, Wachte und aller ander vorderunge wie di genant ist«. — Auch genossen manche Gewerbe infolge landesfürstlicher Privilegien die Befreiung von der Schatzsteuer, welche persönliche Befreiung dann auch hinsichtlich des Hausbesitzes der betreffenden Gewerbetreibenden geltend gemacht wurde [6]).

Uebrigens kam es auch vor, dass die Städte, vermöge ihres Rechts zur Umlegung der Stadtsteuer, selbst Steuerbefreiungen bewilligten. So befreite z. B. die Stadt Enns a. 1356 den Caplan »und seine nachchomen« unter Verleihung des Bürgerrechts und gegen Bezahlung einer jährlichen Abgabe

---

1) Nr. 2016d des steierm. Archivs.

2) 3) 4) Nr. 2022c, 2128b und 2143a des steierm. Archivs.

5) Am 13. Juni 1351, die Urkunde ist enthalten im Wiener Eisenbuch fol. 102.

6) Wien hatte in folge dessen einige ganz befreite Strassen; einschlägige Urkunden in Weiss-Tomaschek, Wiener Geschichtsquellen, I.

von einem Pfund Pfennige hinsichtlich des Kirchenguts von jeder weiteren Leistung: »und sol er und sein hab, iz sei urbar oder gült oder varunt gut, damit ledig sein von aller vordrung, stewr, hilf, lehen, Erung, wacht, Pezzrung oder was aischung von der herrschaft wegen oder von uns selben ist, oder durft waer; ist aber, daz er hab hiet [1]), von seinem Erib, oder von andern sachen, der nicht gehört zu dem Alter (Altar), und des Alters nicht ist, noch davon khomen waer, do sol er leiden mit den Burgern, als zeitlich ist« [2]).

Diese zahlreichen Privilegien förderten jedenfalls noch die Anmassung des Adels und der hohen Geistlichkeit auf volle Freilassung von allen städtischen Lasten und gegen diese Anmassung kehrten sich zahlreiche, über Bitten der Bürgerschaften ergangene herzogliche Mandate. So verordnet König Heinrich von Böhmen und Polen, Herzog von Kärnten am 31. Juli 1320, die Stadt Laibach betreffend: »dess fürbas niemandt kein hauss kaufft in unser statt zu Laibach, es dienne denn davon Unss und der statt mit Steur, mit Wachen und mit allen andern sachen, als die ander unser burger; dö sunt (?), wer auch die seint, die handveste habent, dass sie der statt für frey und ledig sollten sein«, so sollen sie doch »mit Wachte und mit Bessrung an mauren, an graben und an Prückhen der statt helfen als ander unser Burger« [3]). Im gleichen Sinne befiehlt Albrecht III. a. 1367, anlässlich der zwischen dem Adel und der Bürgerschaft herrschenden Zwistigkeiten wegen der Mithilfe zu den Stadtlasten dem Landeshauptmann in Krain, Grafen Ulrich von Cilly, er solle »schaffen, dass alle die heuser habent in der statt zu Leybach, oder vor der statt, in dem Purkfridt, dass sie leiden und dulden mit der statt, als ander unser Burger tuen, es wer dan, das dieselben guett Brieff und Urkund hetten, der sollen sie geniessen, ist aber des nicht, so sollen sie billich mit der statt leyden, so wer aber darwid sein wolt, dass du den darzue

1) i. e. Vermögen besässe.

2) Archiv f. österr. Geschichtsquellen, Bd. 27, S. 79.

3) Hohler's neues Archiv f. österr. Geschichte etc. I, S. 608, Nr. 77. Der Abdruck ist offenbar fehlerhaft.

nothest« [1]). Derselbe Befehl wurde wiederholt von Kaiser Friedrich a. 1461, als Adel und Geistlichkeit sich neuerdings weigerten, mit den Bürgern von Laibach »zu leiden«. Auch in dieser Verordnung wurden aber die »insunderheit gefreiten« ausgenommen [2]).

Ebenso verhielt es sich schon damals auch in Mähren, wo mit der Reception des deutschen Rechts auch die Städteverfassungen den deutschen nachgebildet worden waren. Die Mandate des Königs Johann von 1331 und des Markgrafen Johann von 1335 [3]) verbieten den Adeligen und Geistlichen den Ankauf von Stadthäusern, weil sie keine Haussteuern und Gemeindeumlagen zahlen wollen; doch bestanden auch dort schon zahlreiche Freihäuser und Freihöfe.

Der theils durch berechtigte, theils durch angemasste Privilegien den Bürgern zugefügte Schaden gab endlich dem kühnen Reformator Rudolf IV., dem Stifter, Anlass zu einer radikalen Massregel wenigstens zu Gunsten der Stadt Wien, indem er seiner bekannten Verordnung vom 28. Juni 1360 [4]), womit die allgemeine Ablösbarkeit der auf städtischen Realitäten lastenden Burgrechte in einem den Bürgern sehr günstigen Sinne verfügt wurde, am 20. Juli 1361 eine nicht minder eingreifende Verordnung für die Stadt Wien folgen liess. Anlässlich der traurigen Lage, in der sich damals diese Stadt befand, erklärte er:

»Wir nehmen ab all freibrieff, die von unsern vorvodern oder von uns iemant geben ist umb freiung der schatzsteuer, daz die ab sein und fürbas chain chraft

1) Ebenda, Nr. 78. Daselbst u. z. unter Nr. 12. S. 639 ist ferner ein Mandat H. Leopolds von 1385 reproduzirt, das sich wohl auf die Steuerrückständner beziehen dürfte, es befiehlt den Laibachern, sie sollen Allen, die von ihren Stadthäusern »nicht dienen und steuern wollen«, den Genuss des »gemaine holz und waydt« so wie die Ausübung jedes Gewerbes untersagen.

2) Ebenda, Nr. 94. S. 743.

3) D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der kgl. Städte Mährens, im XIII. Bande der Schriften der mähr. schl. Gesellschaft.

4) Für einige Städte wurde diese Verordnung später erlassen, so für Marburg erst am 11. März 1365.

mer haben, es seien phaffen, münichen oder cloester, gurter, pogner, churbauer, pheilsnitzer, maler, puchfeler, Schefstrazzer (Bewohner der Schiffsstrasse) und ouch all ander, wo die sind gesezzen in der statt oder in den vorstetten ze Wienn. Auch wellen wir, daz alle kloester, gotshäuser, munch, nunnen, phaffen, laien, edel oder unedel, chamrer, chöck, pfeifer, pauker und ander unser hofgesind, wie die genant sind, von ieren höfen, heusern und gesezzen, die sie habent in der stat oder in den vorstetten ze Wienn, auch leiden und dienen an der purger schatzsteuer mit der gemain unser purger daselbs, ân allein die chloester und gotsheuser gelegen in der stat und in den vorstetten und in dem statfrid, die von den innungen irer chlöster nicht dienen, noch leiden sullen; aber was sie habent auzzerhalb irer chlöster und gotsheuser innungen in der stat oder in den vorstetten, davon sullen sie dienen und leiden mitsampt unsern purgeren; sunder unser herren, die unser rates sind: die sullen von ieren höfen und gesezzen nicht leiden noch dienen, die weil sie unsers rates sind« [1]).

Eine fast wörtlich gleichlautende Bestimmung enthält das Privileg Rudolfs vom »Phinztag nach S. Niclastag« a. 1361 für die Stadt Wiener Neustadt [2]). In dieser Urkunde heisst es ausserdem: »Auch setzen wir durch sunders gemachs und friedes willen unser genannten Burger, das all Amplewt, es sein Burgermaister, Münssmaister, Richter und ander amplewt, wie die genant sind, fürbas ewiglichen schatzstewr geben sullen mit der gemain unser burger ze der Newnstat.« Die Einleitung der Urkunde begründet die den Neustädtern erwiesene Gnade damit, dass ein »grosses Sterben und Misswechsten« in »Ungern, Böheim und Payrn«, insbesondere eine »Wein-misswechste« in Oesterreich und Steiermark geherrscht haben, dass Gewerbe und Kaufmannschaft darnieder

1) Weiss-Tomaschek, W. Geschichtsquellen, I. Nr. LXIV.

2) Im Wortlaut abgedruckt in der historisch-topografischen Darstellung der Pfarren, Stifte, Klöster etc. (Kirchliche Topografie) im Erzherzogtume Oesterreich, I. Abtheil., 8. Bd. S. 271, der ganzen Sammlung 12. Band: Wiener-Neustadt von Fischer. Das Regest auch im Archiv f. öst. Geschichte, LX. S. 108.

liegen. Diese Begründung durch allgemeine Calamitäten macht es wahrscheinlich, dass diese Massregel nicht auf die Städte Wien und Neustadt beschränkt blieb, doch ist mir eine weitere gleichartige Urkunde nicht bekannt geworden.

Allerdings wurde der Adel von Rudolf IV. auch in anderen Städten zur Steuerleistung von seinen städtischen Realitäten verhalten, so in Graz mit der Verordnung vom 13. Dezember 1364, in Bruck a/M. vom 22. Februar 1365, in beiden heisst es, dass die Landherren, Edelleute, Ritter und Knechte, die Häuser und Höfe in der Stadt besitzen, mit den Bürgern zur Schatzsteuer mitleiden sollen [1]), doch enthalten diese Privilegien keineswegs die ausdrückliche Aufhebung der ertheilten Freibriefe, da aber in beiden nur die Herren des herzoglichen Rathes (»dieweil sie meines rates sind«) als eximirt bezeichnet werden, muss es als zweifelhaft dahingestellt bleiben, ob auch die in Graz und Bruck bestandenen l. f. Einzelprivilegien aufgehoben wurden. Die Urkunde für Graz enthält ausserdem die sonst nicht vorkommende Bestimmung, dass auch jene Bürger, welche die Stadt verlassen und sich auf dem Lande ansiedeln, von ihrem städtischen Besitz alle Lasten wie die zurückbleibenden Bürger tragen sollen. Die Urkunde für Bruck a/M. ist dagegen deshalb besonders interessant, weil in derselben ausdrücklich nur der Häuser Erwähnung geschieht, während in einer zweiten, im Uebrigen gleichlautenden Urkunde vom selben Tage die gleiche Bestimmung hinsichtlich der in der Stadt Bruck gelegenen Wiesen, Aecker und Gärten getroffen ist. Daraus geht klar hervor, dass das Haus von den übrigen Steuerobjecten schon vollkommen geschieden war.

Unter Rudolfs Nachfolgern werden ähnliche Verordnungen zu Gunsten der Städte immer seltener. Im Jahre 1416 (Bozen, Samstag nach Gottes Leichnamstag) befiehlt Erzherzog Otto dem Landeshauptmann von Krain, er solle veranlassen, dass jene Edelleute, welche Häuser in der Stadt Laibach besitzen,

1) Publicirt bei Wartinger, Privilegien der Stadt Graz, Nr. 6, S. 8, und Privilegien der Stadt Bruck, Nr. 12, S. 21.

dieselben bauen und »stifftlich machen« (dauerhaft errichten) sollen, »damit unss unser Dienst und der obgenannten unser statt ir recht davon wird fören und gefallen«, ferner dass sie an der Befestigung der Stadt mitwirken. Wenn die Edelleute dies nicht thun wollen, verfallen die Häuser zur Verfügung der Bürger [1]). Und noch a. 1461 (Graz, Mittichen nach St. Lucani Tag) verordnet Kaiser Friedrich »allen Prälaten, von Adl und Priesterschafft, so häuser in unser stat Leybach purkfridt haben« über eine Beschwerde der Bürger, dass sie »von den häusern mit inen in steuern, wachten und von Anderweeg nicht mit zu leiden mainen, dadurch sye merkhlich abgange haben: Empfelhen wir euch ernstlich und wöllen, das ihr, welch insunderheit dafür nicht gefreyt sein, nun hinfür von denselben euren heusern mit den benanten unsern burgern zu Leybach mit leidet nach billichen und euch des nicht sezet, noch darwider seit« [2]). Die Mehrzahl der Stadtprivilegien aus der Zeit seit Rudolf IV. unterscheidet sich aber hinsichtlich der Textirung wesentlich von den früheren. An dem Grundsatze der allgemeinen Steuerpflicht städtischer Realitäten wurde wohl festgehalten, es ist aber in den Urkunden das Schwergewicht darauf gelegt, dass alle Bewohner der Stadt, dann überhaupt alle Jene, welche daselbst liegende Güter oder einen Erwerb haben, wenn sie auch nicht Bürger sind, mit der Stadt leiden sollen, des Adels und der Geistlichkeit geschieht da keine ausdrückliche Erwähnung mehr. So ertheilt H. Albrecht am 23. Oktober 1393 den Bürgern von Bruck a/M. das Privilegium: »was erbs und güetter in irem purkfridt ligent, daz man mit in davon leyden und stewrn sol, was gerecht davon gepürt« [3]). Noch weniger bestimmt lautet die Verordnung für Graz vom

---

1) Klun, Archiv f. d. Landesgeschichte von Krain, I. S. 249.

2) Klun, Archiv, I. S. 269.

3) Wartinger, Bruck, Nr. 18, S. 26. Wörtlich gleichlautende Privilegien für Graz, Leoben, Rottenmann, Knittelfeld, Judenburg, Kindberg, Mürzzuschlag und Voitsberg bewahrt theils im Original, theils in Copie das steierm. Landesarchiv unter Nr. 3789, 3789a bis 3789h.

8. Mai 1393, worin H. Albrecht sagt: wenn er auch Einige in Graz von der Steuer befreit habe, so sehe er doch ein, dass es den Bürgern zu schwer wäre »sollten sy uns unsere gewönliche Stewr alle jar allain raichen und geben«, desshalb verfügt er »das alle die, die in der vorgenanten unserer statt Gräz wohnnhafft, und gesössen seindt, wie sy genannt seindt, die ihr hab und güetter darin fürent, und auch die daselbst verarbeiten, und wanndl damit treibent, daz auch die fürbas steurn und leiden als ander unsere burger daselbst zu Gräz« [1]); und die weitere Verordnung H. Leopolds von 1408 für Wels, dass: »alle die in der stat wohnent und heuser, cässten und ir gewerb und suechung da haben, mit denselben unsern purgern und der stat davon die stewr-schätzung, hilf, wacht, hutt und andere notdurfften mitleiden sollent, jeder nach seinen statten ungevärlich« [2]). Spätere Verordnungen verpflichten noch die in den Städten ansässigen Adeligen und Stifte zur Theilnahme an der Bewachung und Vertheidigung und zur Mithilfe beim Bau und bei der Renovirung der Befestigungswerke [3]); im 16. Jahrhundert hören auch diese auf.

Desto freigebiger wurden die Landesfürsten in der Ertheilung von Exemtionsprivilegien. So befreite H. Albrecht III. schon a. 1368 die »versucher, eisengraber und den munser (Münzer) ze Wienn, die in die munss daselbe ze Wienn gehorent« [4]) und a. 1377 drei dem Kloster Gaming geschenkte Häuser am Kienmarkt zu Wien [5]); ferner das ganze Hofge-

---

1) Wartinger, Graz, Nr. 12, S. 16.

2) Hormayer's Taschenbuch, 1837, S. 380. — Auch den Juden gegenüber, die als kaiserliche Kammerknechte einer abgesonderten Besteuerung unterlagen, trachteten sich die Bürger Garantien zu verschaffen. Am 17. März 1396 verordnet H. Wilhelm, dass die Juden, die wegen Geldschulden in Bruck a/M. »heuser, erbs und güetter« an sich bringen, dieselben binnen Jahresfrist wieder verkaufen sollen; tun sie dies nicht, so sollen sie davon mit den Bürgern leiden und steuern. (Wartinger, Bruck, Nr. 19, S. 27.)

3) Beispielsweise in Enns 1457 u. 1488, Archiv f. öst. Geschichtsquellen XXVII. S. 29 und 149.

4) Wiener Geschichtsquellen, I. Nr. LXXIII.

5) Im Wiener Eisenbuch, fol. 102.

sinde, wie aus Verordnungen für Wien vom 27. Dezember 1389 und vom 13. Dezember 1391 hervorgeht [1]). Klöster, Beneficiaten [2]), einzelne Personen, die sich um den Landesfürsten verdient gemacht [3]), erhielten die Befreiung sehr häufig, so dass die Bürger, die bis dahin nur gegen die angemassten Privilegien anzukämpfen gehabt hatten, nun auch durch die legalen bedrückt wurden. Bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fanden die Bürger beim Landesfürsten noch Schutz gegen die Anmassungen, als aber die politischen Wirren des 15. Jahrhunderts die Macht des Adels und der hohen Geistlichkeit und deren Uebergewicht den Städten gegenüber immer mehr steigerten, als die den Städten freundliche Politik der ersten Habsburger, die in ihnen ihre festeste Stütze suchten, umschlug, da gelang es den Standesherren auch leicht, ihre Exemtionsansprüche den Bürgerschaften gegenüber zur Geltung zu bringen, vergeblich blieb jedes weitere Bemühen der Bürger, die höheren Stände im »bürgerlichen Mitleiden« zu erhalten. Die nächste Folge scheint wenigstens in einigen mächtigeren Städten die gewesen zu sein, dass die Bürgerschaft gegen Zahlung einer Abfindungssumme die Steuerfreiheit der Herrenhäuser anerkannte. Das städtische Archiv zu Graz bewahrt eine Anzahl von Reversen Adeliger, worin dieselben aus Anlass von Käufen bürgerlicher Häuser sich verpflichteten, in diesen Häusern keinen Wein auszuschenken, kein Gewerbe zu treiben und sich der Stadt gegenüber bezüglich der Bürgersteuer mit einer Pauschalsumme abzufinden. Der Stadtrath ertheilte hierauf seinen Consens zum Ankaufe und erklärte das Haus für alle Zukunft als frei von der Bür-

---

1) Wiener Geschichtsquellen Nr. C und CI.

2) So befreite Albrecht IV. a. 1459 die Behausung des Caplans einer von H. Rudolf gestifteten Kapelle in Enns »von aller stewr, rayse (Kriegszug), ansleg, robat und dienst.« Arch. f. öst. Gesch.-Quellen, XXVII. Bd., S. 121.

3) So der Richter Andre Kellner in Enns a. 1428 (Archiv f. öst. G.-Qu. XXVII. Bd. S. 113), ferner der Cammerer und Oberst-Marschalk von Kärnten, Lasslav Prager und seine directen Erben hinsichtlich zweier Häuser in Enns a. 1492 (a. a. O. S. 160).

gersteuer. Diese Documente stammen aus dem 16. Jahrhundert, ungefähr seit 1530. Auch das Wiener Eisenbuch enthält (fol. 97') eine Urkunde vom 16. März 1434, worin sich das Kloster Sct. Dorothea zur Zahlung der Schatzsteuer und Anschläge von fünfthalb hundert Pfund Pf. für die von ihm erkaufte Badestube am Schweinmarkt in Wien verpflichtet, dann eine weitere, noch vom 21. November 1703 (fol. 310—311'), womit Bischof Christian von Raab den Theatinern zur Errichtung eines Klosters ein Haus auf der hohen Brücke schenkt und sich verpflichtet, die Summe von 8400 f. wegen Befreiung desselben von allen Bürgerlasten zu erlegen.

Mehrfach begegnen wir auch Versuchen der von Seite der landesfürstlichen Macht im Stiche gelassenen Städte, den übermächtigen Herren gegenüber im Wege gütlicher Vergleichung zu retten, was noch zu retten war. So vereinigten sich die mährischen Städte im Jahre 1486 mit dem Herren- und Ritterstande dahin, dass die Klöster für alle Zeiten von den Städten ausgeschlossen sein sollten, weil sie niemals abstürben, die von ihnen besetzten Häuser daher der Bürgerschaft für immer entzogen blieben [1]). Die Stadt Wien schloss am 12. Jänner 1522 mit den drei oberen Ständen wegen der Freihäuser folgenden Vergleich: Jene Häuser, die bis zum 4. September 1521 Freihäuser (»Freiherrnhäuser«) waren, der Jurisdiction der Stadt nicht unterstanden, auch mit ihr nicht litten (steuerten), sollen es auch ferner bleiben und von der Stadt nicht wie Bürgerhäuser »angesprochen« werden, dagegen sollen jene Häuser, die bis zum bezeichneten Zeitpunkt Bürgerhäuser waren, »im bürgerlichen Mitleiden« bleiben. Diesem Vergleiche war ein Verzeichniss der damals verbleibenden Freihäuser angeschlossen, ihre Zahl belief sich auf 105 [2]). Von Erfolg war dieses Uebereinkommen aber nicht begleitet, denn als im Jahre 1556 (oder 1557) an die Stadt Anforderungen zur Beischaffung von Mitteln zur Fortification gestellt wurden,

---

1) Diese »Berednuss« ist bezogen in einer Beschwerde der Stadt Brünn von 1656; siehe D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Städte Mährens, S. 323.

2) Wiener Geschichtsquellen.

klagte der Stadtrath, dass, nachdem durch die Türkenbelagerung 1000 Häuser zerstört worden sind, nur mehr 800 Bürgerhäuser übrig seien; diese bilden aber nur den vierten Theil aller Häuser, während drei Viertheile »kirchen, klöster, geistlicher und weltlicher herren vom Adel, Hof und der Universität heuser seien, die befreit alle sind und gar keine hilfe bisher geleistet« [1]). Es scheint daher auch das Patent Ferdinands I. vom 13. August 1544, welches die Besitzer von Freihöfen und Freihäusern in Wien zur freiwilligen Hilfeleistung bei der Befestigung der Stadt aufforderte [2]), ganz wirkungslos gewesen zu sein.

Die grösste Zahl der Freihäuser dürfte sich aber seit Beginn des 15. Jahrhunderts durch einfache Anmassung der Steuerfreiheit gebildet haben, sie könnten sonst unmöglich so zahlreich geworden sein, die Steuerfreiheit hätte sich unmöglich auf alle im Besitze von Standespersonen befindlichen Häuser erstrecken können, wie dies später zweifellos der Fall war. Dass die Freihäuser bald zu einem rechtlichen Institut geworden waren, ergibt sich schon aus der sog. Reformation der Landhandveste für Steiermark vom 6. November 1447, welche anordnet, dass die Häuser und Güter der Prälaten, Herren, Ritter und Knechte in Städten und Märkten, auf welchen weder landesfürstlicher Grunddienst noch eine Steuer lastet, auch hinfür davon frei sein sollen [3]) und in dem Patent vom 14. August 1543 und dem früher erwähnten vom 13. August 1544 anerkennt Kaiser Ferdinand I. ausdrücklich die Freiheit der Herren- und geistlichen Häuser von allen Steuern und Anlagen und verspricht den Besitzern im Falle freiwilliger Hilfeleistung an die Stadt Wien die Ausstellung von »Schadlosbriefen«, damit kein Präjudiz geschaffen werde.

Ausser den durch Standesprivilegien erzeugten Steuerbefreiungen von Gebäuden kannte aber auch schon das Mittel-

---

1) Arch. f. öst. Gesch.-Qu. XXII., S. 114.

2) Codex austriacus, I. S. 497.

3) Muchar, Geschichte von Steiermark, Bd. 7. S. 321 f.

alter eine Befreiung aus volkswirtschaftlichen Rücksichten. Die bereits erwähnte Verordnung Rudolfs IV. vom Jahre 1360, betreffend die Ablösbarkeit der Burgrechte und Ueberzinse in allen österreichischen Städten bestimmt: »Wir wellen auch, es sollen dieselben heuser und hofstetten, sie sein uns verfallen oder nicht, di nu oder hernach gestift und gepawn werdent, frey und ledig sein von aller stewr, von dem tag als das baw angefangen wurdt, drei volle jahr, darnach soll man uns von denen heusern stewrn und dienen, als von den andern häusern und güetern in der stat.« Den Anlass zu dieser dreijährigen Steuerbefreiung hatte der Umstand gegeben, dass infolge der Ueberlastung der Häuser mit Diensten und Steuern nicht nur die Baulust vollkommen erlahmt war, sondern dass selbst eine grosse Zahl städtischer Häuser verlassen und dem Verfall preisgegeben wurde. Durch die erwähnte Massregel sollte zur Wiederherstellung verödeter Häuser und zum Aufbau neuer ermuntert und dadurch indirect das Bürgertum überhaupt gehoben werden. Dieser Gedanke Rudolfs IV. hat, und zwar fast ausschliesslich auf dem Gebiete der Gebäudebesteuerung, durch alle Länder und bis auf unsere Tage fortgewirkt und hat insbesondere in Oesterreich eine grosse praktische Bedeutung und Ausdehnung erlangt. Erst die heutige Volkswirtschaftslehre beginnt ihn wieder auf sein ursprüngliches und richtiges Mass zurückzuführen.

Sollten die hier angeführten Urkunden noch einen Zweifel darüber belassen, dass es sich in allen den erwähnten und ähnlichen Fällen um die an den Landesfürsten regelmässig zu leistende »Steuer« und nicht etwa um Abgaben zur Bestreitung von Kommunalzwecken oder um ausnahmsweise Steuerforderungen handle, so lässt sich aus einer Reihe von Urkunden der Beweis dafür erbringen, dass unter der Bezeichnung »Stadt- und Bürgersteuer« oder »Steuer«, kurzweg, wo sie ohne weiteren Beisatz gebraucht wurde, eben nur die erstere Abgabe gemeint sein konnte. Es sei zunächst auf eine Urkunde vom 27. November 1355 hingewiesen, laut welcher Herzog Albrecht II.

an Friedrich von Wallsee für eine Schuld von 1100 Pfund und 200 Gulden die Burg und Stadt Feistritz verpfändet »mit urbar und gerichte und mit allen nutzen und rechten, die darzue gehorent, wie die genant sind«. »Wir haben aber«, fährt die Urkunde fort, »in dem sacze sunderlich auzgenommen die stewr ze Feisztricz, da mit man uns und unseren erben, oder wer die stat und die purg ze Feistricz von inen wegen innehat ..... damit warten und gehorsam sein soll« [1]).

Noch klarer spricht eine Urkunde aus späterer Zeit, eine Verordnung König Friedrichs von 1491: »uns langt an, wie die von Adl und ander, häuser in unser stat Wels kaufen und davon mit derselben unser stat kein mitleiden tuen wellen, sondern frai zu sein mainen, das uns, nachdem die selb unser stat dardurch in merklich abnehmen käme auch in steuren, anslägen und in ander weeg abbruch und mangel gewinnen, nicht gefeldt, noch zu leiden gemeint ist«; es wird deshalb angeordnet, dass solche Käufe künftig nicht zugelassen und die Verkäufer gestraft werden sollen: »damit wir deshalb an unsern nutzen und renten nicht weiter abbruch und mangel gewinnen, noch dieselb unser stadt in abnehmen noch verderben komme« [2]). Ferner wird in vielen Verpfändungsurkunden die Stadt ausdrücklich mit der Schatzsteuer verpfändet, mitunter auch die Steuer als besonderes Pfandobject bezeichnet [3]). Der Charakter der Stadt-, Schatz-, Purgersteuer oder kurzweg »Steuer« als einer landesfürstlichen Abgabe lässt sich ferner auch aus den Rationarien von 1326 bis 1338 [4]), dann aus

1) In Abschrift im steierm. Archiv Nr. 2553 d.

2) Hormayr's Taschenbuch, XXVI Jahrg. (1837) S. 384.

3) So in der Erklärung Herzog Albrechts III. vom 22. März 1375, womit er bestätigt, dass eine Schuld seines Bruders Herzog Leopold an Otto den Wolfsauer und Andere »auf die gewonlichen Purgerstewr zu Leuben« gewiesen sei. (Das Original im steierm. Landesarchiv, Nr. 3217).

4) Chmel, Geschichtsforscher, I, S. 47. Der Landschreiber zu Graz verrechnete dem Herzog eine Summe, die er a. 1330 »tam de steuris Christianorum civitatum et Judaeorum« eingenommen hat.

noch erhaltenen Quittungen der Vizedome und endlich daraus beweisen, dass wiederholt einzelnen Städten die Zahlung der »Steuer« von den Herzogen und Königen auf einige Zeit ganz nachgesehen wurde. So stellt schon a. 1241 H. Friedrich der Stadt Neustadt einen Freibrief aus: »Derselben gnaden geben wir in mer hinzu, daz wir chain steur von in (den Bürgern zu Neustadt) nicht nemen schullen, uns (unz?) daz das bewarleich, daz sie dez schadens, den sie von uns empfangen habent, woll und völlichleich nider chomen sind und auch von uns ergezt sind« [1]). Im Jahre 1362 befreit Rudolf IV. den Markt Veldpach (Feldbach) von »aller steur« auf fünf Jahre [2]), derselbe a. 1364 die Stadt Enns auf ein Jahr, während sie a. 1413 einen Nachlass an der Steuer erhielt [3]). Die Stadt Wels wurde a. 1410 für zwei Jahre von der Steuer befreit [4]) etc. Derartige Befreiungen konnten die Landesfürsten aber doch wohl nur dann bewilligen, wenn dadurch die Bestreitung der Gemeindeerfordernisse nicht beeinträchtigt wurde, also wenn die Steuer ihnen, nicht aber der Stadt zufloss. Aus dem Umstande, dass überhaupt temporäre Befreiungen erfolgen konnten, geht überdies unzweifelhaft hervor, dass in allen den genannten Städten die Steuer eine regelmässige, alljährlich wiederkehrende Last war. Schliesslich sei noch des »Absagebriefs« der Stadt Wien an den Kaiser von 1462 (Erichtag nach sand Michelstag) Erwähnung gethan, in welchem die Bürger erklären, ihm weder Ungelt, Meutt, Purgersteuer noch kainerlai Rennt nicht geben wellen zu lassen«, bis mit den Ständen ein Uebereinkommen getroffen wurde und ihre Wünsche erfüllt sind [5]).

Es erscheint mir überhaupt sehr zweifelhaft, ob im Mittelalter auf deutschem Boden allgemeine directe Gemeindesteuern schon bekannt und üblich waren. Es ist zu berücksichtigen,

1) Hist. topogr. Darstellung von Wr. Neustadt, S. 261.

2) Steierm. Archiv Nr. 2808a.

3) Kurz, Geschichte Rudolfs IV. und Arch. f. öst. Gesch.-Quellen XXVII, S. 106.

4) Hormayr's Taschenbuch, Jahrg. 1837, S. 360.

5) Rauch, historia rerum austriacarum, S. 88.

dass alle städtischen Rechte Ausflüsse der landesherrlichen Gewalt waren und wenn man auch annehmen will, dass die städtischen Behörden sich nicht immer strenge im Rahmen ihrer rechtlichen Befugniss bewegten, so ist doch gerade die Besteuerung ein Gebiet, auf welchem man sich ein dauerndes Uebergreifen der Kommunalgewalt nicht gut denken kann, denn sie greift zu tief in die Interessen aller Gemeindeangehörigen ein, als dass eine stillschweigende Duldung stattgefunden haben könnte. Nun enthalten alle Stadtprivilegien die Bewilligung zur Einhebung von indirecten Abgaben (Aufschlägen), von Zöllen und Mäuten zu Gemeindezwecken, nirgends ist mir aber der Fall vorgekommen, dass einer Stadt die Bewilligung zur Einhebung einer Steuer ertheilt worden wäre. Einen vereinzelten ähnlichen Fall enthält wohl eine Verordnung Albrechts III. vom 26. Juni 1375 für die Stadt Wien, womit derselben über ihre Bitte gestattet wird, eine alte und grosse Schuld nebst Zinsen (»schäden«) durch Repartirung der Summe auf die Bürger nach deren Vermögen zu tilgen [1]). Diese einmalige gemeinsame Schuldentilgung kann man aber doch unmöglich als eine »Steuer« bezeichnen; dagegen sehe ich in dieser Verordnung gerade einen Beweis dafür, dass nach den damaligen Rechtsanschauungen die Kommunalgewalt behufs Umlegung einer allgemeinen Last an die Bewilligung des Landesfürsten gebunden war. Erst im Jahre 1462 machten »namhaft purger und besunderlich alle handwerck zu Wienn ein fürnemen, das ein jeder purger und handwercker von seinem guet, was er hiet, ie von ainem pfunt drei phening zu steur geben sol« [2]), welche sog. Eidsteuer dem Kommunalsäckel zufloss und für welche im Rathhaus eine eigene Truhe mit siebenfachem Verschluss aufgestellt wurde. Letzterer Umstand spricht dafür, dass es sich hier um eine für Wien ganz neue Institution handelte, eine Institution, die allerdings eine unzweifelhafte und aus dem freien Willen der Beitragenden entstandene directe Kommunalsteuer war.

1) Weiss-Tomaschek, Wiener Geschichtsquellen, I, XCI, S. 189.
2) Rauch, hist. rer. austr. S. 77.

Früher und in kleineren Städten bestand auch kaum ein Bedürfniss nach Gemeindesteuern; die Erträgnisse der oben erwähnten indirecten Abgaben in Verbindung mit denen aus dem mitunter recht bedeutenden Gemeindevermögen und aus den Gerichtsgefällen (Sporteln, Strafen), reichten gewiss aus, um den damals noch sehr geringfügigen Gemeindeaufwand zu bestreiten, insbesondere da ja das kostspieligste Bedürfniss, die Errichtung und Erhaltung der Befestigungswerke, durch Naturaldienste der Bewohner der Städte selbst und der umliegenden Ortschaften befriedigt wurde.

Und in der That ist mir der Ausdruck »Steuer« in den Urkunden des 14. und aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts nie in einer Anwendung vorgekommen, welche die Unterlegung des Begriffs einer Abgabe an den Landesfürsten ausgeschlossen hätte. Ausnehmen will ich nur die oben S. 563 Note 2 erwähnte Privilegienurkunde von a. 1316 für das Kloster Rein bezüglich eines in Leoben gelegenen Hauses, hinsichtlich welcher ich nicht mit Bestimmtheit anzugeben vermag, ob sie sich nicht doch etwa auf eigentlich städtische Lasten beziehe. Eigentümlich wäre es, wenn gerade in Leoben Gemeindesteuern bestanden haben sollten, in einer Stadt, die bis in die Gegenwart ein verhältnissmässig sehr grosses Kommunalvermögen besass und bis vor ganz kurzer Zeit das in Oesterreich fast einzig dastehende Beispiel einer Stadt bot, die der Kommunalbesteuerung vollkommen entbehren konnte.

Allerdings dürfte es vorgekommen sein, dass die Städte aus der Subrepartition der landesfürstlichen Stadtsteuer Ueberschüsse erzielten und dieselben zu Gemeindezwecken verwendeten [1]), doch ändert dieser Nebenumstand nichts an dem Wesen der Sache.

Im inneren Wesen der Steuer war von dem Zeitpunkte, da wir das Gebäude als selbstständiges Steuerobject auftreten sehen, bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts keine Veränderung vor sich gegangen, sie wurde umgelegt nach dem Schätzwerthe der Häuser, ohne Rücksicht auf die etwa darauf

1) Siehe auch Zeumer, Städtesteuern, S. 97.

haftenden Reallasten. Der für die Stadt Wien, von Ferdinand I am 12. März 1526 erlassenen Stadtordnung [1]), Abschnitt: »Steur und Ansleg« entnehmen wir: »dass hinfüro einer jeden person nach seinen guetern und handtirungen in solcher mass angeslagen werde, nämlich auf liegende gueter nach irem wert, wie viel die summa bringt, albegen auf ain pfund ain, zwen, drei, vier oder mer pfenning, wie es die notdurft erfordert« [2]) [3]). Für die Höhe der Leistung habe ich einen einzigen Anhaltspunkt in dem bereits erwähnten Schreiben des Rathes der Stadt Wien von 1556 (oder 1557) [4]) gefunden. In demselben wird geklagt, dass auf den Bürgerhäusern viele Tausend Burgrecht lasten: »nichts münder muss ain jeder besünder sein hauss als obs mit nichts beschwärt wäre, völleglich jeczt vom gulden werdts mit 4 und gemainklich mit 3 kr. verstewern und darnocht daneben den Burgrechtzinss mit fünff von hundert insunderheit bezallen, also dass offt ainem Bürger von hundert soliches Burkrechts järlich bis in 14 und 15 phund Interesse zu geben gebürt, der

1) Wiener Geschichtsquellen, I, Nr. CLXXX, S. 149; dann Hormayr, Wiens Geschichte und Denkw., Urkundenbuch, Nr. CCCVII und Codex austriacus, I pag. 485. Einen Original-Abdruck bewahrt die Grazer Universitätsbibliothek.

2) Die Kaufleute und Handwerker waren dagegen nach ihrem »gewerb, kauffmanschaft und handthierung«, also wohl nach dem Ertrag derselben, nicht aber nach ihrem Besitze zu schätzen und zu besteuern, während die Kommunal-Eidsteuer bloss nach dem Besitze umgelegt wurde.

3) Eine interessante Urkunde ist auch das aus dem 17. Jahrhundert stammende Banntaiding des Marktes Weiz (steiermärkische Weistümer, Bd. 6, S. 189, l. 19), dasselbe enthält eine genaue Vorschrift für den Anschlag der »steur, so jährlich dem markt-Richter ein gesambt burgerschaft abzurichten schuldig ist«. Derselbe erfolgte durch besondere »Anschlagbürger« und es war bestimmt, dass von mehreren Häusern oder bürgerlichen Hofstätten, auf welchen früher ein Haus gestanden, wenn sie sich auch in einem Besitze befanden, jedes besonders besteuert werden solle; leerstehende Häuser waren nicht freizulassen, sondern verhältnissmässig nach den benützten anzuschlagen. Der Charakter einer Objectsteuer ist hier ganz unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht.

4) Siehe oben S. 573 Note 1.

vil senffter in ainem Bestandtzimer dann in sainem aigen hauss umb zinss siczen möchte .... Vor 40 jaren hat ein vermüglicher Bürger an Steur nicht jarlich, sondern in 3 jaren einmal 4, 5, 6 phund geben, jetzt aber muss er 40, 50, 60 auch 100 und noch mehr gulden geben, das nicht lange bestehen kann«. Die im Schlussabsatze enthaltene Bemerkung, dass nur einmal in drei Jahren gesteuert wurde, deutet auf einen wahrscheinlich nur in Wien üblichen Einhebungsmodus hin, denn sonst ist überall nur von der »järlichen steuer« die Rede. Vielleicht gehört die in drei Jahren einmal erfolgte Steuereinhebung in das Kapitel der in Wien eingerissenen Unordnung, über welche sich die Stadtordnung von 1526 beschwert.

Von den übrigen Städten und Märkten ist über die Ziffer der Steuerleistung vom einzelnen Hause nicht das Mindeste bekannt, ja selbst die Gesammtziffern der Stadtsteuern kennt man nur von einzelnen Orten aus Rationarien, Quittungen, Anweisungen u. dgl. Bei dem vollständigen Mangel einer centralisirten Finanzverwaltung wurden die wenigsten dieser Beträge an die herzogliche Kammer abgeführt, die Regel bildete die Anweisung dieser Einkünfte zur unmittelbaren Bestreitung der Staats- und herzoglichen Privatausgaben und die noch häufiger vorkommende Verpfändung derselben an die zahlreichen Gläubiger der Herzoge und Kaiser. Im Allgemeinen muss man die Steuersätze als feststehende ansehen, nur ausnahmsweise traten Aenderungen in ihrem Ausmass ein, insbesondere dann, wenn die Zahl der contribuirenden Häuser durch Zerstörung, Relinquirung und Ankäufe von Seite der Standesherrn vermindert, oder wenn, wie dies im 15. Jahrhundert schon öfters vorkam, die Stände dem Landesfürsten eine ausserordentliche »Hülfe« bewilligten.

Ich habe oben die Ansicht ausgesprochen, dass die Steuer von den Häusern in den Städten schon lange zu einer Objectsteuer [1]) geworden war, während die Steuer vom landwirt-

---

1) Ich vermeide geflissentlich, hiefür die Bezeichnung »Realsteuer« zu gebrauchen, weil man in Oesterreich gewöhnt ist, damit den Begriff einer Steuer von liegenden Gütern im Allgemeinen zu verbinden, da-

schaftlichen Grundbesitz noch eine reine Personalsteuer blieb. Als Beleg hiefür diene der Umstand, dass die Stadtbürger sich in dieser Periode mit Erfolg dagegen sträubten, von ihrem am flachen Lande gelegenen Grundbesitze Steuer zu zahlen. In den Jahren 1363, 1371, 1376, 1379 und 1391 befiehlt H. Albrecht den Landeshauptmännern von Oberösterreich, sie mögen nicht zugeben, dass die Lehensherrn und Gotteshäuser von den Gütern der Bürger von Wels und deren Holden Steuern einheben, weil sie davon bei der Stadt steuern. Diese Befehle wurden erneuert a. 1404, 1405 und 1419, ebenso von Kaiser Friedrich a. 1450 und 1483 [1]). In Mähren setzten die oberen Stände erst 1657 durch, dass auch die Städte, die bis dahin von der Landsteuer frei waren, einen Partikular-Beitrag zur ordinären Contribution leisten mussten [2]). Die Entstehung der Abfahrtgelder, Nachsteuern etc. ist darauf zurückzuführen, dass beim Uebertritte eines Vermögens in fremde Staatsangehörigkeit resp. in fremde Unterthänigkeit auch die Steuerpflicht resp. die Zinspflicht übertragen wurde, durch die erwähnten Abgaben sollte der Entgang an Steuer, resp. an Zins, dem alten Steuer- und Zinsherrn entschädigt werden [3]). Ueberdiess trafen die alten Landsteuern, die überhaupt weit jünger sind, als die Stadtsteuern, niemals den Grund an sich, sondern das ganze Anwesen sammt Gebäuden, Vieh und dem gesammten fundus instructus. Der Beginn einer eigentlichen (obgleich keineswegs noch reinen) Grundsteuer dürfte in der seit 1527 eingeführten Landsteuer zu suchen sein [4]).

---

her das, was die neuere deutsche Literatur als »Immobilarsteuer« bezeichnet.

1) Die Urkunden in Hormayr's Taschenbuch, XXVI (1837), S. 363 ff.

2) D'Elvert, Beiträge.

3) Siehe Kurz, Geschichte Rudolfs IV. und Archiv f. öst. Geschichtsquellen, XXVII, S. 106.

4) Siehe D'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 49. — Rudolf Gneist verlegt in dem Werke: die preuss. Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern (1881), die Entstehung der »Special-Objectsteuern« gar erst in die Zeit der Entstehung der Contribution, d. i. in die Mitte des 17. Jahrhunderts; Kleinwächter muthet in

Zweite Periode.

Die Haussteuer als Vermögensteuer nach dem capitalisirten Ertrage des Objects.

Bis zum 15. Jahrhundert war das Finanzwesen Deutschlands noch ganz auf die Naturalwirthschaft basirt. Zu der hauptsächlichen Function des damaligen Staates, der Kriegführung, bedurfte es wenig Geld, da die Wehrverfassung auf persönlichen Diensten beruhte, die durch Belehnungen vergütet wurden und da auch die Bewaffnung, Ausrüstung und Verpflegung, letztere wenigstens während einer gewissen Zeit, von den Lehensträgern beschafft werden musste. Die grössten Erfordernisse verursachte der Aufwand des Landesfürsten für sich und seinen Hofstaat und dieses Erforderniss wurde bedeckt durch den Ertrag der Kammergüter, die nach und nach in Geldabgaben umgewandelten Dienste der Kammerholden, ferner die Steuern der Städte und Juden. Als der Bedarf stieg, erfolgte die Einführung von Regalien, und die Auflegung von Zöllen, Mäuten und Aufschlägen (Ungelt etc.). Nur wenn hie und da eine ausserordentliche Ausgabe zu bestreiten war, griff der Landesfürst ausnahmsweise zu dem nach damaligen Begriffen ungerechtfertigten und gewaltsamen Mittel einer Steuereinhebung (Vermögens- und Kopfsteuern), doch erstreckte sich seine Macht nur auf Städte, Grundholden, Juden und, wenn es ihm gelang, die Bewilligung des Papstes zu erlangen, die niedere Geistlichkeit; der reichste Theil der Bevölkerung, der Adel, war in der angenehmen Lage das

---

seinem Aufsatz über »die österr. Grundsteuergesetzgebung« (im 13. Band der Hildebrand'schen Jahrbücher) der österr. Grundsteuer ein »sehr hohes Alter« zu, meint aber: »wann sie in den verschiedenen Ländern eingeführt wurde, lässt sich nicht angeben«. Von einigen böhmischen Steuern im 13. und 14. Jahrhundert abgesehen, sieht er, allein auf Gindely und Falk gestützt, die erste eigentliche Grundsteuer in Böhmen in dem von 1651 bis 1654 zu Stande gekommenen Ansässigkeiten-Kataster. Die übrigen Länder werden von ihm bis auf die theresianische Rectification mit keinem Worte erwähnt.

Steuerzahlen, das noch immer als ein Zeichen der Unfreiheit galt, von sich ferne halten zu können und wachte eifersüchtig darüber, dass ihm auch in dieser Hinsicht kein Zwang auferlegt werde.

Im 15. Jahrhundert änderten sich die Verhältnisse. Während der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft bis dahin einen äusserst langsamen, kaum merklichen Verlauf genommen hatte, dehnte sich die letztere nunmehr rasch auf weite Gebiete des wirtschaftlichen Lebens aus; dadurch wurde nicht nur der Bedarf an gemünztem Metall im Volke bedeutend vermehrt, sondern es musste auch eine völlige Umgestaltung der Staatswirtschaft platzgreifen. Dazu gesellte sich ein gewaltiger Umschwung in der Auffassung über die Bedeutung und die Aufgaben des Staates, an dessen verwaltende Thätigkeit und damit an dessen Säckel ausserordentlich gesteigerte Ansprüche gestellt wurden. Auch die alte Wehrverfassung entsprach den Anforderungen der Zeit nicht mehr, es ward unvermeidlich, gedungene Knechte aufzunehmen, deren Sold und Verpflegung ungeheure Summen erforderte und dies umsomehr, als in der Regel die Mittel zur sofortigen Entfertigung der Söldner nach Wiederkehr des Friedens nicht zur Hand waren, man sie daher gar häufig viel länger behalten musste, als es der Zweck erfordert hätte, ja da man selbst neue Truppen aufstellen musste, um die in Räuberbanden umgewandelten Landsknechthaufen zu bekämpfen. Alles dies mit einem unendlich gesteigerten Aufwande des Hofes und einer höchst mangelhaften Finanzverwaltung verbunden, bewirkte eine vollkommene Ebbe in der landesfürstlichen Kammer. Jede ausserordentliche Ausgabe machte eine Creditoperation erforderlich und bald waren die Kammergüter so wie die übrigen herzoglichen Einnahmsquellen theils verkauft, theils verpfändet, alle regelmässigen Zuflüsse versiegt, der Credit geschwunden, die arme Bevölkerung zu namhaften Leistungen unfähig. Da blieb den Landesfürsten nur das eine Mittel übrig, sich an die Liberalität der Reichen, der Prälaten, Stifte und Grundherren zu wenden und sie zu freiwilligen Beitragsleistungen zu veranlassen. Die Entlastung des Adels von der persön-

lichen Kriegsdienstleistung und die Gefahr, die den Besitzenden aus anarchischen Zuständen droht, waren denn auch die Veranlassung, dass die Stände sich herbeiliessen, dem Herzoge aus ihrem und ihrer Unterthanen Vermögen zeitweilige Unterstützungen zu bewilligen. Dass diese Bewilligungen nichts anderes waren, als freiwillige und ausserordentliche Unterstützungen, dafür spricht schon deren Benennung als »Hülfen«. Die erste derartig entstandene Steuer wurde, u. z. unter dem Namen »Landsteuer«, von den Herzogen Wilhelm und Albrecht für das Jahr 1401 ausgeschrieben. Sie war umgelegt auf »alle klöster, pfaffheit, stett, merkht, urbar und die Juden in unserm land ze Oesterreich von des Gerewnes wegen« [1]). Hierauf folgte die als Klassen-Kopfsteuer ausgeschriebene Geldhilfe zur Bestreitung der Kriegskosten »wider die ungelewbigen, die man nennet hussen« in den Jahren 1428 und 1432. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts überliessen die Stände dem Herzog auch nicht mehr die Ausschreibung der bewilligten Hülfen, sondern nahmen sie selbst vor, so bei der a. 1470 zur Bekämpfung Andreas Baumkirchers von den inneröster-reichischen Ständen bewilligten Klassensteuer (Leibsteuer) [2]) und bei der in Nieder-Oesterreich a. 1483 bewilligten allgemeinen Vermögensteuer, welche von Prälaten, Herren, Rittern, Städten bis herab zu den Bauernknechten eingehoben wurde [3]).

Die fortdauernden kriegerischen Wirren seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, insbesondere seit dem Beginn der grossen

---

1) Aus dem Neustädter Archiv mitgetheilt im Hormayr-Ridler'schen »Neuen Archiv«, Jahrg. 1832, Urk.-Blatt Nr. 11, S. 41. — Das Auftreten dieser aussergewöhnlichen Steuer erklärt es auch, dass in einer Urkunde derselben Herzoge von 1401, betreffend die Stadt Wels, zum erstenmal von der »gewontlichen stewr, so uns järlich von den burgern gefallen soll, als doch billig und vormals herkommen ist«, gesprochen wird (Hormayr's Taschenbuch, XXVI Jahrg. (1837) S. 379); bis dahin gab es nämlich für die Städte nur eine, die gewöhnliche Steuer, jetzt war eine ausserordentliche hinzugekommen.

2) Unrests Chronicon in S. Hahn, Collectio monumentorum II. Bd, S. 566 ff.

3) Wiener Kopeybuch, herausgegeben von Zeibig, in fontes rerum austriacarum, II Bd. S. 377.

Türkennoth, zerrütteten die Finanzen der Erbländer immer mehr und immer häufiger wandte sich der Kaiser an die Stände um Geld. Die allgemeine Bedrängniss nöthigte diese auch zu fortwährenden Bewilligungen, die ihnen allerdings dadurch erleichtert werden, dass gerade in diese Zeit eine ausserordentliche Zunahme des umlaufenden Silbers fällt. Eine sehr vermehrte Ausbeute in den österreichischen, insbesondere den tirolischen, Silbergruben [1]), später der grosse Import von Silber aus den neu entdeckten amerikanischen Bergwerken brachte die Mittel unter das Volk, um den Anforderungen des Staates nach Baargeld in weit höherem Maasse nachkommen zu können, um schliesslich, allerdings mit dem Aufgebot aller Kräfte, sogar die Erhaltung stehender Heere zu ermöglichen.

Die vollkommene Abhängigkeit, in die der Herrscher durch sein Geldbedürfniss den Ständen gegenüber gerieth, erhöhte deren Selbstbewusstsein, das noch durch das entschiedene Auftreten der Stände in den neuerworbenen Ländern der böhmischen Krone gesteigert wurde. Sie waren sich ihrer gewaltigen Macht bewusst und verstanden diese Macht auch auszunützen. Die Bewilligungen an Geld und Mannschaften, so wie die Uebernahme von Schulden musste der Kaiser durch Einräumung von Concessionen erwirken, die in der Regel auf Kosten seiner eigenen Macht gingen, und so musste er den Ständen allmälig einen Theil seiner eigenen Herrscherrechte überantworten. Den grössten Umfang erreichte die Macht der Stände natürlich auf finanziellem Gebiete; sie beschränkten sich bald nicht mehr darauf, aus ihrem Vermögen nur nach ihrem Belieben zu steuern, sondern nahmen auch das Recht für sich in Anspruch, die Einhebung jener regelmässigen Abgaben, die der Landesfürst bis dahin u. z. aus noch recht unklaren Rechtstiteln aus eigener Machtvollkommenheit eingefordert hatte, wie Städtesteuern, indirecte Auflagen u. dgl. von ihrer Einwilligung abhängig zu machen. So kommt es, dass wir zu der Zeit, da man eigentlich erst das Bestehen

---

1) Helferich, Von den Schwankungen im Werth der edlen Metalle S. 69.

eines staatlichen Besteuerungsrechts wahrnehmen kann, das volle Steuerbewilligungsrecht in den Händen der Stände ruht, dass der Herrscher jeden Pfennig, den er aus dem Lande ziehen will, von den Ständen »postuliren« muss und schliesslich die Stände auch das Recht für sich in Anspruch nehmen, den Kaiser hinsichtlich der Verwendung der von ihnen bewilligten Summen zu controlliren.

Mit dem Uebergange der Steuerausschreibung in andere Hände musste sich natürlich auch die Art der Steuerumlegung ändern. Die Steuern wurden zunächst Repartitionssteuern für die einzelnen Länder. Für die Städte, in denen das System der Repartition, wie wir gesehen, seit jeher bestand, brachten die ersten »Türkensteuern« [1]) nur eine Aenderung im Ausmass, nicht aber eine solche in dem Besteuerungsmodus mit sich. Ein Theil der ganzen Landtagsbewilligung, soweit sie nicht durch indirecte Auflagen gedeckt war, wurde den Städten und Märkten als dem vierten Stande aufgelegt, diese wieder theilten ihre Quote unter sich nach einem bestimmten Schlüssel auf [2]) und legten die auf jede einzelne Stadt entfallende Summe in der bis dahin für die Stadtsteuer üblichen Weise auf die einzelnen Bürger um, nämlich theilweise auf ihre Häuser, theilweise auf ihren Erwerb.

In der Natur der damaligen Verfassung der österreichischen Länder war es gelegen, dass der Herrscher mit jedem einzelnen Landtage wegen der zu bewilligenden Gelder abgesonderte Verhandlungen pflog; schon die Anforderungen wurden je nach der grösseren oder geringeren Bereitwilligkeit des Landes verschieden gestellt, noch mehr wichen aber die Bewilligungen der Landtage rücksichtlich des Verhältnisses in den Summen von einander ab und nicht minder verschieden war auch die Art der Geldbeschaffung in den einzelnen Län-

---

1) Die Ausschreibung der Türkensteuer vom 15. März 1523 durch die niederöst. Stände siehe bei Oberleitner, Archiv f. öst. Geschichtsquellen, XXII, S. 15. — Die ersten Türkensteuern bildeten eine Combination von Vermögens-, Einkommens- und Kopfsteuern.

2) In Niederösterreich trugen die Städte und Märkte zwei Fünftel, davon Wien allein die Hälfte.

dern. Nebstdem gab es innerhalb der einzelnen Ständeversammlungen zwischen den oberen Ständen und den minder mächtigen Vertretern der Städte fortwährende Controversen, da die ersteren immer die grössere Last den Städten aufzubürden trachteten. Die Folge war eine ausserordentliche Ungleichheit in der Belastung der Einzelnen in den verschiedenen Ländern. Als nach mehreren vergeblichen Versuchen endlich eine allgemeine Ständeversammlung in Prag zu Stande kam, sollten alle Länder sich darüber einigen, in welchem Verhältnisse und auf welche Weise sie künftig steuern sollten. Die Schlussakte dieser Versammlung vom 11. Jänner 1542 [1]) hatte nicht den gewünschten Erfolg, für das eine Jahr kam wohl ein Uebereinkommen zu Stande, dasselbe wurde aber von den einzelnen Ländern für die Zukunft nicht als bindend erkannt und nach wie vor wurden die Postulate von jedem einzelnen Landtage nach seinem Belieben bewilligt. Dennoch hat aber diese Schlussakte für uns grosse Bedeutung, denn die in derselben ausgesprochenen Grundsätze griffen wenigstens in den altösterreichischen Ländern feste Wurzel und bildeten die Grundlage einer vollständigen Reform des Steuerwesens in diesen Ländern.

Im Princip war diese Steuer eine allgemeine Vermögensteuer, combinirt mit einer Ertragsteuer von Capitalzinsen und vom Erwerb und mit einer Kopfsteuer. Ihr war Jedermann unterworfen, von den Fürsten, Prälaten und Grundherren herab bis zum Tagwerker, doch war der Steuersatz verschieden bestimmt für Herren und Unterthanen. Die Grundlage der Veranschlagung bildeten die eigenen Bekenntnisse der Grundherren, Klöster, Freisassen, Bürger u. s. w., für die Unterthanen hatten ihre Grundherren die Bekenntnisse zu verfassen. Aller Grundbesitz war nach seinem Werthe mit Einschluss der Schlösser, Häuser, Klöster (und zwar auch der in Städten gelegenen) voll einzubekennen, das Vieh mit 5 Sechsteln seines Werthes. Hinsichtlich der Bürger verfügte die Akte:

1) In Wien kund gemacht mit Befehl des Rathes vom 27. Februar 1542.

»Die Burgerschaft sollen obberürter Ordnung nach, ire Güeter und Gülten auf dem Lanndt schätzen und versteuren.... Dann ire Heuser in Steten und Märgkhten, so Zinss haben, sollen sy dieselben in ainem treulichen, dergleichen alle anndere ihre Heuser, davon sy gar kainen Zinss haben, nach zimblichem werdt, schätzen und berürtermassen versteuren.«

Der allgemeine Steuerfuss betrug für die Stände 1 Pf. Pf. von 100 Pfund Werth, für die Unterthanen 1 Pf. Pf. von 60 Pfund Werth, die Häuser der Juden waren mit je 3 f. zu versteuern.

Die fünf österreichischen Erbländer nebst der Grafschaft Görz einigten sich am 3. Dezember 1542 noch weiter über die Ausführungsmodalitäten und das Verhältniss der Gesammtleistungen dieser Länder untereinander, ein Verhältniss an dem auch in der Zukunft festgehalten wurde. Eine weitere Versammlung der innerösterreichischen Stände im Jahre 1578 zu Bruck a/M. beschloss in dem bekannten »Brucker Libell« vom 25. Februar die Anlegung von Gült-Büchern und die Eintragung allen Besitzes an liegenden Gütern und nutzbringenden Rechten nebst deren Werth in diese Bücher, während in den Städten zu dem gleichen Zwecke »die Stadt-Bücher« entstanden. Diese Bücher bildeten den ersten österreichischen Kataster.

Für den Landbesitz blieb die Steuer von 1542 in den Erbländern die Grundlage der Besteurung bis zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums von 1817, ausgenommen die kurze Zeit, da das josefinische Reformwerk in Kraft bestand. Die ursprünglichen Steuerbeträge bildeten sich zu Steuereinheiten um, die den Namen »Pfunde« (in Nieder-Oesterreich und Kärnten »Hausgulden«) erhielten und die bei späteren Steuerbewilligungen den Masstab für die Auftheilung bildeten. Der Werth der Wohngebäude war nach einem in der Prager Schlussakte angeführten Klassenanschlag in den Werth der Güter und Ansässigkeiten einbezogen und blieb auch damit

vereinigt, so wie es bekanntlich in Tirol bis in die neueste Zeit der Fall war [1]).

In dem Gegenstande unserer Untersuchung, der Steuer von den städtischen Gebäuden, wurde zwar der Capitalswerth als Masstab beibehalten, der grosse Fortschritt bestand aber darin, dass nicht mehr der einfache Schätzwerth genügte, sondern dass der wirkliche Ertrag die Basis der Wertherhebung zu bilden hatte und nur suppletorisch der Schätzwerth einbekannt werden durfte. Dadurch wurde nicht nur Gleichmässigkeit in die Belastung der einzelnen Bürger gebracht, sondern auch der Weg für die Entstehung der Ertragsteuer vorbereitet.

Einen ganz verschiedenen Verlauf nahmen die Dinge in den Ländern der böhmischen Krone [2]). Die Selbstsucht der höheren Stände trat hier viel greller hervor, als in den deutschen Erbländern und ihr Bestreben, sich selbst auf Kosten der Städte zu entlasten, war viel erfolgreicher als dort. Das Prager Uebereinkommen von 1542 hatte in Böhmen und Mähren nie eine Wirkung geübt, von einer consequenten oder gar dauernden Steuerpolitik war keine Rede, die Thätigkeit insbesondere des böhmischen Landtages bestand in einem unsicheren, von Jahr zu Jahr wechselnden Experimentiren, dessen Spitze immer und immer gegen die Städte gekehrt war. Neben der auch den Adel umfassenden Vermögensteuer und der alten Städtesteuer (in Böhmen, Mähren und Schlesien »Losung« genannt, in Schlesien war aber auch der norddeutsche Ausdruck »Schoss« üblich) bewilligten die böhmischen Landtage zumeist solche indirecte Auflagen, welche hauptsächlich die Städte trafen, bis der Landtag von 1567 an Stelle

1) Die Tiroler Grundsteuerverfassung unterschied sich wesentlich von der der übrigen Kronländer, sie war unmittelbar aus der Wehrverfassung hervorgegangen (Steuerknechte).

2) Hierüber siehe insbesondere: Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526 bis 1618 in den Denkschriften der k. k. Akademie der Wissenschaften. 18. Bd., S. 89 f. und die Arbeiten D'Elvert's in den Schriften der mähr.-schles. Gesellschaft.

der den Adel angeblich stark bedrückenden Vermögensteuer eine Haussteuer nach Klassen einführte.

Es wurden versetzt in die:

I. Klasse mit der Steuer von 1 Schock 15 Groschen: die Häuser in den königlichen Städten;

II. Klasse mit der Steuer von 1 Sch.: die Häuser der Freisassen und Erbgesessenen;

III. Klasse mit der Steuer von 20 Gr.: die Pfarrhäuser;

IV. Klasse mit der Steuer von 15 Gr.: die Häuser der angesessenen Unterthanen.

Dabei ist aber zu bemerken, dass mit den drei letzten Klassen der Haussteuer wieder nicht das Haus an sich, sondern eigentlich die ganze Ansässigkeit gemeint war, so dass eine eigentliche Haussteuer blos in den Städten bestand. Der Adel und die höhere Geistlichkeit, welche die Vermögensteuer ganz abgeschüttelt hatten und auch sonst keinerlei Steuer entrichteten, ging bei dieser Haussteuer fast ganz frei aus. Im Jahre 1570 wurden die Steuersätze erhöht und gleichzeitig bestimmt, dass zu der Haussteuer auch die Insassen (Miether) beitragen sollten u. zw. durch eine Zahlung von 4 Groschen an den Vermiether. In dieser Weise wurde die Steuer bis 1595 jährlich bewilligt und ausgeschrieben, von da an aber abgeschafft und dafür den Städten eine Pauschalquote der ganzen Landtagsbewilligung zugewiesen, deren Untertheilung auf die einzelnen Bürger den Städten überlassen wurde. Im Jahre 1607 griff man wieder auf die Haussteuer zurück.

Seit 1596 wurde in Böhmen eine in Oesterreich bis dahin unbekannte Art der Häusersteuer, nämlich die Kaminsteuer [1]) eingeführt. Sie war von allen adeligen Landbesitzern, von Schlössern, Klöstern, den Häusern der Freisassen, Erbrichter, Vasallen, von den Häusern in allen geschlossenen

1) Ausser den böhmischen Ländern finden wir eine Kaminsteuer nur vorübergehend in Steiermark und eine in Galizien zu Ende des 18. Jahrhunderts; letztere stammte offenbar aus der Zeit der polnischen Herrschaft.

Städten, sowohl königlichen als herrschaftlichen, zu entrichten und betrug von jedem geheizten Kamine 10 gr. Seit Wiedereinführung der Haussteuer wurde sie neben derselben eingehoben und erhielt sich ununterbrochen bis zur theresianischen Steuerrectification.

In Mähren [1]) scheint bis zum Jahre 1622 keine andere Besteuerung von Häusern stattgefunden zu haben, als die mit der Losung (Schatzsteuer) der Städte verbundene; die im Jahre 1622 eingeführte Contribution wurde in den Städten ebenfalls nach Häusern umgelegt [2]), welchen Leistungen sich die höheren Stände rücksichtlich ihrer Stadthäuser entzogen, doch nicht in dem Umfange, wie in den deutschen Ländern. Es scheint nämlich, dass zwischen solchen Häusern unterschieden wurde, die seit alter Zeit Standespersonen gehörten (Freihäuser), und solchen, die erst später von Standespersonen aus bürgerlichem Besitz an sich gebracht wurden (Schosshäuser) [3]). Die ersteren waren rechtlich als eximirt anerkannt; dies beweist eine Resolution K. Ferdinands III. von 1645, worin dem

---

1) Siehe insbesondere D'Elvert, Beiträge zur Gesch. d. königl. Städte Mährens, im XIII. Bande und desselben: Zur österr. Finanz-Geschichte, im XXV. Bd. der Schriften der m.-sch. Gesellschaft, S. 303 ff.

2) D'Elvert, Zur Finanz-Geschichte, S. 311.

3) D'Elvert gebraucht die Ausdrücke »Herrenhäuser« und »Schosshäuser« als gleichbedeutend, was meines Erachtens auf einem Irrtum beruht. Allerdings wird der Ausdruck »Schosshäuser« in den Quellen in einer Weise angewendet, dass darunter nichts Anderes verstanden werden kann als Häuser, die sich im Besitze von Standesherren befinden und der städtischen Jurisdiction entrückt sind. Nun war aber der Ausdruck »Schoss« (auch scot, schot) der im östlichen Deutschland verbreitetste für Steuer, ein Schosshaus konnte daher unmöglich im Allgemeinen ein steuerfreies Haus bedeuten, der Ausdruck deutet vielmehr auf die Steuerpflicht. Ich vermute, dass man mit diesem Worte jene Häuser bezeichnete, die sich ursprünglich im bürgerlichen Besitz befanden und erst, nachdem sich die Steuerfreiheit der Herrenhäuser allgemeine Anerkennung verschafft hatte, von Standesherren an sich gebracht wurden. Darnach wären unter den Herrenhäusern, als dem übergeordneten Begriff, die Freihäuser und Schosshäuser zu unterscheiden.

Ansuchen der Stadt Brünn um Aufhebung der Freihäuser keine Folge gegeben wurde, weil der Kaiser wohlhergebrachte Gerechtigkeiten und Freiheiten wegen Wohlverhaltens Dritter nicht aufheben könne [1]). Dagegen erflossen in den Jahren 1686, 1705, 1724, 1734 und 1751 Verordnungen für Brünn, welche bestimmten, dass die Erwerbung bürgerlicher Häuser in den Städten von Seite der oberen Stände an die Eintragung in die Stadtbücher gebunden sei, womit die Unterstellung derselben unter die städtische Real-Jurisdiction und die Verpflichtung zur Tragung der bürgerlichen Lasten verbunden war [2]); und eine Resolution von 1636 (erneuert 1654) ordnete an, dass alle in Znaim bürgerliche Häuser possedirenden höheren Standespersonen bei Vermeidung der Execution die »Zinsen- und Loosungsgelder« abzustatten schuldig sind [3]).

Im Jahre 1671 wurde auch Mähren mit der Kaminsteuer bedacht. Sie traf die Häuser auf Herrschaften, Gütern und in Städten (die unterthänigen Häuser in den Dörfern waren im Lahnen-Cataster begriffen) mit Ausnahme der Klöster von Bettelorden, der Pfarren, Schulen, Spitäler und öffentlichen Gebäude und war mit 40 gr. von jedem Kamin bemessen; über Wunsch des Kaisers hatten die oberen Stände und die Städte sich diese Steuer zur Aufbringung eines Theils der Landes-Contribution und zur Erleichterung der Unterthanen auferlegt [4]). Das Hofdecret vom 11. August 1724 erklärte, dass auch die oberen Stände von den »besitzenden Schosshäusern« die Kamingelder zu zahlen schuldig seien, weil diese ein »onus reale« sind, die Wachtgelder aber, als ein »onus personale«, haben sie nicht zu zahlen [5]). Dieses Kamingeld erhielt sich in Mähren bis zur Einführung der Gebäudesteuer von 1820 als alleinige Steuer der Städte, da die Losung im Laufe des 18. Jahrhunderts verschwunden war.

---

1) D'Elvert, Beiträge z. G. d. Städte Mährens, S. 322.

2) Derselbe, S. 323 bis 336.

3) Weckebrod, Sammlung der A. h. Gesetze von 1600—1740, Nr. 73.

4) D'Elvert, S. 563–565.

5) Weckebrod, a. a. O. Nr. 443.

In Schlesien war den Städten eine Quote der gesammten »Schatzung« des Landes zugewiesen, die sie in Form eines Grundzinses von vermietheten Häusern und eines Schankzinses anf Wein einhoben [1]).

In den drei genannten Ländern begegnen wir auf dem Gebiete der Häusersteuer anstatt eines Fortschrittes einem entschiedenen Rückschritt, denn die Besteuerungsform nach Kaminen gehört zu den rohesten und ursprünglichsten. Viel besser war auch die besprochene Klassensteuer in Böhmen nicht, doch gab sie wenigstens die Veranlassung zu einer späteren ausgebildeteren Classificirung der Häuser.

Die manigfachen, im Laufe des 17. und auch die im Anfang des 18. Jahrhunderts unter den Bezeichnungen: Türkensteuer, Kriegs-Beisteuer , allgemeine Vermögensteuer, eingehobenen »Collecten« änderten an dem Wesen der Gebäudesteuer nichts; sie waren reine Personalsteuern, in welche der Hausbesitz einbezogen war, aber immer nur als ein Theil des Gesammtvermögens, wir haben uns daher mit diesen, für die öst. Finanzgeschichte übrigens sehr wichtigen Steuern nicht weiter zu befassen.

Die Periode von der Mitte des 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts ist wohl die traurigste in der ganzen Geschichte des österreichischen Staatslebens. Den colossalen Anforderungen, die an die finanziellen Kräfte des Staates gestellt wurden, war die Erkenntniss der geeigneten Wege zur Erlangung der nöthigen Geldmittel nicht annäherungsweise gewachsen. In der Theorie huldigte man noch immer dem Domanial-Principe und hielt die Steuern, deren Natur und Bedeutung gänzlich verkannt wurde, für ein in der Regel nicht gerechtfertigtes, nur im Falle äusserster Noth anwendbares Auskunftsmittel. Jeder Fortschritt über die mittelalterlichen Verhältnisse ward noch gehemmt durch das Verhalten

1) Die einzige Publication über schlesisches Steuerwesen, K. G. Kries' Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, ermangelt, bei aller Vorzüglichkeit, der uns hier interessirenden Details; andere Quellen stehen dem Verfasser leider nicht zu Gebote.

der Landstände, die das gesammte Finanzwesen in Händen hatten und zum Zwecke der Wahrung ihrer Special-Interessen möglichst lange am Alten festzuhalten trachteten. Diese politisch so schwierige Periode ist gekennzeichnet durch den Mangel an jedem leitenden Gedanken, durch ein unglückliches Experimentiren auf dem Gebiete des Finanzwesens, durch ein stetes Zurückbleiben hinter dem Erreichbaren auf allen Gebieten des staatlichen Lebens als einer Folge der ewigen Finanzmisère, durch grossartiges Schuldenmachen und bei alledem doch auch durch eine arge Bedrückung einzelner Gesellschaftsklassen. Der Uebergang vom Mittelalter in die Neuzeit war für Oesterreich wahrlich kein leichter und seine Folgen sind bis heute noch nicht überwunden.

Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaus (Mezzadria) in Italien.

Von Dr. **H. Dietzel** in Berlin.

II.

Erster Artikel.

Die so überaus controverse Beurtheilung der colonia parziaria wird meiner Ansicht nach in erster Linie hervorgerufen durch die Unklarheit über ihre Subsumirung unter den Begriff des Pacht- oder des Lohn-Vertrages. Nachzuweisen, dass sie als eine Art des letzteren aufzufassen, war die Aufgabe des ersten Theils unserer Untersuchung.

Zweitens scheint mir eine Reihe von Irrthümern dem Umstande zuzuschreiben, dass man diesen Contract in der Regel nur auf das einzige Moment der Naturalquoten-Abgabe hin untersucht, während dasselbe für die sociale und volkswirthschaftliche Bedeutung des modernen Colonatsystems als einer eigenartigen Form agricoler Organisation durchaus secundär ist, wie wir im Theil III nachweisen werden.

Drittens aber herrschen bezüglich dessen Entstehung, hinsichtlich des Zustandes der ländlichen Bevölkerung, welcher durch das Auftreten der colonia parziaria wesentlich umgestaltet ward, und über die Art und Weise, wie dieser Process sich vollzog, historische Vorurtheile, welchen, trotzdem sie auf sehr schwanker Basis erwachsen sein dürften, wie so oft

auch hier weit mehr Beweiskraft innewohnte als dogmatischen Argumenten.

Die Aufgabe dieses Theils soll es sein, die herrschende Auffassung zu kritisiren, zu ergänzen und womöglich durch eine den Thatsachen besser entsprechende zu ersetzen. Wir wollen als unhaltbar nachweisen

1. Bertagnolli's These dass die colonia parziaria der typische Contract der naturalwirthschaftlichen Kindheits-Periode der Agrikultur sei, welcher in der Zeit der Reife durch die Pacht verdrängt werde;

2. die von ihm in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl italienischer Geschichtsforscher vorgetragene Anschauung, als ob die »Mezzadria«, wie sie sich in Central-Italien zur Zeit der communalen Republiken gestaltet hat, der Landbevölkerung als eine »neue servitus glebae« durch die vom Interesse der Landeigenthümer, d. h. der Bourgeoisie, dictirten Statuten gewaltsam aufgedrungen und aufrechterhalten sei, als die Colonen das Joch abzuschütteln strebten; als unerwiesen und als ausserordentlich unwahrscheinlich:

3. Die auf Leo's und Rumohr's Darstellung basirende, in der deutschen Literatur verbreitete Meinung, dass das moderne Colonatssystem Central-Italiens mit seinen kündbaren Halbmeiern aus dem Ruin bäuerlicher Grundbesitzer hervorgegangen und dass diese Zersetzung des Bauernstandes durch eine individualistisch-kapitalistische Rechtsordnung verursacht sei.

Es handelt sich darum, die geschichtliche Bedeutung des modernen Colonats richtiger zu erfassen, um zunächst Vorurtheile aus dem Weg zu räumen, dann aber für Betrachtung der Verhältnisse der Gegenwart an der Hand der geschichtlichen Erfahrung richtige Gesichtspunkte zu gewinnen.

Die Widerlegung ad 1. führen wir zunächst gesondert durch, während die Punkte 2. und 3. zusammen erörtert werden müssen.

I. Das Entwicklungsgesetz der Colonia parziaria.

Bertagnolli lässt die colonia parziaria periodisch und zwar so ziemlich in allen geschichtlich erforschten Ländern auftreten.

Er giebt eine Art von »Entwicklungsgesetz« der agrarcontractischen Formen, innerhalb dessen der colonia parziaria dadurch eine sehr traurige Rolle zufällt, dass er zu beweisen sucht,

die colonia parziaria: »Die Ueberlassung von Grundstücken auf Zeit gegen Abgabe einer Ertrags-Quote«, finde sich in der Kindheit des Ackerbaus mehr oder minder scharf ausgeprägt fast bei allen Nationen des Alterthums, verschwinde dann und entfalte sich erst in der Dämmerung des Mittelalters in der ganzen christlichen und mohammedanischen Welt wieder, »d. h. in einer Zeit, in welcher die Bedingungen der Volkswirthschaft wenig verschieden waren von denjenigen, welche wir im Anfang des Alterthums vorfanden«, und auch jetzt bestehe sie noch überall da, wo die Landbevölkerung noch nicht die naturwirthschaftliche Periode vollkommen überwunden hat (p. 3). Wo dies geschehen, greife man zur Pacht. — Wir lassen vollkommen dahingestellt, ob wirklich in der antiken Welt — mit Ausschluss Italiens, auf dessen Verhältnisse wir unten genauer eingehen, — die col. parz. nach den Documenten, die Bertagnolli (S. 2—14) beibringt, irgend welche allgemeine Bedeutung gehabt haben dürfte. Die Stellen sind einestheils oft sehr bestritten, anderntheils figuriren hier öffentlich-rechtliche Grund- und Kriegssteuern, Zehnt- und ähnliche Leistungen an Kirchen und Feudalherrn, Tribute an fremde Eroberer sämmtlich als »colonia parziaria«.

Mit diesen Beispielen wird natürlich für seine These kein Beweis erbracht, da sie nicht unter die oben citirte Definition der »colonia parziaria« fallen.

Um Beweis in Sache des modernen Colonats machen zu können — welches Ziel ja Bertagnolli verfolgt — fehlen zwei Momente: einmal — bei der Auflage dieser Abgabe durch

fremde Eroberer u. s. w. die Freiheit des Abschlusses, und dann — bei den erbpachtähnlichen Verhältnissen — die begrenzte Zeitdauer des Vertrages.

In dieser ersten Epoche scheint mir nur ein Zeugniss für rein privatrechtliche Theilbau-Contracte —, »tra proprietario e coltivatore« — beigebracht und gerade dies eine beweist gegen die These Bertagnolli's [1]).

In Athen nemlich, wo ebenso schon die Pacht verbreitet war und bereits in Bezug auf die Umwandlung der Pacht-Summe zu Kriegszeiten in eine Ernte-Quote eine Clausel bestand, findet sich bei Plutarch (Solon, cap. 13) ein Agrar-Contract erwähnt als Folge des socialen Uebergewichts der Reichen, welche das ganze Land besassen und es von Arbeitern bestellen liessen, welche $^1/_6$ des Products abgaben [2]). Aber hier war die Geldwirthschaft [3]) schon an die Stelle der Naturalwirthschaft getreten, hier war ein münzpolitischer Coup der Springpunkt der socialen Reform!

Der privatrechtliche Theilbau-Vertrag tritt auf, nachdem die Geldwirthschaft und der Kapitalismus

1) Es ist falsch, dass B. von einer »rapporto contrattuale« spricht (p. 12) bei Theilbau-Verhältnisse Egyptens, nachdem er im Text des § 2 (p. 9) berichtet hat, dass Joseph die betr. Grundstücke »distribui fra gli antichi proprietari, resi servi, onde li coltivassero a colonia parz. coll' obligo di consegnare la quinta parte del grano.«

2) Curtius, (Griechische Geschichte, Bd. I. p. 283. cf. Anm. 65) schildert die Entstehung der »Sechstheilner« folgendermassen: »Am »Ende blieb den Verschuldeten nichts übrig, als durch Abtretung des »Landes die Gläubiger zu befriedigen und sie mussten es noch als ein »günstiges Schicksal anerkennen, wenn sie nicht ausgetrieben wurden, »sondern ihr altes Eigenthum aus der Hand der Gläubiger zur Nutz»niessung zurückerhielten und auf den Höfen der grossen Grundbesitzer »ein kümmerliches Unterkommen fanden. So bildete sich ein Stand »halbfreier Ackerleute, welche den Namen »Hectomorioi« oder »Sechstheilner führten, vermuthlich, weil sie nur den sechsten »Theil des Einkommens für sich behielten.«

Ob die in den letzten Worten vertretene Ansicht oder diejenige, welche von den Sechstheilern nur $^1/_6$ abgeben lässt, die richtige ist, wagen wir nicht zu entscheiden. Bertagnolli verficht die letztere.

3) cf. Curtius, Griechische Geschichte. I. p. 298 sq.

das bäuerliche Eigenthum expropriirt haben, und mit ihm zugleich der privatrechtliche Pacht-Vertrag, welchen B. als die höhere Entwicklungsstufe des Agrar-Contract-Systems nachweisen und empfehlen will.

Für die Verhältnisse Italiens fehlen vor der Gründung Rom's die Zeugnisse, wie B. selbst zugesteht, wenn er gleich annimmt, dass dieser Vertrag schon damals existirt habe.

Was nun von ihm für die Zeit vor Cato mitgetheilt wird, sind wiederum keine rein privatrechtlichen Verhältnisse. Zunächst beziehen sich die Notizen auf eine römische Staatsdomaine [1]) im Gebiete einer unterworfenen Völkerschaft.

Hier ist auf eine Stelle von Appian [2]) recurrirt: »die Römer... entzogen den unterworfenen Völkerschaften einen Theil ihres Landes, auf welchem sie neue Städte oder Colonien römischer Bürger gründeten und dann diesen unentgeltlich oder gegen Erlegung eines Kaufpreises oder in Pacht das cultivirte Terrain abtraten; das uncultivirte dagegen, das überall in Fülle vorhanden war, gaben sie aus an jeden, der Lust hatte, es anzubauen mit der Auflage an den Fiscus den Zehnten der Erd-Früchte, den fünften Theil des Ertrags der Baumcultur und »una parte« (?) des Gross- und Kleinviehs für das Weideland abzugeben.« In Italien und den Provinzen kam dies Systems überall zur Anwendung [3]).

Nach zwei Seiten hin ist die Stelle gegen Bertagnolli's These zu benutzen. Erstlich ist mit dem Theilbau zugleich — wie früher erwähnt auch in Attica — die Pacht da, der Theilbau also nicht die nothwendige und einzige Form in der naturalwirthschaftlichen Periode, dann aber tritt uns hier der Theilbau-Contract schon in seiner Function als Meliorations-Mittel entgegen, während Bertagnolli's Beurtheilung ihm diese bestreitet, ihn vielmehr die Melioration geradezu ausschliessen lässt.

1) Ob man diese Abgabe der Nutzungsberechtigten öffentlichen Eigenthums eine Grundsteuer nennen will, oder nicht, scheint uns gleichgiltig. Dagegen Bert. p. 17.

2) Appian, de bello civili. I, 7.

3) Bertagn., p. 16. 18. 19.

Wenn nun auch die an den Staat abgegebene Quote die Grundrente im rein-ökonomischen Sinne repräsentirt hat, und der Staat als Eigenthümer über die betreffenden Grundstücke frei verfügte, so ist doch zu beachten, dass es sich immer um öffentlich-rechtliche Verhältnisse und um die Rechte einer politisch und social privilegirten Klasse handelt, welche die Nutzung dieser Grundstücke — der Niedrigkeit der Quote nach zu urtheilen — unter dem wahren Werth erhielt.

Dass hier eine Quote vom Natural-Roh-Ertrag anstatt festen Pachtgeldes abgeführt wurde, erklärt sich gewiss aus dem Zustande der Naturalwirthschaft jener Zeit. Nur die privatrechtliche Colonia parziaria, die in allgemeiner Verbreitung — Einzelfälle mögen immer vorgekommen sein — erst im italienischen Mittelalter auftritt, lässt sich nicht aus demselben erklären!

Man darf auch nicht vergessen, dass die Adoption der Quotal-Pacht (— die spätere mezzadaria ist aber Quotal-Lohnvertrag s. o. Theil I. —) die bequemste Art war, dem Staat ohne Weitläufigkeiten neuer Pacht-Abschlüsse und ohne Mitleidenschaft an den Schwankungen des Geldwerthes die Theilnahme am Steigen der Grundrente zu sichern, ebenso ihm beim Fallen der Grundrente die Kündigung u. s. w. zu ersparen, welche bei fester Pacht hätte eintreten müssen.

Der Staat vermag — ohne seine Beamten in die Gefahr der Parteilichkeit zu bringen — nicht zu individualisiren, wie der Privat-Eigenthümer, welcher dem unverschuldet durch Elementar-Ereignisse, Krieg u. s. w. zahlungsunfähig gewordenen Pächter Vorschüsse machen, bez. vom Pachtgeld etwas nachlassen kann [1]).

In wie weit nun aber diese Contractform zwischen Privaten und auf privatem Grund und Boden in der Zeit vor Cato verbreitet war, enthüllt uns die Geschichte nicht. Das einzige

1) Analoge Erklärung finden die Colonats-Verträge, welche nach Schütz (Ueber den Einfluss der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben. p. 17. — nach Bert., p. 18 citirt —) für den Grundbesitz der Vestalinnen und Sacerdotal-Collegien bestanden.

Verhältniss dieser Art, was wir kennen, sind »die Vergebungen von patrizischem Besitz an die Clienten, welche entweder unentgeltlich stattfanden oder in der Form der colonia parziaria« [1]). Aber das Verhältniss der Patrizier zu ihren Clienten, dessen Wirkung hier eine dem Privatrecht angehörige Contractform, das »precarium« war, ist nur in der Gesammtheit seiner Bedingungen nicht allein privat-ökonomischer und privat-rechtlicher Natur, wie es die mezzadria ist. Schon dass diese Verleihungen häufig ohne Gegenleistung blieben, deutet darauf hin. »Offenbar war dies wesentlich ein Treu-Verhältniss und konnte ohne das Hinzutreten eines mächtigen religiös geheiligten Herkommens nicht bestehen; aber dieses fehlte auch nicht. Das durchaus sittlich-religiöse Institut der Clientel ruhte ohne Zweifel in letztem Grunde auf dieser Zuweisung der Bodennutzungen« [2]). Die römische Clientel war nicht persönlich, »sondern von Haus aus befahl sich der Client mit seinem Geschlecht dem Patron und seinem Geschlecht zu Schutz und Treue an« [3]).

Es passt auf dies Verhältniss wiederum nicht die Definition Bertagnolli's als »concessione temporanea... al prezzo di una quota proporzionale dei raccolti.« Es war wohl auf Zeit, aber nicht auf bestimmte Zeit geschlossen. »Der Empfänger behielt.. (den Besitz)... so lange es dem Verleiher beliebte,... dieser konnte ihn jeder Zeit [4]) nach Gefallen ausweisen.« Es bestand kein Rechtsschutz für jene »quota proporzionale«, sondern dieser war »lediglich durch das Ausweisungsrecht des Verpächters vermittelt« [5]).

---

1) Bertagn. p. 14.

2) Mommsen, Römische Geschichte. Bd. I. 194. cf. bei Poggi (l. c. p. 33) die angeführte Stelle: Patres senatores ideo appellati sunt quia agrorum partes tenuioribus tribuabant perinde ac libris propriis.

3) eod.

4) Poggi (Cenni storici delle leggi sull' agricoltura. I. 34) behauptet das Recht der Bittbesitzer »das Land für ein Jahr zu behalten«, ohne aber die Belegstelle zu geben.

5) Mommsen, l. c.

In jedem Fall ist der Unterschied dieses Verhältnisses von der Colonia parziaria der Definition Bertagnolli's ein derartig breiter, dass dieses die mehrerwähnte These nicht stützen kann.

Ebensowenig genügt hiezu das Beispiel, das er p. 17 dafür beibringt, dass dies Contractsystem »su vasta scala fra privati e' privati« vorgekommen sei. Dionys von Halicarnass berichtet nämlich, dass im Jahr der Stadt 287 nach Eroberung von Antium durch die Römer folgendes eigenartige Verhältniss eingetreten sei:

»Antiates qui urbana et rustica praedia habebant, manserunt in eis, colentes non modo sibi relictos sed etiam novis colonis adsignatos agros, pro locatione pendentes certam partem fructuum« [1]). Den Grund sieht Poggi darin, dass die neuen Colonen entweder nicht Betriebs-Mittel genug hatten zur Selbstübernahme oder vielleicht vorzogen in Rom zu bleiben. Ein Senatsconsult gestattete diesen antiken Absenteismus, der dem Zweck der römischen Colonisation direct widersprach. Wir heben zunächst hervor, dass es sich um eine Ausnahme handelt, welche es zweifelhaft erscheinen lässt, ob B. berechtigt ist, hier von einer Anwendung »sa vasta scala« zu sprechen — für diesen einzelnen Ausnahmefall ja allerdings.

Dann aber war jene Occupation von Antium nur eine vorübergehende; 295 machte die Stadt sich wieder frei und »erst nach dem gallischen Brande gewannen in Folge eines heftigen dreizehnjährigen Krieges (365—377) die Römer die entschiedene Oberhand [2]). Man wird wohl den Grund jenes auffälligen Senatusconsults in dem Umstande zu suchen haben, dass man im J. 287 die Verhältnisse in jener wehrhaften Volskerstadt noch nicht consolidirt genug hielt, römische Kolonisten dorthin zu senden, und sich vorläufig mit Tribut genügen liess.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls bestand der erwähnte

1) Die lateinische Uebersetzung nach Poggi, l. c., p. 42.
2) Mommsen, l. c., p. 348.

Ausnahmsfall nur während kurzer Zeit unter abnormen Verhältnissen. Ferner aber ist auch hier öffentliches Eigenthum das Object des Contracts, sind die Personen nicht gleichgestellte Contrahenten, sondern Sieger und Besiegte, erhält der Vertrag seine rechtliche Giltigkeit durch einen obrigkeitlichen Act.

Vermögen wir hiemit in den von B. für die vorcatonische Zeit gebrachten Beispielen, welche die Bedeutung der colonia parziaria zur Zeit der naturalwirthschaftlichen Kindheitsperiode des römischen Ackerbaues künstlich emporschrauben sollen, überhaupt keine Verhältnisse zu erkennen, auf welche seine Definition und in Consequenz derselben die These passte, so ist für die catonische Zeit die colonia parziaria »fra privati e privati« bezeugt, aber sicher nicht derart, dass B. von ihr wie von einer »usanza generale« (p. 17) sprechen dürfte.

Cato spricht von Verträgen mit dem politor und dem partiarius in den cap. 136. 137 [1]) seines landwirthschaftlichen Handbuchs. Streitig ist, ob sich beide Kapitel oder nur das letztere auf ein eigentliches Colonats-Verhältniss beziehen. Viele sehen in dem »politor« des cap. 136 nur einen Arbeiter, der für eine bestimmte Arbeitsleistung, die Einbringung bezüglich auch das Ausdreschen des Getreides mit einer Quote des Roh-Ertrages bezahlt wird. Betreffs des Cap. 137 wird, soviel wir ersehen, ganz allgemein angenommen, dass es von einem wirklichen Colonats-Verhältniss, von einer Antheils-Wirthschaft nicht von einer Einzel-Leistung spreche.

Halten wir nun aber auch den »politor« für einen Colonen [2])

1) Politionem quo pacto dari oporteat. In agro Casinate et Venafro in loco bono parte octava corbi dividat, satis bono septima; tertio loco sexta; si granum modio dividat parti quinta . . . ordeum quinto modio, fabam quinto modio dividat. (136). Vineam curandam partiaris; bene curet fundum, arbustum, agrum frumentarium. Tertiario foenum et palulum, quod bubus satis sint, qui illic scent. Caetera omnia pro indiviso (137).

2) Rudorff, Prooem. lect. aest. Berol. 1846 will unter dem Begriff der »politio« alle üblichen Acker-Arbeiten »et ante et post jacta semina« begriffen wissen. Die Ansicht ist aber nicht genügend moti-

oder nicht, so geben jedenfalls diese beiden einzigen Belegstellen für das Vorkommen dieses Vertrags absolut keinen

virt. Mommsen (l. c.) und Andre (s. Bertagnolli, p. 18) halten denselben für einen »in der Erntezeit angenommenen Arbeiter, der seinen Tagelohn durch jenen Gesellschaftsvertrag erhält«. Gegen diese letztere Ansicht scheint mir jedoch zu sprechen, dass dieser »Arbeiter« auch das Dreschen besorgen und eventuell auch das Korn zur Mühle bringen soll. Erstere Arbeitsleistung konnte unter gewöhnlichen Verhältnissen wohl immer von den Gutssklaven bewältigt werden, während es allerdings »ökonomisch fehlerhaft gewesen (wäre) den Stand der Gutssklavenschaft nach dem Maasse der Ernte-Arbeiten einzurichten.« (Mommsen I. p. 846. Anm. 1.) Dann aber auch scheint uns die weitere Thätigkeits-Gemeinschaft zwischen dem Gutsherrn und den Tagelöhnern, welche sich in den Worten: »Si communiter pisunt, qua ex parte politori est, eam partem in pistrinum politor« (Zwischensatz des cap. 136, oben ausgelassen) ausspricht, schwer begreiflich. Die Schwierigkeit liegt darin, dass zum Transport nach der Mühle der gewöhnliche Tagelöhner gewiss die Beihilfe des Herrn, sei es der Sklaven, sei es der Lastthiere desselben haben musste. Hiefür müsste sich ein Aequivalent an diesen bezeichnet finden, was fehlt. Es erscheint nur eine Verpflichtung des politor zur Theilnahme an der Mahl-Gebühr pro parte seiner Korn-Quote. Vielleicht bot die Verbindung der Transportleistung, etwa ein bei grösserer Quantität niedrigerer Mahl-Satz gewisse Vortheile, welche den Vertrag auch auf dies Stadium des Productionsprocesses auszudehnen empfahlen. Dass der »politor« in diesem Falle an den Kosten participirt, ist selbstverständlich. Wäre aber dieser »politor« nur gewöhnlicher Tagelöhner, so müsste er noch ein plus an den Gutsherrn abführen, wie eben erwähnt.

Sollte man nicht hier an einen Unternehmer zu denken haben, welcher Ernte, Drasch und Transport zur Mühle im Quotal-Accord übernommen hat und mit eigenen Arbeitern (Sklaven oder Freien) diese Leistungen vollzieht? Mommsen (p. 846) berichtet, dass »die Trauben- und die Oliven-Ernte in der Regel einem Unternehmer in Accord gegeben« wurden. Hier hätten wir denselben Fall für die Getreide-Ernte. Stehen sich Gutsherr und Kapitalist gegenüber, so schwinden die oben berührten Schwierigkeiten vollständig. Derartige Verträge kommen auch heute noch in Italien unter fast gleichen Bedingungen (s. Abth. I) recht häufig vor.

Gegen unsere Ansicht, dass er Unternehmer sei, spricht allerdings dass Cato, cap. 5, von einem mercenarius politor spricht und den Verwalter instruirt »eundem ne diutius habeat die«, dasselbe Wort also, bei Adoption unserer Ansicht, einmal »Tagelöhner« (cap. 5) einmal »Unternehmer« bedeuten würde. Jedoch ist die Interpunction des

Aufschluss darüber, ob derselbe, wie Mommsen meint, Ausnahme, oder, nach B., Regel gewesen sei. Jedenfalls spricht

---

cap. 5 streitig und unsicher, ob mercenarius mit politor zu verbinden. Wenn nicht, so hätten wir drei Klassen ländlicher Arbeiter, den operarius, mercenarius und politor.

Gesner dagegen bezieht alle 3 Ausdrücke auf dieselbe Person (s. Schneider Script. rei rusticae I. p. 26), nach unserer Ansicht ein bei der sonst so unendlich gedrängten, oft dunklen Kürze der Sprache Cato's schwer erklärlicher Pleonasmus.

Sind sie daher besser durch Interpunction getrennt aufzufassen, so bliebe vielleicht die Auskunft übrig, unter dem politor den Vertreter einer Arbeitergesammtheit, der für diese mit dem Herrn accordirt und zwar hier zu festem Lohnsatz, in cap. 136 unter Risico- und Gewinn-Betheiligung, zu verstehen. Sei er aber nun auch Arbeiter oder Unternehmer, so spricht doch gegen die Ansicht derer, welche ihn zum Colonen machen wollen, noch Folgendes: Alle diejenigen, welche den politor für einen colonus partiarius halten, vermögen die Schwierigkeit der so geringen Quote dieses nicht zu heben, und greifen zu geschraubten Erklärungen; Bertagnolli erklärt sich ihre Meinung, dass der Colon mit 1/8, 1/6, 1/5 des Roh-Ertrages leben konnte, während er heute Mühe habe, mit der Hälfte desselben auszukommen, aus der practischen Unkenntniss der Theilbau-Verhältnisse. Er ist nemlich der Ansicht, dass der politor ein colonus partiarius sei und 7/8, 5/6, 4/5 u. s. w. erhalte.

Nach unserer Ansicht dagegen ist die Schwierigkeit gar nicht vorhanden. Nicht der Jahresunterhalt wird hier durch jene Quoten repräsentirt, sondern sie bilden den Lohn bez. Profit einer kurzen Arbeits-Periode. Die Bestimmungen erscheinen rechtlich und wirthschaftlich durchaus rationell und billig.

Nach B. aber soll er kein Arbeiter sein — denn sonst würde die Bedeutung der colonia parziaria in der catonischen Zeit herabgedrückt! Um nun der ebenerwähnten Schwierigkeit der zu geringen Quoten-Höhe auszuweichen, muss er dieselbe zur Quote des Herrn zu machen — denn sonst müsste sich ja der Theilbauer von heute mit seiner Hälfte recht gut befinden! Er bringt nun manche Beispiele dafür, dass die Quote der Eigenthümer geringer gewesen sei, als die der Colonen, wirft aber wieder alle möglichen Rechts-Verhältnisse (Reallasten, Grundzinsen, Zehnten) bunt durcheinander.

Geben wir auch diesen Nachweis zu, so steht der Ansicht, dass der politor 7/8, 5/6, 4/5 (cf. S. 603 Anm. 1) erhalten habe, nicht blos die Absurdität entgegen, dass dann die Quote (die Grundrente) des Eigenthümers umgekehrt proportional gewesen wäre zu der Bodengüte, was B. allein beachtet, sondern viel absurder ist noch, dass der angeb-

Cato nicht, wie B. behauptet, von dem Colonat als einem »allgemein gebräuchlichen Verhältniss«. Davon steht nicht das geringste in jenen Capiteln, wohl aber lässt sich aus der Art der Regeln, welche er über einen derartigen Vertrag giebt, das Gegentheil ableiten. Cato spricht von ganz bestimmten Grundstücken »in Agro Casinate et Venefro«; vom besten Felde des letztern soll der politor nur 1/9 des Ertrags behalten. Die Höhe der Quoten ist so spezialisirt, dass von einer allgemeinen Vorschrift [1]) hier eben so wenig die Rede sein kann, wie die Stelle irgend welchen Anhalt darüber giebt, ob dieses Verhältniss allgemeine Bedeutung gehabt hat.

»Es fehlt selbst im Recht an einer angemessenen Form« für die Landgüter-Pacht überhaupt, und durch den »wohl der Hausmiethe, aber nicht der Ackerpacht angemessenen Satz,

---

liche »Colonus«, wenn er nur erntet, 5/6 des Roh-Ertrags, wenn er dagegen auch noch drischt (si granum modio dividat), nur 4/5 also einen geringeren Antheil erhalten soll! Das ist von B. gar nicht beachtet, unserer Ansicht nach aber ausschlaggebend dafür, dass die Quote des Arbeiters oder Accord-Unternehmers, nicht die des Herrn gemeint ist.

Was bringt nun B. zur Aufhebung jener ersten von ihm allein berücksichtigten Absurdität an?

Die Patrizier hätten aus dem Colonat kein Speculations-Object machen können. »Das was sie den Colonen abverlangten, entsprach den Bedürfnissen ihres häuslichen Consumtion; hätten sie mehr gefordert, so würde der Ueberschuss vielleicht keinen Käufer gefunden haben«. Daher die Möglichkeit jener umgekehrten Proportionalität u. s. w., daher der Umstand, dass die Clienten »oft gratis ihr Feld erhielten«. Wir gehen auf diese unendlich naive »Erklärung« nicht weiter ein, sondern weisen nur darauf hin, dass es sich weder um Patrizier noch um ihre Clienten handelt, dass sie Cato's die Bittpacht (precurium) dem »rationellen« Sklavenbetrieb gewichen war. B. springt mit den successiven historischen Perioden ebenso um wie mit den verschiedenartigen Rechtsverhältnissen.

Schliesslich sucht er noch die Absurdität dadurch zu heben, dass er die geringere Quote vom besseren Boden als Reiz-Mittel zur Melioration gedacht darstellt — ohne jede Begründung aus dem Text.

1) Der Zusatz der concreten Bezeichnung der Grundstücke in einer allgemeinen Vorschrift wäre ganz überflüssig. Das Princip erhellt ja aus den Worten »in loco bono ... satis bono ... tertio loco; ... si ... modio ...; ager optimus« (s. o.) vollständig und ist durchaus rationell.

dass die Leistung des Inhabers nothwendig in Geld bestehen müsse« zählt die Fruchtquotenpacht bei den Römern zu den im practischen Leben vorkommenden aber aus der juristischen Theorie herausfallenden Rechtsverhältnissen« [1]).

Ganz nebenbei wird sie in der justineaneischen Gesetzsammlung erwähnt. Die Art der Stellen entspricht durchaus nicht der Behauptung eines »allgemein gebräuchlichen« Colonats. Mit der Formel, dass die Contrahenten »quasi societatis jure« einander gegenüberständen, ist dem Bedürfniss der juristischen Structur des eigenartigen Verhältnisses genügt. Nun bedenke man dagegen: welche Fülle juristisch-theoretischen Subtilitäten barg gerade dies auf der Grenze zwischen Pacht, Lohn- und Gesellschafts-Vertrag balancirende Rechtsverhältniss! Wie sehr musste es der practischen Regelung durch positive Normen bedürfen, wie es ja seit seinem Auftreten im Mittel-Alter die italienische Gesetzgebung auf das lebhafteste beschäftigt hat!

Der Grund liegt nicht etwa darin, dass die Juristen den bezüglichen Verhältnissen nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt hätten, sondern derartige Contracte, Pacht und Colonat, waren nur »Ausnahmen und Nothbehelf« (s. Mommsen I. 842) und der practische Sinn wandte sich nicht auf die practisch bedeutungslosen Gegenstände, wenn sie auch noch so sehr die Speculation des Theoretikers reizen mussten. Dagegen ist das regelmässige Verhältniss, die Eigen-Bewirthschaftung unter Einsetzung eines villicus, der die Oberleitung des Gutes in Abwesenheit des Herrn hatte und in dessen Namen Verträge abschloss, als practisch wichtig anerkannt und auch von den Juristen hinlänglich ausgebildet [2]) in der Normirung dieser Verträge, welche jeder Verwalter mit Dritten für Rechnung und Auftrag der Herren einging. Es war dies eben das einzige wichtige Contract-Verhältniss auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Rechtsgeschäfte.

---

1) Mommsen, l. c., p. 842 Anm. 1.

2) Poggi, l. c., I. p. 124.

Es gab keine Bauern und daher auch kein Bauernrecht. Grossgrundbesitzer, künstlich geschaffene und gehaltene Colonisten, rechtlose Sklavenmassen waren die agricolen Typen der Glanzzeit der römischen Jurisprudenz.

Mag aber B. die allgemeine Verbreitung des Theilbaus zu Cato's Zeit trotz alledem noch festhalten, so passt die Thatsache doch nicht zum Beweise der bekannten These, deshalb weil diese angebliche »usanza generale« erst in einer Zeit constatirt wird, in der die Geldwirthschaft [1]) und der Capitalismus die naturalwirthschaftliche Periode vollständig zersetzt haben! Wir führen zum Belege nur eine Stelle aus Mommsen (I. 855) an:

»Das Kennzeichen einer entwickelten Geldwirthschaft, der Uebergang der grössern Kasseführung von den einzelnen Kapitalisten auf den vermittelnden Banquier, der für seine Kunden Zahlung empfängt und leistet, Gelder belegt und aufnimmt....., ist schon in der catonischen Zeit vollständig entwickelt.«

Der Nachweis Bertagnolli's ist in jedem Fall misslungen. Erstens ist nicht genügend begründet, dass die colonia parziaria zu Cato's Zeit allgemeine Bedeutung gehabt habe, wie es B. deshalb für diese nach seiner Ansicht primitive und naturalwirthschaftliche Periode zu finden wünscht, damit er diese »ökonomische Absurdität» des Quotal-Vertrages in der folgenden Zeit der höchsten Blüthe wieder verschwinden lassen kann.

Zweitens aber ist, auch wenn man seiner Ansicht beipflichten würde, dieses Colonats-Verhältniss »allgemein gebräuchlich«, in einer Zeit, welche volkswirthschaftlich und agrartechnisch der These nicht entspricht. Dass die Geldwirthschaft dominirt, erwähnten wir. Betrachten wir jetzt den Zustand der Agricultur.

Zur Zeit Cato's ist die Landwirthschaft durchaus nicht eine extensive gewesen, wie B. im nachfolgenden § 4 an-

1) Bertagnolli (p. 24.) lässt sie erst nach Cato verschwinden, weil erst jetzt bei ihm die geldwirthschaftliche Epoche und die Blüthezeit des römischen Ackerbaus anhebt. cf. unten.

nimmt, vielmehr nur graduell von der Intensivität der »letzten Jahrhunderte der Republik«[1]) und des Beginns des Kaiserreichs verschieden. Aber dieser Unterschied muss geschaffen werden, damit constatirt werden kann, dass M. Varro und L. Jun. Columella diesen schlechten Vertrag gar nicht erwähnt, nicht eines Wortes »gewürdigt« haben (p. 26).

Gewiss hat die Zeit der Bürgerkriege und der Triumvirate erst die letzten Consequenzen eines socialökonomischen Systems erfüllt, welches nach kapitalistischer Aufsaugung der freien bäuerlichen und gewerblichen Betriebe das crasseste Beispiel einer »rationellen« Sclavenwirthschaft auf allen Gebieten der Production darstellt, eines Systems, in welchem »der Ackerbau und das Staatsregiment . . . Kapitalisten-Entreprisen« wurden (s. Mommsen, l. c., I. 860) — dessen Keime aber waren bereits zur Zeit Cato's üppig genug emporgeschossen. Die Clientel[2]) und der Bittbesitz waren verschwunden. Sklavenwirthschaft und Sklavenzucht wird in Cato's Schrift als die normale Betriebs-Art dargestellt. Nur hatte sich neben jener kapitalistisch-grossartig[3]) betriebenen Gutswirthschaft bis zur Zeit der hannibalischen Kriege noch ein freies Bauernthum erhalten, welches aber durch Krieg und Wehrdienst zerrüttet, durch Verschuldung und Gewalt expropriirt, durch die überseeische Concurrenz in seiner hauptsächlichsten Production, — dem Getreidebau — überflüssig gemacht, von jetzt ab unaufhaltsam und noch künstlich beschleunigt durch eine fehlerhafte Agrargesetzgebung (s. z. B. Mommsen, I. 854) dem Untergang zueilt und mit ihm die Republik selbst. Die gracchischen und sullanischen Reformen ebensowenig als Cäsar's übergewaltige Persönlichkeit und Werke können das Gespenst bannen, welches in

1) In dieser Periode lässt B. »das wirthschaftliche Leben aus dem primitiven, naturalwirthschaftlichen Zustande« heraustreten (p. 25) — aber lebte nicht Cato in diesen letzten Jahrhunderten?

2) cf. Mommsen, I. 446. 852.

3) cf. Mommsen, I. 846 — Zeit Cato's — »die ganze Wirthschaft »ist durchdrungen von der unbedingten Rücksichtslosigkeit der Ka»pitalmacht.«

dem Hinschwinden des Mittelstandes und dem parasitischen Aufwuchern des grossstädtischen Proletariats schon weit früher als zur catonischen Zeit sich drohend dem zur Weltherrschaft, aber auch zum Grab einer Welt bestimmten Römerthum gezeigt hatte.

Mag man also diese socialen Contraste zwischen der Zeit der punischen Kriege und der cäsarischen [1]) noch so sehr hervorheben, so war doch in agrartechnischer Beziehung der Unterschied viel weniger augenfällig. Passt wirklich auf die catonische Landwirthschaft das Merkmal der Extensivität, weil »man jeder andern Cultur die Viehzucht vorzog« [2])? Die Stelle Cato's [3]), aus welcher diese »Extensivität« deduzirt wird, lautet nun: ... »Prata irrigua, si aquam habebis, potissimum facito: si aquam non habebis, sicca quam plurima facito. Hoc est praedium quod ubi vis expedit facere« (cap. IX.). Nennt man denn heute die Wiesencultur der Lombardei mit ihrem intensivsten Betriebs-System »extensiv«? Die Viehzucht kann extensiv betrieben auf natürlichen Weiden, sie kann ebensogut intensiv betrieben werden mittels künstlicher Wiesen, sie kann den Gipfel der landwirthschaftlichen Intensivität bilden — wie auf den Stauwiesen der Lombardei.

Vermögen wir demnach in der von Bertagnolli gegebenen Belegstelle einen »extensiven« Charakter des Betriebs

---

1) Bereits zu Tiberius' Zeit beginnt, wie B. selbst anführt, schon der Verfall der Agricultur. — s. Gibbon, VI. cap. 36.

2) s. Bertagn., p. 28 Anm. 6.

3) Die in dieser Stelle gegebenen Rathschläge Cato's beziehen sich auf Wiesen-Anlage, die von B. daneben gestellte von Cicero überlieferte Anecdote aber auf Weide-Wirthschaft (De offic. II. c. 25). Nach Schneider, l. c., II. 309, ist jedoch zu bemerken, dass die Ueberlieferung der Worte Cato's (... bene pascere ... satis bene pascere ... male pascere ... arare) nicht unbestritten ist.

In der ciceronianischen Stelle haben sehr viele Codices, anstatt des »male pascere« bene vestire. Noch anders: Vincentius Spec. histor. VI. c. 197, welcher hat:

bene facere; quid secundum? bene pascere, quid tertium? bene vestiri. Man wird demnach diese Worte Cato's nur mit Vorsicht als Beweismittel verwenden können. — Auch Mommsen, I. 854. Anm. 1, will der Ueberlieferung eine andere, relative Auslegung geben.

nicht zu entdecken, so ist andrerseits zu constatiren, dass die catonische Gutswirthschaft, mag auch die Weide-Wirthschaft unter gewissen Bedingungen rentabler gewesen sein als die Feldwirthschaft (cf. Mommsen I. 853), in Bezug auf ihre Intensivität von derjenigen der Zeit Varro's keinen wesentlichen Unterschied darbietet [1]), wenn auch einzelne Productionszweige jetzt mehr ausgebildet waren, so die Hühnerzucht [2]); der Betrieb zur Zeit Cäsar's, den Varro schildert, zeigt vielmehr nur »im Guten wie im Schlimmen die Spuren von dem gesteigerten grossstädtischen Leben in Rom.« (Mommsen, eod.) Die Rentabilitäts-Scala, welche Columella (III, 3) giebt, ist ganz ähnlich derjenigen Cato's (Cap. 1) [3]).

Es ist demnach eine jeder thatsächlichen Unterlage entbehrende Behauptung, dass »jetzt (Zeit des Ausgangs der Republik) an Stelle der Klein-Cultur der parziari, arm an Ideen und Mitteln, die Gross-Cultur des Eigenthümers, specieller noch die Pacht trat« [4]). Es hat in der ganzen vorhergehenden Zeit weder die Kleincultur der parziari irgend welche Bedeutung gehabt, noch ist sie später von der Pacht verdrängt worden. Dass hingegen beide Verträge, die Pacht und das Colonat, in allen Perioden der Republik hie und da zur Anwendung gekommen sind, ebenso wie wir sie in Athen nebeneinanderbestehen sahen, ist das Einzige was wir von jenen Contracten wissen.

Auf die Periode technischer Blüthe einer »auf dem Ruin der kleinen Bauernschaft unnatürlich gedeihenden Gutswirthschaft« [5]) folgt allzurasch der tief tragische Verfall der agricolen wie aller übrigen Lebensformen. »Es scheint, dass man jetzt zur colonia parziaria zurückgreifen musste« [6]). Die Pächter, schrieb Plinius, sind nicht mehr im Stande die Pachtsummen

1) Mommsen, III. 503. — cf. Roscher, II. § 46. Anm. 2.

2) Roscher, II. § 46.

3) Roscher, (l. c.) löst auch einen scheinbaren Widerspruch zwischen Aussprüchen Varro's und Cato's.

4) Bertagnolli, p. 25.

5) s. Mommsen, III. 504.

6) Bertagnolli, p. 30.

zu bezahlen«: Medendi ratio, si non nummo, sed partibus locem ac deinde et meis aliquos exactores [1]) operi, custodes fructibus ponam; ex alioquin nullum justius genus reditus quam quod terra, coelum, annus refert [2]).«

Nun ging es aber doch wohl mit diesem System nicht gut, »denn der Gesetzgeber sah sich sehr bald in die Nothwendigkeit versetzt, sie an die Scholle zu fesseln« [3]).

Wir lassen es dahingestellt, ob die betreffende Verfügung Constantin's, welche B. hier anzieht, auf Veranlassung der schlechten Resultate des Theilbaus erging — wahrscheinlich sind die Pächter noch viel weniger ohne Zwang auf dem Lande zu halten gewesen —, und ob dies System, wie B. aus den dürftigen Digesten-Stellen schliessen will, in der That »in Kraft« (in rigore) geblieben ist. Nur einige Worte über jenes Project des Plinius.

Zum zweiten Mal tritt uns hier der Quotalpacht-Vertrag in seiner Cultur-Mission entgegen. Wurden (nach Appian. s. o.) die uncultivirten Ländereien in Theilbau gegeben, so wies uns dies auf die Fähigkeit dieses Systems hin, zum Zweck der Melioration zu dienen. Jetzt erscheint es im Buch des Plinius als ein Mittel, den Bauernbestand zu sichern, den die Pacht nicht festzuhalten vermag. Es handelte sich in beiden Fällen um anormale Verhältnisse, aber wir sahen dass er jene erste Qualification heute noch bewährt [4]), und dass er die zweite — agrarpolitische — Function erfüllt hat, wird uns seine Entwicklung im Zeitalter der communalen Republiken zeigen. —

In der Feudalzeit mit ihrem auf der Verquickung öffentlicher und privater Rechte und Pflichten beruhenden System

1) »Die fattori der modernen Cultur«. Rumohr, Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen in Toscana, p. 132.

2) Plinius, Epist. IX. 37.

3) B. p. 27. — Die Verhältnisse im oströmischen Reich — eine Bemerkung darüber s. bei Rumohr, l. c., p. 133 — brauchen wir nicht zu berücksichtigen. Nach B., p. 28, scheint sich jedoch das Colonat nur auf öffentlichem Terrain gefunden zu haben.

4) s. Abth. I., p. 239.

der agrarischen Besitz- und Wirthschafts-Verhältnisse war für rein privatrechtliche Agrar-Contracte nur ein verschwindend enger Raum. Diese Epoche war aber ausgeprägt »naturalwirthschaftlichen« Charakters und Bertagnolli spricht seine Verwunderung darüber aus, dass »wie sehr auch die Canonisten sich zu bestreben scheinen, die Welt auf die Stufe der Naturalwirthschaft zu bringen, sie im Allgemeinen der colonia parziaria keine Erwähnung thun ....; es scheint, dass sie dieselbe nicht für vortheilhaft oder wenigstens nicht für werth halten, die Emphyteusis zu ersetzen oder nur neben ihr Platz zu haben.«

Vielmehr ist der Grund wohl der, dass der Begriff der abstracten römisch-rechtlichen Freiheit des Individuums und damit auch der rein privatrechtliche Pacht, bez. Arbeitslohnvertrag jener Welt fehlte, dass überall realiter radicirte Bande die persönlichen — öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen — Beziehungen umschlangen.

Adel und Clerus wollten weder Pächter noch Colonen, sondern lehnspflichtige Mannen oder erbliche Zins- und Frohnbauern.

Die Beispiele von Anwendung der colonia parziaria[1])

---

1) Die für die feudale Zeit von Bertagnolli angezogenen Contracte des Colonats Freier aus dem 9. Jahrh. (p. 24) entstammen gerade jener Periode schrecklicher kaiserlicher Anarchie, durch welche »die Noth von ärmern Freien bald dermassen gesteigert wurde, dass Vielen nichts Anderes übrig blieb, als sich entweder in den Schutz und Dienst ihrer Dränger zu begeben, oder in den Immunitäten der Kirchen und Klöster Zuflucht zu suchen (womit hier wie dort die Aufopferung eines guten Theils der Freiheit und des Eigenthums verbunden war), s. Hegel, Geschichte des italienischen Städtewesens II. 58. Diese Motive scheinen jenen Theilbau-Contracten v. 869, 889 und 895 zu Grunde zu liegen, welche Bertagnolli S. 24. 39 anführt. Sie werden geschlossen zwischen Bischöfen und coloni liberi. Gerade über die Verhältnisse des Jahres 888 s. Hegel, II. 10, bes. über die Macht der Bischöfe und die Häufigkeit der Schutzergebungen an diese: 66. 68, über die Schutzergebung der zerstreuten kleinen Freisassen an Grafen u. Dynasten: 95.

Zu scharf pointirt wie häufig so auch hier Sismondi, Histoire des républiques italiennes, IV. 161: »Ces proprietaires (gentilshommes

welche uns für die Zeit vom Zerfall des Römerreichs bis zur Blüthe des Städtewesens in Nord- und Mittelitalien überliefert sind, geben uns keinen Aufschluss darüber, welche Bedeutung diese Contractform wohl gehabt hat. Sie betreffen fast ausschliesslich die Administration von Kirchengut, und unterscheiden sich von der spätern mezzadria nicht nur dadurch, dass die Halbtheilung der Cerealien sich nirgends findet [1]), sondern wesentlich auch deshalb, weil die Dauer derselben so weit ausgespannt zu werden pflegt, dass sie der Erbpacht oder ähnlichen dinglich-rechtlichen Verhältnissen sich nähern. Es lag dies eben im Interesse der Grundherrn, »um dadurch leichter die Colonen in Vasallen zu verwandeln« [2]). Ebenso aber fanden die besitzlosen Bauern in diesen langwährenden Verträgen die gesuchte Sicherheit des Unterhalts.

Waren auch diese Verhältnisse nicht de jure unkündbare und erbliche, so fanden sich doch Bestimmungen, vermittels deren sie sich diesen thatsächlich näherten. So berichtet Poggi, dass manchmal eine Geldstrafe stipulirt wurde zu Lasten des Eigenthümers, der ohne gerechten Grund den Colon entliesse, und ebenso zu Lasten des letztern, wenn er willkürlich die Arbeit aufgäbe, — und zwar war die Entscheidung, ob ein gerechter Grund der Kündigung vorliege, in das arbitrium eines Schiedsrichters, eines »uomo probo« gestellt. Waren beide Parteien jedoch über die Lösung einig, so wurde die Strafe nicht gezahlt.

Näherten sich die soeben geschilderten Contracte noch am meisten den späteren Theilbau-Verhältnissen, so wird doch von Poggi ausdrücklich constatirt, dass häufiger die Verabredung auf Lebensdauer des Colon oder auch bis in die dritte Generation seiner Descendenten stattfand. Um gewissen

---

voulurent que la seule condition, moyennant laquelle on pourrait habiter sur leur sol, fût la servitude.«

1) Poggi, II 128. — Die nähere Darstellung der Höhe der Quote und der hinzukommenden festen Natural- und Geldabgaben hat für uns kein Interesse. Nach Poggi, eod., waren übrigens die Güter, welche mittels dieses Systems bebaut würden, »gewöhnlich von weiter Ausdehnung«.

2) Poggi, II. 130.

Rechtsverjährungen vorzubeugen, wurde der Vertrag aber alle 29 Jahr formell erneuert. Verkauf und Verafterpachtung seitens der Colonen war ausgeschlossen.

Diese Tendenz der Dauer war aber den spätern Theilbau-Verhältnissen durchaus fremd, das Princip einjähriger Dauer das allein normale. Man sucht jetzt nicht mehr Vasallen und Zinsbauern durch Ausgabe von Grund und Boden zu gewinnen, sondern die landbesitzenden Kaufleute und Industriellen bedürfen allein des tüchtigen Verwalters ihrer Gütchen. Bewährt er sich, so denken sie gar nicht daran, ihn fortzujagen, aber sie haben absolut nicht das Interesse, die Bauern unter ihre Botmässigkeit zu bringen, wie die Grundherrn der Feudalzeit. Sie führen keine Kriege, für die sie jener Hilfe in Anspruch zu nehmen hätten, sie haben keinen Frohnhof, dem sie Hand- und Spanndienste sichern müssten.

Darum: so äusserlich ähnlich das Verhältniss der Bivellari, massarii etc. der Feudalzeit auch der spätern mezzadria scheinen mag, so ist es doch seinem innern Wesen nach von ihr so grundverschieden wie die Zeiten selbst, in deren Lauf sie einander ablösten.

Dass die mezzadria erst im 13. Jahrhundert in Nord- und Mittel-Italien sich zum dominirenden Contract erhoben habe, wird wohl von Niemand bestritten. Wir wiesen nach, dass wo vor dieser die colonia parziaria auftritt, dieselbe der Definition Bertagnolli's als einer privatrechtlichen concessione temporanea nur ganz vereinzelt entsprechen dürfte [1]).

---

1) Als Belege für unsre Ansicht s. z. B. Roscher II. 203. Anm. 9, Rumohr, p. 134: »Unter allen Umständen wird ihrer in der ältesten Gesetzgebung mittelitalienischer Städte noch gar nicht gedacht.« Er tadelt (p. 133) Sismondi, welcher »die mezzadria aus Einrichtungen des Mittelalters abzuleiten versucht«, mit welchen sie ihrem Wesen nach ganz unvereinbar ist.«

Der Hauptvertreter dieser Ansicht in Italien ist Gino Capponi (Sui vantaggi e svantaggi.... del sistema di mezzeria. 1833). Von M. Mazzii. (Inch. agr. III, fasc 1 p. 405) wird ebenfalls das podere-System auf die Zeit der Uebertragung städtischen Kapitals auf den

Wir haben gezeigt, dass die These Bertagnolli's welcher den Theilbau als das nothwendige System der niedern naturalwirthschaftlichen, die Pacht als dasjenige der höhern geldwirthschaftlichen Periode der Volkswirthschaft hinstellt, nicht zutreffend ist. Gerade in den Phasen der Entwicklung des Ackerbaus fanden wir die Colonia parziaria vielmehr allein hinreichend beglaubigt, welche sich als geldwirthschaftliche charakterisiren und zugleich mit ihm, nicht als eine ihn ablösende und siegreich verdrängende Betriebsform fanden wir die Pacht verbreitet.

Die gänzliche Unhaltbarkeit der These tritt schon hell genug hervor durch den zuletzt geführten Beweis, dass in jener durchaus naturalwirthschaftlichen Welt des feudalen Mittelalters die Colonia parziaria keine Stätte gefunden hat, — wenigstens meist nur als eine Art von Durchgangs-Verhältniss zu andern Vertragsformen —, behandelt wird.

Dagegen hat gerade zur Zeit der höchsten volkswirthschaftlichen Blüthe des italienischen Mittelalters die kräftigste Ausdehnung dieser primitiven Form stattgefunden [1]).

Dieses System der »primitiven« Zustände dringt hier siegreich durch in einer Zeit und in einem Lande, in dem »mit der höchsten Entwicklung des Industrialismus [2]) die höchste Ausbildung des Geldhandels sich vereinigte.

Grundbesitz in der republikanischen Periode zurückgeführt. Betr. der medicäischen Zeit s. eod. p. 40.

1) s. für Ober-Italien: Bertagn. p. 36, für Mittel-Italien: p. 41; speziell für Toscana: p. 44 Anm. 5, wo er, ohne den Selbstwiderspruch zu entdecken, nach Rumour berichtet, dass die Pacht dort in der früheren unentwickelteren Zeit verbreitet war, die sonst nach Bertagnolli dem Theilbau gehören soll!

2) Ueber die technische Entwicklung der Landwirthschaft cf. Pöhlmann, Die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance. p. 10. Anm. 4. »Der Ackerbau galt hier in der That schon als eine Kunst »und Industrie ... Zeuge dessen schon das umfangreiche Compendium »der Landwirthschaft von Pier de Crescenzii... ursprünglich in lateinischer Form und dann in der klassischen Sprache Villanis und Boccaccio's »schon im 14. Jahrhundert in Toscana verbreitet«.

Dadurch, dass das florentinische Bankgeschäft den Geldverkehr der Kurie mit dem Norden in die Hand bekam und Florenz der Geldmarkt für Europa wurde, war.. der Sieg der Geldwirthschaft über die mittelalterliche Naturalwirthschaft völlig entschieden und damit die Grundlage aller die Freiheit des Individuums und des Bodens fesselnden feudalen Institutionen gründlich beseitigt [1]).«

Der Widerspruch wird von Bertagnolli ignorirt und ein neues Moment eingeschoben: musste bis dahin die colon. parz. die naturgemässe Form der primitiven Agrikultur sein, damit der Verurtheilung der heutigen colon. parz. ein wichtiger Nachweis der Inferiorität derselben gegenüber der Pacht dargeboten würde, so wird jetzt die Ausbreitung der allein für die Beurtheilung in Frage kommenden Mezzadria und ihr ähnlicher Formen (terzeria, quarteria, contratto misto) auf die Härte der städtischen Gesetzgeber zurückgeführt, die unter anderer Form eine neue servitus glebae mittels dieser col. parz. geschaffen habe. Er stellt den Theilbau dar »als eine Institution, die vom Starken dem Schwachen octroyirt, im Interesse der Landeigenthümer von der Staatsgewalt gestützt, durch die bäuerliche Bevölkerung nur ertragen (subita) wurde mit dem festen Vorsatz, sich für dieselbe nach allen Seiten hin schadlos zu halten wie für eine zu ihrem Nachtheil vollzogene Ueberlistung« (p. 42).

»In der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts schafften die freien Communen die feudale Schollenpflichtigkeit und Hörigkeit (servitus glebae) ab; aber die Colonarfamilien nach erlangter Freiheit verliessen die Güter (poderi) und verdangen sich in Tagelohn. Die Staatsgewalt intervenirte zu Gunsten der Eigenthümer«.

Wir stehen hiemit vor der Behauptung 2 [2]), welche wir, s.

---

1) s. Pöhlmann, l. c., p. 3.

2) Wir geben gern zu, dass die einseitige Verherrlichung dieser Contractform, welche von ihren Vertheidigern als »in Licht und Luft der Freiheit emporgewachsen« gepriesen wurde, zu der Reaction führen musste, sie als eine Abart der Sklaverei zu brandmarken.

unsere Einleitung S. 596, als unhaltbar nachweisen zu wollen erklärten. Um dies zu können, müssen wir den Process der Entstehung und Ausbreitung der colonia parziaria — oder wie sie von dieser Zeit an regelmässig bezeichnet zu werden pflegt: der Mezzadria schildern, wodurch sich uns zugleich die Unwahrscheinlichkeit der in der deutschen Litteratur herrschenden Auffassung ergeben soll.

Ebenso war es eine Einseitigkeit, wenn ihre Anhänger die colonia parziaria mit dem Glanz schmückten, als sei sie ein der lateinischen Race charakteristischer Ausdruck ihrer geistigen Sonder-Art demgegenüber B. ebenso mit starker Uebertreibung behauptet, dass »im Zeitalter der Naturalwirthschaft sie sich fast nothwendig unter der oder jener Form in allen Zeiten, unter jedem Himmel und bei allen Racen findet, welche die Erde bewohnen«. (Bertagnolli S. 10.)

Es ist eben so wenig wahr, dass die colonia parziaria als eine Folge der absoluten Gleichheit und Freiheit der staatsbürgerlichen Klassen eingetreten sei, als dass sie der frühern »servitus glebae« ähnelt. Sondern die mezzadria des Mittelalters ist enstanden als Folge eines bei formaler rechtlicher Gleichheit fortdauernden socialen Uebergewicht der Bourgeoisie.

Es ist ebensowenig wahr, dass die colonia parziaria der Eigenart der lateinischen Race entstamme, als dass sie zu allen Zeiten und bei allen Völkern eine nothwendige Folge des naturalwirthschaftlichen Zustandes gewesen sei und bei allen vorgeschrittenen Nationen verschwinde und verschwinden werde. Sondern die mezzadria ist nur der agricole Reflex einer bestimmten Kulturepoche des italienischen Mittelalters in einem bestimmten Gebiete.

Insofern nun als diese Zeit der communalen Blüthe die glänzende Eigenart des italienischen Geistes entfaltet hat, wie es seit Verfall der römischen Republik bis zur Neubegründung des nationalen Königreichs niemals wieder dem unglücklichen Lande, diesem Spielball fremder dynastischer und national indifferenter klericaler Interessen, gegönnt ward, hat man sie mit Recht die classische Zeit Italiens genannt und als in dieser entstanden kann man die Mezzadria den classischen Contract Italiens nennen.

Mit dem »Genius der lateinischen Race« hat sie aber ebensowenig zu thun als mit dem Zustand der Naturalwirthschaft.

II. Die Entstehung und Ausbreitung des Hofsystems und der Mezzadria im Toscanischen.

Als voller Gegenbeweis könnte unsere Darstellung nur dann dienen, wenn sie sich auf die Agrargeschichte des ganzen centralen und zum Theil noch des nördlichen Italiens ausdehnte.

Die einschlägigen historischen Werke behandeln aber fast ausschliesslich toskanische Verhältnisse und aus der Auffassung der Geschichte dieses Gebiets sind auch die Vorurtheile entsprossen, welche wir zu entkräften wünschen.

Wir werden uns, da wir nur die Resultate der Forschung Anderer an der Hand der uns gegebenen Quellen [1]) kritisch

---

1) Neue Quellen zugänglich zu machen, überlassen wir den Historikern, die im Vollbesitz der methodologischen und sachlichen Bedingungen geschichtlicher Forschung dem National-Oekonomen überlegen sein sollen und müssen, welcher dieselben nur zum Zweck einer einzelnen historischen Untersuchung sich zu erwerben pflegt.

Wir möchten nur den Wunsch aussprechen, dass die Wirthschaftspolitik der übrigen mittel- und norditalienischen Städte-Republiken zur Zeit der Renaissance bald eine ebenso lichtvolle Behandlung erfahre wie die florentinische durch R. Pöhlmann's gekrönte Preisschrift.

Vom nationalökonomischen Standpunkt aus das Geschehene bisweilen in etwas anderer Gruppirung zu zeigen, Schlüsse daraus abzuleiten, welche dem Historiker, eben weil er nicht Nationalökonom ist, entgingen oder nur unwichtig schienen, auf Lücken hinzuweisen, welche demjenigen, der von einer Seite allein die Ereignisse betrachtet, naturgemäss leichter in's Auge fallen als dem Historiker, der zunächst die hellsten und kräftigsten Züge des Gesammt-Geschehens zu erfassen und festzuhalten strebt, schien uns eine der Arbeitstheilung der Wissenschaft entsprechende Aufgabe und ein berechtigtes Ziel.

In vorliegendem Fall mag die »Compilation« anstatt eigener Quellen-Forschung durch die Art des uns vorliegenden Materials noch speciell entschuldigt werden. Die Schriftsteller, denen wir folgen oder die wir gegeneinander abwägen und kritisiren, haben die Geschichte jener Tage objectiv nach so verschiedenen Richtungen hin durchforscht und subjectiv mit so verschiedener Tendenz betrachtet, dass eine vergleichende Kritik ihrer Darstellungen schon an sich Werth haben dürfte. Für unsern speciellen Zweck aber liegen alle wesentlichen Documente vor. Wir müssen nur zeigen, wie das thatsächliche Material von den

beleuchten wollen, mit dem Erfolg begnügen müssen, nachgewiesen zu haben, dass Entstehung und Ausbreitung der Mezzadria »sul tipo toscano«, ihrem klassischen Muster, in den wichtigsten Punkten von den Historikern unerklärt geblieben sind, und dass, wo Lücken der Quellen durch Combination ausgefüllt wurden, dies in durchaus unwahrscheinlicher Weise geschah. Wir werden den Hergang als wesentlich anders nachzuweisen suchen.

Trotz der Beschränkung auf Toscana — und hier wieder fast ausschliesslich auf florentinischen und sienesischen Documenten, wie sie Rumohr mittheilt, fussend — dürfte unsere Kritik immerhin doch deshalb von allgemeinerer Tragweite sein, weil gleichzeitig »unter denselben Umständen und bei demselben endlichen Resultat« überall ganz dasselbe muss eingetreten und geschehen sein [1]. (Rumohr.)

Wir betrachten nun:

A. die Auflösung der feudalen Agrarverfassung.

B. die Invasion des städtischen Kapitals in den ländlichen Grundbesitz.

C. die Entwicklung des Hofsystems und der Mezzadria.

Gegnern des Colonats (Sugenheim, Rumohr, Poggi, Bertagnolli) einseitig und ohne Kritik benutzt ist. Zu diesem Zwecke hat besonders die vortreffliche Schrift von Pöhlmann uns neue Beläge gebracht.

Sismondi's bekanntes Werk gibt die gesammte politische Geschichte mit nur sehr wenigen volkswirthschaftlichen Andeutungen.

Hegel schildert fast ausschliesslich die staats- und verwaltungsrechtliche Entwicklung, Poggi nur die agrarpolitische.

Sugenheim betrachtet eine wirthschaftlich-rechtliche Seite: die Ereignisse in ihrer Beziehung zur Freiheit der bäuerlichen Klassen.

Liegt den beiden ersteren ein näheres Eingehen auf das Colonat fern, so sind Sugenheim und Poggi durch Vorurtheile politischer Natur zu falschen Schlüssen betreffs desselben gekommen. Ebenso Rumohr, der ausschliesslich das Colonat ins Auge fasst als den Abschluss des Expropriationsprocesses der freien bäuerlichen Eigenthümer.

Nur Pöhlmann scheint es gelungen, trotz seiner speciellen Aufgabe, die liberalen politischen Ideen jener Zeit darzustellen, die unbeirrte Objectivität des Urtheils zu wahren.

1) cf. Poggi, bezüglich der Uebereinstimmung der toscanischen und der übrigen municipalen Statuten: II. 166. 182. — cfr. Leo I. 86. 90.

A. Die Auflösung der feudalen Agrarverfassung.

Wir unternehmen eine Schilderung der Phasen des Umwandlungsprocesses der feudalen Agrarverfassung zur vollendeten Mobilisirung des Grundbesitzes, welche im Hofsystem ihre volkswirthschaftliche Signatur ausgeprägt, in der Mezzadria Toscana's ihre socialrechtliche Form geschaffen und bis auf unsere Tage erhalten hat.

In der geschichtlichen Eigenart dieses Processes liegt es, dass derselbe uns viele dunkle Punkte zeigen wird, welche der Aufklärung harren. Wohl melden die Chronisten [1]) die siegreichen Scharmützel der Bürger gegen den Landadel, die Zerstörung der Castelle, die vertragsmässige Unterwerfung mächtiger Geschlechter unter Bürgerrecht und Stadthoheit, aber die totale Umwälzung der bäuerlichen Verhältnisse, welche auf jene Kriegs- und Staats-Actionen folgte, entgeht ihrem Blicke, der von den glänzenden Seiten der politischen und industriellen Macht-Entfaltung des städtischen Centrums gefesselt die Betrachtung desjenigen volkswirthschaftlichen Factors vergisst, dem an jener Grösse kein Antheil gebührt; der vielmehr erst jeder selbstständigen Bedeutung entkleidet werden musste, ehe der freie Aufschwung des Bürgerthums beginnen konnte. Die Verschiebung der Eigenthums- und Siedlungs-Verhältnisse entbehrt der hervorspringenden Causal-Momente der Entwicklung, denen der Historiker nachgeht. Es ist ein ganz allmähliges, unscheinbares Werden neuer Wirthschaftsformen, welches aber nur als secundäre Wirkung der politischen Wandlung erscheint und darum von den Historikern zu wenig Beachtung gefunden hat.

Nur im Zusammenhange mit jenem welthistorischen Kampfe zwischen Adel und Bürgerthum, dessen agrarwirthschaftliches Resultat sie ist, betrachtet gewinnt die toscanische Mezzadria die hochbedeutende Stellung, welche ihr innerhalb der Wirth-

---

1) Ueber die Mangelhaftigkeit der Quellen bis zum 12. Jahrhundert: Hegel, l. c., II. 193, cf. besonders bezüglich der bäuerlichen Verhältnisse: Leo I. 85.

schaftsgeschichte Italiens gebührt. Soweit dieser Kampf die ländlichen Verhältnisse umgestaltete, betrachten wir ihn hier.

Das erste Zeugniss einer bewusst auf Auflösung der Feudalverfassung abzielenden Politik erscheint in einer florentinischen Anordnung v. 1106, welche die von den Grundherrn bedrückten Landleute unter Zusicherung belangreicher Privilegien aufforderte, »unter die schützenden Fittige der jungen Republik zu flüchten« [1]). Alle Städte Ober- und Mittelitaliens folgten dem Beispiel. Es war die Zeit der schrecklichsten Demüthigung des deutschen Kaiserthums. Auf dem Reichstage zu Mainz zwang [2]) die kirchliche Partei am Weihnachtstage des Jahres 1106 Heinrich IV. zur Niederlegung der Krone, sein abtrünniger Sohn Conrad war schon vom Erzbischof von Mailand gekrönt, ganz Italien für den Kaiser verloren, die meisten Städte schon im vollen Besitz der Freiheit, aber sowohl untereinander in wüthender Fehde, als mit dem Landadel [3]). Jene Aufforderung v. 1166 wurde durch ein kaiserliches Rescript v. 1167 parirt, welches fordert: »homines districtabiles Marchionis Henrici et Ugolini, qui ad Civitates confugerunt, ne dominis suis servire cogerentur, a civitatibus exire et ad propria domicilia ad serviendum dominis suis redire«, und als Strafe die Güterconfiskation der Flüchtlinge verhängt, welche aber als Handwerker oder als Söldner [4]) der jungen Republiken ihren Lebensunterhalt findend von dieser Massregel wenig ergriffen sein mögen.

Einen Erfolg aber, der uns besonders interessirt, muss dieselbe unzweifelhaft gehabt haben: sie bewirkt eine Concentration des Besitzes [5]) in den Händen des Adels, der jedoch

---

1) Sugenheim, 189. — Ich habe diese Verordnung nirgendswo sonst erwähnt gefunden. Sugenh. hat sie Repetti, Dizion. geogr. fisico storico delle Toscana, entnommen (eod. Anm. 2.)

2) Sismondi, I. p. 216.

3) Hegel, II. 134. — Sismondi, I. 404. 422.

4) Sugenheim, l. c., eod. — Sismondi, I. 408.

5) Die Schollenpflichtigen hatten neben ihren Real-Pflichten Real-Rechte an Grund und Boden. Durch diese Massregel bekam aber der Grundherr das freie Eigenthum.

bald gezwungen ward denselben an das Bürgerthum abzutreten.

Um seine Leute von der Entweichung in die Städte abzuhalten, gewährte der Adel den Hörigen, welche sich zu Waffendienst verpflichteten, »bald mehr bald minder ansehnlichen Grundbesitz zu Lehn, nebst dem, in jener Zeit so werthvollen und den Hörigen sonst so entschieden vorenthaltenen Rechte... auch von Andern Lehngüter erwerben zu dürfen, selbstverständlich mit Genehmigung ihrer ursprünglichen Seigneurs« [1]).

Verstärkte auch dadurch der Adel seine Macht gegen die kampflustigen Städte, und schwankte auch das Glück des Kriegs hin und her, so war doch in Toscana, wie in ganz Ober- und Mittelitalien das End-Resultat der Sieg der Republiken, was Poggi der moralischen Kraft derselben zuschreibt — dem Umstande, dass »die Tapferkeit der Männer, welche für Freiheit und Unabhängigkeit kämpften, triumphiren musste, »über die Schaaren wilder Lehnsmiliz, welche nur Gewinnsucht bewog, die Unternehmungen des Adels zu stützen« [2]).

Die politische Macht des Adels ward durch gewaltsame Unterdrückung gebrochen, die Mauern seiner Burgen geschleift, seine Güter confiscirt und er selbst gezwungen in der Stadt sich anzusiedeln. Zuerst entzog man dem Herrn die Knechte in die Stadt, dann brachte man ihn selbst in die Gewalt der Stadt. Eine unaufhörliche Reihe von Fehden dieser Art erfüllt die Jahrhunderte der Entstehung und Entwicklung der communalen Freiheit bis zu deren definitivem Sieg über Kaiser, Kirche und Adel, der bei Beginn des 14. Jahrhunderts vollendet ist.

Wirksamer als der Schutz des fernen Kaisers, wirksamer

---

1) Sugenheim, 121 schildert so — wohl nicht erschöpfend — die Entstehung der masnaderii (oder homines de masnada), deren Verhältniss mit dem deutschen Ministerialen viel Aehnlichkeit hat.

Auf die Bedeutung dieser Masnaderii für die Zersetzung der Agrarverfassung werden wir unten näher eingehen.

2) Poggi, II. 161.



auch als die Treue und Tapferkeit der eigenen Lehnsmiliz erschienen dem Landadel friedliche Vereinbarungen mit den emporblühenden Städten, in deren eignem Interesse es übrigens ebenso lag, einen modus vivendi mit dem Landadel zu finden. Zum Verständniss dieser Vorgänge müssen wir mit einigen Worten auf den Grund des Zwiespalts [1]) eingehen, der so oder so — durch Gewalt oder durch Vertrag — seine Lösung finden musste. Es waren die vitalsten wirthschaftlichen Interessen der Entfaltung des Bürgerthums, welche durch eine Feindseligkeit der Ritter in Frage gestellt werden konnten.

Als sich Gewerbfleiss und Handel zu erheben begannen, waren die Städte politisch noch nicht kräftig genug, um der Militärmacht des Land-Adels die Spitze bieten zu können. Wirthschaftlich aber waren sie — wenn wir von den Meerstädten absehen — sogar von diesem durchaus abhängig. Boten auch die städtischen Mauern hinlänglich Schutz vor dem Uebermuth des Adels, so lag es doch in dessen Hand die Bürger mit Hungersnoth zu bedrohen, da der Grundbesitz der Städter keineswegs zur Verproviantirung genügte. Eine Coalition der Ritter, welche die Zufuhr beherrschten, konnte ihren Vasallen und Hörigen verbieten, den Markt einer Stadt mit Lebensmitteln zu versehen [2]); einfacher jedoch und mindestens so wirksam war die Auferlegung von Zöllen, Transit-Gebühren — noch einfacher die Plünderung der Waaren-Transporte [3]). Durch einen kühnen Zug des adeligen Wegelagerers konnten die Früchte des Jahresfleisses der Stadt vernichtet, durch die Missgunst der Seigneurs, die »in ihren auf felsigen Höhen gethürmten Castellen mit ihren Geschlechts-Genossen und

1) Die in Folgendem nachgewiesene Nothwendigkeit des Kampfes zwischen Stadt und Landadel liesse sich analog auch für den Kampf der rivalisirenden Städte untereinander ausführen. s. z. B. Leo I. 387 über den Grund des Zwiespalts zwischen Como und Mailand.

2) Poggi, II. 159.

3) »Zuerst kehrten sich die Waffen der Florentiner besonders gegen »solche Schlösser und Festen, deren Besitz wegen Sicherheit der Strassen wichtig war«. (Leo II, 134).

einer kleinen Zahl von reisigen Knechten den stärksten Armeen trotzen konnten«, die Stadt der gefährlichsten Theuerung ausgesetzt werden [1]).

Trieben diese Umstände die Städte dazu, den Adel auf dem Weg der Gewalt oder des Vertrags sich zu unterwerfen, so lag ein Motiv, den letzten Weg vorzuziehen, in der militärischen Tüchtigkeit der Ritter, welche die Städte in ihren ununterbrochenen Fehden trefflich ausnutzen konnten. In Toscana war andrerseits auch der kleine Landadel besonders geneigt, sich gegen die mächtigen Markgrafen und die stolzen Adelsgeschlechter der Apenninen zu sichern.

»Der ritterliche Adel zog aus der Umgegend in die Stadt zusammen, wo er ebensowohl Schutz suchte, als Schutz gewährte« (Hegel, II. 201).

Durch diese freiwillige Erwerbung des Bürgerrechts beugte ein grosser Theil des Adels der gewaltsamen Auflösung seiner Herrschaft vor, während andere Geschlechter zwangsweise unterworfen und städtisches Recht und Gericht auf ihre Gebiete übertragen wurden.

Trat auch in erstem Falle keine directe Schädigung der adeligen Interessen ein, so wurde doch die Auflösung der Feudal-Verfassung und der ackerbauenden Gemeinden nicht minder beschleunigt als in letzterem. Jene florentinische Verordnung von 1106 hatte dem Land mit Verödung gedroht durch Entziehung der Arbeitshand, hier wird ihm der Factor entrissen, welcher politisch und wirthschaftlich das agrarische Leben geleitet und beherrscht hatte, aber, wenigstens vorläufig noch, die Arbeitshand gesichert.

Die Edelleute nemlich, welche freiwillig sich unter Schutz einer Stadt begaben, genossen den Vortheil, dass entflohene oder widerspenstige Hörige nicht in das Bürgerrecht dieser Stadt aufgenommen, vielmehr den Grundherrn ausgeliefert wurden [2]). Dagegen wird denen, welche nicht zu

1) Sismondi, I. 423.

2) Sugenheim, p. 195. Rumohr, 90. 91. 96. Sienesische Urkunde v. 1207; bei Bestrafung einer widerspenstigen Landgemeinde durch Auflösung und Zerstörung zwang die Stadt die Einwoh-

einem Schutzbürger in Pflichtverhältniss stehen, die Aufnahme in die Stadt freigestellt.

Jedoch garantirten die Städte auch den Colonen-Bestand der cives assidui nicht unbedingt. Wenn nämlich im Gebiet von Siena auf einem Hof 4 pflichtige männliche Einsitzer [1]) sich befanden, so wird einem derselben gestattet, das Gut zu verlassen, wogegen aber dieser seinen Anspruch an Lehn- und Allodgut der Zurückbleibenden verliert. Später jedoch wird das Gesetz dahin modificirt, dass nur 2 männliche über 25 Jahre alte Arbeiter auf dem Gut zurückbleiben sollen, auf der andern Seite aber dem Grundherrn gestattet, bei einer etwaigen Cedirung von Rechten der Zurückbleibenden an den oder die frühern Colonen, jetzigen Bürger, diese Gutstheile sich anzueignen (possit dominus illorum eam partem concessam illi, si voluerit, appropriare). Doch trifft dies Einziehungsrecht nur das Lehngut, das Allod wird jetzt dem abziehenden Colonen zugesprochen.

Erst im Jahre 1284 wird die Aufnahme in die Stadt Siena auch für die Gutssassen der cives assidui ohne jede Beschränkung gestattet; nur verlieren dieselben nach wie vor alle Rechte am Lehngut. Hiemit ist auch für die Güter der städtischen Edelleute die völlige Verödung rechtlich möglich, und der mit jener Florentiner Verordnung v. 1106 begonnene Zersetzungsprocess erfüllt. Durch den mehr oder weniger freiwilligen Absentismus musste die pekuniäre Lage des Adels geschwächt werden. Die Stadt forderte von ihm zunächst einen bald längeren, bald kürzeren Aufenthalt. Am weitesten ging wohl Mailand [2]), welches nur zur Erntezeit einen Urlaub von 6 Wochen gewährte [3]). Dass hiedurch die

---

ner zum Wiederaufbau derjenigen Häuser, welche sienesischen Schutzbürgern gehörten (S. 87).

1) s. Rumohr, 90: capitulum quod loquitur de tribus in maxaritia.

2) Turin verlangte nur den Aufenthalt während eines Theils des Jahres. (Sugenheim. 194.) Modena nur 1 bez. 2 Monate. (Leo II. 119.)

3) Sugenheim, p. 197. Anm. 2.

Wirthschaft des eigenen Land-Gutes der Herrn zurückgehen musste, steht ausser Frage. Neben dieser Minderung der Einnahmen aber bewirkte der Umzug in die Stadt noch eine Erhöhung der Ausgaben. Sehen wir davon ab, dass das Stadtleben, der Luxus der Bürger [1]), der sich zu entfalten begann, die Haushaltungskosten [2]) beträchtlich erhöht haben mag, so ward eine dauernde Minderung der Kapitalkraft durch die Bestimmungen herbeigeführt, welche die neuen Bürger zwangen in der Stadt ein stattliches Haus zu erbauen, im District eine bestimmte Menge Terrain zu erwerben. Es ward z. B. festgesetzt, dass sowohl Haus als Grundstücke »nunquam possint vendi in toto vel in parte, nec aliquo modo alienari vel obligari«. Diese Verpflichtung konnte natürlich nur den reichsten Adeligen und Bischöfen auferlegt werden [3]). Aber auch diese müssen eine solche — theilweis unproductive — Festlegung eines bedeutenden Kapitals auf das Schwerste empfunden haben. Selbst die Verpfändung (»vel obligari«) der zwangsweise erworbenen Grundstücke, die sich als Auskunftsmittel geboten hätte, war untersagt.

Sie mussten daher eine bedeutende Baarsumme flüssig machen und es ist wohl begründet, wenn wir vermuthen, dass sie diese nur durch Verkauf von Ländereien sich verschaffen konnten. Es führte demnach die Aufnahme in das städtische Bürgerrecht eine Verschiebung der Eigenthums-Verhältnisse

1) Leo. II. 163.

2) Hinzutraten auch noch die hohen Vermögenssteuern und städtischen Lasten, denen sich die neuen Bürger unterwarfen, während sie auf der andern Seite Einkünfte, die ihnen aus ihrer lehnsherrlichen Stellung zukamen, an die Städte wenigstens theilweise dadurch verloren, dass sie diesen das Besteuerungs-Recht ihrer Pflichtigen abtreten mussten. (Sugenheim, p. 194); ferner die Kosten der Fehden, welche der Adel für die Stadt zu führen sich verpflichtet hatte. (Leo. II. 124).

3) Die von Sugenheim, p. 193. Anm. 3, gegebene Urkunde von 1280 legt diese Bedingungen dem Patriarchen von Aquileja und dem Doppelbischof von Feltre und Belluno als Preis des Bürgerrechts-Erwerbs auf.

mit sich, welcher die Zersetzung der Dorfverfassung fördern musste.

Ein andres Moment tritt noch hinzu: die Uebertragung städtischen Rechts und Durchführung städtischer Verwaltung und Besteuerung, welche die gewöhnlichen Bedingungen der vertragsmässigen Aufnahme [1]), bez. die wohl ausnahmslose Folge der gewaltsamen Unterwerfung des Landadels sind. Mochten auch im ersten Fall die Beamten unter Mitwirkung der seitherigen Grundherrn ernannt werden und die Steuern im Frieden auch nur sehr mässig sein, »so zwangen sie doch ihre unaufhörlichen Kriege nicht selten zu bedeutender Anstrengung der Steuerkraft [2]). Entstanden hiedurch Aufstände, welche das Joch abschütteln sollten — oft mit Hilfe der Feinde der regierenden Stadt — so wurde an Stelle der liberalen Verfassung, mit eigenen Consuln ihnen ein Podesta aus der herrschenden Stadt zugeschickt [3]), dessen Regiment sich oft härter fühlen liess, als das des frühern feudalen Machthabers. Diese stadtfremden Beamten, den Einwohnern nicht verantwortlich und gegen sie durch ihre Amtsgewalt geschützt, spielten eine fürstliche Rolle, so lange ihre Gewalt dauerte. »Bald mischte »sich überall in das Benehmen der Podestaten in kleineren »Städten der Handelsgeist. Sie bedrückten ... die ärmeren Einwohner, bis diese so in Noth geriethen, dass sie ihr kleines Erbgut verkauften; sie selbst, die Podestaten, oder ihre Verwandten und Freunde kauften überall die kleinern Grundbesitzer aus [4]), machten das erworbene Land zum Gegenstand der Speculation — die reichern Einwohner der kleineren Ortschaften suchten sich von ihrer abhängigen Stellung dadurch zu befreien, dass sie Bürger der grössern Stadt wurden ...

1) Hierüber s. bes. Leo, II. 124. Rumohr, 112.

2) Sugenheim, 196.

3) Leo II. 117.

4) Beschleunigt wurde diese thatsächliche Expropriation noch durch die Arrondirungs-Gesetzgebung einiger Städte. s. Sugenheim, 198, Leo. II. 124. — Auf diese Schilderung Leo's, die allzusehr generalisirt worden ist, kommen wir unten zurück.

und verkauften ebenfalls ihren väterlichen Grundbesitz« [1]). Dem Vorgange der Podestaten und ihres Anhangs folgten andere wohlhabende Bürger der regierenden Stadt und mit dieser Revolution in den Besitzverhältnissen ist die wirthschaftliche Consequenz des politischen Verfalls des Feudalsystems besiegelt.

In den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts treffen wir aber auf eine gegenläufige Bewegung. Geistlichkeit und Adel nemlich, welche ihre Besitzungen und zum Theil auch die Integrität ihres Colonenbestandes als Schutzbürger einer Stadt sich erhalten hatten, verlieren allmählig das Vertrauen auf die Fortdauer ihres Einflusses und Besitzes. Die Zeit des feudalen Ritterthums war vorüber, seine Macht innerhalb der städtischen Ringmauer nur soweit gesichert, als es dem Bürgerthum in Zeit der Fehden unentbehrlich war [2]).

Ob es den toscanischen Grundherrn jener Zeit zu klarem Bewusstsein gekommen sein mag, dass die Stützen ihrer Macht zu wanken begannen und sie deshalb die feudalrechtlichen Verhältnisse in römisch-privatrechtliche zu metamorphosiren strebten, oder ob sie nur einer momentanen Verlegenheit nachgaben, — wie sie z. B. die erzwungenen Ankäufe städtischen Grundbesitzes mit sich brachten —, wenn sie Colonen entliessen, Land an diese veräusserten oder an Stelle der manchfaltigen Leistungen und Lieferungen des Unterthänigkeits-Verhältnisses sich einen festen Erbpachtzins ausbedangen, wissen wir nicht. Für uns kommt es auch weniger auf die Motive dieser Vorgänge, als auf den thatsächlichen Erfolg derselben auf die Auflösung der feudalen Agrarwirthschaft an.

Bis jetzt sahen wir diese sich vollziehen durch die Einwirkung des Bürgerthums von Aussen, hier dagegen vollziehen sie die Grundherrn selbst. Sie erhalten sich dadurch wohl ihr Einkommen, büssen aber den letzten Rest einer selbstständigen Sonder-Stellung im Staat der Stadt ein.

---

1) Leo, II. 118.

2) Wir betrachten hier wesentlich nur die politische Seite der Ereignisse, werden aber unten diese Liquidation aus wirthschaftlichen Motiven noch zwingender zu begründen suchen.



Dreierlei Wege lassen sich unterscheiden, auf denen man die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gleichsam zu liquidiren trachtet.

Zunächst finden wir bei Rumohr[1]), dem wir die Klarstellung dieses Processes verdanken, den Versuch des florentinischen Domkapitels (1201) durch Abfassung von genauen schriftlichen Verzeichnissen herkömmlicher Leistungen aller Art unter Zuziehung eines Notars eine neue sichere Basis seines Anspruchs gegen die Colonen sich zu schaffen.

Kam es jedoch einmal, wie man schon zu fürchten begonnen haben mochte, zur definitiven Lösung aller Abhängigkeitsverhältnisse durch einen städtischen Gewalt-Act, so konnte diese rein formelle Neubegründung in den Formen städtischen Rechts doch nicht schützen. Schon wirksamer war dagegen ein anderes Auskunftsmittel: die Adoption römischrechtlicher Contractformen (Emphyteuse, Pacht) nach Lösung des feudalrechtlichen Bandes. In den Feldmarken der ursprünglich römischen Städte hatten sich im Gegensatz zu der feudalrechtlichen Organisation des Landgebiets rein privatrechtliche Agrarcontracte erhalten[2]). Es finden sich Zeugnisse für die freie Veräusserlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes, die Speculation mit Colonen-Gütern (realbelasteten, zins- und dienstpflichtigen Höfen und Grundstücken), die Verpachtung.

Jetzt werden diese römischrechtlichen Formen von dem Adel benutzt, um sich wenigstens die Vermögensmacht zu retten, da die politische bedroht schien. Es war die Zeit des Zwiespalts der Adelsparteien in den Städten, welcher mit der Zerreibung der Macht der Geschlechter enden sollte. Wir heben hervor, dass alle Contracte, die uns zugänglich sind, beweisen, dass die Erbherren nicht, wie Poggi, Sugenheim und Bertagnolli annahmen, an Stelle der früheren servitus glebae die Mezzadria eingeführt, ihre früheren Schutzhörigen in freie kündbare Theilbauern umgewandelt haben, sondern dass von

1) Rumohr, 49.
2) Rumohr, 7—23.

ihnen früher als das Vorkommen der Mezzadria überhaupt urkundlich feststeht, die Form des constantinischen Colonats, d. h. einer erbpachtähnliche, gewählt ward. Gerade weil die späteren Leistungen der Mezzadri äusserlich so viel Aehnlichkeit mit denen der Schutzhörigen hatten, musste die Anwendung dieses Contracts bedenklich sein. Dann aber ist zu beachten, dass Enphyteuse und Colonat der constantinischen Zeit juridisch ausgebildete Institute waren, während die colonia parziaria im Römischen Privatrecht keine feste Gestalt gewonnen hatte (s. o.).

Die erste derartige von Rumohr mitgetheilte Urkunde [1]) ist ein notarieller Act von 1218, in dem ein Graf Guido im District von Siena »pro liberatione et absolutione datiorum et aliorum servitiorum [2]).. concessa« von seinen abhängigen Colonen eine feste Quantität Getreides als Erbzins [3]) und für dessen Zahlung die Verpfändung alles gegenwärtigen und künftigen Vermögens der Erbpächter stipulirt. Der Betrag dieses Pachtzinses wird durch Schiedsrichter festgestellt und zwar gehören diese der Zahl der stipulirenden Colonen an, wodurch wahrscheinlich der Erbherr jeden Schein des Zwanges zu vermeiden gedachte. Für Nichterfüllung des Vertrages, in erster Linie also Nicht-Zahlung des Erbzinses, wird poena dupli festgesetzt. Aber es wird ausdrücklich hinzugefügt, dass nach Erlegung der Strafsumme »omnia nihilomi-

---

1) Rumohr, p. 57. Dass eine derartige Regulirung zu Anfang des 13. Jahrhunderts noch eine ziemlich neue Handlung war, geht hervor aus der den Anfang der Urkunde bildenden weitläufigen Motivirung.

2) Dagegen behält sich die oben erwähnte Stipulation des florentiner Domstifts alle möglichen Arten von Dienstleistungen, Geld- und Natural-Lieferungen (Hand- und Spanndienste, Geld, Brod, Eier, Käse u. s. w.) vor.

3) Die Formel lautet:

Ego X ... pro me et pro meis filiis et heredibus—vobis Domino Guidoni et Renaldo et Ildebrandino filiis pro vobis et heredibus vestris recipientibus in perpetuum, legitima et solenni stipulatione interposita ad poenam dupli ... pro affícto vel affícto nomine .. u. s. w.

nus in sua maneant firmitate«, d. h. das Verhältniss soll wegen Nicht-Zahlung des Erb-Pachtzinses weder vom Herrn aufgelöst, noch der Colon durch Zahlung der Strafsumme seiner dinglichen Verpflichtungen ledig werden können — wie es der Emphyteuse des Röm. Privatrechts entsprochen hätte. Wir haben demnach ein eigenartiges Misch-Verhältniss vor uns, welches dem Colonat der Kaiserzeit am nächsten stehen dürfte.

Die zweite Urkunde [1]) datirt aus dem Jahre 1223. Vererbpächter ist wiederum Graf Guido, Pachtzins: bestimmte Quantität Getreide. Hier findet sich jene Clausel: omnia nihilominus etc. zwar nicht, jedoch ebenso wieder stipulirt der Erbpächter »pro me et meos heredes« dem Grafen »et tuis heredibus«. Schiedsrichter sind hier nicht erwähnt, dagegen eine weitere Sicherung des Erbherrn erreicht durch den Zusatz: renuntiando exceptioni indebiti, sine causa et exceptioni in pactum et omni Juris et legum auxitio«.

In beiden Urkunden wird ein bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehendes feudalrechtliches Abhängigkeits-Verhältniss in ein privatrechtliches Erbzins-Verhältniss verwandelt. In der folgenden dagegen — aus dem J. 1232 — ein neuer Erbpächter in ein Gut eingesetzt, dessen früherer Bebauer, welcher nicht der Rechtsvorgänger (z. B. Erblasser) des jetzigen ist, dasselbe — aus welchem Grund erhellt nicht [2]) — verlassen hat.

---

1) Ausser diesen und dem im folgenden zu erwähnenden Contracte finden sich noch »eine Reihe ähnlicher vom J. 1232. Einige der contrahirenden Colonen sind zum Theil dieselben, zum Theil die Erben derer, welche im obigen allgemeinen Vererbpachtungscontracte aufgeführt werden«. (Rumohr 65.) Damit scheint unsere Interpretation im Widerspruch zu stehen, dass das Verhältniss ein für die Colonen dinglich bindendes gewesen sei. Jedoch können erstens die erwähnten Contracte auf ganz andere Grundstücke sich beziehen, was wir nur durch Vergleichung der Urkunden entscheiden könnten. Zweitens aber ist es sehr wohl möglich, dass die Erneuerung des Vertrags für den Grundherrn nur ein Sicherungsmittel mehr sein sollte.

2) Rumohr schliesst auf vorangegangene Einziehung. p. 69. — Ueber die Worte der Urkunde: podere .. quod a vobis in feudo recepi et ex eo vestrum hominem me deinceps esse confiteor: Rumohr 66.

Weiter giebt Rumohr eine längere Reihe von Verträgen [1]), welche durch den Probst des florentinischen Domcapitals mit Schutzhörigen desselben abgeschlossen wurden, um die ihnen aufliegenden« servitia... transformare et in aliam formam reducere«. Hatte im Jahre 1201 [2]) eine einfache Aufzeichnung (s. o. S. 630) zur Sicherung gegen eine gewaltsame Umwandlung durch Eingriffe des Staates genügend geschienen, so wird jetzt — im Jahre 1237 — von der Kirche derselbe Weg eingeschlagen, den wir in den bisher besprochenen Verträgen vom Adel beschreiten sahen. Damit kein Zweifel entstehe, dass ein von dem aufgehobenen verschiedenes, selbständiges und zwar städtisch-rechtliches Rechtsverhältniss mit neuem Rechtsgrunde geschaffen ist, wird der »animus novandi« mehrfach ausdrücklich constatirt.

An Stelle der Lieferungen von Eiern, Schinken, Kapaunen, Geldzinsen bedingt der Probst »in perpetuum« — wie bei allen bisher erwähnten Verträgen — bestimmte Getreide-Quantitäten aus: »nomine ficti«. Ausser einer hohen Geldbusse werden von den jetzigen Erbpächtern noch alle aus einem etwaigen Rechtsstreit in Zukunft erwachsenen Kosten und Interessen versprochen. Ebenso wie in der ersten Urkunde findet sich hier ausdrücklich festgesetzt, dass »poenaque soluta vel commissa hoc instrumentum nihilominus firmum tenere«. — Allen diesen Verträgen ist gemeinsam, dass sie ein dem Geiste der Feudalzeit entsprungenes Rechts-Verhältniss durch Neugründung auf der Basis des städtischen Rechtes zu erhalten streben.

Die neue Leistung [3]) sucht man sich aber ebenso »in per-

---

1) Rumohr, 66—70.

2) Für die Verhältnisse von Siena um das Jahr 1195 s. Rumohr 70.

3) Dieselbe heisst stets »affictum« (im italienischen ist affitto daraus geworden). In zwei Verträgen dieser Art von 1245 (aus Siena) heisst es übrigens: locamus (bez. loco) et locationis titulo concedimus, was auf ein kündbares Pachtverhältniss schliessen liesse wenn nicht sofort wieder der Zusatz »in perpetuum« sich fände. Derselbe mag jedoch in den Stürmen der Zeit wenig genug Werth gehabt haben. Jedenfalls tritt überall die Absicht klar hervor, die Integrität des Colonen-Bestandes zu erhalten.

petuum« zu sichern wie jene früheren jetzt gewissermassen auf einen Generalnenner gebrachten manchfaltigen Pflichten.

Waren diese Mittel dazu geeignet, die Auflösung wenigstens für einige Zeit zu verzögern, die Dorfgemeinden zusammen- und die Colonen auf dem Lande zu halten, so enthielt doch jeder solche Vertrag eine Erweiterung der Kluft zwischen dem adligen oder kirchlichen Grundherrn und den Bauern. Lösten sich jetzt die Verhältnisse beider in einer privatrechtlichen Vermögens-Beziehung auf, so wurde der Reiz zum Verkauf der Güter mit den Erbpächtern, welcher ja nach wie vor gestattet war, verstärkt. Hatte man den früher fast fürstliche Unabhängigkeit geniessenden Feudal-Adel unter städtisches Recht und Gericht gezwungen, so beginnt er in dieser Zeit seine neuen Rechts-Verhältnisse auszunutzen.

Noch schützte die Stadt ihr cives assidui gegen das Entlaufen ihrer Colonen — aber gegeneinander wütheten die Parteien des Adels durch Confiscation der Güter und Zerstörung der Burgen. Das sicherste war auf jeden Fall, die gutsherrlichen Ansprüche zu liquidiren und sein Vermögen in die Form des mobilen Kapitals zu bringen, welches in der gefahrvollen Zeit am leichtesten zu schützen und zugleich am vortheilhaftesten zu nützen war. Zwei Wege standen offen: entweder der Verkauf des Gutes an Dritte, bezüglich an den Erbpächter selbst oder nach voraufgegangener Freilassung an den früheren Schutzhörigen. Dieser musste dem mit seinem Landbesitz am meisten exponirten Adel am gerathensten erscheinen. Oder die Dienstentlassung der Schutzhörigen zu Zweck der Rückerlangung des freien Eigenthums über das Gut nach voraufgegangenem Verzicht dieses auf sein dingliches Recht an demselben, welche für Schutzhörigkeits-Verhältnisse der Kirche deshalb ohne allzugrosses Risico angewandt werden konnte, weil sie in die Adels-Fehden nicht direct verwickelt war und daher wenigstens Confiscation und Zerstörung nicht in dem Maasse zu fürchten hatte als jener.

Ein Sienesischer Vertrag aus dem J. 1211 giebt uns Aufschluss über die Form des directen Verkaufs adliger Miteigner an die Schutzhörigen, die übrigens hier neben ihrem

Lehens- auch ein Allodgut besitzen. Die früheren Erbherrn versprechen eine sehr hohe Busse und verpfänden für sie ihr jetziges und künftiges Vermögen, wenn sie oder ihre Erben später die jetzigen Eigenthümer oder deren Erben im Besitz stören würden. Ebenso verzichten sie ausdrücklich auf die exceptio non numeratae pecuniae. Der Vertrag bewegt sich in den Formen des städtischen Rechts und ist, wenn wir von einer gewissen Weitschweifigkeit der Ausdrucksweise absehen, durchaus einfach und durchsichtig.

Weit mehr Cautelen dagegen braucht es, um das volle Eigenthum eines zu Lehensrecht besessenen Gutes zurückzuerlangen.

In dem Vertrag des Florentiner Domkapitels von 1225 [1]) wird zuerst die Dienstentlassung mit darauffolgendem Verkauf des Gutes an den nunmehr freien Bauern vorgenommen, dann verkauft dieser das Gut an das Kapitel zurück [2]).

Wie in dem vorerwähnten Vertrage die adligen Mit-Eigenthümer als Verkäufer für etwaige spätere Besitzstörung oder Anfechtung eine hohe Busse dem Käufer versprechen, so hier der verkaufende Bauer [3]), der frühere Schutzhörige, dem Kapitel, nur sind merkwürdigerweise die Sicherungsmittel, deren sich hier der Käufer — die Kirche — bedienen zu müssen glaubt, weit stärker. Zunächst wird poena dupli stipulirt, für deren Erlegung alle gegenwärtige und künftige, bewegliche und unbewegliche, eigene und der Erben Habe verpfändet. Der Bauer verzichtet »exceptioni non numeratae pecuniae seu pretii, et beneficio generali et speciali, et doli mali et sine causa om-

1) Rumohr, p. 74.

2) »Hoc instrumento vendidit et revendidit tradidit et concessit (praenominatus Guidabene jam liberatus) praefato Domino Clanno praeposito praescriptae (ecclesiae).. vice et nomine ipsius ecclesiae .. recipienti .. praedictam petiam (was sowohl Parcelle als Hof bedeutet) terrae et resedii quam Dominus Clannus eidem Guidabene vendidit quando eum liberavit et absolvit«. Rumohr. p. 75.

3) »Liceat saepedicto Clanno ... et suis successoribus .. et cui concesserint ... totas praedictas terras ... habere et quiete manere et tacite ab omni repetitione .. et contradictione .. vel molestia. (Rumohr p. 78.)

nique alio juris et legum et constituti (der örtlichen Gesetzgebung) auxilio et fori privilegio omnibusque aliis exceptionibus sibi patrocinantibus. Hiezu trat aber noch die feierliche Beschwörung des Vertrages »tactis sacrosanctis Evangeliis« und Bürgschaft. Man sieht, wie ausserordentlich ängstlich man bemüht war »das bestandene Abhängigkeitsverhältniss der Colonen rein und bis auf den letzten Anknüpfungspunkt für Rechtsstreitigkeiten aufzuheben«. (Rumohr 81).

In einer weiteren Urkunde vom Jahr 1226 wird gegen Erlangung der Freiheit für die Contrahenten und deren Descendenten die Hälfte eines Lehngutes dem florentiner Domkapitel cedirt.

Scheint der Zweck des zuerst besprochenen Vertrages die Entfernung der Colonen und die Selbstbewirthschaftung des Kapitels gewesen zu sein, so ist uns auch ein Vertrag überliefert, in welchem zwei Colonen gegen Dienstentlassung und Zahlung einer Geldsumme dem Probst ihre dinglichen Rechte am Lehngut abtreten und sich verpflichten »pro eo stare in predictis terris .. et morari et pro eis precario (pcar) se tenere« [1]), als Precaristen das Gut weiter zu bebauen, d. h. in dem leichtest lösbaren aller Contractverhältnisse.

Diese zuletzt erwähnten Urkunden versetzen uns mitten hinein in den Auflösungsprocess einer Dorfgemeinde, welcher durch den Probst des Domkapitals, zu dem alle oder wenigstens eine grosse Anzahl der Gemeinde-Angehörigen im Abhängigkeitsverhältniss standen, in Scene gesetzt wird. Aus der Urkunde v. 1225 vermögen wir deutlich zu erkennen, dass bereits »andere Freilassungen unter ähnlichen Bedingungen in derselben Gemeinde stattgefunden haben«, wie Rumohr andeutet (p. 76). Betrachten wir nemlich die in ihren Grenzen genau beschriebenen einzelnen Parzellen näher, welche zusammen das Gut des Bauern bildeten, der jetzt entlassen wird, so finden

1) Rumohr erklärt den Vertrag für eine Emphyteuse. Ist jedoch seine Auflösung der Abkürzung pcar in precario richtig, so darf derselbe doch nur als precarium bezeichnet werden. Der Zusatz »in perpetuum« fehlt.

wir, dass ein Theil der an diese angrenzenden Grundstücke bereits der Domkirche gehört. Es heisst nemlich z. B.: »Petia [1]) terra .. est posita ad miscianum. A primo latere currit ei via, a secundo est terra et vinea quae est dominicatae canonicae et filii Brandini [2]). A tertio est Johanelli et Ristori, a quarto vero est praedictae canonicae quae est tenementalis filii quondam Mathei«. Von einer andern Parcelle aber heisst es, dass eine Seite derselben begrenzt wird durch ein Grundstück, welches gehört »praedictae canonicae quae olim fuit tenamentalis dicti Tarabuoi«. Die Kirche steht demnach in dreierlei verschiedenen Rechtsbeziehungen zum Grund und Boden der Dorfflur. Für gewisse Grundstücke besteht ein Miteigenthum [3]) der Kirche und eines oder mehrerer Bauern — vielleicht solcher, welche trotz der Dienstentlassung nicht in die Abtretung hatten willigen wollen, die Kirche dagegen ein Miteigenthums-Verhältniss römisch-rechtlicher Contract-Natur der Fortdauer des feudalrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses vorzog, dessen Fundament zu zerbröckeln begann. Für andere Ländereien finden wir noch die Bezeichnung als »tenementalis«, d. h. sie sind noch zu Lehen ausgegeben. Eine dritte Kategorie dagegen gehört ausschliesslich der Kirche, war aber früher zu Lehn gegeben und zwar wird überall der Name des früheren Lehnsmannes angeführt.

Aus der Combinirung der drei Urkunden geht klar hervor, dass wir es mit einem bewusst begonnenen und weitergeführten Process zu thun haben, dessen Ziel und Resultat die Auflösung der Feldmark und der Erwerb von Ländereien zu freiem Eigenthum für das Domstift war. Wir haben mithin hier das Gegenbild des Verfahrens, welches der Adel einschlug,

---

1) Petia = Parcelle.

2) Bei einer andern Parcelle heisst es: »a quarto vero est dominicatae canonicae et Ristori et Damiani«.

3) Oder bedeutet das canonicae et filii Brandini (bezüglich: canonicae et Ristori et Damiani) nur, dass die eine Seite der petia durch 2 oder 3 Grundstücke begrenzt ist, die verschiedenen Eigenthümern gehörten?

wenn er sich durch Verkauf des Lehngutes an frühere Schutzhörige half.

In beiden Fällen aber war das Resultat in politischer Hinsicht das gleiche:

Ward auch durch diese Liquidation für die geistliche und die Laienaristokratie ihre wirthschaftliche Stellung neu fundirt und gesichert, so bedeutet dies doch für beide nichts anderes als die Selbstentäusserung ihrer politischen Bedeutung, deren Ausdruck jene contractlichen Bindungen der feudalen Zeit mit ihrer Verquickung öffentlich- und privatrechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen gewesen waren. Jetzt aber verlor gegenüber dem städtischen Centrum das Landgebiet alle politische Selbstständigkeit, da jene Elemente, welche die Factoren des staatlichen Lebens in den Dorfgemeinden gewesen waren, diese Rolle freiwillig oder gezwungen aufgegeben hatten.

Die Liquidation der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen ist der privatrechtliche Reflex der definitiven Auflösung der feudalen Agrarverfassung.

Wir kommen zur zweiten Phase des Processes, welchen wir zu schildern versuchen:

Wie alle politische Gewalt, so concentrirt die Stadt jetzt auch alle wirthschaftliche Kraft ihres Staates.

Bis hieher liess sich der Process wenigstens in grossen Zügen an der Hand der Geschichtsschreiber verfolgen. Die Thatsachen politischer Natur, um die es sich handelt, werden von den Chronisten sorgfältig registrirt. Momente wie die Erorberung der Burgen, die Unterwerfung eines Adelsgeschlechts, Verfassungskämpfe innerhalb der Städte, Uebertragung städtischen Rechts und Gerichts auf das Landgebiet werden stets der Erwähnung werth gehalten. Die wirthschaftlichen Consequenzen dieser Vorgänge aber vermögen wir nur zwischen den Zeilen zu lesen, müssen sie behutsam hineininterpretiren. Erst die Agrargesetzgebung der Statuten von 1324 und 1415 gestattet Rückschlüsse auf die Lage der Besitz- und Wirthschafts-Verhältnisse. Für die Zeit des 13ten Jahrhunderts sind wir auf Rumohr's Documenten-Sammlung angewiesen.

Die wirthschaftliche Consequenz dieses Kampfes zwischen Adel und Bürgerthum ist aber das Hofsystem und die colonia parziaria.

Uns scheint nun, dass die Historiker, deren Schilderungen von dessen Entstehung für die Beurtheilung des jetzigen Colonats massgebend geworden sind, ihre Ansicht nicht genügend begründet haben. Wir wollen nur versuchen, die Unwahrscheinlichkeit derselben nachzuweisen, ohne selbst vollen Beweis für unsere These beibringen zu können, deren grössere Wahrscheinlichkeit wir allein zugestanden haben möchten. Wir wollen keine wirthschaftsgeschichtliche Untersuchung, sondern womöglich die Anregung zu einer solchen geben. Mit Rücksicht auf dies Ziel bitten wir das Folgende zu beurtheilen.

Die Scheidung der Functionen im Staatsleben und der Bundesstaat.

Von **Emil Rümelin** (Münster i./W.).

Fortsetzung.

In unseren folgenden Ausführungen geben wir ein Bild des bundesstaatlichen Organismus, wie er sich theilweise schon in den zusammengesetzten Staaten herausgebildet hat und wie er sich in seinem weiteren Ausbau bestimmungsgemäss weiter gestalten muss, um seinem Berufe gerecht werden zu können. Wir glauben denselben in seiner Anpassung an die staatlichen Functionen am Besten klar legen zu können, indem wir seine Wirksamkeit und die Gestaltung seiner Organe an der Hand der Betrachtung des Processes staatlicher Berufserfüllung zu schildern versuchen. Wenn wir den Gang der staatlichen Berufserfüllung in's Auge fassen, so tritt uns, wie Fricker treffend bemerkt, ein Process entgegen, »der seinem Wesen nach vom Einzelnen zum Ein»zelnen geht, aus concreten Verhältnissen hervorgeht und »wieder hinüberführt zu concreten Verhältnissen.« An die concreten Lebenserscheinungen tritt vor Allem die beobachtende Thätigkeit heran. Diese Beobachtung kennzeichnet sich, wie wir schon in unseren einleitenden Bemerkungen darge-

legt haben, als die erste Phase der normativen Thätigkeit. Sie hat demzufolge von der Centralgewalt auszugehen, für deren Interesse sie in erster Linie thätig ist. Da aber die Organisation der Centralgewalt den wesentlichsten Theil ihres Berufs in dem Centrum des staatlichen Lebens zu erfüllen hat, so schafft dieselbe sich zu diesem Zwecke eigene Organe, welche sie sich angliedert und strahlenförmig in die einzelnen Lebensgestaltungen auslaufen lässt. Diese Organe treten — dem jeder socialen Beobachtung vorgeschriebenen Gange entsprechend — von Aussen an die Erscheinung heran und ihre Thätigkeit bewegt sich hierauf in durchaus centripetaler Richtung auf die Willensbildung zu. Sie fungiren als die eigentlichen Materialiensammler der normativen Gewalt. Im centralisirten Staate fehlen derartige besondere Beobachtungsorgane noch ganz. Die materialiensammelnde Thätigkeit liegt hier ausschliesslich den Executivstellen ob, welche auf dem Wege der Berichterstattung ihre Wahrnehmungen zur Kenntniss der Centralgewalt bringen. Da aber die Hauptthätigkeit dieser Executivstellen sich in centrifugaler Richtung zu bewegen hat und ausserdem einen mehr oder weniger mechanischen Charakter annimmt, so können wir uns nicht darüber wundern, dass auch diese Nebenthätigkeit derselben nur geringe Erfolge aufzuweisen hat und dass infolge dessen auch die normative Thätigkeit des centralisirten Staates niemals voll in dem Leben wurzelte. In dem auf dem Wege der Selbstverwaltung decentralisirten Staate macht die auf einzelnen Hoheitsgebieten durchgeführte Loslösung der Executive von der staatlichen Centralgewalt die Schaffung von Controleorganen für die executive Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper nöthig. Diese fungiren auch mehr oder weniger zugleich als beobachtende Organe für die normative Thätigkeit der Centralgewalt. Da aber ihre controlirende Thätigkeit sich nur auf einzelne Hoheitsgebiete erstreckt, so treten sie nicht in das gesammte staatliche Leben ein und es gewinnt ihre materialiensammelnde Thätigkeit nur eine subsidiäre Bedeutung für die betreffenden Gebiete. Im Bundesstaate dagegen,

in welchem die normative und executive Function an zwei selbständige Factoren übergeht, bedarf die Centralgewalt sowohl zur Materialiensammlung, als auch — wie wir später des Näheren sehen werden — zur Controle der Executive ständiger Organe, welche in lebendigem Contacte mit dem gesammten staatlichen Leben stehen. Da dieselben im Wesentlichen reine Beobachtungsorgane sind, so ist in der functionellen Gleichheit ihrer Thätigkeiten, welche beide bei den concreten Erscheinungen theils des Lebens im Allgemeinen, theils der Executive im Besonderen, also beim gleichen Puncte einzusetzen und in derselben Richtung sich zu bewegen haben, eine Vereinigung derselben in einer Organisation zweifellos begründet.

Welche Gestaltung diese organisatorische Vereinigung in der bundesstaatlichen Seite des Deutschen Reichs gefunden hat, haben wir schon an anderer Stelle darzulegen versucht. Hier haben wir vorerst nur die zur Materialiensammlung nöthige Thätigkeit der Beobachtung in's Auge zu fassen. Diese setzt, wie wir gesehen haben, bei den concreten Erscheinungen des Lebens ein. In der letzteren werden die gemeinsamen Interessen der socialen Selbsterhaltung [1]), wie sie in dem

1) Da wir hier nur den Gang des Processes der staatlichen Berufserfüllung in's Auge fassen, so liegt es ausserhalb der Aufgabe, die wir uns gesetzt, auf den Inhalt oder die Grenzen der Staatsthätigkeit näher einzugehen. Ausserdem kann nach unserer Auffassung die Bestimmung des Inhalts der Staatsthätigkeit nur eine relative, d. h. eine dem Princip der herrschenden socialen Gesammtgestaltung entsprechende, niemals eine absolute sein. Wir befinden uns mit dieser Ansicht in wesentlicher Uebereinstimmung mit Adolf Wagner (cfr. Rau-Wagners politische Oekonomie Bd. I S. 248 u. ff.). Vergl. ferner auch Ahrens Naturrecht II. 293. Bezüglich der sehr ausgedehnten älteren und neueren Literatur über Begriff und Zweck des Staates ist gleichfalls auf Rau-Wagner politische Oekonomie Bd. I Seite 241 u. ff. zu verweisen. In Ergänzung derselben erlauben wir uns — mit Rücksicht auf unsere Ausführungen über Selbstverwaltung, Bundesstaat etc. — noch Folgendes anzuführen. Wie bekannt hat gegenüber den individualistischen Lehren Rousseau's, von Haller's u. A. Hegel zuerst kritisch geltend gemacht, dass im Staate Allgemeines und Einzelnes sich durchdringen müsse. Indem er aber den Staat von der bürgerlichen Gesellschaft trennt und

Bereiche des betr. Staats zu Tage treten, gesucht und gefunden. Mit dem Uebermitteln ihrer Eindrücke an die Regierung findet die Thätigkeit der beobachtenden Organe der Centralgewalt in dem aufsteigenden Processe der staatlichen Berufserfüllung ihr Ziel. Die Zusammenfassung der Eindrücke, die Einreihung in die schon bestehenden Vorstellungsreihen (die sog. »Apperception«) und die unter Reaction des früher schon angehäuften Grundstocks von älteren Vorstellungen auf die neuen Eindrücke sich vollziehende logische Coordination charakterisirt sich schon als eine Thätigkeit der den Process

---

ihn für den objectiven Geist erklärt, so dass das Individuum nur als Glied desselben Objectivität, Wahrheit und Sittlichkeit habe, setzt er — wie Fricker in seiner Arbeit über das Problem des Völkerrechts (Seite 98) treffend bemerkt, »das Allgemeine gerade so auf den Thron, »als die Ansicht Rousseau's das Einzelne und übersieht dabei zugleich, »dass das Allgemeine doch nur verwirklicht wird durch den indivi»duellen Willen.« An die Hegel'sche Theorie haben sich in Deutschland die Vertreter des Macht- und Nationalstaats mit fortgesetzter Zuspitzung des Staatspersönlichkeitsbegriffes angeschlossen. Der Staat wurde schliesslich »nach Innen zur Alles ver»schlingenden, nach Aussen zur völlig selbstsüchtigen feindlichen Per»sönlichkeit« gemacht, indem man die lebendigen und im Flusse der Entwicklung befindlichen Dinge in abstracte Formeln zu bringen suchte. In dieser Theorie, welche unter unseren Staatsrechtstheoretikern und Politikern die herrschende geworden ist, ist der tiefere Grund zu suchen, warum die Staatslehre heute noch von den innerhalb des Staates selbst und den über die Grenzen desselben hinausgehenden Entwicklungserscheinungen (wie Selbstverwaltung, Bundesstaat etc.) keine klareren Begriffe gebildet hat. Schäffle ist durch die nationalökonomische Analyse des Staates (ges. System der menschlichen Wirthschaft 2. und 3. Auflage) und seine auf Erfahrung gestützte Zergliederung der socialen Organe und Functionen (in Bd. I des Bau und Lebens des socialen Körpers) zu der Auffassung gelangt, dass der Staat seinem Begriffe nach »Organ der Integration des Gemeinwesens zur Willens- und Machteinheit« sei. Indem er in der Entstehung, Mehrung und Auflösung der Staaten ein »unausbleibliches Ergebniss des äusseren und inneren Daseinskampfes« sieht, hat er als der Erste die vielerörterte Lehre vom Ursprung des Staats auf das allgemeine sociale Entwicklungsgesetz zurückgeführt. Bis jetzt ist diese Theorie und das ganze sociologische Hauptwerk Schäffle's leider noch zu wenig beachtet.

des staatlichen Berufs nach oben wie unten vermittelnden Centralbehörde, der Regierung.

Wie sich die Regierung im einfachen Staat bei steigender Decentralisation entwickelt und sich immer mehr darauf beschränkt, leitendes Organ des Gesammtwillens und Ueberleiterin des Letzteren an die Executive zu sein, haben wir schon in unseren einleitenden Ausführungen gesehen. Durch alle Stadien der Decentralisation zeigt die Regierung eine dem einfachen Staate, den sie vertritt, entsprechende geschlossene Gestaltung. Im Bundesstaate dagegen, der sich als collectives Ganzes darstellt, gewinnt auch die Regierung collective Gestalt. Das in jedem Staate zu Tage tretende Verweben des Allgemeinen und Einzelnen kommt in der collectiven Form des leitenden Organs zu integrirendem Ausdruck. Dadurch, dass die einzelnen Staaten, aus denen sich der Bundesstaat zusammensetzt, Mitgliedschaftsrechte an der Regierung ausüben, kommen einerseits ihre individuellen Interessen bei Feststellung des Gesammtinteresses zur Geltung, andererseits gestaltet sich das collective Ganze zu einem geschlossenen Regierungsorgan, indem die Individualität des einzelnen Staats mit der Abgabe der Stimme durch seinen Vertreter aufhört für sich zu existiren [1]).

---

1) Ein dem entsprechendes Organ hat das deutsche Reich für seine bundesstaatliche Seite im Bundesrath gefunden. Da man sah, dass der letztere sich mehr oder weniger mit den herkömmlichen Theorien des Bundesstaats in Widerspruch setzte, so hat derselbe die verschiedenartigsten Erklärungen gefunden. Er wurde als eine ganz eigenthümlich kühne Schöpfung des Fürsten Bismarck als eine »proles sine matre creata« angesehen (cfr. v. Mohl Reichsstaatsrecht S. 228 u. 230). Man hat ihn mit einem Oberhause verglichen, obgleich ein Vergleich der nach Instruction ihrer Regierungen abstimmenden Bundesrathsmitglieder mit den nach freier individueller Ueberzeugung abstimmenden Mitgliedern eines Parlaments schon von Hause aus ausgeschlossen erscheint. (Diese Vergleichung des Bundesraths mit einem Oberhaus führt am eingehendsten aus August Winter in einer Schrift: Der Bundesrath und die Reichsoberhausfrage Tübingen 1872.). von Gerber (Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts 2. Aufl. Leipzig 1869 S. 248) schreibt dem Bundesrath eine doppelte Bedeutung zu, indem er sagt: Der Bundesrath ist keineswegs mit einem blossen Ober-

In dem aus Vertretern der einzelnen Staaten zusammengesetzten, höchsten Regierungsorgane des Bundesstaats tritt uns daher eine collective organische Gestaltung im eigentlichen Sinne des Wortes entgegen. Indem in ihr wie in dem aufsteigenden Processe der staatlichen Berufserfüllung das Einzelne sich zum Ganzen verwebt, fungirt sie in demselben

hause zu vergleichen, vielmehr hat er auch den Charakter eines höchsten Regierungscollegiums etc. In wörtlicher Uebereinstimmung hiemit befindet sich v. Rönne (cfr. Verf.Recht des Deutschen Reichs Leipzig 1872). Nach Laband (cfr. Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I. S. 233) steht der Bundesrath »zu einem Ministerium in nicht »minder scharfem Contrast, wie zu einem Parlament, denn er wird »nicht von dem obersten Chef der Regierung, vom Kaiser, ernannt »und seine Aufgabe besteht nicht darin, die Führung der Regierungs»geschäfte im Namen und Auftrage des Kaisers zu besorgen, sondern »er steht dem Kaiser als ein zweites Organ des Reiches, ebenso wie »der Reichstag, in voller Unbhängigkeit gegenüber.« Hiebei verkennt Laband nur den einen entscheidenden Punkt, dass der deutsche Kaiser eben nicht als oberster Chef der Regierung angesehen werden kann, weil er — wie Laband an anderen Stellen selbst einräumt — nicht Souverän des Reiches ist. Die Souveränetät ruht vielmehr bei der Gesammtheit der verbündeten Regierungen. Im Namen dieser Gesammtheit fungirt der Bundesrath als höchstes Regierungsorgan des Reichs und stehen ihm als solchem diejenigen Functionen zu, welche im einfachen Staate das Gesammtministerium ausübt. Nach Art. 7 der Verfassung beschliesst der Bundesrath 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse, 2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist. 3) Ueber Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten. Auf den letzten Punkt werden wir oben eingehend zu sprechen kommen. Hier aber können wir nach dem Gesagten schon constatiren, dass der Bundesrath alle der centralen Regierungsgewalt in einem Bundesstaate zukommenden Rechte thatsächlich zugetheilt erhalten hat und sie ausübt im Namen der verbündeten deutschen Regierungen. Es erscheint einleuchtend, dass bei einer unrichtigen Auffassung des Berufs des höchsten Regierungsorgans auch die Stellung, welche der Kaiser, der Reichskanzler und andere Organe des deutschen Reichs politisch und rechtlich einnahmen, mehr oder weniger mangelhaft in der Staatsrechtslehre zur Formulirung gelangte.

als ein ihm äusserlich und innerlich angepasstes Organ. Dass eine solche collectiv gestaltete Regierung sich als ein zur Coordination der in den Particularcorporationen zu Tage tretenden und durch die beobachtenden Organe gesammelten Erscheinungen, von Natur aus geeignetes und hervoragend hiezu qualificirtes Organ darstellt, bedarf wohl keines näheren Nachweises.

Indem wir den Gang des Processes der staatlichen Berufserfüllung weiter verfolgen, gelangen wir nun zu dem Stadium der staatlichen Willensbildung und zwar in erster Linie zu dem vorbereitenden Theile desselben. An die logische Coordination schliesst sich die Ueberlegung, Berechnung und Werthschätzung an, welche den collectiven Willensentscheid vorbereitet. Diese Vorbereitung wird schon in dem einfachen repräsentativen Staate nicht mehr durch die Regierung allein vollzogen. Die Parlamente mit ihren sowohl mit berathenden als mitbeschliessenden Befugnissen treten hinzu. In den Parlamenten selbst erblicken wir im einfachen Staate Corporationen, welche aus Vertrauensmännern des ganzen Volkes zusammengesetzt, vor Allem an der normativen Feststellung des staatlichen Willens participiren. Die Vertrauensmänner einfach als Vertreter des Volkswillens zu bezeichnen, erscheint unrichtig, weil es eine Vertretung des Willens nicht giebt. Treffend bemerkt Schäffle[1]): »Es giebt Ausführung »bestimmter Aufträge, aber keine Vertretung des Willens für »Handlungen, deren Gegenstand dem Willen des zu vertretenden Wählers ganz unbekannt war.«

Die Wahl- und Vertretungssysteme bleiben für uns ausser Betracht, weil sie auf die Bedeutung der Parlamente für den Gang der staatlichen Function im Allgemeinen ohne Einfluss sind. Auch in dem auf dem Wege der Selbstverwaltung decentralisirten Staat setzt sich, wie wir an den factischen Verfassungsgebilden sehen, das der staatlichen Centralgewalt an die Seite gestellte Parlament genau so zusammen, wie in dem mehr oder weniger centralisirten Staat. Die Frage, die

1) cfr. Bau und Leben des soc. Körpers Bd. I. Seite 570.

wir uns vorlegen müssen, geht daher dahin, ob im Bundesstaate nicht der collectiv gestalteten Regierung entsprechend ein Parlament, das sich aus Vertretern der Landtage der einzelnen Particularstaaten zusammensetzt, geschaffen werden müsse? Wir müssen diese Frage im Hinblick auf den Zweck und die Bestimmung der Parlamente verneinen. In der letzteren soll die grosse Masse des Volkes in der durch das Wahlsystem bedingten Gliederung vertreten sein. Das Wählen selbst zu den Parlamenten will schon, wie Schäffle sagt [1]), als »eine Form der Coordination des Massenwillens, wie »des Massengefühls und der Masseneinsicht um die leitenden »Mittelpunkte der socialen Bewegung gewürdigt sein.« Ebendesshalb ist es erforderlich, dass auch der einzelne Wähler sich als Angehöriger der ganzen Volksmasse, deren gemeinsame Interessen zur normativen Regelung gelangen sollen, fühle.

Ausserdem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass es ganz andere Gesichtspunkte sind, von denen wir als Wähler für einen Einzellandtag oder für einen Bundes- oder Reichstag auszugehen haben. Im Einzellandtag handelt es sich im Bundesstaate um die Mitaufstellung von Normen, welche die Anpassung schon geschaffener allgemeiner Normen an die besonderen Verhältnisse bezwecken, im Reichstage dagegen um die Theilnahme an der Gesetzgebung d. h. um die Fixirung der allgemeinen Normen, welche die Regelung des staatlichen Gesammtlebens zur Aufgabe haben. Es muss deshalb den Wählern frei stehen, nach der Verschiedenheit des Berufs der Organe auch verschiedene Vertreter für die Letzteren zu wählen. Aus diesen Gründen bedarf ein repräsentativer Bundesstaat auch eines direct von der Volksmasse gewählten, nicht eines aus den Einzellandtagen zusammengesetzten oder aus der Mitte der Letzteren gewählten Parlaments.

Es erscheint hiebei beachtenswerth, dass nicht nur diejenigen Staatsrechtstheoretiker, welche (wie Waitz und seine Nachfolger) die in den factischen Verfassungsgebilden zu Tage

1) cfr. Bau nnd Leben des soc. Körpers Bd. 1. Seite 570.

tretende Souveränetätstheilung zum Wesen des Bundesstaats erheben, die Nothwendigkeit einer direct aus dem Volke hervorgegangenen Vertretung für den Gesammtstaat hervorheben, sondern dass sogar die Gegner derselben, welche in den über den einfachen Staat hinausgehenden factischen Gebilden nur Staatenbünde zu erblicken vermögen, in diesen Gesammtparlamenten nichts dem Staatenbundsbegriff Widersprechendes finden. So sagt Seydel [1]) wörtlich: »Wo es sich nicht um »Sonderinteressen, sondern um gemeinsame handelt, ist es »eigentlich nicht nöthig, auf eine besondere Vertretung der »Bevölkerung der Einzelstaaten in der Art Bedacht zu neh»men, dass der Einzelne sich als Landesvertreter zu fühlen »habe.«

Wenn wir hienach gesehen haben, dass das Parlament im Bundesstaat dieselbe Gestaltung annimmt, wie im einfachen Staat und bezüglich der Theilnahme an der Gesetzgebung auch dieselben Befugnisse ausübt, so müssen wir, um zu einer Gesammtauffassung des Berufes desselben im Bundesstaate zu kommen, auch diejenigen Gerechtsamen schon hier hervorheben, deren es mehr oder weniger verlustig wird.

Im einfachen Staate hat das Parlament, neben der Theilnahme an der Gesetzgebung, vor Allem auch die Verwilligung und Controle der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, sowie die Genehmigung aller oder wenigstens der belastenden Staatsverträge zugetheilt erhalten [2]). Wie wir gesehen haben, übernehmen im Bundesstaate die einzelnen Staaten, aus denen sich derselbe zusammensetzt, die gesammte Executive. Die letztere consumirt aber den weitaus grössten Theil der Kosten der Ausübung des staatlichen Berufs. Um diese zu decken, wäre nun der an und für sich einfachste Weg

1) cfr. »Der Bundesstaatsbegriff« Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1872 Seite 239.

2) Bei der eigenthümlichen Stellung, welche die Finanzverwaltung eines Bundesstaats einnimmt, heischt die genaue Durchführung unserer grundlegenden Ausführungen eine besondere Behandlung, welche auch auf die Finanzcontrole des Gesammtparlaments und der Einzellandtage specieller eingehen wird.

derjenige, dass der Bundesstaat dem Einzelstaate bestimmte Finanzquellen zur Verfügung überliesse, während er sich selbst zur Deckung der ihm erwachsenden Kosten (für die Ausübung der beobachtenden und normativen Gewalt etc.) irgend eine bestimmte Art von Einkünften vorbehielte. Da sich aber einzelne Hoheitsgebiete, wie wir gesehen haben, nur functionell scheiden lassen und ein Auseinanderreissen sowohl der normativen als der executiven Gewalt auf dem Hoheitsgebiete der Finanzen durch ein Vorgehen auf dem genannten Wege nothwendig bedingt würde, so müssen wir von diesem, mit dem Begriffe des Bundesstaats sich in Widerspruch setzenden, finanzpolitischen Verfahren ganz absehen. Ein anderer Weg, der in den factischen Verfassungsgebilden, welche vorherrschend bundesstaatliche Gestaltung angenommen haben, theilweise eingeschlagen wurde, gieng dahin, dass der Gesammtstaat von den Particularstaaten finanziell abhängig gemacht wurde, indem die letzteren zur Deckung des dem Gesammtstaate erwachsenden Aufwands entsprechende Beiträge (sog. Matricularbeiträge) zu leisten haben. Auch dieses Vorgehen der Finanzpolitik setzt sich mit dem Begriffe eines Bundesstaats in Widerspruch. Im Bundesstaat gestaltet sich die centrale Gewalt — wenn sie sich auch collectiv zusammensetzt — zu einem *selbständigen* über den Einzelstaaten stehenden Ganzen. Dasselbe von dem Wohl und Wehe seiner einzelnen Verwaltungskörper abhängig machen, heisst nichts Anderes als diese Selbständigkeit negiren.

Die deutsche Finanzpolitik hat infolge dessen beispielsweise den entgegengesetzten Weg eingeschlagen und sucht die Particularstaaten von dem Reiche abhängig zu machen, indem sie dem Letzteren grössere Einnahmequellen zu eröffnen sucht und die hieraus erzielten Ueberschüsse den Particularstaaten zu Gute kommen lässt. Doch ist diese Politik noch zu sehr in den Anfängen ihrer Entwicklung begriffen, um ihre schliessliche Ausgestaltung klar erkennen zu können. Der richtige Gedanke liegt aber dieser Politik unzweifelhaft zu Grunde, dass für die Kosten, welche die *im Interesse des Ganzen* vollzogene Executive der Particularstaaten veranlasst, auch

von dem Ganzen zu tragen sind. Von diesem Grundgedanken müssen auch wir ausgehen, wenn wir die Stellung der Finanzverwaltung im Bundesstaate in's Auge fassen wollen. Es ist Aufgabe des Gesammtstaats die Mittel zur Verwirklichung des staatlichen Gesammtberufs zu schaffen. Er muss normativ diejenigen Bestimmungen treffen, welche die einzelnen Einnahmequellen eröffnen. Die Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte liegt — wie die gesammte Executive — unter der Oberaufsicht des Gesammtstaats den selbständigen Verwaltungskörpern, den Particularstaaten, ob. Da die letzteren aber für die gesammte Verwaltung dem Ganzen verantwortlich sind, so haben sie über die im Namen des Gesammtstaats erzielten Einnahmen sowohl, als auch über die im Interesse des Ganzen zu machenden Ausgaben Recheuschaft zu geben. Dies dürfte nach unserer Ansicht am Zweckentsprechendsten durch eine geordnete Rechnungslegung in folgender Weise geschehen.

Die Einzelstaaten fertigen für eine gewisse Zeitperiode Specialetats über die im Interesse des Ganzen zu machenden Ausgaben an. Diese Specialetats werden nach ihrer Fertigstellung in erster Linie von den Einzellandtagen speciell geprüft. Aus diesen Specialetats und dem, von dem Gesammtstaat für seine directen Ausgaben zu fertigenden, Specialetat setzt sich sodann der Gesammtausgabeetat des Bundesstaats zusammen, dessen generelle Prüfung der Gesammtregierung und dem Gesammtparlamente obliegt. Nach Ablauf der betr. Zeitperiode — etwa eines Jahres — haben die Particularstaaten und der Gesammtstaat Liquidationen oder Rechnungen aufzustellen, mittelst welcher sie die gemaehten Ausgaben dem Reiche in Aufrechnung bringen. Die Centralgewalt des Letzteren vollzieht hierauf die Prüfung dieser Liquidationen und genehmigt die Aufrechnung der darin verzeichneten Summen. Die Einnahmeetats und Einnahmeübersichten werden von den Einzelstaaten in analoger Weise aufgestellt, aus denen sich sodann der Gesammtetat und die Gesammtübersicht des Reiches zusammensetzt. Selbstredend bedarf eine nach diesen Grundzügen gestaltete Finanzverwaltung noch der Einrichtung

einer der Reichsregierung speciell unterstellten zusammenfassenden Reichshauptkasse. Diese Andeutungen — deren specielle Ergänzung und nähere Begründung wir uns, wie gesagt, für eine besondere Arbeit vorbehalten — werden dem Leser ein Bild geben, wie sich die Finanzverwaltung in einem Bundesstaate — den staatsrechtlichen Verhältnissen gemäss — mehr oder weniger gestalten muss.

Der Finanzverwaltung entsprechend verändert sich auch die Finanzcontrole des Parlaments — auf welche wir nun wieder zurückkommen. Bezüglich der Einnahmeetats bleibt dem Parlamente zwar die Prüfung unbenommen. Die Specialausgabeetats der Einzelstaaten sind aber naturgemäss nur von den Einzellandtagen speciell zu controliren und verbleibt dem Parlamente neben der speciellen Prüfung des kleinen Reichsspecialetats nur eine generelle Prüfung des auf Grund der Specialetats von der Reichsregierung aufzustellenden Gesammtetats.

Auch in Bezug auf die formellen Rechte des Parlaments treten im Bundesstaate gegenüber den im einfachen Staate bestehenden Verhältnissen wesentliche Verschiedenheiten zu Tage. Im einfachen Staate stehen dem Parlamente mehr oder weniger verantwortliche Minister gegenüber. Im Bundesstaate dagegen können —, da einerseits die Regierungsgewalt durch ein Collegium von, nach Instruction abstimmenden, Vertretern der einzelnen Staaten zur Ausübung gelangt, andererseits die gesammte Executive den Particularstaaten als selbstständigen Verwaltungskörpern des Reiches obliegt, — nur Ministerien als Centralorgane für die einzelnen Zweige der Oberaufsicht errichtet werden. Da aber die Verantwortlichkeit nie weiter reichen kann, als die Competenz, so können diese Minister auch nur für die wirksame Handhabung der dem Reiche zustehenden Oberaufsicht haftbar gemacht werden [1]).

---

1) In Bezug auf die bundesstaatliche Seite des deutschen Reichs kann desshalb der Reichskanzler auch nur für diese Thätigkeit der Reichsorgane verantwortlich gemacht werden. cfr. Rede des Fürsten Bismarck in der Reichstagssitzung vom 1. Dezember 1874. Stenographischer Bericht Seite 421.

Der Schwerpunkt der parlamentarischen Rechte, die Regierung zu interpelliren und Aufklärungen der verschiedensten Art zu verlangen, verlegt sich deshalb ganz von selbst in einem Bundesstaate in die Einzellandtage. Hier kann die einzelne Regierung für ihre Abstimmung und ihr Verhalten in dem collectiven Körper der Gesammtregierung, sowie für ihre gesammte Executive innerhalb der staatsrechtlich gesteckten Grenzen verantwortlich gemacht werden.

Nachdem wir uns so die Stellung des Parlaments im bundesstaatlichen Organismus in ihren Grundzügen klar gelegt, kehren wir zur Betrachtung des Processes der staatlichen Berufserfüllung zurück. Wir sind in unseren früheren Ausführungen bei dem Stadium der staatlichen Willensbildung angelangt und haben gesehen, wie sich die Letztere bereits in ihrem vorbereitenden Theile der Berathung und Werthserwägung, nicht mehr allein durch das Organ der Regierung vollzieht, sondern, wie hier schon im repräsentativen Staate der Factor der Volksvertretung theilnehmend eintritt. Aus der Regierung und Volksvertretung bildet sich im einfachen Staate, wie im Bundesstaat das centrale Gesammtorgan der staatlichen Willensbildung.

An die, durch das Letztere vollzogene, Werthbestimmung schliesst sich sodann unmittelbar der Willensentscheid an. Dieser Willensentscheid findet in dem Gesetze seine gesellschaftsbewusste Formulirung. In dem letzteren wird aber nicht nur der Wille ausgesprochen und ein einfacher Beschluss publicirt, sondern es wird darin auch ein ganz bestimmter Vollstreckungsbefehl ertheilt. Da jede Regierung im Verein mit dem Parlamente die höchste verfassungsmässige Gewalt im Staate darstellt, so ist ihr politisches Recht, einen solchen Befehl zu ertheilen, ausser jeden Zweifel gestellt.

Im Gesetze erreicht der aufsteigende Theil des Processes der staatlichen Berufserfüllung seinen Gipfelpunkt. Der in demselben zum Ausdruck kommende Vollstreckungsbefehl leitet bereits die absteigende Bewegung des Processes ein.

Dem Vollstreckungsbefehle gemäss den fixirten staatlichen

Willen überzuleiten an die Executive und zu bestimmen, in welchen allgemeinen Grenzen sie sich gesetzesgemäss zu bewegen hat, ist Aufgabe der Verordnungsgewalt.

Die Verordnungsgewalt kommt — wie wir schon in unseren obigen Ausführungen näher dargelegt — im einfachen Staate der Regierung zu. Im Bundesstaate wird sie ausgeübt durch das collectiv gestaltete Regierungsorgan. Da das Letztere aus Mandataren der Einzelregierungen zusammengesetzt ist, so liegt in dieser Gestaltung schon eine gewisse Garantie, dass die Verordnungsgewalt, die ihr nach unten gezogenen Grenzen nicht überschreitet d. h. dass sie nicht in die Anpassung der Normen an die concreten Verhältnisse der einzelnen Verwaltungskörper selbst und damit in das Verfügungsrecht der Letzteren übergreift [1]).

Das Recht der collectiven bundesstaatlichen Regierung, in vereinzelten Fällen die Verordnungsgewalt an andere Organe — wie an ihren Präsidenten oder an verantwortliche Minister — zu übertragen, wollen wir damit selbstredend keineswegs in Zweifel ziehen. Diese dritten Organen üben aber alsdann die ihnen übertragenen Rechte im Namen der Bundesregierung aus. Hiedurch unterscheiden sich sämmtliche andere Organe des Bundesstaats sehr wesentlich von seinem eigentlichen Regierungsorgan. In dem Letzteren üben die Einzelregierungen ihre ursprünglichen Rechte aus, die ersteren aber sind sämmtlich nur Vollstreckungsorgane für bestimmte Aufträge, welche ihnen von den verbündeten Regierungen ertheilt werden.

Diese müssen wir unbedingt festhalten, wenn wir die

---

1) Der bundesstaatlichen Seite seiner staatsrechtlichen Gestaltung Rechnung tragend, hat auch das deutsche Reich in Artikel 7 Ziffer 2 seiner Verfassung das Recht, »über die zur Ausführung der Reichsge»setze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Ein»richtungen« zu beschliessen, dem Bundesrathe zuerkannt und ist nur, um Ausnahmen zuzulassen, dem Art. 7 Ziffer 2 noch die Clausel zugefügt: »sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt »ist.« Dass trotz der klaren Fassung dieser Verfassungsbestimmung von Rönne (cfr. Verf.-Recht des Deutschen Reichs S. 159) die Ausnahme zur Regel macht, wollen wir nicht unerwähnt lassen.

Stellung des Bundespräsidiums — deren Betrachtung wir hier am Sachgemässesten einschieben — richtig verstehen wollen.

Eine monarchische Zusammenfassung der höchsten Staatsgewalt kann selbstredend in einem Bundesstaate niemals existiren. Der Letztere müsste dann sein eigenstes Wesen verläugnen. Dementsprechend hat daher beispielsweise mehr oder weniger bewusst, die über das Staatsrecht des Deutschen Reichs bestehende Literatur sich im grossen Ganzen dafür ausgesprochen, dass der Kaiser nicht Souverän des Reiches sei. Was von Rönne bewegen konnte, die Deutsche Reichsverfassung als »auf dem sogenannten monarchischen Princip »in der richtigen Auffassung dieses Ausdrucks« beruhend darzustellen [1]), ist uns vollständig unverständlich geblieben. Thatsächlich ist der Kaiser in Deutschland nichts Anderes als Bundespräsident, als ein Organ des Reiches, das unverantwortlich ist, weil es ein Bundesfürst ist und ist ihm deshalb ein verantwortlicher Reichskanzler beigegeben worden. Diess im Einzelnen darzulegen, fällt ausserhalb des Rahmens unserer Abhandlung. Ausserdem befinden wir uns bezüglich der staatsrechtlichen Stellung des Deutschen Kaisers in voller Uebereinstimmung mit den Ausführungen Seydel's in seiner Abhandlung über den Bundesstaatsbegriff [2]).

Was die öffentlichrechtliche Stellung des Bundespräsidiums in einem Bundesstaate im Allgemeinen betrifft, so gestaltet sich dieselbe der collectiven Zusammensetzung des Letzteren entsprechend.

Das Bundespräsidium ist hienach vor allem vertretendes Organ des Gesammtstaats nach Aussen Dritten gegenüber und nach Innen den übrigen Organen des Reichs und den Einzelstaaten gegenüber. Bezüglich des ersteren Puncts darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Präsident nur geschäftsführend nicht selbständig vertragabschliessend fungirt. Das Recht bindende Verträge abzuschliessen muss vielmehr ausschliesslich der collectiven Re-

1) cfr. Verfassung des Deutschen Reichs. Leipzig 1872 Seite 29 Note 4.

2) cfr. Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1872 S. 237 und 238.

gierung unter Umständen unter Zustimmung des Parlaments überlassen bleiben [1]).

Die Vertretung des Gesammtstaats nach Innen durch das Bundespräsidium nimmt eine sehr vielseitige Gestaltung an. Vor Allem hat der Präsident, wie es in der Natur seines Berufes liegt, die Thätigkeit sämmtlicher anderer Organe im Gange zu erhalten und zu reguliren. Er beruft, eröffnet, vertagt und schliesst sowohl das Parlament als das collective Regierungsorgan. Er stellt die von den einzelnen Bundesregierungen gemachten Vorschläge zur Berathung, fertigt die Gesetze aus und verkündet sie. Er ist ferner das höchste Organ für die Beaufsichtigung der executiven Thätigkeit der einzelnen Staaten und vollstreckt im Auftrage der Gesammtregierung die Execution gegen Bundesglieder, welche ihren verfassungsmässigen Pflichten nicht nachkommen. Selbstredend ernennt er auch die Beamten des Reichs, für deren Thätigkeit er selbst bezw. ein von ihm ernanntes Ministerium verantwortlich ist.

In den factischen Verfassungsgebilden, welche mehr oder weniger bundesstaatliche Gestaltung angenommen haben, hat man weitergehend die Bundespräsidenten auch noch zu Verwaltern gewisser Machtmittel des Gesammtstaats gemacht. So ist z. B. der Präsident der Vereinigten Staaten [2]) sowohl, als der Kaiser von Deutschland, verfassungsmässig Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte bezw. Bundesfeldherr. Da sie nur Oberbefehlshaber bezw. Bundesfeldherrn sind, nicht oberste Kriegsherrn, so liegt in der Uebertragung dieser Function an ihre Person nichts dem Bundesstaatsbegriff Widersprechendes. Andererseits tritt in dem Letzteren aber auch keine Nothwendigkeit der Verbindung dieser Function mit dem Amte des Bundespräsidenten zu Tage.

---

1) Die in Art. 11 Abs. 1 der deutschen Reichsverfassung dem Kaiser in Bezug auf die völkerrechtlichen Beziehungen zugewiesenen Functionen überschreiten den Rahmen der dem Präsidenten eines Bundesstaats durch den Begriff des Letzteren gezogenen Competenzgrenzen.

2) cfr. Verfassung der Vereinigten Staaten Art. II sect. 2 § 1.

Wir können unsere Betrachtung der staatsrechtlichen Stellung des Präsidenten eines Bundesstaats dahin zusammenfassen, dass demselben die Rechte der vertretenden Geschäftsführung nach Aussen und Innen naturgemäss zustehen und dass ihm auch auf anderen Gebieten Rechte übertragen werden können, für deren Handhabung jedoch er bezw. sein Ministerium der Collectivsouveränetät des Gesammtstaats verantwortlich bleibt.

Wir kehren nun zur Betrachtung des Processes der staatlichen Berufserfüllung wieder zurück. Wir haben gesehen, dass die Verordnungsgewalt — welche der Regierung zusteht — dem Vollstreckungsbefehl im Gesetze gemäss den staatlich normirten Willen überzuleiten hat in die eigentliche Executive.

Die Executive liegt — wie wir schon bei der Darlegung der Scheidung der normativen und rein executiven Gewalt in unseren einleitenden Ausführungen gesehen haben — im einfachen decentralisirten Staate bereits mehr oder weniger den Selbstverwaltungskörpern ob. In dem Bundesstaate übernehmen die Executive selbständige an der normativen Gewalt collectiv participirende Verwaltungskörper.

Diese Verwaltungskörper waren, ehe sie in das bundesstaatliche Verhältniss getreten sind, sämmtlich souveräne Staaten. Mit dem Eintritt in den Bundesstaat begeben sie sich der allgemein normativen Gewalt, d. h. sie treten an die Collectivgewalt des Bundesstaats das Recht ab, auf sämmtlichen staatlichen Hoheitsgebieten die, gemeinsamen Interessen der socialen Selbsterhaltung, wie sie für den Gesammtstaat zu Tage treten, normativ zu regeln und behalten sich hiefür nur die Executive vor.

Die Centralgewalt ist hier zweifellos nicht befugt, verfügend in ihre Thätigkeit einzugreifen oder irgend welche schon getroffenen Verfügungen abzuändern. Andererseits ist es selbstredend unzulässig, dass die einzelstaatliche Executive gegen die von dem Gesammtstaate geschaffenen Normen verstösst.

Da nun — wie wir gesehen haben — der Executive keines-

wegs eine mechanische Ausführung des Gesammtwillens der Regierung obliegt, dieselbe vielmehr als lebendigstes Organsystem die Wiederindividualisirung des den individuellen Lebenserscheinungen selbst dereinst entnommenen und normirten Gemeinsamen und damit eine selbständige normative Thätigkeit für ihre concreten Verhältnisse zu vollziehen hat, so liegt die Möglichkeit eines Conflicts mit den allgemeinen Normen in den vielseitigen Phasen ihrer Thätigkeit beinahe überall vor.

Mit dem Gesetzgebungsrecht der normirenden Centralgewalt verbindet sich daher schon im einfachen decentralisirten Staate das Beaufsichtigungsrecht. Welche organisatorische Gestaltung das Letztere im Bundesstaate anzunehmen hat, haben wir an anderer Stelle [1]) schon des Näheren dargelegt. Auch haben wir in unseren obigen Ausführungen bei Betrachtung der Anfänge des aufsteigenden Processes der staatlichen Berufserfüllung auf eine zweckentsprechende organische Verbindung der, zur Materialiensammlung für die normative Gewalt nothwendigen, beobachtenden Thätigkeit mit dieser Beaufsichtigung der Executive hingewiesen.

Hier möge es genügen, wenn wir recapituliren, dass diese beaufsichtigende Thätigkeit sich im Wesentlichen innerhalb des Rahmens der Beobachtung zu bewegen hat. Die beaufsichtigenden Organe finden für ihre Thätigkeit die Grenze an der Selbständigkeit der einzelstaatlichen Verwaltung. Sie können der Letzteren die Resultate ihrer Beobachtung mittheilen und auf dem Wege der Verständigung und Berathung auf die Verwaltung bestimmend einwirken, niemals aber verfügend in das Getriebe derselben eingreifen. Gelingt es ihnen auf dem Wege der Verständigung nicht, die einzelstaatlichen Verwaltungsacte in Uebereinstimmung mit dem Interesse und dem normativ fixirten Willen des Gesammtstaats zu bringen, so bleibt ihnen nur der Weg der Berichterstattung an die centralen Instanzen des Letzteren.

---

1) cfr. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1883 S. 202 u. ff.

Es wäre deshalb sehr häufig die Thätigkeit dieser Controlorgane ohne allen Erfolg, wenn nicht der Bundesstaat in seiner centralen Sphäre ein streitentscheidendes Organ hätte, das in Bezug auf concrete Fälle die normativen Vorschriften in massgebender Weise auszulegen befugt wäre. Ein solches Organ findet aber der Bundesstaat naturgemäss in seiner collectiv gestalteten Regierung.

Indem in derselben sowohl die Interessen des Ganzen als diejenigen der Particularkörper zum Ausdruck gelangen, qualificirt sie sich in ganz besonderer Weise zu einem streitentscheidenden Organ für beide Factoren. Ausserdem resultirt das Recht der bundesstaatlichen Regierung zum Streitentscheid schon aus dem ihr zustehenden allgemeinen Verordnungsrecht. Indem in der Verordnung Bestimmungen getroffen werden, welche die gesetzlichen Vorschriften näher auszulegen und der Executive anzupassen haben, ist dasjenige Organ, welchem das Verordnungsrecht zusteht, auch von Hause aus befugt — behufs einer nöthig werdenden Streitentscheidung — die massgebende Gesetzesauslegung zu erlassen. Wie bei der Ausübung des Verordnungsrechts überhaupt hat jedoch die bundesstaatliche Regierung auch bei dem Streitentscheid sich innerhalb des Rahmens der allgemeinen Norm zu bewegen. Sie entscheidet nicht den einzelnen Fall, sondern sie bezeichnet in der von ihr zu schaffenden Norm nur die Grenzen, innerhalb deren sich die von den zuständigen einzelstaatlichen Centralbehörden getroffene Entscheidung des einzelnen Falls zu bewegen hat, wenn sie als eine gesetzmässige angesehen werden will.

Auch die streitentscheidende Thätigkeit der bundesstaatlichen Centralgewalt greift deshalb nicht verfügend in die einzelstaatliche Verwaltungsthätigkeit ein. Sie cassirt keine von der Letzteren getroffene Entscheidung und ertheilt den einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden keinerlei Anweisung. Dagegen schafft sie behufs richtiger Gesetzesauslegung in concreten Fällen eine allgemeine Norm, die wie jede andere beachtet werden muss. Die deutsche Reichsverfassung hat dementsprechend dem Bundesrathe durch die Bestimmung in Art. 7

Ziffer 3 das Recht des Streitentscheids zugesprochen. Nach der genannten Verfassungsbestimmung beschliesst der Bundesrath: »über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten«. Es ist richtig, wenn Laband sagt [1], dass der Sinn dieser Bestimmung wegen der sehr schlechten Fassung derselben schwer zu ermitteln sei, weil hier nicht das Object, sondern die Veranlassung der bundesräthlichen Beschlussfassung hervorgehoben ist. Auf Grund einer rein entstehungsgeschichtlichen Erklärung dieser Verfassungsbestimmung gelangt jedoch Laband zu einer durchaus richtigen Auffassung des darin ausgedrückten Rechtes zum Streitentscheid, indem er das letztere dahin zusammenfasst, dass es dem Bundesrathe nur zustehe, einen Ausspruch darüber zu thun, »welchen Inhalt die allgemeine Pflicht aller Bundesstaaten, die Reichsgesetze zu beobachten, in Ansehung des speciellen den Gegenstand des Beschlusses bildenden Puncts« [2]) habe.

Für uns erklärt sich diese Verfassungsbestimmung aus der Nothwendigkeit eines Streitentscheidungsorgans für die bundesstaatliche Seite des deutschen Reichs und aus der hervorragenden Qualification des Bundesraths für die Uebernahme der Functionen des Streitentscheids. Beachtenswerth erscheint hier, dass, obwohl in der Norddeutschen Bundesverfassung das Recht zum Streitentscheid Seitens des Bundesraths nur in Zoll- oder Steuersachen codificirt war, sich doch im Norddeutschen Bunde schon allgemein die Praxis Bahn gebrochen hatte, Bedenken, welche bei Handhabung der Reichsgesetze entstanden, dem Bundesrathe zur Beschlussfassung vorzulegen. Staatsminister von Delbrück konnte daher bei der Generaldebatte über die Verträge im Reichstage von 1870 [3]) über die neue Formulirung des Art. 7 mit Recht sagen, dass sie »eine ins

1) cfr. Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. I S. 255.

2) cfr. ebendaselbst S. 261 und »Das Finanzrecht des D. Reichs in Hirth's Annalen 1873 S. 484.

3) cfr. II. Ausserordentliche Session 1870. Stenographischer Bericht S. 68.

Gewicht fallende materielle Bedeutung nicht habe«. Er fügte damals wörtlich hinzu: »Es wurde Werth gelegt auf diese Zusammenfassung, um an einem Orte klar zu stellen die eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesraths, deren Ergründung aus der Bundesverfassung selbst nicht ohne ein gewisses Studium möglich war. Eine materielle Aenderung des Bestehenden ist damit kaum herbeigeführt«. Wir sehen hieraus, dass damals schon durch die Praxis anerkannt wurde, dass das Streitentscheidungsrecht logisch aus dem allgemeinen Verordnungsrecht folge.

Doch kehren wir zum Bundesstaate im Allgemeinen zurück. Jedes staatliche Gebilde, in welchem eine Scheidung der normativen und rein executiven Gewalt in integrirender Gestaltung durchgeführt ist, bedarf eines Organs für den Streitentscheid, da sich andernfalls die functionell geschiedenen Gewalten in ihrer Organisation getrennt erweisen würden, und der Anarchie Thür und Thor geöffnet wäre. Welchen grossen Vorzug aber die Organisation des Streitentscheids, wie sie auf dem Wege der allgemeinen Norm im Bundesstaate zur Ausführung gelangt, gegenüber dem nothwendigen Uebergreifen der Centralgewalt des einfachen Staats in die Executive nachweist, wird uns sofort klar, wenn wir die bundesstaatliche Executive mit derjenigen des einfachen Staates vergleichen.

Auch in dem auf dem Wege der Selbstverwaltung decentralisirten Staate sieht sich — wie wir schon oben gesehen haben — die Centralgewalt veranlasst, verfügend in die Executivgewalt überzugreifen und in der Rechtssphäre der letzteren liegende Normen einseitig abzuändern, zu negiren und eventuell neue an ihre Stelle zu setzen. Die normative Centralgewalt tritt damit aus der ihr naturgemäss zukommenden Thätigkeit heraus und übt direct die ihr innerlich fern liegenden Functionen der Anpassung der allgemeinen Normen an die concreten Lebensgestaltungen aus. Die Executive kann infolge dessen die ihr aus der Zeit der centralistischen Staatsentwickelung verbliebenen Reste mechanischer Thätigkeit nicht abstreifen. Der einzige massgebende Wille ist und bleibt auch für das Gebiet der individuellen Anpassung im

einfachen Staate der Wille der alles beherrschenden Centralgewalt.

Im Bundesstaate dagegen gewinnt die Executive selbständige organisatorische Gestaltung. Die Centralgewalt sieht sich auf das ihr naturgemäss zukommende Gebiet der normativen Fixirung des Gemeinsamen beschränkt. Die Executive — die, wie wir im Laufe der Schilderung des Processes der staatlichen Berufserfüllung schon gesehen haben, das A und O der staatlichen Gesammtthätigkeit bildet — wird zu einem lebendigen jedes mechanische Wirken von selbst abstossenden Organismus. Die Anpassung an das Individuelle vollziehen selbständige, aus den individuellen Lebensgestaltungen selbst hervorgegangene Organe und kommt im Rahmen der allgemeinen Normen ihr Wille auf dem ihnen functionell zugeschiedenen Gebiete zur ausschliesslichen Geltung.

Andererseits aber sehen wir, dass der bundesstaatliche Gesammtorganismus auch dem Zusammenhange des staatlichen Lebens in weit vollkommener Weise Rechnung trägt, als der einfache Staat. Durch die collective Eingliederung der Verwaltungskörper in die normative staatliche Centralgewalt einerseits und durch das Beaufsichtigungs- und Streitentscheidungsrecht der Letzteren andererseits ist auch organisatorisch im Bundesstaate Allgemeines und Einzelnes zu einem untrennbaren Ganzen verwoben. Das staatliche Leben kann sich weder mit der Norm, noch die Norm mit dem Leben in dauernden Widerspruch setzen.

Noch ist im einfachen Staate die Umwandlung der bureaukratischen Verwaltung in corporative und territoriale Selbstverwaltung das Ziel aller Wünsche, obwohl, wie Grohmann (soc. W. S. 57) — auf den einfachen Staat angewendet — richtig sagt, »die Beweise schon am Wege liegen, dass man über die natürlichen Bedingungen der Selbstverwaltung hinaus nur eine scheinbare oder eine die staatliche Wirksamkeit schwächende Selbstverwaltung schaffen kann«.

Nun tritt uns aber in der entwickeltsten staatlichen Gestaltung im Bundesstaate eine durchaus selbständige und die

Thätigkeit der Centralgewalt nur belebende, keineswegs schwächende, Executive entgegen. Kann man es uns verargen, wenn wir in dem Bundesstaate deshalb die reale Lösung des Problems der Schaffung eines die staatliche Wirksamkeit functionell scheidenden und in integrirender Weise wieder verbindenden Organismus erblicken?

Um Missverständnisse zu vermeiden, fügen wir noch Folgendes bei. Wir haben in dem zweiten Theile unserer rein theoretischen Ausführungen lediglich die lebensfähige organisatorische Weiterbildung der Selbstverwaltung, wie sie aus der Elementarstructur des Bundesstaats am klarsten zu Tage tritt, im Rahmen einer Skizze darzulegen versucht und haben nur auf die bundesstaatliche Seite derjenigen Verfassungsgebilde, welche sprachgebräuchlich schlechthin Bundesstaaten genannt werden, exemplificirend Bezug genommen. Unserer Aufgabe lag es daher fern, auf die rein staatenbundliche Seite, welche sich geschichtlich aus der individuellen Entwicklung der betreffenden Verfassungsgebilde und aus den dieselben bedingenden äusseren und inneren Zuständen erklärt, einzugehen. Ebenso haben wir die einheitsstaatlichen Merkmale, welche diese Staatswesen — Deutschland, Schweiz und Nordamerika — unläugbar an sich tragen und welche wir darin finden, dass auf einer Anzahl von Hoheitsgebieten (Marine, Consulatwesen, Post etc.) Gesetzgebung und Executive der Centralgewalt vollständig übertragen sind, ausser Betracht lassen müssen. Obgleich wir nicht verkennen, dass die fraglichen Hoheitsgebiete nur wenige und speciell solche sind, welche einer centralistischen Executive am meisten Raum gaben, so vermögen wir doch in dieser vollständigen Expropriation der Gliedstaaten nichts den Bundesstaat Characterisirendes, sondern für den Fall ihrer Ausdehnung auf weitere Hoheitsgebiete nur eine denselben direct negirende Erscheinung zu erblicken.

Das eigentliche Wesen des Bundesstaats liegt einzig und allein in der in collectiver Organisation durchgeführten Scheidung und Verbindung der selbständigen Gesetzgebungs- und Executivgewalten. Diese zu erhalten und zu stärken, um die hieraus resultirenden grossen Vorzüge zu retten, ist Sache einer

gesunden Politik sowohl des Reiches als der Einzelstaaten, in welcher Richtung immer infolge unabsehbarer äusserer und innerer Ereignisse das eine oder andere dieser Verfassungsgebilde sich entwickeln möge.

Nachtrag.

Erst nach erfolgtem Drucke der gegenwärtigen Abhandlung kamen mir die kritischen Studien von Heinrich Rosin über Souveränetät, Gemeinde, Selbstverwaltung etc. in Hirth's Annalen von 1883 zu Gesicht, worin ich wegen des in meiner Abhandlung im I. Heft dieser Zeitschrift von 1883 gemachten Zugeständnisses, dass mit der Gründung des Deutschen Reichs der Versuch einer getrennten Zuscheidung der einzelnen Hoheitsrechte an Reich und Einzelstaat gemacht worden sei, den Theoretikern der Souveränetätstheilung beigezählt werde. Hätte der betr. Verfasser — was ich nicht anzunehmen vermag — die von ihm citirte Abhandlung vollständig gelesen, so hätte er darin eine directe Bekämpfung der mechanischen Zerreissung der staatlichen Aufgaben in den factischen Verfassungsgebilden sowie den Nachweis gefunden, dass jeder dahin gehende Versuch als Negation des organischen Zusammenhangs des staatlichen Gesammtlebens sich nothwendig selbst wieder negiren müsse. Dafür aber, dass diese Negation sich erst im Lauf der weiteren bundesstaatlichen Entwicklung im Deutschen Reich vollzieht, treten die Beweise in der gesetzgeberischen Thätigkeit des letzteren klar zu Tage. Für den Augenblick ist es ausser allem Zweifel, dass die Frage, ob das Deutsche Reich ohne Verfassungsänderung competent sei, beispielsweise ein Schulgesetz zu erlassen, verneint werden muss. Hieraus ist jedoch auch der weitere Schluss zu ziehen, dass dem Deutschen Reich auf dem Schulgebiete die suprema potestas nicht zugeschrieben werden darf.

Dass ich diese factisch noch zu Recht bestehende Souveränetätstheilung als ein staatenbundliches Merkmal des Reichs hervorgehoben habe, wird neuestens von Gierke in einer in Schmoller's Jahrbüchern über Gesetzgebung etc. Heft IV d. J. über Laband's Staatsrecht erschienenen Abhandlung unter den Anmerkungen mit dem Kritikzeichen ?! hervorgehoben. Es ist hier nicht der Platz, auf eine diesfallsige Controverse näher einzugehen und Gesagtes zu wiederholen Ich will nur darauf hinweisen, dass ich mit dieser meiner Auffassung bereits nicht mehr allein stehe. Sarwey sagt in dem inzwischen erschienenen neuen württ. Staatsrecht S. 31: »Das neue Deutsche Reich »vereinigt in sich Elemente des Gesammtstaats und des Staatenbunds. Jede Erörterung der rechtlichen Natur des Reichs führt »daher zu unhaltbaren Ergebnissen, wenn jene Doppelnatur des Reichs »nicht erkannt ist«.

Denkschrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafschaft Hoya.

Von Dr. **Georg Heinrich Pertz.**
(Mitgetheilt durch Dr. Herrmann Müller in Marburg.)

Fortsetzung.

III. Die landschaftliche Verfassung unter den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg.

Die Verhältnisse der Landesverfassung, wie sie zur Zeit des Aussterbens der Grafen von Hoya bestanden, erhielten sich auch unter den Herzögen aus der Wolfenbüttel-Calenbergschen und der Celleschen Linie des fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg im Wesentlichen unverändert. Die Theilung der Grafschaft, deren oberer Theil an Wolfenbüttel und Calenberg, der niedere an Celle fiel, bewirkte zwar eine Trennung auch der Landstände, aber ihre Zusammensetzung, Rechte und Verpflichtungen blieben auch bei dieser Trennung und der seit dem Aussterben der Wolfenbüttel-Calenbergschen Linie im Jahre 1634 vorgenommenen neuen Verbindungen und Trennungen des Landes dieselben.

Adel und Ritterschaft.

Die Zusammensetzung des Standes aus den erblichen und lehnspflichtigen, zu Rossdienst verpflichteten Grundbesitzern bleibt, wie aus den oben angeführten Stellen erhellet, auch nach dem Aussterben der Grafen von Hoya ersichtlich, jedoch ohne dass sie regelmässig in seiner Bezeichnung hervorträte. Als solche werden die Worte »Adel« und »Ritterschaft« ohne Unterschied gleichbedeutend gebraucht, und es bedeuten daher dieselben nebst den davon abgeleiteten

Beschaffenheitswörtern »adlich«, »ritterschaftlich« auch »Edelmann« regelmässig alles dasjenige, was zu dem zweiten Stande, insbesondere im Gegensatz des dritten Standes der Städte und Flecken, gehört. Dieser auf dem Verhältniss beruhende Sprachgebrauch ist in den Unterhandlungen so klar, dass eine Ausnahme davon nicht vermuthet werden darf, sondern in jedem einzelnen Falle besonders aus dem Zusammenhange und zureichenden Gründen bewiesen werden muss.

Der Eintritt in die Ritterschaft, die Theilnahme an ihren Rechten und Pflichten, blieb wie auch früher mit dem Erwerb eines zu Rossdienst verpflichteten Erbes oder Lehns ohne alle weiteren Bedingungen verbunden. Von dem adlichen Grund und Boden ward, so wie der landesherrliche Schutz genossen, so auch das Ritterpferd und die herkömmliche Steuer geleistet; die Verpflichtung dazu ging mit dem Besitz auf jeden neuen Erwerber über; ja es scheint, dass selbst bei Theilung eines adelichen Guts alle und jede Käufer eines Theils, wiewohl zunächst der Erwerber des adelichen Sitzes, zum Rossdienst verpflichtet waren. Persönlicher Adel gewährte dem Besitzer für seinen pflichtigen Boden keine Vorzüge, kein Recht des adelichen Guts. Wollten etwa Meierhöfe von ihren adelichen oder nicht adelichen Eigenthümern bebauet und zu adelichen Sitzen gemacht und also von der Schatzung und andern Lasten befreiet werden, so konnte eine solche Veränderung nicht anders als mit fürstlicher Genehmigung eintreten. Es finden sich Beispiele, sowohl dass Personen adelichen Standes Bürgergüter gekauft und darauf ein adeliches Wohnhaus eingerichtet haben, ohne dass ihnen dafür adeliche Freiheit und Gerechtigkeit zugestanden wäre, als dass Personen nicht adelichen Standes adeliche Sitze erworben, und demnach sowohl zu Rossdienst gefordert, als zu dem ritterschaftlichen Adel gerechnet wurden, und ohne Zweifel als ritterschaftliche Mitglieder der Ausschüsse die Landtagsabschiede mit unterschrieben. Dieses erhellet aus folgenden Thatsachen.

So bestand demnach in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie es aus den bis hieher angeführten und auszugs-

weise dargelegten Urkunden und Actenstücken hervorgeht und durch die unten ausführlich vorzulegenden Erklärungen bestätigt wird, unter den Besitzern adelicher Erbgüter und ritterlicher Lehngüter, mochten sie unabhängig von ihrem Gute persönlichen Adel besitzen oder nicht, eine völlige Gleichheit der landständischen Rechte; alle begriff der Standesname »Adel«, »Ritterschaft«, »ritterschaftlicher Adel«, adelich und ritterschaftlich wird ohne Unterschied von allen gebraucht; sie bildeten gemeinschaftlich den zweiten, mit vorzüglichen Rechten ausgestatteten Stand der Landschaft, es besteht kein Gesetz und kein Herkommen, welches den Erwerb adelicher und ritterschaftlicher Güter irgend jemandem versagte oder erschwerte, die Standesrechte und Pflichten sind an den Besitz des Guts geknüpft, der Rossdienst, das Stimmrecht, das active und passive Wahlrecht, die Schatzfreiheit, die Zollfreiheit, die gutsherrlichen Rechte, der befreite Gerichtsstand, die Theilnahme an der Beaufsichtigung des Kirchenguts, sowie an der Bewilligung und hin und wieder auch an der Veranlagung der Steuern.

Die Gefreyten.

An der Stelle, worin wir gegen die Zeit des Aussterbens der Grafen von Hoya die Gefreyten in der Hoyaschen Landschaft erblicken, hielten sich dieselben auch während der Regierung der Herzoge aus der Wolfenbüttel-Calenbergschen und Celleschen Linie des Braunschweig-Lüneburgschen Fürstenhauses. Die Grundlagen ihrer Bedeutung bildeten im Ganzen dieselben wie bisher und wurden auf Kosten der schatzpflichtigen Unterthanen noch dadurch erweitert, dass die Zahl der Exemtionen einzelner Grundstücke von der Schatz- und Contributionspflicht auch während des 17. Jahrhunderts zunahm, wie dieses aus der unten anzuführenden Resolution Herzogs Christian Ludwig vom 22. Juni 1655, sowie aus der am Schlusse des Jahrhunderts vorhandenen grösseren Zahl exemter Güter hervorgeht. Die Theilnahme der Gefreyten an den Landtagen, zuerst durch ihre Vertreter, die Drosten und Amtmänner, späterhin, nachdem Drosten und Amtmänner nicht mehr zu Landtagen berufen wurden, in eigener Person und

durch Gevollmächtigte, die Besteuerung der Drosten und Amtmänner in dem gemeinschaftlichen Anschlage der drei übrigen Stände, ihre Zuziehung zu den landschaftlichen Berathungen in der Curie der Ritterschaft und zu den landschaftlichen Ausschüssen, ihre Theilnahme an der Unterschrift der Landtagsabschiede in Verbindung mit der Ritterschaft, erhellen aus den folgenden Belegen, unter denen das Protokoll über den Nienburger Landtag den 12. December 1648 besonders hervorgehoben zu werden verdient, weil es die ständische Stellung der Beamten am ausführlichsten und lebendigsten darstellt.

Die Häupter dieses Standes, die Behauseten und Beschlossten, waren von ihren anvertraueten fürstlichen Häusern und Schlössern auch zu Rossdienst verpflichtet; dagegen findet sich kein Anzeichen, dass solches auch mit den Gefreyten, den Besitzern eximirter Güter der Fall gewesen wäre, vielmehr blieben sie gerade dadurch, dass ihnen eine solche Pflicht nicht auflag, vom Adel und der Ritterschaft wesentlich unterschieden.

Aus diesen Actenstücken erhellen folgende Punkte:

1. Die »Freyen«, die »Ritter und Freysen«, die »Ritter und Edelleute«, »der Adel«, sind gleichbedeutend, die Besitzer der zu Rossdienst verbundenen Güter, mögen sie Erbe oder Lehen sein.

2. Unter ihnen macht das Protokoll in Beziehung auf ihren persönlichen Stand, ob sie nämlich geborne Ritter und Edelleute waren oder nicht, sofern sie nur solche Güter besitzen, davon die Ritterpferde mussten bestellt und die servitia entrichtet werden, keinen Unterschied, sondern stellt sie den geb. Rittern und Edelleuten rechtlich völlig gleich.

3. Neben den Rittergutsbesitzern werden die Besitzer eximirter, nicht zum Rossdienst verbundener Güter als Befreyte ebenfalls zu den Freien gerechnet, und das Gutachten der Versammlung geht dahin, dass auch diesen aus Fürstlicher Begnadigung und unvordenklichem Besitz die Schatz- und Contributionsfreiheit zustehe und zu belassen sei, insbesondere

da sie auch gleich den Rittern und Edelleuten in ihren Meyern und Zinsleuten besteuert werden.

4. Freye im engsten Sinne sind demnach, wie das Gesuch der Städte und Flecken vom 24. Januar 1673 sie genommen hat, die Befreyten, die Besitzer exemter, nicht rossdienstpflichtiger Güter; im weitesten Sinne wird darunter ausserdem der ganze Stand des Adels und der Ritterschaft, welcher von den Freyen durch die mit seinen Gütern verbundene ursprünglich nicht verliehene Freiheit, Ritterdienstpflicht und Landstandschaft verschieden ist, mitverstanden. Adeliche oder nichtadeliche Geburt eines Rittergutsbesitzers wird bemerkt, ist aber, gerade wie bei den Gefreyten, unter denen sich (nach Inhalt der Amtsinspection von 1667 Amt Bahrenburg und Steyerberg) Personen aus anerkannt adelichen Geschlechtern, v. Vischbeck, v. Weyhe, v. Münchhausen, befanden, ohne irgend eine rechtliche Wirkung; über die Rechte entscheidet die ursprüngliche Eigenschaft des Guts, nicht eine vorübergehende Eigenschaft des zeitigen Besitzers.

Dieser Sprachgebrauch wird sogleich durch die nächstfolgenden Verhandlungen weiter bestätigt. 1675 Mart. 12. wandten sich Städte und Flecken der Ober- und Untergrafschaft an Herzog Georg Wilhelm: da bei der am 6. Mai 1674 zu Celle gehaltenen Versammlung der Ritter- und Landschaft zu Mitabführung der damals verwilligten 7000 Rthlr. Magazingelder die Ritterschaft und Freien mit angewiesen worden, so möchten sie jetzt auch zur Theilnahme an der Abführung der jetzt aufzubringenden 9000 Rthlr. angewiesen werden.« Dieses Gesuch ward am 26. desselben Monats wiederholt und am selbigen Tage von der Regierung zu Celle »an die Städte und Flecken, Ritterschaft und Gefreyte der Ober- und Niedergrafschaft« geschrieben, sie sollen sich auf ihre eigenen, nicht des Publici Kosten zusammenthun und wegen der 9000 Rthlr. vergleichen.« Die Bestimmung wegen der Diäten der Landschaft steht höchst wahrscheinlich in Beziehung zu einem (späterhin am 14. Juni nochmals wiederholten) Antrage der Flecken der Obergrafschaft vom 8. und 14. März an die Regierung, dass

die Kosten der Landtage aus einer gemeinschaftlichen Casse bezahlt werden möchten, ein Antrag, welcher die Kosten von der allein aus Beiträgen der Pflichtigen gebildeten Schatzrechnung abzunehmen bezweckte.

Die Ausdrücke »Ritterschaft und Freie« in dem Gesuch der Städte, und Ritterschaft und Gefreyte in dem Erlass der Regierung sind gleichbedeutend, und da die zum Adel und der Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzer nicht adelicher Geburt unter Ritterschaft mitbegriffen waren, zu den Gefreyten aber keineswegs gehörten, vielmehr dem Wesen ihrer Güter, ihren Rechten und Pflichten nach von den Gefreyten verschieden waren, so ist damit der Beweis vorhanden, dass auch die in dem Gesuche vorkommenden »Freien« nicht etwa die neben der Ritterschaft, in welcher sie schon begriffen waren und ausser welcher sie nicht genannt werden konnten, allem Recht und allem Sprachgebrauch zuwider noch besonders gestellten nicht adelichen Besitzer der Rittergüter, sondern dass die »Freyen« hier und überall, wo sie neben der Ritterschaft oder dem Adel noch besonders genannt werden, dieselbe Classe von Grundbesitzern sind, welche in dem Regierungsschreiben die »Gefreyten« heissen.

Die ständischen Rechte der Freyen wurden einige Jahre darauf in dem Rescripte berücksichtigt, wodurch Herzog Georg Wilhelm am 16. Aug. 1683 für den Fall, dass mit den Ständen in Celle zu verhandeln sei, der Kostenersparniss halber einen grössern Ausschuss anordnete, der anstatt der Landschaft die Reise machen und dafür gewisse Diäten geniessen solle. Diesen grössern Ausschuss bildeten sowohl aus der Ober- als Niedergrafschaft:

1. von der Ritterschaft wegen nebst dem Landsyndico die zum Schatz verordneten, und noch zwei aus deren Mitte
2. zwei von den Freyen
3. einer aus den Städten und zwei aus den Flecken.

Die Diäten wurden auf täglich 3 Rthlr. für die Deputirten der Ritterschaft und den Landsyndicus; 1½ Rthlr. für die Freyen, Bürgermeister aus Nienburg und die beiden Schatzschreiber, und ⅔ Rthlr. für die von den Flecken festgesetzt. —

Das Rescript ward an die Schatzverordneten von Münchhausen, J. A. Behren, J. C. Merrettig, und den Landsyndicus Struve zum Behuf der Mittheilung an die Gesammten von der Ritterschaft, »Freye und Landschaft«, erlassen.

Es leuchtet ein, dass diese Verordnung, welche nur für die in Celle anzustellenden Unterhandlungen getroffen ward, nicht beabsichtigen konnte, noch auch bestimmt hat, dass die nicht adelichen Mitglieder der Ritterschaft weniger Diäten als die übrigen geniessen und sogar in dieser Beziehung dem Landsyndicus nachstehen sollten, der doch ebensowenig adelichen Standes und als solcher nicht einmal Mitglied der Ritterschaft zu sein brauchte.

Die im Jahre 1687 am 24. Mai erlassene Verordnung Herzog Georg Wilhelms über Einführung der Accise nimmt von Zahlung derselben namentlich aus: Prälaten und Ritterschaft, die Canonici in den Stiftern und Jungfrauen in den Klöstern, alle Prediger, die Hofbedienten bis auf die Kammerdiener, die fürstl. Räthe, Leibmedici, Secretarien- und Canzleiverordnete, die Officiere bei der Miliz einschliesslich der Capitains, Oberhauptleute und Beamte bis einschliesslich der Amtschreiber, die Forstbedienten bis einschliesslich der Oberförster. Hienach wären die »Freyen« von der neuen Accise nicht befreiet gewesen, wenn sie nicht ebenfalls unter der Ritterschaft im weitesten Sinne mit verstanden worden; dass dieses aber wirklich der Fall war, erhellet aus der späteren Verordnung vom 15. April 1701. Bei der landschaftlichen Wahl welche 1690 Nov. 14. zu Steyerberg stattfand, stimmten die Deputirten des Amts und der Gefreiten von Münchhausen und Hasperg und Amtmann Thieling zusammen und abgesondert von den drei Deputirten der Flecken. In beiden Curien entschied die Stimmenmehrheit, mithin war das Stimmrecht des Amts und der Freien gleich.

Eine weitere Verbindung der »Freien« mit der Ritterschaft ergiebt der Antrag 1691 May 22. der Ritter- und Landschaft der beiden Grafschaften an Herzog Georg Wilhelm nach dem Beispiel benachbarter Fürstenthümer und Länder, wo einige aus dem Landadel und Freien zu Assessoren des Hof-

gerichts genommen werden, so auch wenigstens zwei »aus dem Hoyaschen Adel und Freien« dazu zu nehmen; bei der Wiederholung des Gesuchs am 21. Dec. 1691 ist statt »Adel und Freie« der Kürze wegen allein »Adel« geschrieben.

Gleichfalls werden in Herzog Georg Wilhelm's Gnadenbriefe für die Landschaft im Jahre 1693, von welchem freilich nur ein Concept ohne bestimmtes Datum und keine Ausfertigung vorhanden ist, Adel und andere freie Gutsherren, Adel und Freie, Adel und andere Freie, Adel und andere, welche mit adelichen freysen Ansitzen und Gütern versehen, Adel und freien Hof, bei Bestimmung des Rechts der Bestrafung der in ihrem Brodt und Lohn stehenden Diener, dem Pfandrecht gegen ihre Meyer und dem Eintritt ins Hofgericht so verbunden, dass selbst da, wo nur von »Adel« und »adelichem Hof« die Rede ist, doch die Freien mit verstanden werden müssen.

Bei Gelegenheit der Einführung der Malzaccise in der Obergrafschaft am 29. April 1695 kam die etwaige Freiheit der Freien »diejenigen, so freie Güter haben, nicht aber von der Ritterschaft sein« von selbiger zur Frage. Die Regierung in Hannover erkundigte sich deshalb bei der Celleschen, welche durch langen Besitz mit den dortigen Verhältnissen genau bekannt war, und erhielt unterm 29. December 1695 die Antwort, »dass auch diejenigen, welche zwar nicht ab origine adeliche, jedoch sonsten von allen oneribus eximirte und freyse Güter haben und bewohnen, . . . von solchen oneribus allemahl frei gelassen worden,« wie solches der bisherigen Observance nach sowohl im Fürstenthum Lüneburg als auch in den Grafschaften niemalen einigen Zweifel gehabt habe.« Der hierüber geführte Schriftwechsel ist dadurch merkwürdig, dass die Cellesche Regierung zuerst die Anfrage missverstanden und gemeint hatte, es werde die Freiheit der Rittergutsbesitzer nicht adelichen Standes »derjenigen' Freien, welche adeliche freyse Güter haben, obschon die Persohnen keine von Adell noch rittermässigen Standes seien« in Frage gestellt, hinsichtlich welcher dergleichen Zweifel in Celle nicht einmal vorgefallen sei, worauf denn die Hannoversche Regierung

am 16. Dec. erwiederte, »dass die Frage davon sei, wie es mit denjenigen gehalten werde, welche zwar nicht ursprüngliche adeliche, jedoch eximirte und freie Güter haben.«

Ein weiterer Schritt zur Gleichmachung der »Freyen« und der Ritterschaft geschah durch die Resolution Herzogs Georg Wilhelm vom 6. Februar 1697 zu Abstellung der landschaftlichen Gravamina betreffend: 1. die Zulassung der von Adel und Freysen gleich andern, zu den publiquen Chargen, sofern sie dazu qualificirt befunden werden sollten, und die Admission deren Kinder zu den Beneficien der Klöster insonderheit Bassumb, wie bisher. 2. Bestrafung der in ihrem Brod und Lohn stehenden Diener wird allen gestattet, mögen sie selbige hergebracht haben oder nicht. 3. Sende- und Unzuchtsbrüche des Adels und der Freien von ihrem Gesinde, Meyer und Gutsleute Töchter, in gewissen Fällen. 4. Pfandrecht über ihre Gutsleute, sie mögen es hergebracht haben oder nicht. Sodann 5. Veräusserung der Meierhöfe und deren Pertinenzien. 6. Abfindung und Brautschatz aus den Höfen. 7. Ausweisung des Holzes in den Holzungen, inbesondere zu Ausbesserung der Weserbrücke. 8. Zollfreiheit wie bisher. 9. Häuslings-Dienstthaler. 10. Zwangmühlen. 11. Weserinseln. 12. Erb-, Saal- und Lagerbücher. 13. Gerichtssporteln. 14. Vorgerichte bei den Landgerichten. 15. Geleitsthaler der Viehhändler. 16. Kriegerfuhren, Landfolgen und dergl. 17. Burgvestdienste jährlich 4 Tage. 18. Stammgeld. 19. Bauer- und dienstpflichtige Güter sollen zu den Landeslasten sämmtlich herbeigezogen werden. 20. Wasserzucht im Schwarmer Bruche. 21. Holzungen. 22. Ausweisung von Wiesen und Länderey aus den Gemeinheiten. 23. Nebenanlagen. 24. Ausschussordnung. 25. Gesuch des Amts wegen Ausmittelung einiger Subjectorum in das Hofgericht. 26. Freiheitsprivilegien auf contribuable Güter. 27. Berichte der Beamten. 28. Bittweise Forderungen der Beamten. 29. Abmeyerung. 30. Zehntverpachtung. 31. Citation der Diener des Amts und übrigen freien Gutsherrn in die Land- und Amtsgerichte vermittelst Requisitoriales. 32. Auflassung in des Amts und der Freyen Meyerhöfen und Kothhöfen. 33. Hand-

werksleute auf der adelichen und der Freyen Höfen, und von selbigen zu zahlende onera publica. 34. Ausdehnung obiger Freiheiten auf die von Adel und Freien in dem Thedinghäusischen und Westen'schen Districte, und Bestätigung deren Privilegien aus Schwedischer Zeit.

Bei allen obigen Puncten, wo einigemal die Freien nicht besonders erwähnt werden, sind sie, dem unzweifelhaften Sinne nach, unter dem »Adel« jedesmal mitbegriffen.

Diese statt eines Landtagsabschiedes verfasste Declaration ward 5fach ausgefertigt, drei Exemplare davon in die Landschaften der Ober- und Niedergrafschaft, und dem Adel und Freien in Thedinghausen und Westenschen District gegeben, zwei sind im Kgl. Archive vorhanden; letztere beiden von dem Herzog Georg Wilhelm, und eines von »Johann Cordt Fresse genannt Quiter« und »Conrad Schröder Deputirter der Freisen«, das zweite von Johann Albrecht Behr, Julius Christoph Merrettich und Clauss Heinrich vom Horn mitunterschrieben.

Die Acciseverordnung Herzogs Georg Wilhelm vom 15. April 1701, welche besagt, »dass denen vom Adel und andern Freyen, welche bei der alten Accise Freiheit geniessen, selbige auch bei der neuen Accise gelassen werden solle,« und der Befehl an die Beamten von demselben Tage über die Art, wie der Gutsherrn Leute citirt werden sollen, machen zwischen dem ritterschaftlichen Adel und den Freien keinen Unterschied.

Im folgenden Jahre kam die neue Matrikel sowohl für die obere als untere Grafschaft zu Stande. Da die darüber gepflogenen Verhandlungen nicht vorliegen, so können wir es nur als Vermuthung aussprechen, dass damals in selbige diejenigen »Freyen«, welche darin noch nicht gestanden hatten, aufgenommen wurden. Diese Vermuthung beruhet auf den Worten des Rescripts, dass die künftigen Bewilligungen der Prälaten, Ritterschaft und Freyen nach diesem Fusse repartirt werden sollen, und auf dem Umstande, dass die Matrikel der Niedergrafschaft von 1702 von deren Gütern (mit Ausschluss des hier nicht in Betracht kommenden Theding-

hausenschen und Westenschen) ungefähr 27 mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit in der Matrikel von 1616 nachgewiesen werden können, während 8 vorzüglich Bauerlehn und freie Häuser nicht bestimmt wieder erkennbar sind, ausserdem noch mehrere Güter enthält, welche in der Matrikel von 1616 nicht begriffen zu sein scheinen, und welche also für die im Laufe des Jahrhunderts gefreyten Güter zu halten sein möchten. Gerade so sind auch noch späterhin, wie mehrere Bemerkungen in den Matrikeln von 1702 ergeben, Stellen, selbst ohne adelichen Sitz und Wohnung für freies Burglehn erklärt und in die Matrikel mit aufgenommen worden.

Ueber die onerosen Bedingungen einer solchen Aufnahme enthält der Bericht des grössern Ausschusses das Nähere.

Am 15. Mai desselben Jahrs 1702 erging ein Befehl der Celleschen Regierung an die Beamten wegen des Executionsverfahrens gegen »Adel und Freyhe«, welches den fortwährenden Sprachgebrauch bestätigt, wonach unter »Adel« nicht nur die nichtadelichen Mitglieder des Adels und der Ritterschaft, sondern auch die Freien mitbegriffen werden, wenn sie nicht ausdrücklich davon geschieden sind.

Derselbe Sprachgebrauch und die Gleichheit des Rechtsverhältnisses ist in der Verwendung der Celleschen Geheimeräthe für die von Adel und Freyhen in den 6 Oberhoyaschen Aemtern wegen Immunität von der neuen Bieraccise in dem desfallsigen Gesuche des Adels und der Freien, »welche nicht gern deterioris conditionis seyn wollten als die übrigen vom Adel in dem Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg« in Herzog Georg Wilhelms Declaration vom 28. März 1705 wegen der Hurenbrüche, deren völligen Genuss die von Adel und freie Gutsherrn hergebracht haben und behalten sollen und zwar im Amt Sycke »nicht nur auf adlichem oder ihrer Gutsleute Boden, sondern ausserhalb des Amtshauses überall wo das Kind die Welt beschreit,« wegen Contributionsfreiheit der Leute, welche auf ohnstreitigem adlichem Grund und Boden wohnen«. In demselben Jahre ward mit dem Tode Herzogs Georg Wilhelm die ganze Grafschaft

Hoya wieder unter einem Herrn, dem Churfürsten Georg Ludwig, vereinigt.

Die bisherige Untersuchung hat den Beweis gegeben, dass die Landschaft der Grafschaft Hoya im Anfange des 18. Jahrhunderts aus folgenden Elementen bestand:

I. Den in der Matrikel aufgeführten Prälaten, Adel, Ritterschaft und Freien der Ritterschaft, dem corpus nobilium.

II. Den Städten und Flecken der Landschaft, dem ordo civicus.

Die Prälaten waren auf das einzige Stift Bassum beschränkt, zwar in der Matrikel aufgeführt und mit allen Rechten der Landstandschaft versehen, erschienen jedoch selten mehr bei Landtagen und waren ganz in den Hintergrund getreten. Adel und Ritterschaft, der Stand der mit rossdienstpflichtigem Erbe und Lehen angesessenen Grundbesitzer, war mit den »Freien« oder »Gefreiten« den Eigenthümern solcher Güter, welche im Laufe der vorigen Jahrhunderte von der Schatz- und Contributionspflicht befreiet worden waren, zu einem Stande verbunden, welcher mit Rücksicht auf seine verschiedenartigen Bestandtheile, »Adel, Ritterschaft und Freie« in Beziehung auf seine Schatz- und Contributionsfreiheit »die Freien« und im Gegensatz des Bürgerstandes, der Städte und Flecken »der Adel« oder »die Ritterschaft« genannt wurden, und in derselben Matrikel nach dem Ertrage der innehabenden Güter beschrieben, in den landschaftlichen Versammlungen als eine Curie in Gemeinschaft handelte.

Der Adel und die Ritterschaft ausschliesslich an den Besitz der rossdienstpflichtigen Güter oder Lehen geknüpft, bildete den Hauptbestandtheil der ritterschaftlichen Curie. Unter seinen Mitgliedern bestand nach dem Massstabe des Grundeigenthums völlige Gleichheit der Rechte und Pflichten. Der persönliche Stand hatte darin nie einen Unterschied gemacht. Schon im 16. Jahrhundert finden sich Personen adelichen Standes im Besitz adelicher Güter, die landesherrlichen Erklärungen, auf genaue Erkundigung und lange Erfahrung gegründet, die Erklärung des ganzen deshalb befreiten Standes und das unvordenkliche Herkommen stimmen dahin überein,

dass der persönliche Stand keinerlei Unterscheidung in den durch den Besitz eines adelichen oder ritterlichen Guts bedingten Rechten zur Folge hatte. Das Erscheinen bei den Versammlungen, das Stimmrecht, die active und passive Wahlfähigkeit zu landschaftlichen Aemtern und Geschäften, auch zu dem Amte der Schatzräthe, war allein durch den Besitz eines adelichen Guts bedingt, wie denn die ganze Landesverfassung an die Verhältnisse des Grundbesitzes geknüpft war. Die Ansicht, als wenn persönlicher Adel zu dem Amte oder wenigstens dem Titel des Schatzraths erfordert worden, wird durch die oberwähnten Präsentationen zu Land- und Schatz-Räthen vom 2. Nov. 1665, 16. Nov. 1665, 19. October und 4. December 1667 und nicht weniger durch die mit dem Berichte des grösseren Ausschusses vorgelegten Protokolle, worin namentlich der nicht adeliche Schatzrath Strube auf mehreren Landtagen (und insbesondere bei der Versammlung am 30. October 1708 noch vor dem adlichen Schatzrath Quiter) aufgeführt ist, vollständig widerlegt.

Der dritte Bestandtheil der ritterschaftlichen Curie waren die Freien, durch eine Reihe einzelner fürstlicher Begnadigungen und gemeinsamer Resolutionen und Landtagsbeschlüsse den Besitzern der rossdienstpflichtigen Güter so sehr gleichgesetzt, dass in der That nur die Zusammensetzung der nach Celle berufenen landschaftlichen Ausschüsse und dabei bestimmten Diäten, welche jedoch nach Versicherung der Minorität des grössern landschaftlichen Ausschusses nicht innegehalten wurden, neben der ihnen nicht obliegenden Rossdienstpflicht, als Unterscheidungszeichen der Freien von der Ritterschaft, des neuen Adels von dem alten, gelten können. Es folgt daraus die Regel, dass in allen Fällen, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, die Freien unter dem Adel und der Ritterschaft mitbegriffen sind, und die dem ganzen Stande zukommenden Prädikate auch ihnen mit gebühren. Das gefreyte Gut, welches auf diese Weise der Matrikel hinzugekommen war, befand sich im Besitze theils adelicher, theils nicht adelicher Personen, welche demnach an den Rechten und

Pflichten in Beziehung auf Landstandschaft, actives und passives Wahlrecht, Diäten, Steuern gleichen Theil hatten.

In diesem Verhältniss ward durch den am 27. July 1712 zu Stande gekommenen Unionsrecess der Ober- und Niedergrafschaft nichts Wesentliches geändert, wie denn auch derselbige nach Ausweis des Rescripts vom 4. März 1711 keine Veränderung der Staatsrechte, sondern nur eine Vereinfachung des landschaftlichen Geschäftsganges bezweckt hat. §. 3 bestimmte, dass künftig die bisherigen 2 Collegia der Land- und Schatzräthe zu einem gebildet werden, welches nach §. 4 bestehen sollte in 3 adelichen Schatzräthen, welche aus der einwohnenden Ritterschaft und 2 Schatzverordneten, so ex ordine civico zu erwählen, welche 5 ein Collegium machen, alle weltliche Land- und Schatzsachen besorgten.« Der dieser Bestimmung zu Grunde liegende Gegensatz der Ritterschaft und des ordo civicus beweist, dass erstere hier im weitern Sinne aus Adel, Ritterschaft und Freien bestehend, verstanden ist, und dass adeliche Schatzräthe solche sind, welche zu der Ritterschaft und den Freien gehören; es bestimmt mithin der Paragraph, dass von und aus der Ritterschaft 3 Personen zu Schatzräthen gewählt werden sollen, von und aus der Landschaft (den Städten und Flecken) hingegen zwei. Der von den Schatzräthen der Städte und Flecken gebrauchte alterklärende Ausdruck »Schatzverordnete« ist dem Ausdruck »Schatzrath« gleichbedeutend, und damit keineswegs ein Unterschied des Titels, des Ranges oder des Rechts beabsichtigt worden; wie theils aus der obigen Ausführung, theils aus dem Rescripte vom 4. März 1711 hervorgeht, welches überall von Schatzräthen und nicht von Schatzverordneten redet. Der §. 12 besagt, dass der Ausschuss der Deputatoren bestehen könnte, aus dem Schatz-Collegio, und etwa nach Anleitung des Rescripti de 4. März 1711 in denen Schatzräthen, 5 Deputirten von der Ritterschaft, 1 Deputirten vom Stift Bassum, 2 Freyen und 4 Bürgermeistern. Hier sind die drei Bestandtheile der immatriculirten Ritterschaft, nämlich Prälatur, Besitzer der rossdienstpflichtigen Rittergüter, und Freye in der Vertretung gesondert, und werden also die Wahlen nach Maass-

gabe des verschiedenartigen Gutsbesitzes bestimmt, so dass der alte landschaftliche Adel 5, der neu recipirte 2 erhielt.

§. 14 bemerkt, dass die Niedergrafschaft 49 adeliche und 8 städtische, die Obergrafschaft aber nur 30 ritterschaftliche und 9 aus den Flecken vota beisammen bringen; hier ist wieder wie im §. 4 sowohl »Adelich« als »Ritterschaftlich« im weitern Sinne von den Gütern des Adels, der Ritterschaft und der Freyen zusammen genommen gebraucht worden.

Dass die solchergestalt auf uralten Rechten und klaren gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Verhältnisse nicht durch spätere theilweise Missverständnisse oder ohne Zuziehung der Betheiligten erlassene Verfügungen haben abgeändert werden können, versteht sich von selbst, und eine Absicht dazu kann auch bei dem allgemein bekannten Streben der Churfürstlichen und Königlichen Regierung nach Erhaltung des Rechts niemals vorausgesetzt werden. Die dem Commissarius T. im Jahre 1756 zugefügte Beeinträchtigung, wobei der Geheimerath auf den Bericht der Landräthe und Deputirten es bewenden liess, kann also um so weniger als Vorgang gegen die Rechte der Freien, oder gar der nicht adelichen Besitzer adelicher und ritterschaftlicher Güter benutzt werden, als das Verfahren dabei einen Mangel an genauer Bekanntschaft mit den in Frage kommenden Rechtsverhältnissen nachweist, und letztere, wie sich auch nicht anders erwarten liess, in der Kgl. Verordnung vom 11. Nov. 1763 über die Errichtung einer neuen Matrikel ausdrücklich anerkannt worden sind. Auch die spätere Gesetzgebung, soweit uns bekannt, enthält nichts, was eine wesentliche Abänderung der in Frage stehenden Rechte beabsichtigt oder herbeigeführt hätte; bei der Königlichen Declaration vom 22. Februar 1780 über die Uniform scheint der wesentliche Character der Rittergüter, die Verpflichtung ihrer Inhaber zu Rossdienst, nicht beachtet zu sein, widrigenfalls da für eine ritterschaftliche Uniform kein anderes Motiv als der Rossdienst aufzufinden sein möchte, wenigstens denjenigen Mitgliedern der Hoyaschen Ritterschaft nicht adelichen Standes, welche eigentliche Rittergüter besassen, die Uniform ebenfalls eingeräumt haben würde; da dieses

Privilegium übrigens für den vorliegenden Fall ohne Einfluss ist, so dürfen wir uns nunmehr zur Beantwortung der aufgestellten Fragen wenden.

Die erste Frage

wer zur Hoyaschen Ritterschaft gehöre

ist nach Umständen verschieden zu beantworten.

In dem Sinne nämlich, wie die Hoyasche Ritterschaft als Stand der Hoyaschen Landschaft den Städten und Flecken entgegensteht, mithin in allen Beziehungen, wo von ständischen Rechten, sei es in Beziehung auf die Provinzialverfassung oder die allgemeine Ständeversammlung, die Rede ist, gehört zur Hoyaschen Ritterschaft der Inbegriff derjenigen gehörig legitimirten Grundbesitzer, deren Güter in der Hoyaschen ritterschaftlichen Matrikel stehen. Wird hingegen von Ritterschaft in Beziehung auf die Rossdienstpflicht ihrer Güter im Gegensatze zu den Freien gesprochen, so gehört zur Ritterschaft im engern Sinne der Inbegriff der gehörig legitimirten Besitzer der rossdienstpflichtigen Güter.

Zu der Ritterschaft im engsten Sinne in Beziehung auf die Lehnseigenschaft der Güter, mithin im Gegensatz zum Adel gehören die gehörig legitimirten Besitzer rossdienstpflichtiger Lehngüter.

Die zweite Frage

welcher Unterschied in den Rechten und sonstigen Verhältnissen der adelichen und nichtadelichen Besitzer immatriculirter Rittergüter stattfinde:

ist dahin zu beantworten, dass ein Unterschied unter dem adelichen und nicht adelichen Besitzer immatriculirter Rittergüter allerdings besteht, aber erst durch die Königliche Resolution vom 22. Februar 1780 wegen Verleihung der Uniform eingeführt, und dabei ausschliesslich in Hinsicht auf die Uniform eingeführt worden ist. Die Angabe des Berichts des grössern Ausschusses, dass die Landcommissarien von persönlichem Adel sein müssen, ist nicht bewiesen, wird von der Minorität nicht zugestanden und würde dem Wesen der Hoyaschen Verfassung widersprechen.

Die dritte Frage

wer bei den Wahlen der Hoyaschen Ritterschaft activ oder passiv legitimirt sei,

würde nach der obigen Bestimmung des Begriffs der Ritterschaft dahin zu beantworten sein, dass, sofern von der Ritterschaft als Stand die Frage ist, alle vollständig legitimirten Besitzer immatriculirter Güter ohne Ausnahme sowohl activ als passiv berechtigt sind.

Handelt es sich von der Ritterschaft im engern Sinne, den Besitzern rossdienstpflichtiger Erb- und Lehngüter, im Gegensatz zu den Freien, so sind allein die Besitzer rossdienstpflichtiger Erb- oder Lehngüter sowohl activ als passiv zu den Wahlen berechtigt; dieses ist nach §. 12 des Unionsrecesses mit den von der Ritterschaft in den grossen Ausschuss zu wählenden fünf Deputirten der Fall.

Würde aber die Ritterschaft im engsten Sinne, die Besitzer rossdienstpflichtiger Lehngüter, in Frage kommen, so hätten nur deren Besitzer an den Wahlen und sonstigen Rechten, sei es activ oder passiv, Theil zu nehmen. Ein solcher Fall würde nach älterem Rechte dann eingetreten sein, wenn die Ritterschaft zum Lehnshofe und als pares curiae zum Lehnsgerichte berufen wäre.

Die vierte Frage

ob in der einen oder andern dieser Beziehungen Zweifel vorhanden seien, eventuell worin solche bestehen,

glauben wir dahin beantworten zu müssen, dass unserer Ansicht nach in keiner der obigen Beziehungen ein Zweifel besteht und ein solcher nur dadurch hervorgerufen werden kann, wenn der gewöhnliche Sprachgebrauch der jetzigen Zeit, wonach »adelich« und »nicht adelich« sich zunächst auf die Geburt beziehen, in die auf einer ganz andern Grundlage, dem Besitze beruhenden Rechtsverhältnisse der Vorzeit hineingetragen werden sollte.

Montesquieu's Erziehung zum Verfassungspolitiker.

Von **Julius Schvarcz.**

I.

Montesquieu bis zum Erscheinen der „Persischen Briefe“.

Montesquieu hat einen Namen wie kaum ein anderer Denker in der staatswissenschaftlichen Literatur seit Aristoteles. Auch hat sein Ruf eine Tragweite, welche die Verfassungspolitik der Völker noch heutzutage, nahezu in ihrem ganzen Umfange, beeinflusst. Man zollt ihm Bewunderung ohne seine Lebensgeschichte zu prüfen; man beruft sich auf seine Sprüche wie auf einen unversiegbaren Born constitutioneller Staatsweisheit, ohne die Gründlichkeit derselben einer sachlichen Sichtung zu unterziehen. Man spricht von seinem Werke über den »Geist der Gesetze« wie von einer monumentalen Leistung eines durchaus originellen Forschers, ohne diejenigen Kritiker einer eingehenden Erwiderung zu würdigen, welche auf seine massenhaften Entlehnungen hinweisen [1]).

---

1) Vgl. Barthélemy Saint Hilaire, Politique d'Aristote — Näh. s. unten. — Der Verfasser einer von der »Académie Française« preisgekrönten (Prix Guizot) »Histoire de Montesquieu«, M. Louis Vian, von dem Laboulaye (Ibid. Préface) als von dem besten Kenner Montesquieu's zu sprechen nicht Anstand nimmt, drückt sich folgendermassen aus: »M. Barthélemy Saint Hilaire, qui malgré son talent, a peut-être un peu exagéré les emprunts que Montesquieu a faits à Aristote, son auteur favori« (Ibid. S. 88). Freilich, wenn man blos Montesquieu kennt und den Aristoteles nicht, so kann man in der Frage der Plagiate Montesquieu's kaum ein vorsichtigeres Urtheil abgeben. — Vgl. Paul Janet de l'Inst.: »Histoire de la Science politique« und Robert v. Mohl, Gesch. d. Staatsw. L. Näh. s. unten.

Woher dieser Götzendienst? — Woher diese Ansprüche? Werfen wir einen Blick sowohl auf seine Lebensgeschichte [1]) als auf seine Werke, — sodann aber wohl auch auf die Interessensphäre jener geistigen und sonstigen Machtfactoren, welche seinen Cult begründet haben: und wir werden Anhaltspunkte

---

1) Allerdings enthält das Vian'sche Buch (Histoire de Montesquieu d'après des documents nouveaux et inédits par Louis Vian, avocat à la Cour de Paris. Précédée d'une préface de M. Éd. Laboulaye de l'Inst. Ouvrage couronné par l'Académie Française: Prix Guizot. Deuxième Édition revue et augmenté. Paris, Didier, 1879. 8⁰. VII—XIX —411) die vollständigste Sammlung biographischer Daten über Montesquieu: allein es wäre eine derbe Akrisie, diese unzweifelhaften biographischen Verdienste des ebenso umsichtigen und opferbereitwilligen als unermüdlichen Verfassers zugleich als einen zielbewusst lehrreichen Beitrag zu der Lehre über Montesquieu's Bedeutung für die Staatswissenschaft dahinzunehmen. Lehrreich bleiben die Vian'schen theils neu an's Tageslicht beförderten, theils aus allen sonstigen Serien mit rastloser Emsigkeit zusammengetragenen Angaben, immerhin, auch für die Staatswissenschaft: doch lehrreich werden dieselben für uns grösstentheils erst dadurch, dass selbe ein ganz und gar helles Licht auf all' die Hindernisse zu werfen geeignet sind, welche eine gründlich wohlthätige Erziehung Montesquieu's für eine zeitgemäss solide Reform der Staatswissenschaft vereitelt hatten. — Das Vian'sche Buch wimmelt von Frivolitäten, ja sogar von Lascivitäten. Man hat dies an dem preisgekrönten Biographen von verschiedenen Seiten gerügt: doch glaube ich, mit Unrecht, da all' diese Frivolitäten und Lascivitäten der Entwicklungsgeschichte Montesquieu's selbst inhärent sind, und durchaus nicht spontan aus der Feder seines Biographen emaniren. Wollen wir den ganzen Mann, der in der Staatswissenschaft eine so verhängnissvolle Rolle spielt, kennen lernen, so dürfen wir diese anscheinlichen Phlyakoleschien wohl auch nicht ignoriren. Hätte zu seiner Zeit ein Ernesti (Animadversiones philologicae in librum francicum de causis legum. Lugd. Batav. 1764) oder Heyne (Opuscula academica (1796—1811) oder wohl auch nur Crévier (Observation sur le livre de l'Esprit des Lois 1764) die ganze Fülle der Vian'schen Quellen und Angaben vor sich gehabt, so würden sie ihre Kritiken höchst wahrscheinlich auch in einen ganz anderen aitiologischen Rahmen eingekleidet haben. Dasselbe gilt von Heemskerk (Specimen inaugurale 1839) sowie von Lord Brougham und Lord Macaulay. Dass der sonst so gründliche Walkenaer (Bigr. U.) in Bezug auf Montesquieu aus gar verdächtigen Quellen geschöpft hatte, dies wird von Vian auf eine ziemlich gelungene Weise dargethan. (S. Introduction p. IX.)

gewinnen, mit deren Hülfe wir in den wahren Sachverhalt einzudringen vermögen.

Der Hof von Navarra — ein Leben voll Wollust und Gesang — hatte die väterlichen Ahnherren Montesquieu's grossgezogen. Sie führten den Namen de Secondat, — waren Protestanten und convertirten gleichzeitig mit Heinrich dem Vierten. Englisches Blut floss in den Adern seiner Mutter, Marie Françoise de Penel, Erbtochter der Baronie de la Brède. Mildthätig und fromm, reichte sie ihre Hand dem Jacques de Secondat, und verhalf dadurch der Familie de Secondat zu einem verjüngten Ansehen. Am 18. Januar 1689 wurde in dem Schlosse La Brède Charles Louis de Secondat geboren, und allsogleich nach seiner Geburt zur Pflege einer Bäuerin anvertraut, welche in einer benachbarten Mühle wohnte. Erst nach drei Jahren nahmen die Eltern das Kind zu sich in das Schloss zurück. Waren es Gesundheitsrücksichten —? War es Standesschwäche —? Ich weiss es nicht. Doch kaum durfte eine derartige elterliche Verfügung jener nivellirenden Menschenliebe entquellen, von welcher die Randglosse des Gebetbuches einer Bäuerin erzählt. Selbe behauptet, Charles de Secondat sei von einem Bettler zur Taufe gehalten worden [1]: damit er sich recht oft im Leben daran erinnere, dass die Armen seine Brüder sind.

Das Kind war sieben Jahre alt, als es seine Mutter verlor. Der Vater, ein aufgeklärter Mann [2], behielt den Sohn

1) Beaurein, Variétés bordelaises IV u. V Bordeaux 1785 angef. bei Vian S. 15. — In Bezug auf die Biographie Montesquieu's (einschliesslich bis zu seiner Ephebie) stütze ich mich vornehmlich auf die Quellen Vian's (S. 1—21), da sowohl D'Alembert's »Éloge« (Encyclopédie V vol. 1755) als auch das »Mémoire pour servir à l'éloge historique de M. de Montesquieu par M. de Secondat son fils« (4. avr. 1755) theils erschreckend lückenhaft, theils voll grundloser Phlyarien sind. Es ist aufrichtig zu bedauern, dass Bluntschli in seiner »Gesch. d. allg. Staatsr. u. d. Politik« sich nicht veranlasst sah etwas tiefer in die Aitiologie jener psychischen Momente einzudringen, welche in der Entwicklungsgeschichte Montesquieu's auf seinen biographischen Hintergrund zurückzuführen sind.

2) »Ancien garde du corps du roi, jurat de Bordeaux« (geb. 1654). Vian lobt auch seine Religiosität. Vgl. Vian. S. 7 ff.

noch etliche Jahre unter seiner Aufsicht; dann gab er ihn in das Collegium, zu den Oratorianern von Juilly, bei Meaux, wo der Knabe fünf Jahre verblieb [1]) (11. August 1700 bis 11. August 1705). Allerdings zählten hier zu seinen Lehrern Männer wie Vater Graveron und Vater Gaichiez; auch hat dieses Collegium unter seinen Zöglingen Geisteskämpen aufzuweisen wie Vater Gratry und Berryer [2]): allein dass der Knabe während dieser seiner Schuljahre [3]) gar so solide literarische Studien gemacht hätte: hievon vermag uns kein Gewährsmann zu überzeugen, — nicht einmal Bernadau. Griechisch scheint er gar nicht gelernt zu haben [4]), und dass er es auch im Latein noch nicht besonders weit gebracht haben mochte, dies beurkunden seine eigenen Handschriften. Eine dieser Handschriften ist achtundsiebzig Seiten stark und trägt den Titel: »Historia Romana« [5]). Aus dieser seiner Hand-

---

1) Vian meint er habe da — bei Lebzeiten seines Vaters — nicht den patronymischen, sondern den Domanial-Namen: De la Brède geführt. (Ibid. S. 16.) Vgl. Walkenaer, Archives littéraires de l'Europe u. »Lettre Persane« 72. — Éloge historique de M. de Montesquieu. — Hamel, Histoire de Juilly.

2) Hamel, Histoire de Juilly angef. bei Vian S. 19.

3) Bernadau, Tableau de Bordeaux. Vian nimmt diese Behauptung für baare Münze. — Ich glaube, es wäre wohl der Mühe werth, all' die Angaben zu commassiren und dann kritisch zu sichten, welche noch bei den Oratorianern von Juilly in Bezug auf die Schuljahre Montesquieu's aufzutreiben sind. Dass Vian, der sonst seiner biographischen Emsigkeit ein wahrhaft schätzbares Zeugniss ausgestellt hat, auf derlei Untersuchungen einzugehen keine besondere Anregung empfand, ist schon aus dem Grade der Bewunderung erklärlich, welche ihn gegenüber Montesquieu unter allen Umständen erfüllt.

4) Bei der Citationswuth, welche der Verfasser der »Betrachtungen über die Ursachen der Grösse und des Verfalls der Römer« und des »Geistes der Gesetze« sogar in Bezug auf Entlehnungen aus dritter und vierter Hand zur Schau trägt, ist es mindestens auffällig, dass er nie den griechischen Urtext, sondern stets die lateinische Uebersetzung desselben citirt. So z. B. die Stelle aus Andokides Περὶ μυστηρίων s. unten. Auch begeht er so manche Fehlgriffe in der Transscription griechischer Namen. Vgl. Ernesti u. Heyne, a. a. O.

5) Vian S. 145. Es wäre höchst wünschenswerth dieses MS. seinem ganzen Umfange nach photographiren zu lassen, damit man in den

schrift ersehen wir, dass er noch in der höchsten Classe des Collegiums von Juilly mit der lateinischen Declination nicht ganz im Reinen war; ja, wir ersehen aus dieser Handschrift sogar, wie arg es zu dieser Zeit sowohl mit seiner lateinischen Orthographie als mit seiner römischen Lectüre bestellt gewesen sein muss. Den Namen Octavius schrieb er so: »Hoctavius« [1]). Da nun sich diese seine Sprachprobe, wie gesagt, auf die höchste Classe des Collegiums [2]) bezieht, in den Quellen aber nirgends eine Spur dessen, dass er seine lateinischen Sprachstudien seit seinem Abschiede von Juilly wo immer auch systematisch fortgesetzt hätte, aufzutreiben ist [3]): so können wir in uns wohl auch den Verdacht nicht unterdrücken, dass er eine derartige Kenntniss der lateinischen Sprache, welche ihn zu kritischen Quellenstudien in Bezug auf die Römische Geschichte befähigt hätte, sich auch später nicht erwarb.

Stand gesetzt werde, die wahre Natur des humanistischen Unterrichts, welchen Montesquieu genoss, sowie die Fortschritte, welche er in diesen seinen humanistischen Studien gemacht hatte, nach allen Seiten hin einer strengen Prüfung unterziehen zu können. Vgl. Labat, Recueil de l'Académie d'Agen. N. a. e. a. O.

1) Die ganze Stelle lautet: »Tunc H(sic)octavius Caesar, cognomento Augustus, imperatorum omnium maximus, potentissimus, felicissimus, rerum omnium repub. (sic) potitus est«. — Diese monströse Schreibweise »Hoctavius« lässt sich wohl nur durch die Annahme erklären, dass der Schüler von Juilly den Namen Octavius noch aus der Literatur nicht kannte und vielleicht eingedenk dessen, dass in dem Namen »Horace« das H auch nicht ausgesprochen wird, durch das Dictando seines französischen Institutors irregeleitet wurde. Vgl. Techener, Description raisonnée des anciens Manuscr. 1862 II. P. S. 120—24. ang. bei Vian (S. 125) der dieselbe Handschrift als einen Beleg für Montesquieu's frühzeitige classische Geschultheit und für seine »sehr soliden literarischen Studien« gelten lassen möchte. N. s. unten.

2) N. a. e. a. O.

3) Vgl. Walkenaer in der Michaud'schen »Biogr. Un.« u. Dareste, L'Histoire romaine dans Montesquieu. (Mémoires lus à la Sorbonne, 1866.) — Ernesti, Animadversiones philologicae in librum francicum de causis legum. a. v. St. — Heyne, Opuscula academica a. b. St. — Crévier, Observation sur le livre de l'»Esprit des Lois« a. b. St. — In Bezug auf den Benediktiner von St. Maur sowie auf den Vater Castel s. unten.

Welche Richtung die Lehrcurse des Jünglings seit seinem Austritte aus dem Collegium bis zum Jahre 1714 eigentlich genommen haben, hierüber schweigen unsere Gewährsmänner. Was wir in Betreff seiner juristischen Studien vernehmen, beschränkt [1]) sich auf Andeutungen ohne Belang. Daraus, dass der Abiturient von Juilly von seinem Vater den ganzen Tag hindurch genöthigt ward, das Gesetzbuch in der Hand zu halten [2]), folgt noch mit Nichten, dass er sich auch in dasselbe gehörig vertieft habe; und wenn er auch selbst hinzusetzt, dass er schon damals nach dem Geiste der Gesetze oder eigentlich der Rechtsbücher geforscht habe [3]), so ist hiemit noch keineswegs erwiesen, dass er sich im Laufe dieser seiner angeblich so sehr ergiebigen juridischen Lehrjahre thatsächlich eine nicht minder gründliche als systematische rechtswissenschaftliche Fachbildung erworben habe. Ein Gleiches gilt von jenen oft erwähnten Sammlungen und Auszügen, welche er in seinem zwanzigsten Lebensjahre bereits aus einer

---

1) Vian S. 21, wo uns aus O'gilvy's »Nobiliaire« mitgetheilt wird, »que ses deux grands-pères avaient été présidents au Parlament de Guyenne«. — Vgl. De Secondat, Mémoire pour servir à l'éloge historique de M. de Montesquieu: »A l'âge de vingt ans Charles avait fait des collections et des extraits des immenses volumes qui composaient le corps du droit civil«. — Vgl. Walkenaer, ubi supra. — Montesquieu behauptet in der »Préface« seines frivolen Romans »Le Temple de Gnide«, dass er den Text desselben aus einem griechischen Manuscript übersetzt habe; es wundert mich, dass seine Enkomiasten noch nicht auf den Gedanken verfallen sind zu behaupten, dass Montesquieu durch diese seine »Préface« sein Griechisch-Wissen auf das erschöpfendste erwiesen habe. Sie hätten in der That noch Aussicht auf Erfolg, wenigstens in den Augen solcher Kritiker, welche vor diesem Chasma in seiner Erziehungsgeschichte (1705—1714) wie κεχηνότες dastehen.

2) Guasco in einer Notiz zu Montesquieu's Brief vom 11. Oktober 1752: »Montesquieu était obligé par son père de passer toute la journée sur le Code.«

3) Montesquieu, Brief vom 7. März 1749: »Au sortir du collège, on me mit dans les mains des livres de droit. J'en cherchai l'esprit.« Vgl. »Pensées diverses«. — S. unten.

Menge von Civilrechtsbüchern bewerkstelligt haben soll [1]). Die einzige Schrift, welche er über die Art und Weise Rechtswissenschaft zu studiren [2]) eben um diese Zeit zu Stande gebracht hatte, ist kaum Etwas mehr als die Stylübung eines vorlauten Jünglings. Auf der andern Seite deutet der Versuch, den er in seinem zweiundzwanzigsten Lebensjahre gegen die Lehre von der ewigen Verdammniss der Heiden in epistularischer Form aufs Papier setzte [3]), kaum nachdrucksvoller auf literargeschichtliche Kenntnisse als seine versificirenden Jugend-Satyren [4]) auf ein gründliches Erforschen der Geschichte Ludwigs XIV. schliessen lassen. Was da sich zeigt, das ist der frühreife Schöngeist.

Desto beredter zeugen unsere Quellen von der Gründlichkeit seiner Lehrcurse in der Kunst der conversationellen Weltfreuden und des galanten Lebenswandels. In der That hatten die Damen von der Sorte einer Lady Black, einer Gräfin De Pontac und einer Madame Duvergier seine Zeit bald zu sehr in Anspruch genommen als dass er — der ohnehin keine

---

1) De Secondat, »Mémoire«; vgl. oben. Ueber Walkenaer s. unten.

2) »Manière d'apprendro ou d'étudier la jurisprudence.« Vgl. Laboulaye Édit. Montesquieu N. a. e. a. O. — Schade, dass Vian den »Esquisse«, dessen er S. 22 erwähnt, nicht aus den MSS mitgetheilt hat. — Villemain declamiret freilich: »Montesquieu: nourri dans l'étude austère de lois« (Éloge de Montesquieu); allein dieser »Esquisse« an sich dürfte den sachverständigen Leser auf den ersten Anblick überzeugen, dass das Rechtsstudium Montesquieu's nichts weniger als »austère« war.

3) 4) Vian S. 20—21, — wo zugleich gesagt wird, Montesquieu's satyrische Collection sei für den König von England bestimmt gewesen. Dass Montesquieu's eigene Knittelverse darin mitenthalten waren, scheint durch mehrere Umstände erhärtet zu sein. S. unten. — Dass Montesquieu weder im Collegium, noch auch nach seinem Austritte gar so »sehr solide literarische Studien« gemacht haben durfte, erhellt wohl noch aus der Thatsache, dass sogar seine Enkomiasten bei ihm eine ganze Menge Soloecismen und Barbarismen sogar in Bezug auf seinen französischen Styl zu constatiren sich genöthigt sehen. Vian liefert hierüber eine ganze kleine Abhandlung. Freilich meint er dies durch eine zarte Hinweisung auf Montesquieu's Verhältniss zur Gascogne begründen zu können. (Ibid. N. a. e. a. O.)

Staatsprüfung abzulegen hatte — sich mit der Erforschung des Geistes der Gesetze schon zu dieser Epoche [1]) gar so sehr abgeplagt hätte. Was er jetzt wirklich eingehend studirte, das war nicht sowohl die Theorie der Gesetze der verschiedenen europäischen Staatswesen, als vielmehr die Kunde der Mittel, durch welche recht vornehme Damen möglichst rasch zu erobern wären. Auch blieben seine diesbezüglichen Studien nicht ohne Erfolg. Obgleich ein Schwächling von krankhaften Allüren, wusste er doch |bald| in den Salons der Guyenne Triumphe zu feiern: Dank seinem Temperamente, seinem Witz und seiner Routine. Die Leidenschaft [2]), welche in seiner Brust glühte, war ungestüm: welch' ein arges Hinderniss musste also stets für seine Studien wohl die Betäubung gewesen sein, welche sich — zufolge seines unausgesetzten galanten Verkehrs — seines ganzen Wesens bemächtigte! Denn dass er den aphrodisischen Sport, die Jagd auf Damen, berufsmässig [3]) betrieb, ist nunmehr eine docu-

---

1) Vian will der Sache den Anschein geben, als ob Montesquieu allsogleich nach seinem Austritte aus dem Colleg sich mit Leib und Seele einem Forscher- und Denkerleben gewidmet hätte, um den Geist der Gesetze einst den Völkern der Erde und allen kommenden Jahrhunderten berufsmässig verkündon zu können. (Ibid. S. 21 ff.) — Auch Bluntschli sieht blos den weltmännisch emancipirten Gelehrten und nicht, was er zu dieser Zeit lediglich war, den dilettantisirenden jungen Cavalier und Schöngeist. (Gesch. d. allg. Staatsr. u. d. Politik. a. a. O.) Was D'Alembert und Villemain in Bezug auf diese seine Epoche sagen oder vielmehr verschweigen, ist irrelevant. Vgl. Walkenaer a. a. O.

2) »Préface« des Romans »Arsace et Isménie«: »L'amour qu'il ressentait tantôt impétueux, rarement sombre, souvent badin.« Vgl. Montesquieu, Pensées diverses. Vian fasst diese Thatsachen ganz anders auf. Er constatirt dieselben, trachtet jedoch den Berichten über den zügellosen aphrodisischen Sport, den Montesquieu schon zu dieser Zeit sich so augenscheinlich zu Schulden kommen liess, dadurch die Spitze zu nehmen, dass er ganz einfach behauptet, all' dies sei für den jungen Montesquieu nur Nebensache gewesen: »Ante omnia Musae!« u. s. w. — Wo sind aber hiefür die Belege? — Der geschmeidig-emsige Verfasser der von der »Académie Française« preisgekrönten Biographie scheint solche gar nicht für nöthig gehalten zu haben. (Vian S. 22—24.)

3) Vgl. Labat, a. a. O. — Montesquieu, Pensées diverses: »J'ai été dans ma jeunesse assez heureux pour m'attacher à des femmes que

mentarisch beglaubigte Thatsache [1]). Laut Selbstbekenntniss machte er sogar recht garstige Damen zum Gegenstande seines unermüdlichen Strebens: er meinte nämlich die Erfahrung gemacht zu haben, dass garstige Damen am allerleichtesten zu erreichen wären [2]). Es war eine förmliche Schule des sinnlichen Minnedienstes, die er durchmachte. Stets willfährig all' den Kleinlichkeiten, Chikanen und mehr minder harmlosen Intriguen Rechnung zu tragen, welche dieser Dienst erforderte [3]), hatte er es besonders auf zwei Gebieten zu einem wahren Specialisten gebracht, — auf dem Gebiete des conversationellen Erzählens und auf dem der frivol malitiösen Schlagfertigkeit. Seine Erzählergabe rühmen die Zeitgenossen; seine Schlagfertigkeit beurkunden so manche Histörchen, deren unverhohlen sexuelle Zugespitztheit — sogar rangvollen Mädchen gegenüber — selbst die lebenslustigsten Bewunderer des Salonlebens des XVIII. Jahrhunderts recht ordentlich verstimmt [4]). Der

---

j'ai cru qui m'aimaient; dès que j'ai cessé de le croire, je m'en suis détaché soudain.« — Vian meint diesen Zug durch die Unsittlichkeit der »Régence« entschuldigen zu können. »Roué comme la Régence« (ibid. S. 24). Allein die staatswissenschaftliche Kritik begehrt solche Entschuldigungen nicht. Die Thatsache, dass Montesquieu ein leidenschaftlicher Damenjäger war und dass er aus diesem Grunde keinem gründlichen Forscher- und Denkerleben obliegen konnte, — diese Thatsache genügt. — Schade, dass Montesquieu's Kritiker dieses Moment nicht mit in Rechnung zu ziehen pflegen. (Vgl. Laboulaye u. Walkenaer, in Michaud's »Biogr. Univ.« S. unten.)

1) S. Vian S. 76—76 u. a. v. St.

2) Montesquieu, Essai sur le gout. — Vgl. Pensées diverses. — Vian S. 24. — Labat a. a. O.

3) Pensées diverses — Montesquieu, Lettres Familières. — Vian a. b. St. — Montesquieu's Lettres Familières. — Diese Sammlung, welche zuerst der höchst unsittliche Abbé de Guasco (s. unten), sonst ein Busenfreund Montesquieu's, 1767 in Florenz begonnen hatte, ist in neuester Zeit wohl zu einer unschätzbaren Fundgrube herangewachsen (vgl. Montesquieu, Oeuvres édd. Parelle und Laboulaye), welche jedoch sowohl die Biographen als Kritiker Montesquieu's nur höchst einseitig zu benützen vermochten. Dass davon auch Vian höchst subjective Eklogen macht, liegt in der Natur seiner biogr. Teleologie.

4) Laplace, »Pièces intéressantes et peu connues«. 1787. B. II S. 385—86: »Une demoiselle un peu galante, certain soir, lui adressa

Gunst der Damen opferte er Alles, nur nicht seine Eitelkeit. Aus diesem Grunde unterliess er wohl auch nicht seine galanten Erfolge stets sorgfältig aufzuzeichnen, sogar brieflich in einer Weise aufzuwärmen, wie dies in der Regel nicht einmal boshafte Roués zu thun pflegen. So compromittirte er unter Anderm die Gemalin des Procureur-Général Duvergier durch einen völlig überflüssigen Brief [1]), ohne etwas Anderes damit zu bezwecken, als ganz und gar nicht wissenschaftliche Reminiscenzen an einen stillen Ehebruch.

In der That, ich sehe keinen Grund anzunehmen, dass die Jugendjahre unsres angehenden Staatsweisen mühevolle Lehrjahre des geistigen Abhärtens und eines zielbewussten Denkerlebens gewesen seien. Zwar trat in einer Lebensgeschichte gerade um diese Zeit eine Wendung ein, welche seinen geistigen Fähigkeiten würdigere Bahnen zu verheissen schien, doch auch diese Wendung vermochte in seiner psychischen und culturellen Entwicklung nichts Wesentliches auszurichten — Dank seiner tiefeingewurzelten Galanterie und seiner Eitelkeit. Sein Vater starb [2]) den 15. November 1713. Charles Louis de Secondat kam unter die Obhut seines Oheims [3]),

vingt questions qui l'impatientèrent. Il saisit le moment où elle lui demandait ce que c'était que le bonheur —? — ‚Le bonheur' — s'écria-t-il, ‚c'est la fécondité pour les reines, la stérilité pour les filles (!) et la surdité pour ceux qui sont auprès de Vous'.«

1) Cabinet d'Étienne Charavay bei Vian S. 23: »Pendant que nous fûmes dans le petit chemin, quoique entre deux ruisseaux, nous ne formâmes pas une seule pensée galante; nous avons bien réparé cela depuis le retour.« Der Verfasser der von der »Académie Française« preisgekrönten Biographie hat kein rügendes Wort zu diesem Brief. Hier ist dies ja ganz natürlich: musste ja Montesquieu — nach seiner Lehre — nothwendigerweise ein »Roué« sein »comme la Régence«. (Vian S. 249.)

2) Vian S. 24. — Baurain, Variétés bordelaises. 1875. T. IV. — Vgl. Walkenaer a. a. O.

3) Président-à-mortier, feudaler Grundherr und »un des plus beaux génies et peut-être l'homme le plus libre et le plus juste de son temps« — freilich nur laut Zeugniss seines ureigensten Neffen und Universalerben, dessen Worte der Verfasser des »Mémoire pour servir à l'éloge historique de M. de Montesquieu« nachbetete.

des Baron de Montesquieu, der bei dem Parlamente von Bordeaux die Stelle eines Président-à-Mortier bekleidete. Der Oheim scheint ihn ziemlich liebgewonnen zu haben, denn er verschaffte ihm ein Amt — eine Rathsherrnstelle [1]) bei demselben Parlamente und hat ihn bald darauf auch verheirathet [2]). Der angehende Staatsweise machte eine gute Parthie. Fräulein Jeanne Lartigue, die er zum Altar führte (1715, April 15), war Protestantin und nichts weniger als schön; allein sie hatte ihm eine Mitgift im Werthe von hunderttausend Livres zugeführt [3]). Ja der Oheim that noch mehr. Er setzte Charles Louis de Secondat zu seinem Universalerben ein und segnete bald darauf das Irdische (1716). Der angehende Staatsweise erbte nicht nur beträchtliche Güter, sondern auch den Titel eines Baron de Montesquieu und dazu noch, nach rechtskräftiger Sitte jener Zeit, den Titel, die Würde und die Stelle eines Président-à-Mortier am Parlamente von Bordeaux [4]).

Alle Achtung vor der würdevollen Gewissenhaftigkeit, mit welcher er diesem seinem hohen Richteramte zu entspre-

1) »Conseiller laïc« am 24. Februar 1714; er zählte also zwei Monate mehr als fünfundzwanzig Jahre. Vian S. 25—30.

2) Der Umstand, dass die ausersehene Braut eine »calvinistische Très-zélée« (Bernadau, Tableau de Bordeaux, Vian S. 26) war, wirft auf den Oheim Montesquieu's, der für diesen dieselbe auserkor, zweifellos ein Licht, das ihn nicht nur als einen toleranten Katholiken, sondern wohl auch als einen Staatsdiener ohne Furcht erscheinen lässt. Ueber die Schwierigkeiten und sehr oft recht kennzeichnend unannehmlichen Folgen einer solchen Ehe im damaligen Frankreich s. Vian S. 26 ff.

3) Allem Anschein nach war sie für Montesquieu vor Allem eine Finanz-Parthie. Geistige Bildung scheint Mdlle Lartigue — sonst die Tochter eines »Ancien lieutenant-colonel« und »Chevalier de Saint Louis« — nicht besonders besessen zu haben. — Die Ehe ward, wie wir sehen werden, eine ziemlich unglückliche. Vgl. Vian S. 29. — Montesquieu, »Lettres persanes« 117. — Walkenaer a. a. O.

4) »La charge de judicature — avait été achetée comptant par son biaieul et qu'il devait transmettre à son fils.« (Vian S. 31.) Vgl. Walkenaer a. a. O. — Kein Wunder, dass Montesquieu die Käuflichkeit der Amtsstellen, sogar der richterlichen, als ein Corollarium der monarchischen Staatsform betrachtet wissen wollte. »L'Esprit des Lois« V, 19.

chen getrachtet hatte. Die Anreden [1]), welche er in seiner Eigenschaft als Präsident von Amtswegen hielt, beurkunden Einsicht, Pflichtgefühl und die Menschenliebe eines aufgeklärten Richters [2]); und wenn auch bei der nicht minder kräftigen als erfolgreichen Repräsentation, so er der gekränkten Sache der Weinbauer von der Guyenne (1722) angedeihen liess, sein eigenes grossweinhändlerisches Interesse augenscheinlich mitwirkte [3]): so durfte doch im Ganzen Montesquieu auf seine richterliche Laufbahn stets mit gerechtem Selbstgefühl zurückblicken; denn diese seine Laufbahn war es, die nun in seinem Geiste den Kampf um eine ernstere Lebensrichtung erweckte und ihm zu einer eigentlichen, ernsthaften rechtswissenschaftlichen Propaedeutik gedient hatte.

Glauben wir indessen nicht, dass er dabei sich etwa die Tiefe eines forschenden Denkers oder auch nur die ruhige Klarheit eines nach allen Seiten hin gründlichen, empirisch geschulten Rechtsgelehrten errang. Er gesteht ja selbst, dass er es als Präsident eines Parlaments nicht einmal so weit ge-

1) Bernadau, MSS und Grimm, Correspondance 16 Juillet 1772 bei Vian (S. 36). Seine Anrede vom J. 1725 machte viel Aufsehen: »On le réimprima tous les ans à la rentrée du Parlament de Bordeaux; et on le vendait ce jour-là à la porte du palais de Justice.« (A. a. O.)

2) Bernadan, Tableau de Bordeaux, vgl. Vian 34. — Da ich Montesquieu in diesem Werke lediglich vom Standpunkte der Verfassungspolitik und der Verfassungsgeschichte schildere, so muss ich auf eine Besprechung, auf eine Würdigung desselben vom Standpunkt der Gerichtspflege verzichten. S. die diesbezügliche Literatur a. e. a. O.

3) Registres secrets du parlament de Bordeaux angef. bei Vian 36. — Ueber die Audienz Montesquieu's bei dem Duc d'Orléans im Interesse der Weinbauer und Weinhändler von Guyenne (1722) s. Vian S. 38. — Die »quarante sols chaque tonneau de vin sortant de la Guyenne« wurden in Folge dieser Audienz auf »trois sols par livre sur toutes les marchandises« repartirt. Dieser ausserordentliche Erfolg scheint nicht nur die Weinbauer und Weinhändler der Guyenne höchst erquickt, sondern sogar die verfassungspolitische Denkweise Montesquieu's beeinflusst zu haben. (S. L'Esprit des Lois V, 10.) — Vgl. De Secondat, Mémoire pour servir à l'éloge historique de M. de Montesquieu u. Walkenaer a. a. O.

bracht hatte, dass er auch Etwas von der Procedur verstanden hätte [1]).

Nein, — erweckt hatte sein hohes Richteramt den Kampf im Geistesleben Montesquieu's um eine ernstere Lebensrichtung; seinen Geist an die Rechtswissenschaft zu fesseln oder gar in inductive Untersuchungen staatswissenschaftlicher Natur einzulenken, vermochte es mit Nichten. Zwar schriftstellerte Montesquieu in seiner Stellung als Richter, — statt die Procedur sich recht gründlich anzueignen — auf den verschiedenartigsten Gebieten menschlichen Wissens, in seinen Mussestunden, welche ihm der Minnedienst übrig liess [2]), voll Mun-

---

1) Montesquieu, »Pensées diverses«: »Ce qui m'a toujours donné une assez mauvaise opinion de moi, c'est qu'il y a fort peu d'états dans la république, auxquels j'eusse été véritablement propre. Quant à mon métier de président, j'ai le coeur très droit: je comprenais assez les questions en elles-mêmes; mais quant à la procédure je n'y entendais rien (!). Je m'y suis pourtant appliqué; mais ce qui m'en dégoutait le plus, c'est que je voyais à des bêtes le même talent, qui me fuyait, pour ainsi dire.« — Wie, wäre es denn möglich, dass Montesquieu, dieser Götze der Rechtsgelehrten so vieler Generationen, sogar von einer solchen Seite anzufechten wäre —? Beruhigen Sie sich. Halten wir uns an die Quellen, — denn nur so können wir beurtheilen, was in den Thatsachen fusst, und was blos auf eine herkömmliche Weise nachgebetet wird! — Merkwürdig ist diese Stelle der »Pensées« auch aus dem Grunde, weil Montesquieu da noch einen so innigen Hang zum Republikanismus zur Schau zu tragen scheint. — S. unten.

2) Vian, der solch einen Angabenschatz über den losen Lebenswandel Montesquieu's gesammelt hat, — Vian, der sich jedoch stets zu hüten versteht, diesen seinen — ich möchte vom gewissen Gesichtspunkte nahezu sagen, brillanten — Angabenschatz dort, wo sich dies für Montesquieu nachtheilig erweisen dürfte, kritisch zu verwerthen, meint diese ganze Frage durch folgende Stylar-Kunst auf immer erledigen zu können. »M. de La Brède (d. h. Montesquieu) se remit à rendre des arrêts, à étudier les sciences (sic), à améliorer ses terres, à fréquenter les salons, à préparer ses ouvrages, sans négliger (!) la coquetterie (sic), tantôt à Paris, souvent à Bordeaux, quelquefois dans sa seigneurie. Car le plaisir, l'histoire naturelle, le monde, l'administration, les voyages, les devoirs et l'étude se partagèrent sa vie d'une façon égale (!) et tempérée (sic).« — Ich wäre in der That neugierig zu erfahren, wie viel Stunden nach M. Vian's Calkül Montesquieu, — der eine solche Lebensweise und einen solchen (s. oben) Lebenswandel führte —

terkeit und recht emsig: doch davon, dass er zu dieser Zeit Rechtswissenschaft oder gar Staatswissenschaft getrieben hätte, sehen wir keine Spur. Er schrieb eine ganze Menge von allerlei Versuchen über Philosophie, Theologie, Kosmologie, Physiologie, Pathologie, Physik, Akustik, Optik [1]), — Psychologie, Geschichte und Ethik [2]); er verstieg sich sogar zu geologischen Anregungen wie zu mikroskopischen Untersuchungen [3]); was

---

recht eigentlich wöchentlich auf die Wissenschaften überhaupt und insbesondere auf die Staatswissenschaft (Staatsrecht mitinbegriffen) verwendet haben durfte —?

1) Sur le système des idées (1716) — Sur l'usage des glandes rénales (1718). — Sur la cause de l'Écho (1718). — Sur la cause de la pesanteur des corps (1720) (Montesquieu dilettantisirt hier noch auf Grundlage cartesianischer Ruminate, von Sir Isaac Newton's Lehre von der Gravitation hat er hier noch nicht die leiseste Ahnung (vgl. Vian's erbauliche Apostrophe S. 47). — Sur la cause de la transparence des corps (1720). — Observations sur l'histoire naturelle (1721). — Sur le flux et le reflux de la mer (1720). — Sur le mouvement relatif (1723). — Sur les motifs qui doivent nous encourager aux sciences (1725). — Alle diese Abhandlungen stehen tief unter dem wissenschaftlichen Niveau ihrer Abfassungszeit und beurkunden den völligen Mangel eines literarischen Schöngeists, an einem Sinn für Naturforschung.

2) Sur la différence des génies (1717). — La politique des Romains dans la Réligion (1716). — In Bezug auf die Ignoranz, welche Montesquieu in diesem seinem Versuche auch unwillkürlich zur Schau trägt, N. a. e. a. O. — Die Gesammtheit der bordelaisen Abhandlungen Montesquieu's s. »Les Registres MSS de l'Académie des Sciences de Bordeaux«. Vian S. 45.

3) Projet d'une histoire physique de la terre ancienne et moderne (1719). Es war eigentlich ein Aufruf, den Montesquieu in den »Journal des Savants« (1719 p. 159) und in den »Mercure de France« (Januar 1719) einrücken liess. Da werden die Gelehrten — »savants« — aller Welttheile aufgefordert an den Parlamentspräsidenten der Guyenne pünktlich und mit gutem Glauben zu berichten über all' die Veränderungen der Erde »qui lui sont arrivés, tant généraux que particuliers soit par les tremblements de terre, inondations, ou autres causes, avec une description exacte des différents progrès de la terre et de la mer, de la formation et de la perte des îles, des rivières, des montagnes, des vallées, lacs, golfes, détroits, caps, et de tous leurs changements, des ouvrages faits de main d'homme, qui ont donné une nouvelle face à la terre« u. s. w. — Vian macht aus diesem Aufruf, der völlig erfolglos blieb — ein Ereigniss. »Le sujet est digne de Humbold (sic);

er jedoch zu dieser Zeit ganz ausser Acht zu lassen schien, das war die Verfassungspolitik, die vergleichende Verfassungs-

---

le génie lui faisait pressentir les rapports de l'histoire naturelle avec les richesses des peuples, les révolutions des empires« u. s. w. (S. 49). Hätte M. Vian sich je damit bemüht, die Werke Alexander von Humboldt's etwas näher anzusehen, so würde in seiner preisgekrönten Biographie Montesquieu's und zwar in der »deuxième édition revue et augmentée« derselben der Name Humboldt kaum als Humbold geschrieben stehen, und hätte M. Vian auch nur etwas in der Geschichte der Geologie und Palaeontologie geblättert: so würde er kaum je in die Lage gekommen sein Montesquieu's »Projet« als einen genial-urwüchsigen Geistesfunken begrüssen zu müssen; da ja die Geschichte der Theorien der Veränderungen der Erdoberfläche — von Mattioli und Falloppio bis auf Lazzaro Moro ihm in Bezug auf den wahren Werth des Montesquieu'schen »Projet« ganz sicher eines Besseren belehrt haben dürfte. Schon das griechische Alterthum hatte diese Veränderungen der Erdoberfläche zur Kenntniss genommen —, hatte auch darüber ziemlich vielseitig aitiologisirt. (Vgl. Julius Schvarcz, The Failure of Geological Attempts made by the Greeks from the earliest ages down to the epoch of Alexander. London Trübner 1868. Vgl. C. de Paléontologie Stratigraphique par A. D'Archiac de l'Inst. I, Supplément: Résumé des recherches de M. J. Schvarcz sur les connaissances des Grecs et des Romains relativement à l'histoire de la terre. S. 562—600.) — Einem Mangel an Sachkenntniss dürfte es gleichfalls zuzuschreiben sein, wenn Vian S. 48 sich zum nachstehenden Ausspruch veranlasst fühlt: »Il (Montesquieu) s'abstint de porter un jugement prématuré (sic) sur les huîtres fossiles«. — Nur ein Brabeute, der nie etwas von der abortiven Lehre der Geologen des XVI—XVIII. Jahrhunderts, von der »Praematurität« der fossilen Organismen vernommen, vermochte ein derartiges biographisches Apophthegma so kurz und bündig niedergeschrieben zu haben. — Zweifellos hätte Montesquieu — der seinen Einfall nicht sowohl den italienischen Geologen als vielmehr dem XV. Buche der »Metamorphosen« des Ovidius entlehnt zu haben scheint — der Wissenschaft — wenn auch nur als Datensammler einen Dienst geleistet — wenn die Gelehrten, an welche er seinen Aufruf ergehen liess — ihn einer Antwort gewürdigt haben würden. Dies ist nicht eingetreten und so bleibt uns nur noch die Frage übrig: Was dann —? Hätte denn Montesquieu, falls ihm auch sein Aufruf eine reiche Ernte zugesichert hätte, wohl noch Zeit gehabt, eine solche Angabenmasse für die Geologie — parallel mit seinen sonstigen literarischen und wissenschaftlichen Unternehmungen, auch aufzuarbeiten —? Und liefert nicht schon dieses »Projet« an sich uns den Beweis, dass Montesquieu zu dieser Zeit entweder noch gar nicht an staatswissenschaftliche Leis-

geschichte und die allgemeine Staatslehre. Zweifellos stehen die meisten unter diesen Versuchen nahezu beschämend tief unter dem Niveau der Wissenschaft der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Montesquieu schreibt da Dinge zusammen, als ob Sir Isaac noch nicht die Gravitation entdeckt und den Geistern bereits so erfolgreich einzuschärfen gewusst hätte [1]), — und es wäre sicherlich eine Wohlthat für die wissenschaftliche Laufbahn unsres angehenden Staatsweisen gewesen, wenn man alle diese seine schöngeisterischen Ergiessungen einfach ignorirt hätte. Vielleicht würde er dann noch zur gehörigen Zeit sich mit ungetheilter Kraft auf das Fach geworfen haben, in welchem er in seinen späteren Lebensjahren eine so grossartige Mission zu erfüllen hatte. Vielleicht wären da — in diesem Falle — die seichteren Anlagen seines Geistes, die jetzt Oberhand gewannen, zurückgewichen vor den edleren, welche in der Tiefe seines Wesens schlummerten. Vielleicht hätte er dann weniger Gewicht gelegt auf einen Ruf, den funkelnder Witz, überraschende Saillies zu verschaffen vermögen, als auf die stillen Freuden, welche dem mühe-

tungen im grösseren Styl gedacht oder dass er es gar nicht ernst mit diesem seinem »Projet« gemeint habe?

1) Sir Isaac Newton veröffentlichte die erste Ausgabe seiner »Principia« im Jahre 1687. In England wurde die neue Lehre allsogleich von Forschern und Denkern wie Halley, Wren, Gregori, Cotes allsogleich begeisterungsvoll begrüsst, in der »Royal Society« feierlich angenommen und schon 1692 vom Bischof Dr. Bentley als eine grosse wohlthätige Wahrheit verkündet. Nur Flamsteed machte eine gelinde Opposition. Ganz anders in Frankreich. Schon 1728 tritt Voltaire literarisch für die Gravitation in die Schranken, doch die »Académie« conferirte noch 1730 den Preis dem Cartesianer J. Bernouilli. Inmitten einer solchen Strömung ist nicht der Umstand, dass Montesquieu nicht dem Beispiel seines Landsmannes Delisle gefolgt ist, als ein Beweis für seinen seichten Dilettantismus festzuhalten, sondern die Thatsache, dass Montesquieu sogar die cartesianischen Lehrsätze nur höchst mangelhaft auffasste und dieselben in seiner Abhandlung auch aus zweiter Hand nur äusserst naiv aufzuarbeiten verstand. (Vgl. Rigaud, Hist. Essay on the First Publication of Sir Isaac Newton's »Principia« 1838. — Maclaurin, Account of Sir Isaac Newton's Discoveries 1748. Whewell, »Hist. of the Induct. Sciences« II, 144 ff.

vollen Forscher die ruhige Klarheit der Ergebnisse seiner langjährigen Anstrengungen gewährt.

Es geschah gerade das Gegentheil. Montesquieu wurde verhätschelt, — er wurde bethört. Nun meinte er, indem er sich auf den vielseitigen Gelehrten spielte, den wissenschaftlichen Inhalt, den er nur durch harte Arbeit hätte erringen können, durch Rhetorik, Epigramme, brillante Einfälle und durch bei den Haaren herbeigezogene frivole Analogien ersetzen zu dürfen; und er täuschte sich nicht, insoferne es ihm blos um die Erwerbung eines klangvollen Namens zu thun war. Er erzielte Erfolge — wenn auch vorläufig nur vor einem harmlosen Dilettanten-Casino, genannt »Académie des Sciences de Bordeaux«. Er haschte nach Effect, und dies vermochte er wohl auch um einen ziemlich wohlfeilen Preis zu erlangen. Nicht die Gründlichkeit seiner sein sollenden naturwissenschaftlichen Beobachtungen und Inductionen kam da in Betracht: sondern die Pikanterie seines Vortrags. Weder die Physiologie der Frösche noch auch die Durchsichtigkeit der Körper hatte da die Aufmerksamkeit seiner Collegen und Zuhörer erregt: mythologische Bilder und freche Parabeln von der Jungfer-Tugend [1]) haben ihm da stets am sichersten einen Applaus verschafft.

Indessen wusste er wohl auch durch anderweitige Mittel an Boden zu gewinnen. Durch Schmeicheleien sondergleichen. Wer etwa den Gesammt-Werth seiner dieszeitigen wissenschaftlichen Thätigkeit nicht lediglich nach seinen Abhandlungen beurtheilt wissen wollte, der möge die Antrittsrede lesen, mit welcher er am 1. Mai 1716 seine Collegen in dieser

1) »On dirait que la nature a fait comme ces vierges qui conservent longtemps ce qu'elles on de plus précieux et se laissent ravir en un moment ce même trésor qu'elles ont conservé avec tant de soin et défendu avec tant de constance.« (Vian, der diese Stelle in seiner preisgekrönten Biographie Montesquieu's mitzutheilen nicht unterlässt, begnügt sich mit einer zarten Rüge, die er dem Fontenelle ertheilt: als wäre dieser daran Schuld gewesen, dass Montesquieu sogar in seinen wissenschaftlichen Abhandlungen eine derartige Effecthascherei zur Schau zu tragen sich nicht schämte.

»Académie des Sciences« von Bordeaux begrüsst [1]). — »Ich betrachte diese Ihre Akademie von Bordeaux nicht sowohl als einen Verein, der die Wissenschaft erst zu vervollkommnen hätte, als vielmehr als ein grosses Siegeszeichen, das Sie sich selbst zur Verherrlichung Ihres eigenen Ruhmes errichtet hatten. Ich höre, wie man einem Jeden unter Ihnen die Worte des lyrischen Dichters entgegenbringt: Exegi monumentum aere perennius!« Kein Wunder, wenn Montesquieu's Bewunderer diese Stelle seiner Antrittsrede stets mit erröthendem Stillschweigen übergehen: denn diese selbe »Académie des Sciences« von Bordeaux, deren Mitglieder Montesquieu hier als Geister erster Grösse feiert, war zu dieser Zeit kaum etwas mehr als ein Vergnügungsverein musikliebender und literarischer Neophyten [2]). Abgesehen von ihrem Gründer, dem National-

---

1) Montesquieu, Discours de réception à l'Académie des Sciences de Bordeaux: »Les savants de tous les pays Vous demandent des couronnes, —

Manibus date lilia plenis, —

C'est assez pour Vous que cette Académie Vous doive et sa naissance et ses progrès; je la regarde moins comme une compagnie qui doit perfectionner les sciences que comme un grand trophée élevé à Votre gloire; il me semble que j'entends dire à chacun de Vous ces paroles du poète lyrique:

Exegi monumentum aere perennius.«

Dem Begründer dieser »Académie« von Bordeaux (Duc de la Force) lobhudelt er in derselben Antrittsrede folgendermassen: »Nous avons été animés à cette grande entreprise par cet illustre protecteur dont le puissant génie (sic) veille sur nous. — C'est ainsi que la fable nous représente ces dieux bienfaisants qui du séjour du ciel descendaient sur la terre pour polir les peuples sauvages, et faire fleurir parmi eux les sciences et les arts.« — Im Jahre 1743 schrieb Montesquieu über dieselbe Halle unsterblicher Geister an den Präsidenten Barbeau viel bescheidener: »Je Vous assure qu'avec de la bonne volonté et de la bonne conduite (sic), on fera quelquechose (!) de cette Académie.« Also brauchte Montesquieu volle siebenundzwanzig Jahre, um sich über den wissenschaftlichen Werth dieser »Académie« zu orientiren. (Vgl. Voltaire, Candide 22.)

2) Ich glaube, es wäre völlig überflüssig vor den Jüngern moderner Wissenschaft noch betonen zu wollen, dass dies sich nur auf die ersten Jahrzehnte — gleichsam auf das praehistorische Zeitalter — dieser in

oekonomen Melon, zählte diese ganze »Académie« zu ihren Mitgliedern nicht Einen, der in irgend einem menschlichen Wissenszweige je etwas Erwähnungswerthes geleistet hätte. Und doch hat Montesquieu diesen anspruchslosen literarischen Anfängern und geselligen Musikfreunden mit gehobener Stimme betheuert, dass sie bereits — unsterblich seien! Montesquieu zählte, als er dies verkündete, siebenundzwanzig Lebensjahre [1]. Nun, frage ich, vermag denn ein Mann von siebenundzwanzig Jahren, falls er wirklich [2] ein geweihter Jünger der Wissenschaft und überhaupt Etwas mehr als ein Schöngeist ist, — sage, in seinem siebenundzwanzigsten Lebensjahre sowohl seinem eigenen Wissen als seinem eigenen sittlichen Ernst ein derartiges Armuthszeugniss auszustellen? Nein, Montesquieu mag zu dieser Zeit die ganze Fülle seiner

---

unsrem Jahrhundert schon so sehr verdienstvollen und mit Recht nach allen Seiten hin auszgezeichneten »Académie des Sciences« von Bordeaux bezieht.

1) Vian (S. 44) beeilt sich all' die kostbaren Geschenke, Stiftungen, Sammlungen u. s. w., womit Montesquieu im Laufe seines Lebens diese »Académie« beehrt hatte, recht sorgfältig aufzuzählen: was aber Vian nicht vom Entferntesten berührt, das ist die eben erwähnte Stelle in der Antrittsrede Montesquieu's. — Der Praeses infulatus — président à mortier — a secretis officiarius, senatus Burdigalensis« — wie dieser sich auf einer Medaille (Ibid.) prägen liess, dürfte in seinem vorgerückten Alter kaum selbst sich besonders erbaut gefühlt haben, so oft ihm diese seine Antrittsrede einfiel.

2) Dass Montesquieu auch in seinem vorgerückten Alter noch sich auf den naturwissenschaftlichen Dilettanten spielte, hierüber s. unten. — Im Jahre 1737 hatte er noch die Ambition eine Anthologie aus seinen bordelaisen Abhandlungen zu veröffentlichen. — Ein materieller, ja sogar ein literarisch anregender Gönner der Naturwissenschaften blieb er sein Lebelang; doch aus dem Umstande, dass er hie und da das Mikroskop in die Hand nahm und sich auf den Beobachter spielte, oder dass er sogar Frösche zu seciren nicht Anstand nahm, auf seine angeblichen Fachkenntnisse schliessen zu wollen, wäre im Angesichte des Textes seiner erwähnten Abhandlungen ein ziemlich riskirtes Wagestück. (Vgl. Vian S. 46.) (Vgl. die Noten Valmont de Bomare's über die Insecten, welche Montesquieu trotz seines Mikroskops nicht zu erkennen vermocht hatte u. s. w. N. a. e. a. O.) Ueber das Compliment des anatomischen Brabeuten Portal daselbst.) (Vgl. éd. Laboulaye).

reichen schöngeisterischen Gaben in sich bereits entfaltet haben [1]): die Bahn, die sich ein zielbewusster Forscher und Denker ebnen muss, um zu einem fachwürdigen Erkenntnisskreise zu gelangen, — eine solche Bahn hatte er noch nicht betreten. Allein die »Académie« von Bordeaux kannte solche Skrupel nicht. Im Gegentheil, sie jubelte dem oberflächlichen Cavalier von einem Dilettanten entgegen, als hoffte sie von ihm einen Aufschwung zu erhalten, den einem angeblichen wissenschaftlichen Verein nur bewährte Spitzen des Geisteslebens verschaffen könnten.

Dies wusste Montesquieu recht wohl und fühlte sich gekräftigt. Nun kam noch das Lächeln seiner nicht minder einflussreichen als galanten Damen dazu: wohlan, wäre es

1) Merkwürdig ist die Art und Weise, wie D'Alembert (Éloge de Montesquieu) die wissenschaftlichen Abenteuer seines Helden zu berühren weiss, ohne um dieselben erröthen zu müssen »Il fut reçu le 3 avril 1716, dans l'Académie de Bordeaux, qui ne faisait que de naître. Le goût pour la musique et pour les ouvrages de pur agrément avait d'abord rassemblé les membres, qui la formaient. — Montesquieu — regardait les sociétés de bel-esprit, si étrangement multipliées dans nos provinces, comme une espèce ou plutôt comme une ombre de luxe littéraire(!) qui nait à l'opulence réelle, sans même en offrir l'apparence. Heureusement M. le duc de la Force, par un prix qu'il venait de fonder à Bordeaux avait secondé des vues si éclairées et si justes. On (sic) jugea qu'une expérience bien faite serait préférable à un discours (!) faible ou à un mauvais poëme, et Bordeaux eut une Académie des sciences. M. de Montesquieu, nullement (sic) empressé de se montrer au public, semblait attendre (!), selon l'expression d'un grand génie, un âge mûr pour écrire(!). Ce ne fut qu'en 1721(?); c'est à dire âgé de trente-deux ans, qu'il mit au jour les ‚Lettres persanes' (!).« Als ob D'Alembert nie etwas von den naturwissenschaftlichen Abhandlungen Montesquieu's vernommen hätte! Als ob er nicht gewusst hätte, mit welchen Geisteserzeugnissen Montesquieu schon in den Jahren 1716—18 vor die Welt getreten war! Und gerade er, der Mathematiker D'Alembert hätte nicht wissen sollen, dass Montesquieu, mit dem er so oft in den Salons der Tonangeberinen (s. unten) von Paris verkehrte und sogar akademische wie galante Intriguen mitmachte (S. Montesquieu, Lettres Familières, N. s. unten) schon in seinen zwanziger Jahren Versuche sowohl über den »Pesanteur des corps« als auch über den »Flux et le Reflux de la mer« zum Besten gegeben hatte?

denn für einen Schöngeist von seiner jugendlichen Kühnheit und Oberflächlichkeit wohl auch noch möglich gewesen, sich in seinem innern Kampfe zunächst für den freudenlosen, plagevollen Pfad eines sich ernsthaft vertiefenden Forschers und Denkers [1]) — und nicht für die so leichte und wonnevolle Bahn eines frivolen Schriftstellers zu entschliessen? Montesquieu legte die trostlosen Notizen [2]) zu seinem geplanten Werke über den »Geist der Gesetze« bei Seite. Er folgte dem Genius seiner Jugend — und schrieb [3]) die »Persischen Briefe«.

---

1) Lebenslustige Brabeuten, denen wohl auch M. Vian nicht aus dem Wege gehen wollte, werden da vielleicht diese Kritik der Lehrjahre Montesquieu's, höchst wahrscheinlich zu hart, zu paedagogisch finden und werden vielleicht auf die Jugend Fontenelle's und Voltaire's hinweisen. Das können sie. Für die Mission, die Voltaire auf sich nahm, durften seine Lehrjahre wohl nicht zu bekritteln sein und Fontenelle's Biographie liefert eben den schlagendsten Beweis, wie in der Schule eines frivolen Lebens sogar Keime von epochaler Entwicklungsfähigkeit (s. Flourens, Fontenelle ou de la philosophie moderne 1847) verkümmern müssen und Männer wie der Verfasser der »Rélation de l'île de Bornéo« und der »Histoire des Oracles« aus Schreck vor der Bastille Loblieder singen — nicht auf die Gedankenfreiheit, sondern auf die Protestantenverfolgungen. (N. a. e. a. O.)

2) S. Vian a. a. O.

3) Guasco (Lettres Familières, 4 Okt. 1752) meint, Montesquieu habe seine »Persischen Briefe« als ein »délassement de ses cours de droit« geschrieben. Der erste Brief ist vom Jahre 1711 datirt. (Vgl. Vian S. 53.) Vian's Hypothese, Montesquieu habe dieselben einige Monate vor dem Tode seines Vaters (1713) begonnen, ist eine blosse Behauptung, die er nicht belegt. (Vgl. Labat a. a. O.). (Vgl. Walkenaer in Michaud's Biogr. Univ. a. a. O. — Mayer, Montesquieu et les Lettres persanes in den Études et critiques anciennes et modernes. Paris, Didot 1850. — L'Édition originale des Lettres persanes, par Hiver de Beauvoir in den »Archives du Bibliophile« 1859. — Gandart, Montesquieu in der »Revue des Cours publics« Ger Baillière 1865. — Montesquieu; Bibliographie de ses Oeuvres in der «Bibliophile français« 1874. Arm. Landrin, La véritable édition originale des Lettres persanes; 1876 — Montesquieu, Oeuvres éd. Laboulaye.)

II.

Die Politik der „Persischen Briefe“.

Montesquieu war zweiunddreissig Jahre alt, als er die »Persischen Briefe« veröffentlichte. Zweifellos ist dieses sein Geisteserzeugniss eine brillante Leistung: doch dürfen es staatswissenschaftliche Kritiker am allerwenigsten überschätzen. Weit entfernt sich mit einem »eingreifenden Inhalt« brüsten zu dürfen, »welcher« »unter dem Vehikel einer reizenden Sinnlichkeit die Nation auf die bedeutendsten, ja gefährlichsten Materien aufmerksam macht« »und schon ganz deutlich den Geist ankündigt, welcher dereinst den Esprit des Lois hervorbringen sollte« [1]): ist das Buch nicht sowohl die verschleierte Tendenzschrift eines zielbewusst reformfreundlichen Publicisten als vielmehr das romanesk gekleidete Tisch-Iarion eines sehr belesenen aphrodisischen Sportsmans, der seine Stimme gelegentlich wohl auch über bedeutende Zeitfragen vernehmen lässt. Die überwiegende Mehrzahl dieser Briefe behandelt sexuelle Gegenstände und ist so geschrieben, dass darüber wohl auch der erste beste grossstädtische Friseur oder die erste beste recht malitiöse Kammerzofe helllaut auflachen kann; viele Briefe durften die Lachmuskeln Derjenigen in Anspruch nehmen, welche stets gleichen Schritt mit der Chronique Scandaleuse des damaligen französischen Staats- und Hoflebens zu halten im Stande waren; nur wenige sind an die Adresse Solcher gerichtet, welche sich in irgend einem Zweige der Wissenschaften zu Hause fühlen mochten: diejenige Wissenschaft aber, welcher Montesquieu in diesen seinen Briefen einen verblüffend winzigen Antheil angedeihen lässt, ist das Staatsrecht, ist die Verfassungspolitik.

---

1) Göthe, Anmerkungen zu Rameau's Neffen, Bd. XXIII, S. 335, vgl. Hettner II, 238. — Bluntschli, Gesch. d. allg. Staatsr. u. d. Politik. S. 260: »in der Maske eines Persers« »schwang er die Peitsche seiner launigen Satyre über die kirchlichen und die politischen Zustände seiner Zeit und seiner Nation.« Villemain, Éloge de Montesquieu S. 58: »ouvrage quelquefois profond«.

Nur auf einem Felde wird sein Scharfblick, wird seine menschenfreundliche Gesinnung nicht durch die Empirie seiner Zeitgenossen Lügen gestraft: auf dem Felde der internationalen Angelegenheiten. Er erkennt die innere Schwäche des Osmanenreiches; schildert mit kräftigen Zügen die culturfeindlichen Sitten und Einrichtungen dieser sonst so tapferen Horden, deren staatslebensfähige Tugenden noch gar so Manche unter unsren eigenen Zeitgenossen so leidenschaftlich zu vindiciren pflegen; er züchtigt mit männlichem Muth das bestialische Wesen der Paschawirthschaft und bedauert in seinem Innersten die grässlichen Verwüstungen, welche der Osmanenherrschaft stets auf der Ferse folgen. In zweihundert Jahren — prophezeit er — muss dieses morsche Reich, dieser »kranke Körper« [1]) irgend einem Eroberer zur Beute fallen. Kein Wunder, wenn er das Osmanenreich so richtig beurtheilt. Trotz seiner oberflächlichen Studien und trotz seiner galanten Lebensweise pflegte er hie und da wohl auch schon jetzt über ernsthafte Probleme der Politik nachzudenken; und wo im aitiologischen Hintergrunde so offenkundige Dinge standen, wie die Culturfeindlichkeit türkischer Sitten, türkischer Einrichtungen: da konnte es ihm, der noch nicht mit seinen menschenfreundlichen Gedanken unter der Wucht des Gleichgewichts der europäischen Pentarchie darniedersiechen musste, nur ein Leichtes sein, trotz der Mangelhaftigkeit seines empirischen Stoffes, auch ohne jedwede Autopsie das Richtige zu treffen.

Viel schwieriger ward es ihm seine Blössen zu verhehlen auf dem Felde der Verfassungspolitik, wo der Denker eines gründlich, mit Mühe erworbenen, kritisch gesichteten Wissens bedarf. In der That verrathen seine verfassungspolitischen Bemerkungen und Ausflüge in den »Persischen Briefen« nicht nur keine Bewandertheit in der europäischen Verfassungsgeschichte und in der vergleichenden Verfassungsurkunde, sondern sogar ein arges Laienthum in der Literatur vom Fache.

---

1) Lettres Persanes 19: »ce corps malade«, woraus der »Sick-man«. N. a. e. a. O. — Lettres Persanes 113, 138.

Indem ich aber dies erkläre, protestire ich auf das Nachdrücklichste dagegen, dass man seine Troglodyten-Episode [1]) mit Villemain [2]) für eine staatswissenschaftlich zurechnungsfähige Diatribe ansehe. Diese ganze Troglodyten-Episode ist nämlich nichtsweniger als ein Staatsroman: dieselbe ist ganz einfach ein sociales Idyll, — kaum etwas mehr als ein sittlich schönes Kindermärchen, und zwar zunächst für Erwachsene, welche noch die Nachwehen des blutig-glänzenden Elends aus Ludwigs XIV. Zeiten in ihren Gliedern spüren. Ja, es ist eine rührende Erzählung, deren Moral — das Laster führe die Völker zum Ruin, die Tugend zur Glückseligkeit — zweifellos über jede Kritik erhaben bleibt, so lange denkende Menschen noch auch Herzen haben werden. Die schlichte Schönheit der Züge, womit hier die Regeneration eines thierisch-verwilderten Volkes durch die Tugend geschildert wird, insbesondere der Epilog jenes Troglodyten-Greisen, welcher jämmerliche Thränen vergiesst, weil man ihm, dem freien Sohne eines freien Volkes, die Königswürde anbietet, — all' dies verräth einen Schriftsteller seltener Begabung. »Ich werde sterben, — denn als ich die Welt erblickte, waren die Troglodyten frei — sie hatten keinen König, und jetzt sollten sie Unterthanen werden! Nein, diesen Schmerz kann ich nicht ertragen. O ich unglückseliger! dass ich diesen Tag — wo man mir die Königswürde anbietet —

---

1) Lettres Persanes: 11—14.

2) Éloge de Montesquieu, S. 60: »Ces trois périodes, admirablement choisies, présentent tout le tableau de l'histoire du Monde. Mais ce qui honore la sagesse de Montesquieu, c'est quils renferment le plus bel éloge de la vie sociale.« S. 61: »Sa politique romanesque est plus raisonnable et plus attentive à la vérité des choses que la politique sérieuse de beaucoup d'écrivains célèbres.« — So ereiferte sich Villemain's Rhetorik und fand wohl auch noch Schüler, welche sich ganz ernsthaft in eine staatswissenschaftlich seinsollende Würdigung dieses — sonst so schönen — Tugendmärchens einzulassen keinen Anstand nahmen. — Vgl. Robert v. Mohl, Gesch. d. St. a. b. St. Vgl. Laboulaye, Montesquieu, Oeuvres a. b. St. (Man könnte wirklich noch in die Versuchung kommen, all' dem hinzuzufügen: Vgl. »Les Troglodytes« Tragédie en 5 actes par Couret de Villeneuve, Paris 1770 und: »Les Troglodytes« par H. Dumont, épisode tiré de Montesquieu et mis en vers (Zweite Ausgabe 1832).

habe erleben müssen! Warum habe ich denn so lange gelebt? — Ja ich sehe, Eure Tugend, Ihr Troglodyten! fängt nunmehr an Euch schwer zu fallen. — Ohne Tugend könnet Ihr ja Euch überhaupt nicht aufrechterhalten. Ohne Tugend würdet Ihr in das Elend Eurer Vorfahren zurücksinken. Und nun fällt Euch schwer dieses Joch? Ihr wollt lieber einem Fürsten gehorchen, der Euch minder strenge Gesetze auferlegt, als Eure Sitten sind. Ihr meinet, da könnet Ihr Eure Ehrsucht befriedigen, könntet Euch Reichthümer anhäufen, — dürftet da schwelgen in einer feigen Ueppigkeit, — da hättet Ihr blos entsetzliche Verbrechen zu meiden, sonst aber hättet Ihr die Tugend gar nicht von Nöthen. — Nun, was wollt Ihr, dass ich anfange? Soll ich etwa einem Troglodyten etwas zu thun befehlen? Wollt Ihr etwa, dass er eine tugendhafte Handlung aus dem Grunde ausführe, weil ich ihm es befehle? Er würde es ja auch ohne meiner ausführen, schon aus blossem Naturtrieb. O Troglodyten! ich bin am Ende meiner Tage, — mein Blut erfriert in meinen Adern, — bald werde ich Eure heiligen Ahnherren wiedersehen: warum wollt Ihr, dass ich sie verletze? Dass ich gezwungen sei ihnen zu sagen, Ihr hättet nunmehr ein anderes Joch als das Joch der Tugend, das Ihr bis jetzt getragen, auf Euch geladen?« — So spricht der Troglodytengreis in den »Persischen Briefen«. Beherzigungswerthe Worte eines Idealisten, deren ethische Reinheit den Busen eines jeden Sittengeschichtschreibers mit Beklommenheit erfüllt. Doch wird der Politiker dies blos als das naive Traumbild eines belletristischen Schöngeists zur Kenntniss nehmen dürfen, oder höchstens als die Skiamachie eines socialphilosophischen Denkers, der das Gemeinwesen, das Staatsleben der Völker mit dem Thema eines ethisirenden Hirtenliedes identifiziren zu dürfen meint. Ja, der Politiker vermisst in dieser ganzen Troglodyten-Geschichte ein Element, welches zu einem jeden staatswissenschaftlich zurechnungsfähigen Geisteserzeugnisse unerlässlich ist. Montesquieu lässt hier in der ersten, höchst sündhaften Periode dieses vermeintlichen Gemeinwesens die Könige einfach erschlagen, — bald darauf lässt er dann wohl auch die neueingesetzten republika-

nischen Magistratspersonen tödten — ohne auch nur ein Wort darüber zu sagen, auf Grundlage welcher organisatorischen Einrichtungen also wohl dieses Troglodyten-Tugendleben zu einer solchen Vollkommenheit zu gedeihen vermocht haben durfte, wie er es uns vormalt? In der That schwebt hier dem Verfasser der »Persischen Briefe« weder eine Republik, noch was immer für ein organisirtes Gemeinwesen vor, sondern höchstens ein urwüchsiges Aggregat von Halbwilden, welche frei von jedwedem Joche irgend einer Staatsgewalt, ihr Leben einzig und allein ihrem natürlichen Instinkte gemäss, der ihnen zugleich die Tugend garantiren soll, höchst erfolgreich einzurichten im Stande sind. Sie huldigen den Göttern mit allerlei Feierlichkeiten, — sie celebriren ihre Feste mit Tanz, Musik und Verlobungsakten. Sie vertheidigen sogar ihr Vaterland gegen plünderungssüchtige Krieger-Stämme mit trefflichem Erfolg. Allein all' dies geschieht ohne Staatsorgane, — ohne was immer für eine primitive Organisation des Gemeinwesens. Nichts entwickelt, regelt, controlirt hier das Leben der Einzelnen und der Gesammtheit als der blosse Naturtrieb. Ein sonderbares Ideal für einen angehenden Staatsweisen, — solch' ein Ideal, welches das Staatsleben ganz einfach negirt! Ergreifend sind die Worte, mit welcher Montesquieu den Selbstvertheidigungskrieg seiner Troglodyten schildert: »Die Troglodyten — sie nehmen ihre Weiber und ihre Kinder in die Mitte. Sie waren entsetzt über die Ungerechtigkeit des Feindes, erschracken aber nicht vor der Stärke seiner Massen. Eine neue Gluth bemächtigte sich der Herzen der Troglodyten. Der Eine wollte für seinen Vater sterben, der Andre für Weib und Kinder. Dieser für seine Gebrüder, Jener für seine Freunde. Alle für das gesammte Volk der Troglodyten. Sank Einer im Kampfe dahin: so stellte sich sogleich ein Andrer an seine Stelle, um sich nicht nur für die gemeinschaftliche Sache, sondern auch für den Tod irgend Eines seiner Lieben zu rächen. So war die Schlacht der Ungerechtigkeit geschlagen mit der Tugend. Die Feinde, welche in ihrer Niederträchtigkeit blos die Beute vor ihren Augen hatten, schämten sich nicht zu fliehen. Sie räumten das

Feld vor der Tugend der Troglodyten, doch sich mit dieser Tugend bekannt zu machen — das vermochten sie mit Nichten.« — Als Montesquieu diese Worte niederschrieb: da durfte er wohl schon im Voraus sicher sein, dass bei der Lectüre derselben all' diejenigen unter seinen Landsleuten einen tiefen Seufzer ausstossen werden, die in den jüngst unternommenen Feldzügen eines blöd-ruhmsüchtigen Königs irgend einen Sohn oder einen Bruder dahinbluten sahen: doch, — kein staatswissenschaftlicher Forscher wird diese ganze, ethisch so herzerquickende, belletristisch so nette Troglodyten-Episode als einen Beleg für Montesquieu's angeblich so sehr frühzeitige staatswissenschaftliche Studien dahinnehmen. Und wenn einige Männer vom Fache sich durch Montesquieu's Namen so sehr blenden lassen, dass sie trotzdem, dass diese Episode eigentlich eine Negation des Staatlebens bedeutet, sie darin eine bewunderungswürdige Apologie der republikanischen Staatsform erblicken zu können wähnen: so mögen sie bedenken, dass selbst wenn der Gedanke eines solchen regierungslosen Gemeinwesens schon nicht an sich eine staatswissenschaftliche Unmöglichkeit wäre; ein Denker, der in seinem Traumbilde auf die Exigenzen, Interessen und Ausprägungen des Geisteslebens, ja des gesammten Culturlebens, wie hier Montesquieu, gar so sehr vergisst, kaum mit mehr Recht für sich dadurch ein staatswissenschaftliches Verdienst beanspruchen darf als der erste beste Kanzleiredner, der irgend über einen Text moralisirt. Auch Montesquieu scheint von einem Texte ausgegangen zu sein, aus jener Stelle der »Πολιτικά« des Aristoteles, wo die ἀρετή als die Grundlage einer gewissen Staatsform verkündet wird [1]). Dass der Parlamentspräsident von Bordeaux in seinen Mussestunden — welche ihm nämlich seine amtliche Thätigkeit, und sein aphrodisischer Sport übrigliessen — wohl auch schon jetzt in gar so manchen ziemlich schlechten Uebersetzungen von griechischen Schriftstellern geblättert haben mag, dies erhellt aus so manchen Stellen [2]) dieser selben »Persischen Briefe«, wo er die Gedanken grie-

1) 2) S. unten.

chischer Philosophen — u. A. des Xenophanes von Kolophon — wiedergibt; da er nun aber kein Philologe war, ja griechisch überhaupt nicht verstand [1]): so liegt ja wohl die Möglicheit nahe, dass Montesquieu sich an dem missverstandenen Sinn des Wortes »virtus« — womit jene schlechte Uebersetzung die ἀρετή wiedergab — anklammerte, und um dem blutigen Andenken Ludwig XIV. einen Seitenhieb zu versetzen — mit Hülfe etlicher obsoleter Ruminate [2]), nun diese Troglodyten-Tugendepisode entwarf.

Eine Verfassungspolitik ist in den »Persischen Briefen«, im wissenschaftlichen Sinne des Wortes überhaupt nicht aufzufinden [3]). Zwar betheuert Rhédi in seinem Briefe an Usbek in Venedig die Staatsformen der Völker mit dem lebhaftesten Interesse verfolgen zu wollen [4]): doch das fluctuirende Wesen, sowie die Mangelhaftigkeit und Gebrechlichkeit seiner fachlichen Ausdrücke an sich verrathen schon den Dilettanten, der über Fragen grundlegender Wichtigkeit mit einer lächelnd leichtfertigen Schöngeisterei hinwegschlüpft. So wie er in seinem zwanzigsten Briefe, wo es sich um Haremweiber handelt, den Namen Zachi mit dem Namen Zéphis ganz unbekümmert verwechselt [5]): so ist im Laufe dieser »Persischen Briefe«, für ihn wohl auch die »Monarchie« ein Ausdruck, wodurch er von Zeit zu Zeit ganz verschiedene verfassungspolitische Begriffe zu decken sich anschickt. In seinem einhundertundeinunddreissigsten Briefe erklärt er, dass die ältesten Staats-

---

1) S. oben. — In seinem Werke über »den Geist der Gesetze« beruft er sich öfter auf griechische Schriftsteller, wie z. B. auf Andokides, (De Myst.), Ammianos Markellinos, Diodoros, Konstantinos Porphyrogennetos u. s. w., doch citirt er die Stellen derselben nie im griechischen Urtext, sondern stets nur in einer — oft ganz und gar unerquicklichen — lateinischen Uebersetzung. Auch von dem griechischen Kunstausdruck für »Cauponatio« vermag er nicht sich Rechenschaft zu geben. S. unten.

2) Ueber die Troglodyten s. Plutarch (Marc. Aurel.), Pomponius Mela (L. 1). Bei Homer a. b. St. — Plin. a. b. St. N. a. e. a. O.

3) Die diesbezügl. Literatur s. unten.

4) Lettres Persanes 31: »de la forme de leur gouvernement«.

5) Vgl. Parrelle: Note zu Lettre 20. Vgl. Laboulaye a. b. St.

wesen der Erde Monarchien gewesen seien [1]); da ist ihm die Monarchie lediglich ein Gegensatz zu der Republik, — eine Eintheilung, welche blos zwei Staatsformen — die beiden genannten, d. i. Monarchie und Republik kennt, also die Despotie nicht als eine selbstständige Staatsform den beiden andern Staatsformen coordinirt. Und in der That zeugt der einhundertundvierte Brief auch dafür, dass Montesquieu die Despotie da nicht als eine solche, den beiden andern Staatsformen — Monarchie und Republik — zu coordinirende Staatsform zur Kenntniss genommen wissen wollte. Den Ausdruck Despotie kannte er da gar nicht: den unumschränkten asiatischen Herrscher beehrt er da mit dem Namen eines Monarchen [2]). Doch in dem einhundertunddritten Briefe — wo er den Ausdruck »Despotisme« gebraucht — unterscheidet er diese Staatsform nicht minder von der Monarchie als von der Republik. Er witzelt da nämlich über die winzigen Fürsten Deutschlands und Italiens, welche er Märtyrer der Souveränetät nennt und raisonnirt dann folgendermassen: »Die meisten Regierungen [3]) Europas sind monarchisch oder werden dieselben so genannt, denn ich wüsste wirklich nicht, ob es Solche in der Wirklichkeit je gegeben habe? Keinesfalls haben dieselben sich lange Zeit in ihrer Reinheit aufrechtzuerhalten vermocht. Das ist ein gewaltsamer Zustand, der stets entweder in einen Despotismus (sic) oder in eine Republik umzuschnappen pfleget. Die Macht [4]) kann nie auf eine gleiche Weise zwischen Volk und Fürst getheilt werden; das Gleichgewicht ist da ausserordentlich schwer aufrechtzuerhalten; die Gewalt [5]) muss auf der einen Seite stets abneh-

---

1) »Lettres Persanes« 131: »Les premiers gouvernements du monde furent monarchiques; ce ne fut que par hasard et par la succession des siècles que les républiques se formèrent«.

2) Lettres Persanes 104: »Le meurtrier monte sur le trône pendant que le monarque en descend« etc.

3) Lettres Persanes 103: »gouvernements«: ich wage es hier noch nicht mit »Staatsformen« zu übersetzen.

4) Lettres Persanes: a. a. St. »puissance«.

5) Lettres Persanes: a. a. St. »pouvoir».

men, während dieselbe auf der anderen Seite stets im Wachsen begriffen, — doch ist der Vortheil gewöhnlich auf der Seite des Fürsten, der an der Spitze der Armeen steht« [1]). Also winket uns hier aus den Zeilen eine Dreitheilung der Staatsformen — Republik, Monarchie, Despotie — entgegen, dieselbe Theorie, oder wenigstens der Kern derselben Theorie, welche wir in dem Werke über den »Geist der Gesetze« [2]) verwerthet sehen. Wie kömmt es nun, dass derselbe Usbek, — wie kömmt es, dass derselbe Montesquieu, der hier eine solche auf Dreitheilung begründete Staatsformentheorie zu Grunde zu legen scheint, schon in dem nächstfolgenden Briefe [3]) den asiatischen Despoten ohne Weiteres einen »Monarchen« ennnen zu dürfen glaubt? Ich glaube, die Aitiologie darf hier ganz einfach an den Umstand anknüpfen, dass unser angehender Staatsweise zu der Zeit, wo er die »Persischen Briefe« schrieb, noch bei Weitem noch nicht die Ambition hatte, für sich eine eigene Theorie der Staatsformen aufzustellen, ja nicht einmal, an seinen gelegentlich so sehr geschmeidig entlehnten morphologischen Ruminaten stets folgerichtig festzuhalten. Er hatte vielleicht schon geblättert in Bodin [4]), Vico [5])

---

1) Lettres Persanes 103: »La plupart des gouvernements de l'Europe sont monarchiques, ou plutôt sont ainsi appelés; car je ne sais pas s'il y en a jamais eu véritablement de tels; au moins est-il impossible qu'ils aient subsisté long-temps dans leur pureté. C'est un état violent qui dégénère toujours en despotisme ou en république. La puissance ne peut jamais être également partagée entre le peuple et le prince; l'équilibre est trop difficile à garder: il faut que le pouvoir diminue d'un côté pendant qu'il augmente de l'autre; mais l'avantage est ordinairement du coté du prince, qui est à la tête des armées« S. unten.

2) L'Esprit des Lois: II, 1. Il y a trois espèces de gouvernements: le républicain, le monarchique et le despotique. — le monarchique, celui où un seul gouverne, mais par des lois fixes et établies: au lieu que dans le despotique, un seul, sans loi et sans règle, entraine tout par sa volonté et par ses caprices«. Näh. s. unten.

3) S. oben.

4) Bodin, De la République 1576. Vgl. Baudrillart, J. Bodin et son temps. Tableau des théories politiques et des idées économiques au XVI. Siècle. 1853.

und John Locke [1]) nicht minder als in Filmer [2]) und Macchiavelli [3]); auf jeden Fall hatte er aber auch schon jetzt geblättert in jener schlechten lateinischen Uebersetzung des Aristoteles [4]), worin er das πρῶτον κινοῦν seiner späteren Theorie, die »ἀρετή-virtus« vorfand: allein, wenn er auch seine Einfälle in Bezug auf die Monarchie noch in seinem einhundertunddritten Briefe aus den Reminiscenzen schöpfen mochte, welche in ihm Aristoteles [5]) und Bodin, vielleicht auch Vico wachrufen durften, vergass er schon acht Tage später, als er seinen nächstfolgenden Brief — den einhundertundvierten — niederschrieb, all' das, was er je Morphologisches sich aus diesen Büchern eingeprägt hatte und setzte seine Saillies in der landläufigen Sprache derjenigen Salon-

5) Principii di una scienza nuova d'intorno alla communa natura delle Nazioni. Napoli 1725. — Vgl. Vian a. a. O.

1) John Locke, Two treatises on Government. 1689.

2) Filmer, Patriarcha 1680. N. a. e. a. O.

3) Macchiavelli, »Discorsi« und »Principe«. — Ueber Hobbes' Einfluss auf Montesquieu s. Revue Sociale 1847: art Le Roux. — Vgl. Mancini, Macchiavelli e la sua dottrina politica 1852. — Sclopis, Montesquieu et Macchiavel 1866. — Venedey, Macchiavel, Montesquieu et Rousseau 1850. Näh. s. unten.

4) 5) Aristot. Polit. III, 4: ὅταν μὲν ὁ εἷς ἢ οἱ ὀλίγοι ἢ οἱ πολλοὶ πρὸς τὸ κοινὸν συμφέρον ἄρχωσι, ταύτας μὲν ὀρθὰς ἀναγκαῖον εἶναι τὰς πολιτείας, τὰς δὲ πρὸς τὸ ἴδιον ἢ τοῦ ἑνὸς ἢ τῶν ὀλίγων ἢ τοῦ πλήθους, παρεκβάσεις. — Παρεκβάσεις δὲ τῶν εἰρημένων, τυραννὶς μὲν βασιλείας. — Arist. Pol. III, 10: Βασιλείας μὲν οὖν εἴδη ταῦτα τεττάρα τὸν ἀριθμόν, μία μὲν ἡ περὶ τοὺς ἡρωϊκοὺς χρόνους· αὕτη δ'ἦν ἑκόντων μέν, ἐπὶ τισὶ δ'ὡρισμένων· στρατηγὸς γὰρ κ. τ. λ. — δευτέρα δὲ ἡ βαρβαρική· αὕτη δ'ἐστὶν ἐκ γένους ἀρχὴ δεσποτικὴ κατὰ νόμον· τρίτον δὲ ἣν αἰσυμνητείαν προσαγορεύουσιν· αὕτη δ'ἐστίν, αἱρετὴ τυραννίς· τετάρτη δ'ἡ Λακωνικὴ τούτων· αὕτη δ'ἐστίν, ὡς εἰπεῖν ἁπλῶς, στρατηγία κατὰ γένος ἀΐδιος· — πέμπτον δ'εἶδος βασιλείας, ὅταν ἦ πάντος κύριος εἷς ὤν, ὥσπερ ἕκαστον ἔθνος καὶ πόλις ἑκάστη τῶν κοινῶν τεταγμένη κατὰ τὴν οἰκονομικήν· κ. τ. λ. — Näh. unten. — Oncken u. Bernays s. unten. — Montesquieu scheint von all' dem blos die Uebersetzung des Ausdrucks κατὰ νόμον imbibirt zu haben und ohne nachzuforschen auf was eigentlich dies bei Aristoteles noch ausser auf den Modus adquirendi summam potestatem bezogen wird, begnügte er sich mit der Distinction, welche er in seiner Oberflächlichkeit einerseits zwischen der Monarchie und andererseits zwischen der Despotie (hier blos noch »Despotisme«) aufstellte. — S. oben.

gesellschaft weiter, von welcher er seine meisten Anregungen zu empfangen pflegte und welche der Regel nach von jedweder Einflussnahme aristotelischer oder bodinischer Morphologie unberührt blieb. Auf diese Weise ist wohl auch der Schnitzer zu erklären, den er, — wie wir sahen — in Bezug auf die chronologische Stelle der Monarchie in der Entstehungsgeschichte der Staatsformen beging [1]). Flüchtige Eindrücke gaben unsrem Schöngeiste jetzt noch lediglich eine mehrminder kümmerliche Nahrung: von systematisch angelegten, aitiologisch vertieften staatswissenschaftlichen Studien konnte bei Montesquieu zu dieser Zeit noch nicht vom Entferntesten die Rede sein.

Zweifellos ist die angeführte Stelle in dem einhundertunddritten Briefe in verfassungspolitischer Hinsicht die denkwürdigste in den »Persischen Briefen«. Wir ersehen daraus nicht nur seinen Hang zu überstürzten verfassungspolitischen Generalisationen, sondern auch seine äusserst mangelhafte staatswissenschaftliche Schulung. Er schildert da die verfassungspolitischen Zustände Europas derart, als ob es auf unsrem Erdtheil zu seiner Zeit — in den ersten Decennien des XVIII. Jahrhunderts — überhaupt keine consolidirten Monarchien, sondern nur Republiken, Despotien und neben diesen nur noch zwischen Republik und Despotie schwankende Hybrid-Staatsformen gegeben hätte. Denn, indem er in seinem einhundertunddritten Briefe, sich eben in der angeführten Weise über die Monarchie, im Gegensatze zum »Despotismus« vernehmen lässt: was versteht er da überhaupt unter einer Monarchie? Ist es etwa die legitime Monarchie des Jean Bodin [2]), wo »die Unterthanen den Gesetzen ihres Fürsten gehorchen, und der Fürst den Gesetzen der Natur gehorcht, indem die natürliche Freiheit und das Vermögen der Unterthanen geschützt bleiben«? — Versteht er dies: so verstösst er sich nicht nur gegen die gesammte Verfassungsgeschichte Schwedens [3]) und Norwegens [4]), sondern wohl auch gegen die

1) S. oben und »Lettres Persanes« 181.
2) De Républ. II, 3.
3) 4) Vgl. Nordenflycht u. Aschehoug. s. unten.

schönsten Partien der Geschichte seines eigenen Vaterlandes [1]). — Oder versteht er unter Monarchie die volksfreie Monarchie des Vico? Dann [2]) wird er wieder sowohl durch die Verfassungsgeschichte Aragoniens und Castiliens als auch Englands — um Ungarn gar nicht zu nennen — Lügen gestraft [3]). Oder versteht er endlich unter Monarchie im Allgemeinen diejenige Staatsform, welche Aristoteles unter dem Namen »βασιλεία« der »τυραννίς« entgegensetzt? Es geht wieder nicht: auch dann vergewaltigt er auf eine ganz und gar unverantwortliche Weise die gesammte staatswissenschaftliche Empirie: denn im Sinne des Aristoteles, der die »βασιλεία« hie und da als eine Staatsform definirt [4]), wo Einer die höchste Gewalt den Gesetzen

---

1) Alfred Maury, »Les Parlements au XVIII. Siècle« in der Revue des Corr. Litéraires. Juillet 1867. — Senac de Meilhan, Le gouvernement, les moeurs et les conditions en France avant la Révolution. (s. unten) die auch Vian citirt, noch mehr aber: Rocheflavin, »Des Parlemens de France« (1621); Pasquier, Recherches und Limnaeus: Notitiae R. Franciae. I, 9.

2) Scienza Nuova a. b. St. s. unten.

3) Zurita, Anales de Aragon 1610. — Blancas, Commentarii rerum Aragonensium. — Marina, Teoria de las Cortes. — Fueros y Observancias de las costumbres escriptas de Reyno de Aragon 1576. — In Bezug auf England hätte er sich schon aus dem Werke John Locke's eines Besseren belehren können, uud auch in Bezug auf Ungarn hätte er sich aus lateinisch geschriebenen Monographien (Schoedel, Pancratius u. s. w. Näh. s. unten) informiren können.

4) S. unten. — Arist. Pol. III, 11: ἔχει δ'ἀπορίαν καὶ περὶ τῆς δυνάμεως, πότερον ἔχειν δεῖ τὸν μέλλοντα βασιλεύειν ἰσχύν τινα περὶ αὐτὸν, ᾗ δυνήσεται βιάζεσθαι τοὺς μὴ βουλομένους πειθάρχειν, ἢ πῶς ἐνδέχεται τὴν ἀρχὴν διοικεῖν; εἰ γὰρ κατὰ τὸν νόμον εἴη κύριος, μηδὲν πράττων κατὰ τὴν αὐτοῦ βούλησιν, παρὰ τὸν νόμον, ὅμως ἀναγκαῖον ὑπάρχειν αὐτῷ δύναμιν, ᾗ φυλάξει τοὺς νόμους. Vgl. Oncken, Staatslehre d. Aristoteles. Näh. s. unten. — Die Dyspepsie freilich, welche sich in der aristotelischen Lehre v. d. Monarchie offenbart, hatte Montesquieu nicht wahrgenommen. Er klammerte sich da, wie gesagt blos an der Uebersetzung der Worte »κατὰ νόμον« und »κατὰ νόμους« oder »φυλάξει τοὺς νόμους« mit laienhafter Zähigkeit an und blieb dabei, wie wir sehen werden — abgesehen von »L'Esprit des Lois« XI, 6 — bis ans Ende seiner staatswissenschaftlichen Schriftstellerei. — Hätte Montesquieu die mehr als hundert Edicte des Königs, deren Verificirung und Einregistrirung das Parlament von Paris in den Jahren 1562—1589 refüsirte (Rocheflavin

gemäss ausübt — auch abgesehen von dem andern Kriterion, dass nämlich der gesetzgemäss Herrschende dieselbe nicht in seinem eigenen Interesse, sondern zum allgemeinen Wohle ausübt und willfährigen Gehorsam findet, — müsste sogar ein Staatswesen wie es Dänemark von 1670 bis 1721 gewesen, unwiderruflich nicht zu den Despotien, sondern zu den Monarchien, d. i. in die Kategorie der »βασιλεία« gerechnet werden. — Nun, nachdem Montesquieu mit einer eigenen Definition seiner Monarchie in den »Persischen Briefen« überhaupt schuldig geblieben ist: so darf sein angeführter Einfall über die Monarchien den staatswissenschaftlichen Kritiker höchstens nur noch aus dem Grunde interessiren, weil derselbe augenscheinlich mit Montesquieu's nicht minder oberflächlichen und mangelhaften als frühreifen Reflexionen über die Geschichte der englischen Verfassungszustände seit der Enthauptung Karls I. in einem Causal-Connexe steht.

In seinem einhundertundfünften Briefe schickt er sich an die Auffassung der Engländer über das Verhältniss des Königs zum Volke zu persiffliren. Nicht die Elemente des englischen Verfassungsrechts hat er vor Augen, — nicht den im vielhundertjährigen Kampfe errungenen Rechtskreis des Parlaments, — nicht die »Bill of Rights«, oder sonstige epochale Acte der Gesetzgebung, sondern den »ungeduldigen Humor der Engländer«, der ihrem König kaum je Zeit lässt, seine Autorität zu consolidiren. Unterwürfigkeit und Gehorsam seien Tugenden, um welche sich die Engländer am allerwenigsten zu kümmern pflegen. Ja, die Engländer sagen gar absonderliche Dinge sowohl über den Ursprung der Königreiche und Gesellschaften [1]) als auch insbesondere über die englische Königswürde. Sie meinen, nur ein Band könne das Volk an den

p. 925) zur Kenntniss genommen: so würde sich sein morphologischer Horizont ein wenig auch nach dieser Richtung hin erweitert haben; doch allem Anschein nach hat er sich zu dieser Zeit um Bücher wie Rocheflavin gar nicht gekümmert.

1) Lettres Persanes 105: »Ces motifs divers de reconnaissance ont l'origine de tous les royaumes et de toutes les sociétés«. Vgl. Locke a. a. O.

König fesseln, die Dankbarkeit. Untersteht also sich irgend ein glücklicher König seine Unterthanen zu Boden zu werfen und zu verderben, so hört jeder Grund zum Gehorsam auf, das Volk fällt in den Zustand seiner natürlichen Freiheit zurück. Auch meinen die Engländer, keine absolute Gewalt könne je legitim sein: denn nie habe eine solche absolute Gewalt [1]) auf eine legitime Weise entstehen können. Wir können ja — sagen sie — keinem Menschen mehr Macht [2]) übertragen, als wir selber besitzen: nun wir haben keine unbeschränkte Macht über uns selbst: also u. s. w. Die Majestätsbeleidigung sei — nach der Auffassung der Engländer — nur ein Verbrechen, das der Schwächste gegen den Stärksten eben dadurch begeht, dass er diesem in irgend einer Sache keinen Gehorsam leistet. So hat denn wohl auch das englische Volk, als es sich eben stärker fühlte, erklärt, der König habe dadurch, dass er gegen seine Unterthanen Krieg führte, eine Majestätsbeleidigung begangen. Wenn also die Engländer behaupten, es sei gar nicht so schwierig die Praecepte ihres Alkorans (Bibel) zu befolgen, so haben sie vollkommen Recht, denn die Bibel sagt ja, man solle sich den Mächten [3]) unterwerfen; nun sie thun dies auch stets ohne Schwierigkeiten, denn sie brauchen sich da gar nicht um den Tugendhaftesten [4]) zu kümmern, sondern sie unterwerfen sich ganz einfach dem Stärksten. — So persifflirt er den grössten politischen Schatz seines eigenen Zeitalters, den unentwegbar constitutionellen Gemeinsinn des englischen Volkes, und zwar an dem Leitfaden, welchen ihm eine oberflächliche Lectüre der Werke John Locke's [5]) in die Hand gab. Es ist ihm dies ein Leichtes. Er kennt die Einrichtungen, das gesunde Wesen des englischen Staatslebens nicht vom Entferntesten. Er sieht auf dem »unerschütterlichen« [6]) Throne Englands stets einen »taumelnden« [7])

---

1) 2) Lettres persanes: »pouvoir«.

3) A. a. O. »puissances«.

4) A. a. O.: »Le plus vertueux«.

5) S. unten.

6) 7) Lettres Persanes 136: »Angleterre, où l'on voit la liberté sortir sans cesse des feux de la discorde et de la sédition; le prince tou-

König: denn er hat von dem Entwicklungsgange des durch Wilhelm von Oranien so sehr befestigten Constitutionalismus in der Richtung eines, sich auf Herrschaft der Gesetze allmählig entfaltenden Parlamentarismus noch nicht die leiseste Ahnung. Er kennt weder die grossen Züge der englischen Verfassungsgeschichte, noch die Lehren derselben. Er sieht in den Kämpen englischer Freiheit nur unruhige Köpfe, in dem englischen Volke nur eine »ungeduldige Nation«, welche die sonderbare Eigenthümlichkeit besitzt, dass sie sich sogar in ihrer Wuth als »klug« erweiset; in Altengland nur ein Land, wo die Flammen der Zwistigkeiten und Empörung stets nur Freiheit gebären u. s. w.

Allein nicht nur England ist ihm ein Stein des verfassungspolitischen Anstosses, weil er das englische Verfassungsleben nicht kennt: auch über Venedig, Genua und Holland vermag er nur Banalitäten zu sagen, welche kaum je ein staatswissenschaftlich geschulter Publicist, ja nicht einmal der erste beste politisch belesene Witzbold niederschreiben würde[1]). Und wenn er auch in der Schweiz ein Bild der Freiheit erkennt und den Missbrauch, den Polen sich mit seiner Freiheit (Königswahl) erlaubt, zu rügen nicht unterlässt [2]), — also Dinge nicht ignorirt, welche ein jeder Zeitungsleser des »Café Procope« wissen musste: so vermag er aus dem Bereiche der Verfassungsgeschichte Schwedens höchstens eine rührende Familiengeschichte zu verwerthen [3]) und aus dem Bereiche der

jours chancelant sur un trône inébranlable; une nation impatiente, sage dans sa fureur même«.

1) Lettres Persanes 123 u. 136. Der Milde der Regierungsweise — la douceur du gouvernement — habe Holland seine ausserordentlich dichte Bevölkerung zu verdanken: das ist Alles, was der Verfasser der »Persischen Briefe« über die innere Politik dieses schönen, um die Cultur so hoch verdienten Gemeinwesens anzuführen vermag. Freilich bedürfen die Verdienste des holländischen Volkes der Anerkennung eines so frivolen Schriftstellers wie der Verfasser der »Persischen Briefe« mit Nichten: immerhin bleibt diese Leichtfertigkeit für Montesquieu höchst bezeichnend.

2) Lettres Persanes 136.

3) Lettres Persanes 139.

Verfassungsgeschichte Aragoniens nur den Modus vivendi, demgemäss einst in der grossen Versammlung der vereinigten Stände Aragoniens und Cataloniens die Anfragen stets in catalonischer, die Antworten dagegen stets in aragonischer Mundart abgegeben werden sollten, um einen erträglichen Verlauf dieser ständischen Verhandlungen zu ermöglichen [1]). Montesquieu erwähnt Aragoniens in den »Persischen Briefen« nur an dieser Stelle und nur in dieser Conjunctur: hätte er die »Persischen Briefe« wirklich mit der Absicht geschrieben, um »die Nation auf die bedeutendsten Fragen aufmerksam zu machen« [2]), so würde er, falls er zu dieser Zeit sich schon wirklich mit staatswissenschaftlichen Studien abgegeben hätte, aus dem Bereiche der aragonischen Verfassungsgeschichte weder das Geldbewilligungsrecht der Stände noch denjenigen Hort der persönlichen Freiheit, welcher in dem Rechtskreise des Oberrichters Aragoniens, in dem des Justiza [3]) wurzelte verschwiegen haben. Doch gehen wir nicht so weit. Von dem Verfasser der »Persischen Briefe« haben wir nicht die leiseste Veranlassung vorauszusetzen, dass er schon zu dieser Zeit ganz ernsthaft staatswissenschaftliche, und zwar verfassungsgeschichtliche und verfassungspolitische Studien getrieben hätte. Sein achtundsiebzigster Brief wimmelt von Angaben über das spanische Gesellschaftsleben. Er weiss da nicht nur zu erzählen, warum kein ritterlicher Spanier je seinen Schnupfen verliert [4]), sondern er gibt da ganz und gar tiefgehende Aufschlüsse über die Bekleidungs-Taktik der Spanierinnen [5]). Ja er weiss sogar anzugeben, warum »die Spanier sich stets hüten würden ihre Frauen dem Unternehmungsgeiste irgend eines Soldaten, dessen Körper voller Wunden, oder der lebenslustigen Laune irgend eines abgelebten Beamten auszu-

1) A. a. O. 110.

2) S. oben.

3) S. Fueros y observancias de las costumbres escriptas de Reyno de Aragon I, 22, IX, 182, Zurita, Annales de Aragon I, 180; II, 229; IV, 102; Blancas, Commentarii Rerum Aragonensium 657—756 u. s. w. Näh. s. unten.

4) 5) Lettres Persanes 78.

liefern« und weiss auch, warum dieselben Spanier »stets bereit wären ihre Frauen mit dem ersten besten feurigen Novizen, der seine Augen niederschlägt, oder mit dem ersten besten robusten Franziskaner, der seine Augen zum Himmel erhebt, ohne Weiteres einzusperren« [1]). — Solche Fragen bildeten jetzt den Gegenstand seiner Studien, in erster Reihe: Alles Uebrige war für ihn nur noch Nebensache. Kein Wunder dann, dass er von den Commentaren des Blancas [2]) keine Notiz nimmt, — dass er in seiner Schilderung spanischer Zustände über die unendliche Reichhaltigkeit des spanischen Local-Rechtslebens sowie auch über dessen Bedeutung für den Municipalismus kein Wort zu sagen hat. Einem Schriftsteller, der wie der Verfasser der »Persischen Briefe« in der gesammten Literatur der Spanier bis auf den »Don Quijote« des Cervantes — nur Geisteserzeugnisse irgend eines geheimen Feindes des menschlichen Verstandes [3]) erblickt: einem solchen Schriftsteller ist auch nicht zu verargen, wenn er weder von den »Observancias«, noch von den Werken Don Diego Saavedra Faxardo's [4]) je etwas gehört oder gelesen zu haben scheint. Und doch, wie oft brüstet er sich schon seit seiner frühesten Jugend stets dem Geiste der Gesetze nachgespürt zu haben!

---

1) A. a. O.

2) Das Werk, dessen Verfasser 1590 in Saragossa als officieller National-Historiograph akmirt, ist in einem ganz netten Latein geschrieben, so dass Montesquieu es ganz bequem hätte sich zu Rathe ziehen können. Doch statt mit Blancas, Marca, Moret, Martell oder Zurita delectirt sich Montesquieu mit Histörchen und Anekdotensammlungen.

3) Lettres Persanes 78.

4) Ich erwähne hier blos dieses einen edelgesinnten spanischen Denkers, dessen Werke (»Corona, Gótica, Castillana y Austriaca politicalmente illustrada« — sodann »Empresas Politicas 1651« — »Republ. Lit« (vorh. »Amberes« 1658 sqq.) ihm gewiss einen andern Einblick in das spanische Leben gewährt haben würden als welchen er sich — in seiner Eigenschaft als pantodapoleschischer Dilettant und Salon-Schöngeist — durch die Lectüre von allerlei lustigen Geschichtchen oder auf conversationellem Wege (s. Vian S. 216 ff.) zu verschaffen vermocht hatte.

Bei einer so mangelhaften und oberflächlichen Geschultheit konnte sich Montesquieu natürlich von den Kriterien seiner monarchischen Staatsform keine Rechenschaft geben. Die Herrschaft constitutioneller Gesetze konnte ihm als Merkmal nicht einleuchten: er hatte sich ja das Dasein solcher Gesetze weder aus dem englischen Verfassungsleben noch aus der Verfassungsgeschichte irgend eines sonstigen europäischen monarchischen Staatswesens zu abstrahiren versucht; höchstens mochte ihm das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Thronfolgegesetzen als ein Kriterion dünken, dessen Unzulänglichkeit er jedoch allsogleich fühlen musste, sobald er von seinen aristotelischen Reminiscenzen präscindirend, seine witzsprühenden Augen Staaten wie das Osmanenreich, oder selbst das Frankreich Ludwigs XIV. zuwendete. Auch die Herrschaft der privatrechtlichen Gesetze konnte ihm, innerhalb seines so sehr beschränkten verfassungsgeschichtlichen Gesichtskreises, keinen festen aitiologischen Boden zum Aufbau einer Staatsformenlehre gewähren: denn wenn er auch einerseits als Präsident eines hohen Gerichtshofes den Lehrsatz Seneca's nicht ignoriren durfte: »Ad reges potestas omnium pertinet, ad singulos proprietas« — einen Lehrsatz, welcher schon Montesquieu's Vorläufer dazu veranlasst zu haben scheint, dass er — in Bezug auf seine Monarchie — die Staatsgewalt durch die Existenz des Privatrechts beschränkt wissen wollte [1]): so musste, andererseits auf seine Denkweise — auf ihn, der wie gesagt, sich nur auf so lückenhafte, und oberflächliche comparativ-verfassungsgeschichtliche Kenntnisse stützen konnte, der verhängnissvolle recipirte Satz des damaligen französischen Staatsrechts: »adveniente principe cessat magistratus« [2]), nur störend einwirken. Aus diesem Grunde erlangte er noch nicht einmal jenes Niveau morphologischer Erkenntniss, welches Jean Bodin bereits in seinem 1576 veröffentlichten Werke, also nahezu vor anderthalbhundert Jahren mit soviel Virtuo-

1) De Républ. a. a. St. Vgl. Bluntschli, Gesch. d. allg. Staatsr. u. d. Pol. S. 26—27.

2) Rocheflavin S. 928—29. — Pasquier, Recherches S. 61. — Limnaeus S. 245.

sität zu erklimmen wusste [1]). Ein dumpfes Ahnen ist Alles, was den Verfasser der »Persischen Briefe« an dieser kritischen Grenzlinie erfüllt. Sein menschenfreundlicher Sinn fordert von den Einzelnherrschern eine Linderung der Strafen in der Ausübung der Rechtspflege und nimmt es mit edler Genugthuung zur Kenntniss, dass die christlichen Fürsten Europa's nicht ihrer Laune so weit freien Lauf zu lassen pflegen und nicht den ersten besten ihrer Unterthanen, dessen Gesicht ihnen nicht behagt, ohne Weiteres köpfen lassen wie ein asiatischer Sultan [2]). Gestehen wir aufrichtig: dies ist eigentlich das inhaltreichste Kriterion, welches der Verfasser der »Persischen Briefe« zwischen seiner Monarchie und seinem »Déspotisme« aufstellt. Fürwahr ein höchst armseliges Zeugniss zu seiner so oft, und so emphatisch wiederholten Behauptung, dass er von seiner frühesten Jugend an stets dem Geiste der Gesetze nachgeforscht habe. Die Macht der milderen Sitten und der Religion versteht er in vollem Maasse zu würdigen; in seinen Augen ist die mildere Regierungsweise der europäischen Fürsten lediglich ein Corollarium jener Rückwirkung, welche feinere Sitten, eine menschenfreundlichere Religion auf die Interessensphäre dieser europäischen Fürsten nothwendigerweise ausüben. So ist es; doch dies zu begreifen

1) Baudrillart a. b. St.

2) Lettres Persanes 703: »Aussi le pouvoir des rois d'Europe est-il bien grand et on peut dire qu'ils l'ont tel qu'ils le veulent; mais ils ne l'exercent point avec tant d'étendue que nos sultans: premièrement, parce qu'ils ne veulent point choquer les moeurs et la réligion des peuples; secondement, parce qu'il n'est pas de leur intérêt de le porter si loin. Rien ne rapproche plus les princes de la condition de leurs sujets que cet immense pouvoir qu'ils exercent sur eux, rien ne soumet plus aux revers et aux caprices de la fortune. L'usage où ils sont de faire mourir tous ceux qui leur déplaisent, au moindre signe qu'ils font, renverse la proportion qui doit être entre les fautes et le peines, qui est comme l'âme des états et l'harmonie des empires; et cette proportion, scrupuleusement gardée par les princes chrétiens, leur donne un avantage infini sur nos sultans«. — Vgl. Laboulaye a. b. St. — Sclopis, Revue de législation 1870. Milsand, Montesquieu et sa philosophie, politique: Revue Modèrne 1865. — Bardou, Les légistes et leur influence sur la société française 1877. — Vgl. Brie, Preuss. Jahrb. 1872.

und dabei sich dennoch nicht veranlasst zu fühlen die verschiedenen Nüançen all' jener europäischen Staatswesen, in welchen diese feiner gesitteten Völker auf eine entschieden mildere Weise von ihren Fürsten regiert werden, eingehend zu erforschen: das ist eben eine Unterlassungssünde oder eine Schwäche, welche sich ein angehender Staatsweise — der obendrein so laut auf seine angeblich seit frühester Jugend rastlos betriebenen rechtsphilosophischen (verstehe hier staatswissenschaftlichen) Studien pocht — am allerwenigsten zu Schulden kommen lassen hätte dürfen [1]). Wie arg seine diesbezüglichen Studien indess zu dieser Zeit bestellt waren, dies erhellt auch aus der Thatsache, dass in den »Persischen Briefen« der Ausdruck »Droit public« nicht das Staatsrecht, sondern das Völkerrecht bedeutet [2]), und dass von einem Staatsrechte im eigentlichen Sinne des Wortes da nirgends die Rede ist. Scharfsinnig und menschenfreundlich sind die Ansichten, welche er unter diesem Titel »Droit public« verkündet, bis in das kleinste Détail [3]): doch die Kritik, welche über die Erziehung Montesquieu's zum »Verfassungspolitiker« zu richten hat, darf sich durch den Schimmer jener Ansichten, welche in das Bereich der Philosophie des Völkerrechts gehören, durchaus nicht blenden lassen. Im Gegentheil; je heller seine Begabung von jener Seite zum Durchbruche gelangt, desto tiefer müssen wir bedauern, dass er seiner menschenfreundlicher Sinnesart nicht auch auf einem Felde geistige Nahrung suchte, wo er einst als gefeierter Schriftsteller unvergleichlich Bedeutenderes hätte erwirken können.

Also hinfällig, ja verschwommen ist die Parallele, welche er zwischen der Monarchie christlich europäischer Staaten und den asiatischen Sultanaten zu ziehen sich anschickt. In der

1) Bluntschli's Apophthegma, Montesquieu sei ein Staatsgelehrter, aber mit aristokratischen Manieren (a. a. O.) dürfte diese Schwäche in den Augen einer ernsthaften Kritik doch nicht entschuldigen!

2) Lettres Persanes 95 ff.

3) Lettres Persanes 95: »La raison en est que, comme la déclaration de guerre doit être un acte de justice, dans laquelle il faut toujours que la peine soit proportionnée à la faute«, u. s. w.

That ist diese seine Parallele beschämend weit hinter jenen Erfolgen zurückgeblieben, welche die Monarchomachen des XVI. Jahrhunderts — ein Claude de Seyssel [1]), — ein Hubert Languet [2]), — ein George Buchanan [3]), und ein Don Juan Mariana [4]) in der Bekämpfung der königlichen Gewaltherrschaft zu erzielen wussten.

Nicht so verschwommen, — ja geradezu beredt ist die Schilderung, welche er den Wohlthaten der republikanischen Staatsform widmet. Nach allerlei — äusserst unstichhältigen Kompsologien [5]) über die Solidarität der Freiheit mit der Sehnsucht nach Kriegsruhm spendet er ein wenig Weihrauch zuerst dem König von Frankreich, den er als einen eifersüchtigen Beschirmer der Ehre auch des allerkleinsten seiner Unterthanen verherrlicht, um sodann von den antiken Republiken zu de-

---

1) »La grande Monarchie de France« 1519.

2) »Vindiciae contra tyrannos« 1569.

3) »Dialogus de jure regni apud Scotos« 1582.

4) »De rege et regis institutione« 1598 — um von der »Politica methodice digesta« des Joh. Althus (1655) zu schweigen.

5) Lettres Persanes 90: »On peut poser pour maxime que dans chaque état le désir de la gloire croît avec la liberté des sujets et diminue avec elle: la gloire n'est jamais compagnie de la servitude.« Letzteres klingt nicht übel; allein die Intensität der Sehnsucht nach Kriegsruhm mit dem Grade der Freiheit in ein gerades Verhältniss bringen zu wollen, konnte nur einem Schöngeiste einfallen, dem das Staats- und Volksleben Englands, der Niederlande, Norwegens und der Schweiz völlig unbekannt war. — »Ainsi, parmi nous, le prince est-il jaloux de l'honneur du dernier de ses sujets«. A. a. O. — Denkwürdig sind die Worte, welche nun da folgen: »Il y a pour le maintenir des tribunaux respectables: c'est le trésor sacré de la nation et le seul dont le souverain n'est pas le maitre, parce qu'il ne peut l'être sans choquer ses intérêts«. Auf den ersten Augenblick möchte man glauben, Montesquieu, der diese Worte — bis auf das »parce que« — niederschrieb, habe doch schon die Höhe des Begriffes einer auf Herrschaft der Gesetze begründeten Monarchie erklommen: wenn man aber sein »parce que« in Betracht zicht, da erkennt man erst, dass der angebliche Rechtsstaat des Verfassers der »Persischen Briefe« eigentlich nur ein Staatswesen ist, wo der Satz: »Adveniente principe cessat magistratus« stets auch nach dieser Seite hin eine unbehinderte, rechtlich unbeschränkte Anwendung findet. S. oben.

clamiren. »Aber das Heiligthum der Ehre, des Rufes und der Tugend scheint in den Republiken und in solchen Ländern eingewurzelt zu sein, wo man das Wort Vaterland aussprechen darf. In Rom, in Athen, in Lakedaimon war es die Ehre allein, welche als die alleinige Belohnung sogar für die hervorragendsten Dienstleistungen gegolten hatte. Ein Eichenkranz, ein Lorbeerkranz, eine Bildsäule, eine Lobrede galten da stets als eine unermessliche Belohnung für siegreiche Schlachten und für Eroberung von Städten. Da hatte sich ein Mann, der eine schöne That vollbracht hatte, schon hinreichend belohnt gefühlt durch seine That an sich. Da konnte er keinen von seinen Mitbürgern anblicken ohne zugleich zu fühlen, dass er der Wohlthäter desselben ist. Er zählte die Menge seiner eigenen Verdienste nach der Anzahl seiner Mitbürger. Jedermann vermag etwas Gutes einem anderen Menschen zu leisten: doch es gilt gleichsam den Göttern ähnlich zu sein, wenn man mit einer ganzen Gesellschaft Gutes zu thun im Stande ist.« »Und muss denn dieser edle Wettstreit nicht nothwendigerweise in Eurem Herzen schon vollkommen ausgestorben sein, Ihr Perser? Sind ja die Aemter und Würden bei Euch blos die Attribute der Laune des Herrschers! Bei Euch gelten der Ruf und die Tugend nur als Hirngespenst, sobald dieselben nicht von der Gunst des Fürsten begleitet werden. Mit dieser Gunst werden sie geboren, mit dieser Gunst sterben sie. Bei Euch kann ein Mann, der heute noch die öffentliche Achtung geniesst, nicht sicher sein, ob er nicht schon morgen entehrt wird. Heute ist er Feldherr über ein grosses Kriegsheer, morgen macht ihn der Herrscher vielleicht zu seinem Koch und darf fernerhin keine andere Lobrede für sich erhoffen als dass er sich ganz gut dazu versteht, wie zu bewerkstelligen sei ein — vortreffliches Ragout« [1]). — Die Begeisterung, welche unsrem angehenden Staatsweisen dies in die Feder sagte, litt gewiss nicht an Aufrichtigkeit. Nein; es ist eine Schwärmerei, die seinem Innersten entquillt: es ist nur zu bedauern, dass Montesquieu dies sein Lob nur auf die

1) Lettres Persanes a. a. St.

antiken Freistaaten beschränkt [1]). Nicht nur aus dem Grunde, weil es einem angehenden modernen Staatsweisen nicht ziemt ausschliesslich auf Marathon oder Thermopylai hinzudeuten, wenn das Andenken von Morgarten oder Leyden [2]) die Geister einer Aufklärung näher zu bringen vermag; nicht nur aus dem Grunde, weil das kritisch-prüfende Auge an der Geschichte des Miltiades Fleck und Schmutz wahrnimmt, wovon die Geschichte des heldenmüthigen Bürgermeisters und Vertheidigers von Leyden, Adrian Van der Werf für ewige Zeiten freibleibt: sondern und vor Allem aus dem Grunde, weil es zur Zeit der Abfassung der »Persischen Briefe« in Europa solche Monarchien gab wie Norwegen, Schweden und England, und ein jeder staatswissenschaftlicher Forscher in den Annalen solcher Monarchien blättern konnte wie Böhmen und Ungarn, Catalonien, Castilla und Aragonien.

Doch war es ja ganz natürlich, dass Montesquieu in solchen Annalen nicht blätterte. Sein ganzer staatswissenschaftlicher Erkenntnisskreis fusste ja überwiegend bis jetzt auf Ruminaten einer höchst oberflächlichen classischen Lectüre und nur hie und da vermochte er zu den Verallgemeinerungen, welche er diesen Ruminaten entlehnte, ergänzende Détails hinzufügen aus der Rumpelkammer seiner mehr touristisch-deipnosophistischen, als staatsrechtlich-verfassungsgeschichtlichen modernen Belesenheit. Aus diesem Grunde darf man also ihm wohl auch nicht verargen, wenn er über die herrlichen Errungenschaften einer Republik wie Holland Nichts zu berichten weiss, — wenn ihm die culturellen Verdienste eines Gemeinwesens wie Kanton Genf nicht in die Augen springen und

---

1) Denn die Worte »dans les républiques, et dans les pays où l'on peut prononcer le mot de patrie« durften zwar eine Elasticität zur Beschwichtigung der damaligen k. franz. Censur eventuell in der Reserve gehalten haben: doch für den freidenkerischen Leser — d. i. für das Publikum, für welches Montesquieu diese Briefe schrieb, — haben dieselben nur einen Sinn, der keine moderne Monarchie dabei in Betracht zu ziehen erlauben würde. Vgl. Laboulaye a. b. St.

2) Vgl. Jan Fruytiers, Hoofd IX, 379, Meteren V, 94 cit. bei Motley, The Rise of the Dutch Republic S. 576.

wenn er über das Russische Reich nur Dinge erzählt, welche ein jeder heimkehrender schriftkundiger Feldwebel dem Publikum der ersten besten Kneipe an der Gränze hätte ebensogut erzählen können [1]).

Wie wenig sich Montesquieu überhaupt in die Geschichte des modernen Staatslebens Europas eingelebt hatte, das verräth auch sein Ausspruch von der politischen Macht des Schiesspulvers [2]). Unser angehender Staatsweise scheint nicht einmal die Natur jener Jahrhunderte zur Kenntniss genommen zu haben, welche auf die Erfindung des Schiesspulvers gefolgt sind: sonst hätte er sich in seinen »Persischen Briefen« kaum zu der brillanten Saillie hinreissen lassen, dass die Erfindung

---

1) Lettres Persanes 51. — Er sagt da über des Czaren Autokratorie: »Il est le maître absolu de la vie et de biens de ses sujets, qui sont tous (!) esclaves, à la réserve de quatre familles«.

2) Lettres Persanes 106: »J'ai ouï des dire que la seule invention des bombes avait ôté la liberté à tous les peuples d'Europe. Les princes ne pouvant plus confier la garde des places aux bourgeois, qui à la première bombe, se seraient rendus, ont eu un prétexte pour entretenir des gros corps de troupes réglées avec lesquelles ils ont dans la suite opprimé leurs sujets. Tu sais que depuis l'invention de la poudre il n'y a plus de places imprenables, c'est-à-dire, Usbek, qu'il n'y a plus d'asile sur la terre contre l'injustice et la violence«. — Allerdings lässt diesen Ausspruch Montesquieu durch Rhédi verkünden und auf Rhédi's Brief einen Brief Usbek's folgen, in welchem er den geistigen Fortschritt Europa's gegen die Anfeindungen Rhédi's in Schutz nimmt und auf die materiellen ja sogar sittlichen Erfolge aufmerksam macht, welche einem verfeinertem Leben, — also wie er mit Emphase anerkennt: einem Leben nothwendigerweise voll Industrie, voll Trägheit fernhaltender Emsigkeit und Arbeit entquellen: allein wenn er auch sich alle Mühe gibt, Rhédi's Pessimismus in Bezug auf die Wirkungen des europaeischen Fortschritts in Wissenschaft, Technik, Kunst und Luxus aus den Fugen zu heben: so weicht er der Frage, ob die Erfindung des Schiesspulvers nicht etwa doch die Freiheit der europaeischen Völker auf immer zu Grunde gerichtet habe, völlig aus. Ja, der ganze Zusammenhang des Textes in diesen beiden Briefen (106—107) weist darauf hin, dass diese seine Rhédi'sche Saillie von der politischen Tragweite des Schiesspulvers recht eigentlich sein Lieblings-Geisteskind ist, dessen Lebensfähigkeit ihm in seinem Innersten über jeden Zweifel erhaben erscheinen durfte. — Vgl. Laboulaye a. b. St.

von Bomben die Freiheit aller europäischen Völker zu Grunde gerichtet habe.

Es wurde ja die Freiheit angerufen, als die grossen englischen Barone in den der Erfindung des Schiesspulvers vorangehenden Jahrhunderten ihr freches Räuberwesen trieben: im Vergleiche zu dieser Zeit, welche das Schiesspulver nicht kannte, war aber die Freiheit doch viel besser bestellt unter der Regierung Elisabeths, wo die Kreideküsten Albions schon längst von Kanondonner wiederhallten: denn diese mächtige Königin gab der Volksstimme nach und wusste die Volksgunst zu pflegen, so oft es eben mit Würde und Weisheit geschehen konnte. In der Angelegenheit der Monopole gab sie augenblicklich nach, sobald sie gewahr wurde, dass im Hause der Gemeinen das Uebel von allen Seiten Klagen und unmuthige Reden wachgerufen hatte. Ja, die mächtige Königin gestand zwar nicht ein, dass die Debatten des Hauses auf sie Einfluss gehabt haben: sie liess jedoch die Gemeinen durch ihren Staatssecretair wissen, dass sie einverstanden sei, die ungesetzlichen Monopole zu unterdrücken, über die anderen eine Untersuchung anzustellen. Secretair Cecil erklärte entschuldigend dem Hause der Gemeinen, man habe es keineswegs einer Schule gleich geachtet und beabsichtige nicht die Redefreiheit zu verweigern [1]). — Wie rudimentär war aber die Kriegskunst, welche sich auf das Schiesspulver basirte, in den Zeiten dieser selben Elisabeth im Vergleiche zu der Stufe, auf welcher die Schiesspulver-Wissenschaft im Laufe jener Jahre prangte, wo Montesquieu die »Persischen Briefe« zu verfassen sich angeschickt hatte! Und doch, ist denn die Freiheit, welche das englische Volk unter Elisabeth genoss, nicht blos ein elender Schatten zu dem Grade der Freiheit, welcher dem englischen Volke schon unter den beiden ersten Georgen zu Theil wurde? Elisabeth, durfte noch einmal in ihrer erbosten Laune dem Hause der Gemeinen ungeahndet die Botschaft senden, dasselbe, das Haus der Abgeordneten der Nation, »möge sich

1) New Parliamentary History I, S. 984. (1601.) Vgl. Earl Russel Hist. of Engl. Gov. Const. S. 31.

nicht in Staatsangelegenheiten mengen«. Sie liess noch wiederholt in den Kerker werfen, wer in kirchlichen Reformfragen ihrem Belieben widersprach [1]). Sie dispensirte von Gesetzen, welche ihr zuwider waren, und regelte das Verhalten des Volkes durch Ordonanzen und willkürliche Befehle. Sie verbot den Anbau von Waid, weil derselbe ihren königlichen Rechten zuwider sei. Sie liess Diejenigen, welche verbotene Bücher einführten, nach Kriegsrecht bestrafen, und liess in dem Press-Processe des puritanischen Pfarrers John Udall, durch ihren Richter der Jury angeben, sie habe nur zu urtheilen, ob Udal der Verfasser des Buches sei: denn darüber, dass es Felonie sei, eine solche Schrift zu verfassen, sei bereits abgeurtheilt«. Sie liess den Puritaner Peney wegen aufrührerischer Schriften, die sich in seiner Tasche fanden, verurtheilen und hinrichten. Ja, sie liess einem vornehmen Mann, weil dieser ein Buch geschrieben hatte, um der Königin die Heirath mit einem französischen Prinzen abzurathen, geradezu die Hand abhacken [2]). — Nun wären denn solche Dinge unter den Georgen in England noch möglich gewesen? Und wie in England, so auch — wenn auch langsameren

1) Sir Simon d'Ewes bei Hume etc. vgl. Russel S. 317.

2) S. Earl Russel a. a. O. (S. 32—33). Lehrreich ist in Bezug auf die sogenannte Freiheit der »guten alten Zeit«, was Hallam den Bewunderern der Entwicklungsgeschichte der englischen Verfassung zum Besten gibt: »The general privileges of the nation were far more secure than those of private men. Great violence was often used by various officers of the crown, for which no adequate redress could be procured; the court of justice were not strong enough, whatever might be their temper to chastise such aggressions; juries, through intimidation or ignorance, returned such verdicts as were desired by the crown; and, in general, there was perhaps little effective restraint upon government, except in the two articles of levying money and enacting laws. The peers alone, a small body, varying from about fifty to eighty persons, enjoyed the privileges of aristocracy; which except that of sitting in parliament, were not very considerable; far less oppressive.« (Const. Hist. Engl. S. 19 - 20.) Wenn das so in England: was hatte dann die sogenannte Feudal-Freiheit auf dem Continente erst recht eigentlich zu bedeuten! Näh. s. unten.

Schrittes — auf dem Continent [1]). Die Macht des Schiesspulvers wuchs: aber wenn auch die Zertrümmerung der sogenannten feudalen Freiheit auf dem Continente zunächst meist zu einer autokratorischen Verkörperung des monarchischen Princips führte: der allmählige Fortschritt und Verbreitung geistiger Bildung hatte auch da — wie in England — einer wahren Freiheit — jener modernen Freiheit nämlich, welche auf Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit, Pressfreiheit und persönlicher Freiheit beruht — recht eigentlich den Weg geebnet. Montesquieu hatte das nahezu allmächtige Gegengewicht der politischen Macht des Schiesspulvers, die unaufhörliche, sich stets nach allen Seiten hin verbreitende und sich von Generation zu Generation stets steigernde geistige Bildung als Factor der Zukunft des europäischen Staatslebens nicht erkannt; Montesquieu hatte die Verfassungsgeschichte und Culturgeschichte der modernen europäischen Völker nicht gekannt: diesem Umstande hatte er nun zu verdanken, dass sein Urtheilsvermögen über die Natur der bewegenden Kräfte des europäischen Staatslebens mit Epigrammen und Saillies dahinglitt, welche zwar dem oberflächlichen Leser seiner »Persischen Briefe« noch heutigen Tages imponiren dürften, bei dem Kenner jedoch höchstens ein bemitleidendes Lächeln hervorzurufen im Stande sein werden.

Kein Wunder dann, wenn er sobald er in seinen »Persischen Briefen« auf die Gesetzgeber und die Gesetzgebung zu sprechen kömmt, sich als einen gar argen Conservativen entpuppt, der trotz seiner menschenfreundlichen Gesinnung von den Bedürfnissen seiner eigenen Zeit nicht einmal eine Ahnung zu haben scheint. Hören wir nur, was er in seinem neunundsiebzigsten Briefe sagt: »Die meisten Gesetzgeber waren beschränkte Köpfe, welche das Ungefähr an die Spitze ihrer Mitmenschen gesetzt hatte; es waren Leute, welche lediglich ihre eigenen Vorurtheile und Einbildungen zu Rathe zogen. Sie haben sogar — wie es scheint — die Grösse und Würde ihres eigenen Werkes verkannt: sie fabricirten kindische Einrichtungen

1) Näh. s. unten.

zu ihrer eigenen Unterhaltung, — Einrichtungen, durch welche sie sich zwar den kleinen Intelligenzen anzubequemen wussten, bei den Menschen nüchternen Verstandes aber sich völlig discreditirt haben. Sie haben sich in unnütze Détails versenkt [1]): sie haben in Bezug auf die besonderen Fälle eben Dasjenige geliefert, was stets das Merkmal eines Geistes mit beschränktem Gesichtskreis zu sein pflegt: ein Geisteskind, das die Dinge nur in ihren Détails erkennt und Nichts von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu überwältigen vermag. — Einige unter ihnen affectirten eine andere Sprache zu gebrauchen, als die Sprache ist, welche die Menge gebraucht: ein wahrhaftiger gesetzgeberischer Unsinn, denn wie könnte man wohl die Gesetze beobachten, wenn man dieselben gar nicht versteht? — Oft haben sie ohne jedwede Nothwendigkeit die bestehenden Gesetze aufgehoben: mithin haben sie die Völker allerlei Veränderungen ausgesetzt und zugleich Störungen auf sie herabbeschworen, welche von solchen Veränderungen kaum je zu trennen sind. Es ist zwar nicht zu leugnen, dass es vermöge einer Bizarrerie, welche die Frucht nicht sowohl des Geistes als der Natur des Menschen ist, zuweilen gewisse Gesetze abzuändern nothwendig erscheint [2]). Allein solche Fälle sind selten, und wenn auch ein solcher Fall eintritt, sollte man sich auch dann nur mit zitternder Hand daran machen. Man muss dabei so feierlich und mit soviel Vorsicht sich ans Werk machen, dass das Volk von sich selbst auf den Gedanken verfallen möge, die Gesetze seien heilig, da ihre Abänderung von so vielerlei Formalitäten abhängig sei [3]).

1) Lettres Persanes 79: »Ils se sont jetés dans des détails inutiles, ils ont donné les cas particuliers ce qui marque un génie étroit qui ne voit les choses que par parties et n'embrasse rien d'une vue générale«.

2) 3) Lettres Persanes a. a. O.: Il est vrai que, par une bizarrerie qui vient plutôt de la nature que de l'esprit des hommes, il est quelquefois nécessaire de changer certaines lois. Mais le cas est rare; et lorsqu'il arrive il n'y faut toucher que d'une main tremblante: on y doit observer tant de sollennité, et apporter tant de précautions, que le peuple en conclue naturellement que les lois sont bien saintes, puisqu'il faut tant de formalités pour les abroger. (Zaleucus, législa-

— Oft haben die Gesetzgeber die Gesetze zu fein gesponnen und dabei nicht sowohl die natürliche Billigkeit als die Ideen der Logiker vor ihren Augen gehalten. In der Folge fand man die Gesetze zu hart, und der Billigkeit zu Lieb' glaubte man sich von denselben losmachen zu müssen: doch dieses Heilmittel ward nur ein neues Uebel. Wie immer auch die Gesetze geartet sein mögen, man muss dieselben stets befolgen und als das öffentliche Gewissen betrachten, dem sich das Gewissen der Einzelnen stets anzubequemen hat [1]). Man muss indessen eingestehen, dass einige Gesetzgeber eine Munterkeit des Geistes beurkunden, welche eine bedeutende Weisheit verräth, und diese besteht darin, dass sie den Familienvätern eine grosse Autorität über ihre Kinder einräumen: denn Nichts erleichtert so sehr die Wohlthätigkeit der Magistrate und der Gerichtshöfe, Nichts verbreitet so sehr die Ruhe in einem

---

teur des Locriens, ordonna que celui qui voudrait faire abroger une loi en vigueur pour lui en substituer une autre, se présenterait, la corde au cou, devant le peuple assemblé. En cet état, il devait faire sa proposition, et si la loi nouvelle était adoptée, il s'en retournait sain et sauf: dans le cas contraire, la corde était serrée et le novateur dangereux étranglé. Note.)

1) Souvent il les ont faites trop subtiles, et ont suivi des idées logiciennes plutôt que l'équité naturelle. Dans la suite elles sont été trouvées très dures, par un esprit d'équité, on a cru devoir s'en écarter; mais ce remède était un nouveau mal. Quelles que soit les lois, il faut les suivre, et le regarder comme la conscience publique, à laquelle celle des particuliers doit se conformer toujours.

2) Il faut pourtant avouer, que quelques uns d'entre eux ont eu une attention qui marque beaucoup de sagesse; c'est qu'ils ont donné aux pères une grande autorité sur leurs enfants: rien ne soulage plus les magistrats, rien ne dégarnit plus les tribunaux, rien enfin ne répand plus de tranquillité dans un état, où les moeurs font toujours de meilleurs citoyens que les lois. C'est de toutes les puissances celle dont on abuse le moins; c'est la plus sacrée de toutes les magistratures; c'est la seule qui ne dépend pas des conventions, et qui les a même précédées. On remarque, que dans les pays où l'on met dans les mains paternelles plus de récompenses et de punitions, les familles sont mieux réglées: les pères sont l'image du Créateur de l'Univers, qui quoiqu'il puisse conduire les hommes par son amour, ne laisse pas de se les attacher encore par les motifs de l'espérance et de la crainte u. s. w.

Staatswesen, wo die Sitten stets bessere Staatsbürger hervorzubringen im Stande sind als die Gesetze. Diese väterliche Autorität ist unter allen Gewalten [1]), welche man am allerwenigsten missbraucht; das ist die allerheiligste aller Magistraturen; dies ist wohl die alleinige, welche von keinen Uebereinkünften abhängig ist; im Gegentheil, sie ist denselben stets vorangeeilt. — Man hat die Bemerkung gemacht, dass die Familienverhältnisse stets in solchen Ländern besser geregelt zu sein pflegen, wo man den väterlichen Händen eine grössere Befugniss zu belohnen und zu strafen anvertraut hatte: die Väter sind das Bild des Schöpfers des Weltalls, der, obwohl Er die Menschen auch durch seine Liebe zu leiten fähig ist, dieselben wohl auch durch Beweggründe der Hoffnung und der Furcht an sich zu ketten nicht aufhört. — Ich will diesen Brief nicht beenden, ohne Dich auf die Bizarrerie des französischen Geistes aufmerksam zu machen. Man sagt, die Franzosen hätten aus dem römischen Rechte eine Unzahl unnützer Dinge übernommen und wohl auch noch viel Schlechteres als Dies: und doch haben sie darauf verzichtet, auch jene römischen Gesetze bei sich einzubürgern, welche die väterliche Gewalt zum Gegenstande haben, welche — die väterliche Gewalt — dieselben eben als die allererste legitime Autorität festgestellt hatten.« — So lautet der Brief, dem er eine Note über das bekannte Gesetz des Zaleukos gegen die Reformer hinbeifügt. Was lernen wir aus diesem Briefe? Vor Allem erkennen wir da ein dumpfes Ahnen starr conservativer — also in Bezug auf sein eigenes Zeitalter — ungehindert feudaler Reactionspostulate gegen eine jenseits des Canals schon dämmernde Strömung moderner Reformgedanken; sodann aber eine schöngeisterische Oberflächlichkeit, welche sich zu wiederholten Malen in gar sonderbare Widersprüche verwickelt. Unser angehender Staatsweise will die bestehenden Gesetze unbedingt befolgt wissen, ohne eine Aussicht auf zeitgemässe legislative Reformen zu ermöglichen; er begeistert sich für den Strick des

1) »Puissances«. — Vgl. Laboulaye a. b. St. — Bardoux, Le légistes et leur influence sur la société française. 1877. — Vian S. 62 ff. will sich ganz und gar nicht in solche Erörterungen versenken.

Zaleukos. Indem er aber eine Abänderung der bestehenden, althergebrachten Gesetze nahezu unmöglich zu machen strebt, scheint bereits vergessen zu haben, dass er in der Einleitung dieses selben Briefes die meisten Gesetzgeber als lauter Crétins beschimpft hatte, die bei ihrer legislativen Arbeit stets nur ihre eigenen Vorurtheile und ihre Einbildungskraft zu Rathe gezogen hätten. Warum will er also gar so krampfhaft an dem Bestehenden festhalten? Aus dem Grunde vielleicht, weil er in demselben Briefe noch das Geständniss macht, dass nicht die Gesetze, sondern die Sitten die guten Staatsbürger hervorzubringen pflegen? — Wenn dies der Fall ist, wozu dann die legislatorisch nahezu unantastbare, theatralisch-mystisch zu cultivirende Heiligkeit dieser ohnehin nicht besonders wirksamen Gesetze? — Auch ist er ein Gegner der Détailgesetzgebung. Nun hatte er denn — etwa anlässlich seiner angeblich so frühzeitig begonnenen und angeblich so rastlosen Studien über den Geist der Gesetze — nicht wahrgenommen, welch' ein Schutthaufen brockenhafter, ja sogar disintegrirender und collidirender Détail-Gesetze die althergebrachte Gesetzgebung all' der Völker verunziert, denen er in gar so manch' einem Bereiche von hoher Wichtigkeit einen entschiedenen Vorzug über das römische Recht einzuräumen sich anheischig macht? Wünscht er also eine von einem höheren Standpunkte ausstrahlende und befruchtend verallgemeinernde Principial-Gesetzgebung, — ja wünscht er nur eine Verbesserung der Gesetze über die väterliche Gewalt im Sinne des römischen Rechts aus staatsmännisch-juristischer Ueberzeugung: so ist all' Das, was er in diesem selben Briefe über die Aufgaben der Gesetzgebung seiner Zeitgenossen und der Nachwelt zum besten gibt, eine nicht minder politische als juridische Ungereimtheit.

Ja, der conservative Sinn ist in Montesquieu schon zu dieser Zeit in einem erklecklichen Grade vorhanden; was ihm abgeht, das ist das gründliche Studium, ein erweiterter Gesichtskreis und das Vermögen die Evolutionskraft der geistigen Bildung im Staatsleben in Erwägung zu ziehen. Als Verfassungspolitiker kann er da noch gar nicht in Betracht

kommen. Er hatte, als er seine »Persischen Briefe« schrieb, an so Etwas gar nicht ernsthaft gedacht: dass wir trotzdem die verfassungspolitischen Momente seiner »Persischen Briefe« einer kritischen Sichtung unterzogen, dies geschah nicht etwa, weil wir darin ein System, eine kritisch gereifte fachwissenschaftliche Ueberzeugung gesucht hätten; — nein, wir haben nur die Tiefe, die Gründlichkeit, den Gesichtskreis jener seiner verfassungspolitischen und verfassungsgeschichtlichen Kenntnisse erspähen wollen, welche er in seiner muthwilligen Pantodapoleschie auch unwillkürlich verräth. Da haben wir nun also das Endurtheil: Montesquieu ist in den »Persischen Briefen« überhaupt noch kein zurechnungsfähiger Verfassungspolitiker. So oft er sich über Fragen zu verbreiten sucht, welche in das Bereich der Verfassungspolitik hinüberspielen: da ist er als Forscher noch gleich Null, als Denker noch verworren und schwach: bedeutend ist in ihm aber auch jetzt schon seine justizpolitische Menschenliebe. Da steht sein einundachzigster Brief. Lesen wir denselben und wir werden uns überzeugen, dass das Urtheil, welches wir so eben über den Verfasser der »Persischen Briefe« gefällt, keinen Kritiker vom Fache und ohne Voreingenommenheit zum Widerspruche veranlassen dürfte. »Seit dem ich in Europa bin — schreibt Usbek an Rhédi [1]) — habe ich so mancherlei Arten von Regierung [2]) gesehen. Hier ist es nicht wie in Asien, wo die Regeln der Politik stets überall auf Eins und Dasselbe hinauslaufen. Oft habe ich darüber nachgedacht, welche von allen Regierungsarten [3]) diejenige sei, die am meisten der Vernunft entspricht. Mir kömmt es so vor, als ob es diejenige die vollkommenste wäre, welche ihr Ziel mit dem allerkleinsten Kostenaufwande erreicht, mithin (sic) diejenige, welche die Menschen auf eine Weise leitet, welche ihrem Hange und ihren Neigungen Rechnung trägt«. — Bis dahin ist freilich die ganze Diatribe nichts weniger als eine staatswissenschaft-

1) Lettres Persanes 81.

2) 3) »Gouvernements«, was schon mit Hinsicht auf die nachstehenden Ausdrücke: »gouvernement doux« und »gouv. sévère« nicht mit »Staatsformen« übersetzt werden sollte.

liche Aufklärung; es ist eine Kompsologie, welche höchstens einen transcendental-philosophisch-belletristischen Werth hat. Die Zeilen, jedoch, welche hierauf folgen, haben sich verdient gemacht um die Verbesserung der Rechtspflege im XVIII. Jahrhundert, und verbinden noch die Denker unserer Generation zum innigsten Danke. »Wenn unter einer milden Regierung — fährt er fort — das Volk ebenso unterwürfig ist wie unter einer grausam-strengen Regierung, so ist jene erstere vorzuziehen, weil sie mehr vernunftmässig ist und weil die grausame Strenge stets als ein befremdender Beweggrund erscheint. Erwäge doch, mein lieber Rhédi, dass in den Staatswesen, wo die Strafen mehr minder grausam sind, die Strafen dennoch nicht bewirken, dass man den Gesetzen desto mehr Gehorsam leiste. In den Ländern, wo die Ahndungen gemässigt sind, befürchtet man diese nicht minder als in jenen Ländern, wo dieselben tyrannisch und scheusslich lauten. Man misst ja die Strafe unter einer milden Regierung so gut wie unter einer grausamen stets nach Graden aus; man züchtigt ein grösseres Verbrechen strenger, ein kleineres milder. Die Einbildungskraft bequemt sich ja stets den Sitten jenes Landes an, wo man lebt. Acht Tage Kerker, oder eine leichte Geldbusse erschrecken die Seele eines unter einer milden Regierung auferzogenen Europäers nicht minder als der Verlust eines Armes einen Asiaten intimidirt. Sie verbinden einen gewissen Grad von Furcht mit einem gewissen Grad von Strafe und ein Jeder nimmt daran Antheil nach seiner eigenen Art und Weise. — Die Verzweiflung vor Infamie beugt einen Franzosen zu Folge einer Strafe nieder, welche kaum eine schlaflose Viertelstunde einem Türken verursachen würde. — Auf der andern Seite sehe ich nicht, dass die Polizei, die Rechtspflege und die Billigkeit in der Türkei, in Persien oder in der Mongolei besser bestellt wäre als dies in den Republiken der Niederlande, in Venedig oder wohl auch nur in England der Fall ist. Ich sehe nicht, dass dort die Menschen weniger Verbrechen begehen würden, — oder dass dort die Menschen — intimidirt durch die Grossartigkeit der Strafen — sich den Gesetzen gegenüber unterwürfiger benehmen würden als in den letzt-

genannten Ländern. Im Gegentheil, ich sehe vielmehr, dass in jenen so grausam streng regierten Ländern eine ewige Quelle der Ungerechtigkeit und Vexationen sich ernährt. Ja, ich finde sogar, dass da der Herrscher, der selbst das Gesetz ist, stets vielweniger Meister der Lage ist als anderswo. Ich sehe, dass in jenen verhängnissvollen Zeiten auch da stets tumultuarische Bewegungen entstehen, deren Niemand zu bemeistern vermag, und dass, wo einmal die gewaltsame Autorität verachtet wird, Niemand mehr auf eine Handhabe rechnen darf, um dieselbe zurückzuerobern. Dass schon die Verzweiflung über die Straflosigkeit die Unordnung nur bestärkt und vergrössert. Dass in diesen Staaten kleine Aufstände gar nicht vorkommen, und es da nie einen Intervall zwischen dem Murren und zwischen der Auflehnung gibt. Dass es da grosser Ursachen gar nicht bedarf, um grosse Ereignisse ins Leben zu rufen; im Gegentheil der kleinste Zufall verursacht da schon eine grosse Umwälzung, welche die Empörer ebensowenig voraussehen wie Diejenigen, gegen welche es gerichtet ist. Als Osman, Kaiser der Türken, abgesetzt wurde, da dachte eigentlich keiner der Attentäter an einen solchen Ausgang der Dinge. Es waren lediglich Schutzflehende, die eine Ungerechtigkeit geahndet sehen wollten: da ertönte eine Stimme, die man noch nie hörte, aus der Mitte der Menge: der Name Mustapha wurde ausgesprochen und urplötzlich wurde Mustapha Kaiser.«

Dieser Brief datirt vom Jahre 1715, also von demselben Jahre, in welchem Ludwig XIV. verblich. Man hat Anspielungen in dem Tenor dieses Briefes entdecken zu können geglaubt, welche jedoch, falls sie auch begründet wären, kaum Etwas an unsrem Urtheil ändern dürften. Auch lag dem Verfasser der »Persischen Briefe« kaum im Sinn die Frage, welche er in der Einleitung dieses seinen Briefes aufgeworfen, durch concrete Anspielungen auf irgend einen europäischen Staat zu beantworten. Hätte er an so was gedacht: so hätte er sich sicher die Mühe gegeben über die Nachbarn Frankreichs eine flüchtige Rundschau abzuhalten, und da wären ihm kaum solche Beherzigungsmomente entgangen, wie ihm deren

die Geschichte feudaler Freiheit bieten durfte. Hätte ihm ernsthaft auf eine Correlation der Milde der Strafrechtspflege mit der Natur der Staatsform vorgeschwebt: so würde ihm, — wenn auch nicht die Declaration des Generalprivilegiums von Aragonien, welche die Tortur in Bezug auf Fremde, Landstreicher, Vermögenlose und Menschen von niedrigem Stand auch für die Zukunft in ihrer rechtskräftigen Ausübung beliess [1]), — so doch der constitutionelle König Pedro IV., der den niedriggeborenen Mitgliedern der besiegten Union glühendes Metall von der Unionsglocke in den Mund giessen liess, zur Warnung gedient haben [2]), — oder wohl auch Kaiser Joseph I., der erst vor Kurzem, 1705, den famosen Befehl ertheilte, dass »alle Bayern gehenkt werden sollen« [3]). Jenes, die Tortur-Clausel, hätte er freilich erst aus dem aragonischen Gesetzbuche herausspähen müssen: den entsetzlichen Glockenwitz Pedro's IV., oder Joseph's I. Urtheil über die Bayern dagegen durfte er wohl auch in bequemen Histörchensammlungen, in welchen er so gerne blätterte, ohne Schwierigkeit auffinden können. So viel von der Verfassungspolitik der »Persischen Briefe«.

Freilich ist die Wissenschaft vom Staate nicht die alleinige Disciplin, wovon Montesquieu so manch' einen Brocken zu seinen Saillies in den »Persischen Briefen« angelegentlich zu ver-

1) Aragonisches Gesetzbuch IX—XII; Jayme 1, Cortes von Saragossa 1325.

2) Pedro IV, 9, vgl. Schmidt, Gesch. Arag. 291.

3) Vgl. Bluntschli, Allg. Staatslehre S. 443, der sich auf das Patent vom 20. December 1705 beruft: »Alle Bayern seien der beleidigten Majestät Joseph's I. als des ihnen von Gott dem Allmächtigen vorgesetzten alleinigen rechtmässigen Landesherrn schuldig und daher ohne Weiteres mit dem Strange vom Leben zum Tode zu richten. Nur aus allerhöchster Clemenz und landesväterlicher Mildigkeit werde verordnet, dass allezeit 15 zu 15 ums Leben spielen und jener, auf den das wenigste Loos fällt, im Angesicht aller aufgehenkt werden solle.« — Dass Montesquieu, der leidenschaftliche Anekdoten- und Histörchenjäger, von diesem Patent, das erst 10 Jahre vor der Abfassung seines 81. »Persischen Briefes« erlassen wurde, keine Ahnung hatte, ist in der That der schlagendste Beweis seiner armseligen modern-politischen Belesenheit. Näh. s. unten.

werthen sucht. Er treibt da nicht nur Justizpolitik und Philosophie des Völkerrechts [1]), sondern wohl auch Populationistik [2]) und Nationalökonomie [3]), Ethik, Theologie und Metaphysik [4]) zuweilen in gewagteren Excursen, ohne jedoch die Lösung irgend eines wissenschaftlichen Problems, das er sich aufwirft, mit ausharrender Folgerichtigkeit auszutragen. Hie und da beruft er sich sogar auf die Klassiker des Alterthums, ja, sogar dort, wo er dies nicht ausdrücklich thut, glaubt man irgend eine Reminiscenz an antike Lectüre zu erkennen. So copirt er u. A. das bekannte Apophthegma des Xenophanes von Kolophon über die Darstellung der Götter. Freilich wird man wohl auch augenblicklich gewahr, dass die Quelle, woraus Montesquieu solche Ziererereien schöpfte, nicht der Urtext gewesen ist.

Allein nicht das wissenschaftliche Element war es, welches in den »Persischen Briefen« die Leserwelt so sehr mit sich gerissen hatte. Er persifflirte auf eine höchst geistreiche Weise nahezu Alles, worauf man sonst in dem damaligen Frankreich mit Ehrfurcht und Pietät hätte blicken sollen: den König, den Papst, die Bischöfe, die Mönche, die Nonnen, — die Richter, die Minister, die Advokaten, die Dichter, die Mathematiker, die Naturforscher, die Aerzte, die Alterthumsforscher, — ja sogar den Stolz von Frankreich, die Akademie. Die sociale Umwälzung, welche der Sturz des Law'schen Finanzsystems nach sich gezogen und die Schrecknisse dieser Katastrophe selbst, schildert er mit Meisterhand.

Schon einer solchen Lectüre konnten die Franzosen seiner Zeit nicht widerstehen. Noch mehr aber als all Dies wirkten auf das Blut seiner Leser jene feingesponnene Frivolität, womit er so oft die heiklichsten Fragen sexueller Moral theils berührt, theils eingehend erörtert, — und die Streiflichter, wodurch er den elegant-unsittlichen Lebenswandel der Pari-

---

1) S. oben.

2) Lettres Persanes 113 ff. Eine ganz kleine Abhandlung, welche indess auf höchst irrigen statistischen Angaben beruht. N. a. e. a. O.

3) 4) Vgl. Pascal-Duprat, Idées Économiques de Montesquieu. N. a. e. a. O. Lettres Persanes 135 u. s. w.

serinen beleuchtet. Kein Roué von Beruf hätte all' Dies gründlicher schildern können. Ja, der Parlamentspräsident von Bordeaux bleibt bei der Frivolität noch bei Weitem nicht stehen. Er entrollt — durch sein ganzes Buch hindurch — die lascivsten Harembilder, und wo diese nicht zu genügen scheinen, da philosophirt er über den physiologischen Weltschmerz der Eunuchen und zieht wie bei den Haaren aus dem Bereiche einer obsoleten Gerichtspraxis dahingerollter Jahrhunderte Scenen hervor, deren Schamlosigkeit in seinen reiferen Jahren er selber am Tiefsten bedauert hat [1]).

1) Dass Montesquieu in seinem 34. Lebensjahre, als er die »Persischen Briefe« veröffentlichte, sich ziemlich tief in die Lehre — nicht von den Staatsformen, sondern — von den Tekmerien der sexuellen Immoralität versenkt hatte, erhellt aus der wahrhaftigen Wollust, womit er sein ganzes Buch hindurch in der Erörterung derartiger Fragen schwelgt. Den Brief 28 (»Letres Persanes«) konnte wirklich kein Denker, der das Uebel nur im Allgemeinen, durch Abstraction kennt, sondern nur ein Roué, der solche Dinge gründlich studirt und aus Erfahrung kennt, auf's Papier setzen. »Je soutiens toujours — lässt er eine Tänzerin der Oper an Rica schreiben — je soutiens toujours qu'à une fille bien née il est plus facile de faire perdre la vertue que la modestie.« Eine solche Psychologie lobt den Meister; allein es ist nicht an dieser einen Stelle, dass der Parlamentspräsident von Bordeaux dieses Thema von der Correlation der »Modestie« mit der »Galanterie« bei wohlerzogenen Mädchen und Frauen mit augenfälliger Vorliebe variirt. Nur ein Schriftsteller, der die Schule so unsittlicher Salons wie Montesquieu durchgemacht hatte, konnte an solchen Ungezogenheiten ein derartiges, aesthetisch verklärtes Wohlgefallen finden. Hiezu ist Brief 71 ein ebenbürtiges Erzeugniss seiner ungebändigten Lascivität. Er beruft sich da auf die Aerzte: hätte er statt mit den Aerzten über solche »indices certains pour connaître la vérité« zu conferiren, sich ernsthaft mit den vergleichend-gesetzgeberischen Studien abgegeben, welche er all' so emsig und leidenschaftlich seit seiner früheren Jugend an getrieben zu haben zu wiederholten Malen behauptet (s. oben): so wäre ihm kaum je überhaupt eingefallen seine kostbarste Zeit auf ein solches Geistesproduct, wie die »Persischen Briefe« ihrem ganzen Umfang nach wohl sind, so muthwillig zu vergeuden. — Endlich noch einige Worte über Brief 87. In diesem schildert der Parlamentspräsident von Bordeaux so manche Dinge, welche angeblich im Palais de Justice vorzugehen pflegten. Der ganze Brief ist ohnehin voll Unflath: um jedoch seinen Lesern noch leckere Bissen zu gewähren, ist er sogar bereit. die Geschichte zu fälschen. Da schreibt er u. A.: »Il y en a

Nur über Eines hatte sich der Verfasser der »Persischen Briefe« nicht zu schämen: das war seine Menschenliebe. Nur auf Eines durfte er mit vollem schriftstellerischem Selbstbewusstsein hindeuten: und das war sein Styl.

---

même qui osent défier — — — (die weiteren Worte können wohl keinen Platz in einer deutschen Zeitschrift finden). Nun er macht da also Anspielung auf eine Gerichtspraxis, welche im Jahre 1715, woher dieser Brief datirt ist, schon seit Generationen nicht bestand. »Ce honteux usage — sagt Parrelle — et déja flétri par Boileau dans sa huitième satire, avait été aboli vers la fin (?) du dix-septième siècle«. (S. 231.) Doch was bekümmert dies unsern angehenden Staatsweisen, den 34jährigen Parlamentspräsidenten von Bordeaux! Er will um jeden Preis, und vor Allem den Sinnenreiz schüren: ob aber solche Schilderungen besonders geeignet gewesen wären, »unter dem Vehikel einer reizenden Sinnlichkeit die Nation auf die bedeutendtsen, ja gefährlichsten Materien aufmerksam zu machen (Göthe »Anm. zu Rameau's Neffen«): hierüber liesse sich freilich so Manches sagen, was unserer althergebrachten Kritik nicht besonders munden dürfte.

II. Miscellen.

Der österreichische Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes.

Besprochen von Dr. J. **Kaizl,**
Professor der polit. Oekonomie in Prag.

Im Monate Dezember d. J. 1883 hat die österreichische Regierung dem Abgeordnetenhause des Reichsrates den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch welches die Zwangsversicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle eingeführt und gemeinschaftlich organisirt werden soll. Wir wollen im nachstehenden zunächst ein Bild dieses Entwurfs nach seinen Hauptumrissen aufzeichnen und sodann versuchen, dieses Bild im Lichte der Kritik zu betrachten und zu würdigen.

Der Entwurf steckt zuvörderst den Kreis von Personen aus, welche in die zwangsweise Unfallversicherung einbezogen werden; es sind dies alle Arbeiter und alle mit nicht mehr als 800 fl. jährlich entlohnten Betriebsbeamten, welche beschäftigt sind: 1) in Fabriken, Bergwerken und den dazu gehörigen Anlagen, in Hüttenwerken, Brüchen, auf Werften, 2) bei Ausführung von Bauten (einzelne Reparaturarbeiten ausgenommen), 3) in Betrieben, bei denen dauernd zur Betriebsanlage gehörige Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft, Elektricität u. s. f.) oder durch Thiere bewegt werden und 4) in Betrieben, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden. Unternehmungen der eben aufgezählten Kategorien können der Versicherungspflicht von der Regierung entbunden werden, wenn ihnen keine Unfallsgefahr anhaftet; dafür kann auch anderen gefahrvollen Unternehmungen die Versicherungspflicht auferlegt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind aus dem Kreise der versicherungspflichtigen Betriebe die Eisenbahnbetriebe, für welche das strenge Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869 in Geltung steht und sodann Schiffahrtsbetriebe; versicherungspflichtig sind des weiteren nicht diejenigen Personen, welche bei einem öffentlichen Betriebe mit festem Gehalte und Pensionsanspruch angestellt sind. Den Gegenstand der einzuführenden

Zwangsversicherung bildet der im Entwurf festgestellte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des versicherten Arbeiters entsteht.

Damit gelangen wir zur zweiten Hauptgruppe der Bestimmungen des Entwurfes, denjenigen, welche die Art, die Dauer und die Berechnung der im gegebenen Falle dem versicherten Subjecte zu leistenden Entschädigung zum Gegenstand haben. Hier scheiden sich die Fälle der blossen körperlichen Verletzung und die Fälle der Tötung; in beiden besteht die Entschädigung in Renten, zu welchen im zweiten Falle der Ersatz der Beerdigungskosten im maximalen Betrage von 25 fl. hinzutritt. Dem Verletzten gebührt die Rente beginnend mit der fünften Woche für die ganze Dauer der Erwerbsunfähigkeit; doch ist der Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes gehalten, für die Verpflegung und Heilung des Verletzten jedesmal auch bis zur fünften Woche Sorge zu tragen, wenn dies nicht rechtzeitig durch unterstützungspflichtige Gemeinden oder durch Krankenkassen geschieht und wenn der Verletzte überdies arm ist; der Rückgriff bleibt dem Unternehmer gegen die Unterstützungspflichtigen in diesen Fällen selbstverständlich vorbehalten. Die Rente des Verletzten beträgt (bei eingetretener und dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit) 60% des letzten Jahresarbeitsverdienstes; im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist die Rente mit Bedachtnahme auf die verbliebene Erwerbsfähigkeit zu bemessen, darf aber 50% des Jahresverdienstes nicht übersteigen. Durch absichtliche Herbeiführung des Unfalls verwirkt der Verletzte den Anspruch auf die Rente. Wenn der Versicherte in Folge des Betriebsunfalles stirbt, so gebühren von dem Todestage des Versicherten angefangen der Witwe und eventuell dem Witwer, den hinterbliebenen Kindern und den von dem Versicherten ausschliesslich unterhaltenen Aszendenten Jahresrenten, deren Betrag jedoch für alle zusammengenommen niemals 50% des vom Verstorbenen bezogenen Jahresarbeitsverdienstes überschreiten darf; wie viele Perzente den einzelnen eben angeführten Personen zukommen und wie das Zusammentreffen der verschiedenen Kategorien dieser Personen die Sätze beeinflusst, ist im Entwurfe eingehend bestimmt (die Witwe 20%, jedes Kind bis zum 15. Lebensjahre 10%, ganz verwaiste Kinder 15% u. s. f.). Der Umstand, dass der versicherte Ernährer seine Tödtung durch vorsätzliches Handeln herbeigeführt, hat keinen Einfluss auf die Rentenansprüche der Hinterbliebenen. Der gedachte Jahresarbeitsverdienst, welcher die Grundlage der Berechnung der Rente bildet, wird folgendermassen ermittelt: zunächst kommt in Betracht der Verdienst, welchen der Versicherte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in jenem Betriebe, in welchem ihn der Unfall ereilte, bezogen; stand er daselbst nicht ein volles Jahr vor dem Unfall in Verwendung, so ist jener Arbeitsverdienst der Berechnung zu Grunde zu legen, welchen Arbeiter derselben Art in demselben oder in

benachbarten gleichartigen Betrieben während dieses Jahres durchschnittlich bezogen haben. Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während kleinerer Perioden statt, so wird bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt. Das Dreihundertfache des auf diese Weise berechneten durchschnittlichen Tagesverdienstes ergibt nun den Jahresarbeitsverdienst, in dessen aliquoten Teilen (Perzenten) die Renten in dem Entwurfe ausgedrückt und festgestellt werden. »Der Jahresarbeitsverdienst — so heisst es wörtlich in § 7 — von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter bez. Betriebsbeamter, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von 300 fl. zu bemessen.«

Nachdem der Entwurf in der ebendargestellten Weise Subject und Gegenstand der Versicherung abgegrenzt und festgestellt (§§. 1—9), gelangt er zum Aufbau der Versicherungsanstalten und zur Regelung ihrer Verwaltung und Geschäftsführung (§§. 10—62). Die Anstalten sind als Territorialverbände nach den Grundsätzen der gegenseitigen Versicherung zu errichten und zwar so, dass das Gebiet jeder Handels- und Gewerbekammer den Bezirk je einer Versicherungsanstalt bildet doch wird es der Staatsverwaltung (Ministerium des Innern) anheimgestellt, mehrere Kammerbezirke zu einem Versicherungsbezirke zu vereinen oder umgekehrt aus einem Kammerbezirke mehrere Versicherungsbezirke zu bilden. Mitglieder dieser der staatlichen Aufsicht unterstellten Anstalten sind ebensowohl die Unternehmer aller in dem betreffenden Bezirke gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe, als auch die obenbezeichneten Arbeiter und Beamten dieser Betriebe; als Unternehmer gilt dem Gesetze derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt (bei Bauführungen eventuell der Bauherr). Bergwerksbetriebe, für welche nach den Bestimmungen des Berggesetzes Bruderladen zu bestehen haben, sind in diese Versicherungsanstalten nur dann einzubeziehen, wenn in denselben die Versicherung nach Subject und Gegenstand nicht auf die Höhe der mit dem Entwurfe einzuführenden Anstalten gebracht wird, wenn die Beiträge der Unternehmer nicht so hoch sind, wie es der Entwurf für diese Anstalten vorschreibt, oder wenn ihr Vermögensstand oder Geschäftsgebahrung nicht die volle Sicherheit für Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Versicherten gewährt. Aus den zu errichtenden allgemeinen Versicherungsanstalten können auch andere Unternehmungen, welche ihre eigenen Versicherungsinstitute besitzen, ausgeschieden werden, wenn und so lange sie den für das selbstständige Bestehen der bergmännischen Bruderladen gesetzten und ebenangeführten Bedingungen gerecht werden.

Beim Eintritte eines Unfalles sind alle diese besonderen Anstalten verpflichtet, den Kapitalswert der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen statutenmässig gebührenden Rente der Versicherungsanstalt des Bezirkes ungesäumt auszufolgen; die letztere tritt dann selbstverständlich in die Verpflichtung der Rentenzahlung ein. Für die Ausfolgung des besagten Kapitalwerthes, welcher nach den für die Bezirksanstalt geltenden Grundsätzen zu berechnen ist, haftet der Unternehmer als Bürge und Zahler. Institute, welche bei einer vom Staate betriebenen versicherungspflichtigen Unternehmung bestehen, sind von dieser Verpflichtung zur Ausfolgung des Deckungskapitals an die Bezirksanstalt befreit.

Der Vorstand einer jeden Bezirksanstalt besteht aus einer durch drei teilbaren Anzahl von Personen; ein Dritteil derselben wird von den Unternehmern, das zweite von den Versicherten gewählt und das dritte von der Staatsverwaltung berufen. Es wird im Verordnungswege ein Musterstatut erlassen werden, nach welchem jede Anstalt ihr Statut zu verfassen und es sodann zur Genehmigung vorzulegen haben wird; in demselben ist das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder sowie der Vorgang bei der Wahl zu normieren.

Der Entwurf gelangt nun zu den Bestimmungen versicherungstechnischer Natur: Alle im Geltungsgebiete des Gesetzes bestehenden versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrsklassen eingetheilt und zwar so, dass das grösste Durchschnittsmass der Gefahr mit 100% bezeichnet und für jeden Betrieb das Durchschnittsmass der Gefahr ermittelt und in Perzenten ausgedrückt wird. Jede Gefahrsklasse umfasst mehrere Gefahrsperzente (welche wir als Gefahrsstufen bezeichnen möchten); so z. B. Klasse I Perzente 3 und 4; Kl. II Perzente 5 und 6, Kl. III Perzente 7—9 u. s. f.; jeder Betrieb wird nun nach Klasse und Stufe (Perzent) eingereiht, so dass es z. B. lauten würde: Buchdruckereien: Kl. II. 6%, Glasfabriken: Kl. IV. 13%; Zuckerfabriken VII. 29%; Dynamitfabriken XII. 100% u. s. f. [1]). Die Bestimmung, welche Gefahrsstufen in eine Gefahrsklasse zusammenzufassen sind, sowie die Einreihung der einzelnen Betriebe in die Gefahrsklassen erfolgt auf Grund der Unfallstatistik durch die Staatsverwaltung im Verordnungswege; die Einreihung der zu einer Gefahrsklasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Gefahrstufen (Perzente) wird den Versicherungsanstalten anheimgestellt, welche hiebei einerseits die allgemeine durchschnittliche Unfallsgefahr der einzelnen Betriebe, andererseits jedoch insbesondere die concreten Verhältnisse, namentlich die bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen zu berücksichtigen haben. Von

---

1) Vgl. die vom Leiter des versicherungstechnischen Bureaus, k. k. Regierungsrat Julius Kaan kürzlich publizierte Brochure: Zur Beurteilung des öst. Gesetzentwurfes betr. die Unfallversicherung der Arbeiter vom Standpunkte der Theorie und der Praxis des Versicherungswesens; Wien 1884.

fünf zu fünf Jahren erfolgt auf Grund der Erfahrungen aller Anstalten eine Revision der gesamten Einteilung.

Für jede von der Versicherungsanstalt zu leistende Rente ist ein »nach mathematischen Grundsätzen zu berechnendes« Deckungskapital zu beschaffen; nach Massgabe dieses Erfordernisses an Deckungskapitalen ist der Beitrag (Prämie) auf den Arbeitsverdienst umzulegen, doch kommt selbstverständlich ein den Betrag jährlicher 800 fl. übersteigender Verdienst nur mit diesem Betrage in Anschlag. Der Beitrag der Mitglieder ist jedoch so zu stellen, dass durch denselben nicht allein das erforderliche gesamte Deckungskapital, sondern auch die Verwaltungskosten der Anstalt und überdies ein Reservekapital aufgebracht werde, dessen Höhe die Staatsverwaltung zu bestimmen hat. Dieses Reservekapital ist der Punkt, an welchem die einzelnen Bezirksanstalten zu einem solidarischen Zusammenhang verknüpft erscheinen; es ist nemlich die Gesamtheit der dem Reservekapitale zufliessenden Gelder (darunter eventuelle Gebahrungsüberschüsse) zu halbieren, so dass aus der einen Hälfte ein Spezialreservefond der einzelnen Anstalt gebildet wird, während die andere Hälfte einem den sämtlichen Anstalten gemeinsamen, vom Staate verwalteten Rerervefond zuzuwenden ist. Beiderlei Reservefonds dienen zur Deckung der bilanzmässigen Abgänge der Anstalten, jedoch so, dass zunächst der Spezialreservefond der einzelnen Anstalt heranzuziehen ist und erst nach Erschöpfung desselben der gemeinsame Reservefond in Anspruch genommen werden kann.

Die Beiträge der Mitglieder werden nach einem Tarif erhoben, welchen die einzelne Anstalt aufzustellen und die Staatsverwaltung zu genehmigen hat; die Aufstellung des Tarifs erfolgt auf Grund des Beitragsatzes, welcher für je ein Gefahrsperzent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt wird. Die Zahlung der auf jeden Versicherten entfallenden tarifmässigen Beiträge obliegt zur Gänze dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes, wenn der Versicherte keinen Lohn bezieht (Lehrlinge, Volontäre u. s. f.) oder wenn der bezogene durchschnittliche Arbeitslohn nicht den Betrag von 1 fl. für den Tag erreicht. Für jene versicherten Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn mehr als 1 fl. beträgt, ist der Beitrag mit 25% von dem Arbeiter selbst, mit 75% von dem Unternehmer zu leisten. Dieses von den Arbeitern selbst zu zahlende Viertel des Beitrages darf der Unternehmer von dem bedungenen Lohne zurückbehalten, doch muss dies auf Grund einer von ihm zu verfassenden Berechnung geschehen, welche sämtlichen in seinem Betriebe beschäftigten und versicherten Personen mitzuteilen ist. Die Unternehmer haften für die Gesamtheit der Versicherungsbeiträge, welche auf die in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter entfallen, und sind verpflichtet, dieselben binnen 14 Tagen nach Ablauf der statutarischen

Beitragsperiode postnumerando an die Anstalt einzuzahlen; bis zum Ablauf der ersten Periode sind daher den Anstalten seitens der Staatsverwaltung rückzahlbare Vorschüsse zu verabreichen.

Ein ziemlich reichhaltiges Detail der Bestimmungen des Entwurfes regelt die Anzeigepflicht der Unternehmer, die Kontrole und eventuelle Straffälligkeit derselben, die Erhebung der Unfälle, welche durch die politischen Staatsbehörden unter Mitwirkung der Gemeinden erfolgt, die Feststellung der Renten u. A. Wir vermeinen aus demselben nur das nachstehende hervorheben zu müssen: Zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen und von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ist ausschliesslich ein für jede Anstalt zu errichtendes Schiedsgericht berufen, dessen Mitglieder zum grösseren Teile von der Staatsverwaltung ernannt werden. — Die Anstalt darf statt der Rente Kapitale nach Uebereinkommen nur dann auszahlen, wenn hiezu die zu der Armenversorgung des Berechtigten verpflichtete Gemeinde die Zustimmung erteilt hat. — Der Unternehmer oder sein Vertreter ist verpflichtet, die Anstalt für alle von derselben auf Grund des Gesetzes (Entwurfes) zu leistenden Prästationen schadlos zu halten, wenn er den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden, namentlich durch Ausserachtlassung der zur Verhütung von Betriebsunfällen erlassenen Anordnungen herbeigeführt hat; der Versicherte oder dessen Hinterbliebene sind nur in dem Falle, dass der Unfall seitens des Unternehmers vorsätzlich herbeigeführt wurde berechtigt, von demselben an Entschädigung mehr zu verlangen als die normale Rente beträgt. — Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Anstalten und den Versicherten erforderlichen Akte sind gebühren- und stempelfrei. — § 59 gibt die nachfolgende, für die bisher ausschliesslich bestehende Privatassekuranz wichtige Uebergangsbestimmung: »Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen, sowie gegen andere als die in Gemässheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Korporationen und Stiftungen zur Armenversorgung. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in betreff solcher Verträge statt, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten und dermalen versicherungspflichtigen Personen gegen Betriebsunfälle vor dem Ablaufe des Jahres 1883 [1]) abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der mit diesem Gesetze eingeführten Versicherung,

1) Der Entwurf wurde im December 1883 vorgelegt.

beginnt, noch nicht abgelaufen ist. In solche Verträge tritt nemlich die betreffende Bezirksversicherungs-Anstalt an Stelle des Unternehmers und der versicherten Personen kraft des Gesetzes in der Weise ein, dass die Bezirksanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die Prämien an die Privatanstalt zu zahlen hat und dafür alle jene Beiträge für sich in Empfang nimmt, welche die Privatanstalt infolge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.« Diese Bestimmung gelangt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn der Unternehmer den Bestand eines derartigen Versicherungsvertrages der politischen Behörde 3 Monate vor der Wirksamkeit des Gesetzes anzeigt.

Dies ist der Entwurf des österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes nach seinen wesentlichen und characteristischen Bestimmungen. Wir möchten nun zunächst die Stellung bezeichnen, welche dieser Entwurf im Rahmen der osterreichischen Gewerbe- oder besser gesagt Arbeitsgesetzgebung einnimmt. Die österreichische Gesetzgebung kennt bisher keine Haftpflicht der Unternehmer mit der einzigen Ausnahme des Gesetzes vom 5. März 1869, welche ausschliessend für Eisenbahnbetriebe Geltung hat und die strengste Haftung der Unternehmer für Betriebsunfälle feststellt. Der Entwurf eines Gewerbegesetzes vom Jahre 1877 wollte (§ 73 [1]) die Unternehmer für alle Betriebsunfälle haftbar machen, wenn dieselben nicht die Schuld des Arbeiters oder vis major zu beweisen vermöchten; der folgende Entwurf vom J. 1879 kehrte die Sache um und legte die Beweislast den Arbeitern auf; der letzte Entwurf vom Dezember 1880 steht auf demselben Standpunkte — allein es ist bekannt, dass derselbe bisher nur insoweit zum Gesetze geworden, als einige Abschnitte desselben — und darunter befindet sich der VI., welcher von den gewerblichen Hilfsarbeitern handelt, nicht — nach radikaler Umgestaltung als Gewerbenovelle vom 15. März 1883 und als Gesetz über die Gewerbe-Inspectoren vom 17. Juni 1883 Gesetzeskraft erlangt haben. Wir bedauern, dass bisher ein Gesetz, welches im Sinne des Entwurfs v. J. 1877 eine strenge Unfallshaftung mit Präsumtion der Schuld der Unternehmer einführte, nicht zu Stande gekommen ist, weil uns ein derartiges Gesetz die notwendige logische Praemisse der obligatorischen Versicherung der Arbeiter durch die Unternehmer zu sein scheint, aus welcher insbesondere die zweifellose Beantwortung der Frage nach der

1) Dieser lautete: Für jede körperliche Verletzung oder Tötung eines Hilfsarbeiters, welche durch einen schon unter gewöhnlichen Umständen mit Gefahren verbundenen Gewerbebetrieb bewirkt wird, hat der Unternehmer angemessene Entschädigung zu leisten, sofern derselbe nicht beweist, dass die körperliche Verletzung oder Tötung durch Verschulden des Hilfsarbeiters oder durch einen unabwendbaren Zufall (höhere Gewalt) erfolgt ist.

Beitragspflichtigkeit oder Beitragsfreiheit der Arbeiter zu gunsten der letzteren Alternative sich ergeben würde. Die besagte Unfallversicherung wäre sodann blosse Durchführung des Haftpflichtgesetzes, während sie die Motive des vorliegenden Unfallversicherungsgesetz-Entwurfes als Surrogat desselben auffassen, ohne hiebei Widersprüche zu vermeiden; denn während in der Einleitung (S. 26/1) die strenge Haftpflicht und Beweislast der Unternehmer als zu hart abgelehnt wird, heisst es auf S. 38/2: »Bei Schaffung einer obligatorischen Unfallversicherung, durch welche die Haftpflichtgesetzgebung ersetzt werden soll, ist es von vorneherein klar, dass weitaus der grösste Teil der aus der Unfallversicherung resultierenden Lasten von dem Betriebsunternehmer getragen werden muss .... Die Haftpflicht entspringt aus der Rechtsanschauung, dass der Unternehmer für die Betriebsunfälle, welche seine Arbeiter betreffen, ganz ebenso wie für sämtliche übrigen Produktionskosten aufzukommen habe, wie ihm ja auch der Erlös des Arbeitsprodukts zufällt; dieselbe Argumentation spricht auch für seine Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Unfallversicherung«. Nun liegt in diesen Sätzen die Anerkennung und Befürwortung jener sehr strengen Haftpflicht, welche man anfangs ablehnen zu müssen vermeinte. Die Motive zwängen sich in betreff der Frage der Sicherstellung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in ein eingebildetes Dilemma: entweder Haftpflicht, die wollen sie aber nicht — oder dann nur obligatorische Versicherung; wir glauben es sei beides vereinbar: Haftpflicht als logisches und zeitliches Prius, Versicherung als Konsequenz. Einen Vorteil hat indes der Mangel eines Haftpflichtgesetzes, den nemlich, dass ein mehr oder weniger beschränktes, durch dieses Gesetz gegebenes praktisches Bedürfniss die Unfallversicherungsgesetzgebung nicht in engen Schranken hält, sondern dass diese – wie dies auch in lobenswerter Weise im österr. Entwurfe geschieht — frei und weit ausgreifen kann.

Doch wir wollen fortfahren in der Beleuchtung der Stellung unseres Entwurfes zur bestehenden Arbeitsgesetzgebung. Als Institutionen zur Fürsorge für erwerbsunfähige Arbeiter, welche auf gesetzlichem Zwange beruhen, bestehen in Oesterreich: die bergmännischen Bruderladen (Krankheit und Unfall), sodann die nach der Gewerbenovelle durchwegs zu errichtenden Krankenkassen für Gehülfen, welche mit den Zwangsgenossenschaften der Kleingewerbetreibenden verbunden sind, und schliesslich die Unterstützungskassen, welche nach § 85 der alten Gew.-Ordnung vom J. 1859 bei grösseren Gewerbsunternehmungen (über 20 Arbeiter in gemeinsamer Werkstätte § 82) seitens der Unternehmer errichtet werden sollten. Die Bruderladen lassen sehr viel zu wünschen übrig und erfüllen ihre Bestimmung nur dürftig und mitunter in sehr bedenklicher Weise (Freizügigkeit!); die Krankenkassen der kleingewerblichen Zwangsgenossenschaften müssen zum grössten Teile

ihre Leistungsfähigkeit erst in der Zukunft bewähren und § 85 der Gew.-Ordn. ist in sehr vielen Fällen ein pium desiderium. Eine so durchgreifende Zwangsversicherung, wie sie durch den Entwurf hinsichtlich der Unfälle eingeführt werden soll, würde angesichts der thatsächlichen Verhältnisse Oesterreichs nahezu als prinzipielles Novum erscheinen und dies insbesondere mit Rücksicht auf jenen Kreis der Arbeiter, welche nach dem Entwurfe die passiven Subjekte der einzuführenden Zwangsversicherung sein sollen. Hiemit ist für die Beurteilung und wir möchten fast sagen Verurteilung des Entwurfes das meiste gesagt. Das grossartige soziale Reformwerk, dessen Ziel nichts geringeres ist als die Festigung der ökonomischen Stellung des Arbeiterstandes mit allen ihren ökonomischen, moralischen und politischen Konsequenzen zum Zwecke des dauernden Anschlusses des Arbeiterstandes an die bestehende Gesellschaftsordnung und Kultur, es soll an einem in der Mitte liegenden Puncte von relativ geringer Bedeutung in Angriff genommen werden! Ueber die zeitliche und sachliche Priorität mag zwischen der Unfallsversicherung, der Invalidenversicherung und der Versicherung gegen Erwerbslosigkeit Streit bestehen; allein über die Unfallversicherung hat die Krankenversicherung in der Frage ihres sachlichen und zeitlichen Vorranges einen entschiedenen und unentwindbaren Sieg davon getragen, wofür das Verhalten der Regierung des deutschen Reiches den überzeugendsten praktischen Beweis erbringt. Wenn dessenungeachtet die österreichische Regierung die Arbeiterunfallsversicherung mittelst des ebenbesprochenen Entwurfes auf die Tagesordnung stellt, ohne auf die breite und solide Basis der Krankenversicherung bauen zu können, so lässt dies nur einen doppelten Schluss zu: entweder verkennt die Regierung die Stellung und Bedeutung der Unfallversicherung im Systeme des gesamten Arbeiterversicherungswesens, das ist des obgedachten grossen Reformwerkes, oder der vorliegende Entwurf hat einen anderen Zweck, als ehemöglichst zum Gesetze erhoben zu werden. Nach dem was in der Literatur dieser Frage und in der Gesetzgebung des deutschen Reiches vorgegangen, muss die erste Alternative durchwegs ausgeschlossen bleiben und wir erblicken sodann den Zweck des Entwurfes lediglich in dem Bestreben, die öffentliche Aufmerksamkeit in Oesterreich dem Arbeiterversicherungswesen zuzulenken, die allgemeine und praktisch interessierte Diskussion dieser Frage in Fluss zu bringen und die entschiedene Geneigtheit der Regierung zur Inangriffnahme der sozialen Reform an diesem Punkte zu dokumentieren. In dieser Annahme werden wir noch ganz insbesondere durch den Motivenbericht befestigt, in welchem es zu § 8, der dem Unternehmer die Fürsorge für den Verunglückten während der ersten vier Wochen auferlegt, heisst: »der § 8 des Entwurfes hat einen provisorischen Charakter und wurde nur für den Fall in den Entwurf aufgenommen, als derselbe Gesetzeskraft erlangen sollte, bevor die in

kürzester Zeit in Angriff zu nehmende Regelung der Krankenversicherung gleichfalls gesetzliche Gestalt gewinnen würde«. Nichts ist sehnlicher zu wünschen, als dass dieser Fall eintrete, dass das Krankenversicherungsgesetz eingebracht, beraten, angenommen und sanktioniert werde, noch ehe der U.-V.-G.-Entwurf zur Verhandlung gelangt; dieser wird dann dastehen wie der Rufende in der Wüste, der die Wege eines anderen ebnet, der mehr vermag als er. Das Krankenversicherungsgesetz wird der Unfallversicherung die so nothwendige Grundlage schaffen und neue weitere Gesichtspunkte bringen; von dem jetzigen U.-V.-G.-Entwurfe dürfte dann kaum mehr übrig bleiben als die Bestimmung über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen und über die Art, die Höhe und die Bemessung der Entschädigung; nicht allein die ganze Organisation und die verwaltungstechnische Einrichtung der Versicherungsanstalten, sondern auch die Beitragspflicht, die Aufbringung der Renten, die Karenz u. A. wird prinzipiell anders sich gestalten. Alles dieses erwünschte Gute hat aber eines zur Voraussetzung: dass sich die Gesetzgebung schon bei Erlassung des Krankenkassengesetzes der notwendigen organischen Einheit aller Zweige des Hilfskassen- bez. Versicherungswesens klar und unentwegt bewusst sei, auf dass sie nicht im Dunkel tastend und stückweise zusammenhanglos bauend jenes organische Ineinandergreifen, jenen solidarischen Zusammenhang der einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung schädige oder ganz ausschliesse, mit welchem das ökonomisch vorteilhafteste Gedeihen und das sozial segensvollste Wirken der einzelnen Zweige und der Gesamtheit des Arbeiterversicherungswesens steht und fällt. Die Krankenversicherung hat die Unfallversicherung im Auge zu behalten, beide sollten der Invaliden-(Alters-) Versorgung vorbauen, der Versicherung gegen Erwerbslosigkeit Raum schaffen, der freiwilligen Mehrversicherung, der Arbeitsnachweisung u. dgl. zum Stützpunkte dienen.

Es wird umsoeher gestattet sein, sich über die Einzelnheiten des Entwurfes kurz zu fassen, je mehr die voranstehenden Erwägungen die Ueberzeugung bestärkt haben, dass der Entwurf nur in ein ephemeres Dasein gerufen und bestimmt ist, alsbald von einem glücklicheren Nachfolger abgelöst zu werden. Wir möchten sohin in dieser Weise zunächst auf die Wahl hinweisen, welche der Entwurf zwischen den zwei Wegen der Unfallversicherung, nemlich der berufsgenossenschaftlicher Zusammenfassung ähnlicher Risiken einerseits und andererseits der territorialgenossenschaftlichen Zusammenfassung verschiedenartigster Risiken zu einer Anstalt getroffen, und zwar zu gunsten der letztgedachten Eventualität. Es soll nach dem Entwurfe als Regel gelten, dass jeder der 29 österreichischen Handelskammerbezirke [1]) eine An-

1) Der Sitz dieser Kammern ist: Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurth, Laibach, Triest, Görz, Rovigno, Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch, Prag,

stalt erhält, wobei es jedoch der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt, einen Kammersprengel in mehrere Anstaltsprengel zu zerschlagen oder auch mehrere Kammersprengel in einen Anstaltsprengel zu vereinen. Das einzige, was als Rechtfertigung dieser Art von Organisation aus den Motiven zu entnehmen ist, besteht in der Aufstellung, »dass es den Erfahrungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens besser entspreche, wenn man die Versicherungsgemeinschaft auf möglichst breiter Grundlage, also unter Einbeziehung aller Industriezweige und Betriebsarten in dieselbe Versicherungsgemeinschaft errichte, um auf diese Weise die grösstmögliche Verteilung der Gefahr zu erzielen«; diese Einrichtung biete durch die mit derselben verbundene Gliederung der Betriebe nach Gefahrsklassen und Gefahrstufen zum zweiten den Vorteil, »dass denjenigen Betriebsunternehmern, welche die Gefahren in ihren Betrieben thunlichst zu beseitigen und zu diesem Zwecke sichernde Einrichtungen herzustellen bestrebt sind, eine Herabsetzung der von ihnen zu entrichtenden Beiträge innerhalb gewisser Grenzen gewährt werden kann, worin bekanntlich die wirksamste Anregung zu solchen Bestrebungen liegt«. Das motivierende Bewusstsein von dem erstgedachten Vorteile entstammt in dem Entwurfe daher, dass er durchwegs den Maximen der Privatassekuranz folgen zu müssen vermeint, was des weiteren aus dem unbedingten Festhalten an der kapitalsmässigen Rentendeckung hervorgeht; allein das was der Privatassekuranz förderlich, vielleicht sogar unentbehrlich ist, wie im gegebenen Falle die Komposition möglichst verschiedenartiger Risiken, kann für einen grossen staatlichen Zwangsversicherungsorganismus überflüssig und geradehin nachteilig sein. Der an zweiter Stelle angeführte Vorteil ist kein Privilegium der territorialgenossenschaftlichen Versicherung, sondern auch der berufsgenossenschaftlichen ohne weiters zugänglich. Wenn sodann der Entwurf im Anschlusse an die Motive des zweiten deutschen Projektes die Errichtung einer Reichsanstalt, wie sie der erste deutsche Entwurf in Vorschlag brachte, bekämpft und von den Schwierigkeiten einer »ausreichenden Individualisierung der besonderen Verhältnisse«, einer genauen und eingehenden Würdigung der für die Bemessung des Schadens massgebenden Thatsachen durch eine grosse und sehr weit entfernte Zentralanstalt (S. 33/2) und an einer anderen Stelle (S. 31/2) von der Unmöglichkeit, allfällige Simulationen sofort zu erkennen und hintanzuhalten, spricht: so möchten wir denn doch zu erwägen geben, ob alle diese Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten nicht auch den nach Handelskammergebieten eingerichteten Unfallskassen selbst in kleineren Handelskammersprengeln immer entgegenträten, solange diese Anstalten der Mitwirkung der Kran-

---

Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg, Krakau, Brody, Czernowitz, Zara, Spalato, Ragusa.

kenkassen als mitinteressierter Aufsichts- und Hilfsorgane entbehren würden. Wenn man endlich mit Blick und Sinnen nicht ausschliessend an dem Vorhaben des gegebenen Augenblicks haftet, sondern weiterblickt und weiterdenkt an die ferneren Ziele des Hilfskassenbaues, an Altersversicherung, Notstandversorgung, Streitverhütung, Arbeitsvermittlung u. s. f. [1]), so wird man die Bildung der Unfallskassen nach territorialgenossenschaftlichen Gruppen nicht nur sehr unzweckmässig, sondern geradehin unzulässig finden.

Die Wahl, welcher unser Entwurf zu gunsten der territorialgenossenschaftlichen Unfallversicherungsverbände getroffen, ist in der Artikelreihe »Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung«, in welcher nebenbei auch dieser Entwurf berührt wird [2]), der abfälligsten, vielleicht allzu harten Kritik begegnet; »die Leidenschaft für das reine Territorialprinzip — heisst es daselbst — ist nur begreiflich, wenn man in bureaukratischer Bevormundungssucht die Entstehung lebendiger innerer Gemeinschaft der Berufsgenossen verhindern will. Der Territorialmischmasch dient der rein bureaukratischen Beherrschung und der Vielschreiberei, zumal wenn nach der Absicht des österreichischen Entwurfes die Abänderung der Kassengebiete einfach in die Willkür des Ministeriums des Innern gelegt ist, für welches der Versicherungsbeirat ein ganz überflüssiges, unschädliches und einflussloses fünftes Rad sein würde.« Es ist denn doch nicht zu verkennen, dass die Errichtung berufsgenossenschaftlicher Reichsverbände zum Zwecke der Unfallversicherung an den tiefgreifenden volkswirthschaftlichen, nationalen und kulturellen Verschiedenheiten der einzelnen österreichischen Königreiche und Länder bedeutende Schwierigkeiten findet, deren Bewältigung zu versuchen der Entwurf sich freilich umsoweniger bemüssigt sah, als ihm das viel bequemere Auskunftsmittel der territorialgenossen, schaftlichen Organisation zur Hand war. Sollte die Bildung von Reichsberufsgenossenschaften allzugrossen Schwierigkeiten begegnen, worüber freilich nur auf Grund von Thatsachen abgesprochen werden dürfte, oder sollte sie nicht angenommen werden wollen, so dürfte es sich unseres Erachtens empfehlen, die Berufsgenossenschaften nach Ländergruppen zu organisieren, deren drei, höchstens vier zu bilden wären; in diese Ländergruppen wäre jedenfalls der Schwerpunkt der ganzen Institution zu verlegen; die einzelnen Länder selbst nur als untergeordnete Glieder in den Gruppen aufzustellen, würde wegen des geringen Gewichtes der meisten derselben der Regel nach nicht angehen. Die Herstellung eines wenn auch anfangs noch so losen Reichsverbandes zwischen den Gruppen sollte man unter keiner Bedingung ausser Acht lassen. Wie die Unfallversicherungsverbände

1) Vgl. hiezu den Entwurf eines vollständigen Hülfskassenreichsgesetzes in der zweiten Ausgabe von Schäffle's: Der korporative Hülfskassenzwang 1881.

2) gezeichnet: A. S. Münchner Allg. Zeitung 1884 Nr. 49. 53. 56. 60.

mit den lokalen Krankenkassenverbänden zu verknüpfen, wie der solidarische Nexus zwischen beiden herzustellen, wie das Interesse des Arbeiters, der hier, und das des Unternehmers, der dort als Hauptträger der Versicherungslast auftritt, für beiderlei Anstalten wachzuhalten wäre, das zu erörtern scheint bei Besprechung eines U.-V.-G.-Entwurfes der die obligate Krankheitsversicherung überhaupt nicht zur Grundlage genommen, durchaus nicht am Platze.

Wir möchten noch der im Entwurfe getroffenen Entscheidung einer weiteren sehr wichtigen Frage einige Aufmerksamkeit zuwenden; sie lautet Rentendeckungskapitale — oder Jahresrenten-Umlage? Die Entscheidung des Entwurfes gilt den Deckungskapitalen. Die Motive begründen diese Entscheidung bloss durch die »unter allen Umständen grössere Sicherheit« und sodann durch die Vorteile, welche die feste Prämie der Industrie bietet. Keiner dieser Gründe erscheint stichhaltig und schwerwiegend genug, um die eminenten Vorteile der blossen Umlegung der jährlichen Rentenlast aufzugeben. Der Entwurf selbst anerkennt wohl mit dem zweiten deutschen Projekte (dem das dritte in dieser Hinsicht folgt) die »voraussichtliche Sicherheit der geschaffenen Unfallversicherungsorganisation« und in der That bedarf diese Sicherheit kaum mehr eines Wortes der Begründung; die »mehrere Sicherheit«, welche das notwendige System der Privatversicherung: die Kapitalsdeckung allenfalls zu bieten vermöchte, wäre ein ganz unstatthafter Luxus. Die Vorteile der festen Prämie haben wohl mit Rücksicht auf die Kalkulation der Unternehmer manches Verlockende; allein zunächst hätten wir nicht viel Zutrauen zu der Festigkeit der zu Anfang aufgestellten Prämie, denn sie soll »von vorneherein auf die Durchschnittsergebnisse der Unfallstatistik innerhalb der einzelnen Gefahrenklassen basiert werden«; und in betreff der Unfallstatistik spricht der Entwurf von einem für den Anfang massgebenden »Materiale, welches von den Unfallversicherungsgesellschaften und zum Teile auch durch anderweitige Erhebungen bisher gesammelt worden«, von welchem er leider auch nicht eine Zahl mitgeteilt hat. Sodann sind die Vorteile fester Beiträge durch das Prinzip der Rentenumlegung eben für den beschwerlichen Anfang denn doch nicht ausgeschlossen — ganz abgesehen von der im zweiten deutschen Entwurfe bejahten Frage, ob ein allmäliges und absehbares Steigen der Beitragslast der Industrie nicht eine willkommene Thatsache wäre. Man könnte ja mit derselben Sicherheit, mit welcher der Entwurf aus seinem statistischen Materiale seine Durchschnitte berechnen will, jene Rentenlast ermitteln, welche jahraus jahrein nach Erklimmung des Beharrungszustandes, das ist dann zu tragen sein wird, bis eine volle sit venia verbo Unfallinvaliden-Generation vorhanden sein wird; die Hälfte oder $^3/_5$ dieser wahrscheinlichen vollen Last könnte von anfang an »fest« umgelegt und erhoben werden und erst, wenn man nach Jahren über die

Hälfte des Weges zur vollen Last hinaus wäre, könnte diese ganze Last umgelegt werden; dabei würden reichliche Reservefonde immer noch viel billiger geschaffen werden, als bei der ausnahmslosen Kapitalsdeckung.

Der Entwurf erachtet es prinzipiell für geboten, die Arbeiter zur Beitragsleistung für die Unfallversicherung heranzuziehen, »zumal an den Unfällen häufig auch dem Betriebe völlig fremde Umstände, nicht selten auch das Verschulden des Versicherten die Hauptschuld tragen« und sodann deshalb, weil sonst zu befürchten stünde, »dass der Arbeiter den Versicherungsanstalten stets fremd gegenüberstehen und sich niemals mit denselben eins fühlen werde und dass er in der Ausbeutung derselben fast eine lobenswerte Handlung erblickte, ohne deshalb für die ihm geleisteten Ersätze besondere Dankbarkeit zu empfinden«. Nehmen wir vorläufig an, dass der eine wie der andere Grund jeder Anfechtung Stand halte, dass sohin das angenommene Prinzip des Entwurfes zu approbieren wäre, so müssen wir staunen, dass der Entwurf dieses Prinzip alsbald selbst über den Haufen wirft und nur höher entlohnte Arbeiter (Lohn von mehr als 1 fl.) zur Prämienzahlung heranzieht. Allein wir halten nicht einmal diese Trümmer der faktischen Wahrung des Princips für wohl fundiert, weil u. E. keiner der angeführten Gründe zu überzeugen vermag; der erste nicht, weil er einigen seltenen Ausnahmen von der breiten Regel zu einem rechtstechnisch unzulässigen allgemeinen Ausdrucke im Gesetze verhelfen will, weil er der vom Entwurfe selbst angenommenen prinzipiellen Auffassung des Betriebsunfall-Schadenersatzes als Produktionskostenbestandteiles zuwiderläuft; der zweite nicht, weil er ein unrichtiges Mittel zu einem richtigen Zweck bietet; wider Ausbeutung durch die Arbeiter sind die Unfallversicherungskassen ganz anders zu schützen, nemlich durch eine zeitlich und sachlich beschränkte Mithaftung der von den Arbeitern erhaltenen Krankenkassen für die Entschädigungsrenten, welche die von den Unternehmern erhaltenen Unfallskassen zu zahlen haben. — Nebenbei sei bemerkt, dass aus der Fassung des § 21. nicht entnommen werden kann, ob Arbeiter, die einen Taglohn von gerade 1 fl. beziehen, beitragspflichtig seien oder nicht.

Auf die Unzweckmässigkeit einer blos vierwöchentlichen Karenz sei nur ganz flüchtig hingewiesen; der Entwurf selbst sagt, es werde vom versicherungstechnischen Standpunkte stets hervorgehoben, dass die Fälle einer durch Betriebsunfälle herbeigeführten kurzen Erwerbsunfähigkeit nicht dem Gebiete der Unfallversicherung sondern demjenigen der Krankenversicherung angehören — und das Gewerbegesetz sieht 13 Wochen noch als eine kurze Zeit an. Wie passt doch diese Bestimmung des Entwurfes zu der obenangedeuteten Vorschrift der Gewerbenovelle (§ 121), welche lautet: »Das Krankengeld ist in Fällen längerer Dauer der Krankheit mindestens für die Zeit von 13 Wochen

zu gewähren«; wohl bezieht sich diese Vorschrift nur auf die Krankenkassen bei den Handwerkergenossenschaften. Diese Karenzfrist wird mit der Basierung der Unfallversicherung auf die Krankheitsversicherung gewiss ebenso verschwinden, wie die allzugrosse Ingerenz, welche der Entwurf den ohnehin drückend überlasteten politischen Staatsbehörden I. Instanz zuweist. Wo bleiben — so muss man bei diesem Anlasse und besonders unter Hinweis auf § 31. u. a. fragen — die Gewerbeinspektoren (Gesetz vom 17. Juni 1883), welche nach § 5 cit. Ges. die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Vorkehrungen und Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Arbeitsräumen zu überwachen haben und deren in dem ganzen Entwurfe nicht im geringsten Erwähnung geschieht?

Es wäre gewiss von Vorteil, wenn der Entwurf für seine Zwecke neben der Definition des Begriffs Unternehmer auch noch eine Definition des Begriffes Fabrik aufstellen wollte, so wie es der 3. deutsche Entwurf thut; an der Begriffsbestimmung, die dem § 82 der Gew.-O. zu entnehmen ist, dürfte man wohl kaum festhalten wollen. — Es wäre weiters geraten, dem ersten Absatze des § 59 eine andere Fassung zu geben, um Missverständniss und Streit zu verhüten; er lautet: »die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen u. dgl. Anstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt; dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Korporationen und Stiftungen zur Armenversorgung«. Auch die Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung über die Fälligkeit der Renten dürfte manchem Bedürfnisse entgegenkommen.

Doch wir brechen unsere Betrachtungen ab, um nicht zu sehr im Detail zu versinken, da wir es ja von vorneherein nur auf die wichtigsten Momente der Gesetzvorlage, auf die Grundpfeiler, auf denen der von ihr projectirte Bau zu ruhen hat, abgesehen hatten. Welche Stellung wir zu dem Entwurfe einnehmen, tritt aus den voranstehenden Erwägungen ganz unverhüllt an den Tag und man wird eine blosse Folgerung aus denselben in dem Wunsche erkennen, dieser Entwurf möchte alsbald wieder von der Tagesordnung verschwinden und zunächst einem Gesetze über die allgemeine zwangsweise Kranken-Versicherung den Vortritt einräumen, welche den einzig soliden Unterbau einer weiter zu entwickelnden Versicherungsorganisation bieten wird.

Die Alpenwirthschaft in Deutsch-Tirol. — Ueber diesen Gegenstand giebt Inama-Sternegg in der »statistischen Monatsschrift« (X Jahrg., 1. Heft) eine statistische Uebersicht höchst lehrreichen Inhaltes auf Grund der Grundsteuerregulirungs-Erhebungen. Die ungemein grosse Bedeutung, welche die Alpenwirthschaft für Tirol hat,

lässt sich schon aus wenigen ganz allgemeinen Verhältnisszahlen hinlänglich ermessen. Von den 527 politischen Gemeinden Deutsch-Tirols (mit Einschluss der städtischen Gemeinwesen) haben 388 oder fast 74 Percente Alpen innerhalb ihrer Gemarkung. Der deutsche Antheil von Tirol zerfällt in sechs natürliche Gebiete, welche in Bezug auf ihre Alpenwirthschaft manche beträchtliche Verschiedenheiten aufweisen. Vor allem erscheinen die nördlich des Brenner gelegenen Bezirke im Vergleich zu ihrem Antheil am gesammten Flächenmaasse reicher mit Alpboden gesegnet, als die südlicheren Theile, wie das die folgende Tabelle zeigt:

Natürliche Gebiete	Gesammt-Flächenmaass in Hektaren	Anzahl der Alpen	Flächenmaass der Alpen in Hektaren	Percent-Antheil der einzelnen Gebiete: am Gesammtflächenmaass	an der Gesammtzahl der Alpen	am ges. Flächenmaass d. Alpen	Percent-Antheil des Alpbodens a. d. Ges.-Areale
Unterinnthal	543.350	1.167	189.315	26·79	47·01	28·76	35·57
Oberinnthal	407.175	291	156.403	20·07	11·73	22·68	38·41
Lechthal	109.608	113	49.164	5·36	4·55	7·10	44·85
Etschthal	274.129	251	86.394	13·52	10·11	12·53	31·88
Eisackthal	260.293	255	62.265	12·83	10·29	9·03	23·92
Pusterthal	434.545	405	137.245	21·43	16·31	19·90	31·59
Deutsch-Tirol	2.029.100	2.482	689.786	100·00	100·00	100·00	34·00

Die Alpen des Unter- und Oberinntales nehmen also mehr als die Hälfte des ganzen Alpbodens ein und insbesondere ist das Unterinnthal das wichtigste Alpengebiet des Landes, obgleich bei geringerem Antheil des Alpbodens an der Gesammtarea dieses natürlichen Gebietes die Interessen der Alpenwirthschaft gegenüber anderen landwirthschaftlichen Interessen hier keineswegs so im Uebergewichte stehen, wie z. B. im Lechthal mit seinen 44·85 perc. Antheil des Alpbodens an der Gesammtarea. — Die Alpen des Unterinnthales erscheinen demnach als die kleinsten und es erklärt sich zum Theil schon daraus ihre grosse Zahl. Die Alpen des Oberinnthales dagegen sind bei Weitem die grössten im Lande, im Durchschnitte mehr als dreimal so gross als jene. Dass dabei auch natürliche Factoren auf die Gestaltung der Alpen als Wirthschaftseinheiten einwirken, wird sofort klar, wenn man die höhere Lage und die sonstigen natürlichen Qualitäten der Alpen mit berücksichtigt. Die Alpen des Unterinnthals sind am meisten den Thälern und Berggeländen mit ihren Gehöften benachbart, dafür aber auch keineswegs überall mit den besten natürlichen Bedingungen für Viehernährung ausgestattet (40 Percente gemischte Beschaffenheit des Futters!); vielmehr die Verkehrslage und die sorgsame Pflege als die natürliche Futterqualität kommen bei ihrer hohen Bewerthung in Betracht, wenngleich einzelne Gebiete (wie z. B. Kitzbühel) auch in Bezug auf letztere

von keinem andern übertroffen werden. Vielfach sind die Alpen dieses Gebiets verlassene Bauernhöfe oder sie stehen mit den Gehöften in einem so nahen wirthschaftlichen Zusammenhange, dass man ihnen jene äusseren, schlechteren Theile der Gemeindegemarkung zugewiesen hat, welche eine andere Bewirthschaftung nicht verlohnen. Die Alpen des Oberinnthales sind die grössten im Lande und tragen im Ganzen ein ungleich specifischeres Gepräge; sie sind im Durchschnitte viel höher gelegen, haben in grösserem Maasse die besonderen Vorzüge dieser Höhenlage in hervorragend guter Futterqualität, dagegen aber auch die geringste wirthschaftliche Pflege, wenige und schlechte Baulichkeiten (nur 0·15 Hektaren Alpenanger!) und sehr verwahrloste Wege. Die Alpen des Lechthales, obwohl an Zahl gering, sind doch nicht blos für die Bodenbenutzung dieses Gebiets von grösserer Wichtigkeit als anderswo, sondern sind auch durch ihre relativ niedere Lage (fast alle innerhalb der Grenzen des Baumwuchses) und ihre besondere starke Verbindung mit der Waldwirthschaft — der Alpboden im Lechthale ist mit 68·78 Percenten Waldweide — und durch die besten natürlichen Qualitäten ihres Futters bemerkenswerth. Eine in jeder Hinsicht geringere Rolle spielen die Alpen in dem südlichen Theile des Landes, sowohl was den Antheil ihres Alpbodens an ihrer Gesammtarea, als auch was den Antheil dieses Gebietes betrifft, welcher vom gesammten Alpboden Deutsch-Tirols auf dasselbe entfällt. Auch ist die geringe Ausdehnung der Waldweiden bei diesen südtirolischen Alpen bemerkbar, zum Theil eine Folge ihrer Höhenlage, zum Theil aber gewiss auch eine Frucht der argen Waldverwüstung, welche in diesen Thälern gehaust hat. — Ein ungleich genauerer Ausdruck für die Bedeutung der Alpen, als er in der Grösse des alpwirthschaftlichen Areals gegeben ist, liegt in der Anzahl der »Grasrechte« der Alpen. Es wird damit im Allgemeinen jener Antheil einer Alpe bezeichnet, den ein Stück Vieh von bestimmter Gattung zu seiner Ernährung über den Sommer braucht. Diese Grasrechte sind entweder für die verschiedenen auf den Alpen gesammelten Viehgattungen besonders bestimmt oder sie sind als sog. Kuhgräser auf Mittelstücke von Kühen umgerechnet. Als Ausgangspunkt für diese Berechnung ist je nach dem landesüblichen Schlage das Durchschnittsgewicht einer Normalkuh mit 300—400 Kilogramm angenommen und darnach folgender Schlüssel aufgestellt worden: 1 Mittelstück = ½—¾ Pferd = 1 Zuchtstier = 1 Ochse = 1 Milchkuh = 2 Kälber bis 1 Jahr = 8—10 Schafe oder Ziegen; 2 Mittelstücke = 3 ein- bis zweijährige Rinder; 3 Mittelstücke = 4 unspecificierte Rinder der betreffenden Bezirksgruppe (nur Galtvieh). Unterinnthal zeigt sich nun mit Hinblick auf die Grasrechte noch mehr als nach dem Flächenmaasse seiner Alpen als das wichtigste Gebiet der deutschtirolischen Alpenwirthschaft. Es participiert am gesammten

Alpboden mit 28·76 Percenten, an der Gesammtsumme der Kuhgräser mit 36·21 Percenten. Nur das Eisackthal weist von den übrigen natürlichen Gebieten noch etwas grösseren Antheil an den Kuhgräsern im Vergleich zur Area auf (9·92 gegen 9·03); bei allen übrigen Gebieten ist der Antheil an den Kuhgräsern geringer als an der Fläche. Im Uebrigen bestätigt sich die Bemerkung, dass das Unterinnthal die kleinsten, Oberinnthal die grössten Alpen hat. Doch ergiebt die Combination der beiden für die Leistungsfähigkeit der Alpen wichtigsten Momente, der Ausdehnung und der Grasrechte, dass die Grassnutzung auf den unterinnthalischen Alpen ungleich intensiver als anderswo ist, indem dort im Mittel schon 3·30 Hectaren ausreichen, um ein Normalstück Rind zu sömmern, während z. B. im Etschthale 5·01, im Lechthal sogar 5·68 Hektaren nöthig erscheinen. Die verschiedene Dauer der Weidezeit, welche wieder mit der verschiedenen Höhenlage der Alpen zusammenhängt (s. o.), ist natürlich für das Ausmaass der zu einem Grasrechte nöthigen Fläche ebenso maassgebend, wie die Futterqualität, die grössere oder geringere Graswüchsigkeit und die mehr oder weniger sorgsame Pflege der Alpe. Es berechnet sich darnach aus der Gesammtfläche der Alpen, der Dauer der Alpzeit und dem Alpbesatz mit Mittelstücken:

Natürliche Gebiete	Für 1 Mittelstück und 1 Weidetag Ar	Zu 8—10 Kilo Trockenfutter für 1 Mittelstück und 1 Weidetag Weidefutterproduction auf 1 Ha in Kilo Heu
Unterinnthal . . .	3·14	305
Oberinnthal . . .	5·17	157
Lechthal	6·82	117
Etschthal	6·74	119
Eisackthal	5·02	168
Pusterthal	7·04	139
Deutsch-Tirol . . .	4·72	190

Vergleicht man die verschiedenen Gebiete unter den drei hauptsächlichsten Gesichtspunkten der Fläche, der Grasrechte und der Weidetage nach Mittelstücken für eine Alpe im Durchschnitte und setzt die Verhältnisse der deutsch-tirolischen Alpen im Ganzen = 100, so ergiebt sich folgendes Bild:

Natürliche Gebiete	Auf 1 Alpe entfällt im Durchschnitt		
	an Fläche	an Grasrechten	an Weidetagen für Mittelstücke
Unterinnthal . .	61·06	77·02	92·18
Oberinnthal . .	193·11	181·69	178·41
Lechthal	156·34	114·47	108·40
Etschthal . . .	123·67	104·25	87·34
Eisackthal . . .	87·73	96·49	83·23
Pusterthal . . .	121·76	104·02	82·24

Mit dieser Uebersicht ist die Charakteristik der tirolischen Alpen, soweit ihre natürliche Beschaffenheit in Betracht kommt, in der anschaulichsten und bündigsten Weise gegeben. Je mehr wir zu dem einfachen Momente der Flächen die weiteren für die Ernährungsbilanz des Alpviehs wichtigen der Besatzfähigkeit und der Ernährungseinheiten hinzuziehen, umsomehr nähern sich die an Ausdehnung doch sehr bedeutend unterdurchschnittlichen unterinnthalischen Alpen dem Mittelzustande einer deutsch-tirolischen Alpe überhaupt; dagegen zeigen alle übrigen Alpengebiete das gerade entgegengesetzte Verhalten; sind sie an Fläche zum guten Theile sogar sehr beträchtlich überdurchschnittlich, so büssen sie bei Heranziehung der übrigen Vergleichsmomente diese Eigenschaft entweder ganz oder doch zum grossen Theile ein oder haben (wie Oberinnthal) mindestens eine abnehmende Reihe ihrer Verhältnisszahlen. Nur Eisackthal, dessen theilweise Verwandtschaft in seinen alpwirthschaftlichen Verhältnissen mit Unterinnthal besonders auch bei näherer Betrachtung der Rechtsverhältnisse klar hervortreten wird, hat, wenigstens theilweise, diesem ähnliche Verhältnisszahlen auch seiner natürlichen Factoren. — Die A r t d e r B e n u t z u n g anlangend, so liegt nur im Unterinnthal der Schwerpunkt der Alpenwirthschaft auf der Milchwirthschaft. Im Lechthal halten sich die Milchwirthschaft und die Aufzucht (»Galtvieh«) die Wage, während in den übrigen Gebieten, besonders aber südlich von den Centralalpen, die Aufzucht von Jungvieh ganz beträchtlich überwiegt. Die Schafzucht aber spielt überall eine verhältnissmässig geringe Rolle. Gewiss sind diese grossen Verschiedenheiten der Benutzung, zum guten Theile auf die Bodenformation und die geognostischen Verhältnisse, wie auf die verschiedene Höhenlage, also überhaupt auf natürliche Momente zurückzuführen; aber ebenso sicher ist es, dass der verschieden entwickelte wirthschaftliche Sinn der Bewohner und die Eigenthumsverhältnisse von nicht minder bestimmendem Einflusse auf die Benutzungsweise sind.

Ueber den G e l d e r t r a g der A l p e n wollen wir nur die folgende Tabelle über den Weidezins mittheilen, zu welcher im Allgemeinen zu bemerken ist, dass für jene Alpen, welche kein fremdes Vieh sömmern also auch faktisch Grasgeld nicht beziehen, jene Beträge angenommen sind, welche in den Berechnungsausweisen der k. k. Grundsteuer-Schätzungs-Commissionen ausgewiesen erscheinen und zur Bemessung der Grundsteuer gedient haben.

Natürliche Gebiete	Gesammt-Weidezins der Alpen	Vom Gesammt-Weidezins entfallen im Durchschnitte für ein Weiderecht	ein Mittelstück	ein Hektar	100 Kilogramm des producierten Weidefutters in Heuform
		Gulden österr. Währung			
Unterinnthal	282.039	4·70	4·78	1·42	0·47
Oberinnthal	75.334	2·13	2·13	0·48	0·31
Lechthal	27.051	3·13	3·12	0·55	0·47
Etschthal	76.397	4·43	4·42	0·86	0·74
Eisackthal	44.155	2·68	2·78	0·71	0·42
Pusterthal	83.521	2·97	3·04	0·61	0·44
Deutsch-Tirol	588.497	3·54	3·61	0·85	0·45

Der auffallende Gegensatz, welcher hinsichtlich des geschätzten Geldertrags besonders zwischen den Alpen des unteren und des oberen Innthals besteht, dürfte, abgesehen von den qualitativen Verschiedenheiten der Alpen, besonders auch auf die Unterschiede der Besitzverhältnisse zurückzuführen sein. Die relativ hohe Rente per Hektar, wodurch sich die unterinnthalischen Alpen von denen aller übrigen Gebiete unterscheiden, ist allerdings zum Theile auch in ihrer verhältnissmässig niederen Lage und leichten Zugänglichkeit, aber besonders in der Intensität der Alpwirthschaft, begründet.

Das Alpenpersonale endlich war im Jahre 1873 im ganzen Gebiete mit 7700 Individuen ausgewiesen, welche sich folgendermaassen vertheilen:

	Bei der Sennerei und Instandhalt. d. Alpen: Männer	Weiber	Hirten und Jungen	Zusammen	Auf 1 Person der Alpleute entfallen: Hektaren	Mittelstücke
Unterinnthal	1.844	401	1.420	3.666	54.09	16.1
Oberinnthal	109	145	588	842	185.75	40.4
Lechthal	58	—	197	255	192.80	34.1
Etschthal	60	—	505	565	171.08	30.6
Eisackthal	200	1	525	726	85.69	21.8
Pusterthal	161	528	1.042	1.731	131.71	15.9
Deutsch-Tirol	2.432	1.075	4.277	7.785	88.60	29.9

Indem wir uns nun zur Betrachtung der Eigenthumsverhältnisse der Alpen wenden, theilen wir zunächst folgende Hauptsummen mit, wobei »Interessentschafts«-Alpen Genossenschaft(Markgenossenschafts ?)-Alpen bedeuten: Es entfallen an

	Privatalpen	Interessentschaftsalpen	Gemeindealpen
		Percente	
auf Unterinnthal . .	68·81	43·90	11·92
» Oberinnthal . .	1·43	16·06	22·89
» Lechthal . . .	1·43	3·25	22.88
» Etschthal . . .	6·03	12·30	13·66
» Eisackthal	9·31	12·09	8·65
» Pusterthal . . .	12·99	12·40	30·00

Berücksichtigen wir daneben, wie sich die drei Hauptkategorien der Alpen in den ganzen Alpenbestand der einzelnen Gebiete vertheilen, so finden sich folgende percentuelle Ergebnisse:

	Privatalpen	Interessentschaftsalpen	Gemeindealpen
Unterinnthal . .	57·67	37·02	5·31
Oberinnthal . .	4·81	54·29	40·90
Lechthal . . .	12·39	28·32	59·29
Etschthal . . .	23·51	48·21	28·28
Eisackthal . . .	35·69	23·14	41·17
Pusterthal . . .	31·36	30·12	38·52
Deutsch-Tirol . .	39·41	39·64	20·95

Unterinnthal ist also die eigentliche Domäne der Privatalpen, sowohl vom Standpunkte der allgemeinen Landesverhältnisse aus, wie auch unter dem Gesichtspunkte seiner speciellen Alpenverfassung. Es steht in beiderlei Hinsicht im directesten Gegensatze zu Oberinnthal, wo die Interessentschafts- und Gemeindealpen fast ausschliesslich herrschen. Zwar hat Unterinnthal gemäss seinem grossen absoluten Antheil an den Alpen des Landes auch die höchste Ziffer an Interessentschaftsalpen; innerhalb der einzelnen Gebiete aber wird es doch hieran von Oberinnthal und Etschthal übertroffen, wo diese Besitzform allein etwas mehr als die beiden andern zusammen vom ganzen Alpenbestand einnimmt. Die Gemeindealpen spielen im Unterinnthal absolut und relativ eine geringe Rolle; dagegen sind sie im Oberinnthal und Pusterthal absolut, im Lechthal ganz besonders relativ sehr stark vertreten, wo sie mehr als die Hälfte des ganzen Alpstandes einnehmen. Die Bedeutung, welche diesen Verschiedenheiten der Eigenthumsverhältnisse zukommt, ist nun zunächst an der Ausdehnung des der Alpwirthschaft gewidmeten Areals zu ermessen. Während von den sämmtlichen Alpen Deutsch-Tirols 39·41 Percente auf Privatalpen, 39·64 Percente auf Interessentschafts- und 20·95 Percente auf Gemeindealpen entfallen, participieren an der gesammten alpwirthschaftlich benutzten Fläche die Privatalpen nur mit 17·77 Percenten, die Interessentschaftsalpen mit 45·08 Percenten, die Gemeindealpen mit 37·15 Percenten. Für die Be-

wirthschaftung des ganzen Alpbodens ist also vornemlich die Besitzesform der Interessentschaft maassgebend, während der Privatbesitz bedeutend zurücktritt, und es macht sich für die Verhältnisse des Landes im Ganzen eben auch hier der national-ökonomische Charakter der Weide entschieden geltend, welcher in viel geringerem Grade Sondereigenthum erheischt und verträgt, als andere intensivere Formen der Bodenbenutzung. Zugleich zeigt sich aber in dieser Thatsache die ungemeine Zähigkeit gerade agrarischer Besitzesformen, indem wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir die Alpinteressentschaften zum grössten Theile als die Ueberreste alter markgenossenschaftlicher Verbände auffassen, die ja allenthalben im Laufe der Jahrhunderte das persönliche Element abstreiften und als Verbände Realberechtigter fortbestanden haben. Anders schon stellt sich die Vertheilung des Alpbodens der einzelnen Gebiete auf die drei hauptsächlichen Besitzesformen. Es entfallen auf

	Privatalpen	Interessentschaftsalpen	Gemeindealpen
		in Percenten	
Unterinnthal . .	36·98	54·49	8·53
Oberinnthal . .	4·98	43·64	51·38
Lechthal . . .	1·62	17·23	81·15
Etschthal . . .	14·15	45·72	40·13
Eisackthal . . .	16·98	59·68	23·34
Pusterthal . . .	13·95	36·04	50·01

Zwar stellt sich auch bei dieser Betrachtung eine Ueberlegenheit der Interessentschaftsalpen in den meisten Gebieten dar; nur Unterinnthal weist einen bedeutenden Antheil der Privatalpen, Oberinnthal, Pusterthal und besonders Lechthal ein Uebergewicht der Gemeindealpen aus. Aber doch nur im Unterinnthal und Eisackthal — in welchen Gebieten zugleich den Privatalpen die relativ grössten Flächen zu Gebote stehen — nehmen die Interessentschaftsalpen mehr als die Hälfte des Alpbodens ein; in allen übrigen Gebieten gehört den Gemeindealpen der grösste Antheil oder doch — wie im Etschthale — nahezu ebensoviel wie den Interessentschaftsalpen. — Zur Charakteristik der national-ökonomisch bedeutsamen Momente dieser Vertheilung der Alpen unter die Besitzesformen ist nun vor Allem die durchschnittliche Grösse der Besitzstände von besonderer Wichtigkeit. Es entfallen vom gesammten Alpboden der einzelnen Besitzesformen eines jeden Gebietes auf eine

	Privatalpe	Interressentschaftsalpe	Gemeindealpe
	Hektare		
Unterinnthal . .	107·13	250·19	292·41
Oberinnthal . .	557·06	431·94	675·28
Lechthal . . .	57·04	264·71	595·44
Etschthal . . .	207·25	326·24	488·62
Eisackthal . . .	116·22	321·20	321·45
Pusterthal . . .	150·76	405·40	439·99
Deutsch-Tirol . .	125·41	316·01	492·66

Diese Uebersicht zeigt mit aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit, dass die Privatwirthschaft auf den Alpen fast ausschliesslich mit der kleinsten Fläche sich begnügt, die Interessentschaftsalpen in der Mitte stehen und für die Gemeindealpen durchschnittlich die grösste Ausdehnung in Anspruch genommen wird.

Nähere Aufschlüsse über den verschiedenen Intensitätsgrad der drei Besitzformen sind durch Berücksichtigung des wirklichen Viehbesatzes und der Anzahl der Weidetage für Mittelstücke zu erlangen, in welch' letzterem Momente ja auch die differente Höhenlage und dementsprechend die Dauer der Weidezeit zum Ausdrucke kommen. Indem wir die Verhältnisszahlen anführen, erhalten wir folgendes Bild des Zustandes. Es entfallen auf eine

	Privatalpe	Interessentschaftsalpe	Gemeindealpe
	Ar für ein Mittelstück und einen Weidetag	Ar für ein Mittelstück und einen Weidetag	Ar für ein Mittelstück und einen Weidetag
Unterinnthal . .	3·11	2·99	5·00
Oberinnthal . .	5·06	4·89	5·33
Lechthal. . . .	3·41	4·49	7·89
Etschthal . . .	6·86	7·33	6·12
Eisackthal . . .	7·24	5·33	3·63
Pusterthal . . .	7·19	6·53	7·41
Deutsch-Tirol . .	3·97	4·33	6·28

Der Ertrag, bemessen im Weidezins (in Gulden ö. W.), erhellt vergleichsweise aus folgenden Ziffern:

	Privatalpen auf		Interessentschaftsalpen auf		Gemeindealpen auf	
	1 Ha.	1 Weiderecht	1 Ha.	1 Weiderecht	1 Ha.	1 Weiderecht
Unterinnthal .	1·44 fl.	4·86	1·53 fl.	4·74	0·66 fl.	3·30
Oberinnthal .	0·63	2·49	0·53	2·28	0·43	1·96
Lechthal . .	1·74	5·17	1·20	4·13	0·43	2·71
Etschthal . .	0·92	4·89	0·87	4·19	0·88	4·22
Eisackthal . .	0·56	3·29	0·70	2·92	0·82	2·09
Pusterthal . .	0·66	3·94	0·67	3·06	0·54	2·67
Deutsch-Tirol .	1·14	4·54	0·98	3·78	0·56	2·64

Die Privatalpen tragen also die grösste, die Gemeindealpen die kleinste Rente, während die Interessentschaftsalpen die Mitte halten.

Auch die Zahl des verwendeten Alpenpersonals bietet einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Intensität, mit welcher die Wirthschaft auf der Alpe unter der Herrschaft verschiedener Besitzesformen geführt wird. Fassen wir nur die wichtigsten Relationen zwischen Personal und alpwirthschaftlicher Fläche einerseits, Weiderechten andererseits in's Auge, so ergibt sich folgende Uebersicht. Es entfällt 1 Person der Alpleute bei

	Privatalpen auf		Interessentschaftsalpen auf		Gemeindealpen auf	
	Hektaren Alpboden	Weiderechte	Hektaren Alpboden	Weiderechte	Hektaren Alpboden	Weiderechte
Unterinnthal	53·09	15·76	49·09	15·91	171·06	34·35
Oberinnthal	268·93	57·45	194·44	45·44	173·94	38·36
Lechthal	34·72	11·69	130·32	32·18	238·89	37·63
Etschthal	112·18	21·08	147·85	28·65	183·55	38·56
Eisackthal	96·15	16·35	72·84	17·70	137·76	53·36
Pusterthal	80·45	13·66	52·17	11·43	125·94	25·83
Deutsch-Tirol	65·59	16·43	71·58	18·56	162·76	34·70

Im Ganzen sind also sowohl in Bezug auf die Fläche wie auf die Weiderechte die Privatalpen am besten mit Arkeitskräften versorgt, die Interessentschaftsalpen kommen ihnen nahe, während die Gemeindealpen nicht mit der Hälfte der auf eine Privatalpe entfallenden Arbeitskräfte versehen sind.

Schliesslich enthält das Urmaterial der deutsch-tirolischen Alpstatistik auch noch für die grosse Mehrzahl der Alpen Angaben über die Haltung und Pflege der Alpen überhaupt; sind dieselben auch nur ungefähre Urtheile, welche mit den Ausdrücken gut, mittelmässig, schlecht abgegeben werden, so können sie doch gleichfalls zur Charakteristik des Gesammtzustandes und daher auch des relativen Werthes der einzelnen Besitzformen verwendet werden. Ueberall sind so ziemlich in gleichem Maasse die Privatalpen am besten, die Gemeindealpen am schlechtesten gehalten, was denn auch in denjenigen Momenten, welche über die Intensität des wirthschaftlichen Betriebes und seine ökonomischen Ergebnisse Aufschluss geben, in übereinstimmender Weise zum Ausdruck kommt.

Der Census der Vereinigten Staaten von 1880 mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftliche Entwicklung.

Compendium of the tenth Census (June 1, 1880) Part 1, II 1883 (Washington Printing office) 2 Vol. (8).

Statistics of the United States at the tenth Census (Wash., Pr. Off. 1883), Vol. I bis IV (gr. 4).

—e. Die amtlichen Veröffentlichungen über die Ergebnisse der zehnten Decennal-Volkszählung, welche im J. 1880 durch die Verein. Staaten vorgenommen wurde und schliesslich nicht viel weniger als 25 Mill. Mark kosten wird, versprechen statistische Werke ersten Ranges — materiell und formell — zu liefern. Wenigstens rechtfertigen diese Hoffnung die ersten vier Quartbände »Statistics« — welche neben den zwei Octav-Bänden der ersten Uebersicht (»Compendium«) bis jetzt erschienen sind. Auf die zehnte Volkszählung und die damit verknüpften umfassenden Erhebungen, sowie auf die Verarbeitung der Elementaraufnahmen, ist — Dank den Kongressakten vom 3. März 1879 und 20. April 1880, Dank ferner den Bemühungen der Censussuperintendenten Francis A. Walker und Chas. W. Seaton — eine ganz besondere Sorgfalt verwendet worden, worüber der Vorbericht Walker's (Comp. 1, Einl.) die näheren Aufschlüsse ertheilt. Die Zählungsbezirke sind erstmals lediglich mit Rücksicht auf das Zählungsinteresse abgegrenzt und bedeutend vermehrt worden; für alle Erhebungen, welche besondere Fach- und Sachkenntniss erfordern, wurden gutbezahlte Fachleute bestellt; das ganze Personal wurde angemessener bezahlt. Die Mittheilungen des zehnten Census erreichen daher und versprechen durchgehends weit mehr Genauigkeit als die neun von 1790 an vorausgegangenen Zehnjahrs-Aufnahmen. Die Darstellung ist äusserst übersichtlich. Von der Versinnlichung der Zahlensprache durch Kartogramme mit Colorirung nach Intensitätsgraden ist aufs Reichste und Feinste Gebrauch gemacht. Die Staaten alter Kultur können mittelst ihres ständigen und ausgebildeten Verwaltungsapparates mit verhältnissmässig viel geringeren Kosten ebenso genaue oder genauere Erhebungen machen als die Union. Darum gereicht es den Verein. Staaten nicht zu geringerer Ehre, dass sie so grosse Kosten nicht gescheut, dass sie die grösseren Schwierigkeiten mit verhältnissmässig so gutem Erfolge überwunden und die Ergebnisse so schön zur Darstellung gebracht haben. Es ist allerdings unmöglich, solches Material auszugsweise mitzutheilen. Wir beschränken uns daher, abgesehen von der Uebersicht über das rapide landwirthschaftliche Wachsthum, darauf, einige Hauptdaten aus den Ergebnissen des neuesten Census hier vorzuführen, wobei wir bemerken, dass der erste Band der »Statistics« dieselben durch vorzügliche Rückblicke auf die neun vorausgegangenen Decennien und durch treffliche geographische Erläuterungen beleuchtet.

Die Bevölkerung der ganzen Union betrug per 1. Juni 1880 — immer ohne Alaska — 50 155 783 Seelen, wovon 49 371 340 S. auf die 38 Staaten und 784,443 auf die neuen Territorien (Arizona, Dakota, D. of Columbia, Idaho, Montana, New-Mexiko, Utah, Washing-

ton, Wyoming) fallen. Nicht gezählt sind die noch in Stammgemeinschaft lebenden (tribal) Indianer der »Indian Reservations« und des »Indian Territory«, nur die »civilisirten« Indianer sind gezählt worden; übrigens soll ein besonderer Band alle Verhältnisse der uncivilisirten (tribal) Indianer zur Darstellung bringen, ein Werk, welchem die ethnographisch vergleichende Richtung der Socialwissenschaft mit besonderer Begierde entgegensehen darf.

Die männliche Bevölkerung betrug im Ganzen 25,518,820, die weibliche 24,636,963 Seelen.

Die eingeborene — d. h. die in Amerika geborene (nicht die indianische) — Bevölkerung beträgt jetzt 43,475,840, die fremdgeborene 6,679,943 Seelen.

Der Race nach vertheilt sich die Bevölkerung wie folgt:

Weisse:	43,402,970	
Farbige (Neger):	6,580,793	
Chinesen:	105,465	(75,132 in Californien, 5416 in Nevada, 9510 in Oregon, der Rest hauptsächlich in den Territorien Arizona, Idaho, Montana und Washington)
Japanesen	141,	
Indianer (civilisirte)	66,407	(wovon 1/3 d. h. 21,841 S. in den Territorien, namentlich Arizona und Neumexiko, 16,277 in Californien, 7249 in Michigan, 3161 in Wisconsin, 2803 in Nevada).

Nach dem Berufe sind (als selbstständige P.) gezählt: 17,392,099 P. und zwar:

in Ackerbau	7,670,493 P.,
in Gewerken und persönlichen Diensten	4,074,238 P.,
in Handel und Transport	1,810,256 P.,
in Manufactur, mechanischer und Bergwerks-Arbeit	3,837,112 P.

Von 11,314 Zeitungen und Zeitschriften erscheinen 10,515 in englischer, 641 in deutscher, 41 in französischer, 49 in skandinavischer, 4 in italienischer, 3 in indianischer Sprache.

Schulen, Volks- und höhere Schulen, gab es i. J. 1880 225,917 (16,800 für farbige Kinder) mit 164,844 Schulgebäuden, einer Totaleinnahme von 97,0 und einer Totalausgabe von 79,5 Mill. Doll., mit 236,107 Lehrern (weisse: 96,106 männlich, 124,167 weiblich); der Jahresgehalt eines Lehrers beträgt im Durchschnitt der ganzen Union 236,37 Doll., schwankt aber sehr stark zwischen 638 D. (Californien) und 52 D. (Nordkarolina). Schulkinder sind es 9,951,608, nämlich 9,095,451 weisse und 422,709 schwarze.

Des Schreibens unkundig sind 17% der mindestens 10 Jahre alten Personen. Doch schwankt dieser Mittelsatz sehr stark

nach Einzelnstaaten; denn er steigt auf 65 in Neumexiko, 50 in Alabama, 49 in Georgia und Louisiana und geht in den Ackerbaustaaten z. Th. weit unter 10% herunter (Wyoming 3,4 %, Nebraska, Jowa 3,9, Dakota 4,8 %.

In Vorstehendem sind zunächst die wichtigsten Hauptzahlen gegeben. Die Veröffentlichungen gestatten eine genaue Zergliederung und lehrreiche Beleuchtung derselben.

Zunächst wird in zehn Abschnitten mit je einer colorirten Karte der Bevölkerungs- und Besiedlungsfortschritt seit dem ersten Census gezeigt, auf den Karten in der Weise, dass die Städte von mehr als 8000 Einw. in schwarzen Kreisscheiben mit einem der Einwohnerzahl proportionalen Durchmesser notirt sind, das übrige besiedelte Land mit fünf Graden der Farbenintensität (je nach der Bevölkerungsdichtigkeit) illustrirt wird.

1790 sind es erst 3,929,214 Einw. Fast die ganze Bevölkerung wohnt zwischen dem atlantischen Ocean und dem appalachischen Gebirgssystem, welches den Osten vom Ohio und Mississippi und den Seen abscheidet. Am mittleren und oberen Ohio finden sich erst wenige, kleine Ansiedelungen an den Flussknieen bei Cincinnati und Pittsburg höchstens II. Grades (6—18 E. per □M.). Am Missouri finden sich einige kaum erkennbare Fleckchen I. Grads (2—6 Einw. p. □M.). Alles übrige Land ist weiss, d. h. unbesiedelt. Selbst an der atlantischen Küste reicht die Besiedlung südlich nur bis Georgia. Die besiedelte Quadratfläche ist 239,935 □M. gross. Mittlere Volksdichtigkeit 16,4 Einw. per □M.

Im J. 1800 finden sich auf 305,708 □M. 5,308,483 Seelen, die mittlere Volksdichtigkeit ist 17,4. Die Ansiedelung hat im Staat New-York und in Pennsylvanien den Vorstoss zum Ontario- und Eriesee gemacht, südlich vom Ohio ist Kentucky und Tenessee in Anfängen da, die Mississippimündung ist occupirt, der Mississippi zwischen Missouri- und Ohiomündung zeigt einen schmalen Ansiedelungsstreifen auf beiden Ufern.

Der Census vom J. 1810 lieferte eine Bevölkerung von 7,231,881 S., eine mittlere Volksdichtigkeit von 17,7 für 407,945 □M. besiedelten Landes. Die Bevölkerung gegen den Ontario- nnd Eriesee hin ist mässig dichter und breiter, das Ohiogebiet ist immer noch fast nur linksseitig stärker und breiter besiedelt, Alabama besteht noch nicht, am untern Mississippi findet sich der Anfang von Louisiana und von Mississippi als schmaler, links- und rechtsseitiger Uferstreifen, auch der Volksgürtel am Mississippi aufwärts von der Ohiomündung bis zur Missourimündung ist noch sehr schmal und blass. Einige Ansiedelungsstreifchen streben am untersten Arkansas und am Red-River hinauf.

Das J. 1820 zeigt bereits ein anderes Bild. Bei 9,633,822 Einw.; 18,9 mittlerer Volksdichtigkeit und 508,717 □M. Siedlungsland ist der

Staat New-York bis zum Ontariosee, Pennsylvanien bis zum Eriesee hin dichter und breit besiedelt, auch das Gebiet nördlich des Ohio ist der ganzen Flusslänge nach ziemlich breit besiedelt, der Staat Ohio erscheint hier; Tenessee und Kentucki sind ausgedehnter und dichter bevölkert; zu beiden Seiten der Mississippimündung sind Louisiana und Mississippi breiter geworden; die Ansiedelung links am unteren Missouri bis gegen die Kansasmündung hinauf und östlich von Mississippi ist ein breiter obwohl blasser Streifen.

Der Census von 1830 weist 12,866,020 E. auf 632,717 □M. Siedlungsland mit 20,3 mittlerer Volksdichtigkeit aus. Oestlich vom Mississippi und dem Wabasch, nördlichem Nebenfluss des Ohio, findet sich nur noch in Florida, Nordmississippi und Nordalabama viel unbesiedeltes Land. Die Anfänge der jetzigen Staaten Missouri, Illinois, Jowa sind erkennbarer. Die Gegend unmittelbar um Kansascity ist schon im III. Grad (18—45 S. p. □M.) bevölkert. Ein Fleck Nordflorida ist vorhanden.

1840 sind es 17,069,453 Einwohner auf 807,222 □Ml. besiedelten Landes geworden. Die mittlere Dichtigkeit ist 21 auf die □M. Oestlich vom Mississippi finden sich nur noch längs der Golfküste und in Florida grössere Partieen unbesiedelten Landes. Westlich dringt die Colonisation über den Mississippi bis zum 95. Breitegrad (Arkansas, Missouri, Louisiana), im Norden dringt sie am Michigansee zu beiden Seiten auf Drittelhöhe vor; Wisconsin und Michigan entstehen.

1850 ist in derselben Richtung die Besiedlnng erweitert und verdichtet und auch Ost-Texas davon ergriffen. Das besiedelte Land beträgt 979,000 □M. mit 23,191,876 Einw. Mittlere Volksdichtigkeit 23,7. Erstmals finden sich ca. 80,000 Bergleute und Abenteurer in den Hochgebirgs- und den pacifischen Länder, die Pioniere für die Bildung ganz neuer Staaten. Sie sind 1849/50 durch den Goldhunger dahin getrieben.

Nach weiteren zehn Jahren ist nicht blos der ganze Osten dichter bevölkert, Texas erweitert, Jowa nördlich und Nebraska westlich vom Staat Missouri in festem Kern angesetzt, sondern auch der ganze Westen von den Rocky-Mountains bis zum stillen Meer, wo um San Francisco der Anfang Californiens sich zeigt, ist mit einer Masse von Ansiedlungsinseln und Primitivstreifen neuer Staaten — mitten unter grossen und kleinen Indianergebieten — besät. Von New-Mexico, Utah, Colorado und Oregon zeigen sich erste zwar blasse, aber doch kompakte Ansätze. Die Besiedlung erstreckt sich nun auf 1,194,574 □M. mit 31,443,321 Einw. Die mittlere Volksdichtigkeit beträgt 26,3 S. p. □M.

1870 zeigt sich dieselbe Bewegung, doch dichter und ausgebreiteter. Arizona, Dakota, Idaho, Montana, Nevada und Wyoming sind als Territorien organisirt, obwohl äusserst dünn besiedelt. Kansas, Nebraska und Nevada sind als Staaten zugelassen. Im Osten hat sich

Westvirginien als Staat abgesondert. In Michigan ist der Obere See von der Ansiedlung erreicht. Auf 1,272,239 □M. Siedelland lebt nun eine Bevölkerung von 38,558,371 S. Die mittlere Volksdichtigkeit ist erst 30,3 p. □M.

Endlich im J. 1880 erreicht die Bevölkerung die schon genannte Ziffer von 58,155,783 S., das besiedelte Land 1,569,570 □M., die mittlere Volksdichtigkeit 32 Seelen. Das westlich vom Mississippigebiet befindliche Land zeigt nur noch im Hochland des Staates New-York den Adirondak als einen weissen runden Fleck Urwald; sonst sind da in Südflorida und in Nordmaine letzte grössere Reste unbesiedelten Landes. Zwischen den Felsengebirgen und dem stillen Meere dagegen haben sich zwar die Ansiedlungen mehr zu kompakten Territorialkörpern zusammengezogen, doch ist die grösste Masse des Landes auch jetzt noch unbesiedelt, namentlich in Arizona, Nevada, Ostoregon, Idaho, Utah, Montana, Wyoming; das unbesiedelte Land, allerdings viel Bergland und Halbwüste, ist noch immer von gewaltigster Ausdehnung, das schon besiedelte Land ist hier noch relativ dünn bevölkert. Auch heute noch ist die Union, obwohl schon ein civilisirter Staat, dennoch weit von der Dichtigkeit europäischer Kulturstaten entfernt. Sie lebt daher social und politisch unter ganz anderen Bedingungen jene Jugendentwicklung durch, die für Europa in kleinerem Maassstab und langsamer schon längst abgelaufen ist. Von 1,569,570 □Meilen Siedlunglandes haben

384,820	nur	2—6	Einw. p.	□M.	(I Gr.)
373,890	»	6—18	»	»	(II Gr.)
554,100	»	18—45	»	»	(III Gr.)
232,010	»	45—90	»	»	(IV Gr.)
24,550	mehr als	90	»	»	(V Gr.)

Das Siedelland von Arizona, Montana, Colorada, Wyoming u. s. w. ist noch immer ein kleiner Bruchtheil der Gebietsfläche.

Soviel, was die Landbevölkerung beträgt. Die Städte sind nicht weniger an Zahl und Grösse gewachsen. 1790 hatte die Union nur 6, im J. 1860 141, jetzt hat sie 286 Städte mit mehr als 8000 Einw., zus. 13 Mill. oder mehr als ein Viertel der Bevölkerung gegen ein Dreissigstel im J. 1790. Es sind 580 Städte von 4000 S. an, nemlich 294 zu 4—8000 E., 110 von 8—12000, 75 zu 12—20000, 55 zu 20—40000, 21 zu 40—75000, 9 zu 75—125000, 7 zu 125000—250000, 4 zu 250000 bis 500000, 3 zu 500000—1000000, 1 zu 1206299 (New-York).

Von 1790 an zog sich die Bevölkerung unausgesetzt nach Westen. Der Bevölkerungsschwerpunkt, d. h. jener Gebietspunkt bei welchem die Gesammtbevölkerung mit ihrem Körpergewicht ins Gleichgewicht käme, wenn man das ganze Gebiet als selbst gewichtlose Fläche und die Einwohner als gleich schwer voraussetzt, lag 1790 nahe bei Baltimore, heute liegt er schon ganz nahe von Cincinnati in

Nordkentuky. Das Vorrücken hat immer dem 39. Breitegrad entlang stattgefunden und wird wenn diese Richtung fortdauern würde, ziemlich genau in St. Louis (am Zusammenfluss von Missouri und Mississippi), noch weiter aber in Kansas-City (an der Mündung des Kansas in den Missouri) anlangen.

Die geographische Vertheilung der Bevölkerung zeigt, dass der Schwerpunkt in das Mississippigebiet fällt, welches in seinem mittleren und nördlichen Theil das eigentliche Farmerland der Ver. Staaten darstellt. Das ganze Cordillerengebiet umfasst nur erst 3,28 % der Bevölkerung, die appalachische Bergregion (zwischen der atlant. Küstenebene und dem Mississippibecken) 13,38, die atlantische Ebene 29,84, während das Mississippigebiet (»interior valley«) 43,50 % der Gesammtheit darunter 51,62 % der fremdgeborenen Bevölkerung umfasst.

Die Masse der Bevölkerung mit 29,8 Mill. lebt in einer Höhe von 100—1000' ü. d. M., 9,1 Mill. bis 100 hoch, 7,9 in 1000—1500' Höhe. Bis zu 2000 % Höhe leben 97 % der Bevölkerung. In den Regionen bis 500' Höhe lebt fast die ganze Fabrik-, Handels- und Pflanzerbevölkerung, in 500—1500' Höhe liegt das meiste Prärie- und Kornbau-Land.

Auf dem Gebiet, dessen Wasser in den atlantischen Ocean läuft leben 97,1 % der Bevölkerung, im grossen Kessel von Utah und Nevada (ohne Wasserablauf in's Meer) 0,45 %, am pacifischen Wasserablauf 2,41 %,

Der Ackerbau fordert im Minimum einen mittleren jährlichen Regenfall von ungefähr 20 Zoll, oder die Ergänzung desselben durch Bewässerung, welche übrigens nur durch Mississippi, Missouri, S. Joaquin und Snake-Fluss in ausgedehnter Weise möglich ist. Weniger als diese Gussmasse hat das ganze grosse Gebiet zwischen 97—101° w. L. im Osten und dem Nevada- und Cascaden-Gebirge (ca. 120° w. B.) im Westen. Auf dieser weiten Fläche erreichen nur die regenreichen Hochgebirgsgelände am Utahsee, in Colorado Wyoming und Dakota einen Regenfall von 20—25 Zoll. Weiter östlich steigt der Regenfall, um an der Golf- und atlantischen Küste bis 50 und 60 Zoll zu erreichen. 71,69 % der Bevölkerung leben unter 35—50 Zoll Regenfall, unter 45—50 Zoll findet sich die dichteste Bevölkerung. Nicht weniger als 85 Procent der farbigen Bevölkerung leben unter 40—60 Zoll jährlichen Regenfalles. Die Region zwischen 35 und 50 Zoll umfasst 85 % der fremdgeborenen Bevölkerung.

Die »Statistics« (I) verfolgen und zergliedern genau das Verhältniss zwischen fremdgeborener und eingeborener Bevölkerung, welches zum ersten Mal im Census von 1850 Gegenstand der Erhebung gewesen ist. Es waren

	Gesammtbevölkerung	Fremdgeborene	Fremdgeb. in Proc.
1850	23,1 Mill.	2,24 Mill.	9,68
1860	31,4 »	4,13 »	13,16
1870	38,5 »	5,56 »	14,14
1880	50,1 »	6,68 »	13,32

Die fremdgeborene (nicht in Amerika geborene) Bevölkerung macht aus 15,3 % der Eingeborenen gegen 16,8 % im J. 1870. Sie macht 50 und mehr Procent der Eingeborenen aus in Nevada (70 %), Arizona (65 %), Dakota (62 %), Minnesota und Californien 25—50 %, in Wisconsin (44 %), Idaho, Utah, Montana, Wyoming, New-York, Michigan, Nebraska, 10—25 % in New-Jersey, Illinois, Jowa, Pennsylvanien, Ohio, Kansas. Die früheren Sklavenstaaten haben — unberührt von der Einwanderung — fast nur Eingeborene. In den Neuenglandstaaten ist die starke fremdgeborene Bevölkerung dem Fabrik- und Minenbetrieb zuzuschreiben und kommt auf Rechnung eingewanderter Deutscher und Iren. Im Nordmississippigebiet hat sie der Ackerbau angezogen und sind die Fremdgeborenen zumeist Deutsche. In 35 Staaten und Territorien ist die Volksvermehrung durch die Eingeborenen, in zwölf anderen — voran in dem Weizengebiete von Dakota und Oregon — ist sie durch Fremdgeborene bewirkt.

Nach den einzelnen Staaten ist das Verhältniss der eingeborenen und der fremdgeborenen Bevölkerung ein sehr ungleiches. Während in den Südstaaten die fremdgeborene Bevölkerung sehr zurücktritt — in Nordkarolina z. B. nur 3742 fremd- auf 1,293,008 eingeborene Personen — beträgt sie in den Landungsstaaten, den Ansiedlungsstaaten und in einzelnen Territorien verhältnissig weit mehr: im St. New-York auf 3,871,492 Eingeborene 1,121,578 Fremdgeborene, in Wisconsin auf 910,072 Eingeborene 405,425 Fremdgeborene, im Territorium Arizona auf 24,391 E. 16,049 Fr., in Dakota auf 83,382 E. 51,795 Fr.

Im J. 1850 waren von den Fremdgeborenen 6,58 % aus brit. Amerika, 13,75 % aus England und Wales, 42,85 % aus Irland, 26,01 % aus Deutschland; im J. 1880 waren von den Fremdgeborenen 10,74 % aus brit. Amerika, 11,17 % aus England und Wales, 28,76 % aus Irland, 29,44 % aus Deutschland. Die Deutschen überwiegen also jetzt sowohl die Iren als die Engländer und britischen Amerikaner. Von den Fremdgeborenen machten 1850 die Iren 3,70 %, die Deutschen 3,92, Engländer u. Wall. 1,49, die brit. Amerikaner 1,43, die Scandinavier 0,88 % der Gesammtbevölkerung aus. Farbige und Fremdgeborene fliehen einander; wo am meisten Farbige, am wenigsten Fremdgeborene. Die Deutschen gehen mehr in den Westen, die Iren bleiben stärker im Osten hängen; die Americobriten gehen theils in die Neuenglandstaaten, theils in den Norden der Mittelstaaten (Michigan, Dakota). Der Meridian von Pittsburg lässt 2/3 Deutsche west-

wärts und 1/3 ostwärts fallen, dagegen 1/3 Iren westwärts und 2/3 ostwärts.

Das Nähere über diesen für deutsche Leser interessanten Punkt ergiebt folgende Uebersicht. Es waren Fremdgeborene

in	aus Irland	aus Deutschland	aus England	aus brit. Amerika	aus Scandinavien
Californien	**62,962**	42,532	26,576	15,888	9722
Connecticut	70,683	19,027	15,860	**16,444**	2682
Illinois	117,343	**235,686**	60,012	34,043	**65,414**
Indiana	25,741	**80,756**	12,020	5569	3886
Jowa	44,061	**88,268**	25,550	21,097	46,046
Kansas	14,993	**38,034**	16,260	12,536	14,403
Massachussets	**226,700**	16,872	48,136	**119,229**	5971
Michigan	43,413	89,085	44,032	**148,866**	16,443
Minnesota	25,942	66,592	9598	29,631	**107,768**
Missouri	48,998	**106,800**	17,564	8685	4517
New-Jersey	**93,079**	64,935	32,148	3536	3115
New-York	**499,445**	355,813	123,585	84,182	16,494
Ohio	78,927	**192,597**	55,318	16,146	2006
Pennsylvanien	**236,505**	168,426	109,549	12,376	8901
Texas	8103	**32,347**	6749	2462	2662
Wisconsin	41,907	**184,328**	30,268	28,965	66,284

Im J. 1870 benannten sich von 1,690,533 Deutschen mit Ausnahme von 253.632 alle als Preussen, Badener etc., 1880 nannten sich von 1,966,742 Deutschen 624,200 einfach »Deutsche«. Von den Deutschen wohnen 38,73, von den Iren 45,26 % in den Städten.

Viel grösser als die Zahl der Fremdgeborenen ist die Zahl derjenigen, deren Eltern Fremdgeborene sind (waren). Es waren 10,52 Millionen mit ausländischem Vater, 10,10 Mill. mit ausländischer Mutter, 9,73 Mill. mit auswärts geborenem Vater und Mutter, 10,8 Mill., deren Vater und Mutter und Vater oder Mutter oder Vater im Ausland geboren waren. Es gab 4,88 Mill. P. mit deutschem Vater und 4,55 Mill. mit deutscher Mutter.

Die Fremdgeborenen (Einwanderer) heirathen mit Vorliebe innerhalb ihrer Race. Auch die Deutschen. Die Zahl der Einwohner von zwei deutschen Eltern gegenüber jenen mit deutschem Vater und amerikanischer Mutter ist in Minnesota 78,255 zu 8718, in Wisconsin 226,325 : 19,068, in Texas 40,650 : 8446, in Californien 33,393 : 7343 u. s. w.

Wenn wir die Vertheilung der Deutschen auf die grossen Städte der Republik verfolgen, so finden wir folgende Zahlen. Es lebten am 1. Juni 1880 in

New-York . .	163,482	Deutsche	= 13,6	Proc.	der	Stadt-Bevölk.
Chicago . . .	75,205	»	» 14,9	»	»	»
Philadelphia .	55,769	»	» 6,6	»	»	»
Brooklin . .	55,339	»	» 9,8	»	»	»
Saint-Louis . .	54,901	»	» 15,7	»	»	»
Cincinnati . .	46,157	»	» 18,1	»	»	»
Baltimore . .	34,051	»	» 10,2	»	»	»
Milwaukee . .	31.483	»	» 27,2	»	»	»

Neben der Einwanderung wird die *Wanderung der Eingeborenen von Staat zu Staat (interstate migration)* genau nachgewiesen. Von der Stärke dieser Wanderung erhält man einen Begriff, wenn man sieht, dass in den 38 Staaten jener Theil ihrer Eingeborenen, welcher den Heimathstaat verlassen hat, jenen, der darin verblieben ist, ausnahmslos und zwar meist sehr bedeutend übersteigt, so in New-York 4,7 gegen 3,5 Mill. Die alten Staaten der neuen Welt erliegen also dem gewaltigen Zug gegen Westen unendlich stärker als Europa. Der Staat New-York hat nach dem Stand vom 1. Juni 1880 an den Staat Michigan 229,657, Ohio an Indiana 186,391, Alabama an Texas 93,625 und an Mississippi 75,558, Georgia an Alabama 95,782, Illinois an Jowa 102,820 Eingeb. abgegebeben.

Höchst interessant sind auch die Karten, welche die Vertheilung der Bevölkerung nach *Geschlecht* und *Race* illustriren.

Je jünger und je vollkommener die Staaten und Territorien sind, desto grösser ist der Männerüberschuss. An den grossen Seen, in Nordmaine wie in Florida und Südgeorgien, in Texas, Kansas, Nebraska, in allen Gebieten westlich der Felsengebirge zeigt sich ein Männerüberschuss von 10—20, vielfach selbst über 20 %. Utah sogar, der Staat der Vielweiberei, hat einen Männerüberschuss allerdings mit nur 5 % im Süden, 5—10 % im Norden. Uebrigens beeinflussten auch die Stärke der Einwanderung, die Bildung von Fabrik- und Bergwerkbetrieb, die Städtebildung, den Männerüberschuss. Das beste Gleichgewicht der Geschlechter mit leichtem Weiberüberschuss haben die stationären Ackerbaustaaten im Südosten (Sklavenstaaten). Einen kleinen Weiberüberschuss hat auch der grösste Theil der Neuenglandstaaten trotz dem Abzuge vieler Männer nach Westen; die Einwanderung gab Ersatz. Weitaus der grösste Theil des Landes östlich vom Mississippi hat entweder einen Weiberüberschuss oder einen Männerüberschuss bis höchstens 5 %. Nur in den Gebieten primitiver Zustände fehlt es an Weibern; die Zahl der Weiber beträgt in Procenten der Zahl der Männer: nur 66,8 % in Californien, 50,4 % in Colorado, 43,3 % in Arizona, 38,9 % in Montana. Mit dem Fortschritt der Bevölkerung und dem Eintritt normaler Culturzustände stellt sich überall das Gleichgewicht, bezw. ein leichter Weiberüberschuss ein.

Die *farbige* (schwarze) Bevölkerung hat seit 1870 zugenommen,

von 14,5 auf 15,1 % der Zahl der Weissen, jedoch wesentlich innerhalb des alten Sklavereigebietes (Georgia, Louisiana, Mississippi, Nord- und Südkarolina). Sie ist dagegen zurückgegangen in Florida, Kentucky, Texas und den meisten freien Staaten. Die Farbigen überwiegen an Zahl in Südkarolina (154 % der Zahl der Weissen), Mississippi und Louisiana, machen 90,6 bis 50,5 % der Weissen aus in Alabama, Florida, Georgia, Virginia, Nordcarolina und im Columbiadistrict, 25—50 % in Arkansas, Tennessee, Texas und Maryland, 10—25 % in Delaware und Kentucky, 7,1 % in Missouri, 4,5% in Kansas, 4,3 % in Westvirginien, 2,5 % in Ohio, 2 % in Pennsylvanien, in 24 Staaten und Territorien, darunter New-York und die Ackerbaustaaten im nördlichen Mississippigebiet, machen die Farbigen weniger als 2 % der Weissen aus. Ausserhalb der alten Sklavenstaaten und ihrer unmittelbarsten Nachbarschaft ist also die farbige Bevölkerung verschwindend klein. Die Zunahme der Schwarzen in den erwähnten Staaten ist wahrscheinlich nur scheinbar und Folge der gegen 1870 genaueren Aufnahme. Der rel. Verlust an Farbigen in Texas und Florida ist nicht der Auswanderung der Schwarzen, sondern der Zuwanderung von Weissen zuzuschreiben. Eine merkliche Wanderung der Schwarzen lässt sich aus den Censustafeln überhaupt nicht constatiren.

Die Chinesen machen in Procenten der Zahlen der Weissen aus: 11,6 in Idaho, 10,1 in Nevada, 9,7 in Californien, 5,8 in Oregon, 4,9 bis 4,0 in Montana, Washington, Wyoming und Arizona.

Die »amerikanische Concurrenz« ist ein Schlagwort für die Landwirthe Europa's geworden, und zwar ein recht bedeutsames. Es lohnt sich wohl der Mühe, den Vorstellungskomplex, welchen dieses Wort umschliesst, allmählig durch zahlenmässige Auflösung in klare Einzelvorstellungen zu zerlegen. Dazu bietet der amerikanische Census von 1880, dessen Ergebnisse zunächst in den Hauptübersichten des ersten Bandes des »Compendiums« vorliegen, ein überaus reiches Material. Mag die specielle Bedeutung der einzelnen Ziffern nur an Ort und Stelle ganz erkennbar sein, im Ganzen führen die Zahlen des »Compendium« eine sehr beredte Sprache für Jeden, der mit volks- und landwirthschaftlichem Blicke sie zu lesen bemüht ist. Wir theilen daher einige Hauptübersichten mit, welche u. A. beweisen, dass nicht blos das junge Amerika dem alten Europa, sondern auch der junge Westen dem alten Osten der Union eine drangvolle Concurrenz bereitet.

Zunächst interressirt die Zunahme und Vertheilung der landwirthschaftlichen Grundbesitzungen (Farms), worüber wir zu Früherem wesentliche Ergänzungen nachzutragen haben.

Die Zahl der Farms betrug im Gesammtgebiet

Jahr 1880:	Jahr 1870:	Jahr 1860:	Jahr 1850:
4,008,907;	2,659,985;	2,044,077;	1,449,073.

Nach der Grösse, ausgedrückt in der Zahl der Acres [1]), zerfiel die Zahl der Farms wie folgt:

	Jahr 1880	Jahr 1870	Jahr 1860
unter 3 Acres:	4,352	6,875	—
von 3—10 Acres:	134,889	172,021	54,676
von 10—20 Acres:	254,749	294,607	162,178
von 20—50 Acres:	781,474	847.614	616,558
von 50—100 Acres:	1,032,910	754,221	608,878
von 100—500 Acres:	1,695,983	565,054	487,041
von 500—1000 Acres:	75,972	15,873	20,319
von 1000 Acres und darüber:	28,578	3,720	5,364.

Die Mittelgrösse der kleineren Farms bis zu 50 Acres ist seit 1870 absolut zurückgegangen, nämlich

	von (1870)	auf (1880)
für Güter bis 3 Acres:	6,875	4,352 Acres
3—10 Acres:	172,021	134,889 »
10—20 Acres:	294,607	254,749 »
20—50 Acres:	847,664	781,474 »

Die Steigerung umfasst namentlich die Güter von 50—100 Acres, welche von 754,221 (i. J. 1870) auf 1,032,910 (i. J. 1880) anstiegen, ferner die Güter von 100—500 Acres (565,054 auf 1,695,983). Daneben verschlägt es wenig, dass auch die selbst nach amerikanischem Massstab Grossgüter zu nennenden Complexe mit 500—1000 Acres von 15,873 auf 75,972 und jene von 1000 und mehr Morgen von 3,720 auf 28,578 anwuchsen. Die Zunahme der beiden letzteren Grundbesitzgrössen war am bedeutendsten in Californien (dem Lande, wo Henry George's Nationalisationstheorie entstanden ist), in Alabama, Arkansas, Georgia, Jowa, Mississippi und Missouri, Nord- und Südcarolina, Texas und Virginien; in Californien haben neben den Grossgütern die Mittelgüter nur sehr wenig zugenommen, während in anderen der ebengenannten Staaten die gegentheilige Thatsache wahrzunehmen ist. Im Staate New-York bemerkt man gleichzeitig eine Zunahme der zwei kleinsten Besitzgrössen nämlich von 72 auf 370 (0 bis 3 Acres) und von 3006 auf 14,543 (3 bis 10 Acres) und eine Zunahme der zwei grössten Besitzklassen, nämlich von 209 auf 1315 (500 bis 1000 Acres) und von 36 auf 281 (über 1000 Acres).

Die Gesammtfläche des Farmlandes betrug:

	1880	1870	1860	1850
Acres in Millionen:	$536,_{08}$	$407,_{73}$	$507,_{21}$	$293,_{56}$
darunter angebautes (improved):	$284,_{77}$	$188,_{92}$	$163,_{11}$	$113,_{03}$ Mill. Acres.

1) 1 Acre = 0,40 Hectar.

Der geschätzte Werth (value) dieser Farmen betrug in Millionen Dollars:

	1880	1870	1860	1850	
	10,197	9262	6645	3271,	
mit einem Inventarwerth von	406	336	246	151	Mill. Doll.

Diese Zahlen beweisen im Ganzen ein urgewaltiges Wachsthum des Bauern(Farmer)standes, indem die Zahl der Farmen in 10 Jahren von 2½ auf 4 Millionen, die Zahl der Farmen von 100 bis 500 Acres sogar von 565,000 auf 1,695,000 gestiegen, die angebaute Fläche um reichlich ein Drittel gewachsen ist.

Die Zunahme der Zahl der Farmen rührt keineswegs blos von den Staaten neuer Gründung und Besiedlung her, sie erfolgte auch in der Mehrzahl der Süd- (früheren Sklaven-)Staaten, und zwar überwiegend zu Gunsten des mittleren Besitzes. Wir geben beispielsweise folgende Daten:

Gesammtzahl der Farms	1880	1870	1860
Alabama	135,864	67,382	55,128
Florida	23,438	10,241	6,568
Georgia	138,626	69,956	62,003
Louisiana	48,292	28,481	17,328

Die Zunahme nach Besitzgrössen zwischen 1860 und 1880 betrug:

	Alabama 1880 gegen 1860	Florida 1880 gegen 1860	Georgia 1880 gegen 1860	Louisiana 1880 gegen 1860
	Zahl der Farmes			
bis 3 Acres:	3579 : 1409	1301 : 430	3110 : 906	1848 : 626
von 10— 20 A.:	13055 : 4379	2456 : 945	8694 : 2803	6708 : 2222
» 20— 50 A.:	41721 : 16049	7640 : 2139	36524 : 13644	12626 : 4882
» 50— 100 A.:	26447 : 12060	4381 : 1355	26054 : 14129	8501 : 3064
» 100— 500 A.:	44254 : 13455	6562 : 1432	53635 : 18821	15031 : 2159
» 500—1000 A.:	4645 : 2016	652 : 211	7017 : 2692	2159 : 1161
über 1000 A.:	1868 : 696	9 : —	3491 : 902	1319 : 371

Dabei hat das angebaute Land (improved land) betragen

	1880	1870	1860		
in Alabama	6,37	5,06	6,38	Millionen	Acres
» Florida	0,947	0,736	0,654	»	»
» Georgia	8,20	6,83	8,66	»	»
» Louisiana	2,73	2,04	2,70	»	»

Das Procent-Verhältniss des unangebauten zum angebauten Lande betrug:

	1880	1870	1860	
in Alabama	66,2	66,2	66,6	Procent
» Florida	71,3	69,1	77,6	»
» Georgia	68,5	71,1	69,7	»
» Louisiana	66,9	70,9	70,9	»

Die Bevölkerung betrug

	1880	1870	1860
in Alabama	1,262,505	996,992	964,201
» Florida	269,493	187,748	140,424
» Georgia	1,542,180	1,184,109	1,057,286
» Louisiana	939,946	726,915	708,002

Insgesammt Zahlen, welche auf eine Wiederaufrichtung der Südstaaten (trotz gesunken gebliebenen Farmwerthes s. u.) hinweisen.

Die Durchschnittsgrösse der Farms in Acres sinkt fortwährend; sie betrug:

	1880	1870	1860	1850
für die ganze Union:	135	153	199	203,

während der Procentsatz des Urlandes der Farms zum Baulande sank von 61,5 % in 1850 auf 46,9 % in 1880. Die Durchschnittsgrösse der Farms der obgenannten vier Staaten sank seit 1860 bezw. von

346 auf 139 (Alabama)
444 » 141 (Florida)
430 » 188 (Georgia)
211 » 129 (Louisiana).

Die Durchschnittsgrösse der Farms ist seit 1870 nur gestiegen

	1880:	1870:
in Arizona	177 Acres	127 Acres
» Colorado	259 »	184 »
» Dakota	218 »	176 »
» Kansas	155 »	148 »
» Maine	102 »	98 »
» Minnesota	145 »	139 »
» Montana	267 »	164 »
» Nevada	378 »	201 »
» Utah	69 »	30 »
» Vermont	137 »	134 »
» Washington	216 »	208 »
» Wyoming	272 »	25 »

also wesentlich in den Bergbau- und Viehzuchtterritorien, sowie in den zwei rauhesten Neuenglandstaaten.

Die Durchschnittsgrösse der Farms schwankt nach den Einzelnstaaten auch jetzt noch zwischen 462 Acres (Californien) und 42 A. (District von Columbia). In den früher spanischen Staaten und in d. St. der ehemaligen Sklaverei, in den Prärie- und Viehzuchtgebieten und in den Staaten extensiver Bodenwirthschaft findet sich auch jetzt noch — obwohl die Mittelgrösse selbst hier seit 1850 abgenommen hat — die höchste Durchschnittsgrösse nämlich

	1880	gegen	1850
Californien	462	»	4466
Colorada	259	»	—
Montana	267	»	—
Oregon	260	»	327
Texas	208	»	942

Nur für zwei Staaten lässt sich für 1880 gegen 1850 eine Vergrösserung der Mittelfarm nachweisen, nämlich für Neumexiko von 77 auf 125 und für Utah von 51 auf 69, aber die Vergrösserung bleibt auch hier unterhalb des Mittelsatzes der ganzen Union erheblich zurück.

Der Werth der Farms ist in den Südstaaten 1880 noch immer beträchtlich niedriger als 1860,

nämlich in Mill. D.	78,9	gegen	175,8	in	Alabama
	111,9	»	157,0	»	Georgia
	58	»	207,7	»	Louisiana
	92,8	»	190,7	»	Mississippi
	68,6	»	130,6	»	Südkarolina
	216	»	371	»	Virginien

Dagegen ist das Steigen des Farmenwerthes ein gewaltiges in den freien Ackerbaustaaten neuester Entstehung

	1880	1870	1860	1850	
Californien	262,0	141,2	48,7	15,2	in Millionen Doll.
Dakota	22,4	2,0	0,96	—	» » »
Illinois	1009	920	408	96,1	» » »
Jowa	567	392	119	16,6	» » »
Kansas	235	90	12,2	—	» » »
Michigan	499	398	160	52	» » »
Minnesota	193,7	97	27	0,1	» » »
Missouri	375	392	230	63	» » »
Nebraska	106	30	3,8	—	» » »
Oregon	56	22	15	2,8	» » »
Texas	170	60	88	16,5	» » »
Wisconsin	835	300	131	28	» » »

Diese Immobiliarwerthzunahme der neuen Ackerbau-Staaten (bez. Territorien) ist beispiellos.

Nur soll man nicht glauben, dass alle freien Staaten und Territorien seit 1870 am Werth des Farmbodens und des Farminventars zugenommen haben. Mehrere sind ungefähr stehen geblieben oder leicht zurückgegangen: Connecticut, Columbiadistrikt, Indiana, Kentucky, Maine, Maryland, New-Hampshire, Tennessee, Virginia. In anderen hat der Farmwerth abgenommen

		187		1880		
Delaware	von	46_7	auf	36_7	Mill.	Doll.
Missouri	»	392	»	375	»	»
New-Jersey	»	247	»	190	»	»
New-York	»	1272	»	1056	»	»
Pennsylvanien	»	1043	»	975	»	»
Vermont	»	139	»	109	»	»

Die »alten« Staaten der neuen Welt sind also — selbst wenn man das Goldagio von 1870 in Abschlag bringt, ebenfalls agrarisch nicht verhältnissmässig fortgeschritten, insofern also stehengeblieben oder zurückgegangen, — den lanwirthschaftlichen Ausdruck dieser Thatsache werden wir weiterhin hervortreten sehen.

Ueber den Betrag und die Zunahme der verschiedenen Productgattungen und des Viehstandes geben wir zunächst folgende Hauptübersicht für die ganze Union:

	1880	1870	1860	1850	
Gerste	43_9	29_7	15_1	3_9	Millionen Bushels [1]).
Buchwaizen	11_8	9_8	17_5	8_9	» »
Welschkorn	1754	760	838	592	» »
Hafer	407_4	282_1	172_6	146_5	» »
Roggen	19_8	16_9	21_1	14_1	» »
Waizen	459_4	287_7	173_1	100_4	» »
Baumwolle	5_{755}([2])	3_{011}	5_{387}	2_{469}	Millionen Ballen
Wolle	155_6	100_1	60_2	52_5	Tausend Pfund
Heu	35^2	27_3	19	13_8	Millionen Tonnen
Hopfen	26_5	25_4	10_9	3_4	Millionen Pfund
Reis	110_1	73_6	187_1	215_3	Millionen Pfund
Tabak	472_6	262_7	434_3	199_7	Mill. Pfund
Kartoffeln	169_4	143_3	111_1	65_7	Millionen Bushelio
Viehwerth	1500	1525	1089	544	Millionen Dollar.
Pferdezahl	10_3	7_1	6_2	4_3	Millionen
Maulthier und Esel	1_{81}	1_{12}	1_{15}	0_{559}	»
Zugochsen	993	1319	2254	1700	Tausend
Milchkühe	12_4	8_9	8_5	6_3	Millionen
Anderes Rindvieh (cattle)	22_4	13_5	14_7	9_6	Millionen
Schafe	35_1	28_4	22_5	21_7	»
Schweine	47_6	25_1	33_5	30_3	»
Butter	777	514	459_6	313_3	Millionen Pfund
Käse	27_2	53_4	103_6	105_5	» »

1) 1 Bushel = 35 Liter Hohlmaass.

2) Einschl. 17,000 Ballen aus dem Indian Territory.

Der Schäzungswerth aller Farmprodukte wird für 1880 mit 2213 Mill. Doll. angegeben.

Aus obigen Ziffern geht die enorme Vermehrung des Waitzen-, dann des Hafer-, Gerste- und Roggenbaus, des Milch-, Schweine- und Schafviehes hervor. Baumwoll- und Tabackproduktion haben das 1850 erreicht gewesene Niveau wieder überschritten, der Reisbau noch nicht. Man darf jedoch aus der Gesammtziffer für Taback und Baumwolle nicht schliessen, dass es je die früheren Taback- und Baumwollgebiete waren, welche den früheren Produktionsstand wieder erreicht haben. Diess machen ohne Weiteres folgende Ziffern klar:

Baumwolle: in	1880	1860		
Alabama	699_{6}	5387	Tausend	Ballen
Louisiana	508	777_{3}	»	»
Mississippi	963_{1}	1212_{5}	»	»
Arkansas	608	367	»	»
Georgia	814	701	»	»
Nordcarolina	389	145	»	»
Südcarolina	522	353	»	»
Tennessee	330	296	»	»
Texas	805	431	»	»

so dass Arkansas, Carolina und Texas im Baumwollbau mächtig gewonnen haben, während Alabama, Louisiana und Mississippi noch immer grosse Verluste darin ausweisen, Georgia und Tennessee dagegen über das Niveau von 1860 wieder emporgekommen sind.

Aehnliches lässt sich vom Tabacksbau nachweisen. Er ist zwar im Ganzen jetzt stärker als im Jahre 1860, aber auch ganz anders vertheilt. Alabama, Connecticut, Kentucky, Ohio, Pennsylvanien haben ebenso gewaltig gewonnen, als Maryland, Missouri, Illinois und Virginien verloren haben. Die folgenden Zahlen sprechen von selbst:

Tabackproduktion	1880	1860 in Millionen Pfd.
Alabama	0_{452}	0_{232}
Arkansas	0_{970}	0_{989}
Connecticut	14_{0}	6_{0}
Illinois	3_{9}	6_{8}
Indiana	8_{8}	7_{9}
Maryland	26_{6}	38_{4}
Missuri	12_{0}	25_{6}
Nordcarolina	26_{9}	32_{8}
Ohio	34_{7}	25_{0}
Pennsylvanien	36_{9}	3_{1}
Tennessee	29_{3}	43_{4}
Virginien	79_{9}	123_{9}

Die Nord- und Freistaaten Pennsylvanien, Connecticut und Ohio haben

also jetzt 50 Mill. Pfd. mehr Tabackproduktion, — Virginien, Tennessee und Maryland ebenso viel weniger.

Verfolgt man die Produktarten und die Zweige der Viehzucht einzeln, so treten vielfach überraschende Thatsachen entgegen.

Die Gerste betreffend sind die älteren Gerstengebiete New-York, Ohio, Pennsylvanien in der Produktion annähernd stehen geblieben, dagegen haben Californien und Arizona im Süden, Oregon und Washington im Norden einerseits und andererseits die Gebiete um den unteren und mittleren Missouri und um den obersten Mississippi: Dakota, Idaho, Jowa, Nebraska, Wiskonsin bedeutend gewonnen, während einige Neuenglandstaaten, sowie die noch i. J. 1860 gerstenreichen Nachbargebiete, östlich vom Missouribecken, — Pennsylvanien, Maine, Newhampshire, Newjersey und Illinois sowie Missouri — eine Einbusse nachweisen. Im Ganzen hat eine Verrückung des Schwerpunktes der Gerstenproduktion nach dem Nordwesten und nach der atlantischen Küste hin stattgefunden. Folgende Ziffern sind sprechend:

	1880	1870	1860		
Californien	12_4	8_7	4_4	Millionen	Bushel
Newyork	7_7	7_4	7_1	»	»
Wisconsin	5	1_{64}	0_{70}	»	»
Jowa	4	1_{96}	0_{46}	»	»
Minnesota	2_{97}	1_{03}	0_{10}	»	»
Nebraska	1_{74}	0_{21}	0_{01}	»	»
Ohio	1_{70}	1_{71}	1_{66}	»	»
Illinois	1_{22}	2_{48}	1_{63}	»	»
Michigan	1_{20}	0_{83}	0_{30}	»	»
Dakota	0_{27}	0_{04}	...	»	»
Idaho	0_{27}	0_{07}	...	»	»
Maine	0_{24}	0_{65}	0_{82}	»	»
Pennsylvanien	0_{43}	0_{52}	0_{53}	»	»

Californien, Washington und Arizona liefern als ein Drittel aller Gerstenproduktion.

Die Buchweizen-Produktion, welche absolut zurückgegangen ist von 17_5 Mill. B. (1860) auf 11_8 Mill. B. (1880), hat noch immer ihren Hauptsitz in New-York 4_4 M. B. (gegen 5, im J. 1860), in Pennsylvanien 3_5 M. B. (gegen 5_5 im J. 1860), New-Jersey 0_{46} (gegen 0_{87}) M. B.

Wolschkorn (»corn«) hat im letzten Jahrzehnt eine bedeutende Produktionszunahme von 760 auf 1754, also um nahezu das Anderthalbfache erfahren. Die Hauptproduktionsgebiete sind zwar dieselben geblieben, doch haben einige bedeutende Produktionsstaaten des Südens, ähnlich wie beim Taback, verloren, während dagegen einige Neuenglandstaaten, dann Ohio und Pennsylvanien, namentlich aber die Staaten am mittleren und unteren Mississippi und Missouri gewonnen haben.

Die Produktion der pacifischen Staaten ist ganz dnet. untergeor Die nachstehenden Zahlen besagen das Nähere:

	1880	1870	1860	1850		
Illinois	325	129	115	75	Millionen	Bushel
Jowa	275	68	42	8	»	»
Missouri	202	66	72	36	»	»
Indiana	115	51	71	52	»	»
Ohio	111	67	73	59	»	»
Kansas	105	17	6	...	»	»
Kentucky	72	50	64	58	»	»
Nebraska	65	4	1	...	»	»
Tennessee	62	41	52	52	»	»
Pennsylvanien	45	34	28	19	»	»
Virginia	29	17	38	35	»	»
New-York	25	16	20	17	»	»
Nord- und Süd-karolina	40	26	45	43	»	»
Californien	1_{9}	1_{2}	0_{5}	0_{01}	»	»

Offenbar ist diese Produktion aus dem Osten und Südosten in das Herz der Union, das mittlere Missippippigebiet, gerückt.

Die Produktion von Hafer ist absolut sehr bedeutend und hat erheblich zugenommen von 282 im J. 1870 auf 407 Mill. Bushel. Die Hauptgebiete sind Illinois (63 M.), Jowa (50 M.), New-York (37 M.), Pennsylvanien (32 M.), Wisconsin (32 M.), Ohio (28 M.), Minnesota (23 M.) Missouri (20 M. B.). Virginien hat verloren (5 Mill. gegen 10 Mill. (i. J. 1860), wogegen Florida, Georgien, Tennessee, Mississippi relativ gewonnen haben. Im Jahre 1860 war New-York das Hauptland der Haferproduktion mit 26 M. B. (jetzt 37 M.) gewesen, jetzt ist es von Illinois mit 63 und von Jowa mit 50 M. überflügelt. Californien producirt nur 1_{3}, Dakota 2_{2}, Montana 0_{9} Mill. B.

Roggen wird jetzt weniger producirt als vor 20 Jahren. Der Schwerpunkt der Produktion rückt ebenfalls in den Westen (Illinois, Jowa, Wisconsin), obwohl Pennsylvanien, Newyork, Newjersey relativ noch immer grosse Mengen produciren. Folgende Zahlen sind bezeichnend:

	1880	1870	1860	1850		
Gesammtproduktion	19_{8}	16_{9}	21_{1}	14_{1}	Mill.	B.
Pennsylvanien	3_{6}	3_{5}	5_{4}	4_{8}	»	»
Illinois	3_{1}	2_{4}	0_{9}	0_{08}	»	»
New-York	2_{6}	2_{4}	4_{7}	4_{1}	»	»
Wisconsin	2_{2}	1_{3}	0_{8}	0_{08}	»	»
Jowa	1_{5}	0_{5}	0_{1}	0_{01}	»	»

Die Oststaaten haben also in der Roggenproduktion absolut sehr viel verloren. Die pacifischen Staaten produciren wenig Roggen.

Waitzen hat die gewaltigste Produktionserweiterung erfahren. Die absolut stärksten Waitzengebiete sind der Reihe nach Illinois, Indiana, Ohio, Michigan, Minnesota, Jowa, Californien, Missouri, Wisconsin und Pennsylvanien. Der Schwerpunkt der Produktion lag auch im Jahre 1880 noch weitaus in dem Gebiet nördlich des Ohio und des mittleren Missouri; denn Californien kam als Waitzen producirender Staat erst in sechster Linie. Die östlichen Staaten sind nicht wesentlich fortgeschritten, theilweise sogar zurückgegangen. Dakota, Colorado, Montana im fernen Westen und Nordwesten rücken rasch empor. Wir geben im Nachstehenden die vollständige Waitzenproduktionstafel für die 38 Staaten und 9 Territorien nach dem Stand von 1880.

Alabama	1 529 657	Bushel [1])
Arizona	136 427	»
Arkansas	1 269 715	»
California	29 017 707	»
Colorado	1 425 014	»
Connecticut	38 742	»
Dakota	2 830 289	»
Delaware	1 175 272	»
District of Columbia	6 402	»
Florida	422	»
Georgia	3 159 771	»
Idaho	540 589	»
Illinois	51 110 502	»
Indiana	47 284 853	»
Jowa	31 154 205	»
Kansas	17 324 141	»
Kentucky	11 356 113	»
Louisiana	5 034	»
Maine	665 714	»
Maryland	8 004 864	»
Massachusetts	15 768	»
Michigan	35 532 543	»
Minnesota	34 601 030	»
Mississippi	218 890	»
Missouri	24 966 627	»
Montana	469 688	»
Nebraska	13 847 007	»
Nevada	68 298	»
New Hampshire	169 316	»
New Jersey	1 901 739	»
New Mexico	706 941	»

1) 1 Bushel Waitzen = 60 ℔.

New York	11 587 766	Bushel
Nord Carolina	3 397 393	»
Ohio	46 014 869	»
Oregon	7 480 010	»
Pennsylvania	19 462 405	»
Rhode Island	240	»
South Carolina	962 358	»
Tennessee	7 331 353	»
Texas	2 567 737	»
Utah	1 169 199	»
Vermont	337 257	»
Virginia	7 826 174	»
Washington	1 921 322	»
West Virginia	4 001 711	»
Wisconsin	24 884 689	»
Wyoming	4 674	»

Wolle wird noch immer am stärksten in Ohio producirt, wie schon vor 30 Jahren. Dagegen sind die anderen früher bedeutendsten Produktionsstaaten Newyork, Pennsylvanien, Vermont jetzt von Californien, Michigan, Missouri, Texas, Illinois, Indiana weit überflügelt. Colorado, Idaho, Kansas, Montana, New-Mexico, sowie die wichtigsten Sklavenstaaten wenden sich der extensiven Bodennutzung durch Wollzucht zu. Auch innerhalb der Union (nicht bloss weltwirthschaftlich) ist die Verlegung der Wollproduction gegen die Aussengebiete der Civilisation wahrnehmbar. Wir geben folgende Zahlen:

	1880	1870	1860	1850		
Ohio	25	20,5	16,6	16,1	Tausend	Pfund
Californien	16,7	11,3	2,6	0,005	»	»
Michigan	11,8	8,7	3,9	2,0	»	»
New-York	8,2	10,5	9,4	10,0	»	»
Pennsylvanien	8,4	6,5	4,7	4,4	»	»
Missouri	7,3	3,6	2,0	1,6	»	»
Wisconsin	7,0	4,0	1,0	0,25	»	»
Texas	6,9	1,2	1,4	0,13	»	»
Illinois	6	5	1,9	2,1	»	»
Indiana	6	5	2,5	26	»	»
Oregon	5,7	1,0	0,21	6,029	»	»
Vermont	2,5	3,1	3,1	3,4	»	»
Beide Virginien	4,4	2,4	2,5	2,8	»	»
Georgia	1,28	0,84	6,04	0,99	»	»
Mississippi	0,73	0,28	0,66	0,55	»	»
Tennessee	1,9	1,3	1,4	1,3	»	»
Nevada	0,65	0,02	0,003	—	»	»
Colorado	3,9	0,204	—	—	»	»

Die Zunahme der Schaafzucht in den Südstaaten deutet wohl auf einen Rückgang zur Weidewirthschaft. Bei den anderen Staaten relativ stärkster Zunahme ist letztere meist ein wesentliches Element erster Besiedlung und ein Gebot der Gewinnung des fernen Absatzes bei schwieriger Communication.

Die Hopfen-Production hat noch immer ihren Hauptsitz im Staate New-York, mit 21,6 Mill. Pf. gegen 2,5 M. Pf. im J. 1850, in welchem er schon das erste Hopfengebiet war. Nächst dem produciren am meisten: Californien 1,444,077 Pf., Wisconsin 1,966,827 Pf., Virginien 703,277, Michigan 266,000 Pf.

Der Fortschritt des Kartoffel-Anbaues bleibt hinter jenem der Cerealien, namentlich des Waitzens sehr weit zurück. Er ist absolut am stärksten in den bevölkerten Staaten der Ostküste, er hat hier absolut erheblich zugenommen. Die folgenden Daten geben eine genauere Vorstellung hievon:

	1880	1870	1860	1850		
Gesammtproduction	169	143	111	65	Mill.	Bush.
in New-York	33,3	28,5	26,4	15,3	»	»
» Pennsylvanien	16,2	12,8	11,6	5,9	»	»
» Ohio	12,7	11,1	8,6	5	»	»
» Michigan	10,9	10,3	5,2	2,3	»	»
» Jova	9,9	5,9	2,8	0,27	»	»
» Maine	7,9	7,7	6,3	3,4	»	»
» Indiana	6,2	5,3	3,8	2,0	»	»
» Minnesota	5,1	1,9	2,5	0,02	»	»
» Californien	4,5	2,0	1,7	0,009	»	»
» Dakota	0,66	0,05	0,000	—	»	»

Der Gesammtwerth der landwirthschaftlichen Nuzthiere (lifestock) wird für 1880 mit nur 1500 Mill. Doll. gegen 1525 Mill. i. J. 1870 angegeben. Hiebei muss jedoch, gleichwie für den schon erörterten Immobiliarwerth der Farmen, der Wegfall des Gold-Agio, welches 1870 ca. 25% gegen Papier betrug und die Preise der Waaren, selbst des Grundeigenthums mehr weniger gesteigert hatte, 1870 wohl in Anschlag gebracht werden.

Eine zweite Bemerkung ist nöthig. Die Viehstatistik ist eine Farmstatistik des besiedelten, d. h. per engl. □Meile wenigstens 2 Einwohner zählenden Landes. Neben dem Farmvieh kommt für Rindvieh und Schafe der Viehstand der wilden Weidewirthschaft auf den »ranges« (ranches) in Betracht, doch nicht so, um den mittleren Nordstaaten den Schwerpunkt der Viehzucht zu entziehen.

Auch grossen Pferdereichthum haben die mittleren Nordstaaten [1])

---

1) d. h. die Nordstaaten des Mississippibeckens, nicht die mittelatlantischen Staaten, welche in den „Statistics" Mittelstaaten heissen.

der eigentlichen Ackerbauzone, ausserdem New-York. Diess ergiebt sich aus folgenden Ziffern:

	1880	1870	1860	1850		
Insgesammt	10_3	7_1	6_2	4_8	Mill.	Stück
Illinois	1_{02}	0_{853}	0_{563}	0_{267}	»	»
Jowa	0_{792}	0_{438}	0_{175}	0_{038}	»	»
Ohio	0_{736}	0_{609}	0_{625}	0_{463}	»	»
Missouri	0_{667}	0_{493}	0_{361}	0_{225}	»	»
Mew-York	0_{616}	0_{536}	0_{503}	0_{447}	»	»

Durch die Schweinezucht ragen der Reihe nach hervor: Jowa (6 Mill. St.), Illinois (5_1 M.), Missouri (4_5 M.), Indiana (3_{18} M.), Ohio (3_{14} M.).

Ebendaselbst, sowie in Michigan, Kansas, Kentucky culminirt — nächst Newyork und Pennsylvanien — die Butterproduktion. Die Butter- und die Käse-Produktion betrug:

	die Butterproduktion		die Käseproduktion			
	1880	1860	1880	1860		
Newyork	111_9	103_9	8_3	48_5	Mill.	Pfd.
Pennsylvanien	79_3	58_5	1_{00}	2_5	»	»
Jowa	55	11^9	1_0	0_{91}	»	»
Illinois	53_6	28_0	1_{03}	1_{84}	»	»
Michigan	38_8	15_5	0_{44}	1_{64}	»	»
Indiana	37_3	29_3	0_{36}	0_{60}	»	»

Die nördlichen Mittelstaaten zeigen somit in fast jeder Hinsicht den grössten Fortschritt, bezw. geringsten quantitativen Rückgang. Die Qualitätsbewegung in der Thier- und Pflanzenproducktion allerdings lässt sich dabei nicht beziffern; sicherlich haben die Oststaaten qualitativ vielfach den quantitativen Rückgang und Stillstand ersetzt. Doch ändert auch diess Nichts an der Thatsache, dass den landwirthschaftlichen Kern der Union schon jetzt das Land am mittleren und oberen Mississippi und an dessen Nebenflüssen Ohio und Missouri bildet. Es ist das Land des kräftigsten Neubauernstandes (Farmerthums) geworden, und zu diesem Bauernstand im Herzen des riesigen Welttheilstaats hat Deutschland, wie die bevölkerungsstatistischen Ziffern am Eingang dieser Miscelle zeigen, mächtig beigetragen.

Nach Osten reihen sich die farmreichen Staaten Pennsylvanien und Newyork an, nach Süden Nebraska, Kansas und Texas, Tennessee und Kentucky, welche mehr und mehr das Bindeglied und die Klammer einerseits für die Neuenglandstaaten, andererseits für die einstigen Pflanzungsstaaten werden. Dakota, Montana, Wyoming, Colorado haben von dem Felsengebirge herab den natürlichen Hang zum Bauerngebiet des Missouri-, Mississippi- und Ohiogebiets. Nevada, Arizona, Idaho und die pacifischen Staaten können hiegegen kaum die Schwerkraft völliger Unabhängigkeit erlangen. Ihr östliches Hinterland um den Mississippi

wird für ihren Handel, für ihre Berg- und Bodenprodukte stets grössere Bedeutung haben, als jeder fremde Markt. Ihre Ausfuhr nach Osten und über den atlantischen Ocean geht grossentheils durch das Mississippigebiet. So geht die grosse Farmerrepublik gewiss auch politisch einer so sicheren als glänzenden Zukunft entgegen und die Losreissung von Texas und Neumexico, von Arizona, Californien, Oregon und Washington, endlich des südlichen und südöstlichen Gebietes der alten Sklavenstaaten, ist auch in fernerer Zukunft nicht so wahrscheinlich, als manche Unglückspropheten annehmen. Zwar haben wir noch keine Vorstellung davon, wie einst das Riesenreich der Union zu regieren sein wird, wenn dasselbe die Dichtigkeit der Bevölkerung Westeuropas erreicht haben wird. Das jetzt besiedelte Land der Union allein würde 580 statt 58 Mill. S. zählen, wenn es die Bevölkerungsdichtigkeit Deutschlands erreicht haben wird; denn nach dem Census von 1880 kommen 32 S. auf 1 engl. □ Meile = 2,6 □ Kilom., während Deutschland 83 S. per □ Kilom. hat. Allein die Bindemittel der modernen Civilisation sind ja auch so gewaltige geworden, dass uns des grossen Aristoteles für uns kleine Vorstellung, ein Staat dürfe nur so gross sein, dass er nicht mehr berechtigte Bürger in die Volksversammlung stelle, als ein Redner mit kräftiger Stentorstimme noch erreiche, längst ein kindlicher Massstab geworden ist. An ein Auseinanderfallen wird man daher trotz der weltgeschichtlich beispiellosen Dimensionen des transatlantischen Kulturreiches nicht so bald denken dürfen. Das relative Zurückbleiben der Südstaaten hinter dem mittleren und oberen Mississippigebiet in Volkszahl und Volkswohlstand, diese statistische Signatur der letzten zwei Jahrzehnte, war nicht blos nicht verhängnissvoll, sie lässt sich als eine vielleicht für alle Zukunft entscheidende wohlthätige Wirkung des Bürgerkrieges ansehen.

Wir geben zur weiteren Beleuchtung des soeben Ausgeführten nachstehende Hauptübersichten:

I. Vertheilung des Grundeigenthums:

1) Thalgebiet des Mississippi und seiner Nebenflüsse nebst Michigan:	Zahl der Farms	Angebautes Land Mill. Acres	Farmwerth Mill. Doll.	Werth der Jahres-production Mill. Doll.
Illinois	255 741	26_1	1009	203_9
Ohio	247 189	18_0	1127	156_7
Missouri	215 575	16_7	375_6	95_9
Indiana	194 013	13_9	635_2	114_7
Jowa	185 351	19_8	567_4	136_1
Kentucky	166 453	10_7	299_2	63_8
Tennessee	165 650	8_4	206_7	62_0
Michigan	154 008	8_2	499_1	91_1
Kansas	138 561	10_7	235_1	52_2
Wisconsin	134 322	9_1	357_7	72_7
Minnesota	92 386	7_2	193_7	49
Montana	1 519	0_{26}	3_2	42_6
Dakota	17 435	1_{15}	22_4	5_6
Zusammen:	**2 008 205**	**141**	**5531**	**1109**
2) New-York	241 058	17_7	1056	178
Pennsylvanien	213 543	13_4	975_6	129_7
Westvirginien	62 674	3_7	133_1	19_3
Zusammen:	**517 275**	**34_7**	**2165**	**327**
3) Die übrigen Neuenglandstaaten sammt Maryland:				
Maine	64 309	3_4	102_2	21_9
Massachusets	38 406	2_1	146_1	24_1
Vermont	35 522	3_2	109_3	22_0
New-Jersey	34 307	2	190_8	29_6
New-Hampshire	32 181	2_3	75_8	13_4
Delaware	8 749	0_{74}	36_7	6_3
Rhode Island	6 216	0_{29}	25_8	3_6
Maryland	40 517	3_3	156_5	28_8
Zusammen:	**270 207**	**18**	**861**	**150**

4) Die Süd(ost)- und Süd-Staaten ohne Texas:	Zahl der Farms	Angebautes Land Mill. Acres	Farmwerth Mill. Doll.	Werth der Jahres-production Mill. Doll.
Virginien	118 517	8_5	216	45_7
Nordcarolina	157 609	6_4	135_7	51_7
Südcarolina	93 864	4_1	68_6	41_9
Georgia	138 626	8_2	111_9	67_6
Florida	23 438	0_{94}	20_2	7_4
Alabama	135 864	6_3	78_9	56_8
Mississippi	101 742	5_2	92_8	63_7
Louisiana	48 292	2_7	58_9	42_8
Arkansas	94 433	10_6	262_0	59_7
Zusammen:	**912 385**	**14_6**	**1045**	**437**
5) Texas	174 184	12_6	170	65_2
New-Mexico (oberer Riogrande)	5 035	0_{23}	5_5	1_{89}
Zusammen:	**179 219**	**13**	**175_4**	**67**
6) pazifisches Gebiet:				
Arizona [1]	767	0_{56}	1_1	0_{61}
Californien [2]	35 934	10_2	262_0	59_7
Oregon [3]	16 217	2_{19}	56_9	13_2
Washington [3]	6 529	0_{48}	13_8	4_2
Idaho [3]	1 885	0_{19}	2_8	1_5
Zusammen:	**61 232**	**4**	**337**	**79**
7) Die Kessel zwischen Felsengebirge u. Sierra Nevada:				
Nevada	1 404	0_{34}	5_4	2_8
Utah	9 452	0_{41}	14_0	3_3
Zusammen:	**10 856**	**0_{75}**	**19_4**	**6_1**
8) Die Centralgebirgsgebiete [4]:				
Colorado	4 506	0_{61}	25_1	5_0
Wyoming	457	0_{08}	0_{83}	0_{37}
Zusammen:	**4 963**	**0_{69}**	**25_{84}**	**5_{37}**
9) Columbiadistrict	435	0_{61}	25_1	0_{51}
Ganze Union	**4 008 907**	**284_7**	**10 197**	**$2\,213_4$**

1) Golf v. Californien, unteres und mittleres Flussgebiet des Colorado.
2) Flussgebiet des Sacramento und S. Joaquin mit Küste.
3) Gebiet des Columbiaflusses mit Snake-River sammt Küste.
4) Mit Stromversendungen nach allen Himmelsrichtungen.

Nach dieser gruppenweisen Uebersicht umfasst das mittlere und obere Mississippigebiet allein mehr als die Hälfte der Farmen, des Farmwerthes und der Farmproduktion. Dabei ist dieses Gebiet in grossen Strecken (Montana, Dakota) kaum angebaut und für Bauernwirthschaft noch weiter entwickelungsfähig wie kaum eine zweite Gruppe.

Mit Arkansas, Louisiana und Mississippi, welche kommerziell wie geographisch sich dieser Centralgruppe nie werden entziehen können und nach Niederwerfung der Sklaverei der Amalgamirung mit dem Norden bereits mehr oder weniger verfallen sind, umfasst die Centralgruppe schon mehr als fünf Achtel aller Farms. Mit Pennsylvanien (Land) und Newyork (Land) mehr als drei Viertel. Gegen sie werden die Südoststaaten mit früherer Sklaverei nie das Uebergewicht erlangen können, ganz abzusehen davon, dass die Südoststaaten seit dem Bürgerkrieg der Amalgamirung mit dem Norden schon sichtlich verfallen sind und als Pflanzungsländer vom kolossalen Markt des Mississippigebietes sich loszuölsen je länger desto weniger Interesse haben werden. Das Centralbergland Colorado neigt mit seinem Bergbau (Leadville, Denver) ins Mississippigebiet herab, dessgleichen ganz überwiegend Wyoming. Arizona, dann die Kesselländer Utah und Nevada, weiter Texas, Californien, endlich Oregon und Washington sind gegeneinander geographisch und wirthschaftlich selbstständig, sie werden viel eher dem Schwergewicht des einheitlichen Hauptkörpers der Union folgen, als sich untereinander einigen oder sich isoliren. Dasselbe gilt erhöht von den Neuenglandstaaten, welche durch New-York (Binnenland) und Pennsylvanien in das mittlere und obere Mississippigebiet sich verschmelzen. Da die Mississippicentralländer der dichteren Ansiedelung erst entgegengehen, so werden dafür die Neuenglandstaaten an landwirthschaftlicher Bedeutung relativ abnehmen und immer mehr als industriell-commercielle Vorländer des Mississippigebietes sich entfalten. Bis jetzt treten die pacifischen Länder sammt Utah, Nevada, Colorado, Wyoming, Arizona an landwirthschaftlicher Bedeutung noch weit zurück, indem ihnen kaum ein Fünftel der Farmzahl der Verein. Staaten angehört.

Wir schliessen mit der staatenweisen Detailübersicht über die landwirthschaftliche Produktion und den Viehstand der Ver. Staaten:

	Gerste.		Buchwaitzen.		Welschkorn.	
	Acres.	Bushels.	Acres.	Bushels.	Acres.	Bushels.
Die ganze Union	1·997 727	43 997 495	848 389	11 817 327	62 368 504	1 754 591 676
Alabama	511	5 281	42	363	2 055 929	25 451 278
Arizona	12 404	239 051	— —	— — —	1 818	34 746
Arkansas	157	1 952	92	548	1 298 310	24 156 417
California	586 350	12 463 561	1 012	22 307	71 781	1 993 325
Colorado	4 112	107 116	8	110	22 991	455 968
Connecticut	575	12 286	11 231	137 563	55 796	1 880 421
Dakota	16 156	277 424	321	2 521	90 852	2 000 864
Delaware	19	253	397	5 857	202 120	3 894 264
District of Columbia	— —	— —	— —	— — —	1 032	29 750
Florida	21	210	— —	— — —	360 294	3 174 234
Georgia	1 439	18 662	58	402	2 538 733	23 202 018
Idaho	8 291	274 750	— —	— — —	569	16 408
Illinois	55 267	1 229 523	16 457	178 859	9 019 381	325 792 481
Indiana	16 399	382 835	8 846	89 707	3 678 420	115 482 300
Jowa	198 861	4 022 588	16 318	166 895	6 616 144	275 014 247
Kansas	23 993	800 273	2 458	24 421	3 417 817	105 729 325
Kentucky	20 089	486 326	1 024	9 942	3 021 176	72 852 263
Louisiana	— —	— —	— —	— — —	742 728	9 889 689
Maine	11 106	242 185	20 135	382 701	30 997	960 633
Maryland	226	6 097	10 294	136 667	664 928	15 968 533
Massachusetts	3 171	80 128	5 617	67 117	52 555	1 797 768
Michigan	54 596	1 204 316	33 948	413 062	919 656	32 461 452
Minnesota	116 020	2 972 965	3 677	41 756	438 737	14 831 741
Mississippi	44	348	— —	— — —	1 570 550	21 340 800
Missouri	6 472	123 031	5 463	57 640	5 588 265	202 414 413
Montana	1 323	39 970	34	437	197	5 649
Nebraska	115 201	1 744 686	1 666	17 562	1 630 660	65 450 135
Nevada	19 399	513 470	— —	— — —	487	12 891
New Hampshire	3 461	77 877	4 535	94 090	36 612	1 350 248
New Jersey	240	4 091	35 373	466 414	344 555	11 150 705
New Mexico	2 548	50 053	— —	— — —	41 449	633 786
New York	356 629	7 792 062	291 228	4 461 200	779 272	25 690 156
North Carolina	230	2 421	5 725	44 668	2 305 419	28 019 839
Ohio	57 482	1 707 129	22 130	280 229	3 281 923	111 877 124
Oregon	29 311	920 977	372	6 215	5 646	126 862
Pennsylvania	23 592	438 100	246 199	3 593 326	1 373 270	45 821 531
Rhode Island	715	17 783	105	1 254	11 893	372 967
South Carolina	1 162	16 257	— —	— — —	1 303 404	11 767 099
Tennessee	2 600	30 019	4 907	33 434	2 904 873	62 764 429
Texas	5 527	72 786	48	535	2 468 587	29 065 172
Utah	11 268	217 140	— —	— — —	12 007	163 342
Vermont	10 552	267 625	17 649	356 618	55 249	2 014 271
Virginia	859	14 223	16 463	136 004	1 768 127	29 119 761
Washington	14 680	556 537	106	2 498	2 117	30 183
West Virginia	424	9 740	30 334	285 298	565 785	14 090 609
Wisconsin	204 335	5 043 118	34 117	299 107	1 015 393	34 230 579
Wyoming	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —

Hafer.		Roggen.		Weitzen.	
Acres. 16 144 593	Bushels. 407 858 999	Acres. 1 842 233	Bushels. 19 831 595	Acres. 35 430 333	Bushels. 459 483 137
324 628	3 039 639	5 764	28 402	264 971	1 529 657
29	564	— —	— —	9 026	136 427
166 513	2 219 822	3 290	22 387	204 084	1 269 715
49 947	1 341 271	20 281	181 681	1 832 429	29 017 707
23 023	640 900	1 294	19 465	64 693	1 425 014
36 691	1 009 706	29 794	370 733	2 198	38 742
78 226	2 217 132	2 385	24 359	265 298	2 830 289
17 158	378 508	773	5 953	87 539	1 175 272
267	7 440	301	3 704	284	6 402
47 962	468 112	601	2 965	81	422
612 778	5 548 743	25 854	101 713	475 684	3 159 771
13 197	462 236	354	4 341	22 066	540 589
1 959 889	63 189 200	192 138	3 121 785	3 218 542	51 110 502
623 531	15 599 518	25 400	303 105	2 619 695	47 284 853
1 507 577	50 610 591	102 607	1 518 605	3 049 288	31 154 205
435 859	8 180 385	34 621	413 181	1 861 402	17 324 141
403 416	4 580 738	89 417	668 050	1 160 108	11 356 113
26 861	229 840	201	1 013	1 501	5 034
78 785	2 265 575	2 161	26 398	43 829	665 714
101 127	1 794 872	32 405	288 067	569 296	8 004 864
20 659	645 159	21 666	213 716	963	15 768
536 187	18 190 793	22 815	294 918	1 822 749	35 532 543
617 469	23 382 158	13 614	215 245	3 044 670	34 601 030
198 497	1 959 620	806	5 134	43 524	218 890
968 473	20 670 958	46 484	535 426	2 074 394	24 966 627
24 691	900 915	15	430	17 665	469 688
250 457	6 555 875	34 297	424 348	1 469 865	13 847 007
5 937	186 860	— —	— —	3 674	69 298
29 485	1 017 620	3 218	34 638	11 248	169 316
137 422	3 710 573	106 025	949 064	149 760	1 901 739
9 237	156 527	17	240	51 230	706 641
1 261 171	37 575 506	244 923	2 634 690	736 611	11 587 766
500 415	3 838 068	61 953	285 160	646 829	3 397 393
910 388	28 664 505	29 499	389 221	2 556 134	46 014 869
151 624	4 385 650	841	13 305	445 077	7 480 010
1 237 593	33 841 439	398 465	3 683 621	1 445 384	19 462 405
5 575	159 339	1 270	12 997	17	240
261 445	2 715 505	7 152	27 049	170 902	962 358
468 566	4 722 190	32 493	156 419	1 196 563	7 331 353
238 010	4 893 359	3 326	25 399	373 570	2 567 737
19 525	418 082	1 153	9 605	72 542	1 169 199
99 548	3 742 282	6 319	71 733	20 748	337 257
563 443	5 333 181	48 746	324 431	901 177	7 826 174
37 962	1 571 706	518	7 124	81 554	1 921 322
126 931	1 908 505	17 279	113 181	393 068	4 001 711
955 597	32 905 320	169 692	2 298 513	1 948 160	24 884 689
822	22 512	6	78	241	4 674

	Heu.	Hopfen.		Reis.	
Die ganze Union	Tons. 35 205 712	Acres. 46 800	Pf. 26 546 378	Acres. 174 173	Pf. 110 131 373
Alabama	10 363	— —	— —	1 579	810 889
Arizona	5 606	— —	— —	— —	— —
Arkansas	23 295	— —	— —	— —	— —
California	1 135 180	1 119	1 444 077	— —	— —
Colorado	85 062	— —	— —	— —	— —
Connecticut	557 860	— —	— —	— —	— —
Dakota	308 036	— —	— —	— —	— —
Delaware	49 632	— —	— —	— —	— —
District of Columbia	3 759	— —	— —	— —	— —
Florida	149	— —	— —	2 551	1 294 677
Georgia	14 409	— —	— —	34 973	25 369 687
Idaho	40 053	— —	— —	— —	— —
Illinois	3 280 319	21	7 788	— —	— —
Indiana	1 361 083	69	21 236	— —	— —
Jowa	3 613 941	51	16 915	— —	— —
Kansas	1 589 987	1	500	— —	— —
Kentucky	218 739	— —	— —	— —	— —
Louisiana	37 029	— —	— —	42 000	23 188 311
Maine	1 107 788	219	48 214	— —	— —
Maryland	264 468	— —	— —	— —	— —
Massachusetts	684 679	23	9 895	— —	— —
Michigan	1 393 888	491	266 010	— —	— —
Minnesota	1 636 912	30	10 928	— —	— —
Mississippi	8 894	— —	— —	3 501	1 718 951
Missouri	1 077 458	— —	— —	— —	— —
Montana	63 947	— —	— —	— —	— —
Nebraska	785 433	— —	— —	— —	— —
Nevada	95 853	— —	— —	— —	— —
New Hampshire	583 069	59	23 955	— —	— —
New Jersey	518 990	— —	— —	— —	— —
New Mexico	7 650	— —	— —	— —	— —
New York	5 240 563	39 072	21 628 931	— —	— —
North Carolina	93 711	— —	— —	10 846	5 609 191
Ohio	2 210 923	9	5 510	— —	— —
Oregon	266 187	304	244 371	— —	— —
Pennsylvania	2 811 654	83	36 995	— —	— —
Rhode Island	79 328	— —	— —	— —	— —
South Carolina	2 706	— —	— —	78 388	52 077 515
Tennessee	186 698	— —	— —	— —	— —
Texas	59 699	— —	— —	335	62 152
Utah	92 735	— —	— —	— —	— —
Vermont	1 051 183	264	109 350	— —	— —
Virginia	287 255	12	1 599	— —	— —
Washington	106 819	534	703 277	— —	— —
West Virginia	232 338	— —	— —	— —	— —
Wisconsin	1 896 969	4 439	1 966 827	— —	— —
Wyoming	23 413	— —	— —	— —	— —

Baumwolle.		Tabak.		Kartoffeln.	
Acres. 14 480 019	Bales. 5 755 359	Acres. 638 841	Pf. 472 661 157	Acres.	Bushels. 169 458 539
2 330 086	699 654	2 197	452 426	— —	334 925
— — —	— —	1	600	— —	26 249
1 042 976	608 256	2 064	970 220	— —	402 027
— — —	— —	84	73 317	— —	4 550 565
— — —	— —	— —	— — —	— —	383 123
— — —	— —	8 666	14 044 652	27 897	2 584 262
— — —	— —	5	1 897	— —	664 086
— — —	— —	4	1 278	— —	283 864
— — —	— —	2	1 400	321	33 064
245 595	54 997	90	21 182	— —	20 221
2 617 138	814 441	971	228 590	— —	249 590
— — —	— —	2	400	— —	157 307
— — —	— —	5 612	3 935 825	— —	10 365 707
— — —	— —	11 955	8 872 842	— —	6 232 246
— — —	— —	692	420 477	— —	9 962 537
— — —	— —	333	191 669	— —	2 894 198
2 667	1 367	226 120	171 120 784	— —	2 269 890
864 787	508 569	253	55 954	— —	180 115
— — —	— —	1	250	70 179	7 999 625
— — —	— —	38 174	26 082 147	— —	1 497 017
— — —	— —	3 358	5 369 436	31 054	3 070 389
— — —	— —	170	83 969	128 848	10 924 111
— — —	— —	163	69 922	— —	5 184 676
2 106 215	963 111	1 471	414 663	— —	303 821
32 116	20 318	15 521	12 015 657	— —	4 189 694
— — —	— —	— —	— — —	— —	228 702
— — —	— —	101	57 979	— —	2 150 893
— — —	— —	2	1 500	— —	302 143
— — —	— —	88	170 843	28 778	3 358 828
— — —	— —	152	172 315	41 609	3 563 793
— — —	— —	7	890	— —	21 883
— — —	— —	4 937	6 481 431	340 536	33 644 807
893 153	389 598	57 208	26 986 213	— —	723 773
— — —	— —	34 676	34 735 235	— —	12 719 215
— — —	— —	43	17 325	— —	1 359 930
— — —	— —	27 566	36 943 272	138 079	16 284 819
— — —	— —	2	785	5 796	606 793
1 364 249	522 548	169	45 678	— —	144 942
722 562	330 621	41 532	29 365 052	— —	1 354 481
2 178 435	805 284	685	221 283	— —	228 832
— — —	— —	— —	— — —	7 800	573 595
— — —	— —	84	131 432	38 503	4 438 172
45 040	19 595	140 791	79 988 868	— —	2 016 766
— — —	— —	8	6 930	7 033	1 035 177
— — —	— —	4 071	2 296 146	— —	1 398 539
— — —	— —	8 810	10 608 423	— —	8 509 161
— — —	— —	— —	— — —	— —	30 986

Schäffle.

Die Familien-Fideicommisse in Oesterreich. Aus Anlass der Debatten, welche über den Umfang der in Oesterreich bestehenden Familien-Fideikommisse in dem Parlament bei mehreren Gelegenheiten geführt wurden, hat das Justizministerium eine genaue statistische Erhebung über den Bestand derselben angeordnet. Ueber die Ergebnisse dieser Erhebung hat nun der Direktor der administrativen Statistik Hofrath Prof. Dr. Inama-Sternegg selbst ein Referat erstattet, aus welchem wir folgende höchst interressante Daten entnehmen. Es bestehen demnach in Oesterreich 292 Real-Fideikommisse, welche eine gesammte Area von 1 140 192,63 Hektaren umfassen. Auf die einzelnen Kronländer vertheilen sich dieselben höchst ungleich; so hat Salzburg, Vorarlberg und die Bukowina gar keine Real-Fideikommisse, Tirol nur ein einziges u. zw. sehr kleines Fideikommiss; dagegen hat Nieder-Oesterreich 71 Fideikommisse, Böhmen 58, Steiermark 30, Dalmatien 36, Ober-Oesterreich 20 und Mähren 18 Fideikommisse. Die meisten Fideikommisse datiren aus dem 15. und 16. Jahrhundert. In Böhmen ist das Fideicommiss des Freiherrn Mallowetz von Cheanow das älteste. In den Kronländern Salzburg und Tirol ist darum die Zahl der Fideikommisse so gering, weil dieselben zur Zeit der Baiernherrschaft aufgelöst worden sind. Dagegen ist in Galizien dieses Institut ganz neu und datirt erst seit der Einverleibung dieses Landes an Oesterreich. Die Grösse der Fideikommisse ist höchst ungleich. 22 derselben umfassen nur 1 Joch, bestehen also nur aus einem Gebäude, 108 derselben besitzen weniger als 1000 Joch, zählen daher auch noch nicht zum Grossgrundbesitz, 74 Fideikommisse haben Besitzstand bis zu 5000 Joch und 88 Fideikommisse umfassen mehr als 5000 Joch und sind als Latifundien anzusehen. Ein Vergleich der Area der Fideikommisse mit der Area des Reiches ergibt, dass erstere 3,80 pCt. der letzteren bilden. In Niederösterreich allein nehmen die Realfideikommisse 6,32 pCt., in Mähren 7,99 pCt. und in Böhmen sogar 11,15 pCt. der Landesfläche ein. Ihrer kulturellen Beschaffenheit nach sind die Fideikommisse zumeist Waldwirthschaften, mehr als die Hälfte der Area derselben bestehen aus Waldungen, welche von dem gesammten Waldbestande Oesterreichs 7,98 pCt. bilden. Ausser den Realfideikommissen gibt es noch sogenannte Pekuniär-Fideikommisse, die eben nur aus angelegten Kaitalien bestehen, und zwar sind dieselben entweder mit einem Realfideikommisse verbunden, oder sie sind reine Pekuniarfideikommisse. Von der ersten Art gibt es 201 Fideikommisse mit einem Gesammtvermögen von 35,372,166 fl., von der zweiten Art gibt es 196 mit einem Vermögen von 17,911,522 fl., die Pekuniarfideikommisse betragen somit zusammen 53,283,683 fl.. von welchen auf Niederösterreich allein 25,759,668 fl. entfallen, da eben die Träger dieser Fideikommisse zumeist in Wien wohnen. Schliesslich sei noch erwähnt, dass in dieser statistischen Erhebung der fideikommissarische Besitz der kaiserlichen Familie nicht mitinbegriffen ist.

Zur Apologie des Zwischenhandels — schreibt Gebe's Handelsbericht (Sept. 1882) das Folgende: »Es ist ein vollständiger Irrthum, zu glauben, es sei vortheilhaft oder auch nur möglich, selbst bei höchster Entwickelung der Communicationsmittel, immer direct an der ersten Quelle zu kaufen oder an den letzten Consumenten zu verkaufen. Im Gegentheil gerade die Verwohlfeilerung der Transporte bringt es mit sich, dass die Güter eher noch leichter als sonst ohne Schaden sogar erhebliche Umwege nach grossen Zwischen- und Lagerplätzen machen können, wenn dadurch an Spesen anderer Art gespart wird. Es ist bekannt, wie im deutschen Buchhandel es gerade durch die indirecte Spedition über einige Centralcommissionsplätze möglich geworden ist, die Spesen so zu reduciren, dass die Transportkosten im Einzelpreise der Bücher ausser Ansatz bleiben können. Bücher sind ein hochwerthiger Artikel, und desshalb konnte dieses System in diesem Falle schon lange vor Erbauung der Eisenbahnen zur Anwendung kommen. Interessant ist dagegen, zu erfahren, dass unter Ausnutzung der grossen Differenz zwischen Einzel- und Wagenladungsfracht in neuester Zeit die Ausdehnung dieses Versandtmodus sogar auf einen bei geringem Werthe schwer ins Gewicht fallenden Artikel, nämlich Mineralwässer, in Vorschlag gebracht werden konnte. Wir verweisen die sich dafür näher Interessirenden auf die unter dem Titel des Anregers, Fritz Engel in Wiesbaden, in dessen Selbstverlage erschienene kleine Schrift »Centralstelle für den Versandt natürlicher Mineralwässer« und bemerken nur, dass der Vorschlag darauf hinausläuft, den einzelnen Mineralwasserhandlungen, gerade so, wie die einzelnen Sortimentsbuchhändler von dem Centralcommissionsplatze nach Bestellung assortirte Bücherkisten zugeführt erhalten, unter Benutzung einer Centralumschaltestelle zu den billigen Sätzen der Wagenladungsfracht assortirte Wagenladungen der verschiedenen Mineralwässer zuzuführen.«

Schweizerische Ohmgelder. Im Anhang zum Zoll- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien befindet sich eine Uebersicht der in verschiedenen schweizerischen Kantonen und zwei Gemeinden des Kantons Genf auf Bier, Wein, Obstwein und Spirituosen bezogenen Eingangsgebühren (Ohmgelder). — Zürich bezieht keine solche Steuern. Bern erhebt folgende Gebühren: I. Von Getränken schweizerischer Herkunft pro Liter: Wein, in einfachen und Doppelfässern (Gebinden über 1 Liter) 4,5 Rp., Wein in Flaschen 9 Rp., Obstwein 1 Rp., Bier in Flaschen und in Fässern 2 Rp., Liqueure und Branntwein in Flaschen, auch versüsste und versetzte Liqueure in grösseren Geschirren 20 Rp., Weingeist und alle andern gebrannten geistigen Getränke, welche auf der Probe gemessen werden können, bis auf 32 Grad des Tralles'schen Alkoholm. und in weiteren mit dem Alkohol-

gehalt aufsteigenden Sätzen bis zu 39 Rp. bei 99 bis 100° Tr. II. Von Getränken nicht schweizerischer Herkunft: Wein in jeder Art von Gefässen, die grösser sind als 1 Liter 5,3 Rp., Wein in Flaschen 40 Rp., Obstwein 2 Rp., Bier 2,5 Rp., Liqueure und Branntwein in Flaschen, auch versüsste und versetzte Liqueure in grösseren Geschirren 40 Rp., Weingeist und alle anderen gebrannten geistigen Getränke, die auf der Probe gemessen werden können, gleich solchen schweizerischer Herkunft mit 10 pCt. Zuschlag. — Luzern: I. Getränke schweizerischen Ursprungs: Wein pro Liter 9,3 Rp., geistige Getränke und gebrannte Wasser pro Liter 14 Rp., Weingeist pro Liter 28 Rp., Wein und andere geistige Getränke in Flaschen pro Flasche 21 Rp., Wein und andere geistige Getränke in Flaschen pro Liter 28 Rp., Bier pro Liter 1,3 Rp., Obstwein pro Liter 2 Rp. II. Getränke fremden Ursprungs: Wein, gewöhnlicher 10,6 Rp., Luxuswein und gebrannte Wasser 20 Rp., Weingeist pro Liter 33,3 Rp., Wein und andere geistige Getränke in Flaschen pro Flasche 30 Rp., Wein und andere geistige Getränke in Flaschen pro Liter 40 Rp., Bier, gewöhnliches, pro Liter 2 Rp., Bier in Flaschen pro Flasche 4 Rp., Bier in Flaschen pro Liter 5 Rp., Bier in Doppelfässern pro Liter 5 Rp. (Bemerkung. Weine in Fässern aus Frankreich, dem deutschen Zollverein, Oesterreich und Italien unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 10,6 Rp. pro Liter.) — Uri. Weingeist, schweizerischen Ursprungs pro Liter 15 Rp., Weingeist, fremden Ursprungs pro Liter 20 Rp., Wein oder Branntwein schweizerischen Ursprungs pro Liter 5 Rp., Wein oder Branntwein fremden Ursprungs pro Liter 6 Rp., Bier und Most pro Liter 2 Rp. Schwyz bezieht keine Ohmgeldgebühren. — Unterwalden ob dem Wald: pro Liter Wein, schweizerischen Ursprungs $2^4/_5$ Rp., Wein, nicht schweizerischen Ursprungs $3^{11}/_{15}$ Rp., Luxusweine und gebrannte Wasser, die in Kisten oder Körben verpackt sind (pro 5 Kilogramm brutto) 46 Rp., Most und Bier $^{14}/_{15}$ Rp., gebrannte Wasser, schweizerischen Ursprungs von $4^2/_{15}$ Rp. per Liter und bis 18 Grad Cartier oder darunter, nicht schweizerischen Ursprungs zu 16 Rp. bei 38 Grad Cartier. (Dem Verbrauchssteuerpflichtigen ist gestattet, 2 pCt. in Abzug zu bringen.) — Unterwalden nid dem Wald: pro Liter Weingeist 10 Rp., Branntwein 6 Rp., Wein, schweizerischen Ursprungs 2 Rp., Wein, ausländischer, 4 Rp., Wein, ausländischer, feiner, 25 Rp., Bier 2 Rp., Most 2 Rp. — Glarus: Wein, schweizerischen Ursprungs in Fässern pro Hektol. 1 Fr. 45 Rp., Wein, fremden Ursprungs, in Fässern pro Hektol. 2 Fr. 90 Rp. (Auch sogen. Luxuswein in Fässern, französischen, österreichischen, italienischen und deutschen Ursprungs.) Luxusweine und geistige Getränke aller Art, andere als obige, in Fässern oder Flaschen pro 0,75 Lit. 20 Rp., Obstwein pro Hektol. 20 Rp., Branntwein und Weingeist, ob eingeführt oder im Kanton fabrizirt, zahlt, wenn er für den inneren Konsum bestimmt ist, pro Liter 15 Rp. — Zug: Wein, ausländi-

scher, in Fässern pro Liter $3\frac{1}{3}$ Rp., Wein, ausländischer in Schlegelflaschen pro Stück 15 Rp., Wein, schweizerischer, pro Liter $1\frac{1}{3}$ Rp., Bier pro Liter $1\frac{1}{3}$ Rp., Obstwein pro Liter $\frac{2}{3}$ Rp. (Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.) — *Freiburg*: Freiburger Weine und alle im Kanton fabrizirten Getränke pro 500 Liter 1 Fr. 20 Rp., Bier, schweizerischen Ursprungs pro Liter 2 Rp., Bier, fremden Ursprungs pro Liter 8 Rp., Wein und Obstwein, schweizerischen Ursprungs pro Liter 4,8 Rp., Wein und Obstwein fremden Ursprungs pro Liter 8 Rp., Branntwein, unter 20 Grad, schweizerischen Ursprungs pro Liter 9,6 Rp., desgl. fremden Ursprungs pro Liter 13,3 Rp., Extrait d'Absynthe, Weingeist und zusammengesetzte Liqueure schweizerischen Ursprungs pro Liter 19,3 Rp., desgl. und feine Weine fremden Ursprungs pro Liter 23,3 Rp. — *Solothurn*: Weine schweizerischen Ursprungs pro Liter $5\frac{2}{3}$ Rp., Wein und Most nicht schweizerischen Ursprungs pro Liter $6\frac{2}{3}$ Rp., Bier und Obstwein (Most), schweizerischen Ursprungs pro Liter $\frac{2}{3}$ Rp., Bier fremden Ursprungs pro Liter $2\frac{2}{3}$ Rp., Branntwein und Liqueure in Flaschen, auch alle Liqueure in grösseren Geschirren schweizerischen Ursprungs pro Liter 13 Rp., desgl. fremden Ursprungs pro Liter 20 Rp., Branntwein und Weingeist, welcher auf der Probe nach Tralles gemessen werden kann: bis auf 35 pCt. pro Liter 10 Rp., bis zu 27 Rp. bei 95 bis 96 pCt. nach Tralles. (Branntwein und Weingeist schweizerischen Ursprungs je 10 pCt. oder ein Zehntel des Ansatzes weniger.) — *Basel-Stadt*: Wein, ausländischer, in Fässern pro Hektoliter 65 Rp., Wein, ausländischer in Flaschen 10 pCt. vom Werth oder Faktur, Bier ausländisches pro Hektoliter 65 Rp, gebrannte Wasser und Liqueure, ausländische 10 pCt. vom Werth der Faktur. (Auf neuen Weinen, die vor Neujahr eingeführt werden, wird ein Drusenabzug von 6 pCt. gestattet.) — *Basel-Landschaft*: Wein und Obstwein schweizerischen Ursprungs sind steuerfrei. Wein, nicht schweizerischen Ursprungs, in Fässern pro Hektoliter 1 Fr., Wein, nicht schweizerischen Ursprungs, in Flaschen pro Flasche 15 Rp., desgl. in Flaschen pro Liter 20 Rp., Branntwein, schweizerischer pro Liter 7 Rp., Branntwein, ausländischer pro Liter 10 Rp., Weingeist pro Liter 20 Rp., Extrait d'Absynthe, Rum, in Fässern pro Liter 20 Rp., desgl. und Liqueure in Flaschen pro Liter 40 Rp., Bier, schweizerisches pro Hektoliter 50 Rp., Bier, ausländisches, pro Hektoliter 70 Rp. — *Schaffhausen*, *Appenzell* a. Rh., *Appenzell* i. Rh., *St. Gallen* beziehen keine Ohmgeldgebühr. — *Graubünden*: pro 100 Kilogr. Bier, schweizerisches, 1 Fr. 20 Rp., Bier, ausländisches, 1 Fr. 70 Rp., Branntwein, schweizerischer, 4 Fr. 30 Rp., Branntwein, ausländischer, 5 Fr., Liqueure, schweizerischen Ursprungs, in Fässern 8 Fr. 90 Rp., desgl. in Flaschen 14 Fr., Liqueure, fremden Ursprungs, in Fässern 9 Fr. 60 Rp., desgl. in Flaschen 14 Fr. 80 Rp., Wein, gemeiner, fremden Ursprungs, 2 Fr. 40 Rp., Wein, feiner, frem-

den Ursprungs in Fässern 9 Fr. 60 Rp., desgl. in Flaschen 14 Fr. 80 Rp., Weingeist, schweizerischen Ursprungs 9 Fr. 80 Rp., Weingeist, fremden Ursprungs 13 Fr. 50 Rp. Weintrauben, ausländische, zur Weinbereitung eingeführt, bezahlen die Steuer wie für Wein (wobei 140 Kilogramm Trauben = 100 Kilogramm Wein berechnet werden.) — Aargau: pro Liter Wein, Obstwein und Bier, schweizerischen Ursprungs, in Fässern oder anderen Gefässen 1 Rp., Wein, ausländischer, in Fässern oder anderen Gefässen 4 Rp., Obstwein, ausländischer, in Fässern oder anderen Gefässen 2 Rp., Bier, ausländisches, in Fässern oder anderen Gefässen 2 Rp., gebrannte Wasser, schweizerischen Ursprungs 5 Rp., gebrannte Wasser, fremden Ursprungs 10 Rp., Trauben, Trusen und Trester sind nach folgendem Massstab zu versteuern: Trauben 1 Hektol. = 80 Liter Wein (20 pCt. Abzug), Trusen 1 Hektol. = 8 Liter Branntwein (92 pCt. Abzug), Trester 1 Hektol. = 5 Liter Branntwein (95 pCt. Abzug). — Thurgau bezieht keine Ohmgebühren. — Tessin besteuert Getränke schweizerischen Ursprungs nicht. Es bezieht von ausländischen folgende Gebühren pro 100 Kilogr.: Weingeist 5 Fr. 70 Rp., Branntwein 4 Fr. 50 Rp., Bier, Obstwein und Meth 4 Fr. 80 Rp., Wein aller Art und Wermuth in Fässern 2 Fr. 60 Rp., Liqueure: Arrac, Absynthe, Cognac, Kirschwasser etc., in Fässern oder Flaschen 16 Fr., Wein aller Art, in Flaschen 16 Fr. — Waadt bezieht auf die Getränke schweizerischen Ursprungs keine Konsumgebühr. Ausländische Getränke werden wie folgt besteuert pro 100 Kilogr.: Bier in Fässern 2 Fr., Wein in Fässern 3 Fr., Wermuth in Fässern 6 Fr., Bier in Flaschen 6 Fr., Wein und Wermuth in Flaschen 9 Fr., Branntwein und Kirschwasser 9 Fr., Liqueurweine in Fässern oder Flaschen 12 Fr., Weingeist 12 Fr., Liqueure in Fässern oder Flaschen 12 Fr., Rum 12 Fr. — Wallis: Getränke schweizerischen Ursprungs werden nicht besteuert. Von ausländischen Getränken wird nachstehende Gebühr bezogen pro 100 Kilogr.: Wein und Bier in Fässern 4 Fr. 40 Rp., Branntwein, Liqueure, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke 20 Fr., Weingeist 12 Fr. — Neuenburg bezieht keine Ohmgeldgebühren. — Genf ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Octroigebühren der Städte Genf und Carouge. (Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Genf: Wein aus dem Kanton Genf, aus den anderen Schweizerkantonen und ab Genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex pro Hektoliter 2 Fr. 33 Rp., Weine, ausländische pro Hektoliter 3 Fr. 26 Rp., Liqueurweine pro Hektoliter 8 Fr. 13 Rp., Wein und Essig in Flaschen pro Flasche 12 Rp., Wein und Essig in Flaschen pro ½ Flasche 6 Rp., Essig und verdorbener Wein pro Hektoliter 2 Fr. 33 Rp., Weindruse (vom 15. September bis 31. März) pro Hektoliter 2 Fr. 33 Rp., Weindruse (vom 1. April bis 15. September) pro Hektoliter 1 Fr., Bier pro Hektoliter 3 Fr. 70 Rp., Bier in Krügen oder Flaschen pro Krug oder Flasche 5 Rp., Obstwein pro Hektoliter 2 Fr., Branntwein und

Weingeist in Fässern (für jeden Hektoliter darin enthaltenen Alkohol) pro Hektoliter 20 Fr., Liqueure aller Art in Fässern 14 Fr. 83 Rp., Branntwein und Liqueurs aller Art, in Flaschen von 1½ Liter und weniger pro Flasche 20 Rp. Von der Weinernte an bis zum 15. November wird die Gebühr für den neuen, mit der Hefe eingeführten Wein im Verhältniss von 106 zu 100 berechnet. Mit Alkohol angemachte Firnisse mit mehr als 45 pCt. Alkoholgehalt bezahlen wie Alkohol. — B. Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Carouge pro Liter: Weine, schweizerischen Ursprungs 2 Rp., Weine fremden Ursprungs 3 Rp., Bier 3 Rp., Obstwein 1 Rp., Branntwein 6 Rp., Liqueure in Flaschen pro Flasche 15 Rp.) (Dtsch. H.-Arch. Oct. 1883.)

Der industrielle Aufschwung Italiens. Hierüber schreibt das »Dtsche. H.-Arch.« (Handelsber. 1883, S. 580) das Folgende: »Dank der Handelspolitik, mit welcher Italien seiner relativ jungen Industrie unter die Arme greift, konnte diese in den letzten zwölf Jahren günstig sich entwickeln. Insbesondere auf dem Gebiete der Textilindustrie hat auch im Berichtjahre eine grosse Rührigkeit geherrscht, und diese befindet sich nunmehr in so blühendem Zustande, dass sie nahezu denselben Rang mit jener anderer Länder einnimmt. Ihr kamen allerdings eine bedeutende Mindereinfuhr baumwollener Gewebe und eine beinahe um 50 pCt. höhere Einfuhr von Baumwolle in Ballen zu Hülfe. Neben den oberitalienischen Spinnereien und Webereien prosperirt ausgezeichnet eine bei Salerno durch Deutsche Intelligenz und Deutsch-Schweizerisches Kapital vor etwa 20 Jahren ins Leben gerufene Baumwollspinnerei und -Weberei. Die Spinnerei arbeitet mit 40 000 Spindeln. Grosse Anerkennung und bedeutenden Absatz findet auch das Fabrikat einer bei Lucca, gleichfalls durch deutschen Unternehmungsgeist, vor fünf Jahren gegründeten Nähzwirnfabrik, bis jetzt die einzige von Bedeutung, welche in Italien existirt. An wollenen und seidenen Geweben weist die Importation einen grossen Ausfall auf. Der um 8000 Kilogramm vergrösserte Export seidener Gewebe und der Minderexport roher Seide im Werthe von etwa 46 Millionen Lire sprechen einigermassen für ein Erstarken der inländischen Seidenindustrie, welcher die theilweise Verarbeitung der nicht ausgeführten Rohwaaren vorbehalten blieb. Schwer lastet noch auf ihr die Konkurrenz Asiatischer Seide. Im Maschinenbau herrschte reges Leben, hervorgerufen durch die immer stärker werdende Nachfrage nach industriellen und landwirthschaftlichen Maschinen. Speziell den Eisenbahnmaterial liefernden Fabriken wurden seitens der inländischen Eisenbahngesellschaften grosse Bestellungen zugeführt, welche auf eine Reihe von Jahren hinaus Beschäftigung geben dürften. Immerhin ist die Leistungsfähigkeit der Maschinen und Eisenbahnfahrzeuge herstellenden Italienischen Etablissements noch lange nicht der Art, dass sie den Bedarf, welcher in den nächsten

zehn Jahren, einestheils während des Ausbaues der neuen vom Staate konzessionirten Bahnlinien, anderentheils in Folge des in natürlicher Proportion sich ausbildenden Verkehrs, jährlich stärker hervortreten wird, zu decken vermögen. Erfreulich ist die Thatsache, dass vorzugsweise Deutsche Fabriken — Sächsische und Bayerische — berufen scheinen, einen grossen Theil der von Italien in der nächsten Zeit benöthigten Eisenbahnfahrzeuge herzustellen. Neue Majolika-Fabriken in Toscana bekunden das Wiedererwachen eines Zweiges der Kunstindustrie, welcher im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert in hoher Blüthe stand. Die Glasindustrie machte weitere Fortschritte; in Venedig, welches an der Spitze derselben steht, begann man mit der Fabrikation grosser moderner Salonspiegel und des Spiegelglases im Allgemeinen, eines Fabrikates, dessen Herstellung man bis jetzt dem Auslande überlassen hatte. Grössere Ausdehnung gewannen auch die bei Bari, Barletta und Otranto angelegten Weinsteinfabriken; zur Herstellung des Weinsteins eignen sich die apulischen Weine besser als alle anderen Italienischen Gewächse. Die chemische Industrie entwickelte sich weiter sehr befriedigend. Hauptsächlich sind es Turiner und Mailänder Firmen, welche sämmtliche aus der Chinarinde herzustellenden Salze und Alkaloide bereits in solcher Menge liefern, dass davon exportirt werden kann. Neue Anstrengungen machte auch die Zuckerindustrie, welche hauptsächlich in der Nähe von Genua durch grossartige Raffinerien vertreten ist; der Anbau der Rübe wies indessen ungünstige Resultate auf, aus Gründen, die theils im Klima, theils in den Bodenverhältnissen zu suchen sind. Der Montanindustrie verbleibt die ehrenvolle Aufgabe, die in Italienischem Boden ruhenden grossen Schätze an Blei-, Eisen- und Zinkerzen mehr und mehr zu heben. Die Schwefelkiesgruben in der Romagna und auf Sicilien arbeiteten mit üblicher Kraft und lohnendem Erfolge. Die Papierfabriken befanden sich in erhöhter Thätigkeit. Dieselben ermöglichten einen um 6000 Doppelcentner stärkeren Export, die Lederfabriken einen solchen von gegerbten Fellen, der um 2000 Doppelcentner die Ausfuhr von 1881 überragt. Nicht minder grosse Thätigkeit herrschte in der Strohgeflechtindustrie, welcher eine um 1700 Doppelcentner vermehrte Exportation in Strohgeflechten zu verdanken ist. Der Wollindustrie ist es noch nicht beschieden, aus ihrer Entwickelungskrankheit herauszutreten, die zum Theil ganz vorzügliche Rohwaare, wie die Römische, wird grossentheils ausgeführt, nur im Venetianischen, der Lombardei und in Biella verarbeitet. Die Kunstmöbelindustrie, welche ihren Hauptsitz in Toscana hat, erobert sich mit jedem Jahre neue Absatzgebiete. Neben Nordamerika und Deutschland haben sich ihr nunmehr auch Russland und Südamerika erschlossen. Sie fügt sich immer den Bedürfnissen des modernen Lebens an und wirkt dadurch auch in weiteren Kreisen bildend auf den Geschmack. Die Spiegel- und Bilderrahmen-Fabriken

von Florenz waren, wie immer, mit Aufträgen aus allen Kulturstaaten überhäuft. Ihr Fabrikat ist weltbekannt und weltberühmt. Nur zwei Decennien zurück, und der niedere Stand der Italienischen Industrie im Allgemeinen fand seinen entsprechenden Ausdruck in dem geringen Konsum von Kohle und Eisen. Italien begnügte sich noch vor wenigen Jahren mit dem Verbrauch von 500 000 Tonnen Steinkohle und 100 000 Tonnen Eisen. Heute, wo die Wasserkraft eine angemessene Verwendung findet — besonders ist es die Provinz von Rom, welche dieselbe auszunutzen weiss — und grössere Oekonomie im Verbrauch von Brennmaterial durch die technisch sehr verbesserten Dampfmaschinen bewirkt wird, ist der Verbrauch auf 2½ Millionen Tonnen Kohle und 250,000 Tonnen Eisen gestiegen. Diese Thatsache kennzeichnet am besten den Aufschwung, welchen das Land wirthschaftlich genommen hat. Die Eisenindustrie machte weitere lobenswerthe Anstrengungen, sich vom Auslande unabhängig zu machen. Bis dies jedoch erreicht ist, werden noch viele Jahrzehnte vergehen. Ligurien begann mit der Aufstellung von Hohöfen. In La Spezia gelang es Gregorini di Lovere, mit in seinem Etablissement hergestellten Geschossen von Stahl, Schiffspanzer, die von Withworth-Geschossen nicht zerstört werden können, zu durchbohren. Das Land ist stolz auf diesen Erfolg. Was Italien noch fehlt, das ist ein grosses Werk, welches Eisenbahnschienen, Achsen, Bandagen, Kanonen zu produciren vermöchte. Aussicht auf Instandsetzung einer solchen Anlage hat es zunächst noch nicht. Es fehlt im Lande zur Zeit an wohlfeilen Kapitalien und auch an genügender Dampfkraft. Neben Sheffielder Firmen, John Cockerill in Seraing, Schneider u. Comp. in Creuzot, den Stahlwerken in St. Etienne sind es die deutschen Werke, Friedr. Krupp in Essen, die Dortmunder Union, der Hörder Hüttenverein, der Bochumer Verein und die Rheinischen Stahlwerke, welche den italienischen Bedarf darin auch im laufenden Jahre zu decken den Auftrag erhielten. Im Hinblick auf die vor sich gehende Abschaffung des Zwangskurses, auf den in energischer Weise in Angriff genommenen Ausbau neuer Schienenwege und auch die Erschliessung einer neuen Alpen-Schienenstrasse durch die Eröffnung der Gotthardbahn rüstet sich unverkennbar die Italienische Industrie im Grossen und Ganzen zu erhöhter Thätigkeit durch Vermehrung der Produktion. beharrlich bemüht, alle zur Arbeit, Ernährung und Kleidung nöthigen Hülfsstoffe so weit wie möglich im Lande selbst zu erzeugen. Unterstützt wird die Industrie nachhaltig durch die von der Regierung befolgte Handels- und Eisenbahnpolitik , durch die seitens des Marineministeriums zu Tage tretende Fürsorge für Marine und Handelsflotte und die an die vereinigten Dampfergesellschaften Rubattino und Florio unter der Bedingung der Herstellung neuer Dampferlinien nach Südamerika bewilligten erhöhten Staatssubventionen. Darauf gründet sich die berechtigte Hoffnung, dass es Italien gelingen

wird, seine relativ noch junge Industrie sich weiter günstig entwickeln zu sehen, ebenso auch die durch die Gotthardbahn seinem Transithandel gebotenen Vortheile gebührend auszunutzen und Genua wieder jene handelspolitische Bedeutung zu geben, welche diese Stadt durch ihre geographische Lage und ihre nun grossartig erweiterten Hafenanlagen in Anspruch zu nehmen ein Recht hat.«

Verdrängung des deutschen Sprits in Bordeaux. Der Import deutschen Sprits hat eine sehr grosse Einbusse dadurch erlitten, dass der Zoll in Frankreich seit Mai 1882 verdoppelt ist; es steht zu befürchten, dass durch diese Zollerhöhung die deutschen Produzenten neun Zehntel ihres bisherigen Absatzes in Frankreich verlieren werden, und zwar für immer, indem inzwischen von der französischen Industrie die grössten Anstrengungen gemacht werden, ihr eigenes Produkt auf dieselbe Vollkommenheit wie das deutsche zu bringen. Bei dem gegenwärtigen Eingangszoll von 30 Franken für das Hektoliter Alkohol wird das französische Absatzgebiet dem deutschen Sprit, wovon Bordeaux allein bis zu 7 Mill. Liter im Jahr importirte, bald ganz verschlossen sein, während dieses Fabrikat bis dahin alle anderen Spritsorten verdrängt hatte. (H.-Arch, 1883, H.-Ber. S. 590.)

Aus der Volkswirthschaft Griechenlands — sind einige interessante Daten zu melden. Zunächst der Beginn des Durchstiches der Landenge von Korinth. Der Beginn der Durchstichsarbeiten wurde von dem Schöpfer des ganzen Unternehmens, dem General Türr, durch eine in Kalamaki veranstaltete grosse Festlichkeit gefeiert. Durch eine glückliche Konstellation wurden die ausgeschriebenen Aktien weit überzeichnet und kam ein Kapital von 30 Millionen Franken zusammen. Die Ausführung übernahmen zwei französische Gesellschaften, die »Société des Ponts et Travaux en Fer« und die »Association des Constructeurs«, in Paris für 24 Millionen Franken. Die technischen Leiter der Arbeiten sind zwei Ungarische Ingenieure, die Herren Bela Gerster und Kauser, die sonstigen Beamten sind vorwiegend Franzosen. Man benutzt im Ganzen die Vorarbeiten des unvollendeten Werkes des Kaisers Nero; das Unternehmen scheint energisch fortzuschreiten, bei welchem etwa 1500 aus allen Ländern zusammengeströmte Arbeiter thätig sind. Am Eingang des bei Kalamaki begonnenen Durchstichs hat sich aus den vielen dort aufgeführten Gebäuden eine neue Stadt gebildet, welcher der Name Isthmia gegeben wurde. Ein grosses Maschinenlager ist dort angesammelt, an welchem ausser Frankreich und Belgien Deutschland mit einer Gesammtlieferung von 1 200 000 Franken im Jahre 1882 betheiligt war (nach offizieller Mittheilung). — Eine zweite Thatsache ist die Austrocknung des Kopais-Sees. Schon im Alterthum wurden (angeblich zuerst von den

Minyern, später von Alexander dem Grossen) Versuche gemacht, den in Böotien gelegenen Kopais-See, welcher im Winter etwa 21,000 Hektaren, in seinem höchsten Wasserstande sogar 26 000 Hektaren umfasst, durch künstlich erbaute unterirdische Schächte (Katabothren) zu entwässern, und das gewonnene Terrain für den Ackerbau nutzbar zu machen. In neuester Zeit haben sich diese Versuche wiederholt. Eine Aktiengesellschaft hat sich gebildet, welche die Gewässer durch die beiden kleineren Seen Hylicus und Paralinini leiten und dieselben, da ein sehr starkes Gefälle besteht, einerseits zum Betrieb von Mühlen und Fabriken, andererseits zur Ueberrieselung der Thebanischen Ebene verwerthen will. Das Anlagekapital der Gesellschaft beträgt 15 Millionen Franken, und sind 30 000 Aktien zu 500 Franken emittirt worden, von welchen die erste Hälfte schon eingezahlt ist. Nach Beendigung der Vorarbeiten hat die eigentliche Arbeit im Herbst 1882 begonnen. Der grösste Theil der bestellten Maschinen etc. (ausschliesslich aus Frankreich und Belgien) ist schon zur Stelle. Zur Zeit ist man beschäftigt, die Katabothren des Hylicussee und beide Seen durch einen Kanal über Hungara zu verbinden. Durch Anlage einer Strasse von 14 Kilometern ist die Verbindung von Karysta mit der Strasse nach Theben hergestellt worden. — Die Industrie erblüht. Vor reichlich zwanzig Jahren gab es noch keinen Fabrikschornstein im Piräeus. Jetzt hat Piräeus gegen 50 zum grössten Theil erst in den letzten zehn Jahren entstandene industrielle Etablissements, welche ein Anlagekapital von etwa 19 Millionen Franken repräsentiren, ungefähr 3000 Arbeiter (einschliesslich Frauen und Kinder) beschäftigen und eine jährliche Produktion im Werthe von durchschnittlich 26 Mill. Franken aufweisen.

(H.-Arch., H.-B. 1883, S. 594 f.)

Aufhebung des Tabakmonopols auf den Philippinen. Hierüber bemerkt der Jahresbericht des deutschen Kons. für 1882 aus Manila: »Mit Freude ist die definitive Aufhebung des Tabaksmonopols begrüsst worden. Während der Tabaksbau schon seit dem 1. Juli 1882 betrieben werden durfte, sind am 1. Januar 1883 auch die Fabrikation und der Verkauf dieses Produkts der freien Konkurrenz übergeben worden. Um der Entwickelung des Gewerbes förderlich zu sein, hat die Regierung für die ersten sechs Monate von der Erhebung einer Patentsteuer abgesehen. Dieser Vergünstigung ist es wohl besonders zuzuschreiben, dass neben den verschiedenen Gesellschaften, welche sich der Cigarrenfabrikation im Grossen gewidmet haben, sich eine so überaus grosse Anzahl Unternehmungslustiger dem hausindustriellen Betriebe zugewandt hat. Viele der Letzteren haben leider das Gewerbe schon in den ersten zwei Monaten wieder aufgeben müssen, und auch von den Uebrigen werden sich manche nur einer kurzen Frist ihres bezüglichen Geschäfts erfreuen, wenn sie nicht über hinreichendes

52 *

Kapital verfügen und sich einer solideren Arbeit befleissigen. Jedenfalls wird die Hausindustrie sich auf die Fabrikation der geringeren Cigarrensorten beschränken und ihre Abnehmer hauptsächlich unter der einheimischen Bevölkerung suchen müssen. Die Spanische Regierung hat sich auf Vorschlag der hiesigen Finanzverwaltung dahin entschieden, dass der Tabak nach Aufhebung des Monopols nach Massgabe seiner Herkunft und Qualität besteuert werde, und der Ausfuhrzoll für die von Privaten fabrizirten Tabake vom 1. Januar 1883 ab ist auf 4 80 Dollars für 100 Kilogr. festgesetzt worden. Die Ausfuhr des von Privaten erbauten Blättertabaks ist vom 1. Mai 1883 ab gestattet, und derselbe ist den folgenden Ausgangsabgaben unterworfen:

	für 100 Kilogr.
von Cagayan, Isabela und Nueva Vizcaya	6,00 Dollars
» den Visayas-Inseln und Mindanao	3,00 »
» anderen Provinzen	1,80 »

Der von der Regierung an Private verkaufte Tabak, verarbeitet oder roh, sowie derjenige, welcher für den Bedarf der Fabriken in bestimmt ist, unterliegt keinem Ausgangszoll. Eine »Compañia General de Tabacos de Filipinas« hat im verflossenen Jahre eine rege Thätigkeit entwickelt. Sie hat vier Tabaksfabriken — wovon drei Staats- und eine andere Privateigenthum — in Pacht genommen und am 3. Januar 1883 mit 10 000 Arbeitern in Betrieb gesetzt. Ausserdem errichtet dieselbe eine eigene Fabrik »La Flor de Isabela«, in welcher in kurzer Zeit weitere 3000 bis 4000 Arbeiter Beschäftigung finden sollen. Zum Anbau des Tabaks sind von der Gesellschaft in den Provinzen Cagayan und Isabela fünf Haciendas von zusammen 9230 Hektar angekauft und seit dem 1. Juli 1882 bestellt worden, ein Flächenraum, der durch Benutzung anliegender Ländereien erheblich erweitert werden kann. Die zur Bewirthschaftung dieser Pflanzungen benöthigten Arbeitskräfte beabsichtigt die Gesellschaft aus der Provinz Ilocos, deren Einwohner mit dem Tabaksbau besonders vertraut sind, heranzuziehen, und es sollen zur vollständigen Besiedelung etwa 4000 Familien erforderlich sein. Das Wachsthum des hiesigen Handels hat die Gesellschaft bestimmt, eine jetzt aus vier grossen Schiffen bestehende Dampferlinie ins Leben zu rufen und einmal monatlich eine regelmässige Verbindung von Liverpool über Barcelona nach Suez, Point de Galle, Singapore und Manila herzustellen. Zur besonderen Aufgabe hat sich dieselbe auch den Aufkauf grosser Quantitäten Tabak zu Spekulationszwecken gestellt. Was nun die Rentabilität dieses Unternehmens angeht, so wird dieselbe mit Rücksicht auf die enormen Unkosten von Vielen angezweifelt. Fragen muss man sich allerdings, wie es bei einem so regen Wettbewerb einer Gesellschaft möglich sein wird, Absatz für die Massenproduktion von 13 bis 14 000 Menschen zu finden, wo doch der inländische Konsum nach Freigebung des Ge-

werbes fast gar nicht mehr in Betracht kommt und die Manila-Cigarren bis jetzt in Europa ein sehr beschränktes Absatzgebiet gefunden haben. Man befürchtet, dass die Chinesen auch diesen Industriezweig, namentlich den Tabaksbau, nach und nach an sich reissen werden, so wie sie es verstanden haben, den Zucker- und Hanfbau sich zu eigen zu machen.«

Amerikanische Elevatoren. Aus Boston berichtet das »D. H.-A.« (Sept. 1883): »Die New-York- und New-England-Eisenbahngesellschaft hat ihren kolossalen Elevator zu Anfang des Jahres vollendet, und kann jetzt 150 Wagenladungen oder 80 000 Bushels Getreide pro Tag spediren. Bezüglich dieses Elevators ist zu bemerken, dass Treibriemen aus Kautschuk von einer ungefähren Länge von 8060 Fuss und von 3 Fuss Breite verwendet werden, um zu ermöglichen, dass Schiffe auf ihren Entladungsplätzen verweilen können, und es nicht darauf ankommt, ob dieselben 200 oder 1400 Fuss abliegen. Sobald die Werfte dieser Gesellschaft vollständig dem Verkehr übergeben werden, können 17 Oceandampfer und etwa 40 Segelschiffe zu gleicher Zeit ganz bequem aufgenommen werden, während augenbliklich nur der dritte Theil der angegeben Zahl Schiffe Platz findet. Die Hoosac Tunnel Dock and Elevator Company, welche ihre Verbesserungen im Jahre 1881 begonnen, ist damit beinahe fertig geworden, und es besitzt diese Gesellschaft einen Flächenraum von 464 188 Quadratfuss zum Zweck der Verladung von Gütern. Die erbauten Werfte und Docks bieten vier grossen Dampfern neben vielen Segelschiffen, mit einer Wassertiefe von 25 Fuss zur Zeit der Ebbe, Aufnahme. Der fertige Elevator kann 600 000 Bushels Getreide aufnehmen, auch hier finden die Kautschuktreibriemen Anwendung. Schliesslich ist auch der hiesige »Constitution Wharf« in einer Weise verbessert worden, dass derselbe drei Oceandampfer aufnehmen kann, und auch hier ist ein Getreide-Elevator von 160 000 Bushels Gehalt angebracht worden, so dass also in Boston zu gleicher Zeit eine Masse von 2 280 000 Bushels Getreide aufgespeichert und 36 grosse Oceandampfer aufgenommen werden können.«

Antheil-Rhederei in England. Aus Middlesbrough (Mitte Juli) schreibt das »D. Hand.-A.«: »Ein Haupthebel der starken Zunahme der Britischen Handelsflotte in den letzten zehn Jahren war die Art und Weise, wie das Antheilsystem ausgenutzt wurde und stark an Ausdehnung gewann. Eine grosse Anzahl Schiffe gehören theils Dampfschifffahrts-Aktiengesellschaften, theils Rhederfirmen, ein bedeutender Theil aber ist mit Hülfe des kleinen Kapitals gebaut worden, wie das vor Jahren mit vielen hölzernen Segelschiffen in Deutschen Nord- und Ostseeplätzen der Fall war. Das Dampfschiff ist in 64 Antheile getheilt, von denen je nach Grösse 100 bis 1000 Pfd. Sterl. auf den Theil

kommen. Kleinere Geschäftsleute und Privatleute aller Stände und aus allen Gegenden des Landes haben darin viel von ihren Ersparnissen angelegt. Das Geschäft ging einige Zeit lang so gut, dass man Dividenden von 10 bis 25 pCt., ja sogar in einigen Fällen bis 40 pCt., ausbezahlte. Ein so hoher Gewinn machte es leicht, immer mehr Kapitalien zu erlangen. Die Geschäftsführer (Korrespondenzrheder) wetteiferten im Heranziehen von Theilnehmern und im Bauen neuer Schiffe, bis wir somit auf dem jetzigen kritischen Standpunkte angelangt sind. Das Gesetz betreffs Verwaltung des Schiffsantheilgeschäfts ist sehr mangelhaft. Die Korrespondenzrheder haben so ziemlich freie Hand, und da bisher immer gute Dividenden gezahlt wurden, so herrschten Zufriedenheit und Einigkeit. Die Jahresabschlüsse werden jetzt aber nicht so gut ausfallen. In den meisten Fällen existiren keine Reservefonds. Die Korrespondenzrheder vertheilten den vollen Gewinn; denn je grösser dieser erschien, desto mehr Chancen hatten dieselben, neue Theilnehmer für neue Schiffe heranzuziehen. Unter mässig guten Umständen ist der Gewinn bei neuen Schiffen in den ersten paar Jahren recht gut, da dann noch keine oder nur unbedeutende Reparaturen oder Erneuerungen vorkommen können, mit der Zeit werden diese aber in grösserem Masse nöthig, besonders an den Kesseln und Maschinen, und dann macht sich der Mangel eines Reservefonds fühlbar. Die jetzige Krisis wird insofern heilsam wirken, als die Theilhaber sich in Zukunft mehr um die Kosten und die Art und Weise der Geschäftsführung bekümmern werden.«

Die Lederindustrie in Rheinhessen. Das »D. H.-Arch.« schreibt aus Mainz Juli 1883: »Die Leder- und die damit zusammenhängende Lederwaaren-Fabrikation — erstere in Worms und Mainz, letztere in Offenbach vertreten — ist unstreitig der grösste der Industriezweige Hessens und nicht zum geringen Theile verdankt sie ihren fortwährenden Aufschwung der Grösse ihres Absatzgebietes: sie hat die Kundschaft der ganzen Welt, und wendet sich auch die Mode eines Landes vorübergehend von einem ihrer Erzeugnisse ab, so nimmt sie in einem anderen dafür einen um so grösseren Anlauf. Die Lederfabrikation Rheinhessens beschäftigt sich hauptsächlich mit Herstellung feinerer Ledersorten wie Kalb-, Kid-, Saffianleder etc., sowie aller Sorten farbiger Schafleder; — die verschiedenen Sorten Kalbleder werden hauptsächlich in Worms, farbige Leder nur in Mainz fabrizirt; doch leisten auch die Mainzer Etablissements in Anfertigung des Kalbleders Hervorragendes. Die Zahl der verarbeiteten Felle — Kalb- sowohl wie Schaffelle — rechnet nach Millionen, und wird der Gesammtumsatz der Mainzer und Wormser Fabriken einschliesslich der Offenbacher Industrie mit 100 Millionen nicht zu hoch beziffert sein. Dadurch, dass der Absatz der Lederindustrie, wie bereits angeführt, ein ununterbrochener ist,

bleibt auch der durch dieselbe Brot findende Arbeiterstamm ein constanter: Massenentlassungen und totale Betriebseinstellungen, zu denen die Eisen- und Hüttenbranchen leider oft gezwungen waren, kommen bei ihr nicht vor; der Arbeiter findet sein Auskommen und hat deshalb auch das anderwärts wuchernde Strikewesen trotz aller agitatorischen Anstrengungen in dem in Rede stehenden Grossbetriebe keine Wurzel fassen können.«

Der chinesische Comprador. Ueber dieses eigenthümliche Vermittelungsorgan des chinesischen Handels enthält das D. H.-Arch. (Handelsber. 1883, S. 538 f.) die nachstehende Darstellung und Beurtheilung: »Nachdem das durch die Verträge garantirte Privileg des Transports der Waaren unter Transitpässen — das über zwanzig Jahre lang in Kanton ein todter Buchstabe geblieben — Dank den Bemühungen der Kaiserlichen Behörden Chinesischerseits nunmehr anstandslos anerkannt und die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen Transitpässe in Kanton ertheilt werden, ebenso wie das dabei zu beobachtende Verfahren im Wege einer Vereinbarung zwischen der kaiserlichen Gesandtschaft und der Regierung in Peking festgestellt worden ist, darf erwartet werden, dass die damit dem Kaufmannsstande gegebene Möglichkeit, Waaren gegen Zahlung einer im Voraus fixirten einmaligen Abgabe frei von allen Likin- und sonstigen Abgaben nach dem Innern, beziehungsweise einheimische Produkte von da nach den Häfen zu versenden, mit der Zeit dem Handel einen neuen und beträchtlichen Aufschwung geben wird. Bis jetzt haben sich unsere Kaufleute diesem Privilegium gegenüber allerdings noch vollkommen passiv gehalten. Der fremde Kaufmann muss zunächst seinen Comprador zu Rathe ziehen und dieser wiederum seine Chinesischen Geschäftsfreunde konsultiren. Das Ergebniss dieser Berathungen pflegt in der Regel ein negatives zu sein, d. h. man zieht es vor, bei dem althergebrachten Geschäftsmodus zu verbleiben; der Kaufmann trägt Bedenken, für Andre, wie er sich ausdrückt, die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Der Comprador ist, wie alle Chinesen, Neuerungen prinzipiell abgeneigt, und die Interessen seiner Geschäftsfreunde sind, was die hier in Rede stehende Frage betrifft, nicht immer identisch mit denen des fremden Kaufmanns. — Dem Chinesischen Händler, der seine Waaren loko Hongkong verkauft oder sie nicht weiter als Kanton versendet, sind die Vortheile des Transitpasssystems mehr oder minder gleichgültig; sie sollten und würden es nicht sein, wenn ihm die einschlagenden Verhältnisse und speziell der grössere Absatz, den fremde Importe Dank jenem Privileg zu nehmen berufen sind, klarer dargelegt und ihm damit die geschäftlichen Vorzüge, die dasselbe auch für ihn im Gefolge haben kann, deutlicher vorgeführt würden, als er sie sich selbst klar zu machen bei seinem beschränkten Ideenkreis in der Lage

ist. Es könnte das jedoch nur durch den fremden Kaufmann selbst geschehen; da dieser aber mit dem Chinesischen Käufer fast nie in direkte Beziehung tritt, alle Geschäfte mit Chinesischen Händlern als Regel vielmehr durch den Comprador vermittelt zu werden pflegen, so kann es kaum Wunder nehmen, wenn es dem Letzteren nicht gelingt, seine Geschäftsfreunde von den Vortheilen einer Neuerung zu überzeugen, welcher er selbst mehr oder minder gleichgültig gegenübersteht, und sie für die praktische Anwendung derselben zu interessiren, von deren Nutzen er selbst kaum, jedenfalls nur unvollkommen, überzeugt ist. — Es scheint nicht unpassend, bei diesem Anlass einige Worte über das Compradorsystem, wie es hier im Süden Chinas in Praxis ist, in aller Kürze einzuschalten. Sogleich hier soll bemerkt werden, dass wir in diesem System einen Vortheil für den heutigen Handel nicht zu finden vermögen. Aus alten Zeiten, wo es für den fremden Kaufmann nicht blos nützlich, sondern absolut nothwendig gewesen, auf uns überkommen, hat es heutzutage seine Existenzberechtigung verloren, und je eher der Kaufmann sich von ihm frei zu machen in der Lage ist, desto besser dürfte es unserer Ansicht nach für den Handel sein. Die Unkenntniss des Volkes, seiner Sprache, Sitten und Gebräuche, unter welcher die ersten Ansiedler in China laborirten, existirt heute nicht mehr. Die Chinesische Sprache bietet bezüglich ihrer Erlernung bei Weitem nicht die Schwierigkeiten, die man allgemein annimmt. Die Schriftsprache zu erlernen, erfordert allerdings einen Aufwand von Zeit, Fleiss und Ausdauer, welchen der Kaufmann bezw. Kommis ohne Beeinträchtigung seiner übrigen Aufgaben kaum aufbieten kann; nicht das Gleiche gilt jedoch von der Umgangssprache. — Nach dem, was uns von sachverständigen Leuten darüber berichtet wird, soll sie keine grösseren Schwierigkeiten als die Erlernung Europäischer Sprachen, jedenfalls keine grösseren, als die der Deutschen, bieten. — Es giebt heutzutage eine ganze Anzahl von Europäern, die, ohne Linguisten zu sein, Chinesisch sprechen, und ihre Zahl wäre eine ungemein grössere, wenn der Fremde auf die Erlernung der Landessprache angewiesen wäre, d. h. wenn nicht neben ihr sich jene Bastardsprache, das sogenannte Pidjin English, eingeschlichen hätte, ein Dialekt, der praktisch nur im Umgang mit denjenigen Chinesen zu verwerthen ist, die auf den Verkehr mit Europäern nothwendig angewiesen sind. Wie der Europäer in Egypten die Arabische, in Ostindien die Hindostanische, in den Straits Settlements die Malaiische, in Japan die Japanische Sprache lernt, so würde er in China ohne jedes Pidjin English der Chinesischen Sprache Meister werden, wie dies thatsächlich in solchen Plätzen Nordchinas der Fall ist, wo jene Bastardsprache keinen Boden gefunden hat. Jedenfalls sehen wir keinerlei Hindernisse, warum nicht junge Kommis, wenn es ihnen bei Anstellung in einem Handelshause zur Bedingung gemacht und die erforderliche Zeit

ihnen dazu bewilligt wird, die Chinesische Sprache nicht in relativ kurzer Zeit erlernen sollten. — Die Kenntniss der Sprache ist es allerdings nicht allein, die den Comprador dem Kaufmann als unentbehrlich erscheinen lässt. Der Comprador ist der geschäftliche Beirath des fremden Kaufmanns, der ihn durch Zahlung eines rein nominellen Gehalts in eine Art dienstliche Stellung zu seinem Hause bringt, die ihm jedoch nicht verbietet, Geschäfte auf eigene Hand zu machen, an welchen seinerseits wieder der fremde Kaufmann sich betheiligen mag und zu welchen er behufs ihrer besseren Durchführung zuweilen seinen Namen herleiht. Sein Haupteinkommen bezieht der Comprador aus der Kommission für die durch ihn abgeschlossenen Geschäfte, für welche er in den häufigsten Fällen auch das Delcredere übernimmt. Meist vermögende Leute versehen die Compradors in der Regel daneben auch noch das Bank- und Inkassogeschäft der Firma. Nun ist es ja keineswegs zu leugnen, dass es für den Kaufmann von unbestreitbarem Vortheil ist, in dem Comprador einen Mann zu besitzen, der, wie die Chinesische Sprache, so auch die Geschäftsverhältnisse, den Gang und Stand des Marktes, die Verkäuflichkeit des fraglichen Artikels und vor Allem die betreffenden Abnehmer kennt, mit ihnen im täglichen Verkehr steht, der nicht nur die Geschäfte vermittelt, sondern in den meisten Fällen auch die Garantie für die prompte Erfüllung und Ausführung derselben übernimmt, wir behaupten jedoch, dass alle diese Vorzüge sich, sobald man nur einmal ernstlich damit den Anfang macht, ganz oder zum Theil auch durch Europäer, d. h. durch wirkliche Angestellte bezw. die Theilhaber und Chefs der Häuser, erlangen lassen, und dass jener Geschäftsmodus neben jenen Licht- doch auch mehr oder minder bedenkliche Schattenseiten hat. Zunächst ist nicht abzuleugnen, dass um das, was der Comprador erhält, einerlei, wer die betreffende Commission bezahlt, die Waare vertheuert wird. Dass ferner der Comprador aus der Stelle, die er einnimmt, einen Einblick in die Art und Weise, wie das Europäische Geschäft geführt wird, gewinnt, von dem es vielleicht besser wäre, wenn er ihn nicht erlangte, und den er oder seine Geschäftsfreunde später zum Nachtheil des Europäischen Konkurrenten zu verwerthen in der Lage sind, halten wir für weniger nachtheilig, als dass der Kaufmann durch das Compradorsystem nicht in die direkte Verbindung und unmittelbare Beziehung zu dem Chinesischen Geschäftskontrahenten tritt, die wir im Interesse des Handels für überaus wünschenswerth erachten müssen. Wir haben die Ueberzeugung, dass, wenn der Kaufmann mit dem Chinesischen Geschäftsmann direkt verhandelte, dessen Wünsche und Bedürfnisse wie seine Anstände und Beschwerden direkt vernähme, und, wie sich das in diesem Falle von selbst ergiebt, über Geschäfte im Allgemeinen und Speziellen mit ihm in Diskussion träte, für beide Theile eine Bereicherung praktischer Geschäftskenntnisse gewonnen

würde, welche für die Entwickelung und Ausdehnung der Handelsbeziehungen sicher von den vortheilhaftesten Resultaten begleitet sein würde. Während der Kaufmann heutzutage, was den Umfang und die Resultate seines Geschäfts betrifft, mehr oder minder von dem Eifer, der Tüchtigkeit und Gewandtheit des Compradors abhängig ist und überdies, da der Letztere in Folge der für abgeschlossene Geschäfte übernommenen Garantien ihm nicht selten beträchtliche Summen schuldet, auch über die anderweiten Operationen bezw. Spekulationen des Compradors zu wachen hat, wenn er nicht, wie dies bei dem allgemeinen Spekulationsfieber der Chinesen in Hongkong im Berichtjahre wohl verschiedentlich vorgekommen, zu Schaden kommen will, würde er, einmal von jenem Systeme frei, in der Wahl seiner Geschäftskunden unabhängig betreffs der Letzteren, speziell nicht auf den betreffenden Hafen beschränkt und jedenfalls der alleinige selbstständige Leiter seines Geschäfts sein, das dadurch, wie in Folge der durch den direkten Verkehr mit der einheimischen kaufmännischen Welt gewonnenen ausgedehnteren Geschäftskenntniss, sicher Nichts verlieren, wohl aber — selbstverständlich erst mit der Zeit — erheblich gewinnen würde. Wir sind uns vollkommen bewusst, dass jeder Angriff auf dieses dem fremden Kaufmann unentbehrlich gewordene Compradorsystem dem schärfsten Widerspruch der kaufmännischen Kreise begegnen wird. Wir verkennen weder die Vortheile, noch die Annehmlichkeit, um nicht zu sagen Bequemlichkeit, die dasselbe für den Kaufmann hat, wie es ebenso thöricht wäre, zu erwarten, dass mit einer so fest eingebürgerten Praxis von heute auf morgen gebrochen werden könne. Wir können jedoch nicht verhehlen, dass die Gründe, die dasselbe vor langer Zeit ins Leben gerufen, heute nicht mehr bestehen, dass das Compradorsystem den Stillstand, das Festhalten am Althergebrachten, repräsentirt, während die immer mehr zur Geltung kommende Konkurrenz des Chinesischen Kaufmannsstandes den Europäischen Firmen zur Reform dieses unserer Ansicht nach antiquirten Geschäftsmodus drängen muss, dass ferner die Vortheile des Compradorsystems heutzutage nicht mehr unersetzbar sind und, wie in anderen Ländern, so mit der Zeit auch in China der fremde Kaufmannsstand, ohne auf den Comprador angewiesen zu sein, seine Geschäfte allein und selbstständig zu führen im Stande sein wird.«

III. Die Gesetzgebung des Jahres 1883 [1].

Inhaltsübersicht:

---

1) Nachträge der officiellen Publikationen des J. 1884 über Gesetze und Verordnungen des J. 1883 können nach der Natur der Sache erst in der nächstjährigen Gesetzgebungsübersicht dieser Zeitschrift berücksichtigt werden.

Die im Deutschen R.-G.-Bl. publicirten Verträge, Gesetze und Verordnungen werden in dieser Uebersicht für die Regel nicht näher analysirt, da die Quelle selbst ausländischen Lesern leicht zugänglich ist.

I. Internationale Verträge und Verkehrsvereinbarungen:

A. ALLGEMEINE VERTRAGE

(zwischen mehr als zwei souveränen Staaten):

Deutsches Reich, *Belgien*, *Dänemark*, *Frankreich*, *Grossbritannien* und *Niederlande*. Internat. Vertrag vom 6. Mai 1882, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer, gültig für 5 Jahre, ratificirt am 15. März 1884 (D.H.-A. 1883). — Artikel 2. Die Fischer jeder Nation sollen das ausschliessliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei See-

meilen Entfernung von dem Niedrigwasserstand. In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Theile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Oeffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt. — Artikel 6. Die Fischerfahrzeuge haben den oder die Unterscheidungsbuchstaben des Heimathhafens und die Nummer zu tragen, unter welcher sie in das Register desselben eingetragen sind. — Art. 7 ff. geben Vorschriften über das Benehmen der Angel-, Treibnetz- und Grundnetz-Fischer gegeneinander. — Nach Art. 26 wird die Ueberwachung der Fischerei durch Kriegsfahrzeuge (bez. belgische Staatsschiffe) der Hohen vertragschliessenden Theile ausgeübt. Die Kreuzer der vertragschliessenden Theile sind befugt, alle Vergehen, welche sich auf die Ausübung der Fischerei beziehen, festzustellen, ohne Unterschied der Nationalität der Fischer, welche sich dieser Zuwiderhandlungen schuldig machen. Das Verfahren wird in Art. 29 ff. geordnet.

Internationaler Telegraphenvertrag, Beitritt von *Siam*, mit Terminal- und Transittaxe für Siam von 40 Cent. (Mitth. Englands an die schw. Eidg. v. 6. Juni.)

B. VERTRÄGE ZWISCHEN EINZELNEN STAATEN UND INNERHALB VON BUNDESSTAATEN:

1) zwischen Staaten des Deutschen Reiches:

Uebereinkunft v. 1. Februar zwischen *Preussen, Bayern, Baden* und *Hessen* wegen der Kanalisirung des unteren Mains von Frankfurt bis Mainz auf Kosten und im Betriebe Preussens unbeschadet der Herstellung einer Tauerei auf derselben Strecke.

Preussen-Waldeck-P. Staatsvertrag v. 6. August zwischen Preussen und Waldeck-Pyrmont wegen Befreiung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für Rechnung des Preussischen Staates betriebenen Eisenbahnen von Staats- und Kommunalabgaben.

2) Verträge des Deutschen Reichs mit Oesterreich-Ungarn:

Uebereinkunft betr. die wechselseitige Zulassung des ärztlichen Personals in den Grenzdistrikten, vom 30. Sept. 1882 R.G.B.

3) Verträge des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten:

mit *Frankreich*, Uebereinkunft v. 19. April betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

mit *Italien*, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 4. Mai. Artikel 1 und 7 stipuliren die Meistbegünstigung. Artikel 6 gewährt gleichen

Schutz für Erfindungspatente, die Fabrik- oder Handelsmarken, sowie die industriellen oder gewerblichen Muster und Modelle aller Art.

mit *Mexico*, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 5. Dezember 1882 (R.-G.-Bl. 1883, N. 18). Nach Art. 10 und 22 ein Meistbegünstigungsvertrag.

Schweiz. Kreisschr. des B.R. vom 9. Oktober, betreffend den Niederlassungsvertrag mit dem deutschen Reiche.

mit *Serbien*, 6. Januar, desgl. ein Konsularvertrag vom selben Tage, beide ähnlichen Inhalts wie die österr.-serbischen Verträge (vrgl. Uebers. des vor. Jahrganges I, B. p. 751 f.).

mit *Spanien*, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 12. Juli.

mit *Uruguay*, Auslieferungsvertrag vom 12. Febr. 1880 (R.G.Bl. 1883, Nr. 22).

4) auswärtige Staaten untereinander:

a) europäische Staaten untereinander:

Oesterreich-Ungarn mit *Italien*, Zusazvertrag zum Auslieferungsvertrag vom 27. Febr. 1869 (abgeschl. 6. Dez. 1882, ratif. 28. Mai); zwischen denselben Staaten ein Armenrechtsvertrag vom 9. Febr.,

mit der *Schweiz*, Uebereinkommen vom 31. März behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr.

Belgien-Canada. Uebereinkommen über wechselseitige Vollziehung der Postmandate bis zum Höchstbetrag von 500 Doll. in Canada zahlbar und dem Gleichbetrag an Franks in Belgien zahlbar. Gebühr nicht höher als 1 Procent.

Belgien-Niederlande, Vertrag vom 13. Sept., welcher weitere Erleichterungen für die Einleger der belgischen Generalsparkasse und der holländischen Postsparkasse gewährt (reciproke, kostenfreie Uebertragung der Sparposten bei jeder Post-Anstalt beider Länder).

Frankreich-Grossbritannien u. I. Vertrag vom 8. Dez. 1882 (ratif. 12. Jan. 1883) über Einführung von Postmandaten zwischen beiden Ländern im Höchstbetrag von 10 L. St. und 252 Frks.

Schweiz-Frankreich, Uebereink. vom 20. Dez. 1880 (rat. 16. Dez. 1882) betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den Grenzgewässern; ferner Uebereink. vom 27. Sept. 1882, betr. unentgeltliche Verpflegung der Geisteskranken und Kinder.

Schweiz Italien, Uebereink. vom 8. Nov. 1882, betr. die gegenseitige Bewilligung des Armenrechtes im Processverfahren.

b) europäische mit fremden Staaten und diese untereinander:

Portugal und *Zanzibar:* ein Freundschafts- und Handelsvertrag stipulirt: für den Verkehr in den Häfen soll beiderseitige Handelsfreiheit bestehen sowohl in Bezug auf Verkauf, als auf Kauf oder Tausch-

handel in den Grenzen und zu den Preisen, welche dem Eigenthümer genehm erscheinen, und wenn die portug. Unterthanen sich zurückzuziehen wünschen, so soll ihnen dies vollständig freistehen (Art. 2) — Nach Art. 3 sollen die in den Häfen von Zanzibar einlaufenden Portugiesischen Schiffe von der auszuschiffenden Ladung nicht mehr als 5 pCt. Zoll zahlen, welcher Betrag als Aequivalent für alle anderen Einfuhr-, Ausfuhr-, Tonnen-, Lootsen-, Anker- oder alle sonstigen Abgaben angesehen werden soll. Sie können indessen allen Abgaben oder der Erhöhung derselben unterworfen werden, welche künftig von den im Vertragsverhältnisse stehenden Nationen in Folge von Modifikationen der betreffenden Verträge zu entrichten sind, ebenso wie sie auch an der Ermässigung jener Abgaben, wenn dieselbe irgend einer anderen Nation zugestanden wird, theilnehmen sollen. — Nach Art. 4 verpflichtet sich Zanzibar, die Errichtung irgend eines Monopols oder Verkaufsprivilegiums in seinen Besitzungen nicht zu gestatten, mit Ausnahme für die Artikel Elfenbein und Kopalgummi in dem Theil der Ostküste Afrikas, vom Hafen von Tanga, ungefähr unter 4½ Grad südlicher Breite, bis zum Hafen von Quiloa, gegen den 9. südlichen Breitegrad. — Nach Art. 5 sollen die Portugiesischen Bürger alle Handels- oder anderen Vortheile und Privilegien geniessen, welche den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder künftig gewährt werden möchten, und insbesondere sollen sie keine anderen Ausfuhr- oder Einfuhr-, Tonnen-, Patent- oder sonstige Abgaben zahlen, als diejenigen, welche die meistbegünstigte Nation entrichtet.

Japan mit *Korea*, Vertrag vom 25. Juli, enthält die Bestimmungen, unter welchen der Handel Japans in Korea betrieben werden soll. (D. H.Arch. 1884, S. 137 nach der amtlich mitgetheilten Englischen Uebersetzung.)

Vereinigte Staaten von Amerika mit *Korea (Chosen)*, Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag vom 19. Mai. Nach Art. 5 sollen Kaufleute und Handelsschiffe der Verein. St., welche Chosen zum Zwecke des Handels besuchen, Zölle entrichten auf alle Waaren der Ein- und Ausfuhr. Das Recht zur Erhebung der Zölle ist im Staate Chosen ein gesetzlich festgeseztes. Die Zolltarife für die Aus- und Einfuhr, sowie die Zollregulative zur Verhütung des Schmuggels und anderer Ungesetzlichkeiten werden durch die Behörden von Chosen festgestellt und besonders hierfür bestimmten Beamten der Vereinigten Staaten mitgetheilt, um durch dieselben den Bürgern der letzteren zur strengen Beachtung kundgegeben zu werden. Es ist indessen für den ersten Augenblick als eine allgemeine Massregel vereinbart worden, dass der Tarif für solche Einfuhren, welche zum täglichen Gebrauche dienen, die Höhe einer Abgabe von 10 pCt. des Werths nicht überschreiten darf; dass der Tarif für solche Einfuhren, welche Luxusgegenstände

sind, wie z. B. fremde Weine, fremder Tabak, Wand- und Taschenuhren, über die Höhe eines Zolls von 30 pCt. des Werthes nicht hinausgehen darf, und dass auf auszuführende Landeserzeugnisse eine Abgabe zu entrichten ist, welche 5 pCt. des Werthes nicht übersteigen darf. Ferner ist vereinbart, dass der Zoll auf fremde Einfuhren ein für alle Mal im Eintrittshafen entrichtet werden soll, und dass keine anderweiten Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren oder Lasten irgend welcher Art auf solche Einfuhren erhoben werden sollen, weder im Innern Chosens noch in den Häfen. Handelsschiffe der Vereinigten Staaten, welche in die Häfen von Chosen einlaufen, sollen Tonnenabgaben nach dem Satze von fünf Mace für die Tonne entrichten, zahlbar für jedes Schiff in einer Summe innerhalb dreier Monate, nach dem Chinesischen Kalender gerechnet. — Nach Artikel 6 soll es Bürgern der Verein. St., welche nach den Häfen von Chosen kommen, die dem fremden Handel geöffnet sind, gestattet sein, in solchen offenen Hafenorten innerhalb der bedungenen Grenzen zu wohnen, Gebäude oder Grund und Boden zu pachten oder Wohnhäuser oder Waarenniederlagen zu erbauen. Es soll ihnen vollständig freistehen, ihren verschiedenen Berufsarten und Beschäftigungen innerhalb der Grenzen des Hafenortes nachzugehen und mit allen Waaren, rohen wie bearbeiteten, welche nicht gesetzlich als Contrebande erklärt sind, Handel zu treiben. Keine Einschränkung oder Einschüchterung bei Erwerbung von Land oder Gebäuden soll gestattet sein, und die Grundrente soll nach den Festsetzungen der Behörden von Chosen bezahlt werden. Es ist ferner ausdrücklich vereinbart, dass derartig in den offenen Hafenorten Chosens erworbenes Land ein integrirender Theil des Königreichs verbleibt, und dass alle Rechte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über Personen und Besitzthum innerhalb solcher Grundflächen den Behörden von Chosen zusteht, insoweit ausgenommen, als solche Rechte ausdrücklich durch diesen Vertrag abgetreten werden. Amerikanischen Bürgern ist es weder gestattet, fremde Einfuhren nach dem Inneren Zwecks Verkaufs zu befördern, noch sich dorthin zu begeben, um Landeserzeugnisse einzukaufen. Auch ist ihnen nicht gestattet, Landeserzeugnisse aus einem offenen Hafen nach einem anderen offenen Hafen zu befördern. — Artikel 7 verbietet wechselseitig die Opiumeinfuhr. — Artikel 9 behält den Ankauf von Kanonen, Gewehren, Säbeln, Schiesspulver, Geschossen und allen Kriegsvorräthen der Regierung von Chosen vor. — Artikel 12 besagt: Da dies der erste von Chosen abgeschlossene Vertrag [1]) und derselbe in seinen Bestimmungen nur allgemein und unvollständig ist, so soll der Vertrag in allen darin behandelten Beziehungen sofort in Wirksamkeit treten. Was Beziehungen anbetrifft, welche nicht hierin berührt sind, so soll nach Verlauf von 5 Jahren,

1) Desshalb auch hier genauer analysirt: Anm. d. Red. dieser Zeitschr.

wenn die Beamten und Staatsangehörigen jeder der beiden Mächte mit der Sprache der anderen mehr vertraut sind, eine weitere Unterhandlung hinsichtlich solcher Massregeln und Bestimmungen stattfinden, welche die Handels- und Verkehrsverhältnisse im Einzelnen betreffen, und zwar in Gemässheit internationalen Rechts und ohne abweichende Unterschiede auf beiden Seiten. — Artikel 13. Dieser Vertrag und der künftige dienstliche Schriftwechsel zwischen den beiden vertragschliessenden Regierungen soll von Seiten Chosens in Chinesischer Sprache abgeschlossen und geführt werden. — Artikel 14 stipulirt die Meistbegünstigung.

II. Internes öffentliches Recht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

A. VERFASSUNGSRECHT UND VERWALTUNGS-ORGANISATION.

1) Deutsches Reich:

V.O. v. 18. April, betr. die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei.

2) Deutsche Einzelstaaten:

Baden. Landesh. V.O. v. 6. Dez., betr. die Ausschüsse der Aerzte, Thierärzte und Apotheker als Disciplinarkammern.

Baden. Landesh. V.O. v. 4. Okt., betr. die Organisation des Bezirks- und Lokaldienstes der Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung.

Lübeck. Gesetz v. 16. Okt., betr. die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, in 40 §§ nebst Gebührentarif.

Preussen:

Gesetz v. 30. Juli über die allgemeine Landesverwaltung (vergl. die Angaben im letzten J. dieser Ztschr.) in 164 §§.

I. Titel.	Angelegenheiten der Provinzen	§. 1.	
II. »	Angelegenheiten der Kreise	§§. 2	bis 4.
III. »	Angelegenheiten der Amtsverbände	§§. 5	und 6.
IV. »	Angelegenheiten der Stadtgemeinden	§§. 7	bis 23.
V. »	Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke	§§. 24	bis 38.
VI. »	Armenangelegenheiten	§§. 39	bis 44.
VII. »	Schulangelegenheiten	§§. 45	bis 49.
VIII. »	Einquartirungsangelegenheiten	§§. 50	und 51.
IX. »	Sparkassenangelegenheiten	§§. 52	und 53.
X. »	Synagogengemeindeangelegenheiten	§. 54.	
XI. »	Wegepolizei	§§. 55.	bis 64.

XII. Titel. Wasserpolizei . . . . §§. 65 bis 65.
A. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen . . . . . . §§. 65 und 66.
B. Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie Verschaffung der Vorfluth . §§. 67 bis 93.
C. Allg. Bestimmungen §§. 94 und 95.
XIII. » Deichangelegenheiten . . . . §§. 96 und 97.
XIV. » Fischereipolizei . . . . §§. 98 bis 102.
XV. » Jagdpolizei . . . . §§. 103 bis 108.
XVI. » Gewerbepolizei . . . . §§. 109 bis 133.
A. Gewerbliche Anlagen §§. 109 bis 113.
B. Gewerb. Konzessionen §§. 114 bis 121.
C. Ortsstatuten . . . §§. 122.
D. Innungen . . . . §§. 123 bis 126.
E. Märkte . . . . . §§. 127 bis 130.
F. Oeff. Schlachthäuser §. 131.
G. Kehrbezirke . . . §. 132.
H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen . . §. 133.
XVII. » Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen . . . . §§. 134 bis 138.
XVIII. » Feuerlöschwesen . . . . §§. 139 und 140.
XIX. » Hülfskassen . . . . §§. 141 und 142.
XX. » Baupolizei . . . . §§. 143 bis 146.
XXI. » Dismembrations- u. Ansiedelungssachen §§. 147 bis 149.
XXII. » Enteignungssachen . . . . §§. 150 bis 153.
XXIII. » Personenstand und Staatsangehörigkeit §§. 154 und 155.
XXIV. » Steuerangelegenheiten . . . . §. 156.
XXV. » Ergänzende, Uebergangs- und Schlussbestimmungen . . . . §§. 157 bis 164.

Gesetz v. 1. August über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (vgl. letzten Jahrg. d. Ztschr.). In 25 Titeln und 159 §§. sind behandelt:

Erster Titel. Grundlagen der Organisation . . . §§. 1 bis 7.
Zweiter Titel. Verwaltungsbehörden.
I. Abschnitt. Provinzialbehörden . . . . §§. 8 bis 16.
II. » Bezirksbehörden . . . . §§. 17 bis 35.
III. » Kreisbehörden . . . . §§. 36 bis 40.
IV. » Behörden für den Stadtkreis Berlin §§. 41 bis 47.
V. » Stellung der Behörden . . . . §§. 48 und 49.
Dritter Titel. Verfahren.

I. Abschnitt.	Allgemeine Vorschriften	§§. 50 bis 60.
II. »	Verwaltungsstreitverfahren . . .	§§. 61 bis 114.
III. »	Beschlussverfahren	§§. 115 bis 126.
Vierter Titel.	Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen	§§. 127 bis 131.
Fünfter Titel.	Zwangsbefugnisse	§§. 132 bis 135.
Sechster Titel.	Polizeiverordnungsrecht	§§. 136 bis 145.
Siebenter Titel.	Uebergangs- und Schlussbestimmungen	§§. 146 bis 159.

Verordnung v. 7. Febr., betr. die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnrathes durch die Bezirkseisenbahnräthe (je 1 Vertreter der Land- und Forstw., der Industrie und des Handels).

Allerh. Erlass vom 28. August 1882, betr. anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektions-Bezirke und Errichtung von Betriebsämtern im Bereich der durch die Gesetze vom 28. März und 13. Mai 1882 auf den Staat übergegangenen Privateisenbahn-Unternehmungen.

Gesetz vom 20. August, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen.

Gesetz v. 6. August, betr. die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

Gesetz v. 28. März, betr. die Ausdehnung der Wirksamkeit des Nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds und der Nassauischen evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse auf die vormals Hessischen Theile des Konsistorialbezirks Wiesbaden.

Weimar. Gesetz v. 21. Dez., betr. Nachtrag zu der Gemeinde-O. v. 24. Juni 1874 (in Folge des neuen Eink.-St.-Gesetzes).

3) Oesterreich-Ungarn:

Oesterreich-U. Verordnung des Handelsmin. v. 16. Dez., betr. die Auflassung der Telegraphen-Directionen in Triest, Zara, Brünn, Prag und Lemberg, ferner der sämmtlichen Telegraphen-Bezirkskassen, einschliesslich der Telegraphen-Haupt- und Bezirkskasse in Wien und des k. k. Telegraphen-Central-Depots, unter Uebertragung der Agenden an die betreffenden Postdirectionen, beziehungsweise Postdirections-Cassen und an die Postökonomie-Verwaltung.

Oesterreich-U. Verordnung v. 28. Dez. 1882 (abgedr. Reichs-G.-B. 1883, 3 Stück), welche das Verzeichniss der Zollämter und ihrer Zuständigkeiten veröffentlicht. Dazu eine Kundmachung v. 28. Januar, mit der Uebersicht der Finanzwachsectionen.

Oesterreich-U. Eine Verordnung v. 27. Juli, betr. das forsttechnische Personal der politischen Verwaltung, schafft 14 Landesforstinspectoren, 105 Forsttechniker in Verwendung bei den 14

L.-F.-Insp., 52 Forstwarte; für Tyrol allein 2 L.-F.-Inspectoren und 50 Forsttechniker, für das Küstenland 1 L.-F.-Inspector, 7 Forsttechniker, 15 Forstwarte, für Dalmatien 1 L.-F.-Inspector, 8 Forsttechnicker, 4 Forstwarte. Von den 14 Landesinspectoren sind 2 »Oberforsträthe« (VI. Rangkl.), 5 »Forsträthe« (VII. R.-K.), 7 »Oberforstcommissäre« (VIII. R.-Kl.).

Oesterreich-U. Gesetz-Artikel VI, v. Jahr 1883, über die Regelung der Berufungsinstanz und über die Beschränkung der Appellation in den dem Wirkungskreis der K. Bezirksgerichte zugewiesenen Strafsachen.

Gesetz-Artikel XLIV vom 13. Juli über die Manipulation der öffentlichen Steuern. Ein umfassendes Gesetz über Organisation und Verfahren der directen und indirecten Besteuerung in 114 §§.

Oesterreich-U. Gesetz-Artikel XLVIII. vom 21. Juli über die Errichtung des Finanz-Verwaltungsgerichtes in Budapest, welches in letzter Instanz und endgiltig in all jenen Recursangelegenheiten, welche gegen die durch die Verwaltungsbehörden in Angelegenheit der directen Steuern und Gebühren gefassten und im Sinne der bestehenden Gesetze der Entscheidung dieses Gerichtes zu unterbreitenden Beschlüsse eingebracht werden.

Gesetz-Artikel XV, vom 14. März, über den Haushalt der Comitate. Ueberprüfung des Jahresvoranschlages und der Jahres-Schlussrechnung durch den Minister des Inneren. Die Comitate dürfen, ausser dem im Sinne der bestehenden Gesetze bereits bemessbaren Steuerzuschlage, für Zwecke der Verwaltung, der Communikation, der Oekonomie, der Cultur und der Wohlthätigkeit noch einen 3 % nicht übersteigenden Steuerzuschlag nach den direkten Staatssteuern bemessen (§ 9). — Auch ausser dem im § 9 enthaltenen Steuerzuschlage können die Comitate, zu dem in diesem Gesetze bestimmten Zwecke, und mit vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers, noch einen Steuerzuschlag bis 2 % bemessen. Eine weitere Bemessung eines Comitats-Steuerzuschlages, kann lediglich nur auf Grund einer speciellen Ermächtigung der Legislative erfolgen (§ 13). — Ueber jene Comitats-Fonde, welche nicht in den Kreis des mit diesem Gesetze geregelten Haushaltes gehören, und in Folge ihrer besonderen Bestimmung abgesondert verwaltet werden, hat unter der Aufsicht und mit Genehmigung des Ministers des Innern die Generalversammlung der Municipal-Commission zu verfügen. — Der Minister des Innern ist ermächtigt, in den Comitaten sowohl die Art der Geldgebahrung und Verrechnung bei der Centralleitung, als auch in den Bezirken das Verfahren bei der Geldgebahrung und Absendung von Amtsgeldern, mit einer, den Forderungen einer gehörigen Controle und der gesezlichen Verantwortlichkeit entsprechenden, allgemein bindenden Vorschrift zu regeln (§ 17).

Oesterreich-U. Gesetz-Artikel I vom 31. Dez., in 36 §§, macht die Ernennung, bez. Wahl zum Staats- nnd Municipalbeamten vom Nachweis fachmässiger Bildung abhängig. Zum höheren Verwaltungsfach wird gefordert, solange ein alsbald einzuführendes Prüfungssystem noch nicht besteht: das Advokaten-Diplom, oder das Doktor-Diplom der Staats-Wissenschaften oder jenes der Rechts-Wissenschaften, oder endlich wenigstens die im Sinne der bestehenden Vorschriften erfolgte Beendigung der vierjährigen Rechtsstudien und die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung aus den Staatswissenschaften. Weiter wird für das Unterrichts-, Medicinal-, Postfach u. s. w. das Mass der theoretischen Bildung näher bestimmt. — Dazu kommt der Nachweis der praktischen Bildung. Hierüber bestimmen die §§ 23 ff.: »Bei den Centralämtern der einzelnen Ministerien wird die Erlangung der Stelle eines Ministerial-Secretairs und aller höheren Stellen einschliesslich bis zum Ministerialrath, bei den den einzelnen Ministerien unterstehenden Staatsämtern die Ernennung zum Finanz-Direktor, Steuer-Inspector, Post- und Telegraphen-Director, ferner bei den Municipal-Aemtern der Comitate die Erlangung der Vicegespans-, Obernotärs- und Stuhlrichters-Stellen, dann in der Hauptstadt und bei den mit Jurisdictionsrecht bekleideten Städten die Erlangung der Bürgermeister- und Polizei-Stadthauptmanns-Stellen, ausser der theoretischen Bildung, auch noch von dem Nachweise der practischen Bildung abhängig gemacht, welche in der erfolgreichen Ablegung einer besonderen praktischen Verwaltungsprüfung besteht. Die Prüfung ist derart einzurichten, dass die praktische Bildung des Prüfungs-Candidaten in allen Zweigen der Verwaltung oder nur hinsichtlich eines oder des anderen von ihm gewählten Zweiges der Verwaltung festgestellt werden könne. Die Prüfung findet schriftlich und mündlich statt. Zur praktischen Verwaltungs-Prüfung kann nur derjenige zugelassen werden, welcher eine zweijährige praktische Dienstesverwendung, von der Erlangung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen theoretischen Bildung gerechnet, nachzuweisen im Stande ist, wovon ein Jahr der Praxis auch bei einer Gerichtsbehörde zurückgelegt werden kann; ein Jahr jedoch muss unbedingt bei einer Staatsbehörde, Municipalbehörde oder bei einer Verwaltungsbehörde einer mit Jurisdictionsrecht bekleideten Stadt, im Concepts-Fache zurückgelegt werden. — Die einzelnen Minister sind ermächtigt — wenn es im Interesse des Dienstes liegen sollte — bezüglich solcher Persönlichkeiten, welche in der Fachliteratur oder auf praktischem Gebiete hervorragen, die Nachsicht der formellen Qualification bei Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät zu erwirken.

4) **Auswärtige Staaten:**

Belgien. Provincial- und Kommunalwahlgesez vom

24. August mit K. Ausf.V.O. vom 2. Oktober. Aufhebung des Census für die durch Stand, Beruf, Diplom oder durch ein Schulexamen als gebildet erwiesenen Personen. Das Examen (Art. 2) kann nur abgelegt werden von Jenen, welche wenigstens sechs Jahre eine Volksschule oder fünf Jahre eine Mittelschule vollständig besucht haben, oder ferner jene, welche neben 5 Jahren Volksschule, bez. 5 Jahre Mittelschule mindestens 1 Jahr die höheren Kurse einer Erwachsenenschule besucht haben, endlich jene, welche drei Jahre die letztgenannten Kurse besucht haben. Jedes Jahr wird im Dezember in jeder Provinz die Liste der Schulen festgestellt, welche den nach diesem Gesetz gültigen Schulunterricht ertheilen. Das Examen kann jedes Jahr im April und im September an den Kantonshauptorten abgelegt werden vor einer Prüfungsjury. Durch ein Examen fällt, wer $^{3}/_{5}$ des Numernmaximums (40), also 24 Numern, nicht erreicht. Nach drei Durchfällen findet keine weitere Zulassung zur Prüfung statt. Jede Gruppe von wenigstens 25 Wählern kann einen Zeugen zur Prüfung delegiren.

Belgien. Telefon-Concessionsgesetz vom 11. Juni. Der Staat kann Telefonnetze in Regie bauen oder betreiben oder nach einem dem Gesez beigeschlossenen Bedingnissheft concessioniren. Die Telegraphenpolizei-Geseze haben auch bez. der Telefonleitungen Geltung. Die Hausbesitzer und Hausbewohner müssen sich die contaktlose Leitung über dem Hause hinweg gefallen lassen. Nach dem Bedingnissheft darf eine Concession höchstens auf 25 Jahre ertheilt werden. Die Concession darf kein Privilegium begründen. Die Regierung kann mehrere Concessionäre zur Verknüpfung ihrer Netze anhalten. Jedermann kann Aufnahme in das concessionirte Netz verlangen. Der Concessionär bleibt verpflichtet, dem Publikum Bureaux zu eröffnen, eines höchstens auf 150 Abonnenten. Die Abonnementstaxe darf 250 Fr. nicht übersteigen, wenn die Stelle innerhalb drei Kilometer Rayon um das Hauptbureau liegt; 50 Frks. Zuschlag per Kilometer darüber hinaus. Die Benützung eines öffentlichen Bureau darf für 10 Minuten 50 Cent. nicht übersteigen. Gegen zugestandene Erhöhung des Abonnements um 50 Fr. kann die Regierung verfügen, dass die Luftleitung durch eine unterirdische Leitung ersetzt werde. Staats-, Gemeinde- und Provinzialabonnements haben einen Nachlass von 35% an den Tarifsätzen anzusprechen. Der Concessionär zahlt dem Staat jährlich 5 Fr. für jeden Privatabonnenten und 50 Fr. per offenes Bureau vrgl. (Italien II B, 7.).

Frankreich.

Ein Dekret vom 27. Sept. betrifft die Bestellung eines berathenden Comité der Laboratorien der Municipien und Departements im Handelsministerium. (Jour. offic. Nr. 266.) Das aus 5 Mitgliedern gebildete Comité hat Gutachten zu erstatten: 1. über die in den Laboratorien der Municipien und Departements bei Analysirung und Prüfung der verschiedenen Nahrungsmittel zu beobachtenden Methoden; 2. über

die äussersten Grenzen, innerhalb welcher derlei Nahrungsmittel für verdorben oder gefälscht zu erklären wären; 3. in einer allgemeinen Weise über alle technischen Fragen, welche sich auf die Thätigkeit der von den Departements oder Gemeinden errichteten Laboratorien beziehen.

Conventionen mit den Eisenbahn-Gesellschaften in Kraft des Gesetzes vom 20. November u. s. w. (Einbeziehung von Localbahnen in das allgemeine Nez, Gebührenerleichterung, Neuwahl der Senatoren und Deputirten bei Annahme von E.-Verwaltungsstellen, Regelung der Staats- und der Gesellschafts-Leistungen für die kraft der Conventionen stattfindenden Nezerweiterungen, einheitliche Verlängerung des Endigungstermines der Concessionen (z. B. d. Jahre 1958 für Paris-Lyon-Mittelmeer, 1956 für Paris-Orleans).

Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 30. August, welches mittelst Verminderung der Richterstellen und Gerichte, jedoch unter Erhöhung der Gehalte für die beibehaltenen Stellen, es in die Hand des Siegelbewahrers (Justizministers) legt, binnen drei Monaten aus dem gesammten Richterstand so viele Personen auszumerzen, als Richterstellen abgeschafft sind. So sehr das Gesetz den ursprünglichen Anträgen gegenüber gemildert ist, enthält es doch eine Suspension des Grundsatzes der Unabsetzbarkeit zum Zweck der »politischen« Säuberung des Richterstandes von antirepublikanischen Elementen, unter Kürzung der Einkünfte durch die Pensionssätze. Ausdrücklich ist ausgesprochen, dass Richter, welche nach dem 2. Dezember an den gemischten Kommissionen theilnahmen, nicht beizubehalten seien. Nach Ablauf der dreimonatlichen Reorganisationsfrist ist die Versetzung für die näher bezeichneten Richterkategorien nur auf Antrag des durch den Kassationshof konstituirten »conseil supérieur de la magistrature« zulässig. Auf dessen Antrag kann auch wegen schwerer und andauernder Gebrechlichkeit pensionirt werden.

Ein französisches Gesetz vom 8. Dez. reformirt das Wahlrecht zu den Handelsgerichten.

Eine Novelle vom 24. Nov. zum Gesetz vom 1. Juni 1853 regelt das Wahlrecht zu den conseils de prudhommes (Art. 4 des Ges. v. 1853) mit Rücksicht auf den Erlass des droit fixe im Ges. v. 15. Juli 1880, indem es allen Mitgliedern eines offenen Geschäfts das Wahlrecht beilegt, und ertheilt das Wahlrecht den Chefs d'Atelier, den Contremaitres und Arbeitern, sofern sie mindestens fünf Jahre ihren Beruf ausüben, darunter drei Jahre im Wahlbezirk.

Grossbritannien und Irland. Ein neues Gesetz vom 25. August (Corrupt and Illegal Practices Prevention Act. 1883) hat den Zweck »besserer Vorbeugung gegen Bestechung und Ungesezlichkeit bei Parlamentswahlen«.

Das neue Patentgesetz vom 25. August überträgt in Section 41 die

Controle und Leitung des Patentmuseums dem Departement für Kunst und Wissenschaft.

Englische »Municipalcorporationsacte« von 1883 (29. Juni) betr. gewisse Municipalcorporationen und Ortsbehörden, welche der Mun.-Corp.-Akte von 1882 (vgl. die Uebersicht im vorigen Jahrg.) nicht unterworfen sind.

Umfassendes Gesetz zur Reorganisation der irischen Constabler und der Dubliner Polizei vom 18. Juni (46 Vict., ch. 14).

Italien. Ein K. Dekret vom 17. Februar, in zwölf Artikeln, stellt den diplomatischen Rechtsrath beim Ministerium des Aeuss. (consiglio del centenzioso diplomatico) wieder her. Derselbe hat aus 15 auf je 5 Jahre, aus den Richtern, Diplomaten, Konsuln, Rechtsgelehrten, Professoren ernannten Mitgliedern (Art. 2) zu bestehen, ist mindestens zwei Mal im Jahre einzuberufen (Art. 4) und hat (Art. 10) seine Gutachten abzugeben über Fragen des internat. Rechtes und der Nationalität, über Auslegung der Verträge, über Entschädigungsansprüche, über den internationalen Verkehr u. A.

Italien. Ein K. Dekret vom 4. Febr. verfügt einen praktischen Unterrichtskurs, mit nachfolgender Prüfung, in der Dauer von 6 bez. 2 Monaten, für die Angestellten der öffentlichen Sicherheit.

Schweiz.

Zusatzbestimmungen vom 3. Juni zum Gerichtsorganisationsgesetz von 1847.

Bundesgesetz über die Reorganisation des Personals des politischen Departements (einige Gehaltsänderungen) v. 13. April.

Bundesgesetz vom 21. April über die Organisation des Handels- und Landwirthschafts-Departements, Normirung seiner drei Abtheilungen und ihres Personal- und Besoldungsstatus.

Bundesgesetz vom 11. Dez. betr. die Organisation des eidg. Justiz- und Polizei-Departements (Personal- und Besoldungsstatus).

Vereinigte Staaten.

Civildienstreform durch Kongressakte vom 16. Januar, best. aus 15 Sectionen. Hienach (Section 1) hat der Präsident eine Civildienst-Kommission aus drei Mitgliedern mit Zustimmung des Senats zu bestellen, wovon höchstens zwei derselben Partei angehören dürfen. Jeder Kommissär erhält 3500 Doll. Gehalt nebst Reisekostenvergütung. Die Kommissäre haben den Präsidenten beim Erlass und bei der Anwendung der Civildienstnormen zu unterstützen. Diese Normen sollen nach Section 2 namentlich betreffen: die Einführung offener, praktischer Concurs-Dienstprüfungen; die Besezung aller Aemter mit den besten Prüflingen; die verhältnissmässige Vertheilung der Stellen in den Departements zu Washington unter die Angehörigen der Staaten und Territorien nach Verhältniss von deren Volkszahl; die Einhaltung einer Probezeit vor definitiver Anstellung; die Sicherstellung aller Bediensteten

gegen den Zwang zu Beiträgen für politische Fonde oder zu politischen Dienstleistungen und gegen Absetzung und Beeinträchtigung in Folge der Verweigerung von Beiträgen und Dienstleistungen; die Verhinderung des Missbrauches amtlichen Ansehens und Einflusses zur politischen Vergewaltigung irgend einer Person oder Körperschaft: die Abhaltung von Einzelprüfungen in besonderen Fällen; die Mittheilung der Anstellung, des Anstellungsortes, der Abweisung, der Versetzung, Abdankung und Entlassung der von der Kommission geprüften Kandidaten zur Evidenzhaltung bei letzterer. Die Kommission hat alljährlich an den Präsidenten und den Kongress einen Bericht über ihre Geschäftsthätigkeit zu erstatten. — Nach Section 3 bestellt die Kommission nach Bedarf Prüfungscommissionen, welche beim Vorhandensein von Kandidaten alle Jahre zweimal Prüfung halten, und zwar in solcher örtlicher Vertheilung, dass die Prüfung jedem Kandidaten ohne erhebliche Kosten zugänglich ist. Die Prüfungskommissionen sind mindestens mit 3 Mitgliedern für die Regel aus den im betr. District ansässigen Ver. St.-Beamten zu berufen. Die Postgebäude dienen als Prüfungslokal. Ein reisender Oberexaminator mit 3000 Doll. Gehalt nebst Reisevergütung hat für die Einheitlichkeit, Pünktlichkeit und Gerechtigkeit des Prüfungswesens im ganzen Lande zu sorgen. — Section 5 setzt 100—1000 Dollars Geld- und eine bis 12 Monate Gefängniss-Strafe auf böswillige und bestechliche Verletzung der Civildienstnormen und auf solche Schädigung oder Begünstigung der Candidaten und der Geprüften. — Nach Section 6 sind die Beamten und Angestellten in Klassen einzutheilen. — Nach Ablauf der 6 Monate, welche dem Inkrafttreten der Akte folgen, sollen nur noch geprüfte Personen in den betreffenden Aemterklassen angestellt werden, unbeschadet jedoch des unbeschränkten Präsentationsrechtes des Senates. — Nach der 9. Section soll keine Person, welche habituell berauschende Getränke im Uebermass geniesst, in irgend einem Amte, welches unter diese Acte fällt, angestellt oder beibehalten werden. — Weitere Abtheilungen der Acte schliessen die Anstellung von mehr als zwei Angehörigen derselben Familie in den Aemterklassen und die Berücksichtigung von Empfehlungen der Senatoren und Repräsentanten aus und verbieten den Senatoren und Repräsentanten die Einforderung und Annahme von Geldern für politische Zwecke gegen die Beamten bei Gefahr von Geldstrafe bis 3000 Doll. und Gefängnissstrafe bis zu 3 Jahren.

B. MATERIELLES VERWALTUNGSRECHT.

1) Auswärtiges:

Deutsches Reich. Gesetz vom 27. Juli, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis.

2) Kriegswesen:

Oesterreich-Ungarn, Gesetz vom 24. Mai über die k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesezes.

Frankreich. Durch Gesetz v. 26. Juli wird die Reorganisation der Artillerie der activen Armee mit Rücksicht auf die Formation der Festungsartillerie verfügt.

Ein Dekret des Präsidenten d. R. v. 1. Oct — in 5 Kapiteln und 57 Artikeln betrifft: 1) die Vorbereitungsschulen für den militärischen Sanitätsdienst, 2) die praktische Schule des Militär-Sanitätsdienstes.

Niederlande. Dekret v. 11. August über die K. Militärakademie, mit Reglement für letztere auf Grund des Ges. v. 30. Mai 1877.

Verein. Staaten. Erhöhung der Invalidenpensionen von 24 auf 30, bezw. von 18 auf 24 Doll. monatlich, durch Kongressakte v. 3. März. — Durcheine Kongressakte v. 28. Febr. (sect. 4745 der rev. Stat.) wird jede Verpfändung, Veräusserung und Zuweisung eines Pensionsanspruchs an Dritte für null und nichtig erklärt.

3) Kultus, Unterricht, Wissenschaft, Kunst:

Deutsches Reich:

Preussen. Gesetz v. 17. Juli, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze (v. 11. Mai 1873, 20. und 21. Mai 1874).

Kirchengesetz v. 12. Februar, betr. die Einführung eines neuen Gesangbuchs in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Württemberg, forstliches Versuchswesen, Organisation desselben, Verfüg. vom 20. Febr. Forstliche Versuchsstation und forsttechnische Werkstätte sind Universitätsinstitute. Die Werkstätte »ist in erster Linie zur Untersuchung der mechanischen Eigenschaften der Hölzer bestimmt«.

Oesterreich-Ungarn:

Oesterreich-U., Gesetz vom 2. Mai, womit einige Bestimmungen des Schulgesezes vom 14. Mai 1869 abgeändert werden. Der bei der Verabschiedung bestrittenste neue § 21 lautet: »Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. — Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. — An den allgemeinen Volksschulen sind nach vollendetem sechsjährigem Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksklassen in Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen

Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Mass des regelmässigen Schulbesuches zuzugestehen. Dieselben haben in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres, oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage zu bestehen. — Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschussbeschlüssen darum ansuchen. In diesem Falle kann der Lehrplan so eingerichtet werden, dass der abgekürzte Unterricht den Kindern in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen mindestens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ertheilt werde. — In allen, in den voranstehenden zwei Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Unterricht in der Art zu ertheilen, dass die Schulpflichtigen mittelst desselben das allgemein vorgeschriebene Lehrziel erreichen können. — Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.«

Oesterreich-U. Gesetz-Artikel XXX vom 23. Mai, über die Mittelschulen und die Qualifikation der Lehrer an denselben, in 74 §§.

Auswärtige Staaten:

Belgien. Ein Gesetz vom 15. Juni regelt den Gebrauch der vlämischen Sprache beim Mittelschulunterricht im vlämischen Theile des Landes.

Grossbritannien u. I. Eine Schulgesetznovelle für Schottland ist vom 25. August datirt und betr. die Schulung zur Fabrikarbeit verwendeter Kinder, die Ausstellung von Schulzeugnissen, die Schulversäumnisse, die Zusammenlegung der Schulen mehrerer Flecken oder Kirchspiele.

Italien. Ein K. Dekret v. 26. Juli verfügt die Errichtung einer Gallerie der modernen Kunst in Rom.

Niederlande. Kgl. Dekret v. 4. Mai zur Feststellung allgemeiner Regeln betr. den Bau und die Einrichtung von Schullokalen.

Russland. Ein Kaiserlicher Ukas über die Roskolnik gewährt den Secten Erleichterungen, ohne jedoch den Uebertritt aus der orthodoxen Kirche zu erlauben; er kommt also nur den ca. 15 Mill. vorhandener Roskols zu gute. Dem Minister des I. bleibt auf Grund seines persönlichen Ermessens gestattet, diese oder jene Bewilligung zu versagen, indem er »den sittlichen Charakter« und überhaupt die Besonderheiten der betreffenden Sekte in Rücksicht zieht. Durch diese dem Minister des Innern anheimgestellten Befugnisse befindet sich das

ganze Gesetz in seiner Hand, da es in seiner Macht steht, bald dieser, bald jener Sekte diese oder jene Begünstigung zu versagen. (»Politik«)

Schweiz. Bundesgesetz v. 23. April, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst in 22 Artikeln. Hiezu Vollzugs-V.-O. v. 28. Dez. und 1. Juni. Das Gesetz v. 23. April schützt auf Lebenszeit und 30 Jahre nach dem Tode.

Beschl. des B.-R. vom 7. Juli über die Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichtes.

4) Justizgesetze (vgl. Verwaltungsorganisation).

Deutsches Reich:

Baden. L.h. V.-O. vom 17. Nov. über die Ertheilung der Körperschaftsrechte an Vereine.

Braunschweig.

Gesetz v. 20. Juni, betreffend die Genehmigung zur Errichtung von Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen- etc. Kassen.

Hamburg.

Revidirte Notariats-O. vom 29. Juni, v. 15. Juli an in Kraft. Fähigkeit zum Notariat durch Fähigkeit zum Richteramt bedingt. 3000 M. Kaution. Protokollarische Form für jede Notariatsurkunde. Das Protokoll bleibt für die Regel im Gewahrsam des Notars. Vorschrift eines mit dem Gerichtssiegel belegten paginirten Repertoriums, welches unter fortlaufenden Nummern und Daten kurz den wesentlichen Inhalt der Urkunde, den Namen der Parteien, Datum und Nummer des Stempels, sowie den Vermerk, ob das Original ausgeliefert oder im Gewahrsam des Notars geblieben ist, zu enthalten hat und täglich nachzutragen ist. Das Repertorium ist innerhalb der ersten acht Tage jedes Kalendervierteljahrs dem Präsidenten des Landgerichts — in Ritzebüttel und Bergedorf dem Amtsrichter — zur Durchsicht vorzulegen und von demselben zu visiren. Die §§. 37—43 verfügen und ordnen die »Notariatskammer«.

— Die Gebührentaxe für die Notare beträgt: A. für notarielle Beurkundungen nach dem Werthe des Gegenstandes 1) bis M. 300 M. 3, 2) über M. 300 bis 500 M. 3,50, 3) über M. 500 bis 1000 M. 4 u. s. w. über Mark 50,000—60,000 M. 15, über 60,000 M. 16. Die Gebühren für Wechselproteste werden nicht nach vorstehender Tabelle, sondern wie folgt berechnet: 1) Werthklasse bis M. 300 Gebühr M. 3, 2) Werthklasse über M. 300 bis M. 5000 Gebühr M. 5, 3) Werthklasse über M. 5000 Gebühr M. 10, für das Angehen von Nothadressen für jede die Hälfte mehr. — B. Für bestimmte specielle Beurkundungen treten ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes besondere Gebühren ein, z. B. für Aufnahme von Inventaren, a. für das Protokoll M. 10, b. für Inventarisirung und Redaktion die erste Stunde M. 6, jede folgende Stunde M. 3.

Gesetz v. 14. Dezember, betr. Abänderung der Vormundschaftsordnung und des Gesetzes, betr. die nicht streitige Gerichtsbarkeit, vom 25. Juli 1879.

Hessen. Gesetz vom 20. Jan., betr. die Faustpfandverträge der Vorschuss- und Kreditvereine (Anwendbarkeit des Art. 311 des H.-G.-B. auch auf nichtkaufmännische Pfandbesteller).

Lübeck. Novelle vom 25. März zur Hypotheken-Ordn. vom 5. Mai 1880.

Novelle vom 25. März zum Gesetz vom 16. Juli 1879, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen;

Novelle vom 25. März zu demselben Gesez, betr. die persönliche Haftungspflicht der Eigenthümer von Grundstücken für die darauf haftenden Schulden und Lasten.

Gesetz vom 25. März, betr. das Aufgebotsverfahren (in vermögensr. Angelegenheiten).

Gesetz v. 18. Januar, betr. die Verpfändung von Seeschiffen.

Gesetz vom 25. März, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen.

Preussen.

Gesetz v. 23. April, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen bis 30 Mark Geldstrafe, bez. 3 Tage Haft, auch gegen Beschuldigte im Alter von 12—18 Jahren. Die endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat. Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Gesetz vom 13. Juli betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (und Kauffahrteischiffe) in 211 Paragraphen. — Nach § 2 erfolgt die Zwangsvollstreckung in Grundstücke: 1) durch Eintragung der vollstreckbaren Forderung in das Grundbuch, 2) durch Zwangsversteigerung, 3) durch Zwangsverwaltung. Der Gläubiger kann nach seiner Wahl eine dieser Massregeln oder mehrere derselben neben einander ausführen lassen. Die Eintragung in das Grundbuch und die Zwangsverwaltung erfolgen auch zur Vollziehung eines Arrestbefehles. Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Zwangsversteigerung wegen gewisser Forderungen nicht erfolgen darf, bleiben bestehen. — Die bisherige Gesetzgebung hatte es möglich gemacht, dass ein Eigenthümer von seinem Besitzthum vertrieben wird und die vorgehenden Hypothekengläubiger gefährdet werden, ohne dass der Zweck der Subhastation — die Befriedigung des betreibenden Gläubigers — erreicht wird. Die Zahl der in dieser Weise »um nichts und wieder nichts« vollzogenen Subhastationen ist erschreckend gross. »Im Jahre 1882 haben bei 10477 schuldenhalber stattgehabten Sub-

hastationen in 2241 Fällen solche Gläubiger Ausfälle erlitten, welche dem Antragsteller oder bei mehreren Antragstellern dem bestberechtigten unter ihnen vorgehen. Das sind im Ganzen mehr als 21,3 pCt. oder mehr als jede fünfte Subhastation; bei einzelnen Gerichten aber ist die Zahl dieser Fälle bis zu einem Drittel gestiegen, ja bei zwei Amtsgerichten in Westpreussen und Westphalen haben zu diesen Fällen sogar sämmtliche 18 und 15 stattgehabten Subhastationen gehört.« (Begründung). Durch die Pflicht des Erstehers, den ganzen Kaufpreis baar zu zahlen, ward bisher der Kreis der Bieter selbst sehr eingeengt und dem Geldbesitz der Grunderwerb erleichtert. — Das neue Gesetz sucht namentlich diesen beiden Uebelständen zu begegnen. Es verlangt, dass bei Zwangsvollstreckung auf Antrag eines späteren Hypothekgläubigers die voreingetragenen Hypothekeninhaber schon bei Feststellung des Mindestgebotes zu respektiren sind; wird die Höhe der vorausgehenden Hypotheken durch das Angebot nicht erreicht, so verbleibt das Gut dem bisherigen Besitzer, ein Damm gegen die wucherischen Praktiken jener Darleiher, welche für ihre Wucherwechsel schliesslich, nachdem sie meist durch Pfändung von Inventar und Ernte-Erträgnissen vielleicht schon bezahlt waren, sich auch noch Grundbuchschuld ausstellen liessen, um das ganze Gut um einen Spottpreis zu verschlingen. Der Kaufschilling aber braucht nun nicht mehr baar entrichtet zu werden, sondern kann durch Uebernahme der vorausgehenden Hypotheken ausgeglichen werden, wodurch Geschwistern und Verwandten die Uebernahme ermöglicht erscheint. — Nachstehend geben wir eine genauere Analyse der Hauptbestimmungen dieses bahnbrechenden Partikulargesetzes: § 6. Eine vollstreckbare Geldforderung wird auf Antrag des Gläubigers als Hypothek eingetragen, wenn der Schuldner im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen ist oder seine Eintragung gleichzeitig erlangt wird. Der Gläubiger kann die Eintragung auf alle Grundstücke des Schuldners beanspruchen. — § 54: »Das geringste Gebot ist durch den Richter, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, dahin festzustellen, dass durch dasselbe alle Realansprüche, welche der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehen, sowie die aus dem Kaufgelde zu entnehmenden Kosten des Verfahrens gedeckt werden«. — § 57: »Von dem Kaufpreise ist der Betrag der bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Zinsen, laufenden oder rückständigen wiederkehrenden Hebungen, Kosten und nicht eingetragenen, auf den Ersteher nicht von selbst übergehenden Realansprüche, sowie der das geringste Gebot übersteigende Betrag baar zu zahlen....« Im Uebrigen sind die bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Realansprüche in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen. Soll statt der Uebernahme einer Hypothek oder Grundschuld, welche auch auf einem anderen gleichzeitig zum Verkaufe gestellten Grundstücke ungetheilt

haftet, die Baarzahlung eines entsprechenden Theiles des Kaufgeldes als Kaufbedingung gestellt werden, und wird unter dieser Bedingung ein höheres Gebot als unter der gesetzlichen abgegeben, so ist die Zustimmung des Schuldners auch dann nicht erforderlich, wenn die Forderung noch nicht fällig ist. Die Kündigung einer zu übernehmenden Hypothek oder Grundschuld wirkt gegen den Ersteher nur dann, wenn sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten von dem Gläubiger angemeldet worden ist. Der baar zu zahlende Theil des Kaufpreises ist von der Verkündung des Zuschlagsurtheils an mit fünf vom Hundert zu verzinsen.« — § 62: »Ein Bieter darf nicht zugelassen und sein Gebot nicht berücksichtigt werden, wenn ein Interessent, dessen Rechte durch Nichterfüllung des Gebots benachtheiligt werden würden, dagegen im Versteigerungstermin Widerspruch erhebt, es sei denn, dass der Bieter für das Gebot eine Sicherheit leistet, deren Betrag dem zehnten Theile des von ihm baar zu zahlenden Kaufpreises gleichkommt und mindestens zur Deckung der aus dem Kaufgelde zu entnehmenden Kosten des Verfahrens nach der Bestimmung des Gerichts ausreicht. Auf Verlangen eines Gläubigers, dessen Anspruch auf Grund der Feststellung des geringsten Gebots von dem Ersteher übernommen wird, muss die Sicherheit auf einen Betrag erhöht werden, welcher zur Deckung aller dem Anspruche vorgehenden, aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde zu berichtigenden Forderungen einschliesslich der Kosten des Verfahrens ausreicht. Bietet der Schuldner oder der Eigenthümer des Grundstücks, so muss die im Falle des Widerspruchs zu leistende Sicherheit ihrem Betrage nach dem ganzen Betrage des von ihm baar zu zahlenden Kaufpreises gleichkommen. Der Zulassung der Reichskasse, der Reichsbank, der Staatskasse, der Gemeinden und weiteren kommunalen Verbände, der landschaftlichen, ritterschaftlichen, städtischen und provinzialen Kreditinstitute und der öffentlichen Sparkassen darf nicht widersprochen werden.« — § 74: »Widerspricht ein Interessent, welcher durch Ertheilung des Zuschlags benachtheiligt werden würde, der Ertheilung des Zuschlags mit dem Antrag auf Ansetzung eines neuen Versteigerungstermins, so ist dem Antrage stattzugeben, wenn der Interessent sich verpflichtet, für die Wiedererreichung des Meistgebots, sowie für allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil und die entstehenden Mehrkosten zu haften, auch hiefür eine nach dem Meistgebote und den Vorschriften des § 62 und des § 64 Absatz 1 zu bestimmende Sicherheit leistet.«

Ein weiteres preussisches Gesetz vom 18. Juli betrifft die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Nach § 2 werden in dem Verfahren der Zwangsversteigerung erhoben: 1) für den Erlass der Bekanntmachung des Versteigerungstermins zwei Zehn-

theile, 2) für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehntheile, 3) für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zehntheil, 4) für das Vertheilungsverfahren fünf Zehntheile der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr. Bei Gegenständen von mehr als 100,000 Mark steigen die ferneren Werthklassen um je 3000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark. — § 3. Für das Urtheil, durch welches im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag ertheilt worden ist, werden erhoben: a) von dem Betrage bis zu 300 Mark einschliesslich von je 75 Mark 1,50 Mark, b) von dem Mehrbetrage bis zu 600 Mark einschliesslich von je 150 Mark 1 Mark, c) von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschliesslich von je 300 Mark 1 Mark, d) von dem Mehrbetrag bis zu 3000 Mark zusätzlich 3 Mark, e) von dem Mehrbetrage bis zu 15 000 Mark einschliesslich von je 3000 Mark 3 Mark, f) von dem Mehrbetrage bis zu 30 000 Mark 6 Mark, g) von dem Mehrbetrage bis zu 60 000 Mark 6 Mark, h) von dem Mehrbetrage zusätzlich noch 12 Mark. Daneben wird der Betrag des nach den Bestimmungen der Stempelgesetze zu berechnenden Werthstempels erhoben. — §. 4. Bei Gegenständen, welche der Grundsteuer oder der Gebäudesteuer unterliegen, ist der Werth auf den vierzigfachen Betrag des Grundsteuerreinertrags und den fünfundzwanzigfachen Betrag des Gebäudesteuernutzungswerths zu bestimmen. — § 7. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr fünf Zehntheile der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben.

Oesterreich-Ungarn:

Oesterreich-U. Ges. v. 25. Mai über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen (Arrest bis zu 2 Jahren).

Weiteres reichsrathsl. Gesetz vom 23. Mai betreffend die theilweise Aenderung der §§ 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesezes (betr. grundbücherliche Theilung einer Katastralparcelle, Eintragung von Feststellungen, die während der Verlassenschafts-Abh. erfolgten, Eintragungen von versäumten Vormerkungen, wovon das Grundbuchsgericht bei der Verl.Abh. Kenntniss erhält).

Auswärtige Staaten:

Belgien.

Ein Gesetz vom 20. Juni regelt die Gewinnung einer Abfindung der Gläubiger durch Vermittelung des Gerichtes zur Verhütung des Bankerottes.

Gesetz vom 25. Juni, welches den Artikel 1781 des Code civil abschafft und das facultative Arbeitsbuch regelt.

Frankreich.

Ein Gesetz vom 6. Januar giebt dem Artikel 1734 des Code civil

folgende Fassung: *»S'il y a plusieurs locataires, tous sont responsables de l'incendie proportionnellement à la valeur locative de la partie de l'immeuble qu'ils occupent: à moins qu'ils ne prouvent que l'incendie a commencé dans l'habitation de l'un d'eux, auquel cas celui-là seul en est tenu; ou que quelques-uns ne prouvent que l'incendie n'a pu commencer chez eux, auquel cas ceux-là n'en sont pas tenus.«*

Grossbritannien und I.

Ein Gesetz vom 25. August (Bankruptcy Act. 1883 ch. 52, 46 u. 47 Vict.) gestaltet das englische Concursrecht gründlich um (169 Sectionen), unter Rückkehr zum Princip officieller Leitung des Concurs-Verfahrens.

Schweiz. Gesetz vom 3. Juni, betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprocessverfahrens.

5) Gesetzgebung, betr. Statistik, Naturalisation, Standesamtswesen, Bürgerrecht u. dgl.

Oesterreich-Ungarn.

Gesetz vom 16. Februar betr. das Verfahren der Todeserklärung und des Beweises des Todes.

6) Socialpolitik, Sparwesen, Personalversicherung, Armenwesen, (vgl. Agrargesetzgebung, Justizgesetze, Postwesen (7, drittens I, b).

Deutsches Reich:

Reichs-Gesetz vom 15. Juni, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Hessen. Ausf.V.O. vom 1. Nov. zum Reichskrankenkassengesetz vom 15. Juni.

Oesterreich-Ungarn:

Der ungar. G.-A. XXV, vom 27. April, enthaltend 27 §§ über den Wucher und die schädlichen Creditgeschäfte. Das Gesetz lautet in den wesentlichen Paragraphen 1—4, 10, 17, 22, 25, 26 wie folgt: § 1 Derjenige, welcher mit Ausbeutung der Bedrängniss, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Anderen, unter Bedingungen creditirt oder einen Zahlungsaufschub gewährt, welche vermöge der übermässigen, ihm oder einem Dritten zugewendeten Vermögensvortheile den materiellen Ruin des Schuldners oder des Bürgen herbeizuführen oder zu fördern geeignet sind, oder welche so beträchtlich sind, dass mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände ein auffallendes Missverhältniss zwischen Leistung und Gegenleistung sich ergiebt, macht sich des Vergehens des Wuchers schuldig und ist mit Gefängniss von einem Monate bis zu sechs Monaten, und mit einer Geldstrafe von hundert Gulden bis zweitausend Gulden zu bestrafen. Ausserdem kann auch der Amtsverlust und die Suspendirung der Aus-

übung der politischen Rechte vereint oder abgesondert ausgesprochen werden. — § 2 Derjenige, welcher zur Bemäntelung des Wuchers eine vorgängige gerichtliche Entscheidung oder einen vorgängigen gerichtlichen Vergleich erwirkt, oder die Vortheile des Wuchers in der Form eines Scheingeschäftes oder eines Wechsels ausbedingt, oder sich die Erfüllung der aus dem wucherischen Geschäfte entspringenden Verpflichtung durch Verpfändung der Ehre der Credit empfangenden Partei, unter Eid oder ähnlichen Bekräftigungen, versprechen lässt; oder sich geschäftsmässig mit Wuchergeschäften befasst, oder wegen des Vergehens des Wuchers bereits verurtheilt war, ist, wenn seit der Verbüssung der letzten Strafe zehn Jahre noch nicht abgelaufen sind, mit Gefängniss bis zur Dauer von zwei Jahren und mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von viertausend Gulden, sowie mit Amtsverlust und mit Suspendirung der Ausübung der politischen Rechte, zu bestrafen. Ausserdem kann der Verurtheilte, wenn er ein Inländer und nicht in jene Gemeinde zuständig ist, in welcher er das Vergehen des Wuchers begangen hat, aus dieser Gemeinde; wenn er dagegen ein Ausländer ist, vom Gebiete des ungarischen Staates ausgewiesen werden. — § 3 Die in den vorhergehenden Paragraphen festgestellte Strafe ist auch auf Denjenigen entsprechend anzuwenden, der in Kenntniss des Sachverhaltes eine wucherische Forderung erwirbt und dieselbe auf einen anderen überträgt, oder deren wucherische Vortheile selbst geltend macht. — § 4 Die Ausbedingung, Annahme oder Geltendmachung von 8 % nicht übersteigenden Zinsen (G.-A. VIII 1877) des thatsächlich gegebenen Werthes, ist dem Strafverfahren nicht unterworfen. — § 10 Wenn sich in einzelnen Gemeinden oder Gegenden die Verarmung allgemein bemerkbar macht und Verdachtsgründe dafür auftauchen, dass dieselbe durch den überhandgenommenen Wucher verursacht wird, oder wenn andere Anzeichen für das Ueberhandnehmen des Wuchers sprechen, so hat der Verwaltungsausschuss den Sachverhalt zu prüfen, und falls der Verdacht begründet gefunden wird, dem Justizminister eine motivirte Vorlage zu unterbreiten; welcher sodann auf Grund derselben, das Verfahren von Amtswegen anordnen kann. — § 17 Wer sich von Minderjährigen oder von solchen Personen, bei denen die Nichteinhaltung des mit dem Ehrenworte bekräftigten Zahlungsversprechens den Verlust ihrer Stellung nach sich ziehen kann, durch Verpfändung der Ehre, durch Ehrenwort, durch einen Eid oder ähnliche Ausdrücke versprechen lässt, und dieses Versprechen in welcher Weise immer gegen den Schuldner ausnützt, begeht eine Uebertretung und ist mit Haft bis zur Dauer von zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von dreihundert Gulden zu bestrafen. — § 22 Auf Rechnung von Forderungen bezüglich des Preises der in Gasthäusern, Wirthshäusern und sonstigen Schanklocalen ausgefolgten geistigen Getränke kann das Gericht blos einen vom Municipuum

zwischen 2 und 8 fl. festgestellten Betrag zuurtheilen. Mit der gerichtlichen Entscheidung ist jede frühere Forderung des Gläubigers ähnlicher Natur als getilgt zu betrachten, gleichviel, ob dieselbe den Gegenstand der Klage gebildet hat oder nicht. — Die zur Sicherstellung der eben erwähnten Creditirungen abgeschlossenen Pfand- und Bürgschaftsverträge sind nichtig. — § 25 Auf Forderungen, welche von Gastgebern gegen die in Hotels, Gasthöfen oder Wirthshäusern abgestiegenen Gäste erhoben werden, können die Bestimmungen dieses Hauptstückes nicht angewendet werden. — § 26 Der Text dieses Hauptstückes ist in jeder Gemeinde jährlich in der üblichen Weise kundzumachen, und in jedem Schanklokale an einer, für die Gäste leicht sichtbaren Stelle in der ungarischen und in der Protocollssprache der betreffenden Gemeinde anzuschlagen und in leserlichem Zustande zu erhalten.

Gesetz-Artikel XXXI vom 24. Mai, über das Ratenbriefgeschäft, verfügt in erster Linie die Beschränkung des Betriebes auf den gewerbsmässigen Verkauf von Werthpapieren, die den Gegenstand des allgemeinen Verkehrs bilden, gegen Ratenzahlungen (Ratengeschäft). Er beschränkt auch diesen Betrieb auf gesetzmässig protokollirte Firmen, auf Werthpapiere, welche an der Budapester Börse notirt sind, auf die Werthbeträge (Appoints) der Emittirung, verbietet die Sicherstellung des Kaufpreises durch Wechsel, verpflichtet den Verkäufer über das Ratengeschäft blattweise mit laufenden Zahlen versehene, paraphirte und durch die Gewerbebehörde authentizirte Bücher zu führen, über das Ratengeschäft eine Urkunde (Ratenbrief) und über jede Ratenzahlung eine Quittung auszustellen und giebt Formalvorschriften über den nothwendigen Inhalt des Ratenbriefes. Ausserdem ist bestimmt, dass die gegen Ratenzahlungen verkauften Werthpapiere sich bei Abschluss des Ratengeschäftes und wärend der ganzen Dauer desselben im Eigenthume und factischen Besitze des Verkäufers befinden und auf dem Gebiete der competenten Gwerbebehörde vorräthig sein müssen. Das Ratengeschäft kann vom Käufer oder dessen Rechtsnachfolger angefochten werden, wenn das Werthpapier zu einem solchen Preise verkauft wurde, welcher den bei Abschluss des Geschäftes notirten Curs, und dessen während der Dauer des Ratengeschäftes zu rechnende jährliche Zinsen um 15 Percent übersteigt. — Es ist verboten, Werthpapiere gegen Ratenzahlung durch reisende Agenten zu verkaufen. — Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind mit Geld bis 300 fl. und Haft bis 1 Monat zu strafen.

Auswärtige Staaten:

Belgien. Gesetz betr. die Arbeitsbücher s. Justizgesetze.

Frankreich. Ein Gesetz vom 17. Febr. beauftragt die Localkommissionen und Inspectoren der Kinderarbeit, welche durch Gesetz

vom 19. Mai 1874 aufgestellt sind, mit der Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes vom 9. Sept. 1848 über die Dauer der Arbeitszeit und ermächtigt die Regierung zur Vermehrung der Inspectoren und Inspectionsbezirke.

Grossbritannien u. I.

Die »Companies-Act von 1883« (20. Aug., ch. 28, 46 und 47 Vict.) giebt gegen die unter den Comp.-Acts von 1862 und 1867 liquidirenden Gesellschaften ein Vorzugsrecht vor allen anderen Forderungen den Lohnansprüchen der Bediensteten aus den der Liquidation vorangegangenen vier Monaten bis zu 50 L. und den Lohnansprüchen der Arbeiter aus den letzten zwei Monaten vorher.

Eine Akte vom 20. August. (ch. 31, 46 und 47 Vict.) verbietet die Ausbezahlung der Löhne in Wirthshäusern. Sie hat für Irland keine Geltung.

Ein Gesetz vom 25. August, die Agricultural Labourers (Ireland) Act ch. 60, 46 und 47 Vict., ermächtigt die irischen Gesundheitspolizeibehörden zur Herstellung gesunder Wohnungen, welche nur an Landarbeiter und zu dem behördlich festgestellten Preis vermiethet werden dürfen, und zwar in Anwendung der finanziellen Befugnis der irischen Gesundheitsakte von 1878, mit dem Recht der Verpfändung der Grundstücke und mit dem Anspruch auf Staatsvorschüsse nach der Publ. Work Loans Act von 1879.

Ein neues Gesetz [Tramways and Public Companies (Ireland) Act 1883] vom 25. August ist in seinem zweiten Theil der Weiterbildung der Landgesetzreform von 1881 gewidmet. Während in Art. 12 und 13 die für Unterstützung der Auswanderung angewiesenen Summen ermässigt werden (von 200000 auf 100000 L., bezw. von 8 auf 5 L.), wird die Landkommission ermächtigt, öffentlichen Gesellschaften (public companies) in 33 Jahren zu 5 % zu tilgende Vorschüsse zu gewähren, wenn sie Land aufkaufen zur parcellenweisen Wiederabgabe an Bauern zu Eigenthum oder Pacht. Die Pachtrente, zu welcher abgegeben wird, darf 75 % des Betrages, welchen die anständige Rente (fair rent) im Sinne der irischen Landakte von 1881 ausmacht, nicht übersteigen. Die Pachtzeit darf nicht kürzer sein als 60 Jahre. Pächter erhalten zum Ankauf des Pachtgutes 75% des Gutspreises von der Landkommission vorgestreckt. Streitigkeiten zwischen einer Companie und ihren Pächtern sind vor der Landkommission auszutragen.

Ein Gesetz vom 25. August hat den Titel Agricultural Holdings (England) Act. Dasselbe hat nur für England Gültigkeit. Für d. J. 1882 war die eingreifende Massregel (Cairns Act) zu verzeichnen, welche darauf ausging, den Verkauf von Fideicommissland, hiemit die Schuldentlastung der Nutzniesser und den Uebergang zu kapitalreichem Eigenbetrieb des Fideicommisslands anzuregen; das Sinken der Grundrente und das Heimfallen von Pachtland trieben hiezu nicht weniger,

wie die Befürchtungen vor der Farmeragitation auf Miteigenthum und Nationalisirung. Um in England, wo im Gegensatz zu Irland der Landlord die eigentlichen Meliorationen durchführt, dem Verlangen einer Gesetzgebung im Sinne der irischen Landakte die Spitze abzubrechen, haben selbst Angehörige der Landlordpartei die Hand geboten, die Stellung des Pächters — hinsichtlich der von diesem ausgeführten Nebenmeliorationen — rechtlich sicherer zu machen. Dies ist durch obige Akte geschehen, welche sich von ihrer in der Praxis illudirten Vorläuferin von 1875 wesentlich in folgenden Punkten unterscheidet: 1) obligater Character bez. derjenigen Arten von Meliorationen, auf welche sie Bezug hat (Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, Anlegung von Silos, Umbruch ewiger Weide, Brunnen-, Bewässerungs- und Gartenanlagen, Weg- und Brücken-Verbesserungen, Hopfenpflanzungen u. s. w.; 2) allg. Gültigkeit für alle Pachtungen, auch für die Jahrespachte; 3) Feststellung des Entschädigungswerthes auf den dem Pachtnachfolger zufallenden Meliorationswerth; 4) Recht der Pächter, auch Drainagen unter Ersatzrecht im Falle des Abzuges durchzuführen, wofern der Landlord über Aufforderung dazu die Drainage nicht selbst durchführt; 5) Notificirung der Neben-Meliorationen an den Landlord nicht mehr erforderlich; 6) die neue Akte gilt nicht blos für Pachtungen von mehr als 2 Acres; 7) 1jährige Kündigungsfrist für alle Pachtungen; 8) Recht des Pächters, von ihm errichtete Gebäude am Ende der Pachtzeit zu beseitigen; 9) Herabsetzung der Frist des Pfändungsrechtes wegen Pachtgeldrückstandes von 6 auf 1 Jahr. — Ein zweites Gesetz vom selben Datum regelt denselben Gegenstand für Schottland.

Eine Fabrikgesetz-Novelle vom 25. August (Factory and Workshop-Act) unterwirft die Bleiweissfabriken einer Concession, welche im Falle der Verletzung der im Anhang aufgestelten gesetzlichen Schutzmassregeln wieder entzogen werden kann. Ferner wird darin die Beschränkung des Jahresmaximums an Ueberzeitarbeit (Gesetz v. 1878) interpretirt. Endlich werden für Bäckereien Gesundheitsvorschriften gegeben.

Italien.

K. Dekret v. 25. Nov., welches allen Sparkassen, Volksbanken etc. die Entgegennahme von Depositen in 1-Lira-Postmarken ermöglicht.

Gesetz vom 8. Juli, betr. Gründung einer »nationalen Versicherungskasse für die von Unfällen betroffenen Arbeiter«. Hienach haben zur Bildung des auf 1,500,000 Lire festgesetzten Garantiefonds der Versicherungskasse beizutragen: Die Sparkassen in Mailand (mit Lire 600,000), Turin (100,000), Bologna (100,000), der Monte dei Paschi in Siena (100,000), der Monte di Pieta und die Sparkasse in Genua (mit je 75,000), die Sparkasse in Rom (100,000), Venedig (50,000), Cagliari (50,000) die Banken von Neapel (200,000), Sicilien (10,000). — Der

Fond der Versicherungskasse wird gebildet: a. aus den Versicherungsprämien; b. aus dem Nutzen des angelegten Kapitals; c. aus Vermächtnissen, Schenkungen und jedem anderen sonstigen Beitrag, sei er zum Nutzen aller Eingeschriebenen oder für einen besonderen Zweck bestimmt. Versichert können alle diejenigen Personen werden, welche im Königreich Italien ihren Wohnsitz haben, nicht unter 10 Jahre alt sind und Handarbeiten im Dienste oder im Taglohn verrichten. Die Versicherung kann individuell oder kollektiv sein. Die Kollektivversicherung wird entweder von den Arbeitgebern allein, von den Arbeitgebern und den Arbeitern zusammen, oder blos von den zu einem Konsortium vereinigten Arbeitern besorgt. Die Einzelversicherung und die Kollektivversicherung finden statt für alle Unfälle, welche a. den Tod des Versicherten, b. dauernde absolute Arbeitsunfähigkeit, c. dauernde partielle Arbeitsunfähigkeit, d. zeitweilige, über einen Monat dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Das Exekutivcomité der Sparkasse in Mailand hat die Prämientarife und das Mass der Entschädigungen sowohl für die Einzel- als auch für die Kollektivversicherung festzusetzen. Der Schadenersatz wird dem Versicherten in Geld ausbezahlt.

Russland.

Vrgl. Kopfsteuer (unten 9a).

Ukas vom 9. Januar (28. Dez. a. St.) ordnet die beschleunigte Durchführung des Eigenthumserwerbes für jene »verhältnissmässig wenig zahlreichen« Bauern Gross- und Kleinrusslands an, welche noch im Abhängigkeitsverhältniss zu den Gutsherrschaften stehen. Die Landantheile gehen mit 1. Januar 1883 in das Eigenthum der leibeigen gewesenen Bauern über, der Staat liefert in Bankbiletten die Ablösungssumme dem Grundherrn, der Bauer tilgt sie in 49 Jahresraten. Ausserdem werden Grunderwerbungsannuitäten der Ablösungstarife von 1861 ermässigt und sind hiefür 12 Mill. Rubel jährlich aus öffentlichen Kassen vorgesehen.

(„Politik“.)

7) Volkwirthschaftsrecht, Volkswirthschaftspflege und Volkswirthschaftspolizei (vrgl. Verträge, Justizgesetze, Socialpolitik, Zollwesen).

Erstens: Urproduction (vrgl. Justizgesetze, Landesgesetzgebung, Agrarrecht), Thierzucht (vrgl. Seuchenpolizei, unten Z. 8).

Deutsches Reich:

Reichs-Gesetz v. 3. Juli, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, nebst Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli. Die letztgenannte V.O. ordnet Aus- und Einfuhr von Reben und Weinberggegenständen zwischen

den Vertragsstaaten, verbietet (§ 2) die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus Gebieten der bei der internationalen Reblaus-Konvention nicht betheiligten Staaten, normirt die Versendungsweise von einzuführenden Tafeltrauben, Trauben der Weinlese und Trestern und beschränkt die Ein- und Ausfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien zwischen den Vertragsstaaten auf bestimmte Zollämter gegen behördliche Certifikate.

Preussen.

Landgüterordnung v. 10. Juli für die Provinz Brandenburg. Der Inhalt ist wesentlich derselbe, wie in der westfälischen L.G.O. (vrgl. die Gesetzg.-Uebersicht im vor. Jahrg.). Die Taxirung des Gutes für die Uebernahme durch den Anerben hat nach den folgenden in § 13 ausgesprochenen Grundsätzen zu geschehen: I. Der dreissigfache Betrag des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften, zusätzlich des zwanzigfachen Betrages des bei der Veranlagung zur Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerthes derjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind, wird als Werth des Landgutes angenommen. — II. Dem Werthe zu I wird hinzugerechnet: 1) der zwanzigfache Jahresbetrag der mit dem Landgute als Zubehör verbundenen nutzbaren Gerechtigkeiten, Renten und Gefälle; 2) der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes auf solchen Grundstücken, welche zur forstwirthschaftlichen Benutzung bestimmt sind; 3) der Werth der auf dem Landgute befindlichen gewerblichen Anlagen, soweit solche nicht für den Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft erforderlich sind. — III. Nicht besonders abgeschätzt werden und bleiben ausser Berechnung: 1) die zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, Dienstleute und Arbeiter bestimmten, sowie die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude; 2) das Gutsinventarium und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48 ff., §§. 75 ff. Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechts); 3) Bäume und Holzungen, welche nicht unter die Nr. II 2 fallen. — IV. Von dem Werthe zu I und II wird abgesetzt der Werth der auf dem Landgute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben. Dauernde Lasten und Abgaben werden mit dem Zwanzigfachen ihres muthmasslichen Jahresbetrages, vorübergehende, z. B. Altentheile, mit einem nach Massgabe des § 9 der Civilprozessordnung zu berechnenden Kapitale, höchstens aber mit dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages in Abzug gebracht. Für Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, wird das nach diesen zu berechnende Ablösungskapital in Abzug gebracht. — V. In Ermangelung einer Vereinbarung der Betheiligten über die Taxe erfolgt die Feststellung der letzteren nach den Bestimmungen unter I bis IV durch Sachverständige, über deren Person sich die Betheiligten zu einigen haben, unter

Leitung des Nachlassrichters. Kommt unter den Betheiligten über die Person der Sachverständigen eine Einigung nicht zu Stande, so ernennt sie der Nachlassrichter und nöthigenfalls einen Obmann. — Nach § 14 bleibt die testamentarische Einsetzung des Anerben vorbehalten. In gleicher Weise kann vorbehaltlich des Pflichttheilsrechtes der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten letztwillig bestimmt werden, zu welchem Betrage der Gutswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden, dass und in welcher Höhe der Gutsübernehmer bei der Theilung ein Voraus erhalten oder in einer sonstigen Weise bevorzugt werden soll. — Nach § 16 können wegen Verletzung des Pflichttheils nicht angefochten werden: 1) Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Grossjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, das Landgut nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten; 2) Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Grossjährigkeit unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten, hinausgesetzt wird. — Nach §. 17 bleibt das in einigen Theilen der Provinz geltende Recht, nach welchem der überlebende Ehegatte befugt ist, das zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten gehörende Landgut zu übernehmen, unberührt.

Ein weiteres preussisches Gesetz, vom 17. Jan., betrifft die Abänderung des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen. An die Stelle der bisherigen, aus zwei Mitgliedern bestehenden Theilungskommission treten mit gleichen Obliegenheiten und Befugnissen einzelne Kommissare. Die Generalkommission wird befugt, mit der Bearbeitung einzelner, zum Auseinandersetzungsverfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet hält. — Das Geschäft der Bonitirung, d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Oertlichkeit festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so specielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersezung ankommt, durch zwei zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete Personen. — Bei Streitigkeiten über die Bonitirung findet das schiedsrichterliche Verfahren statt (§§ 12, 13 dieses Gesetzes). — Wenn die Parteien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jede von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten (§ 15 dieses Gesezes). Bei Meinungs-

verschiedenheiten der Schiedsrichter unter einander entscheidet ein von den Parteien in beiderseitigem Einverständnisse gewählter und in Ermangelung eines solchen Einverständnisses ein von der Generalkommission zu ernennender Obmann. — Die Parteien haben in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen an Stelle der allgemeinen Regulirungskosten Pauschsätze zu zahlen, auf welche die §§ 2, 3, 5, 6, 7, 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersezungssachen entsprechende Anwendung finden. Durch diese Pauschsätze werden auch alle Gebühren und baaren Auslagen gedeckt, welche durch die Erledigung der Ersuchen der Generalkommission und ihrer Kommissare bei anderen Behörden erwachsen. Dem Ressortminister bleibt vorbehalten, auf den Antrag der Generalkommission denjenigen Grundbesizern, welche der Beihülfe des Staates bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersezung erleichtern und den Vorschlägen des Kommissärs wegen zweckmässiger Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Pauschsätze ganz oder zum Theil zu erlassen. Dem Minister ist es gestattet, diese Befugniss innerhalb gewisser, durch die Höhe des Erlasses zu bestimmender Grenzen auf die Generalkommission zu übertragen. — Dieses Gesez tritt am 1. April 1883 in Kraft.

Sachsen-Coburg. V.O. vom 11. Januar, betr. die Körung der Zuchtstiere.

Verordnung, betr. die Vermarkung der Grundstücke vom 25. Mai.

Sachsen-Weimar, Gesetz vom 21. März betr. die Aufbringung der Kosten der Grundstückszusammenlegung sowie der Zusammenl.-Ablösungskapitalien. Vorschuss durch die Gemeinde gegen eine auf den Grundstücken dinglich lastende kündbare amortisirbare Zusammenlegungskosten-, bezw. Ablösungsrente.

Oesterreich-Ungarn:

Drei Gesetze vom 7. Juni stellen die (durch die Landesgesetzgebung auszufüllenden) Grundzüge fest: für die Zusammenlegung landw. Grundstücke, — für die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen, — endlich für die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte.

Oesterreich-U. Gesetz-Artikel XX, vom 19. März, ist ein umfassendes Jagdgesez in 50 §§. Nach § 1 ist das Jagdrecht zwar ein »untrennbares Zugehör des Grundeigenthumes«, aber nur dann vom Grundeigenthümer selbst ausübbar, wenn 1. in einem Complexe oder in zusammenhängenden Theilen wenigstens 200 Joch, das Joch zu 1600 □ Klafter gerechnet, beträgt, 2. weniger zwar beträgt als zweihundert Joch, aber gartenmässig cultivirt wird und mit einer Umzäunung oder

Graben abgeschlossen ist, ein Intravillan, einen Weingarten oder eine permanente Insel bildet, 3. wenn die Eigenthümer von Grundbesitzungen, welche in einem Complexe mindestens 50 Joch — das Joch zu 1600 □ Klafter gerechnet — umfassen, sich bezüglich ihrer zusammenhängenden Gründe zur Ausübung des Jagdrechtes vereinigen. Für die anderen Grundbesitzungen und für Gebiete, welche Eigenthum der Gemeinden sind, haben bei den letzeren ohne Rücksicht auf ihre Ausdehnung die Grundbesitzer einer und derselben Gemarkung im Vereine mit der Gemeinde das Jagdrecht auf die Dauer von mindestens 6 Jahren — für die Regel in continuirlichen Flächen von wenigstens 2000 Katastraljochen — in Pacht zu geben, wobei der jährliche Reinertrag den Eigenthümern im Verhältnisse ihres Besitzes zusteht. — In § 9 bis 15 werden die Schonzeit und die Ausübungsweise der Jagd näher geregelt.

Auswärtige Staaten:

Frankreich. Ein Gesez vom 23. Nov. ändert den Artikel 105 des Forstgesezbuchs betr. die Austheilung des Holzes unter die Holzungsberechtigten. Brennholz an die Inhaber selbstständigen Wohnsitzes (Rauchfanges); Bauholz ist nach Beschluss des Gemeinderathes entweder zu Gunsten der Gemeindekasse öffentlich zu versteigern oder wie Brennholz auszutheilen.

Belgien. Gesetz vom 19. Januar über die Flussfischerei (in 28 Art.).

Grossbritannien u. I. Eine Akte vom 25. August [Merchants Shipping (Fishing Boats) Act. 1883] zur Förderung und Regulirung der Seefischerei.

Schweiz. Bund.R.Beschlüsse vom 27. Febr., betreffend die Hebung der schweiz. Pferdezucht: Subvention und Vermittelung der Erwerbung von Zuchthengsten für Rechnung der Kantone u. s. w., nebst Reglement vom selben Tag betr. die Prämiirung von Stutfohlen durch den Bund.

Zweitens: Gewerbe- und Handelsrecht, Gewerbe- und Handels-Polizei (vgl. Besteuerung und Zollwesen unten Z. 9).

Deutsches Reich:

Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883, nebst Publikation des nach dieser Novelle richtig gestellten vollständigen Textes der G.O. und Bekanntmachung vom 31. Oktober betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 44 Nachtrag.)

Oesterreich-Ungarn:

Oesterreich-U. Fünf Verordnungen vom 17. Sept. regeln die Aus-

führung der Gewerbeordnungs-Novelle vom 15. März, deren Hauptbestimmungen S. 821 u. f. des 39. Jahrgangs d. Ztschr. schon mitgetheilt sind. Die erste dieser Ausführungsverordnungen bezeichnet die im Sinne der Novelle (§ 1, Abs. 3) »handwerksmässigen« Gewerbe. Es sind die folgenden: Anstreicher und Lackierer; Bäcker; Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Cartonnage-Arbeiter; Bürstenbinder; Drechsler und Meerschaumbildhauer; Pfeifenschneider; Erzeuger musikalischer Instrumente (Clavier, Orgel, Harmonium u. dgl.); Blechinstrumente, Flöte, Clarinette, Fagot, Oboë, Violine, Violon, Violoncello, Guitarre, Cither u. dgl.); Fassbinder; Feinzeugschmiede, Messerschmiede; Fleischhauer; Fleischselcher; Friseure, Raseure und Perrückenmacher; Glaser; Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter; Gold-, Silber- und Metallschläger; Gürtler- und Broncewaarenerzeuger; Hafner; Handschuh- und Bandagenmacher; Hutmacher; Kamm- und Fächermacher, Beinschneider; Kleidermacher; Korbflechter; Kürschner; Kupferschmiede; Lebzelter und Wachszieher; Metall- und Zinngiesser; Mechaniker (Fein- oder Präcisionsmechaniker) und Optiker; Plattierer; Posamentierer; Rothgerber; Schlosser; Schuhmacher; Siebmacher und Gitterstricker; Sonnen- und Regenschirmmacher; Spängler; Tapezierer; Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Kappenschneider, Sattler und Pferdegeschirrmacher; Tischler; Uhrmacher; Vergolder; Wagner; Wagenschmiede; Wagensattler; Weissgerber; Ziegel- und Schieferdecker; Zimmermaler; Zuckerbäcker und Kuchenbäcker. — Die zweite Verordnung bestimmt die Zahl der Jahre, welche ein Bewerber um ein handwerksmässiges Gewerbe sich als Lehrling (2—4 J.) und als Gehilfe (mindestens 2 Jahre) in demselben Gewerbe oder einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe verwendet haben muss. — Die dritte Verordnung bezeichnet die gewerblichen Unterrichtsanstalten (Fachschulen), deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmässigen Gewerben berechtigen. — Die vierte Verordnung regelt den Nachweis der »besonderen Befähigung« zum Antritte eines der im § 15, Punkt 1, 2, 5, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 und 21 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe — Die fünfte Verordnung regelt die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken im Kleinverkehr gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

Gesetz vom 17. Juni, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, nebst Verordn. vom 30. December betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in neun Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren.

Oesterreich-Ungarn. Gesetz-Artikel XII, vom 9. März über die im Jahre 1885 in Budapest abzuhaltende allgemeine Landes-Ausstellung.

Drittens: Handels- und Verkehrswesen, Gold und Münze, Maass und Gewicht, Marktwesen, Entrepots und Freihäfen, Hafenpolizei (vrgl. Verträge), Patentwesen, Muster- und Markenschutz.

a) Eisenbahnwesen, Schifffahrt, Strassen.

Deutsche Staaten.

Preussen:

Gesetz vom 21. Mai, betr. die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes (für 97,6 Mill. M.).

Oesterreich-Ungarn:

Reichsrathsländisches Gesetz vom 26. Dezember betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880 betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für die Lokalbahnen; dasselbe wird bis Ende December 1884 verlängert.

Ein reichsrathsländisches Gesetz vom 1. Juni verfügt den Bau einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest; ein Gesetz vom 4. Juni die Herstellung einer Trajectanstalt und eines Personenbef.-Schiffsparks für den Bodensee (Arlbergbahn); ein Gesetz vom 5. Juni den Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siveric nach Knin; ein Gesetz vom Juni den Ausbau der Albrechtsbahn (Stry-Beskid) bis zur ungarischen Grenze. — Ein Ges. vom 25. November betrifft den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn: Ung.-Hradisch, Brünn, Iglau an die bayerische Grenze mit acht Abzweigungen, für welche Staatsunterstützungen in Aussicht gestellt werden.

Der XXIV. Gesetzesartikel vom 2 Mai betrifft die eine ungarische Staatsgarantie in Anspruch nehmenden Eisenbahnen von geringerem Erträgnisse. Die Regierung ist ermächtigt, die Betriebsgebarung jener Bahnen zu übernehmen, welche Staatsgarantie geniessen und die von den Betriebsüberschüssen ihrer Betriebseinnahmen die Zinsen ihrer Prioritätsanlehen nicht decken können.

Auswärtige Staaten:

Frankreich. Verträge mit Eisen-Bahngesellschaften s. unter I, B.

Decret des Präs. d. Rep. vom 9. April betreffend die Schiffahrt auf den Flüssen, Canälen und Süsswasserseen. (Journ. offic., Nr. 113.)

Schweiz. Bundesgesetz vom 21. Dez. über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften (Aufstellung der Jahresbilanzen nach den Vorschriften des schw. Obligationenrechtes, Ersatz der Kursverluste auf noch nicht zurückbezahlte Anlehen während der Anlehensdauer, jährliche Vorlegung der Rechnungen und Bilanzen an den Bundesrath zur Prüfung).

b) Post-, Telegraphen- und Telephonwesen.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung, Berlin 12. März, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 8. März 1879 in 17 Ziffern. — Ziffer 1) Aenderung des § 3 betr. Benützung des Abschnittes der Begleitadresse »zu schriftlichen oder gedruckten etc. Mittheilungen«. — 2) Aenderung des § 11, über »Postbeförderung bedingt zugelassener Gegenstände« (Zündhütchen etc. betr). — 3) Neuer § 11a, betr. die Einführung »dringender Packetsendungen«: I. Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, wie z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen bz. Pflanzen, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern. II. Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äusserlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in grossen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung »dringend« und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Post-Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zn versehen. III. Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen etc. ist ausser dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut und ausser dem etwaigen Eilbestellgelde (§ 21) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten. IV. Die Beförderung dringender Packetsendungen geschieht nur auf Gefahr des Absenders. — 4) Andere Fassung als § 13, »Drucksachen« betreffend. (Hiernach ist gestattet in die Sendungen mit Büchern, Musikalien etc. eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben.) — 5) Neuer Paragraph 13a: »Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke. Gegen die Drucksachentaxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs, oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, woferne sie am Postschalter direct in wenigstens 20 gleichlautenden Exemplaren aufgegeben worden. — Andere Fassung des § 16 »Postanweisungen« betr.;

»Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmässig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adressraumes und des Abschnitts der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen«. — 7) § 17 betr. »Telegraphische Postanweisungen« erhält eine andere Fassung. — 8) Aenderung des § 19, »Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen« betr.: Unzulässigkeit für eigene Rechnung hergestellter Formulare zu Postaufträgen, jedoch Zulässigkeit der Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck. — 9) Im § 20, »Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten« betr. ist im Absatz II zwischen dem 2. und 3. Satz folgender neue Satz einzuschalten: »Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmässig zu verwenden; es steht ihn jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.« — 10) Neuer § 20 a: »I. Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten, Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§ 13) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermässigten Taxe und einer besonderen vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden. — II. Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: »Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)«. In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für »Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen« (§ 19), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular (§ 16), so fest beigebunden sein, dass unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift »Postauftrag« die Worte »zur Bücherpostsendung« zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig. Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muss entweder der Vermerk: »Ohne Frist« oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: »Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . .« — III. Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§ 15) ausdrücklich verlangt hat. — IV. Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung

von Geldbeträgen (§ 19). Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk »Ohne Frist« trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen. Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungsformular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen. — V. Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmässigen Frankos für letztere. — VI. Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung etc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet.« — 11) Der § 21, betr. Eilbotenbestellung, erhält eine andere Fassung. — 12) Im § 24, »Ort der Einlieferung« betr., treten folgende Aenderungen ein: »1) In dem Absatz III ist als erster Theil desselben Folgendes einzuschalten:« »In grösseren Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, durch frankirte Bestellschreiben oder Postkarten bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung zu bestellen. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bz. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.« 2) In den Absatz V ist nach dem 2. Satz folgender neue

Satz aufzunehmen: »»Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach Absatz III zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich.«« 3) Der Absatz VI erhält nachbezeichnete veränderte Fassung: »»VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Packete bis $2^1/_2$ kg. einschliesslich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und VI) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, ausser dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muss, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ kg. zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrag der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§ 32 Abs. VII) zu entrichten. — 4) Am Schluss tritt als neuer Absatz hinzu: »»VII Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III) kommt ausser dem Porto eine Nebengebühr in Höhe des im § 32 Abs. III festgesetzten Bestellgeldes zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.«« — 13) Im § 25, »Zeit der Einlieferung« betr., ist als letzter Absatz Folgendes nachzutragen: »XI. Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreib b r i e f sendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche ausserhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch ausserhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, dass zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muss die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, dass die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der betreffenden Postbeförderungsgelegenheit der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlusszeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.« — 14) Im § 32, »Bestellung betr., erhalten die Absätze IV und V eine anderweite Fassung. — 15) Im § 36, betr. die »Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.«, ist am Schlusse des Absatzes I hinzuzufügen: »Die Postverwaltung ist berechtigt anzuordnen, dass eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf«. —

16) Im § 39, »Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte« betr., erhalten die Absätze I, II und VI eine andere Fassung und zwar Abschnitt VI wie folgt: Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Zurücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: »Wenn unbestellbar, Nachricht« niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muss die Postanstalt des Bestimmungsortes eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten. Für die Beförderung der Meldung und der auf dieselbe an die Bestimmungs-Postanstalt abzulassenden Antwort hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. — 17) Im § 43, »den Verkauf von Postwerthzeichen« betr., erhalten die Abs. III und VII anderweite Fassung.

Königreich Sachsen: V.O. vom 12. Okt., betr. die Sicherung der telegraphischen und telephon. Leitungen gegen Betriebsstörungen durch andere electrische Leitungen.

Oesterreich-Ungarn:

Eine Verordnung des Handelsmin. vom 29. Oktober betrifft die Ausstellung von Anweisungen (Checks) seitens der Einleger (Erleger) auf das k. k. Postsparkassenamt in Wien. Vom 6. November 1883 angefangen wird das k. k. Postsparkassenamt denjenigen Einlegern (Erlegern), welche darum ansuchen und ein den Betrag von fl. 100 übersteigendes Guthaben in ihrem Einlagebüchel nachweisen, Anweisungsbüchel mit 50 Stück Anweisungsblanquetten in Gemässheit der nachfolgenden Bestimmungen übersenden. Das diesbezügliche Gesuch ist auf der Drucksorte, welche bei jedem Postamte unentgeltlich verabfolgt wird, portofrei und recommandirt an das k. k. Postsparkassenamt zu richten. Demselben ist das Einlagebüchel, das Kündigungsbüchel und der Betrag von fl. 1 ö. W. (für das Anweisungsbüchel) beizuschliessen. Das Blanquet wird im Bedarfsfalle vom Einleger (Erleger) selbst ausgefüllt und aus dem Ausweisungsbüchel abgetrennt. Die Anweisung und das Einlagebüchel werden sodann unter Einem bei einer Sammelstelle behufs Eintragung als Rückzahlung im Einlagebüchel präsentirt. Die so ausgestattete Anweisung ist binnen 14 Tagen nach dem Tage der Ausstellung beim k. k. Postsparkassenamte in Wien vorzuweisen oder an dasselbe zu senden. Der Betrag der Anweisung

wird an den Inhaber bei Sicht ausbezahlt, beziehungsweise in Gemässheit des Ersuchens des Einlegers (Erlegers) bei einer von dem Einleger (Erleger) zu bezeichnenden Sammelstelle an eine vom Einleger (Erleger) bezeichnete Person angewiesen, vorausgesetzt, dass das verfügbare Guthaben des Einlagebüchels zur Zahlung ausreicht. Als »verfügbar« wird dasjenige Guthaben eines Einlegers (Erlegers) bezeichnet, welches nach Abzug einer Stammeinlage von fl. 100 verbleibt, welche das k. k. Postsparkassenamt dem Einleger (Erleger) wie jede andere Einlage verzinst. Wird die Anweisung nach Ablauf der 14tägigen Frist zur Zahlung vorgewiesen, so ist das k. k. Postsparkassenamt berechtigt die Zahlung der Anweisung abzulehnen. Das k. k. Postsparkassenamt behält sich vor, die Berechtigung des Einlegers (Erlegers) über sein Guthaben mittelst der Blanquette des Anweisungsbüchels zu verfügen, zu jeder Zeit durch eine mit recommandirtem Schreiben zu übersendende Mittheilung an denselben aufzuheben; jene Berechtigung des Einlegers (Erlegers) erlischt mit der Uebergabe der Mittheilung. Dem Einleger (Erleger) steht jederzeit das Recht zu, über sein Guthaben (mit Ausschluss der Stammeinlage) in der für die Einlagen im Allgemeinen vorgesehenen Weise zu verfügen. Um in dieser Weise auch über die Stammeinlage selbst verfügen zu können, ist die vorherige Rücksendung des Anweisungsbüchels an das k. k. Postsparkassenamt in Wien nothwendig. Auch dem Einleger steht jederzeit das Recht zu, durch Rücksendung des Anweisungsbüchels an das k. k Postsparkassenamt in Wien auf die Berechtigung, über Theilbeträge seines Guthabens mittelst der Blanquette desselben zu verfügen, Verzicht zu leisten. Das k. k. Postsparkassenamt haftet nicht für den eventuellen Schaden, welcher durch Verlust der Anweisung oder durch Missbrauch derselben entstehen sollte.

Eine r.r.l. V.O. vom 12. Juni führt die Postaufträge in den Verkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 1. Juli ab für die Höchstbeträge von 400 M. und 200 fl. ein. Die Uebersendung des Postauftrages, welchem das einzulösende Papier (das die Forderung begründende Document) beizuschliessen ist, erfolgt mittelst recommandirten Briefes; der Brief ist von dem Absender unmittelbar an diejenige Postanstalt zu richten, welche die Einziehung des Betrages bewirken soll. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons u. s. w. zur gleichzeitigen Einziehung von einem und demselben Zahlungspflichtigen durch ein und dieselbe Postanstalt begefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 400 Mark, bez. 200 fl. österr. Währ. nicht übersteigen. Briefe mit Postaufträgen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Die Taxe für einen Postauftragsbrief ist dieselbe, wie für einen recommandirten Brief desselben Gewichtes; sie beträgt mithin für einen Postauftragsbrief bis zum Gewichte von 15 Gramm in Oester-

reich-Ungarn 15 kr. und in Deutschland 30 Pfennige, dann für einen Postauftragsbrief im Gewichte über 15 bis 250 Gramm in Oesterreich-Ungarn 20 kr. und in Deutschland 40 Pfennige. Diese Taxen verbleiben ungetheilt der Verwaltung des Aufgabegebietes. Die Umrechnung der auf Grund der Postaufträge aus Deutschland in Oesterreich-Ungarn in österreichischer Währung eingezogenen Beträge auf die Markwährung, sowie der auf Grund der Postaufträge aus Oesterreich-Ungarn in Deutschland in der Markwährung eingezogenen Beträge auf österreichische Währung in den Auftrags-Postanweisungen hat durch die österreichischen Auswechslungs-Postämter in derselben Weise stattzufinden, wie diese bei den gewöhnlichen Postanweisungen nach, bez. aus Deutschland erfolgt. Die Zahlung auf Grund eines Postauftrages kann entweder sofort zu Handen des Postbediensteten, der die Bestellung vornimmt, oder aber, wenn der Postauftraggeber nicht die sofortige Rücksendung des Postauftrages verlangt hat, binnen 14 Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrages, bez. der stattgehabten Avisirung, bei dem Abgabepostamte erfolgen. Die dem Postauftrage beigegebenen Papiere, deren Einlösung nicht möglich war, sind kostenfrei und recommandirt an den Postauftraggeber zurückzusenden. Die Postverwaltungen haften für die Beförderung der Briefe mit Postaufträgen, wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Dagegen übernehmen die Postverwaltungen keine Garantie für die rechtzeitige Vorzeigung oder Rücksendung der Postaufträge, sowie keinerlei Verbindlichkeit für Verzögerungen in der Uebersendung der Auftrags-Postanweisungen. Die Nachsendung der Postaufträge nach einem anderen als den ursprünglichen Bestimmungsort ist nicht statthaft.

Auswärtige Staaten:

Belgien. Ein Königl. Dekret führt Postmandate (Postbons) im Werth 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Frks. ein, welchen Centimesbeträge in Postmarken beigefügt werden können.

Belgien. Telephon-Verordnung, s. Verwaltungsorganisation.

Vertrag mit den Niederlanden betr. Postsparkassendienst s. »internationale Verträge«.

Ein K. Dekret vom 23. Sept. verfügt die kostenfreie Einlösung der Coupons der ord. öffentlichen Schuld durch die Postämter, dessgleichen der Coupons anderer Titel gegen eine fixe Gebühr von 2 Ct. per Coupon und eine Proportionalgebühr von 2 Ct. auf 10 Franken, beide in Postmarken zahlbar.

Frankreich, Postmandatverkehr mit Grossbritannien s. oben »internationale Verträge.

Grossbritannien und *Irl.* Ein Gesetz vom 25. August, Post Office

(Money Orders) Act. ch. 58 46 und 47 Vict. dehnt den Verkehr in Postanweisungen auf die britischen Besitzungen aus.

Italien. Die Koncessionsordnung vom 1. April für telephonische Privatunternehmungen: zur Ertheilung der Koncession berechtigt ist das Ministerium der öffentl. Arbeiten; zum Schutze der Telegraphenleitungen sind verschiedene Vorschriften über die Drahtwege getroffen; jede im Interesse der öffentl. Sicherheit gelegene Aenderung des teleph. Netzes kann von der Regierung verfügt werden (Art. 6); die Regierung kann ein abgesondertes Netz für den amtlichen Verkehr mit eigenem Central-Umschaltebureau verlangen (Art. 8); der von der Regierung festzusetzende Maximaltarif darf nicht überschritten werden, der Abonnementstarif muss für alle Abonnenten gleich sein, Staats-, Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Aemtern sind die halben Sätze zu verwilligen; der Koncessionär hat ein Koncessionsgeld zu entrichten von wenigstens 15 Lire für jeden Privatapparat, von 7 Lire für jeden amtlichen Apparat und von 100 Lire für jedes dem Publikum zugängliche Telephonirbureau. Sorgfältig sind die Vorbehalte der Suspension und des Widerrufes der Koncession (Art. 19 u. 20). Nach Art. 21 hat sich der Koncessionär jeder weiteren gesetzlichen oder verordnungsmässigen Aenderung der Telephonir-Ordnung zu unterwerfen. Die Koncession begründet kein Privilegium und ist auf den Gemeinderayon beschränkt, läuft 3 Jahre und von da je weitere 2 Jahre, solange nicht je sechs Monate vorher gekündigt wird. Die Regierung kann den Koncessionär jeder Zeit gegen Entrichtung des rechten Preises, der nöthigenfalls schiedsgerichtlich festgestellt wird, expropriiren (Art. 25 und 26).

Italien. Ein K. Dekret vom 4. Februar dehnt den Dienst der recommandirten Briefe und der Geldanweisungen bis zu 50 Lire Betrag auf die Landpostbediensteten (collettori) aus.

Italien. Ein K. Dekret vom 18. Februar gestattet die Einlage bei den Postsparkassen in fälligen Coupons der 5- und der 3-procentigen Staatsschuld.

Niederlande. K. Dekret vom 1. Juni, betr. die Expressbestellung von Postsendungen.

Ein K. Dekret vom 15. Mai zur Ausführung einiger Bestimmungen des K. Dekr. vom 10. Jan. 1881 betr. die Reichspostsparkasse.

Vereinigte Staaten. Herabsetzung des internen Briefportos von 3 auf 2 Cents vom 1. Oct. an.

c) **Markt-, Kredit- und Bankwesen.**

Oesterreich-Ungarn.

Eine V.-O. v. 3. Sept. publicirt die Marktordn. des einzigen Wiener Viehmarktes in St. Marx und regelt die »Vieh- und Fleischmarktkasse«, durch welche die Auszahlung an alle Verkäufer gegen

baar oder auf Kredit der Käufer ausschliesslich zu besorgen ist und bei welcher deshalb die Preise aller Schlüsse behufs des Marktberichtes zusammenlaufen. Die Kasse lässt durch ihre Agenten die ihr aufgegebenen Geschäfte besorgen; die Verkäufer können jedoch direct abschliessen mit der Pflicht zur Kaufsanzeige bei der Kasse.

Belgien. Ein Gesetz vom 11. Juni über die Handels-Börsen zur Abänderung von Tit. V, B. 1 des Handelsgesetzbuches. Die zur Feststellung der Kurse bestimmte Kommission von 6—15 Mitgliedern ist hienach für 3 Jahre zu bestellen durch das Schöffen-Collegium aus zwei Präsentationslisten, wovon die eine vom Handelsgericht, die andere von den Agents de Change und den Courtiers in einer General-Vers. gemäss der vom Gemeinderath getroffenen Bestimmungen aufgestellt wird.

Rumänien. Gesetz, betr. Aufhebung mehrerer Freihäfen (Galatz, Braila, Küstendje) (18. Febr. / 2. März).

d) Münz- und Geldwesen.

Italien, betr. die Wiederherstellung der Metallvaluta (Gesetz vom 7. April 1881, V.O. v. 16. Juni 1881) sind zu beachten folgende Dekrete: v. 1. März (Einzug vom 12. April an der 50 Centesimi- und 1-Lira-Staatspapiergeldscheine gegen neue Scheidemünze zu 50 Cent, 1 und 2 Lire; ferner betr. Umtausch der 5 Lire- und höherwerthigen Scheine gegen Gold und Silber, ferner der biglietti consorziali; Ausgabe von 24 Mill. Stück Staatsbillets zu 10 Lire und von 20 Mill. Stück zu 5 Lire; Aufnahme der Zollzahlungen in Gold und Staatsbillets vom 12. April an; Aufhebung des Zwangskurses für die Scheidemünze zu 20 Centesimi (mit 0,835 Feingehalt) v. 1. August 1883 an; Ausprägung der neuen Silberscheidemünze in 51 Millionen Stück à 2 Lire, 68 Mill. St. à 1 Lira und 51 Mill. St. à 0,50 L.); ein weiteres Dekret vom 1. März betr. die Emittirung der 20 Mill. St. 5 Lire-Billets; v. 11. März über die Form der neuen 10 Lire-Billets; v. 24. Juni (betr. 25 Lire-Billets der Nationalbank); 8. Juli, 16. Juli, 28. Juli; Dekret vom 12. Aug., welches die Metalldeckung der Notenbanken auf mindestens ²/₃ in Gold und höchstens ¹/₃ in Silber vom 30. August 1883 ab verfügt.

e) Mass- und Gewichtswesen

Frankreich.

Durch Gesetz v. 31. Juli wird ausgesprochen, dass die Gay-Lussac'schen Centesimal-Alkoholometer und die zu ihrem Gebrauch nöthigen Thermometer, welche nach Gesetz vom 7. Juli 1881 ausschliessend Anwendung zu finden haben, ohne vorherige amtliche Verification und ohne Verificationszeichen weder verkauft noch angewendet werden dürfen. Der Minister der ö. A. darf eine allgemeine Prüfung auch der schon in den Verkehr gelangten Alkoholometer anordnen.

f) Personalversicherung. — — —

g) Patent-, Muster- und Markenschutz.

Grossbritannien und Irland.

Ein 117 Sectionen umfassendes Gesetz v. 25. Aug. (Patents, Designe and Trade-Marks-Act 1883, ch. 57, 46 und 47 Vict.) giebt dem Patent-, Muster- und Markenschutz eine neue Regelung. Bei den Patenten wird das Anmeldeverfahren beibehalten; Geltungsgebiet das Ver. Königr. mit Man; Privileg-Dauer 14 Jahre. Die Section 22 führt die »Zwangslicenz« (compulsory licence) ein, d. h. die Befugniss des Handelsamtes, unter bestimmten Voraussetzungen den Patentinhaber zur Gewährung der Anwendungserlaubniss an Dritte gegen angemessene Entschädigung anzuhalten; die fraglichen Voraussetzungen sind diese, dass das Patent im Ver. Kgr. gar nicht, oder nicht im Ausmass der Ansprüche des Publikums ausgeübt wird oder dass es einen Dritten an der Ausübung von dessen eigener Erfindung hindert. Dem Kriegsminister sind ebenfalls Aneignungsbefugnisse gewahrt. — Der Musterschutz wird für fünf Jahre gewährt.

Portugal.

Gesetz vom 4. Juni, betr. den Marken- und Musterschutz.

8) Subventions-, Stiftungs- und Armenwesen und Armenpolizei; Sittenpolizei, Sicherheitspolizei, Bau- und Strassenpolizei, Gesundheitspolizei und Veterinärwesen.

a) Subventions-, Stiftungs- und Armenwesen.

Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn:

Braunschweig. Gesetz v. 8. Februar, betr. die Belegung (Anlegung) von Pupillar-, Stiftungs- und Korporationsvermögen.

Preussen. Gesetz v. 21. Jan., betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im Stromgebiete des Rheines durch die Hochwasser herbeigeführten Verheerungen.

Oesterreich-U.

Ges. v. 13. März, betr. die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Kärnten aus Anlass der Ueberschwemmungen im Jahre 1882. Rückzahlung der Vorschüsse hat in 15 gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu erfolgen. Zu den auf fl. 282.000 veranschlagten Kosten der Wiederherstellung der durch die Ueberschwemmungen zerstörten oder beschädigten Gailregulirungsbauten wird ein Beitrag von fl. 141.000 gegen dem bewilligt, dass der gleiche Betrag vom Lande getragen werde. Zur Bestreitung dieses Landesbeitrages wird dem Lande ein unverzinslicher Vorschuss in gleicher Höhe bewilligt, dessen Rückzahlung in derselben Weise und in denselben Fristen zu erfolgen

hat, wie diess mit dem Gesetze vom 19. April 1875 für das dem Lande gewährte unverzinsliche Darlehen bestimmt worden ist.

Ein Gesetz vom 13. März betr. die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlass der Ueberschwemmungen im Jahre 1882. Zu den im Gesammtbetrage von fl. 754.000 veranschlagten Kosten für die Wiederherstellung von Regulirungsbauten in den im Gesetze vom 23. April 1879 bezeichneten Strecken des Etschflusses, von welchen Kosten das Land den Theilbetrag von fl. 301.600 übernimmt, wird ein Beitrag von fl. 452.400 bewilligt. Ferner wird zu den für die Ausführung des Abbaues des Eisackflusses bei dessen Ausmündung in die Etsch erforderlichen, auf fl. 142.000 veranschlagten Kosten, von welchen das Land den Theilbetrag von fl. 56.800 übernimmt, ein Beitrag von fl. 85.200 und zu den mit fl. 75.000 veranschlagten Kosten für dringend nothwendige Bauausführungen in der sogenannten neutralen Etschstrecke, von welchen Kosten das Land den Theilbetrag von fl. 30 000 übernimmt, ein Beitrag von fl. 45.000 gegen dem bewilligt, dass auch diese Bauten als Landesangelegenheit behandelt werden, und dass der Staatsverwaltung auf die Verwendung der Staatsbeiträge, sowie auf die Ausführung der Bauten die entsprechende Einflussnahme gewahrt bleibe. Zum Zwecke der sonst zum Schutze der betroffenen Landestheile gegen Ueberschwemmungen nöthigen Vorkehrungen an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack, Brenta, Sarca und an der Etschstrecke von Sacco bis an die Landesgrenze; dann zur Verbauung des Avisio, Noce und jener Wildbäche, welche in die genannten Flüsse einmünden und besonders gefährlich sind, endlich zur Entwässerung und Befestigung der Gebirgsböden in diesen Gebieten wird ein Staatsbeitrag von fl. 6.800.000 bewilliget. Diese Unternehmungen sind in dem Zeitraume von 6 Jahren auszuführen. Behufs Durchführung der Unternehmungen ist ein Regulirungsfond zu bilden. In diesen Fond haben einzufliessen: a) die vom Landtage mit den Beschlüssen vom 30. November 1882 zu den bezeichneten Zwecken aus Landesmitteln bereits gewidmeten fl. 2.523.200: b) die Staatsbeiträge; c) die Beiträge der Interessenten nach ihrer speciellen Bestimmung; d) der Erlös aus den Grundstücken, welche bei der Ausführung der Bauten gewonnen werden. Der Regulirungsfond hat auch die auflaufenden Regiekosten, die Kosten der wegen besonderer Dringlichkeit auf Rechnung des Landes und des Staates bereits bewirkten Bauten und die Kosten der Erhaltung der auszuführenden Herstellungen innerhalb der bezeichneten Zeitraumes zu tragen. Der Landesbeitrag ist während der bezeichneten 6 Jahre in gleichen Jahresraten und zwar vierteljährig im vorhinein an den Regulirungsfond abzuführen. An Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder, welche in Folge der Ueberschwemmungen hilfsbedürftig geworden sind, können nach Massgabe des Bedarfes unverzinsliche Vorschüsse bis zum Gesammt-

betrage von fl. 1.500.000 mit der Verwendungsdauer dieses Credites bis zum Ablaufe des Jahres 1885 unter der Haftung des Landes für die Rückzahlung dieser Vorschüsse erfolgt werden. Solche Vorschüsse können insbesondere auch zu Aufforstungszwecken, sowie an die erwähnten Interessenten ertheilt werden. Die Vorschüsse werden von der Staatsverwaltung mit Zustimmung des Landesausschusses bewilligt. Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in 15 gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu erfolgen. An die hilfsbedürftigsten Gemeinden und Gemeindemitglieder, sowie zu Aufforstungen unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen können nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von fl. 500.000 nach Massgabe des Bedarfes von der Staatsverwaltung verabfolgt werden. Die mit den k. V. vom 26. Sept. 1882 und 30. October 1882 ertheilte Bewilligung zur Verabfolgung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen für Tirol bis zum Belaufe von fl. 500.000 wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt. Den Wassergenossenschaften, welche nach den Landesgesetzen vom 23. April 1879 zur Leistung von Beiträgen zur Regulirung der in diesen Gesetzen bezeichneten Etschstrecken verpflichtet sind, können, insoweit sie dieser Verpflichtung erhobenermassen nachzukommen nicht vermögen, von der Staatsverwaltung nach Einvernehmung des Landesausschusses nicht rückzahlbare Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von fl. 500.000 aus dem Staatsschatze in der Art gewährt werden, dass der bewilligte Unterstützungsbetrag auf Rechnung des von der Genossenschaft zu leistenden Concurrenzbeitrages an den betreffenden Regulirungsfond abgeführt wird.

Ein weiteres Gesetz vom 9. April verfügt einen weiteren Staatsbeitrag von 200.000 fl. zu den Kosten der Regulirung der Etschstrecke von Gmund bis Masetto.

b) **Sittenpolizei.** — — —

c) **Sicherheitspolizei.**

Deutsches Reich:

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. März, betr. die Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, betr. Transport von Patronen, flüssiger Kohlensäure und flüssigem Stickoxydul.

Bekanntmachung vom 18. Juli, betr. Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen v. 29. Mai 1871 über die Anlegung von Dampfkesseln.

Oesterreich-Ungarn:

Oesterreich-U. V.O. vom 22. September, mit welcher einige Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1877, betr. gewerbliche und

sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben abgeändert werden. Erzeugung und Verschleiss sind concessionspflichtig. Magazinirung und Versendung werden näher normirt. Die Verabfolgung von Sprengmitteln darf nur auf Grund eines behördlich ausgefertigten Bezugsbuches oder Bezugsscheines erfolgen. Die Verkäufe hat der Verschleisser in einem Vormerkbuch zu verzeichnen.

Eine Verordnung vom 19. September, betr. die Prüfung der Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes. Nach § 8 u. f. kann das Befähigungszeugniss Wärtern entzogen werden, deren Tauglichkeit den vom Staate bestellten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissären und den zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organen der vom Staate autorisirten Gesellschaften zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes nicht bewährt erscheint, oder welche sich eine Ausserachtlassung der Vorschriften zur Hintanhaltung der Gefahr im Dampfkesselbetriebe zu Schulden kommen lassen

Auswärtige Staaten:

Frankreich. Dekret v. 29. Okt. 1882, betr. den Verkauf und den Transport von Dynamit.

Grossbritannien und Irland. Die Sprengmittelakte, vom 10. April (explosive substances act) geht soweit, Jeden, welcher Explosivstoffe anfertigt oder wissentlich besitzt, unter Umständen, welche gegründeten Verdacht erregen, dass davon kein gesetzlicher Gebrauch gemacht wird, wegen Felony mit Strafhaft bis zu 14 Jahren zu belegen. Sie legt dem Angeschuldigten und seinen Angehörigen Zeugenpflicht auf und räumt dem Schiffsführer weitgehendste Befugniss zur Controle über verdächtige Ladung und deren Aufgeber ein.

Schweiz. Bundesrathsbeschluss betr. Abänderung vom Artikel 7 des Reglements über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.

d) Baupolizei.

Bremen. Gesetz v. 15. August, Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet.

e) Gesundheitspolizei und Veterinärwesen.

Deutsches Reich:

V.O. v. 6. März, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs.

Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten Amerikanischen Ursprungs v. 6. März 1883. (Central-Blatt für das Deutsche Reich Nr. 15.)

Eine Kais. V.O.,' betr. den Verkehr mit Honigpräparaten, v. 3. Januar beschränkt den Verkehr auf Apotheken weiter für die Honigpräparate (mellis praeparata) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (mel depuratum) und des Rosenhonigs (mel rosatum).

Eine K. V.O. v. 5. März betrifft die Ausserkraftsetzung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben.

Auswärtige Staaten:

Belgien. Gesetz v. 30. Dez. 1882 über die Gesundheitspolizei bezüglich der Hausthiere und schädlichen Insekten. Gesetz v. 29. April über die Reblaus, mit Ausf.-V.O. v. 13. Mai.

9) Finanzverwaltung.

a) Das Finanzgesetz.

Deutsches Reich:

Reichs-Finanzgesetze für 1883/84 v. 13. März und für 1884/85 v. 10. Juli.

Ausgaben:

Nach diesem Voranschlag betragen die fortdauernden Ausgaben 537,2 Mill. M., und zwar:

Reichstag	407,670
Reichskanzler und Reichskanzlei	126,970
Auswärtiges Amt	6,825,415
Reichsamt des Innern	2,871,588
Verwaltung des Reichsheeres	339,851,784
Marineverwaltung	26,587,067
Reichs-Justizverwaltung	1,783,567
Reichsschatzamt	94,471,548
Reichs-Eisenbahn-Amt	310,365
Reichsschuld	14,652,500
Rechnungshof	529,073
Allgemeiner Pensionsfonds	19,539,443
Reichs-Invalidenfonds	29,340,315

Die einmaligen Ausgaben betragen 53,2 Mill. M., hievon 41,6 für Heer und Marine, die Gesammtausgabe beziffert sich hienach auf 590,5 Mill. M. Die Gesammtausgabe für Heer und Marine incl. der Ausgaben des Invalidenfonds beträgt hienach 437,8 Mill.

Die Einnahmen

sind vorgesehen wie folgt:

Zölle und Verbrauchssteuern	345,047,390
Reichsstempelabgaben	19,850,080
Post- und Telegraphenverwaltung	23,867,023

Reichsdruckerei	1,081,040
Eisenbahnverwaltung	15,985,600
Bankwesen	1,685,850
Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	6,720,709
Aus dem Reichs-Invalidenfonds . .	29,340,315
Ueberschüsse aus früheren Jahren .	14,743,764
Zinsen aus belegten Reichsgeldern .	2,358,982
Ausserordentliche Zuschüsse	37,987,079
Matrikularbeiträge	91,888,802
Summe der Einnahme	590,556,634 Mark.

Auswärtige Staaten:

Italien. Ein Gesetz vom 8. Juli, in 16 Artikeln, bestimmt das Finanzjahr für 1. Juli bis 30. Juni und trifft Anordnungen über die Aufmachung des Budgets, des Rechnungs- und des Staatsvermögens-Nachweises, ferner über die Zeit der Vorlegung und Begründung des Finanzgesetzes.

b) Einnahmen:

Erstens: Directe Steuern.

Deutsches Reich:

Preussen. Das Gesetz v. 26. März, betr. die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, bestimmt: »§ 1. I. Die beiden untersten Stufen der Klassensteuer (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1873) werden vom 1. April 1883 ab aufgehoben, so dass mit diesem Zeitpunkte die Verpflichtung zur Entrichtung der Klassensteuer erst bei einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark beginnt. II. Drei Monatsraten der Stufen 3 bis 12 der Klassensteuer, zwei Monatsraten der ersten und eine Monatsrate der zweiten Stufe der klassifizirten Einkommensteuer bleiben fortan ausser Hebung, und zwar im Monate Juli, beziehentlich in den darauf folgenden Monaten. — § 2. Die Bestimmung des § 20 Alinea 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 findet auf die erste bis einschliesslich fünfte Stufe der Einkommensteuer Anwendung. — § 4. Für die Erhebung von Kommunalzuschlägen zu den im § 1 gedachten Steuern oder die Vertheilung von Kommunallasten nach denselben, sowie für die Feststellung der nach dem Massstabe der Besteuerung geregelten aktiven und passiven Wahlberechtigungen bleiben die in den Gesetzen über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer vorgeschriebenen Steuersätze massgebend und hat auch ferner die Veranlagung der Klassensteuer der zwei untersten Stufen nach den bisherigen Vorschriften zu erfolgen. — § 6. Der zu den im § 1 bestimmten Steuererlassen erforderliche und nach § 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1880 zu berechnende Betrag — zuzüglich der nach § 7 des gegenwärtigen Ge-

setzes den Hohenzollernschen Landen zu gewährenden Summe, aber nach Abzug des auf 740,000 Mark angenommenen Mehraufkommens an Klassensteuer in Folge Wegfalls der Kontingentirung — kommt auf die nach § 1 jenes Gesetzes zu Steuererlassen zu verwendenden Geldsummen in Anrechnung. — § 7. Den Hohenzollernschen Landen wird jährlich ein Betrag überwiesen, welcher nach dem Verhältnisse der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahl des übrigen Staatsgebietes zu der der Hohenzollernschen Lande einem Erlasse von 20,600,000 Mark an Klassen- und Einkommensteuer entspricht. Die Feststellung dieses Betrages erfolgt durch den Staatshaushalts-Etat. Der festgesetzte Betrag wird nach dem Verhältnisse der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlussfassung über die Verwendung zu.

Weimar.

Revidirtes Gesetz über die allgemeine Einkommenssteuer v. 10. September. Eine allgemeine Einkommenssteuer. Durch Fassion werden ermittelt die Dienstgehalte der öffentlichen Diener, der Genossenschaften und Erwerbsgesellschaften, die Erbzinsen und andere grundherrliche Gefälle, die Zinsen und Gewinnantheile von Kapitalien und die Leibrenten (1. Abth.). Durch Schätzung wird ermittelt das Einkommen aus Grund und Boden und Häusern (2. Abth.), aus Gewerbe und Erwerb, das E. von Auszügen aus Landgütern (3. Abth.). Schuldzinsen werden vom steuerbaren Betrag bei ordnungsmässiger Anmeldung (Angabe des Gläubigers u. s. w. § 14) abgerechnet; Selbstabrechnung in der Fassion ist unzulässig. Die Ermittelung in 2. u. 3. Klasse der Steuerrolle erfolgt durch Einschätzungskommissionen von 3 bis 9 Mitgliedern in jeder Gemeinde. Ein Drittheil der Steuerschätzer ernennt das Rechnungsamt, die anderen zwei Drittel die Gemeindebehörde. Der Schätzerdienst ist ein »staatsbürgerliches Ehrenamt«, das nicht abgelehnt werden darf. Die Schätzungskommission ist (§ 36) befugt, Hypothekenbücher, Steuerkataster, Vormundschafts- und Nachlassregulirungs-Akten durch ein beauftragtes Mitglied einzusehen und nach Bedarf Sachverständige und Auskunftspersonen zu ihren Berathungen zuzuziehen, bez. zu vernehmen. Der Pflichtige kann auch sein Einkommen 2. und 3. Abtheilung der Steuerrolle selbst »deklariren«. Bei der Ermittlung des Einkommens aus Grund und Boden wird der Reinertrag zu Grunde gelegt, bei Berechnung des letzteren jedoch die Meliorationsauslagen, die Abgaben und die Verwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie nicht in Abzug gebracht (§ 45, letzter Absatz). Die Arbeit eigener Bewirthschaftung von Grundbesitz (»Feldgewerbe«) wird als Lohnarbeit unter Berücksichtigung der Mitarbeit der Familie eingeschätzt (§ 49 f.). Die Einschätzungslisten sind an 2 Tagen mindestens 5 Stunden öffentlich

aufzulegen (§ 53). Das Rechnungsamt, bezw. eine besondere Prüfungskommission, revidirt die Listen. Gegen die Festsetzung des steuerbaren Gesammteinkommens (»Einzelnsteuerkapitals«), welches dem Pflichtigen bekannt gegeben wird, ist von Seite des Pflichtigen sowohl als von Seite des Rechnungsamtes (Prüfungskommission) Berufung zulässig an eine Kommission für jeden der fünf Verwaltungsbezirke, bestehend aus einem Beamten als Vorsitzenden und aus vier vom Bezirksausschuss gewählten Mitgliedern, unter welchen sich ein ausschliesslich oder vorwiegend der 1. Abth. angehöriger Steuerpflichtiger befinden muss (§ 64). Diese Berufungskommission kann Zeugen und Sachverständige eidesstattlich vernehmen, von dem Steuerpflichtigen schriftliche und mündliche Auskunft verlangen und ihn zur Vorlegung der Urkunden und Geschäftsbücher unter der Verwarnung auffordern, dass im Weigerungsfalle die Berufung als unbegründet werde zurückgewiesen werden. Der Steuerbetrag wird im Finanzgesetz periodisch bestimmt. — Die Ausf.-Verordn. ist v. 13. Oktober.

Württemberg.

Gesetz vom 13. Juni, weitere Abänderungen des Eink.-St.-Gesetzes v. 19. September 1852 (Art. 12): Straffreiheit, wenn vom Steuerpflichtigen oder dessen Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die Fassion berichtigt und hiedurch die Nachholung sämmtlicher nicht verjährter Steuerbeträge ermöglicht wird.

Oesterreich-Ungarn:

Reichsrathsländisches Gesetz v. 29. Mai, betr. die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern auf 15 Jahre, wenn die Schiffe ganz aus inländischem Eisen bestehen, auf 10 Jahre für die übrigen Dampfer. Von dieser Begünstigung ausgenommen ist der Betrieb mit Dampfern, deren Fahrten vom Staate unterstützt werden.

Grundsteuerpercent. Kundmachung des reichsrathsl. Finanzministeriums vom 22. Juni 1883, betr. die Feststellung des Grundsteuerpercentes vom Reinertrage nach Durchführung des Reclamationsverfahrens: $22^{7}/_{10}$ gleichmässig für alle Reichsrathsländer.

Reichsrathsländisches Gesetz v. 23. Mai über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (nebst F.-M.-Verordn. v. 11. Juni). Gegenstände der Evidenzhaltung sind alle Veränderungen, welche sich hinsichtlich des Umfanges der Steuergemeinde und der Person des Besitzers ereignen, dann die dauernden und zeitweiligen Objectsänderungen, die dauernden Kulturänderungen (vgl. § 41 des Grundsteuergesetzes v. 24. Mai 1869), die Schreibfehler, die Rechenfehler, die Fehler der Darstellung auf der Mappe. — Der Grundsteuerkataster einerseits und die Eisenbahnbücher, Bergbücher, dann die auf Grund

der Operate der Grundsteuerregelung angelegten neuen Grundbücher (Landtafeln) anderseits sind in steter Uebereinstimmung zu erhalten. Zu diesem Behufe sind die vorfallenden Aenderungen rücksichtlich des Grundbuchskörpers, der Bezeichnung der einzelnen Objecte und deren Darstellung auf der Mappe, im Kataster, sowie im Grundbuche durchzuführen. — Die Aufnahme der eingetretenen Aenderungen und die Durchführung derselben in den Operaten des Grundsteuerkatasters erfolgt unter Oberleitung des Finanzministeriums, beziehungsweise der Finanzlandesbehörden durch die hiefür bestellten technisch vorgebildeten Vermessungsbeamten unter Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Organe (namentlich der Grundbuchsgerichte) und unter Verpflichtung der Grundbesitzer zur Anzeige des Besitzwechsels und der Objectsänderungen beim Steueramt oder Vermessungsbeamten. Der letztere hat alljährlich für jedes Kataster eine Erhebung, alle drei Jahre eine Hauptrevision vorzunehmen. Aus Anlass der durch aussergewöhnliche Elementarereignisse bewirkten zeitweiligen Ausserculturseetzungen (§ 6) hat sich die Freilassung von der Grundsteuer (beziehungsweise deren Abschreibung) auf jene Anzahl von Jahren zu erstrecken, welche nach den bei der Mehrzahl der von dem Elementarereignisse betroffenen Grundbesitzer des innerhalb der Gemeinde, beziehungsweise Steuerbezirkes gelegenen Verwüstungsgebietes erhobenen Verhältnissen erforderlich ist, um die Ursache der Ertragslosigkeit zu beseitigen und wieder einen landwirthschaftlichen Ertrag zu erzielen. Ueber diese Jahre hinaus hat ferner eine zeitliche Steuerfreiheit beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten und Weingärten auf zwei Jahre, bei Hutweiden auf ein Jahr einzutreten. — Das Steueramt, welches von dem Vermessungsbeamten den Aufnahmsact über sämmtliche erhobene Aenderungen nebst den hiezu gehörigen Belegen, sowie die Vormerkung über die constatirten zeitweiligen Objectsänderungen erhält, hat die nach denselben bereits durchgeführten Aenderungen bei der Steuerrepartition des nächsten Jahres zu berücksichtigen, eventuell die Nachtragsvorschreibung oder die Gutschreibung oder Abschreibung in Gemässheit der folgenden Bestimmungen zu veranlassen. In Betreff der zeitweiligen Objectsänderungen ist jedoch vorher die Entscheidung der Finanzlandesbehörde rücksichtlich der Steuerfreiheit (§ 33) einzuholen.

Oesterreich-Ungarn.

XLVI. Gesetz-Artikel vom 23. Dez. über die Modifizirung der Gesetze betreffend die Grund-, Haus-, Kapitalszinsen- und Rentensteuer, wie auch den allgemeinen Einkommensteuer-Zuschlag. Von 1884 ab ist nach § 1 (unter Abänderung der Alineas 1 und 2 des § 2 des Ges.-Art. XL v. 1881) die Grundsteuer auf Grundlage der neuen Kataster-Elaborate in einem solchen Perzentsatze auszuwerfen, dass die Summe der staatlichen Grundsteuer ohne Grundentlastungs-Beitrag die Summe von 26,000,000 Gulden nicht übersteige.

— Nach § 5 sind für je Einhundert Gulden des Brutto-Erträgnisses der Häuser als Gebäude-Erhaltungskosten und als Werthamortisation abzurechnen; a) in Budapest Zwanzig Gulden; b) in dem Alt-Ofner Theil der Hauptstadt Budapest, Fünfundzwanzig Gulden; c) anderswo Dreissig Gulden; Die erübrigende Summe bildet das Reinerträgniss der Häuser. Nach je Einhundert Gulden des derart berechneten Reinerträgnisses ist als Hauszinssteuer zu bezahlen: a) in der Hauptstadt Budapest — mit Ausnahme des Alt-Ofner Theiles — Zweiundzwanzig Gulden; b) in dem Alt-Ofner Theile der Hauptstadt Budapest, so wie in den im Sinne des § 4 des Gesetz-Artikels XXII: 1868 der allgemeinen Hauszinssteuer unterliegenden sonstigen Städten und Gemeinden Zwanzig Gulden; c) anderswo Sechzehn Gulden.« — Nach § 8 werden die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 des Gesetz-Artikels XLVII: 1875 über den allgemeinen Einkommensteuer-Zuschlag fernerhin ausser Kraft gesetzt, und treten an ihre Stelle die in den nachstehenden §§. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen: Als allgemeiner Einkommensteuer-Zuschlag ist zu zahlen: 1. Dreissig Perzent der auf den Grundbesitz, auf den der Hauszinssteuer unterliegenden Hausbesitz und auf die den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine für das laufende Jahr ausgeworfenen direkten Staatssteuer und des Grundentlastungs-Beitrages; 2. vierzig Percent der auf den der Hausklassensteuer unterliegenden Hausbesitz für das laufende Jahr ausgeworfenen direkten Staatssteuer und des Grundentlastungs-Beitrages; 3. nach dem, aus den der Erwerbsteuer III. Klasse unterliegenden Industrie- und Handelsgeschäften und nutzbringenden Beschäftigungen stammenden Einkommen von der für das laufende Jahr ausgeworfenen direkten Staatssteuer und dem Grundentlastungs-Beitrage: a) 10 Percent, wenn das der Bemessung der Erwerbsteuer zu Grunde liegende Einkommen in der Hauptstadt 400 Gulden, anderswo 300 Gulden nicht übersteigt; b) 35 Perzent, wenn das als Grundlage der Erwerbsteuer dienende Einkommen in der Hauptstadt 400 Gulden, anderswo 300 Gulden übersteigt; 4. von den der Erwerbsteuer IV. Klasse unterliegenden Bezügen, vom Bergbau und den dazu gehörigen Industriezweigen, endlich von dem aus dem Zinsengenusse und aus Renten stammenden Einkommen 35 Perzent der für das laufende Jahr ausgeworfenen direkten Staatssteuer und des Grundentlastungs-Beitrages.

Gesetz-Artikel VII v. 7. Febr. über die Besteuerung des Erträgnisses des bei Geldinstituten (Kreditinstituten, Sparkassen) fruchtbringend angelegten Kapitals. Das aus solchem Kapital gezogene Einkommen wird zu jenen Einkünften gerechnet, welche der Kapitalszins- und Rentensteuer unterliegen. Nach jenem Betrage, welcher unter dem Titel von Zinsen der erwähnten Capitalien ausbezahlt wird oder zu Gunsten des Einlegers zum Capital zugeschrieben wird, sind

10 % als Capitalszins- und Rentensteuer zu entrichten. Die Besitzer der erwähnten Capitalien sind nicht verpflichtet, ihr aus diesen Capitalien herrührendes Einkommen zur Besteuerung zu fatiren. Dagegen sind die Geldinstitute verpflichtet, den Betrag dieses Zinsenerträgnisses und zwar den Betrag der bezahlten Zinsen vierteljährig, am letzten Tage jedes Quartals, und den Betrag der capitalisirten Zinsen halbjährig je am letzten Jänner und Juli dem Steueramte auszuweisen und gleichzeitig die nach diesen Zinsen entfallende Steuer abzuführen, wobei sie jedoch berechtigt sind, diese Steuer von den ausbezahlten oder zum Capitale zugeschriebenen Zinsen zurückzubehalten. Jene Steuerbeträge, welche innerhalb der festgesetzten Frist nicht ins Steueramt gesendet wurden, werden von dem betreffenden Geldinstitute sammt den für die Dauer der Verzögerung gerechneten 6 %igen Verzugszinsen nach Art der directen Steuern eingetrieben. Die oben erwähnten Geldinstitute sind berechtigt, 70 % des Betrages jener Zinsen, welche nach ihren bei irgend einem mit der Uebernahme von Geldeinlagen sich befassenden Geldinstitute placirten Capitalien bezogen und mit einer in diesem Gesetze festgesetzten Steuer belegt worden sind, zu den Directions- und Geschäftsauslagen hinzuzurechnen, bezw. vom Brutto-Erträgnisse abzuziehen.

Gesetz-Artikel X. vom 2. Febr. über die Steuerfreiheit der Taglöhner. Die auf Besteuerung der Taglöhner bezüglichen Bestimmungen des § 2 I b) und § 7 b) des Ges.-Art. XXIX: 1875 werden ausser Kraft gesetzt.

Auswärtige Staaten:

Belgien. Die belg. Personalsteuer hat fünf Steuerobjecte: den Miethwerth, die Zahl der Fenster und Thüren, das Mobiliar, die Dienstboten, endlich die Pferde. Die Personalsteuer-Novelle vom 25. August verfügt nun eine Erhöhung der Personalsteuer nur bezüglich des Miethwerthes (20 % Zuschlag), der Dienstbotensteuer und der Pferdesteuer. Die Dienstbotensteuer beträgt künftig je nach Zahl und Geschlecht 10, 20, 25, 30 und 40 Fr. mit 10 Fr. Zuschlag bei Tragung einer Livrée, für Arbeiter, welche zugleich Gesindedienste verrichten, sind 8 Fr. zu zahlen. Die neue Steuer auf Pferde beträgt: für reine Luxuspferde per St. 50, 60, 70, 80 Fr. je nach der Zahl der gehaltenen Pferde, 20 Fr. für Pferde gemischten Gebrauches, 10 Fr. für Lohnkutscher- und Miethpferde.

Russland.

Ein unter dem 4/16. Mai Allerhöchst sanctionirtes Gutachten des Reichsraths bestimmt, dass vom 1. Januar 1884 an die Erhebung der Kopfsteuer von den ärmsten Bauernklassen gänzlich einzustellen, ferner die Kopfsteuer-Norm für die anderen Bauernklassen und die übrigen Steuerpflichtigen um 1/2 resp. um 1/10 zu verringern ist. Der Minister des Innern wird gleichzeitig ersucht, einen Gesetzentwurf einzureichen,

der den oben genannten Volksklassen ein grösseres Maass von Reisefreiheit und Freizügigkeit gewährt. (»Politik«).

Die russische Grundsteuer ist neu regulirt durch Kais. Entschliessung vom 17. Januar. Nach dem Gesetz v. 1. Juli 1870 betrug sie für die europäischen Besitzungen 8,08 Mill. R., nun sollen 11,6 Mill. Rub. repartirt werden. Steuerpflichtig sind alle für die Zemstwos besteuerten Grundstücke. In den Dörfern, wo die Staatsgrundsteuer i. J. 1884 verhältnissmässig höher sein wird als die Verringerung der Kopfsteuer im selben Jahr ist nach Kais. Ukas v. 14. Mai eine weitere Kopfsteuer-Herabsetzung bis zum Betrag der Grundsteuererhöhung für das Dorf zu gewähren.

Zweitens: Gebühren und Taxen.

Deutsches Reich:

Verordnung vom 24. Dezember, betr. die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht.

Württemberg. Gesetz v. 8. Juni über die Notariatssporteln. Sportelfreiheit, wenn das Aktivvermögen weniger als 600 Mark beträgt.

Oesterreich-Ungarn:

Gesetz v. 25. Mai, betr. Gebührenerleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Gesetz-Artikel XXIII v. 8. April, enth. 55 §§. über die Gewehrsteuer und Jagdsteuer, unter Abschaffung des Ges.-Art. XXI v. 1875. Das einläufige Gewehr zahlt 1 fl. (§ 5), das zweiläufige 2 fl. jährlich. Die Steuer jedes Jagdberechtigten beträgt ausserdem 12 fl. jährlich (§ 9). Die Inhaber von Gewehren, bezw. Jagdberechtigungen sind zur Selbstanzeige verpflichtet. Die Jagd kann thatsächlich blos nach Erlangung der Jagdkarte, durch welche die erfolgte Zahlung der nach § 9, beziehungsweise 10 entfallenden Jagdsteuer erwiesen wird, ausgeübt werden.

Gesetz-Artikel IX v. 2. Febr., betr. die Modifikation des Ges.-Art. XXVII: 1880 über die Militärtaxe. Diejen. dem Dienst entgehenden Wehrpflichtigen, welche in die II. und III. Erwerbsteuerklasse fallen oder der Bergwerksteuer unterliegen, zahlen unter dem Titel Militärtaxe, auf Grundlage der gesammten directen Staatssteuern und des Grundentlastungs-Beitrages, welche im Vorjahre auf sie beziehungsweise auf das Familienhaupt wo immer repartirt wurden:

3	fl.,	wenn	die	Steuerbasis	nicht	grösser	als	10	fl. ist,
5	»	»	»	»	»	»	»	25	» »
8	»	»	»	»	»	»	»	50	» »
16	»	»	»	»	»	»	»	100	» »
24	»	»	»	»	»	»	»	300	» »
32	»	»	»	»	»	»	»	500	» »
48	»	»	»	»	»	»	»	800	» »
60	»	»	»	»	»	»	»	1000	» »
80	»	»	»	»	»	»	»	1200	» »

120 fl., wenn die Steuerbasis 1200 fl. überschreitet. Die Steuer des Familienhauptes wird als Grundlage für die Repartirung der Taxe auch in dem Falle genommen, wenn der minderjährige Wehrpflichtige ein unabhängiges Vermögen besitzt, jene Steuer aber, welche er nach seinem unabhängigen Vermögen zahlt, geringer ist, als die auf das Familienhaupt repartirte Steuer. Wenn ein Familienhaupt, dessen jährliche directe Staatssteuer und Grundentlastungsbeitrag 500 fl. nicht überschreitet, mehrere taxpflichtige Familienglieder hat, ist, insolange dieser Fall besteht, die Militärtaxe nach einem Familiengliede mit dem ganzen Betrage des Tax-Satzes, nach jedem der übrigen Familienglieder dagegen mit dem halben Betrage des Tax-Satzes zu bemessen.

Der VIII. G.-A. vom 7. Febr. über die von Versicherungsverträgen und diesen ähnlichen Verträgen zu entrichtenden Gebühren. Von Versicherungsverträgen, auch die Rückversicherungs- und Leibrenten-Verträge mitinbegriffen, sind die nachfolgenden Gebühren zu entrichten: Zwischen einzelnen Personen abgeschlossene derlei Verträge unterliegen einer Gebühr von 1½ % der Versicherungsprämie, bezw. des Werthes jenes Gegenstandes, der für die Leibrente überlassen wird. Anstalten, welche die erwähnten Versicherungsgeschäfte ausschliesslich oder neben anderen Geschäften betreiben, auch die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen mitinbegriffen, insofern sich dieselben mit Transport-Versicherungen befassen, haben von dem Abschlusse der Versicherung und von der Fortsetzung derselben, ferner von den Versicherungs-Prämien und den sonstigen, durch die versicherten Parteien zu erfüllenden Leistungen, von den Seitens der Anstalten ausgestellten Empfangsbestätigungen und zwar bei Transport-Versicherungen 1 %, bei allen sonstigen Versicherungen aber 1½ % an Gebühren bar zu entrichten. Von Rückversicherungsgeschäften ist jedoch nur ½ % zu entrichten. Als Grundlage der Gebühr ist jener Betrag zu nehmen, welcher auf Grund der erwähnten Versicherungsverträge den an Versicherungs-Prämien, Nebengebühren und sonstigen Leistungen Seitens der versicherten Parteien in jedem Quartal geleisteten Zahlungen zusammengenommen entspricht. Von den unter dem Titel Leibrente ausgezahlten Beträgen, sowie von allen bei Verwirklichung der in der Versicherung vorgesehenen Ereigniss der Versicherung-Anstalten zur Last fallenden Schadenersatz-Leistungen — die Viehversicherungs- und Elementarschadenersatz-Leistungen nicht mitinbegriffen — oder von den über andere Leistungen ausgestellten Empfangsbestätigungen ist — alle in einem Quartal ausbezahlten Summen zusammengenommen — 1 % an Gebühr zu entrichten. Auf Versicherungs-Polizen ertheilte Vorschüsse unterliegen der festgesetzten Gebühr.

Auswärtige Staaten:

Belgien hat im Jahr 1883 eine Anzahl neuer Steuergesetze erhalten.

Die Regierung hatte ausserdem eine 3 % Einkommensteuer auf Mobiliarwerthe mit Ausnahme der Hypothekarforderungen (ca. 877 Mill. Fr.) und mit Ausnahme der Staatspapiere geplant, drang aber hiemit, gleichwie mit ihrem Antrag einer Börsenumsatzsteuer nicht durch. Dagegen gelang ihr die wirksamere Regulirung des einmaligen Stempels auf Actien, welche anders als in den Formen des Civilrechtes übertragbar sind, und auf Obligationen der Civil- und Handelsgesellschaften durch das Gesetz v. 25. August. Dessgleichen setzte sie im Gesetz v. 26. August eine neue Regelung des Stempels auf Versicherungspolicen durch Percentual-Entrichtung: durch Jahresabonnement 6 p. m. der Prämien bei Feuerversicherung, 2 p. mille bei See-V., für Lebensversicherung 2 p. mille der eingezogenen Prämien. Stempelfrei ist die Hagel-, Vieh- und Unfallversicherung. Die Versicherer haben der Steuerbehörde volle Akteneinsicht zu gewähren.

Grossbritannien u. I. Ein Gesetz v. 20. August zur Aenderung der Passagiersteuer (cheap trains act 1883, ch. 34. 46 und 47 Vict.) ist zu Gunsten der Passagiere 3. Klasse, die in England relativ zunehmen, und zum Vortheil wohlfeilen Soldatentransportes. Billete mit nicht mehr als 1 Penny pro Meile sollen steuerfrei sein; theurere Fahrten sollen nur mit 2 % des Fahrpreises besteuert werden, wenn sie zwischen Stationen stattfinden, welche innerhalb der vom Handelsamt bestimmten »Stadtdistricte« liegen. Die Vortheile der Akte können Bahnen wieder entzogen, die alten Steuersätze wieder auferlegt werden, wenn das Verlangen der Regierung, Fahrten zu nicht mehr als 1 P. per Meile und Arbeiterzüge (workmens trains) einzuführen, nicht erfüllt wird. Die bisherige Passagiersteuer betrug 5 %. Der von der neuen Akte erwartete Steuer-Ausfall wird zu 400,000 L. St. angenommen.

Drittens: Verzehrungssteuern:

Deutsches Reich. Gesetz v. 7. Juli, betr. die Steuervergütung für Zucker. An Stelle der im § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend, bestimmten Sätze der Steuervergütung treten für a dieses Gesetzes vom 1. August 1883, für b und c vom 1. September 1883 ab die nachstehenden Sätze für je 50 Kilogramm: a) für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation 9,00 Mark, b) für Kandis und für Zucker in weissen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 Kilogramm Nettogewicht oder in Gegenwart der Zollbehörde zerkleinert 11,10 Mark, c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weissen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation 10,40 Mark.

Bundesräthl. Beschluss v. 22. Nov., betr. Modifikation der Steuervergütungssätze für Tabak und Tabaksfabrikate. Es werden gewährt vom 1. Dezember 1883 ab per 100 Kilo: 1) Rohtabak,

a. unfermentirt 22 Mark, b. fermentirt 26 Mark; 2) entrippte Blätter 31 Mark, 3) Fabrikate aus inländischen Blättern: a. Schnupf- und Kautabak 21 Mark, b. Rauchtabak 28 Mark, c. Cigarren 33 Mark, d. Cigaretten 23 Mark.

Bekanntm. des Reichskanzlers v. 29. Dez. 1883, betr. die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Die Uebersicht ist die folgende:

Laufende Nr.	Steuergebiete.	Massstab.	Betrag der Uebergangsabgabe		Betrag der Ausfuhrvergütung		Bemerkungen.
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	
	I. Von Bier.						
1.	Preussen, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar ausschliesslich des Vordergerichts Ostheim, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ausschliesslich des Amts Königsberg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss ä. L., Reuss j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, die in die Zollgrenzen eingeschlossenen Gebietstheile Bremens und Hamburgs, Luxemburg	1 H.-L.	2	.	1	.	Die Ausfuhrvergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke, und im Falle der Mitverwendung von höher als mit 2 Mark für 50 Kilogramm besteuerten Malzsurrogaten mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 Mark entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Biers verwendet worden sind. Das Bier muss der Regel nach in einer Menge von mindestens 2 Hektoliter ausgehen.
2.	Bayern, das Grossherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg . . . . braunes Bier	1 H.-L.	3	25	2	60	Die Ausfuhrvergütung für in Gebinden oder Flaschen ausgeführtes Bier wird nur bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr in einer Sendung gewährt.
	weisses Bier	»	3	25	1	20	

Laufd. Nr.	Steuergebiete.	Massstab.	Betrag: der Uebergangsabgabe Mark	Betrag: der Uebergangsabgabe Pf.	Betrag: der Ausfuhrvergütung Mark	Betrag: der Ausfuhrvergütung Pf.	Bemerkungen.
	I. Von Bier.						
3.	Württemberg . . . braunes Bier	1 Hektoliter	3	.	.	.	Die Ausfuhrvergütung wird für jeden einzelnen Sud nach dem Verhältnisse des Malzverbrauchs zu dem Fabrikationsquantum bemessen.
	Württemberg . . . weisses Bier	»	1	65	.	.	
4.	Baden	1 Hektoliter	3	20	2	50	
5.	Elsass-Lothringen . starkes Bier	1 Hektoliter	2	30	2	30	
	Elsass-Lothringen . Dünnbier	»	.	58	.	58	
	II. Von Branntwein.						
1.	Die unter I Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile mit Ausschluss der hohenzollernschen Lande Preussens und Luxemburgs und Elsass-Lothringen	1 Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles	13	10	8	0,58	Die Ausfuhrvergütung wird nach Massgabe der bestehenden näheren Vorschriften nur für Mengen von mindestens 68,7 Liter und bei einer Stärke von mindestens 35 Prozent Tralles gewährt. Im Verkehr mit Luxemburg wird eine Ausfuhrvergütung nicht gewährt. Von Branntwein, welcher aus Luxemburg nach dem Gebiete der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten versandt wird, findet, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Grossherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen, nur die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe von 4,37 Mark für das Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles statt. Branntwein, welcher aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft nach Luxemburg versendet wird und von einem Uebergangsschein begleitet ist, trägt in Luxemburg keine Uebergangsabgabe. Ist kein Uebergangsschein entnommen, oder sind die Verpflichtungen aus demselben nicht erfüllt, so findet die Erhebung einer Abgabe von 16 Frk. 37½ Ct. vom Hektoliter zu 50 Prozent Tralles statt.

Laufd. Nr.	Steuergebiete.	Masstab.	Betrag der Uebergangsabgabe Mark	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung Mark	Pf.	Bemerkungen.
	II. Von Branntwein.						
2.	Hohenzollernsche Lande	1 Hektoliter a) bei einer Stärke bis zu 65 Prozent Tralles	1	50	1	50	Die Ausfuhrvergütung wird nur für Mengen von mindestens 30 Liter gewährt.
		b) bei einer Stärke über 65 Prozent Tralles . .	3	.	3	.	
3.	Bayern, das Grossherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg:						
	Branntwein	1 Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles bei $12\frac{4}{9}$ Grad Réaumur (Normaltemperatur). . .	13	10	8	.	Die Ausfuhrvergütung wird nur gewährt, wenn der Branntwein eine Stärke von 35 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles und darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt.
	Liqueure und andere mit Zucker versetzte geistige Getränke, ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke	1 Hektoliter	13	10	4	80	Die Ausfuhrvergütung wird nur gewährt, wenn die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt.

Laufd. Nr.	Steuergebiete.	Masstab.	Betrag der Uebergangsabgabe Mark	Betrag der Uebergangsabgabe Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung Mark	Betrag der Ausfuhrvergütung Pf.	Bemerkungen.
4.	Württemberg	1 Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles bei 12,44 Grad Réaumur . . .	2	75	.	.	
5.	Baden:						
	Branntwein, bei welchem die Berechnung der Uebergangsabgabe beziehungsweise Ausfuhrvergütung nach dem Alkoholgehalte erfolgt	1 Liter Alkohol oder je 100 Literprozent	.	18,5	.	12	Die Ausfuhrvergütung wird nur für Mengen von mindestens 50 Liter gewährt. Für Branntwein, dessen Alkoholgehalt weniger als 35 Prozent (nach Tralles bei 12 1/2 Grad Réaumur) beträgt, wird eine Ausfuhrvergütung nicht geleistet.
	Branntwein, bei welchem die Berechnung der Uebergangsabgabe beziehungsweise Ausfuhrvergütung unabhängig vom Alkoholgehalte erfolgt (Liqueure etc.)	1 Liter . . .	.	16	.	8	Die Ausfuhrvergütung wird nur für Mengen von mindestens 50 Liter gewährt.
	III. Von geschrotetem Malz.						
1.	Bayern, das Grossherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg						
	zur Bierbereitung	1 Hektoliter	6	.	.	.	Ein Malzquantum, welches weniger als 4 Liter beträgt, bleibt ausser Ansatz.
	zur Essigbereitung	»	4	.	.	.	
2.	Württemberg	50 Kilogramm a) geschrotetes Malz .	5	.	.	.	
		b) gequetschtes Grünmalz	2	80	.	.	

Oesterreich-Ungarn.

Ungarn.

Gesetz-Artikel V vom 27. Jan., über die Aufhebung der Wirksamkeit des Ges.-Art. IV. v. 1881 hinsichtlich der Consumsteuer auf Caffee und über die Modification der auf die Besteuerung der Zucker- und Bierconsumtion bezüglichen Bestimmungen desselben. Der § 4 des Gesetzes-Art. IV: 1881 wird ausser Kraft gesetzt und an Stelle desselben hat folgende Bestimmung zu treten: Vom 1. März 1883 ab sind in geschlossenen Städten an Konsumsteuer zu entrichten: 1. Für rohen und raffinirten Zucker, Bonbons, candirtes Obst und Chocolade-Fabrikate per Metercentner fl. 4. 2. Für Bier per Hectoliter 1 fl. 50 kr. (§ 3.) — Der § 6 des Ges.-Art. IV: 1881. In offenen Gemeinden wird die Steuer festgestellt: I. In einer Jahres-Pauschalsumme. II. Nach Steuersätzen und zwar: a) auf Grund der Monatsverrechnung für Artikel, die zu Lasten der unter Punkt 1—4 I § 3 des Ges.-Art. IV v. J. 1881 erwähnten Steuerpflichtigen im Steuerjahre veräussert beziehungsweise ausgeschenkt wurden: insoferne die Pauschalirung (I) nicht zu Stande kommt und die Art der Besteuerung nach Steuersätzen entweder die Partei oder der zur Steuereinhebung Berechtigte in Anspruch nehmen will. b) Zu Lasten jener steuerpflichtigen Parteien, nach den im Steuerjahre angeschafften Artikeln, auf Grund der über dieselben von Fall zu Fall zu erstattenden Anzeige: wenn dieser Besteuerungsmodus von der Partei gewählt wird. c) Zu Lasten der sub Punkt 5 I § 3 des Ges.-Art. IV: 1881 genannten Privatpersonen, nach den im Sinne des Punktes b) I § 2 desselben Gesetz-Artikels angeschafften Artikeln, auf Grund einer binnen 24 Stunden vom Tage der Uebernahme gerechnet schriftlich zu erstattenden Anmeldung. Ueber die laut Punkt a), b) und c) zu erstattenden Anmeldungen wird ein Certificat ausgestellt.

Auswärtige Staaten:

Belgien.

Ein Gesetz vom 21. Juni unterwirft die Weine aus trockenen Früchten der Accise auf nach Belgien eingeführte Weine.

Ein Gesetz v. 31. Juli erhöht die Tabaksteuer und zwar: pro 100 Kilo den Zoll für nicht fabrizirten Tabak und Tabakrippen auf 70 Fr., für fabricirten Tabak, sowie Cigarren und Cigarretten 300 Fr., für anderen (einschliesslich entrippten Tabak) 100 Fr. — Die Steuer auf inländischen Tabak besteht in einer Acciseabgabe, welche in einem Betrage von 3 Centimes pro Tabakpflanze erhoben wird. In den Bezirken, in deren Gebiet der durchschnittliche Ertrag einer gewöhnlichen Ernte auf weniger als 6 Kilogr. trockenen Tabak auf 100 Pflanzen geschätzt wird, soll die Steuer auf $2^1/_2$ Centimes pro Pflanze ermässigt werden. — Zur Zahlung der Accise ist derjenige verpflichtet, welcher als Eigenthümer, Erbpächter, Pächter oder Nutzniesser über ein Grundstück ver-

fügt, auf welchem Tabak gepflanzt wird. — Nachlass oder theilweise oder ganze Vergütung der Steuer kann bewilligt werden, wenn in Folge von Hagel, Ueberschwemmung oder anderen Unglücksfällen, welche nicht zu den gewöhnlichen Witterungswechseln gehören, die Ernte zum Theil oder völlig vernichtet worden ist. Dasselbe findet statt, wenn der Steuerpflichtige selbst seine Pflanzung theilweise oder gänzlich zerstört hat. Der vernichtete Theil ist von der Steuer befreit. Der Finanzminister bestimmt die zur Erlangung jenes Nachlasses oder jener Vergütung zu erfüllenden Bedingungen und das hierbei zu beobachtende Verfahren. Pflanzern, welche erklären, dass sie Tabak zur Ausfuhr bauen, kann gänzlich oder theilweise Nachlass der Steuer nach den Grundsätzen und unter den Bedingungen, welche der Finanzminister zu bestimmen hat, bewilligt werden.

Ein zweites Gesetz, vom 30. Juli, bestimmt: Art. 1. § 1. Die durch Art. 2 des abgeänderten Gesetzes vom 27. Juni 1842 auf die Fabrikation von Branntwein gelegte Steuer wird auf 7 Franken 50 Cent. pro Hektoliter Rauminhalt der steuerbaren Gefässe festgesetzt. — § 2. Diese Steuer wird erhöht auf: a. 10 Franken 50 Cent., wenn die Gesammtmenge der eingemaischten Stärkemehlstoffe 20 Hektoliter pro 24 Arbeitsstunden übersteigt, oder wenn Maischapparate zur Anwendung kommen; b. 12 Franken, wenn ausser Gerstenmalz anderes Korn oder andere Körner als Roggen, gemeine Gerste oder Hafer verwendet werden, welche ausser dem Mahlen keine Zubereitung vor dem Einmaischen erfahren haben; c. 12 Franken 75 Cent., wenn gebeuteltes Mehl verwendet wird; d. 13 Franken 50 Cent., wenn trockene Früchte, Melasse, Syrup oder Zucker, oder auch Runkelrübensaft mit einem oder mehreren Stärkemehl oder Zucker enthaltenden Stoffen verwendet werden. — Art. 3. Der durch das abgeänderte Gesetz vom 27. Juni 1842 bestimmte Betrag der Steuer auf die Einmaischung (Maceration), Gährung und Destillation von Kern- und Steinobst ohne Beimischung von anderen, Alkohol erzeugenden Materialien ist auf 3 Franken 75 Cent. pro Hektoliter festgesetzt. — Art. 6. Die Eingangszölle auf die alkoholhaltigen Flüssigkeiten werden wie folgt festgesetzt: Branntwein jeder Gattung: in Fässern bei 50 Grad oder weniger 100 Fr. pr. Hektoliter, in Fässern für jeden Grad über 50 Grad 2 Fr. pr. Hektoliter; in Flaschen und Liqueure ohne Unterschied des Grades 200 Fr. pr. Hektoliter, andere alkoholhaltige Flüssigkeiten 134 Fr. pr. Hektoliter. — Art. 7. Der Antheil der Gemeinden an dem Ertrage der Acciseabgaben von der Destillation inländischen Branntweins und den Eingangszöllen auf fremden Branntwein bleibt auf 35 pCt. festgestellt. Jedoch wird der jährliche Antheil des Staats an dem Ertrage der Acciseabgaben und der Eingangszölle vom Branntwein auf ein Minimum von 24,000,000 Fr. festgesetzt.

Bulgarien.

Gesetz v. 19. Februar (3. März), betr. die Besteuerung der Wein-

gärten und der Spirituosenfabrikation. Art. 1. Die Besitzer von Weingärten zahlen eine Grundsteuer von 2 Francs für jedes neue »deunum« (1000 Geviertmeter). — Art. 5. Die Erzeugung von Spirituosen aus was immer für einem Stoffe unterliegt einer Fabrikationssteuer von 10 pCt. des Werthes des Erzeugnisses; diese 10 pCt. werden durch das Finanzministerium auf Grund der von den Bezirksräthen gelieferten Daten bestimmt. — Art. 8. Diejenigen Erzeuger, welche sich von der permanenten Controle der Agenten des Fiscus befreien wollen, können die Fabrikationssteuer durch ein bleibendes Jahresabonnement im Verhältniss von 1 Franc für jedes neue »deunum« ersetzen. (Austria.)

Griechenland.

Verbrauchssteuer auf Tabak, Gesetz vom 27. April. Art. 1. Aller Tabak, inländischer wie eingeführter, geschnitten oder zu Cigarretten verarbeitet, unterliegt, ohne Unterschied der Qualität, einer Verbrauchssteuer von 3 Neudrachmen für die Oka, unbeschadet der Grundsteuer und des Einfuhrzolles. — Art. 3. »Die auf dem Tabak ruhende Verbrauchssteuer wird festgesetzt und erhoben: bei dem einheimischen Tabak, nachdem er geschnitten oder zu Cigarretten verarbeitet ist, bei dem aus dem Auslande eingeführten geschnittenen oder zu Cigarretten verarbeiteten Tabak bei der Verzollung mit den Zoll- und anderen Abgaben. Das Recht des Tabakschneidens und des Verarbeitens zu Cigarretten, gehört ausschliesslich dem Staate und wird von Regierungsbeamten ausgeführt. In den Hauptstädten der Provinzen und da, wo es der Finanzminister sonst noch für nothwendig erachtet, wird eine entsprechende Anzahl von Werkstätten errichtet, in denen allein der Tabak geschnitten, verarbeitet und zum Verkauf hergerichtet wird. Der Verkauf von geschnittenem Tabak, von Tabak für die Wasserpfeife und von Cigarretten bleibt Jedem, der Gewerbsteuer als Tabaksverkäufer zahlt und hierüber einen Ausweis besitzt, unbenommen. Der Tabak muss jedoch in Paketen zu 10 Dramm oder eines Vielfachen davon bis zu 100 Dramm, die mit gestempelten Banderolen umgeben sind, die Cigarretten dagegen müssen in Päckchen zu 25 Stück verpackt sein. Die in dem vorhergehenden Artikel angeführten Banderolen werden im Stempelbureau gestempelt und haben einen Werth von je 1 Lepton für bis 50 Dramm, von je 2 Lepta für von 60 bis 100 Dramm. Dieselben werden nach den Verordnungen und Bestimmungen behandelt, welche für das Stempelpapier gelten, und nur in den Werkstätten, in denen der Tabak geschnitten wird, umgelegt. — Ein Jeder, welcher ungeschnittenen Tabak besitzt und zum Verbrauch bringen will, muss denselben in einer der in Artikel 4 angeführten Werkstätten abliefern. Der Tabak muss zum Schneiden vorbereitet und hergerichtet sein; auch ist zur Aufnahme desselben eine entsprechende Anzahl von Paketen beizufügen. — Der in die Staats-

werkstätten gebrachte Tabak wird geschnitten, in Päckchen verpackt, von Beamten mit einer gestempelten Banderole umgeben und auf einer Staatswaage gewogen. Zu dem auf der Banderole angegebenen Gewicht kommt noch wegen der Anfeuchtung ein Zuschlag von 5 pCt. Der einheimische Tabak zahlt ausser der Steuer für die Banderole 50 Lepta pro Oka für die oben angegebenen Arbeiten, wie auch die in Artikel 1 angegebene Steuer; der vom Auslande eingeführte Tabak zahlt die Steuer an die Zollbehörde, wie dies in Artikel 8 ausgeführt ist. — Der Staat übernimmt keine Verantwortlichkeit für den in die Werkstätten gebrachten Tabak. Die Tabaksverkäufer des Bezirks haben jedoch das Recht, in der Werkstätte einen gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, welcher die ganze Verarbeitung beaufsichtigt. Wenn dieselben hierüber unter sich nicht einig werden, so können sie die Wahl eines solchen dem Bürgermeister oder der höchsten richterlichen Behörde ihres Ortes übertragen. Alles, was sich auf die Organisation innerhalb der Werkstätten, die Verantwortlichkeit und die Pflichten der Arbeiter, die Art der Empfangnahme und der Zurückgabe des Tabaks und auf alle sonstigen Detailmassregeln bezieht, wird durch königliches Dekret festgesetzt werden. Dasselbe bleibt auch in Kraft für den Fall, dass die Steuer verpachtet wird. Das Recht, den Tabak zu schneiden, die hierzu erforderlichen Werkstätten zu errichten, die durch dieses Gesetz auferlegte Steuer einzutreiben und alle hierzu dem Staate bewilligten Rechte sammt den ihm auferlegten Verpflichtungen kann die Regierung auf Beschluss des Ministerraths durch Versteigerung und für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verpachten. Die Verpachtung wird für den gesammten Staat in öffentlicher Versteigerung geschehen, in welcher die Gebote mündlich abgegeben werden. Als Mindestbetrag des ersten Gebots wird der Betrag von 8,000,000 Neudrachmen angesetzt.

Ein zweites Gesetz vom 29. April (11. Mai), betr. die Besteuerung des Cigarrettenpapiers. Das Recht zur Beschaffung wie zum Verkaufe von Cigarrettenpapier ist für das ganze Reich ausschliesslich dem Staate vorbehalten. Das von der Regierung zum Verkaufe bestimmte Cigarrettenpapier trägt als Kennzeichen auf jedem Blatte den Staatsstempel; es wird durch den Staat beschafft und von den Reichscassieren oder Zollämtern in Bücheln von je 100 und je 50 Blättern gleichen Formats zum Preise von 20, resp. 10 Lepta verabfolgt. Wer für mehr als 100 Drachmen übernimmt, geniesst 4 pCt. Rabatt. Die Bestimmungen über Farbe, Länge, Breite, Verschleiss des Cigarrettenpapiers, Controlwesen etc. erfolgen im Administrativwege.

Steuer auf Spirituosen und Bier. Die griechische Kammer hat am 21. März (2. April) ein Gesetz votirt, welches auf Spiritus, spiritushaltige Getränke und Bier eine Verbrauchssteuer legt und das einheimische und das eingeführte Fabrikat gleichmässig trifft. Von Spiri-

tuosen wird auf jeden Grad Alkoholgehalt 1 Lepton für die Oka erhoben. Demnach hat die Oka 50gradigen Spiritus 50 Lepta, die des 70gradigen 70 Lepta, die des 100gradigen (absoluter Alkohol) 1 Drachme Verbrauchssteuer zu tragen. Es würde mithin eingeführter 100gradiger Spiritus 1) den Einfuhrzoll von 60½ Lepta, 2) an Octroi- und Molo-gebühren 10 Lepta und 3) die Verbrauchssteuer von 1 Drachme, zusammen 1 Drachme 70½ Lepta für die Oka zu steuern haben. In dem neuerdings votirten Gesetze sind zwei Bestimmungen enthalten, welche die einheimische Erzeugung wesentlich bevorzugen: 1) werden die zur Spiritusfabrikation dienenden Rohstoffe, deren Einfuhr bisher einem Zoll unterworfen war, künftig von jedem Einfuhrzoll frei sein; 2) sollen alle im Inlande fabricirten Spirituosen, sobald sie nach dem Auslande ausgeführt werden, von der den inländischen Verbrauch treffenden Steuer frei sein. (D. H.-Arch.)

Frankreich. Durch Dekret des Fin.Min. v. 13. Juli haben die vom Auslande unter dem Namen von Wein eingeführten Getränke, welche nicht aus der Gährung frischer Weintrauben und dem ohne jeden Zusatz stattfindenden Füllen des Produkts dieser Gährung auf Fässer entstehen, sowohl in Bezug auf die Zollabgaben als auf die inneren Steuern der Behandlung des Alkohols zu unterliegen und zwar: 1) die künstlichen Weine, zu deren Darstellung Weintrauben gar nicht oder nur in geringer Menge in Betracht kommen; 2) die Weine aus trockenen Trauben; 3) die mit Wasser versetzten Weine, welche gewöhnlich mit dem Namen von Halbwein (vins dédoublés) bezeichnet und nachher durch Verschneiden mit Alkohol (vinage) verbessert (remontés) werden; 4) den Nachwein (piquet) mit Zusatz von Alkohol; 5) den Tresterwein.

Italien.

Ein Gesetz v. 6. Juli verfügt verschiedene Modifikationen im Zoll- und Steuerwesen. Durch Art. 5 werden die innere Fabrikationssteuer auf Spiritus und der Grenzzollzuschlag auf den vom Auslande eingeführten Spiritus auf den Betrag von einer Lira für jedes Hektoliter und jeden Grad des hunderttheiligen Alkoholometers bei der Temperatur von 15,56 Grad des hunderttheiligen Thermometers festgesetzt. Bei den Gewerben, welche auf theilweise Vergütung der Steuer auf Spiritus, den sie als Urstoff verwenden, Anspruch haben, erfolgt diese Vergütung im Verhältniss von 70 pCt. der Steuer selbst. Die Vergütung der Steuer auf den dem Wein zugesetzten Spiritus, gemäss Artikels 4 der Anlage B. des Gesetzes vom 19. Juli 1880, wird auch für den Wein in Flaschen bewilligt. — Art. 6. Nach dreimonatlicher Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt die Vergütung der Fabrikationssteuern auf Liqueure, Most oder zubereiteten Wein, von welcher Litera i. des Artikels 15 des Gesetzes vom 31. Juli 1879 handelt, im Betrage von 88 pCt. — Art. 8. Bei dem aus inneren Fabriken

stammenden und ins Ausland ausgeführten Spiritus, mag er in natura oder als Zusatz zum Wein vorhanden sein, geschieht die Vergütung der Steuer mittelst Abzugs von den Nachweisen der Fabrik. — Art. 12. Die alkoholhaltigen Mischungen unterliegen dem Fabrikations-Steuerzuschlage ohne Rücksicht auf die Menge des in ihnen vorhandenen Spiritus und immer im Verhältniss eines Alkoholgehalts von 70 Graden nach dem gesammten Volumen der Flüssigkeit berechnet. — Nach Art. 13 ist zwei Jahre lang der Finanzminister ermächtigt, versuchsweise den Kaffeewirthen zum Gebrauch als Kühlmittel gemeines Salz zum Preise von 25 Lire für den Quintale zu überlassen, insofern dasselbe dergestalt denaturirt ist, dass es zu keinem anderen Zweck gebraucht werden kann. Nach Ablauf der zwei Jahre erlischt diese Ermächtigung, wenn sie nicht gesetzlich verlängert wird. — Art. 15. Für gesalzenes Fleisch, gesalzene Butter und Käse, welche an Orten erzeugt werden, wo das Salzmonopol in Kraft ist, und in das Ausland ausgeführt werden, ist die Vergütung der Salzsteuern im nachstehenden Betrage bewilligt: für jeden Quintale gesalzene Butter 1,80 Lira, für jeden Quintale Käse: Parmesan-, Emmenthaler, Gruyere- und Gorgonzola- 3,30 Lire, für jeden Quintale Schaf- und Pferdekäse 4 Lire, für jeden Quintale Fleisch in Säcken 1,78 Lira, für jeden Quintale Fleisch mittelst Salzlake oder Abreiben mit Salz zubereitet 5 Lire. — Art. 16. Im Zolltarif treten folgende Abänderungen ein: Bei Nr. 13 Zucker: a. erster Klasse Quintale 66,25 Lire, b. zweiter Klasse Quintale 53 Lire. Zur ersten Klasse gehört aller Zucker, welcher einen höheren Grad der Weisse zeigt, als die Holländische Probe Nr. 20. Bei Nr. 17 Kakao: a. in Bohnen Quintale 80 Lire, b. gebrochen, gemahlen und Masse Quintale 100 Lire; bei Nr. 18 Chokolade Quintale 100 Lire; bei Nr. 22 Thee Quintale 200 Lire.

Zum Gesetz,' betr. die Steuer auf die Fabrikation von Spiritus in Kraft des Art. 20 des Gesetzes vom 6. Juli, bestimmt eine K. Verordnung v. 12. Oktober: Artikel 1. Die innere Fabrikationssteuer auf Spirituosen und der Grenz-Zollzuschlag auf den vom Auslande eingeführten Spiritus werden im Betrage von einer Lira für jeden Hektoliter und jeden Grad des hunderttheiligen Alkoholometers bei der Temperatur von 15,56 Graden des hunderttheiligen Thermometers festgesetzt. — Art. 2. Die alkoholischen Mischungen unterliegen dem Fabrikations-Steuerzuschlage ohne Rücksicht auf die Menge des in ihm enthaltenen Spiritus und immer im Verhältniss eines Alkoholgehalts von 70 Graden, nach dem gesammten Volumen der Flüssigkeit berechnet. — In Fabriken auf stärkemehlhaltige Stoffe (Fabriken I. Cl.) wird die Menge des steuerpflichtigen Erzeugnisses mittelst eines bei der ersten Destillation anzuwendenden mechanischen Messapparates, welcher den wasserfreien Alkohol anzeigt, bestimmt. Von dem ersten Ergebnisse werden 10 pCt. unter dem Titel Vergütung für spätere Abgänge und Verluste

abgezogen. — Der Eingangszoll auf das in Fabriken erster Klasse gebrannte Getreide wird vergütet, wenn nachgewiesen wird: 1) die Menge des bei der Destillation wirklich verbrauchten Getreides; 2) die Zahlung des Zolls auf eine nicht geringere Menge als die destillirte. Die Regierung ist ermächtigt, die zur Destillation bestimmte Melasse zollfrei einzulassen, wenn sie die zur Verhütung der anderweiten Verwendung derselben nothwendigen Massregeln getroffen hat. — Die Fabriken II. Cl. (auf Früchte, Wein etc.) zahlen die Steuern im Verhältnisse der täglichen Leistungsfähigkeit der Destillationsblasen. Diese wird bestimmt nach Massgabe der durchschnittlichen Lieferung jeder Blase der zu verwendenden Stoffe und des Destillationsverfahrens, mit Beachtung aller Umstände, welche auf die Menge des Erzeugnisses Einfluss üben können. Der Betrag der Steuer für jeden Arbeitstag wird vom Steuerbeamten bestimmt. Gegen diese Bestimmung kann der Brenner bei einer Bezirkskommission Berufung einlegen, welche aus drei Mitgliedern besteht, von denen eines durch die Finanzverwaltung eines durch den Provinzialrath und eines durch den landwirthschaftlichen Verein gewählt wird. Wo kein landwirthschaftlicher Verein besteht, wird zur Vertretung desselben der Gemeinderath des Bezirks-Hauptortes berufen. Die so bestimmten Beträge bleiben so lange unverändert, als keine Revision derselben auf Veranlassung des Steuerbeamten oder auf Antrag des Brenners erfolgt. Die Finanzverwaltung, oder der Brenner kann die Entscheidung der Bezirkskommission ablehnen und durch beständige Aufsicht auf Kosten des Antragstellers ersetzen. Die Verwaltung ist berechtigt, auch bei den Fabriken zweiter Klasse den mechanischen Messapparat nach Massgabe der vorhergehenden Artikel anzuwenden. Bei Anwendung des Messapparates kann das Finanzministerium nach Einholung des Gutachtens des Ober-Industrie- und Handelsraths den Betrag der Vergütung für grössere Abgänge und Verluste erhöhen. Wenn die Destillation in Blasen erfolgt, deren gesammter Rauminhalt 10 Hektoliter nicht übersteigt, und welche zur Destillation von Weintrestern und Wein bestimmt sind, wird die Dauer der täglichen und stündlichen Destillation durch die Gemeindebehörde des Orts unter Beobachtung der mittelst eines Reglements vorzuschreibenden Förmlichkeiten und Vorsichtsmassregeln ermittelt. Als Entschädigung für die ihnen aus der Anwendung dieses Gesetzes erwachsenden Bemühungen und Kosten wird den Gemeinden die Hälfte der in ihrem Gebiete nach Artikel 18 von den Blasen erhobenen Steuer bewilligt. — Art. 21 bestimmt: wer, ohne irgend welchen Handel mit alkoholischen Erzeugnissen zu treiben, aus Erträgen seiner eigenen Grundstücke zum ausschliesslichen Privatgebrauche und in nicht grösserer Menge als jährlich einen halben Hektoliter Branntwein zieht, hat keine Steuer zu zahlen. Nach Art. 22 wird in Fällen der Ausfuhr die auf Spiritus, sowohl in natürlichem Zustande als unter

der Form von Liqueuren, Most oder verschnittenen Weinen in Fässern oder Flaschen, gezahlte innere Steuer im Verhältnisse von 88 pCt. vergütet. Nach Art. 23 wird bei ausgeführten Weinen auf Antrag der Betheiligten die für den damit vermischten Alkohol gezahlte ganze Steuer vergütet oder Zollfreiheit für den dazu eingeführten fremden Alkohol bewilligt. Dies geschieht, so oft die Vermischung des Alkohols unter Aufsicht der Verwaltung mit Beobachtung der im Reglement vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Vorsichtsmassregeln stattfindet. Nach Art. 25 wird den Gewerben, welche Alkohol als Grundstoff verbrauchen, die Vergütung der Steuer im Verhältnisse von 70 pCt. der Steuer selbst bewilligt. Die Steuer für den zur Fabrikation von Oenocyanin verwendeten Alkohol wird vollständig vergütet.

Ein Gesetz vom 13. Juli verfügt als Basis der Fabrikationssteuer auf inländischen Zucker die Dichtigkeit des Saftes, doch kann der Fabrikant stets die Erhebung nach der Quantität des wirklich gewonnenen Zuckers verlangen. (Ausf.-V.O. v. 13. August.)

Ver. Staaten. Zolltarif- und Verzehrungssteuer-Novelle v. 3. März (deren Inhalt s. frühere Miscelle).

Viertens: Zölle, zeitweilige Einfuhr, Ausfuhrvergütungen (vrgl. Besteuerung (lit. b, c und d).

Belgien.

Eine K. V.O. vom 26. Juli setzt den Kaffeezoll fest pro 100 Kilo für nicht gebrannten Kaffee auf 13 Fr. 20 C., auf gebrannten Kaffee 17 Fr. 50 C.

Ein K. Dekret v. 31. Juli bestimmt die Zölle für Cacao, roh, auf Fr. 15 (pr. 100 Kilo), Cacao, präparirt, auf Fr. 30 (pr. 100 Kilo), für Essig in Fässern auf 6 Fr. pr. Hectoliter, in Flaschen auf 7 Fr.

Frankreich.

Ein Dekret d. Pr. d. Rep. v. 27. Sept. verfügt in Artikel 1: Die zur Fabrikation von Musselin und seidenen und baumwollenen Geweben bestimmten rohen, einfachen oder gezwirnten baumwollenen Garne der Nummern 50 (metrisches System) und darüber können unter den durch Artikel 5 des Gesetzes v. 5. Juli 1836 bestimmten Bedingungen zeitweise zollfrei zugelassen werden.

Ein Reglement, betr. die zeitweise Einfuhr von Metallen nach Frankreich zur Verarbeitung und demnächstigen Wiederausfuhr v. 26. Mai. Art. 1. Besitzer von Eisenwerken, Maschinenbauer und Fabrikanten von Metallwaaren sind allein berechtigt, von dem Vortheile der zeitweisen Einfuhr unter Beding der Wiederausfuhr binnen 6 Monaten (3 Monaten bei Gusswaaren) Gebrauch zu machen. — Art. 4 bestimmt die Ausgleichungen nach in einer besonderen Uebersicht enthaltenen Regeln.

Italien.

Der neue, unter dem 9. August auf Grund des Gesetzes v. 6. Juli erlassene Zolltarif zerfällt in einen allgemeinen und in den Conventionaltarif. Nach dem beigegebenen K. Dekret werden die Ausfuhrzölle vom Bruttogewicht erhoben. Die Einfuhrzölle, abgesehen von den für den Zucker und Kaffee bestimmten und den im Tarif enthaltenen Ausnahmen, werden bei den mit mehr als 40 Lire pro 100 Kilogramm besteuerten Waaren vom wirklichen Nettogewicht, bei den mit 20 bis 40 Lire besteuerten vom gesetzlichen Nettogewicht, bei den übrigen vom Bruttogewicht erhoben. Wirkliches Nettogewicht ist dasjenige, welches sich nach Abzug aller Behälter und Umhüllungen ergiebt. Das gesetzliche Nettogewicht erhält man, indem man von jedem Centner Bruttogewicht die in Art. 2 besonders bestimmten Taren der Verpackungsmittel (1 bis 60 Kilo) abzieht. Wenn die nach dem gesetzlichen Nettogewicht zu verzollenden Waaren sich in anderen Behältern befinden, als denjenigen, für welche die Tara bewilligt ist, so wird der Zoll vom Bruttogewicht erhoben; wenn sie in doppelten Gefässen verwahrt sind, abgesehen von den in den Positionen des Tarifs angegebenen Ausnahmen, so wird zuerst der äussere Behälter abgegenommen und dann eintretenden Falls die gesetzliche Tara abgerechnet. Das Gewicht der Behälter und der Umhüllungen wird auf die in denselben enthaltenen einzelnen Waaren nach Verhältniss des betreffenden Gewichts vertheilt; alsdann wird verfahren, wie wenn jede Waare sich in einem besonderen Frachtstücke befände. Die Verzollenden können durch schriftlichen Antrag auf der Deklaration verlangen, dass auch die mit mehr als 40 Lire pro 100 Kilogramm besteuerten Waaren nach dem gesetzlichen Nettogewicht anstatt nach dem wirklichen Nettogewicht verzollt werden. — Beim Finanzministerium wird ein berathendes Sachverständigen-Kollegium ernannt. Die Anzahl und die Erfordernisse der Mitglieder des Kollegiums werden durch Königliche Verordnung auf den Vorschlag des Finanzministers bestimmt. — Bei jedem Zollamte kann verarbeiteter Tabak verzollt werden, welchen die Reisenden zum persönlichen Gebrauch in nicht grösserer Menge als 2 Kilogramm mit sich führen. Zum persönlichen Gebrauch kann in allen Zollämtern, wo wenigstens 2 Beamte fungiren, jede Art von verarbeitetem Tabak in nicht grösserer Menge als 4 Kilogramm mit Genehmigung des Amtsvorstandes und in grösserer Menge mit Genehmigung des Finanzministers verzollt werden. — Bei der Ausfuhr erhalten eine Rückvergütung: pr. Ctr. kandirte Früchte 42,40 und 31,80 L., Konfect 39,70 L., Senf mit Zucker 20 L., Chocolade 60,20 und 63,20 L., Chinin (Petroleumvergütung) pr. Kilogr. 3,50 L., Kornbranntwein (nach Ges. v. 31. Juli 1879). — Zu Gunsten der Schiffbauer wird für Anker, Ketten, Zinkbleche, Kupfer und Gelbkupfer Zollfreiheit bewilligt. Für jedes auf einer Italienischen Werft gebaute hölzerne Schiff wird den

Erbauern eine Vergütung von 2 Lire pro Tonne seiner Vermessung ohne Abzug für die Maschinen gewährt. Ausserdem werden zur zeitweisen vom Eingangszolle befreiten Einfuhr nach den vom Finanzminister bestimmten Regeln und Vorsichtsmassregeln verschiedene zum Bau, zur Reparatur und Verlängerung eiserner oder gemischter Schiffe und zu den Kesseln ihrer Dampfmaschinen erforderlichen Materialien zugelassen. — Alljährlich reicht der Finanzminister zugleich mit dem Gesetzentwurfe für die Feststellung des Etats des laufenden Betriebsjahres dem Parlamente einen Bericht über die Zollvergütungen und zeitweisen Zulassungen ein. Dem Einnahme-Etat fügt er alljährlich eine Uebersicht der Entscheidungen hinzu, welche über die Ein- und Ausfuhr-Gleichstellungen nach dem Gutachten des Sachverständigen-Kollegiums getroffen sind. — Von den einzelnen Tarifpositionen erwähnen wir folgende: Spiritus in Fässern per Hectol. allg. T. 25 L., Vertragst. 12 L., per Meter-Ctr. Kaffee 100 L., Zucker 66,25 und 53 L. nach beiden Tarifen; Tabak: Blätter verboten, Havanna-Cigarren per Kilo 30 L., fabr. T. 20 L.; Leinengarn per M.-Ctr. (11,50—17,10—23,10 L.), Leinengewebe (57,75—90—115 L.) je nach beiden Tarifen, Linnen gestickt 300 L. nach dem a., 250 nach dem Vertr.-T.; Baumwollgarn p. M.-Ctr. in 84 Abstufungen 18 bis 127,07 L. nach beiden Tarifen, Baumwollgewebe 57 bis 190 L., B.-Gewebe mit Blattstich gestickt 400 L., gestickte Tülle 500 L., Sammet 120 bis 155 L.; wollene Garne 50 bis 90 L.; Wollgewebe: Tücher 165 (a. T.) 140 (V.-T.), Kammg.-Stoffe 200 (a. T.), 170 L. (V.-T.); gestickte Wollgewebe 400 L., Equipagen 110 und 330 L. per St.; Schuhwerk per 100 Paar 110 L.; Gusseisen in Gänzen pr. M.-Ctr. frei; rohe Gusswaaren 4 L., abgedreht 5 L.; Schmiedeeisen und ungehärteter Stahl 4,61 L., in Stäben 8 L.; Eisenblech (4 mm. stark) 4,62 L., über 4 mm. 8 L., Weissblech 10,75 L.; Eisen- und Stahlwaaren 11,80, 14, 15, 16, 25 L.; Maschinen per M.-Ctr. 8 L. (a. T.), 6 L. (V.T.), Lokomotiven 10 L. (a. T.), 8 L. (V.-T.); Fensterglas 8 L., geschliffene Glastafeln 25 L. (a. T.), 20 L. V.-T.); Spiegel in Rahmen 50 L. (a. T.), 35 L (V.-T.); Glas- und Krystallwaaren 12 L. (a. T.), 7 L. (V.-T.); geschliffene 18 und 12 L.; Roggen und Weizen per Tonne 14 L., Mehl per M.-Ctr. 2,77 L.; Ochsen und Stiere per St. 18 L. (a. T.), 15 L. (V.T.); Kurzwaaren gemeine 66 L. (a. T.), 60 L. (V.-T.), feine bezw. 140 und 100 L.; Tafelklaviere 80 L. (a. T.), 60 L. (V.-T.); flügelförmige Klaviere bezw. 150 und 75 L.

Spanien. Ein Gesetz v. 13. Juli regelt die Eingangsabgaben der Rohstoffe für die Behandlung nach dem Generaltarif. Steinkohle und Coaks per Tonne 1,25 Fr., Pflanzenöle (ausser Olivenöl) per 100 Kilo 23 Fr., Baumwolle 1,20 Fr., Wolle in verschiedenen Sätzen von 1 Fr. bis 33 Fr. (gekämmte Wolle).

Verein. Staaten. Neuer Zolltarif v. 1883 (über den Inhalt vergl. frühere ausführliche Mittheilung).

c) Staats-Ausgaben.

d) Schuldenwesen.

Deutsches Reich.

A.H. Erlass v. 26. Nov., betr. die Aufnahme einer neuen Reichs-Anleihe im Betrage von 24,3 Mill. M. auf Grund der Gesetze vom 16. Febr. 1882 und vom 2. März 1883 (für den Anschluss Hamburgs, für Zwecke des R.Heers, der Marine und der Reichseisenbahnen. Durch Aufkauf tilgbar).

Preussen. Gesetz v. 20. Juli, betr. das Staatsschuldbuch. Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe können in Buchschulden des Staats auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Zur Buchung dient das Staatsschuldbuch, von welchem eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren ist. Einem Gläubiger wird nicht mehr als ein Konto im Staatsschuldbuch eröffnet. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen. Im Uebrigen finden die für die vierprozentige konsolidirte Anleihe geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung. — Ehefrauen und grossjährige Personen unter väterlicher Gewalt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes beziehungsweise Vaters zugelassen. — Von Amtswegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen einzuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen: 1) wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird; 2) wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist; 3) wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist; 4) wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind; 5) wenn glaubhaft bekannt geworden ist, dass der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat. Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung. — Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war. Die Zinsen werden nur innerhalb des Deutschen Reichs gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine öffentliche Kasse oder mittelst Uebersendung durch die Post oder auf sonstige vom Finanzminister zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten der Berechtigten. Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unter-

bleiben weitere Sendungen solange, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat. — An Gebühren werden erhoben: 1) für die Umwandlung 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark; 2) für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark. — An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§ 10 Absatz 2) sind zu erheben: bei Beträgen bis 2000 Mark: 1 Mark 50 Pfennig, bei Beträgen über 2000 Mark: 3 Mark.

Auswärtige Staaten:

Frankreich. Gesetz v. 27. April, betr. die Heimzahlung der 5 % Rente oder deren Verwandlung in 4½ % R.

Grossbritannien u. I. Ein Nationalschuldgesetz (National-Debt. Act 1883 ch. 54, 46 und 47 Vict.) verfügt eine weitere starke Tilgung der Staatsschuld binnen der nächsten 20 Jahre, indem die jetzige Staatsschulddotation von 28,2 Mill. L. St. bis 31. März 1904 unverändert belassen und daraus in 5-, 10-, 15- und 20jährige Schuldtitel zu verwandelnde Theile der ewigen Schuld getilgt werden sollen.

IV. Literatur.

A. Zeitschriften [1]).

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Hildebrand-Conrad). Neue Folge. Achter Band, 1. bis 6. Heft.

I. und II. Heft: Reitzenstein, F. Frhr. v., über indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden; Knapp, G. F., Deutsche Sterblichkeitstafeln; Menger, C., Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere, von H. Dietzel Cohn, Gustav, Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes.

III. Heft: Adler, Victor, Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz; Zöller, Egon, Skandinavische Industrie.

IV. Heft: Soetbeer, Dr. A., Wirkungen der Silberentwerthung; Menger, C., Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere. Besprochen von H. Dietzel (Fortsetzung).

V. Heft: Eheberg, K. Th., Strassburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Fortsetzung); Sartorius von Waltershausen, A., Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika (Fortsetzung).

VI. Heft: Rodbertus, Ein Versuch, die Höhe des antiken Zinsfusses zu erklären; Friedberg, Dr. Robert, Die italienische Mahlsteuer; Höniger, R., Die wirthschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1883.

Zeitschrift des K. Pr. statistischen Bureau, 1883, Heft 3 u. 4.

Die Verbreitung der Tuberkulose in Deutschland und einige ihrer Ursachen. Von Dr. Schlockow. Die Rohstoff-Märkte und ihre Bedeutung für den Welthandel. Von Dr. R.

---

1) Wir sprechen hiermit die Bitte an die Redaktionen nicht amtlicher, wissenschaftlicher Zeitschriften aus, die einfach referirende und die in kritische Form gekleidete Excerpirung der Hefte der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“ unterlassen zu wollen. Die Redaction.

Jannasch. — Die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle im Jahre 1882 im preussischen Staate. — Ueber den jährlichen Gang der Temperatur in Norddeutschland. Von Dr. G. Hellmann. Mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen. — Die deutsche Kohlen- und Metallindustrie und der Handel mit den Erzeugnissen derselben im Jahre 1882. Unter Zugrundelegung der Jahresberichte der deutschen Handelskammern u. s. w., dargestellt von L. Francke. — Die Standesamts-Bezirke in Preussen. Von A. Frhr. v. Fircks. — Nekrolog: Dr. Emil Kull. – Die milden Winter Berlin's seit 1720. Von Dr. G. Hellmann. — Bücheranzeigen: Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, Band I, 1880/81. Statistische Correspondenz. — Besondere Beilagen: Ergebnisse der von den landwirthschaftlichen Vereinen im Oktober 1883 kreisweise bewirkten Ermittelung des Ernteertrages der wichtigsten feldmässig angebauten Früchte im Jahre 1883, verglichen mit den endgültigen Ergebnissen der in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken vorgenommenen Ermittelung des Ernteertrages von 1882 und den Schätzungszahlen einer Mittelernte, nebst der sich mit auf die Vorjahre 1880/82 erstreckenden vergleichenden Uebersicht. Im Auftrage des Königl. Ministeriums für Landwirthschaft u. s. w. bearbeitet vom Königl. statistischen Bureau. — Das Ergebniss der Probeerhebung einer Statistik des Grundeigenthumes und der Gebäude in den Regierungsbezirken Danzig und Aachen. Bearbeitet vom Königlichen statistischen Bureau.

Zeitschrift des K. Bayr. statistischen Bureau, 1883, N. 4.

Die Hagelschläge der Jahre 1879 und 1882. (Mit einer Karte.), von R.R. Dr. v. Müller; Statistische Nachweisungen über die Armenpflege in Bayern im Jahre 1881, von Karl Rasp, k. Ass.; das Viehkapital im Königreiche Bayern; Morbiditäts-Statistik von Oberfranken für 1882, nach den Aufzeichnungen der oberfränkischen Aerzte, bearbeitet von Dr. Jos. G. Egger, Kr.-Med.-R. (Mit Kartogrammen und 2 Diagrammen.)

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. Neue Folge. VIII. Jahrgang.

I. Heft: Grössere Aufsätze: Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Grossen und Preussens überhaupt von 1680 bis 1786. G. Schmoller. I. Ein Blick auf die Literatur. II. Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung: städtische, territoriale und staatliche Wirthschaftspolitik. Das Gesetz vom 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, von Julius Petersen; Ueber Giro- und Chequeverkehr in Deutschland, von Albert Simonson; Ursprung und geschichtliche Entwicklung des Sparkassenwesens in Europa, von Theodor Schönborn; Betrachtungen über die

Bewegung der Kriminalität in Preussen während der Jahre 1872 bis 1881, von P. F. Aschrott; Volks- und Staatswirthschaft in Frankreich, eine Studie zur Budgetberathung in der französischen Kammer, von C. A. Patzig.

II. Heft: Grössere Aufsätze: Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Grossen und Preussens überhaupt von 1860 bis 1786. Von Gustav Schmoller. III. Die Mark Brandenburg; ihre Grenzen, Ströme und Nachbarn bis zum Jahre 1740. IV. Die Erwerbung Pommerns und der Handel auf der Oder und in Stettin bis 1740. Der Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, von C. Gareis; Die Landpolitik der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Max Sering. Die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 5. und 6. Oktober 1883 zu Dresden, von G. Berthold. Neue Forschungen zur deutschen Bevölkerungsgeschichte, von Paul Kollmann, Die bayrische Armenpflege von 1847 bis 1880. Von Theodor Laves; Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker, von Gustav Schmoller.

Statistische Monatsschrift, herausg. von der k. k. österr. Direction der administrativen Statistik, IX. Jahrgang. (H. 12) und X. Jahrg. Heft 1—5.

Die Ernten und die Fruchtpreise in Oesterreich, 1872—1881, von D. Juraschek; die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Oesterreich, II. Schluss, von E. Mitschler; die k. k. österr.-ung. Consularämter und ihre Geschäftsthätigkeit in den Jahren 1881 und 1882, von Theodor v. Inama-Sternegg: die Bruderladen und gewerblichen Hilfscassen in Oesterreich als Invaliden- und Wittwencassen, von Mor. Caspaar; das Geschlechtsverhältniss der Bevölkerung in Ungarn, von Béla Földes; die Todtgeborenen und das Alter der Eltern, von M. Schumann; der hohe Knabenüberschuss der Neugeborenen der Jüdinnen, von E. Nagel; die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung in Oesterreich, von v. Inama-Sternegg; die Sterblichkeitsverhältnisse in den einzelnen österreichischen Ländern im Jahre 1882, nebst graphischer Darstellung, von Rossiwall v. Stollenau; die Statistik in ihren Beziehungen zur Anthropologie und Ethnographie von G. A. Schimmer.

Journal des Économistes, 5 Monatshefte Januar bis Mai 1884.

L'économie politique en France au commencement du XVII. siècle. par M. Rouxel; Montchrétien, le mont-de-piété et l'assistance publique, par M. Achille Mercier; l'histoire des états du pacifique, par Mlle. Sophie Raffalovich; état actuel de l'économie politique en Allemagne, par M. Maurice Block, membre de l'Institut; la mi-

sère à Londres, la question du logement du pauvre et la législation anglaise, par M. Arthur Raffolovich; le commerce Allemand, par M. Max Hoffmann; les chemins de fer d'Alsace-Lorraine, dix mois d'exploitation, par M. Paul Muller; de l'organisation des marchés financiers en France et à l'étranger, par M. Alfred Neymarck; l'abolition du cours forcé en Italie, par M. E. Fournier de Flaix; la participation des ouvriers aux bénéfices du patron d'après l'enquête de 1883, par M. A. Ott; revue de l'académie des sciences morales et politiques du 1er décembre 1883 au 15. février 1884, par M. Joseph Lefort; les conditions du travail et les grèves récentes à Marseille, par M. François Bernard; le collectivisme rationel ou la logocratie, par M. Rouxel; de l'organisation des administrations centrales, par M. Courcelle-Seneuil; une lacune dans l'organisation du crédit, le crédit industriel à long terme, par M. Ad. Coste; deux économistes américains: MM. William Elder et William Graham Sumner, par Mlle. Sophie Raffalovich; les finances de la France, par M. Paul Boiteau; observations sur le projet de loi relatif à la réforme de la législation sur les sociétés, par M. Mathieu-Bodet, de la suppression du droit d'initiative parlamentaire en matière budgétaire, par M. E. Chevalier; le comte His de Butenval, par M. Léon Amé, ancien directeur général des douanes; revue critique des publications économiques en langue française, par M. Rouxel; la Chine contemporaine, sa civilisation et son état économique, par M. Ad. F. de Fontpertuis; l'administration et les finances Parisiennes, par M. Ernest Brelay.

Contemporary Review, 1884, Monatsheft 1—6.

January: Annexation and Confederation in Australasia, by Earl of Carnarvon; thoughts about Apparitions, by the Bishop of Carlisle; outdoor Poetry of the Middle Ages and the Renaissance, by Vernon Lee; Ought Women to Preach? I. the Ministry of Women, by the Dean of Wells, II. Women's Share in the Ministry of the Word, by Professor Godet; the Soudan and its Future, by Sir Samuel W. Baker; Lazarus at the Gathe, by the Author of »Social Wreckage«; the Board of trade and Merchant Shipping, by Sir Edward J. Reed, M. P.; England and South Africa, by the Rev. John Mackenzie. With Map and with Memoranda by Sir Henry Barkly and Sir Bartle Frere.

February: The New Toryism, by Herbert Spencer; the Church Courts Commission, by the Bishop of Liverpool; the Irish Land Act and Land System, by W. O'Connor Morris; Pottery, Old and New, by Jennie J. Young; Parliament and the Government of India, by John Slagg, M. P.; the Housing of the London Poor: I. Where to House Them, by Alfred Marshall, II. Ways and Means, by M. G. Mulhall, III.

the Cost of Tenements, by Elijah Hoole; the Christian Revolution, by W. S. Lilly; the Outlook in Egypt, by Baron Malortie.

March: Frederick Denison Maurice; by the Rev. J. Llewelyn Davies; Terrorism in Russia and Terrorism in Europe, by Stephniak; the Amusements of the People, by Walter Besant; the Churches and the Ideal of Religion, by Principal Fairbairn; the Gold Treasure of India, by Professor Bonamy Price; about Old and New Novels, by Dr. Karl Hillebrand; the Balkan Provinces, by H. O. Arnold-Forster; proportional Representation, by John Westlake, Q. C.

April: The Coming Slavery, by Herbert Spencer; Provincial Home Rule in Ireland, by the Marquis of Lorne; Countersense, by Dr. Carl Abel; upper Egypt under English Rule, by Professor Sayce; the Ballad of the Midnight Sun, by Mrs. Hamilton King; the expansion of England, by Goldwin Smith; Euripides as a Religious Teacher, by Canon Westcott; Neo-Christianity and Mr. Arnold, by H. D. Traill, D. C. L.; Shipowners, Seamen, and the Board of Trade, by George Lidgett, Chairman of the General Shipowners' Society; Contemporary Life and Thought in Germany, by Dr. H. Geffcken.

May: The Sins of Legislators, by Herbert Spencer; an Anarchist on Anarchy, by Elisée Réclus; Cardinal Newman, by R. H. Hutton; Some Neglected Periods of History, by Professor Freeman; the Logic of Pain, by Dr. J. Milner Fothergill; Ireland and the Franchise Bill, by James Stephens, late Fenian Head Centre; the »Teaching of the Apostles«, Translation, with Notes, by Archdeacon Farrar; Charles Reade, by the Rev. Compton Reade; the Representation of Minorities, by the Right Hon. G. Shaw-Lefevre, M. P.; Contemporary Life and Thought in the United States by Professor C. K. Adams.

June: The Sins of Legislators, II, by Herbert Spencer; the Historical Assumptions of the Ecclesiastical Courts Commission, by Edwin Hatch, D. D.; London Centralized, by Edwin Chadwick, C. B.; the Poor Man's Gospel, by Richard Heath; a Rhyme for the Time, by Emily Pfeiffer; an Ideal University, by James Bryce, M. P.; the Princess Alice's Letters, by Mary Gladstone; the Situation of General Gordon: A Conversation; Contemporary Life and Thought in Switzerland, by C. Sécrétan.

B. Bücher.

Dr. O. v. Sarwey, K. W. wirklicher Staatsrath, **Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg**, I. Bd. 360 S. S. II. Bd. 583 S. S. Tübingen. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung 1883.

Dem Referenten scheint es eine Pflicht zu sein, in dieser Zeitschrift auf das erwähnte Werk kurz hinzuweisen; eine ausführlichere Erörterung einzelner Materien darf vielleicht späteren Ausführungen vorbehalten bleiben. Das Bedürfnis einer vollständigen systematischen

Darstellung des bestehenden württembergischen Staatsrechts ist in wissenschaftlichen Kreisen wie in der Praxis gewiss von manchem empfunden worden. Seit R. v. Mohl die zweite Auflage seines Staatsrechts des Königreichs Württemberg 1840 erscheinen liess, hat das württembergische Staatsrecht im ganzen keine zum Druck gekommene Bearbeitung erfahren. Im einzelnen ist dieses Gebiet freilich nicht unbearbeitet geblieben. Für die Entstehung und Auslegung des Textes der Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819 wird das Werk von Fricker: Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819 mit dem offiziellen Auslegungsmaterial, Tübingen, 1865, für immer jedem, der nicht Spezialstudien machen kann, unentbehrlich bleiben. Das reiche Material über die Entstehung der Verfassungsurkunde, für die politische und historische Schilderung so vielfach verwertet, hat in dem Fricker'schen Buch eine der Aufgabe der Staatsrechtswissenschaft entsprechende Bearbeitung erhalten. Dem Bedürfnis der Praxis suchten die Handausgaben der Verfassungsurkunde von Gaupp, Müller u. a., welche auch die eingetretenen Aenderungen, sowie die an das Grundgesetz sich anschliessende Gesetzgebung berücksichtigen, abzuhelfen. Die Textausgabe von Gaupp mit Anmerkungen verdient ihrer Uebersichtlichkeit, Vollständigkeit und Gründlichkeit wegen besonders hervorgehoben zu werden. Neben diesen auf die Quellen bezüglichen Arbeiten ist auch die geschichtliche Behandlung des württemb. Staatsrechts seit von Mohl's Werk nicht zurückgeblieben. Von allgemeineren Werken abgesehen, ist auf die zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Verfassungsurkunde durch Fricker und von Gessler bearbeitete Geschichte der Verfassung Württembergs, Stuttgart 1869, hinzuweisen, an welche sich die Beiträge von Riecke zur Staats- und Verfassungsgeschichte Württembergs, Stuttgart 1879, anreihen, während über »das alte, gute Recht« dem Württemberger von Rümelin's Reden und Aufsätze, neue Folge 1881 S. 442 (Umarbeitung der 1864 in den württemb. Jahrbüchern erschienenen Aufsätze) lehrreichen Aufschluss bieten. Das bestehende württembergische Staatsrecht ist seit v. Mohl's Werk nur hinsichtlich einzelner Teile und in Bezug auf einzelne Fragen wissenschaftlich erörtert worden u. a. in v. Bitzer's Regierung und Stände 1882, in den Abhandlungen in dieser Zeitschrift von Fricker, Golther u. a., in Golther der Staat und die kath. Kirche im Königreich Württemberg 1874 (zugleich geschichtlich und politisch, wozu zu vergl. v. Rümelin Reden und Aufsätze, neue Folge 1881 S. 205), in Kommentaren zu einzelnen Gesetzen u. s. f. Das von Mohl'sche Staatsrecht von 1840 wird sowenig wie etwa Breyer's jur. elem. jur. publ. W. von 1787 für staatsrechtliche Fragen Württembergs entbehrlich werden: aber das grosse Verdienst des v. Sarwey'schen Werks besteht darin, das heutige württembergische Staatsrecht umfassend, eingehend, den jetzigen wissen-

schaftlichen Anforderungen und den Bedürfnissen des praktischen Lebens entsprechend, unter Berücksichtigung aller Vorarbeiten in einer Weise dargestellt zu haben, dass es von jedem, der sich mit der Theorie oder Praxis des württemb. Staatsrechts in irgend einer Frage beschäftigt, nicht beiseite gelassen werden kann. Die vollständige Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes des öffentlichen Rechts überhaupt, die reiche praktische Erfahrung, welche dem Verfasser insbesondere auch aus den verschiedenen hervorragenden Thätigkeiten im württemb. Staatsleben zur Verfügung stehen, zeigen sich beinahe auf jeder Seite seines Werks. Das umfassende Quellenmaterial, nicht nur die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen sondern auch die ständischen Verhandlungen, die Rechtsprechung, die Verwaltungshandlungen, die Literatur sind in eingehendster Weise berücksichtigt. Bedenkt man die Schwierigkeiten einer systematischen, wissenschaftlichen und doch für die Praktiker geeigneten umfassenden Darstellung des jetzigen württemb. Staatsrechts: die Aenderungen der Gesetzgebung von 1840—83 in Württemberg, die Umgestaltungen durch Reichsverfassung und Reichsgesetze, die 43jährige Entwicklung des konstitutionellen Lebens, seit von Mohl's Werk erschienen ist, die Literatur und last not least den Einfluss, welchem staatsrechtliche Werke durch politische Ansichten und geschichtliche Ereignisse ausgesetzt zu sein pflegen, so wird man dem hier anzuzeigenden Werk die volle Anerkennung nicht versagen können. Es ist für die Gegenwart ein Hand- und Lehrbuch des württ. Staatsrechts, wie wir es seit von Mohl's Werk nicht mehr hatten. (Die so orientirende Darstellung von Riecke von 1882 als Teil des II. Bd. der Beschreibung des Königreichs Württemberg besonders herausgegeben fällt ihrem Zwecke gemäss nicht unter das »Staatsrecht«, sondern unter die »Staatskunde«.)

Der Verfasser hat das geschichtliche Element nur insoweit herbeigezogen, als es zum Verständnis des bestehenden Rechts erforderlich ist, insoweit aber vollständig und meisterhaft (vgl. z. B. I. Bd. S. 103—115 über Kammergut, Kammerschreiberei- und altwürttb. Kirchengut, I S. 173 ff. über die sog. Grundrechte, I S. 284 über das Sonderrecht der Mitglieder des k. Hauses, I S. 308 der Standesherrn, I S. 322 der Ritterschaft, II S. 112 ff. über den Geheimerat, II S. 127 ff. über die Ständeversammlung, II S. 397 ff. über das Verhältnis des Staats zu der evang. und kath. Kirche). Das Werk umfasst das Staatsrecht ohne Unterscheidung desselben in Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Letztere ist als Bestandteil des Staatsrechts nur insoweit berücksichtigt, als es notwendig war, um den Staat nach seinen Organen, Hauptthätigkeiten mit den Mitteln und Formen derselben darzustellen. So enthält das von Sarwey'sche Werk zwar die Hauptgrundsätze des Verwaltungsrechts, aber nicht die Einzelheiten desselben. Dies scheint wohl begründet zu sein: nicht sowol darin,

dass Spezialarbeiten und Gesetzeskommentare für Wissenschaft und Praxis genügen dürften, als darin, dass eine vollständige, systematische Bearbeitung des Verwaltungsrechts (Recht der sog. inneren Verwaltung, einschliesslich der Polizei, Finanzrecht, Militärverwaltungsrecht), nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung und Wissenschaft wie nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung besondere Disciplinen verlangt. Es ist umsoweniger erforderlich, dies hier näher auszuführen, als der Verfasser selbst in dem »öffentlichen Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880« das ganze Gebiet der Verwaltung unter dem Gesichtspunkt, inwiefern bei ihr die Rechtsprechung in Frage kommen kann, in einer Weise behandelt hat, welche für weitere Arbeiten grundlegend ist. Auf dieses Werk konnte sich der Verfasser auch für die staatsrechtlichen Grundbegriffe berufen und daher die Teile des allgemeinen Staatsrechts (philosophische Staatslehre), welche man sonst in positivrechtlichen Ausführungen (z. B. bei von Mohl nach der damaligen Theorie des Rechtsstaats) trifft, weglassen. Die Bearbeitung des bestehenden Rechts — nicht eine Beurteilung desselben aus andern Gesichtspunkten wie dem der Zweckmässigkeit u. s. f. — hat sich von Sarwey zur Aufgabe gemacht und mit Recht. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass da und dort eine Kritik des bestehenden Rechts, eine Hinweisung auf nach Ansicht des Verfassers begründete oder nicht begründete Aenderungen durch die Gesetzgebung sich findet und am Platz ist. Vgl. z. B. I S. 155 Kritik der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz und die Freizügigkeit, I S. 196 Impfzwang betr., I S. 215 Hinweisung auf die Lücke der Gesetzgebung über Vereins- und Versammlungsrecht, I S. 233 über Unzweckmässigkeit von Verehelichungsbeschränkungen, I S. 340 über Gemeinde- und Amtskorporationsverfassung, II. S. 382 Note 4 über das Volksschulwesen, II S. 405 Note 7 Verwaltung des Lokalkirchenvermögens, II S. 401 Note 9 Anwendung des § 47 der Verf.-Urk. auf die evangelischen Geistlichen betr. u. s. f. — Das Reichsstaatsrecht ist vom Verfasser überall berücksichtigt, soweit es die Einzelstaatsgewalt unmittelbar berührt, bestimmt, beschränkt oder erweitert. Hierauf hat sich aber von Sarwey nicht beschränkt. Gerade seine Behandlung des württembergischen Staatsrechts zeigt überall, in welch hohem Grad die reichsstaatsrechtlichen Erörterungen die Staatsrechtswissenschaft überhaupt gefördert haben. Es wird zwar niemals gelingen, diese der des Privatrechts bezüglich der logischen Durcharbeitung gleichzustellen — so wenig wie nach R. v. Mohl mit Pandekten verwaltet werden kann — ja es wäre verkehrt dies zu erwarten, aber das Leben des Staats entwickelt sich nur sicher auf der Grundlage fester Rechtsnormen und es ist nur um so mehr anzuerkennen, wenn der Verfasser, unbeirrt durch die grössere Flüssigkeit des Stoffs, die wechselnden Auffassungen der je-

weiligen Meinung, die Vermischung von Recht und Zweckmässigkeit festzustellen sucht, was öffentliches Recht ist.

Referent könnte hiemit schliessen und auf das Werk selbst verweisen, doch glaubt er nur noch eine kurze Uebersicht anfügen zu sollen über das, was das Werk enthält. Dass bei dem umfangreichen Material da und dort ein kleiner Mangel besteht, dass man in der einen oder andern Streitfrage zu einer andern Ansicht gelangen kann, thut dem Wert des Werks keinen Eintrag: in ersterer Beziehung ist die Berichtigung statthaft, in letzterer entspringt aus dem Streit die Wahrheit.

Die S. 1—23 des I. Bands enthalten in der Einleitung die Darlegung der Aufgabe, die Literatur und die Quellen. Unter den Letzteren findet sich eine gedrängte Uebersicht der Entstehung der Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819 (S. 5 ist statt 15. Mai 15. März zu lesen), der Aenderungen durch die Landesgesetze (S. 12 Linie 6 von unten 1879 statt 1876) durch die Reichsverfassung. Die Vorgänge bei der Einführung derselben sind eingehend behandelt.

Der erste Teil umfasst die Grundlagen des Staats (S. 24—41), die natürlichen Grundlagen: Staatsgebiet und Bevölkerung; das Wesen der konstitutionellen Monarchie; das Verhältniss zum Reich.

Beim Staatsgebiet ist die alte Streitfrage (Fricker Verf.-Urk. XCVI), ob und inwieweit § 1 der Verf.-Urk. neben dem Grundsatz der Unteilbarkeit auch den der Unveräusserlichkeit (Integrität) enthalte, erörtert, auch die Einwirkung der Reichsverfassung auf Veränderungen des Staatsgebiets. Die auf dem Ed. vom 18. Nov. 1817 beruhende Kreiseinteilung, welche in der Verwaltung nur noch für das Ministerium des Innern gilt, hätte nach ihrer Beziehung zur Verfassung (§§ 39, 136 der Verf.-Urk.) näher erörtert werden dürfen. Auch die Oberamtsbezirkseinteilung ist abgesehen von § 64 der Verf.-Urk. (S. 357) eine von der Verfassung vorausgesetzte (Art. 2 des Verf.Ges. v. 26. März 1868). Statt »sechs« sollte es S. 27 lauten »acht« Landgerichte (K. V.O. 15. Mai 1879 vgl. mit Art. 6 des Ges. v. 24. Januar 1879). — Das Verhältnis des württ. Staats zum deutschen Reich ist S. 31—41 in den Grundzügen dargestellt. Es würde über diese Anzeige hinausgehen und die Herbeiziehung des Reichsstaatsrechts (vgl. Laband Staatsr. d. D. R. 1876 I § 8), der allgemeinen Lehren des Staatsrechts über einfache und zusammengesetzte Staaten, über Souveränetät erforden, hierauf näher einzugehen. Es möge genügen hervorzuheben, dass der Verfasser das deutsche Reich als eine zwischen Einheitsstaat und Staatenbund liegende eigenartige Staatsbildung auffasst, dass er die Momente des Gesammtstaats (der »Souveränetät des Reichs«) im Reichsgebiet, in der staatlichen Organisation der deutschen Nation im Reich, in der Gesetzgebungs- und Beaufsichtigungsgewalt des Reichs (Art. 4 der Reichs-Verf.) innerhalb seiner Zuständigkeit; — die Momente des Staaten-

bundes (»des Bundesverhältnisses«, »der Souveränetät der Einzelstaaten«) im Bundesrath, in der Begrenzung der Zuständigkeit des Reichs auf die bestimmten Gebiete (wobei die Möglichkeit einer Aenderung nach Art. 78 der R.-Verf. nach S. 41 den heute geltenden Rechtszustand nicht berühren soll S. 41, vgl. damit S. 37 über die »omnipotente Gesetzgebungsgewalt« des Staats), in den Rechten einzelner Bundesstaaten in Beziehung zur Gesammtheit (Art. 78 Abs. 2 der R.-Verf.), in der Möglichkeit der Exekution gegen die Bundesstaaten, in den Rechten derselben bezügl. der Vertretung gegenüber anderen deutschen und fremden Staaten findet.

Der zweite Teil (S. 32—137) handelt von den rechtlichen Verhältnissen des Königs und zwar in fünf Abschnitten: von der Erwerbung der Krone, der Erwerbung der Regierungsgewalt, der Ausübung der Regierungsrechte (Reichsverwesung, Stellvertretung), von der Erledigung des Throns, von den persönlichen Rechtsverhältnissen des Königs (Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit, Ehrenrechte, Befugnisse als Oberhaupt des k. Hauses, Ansprüche auf bestimmte Einkünfte, privatrechtliche Verhältnisse, wozu zu vergl. Mohl I S. 158 bis 311). Bei näherem Eingehen zeigt sich, wie auch das II. Kap. der Verf.-Urk. seit der v. Mohl'schen Bearbeitung des Staatsrechts an sich unverändert geblieben, durch die seitherige Entwicklung, insbesondere die Justiz-Gesetzgebung, geschichtliche Vorgänge u. s. f. einer wissenschaftlichen Darstellung weiteren Stoff bietet (S. 42 wird statt »22.« — »23.« Dez. und statt Wächter »W. Priv. R.« »Pand.« zu lesen sein). Einige wesentliche Abweichungen von Mohl liegen in der Auslegung des § 10 der Verf.-Urk. und der §§ 11—15 vor. Schon die Auslegung des § 10 mit dem argum. e contrario dürfte die Richtigkeit der Ansicht von Sarwey S. 55 gegen Mohl § 27 ergeben. Zu §§ 11—15 der Verf.-Urk. sind neben den Abweichungen gegenüber Mohl die Ausführungen über Stellvertretung durch Auftrag hervorzuheben. Bei der Darstellung auf S. 59 und 60 ergeben sich einige Bedenken, die wir hier nicht darlegen wollen. Die Ausführung S. 76 Zus. 2 über Thronerledigung gegen Mohl I § 29 scheint uns zutreffend. Zu den instruktivsten Ausführungen rechnen wir die S. 103 ff. über Civilliste, Krondotation, Hofkammergut. S. 131 hätte wohl die Gemeindesteuer bez. des Hofkammerguts, S. 126 Note 4 Art. 2 I 1 des Staatssteuergesetzes vom 28. April 1873 bezüglich der Krondotation erwähnt werden dürfen.

Aus dem dritten Theil, die Staatsangehörigen und die sog. Grundrechte, S. 142—340 heben wir zunächst die Ausführungen über Staatsbürger und Fremde und über das Reichsindigenat hervor. Der S. 148 Ziff. 3 erwähnte württ. Niederlassungsvertrag mit der Schweiz von 1869 aber wird ersetzt sein durch den Vertrag mit dem Deutschen Reich vom 28. April 1876 (R.-G.-Bl. von 1877 S. 3). Zu der Darstel-

lung über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit wäre wohl im ersten Satz S. 155 auf die württ. Gew.-Ordn. vom 12. Febr. 1862 Art. 5, S. 158 auf die Verf. des K. M. d. I. vom 13. Aug. 1879 R.-Bl. S. 165 bezug zu nehmen. Die Darstellung der sog. Grundrechte — die verfassungs(gesetz-)mässige Begrenzung der Staatsgewalt gegenüber der Freiheit des Individuums — überall in den Verfassungsurkunden nur ein Reflex vorher vorhandener Missbräuche — bildet nach den verschiedensten Seiten die wichtigste Grundlage des Verwaltungsrechts. Die Ausführungen über die Gleichheit vor dem Gesetze, verfassungsmässigen Gehorsam, formellen Rechtsschutz, Beschwerde- und Petitionsrecht (sog. formelle Grundrechte) körperliche Integrität, Waffengebrauch der Exekutivorgane, Verhaftung, Freizügigkeit, Pressfreiheit, freie Wahl des Berufs und freie Ausübung der Arbeitskraft, Schulpflicht, Zwang zur Arbeit, Kriegsdienstpflicht, Verpflichtungen zu öffentlichen Diensten und Arbeiten im öff. Interesse, Verehelichungsfreiheit, Zwangsenteignung, Suspension der Grundrechte u. s. f. umfassen ein so weitschichtiges Material, dass das Werk gewissermassen nur als Wegweiser dient. Dadurch verbietet sich eine in's Einzelne gehende Kritik von selbst, ergibt sich aber auch der Wert für den Praktiker, der sich schnell orientiren soll. — Einzelne Ergänzungen und Berichtigungen dürfen vielleicht angefügt werden: S. 175 vor dem zweiten Abs. ist statt »April« »August« zu lesen, S. 181 statt Art. 46 des Ges. v. 27. Dez. 1871 Ges. vom 12. August 1879 Art. 2, S. 196 statt »Vollz.-Vf. v. 8. April 1874« »vom 25. Febr. 1875«. S. 204 und 205: die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen (R.-St.-G.-B. Art. 38 und 39) können mit den nach § 361 Z. 6 der sittenpolizeilichen Kontrole unterliegenden nicht zusammen behandelt werden. S. 219 Ersetzt ist die württ. Gew.-Ordn. im formellen Sinn nicht durch die Reichs-Gew.-O., denn formal ist die erstere nicht aufgehoben; (vgl. S 232) statt »12.« März wird »2.«, statt »7. April 1878« »8. April 1876« zu lesen sein; S. 220 statt »2. Nov.« »6. November«. Die Citate S. 225 Note 8 a. E werden S. 295. 296 lauten; S. 237 erste Linie »1879« statt »1849«. Das S. 237 Note 8 erwähnte Bedürfnis ist seit 1880 durch Schicker's Bearbeitung des Polizeistrafrechts befriedigt. Dass die Steuerpflicht der Staatsangehörigen in abstracto ein Vermögensteil des Staats (bezw. der Korporation) sei (S. 244), halten wir für eine zu weit greifende Annahme — für eine Antecipation: praktisch nicht ohne bedenkliche Folgen, obwohl wir seit 1865, als der Verfasser bei Auslegung des § 130 des Verw.-Ed. zuerst diesen Grundsatz aufstellte, oft darüber nachgedacht haben. Zu den vorzüglichsten Ausführungen in diesem Abschnitt dürfte die in § 59 über § 30 der Verf.-Urk. (Zwangsenteignung) gehören. Indem wir bezüglich der »besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse einzelner Klassen von Staatsbürgern« auf die Ausführungen des dritten Abschnitts S. 284—340 ver-

weisen, der an Vollständigkeit und Genauigkeit nichts zu wünschen übrig lässt, vermissen wir in dem vierten Teil über die Gemeinden und Amtskorporationen S. 341—360 manches; es ist aber bei der ausdrücklichen Begründung S. 341 Note 2 darauf nicht näher einzugehen. Bei dem Gegebenen hätte vielleicht S. 341 statt Zeller 1857 die Ausgabe von 1876 citirt werden dürfen. Die Note S. 342 unter 4 ist nicht korrekt, von der Zeit vor 1849 bestehen noch Beisitzrechte; S. 345 Ziff. 1 wird wohl auf Staatsbeamte mit Urlaub nicht zutreffen; zur ersten Linie S. 351 vgl. Gesetz v. 6. Juli 1849 Art. 5; S. 351 ist auf die Entwicklung der Rechte des Bürgerausschusses durch die neuere Gesetzgebung (Bau-Ordnung vom 6. Okt. 1872, Ges. vom 17. April 1873) keine Rücksicht genommen. Die Zusammensetzung der Ortsarmenbehörde, ihr Geschäftskreis u. s. w. hätte S. 356 doch wohl erwähnt werden dürfen. — Ob und inwieweit der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart eine Amtskörperschaft bildet, auf welchen gesetzlichen Grundlagen dies beruht (S. 358 Note 30), hätte, da es einmal berührt ist, weiter begründet werden sollen. Gegenüber den Ausführungen von Mohl II S. 143—222 und der sonstigen Behandlung des Details kommen uns die 20 Seiten der v. Sarwey'schen Darstellung über Gemeinden und Amtskorporationen recht mager vor. Die Ursache dieser Beschränkung haben wir schon erwähnt. Das Besteuerungsrecht der Gemeinden und Amtskorporationen ist im § 142 II. Bd. S. 456 behandelt.

Es ist eine Frage der Systematik, die wir hier noch kurz berühren wollen. Das Staatskirchenrecht, welches im II. Bd. S. 396 bis 432 behandelt ist, gehört nicht unter »die Geschäftsaufgaben der einzelnen Verwaltungszweige (Departements) und unter die Behördenorganisation«, sondern zu der Behandlung der öff. Korporationen. Das zeigt schon Kap. VI. der Verf.-Urk. wie § 59 Z. 4 derselben in Verbindung mit Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1876.

Der II. Bd. enthält in einem — dem fünften Teil in 6 Abschnitten die Ausführungen über die Staatsgewalt und ihre Organe. Der erste Abschnitt gibt die allgemeinen Grundsätze im Anschluss an des Verfassers öffentliches Recht und die Werke von Stein, Laband. Die Grenzen des Gegenstands der Gesetzgebung sind hinsichtlich der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen S. 9 erwähnt. Bei dem Verordnungswesen S. 13 vermissen wir eine Auseinanderhaltung im »gesammten Gebührenwesen« von Gebühren der Bediensteten und Gebühren des Staats bezw. der öffentlichen Korporationen, eine Erwähnung der örtlichen forstpolizeilichen Vorschriften (S. 17). Die Ausführungen über die »Zwangsgewalt« der vollziehenden Behörden S. 37—42 geben eine zuverlässige Uebersicht. Im übrigen dient dieser erste Abschnitt (abgesehen von § 79 und 80) zur Einleitung für das Folgende. Der zweite Abschnitt (S. 59—111) vom Staatsoberhaupt umfasst im allgemeinen

das was v. Mohl I S. 185—246 zu behandeln beabsichtigte — überall unter Berücksichtigung des jetzigen Rechtszustands und den jetzigen wissensch. Arbeiten. Im dritten Abschnitt werden Staatsministerium, Geheimerath und Staatsminister (S. 112—125), im vierten die Ständeversammlung, im fünften die Grundsätze über die Aemter und die Rechtsverhältnisse der Beamten, im sechsten das Staatsministerium (mit Kompetenz- und Verwaltungsgerichtshof) und die Geschäftsaufgaben und Behörden der sechs Ministerien (vielfach im Anschluss an das Staatshandbuch) dargestellt. Unter die vorzüglichsten Teile des Werks scheinen dem Referenten im II. Bd. der vierte Abschnitt über die Ständeversammlung S. 126 ff. und der sechste Abschnitt S. 532 ff. über die Finanzverwaltung zu gehören.

Referent schliesst in der Hoffnung, dass in dem Werk von Sarwey auch über die Grenzen des württ. Staats hinaus Bausteine für die Staatsrechtswissenschaft gefunden werden und in der Annahme, dass dasselbe den Württembergern der Gegenwart ihr Staatsrecht so vertraut mache, wie das »alte gute Recht« ihren Vorfahren das Land heimisch machte.

Hack.

Zur Geschichte der Entwickelung Deutscher, Polnischer und Jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen von Eugen v. Bergmann. Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts herausgegeben von Fr. J. Neumann. I. Tübingen 1883.

Die Gegensätze, welche zwischen den einzelnen Confessionen in den statistischen Erhebungen der Bewegung der Bevölkerung hervortreten, sind in der Regel zu wenig gewürdigt worden und so ist es dankbar anzuerkennen, dass der Verfasser der vorbezeichneten Schrift es sich hat angelegen sein lassen, die in dieser Beziehung in der Provinz Posen obwaltenden Verschiedenheiten einer ausführlichen Durcharbeitung zu unterziehen. Sie bieten gerade dort ein besonderes Interesse, weil sie zugleich in gewissem Masse auf die Gegensätze hindeuten können, welche zwischen den das Grossherzogthum bewohnenden Volksstämmen, der Polnischen, Deutschen und Jüdischen Bevölkerung bestehen. Die bezügliche Bearbeitung, für welche die Erhebungen über Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle der Katholiken, Evangelischen und Juden aus den Jahren 1819 bis 1873 die Grundlage bilden, und welche den grössten Theil des Textes (von S. 64 bis zu der 458 hinten angeschlossenen Anmerkung) ausfüllt, ist somit ein schätzbarer Beitrag zur Bevölkerungs-Statistik, sie ist dies umsomehr, als der Verfasser bei den einzelnen behandelten Punkten sowohl auf analoge Verhältnisse in andern, namentlich gleichfalls national gemischten, Theilen des Preussischen Staates, wie auf die Verhältnisse anderer Länder eingegangen ist. Die Gegenstände, auf welche diese seine Darlegung

sich erstreckt, sind die Ziffer der Eheschliessungen, das Verhältniss der letzteren zur Geburtenzahl (welches — allerdings nicht zutreffend — als Fruchtbarkeitsziffer behandelt wird), die Hauptaltersklassen der Heirathenden, die ersten und späteren Ehen, die Geburtenziffer, das Geschlecht der Geborenen, der Antheil der unehlichen Kinder, die Sterblichkeitsziffer und die Kindersterblichkeit bei der Geburt, im ersten Lebensjahre, dem zweiten und dritten, dem vierten und fünften. Die Behandlung ist im Ganzen soweit correct, wie es das Material gestattete; nur hätte der Verfasser bei der Vergleichung der Zahl der gestorbenen und der geborenen Kinder — welcher er übrigens mit Unrecht die Bezeichnung der directen Methode beilegt — die hinsichtlich der Sterblichkeit des ersten Lebensjahres seit 1864 in Posen selbst stattgefundenen Notirungen berücksichtigen sollen, statt seinen Massstab der Niederländischen und Oldenburgischen Statistik zu entlehnen. Es handelt sich hier immer um einfache Procentverhältnisse, die der Verfasser jedoch, namentlich in den Anmerkungen, als Berechnungen bezeichnet. Durchweg wird eine Erklärung der vorgefundenen Gegensätze versucht, und wenn eine solche nicht immer befriedigend ausfällt, oder wenn der Verfasser sich, wie bei den Todtgeborenen, erst in andern Vermuthungen ergeht, ehe er die einfache Erklärung findet, so hat dies für diejenigen, welche die Schwierigkeit solcher Untersuchungen kennen, gewiss nichts Auffallendes.

Ein Fehler aber, der sich durch diese sorgsame und sehr systematisch ausgeführte Arbeit zieht, ist, dass der Verfasser den confessionellen Gegensatz geradezu mit dem nationalen identificirt, dass er, was für die Katholiken gilt, schlechthin auf die Polen, was für die Evangelischen, geradezu auf die Deutschen anwendet, und dieser Fehler stammt aus den weit schwächeren vorausgehenden Abschnitten, namentlich aus dem zweiten Capitel, welches die Bevölkerung nach Stadt und Land und in ihrer Gliederung nach Confession und Nationalität behandelt, und in welchem er das sehr annähernde Zusammenfallen der Begriffe Evangelisch und Deutsch, Katholisch und Polnisch für die Provinz Posen nachzuweisen sucht, um hiermit gewissermassen zu rechtfertigen, dass der Titel seines Werkes mit dem Inhalt desselben nicht ganz im Einklang steht. Hiedurch ist er genöthigt, was namentlich in den Bemerkungen geschieht, die stattgefundenen Erhebungen über Muttersprache, Nationalität und Familiensprache, deren vollkommene Richtigkeit noch niemand behauptet hat, anzufechten. Er geht aber noch weiter, indem er (S. 292) behauptet, dass wenn man auf die wirkliche Abstammung sähe, die Differenz zwischen Nationalität und Confession geringer sei, als bei Berücksichtigung des Sprachverhältnisses, denn die germanisirten, ursprünglich Polnischen Katholiken seien dann Katholiken und Polen zugleich. Es zeigt sich hierbei, dass der Verfasser mit den wirklichen Verhältnissen der deutschen Colonisation im

Grossherzogthum viel weniger vertraut ist, als man nach den zahlreichen — freilich oft überflüssigen Citaten vermuten würde. Zur Begründung seiner Anschauung nimmt der Verfasser (S. 35) auf eine Schätzung Bezug, welche 30,000 deutsche Katholiken und 2000 evangelische Polen annimmt; die erstere Summe erhöht er dann (für spätere Zeit) auf 46,000 und bleibt auch in seinen Hauptresultaten oder am Schluss (S. 231) dabei stehen, dass nur 4 bis 5 Procent Deutsche unter den Katholiken und noch nicht ein Procent Polen unter den Evangelischen sei. Entgegen dieser Ansicht springt er jedoch in den Anmerkungen auf S. 299 für beide Theile um je 6,000 höher, nachdem er von den zahlreichen evangelischen Polen in den Kreisen Adelnau und Schildberg erfahren hat. Noch anders auf S. 357: hier sind es — nach neuerer Schätzung — plötzlich 70,000 katholische Deutsche gegen 20.000 evangelische Polen, aber nur damit wir unmittelbar dahinter auf S. 358 erfahren, dass dieses nur eine Polnische Schätzung war und dass im Jahre 1861 (also zur Zeit der Sprachaufnahme) 100,000 katholische Deutsche in der Provinz Posen lebten. Dass hiermit der Grund hinweggenommen wird, auf welchen der Verfasser seine Ausführungen gebaut hatte, sollte derselbe selbst gefühlt haben, und es ist schwer verständlich, dass er sein Hauptergebniss, welches auf S. 234 ausdrücklich auf jene Note hinweist, nicht im Texte selbst modificirt hat. — Uebrigens hätte der Verfasser sich schon von vornherein aus den von ihm gerühmten Aufnahmen über das Sprachverhältniss der Schüler von der Unrichtigkeit seiner Anschauungen überzeugen können; denn da die nur deutsch sprechenden Kinder schon über zwei Fünftel aller Schüler ausmachten (S. 295), dann aber, was der Verfasser hier nicht anführt, weitere 13 Procent derselben beide Sprachen redeten, unter welchen die deutschlernenden Polnischen Kinder ausdrücklich nicht enthalten sind (S. 297) — also auch jüdische Kinder und solche aus sprachlich gemischten Ehen (welche letzteren der Polonisirung Vorschub leisten) —, so war es klar, dass die Sprachaufnahme, welche 45,4 Procent der Bevölkerung als deutschredend herausstellte, nicht stärker deutsch gefärbt war, als schon aus dem gewählten Ausdruck der Familiensprache folgte. Ebenso hätte der Verfasser aus den bei der Rekrutirung stattgefundenen Erhebungen seine Anschauungen berichtigen können. Statt dessen legt er (S. 299) Gewicht auf die Stimmenzahl bei der Reichstagswahl; mit einem Worte: er bewegt sich, ohne es zu ahnen, in dem Ideenkreise der polonisirenden katholischen Geistlichkeit, für welche innerhalb der Grenzen des früheren Polnischen Reiches jeder Katholik ein Pole ist oder sein soll. — Mit dieser Einseitigkeit hängt ein weiterer Mangel zusammen, der gleichfalls sowohl in den einleitenden Abschnitten (besonders im vierten), wie in den Hauptresultaten hervortritt: der Verfasser führt alle nach Abzug der Geburten und Sterbefälle aus den Volkszählungen sich ergebenden Differenzen

auf die Ein- und Auswanderung zurück, über welche letztere er die direct gewonnenen Nachrichten überhaupt nicht beibringt; er sieht von dem Einfluss der Conversionen ab, welche namentlich auf dem Wege der confessionell gemischten Ehen vor sich gehen, deren Zahl er nicht erwähnt, obwohl erst die Berücksichtigung derselben die Eheziffer der Confessionen wirklich klar stellen würde.

Nach alledem wäre es richtiger gewesen, wenn der Verfasser seine Arbeit auf ihren eigentlichen Gegenstand, die Behandlung der confessionellen Verhältnisse, beschränkt hätte und es unterlassen hätte eine Anzahl kritisch erscheinender Bemerkungen anzuschliessen, wie z. B. gegen Klebs, dem er auf S. 295 ein Citat entgegenhält, nach welchem die Judenschaft das Deutsch auf Messen und Märkten gelernt, hat, oder den Tadel Dieterici's, weil dieser nicht alles Material giebt, während ihn selbst doch der gleiche Vorwurf trifft, oder den ähnliche Tadel gegen Böckh, dessen Art der Behandlung ihm überhaupt nicht gefällt, und dessen Vergleichsmassstab er (auf S. 296) in solcher Weise angreift, dass sich der Leser sofort aus dem Citat selbst überzeugen kann, wie ungerechtfertigt der ganze Angriff ist. Ja selbst der Angriff gegen S. Neumann am Schluss der Anmerkungen war hier übel am Platze, da, wenn dieser seine Augen gegen das Vorhandensein Polnischer Juden zu verschliessen scheint, bei dem Verfasser das Gleiche in Ansehung der katholischen Deutschen zutrifft. — Wenn so ein grosser Theil der Anmerkungen besser fortgeblieben wäre, so erkennen wir doch gern an, dass durch die Aufnahme vieler Citate, durch welche die Eigenthümlichkeit der Einwohner Polnischer, Deutscher und Jüdischer Abstammung charakterisirt wird, das Buch im ganzen schmackhafter geworden ist, während bei der Beschränkung auf die statistische Durcharbeitung der Confessionsangaben aus der Bewegung der Bevölkerung es nur für einen kleineren Kreis lesbar sein würde. B.

G. B. Salvioni, La scienza economica e la sua propedeutica. (Prelezione ad un corso d'introduzione all economia politica, letta nella R. Università di Padova — il giorno IX gennaio 1883.) — Firenze. B. Monnier 1883 — p. 33 —. (Aus der Rivista delle scienze sociali.)

Der Verfasser wünscht die Reihe der Vorlesungen über politische Oekonomie durch eine encyclopädische Einleitung zu ergänzen und practischer zu gestalten. Die Geschichte des wirthschaftlichen Lebens und der wirthschaftlichen Ideen erscheint ihm jetzt vernachlässigt im Streit über die brennenden Fragen der Gegenwart. Man wird es dem Verfasser zugeben können, aber es sehr wohl begreifen, dass in einer Zeit rapiden staatlichen und wirthschaftlichen Wachsthums, wie sie das junge Königreich jetzt durchlebt, die actuellen Fragen principieller oder practischer Natur wirksamer anziehen als historische Untersuchungen, wenngleich manches Treffliche bereits aus Cossa's Schule

— besonders bezüglich der Dogmengeschichte — hervorgegangen ist. Interesse für diese Studien zu erregen und zu verbreiten, ist wohl das hauptsächlichste Motiv Salvioni's zur Conception dieser encyclopädischen Vorlesung. Auch der grösste Theil dieser Eröffnungs-Rede gilt der Wichtigkeit jener Gebiete und giebt zugleich einen guten Ueberblick von deren Entwicklung. Die Vorlesung soll übrigens nicht — wenigstens vorläufig nicht — die Wirthschafts- und Dogmen-Geschichte in extenso umfassen, sondern der Verfasser will einige Haupt-Parthien herausgreifen (p. 32). — Wie in seinem »Sistema di economia politica« (s. unsere Besprechung desselben im Nachtrag für Jahrgang 1882 dieser Zeitschrift, p. 767), so zeigt Salvioni auch hier umfassende Kenntniss der deutschen Literatur, nationalökonomischer sowohl, als rechtsphilosophischer. In volkswirthschaftspolitischer Hinsicht liberal gesinnt, Anhänger der bestehenden Rechtsordnung und dem Ideal einer Weltwirthschaft zustrebend (p. 22), lehnt er sich in der Lehre von den Grundbegriffen und der Hereinziehung der Rechtsordnung als nothwendigem Bestandtheil des nationalökonomischen Lehrgebäudes an Schäffle und Wagner hauptsächlich an.

Wir haben schon in unserer oben erwähnten Besprechung darauf hingewiesen, dass der Verfasser in seinen rechtlich-ethischen Excursen noch weiter gehen will, als die betr. deutschen Schriftsteller. Auch hier finden wir diese Tendenz und zwar erscheint uns der Grund dieser u. A. nach irrigen Ausspannung des Kreises der Wirthschaftslehre eine Consequenz des allzuweiten Begriffs der Wirthschaft, den S. von der deutschen Wissenschaft übernimmt und den er in die italienische Literatur einführen will. Er sagt (S. 21): »die Bedürfnissbefriedigung« ist »die Triebkraft des ganzen wirthschaftlichen Lebens, der Ausgangspunkt der Wissenschaft«. Der Satz ist nur richtig, wenn man das wirthschaftliche Leben mit dem Leben in seiner Totalität verwechselt: Jede bewusst gewollte menschliche Handlung ist Bedürfnissbefriedigung; ohne folgende Definition des »wirthschaftlichen« Bedürfnisses oder der »wirthschaftlichen« Handlung ist jener Satz zum Ausgangspunkt einer Wirthschaftslehre untauglich.

Eine Consequenz dieser vagen Auffassung des fundamentalen Begriffs ist die Ueberschätzung der Familie, der »socialen Zelle« als ersten Betrachtungs-Objects der nationalökonomischen Wissenschaft an Stelle des Individuum. Wir meinen: gerade die wirthschaftliche Bedeutung der Familie tritt rechtlichen und sittlichen Momenten dieses Begriffs gegenüber in den Hintergrund. Sobald und insoweit Familienmitglieder eine selbstständige wirthschaftliche Thätigkeit ausüben, lockert und löst sich — in der Regel — das Band derselben. Das intellectuelle und moralische Fundament unseres Lebens wird in der Familie gelegt, unsere wirthschaftliche (Berufs- oder Erwerbs-) Tüchtigkeit wird zwar durch jenes Fundament in wesentlichster Weise

bedingt und beeinflusst, aber in ihrer Eigenart erst bestimmt und vollendet, wenn wir aus der Familie ausscheiden. Man wird unserer Ansicht nach viel leichter die politische Evolutionsreihe von der Familie zu den höhern »communità gentilizie, etniche e finalmente territoriali« darstellen können, als diejenige der Entwicklung der Familien-Wirthschaft zur »economia communale, provinciale, nazionale, internazionale, umanitaria« (22). Sehr bedenklich erscheint uns auch der von diesem Wechsel des Ausgangspunktes gehoffte Erfolg »unser Studium dadurch zu erhöhen, zu adeln« (eod.), da hiedurch die Wissenschaft von dem Makel des Egoismus und der Immoralität gereinigt werde. Denn: die Gesetze des wirthschaftlichen Lebens, welche die theoretische Wirthschaftslehre zu formuliren trachtet, sind der Wirklichkeit adäquat oder nicht, wahr oder unwahr — aber niemals egoistisch oder »altruistisch«. Der gefürchtete Vorwurf ist zu ignoriren, er beruht auf einem Missverständniss des Ziels der Wissenschaft, auf der Verwechselung der Theorie des wirthschaftlichen Lebens mit dem das Gebiet der wirthschaftlichen Zwecke behandelnden Theil der (Individual- und Social-) Ethik. Ihn fürchten, heisst ihn als berechtigt anerkennen. Dann aber fragen wir — angenommen einmal, dass er berechtigt sei — worin denn dieser ethische Vorzug der »Familie« vor dem »Individuum« begründet ist? Eine Familie kann moralisch und unmoralisch sein — genau wie das Individuum. Doch Salvioni scheint eine weitere Ausführung zu beabsichtigen (p. 22) und wir enthalten uns deshalb vorläufig weiterer Einwände.

Der Verfasser meint, einzelne Theile aus den Systemen Schäffle's und Wagner's herauszuheben und in sein eigenes System übertragen zu können; da aber die Prämissen, von denen er ausgeht, und die Consequenzen, zu denen er gelangen will, nicht mit jenen harmoniren, so bleibt die Verschmelzung eine äusserliche und trägt den Keim des Widerspruchs in sich. Er will von der Familien-Wirthschaft zur Welt-Wirthschaft gelangen, die Volks-Wirthschaft verschwindet bei ihm. Gerade dieser Begriff ist aber in der Litteratur, auf die er sich stützt, der wichtigste Begriff, in Hinblick auf welchen die Begriffe der Wirthschaft und der Familie, absichtlich oder unabsichtlich, gemodelt sind. Zu dem Begriff der »Volkswirthschaft« ist Stellung zu nehmen; in ihm liegt der Kern der meisten theoretischen und practischen Streitfragen unsrer wirthschaftlichen Doctrin. H. Dietzel.

G. Toniolo, Dei remoti fattori della potenza economica di Firenze nel medio evo. — Milano, Hoepli 1882. — S. 220.

Eine geschichtsphilosophische Studie, welche die Entwicklung der wirthschaftlichen Grösse von Florenz bis zum Jahre 1250 schildert. Der Verfasser wünscht mittels derselben die These zu erhärten, dass »die Factoren des wirthschaftlichen Lebens mit den Ursachen coinci-

diren, welche die Civilisation überhaupt erzeugen und beherrschen« (XI). Eine Reihe diesem Satze connexer geschichtsphilosophischer oder, wenn man lieber will, sociologischer Axiome (z. B. p. 17 das Gesetz, dass sich die psychischen Typen der Racen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung ebensosehr und mehr als die physischen erhalten, p. 16, dass in den Vermischungsprocessen der Völker dasjenige, welches die höchste Culturstufe erreicht hat, die noch unentwickelten oder zurückgebliebenen sich assimilirt und zu sich emporzieht) wird an der Evolution des wirthschaftlichen Lebens von Florenz demonstrirt. Ueberall wird die Präponderanz der idealen Factoren betont und wegen der innigen Harmonie der intellectuellen-moralischen und der materiellen Entwicklung, wie sie in der Blüthezeit der italienischen Städte-Republiken, und speciell der florentinischen, stattfand, dem Mittelalter vor der Neuzeit den Vorzug gegeben, welche faktisch ein Missverhältniss zwischen der überwuchernden Bedeutung der materiellen Interessen und der Ohnmacht der intellectuellen-moralischen zeige und sogar principiell diesen Zustand postulire (p. 215, 216). Mit grosser Liebe vertieft sich der Verfasser deshalb in jene glänzendste Periode seiner heimischen Geschichte, in der Papstthum und gewerbliche Demokratie, Religion und Arbeit, im Kampf mit Kaiserthum und Feudalismus, Militärmacht und Erb-Besitz, triumphirten. Mit dem Tode des grossen Staufenkaisers Friedrich II im Jahre 1250 schliesst die Untersuchung ab.

Toniolo beabsichtigt keine fachhistorische Leistung, »keine Ergänzung der Consul-Liste«, noch die Correktur einiger Daten, noch die Schilderung der wirthschaftlichen Institute und Gesetzgebung, sondern er sucht die Factoren zu erfassen, welche nicht in archivalischen Documenten hervortreten, jene »intime forze sociali« (XI), denen gegenüber die positiven Ergebnisse der Legislatur nur »prodotti successivi, componenti un sistema di cause seconde o derivate« (X) sind. Etwas metaphysisch muthet es an, wenn der Verfasser auf die »Provvedenza« hinweist, welche »diejenigen Individuen und Völker inmitten mächtiger Schwierigkeiten und Conflikte stellt und erzieht, denen sie eine höhere civilisatorische Mission zugedacht hat« (p. 176).

Im Gegensatz zu Jóhan de Joannis (s. u. Ref. betr. dessen »Discussioni economiche« im n. Heft) ist Toniolo von dem positivistischen Grundzug der modernen Sociologie nicht ergriffen. Das Buch ist ausserordentlich lesbar geschrieben und enthält auch für deutsche Leser viel des Interessanten. Methodologisch ist es jedensfalls durchaus richtig, dass neben der Aufstellung genereller sociologischer Gesetze und deren Beweis durch Zusammenhäufung aller bekannten einschlägigen Thatsachen der Geschichte es versucht wird, die sociologischen Factoren, welche jene Gesetze erzeugen, isolirt wirkend zu zeigen, wie es hier geschehen ist. Aber es werden auch die Anhänger exacter wirthschaftsgeschichtlicher Forschung nicht verkennen, dass zur Zusammenfassung der inductiv

gewonnenen Einzel-Ergebnisse derartige von einem deductiven Saz beherrschte Untersuchungen nothwendig sind, welche das »geistige Band« um jene Theile schlingen. H. Dietzel.

Hasbach, W. Das englische Arbeiterversicherungswesen, Geschichte seiner Entwickelung und Gesetzgebung, Leipzig, Dunker und Humblot 1883. Der Verfasser legt in stoffreicher, von gesundem und reifem Urtheil getragener Ausführung einen Zweig der freien Hülfskassen Englands dar, über welchen bisher trotz seiner hundertjährigen Geschichte eine gründliche, zusammenhängende und vorurtheilsfreie Darstellung gemangelt hat. Es sind die friendly societies, sammt den grossen Arbeiterorden, welche Hasbach's Schrift zum besonderen Gegenstand erwählt hat. Die grossen berufsgenossenschaftlichen Nationalhülfskassen der trade unions werden nur gelegentlich erwähnt. Es wäre wohl eine knappere Zusammenfassung des reichen Stoffes möglich gewesen. Die Art der Darstellung, welche der H. Verfasser vorgezogen hat, hat jedoch ihren besonderen Werth dadurch, dass sie das schwer zusammenzubringende Material unbeschnitten zu selbstständiger Aneignung und Beurtheilung darbietet. Ebendadurch ist wenigstens dem Referenten das Buch eine Quelle erweiterter Kenntnisse geworden. Interessant ist der Nachweis der Ausbeutung der fr. societies im Namen der »Freiheit« durch Kneipenwirthe, Winkelschreiber, Agitatoren und andere Schmarotzer der Volksthümlichkeit. Diese Ausbeutung zieht sich wie ein rother Faden durch die mehr als hundertjährige Geschichte dieser englischen Hülfsvereine hin. Schäffle.




H5
.Z4
V.40
100862


Digitized by Google